Amtsblatt des Kantons Zürich

Zurich (Switzerland : Canton)

Amtsblatt

des

Kantons Zürich

vom Jahre

1907.

Text.

Zürich
Genossenschaft Grütli-Buchdruckerei
1907.

Inhaltsverzeichnis

zum

Textteil des Amtsblattes 1907.

Seite

Kreisschreiben der Baudirektion

an die Gemeinderäte

betreffend

die Behandlung von Planvorlagen der Eisenbahn-Verwaltungen.

(Vom 29. Dezember 1906.)

Mit Kreisschreiben an die Kantonsregierungen und an die Verwaltungen der schweizerischen Eisenbahnen vom 22. November 1906 macht das eidgenössische Post- und Eisenbahndepartement darauf aufmerksam, daß eine sachgemäße und rasche Prüfung und Genehmigung der Eisenbahnbauvorlagen durch das Eisenbahndepartement häufig durch ungenaue Befolgung der einschlägigen Gesetzesvorschriften seitens einzelner Kantons- und Lokalbehörden und Bahnverwaltungen gestört und gehemmt werde. Die Ursachen dieser Übelstände liegen hauptsächlich darin, daß die Interessenten die öffentliche 30-tägige Planauflage in den beteiligten Gemeinden und die Vernehmlassung der Kantonsregierung und, durch deren Vermittlung, der Gemeinden oft miteinander verwechseln.

Um künftighin Verschleppungen möglichst zu vermeiden, ruft das Eisenbahndepartement in seinem Kreisschreiben die maßgebenden gesetzlichen Vorschriften in Erinnerung und erteilt einige Weisungen bezüglich des zu beobachtenden Verfahrens.

Aus diesem Kreisschreiben heben wir folgendes als für die Gemeinden in Betracht kommend hervor:

I. Die Gemeinden werden ersucht, die nachgenannten zwei Verfahren genau auseinanderzuhalten:

1. Die öffentliche 30tägige Planauflage in den Gemeinderatskanzleien, welche gemäß Art. 10 bis 16 des eidgenössischen Expropriationsgesetzes vom 1. Mai 1850 und Art. 9 und 10 der Vollziehungsverordnung vom 1. Februar 1875 zum Eisenbahngesetz vom 23. Dezember 1872 erfolgt;
2. die Vernehmlassung der Kantonsregierung und — durch deren Vermittlung — der Gemeindebehörden, welche gemäß Art. 14, Absatz 2

des Eisenbahngesetzes vom 23. Dezember 1872 vom Eisenbahndepartement einzuholen ist.

II. Die **30tägige Planauflage** in den beteiligten Gemeinden für Bauprojekte, durch welche fremde Grundstücke betroffen werden, bezweckt nur die Ermittlung der in Frage kommenden **Privatrechte** und der dafür zu leistenden Entschädigungen. Den Gemeinden kommt in diesem Expropriationsverfahren keine andere Stellung als Privatpersonen zu, d. h. sie können gegen die Verpflichtung zu der nach Plan vorgesehenen Abtretung von Privatrechten der Gemeinde Einsprache erheben und die abzutretenden Rechte und die Forderungen, welche sie mit Beziehung auf das Werk stellen, anmelden.

Die Gemeinderäte haben die Planauflage und deren öffentliche Bekanntmachung nach Eingang eines bezüglichen Begehrens der Bahnverwaltung und nach Empfang des Planes sofort anzuordnen.

III. **Die Vernehmlassung der Kantonsregierung und der Gemeindebehörden** dagegen ist ausschließlich zur Geltendmachung **öffentlich-rechtlicher Interessen** der Kantons- und Lokalbehörden bestimmt.

Die Gemeinderäte haben daher alle ihre Begehren und Wünsche, welche sie im öffentlichen Interesse, z. B. im Interesse des Straßenverkehrs oder der Sicherheit und Bequemlichkeit des mit der Bahn verkehrenden Publikums stellen, sowie ihre Stellungnahme zu Beitragsforderungen der Bahn an gewisse Straßenprojekte u. s. w. ausschließlich in ihren Vernehmlassungen an den Regierungsrat zu den Bauprojekten darzulegen.

Die Geltendmachung solcher öffentlicher Interessen in dem ersteren Verfahren zur Anmeldung von Privatrechten ist unnütz, stiftet Verwirrung und kann zur Folge haben, daß die gestellten Begehren nicht zur richtigen Zeit vor die zuständige Instanz gelangen.

Die Vernehmlassungen der Gemeinden sind stets an den Regierungsrat zu richten und nicht an den Bundesrat oder das Eisenbahndepartement, denn die Bundesbehörden stehen nur mit der Kantonsregierung im Verkehr und diese nimmt die Vernehmlassung der Gemeinden so weit möglich in ihre Vernehmlassung auf.

IV. Eine Vermengung und Verwechslung der beiden Verfahren ist oft auch deshalb erfolgt, weil die Eisenbahnverwaltungen, um Zeit zu gewinnen, die 30tägige Planauflage mitunter nicht vor der Einreichung der Bauvorlage beim Eisenbahndepartement, sondern erst nach derselben, ja sogar erst nach der Projektgenehmigung durch das Eisenbahndepartement angeordnet haben.

Das Eisenbahndepartement hat die Bahnverwaltungen nunmehr angewiesen, die Planauflage zur Ermittlung von Privatrechten in der Regel vor der Vorlage der betreffenden Bauprojekte an die Aufsichtsbehörde anzuordnen. In dringenden Fällen darf die Planauflage ausnahmsweise gleichzeitig mit der Planvorlage an das Eisenbahndepartement erfolgen, nie aber erst nach der Projektgenehmigung durch das Eisenbahndepartement.

V. Gemäß Art. 12, Ziffer 1 des eidgenössischen Expropriationsgesetzes vom 1. Mai 1850 sind Einsprachen gegen die Abtretungspflicht bei dem Gemeinderat zuhanden des Bundesrates geltend zu machen. Die Gemeinderäte haben daher bisher diese Einsprachen in der Regel in richtiger Weise nach Ablauf der Einsprachefrist dem Bundesrat zugestellt. Der Bundesrat hat dieselben dann jeweilen der in Frage kommenden Eisenbahnverwaltung zur Vernehmlassung übermittelt.

Behufs Vereinfachung und Beschleunigung des Geschäftsganges hat nun das Eisenbahndepartement angeordnet, daß von jetzt an die Gemeinderatskanzleien nach Ablauf der 30tägigen Planauflage die **sämtlichen eingelaufenen Eingaben ohne Unterschied der Bahnverwaltung übermitteln sollen.** Die Weiterleitung der Abtretungseinsprachen und der allfällig irrtümlich eingegangenen Einsprachen öffentlich-rechtlicher Natur an die zuständigen Instanzen ist Sache der Bahnverwaltung.

Wir ersuchen die Gemeinderäte, die vorstehenden Weisungen im Interesse beförderlicher Behandlung der Bauvorlagen der Bahnverwaltungen genau zu befolgen.

Zürich, den 29. Dezember 1906.

Der Direktor der öffentlichen Bauten:
Kern.
Der Sekretär:
Dr. E. Klöti.

Bericht der Kommission *)

für die

Prüfung des Rechenschaftsberichtes des Regierungsrates für das Jahr 1905

an den Kantonsrat.

(Vom 4. Januar 1907.)

Allgemeines.

Für die kantonalen Behörden war das Jahr 1905 ein Normaljahr. Außerordentliche Ereignisse haben in den Gang der Verwaltung nicht eingegriffen. Was geeignet gewesen wäre, das Berichtsjahr besonders auszuzeichnen, und was die Verwaltung in stärkerem Maße hätte beeinflussen können, die Fertigstellung des Steuergesetzes durch den Kantonsrat, kam nicht zustande. So bemühte sich die Regierung, sorgfältig den kantonalen Haushalt zu führen, mit den ihr vom Kantonsrate bewilligten Mitteln sparsam umzugehen und doch die stets neu auftauchenden, an die verschiedenen Verwaltungszweige gestellten Anforderungen zu erfüllen. Der Bericht des Regierungsrates und die ihm beigelegten Spezialberichte weisen dieses Bestreben auf. Neben der Prüfung dieser Berichte hat die Kommission, teilweise in Verbindung mit der Rechnungsprüfungskommission, eine Anzahl kantonaler Betriebe und Anstalten besucht und sich Einsicht in deren Führung und Verwaltung verschafft. Es wurden besucht: Die Strafanstalt in Regensdorf, die Pflegeanstalt in Rheinau, der Kantonsspital Zürich, die Bezirksgefängnisse Dielsdorf und Bülach, die Rebenanpflanzungen in Dielsdorf, die landwirtschaftliche Schule Strickhof, Kaserne und Zeughaus, der botanische Garten, der Tierspital, die Bezirkslokalitäten im Selnau, die Tößkorrektion.

---

*) Die Kommission besteht aus den Herren: Welti-Zürich (Präsident), Arbenz-Andelfingen, Egolf-Horgen, Ganz-Unterembrach, Joh. Heußer-Zürich, Krebs-Töß, Ott-Kollbrunn, Ringger-Dielsdorf, Wehrlin-Winterthur, Wolfensberger-Zürich als Sekretär.

Über einzelne Abschnitte des Rechenschaftsberichtes und über speziell von der Kommission aufgestellte Fragen haben die Vorstände der Direktionen der Kommission mündlich Aufschluß erteilt. Die Kommission sieht sich veranlaßt, nur ein Postulat dem Rate zur Annahme zu beantragen (beim Erziehungswesen). Einige Bemerkungen und Anregungen folgen untenstehend. Im allgemeinen wird der Wunsch ausgesprochen, es möchte im Rechenschaftsberichte von der Regierung einleitend nicht nur die bloße Zahl der Sitzungen des Kantonsrates angegeben, sondern, wenn auch nur in gedrängter Übersicht, die Tätigkeit des Kantonsrates aufgeführt werden. Da der Kantonsrat selbst einen jährlichen Rechenschaftsbericht nicht herausgibt und eine Orientierung über seine Tätigkeit nur aus den Kantonsratsprotokollen möglich ist, die nicht jedermann zugänglich und zur Hand sind, so wäre es angezeigt, wenn im regierungsrätlichen Rechenschaftsbericht über den Stand der jeweiligen gesetzgeberischen Arbeiten beim Kantonsrate und auch über die beim Regierungsrate pendenten Gesetzesvorlagen eine Übersicht geboten würde.

Direktion des Militär- und Gesundheitswesens.

Die Kommission hält es für richtiger, wenn die Anstellungsverhältnisse der in den staatlichen Anstalten und Betrieben beschäftigten Arbeiter, sofern eine einheitliche Arbeitsordnung nicht aufgestellt werden kann, durch Reglemente und Vorschriften des Regierungsrates geordnet werden, statt daß, wie bisher, jede Direktion auf eigene Faust in dieser Materie verfügt. (Postulat 384.)

Die Kommission hat die Anstalt Pfrundweid besucht und von der gegenwärtigen Leitung und Führung der Anstalt einen befriedigenden Eindruck erhalten. Verlangt werden muß noch, daß der gegenwärtig noch bestehende Handbetrieb der Seidenwindmaschinen durch eine mechanische Triebkraft ersetzt und in den Arbeitsräumen für Verbesserung der Ventilation gesorgt wird.

Erziehungswesen.

Die Kommission hat mit Befriedigung davon Notiz genommen, daß die organisatorische Eingliederung der zahnärztlichen Schule in die medizinische Fakultät im Berichtsjahre stattgefunden hat. Sie spricht den Wunsch aus, daß nun

ebenfalls das Postulat 448 betreffend die Professur für Haut- und Geschlechtskrankheiten bald seine Erledigung finde.

Es wird folgendes Postulat beantragt:

Der Regierungsrat wird eingeladen, Bericht und Antrag zu stellen über die Einführung des Regiebetriebes in der Hufschmiede im Tierspital, zum Zwecke der Errichtung einer Lehrwerkstätte für Hufschmiede daselbst. — Dabei wird darauf hingewiesen, daß bereits anfangs der 90er Jahre zu diesem Zwecke ein Kredit von Fr. 100,000 vom Kantonsrat bewilligt worden ist.

Dem Postulat der Staatsrechnungsprüfungskommission betreffend das Hochschulwesen stimmt die Geschäftsprüfungskommission zu.

Justiz und Polizei.

Die Kommission hält in ihrer Mehrheit das anläßlich eines Rekursfalles vom Regierungsrate geschaffene Präjudiz, wonach eine Gemeinde mit dem Entzug respektive der Verweigerung der Niederlassung nicht auch zugleich ein Verbot zum Wiederbetreten ihres Gebietes verbinden kann, für unrichtig und im Widerspruch stehend mit Bundes- und Kantonsverfassung und Gemeindegesetz.

Der wiederholt geäußerte Wunsch wird erneuert, daß:

a) Die Zahl der Hausierpatente möglichst reduziert werde,
b) an Tingeltangel- und Singspielgesellschaften keine Kunstscheine ausgestellt, sondern diese Gesellschaften dem Hausiergesetze unterstellt werden.

Da die Strafanstalt gegenwärtig und voraussichtlich für längere Zeit nicht vollständig besetzt ist und ein Flügel derselben entbehrt werden kann, erscheint die Frage einer Prüfung wert, ob nicht in diesem Flügel Personen, die von den Bezirksgerichten zu längeren Freiheitsstrafen verurteilt werden, untergebracht und angemessen beschäftigt werden könnten.

Öffentliche Bauten.

Für Ventilation und Beheizung des Kantonsratssaales sollte, da ausgearbeitete Projekte bereits vorliegen, der nötige Kredit in das Budget pro 1907 noch aufgenommen und sollten die Arbeiten beförderlich ausgeführt werden.

Volkswirtschaft.

Da die Budgets der kaufmännischen und gewerblichen Fortbildungsschulen durch das Inkrafttreten des Lehrlingsgesetzes ganz wesentlich mehr belastet werden als bisher, sollten die staatlichen Beiträge an diese gemeinnützigen Anstalten und Vereine erhöht werden.

Die Kommission hält dafür, es sei in den Geschäftsberichten Aufschluß zu geben über die Verhandlungen, an denen sich der Regierungsrat oder seine Direktionen in den schwebenden Bahnfragen beteiligt haben (Ostalpenbahn u. s. w.).

Antrag:

Der Kantonsrat,

nach Einsicht des Rechenschaftsberichtes des Regierungsrates für das Jahr 1905 und des Berichtes und Antrages seiner Prüfungskommission,

beschließt:

1. Der Rechenschaftsbericht des Regierungsrates für das Jahr 1905 wird genehmigt und abgenommen.
2. Die kantonsrätlichen Postulate Nrn. 418, 425, 433, 443, 456, 461, 468, 469, 470, 472, 473 werden als erledigt abgeschrieben.

Zürich, den 4. Januar 1907.

Namens der Kommission,
Der Präsident:
R. Welti.
Der Sekretär:
P. Wolfensberger.

Bericht der Staatsrechnungsprüfungskommission*)

zum Voranschlag pro 1907

an den Kantonsrat.

Die Kommission hat in üblicher Weise diesen Voranschlag in Plenarsitzungen und unter Befragung der zuständigen Direktionen geprüft. Sie beantragt folgende Posten mit einem von der regierungsrätlichen Feststellung abweichenden Ansatz in den Voranschlag aufzunehmen, indem sie nur ausnahmsweise eine kurze schriftliche Begründung oder Bemerkung anführt, weitere Ausführungen aber der mündlichen Beratung überläßt.

Hauptrechnung.

Einnahmen.

B. Verwaltung.

I. Regierungsrat.

Seite 4, b 1. Beitrag der Brandassekuranzanstalt infolge regeren Verkehrs . . . . Fr. 1,000

IV. Direktion der Finanzen.

Seite 8, B a 12. Von Aktien . . . . „ 80,000

c. Brutto-Ertrag der Staatswaldungen (siehe Spezialrechnungen) . . . . „ 348,800

VII. Direktion des Militärs.

Seite 22, E a. Brutto-Ertrag der Taxationen . „ 860,000

VIII. Direktion des Erziehungswesens.

Seite 24, g 1. Tierspital. Mietzins für die Schmiede (vom 1. April an Fr. 2,000) . . Fr. 1,925

IX. Direktion der öffentlichen Bauten.

Seite 30, C b 1 und 2. Im Hinblick auf die Erhöhung des Ausgabepostens auf Seite 92 C b Vermehrung der Einnahmen um je Fr. 3,000, total Fr. 6,000 . . . . Fr. 12,000

Seite 32, n. Verschiedenes, siehe Staatsrechnung 1905 . . . . „ 100

*) Die Kommission besteht aus den Herren: Dr. Wettstein-Zürich (Präsident), Brätschger-Freienstein, Flachsmann-Hittnau, Prof. Graf-Zürich, Greuter-Dübendorf, Hauser-Rifferswil, Schäppi-Oberrieden, Schindler-Huber, Zürich, Schuler-Winterthur. Sekretär: Koller-Thalwil.

Ausgaben.

V. Direktion der Volkswirtschaft.

Seite 60, A e. Hier ist der Voranschlag folgendermaßen zu ändern:

4. Ein Zeichner und ein Kulturaufseher	Fr.	4,800
5. Aushülfe	„	1,000
6. Reiseauslagen	„	5,000
7. Bureaubedürfnisse etc.		
Seite 64, d. Prämierung der Viehzucht etc. wegen der kantonalen landwirtschaftlichen Ausstellung in Bülach	„	99,000

VI. Direktion des Gesundheitswesens.

Frauenklinik (siehe Spezialrechnung)	Fr.	197,400
Seite 68, g. Burghölzli (siehe Spezialrechnung) .	„	506,500
Rheinau (siehe Spezialrechnung	„	843,900
Seite 68, E d. Es ist wünschenswert, daß der Beitrag an den Neubau des Kinderspitals Zürich auf einmal ausgerichtet wird (Streichung der Worte: erste Hälfte)	„	10,000

VIII. Direktion des Erziehungswesens.

Seite 86, g 1. Schulhausbeiträge. Mit dieser Summe können die bereits zugesagten Beiträge ausgerichtet werden	Fr.	205,000
Seite 86, g 6. Fürsorge für dürftige Schulkinder (Mehrheitsbeschluß)	„	20,000

IX. Direktion der öffentlichen Bauten.

Seite 90, A, neu 2. II. Sekretär	Fr.	4,300
Seite 90, B, 4. Drei Hochbauführer	„	13,000
5. Technisches Bureau etc. . . .	„	20,000
Seite 92, C b. Neubauten. Gestützt auf ein gedruckt vorliegendes Verzeichnis der pendenten Straßenprojekte auf Mitte November 1906 empfehlen wir, den Kredit höher zu bemessen	„	120,000

Postulat zu Seite 92 c. 6. Der Regierungsrat wird beauftragt, für Abhülfe der baulichen Mißstände im Rathaus zu sorgen.

Spezialrechnungen.

I. Ertrag der Staatswaldungen.

Seite 114, 1. Erlös aus Holz (höhere Holzpreise) Fr. 314,000

IV. Landwirtschaftliche Schule im Strickhof.

Seite 124, Ausgaben a 1, soll es heißen: Direktion Fr. 7400, dagegen
Seite 126, 12. Fr. 1600. (Die Worte: „inklusive Fr. 400 Extraleistung“ sind zu streichen).

XII. Frauenklinik.

Seite 164, 3 a, neu 4. Umbau des Rosenberg . Fr. 4,000

XIV. Burghölzli.

Seite 170, Ausgaben 3 a 1 . . . . „ 46,000
Da noch verschiedene größere Reparaturen dringend notwendig sind, wie Beleuchtung, Kesselanlage, Unterkunftsräume für die Angestellten etc., sollte der Abtrittumbau im Totalbetrage von Fr. 46,000.— auf einmal gemacht werden.

XV. Rheinau.

Seite 176, 3 a 3. Abtrittumbauten in Alt-Rheinau „ 37,400
(Auch hier empfiehlt sich die sofortige Ausführung der ganzen Umbaute.)
4 a. Löhne, infolge des neuen Lohnregulativs . . . . „ 136,500

XXI. Brandassekuranz-Anstalt.

Die Kommission hält es nicht für richtig, daß Gemeinden, die auf ihre Kosten Hydrantenanlagen erstellen, wegen formeller Verstöße gegen die Verordnung vom 12. Mai 1892 betreffend Beiträge an die Kosten für Feuerlöscheinrichtungen, der Staatsbeitrag gänzlich entzogen wird.

Die von der Kommission vorgeschlagenen neuen Ansätze haben folgende Änderungen im Budget zur Folge:

Betriebsrechnung.

Einnahmen.

Regierungsrat	+	500	—
Direktion der Finanzen			— 5000
„ des Militärs	+	10,000	—
„ des Erziehungswesens	+	225	—
„ der öffentlichen Bauten	+	5,600	—
Total	+	16,325	— 5000

Ausgaben.

Direktion der Volkswirtschaft	+	5,800
„ des Gesundheitswesens	+	56,900
„ des Erziehungswesens	+	10,000
„ der öffentlichen Bauten	+	64,300
Total	+	137,000

Mehreinnahmen	Fr.	11,325
Mehrausgaben	„	137,000
Ergibt eine Verminderung des vorgesehenen Vorschlages auf dem Budget pro 1907 von	„	125,675
Der mutmaßliche Vorschlag würde sich demnach reduzieren auf	„	556,025

Die Kommission beantragt:

1. Der Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Kantons Zürich auf das Jahr 1907 wird mit den in vorstehendem Bericht enthaltenen Abänderungen genehmigt.

2. Die Staatssteuer für das Jahr 1907 wird auf $4^1/_2$ ‰ der Katastersumme festgestellt.

3. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, den 4. Januar 1907.

Für die
Staatsrechnungsprüfungskommission,
Der Präsident:
Dr. Wettstein.
Der Sekretär:
C. Koller.

Verfügung der Direktion des Innern

betreffend

Anordnung von Bezirkswahlen.

(Vom 4. Januar 1907.)

Es sind folgende Ersatzwahlen in die Bezirksbehörden vorzunehmen:

a) Im Bezirke Winterthur für ein Mitglied des Bezirksrates an Stelle des zurückgetretenen Herrn G. Schmid in Winterthur;

b) im Bezirke Bülach für ein Mitglied der Bezirksschulpflege an Stelle des aus dem Bezirke weggezogenen Herrn Pfarrer A. Bär in Rafz.

Es wird daher verfügt:

I. Für die Vornahme der bezeichneten Ersatzwahlen wird der **27. Januar 1907** als erster Wahltag bestimmt, und es sind dabei die Vorschriften der Wahlgesetze vom 7. November 1869, 28. April 1878 und 29. Juni 1890, sowie der Verordnung des Regierungsrates vom 22. Dezember 1888 über das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen durch die Urne zu beobachten; es sind namentlich **sofort nach beendigter Wahlverhandlung** im Sinne des Kreisschreibens der Direktion des Innern vom 7. November 1890 die bezüglichen Protokolle nebst den Stimmzetteln, letztere gehörig verpackt und versiegelt, **durch die nächste Post an die Direktion des Innern in Zürich** zu senden und zwar so, daß die Protokolle **nicht** zu den Stimmzetteln gelegt, sondern **einzeln** verpackt werden. Die Pakete sind mit der entsprechenden Aufschrift zu versehen.

II. Eine vorläufige Zusammenstellung der Wahlergebnisse betreffend die Ersatzwahl eines Mitgliedes des Bezirksrates Winterthur findet am Wahltage selbst durch das Statthalteramt Winterthur statt. Die Wahlbureaux werden angewiesen, **zwischen 1 Uhr nachmittags und bis spätestens 4 Uhr** an Hand

der Protokolle das Wahlergebnis **telephonisch** der genannten Amtsstelle **(Telephon Nr. 712)** mitzuteilen.

III. Von einer vorläufigen Zusammenstellung der Ergebnisse der Ersatzwahl im Bezirke Bülach wird Umgang genommen.

IV. Nichtbeachtung der unter Ziffern I und II getroffenen Anordnungen wird mit Ordnungsbuße bestraft.

V. Mitteilung an die Gemeinderäte und Gemeinderatskanzleien der Bezirke Winterthur und Bülach für sich und die Wahlbureaux mit der Einladung, die erforderlichen Anordnungen zu treffen, sowie an das Statthalteramt Winterthur.

Zürich, den 4. Januar 1907.

Der Direktor des Innern:
Lutz.
Der Sekretär:
Dr. A. Boßhardt.

Bekanntmachung

betreffend

Verteilung der Staatsbeiträge an die Armenausgaben der Gemeinden im Jahre 1905.

Die Interessenten werden darauf aufmerksam gemacht, daß der Beschluß des Regierungsrates vom 20. Dezember 1906 betreffend Verteilung der Staatsbeiträge an die Armenausgaben der Gemeinden im Jahre 1905 samt den speziellen Berechnungen auf der Kanzlei der Direktion des Innern kostenfrei zu beziehen ist.

Zürich, den 27. Dezember 1906.

Die Staatskanzlei,
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

An die Mitglieder des Kantonsrates.

Tit.!

Sie werden eingeladen, sich gemäß Ihrem Vertagungsbeschlusse **Montag den 14. Januar 1907,** vormittags 9 Uhr, zur Sitzung des Kantonsrates im Rathause in Zürich einzufinden.

Verhandlungsgegenstände:

1. Wahl des Bureau.
2. Rechenschaftsbericht des Regierungsrates über seine Geschäftsführung im Jahre 1905.
3. Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 1907, Antrag der Kommission vom Januar 1907.
4. Verordnung betreffend teilweise Abänderung beziehungsweise Ergänzung der Verordnung betreffend die Amtsstellung der Beamten und Angestellten der kantonalen Verwaltung vom 27. November 1899, neue Vorlage des Regierungsrates.
5. Registrierung ausgepfändeter Schuldner, Antrag der Kommission vom 13. November 1906.
6. Erstellung einer neuen Heizungsanlage mit Warmwasserversorgung im Kantonsspital Winterthur, Antrag der Kommission.
7. Petition der Ustertagversammlung vom 25. November 1906 betreffend die Einführung der obligatorischen Bürgerschule.
8. Auflösung der Schulgemeinden Mettlen-Güntisberg, Laupen, Hittenberg, Hübli, Ried und Zuteilung an die Schulgemeinde Wald, Antrag des Regierungsrates vom 24. Dezember 1906.
9. Verwaltung des Legates Albert Barth für Hochschulzwecke, Antrag des Regierungsrates vom 24. Dezember 1906.
10. Errichtung einer Abteilung zur Verpflegung von erkrankten Neugebornen in der Frauenklinik, Antrag des Regierungsrates vom 24. Dezember 1906.

Mit vollkommener Hochachtung.

Horgen, den 27. Dezember 1906.

Der Präsident des Kantonsrates:

Hauser.

Auszug aus dem Protokoll

über die

Verhandlungen des zürcherischen Kantonsrates.

36. Sitzung. Montag den 19. November 1906.

244. Am 5. November 1906 ist Herr Dr. Eugen Zuppinger in Zürich gestorben. Der Regierungsrat wird eingeladen, im Wahlkreis Zürich eine Ersatzwahl anzuordnen.

246. Der Regierungsrat hat betreffend das Ergebnis seiner Prüfung der für die Streikgesetzinitiative gesammelten Unterschriften unterm 10. November 1906 einen Bericht eingereicht.

Der Initiativvorschlag wird dem Regierungsrate zur materiellen Prüfung und Antragstellung überwiesen.

247. Der Rat tritt hierauf in die Beratung des Rechenschaftsberichtes des Obergerichtes und des Kassationsgerichtes über das Jahr 1905, sowie des bezüglichen Antrages der bestellten Kommission vom 15. Oktober 1906 (Amtsblatt, Textteil, Seite 905—908) ein.

Der Rat faßt folgenden Beschluß:

I. Der Rechenschaftsbericht des Obergerichtes und des Kassationsgerichtes über das Jahr 1905 wird abgenommen.

II. Mitteilung an das Obergericht und das Kassationsgericht.

248. Dem Kantonsrat liegen für die Beratung des Gesetzes betreffend die öffentlichen Ruhetage vor:

a) Antrag des Regierungsrates vom 5. Januar 1905 (Amtsblatt 1905, Textteil, Seite 79—86);
b) Antrag der Kommission vom 6. April 1906 (Amtsblatt, Textteil, Seite 377—382);
c) abgeänderter Antrag der Kommission vom 25. Oktober 1906 (ersetzt denjenigen vom 6. April 1906);
d) eine ganze Reihe von Eingaben aus Interessentenkreisen.

Der Rat tritt nach einem allgemeinen Ratschlag in die Detailberatung des Entwurfes ein.

Rapport über epidemische und ansteckende Krankheiten vom Dezember 1906.

Bezirke	Pocken		Croup und Diphtherie		Masern		Scharlach		Keuchhusten		Typhus		Varicellen		Genickstarre		Puerperalfieber
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	weibl.
Zürich Stadt	—	—	19	28	4	5	5	14	1	5	1	1	8	9	—	—	1
Zürich Landgemeinden	—	—	1	4	7	5	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Affoltern	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Horgen	—	—	3	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Meilen	—	—	3	3	5	2	—	2	3	7	—	—	—	1	—	—	—
Hinwil	—	—	—	—	1	—	5	3	—	—	—	—	1	5	—	—	—
Uster	—	—	2	1	7	5	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfäffikon	—	—	4	2	2	1	—	—	—	—	—	—	2	4	—	—	—
Winterthur Stadt	—	—	—	1	4	—	1	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—
Winterthur Landgmdn.	—	—	3	2	4	5	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Andelfingen	—	—	1	1	4	2	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Bülach	—	—	1	1	5	19	16	35	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Dielsdorf	—	—	—	3	2	—	3	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	37	46	46	44	35	65	5	12	1	1	14	22	—	—	1

Antrag der Kommission *)
13. Dez. 1906.

Gesetz

betreffend

das Notariatswesen.

Erster Abschnitt.

Notariatskreise.

§ 1. Der Kanton ist in folgende Notariatskreise eingeteilt, für welche je ein Notar gewählt wird:

1. Zürich, bestehend aus der Altstadt.

2. Enge, bestehend aus den ehemaligen Gemeinden Enge und Wollishofen.

3. Wiedikon, bestehend aus der ehemaligen Gemeinde Wiedikon und dem südwestlich der Badenerstraße gelegenen Teile der ehemaligen Gemeinde Außersihl, sowie aus den Gemeinden Altstetten und Albisrieden.

4. Außersihl, bestehend aus dem nordöstlich der Badenerstraße gelegenen Teile der ehemaligen Gemeinde Außersihl.

5. Unterstraß, bestehend aus den ehemaligen Gemeinden Unterstraß, Oberstraß und Wipkingen.

6. Hottingen, bestehend aus den ehemaligen Gemeinden Hottingen, Hirslanden und Fluntern.

7. Riesbach, bestehend aus der ehemaligen Gemeinde Riesbach und den Gemeinden Witikon und Zollikon.

8. Höngg, bestehend aus den Gemeinden Höngg, Weiningen, Oberengstringen, Unterengstringen, Geroldswil, Ötwil. Dänikon, Dällikon, Regensdorf und Affoltern.

9. Örlikon, bestehend aus den Gemeinden Örlikon, Seebach und Schwamendingen.

---

*) Die Kommission besteht aus den Herren: Billeter, Bezirksrichter-Zürich (Präsident), Bickel-Birmensdorf, Boßhard-Uster, Dr. Farbstein-Zürich, Hasler-Zürich II, Leuthold-Maschwanden, Müller, Oberrichter-Zürich, Sigrist-Zürich II, Vollenweider-Illnau. Sekretär: P. Wolfensberger-Zürich.

10. Schlieren, bestehend aus den Gemeinden Schlieren, Dietikon, Oberurdorf, Niederurdorf, Uitikon, Äsch und Birmensdorf, Stallikon, Wettswil und Bonstetten.

11. Affoltern, bestehend aus den Gemeinden Affoltern, Obfelden, Ottenbach, Hedingen, Äugst, Mettmenstetten, Knonau, Maschwanden, Kappel, Rifferswil und Hausen.

12. Wädenswil, bestehend aus den Gemeinden Wädenswil, Richterswil, Schönenberg und Hütten.

13. Horgen, bestehend aus den Gemeinden Horgen, Hirzel und Oberrieden.

14. Thalwil, bestehend aus den Gemeinden Talwil, Langnau, Rüschlikon, Kilchberg und Adliswil.

15. Stäfa, bestehend aus den Gemeinden Stäfa und Hombrechtikon.

16. Männedorf, bestehend aus den Gemeinden Männedorf, Ütikon und Ötwil.

17. Meilen, bestehend aus den Gemeinden Meilen und Herrliberg.

18. Küsnacht, bestehend aus den Gemeinden Küsnacht, Erlenbach und Zumikon.

19. Grüningen, bestehend aus den Gemeinden Grüningen, Goßau und Bubikon.

20. Wetzikon, bestehend aus den Gemeinden Wetzikon, Seegräben und Hinwil.

21. Wald, bestehend aus den Gemeinden Wald, Dürnten, Rüti und Fischental.

22. Uster, bestehend aus den Gemeinden Uster, Greifensee, Mönchaltorf, Egg und Maur.

23. Dübendorf, bestehend aus den Gemeinden Dübendorf, Fällanden, Schwerzenbach, Wangen und Volketswil.

24. Pfäffikon, bestehend aus den Gemeinden Pfäffikon, Hittnau, Russikon und Fehraltorf.

25. Bauma, bestehend aus den Gemeinden Bauma, Sternenberg und Bäretswil.

26. Illnau, bestehend aus den Gemeinden Illnau, Kyburg, Lindau und Weißlingen.

27. T u r b e n t h a l, bestehend aus den Gemeinden Turbenthal, Zell, Wyla und Wildberg.

28. W i n t e r t h u r, bestehend aus der Stadt Winterthur.

29. O b e r w i n t e r t h u r, bestehend aus den Gemeinden Oberwinterthur, Wiesendangen, Dinhard, Rickenbach, Ellikon, Altikon, Seen und Elsau.

30. W ü l f l i n g e n, bestehend aus den Gemeinden Wülflingen, Veltheim, Töß, Brütten, Neftenbach, Dättlikon, Pfungen, Seuzach, Hettlingen und Dägerlen.

31. E l g g, bestehend aus den Gemeinden Elgg, Bertschikon, Schottikon, Hofstetten, Hagenbuch und Schlatt.

32. A n d e l f i n g e n, bestehend aus den Gemeinden Andelfingen, Kleinandelfingen, Adlikon, Humlikon, Thalheim, Henggart, Dorf, Buch, Flaach, Volken und Berg.

33. S t a m m h e i m, bestehend aus den Gemeinden Oberstammheim, Unterstammheim, Waltalingen, Ossingen und Truttikon.

34. F e u e r t h a l e n, bestehend aus den Gemeinden Feuerthalen, Flurlingen, Laufen-Uhwiesen, Dachsen, Benken, Rheinau, Marthalen und Trüllikon.

35. B ü l a c h, bestehend aus den Gemeinden Bülach, Bachenbülach, Winkel, Höri und Hochfelden.

36. E m b r a c h, bestehend aus den Gemeinden Oberembrach, Unterembrach, Rorbas, Freienstein, und Lufingen.

37. E g l i s a u, bestehend aus den Gemeinden Eglisau, Rafz, Wil, Hüntwangen, Wasterkingen und Glattfelden.

38. B a s s e r s d o r f, bestehend aus den Gemeinden Bassersdorf, Kloten, Opfikon, Dietlikon, Rieden, Wallisellen und Nürensdorf.

39. D i e l s d o r f, bestehend aus den Gemeinden Dielsdorf, Schöfflisdorf, Oberweningen, Niederweningen, Schleinikon, Steinmaur, Bachs, Regensberg, Buchs, Otelfingen, Boppelsen und Hüttikon.

40. N i e d e r g l a t t, bestehend aus den Gemeinden Niederglatt, Oberglatt, Stadel, Weiach, Neerach, Niederhasli und Rümlang.

§ 2. Der Kantonsrat kann einzelne Gemeinden oder Gemeindeteile einem andern Kreise zuteilen, wenn Zweckmäßigkeitsgründe dafür sprechen.

§ 3. Der Sitz der Notariatskanzlei ist in der Regel in der Gemeinde, nach welcher der Notariatskreis benannt ist.

Der Sitz der Notariatskreise Wülflingen und Oberwinterthur ist in der Stadt Winterthur.

In der Stadt Zürich können sämtliche Notariatskanzleien der Stadt in einem Gebäude untergebracht werden.

§ 4. Wenn $^1/_5$ der Stimmberechtigten des Kreises es verlangt, so kann der Regierungsrat eine Abstimmung der Stimmberechtigten des Kreises über die Verlegung des Sitzes des Notariatskreises in eine andere Gemeinde anordnen.

Die Abstimmung über die Verlegung des Sitzes erfolgt durch die Urne. Im ersten Wahlgange entscheidet das absolute, im zweiten das relative Mehr. Der Entscheid gilt für so lange, als an der Zusammensetzung des Kreises keine Veränderung stattfindet.

Zweiter Abschnitt.

Organisation der Notariatskanzleien.

I. Wahl und Amtsstellung der Notare.

§ 5. Die stimmberechtigten Einwohner eines Notariatskreises wählen aus der Liste der wahlfähigen Personen den Notar auf eine Amtsdauer von sechs Jahren nach Anleitung des Gesetzes betreffend die Wahlen und die Entlassung der Beamten und öffentlichen Angestellten.

§ 6. Der Notar ist unter Vorbehalt der Genehmigung des Obergerichtes zur Anstellung von Substituten berechtigt. Die Wahl der Substituten ist dem Obergerichte anzuzeigen und im Amtsblatte und in den obligatorischen Publikationsmitteln des Notariatskreises zu veröffentlichen.

§ 7. Zur Bekleidung der Stelle eines Notars oder Substituten ist die bürgerliche Handlungsfähigkeit, die Stimmberechtigung und der Besitz eines Fähigkeitszeugnisses erforderlich.

§ 8. Das Wahlfähigkeitszeugnis wird vom Obergerichte nach bestandener Prüfung über das eidgenössische und zürcherische Privatrecht, das zürcherische Notariatswesen, die eidgenössischen und zürcherischen Gesetze über Schuldbetreibung und Konkurs und Prozeßverfahren, über das Strafrecht, sowie über praktische Befähigung erteilt.

Die Prüfung wird vom Obergerichte oder einer Kommission desselben unter Zuziehung von zwei Notaren, die vom Obergerichte ernannt werden, vorgenommen.

Das Wahlfähigkeitszeugnis wird für höchstens sechs Jahre ausgestellt. Im Amte stehende Notare und Substituten bedürfen der Erneuerung des Fähigkeitszeugnisses nicht.

Ausnahmsweise kann solchen Personen, deren Befähigung zum Amte aus ihrer bisherigen amtlichen Stellung oder Berufstätigkeit unzweifelhaft feststeht, vom Obergerichte die Prüfung erlassen werden.

§ 9. Das Obergericht kann das Wahlfähigkeitszeugnis einem nicht im Amte stehenden Inhaber entziehen, wenn er sich als vertrauensunwürdig erweist.

§ 10. Das Amt eines Notars ist unvereinbar mit demjenigen eines Mitgliedes der ihm übergeordneten Behörden. Zur Übernahme eines andern Amtes oder einer privaten Stelle mit einem jährlichen Einkommen von mehr als Fr. 500, oder zur Betreibung eines Nebenberufes bedarf der Notar der Zustimmung des Obergerichtes.

§ 11. Das Obergericht kann einem Notar die Übernahme eines andern Amtes oder einer privaten Stelle ohne Rücksicht auf die Höhe des Einkommens untersagen, wenn er in der Amtsführung nachlässig ist, oder wenn sich aus der Bekleidung dieses Amtes oder privaten Stelle Übelstände ergeben.

§ 12. Den Notaren und Angestellten ist der gewerbsmäßige Handel mit Liegenschaften, die Vermittlung des An- und Verkaufes von solchen und der Handel mit Börsenpapieren und Schuldbriefen untersagt; ebenso Spekulationen irgend welcher Art. Den Notaren und ihren Angestellten ist untersagt, für Besorgung von Amtsgeschäften Geschenke anzunehmen.

§ 13. Dem Notar ist ein benachbarter Notar als Stellvertreter beigeordnet, welcher durch das Obergericht zum voraus bezeichnet ist. Sind der Notar und sein Stellvertreter verhindert, so ernennt das Obergericht einen außerordentlichen Stellvertreter.

§ 14. Der Stellvertreter vertritt den Notar, wenn er sich im Ausstande befindet oder an der Leitung des Amtes verhindert und ein Substitut nicht vorhanden ist, oder allein dem Umfange der Geschäfte nicht gewachsen wäre.

Von jeder Stellvertretung, die länger als 14 Tage dauert. ist dem Obergerichte durch den Notar, den Substituten oder den Stellvertreter Anzeige zu machen.

§ 15. Wenn durch Ableben des Notars oder aus andern Gründen die Stelle vorübergehend unbesetzt bleibt, so werden bis zum Antritte des Interimsverwalters die Geschäfte durch den Stellvertreter geführt.

Das Obergericht wählt aus der Liste der wahlfähigen Personen einen Interimsverwalter, der bis zur Neuwahl alle Amtsgeschäfte besorgt.

§ 16. Dem Notar liegt ob:

1. Die Führung der Grundbücher zur Feststellung der Rechtsverhältnisse an Grund und Boden;
2. die Fertigung von Leibdings- und Gemeinderschaftsverträgen, auch wenn diese Rechtsverhältnisse bewegliches Vermögen beschlagen;
3. die Verrichtungen des Konkursamtes mit Einschluß derjenigen des Konkursverwalters (Art. 237 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs) nach Maßgabe der Bundes- und kantonalen Gesetzgebung;
4. die Vornahme von Siegelungen und die Aufnahme von Vermögensbeschreibungen in gerichtlichem Auftrage;
5. die Mitwirkung bei Errichtung letztwilliger Verordnungen, Verwahrung der eigenhändigen Testamente, Fertigung von Erbverträgen, die Aufnahme von Wechselprotesten und die Beurkundung jedes andern Rechtsgeschäftes oder Herganges, bei welchem die Mitwirkung eines Notars

entweder gesetzlich vorgeschrieben ist oder von den Beteiligten gewünscht wird.

Mit Zustimmung des Obergerichtes kann der Notar die Aufnahme von Wechselprotesten einem im Aktivbürgerrecht stehenden Angestellten übertragen.

§ 17. Für die unter 1—4 aufgeführten Geschäfte und Verrichtungen ist unter Vorbehalt des § 65 nur der Notar des betreffenden Kreises, für die unter 5 aufgeführten jeder Notar des Kantons zuständig.

§ 18. Der Notar darf keine Amtshandlungen vornehmen:

1. In eigener Sache;
2. in Sachen seiner Ehefrau, seiner Verlobten, seiner Verwandten und Verschwägerten in auf- und absteigender Linie und seiner Verwandten und Verschwägerten in der Seitenlinie bis und mit dem dritten Grade;
3. in Sachen einer Person, deren gesetzlicher Vertreter, Bevollmächtigter oder Angestellter er ist.

In allen Fällen, in denen der Notar im Ausstande ist, darf auch sein Substitut nicht amten.

§ 19. Das Obergericht bestimmt nach Anhörung des Notars die Zahl der Substituten und übrigen Angestellten für jedes Notariat.

§ 20. Der Notar wählt und entläßt die Substituten und Angestellten. Im übrigen wird das Anstellungsverhältnis der Substituten und Angestellten durch eine Verordnung des Kantonsrates bestimmt.

§ 21. Die Angestellten stehen zunächst unter der Aufsicht des Notars.

§ 22. Die Notare, Stellvertreter und Interimsverwalter sind für den Schaden verantwortlich, den sie oder die von ihnen ernannten Angestellten im Amte verschulden. Das Rückgriffsrecht auf die Fehlbaren bleibt ihnen vorbehalten.

§ 23. Soweit die Notare, Stellvertreter oder Interimsverwalter den Schaden nicht ersetzen können, oder soweit ihre Kaution zur Deckung nicht hinreicht, haftet der Staat.

§ 24. Der Anspruch auf Schadenersatz verjährt in einem Jahre von dem Tage hinweg, an welchem der Geschädigte von der Schädigung Kenntnis erlangt hat, jedenfalls mit dem Ablauf von zehn Jahren von dem Tage der Schädigung an gerechnet.

Wird jedoch die Klage aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährung vorschreibt, so gilt diese auch für den Zivilanspruch.

II. Kanzleilokale, Bureaubedürfnisse.

§ 25. Die Beschaffung, Beleuchtung, Heizung und Reinigung der Kanzleilokale ist Sache des Staates.

Bei der Beschaffung der Kanzleilokale sind die bisherigen tunlichst zu berücksichtigen, sofern sie sich zur Weiterverwendung eignen.

Der Regierungsrat trifft hierüber die notwendigen Anordnungen.

§ 26. Der Regierungsrat hat dafür zu sorgen, daß die Protokolle, Pläne, Akten u. s. w. auf Rechnung des Staates gegen Feuer versichert werden.

§ 27. Die für die Geschäftsführung der Notare erforderlichen Protokolle, Kataster, Verzeichnisse, Register, Formulare, Schreibmaterialien, Stempel und das Bureaumobiliar, sowie ein feuerfester Schrank zur Aufbewahrung der Testamente und Wertsachen sind vom Staate zu beschaffen.

III. Besoldungen.

§ 28. Die Notare und Angestellten werden vom Staate besoldet.

Die Festsetzung der Besoldungen erfolgt durch den Kantonsrat auf Antrag des Regierungsrates nach Einholung eines Gutachtens des Obergerichtes jeweilen sechs Monate vor den Erneuerungswahlen der Notare.

§ 29. Den Hinterlassenen eines Notars oder Angestellten kommt der Nachgenuß der Besoldung zu während der Dauer eines halben Jahres, vom Todestage an gerechnet, wie den übrigen Angestellten der Staatsverwaltung.

IV. Aufsicht.

§ 30. Die Notare und ihre Angestellten stehen unter der erstinstanzlichen Aufsicht der Bezirksgerichte und der Oberaufsicht des Obergerichtes.

Zur Ausübung einer fachmännischen Aufsicht über die Notariate ist dem Obergericht ein Inspektorat beigegeben.

§ 31. Die Inspektoren werden vom Obergerichte gewählt und stehen unter seiner Aufsicht.

§ 32. Die Amtsdauer der Inspektoren beträgt drei Jahre. Ihre Besoldung wird durch den Kantonsrat festgesetzt.

§ 33. Das Bezirksgericht prüft alljährlich wenigstens einmal durch eine Abordnung die Geschäftsführung in den ihm unterstellten Notariatskanzleien und erstattet über das Ergebnis seiner Untersuchung dem Obergerichte Bericht.

Das Obergericht hat ebenfalls von Zeit zu Zeit Prüfungen vorzunehmen, derart, daß eine solche bei jeder Notariatskanzlei längstens alle drei Jahre sich wiederholen soll.

§ 34. Die Inspektoren prüfen die gesamte Geschäftsführung der Notariate, insbesondere ihre Buch- und Kassenführung, auf Grund der vom Obergerichte zu erteilenden Anleitungen. Dem Obergerichte ist über jede Inspektion ein Rapport und alljährlich ein Bericht über die Tätigkeit und die Beobachtungen der Inspektoren zu erstatten.

Die Gerichte können zu ihren Visitationen die Inspektoren beiziehen.

§ 35. Die Finanzdirektion ist berechtigt, die Kontrolle über den Bezug der Notariatsgebühren zu Handen der Staatskasse den Inspektoren zu übertragen.

§ 36. Der Notar und seine Angestellten können mit einer der nachbenannten Ordnungsstrafen belegt werden:

1. Rüge;
2. Geldbuße bis auf Fr. 200;
3. Amtseinstellung für die Dauer von höchstens sechs Monaten;
4. Amtsentsetzung.

Das Recht, Amtseinstellung oder Amtsentsetzung zu verhängen, steht nur dem Obergerichte zu. Hält das Obergericht

die Einleitung einer strafrechtlichen Untersuchung für angezeigt, so hat es den Beamten vorläufig im Amt einzustellen (§ 16 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs).

Dritter Abschnitt.

Verrichtungen der Notare.

I. Allgemeines.

§ 37. Die Notare sind verpflichtet, jedes ihnen obliegende Rechtsgeschäft sogleich in Gegenwart der Beteiligten zu fertigen. Wenn jedoch ein solches sich als weitläufig oder verwickelt darstellt, oder wenn die sofortige Fertigung den Geschäftsgang stören würde, so ist den Beteiligten ein besonderer Tag für die Vornahme des Geschäftes zu bestimmen. Gegen den Willen der Beteiligten darf die Vertagung nicht um länger als acht Tage hinausgeschoben werden.

§ 38. Der Notar hat darauf zu achten, daß die hinsichtlich der Rechtsgültigkeit des Geschäftes bestehenden Gesetzesvorschriften erfüllt werden; insbesondere hat er sich über die Identität der handelnden Personen, über ihre rechtliche Befähigung zu dem Geschäfte, sowie über ihre Willensfreiheit Gewißheit zu verschaffen.

§ 39. Wenn einer Person die Willensfreiheit zu mangeln scheint, so ist die Fertigung des Geschäftes zu verweigern. Ist jedoch Gefahr im Verzuge, so hat der Notar zwar das Geschäft aufzunehmen, dabei aber einen solchen Mangel unter Anführung seiner Wahrnehmungen vorzumerken und den Vormerk von den Beteiligten unterzeichnen zu lassen. Eine derartige Fertigung erwächst nur in Rechtskraft, wenn dem Notar innert der von ihm anzusetzenden Frist der Nachweis geleistet wird, daß der Mangel nicht bestanden habe.

Bis dieser Mangel gehoben ist, hat der Notar auf allen Urkunden und Zeugnissen, die er über dieses Rechtsgeschäft ausstellt, den Vormerk anzubringen, daß das Geschäft noch nicht rechtsgültig sei.

§ 40. Bei der Fertigung hat der Notar den wirklichen Willen der Handelnden zu erforschen; er muß alle Irrtümer, Mißverständnisse und Zweideutigkeiten mit Sorgfalt zu verhüten suchen, dabei aber sich jeder zudringlichen Einmischung in die ökonomische Seite des Geschäftes enthalten.

§ 41. Bei Rechtsgeschäften, die nach den bestehenden Gesetzen mit Wahrscheinlichkeit als ungültig angefochten würden, sowie in den Fällen, in welchen bei einer Partei offenbar Irrtum obwaltet, ist es Pflicht des Notars, die Parteien hierüber zu belehren und, wenn sie dessenungeachtet auf ihrem Vorsatze bestehen, zwar die Fertigung und Ausfertigung vorzunehmen, aber die geschehene Belehrung im Protokoll vorzumerken und diesen Vormerk von den Beteiligten unterzeichnen zu lassen.

§ 42. Geldsummen, deren genaue Bestimmung für das betreffende Geschäft von Wichtigkeit ist, müssen im Protokoll und in der Ausfertigung in Zahlen und Worten genannt sein. Im Zweifel gilt die Summe, die in Worten angegeben ist.

§ 43. Bei allen Rechtsgeschäften ist ausschließlich die deutsche Sprache zu gebrauchen. Ist einer der Beteiligten der deutschen Sprache nicht mächtig, so ist ein zuverlässiger Dolmetscher beizuziehen.

§ 44. Jeder Verhandlungsakt ist den Beteiligten vorzulesen oder zur Einsicht vorzulegen und von ihnen und vom Notaren mit ihrem Namen oder Handzeichen zu unterzeichnen; vorbehalten bleibt § 1003 des privatrechtlichen Gesetzbuches.

Auch die zugezogenen Zeugen und Dolmetscher haben durch Unterschrift die Richtigkeit des Aktes zu bezeugen.

Handzeichen Mitwirkender sind vom Notar zu beglaubigen unter Angabe des Grundes, aus dem das Handzeichen beigesetzt ist.

§ 45. Die Protokolle, sowie die ausgefertigten Urkunden sollen schön, deutlich und ohne Abkürzungen, Lücken oder Rasuren geschrieben werden. Ist es nötig, ein oder mehrere Worte auszustreichen, so muß es so geschehen, daß sie lesbar bleiben. Veränderungen oder Zusätze sollen einzig auf dem Rande oder

am Schlusse angebracht und stets durch die Unterschrift des Notars beglaubigt werden.

Besteht die Urkunde aus mehreren Bogen, so ist das Papier mit einer Schnur zusammenzuheften, deren beide Enden mit dem Amtssiegel zu verbinden sind. Diese Vorschrift ist auch bei bloßen Auszügen und Abschriften zu beobachten.

§ 46. Für Aktenstücke und Wertsachen, welche einem Notar anvertraut werden müssen, hat er kostenfrei einen Empfangschein auszustellen.

§ 47. Die Notare und ihre Angestellten, sowie alle übrigen Personen, welche durch ihre amtliche Stellung Einblick in die Notariatsgeschäfte erlangen, sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit nicht durch Gesetz eine Ausnahme besteht.

Wer zur Einsicht von Protokollen und Akten berechtigt ist, hat auch Anspruch auf die entsprechenden Auszüge.

II. Besondere Vorschriften betreffend einzelne Verrichtungen.

A. Führung der Grundbücher.

§ 48. Die Notare haben zur Feststellung der Rechtsverhältnisse an Grund und Boden folgende Bücher anzulegen und zu führen:

1. Ein Grundbuch;
2. ein Fertigungsprotokoll;
3. ein Generalregister.

§ 49. In das Grundbuch sind aufzunehmen:

1. Die Liegenschaften;
2. die selbständigen dauernden Rechte, wie namentlich Wasserrechte und Baurechte;
3. die Bergwerke.

§ 50. Im Grundbuche erhält jedes Grundstück oder Recht in der Regel ein besonderes Blatt und eine eigene Nummer. Auf dem Blatt ist anzugeben:

1. Das Eigentum;
2. die Dienstbarkeiten und Grundlasten;
3. die Pfandrechte.

4. Vormerke über persönliche Rechte Dritter, wie z. B. Vor- und Rückkauf, auf lange Zeit abgeschlossene Miet- und Pachtverträge und gerichtliche Beschränkungen der Verfügungsfähigkeit des Eigentümers.

Mit Einwilligung des Eigentümers können mehrere Grundstücke auf ein einziges Blatt genommen werden.

§ 51. In das Fertigungsprotokoll sind in zeitlicher Reihenfolge alle Rechtsgeschäfte aufzunehmen, die sich auf die Grundbucheinträge beziehen.

Die Einträge im Fertigungsprotokoll sind von den Beteiligten zu unterzeichnen.

§ 52. Das Generalregister enthält für jeden Grundeigentümer die summarische Angabe seines gesamten Grundeigentums.

§ 53. Für jede politische Gemeinde ist wenigstens je ein Grundbuch, ein Fertigungsprotokoll und ein Generalregister zu führen.

§ 54. Die Einrichtung der Bücher und das Verfahren bei Teilung eines Grundstückes oder Zusammenlegung mehrerer Grundstücke bestimmt eine Verordnung des Obergerichtes.

§ 55. Die Notare haben dafür zu sorgen, daß die Grundbücher und Generalregister stets mit den tatsächlichen Verhältnissen übereinstimmen.

Wenn zur Hebung bestehender Mängel, z. B. bei der Bereinigung von Dienstbarkeiten und Grundlasten, Aufruf angeblich abbezahlter aber verloren gegangener Pfandurkunden u. s. w., die Mitwirkung der betreffenden Grundeigentümer nötig ist, sind diese verpflichtet, einer entsprechenden Aufforderung des Notars Folge zu leisten. Im Weigerungsfalle macht der Notar dem Bezirksgerichtspräsidenten seines Amtssitzes Anzeige, der die nötigen Anordnungen trifft.

§ 56. Bei Eigentumsübertragung ist dem Erwerber eine vollständige Ausfertigung des Eigentumstitels — Kauf-, Tausch-, Teilbrief, Zufertigung u. s. w. — unter Bezeichnung der Grenzen und Dienstbarkeiten zuzustellen.

§ 57. Die Pfandurkunden sollen enthalten:

1. Die unterschriftliche Anerkennung der Schuldverpflichtung und Pfandbestellung durch den Schuldner und Pfandbesteller, soweit es sich um eigentliche Schuldurkunden handelt (Schuldbriefe, Kaufschuldbriefe, Auskaufsversicherungen) unter Angabe des Namens des Gläubigers, des Zinsfußes, des Zinstermines und der Bestimmungen betreffend Kündigung und Rückzahlung des Kapitals;
2. die Bezeichnung der Pfandobjekte mit Grenzen und Dienstbarkeiten und Rechten, ferner der im Range vorgehenden oder gleichstehenden Pfandrechte;
3. die Unterschrift des Notars und das Amtssiegel und die Unterschrift des Gerichtspräsidenten desjenigen Bezirksgerichtes, in welchem der die Urkunde ausfertigende Notar seinen Amtssitz hat.

Im übrigen wird die Form der Schuldbriefe und das Verfahren der Siegelung durch eine Verordnung des Obergerichtes bestimmt.

§ 58. Pfandurkunden für grundversicherte Anleihen, welche in Form von Obligationen ausgegeben werden, müssen überdies Angaben enthalten über den Nominalbetrag und die Zahl dieser Obligationen, sowie Bestimmungen über die Verzinsung und Rückzahlung derselben und den Vormerk, daß der Pfandrechtstitel selber weder veräußert noch verpfändet werden darf.

Solche Pfandrechtsbestellungen müssen zu gunsten eines bestimmten Gläubigers oder eines Vertreters der Gläubiger lauten, welchem die Befugnis zur Weiterbegebung der Obligationen und die Rechte eines Vertreters der Obligationeninhaber zum voraus einzuräumen sind.

§ 59. Die Obligationen, welche allein den Gegenstand des Verkehrs bilden, sollen eine Bescheinigung des Notariates über die vollzogene Grundpfandbestellung enthalten.

Die gänzliche oder teilweise Löschung der Pfandurkunde darf nur unter gleichzeitiger Löschung aller beziehungsweise einer entsprechenden Anzahl von Obligationen erfolgen.

§ 60. Nachbezeichnete Geschäfte sind im Tagebuch von den Beteiligten nicht zu unterzeichnen:

1. Die aus einer Handänderung hervorgehende weitere Eintragung von Pfandurkunden;
2. Mitfertigungsvormerke (vergleiche § 65);
3. Eigentumsvormerke zufolge Zwangsenteignung;
4. Vormerke des Eigentumsüberganges durch Erbfolge;
5. Rechtsgeschäfte, welche wegen Weitläufigkeit oder aus andern Gründen sich für die Eintragung ins Fertigungsprotokoll nicht eignen und daher in besonderem Akte gefertigt und unterzeichnet werden.

§ 61. In folgenden Fällen genügt die Unterschrift des einen der Beteiligten:

1. Die Fertigung staatlicher Konzessionen ist vom Grundeigentümer zu unterzeichnen;
2. bei Pfandrechtsbestellungen gestützt auf die schriftliche Darlehenszusicherung genügt die Unterschrift des Schuldners;
3. Fertigungen auf Grund gerichtlicher Verfügungen bedürfen der Unterzeichnung derjenigen Beteiligten nicht, gegen die sich die Verfügung richtet.

§ 62. Vom Übergang des Eigentums durch Erbfolge ist im Grundbuch Vormerk zu nehmen.

§ 63. Der Notar hat Änderungen an Urkunden, die ihm hierzu übergeben worden sind, sofort vorzunehmen; die Urkunden sind dem Einsender beförderlichst zurückzusenden. Über diesen Verkehr ist ein besonderes Verzeichnis zu führen.

§ 64. Der Notar hat Schuldurkunden, die ihm zur Löschung übergeben werden, sofort in Gegenwart des Überbringers zu löschen und darüber ein Zeugnis auszustellen.

Die entkräftete Urkunde ist zur Kontrolle aufzubewahren.

Die Löschung besteht darin, daß die Urkunde in ihrer Mitte durchschnitten und das Siegel entfernt wird; die Löschung ist im Grundbuche vorzumerken und ins Löschungsverzeichnis einzutragen.

§ 65. Wenn über Rechte an Liegenschaften, die in verschiedenen Notariatskreisen liegen, verfügt werden soll, so ist der für die Hauptliegenschaft zuständige Notar auch bezüglich der Liegenschaften in den andern Notariatskreisen zur Fertigung befugt; er hat davon den andern Notariaten Anzeige zu machen. Bei derlei Geschäften haben die Urkunden auch die Unterschrift des mitfertigenden Notars zu tragen.

Über das Verfahren bei Mitveräußerung oder Mitverpfändung von Grundstücken, welche in Grenzkantonen liegen, sind die Konkordate und Staatsverträge maßgebend.

§ 66. Grundstücke, welche noch nicht im Grundbuche eingetragen sind oder deren Eigentümer sich aus den Protokollen nicht ergibt, und auf andere sichere Weise auch nicht ermittelt werden kann, dürfen weder zu Eigentum zugefertigt noch mit Pfandrechten belastet werden, bevor das in § 125 des privatrechtlichen Gesetzbuches vorgeschriebene Verfahren durchgeführt ist.

B. Anderweitige Obliegenheiten der Notare.

§ 67. Abgesehen von den gesetzlich vorgesehenen Fällen können die Notare auf Begehren von Beteiligten Verteilungen und Liquidationen, die in ihren Geschäftskreis fallen, besorgen.

§ 68. Die Notare haben Wertschriften, Urkunden und Barschaft als Depositen aufzubewahren, wenn sie durch eine gerichtliche Verfügung hierzu beauftragt oder von Privatpersonen hierfür ersucht werden. Über diese Depositen ist ein besonderes Verzeichnis zu führen.

§ 69. Die Notare haben von drei zu drei Jahren die nötigen Nachforschungen über Leben und Aufenthalt der Testatoren anzustellen.

§ 70. Den Notaren liegt ob, auf Verlangen und im Einverständnis sämtlicher Beteiligten:

1. Siegelungen vorzunehmen, durch welche bewegliche Sachen unter Siegel gelegt und dadurch in amtliche Verwahrung genommen werden, bis sie den Berechtigten ausge-

liefert werden können. Der ganze Hergang ist nach Zeit, Ort, Gegenstand und Grund der Siegelung zu verurkunden; ebenso die spätere Entsiegelung und Auslieferung der Gegenstände;

2. Vermögensverzeichnisse aufzunehmen, worin alles, was zum Vermögen oder Nachlaß einer Person gehört oder in deren Besitz sich befindet, genau und vollständig enthalten ist. Der Akt ist mit einem Protokoll über die Veranlassung und näheren Umstände des Herganges zu beurkunden.

§ 71. Die Echtheit einer Unterschrift oder eines Handzeichens darf der Notar nur bezeugen, wenn sie von der betreffenden Person entweder in seiner Gegenwart hingesetzt oder wenigstens anerkannt worden sind. Ist die betreffende Person dem Notar persönlich nicht bekannt, so ist ein entsprechender Vormerk anzubringen.

§ 72. Bei der Ausstellung oder Beglaubigung der Abschrift einer Urkunde hat der Notar:

a) sich davon zu überzeugen, ob die ihm vorgelegte Urkunde diejenige ist, als welche sie ausgegeben wird; ist ihm das nicht möglich, so ist das in der Beglaubigung zu erwähnen;

b) die Abschrift mit der Urkunde Wort für Wort zu vergleichen.

Finden sich in der Urschrift Auskratzungen, Einschaltungen u. drgl., so muß das in der Abschrift vorgemerkt werden.

Dasselbe gilt für die Beglaubigung von Auszügen aus Urkunden und von Buchauszügen.

Über die Beglaubigungen hat der Notar ein fortlaufendes Verzeichnis zu führen.

§ 73. Unter Vorbehalt des § 48 bestimmt das Obergericht, welche Bücher die Notare zu führen haben; es bestimmt auch die Einrichtung der Bücher.

Vierter Abschnitt.

Gebühren.

§ 74. Sämtliche Gebühren, auch diejenigen des Konkursamtes und Konkursverwalters, fallen in die Staatskasse; sie sind von den an ein Protokoll fallenden Geschäften unmittelbar nach der Fertigung, im übrigen nach Beendigung der Arbeit zu beziehen.

Die Notare sind dem Staate für richtige Berechnung und sorgfältigen Bezug der Gebühren verantwortlich.

Die Gebühren sind auf den Urkunden und anderweitigen Ausfertigungen vorzumerken. Den Beteiligten ist unentgeltlich Rechnung über die Kosten auszustellen.

§ 75. Ist ein Rechtsgeschäft in mehreren Notariatskanzleien zu fertigen, so bezieht derjenige Notar die Gebühr, welcher den Hauptakt zu besorgen hat.

§ 76. Die Notare haben über die dem Staate zufallenden Gebühren am Schlusse des Jahres Rechnung zu stellen.

Sobald diese Gebühren den Betrag von Fr. 500 erreicht haben, hat die Ablieferung an die Staatskasse zu erfolgen.

§ 77. Von allen Eigentumsänderungen und von Grundversicherungen jeder Art ist eine Fertigungsgebühr zu entrichten, welche beträgt:

Bis auf	Fr.	500	von der Verkehrs- bezw. Schuldsumme Fr. 1,				
von	„	501	bis	5,000	je	10	Rp. mehr vom Hundert
„	„	5,001	„	15,000	„	15	„ „ „ „
„	„	15,001	„	50,000	„	20	„ „ „ „
„	„	50,001	u. darüber		„	25	„ „ „ „

Wenn eine Verkehrssumme nicht ausgesetzt ist, wie bei Schenkungen, Teilungen, Tauschverträgen, Leibdingsverträgen, oder wo die von den Parteien angegebene Fertigungssumme offenbar niedriger ist als der Verkehrswert, wird die vom Notar zu ermittelnde Wertsumme der Berechnung zu Grunde gelegt.

Die Taxen für Eigentumsübertragungen und Kaufschuldversicherungen sind, in Ermangelung einer anderweitigen Über-

einkunft von beiden Kontrahenten zu gleichen Teilen, immer aber unter solidarischer Haft zu bezahlen.

§ 78. Der Gläubiger, der für seine grundversicherte Forderung das Grundpfand auf öffentlicher Steigerung erwirbt, hat nur die Hälfte der oben genannten Gebühren zu bezahlen.

§ 79. Mit Bezug auf die Zwangsenteignungen bleiben die abweichenden Bestimmungen der eidgenössischen Gesetzgebung vorbehalten.

§ 80. Vom Vormerk eines Eigentumsüberganges durch Erbfolge ist eine Gebühr von Fr. 2—20 zu beziehen.

§ 81. Von einem Transfix in Schuldbriefen ohne Vermehrung der Pfänder und von einer bloßen Aufprotokollierung von Grundversicherungen ist die Hälfte, einem Transfix mit Vermehrung der Pfänder drei Vierteile der Normaltaxe zu beziehen.

§ 82. Von der Pfandvermehrung in einem Grundversicherungsbriefe ohne Änderung des Kapitals kommt die Hälfte der Normaltaxe von § 77, nach der vom Notar zu ermittelnden Wertsumme der zugesetzten Unterpfande in Betracht, jedoch in keinem Falle mehr als die Normaltaxe für die betreffende Versicherung.

§ 83. Für die übrigen Verrichtungen der Notare werden die Gebühren durch eine Verordnung des Kantonsrates festgesetzt. Diese Gebühren sollen möglichst dem Zeitaufwand und der Bedeutung des Geschäftes angepaßt werden.

§ 84. Gegen die Berechnung der Notariatsgebühren steht dem Zahlungspflichtigen und der Finanzdirektion der Rekurs an die richterlichen Aufsichtsbehörden zu. Die Rekursfrist beträgt für den Zahlungspflichtigen 10 Tage von der Mitteilung der Gebührenberechnung, für die Finanzdirektion 10 Tage von der Entdeckung der unrichtigen Schätzung (§ 77, Absatz 2) oder Gebührenberechnung an.

Auf alle Fälle erlischt das Nachforderungsrecht mit Ablauf von zwei Jahren von der Zahlung der zu geringen Gebühr an.

Fünfter Abschnitt.

Vollziehungs- und Übergangsbestimmungen.

§ 85. Dieses Gesetz tritt mit 1. Januar 1908 in Kraft.

§ 86. Die Anlegung des Grundbuches und des Generalregisters ist nach und nach durchzuführen. Der Kantonsrat bestimmt auf Antrag des Obergerichtes den Zeitpunkt der Einführung des Grundbuches und des Generalregisters und die hierbei zu beobachtende Reihenfolge der Notariatskreise.

§ 87. Das neue Grundbuch ist nach den tatsächlichen Rechtsverhältnissen an Grund und Boden zur Zeit seiner Anlegung zu schaffen. Ist hierfür die totale oder teilweise Bereinigung notwendig, so bestimmt das Obergericht diese Maßnahme.

§ 88. Das Obergericht wird nach der Annahme dieses Gesetzes eine Verordnung erlassen, durch welche alle bisherigen Verordnungen über das Notariats- und Katasterwesen ersetzt werden.

§ 89. Durch dieses Gesetz werden alle Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse, die mit ihm in Widerspruch stehen, aufgehoben. Insbesondere gilt dies von folgenden Gesetzen:

1. Das Gesetz betreffend das Notariatswesen vom 26. Juni 1839 (O. S. Bd. V. 175), mit dem Vorbehalte, daß die bisherigen Bestimmungen über die Führung der Grundprotokolle bis zum Zeitpunkt der Einführung der neuen Grundbuchordnung anwendbar bleiben;
2. das Gesetz betreffend Einteilung des Kantons in Notariatskreise, die Amtsstellung der Notare und die Notariatsgebühren vom 14. Dezember 1873 (O. S. XVII. 333);
3. das Gesetz betreffend Teilung der Notariatskreise Außersihl, Oberstraß und Riesbach vom 19. Mai 1895 (O. S. XXIV. 30).

Weisung.

I. Durch Postulate vom 28. Oktober 1901 und 27. April 1903 hat der Kantonsrat den Regierungsrat eingeladen, zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten, in welcher Weise die gesetzlichen und übrigen Vorschriften über die Amtsführung der Notare zu verbessern seien, um der Veruntreuung von anvertrautem Gute wirksamer zu begegnen und wie die Ausübung des dem Kantone durch Art. 6 des Bundesgesetzes betreffend Schuldbetreibung und Konkurs garantierten Rückgriffsrechtes gegen die Betreibungs- und Konkurskreise zu sichern sei. Darauf legte der Regierungsrat dem Kantonsrate den vom 10. Dezember 1903 datierten Entwurf vor, der das gesamte Notariatswesen beschlägt. Der Kantonsrat hat diesen Entwurf im Januar 1904 der bestehenden Kommission zur Prüfung und Antragstellung überwiesen. In der ersten Sitzung dieser Kommission wurde der Antrag gestellt, auf den Entwurf nicht einzutreten, sondern dem Kantonsrate zu beantragen, mit der Revision des Notariatsgesetzes zuzuwarten bis nach Erlaß des eidgenössischen Zivilgesetzes. Dieser Antrag blieb in Minderheit. Die Mehrheit fand, nachdem der Kantonsrat selbst den Regierungsrat wiederholt zu einer Vorlage für ein neues Notariatsgesetz eingeladen habe, sei es Pflicht der Kommission, materiell auf den Entwurf des Regierungsrates einzutreten. Sie besprach deshalb die maßgebenden Grundsätze, und wählte eine engere Kommission zur Ausarbeitung eines selbständigen Entwurfes.

Noch bevor die engere Kommission ihren Entwurf zu Ende beraten hatte, wurden die Veruntreuungen des Notars Manz in Enge bekannt, weshalb der Regierungsrat durch Zuschrift vom 6. März 1905 beim Kantonsrate den Antrag stellte, ihr den Entwurf vom 10. Dezember 1903 zurückzustellen mit der Einladung, einen Entwurf für ein Spezialgesetz über die Aufsicht über die Notare und die Haft des Staates einzureichen. Diesem Antrage stimmte der Kantonsrat zu. Schon am 25. Mai 1905 legte der Regierungsrat dem Kantonsrate einen solchen Entwurf vor, der am 29. Mai 1905 an die bestehende Kommission überwiesen wurde. Gemäß dem Antrage der Kommission vom 14. Juli 1905 hat der Kantonsrat am 27. November 1905 beschlossen, vorläufig kein Spezial-

gesetz zu erlassen, sondern durch Kantonsratsbeschluß dem Obergerichte zur Ausübung einer wirksamen und nachhaltigen Aufsicht über die Notare ein Inspektorat beizugeben. Zugleich hat der Kantonsrat beschlossen, die Kommission einzuladen, an Stelle der Gesetze vom 14. Dezember 1873 und 19. Mai 1895 eine neue Vorlage auszuarbeiten. Am 12. März 1906 hat der Kantonsrat auf Antrag der Kommission den Vorschlag des Obergerichtes auf Schaffung eines Inspektorates genehmigt. Inzwischen ist die Initiative für die Abänderung des Notariatsgesetzes zustande gekommen, die durch Beschluß des Kantonsrates vom 18. September 1906 dem Regierungsrate und der Kommission zur Antragstellung überwiesen wurde.

II. Im Hinblick auf den Kantonsratsbeschluß vom 27. November 1905 und die Initiative hat die Kommission nochmals die Frage erwogen, ob sie dem Kantonsrate den Entwurf für ein Gesetz über das gesamte Notariatswesen oder ein Gesetz nur über einzelne Teile gemäß dem Beschlusse vom 27. November 1905 und der Initiative vorlegen solle. Die Kommission hat beschlossen, an ihrem Beschlusse festzuhalten und sie legt deshalb einen Entwurf für ein Gesetz vor, das sich auf das gesamte Notariatswesen erstreckt, von der Erwägung ausgehend, daß die Gesamtrevision dringend notwendig sei und daß es dem Kantonsrate selbst überlassen werden müsse, zu entscheiden, auf welche Punkte er die Revision beschränken wolle.

III. Der Kantonsrat wird deshalb zunächst zu entscheiden haben, ob er eine Gesamtrevision der Bestimmungen über das Notariatswesen vornehmen oder ob er die Revision auf die Änderung einzelner Teile beschränken wolle. Im erstern Falle hat er zu entscheiden, ob er auf Grund des Entwurfes des Regierungsrates oder des Entwurfes der Kommission in die Beratung eintreten will. Beschließt er das letztere, so kann er bei Beratung der betreffenden Abschnitte zugleich auf die Beratung der Initiative eintreten.

IV. Der Entwurf der Kommission weicht in mehreren wesentlichen Punkten von demjenigen des Regierungsrates ab.

Der Regierungsrat möchte die Verrichtungen des Betreibungsamtes ebenfalls den Notaren übertragen und er schlägt deshalb die Vermehrung der

Notariatskreise auf 53 vor. Die Kommission hält die Vereinigung der beiden Ämter weder für notwendig noch wünschenswert und hält deshalb eine so starke Vermehrung der Notariatskreise nicht für notwendig. Immerhin erscheint ihr eine Änderung der Kreiseinteilung in einigen Kreisen für zweckmäßig. Der Notariatskreis Wiedikon setzt sich zusammen aus der ehemaligen Gemeinde Wiedikon und den Gemeinden Altstetten und Albisrieden. Da die Grenzen zwischen den ehemaligen Gemeinden Wiedikon und Außersihl fast nicht mehr erkennbar sind, so schlägt die Kommission als Grenzlinie die Badenerstraße vor. Vom Notariatskreise Schwamendingen möchte die Kommission die Gemeinde Dübendorf, die in den Bezirk Uster gehört, abtrennen und den Sitz der Notariatskanzlei nach Örlikon verlegen, also in die Mitte des Kreises. Da das Notariat Uster sehr groß ist, so könnte ihm die Gemeinde Dübendorf nicht wol zugeteilt werden. Die Kommission findet es deshalb für zweckmäßig, einen neuen Notariatskreis, Dübendorf, zu schaffen und ihm von den beiden großen Notariaten Uster und Illnau die Gemeinden Schwerzenbach, Fällanden, Wangen und Volketswil zuzuteilen. Das Notariat Stammheim ist zurzeit zu klein. Zur Ausgleichung sollen ihm von den beiden größeren Notariaten Andelfingen und Feuerthalen die Gemeinden Ossingen und Truttikon zugeteilt werden.

Abweichend von dem bisherigen Gesetze ist nunmehr der Sitz der Notariatskanzlei im Gesetz bestimmt. Es ist aber nur im Notariatskreise Schwamendingen eine Änderung vorgesehen und hier ist sie gewiß zweckmäßig. Durch § 4 ist immerhin die Möglichkeit geschaffen, eine Verlegung des Sitzes der Notariatskanzlei herbeizuführen.

Seit dem Jahre 1879 sind mehrmals Versuche gemacht worden, die beiden wichtigsten Gesetze, die unser Notariatswesen regeln, zu ändern. Diese Versuche sind immer angeregt worden durch Veruntreuungen von Notaren und durch die Erkenntnis, daß unser Grundbuchsystem veraltet ist. Es kann daher nicht auffallen, daß die bisherigen Entwürfe in der Hauptsache sich auf Änderung der Grundbuchführung und auf Bestimmungen erstrecken, die neue Veruntreuungen verhindern sollten. Man hat von jeher erkannt, daß unsere Kontrolle bisher nicht genügend war und hat deshalb großes

Gewicht darauf gelegt, die Bestimmungen über die Aufsicht über die Notare zu ändern. Durch den Kantonsratsbeschluß vom 12. März 1906 ist denn auch bereits eine erhebliche Verbesserung der Aufsicht herbeigeführt worden. Die Kommission findet aber, daß eine sorgfältige Auswahl der Beamten die beste Gewähr gegen Veruntreuungen biete. Eine richtige Auswahl kann aber nur getroffen werden, wenn bei Wahlen genügend tüchtige und charakterfeste Bewerber vorhanden sind und das ist nur erreichbar, wenn die Notare, die jetzt zum Teil ungenügend besoldet sind, besser gestellt werden, wenn ihnen das Risiko der Beschaffung der Amtslokalitäten und der Besoldung der Angestellten abgenommen wird.

Der Entwurf schlägt deshalb die Besoldung der Notare und ihrer Angestellten durch den Staat vor und überbindet dem Staate auch die Beschaffung der Amtslokale und des Bureaumateriales. Dafür sollen alle Gebühren, auch diejenigen des Notars als Konkursbeamter und Konkursverwalter, in die Staatskasse fallen. In diesem Punkte deckt sich der Entwurf mit der Initiative. Ein Unterschied besteht nur noch insofern als der Entwurf die Festsetzung der Besoldungen dem Kantonsrate überlassen will, während die Initiative die Besoldungen im Gesetze selbst festsetzt. Die Kommission ist der Ansicht, daß kein Grund bestehe, die Besoldungen der Notare und ihrer Angestellten durch das Gesetz festzulegen, während die Besoldungen der übrigen kantonalen Beamten durch den Kantonsrat festgesetzt werden; sie kann sich deshalb in diesem Punkte der Initiative nicht anschließen.

Da der Staat die Angestellten besoldet, so muß ihm auch die Berechtigung zugestanden werden, die Zahl der Angestellten zu bestimmen. Der Entscheid darüber steht dem Obergerichte zu, dem die Notare unterstellt sind. Dagegen muß allerdings dem Notar das Recht der Wahl und Entlassung seiner Angestellten eingeräumt werden, weil er für sie verantwortlich ist. In den Entwurf sind verschärfte Bestimmungen über die Nebenbeschäftigung der Notare aufgenommen worden. Die Kommission hält diese Einschränkungen für notwendig, einerseits weil die Notare, die nun hinreichend vom Staate besoldet werden, auch verpflichtet sind, ihre volle Tätigkeit dem Amte zu widmen, und anderseits, weil die Erfahrung

gezeigt hat, daß gerade die Nebenbeschäftigungen und Spekulationen zu Veruntreuungen verleitet haben.

Im Entwurfe des Regierungsrates ist dem Staate für die Veruntreuungen des Notars der Rückgriff auf den Wahlkreis vorbehalten. Im Entwurfe der Kommission ist dieses Recht dem Staate nicht zugestanden. Die Kommission vertritt die Ansicht, daß der Staat, der alle Gebühren aus der Tätigkeit der Notare einnimmt, auch allein die Verantwortlichkeit für sie zu tragen habe.

Nach dem Entwurfe der Kommission sind die Notare wie bisher zunächst den Bezirksgerichten und der Oberaufsicht des Obergerichtes unterstellt. Zur Ausübung der Kontrolle sind den Gerichten Inspektoren beigegeben. Der Entwurf ändert also an den jetzt bestehenden Einrichtungen nichts. Den Vorschlag des Regierungsrates, die Notare unter die Aufsicht des Obergerichtes und des Regierungsrates zu stellen, hat die Kommission als unzweckmäßig abgelehnt.

An den bisherigen Bestimmungen über die Verrichtungen der Notare sind nur wenige und unwichtige Änderungen vorgenommen worden; sie beschränken sich auf redaktionelle Änderungen und auf die Weglassung von überflüssigen Bestimmungen oder von solchen, die richtiger in die zu erlassende Verordnung aufgenommen werden.

Dagegen sind die Änderungen hinsichtlich der Grundbuchführung von großer Wichtigkeit. Unstreitig haften unserer Grundbuchführung große Mängel an; sie ist unübersichtlich und unzweckmäßig. Trotzdem sind gegen die Änderung schwere Bedenken geltend gemacht worden, vor allem der Umstand, daß in das eidgenössische Zivilgesetzbuch Bestimmungen über die Grundbuchführung aufgenommen werden. Die Kommission ist aber der Ansicht, daß der Kanton Zürich sich doch an die Änderung seiner Grundbuchführung heranmachen sollte, weil die Änderung nötig ist, weil die Revision des Notariatsgesetzes ohne gleichzeitige Verbesserung der Grundbuchführung nur halbe Arbeit wäre und endlich weil doch noch mehrere Jahre vergehen werden, bis das eidgenössische Zivilgesetz in Kraft tritt. Immerhin hat die Kommission den geäußerten Bedenken in der Weise Rechnung getragen, daß sie in das Gesetz nur einige grundsätzliche Be-

stimmungen aufgenommen, im übrigen aber auf eine Verordnung des Obergerichtes abgestellt hat. Auf diese Weise dürfte das Gesetz mit dem eidgenössischen Zivilgesetz wohl kaum in Widerspruch geraten. Überdies ist der Zeitpunkt der Durchführung der Änderung nach § 88 in das Ermessen des Kantonsrates gestellt.

In den letzten Jahren sind im Kanton Zürich viele Millionen in sogenannten Hypothekaranlehen angelegt worden. Über die Zulässigkeit solcher Anlehen bestehen keine gesetzliche Bestimmungen, und es sind deshalb schon hie und da Bedenken über die Gültigkeit solcher Anlehen geäußert worden. Die Aberkennung der Gültigkeit würde den Hypothekarkredit schwer schädigen. Die Kommission hat deshalb die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung für notwendig gefunden, obwohl eine solche Bestimmung allerdings eher in das privatrechtliche Gesetzbuch gehörte.

Die Besoldung der Notare und ihrer Angestellten und die Beschaffung der Amtsräume durch den Staat wird eine erhebliche Mehrausgabe verursachen. Die Kommission hat deshalb ernstlich die Frage erwogen, ob nicht die Gebühren entsprechend erhöht werden sollten, zumal da der Kanton Zürich im Vergleiche zu einer Reihe anderer Kantone kleine Notariatsgebühren bezieht. Die Kommission hat aber die vorgeschlagene Erhöhung abgelehnt, weil die Erhöhung als eine indirekte Steuer empfunden und deshalb zweifellos auf unüberwindlichen Widerstand stoßen würde. — Die Festsetzung aller Gebühren im Gesetze hat sich als unzweckmäßig erwiesen. Anderseits erschien es auch nicht ratsam, die Festsetzung aller Gebühren dem Kantonsrate zu überlassen. Die Kommission hat deshalb nur einige grundsätzliche Bestimmungen ins Gesetz aufgenommen, um dem Bürger die Beruhigung zu geben, daß keine wesentliche Erhöhung geplant sei. — Nach § 78 des Entwurfes soll der Gläubiger, der für seine grundversicherte Forderung eine Liegenschaft versteigert, nur die Hälfte der Gebühr zu zahlen haben. Die Neuerung ist in andern Kantonen bereits eingeführt; sie entspricht der Billigkeit und wird übrigens keinen nennenswerten Gebührenausfall bringen, wohl aber unsern Hypothekarkredit heben.

Aus den Übergangsbestimmungen mag § 90 besonders erwähnt werden. Danach hat das Obergericht eine

Verordnung zu erlassen, durch welche alle bisherigen Verordnungen über das Notariats- und Katasterwesen ersetzt werden. Damit soll der Rechtswirrwarr, der zurzeit in unserem Notariatswesen herrscht, beseitigt werden.

Die Notare sind im Frühling 1906 auf eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt worden. Durch das neue Gesetz werden ihre Besoldungsverhältnisse abgeändert und es ist wohl möglich, daß dadurch für einige Notare eine Schlechterstellung eintreten wird. Die Kommission hat deshalb die Frage erwogen, ob eine Übergangsbestimmung aufgenommen werden sollte, durch welche allfällige Entschädigungsansprüche solcher Notare geregelt werden sollten.

Sie hat aber davon Umgang genommen, weil durch eine solche Bestimmung die Pflicht zum Schadenersatz, wenn sie bestehen sollte, nicht abgelehnt werden könnte und weil nicht angenommen werden dürfe, daß ein im Amte stehender Notar eine Entschädigungsforderung gegen den Staat anheben werde.

Zürich, 13. Dezember 1906.

Im Namen der Kommission:
Der Präsident:
Billeter, Bezirksrichter.
Der Sekretär:
P. Wolfensberger.

Patentierung von Konkordatsgeometern.

Gemäß Artikel 1 des Konkordates für gemeinschaftliche Prüfung und Freizügigkeit der Geometer vom 20. Januar 1868 sollen Vermessungen von Grund und Boden, für welche amtliche Glaubwürdigkeit in Anspruch genommen wird, im Gebiete der Konkordatskantone nur von solchen Geometern ausgeführt werden, welche hierfür ein Patent erworben haben.

Die Prüfungskonferenz der konkordierenden Kantone Zürich, Bern, Luzern, Solothurn, Baselstadt, Basellandschaft, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau, Thurgau und Graubünden hat nun unterm 6. Dezember 1906 nachstehend genannten Personen nach abgelegter Prüfung das Patent als Konkordatsgeometer erteilt:

A. Angehörige des Kantons Zürich.

Herrn Julius Baumgartner von Winterthur.
„ Alfred Farner von Oberstammheim.
„ Otto Goßweiler von Dübendorf.
„ Hans Grob von Zürich.
„ Paul Kübler von Winterthur.
„ Hans Leemann von Zürich.
„ Emil Meier von Winkel.
„ Hans Meister von Dachsen.
„ Robert Rathgeb von Örlikon.
„ Julius Schwarzenbach von Rüschlikon.

B. Angehörige anderer Kantone.

Herrn Albert Baumer von Herblingen, Schaffhausen.
„ Gottlieb Halter von Bonen-Wigoltingen, Thurgau.
„ Emil Hunziker von Gontenschwil, Aargau.
„ Wilhelm Kamm von Kerenzen, Glarus.
„ Heinrich Solca von Castello S. Pietro, Tessin.
„ Otto Stamm von Schleitheim, Schaffhausen.

C. Ausländer.

Herrn Oskar Welf von Gressoney la Trinité, Italien.

Diese Patentierungen werden hiermit gemäß Art. 8 des Geometerkonkordates zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Zürich, den 7. Januar 1907.

Direktion der Volkswirtschaft:
Locher.

Auszug aus dem Protokoll

über die

Verhandlungen des zürcherischen Kantonsrates.

36. Sitzung. Montag den 19. November 1906 (Fortsetzung).

249. Der Kantonsrat wählt an Stelle des verstorbenen Karl Buchmann-Hauser in Winterthur als Mitglied des Handelsgerichtes den Albert Fries, Firma Meyerhofer, Fries & Cie. in Winterthur.

250. Der Kantonsrat wählt in offener Abstimmung für den als Mitglied des Bankrates gewählten Emil Schneebeli in Zürich zum Mitglied der Bankrechnungsprüfungskommission H. Rusterholz-Weber in Wädenswil.

Als Präsident der Kommission wird sodann, ebenfalls in offener Abstimmung, Elias Hasler in Zürich II, bestellt.

252. Die Beratung des Gesetzes betreffend die öffentlichen Ruhetage wird bei § 2 fortgesetzt.

---

37. Sitzung. Montag den 26. November 1906.

255. Eine Eingabe des Bankrates der Kantonalbank vom 23. November 1906 betreffend die Erhöhung des Gründungskapitals der Kantonalbank von 20 auf 30 Millionen Franken wird dem Regierungsrate und der Bankrechnungsprüfungskommission zur Antragstellung überwiesen.

256. Die Beratung des Gesetzes betreffend die öffentlichen Ruhetage wird fortgesetzt.

---

38. Sitzung. Dienstag den 27. November 1906.

257. Die Beratung des Gesetzes betreffend die öffentlichen Ruhetage wird fortgesetzt.

---

39. Sitzung. Montag den 3. Dezember 1906.

261. Die Beratung des Gesetzes betreffend die öffentlichen Ruhetage wird fortgesetzt.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

vom 29. November 1906.

Ferner erhalten Staatsbeiträge:

Die Geographisch-ethnographische Gesellschaft Zürich an ihre Betriebsauslagen im Jahre 1905/06 Fr. 500;

die Gemeinde Zell an die Fr. 1699. 33 betragenden Kosten für den Unterhalt der Straßen III. Klasse und der öffentlichen Fußwege im Jahre 1904 Fr. 425;

die Gemeinde Turbenthal an die Fr. 2863. 55 betragenden Kosten für den Unterhalt der Straßen III. Klasse und der öffentlichen Fußwege im Jahre 1904 Fr. 200;

die Gemeinde Seen an die Fr. 1744. 15 betragenden Kosten für die Verbreiterung eines Teilstückes der Straße III. Klasse gegen Riketwil im Dorfe Eidberg Fr. 520;

die Gemeinde Hausen a. A. an die Fr. 10,323. 35 betragenden Kosten der neuen Straßenverbindung von der Straße II. Klasse Nr. 12 (Hausertalstraße) bis zur Straße II. Klasse Nr. 13 im Bann 21 % der Kosten oder rund Fr. 2170.

Das von der Baudirektion vorgelegte Projekt für die Korrektion der Straße I. Klasse Nr. 2 zwischen Unter- und Oberdorf Herrliberg wird genehmigt.

Die Grabarbeiten für die Kanalisationsanlage der Irrenheilanstalt Burghölzli werden an J. Scheifele, Bauunternehmer in Zürich V, vergeben.

Vom 6. Dezember 1906.

Von der Wahl des Alfred Bär, von Rifferswil, zurzeit Pfarrer in Rafz, zum Pfarrer der Kirchgemeinde Hinwil wird Vormerk genommen.

Fräulein Anna Morf, Primarlehrerin in Winterthur, wird auf ihr Gesuch hin von ihrer Lehrstelle und aus dem zürcherischen Schuldienste auf Schluß des Schuljahres 1906/07 entlassen unter Ansetzung eines jährlichen Ruhegehaltes.

38 armen blinden Kantonsbürgern wird aus dem Ertrage des Blindenfonds für das Jahr 1906 (Fr. 2470.—) je ein Betrag von Fr. 65.— zu freier Verfügung übermittelt.

Der Genossenschaft „Wasserversorgung Binz" in Binz bei Maur wird an die im ganzen Fr. 18,113. 90 betragenden Kosten ihrer in den Jahren 1904 und 1905 erstellten Wasserversorgungs- und Hydrantenanlage ein Beitrag von Fr. 3400. — aus der kantonalen Brandassekuranzkasse bewilligt.

Es wird eine Polizeistation Veltheim unter Abtrennung von der Polizeistation Wülflingen errichtet, ferner eine Polizeistation Wallisellen; die Polizeistation Kloten wird aufgehoben und der Polizeistation Bassersdorf zugeteilt.

Der Gemeinde Wädenswil wird an die Fr. 29,432. 75 betragenden Kosten der Fortsetzung der Oberdorfstraße und Korrektion der Eintrachtstraße von der Schönenbergstraße bis zum Rebbergweg ein Beitrag von 20 % oder rund Fr. 5880. — verabfolgt.

Es werden genehmigt:

Das vom Gemeinderat Höngg vorgelegte Projekt betreffend die Korrektion der Tramstraße (Str. I. Kl. Nr. 1) bei der „Rose" am Dorfeingang;

der Quartierplan Nr. 191 über das Gebiet zwischen Bucheggstraße, Weihersteig, obere Weid- und Rötelstraße in Zürich IV;

der Quartierplan Nr. 29 über das Gebiet zwischen Badener-, Freihof-, Zürcher- und Grubenstraße in Altstetten.

Die Lieferung von Kolonialwaren, Wasch- und Beleuchtungsartikeln, Bettwaren und Linge für die kantonalen Kranken- und Versorgungsanstalten pro 1907 wird vergeben.

Für die Erstellung einer neuen Heizungsanlage mit Warmwasserversorgung im Kantonsspital Winterthur wird beim Kantonsrat ein Kredit von Fr. 108,600 nachgesucht.

Vom 8. Dezember 1906.

Dem kantonalen Handwerks- und Gewerbeverein wird für das Jahr 1906 ein Staatsbeitrag von Fr. 2000 verabfolgt.

Es werden genehmigt:

Der Quartierplan Nr. 200 über das Gebiet zwischen der Rötel-, Rosengarten- und Bucheggstraße in Zürich IV;

die vom Gemeinderat Oberwinterthur (hinsichtlich der alten St. Gallerstraße gemeinsam mit dem Stadtrate Winterthur) vorgelegten Bau- und Niveaulinien für die alte St. Gallerstraße zwischen Mühlebrücke und oberem Deutweg resp. Banngrenze Winterthur-Oberwinterthur, für die neue St. Gallerstraße zwischen Mühlebrücke und Kreuzung der Straße I. Klasse Oberwinterthur-Seen und für die nördliche Parallelstraße längs der Tößtalbahn zwischen St. Gallerstraße oberhalb der Station Grüze und der Banngrenze Oberwinterthur-Seen.

Vom 13. Dezember 1906.

Die nördliche Baulinie für die schiefe Ausmündung der Nordstraße in die neue Beckenhofstraße in Zürich IV wird genehmigt.

Es erhalten Staatsbeiträge:

Die Stadt Zürich an die Kosten des Unterhaltes der Straßen I. und II. Klasse in den Kreisen II—V pro 1906 Fr. 90,800;

die Gemeinde Zell an die Kosten der 1904/05 ausgeführten Ergänzungsarbeiten an der Zellerbachkorrektion Fr. 260.

Vom 15. Dezember 1906.

Dem Bezirks-Feuerwehrverband Winterthur wird an die Kosten seines am 19. August 1906 in Elgg abgehaltenen Feuerwehrtages ein Beitrag von Fr. 250 aus der kantonalen Brandassekuranzkasse bewilligt.

Den fünf zürcherischen Sektionen des Verbandes schweizerischer Heizer und Maschinisten wird an die Kosten ihrer Veranstaltungen im Jahre 1906 ein Staatsbeitrag von Fr. 150 verabfolgt.

Die Vorlage der Erziehungsdirektion vom 11. Dezember 1906 betreffend die Vereinigung der Schulgemeinden Dürstelen, Hasel, Ober- und Unter-Hittnau wird durchberaten und samt der bezüglichen Weisung als Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat weiter geleitet.

Vom 20. Dezember 1906.

Als Assistenten des Hygiene-Institutes mit Amtsantritt auf 1. Januar 1907 werden gewählt: Dr. phil. Emil Schoch von Zürich und med. pract. Anton Lutz von Dielsdorf.

Der Gemeinde Rüti wird an die im ganzen Fr. 38,637.40 betragenden Kosten der in den Jahren 1904 und 1905 an ihrer Wasserversorgungs- und Hydrantenanlage ausgeführten Erweiterungsbauten ein Beitrag von Fr. 6905 aus der kantonalen Brandassekuranzkasse bewilligt.

Die bisherigen Militärsektionen Windlach und Raat-Schüpfheim werden auf den 31. Dezember 1906 aufgehoben und mit der Militärsektion Stadel vereinigt.

Der politischen Gemeinde Dägerlen wird an die Fr. 5209.51 betragenden Kosten der Korrektion der Straße II. Klasse Berg-Eschlikon ein Beitrag von Fr. 2500, der politischen Gemeinde Berg a. I. an die Fr. 1256.70 betragenden Kosten für die Beseitigung von zwei Brunnen und die Erweiterung der Straße II. Klasse Gräslikon-Volken im Dorfe Gräslikon ein Beitrag von Fr. 500 verabreicht.

Die Malerarbeiten für die Kaserne Zürich werden an Otto Rüeger, Malermeister, in Zürich V, vergeben.

Bekanntmachung.

Hinsichtlich der eingelangten Gesuche um Erteilung von Beiträgen an die Kosten der Zuchtstierhaltung für das Jahr 1906 im Sinne des § 24 der kantonalen Vollziehungsverordnung zum Viehprämierungsgesetze vom 12. Juni 1881, beziehungsweise an die zur Förderung der Rindviehzucht veranstalteten gemeinde- oder kreisweisen, mit Prämierung der besten Tiere verbundenen Viehausstellungen,

hat die Kommission für Landwirtschaft

beschlossen:

I. Gemäß Kreisschreiben der Volkswirtschaftsdirektion vom 20. April 1906 betreffend Unterstützung der örtlichen Viehprämierungen (siehe Textteil des Amtsblattes 1906, pag. 422/24) sind den nachgenannten Bewerbern aus dem Kredite für die Landwirtschaft Staatsbeiträge an die im Jahre 1906 abgehaltenen Viehprämierungen zur Zahlung anzuweisen:

		Fr.
1.	Der Viehzuchtgenossenschaft Oberamt	105
2.	„ Genossenschaft für Hebung der Viehzucht in Horgen	73
3.	„ Viehbesitzerkorporation Richterswil	59
4.	Dem landwirtschaftlichen Vereine Schönenberg	94
5.	„ „ „ Wädenswil	134
6.	Der Viehbesitzerkorporation Hombrechtikon	58
7.	„ Viehzuchtgenossenschaft Meilen und Mitbeteiligten	63
8.	„ Viehbesitzerkorporation Stäfa	55
9.	Dem landwirtschaftlichen Vereine Bäretswil	101
10.	„ „ Kreisvereine Dürnten-Bubikon-Rüti	132
11.	„ „ Vereine Fischenthal	119
12.	„ „ „ Hinwil	140
13.	„ „ „ Wald	119
14.	Der Viehzuchtgenossenschaft Wetzikon-Seegräben	117
15.	„ politischen Gemeinde Uster	130
16.	Dem landwirtschaftlichen Vereine Bauma	89
17.	Der Braunviehzuchtgenossenschaft Weißlingen	70
18.	„ landwirtschaftlichen Kommission der Gemeinnützigen Gesellschaft des Bezirkes Dielsdorf	183
	Summa	1836

II. Dieser Beschluß ist durch das Amtsblatt zu veröffentlichen und den Gesuchstellern in besondern Abdrücken mitzuteilen.

Zürich, den 11. Januar 1907.

Namens
der kantonalen Kommission für Landwirtschaft,
Der Volkswirtschaftsdirektor, Präsident:
Dr. Locher.
Der Sekretär:
J. C. Eschmann.

An die Mitglieder des Kantonsrates.

Tit.!

Sie werden eingeladen, sich gemäß Ihrem Vertagungsbeschlusse **Montag den 21. Januar 1907,** vormittags 9 Uhr, zur Sitzung des Kantonsrates im Rathause in Zürich einzufinden.

Verhandlungsgegenstände:

1. Rechenschaftsbericht des Regierungsrates über seine Geschäftsführung im Jahre 1905, Fortsetzung der Beratung.
2. Rechenschaftsbericht des Kirchenrates pro 1905.
3. Gesetz betreffend die Wahlen und Abstimmungen, Vorlage der Redaktionskommission vom 5. Januar 1907 und Anträge der bestellten Kommission vom 7. Dezember 1906.
4. Registrierung ausgepfändeter Schuldner, Antrag der Kommission vom 13. November 1906.
5. Gesetz betreffend das Notariatswesen, Antrag der Kommission vom 13. Dezember 1906.

Mit vollkommener Hochachtung.

Winterthur, den 15. Januar 1907.

Der Präsident des Kantonsrates:
E. Müller.

Landwirtschaftliche Wanderlehrvorträge 1906.

Wanderlehrer	Gegenstand des Vortrages	Ort	Zeit		Zahl der Zuhörer
Aeppli, Alfred, Bienenzüchter	Auswinterung der Bienen	Wülflingen	März	25.	54
"	Wie bringt man die Bienen durch den Winter?	Pfäffikon	August	26.	57
Baer, A., Tierarzt	Landwirtschaftliches Genossenschaftswesen	Altikon	Februar	11.	55
"	Mastviehzucht und Mastviehmärkte mit Ausstellungen	Bäretswil	"	18.	75
"	Landwirtschaftliches Genossenschaftswesen	Niederglatt	Mai	13.	35
"	Eidgenössisches Lebensmittelgesetz	Bäretswil	"	24.	25
"	" "	Oberwinterthur	Juni	4.	125
Baer, Hans, Dr., Tierarzt	Bekämpfung der Rindertuberkulosis	Dägerlen	Dezemb.	23.	50
Beck-Corrodi, E., Redaktor	Kaninchenzucht zur Verbesserung der Volksernährung	Lindau	Novemb.	4.	75
Bertschinger, H., Kantonsrat	Kollektivversicherung gegen Hagelschaden	Fehraltorf	Januar	7.	40
"	Förderung der Viehzucht	Eglisau	März	4.	60
"	Viehzuchtgenossenschaften	Stadel	Novemb.	18.	105
Burkhardt, Jakob, Landwirt	"	Oberglatt	Dezemb.	2.	32
Ehrhardt, J., Prof. Dr.	Winterfütterung des Viehes	Elliken a. d. Thur	Januar	14.	75
"	Viehzuchtgenossenschaften	Benken	Juli	8.	40
"	Die Völle des Rindes und deren Behandlung	Sternenberg	Septemb.	23.	98
"	Bekämpfung der Rindertuberkulosis	Zollikon	Dezemb.	16.	45
Felber, Th., Professor	Landwirtschaft und Revierjagdsystem	Horgen	März	25.	60
"	" " "	Dinhard	April	1.	50
Freyenmuth, W. C., Wellhausen (Thurg.)	Versicherung der Bienen gegen Faulbrut und des Bienenzüchters gegen Unfälle	Winterthur	Dezemb.	9.	60

Wanderlehrer	Gegenstand des Vortrages	Ort	Zeit		Zahl der Zuhörer
Furrer, F., Pfarrer	Bienenköniginzucht	Uster	April	1.	47
Gaßmann, J., Lehrer	Geschichte der Bienenzucht	Effretikon	März	11.	40
"	Frühjahrsbehandlung der Bienen, inbegriffen Schwarmzeit	Winterthur	"	25.	104
Girsberger, J., Kulturingenieur	Bodenverbesserungen, speziell Drainage	Obfelden	Februar	25.	70
"	Die rationelle Entwässerung des Bodens	Dübendorf	März	25.	40
"	Bodenverbesserungen	Schwamendingen	Mai	6.	30
Girsberger, J., Kulturing. und Meyer, J. C., Landwirt	Flurbereisung verbunden mit Belehrungen	Wila	"	13.	70
Girsberger, J., Kulturingenieur	Rationelle Bodenentwässerung	Volken	"	29.	35
"	Rutschverbauungen und Entwässerung des Landes	Wädenswil	Juni	19.	25
"	Sicherung und Verbauung von Rutschhalden	Bauma	Juli	15.	50
"	Rationelle Bodenentwässerung	Berg a. J.	Novemb.	4.	73
"	Be- und Entwässerung des Bodens	Rümlang	"	25.	45
"	Katastervermessung und Güterzusammenlegung	Otelfingen	Dezemb.	9.	45
Hofmann, J., Dr., Landwirtschaftslehrer	Bodenkunde und Düngerlehre	Wasterkingen	Februar	4.	60
"	Landwirtschaftliches Genossenschaftswesen	Zollikon	"	25.	25
"	Flurbereisung verbunden mit Belehrungen	Dielsdorf	Juli	29.	22
"	Landwirtschaftliches Genossenschaftswesen	Bauma	Oktober	14.	35
"	Kalkdüngung	Thalheim	Novemb.	4.	60
"	Bodenkunde und Düngerlehre	Unterembrach	Dezemb.	23.	75
Hörni, C., Nationalrat	Eidgenössisches Lebensmittelgesetz	Benken	Mai	24.	150
Kelhofer, W., Chemiker	Wiesen- und Obstbaumdüngung	Richterswil	Februar	11.	22
"	Mostbereitung und -Behandlung	Nänikon	Oktober	14.	80

Kramer, G., Kreisforstmeister	Landwirtschaft und Revierjagdsystem	Nürensdorf	Februar	18.	75
"	" " "	Niederhasli	März	11.	60
"	" " "	Stadel	"	18.	60
Landolt, G., Gärtner	Obstsortenkenntnis	Benken	Dezemb.	9.	70
Lichtenhahn, Paul, Landwirtschaftslehrer	Die künftigen Ziele der Landwirtschaft	Dachsen	Novemb.	18.	140
Lutz, J., Regierungsrat	Eidgenössisches Lebensmittelgesetz	Wetzikon	März	18.	100
"	" "	Elgg	Mai	13.	90
"	" "	Dietikon	"	20.	80
Maurizio, A., Dr.	Kraftfuttermittel, Qualität und Kontrolle	Winterberg	Dezemb.	16.	40
May, Ed., Verwalter	Eidgenössisches Lebensmittelgesetz	Dinhard	Mai	27.	60
"	" "	Flaach	Juni	4.	90
Meyer, J. C., Landwirt	Mostbereitung und -Behandlung	Zumikon	Oktober	7.	38
Moos, H., Professor	Rationelle Milchverwertung	Pfäffikon	Februar	11.	250
"	Bedeutung der Lebensmittelkontrolle für die Landwirtschaft	Zürich III	"	18.	75
Müller-Thurgau, H., Dr., Direktor	Milben- oder Kräuselkrankheit der Reben	Herrliberg	März	18.	40
Nobel, J., Faktor	Rationelle Kaninchenzucht	Bülach	Oktober	28.	80
Rüedi, K., Forstadjunkt	Rationelle Privatforstwirtschaft	Uster	Januar	14.	80
"	Landwirtschaft und Revierjagdsystem	Lindau	März	25.	45
"	" " "	Goßau	April	16.	120
Rüegg, Hch., Kleinviehexperte	Ziegenzucht und Ziegenhaltung	Seebach	Februar	18.	30
"	" " "	Hüntwangen	Mai	27.	82
"	Genossenschaftliche Ziegenzucht	Eidberg	Juni	2.	20
"	" "	Seen	Oktober	15.	23
Rusterholz, A., Professor	Jungviehaufzucht, Kälberkrankheiten	Turbenthal	Februar	25.	100
"	Geburtshülfe beim Rindvieh	Oberwinterthur	Novemb.	18.	70
"	Die Unfruchtbarkeit der Kühe, deren Ursachen und Verhütung	Winkel	Dezemb.	9.	35
Schellenberg, H., Techniker	Milben- oder Kräuselkrankheit der Reben	Winterthur	Mai	6.	30

Wanderlehrer	Gegenstand des Vortrages	Ort	Zeit		Zahl der Zuhörer
Schellenberg, H., Techniker	Genossenschaftliche Mosterei	Pfäffikon	Mai	24.	60
„	Die gegenwärtige Lage des Weinbaues	Oberweningen	Septemb.	23.	60
„	Art der Weinlese	Zürich I	Oktober	6.	50
„	Mostbereitung und -Behandlung	Fischenthal	„	14.	32
Schneebeli, H., Dr., Direktor	Eidgenössisches Lebensmittelgesetz	Uster	Mai	27.	250
„	Verwendung der Kraftfuttermittel	Winterthur	Dezemb.	15.	60
Seewer, Ernst, Obst- u. Weinbaulehrer	Rebenkrankheiten und deren Bekämpfung	Oberstammheim	Mai	13.	70
„	Bodenkunde und Düngerlehre	Pfungen	August	26.	45
„	„ „ „	Niederglatt	Novemb.	11.	40
Spühler, H., Primarlehrer	Das eidgenössische Lebensmittelgesetz und die Honigkontrolle	Andelfingen	März	25.	25
„	Bedeutung des Geruches in der Bienenzucht	Turbenthal	Mai	13.	48
Tappolet, A., Pfarrer	Imkerfreude	Illnau	Novemb.	18.	55
Theiler, Jos., Zug	Rückblick und Ausblick auf dem Gebiete der Bienenzucht	Affoltern a. A.	März	11.	35
Toggenburger, H., Kantonsrat	Zweck und Nutzen der Viehzuchtgenossenschaften	Niederhasli	Novemb.	18.	80
„	Zuchtziele in der Schweinezucht; Schweinehaltung	Niederhasli	„	18.	46
Vaterlaus, L., Kantonsrat	Beerenobstkultur	Altstetten	April	22.	52
„	Obstsortenkenntnis	Rickenbach	Oktober	7.	52
„	Neuere Anschauungen und Ratschläge über Obstbau	Dinhard	„	14.	60
„	Obstsortenkenntnis	Oberwinterthur	Novemb.	11.	70
„	Beerenobstkultur	Küsnacht	Dezemb.	23.	35
Zschokke, E., Professor Dr.	Bekämpfung der Rindertuberkulosis	Männedorf	Juli	1.	25
„	Lungenkrankheiten, speziell Tuberkulosisbekämpfung	Aathal	Novemb.	18.	70
„	Bekämpfung der Rindertuberkulosis	Thalwil	Dezemb.	9.	50
Zschokke, Theod., Techniker	Landwirtschaft und Revierjagdsystem	Regensdorf	März	25.	70
				Total	5842

Gegenstand der Vorträge nach Bezirken	Zürich	Affoltern	Horgen	Meilen	Hinwil	Uster	Pfäffikon	Winterthur	Andelfingen	Bülach	Dielsdorf	Total
Acker- und Wiesenbau	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1
Obst- und Weinbau	2	—	—	3	1	1	1	4	2	—	1	15
Garten- u. Gemüsebau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Forstwirtschaft	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1
Bodenverbesserungen, Grundprotokoll-Bereinigung, Katastervermessung, Güterzusammenlegung	1	1	1	—	—	1	2	—	2	—	2	10
Bodenkunde und Düngerlehre	—	—	1	—	—	—	—	1	1	2	2	7
Tierzucht und Milchwirtschaft	2	—	1	1	1	1	4	7	1	4	4	26
Bienenzucht	—	1	—	—	—	1	3	4	1	—	—	10
Betriebslehre u. Buchführung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Verschiedenes	3	—	1	—	3	1	3	5	3	1	4	24
	8	2	4	4	5	6	14	21	10	7	13	94

Für die im Jahre 1906 gehaltenen 94 Vorträge (bei einer Flurbereisung wirkten zwei Wanderlehrer mit) wurden aus der Staatskasse folgende Entschädigungen bezahlt:

a) Vergütung an die Wanderlehrer (Fr. 10 per Vortrag)	Fr.	940. —
b) Barauslagen gemäß Rechnungen der Wanderlehrer	„	307. 75
Summa	Fr.	1247. 75

Zürich, den 9. Januar 1907.

Kanzlei der Volkswirtschaftsdirektion,
Der Sekretär:
J. C. Eschmann.

Landwirtschaftliche Spezialkurse 1906.

Ort	Dauer	Art des Kurses	Teilnehmerzahl	Kursleiter	Ausgaben	Staatsbeitrag
	Tage				Fr.	Fr.
1. Albisrieden	12½	Obstbaukurs	24	L. Vaterlaus, Kantonsrat, in Zürich II, E.	187. 50	187. 50
2. Bachs	15	Drainagekurs	21	Alfred Wettstein, Drainiermeister, in Frohmatt-Pfäffikon	269. 95	260. 85
3. Benken	12	Gemüsebaukurs	17	G. Landolt, Gärtner, in Zürich IV, U.	232. 60	180. —
4. Birmensdorf	6	Bienenwärterkurs	31	H. Spühler, Primarlehrer, in Zürich V, Ho.	95. 10	90. —
5. Bonstetten	2	Viehfütterungskurs	19	Rob. Buchmann, Landwirt, in Zwillikon-Affoltern a. A.	30. —	30. —
6. Brütten	3	Bodenkunde und Düngerlehre	23	Dr. J. Hofmann, Landwirtschaftslehrer, in Zürich IV, O.	50. —	45. —
7. Dielsdorf	1	Klauenpflege beim Rindvieh	14	A. Rusterholz, Prof. a. d. veter.-med. Fakultät der Hochschule Zürich	20. —	15. —
8. Dorf	11	Obstbaukurs	23	J. C. Meyer, Landwirt, in Winkel bei Bülach	181. —	165. —
9. Egg	1	Klauenpflege beim Rindvieh	20	A. Weber, Bezirkstierarzt, in Uster	15. —	15. —
10. Eglisau	6	Korbflechterkurs	16	Rudolf Egli, im Letten, Egg	77. —	72. —
11. Fischenthal	6	Forstkurs	15	H. Keller, Kreisforstmeister, in Veltheim	90. —	90. —
12. Goßau (Ottikon)	13	Gemüsebaukurs	23	L. Vaterlaus, Kantonsrat	216. 75	195. —
13. Herrliberg	2	Klauenpflege beim Rindvieh	38	A. Weber, Bezirkstierarzt	33. —	30. —

14. Hettlingen	11	Obstbaukurs	17	Ad. Schoch, zum grünen Hof, in Bauma	176. 40	165. —
15. Hüntwangen	2	Gemüse- und Obstverwertungskurs	17	Frl. B. Steinemann, Haushaltungslehrerin, in Welsikon-Dinhard	30. —	30. —
16. Illnau	2	Klauenpflege beim Rindvieh	49	A. Weber, Bezirkstierarzt	30. —	30. —
17. Knonau	11	Obstbaukurs	16	G. Landolt, Gärtner	174. 90	165. —
18. Küsnacht	$10^1/_2$	Gemüsebaukurs	12	L. Vaterlaus, Kantonsrat	157. 50	157. 50
19. Lufingen	5	Buchführungskurs	16	A. Boller, Kantonsrat, in Hinteregg	139. —	101. 80
20. Marthalen und Kleinandelfingen	5	Forstkurs	20	G. Kramer, Kreisforstmeister, in Zürich V, R.	99. 80	75. —
21. Maur	24	Gemüsebaukurs (Doppelkurs)	46	G. Landolt, Gärtner	422. 65	360. —
22. Meilen	6	Korbflechterkurs	21	Rudolf Egli	162. —	72. —
23. Niederglatt	11	Obstbaukurs	21	J. C. Meyer, Landwirt	247. 60	165. —
24. Nürensdorf und Oberwil	23	Gemüsebaukurs (Doppelkurs)	41	G. Landolt, Gärtner	413. 17	345. —
25. Oberstammheim	1	Klauenpflege beim Rindvieh	17	Hans Ackermann, Tierarzt, in Zürich I	15. —	15. —
26. Oberweningen	$3^1/_2$	Zwergobstbaukurs	20	B. Konr. Meyer, Sohn, in Winkel bei Bülach	54. 90	52. 50
27. Ottenbach	13	Obstbaukurs	23	L. Vaterlaus, Kantonsrat	195. —	195. —
28. Pfungen und Embrach	7	Bienenwärterkurs	32	Alfred Aeppli in Wildberg	149. 65	105. —
29. Rafz	14	Obstbaukurs	29	J. C. Meyer, Landwirt	228. 60	210. —
30. Rickenbach	12	Gemüsebaukurs	29	L. Vaterlaus, Kantonsrat	202. 45	180. —
31. Schönenberg	2	Meß- und Punktierverfahren beim Rindvieh	18	R. Hürlimann, Kantonsrat, in Dürnten	75. 60	33. 60

Ort	Dauer	Art des Kurses	Teilnehmerzahl	Kursleiter	Ausgaben	Staatsbeitrag
	Tage				Fr.	Fr.
32. Seen	12	Obstbaukurs	17	Ad. Schoch	189. 20	180. —
33. Trüllikon	11	"	23	L. Vaterlaus, Kantonsrat	165. —	165. —
34. Turbenthal	11	"	27	J. C. Meyer, Landwirt	175. —	165. —
35. Unterstammheim	3	Bodenkunde und Düngerlehre	22	Ernst Seewer, Obst- und Weinbaulehrer, in Wädenswil	45. —	45. —
36. Wädenswil	5	Buchführungskurs	27	A. Boller, Kantonsrat	169. 20	118. 55
37. Wasterkingen	11	Gemüsebaukurs	16	L. Vaterlaus, Kantonsrat	204. 20	165. —
38. Wiesendangen	13	Obstbaukurs	22	" "	207. —	195. —
39. "	6	Bienenwärterkurs	42	J. Gaßmann, Lehrer, in Töß	90. —	90. —
40. Wil (Bez. Bülach)	7	"	20	H. Spühler, Primarlehrer	108. 20	105. —
41. Winterthur	2	Gruberkurs	16	J. Weinmann, jun., in Herrliberg, unter Mitwirkung von 2 Gruppenchefs	66. 50	50. —
42. "	4/2	Milchprüfungskurs	15	C. Baechler, Molkerei-Ingenieur, in Zürich I	91. 20	40. —
43. Wülflingen	12	Gemüsebaukurs	24	Ad. Schoch	245. 60	180. —
44. Zumikon	6	Korbflechterkurs	21	Rudolf Egli	72. —	72. —
45. Zürich V	2	Bienenköniginzucht	32	H. Spühler, Primarlehrer	30. —	30. —
Total	356½		1052		6330. 22	5433. 30

Gegenstand der Kurse nach Bezirken	Zürich	Affoltern	Horgen	Meilen	Hinwil	Uster	Pfäffikon	Winterthur	Andelfingen	Bülach	Dielsdorf	Total
Acker- und Wiesenbau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Obst- und Weinbau	1	2	—	—	—	—	—	5	2	2	2	14
Garten- u. Gemüsebau	—	—	—	1	1	1	—	2	1	2	—	8
Forstwirtschaft	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	2
Bodenkunde und Düngerlehre	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	2
Drainage	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Vertilgung der Mäuse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Rindviehzucht und -Haltung	—	1	1	1	—	1	1	—	1	—	1	7
Bienenzucht	2	—	—	—	—	—	—	2	—	1	—	5
Buchführung	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	2
Verschiedenes	—	—	—	2	—	—	—	1	—	1	—	4
	3	3	2	4	2	2	1	11	6	7	4	45

Die von der Staatskasse an die landwirtschaftlichen Spezialkurse ausgerichteten Subventionen beziffern sich für das Jahr 1906 auf . . . . Fr. 5433. 30

Zürich, den 9. Januar 1907.

Kanzlei der Volkswirtschaftsdirektion.
Der Sekretär:
J. C. Eschmann.

An die Mitglieder des Kantonsrates.

Tit.!

Sie werden eingeladen, sich gemäß Ihrem Vertagungsbeschlusse **Montag den 4. Februar 1907**, vormittags 9 Uhr, zur Sitzung des Kantonsrates im Rathause in Zürich einzufinden.

Verhandlungsgegenstände:

1. Rechenschaftsbericht des Regierungsrates über seine Geschäftsführung im Jahre 1905, Fortsetzung der Beratung.
2. Rechenschaftsbericht des Kirchenrates pro 1905.
3. Gesetz betreffend die Wahlen und Abstimmungen, Vorlage der Redaktionskommission vom 5. Januar 1907 und Anträge der bestellten Kommission vom 7. Dezember 1906.

4. Registrierung ausgepfändeter Schuldner, Antrag der Kommission vom 13. November 1906.
5. Gesetz betreffend das Notariatswesen, Antrag der Kommission vom 13. Dezember 1906 und Initiativbegehren betreffend teilweise Revision des Notariatsgesetzes.

Mit vollkommener Hochachtung.

Winterthur, den 22. Januar 1907.

Der Präsident des Kantonsrates:
E. Müller.

Bericht des Regierungsrates des Kantons Zürich

an das

schweizerische Industriedepartement

über

die Vollziehung des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken in den Jahren 1905 und 1906.

(Vom 24. Januar 1907.)

Art. 1.

In den Jahren 1905 und 1906 wurden dem Gesetze unterstellt 50 und 78 Firmen, gestrichen 46 und 32, woraus sich ein Zuwachs von 4 und 46, total also 50 Firmen ergibt. In den Jahren 1903 und 1904 standen 81 Unterstellungen 56 Streichungen gegenüber, der Zuwachs betrug demnach 25 Firmen.

Von den 78 Streichungen haben 34 ihren Grund in Aufgabe des Betriebes, 23 in Reduktion desselben, 11 in Wegzug, 8 in Konkurs des Geschäftsinhabers und 2 in Ableben des letzteren.

Als zum ersten Mal in der Fabrikliste figurierende Industriezweige sind zu nennen: Photochemigraphie, optisch-mechanische Werkstätte, Fabrikation von Stahlspänen und Steppdeckenfabrik.

Art. 2 und 3.

Die Zahl der in den beiden Berichtsjahren genehmigten Fabrikbaupläne ist wiederum erheblich gestiegen; sie beträgt 196 (99 und 97) gegenüber 127 in den Jahren 1903 und 1904. Dieser vermehrten Bautätigkeit entspricht die größere Zahl der jeweilen auf Grund einer Inspektion erteilten Betriebsbewilligungen: 185 (74 und 111) gegenüber 126 in den beiden Vorjahren. Unter den genannten 196 Neubauten fallen 11 der Seiden- und 31 der Baumwollbranche zu, zirka zwei Drittel Vergrößerungen bestehender Betriebe und ein Drittel komplette Fabrikanlagen.

Im Jahre 1905 mußten drei Firmen wegen Nichteinreichung von Bauplänen bestraft werden; eine derselben befand sich im Rückfalle und wurde mit 200 Fr. gebüßt.

Die fortgesetzte Untersuchung der Arbeiter in den Zündholzfabriken auf den Gesundheitszustand hat nirgends Nekroseerkrankung ergeben; sie dürfte nun nach siebenjährigen Beobachtungen wohl nicht mehr zu befürchten sein.

Art. 4 und 5.

Die Annahme, daß die verschiedenen, zum Teil lange andauernden Arbeitseinstellungen, insbesondere im Jahre 1906, eine Verminderung, zum mindesten doch keine Vermehrung der Unfälle bringen werden, hat sich nicht bestätigt, die Zahl ist im Gegenteil ganz gewaltig gestiegen, wie aus nachfolgender Zusammenstellung ersichtlich ist:

1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906
6564	5720	4988	4943	5944	6325	7783	8683
12,284		9931		12,269		16,466	

Diese Steigerung darf auf Grund der Unfallkontrollen der beiden Jahre neben intensiverer Bautätigkeit je im Herbst und bis in den Winter hinein auch einer gewissenhafteren Anzeige seitens der Betriebsinhaber zugeschrieben werden. Es wurden gegenüber den zwei unten aufgeführten Berichtsperioden mehr leichtere Unfälle angezeigt, weshalb denn auch die Zahl der Untersuchungen nicht im gleichen Maße wie in den Vorjahren gestiegen ist.

Untersuchungen wurden durchgeführt:

betreffend Fabrikhaftpflicht:						betreffend erweiterte Haftpflicht:					
1901	1902	1903	1904	1905	1906	1901	1902	1903	1904	1905	1906
356	334	396	379	373	382	179	133	210	211	257	219

Totaluntersuchungen 1901:	535	auf	4988	Unfälle
1902:	467	„	4943	„
1903:	606	„	5944	„
1904:	590	„	6325	„
1905:	630	„	7783	„
1906:	601	„	8683	„

Unfälle mit tödlichem Ausgange zählten wir 20 und 21, solche mit leichterem oder schwererem bleibenden Nachteil 377 und 216. Die letztere Zahl ist noch nicht definitiv, da aus dem Jahre 1906 noch eine beträchtliche Anzahl von Ausgangsanzeigen aussteht.

In 25 (7 und 18) Fällen hatten wir in Haftpflichtfällen Bericht zu erstatten, in 14 (4 und 10) wurde vom hohen Bundesrat die Haftpflicht der Arbeitgeber bejaht, in 9 Fällen

verneint, in zweien kam vor dem Entscheide ein Vergleich zustande.

Häufiger als in den Vorjahren sahen wir uns veranlaßt, in Fällen, in denen uns die für bleibenden Nachteil ausgerichteten Entschädigungen unzureichend erschienen, Arbeitgebern und Verunfallten auf Grund von Art. 9 des Haftpflichtgesetzes vom Jahre 1887 Kenntnis von der Höhe der uns angemessen erscheinenden Entschädigungen zu geben.

Zu begrüßen ist, daß die Stadt Zürich nunmehr nicht bloß das in unserem letzten Berichte avisierte Kommissariat für Fabrik- und Gewerbekontrolle geschaffen, sondern auch die Zahl der dem Unfallwesen zugeteilten Polizeimänner vermehrt hat.

Wegen Nichtanzeige von Unfällen wurden 12 und 10 Bußen ausgesprochen und 1 und 9 Verwarnungen erteilt.

Art. 6—10.

F a b r i k o r d n u n g e n wurden in den beiden Berichtsjahren 89 und 100 (inkl. 47 und 31 Revisionen) genehmigt. Im Jahre 1906 verlangten wir durchweg, daß bei Festsetzung der Arbeitszeit ausdrücklich gesagt werde, daß dieselbe an Vorabenden von Sonn- und Festtagen nicht mehr als 9 Stunden betragen dürfe und spätestens um 5 Uhr beendigt sein müsse. Die verhältnismäßig geringe Zahl von Revisionen in diesem Jahr läßt darauf schließen, daß die Geschäftsinhaber keine große Eile haben, ihre Fabrikordnungen in Einklang mit den Bestimmungen des Samstagsgesetzes zu bringen.

Von den 38 (20 und 18) genehmigten K r a n k e n k a s s e n s t a t u t e n sind 29 (13 und 16) bloße Revisionen. Da in 4 (1 und 3) Fällen die Liquidation des Vereinsvermögens bewilligt wurde, ergibt sich eine Vermehrung um 5 Kassen und beträgt die Zahl derselben Ende 1906: 204.

Art. 11—14.

Bewilligungen zur Ü b e r z e i t -, N a c h t - und S o n n t a g s a r b e i t wurden erteilt von:

d e n S t a t t h a l t e r ä m t e r n:

Überzeit nur an 1 Tag		an 2—14 Tagen		Nachtarbeit		Sonntagsarbeit *)	
1905	1906	1905	1906	1905	1906	1905	1906
36	59	148	143	23	29	7	2

Von den 59 Bewilligungen für nur einen Tag wurden 38 für Sonntagsarbeit erteilt, in 7 Fällen handelte es sich indes nur um Verschiebung der 9stündigen Arbeitszeit über 5 Uhr abends hinaus.

*) Nur vom Statthalteramt Winterthur bewilligt.

der Direktion der Volkswirtschaft:

1. Gesuche um Verlängerung der Arbeitszeit:	1906	1905	1904	1903
Anzahl der Bewilligungen für 3 bis 4 Wochen täglich eine Stunde . . .	45	38	38	36
Beteiligte Firmen	33	25	30	26
Beteiligte Arbeiter: männliche . . .	424	743	851	586
weibliche . . .	740	686	389	418
zusammen . . .	1164	1429	1250	1004
Total der bewilligten Arbeitsstunden	15946	24109	22219	17149
Gleich per Kopf der gesamten Arbeiterschaft . .	0,29	0,44	0,40	0,31
Gleich der normalen Jahres-Arbeitszeit von Arbeitern .	4,8	7,8	6—7	5
Abgewiesene Gesuche	8	5	7	7
An die Statthalterämter zur Erledigung für kürzere Zeit überwiesene Gesuche	4	4	6	9

Auf Grund von Art. III, Ziffer 1 des bundesrätlichen Kreisschreibens vom 20. Dezember 1905 betreffend den Vollzug des Gesetzes betreffend die Samstagsarbeit in den Fabriken wurden für Überzeitarbeit 11 Bewilligungen für mehr als zwei, in der Regel für 5 Samstage, in einem Falle für eine ganze Saison, erteilt. 4 weitere Bewilligungen betrafen Verlegung der 9stündigen Arbeitszeit über 5 Uhr hinaus.

2. Gesuche um Gestattung von Nachtarbeit:	1906	1905	1904	1903
Anzahl der Bewilligungen	13	18	9	8
Beteiligte Firmen	8	8	8	6
Beteiligte männliche Arbeiter . . .	111	132	60	69
Abgewiesene Gesuche	6	4	3	—

3. Gesuche um Bewilligung von Sonntagsarbeit:	1906	1905	1904	1903
Anzahl der Bewilligungen	11	13	9	8
Beteiligte Firmen	9	7	8	6
Beteiligte männliche Arbeiter . . .	103	82	60	69
Abgewiesene Gesuche	7	9	7	11

Arbeitszeitverlegungen (ohne Überzeitarbeit) wurden in 13 (3 und 10) Fällen bewilligt.

In beiden Jahren mußten einigen größeren Maschinenfabriken wegen verspäteten Eingangs von Rohmaterialien, in einem Falle (1905) einer solchen wegen Brandunglücks wiederholt Bewilligungen zur Nachtarbeit erteilt werden; im Jahre 1906 ist die Vermehrung der Überzeitarbeitsbewilligungen in der Hauptsache auf den lang andauernden Wassermangel und auf die einen beträchtlichen Teil der Arbeiterschaft in Anspruch nehmenden Herbstmanöver zurückzuführen.

Unter den Gesuchstellern für Bewilligungen zur Sonntagsarbeit figurieren leider immer noch verschiedene Buchdruckereien, welche die Fahrpläne, auch Dienstfahrpläne, für die Bundesbahnen zu erstellen haben. Da durch das Samstagsarbeitsgesetz den Brauereien für ihre Bierführer Sonntagsarbeit

nur am Vormittag gestattet ist, sahen wir uns veranlaßt, denselben im Jahre 1906 anläßlich einer Anzahl von Waldfesten den Rücktransport von Fässern etc. an Sonntagnachmittagen zu gestatten.

Es wurden wegen Übertretung der Vorschriften betreffend die Arbeitszeit ausgefällt:

	1905	1906		1905	1906	
Überzeitarbeit	24	56	Bußen	16	73	Verwarnungen
Nachtarbeit	4	—	„	1	—	„
Sonntagsarbeit	8	5	„	—	4	„

In den 56 Bußen und 73 Verwarnungen vom Jahre 1906 sind 35 Bußen und 48 Verwarnungen wegen Übertretung des Samstagsarbeitsgesetzes inbegriffen.

Art. 15 und 16.

Nachtarbeit von Frauen hatte (1905) in 4 Fällen, Beschäftigung von Minderjährigen in 2 (1 und 1) Fällen Bestrafung zur Folge.

Art. 19.

Über die von den Statthalterämtern in der Berichtsperiode ausgefällten Bußen gibt nachstehende Tabelle Aufschluß:

Industriezweige	1905 Bestrafte Firmen	1905 Übertretung von Art.	1905 Bußen Fr.	1906 Bestrafte Firmen	1906 Übertretung von Art.	1906 Bußen Fr.
1. Seidenindustrie .	8	3, 11, 14, 15	470	2	11	40
2. Stickerei . . .	—	—	—	1	11	30
3. Übrige Textilzweige .	16	11, 13, 14, 15	425	20	11	475
4. Verarbeitung von Häuten, Leder etc.	—	—	—	1	11	10
5. Lebens- und Genußmittel	1	13, 15	25	2	11, 14	80
6. Chemische u. chemisch-physikalische Gewerbe .	3	4, 11, 13, 14, 15	300	2	11	30
7. Polygraphische Gewerbe	5	11, 13, 14, 15	150	4	7, 11, 14	70
8. Holzbearbeitung	6	2, 4, 11, 14	130	6	11	60
9. Metallbearbeitung und Maschinenfabrikation .	8	4, 11, 13, 14	205	21	4, 11, 14	446
10. Bearbeitung von Erde und Steinen . . .	10	4, 8	125	12	4, 11, 16	180
	57		1830	71		1421
1903:	28		900			
1904:	58		1616			

Gegen zwei Bußenverfügungen wurde gerichtliche Beurteilung verlangt, die Bußen wurden jedoch bestätigt.

Zürich, den 24. Januar 1907.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident: Dr. J. Stößel.

Der Staatsschreiber: Dr. A. Huber.

Antrag des Regierungsrates
vom 26. Januar 1907.

Beschluß des Kantonsrates

betreffend

Abschreibung von Postulat Nr. 475, betreffend das kantonale statistische Bureau.

Der Kantonsrat,

nach Einsicht eines Berichtes und Antrages des Regierungsrates,

beschließt:

I. Postulat Nr. 475 wird als durch den vom Regierungsrate erstatteten Bericht vom 26. Januar 1907 erledigt abgeschrieben.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Bericht.

Durch Postulat Nr. 475 vom 27. November 1905 hat der Kantonsrat den Regierungsrat eingeladen, die Frage zu prüfen, ob nicht den Arbeiten und Publikationen des statistischen Bureaus dadurch mehr Wert gegeben werden könnte, daß sie in reicherer Abwechslung sich auf weitere wirtschaftliche und soziale Gebiete als die zurzeit fast ausschließlich behandelten erstreckten.

Wir beehren uns, Ihnen folgenden Bericht zu erstatten:

Das kantonale statistische Bureau soll auf Grund eines Beschlusses des Regierungsrates vom 2. Oktober 1886 als besondere „Statistische Mitteilungen betreffend den Kanton Zürich" drei periodische statistische Arbeiten herausgeben:

1. Die landwirtschaftliche Statistik,
2. „ Gemeindefinanz-Statistik, und
3. „ Bevölkerungs-Statistik.

Für die Jahre 1887 bis und mit 1893 sind diese drei Publikationen vollständig herausgegeben worden. Von da an ist die Gemeindefinanz-Statistik regelmäßig alljährlich erschienen, während die beiden andern Statistiken nicht in vollem Umfange publiziert werden konnten.

Nachdem durch Gesetz vom 19. Mai 1895 im Kanton Zürich die obligatorische Viehversicherung eingeführt worden war, wurde erstmals im Jahre 1897 vom statistischen Bureau eine „Viehversicherungs-Statistik für die Jahre 1896 und 1897" herausgegeben und dann bis und mit dem Jahre 1900 (publiziert letztmals 1902) fortgeführt. Diese Statistik ist seinerzeit vom Bundesrate mit Rücksicht auf die eidgenössischen Subventionen an die zürcherische Viehversicherung verlangt worden.

Im Jahre 1896 wurde mit der eidgenössischen Viehzählung eine kantonale Güterzählung verbunden und vom statistischen Bureau tabellarisch verarbeitet. Das Tabellenwerk liegt vor.

Im Jahre 1903 erschienen (als 1. Heft der „Statistischen Mitteilungen", Jahrgang 1901) die „Hauptergebnisse der eidgenössischen Volkszählung vom 1. Dezember 1900 im Kanton Zürich nach den Gemeinden und Bezirken, nebst alphabetischem Verzeichnis der Ortschaften" mit zwei Karten.

Im Jahrgange 1905 der „Mitteilungen" wurden publiziert „Landwirtschaftliche Arbeitslöhne im Kanton Zürich nach Erhebungen für das Wirtschaftsjahr 1902/03", mit einem Kärtchen, und „Der Bevölkerungsaustausch zwischen dem Kanton Zürich und den andern Kantonen in bezug auf schweizerischen Geburts- und Wohnort nach den Volkszählungsergebnissen von 1888 und 1900".

Neben diesen in der Sammlung der „Statistischen Mitteilungen" erschienenen Publikationen hat das kantonale statistische Bureau noch folgende Arbeiten herausgegeben:

1892—1904: Ertrag und Geldwert der Weinernte im Kanton Zürich.

1896: Ergebnisse der eidgenössischen Viehzählung und der damit verbundenen Erhebungen vom 20. April 1896 im Kanton Zürich, und zwar:
- a) in bezirksweiser Zusammenstellung,
- b) in gemeindeweiser Zusammenstellung.

1898: Die durchschnittlichen Viehwerte im Kanton Zürich nach Erhebungen des kantonalen statistischen Bureaus im Oktober 1898 und der Geldwert des Viehstandes im Kanton Zürich nach der eidgenössischen Viehzählung vom Jahre 1896 und bezirksweisen Wertermittlungen des kantonalen statistischen Bureaus vom Oktober 1898.

1900: Vorläufiges Ergebnis der eidgenössischen Volkszählung im Kanton Zürich vom 1. Dezember 1900.

1901: Ergebnisse der eidgenössischen Volkszählung vom 1. Dezember 1900 im Kanton Zürich, festgestellt vom kantonalen statistischen Bureau auf Grund der nach eidgenössischer Vorschrift geprüften Zähllisten und Gemeindezusammenzüge unter Vorbehalt der Verifikation durch das eidgenössische statistische Bureau.

Ergebnisse der eidgenössischen Viehzählung vom 19. April 1901 im Kanton Zürich, festgestellt vom kantonalen statistischen Bureau. Die durchschnittlichen Viehwerte und der Geldwert des Viehstandes im Kanton Zürich auf Grund von Erhebungen des kantonalen statistischen Bureaus im August 1901.

1902: Endgültige Hauptergebnisse der eidgenössischen Volkszählung vom 1. Dezember 1900 im Kanton Zürich. Protestantische Wohnbevölkerung der Kirchgemeinden des Kantons Zürich vom Jahre 1900.

1905: Vorläufige Ergebnisse der eidgenössischen Betriebszählung vom 9. August 1905 im Kanton Zürich.

1906: Ergebnisse der eidgenössischen Viehzählung vom 20. April 1906 im Kanton Zürich, festgestellt vom kantonalen statistischen Bureau.

Sodann hat das kantonale statistische Bureau alljährlich dem eidgenössischen statistischen Bureau Beiträge für das statistische Jahrbuch der Schweiz, namentlich argrarstatistischer Natur, geliefert. Im weitern erfolgte alljährlich eine genaue Durchsicht aller Armengutsrechnungen der Gemeinden und die Berechnung der Staatsbeiträge an die Armenausgaben.

Ferner ist das statistische Bureau, namentlich in den letzten Jahren, von einzelnen Direktionen für besondere finanzstatistische Arbeiten, zum Teil größern Umfanges, in Anspruch genommen worden, so von der Erziehungsdirektion für Berechnung der Steuerquoten der Primar- und Sekundarschulgemeinden, für Berichte über die finanziellen Folgen verschiedener Schulgemeinde-Vereinigungen, von der Direktion der Volkswirtschaft für Bearbeitung des tabellarischen Teiles in den Jahresberichten des Rebbau-Kommissärs über das Auftreten des falschen und des echten Mehltaus, von der Finanzdirektion für Berichte über die Finanzlage derjenigen Gemeinden,

die um teilweisen Nachlaß der Flußkorrektionsschulden auf Grund des Wasserbaugesetzes eingekommen waren, von der Direktion des Innern für Begutachtung des Projektes der Vereinigung von Winterthur, Töß und Veltheim, sowie des Gesuches der Gemeinde Wülflingen betreffend Einbeziehung in die Gemeindevereinigung von Winterthur mit Veltheim und Töß beziehungsweise um außerordentliche Staatsunterstützung, für einen finanzstatistischen Bericht betreffend die Vereinigung von Windlach und Raat mit Stadel, für ein Gutachten betreffend die Amortisation der Gemeindeschulden etc. Ferner wurde das statistische Bureau wiederholt mit der Feststellung der Zahl der gültigen Unterschriften von Volksinitiativbegehren beauftragt.

Stark beansprucht wurde das statistische Bureau auch durch die Vorbereitung und Durchführung der eidgenössischen Volkszählung vom 1. Dezember 1900, der eidgenössischen Viehzählung vom April 1901, der eidgenössischen Betriebszählung vom August 1905 und der letzten eidgenössischen Viehzählung vom April 1906.

Wir anerkennen, daß die kantonale Statistik inskünftig sich auf weitere Gebiete als bisher erstrecken sollte. Die Gemeindefinanz-Statistik muß als eine Hauptarbeit zum mindesten in bisherigem Umfange und in bisheriger Publikationsweise beibehalten werden, da sie für die Berechnung der jährlichen Staatsbeiträge an die Gemeinden unerläßlich ist. Eine wertvolle Ergänzung könnte sie erfahren durch Erhebungen über den Besitz der Gemeinden an Grund und Boden und seine Wertung, ferner über die Kapitalien der Gemeinden, ausgeschieden nach Guthaben auf den Gemeinde-Unternehmungen, Schuldbriefen, Obligationen etc.: auch eine Spezifikation der Passiven wäre von Interesse für die Erkenntnis der Finanzgebarung der Gemeinden.

An der landwirtschaftlichen Statistik scheint das Interesse in manchen Kreisen etwas gesunken zu sein. Wir glauben, mit Unrecht; denn durch die Zunahme der Industrie in unserm Kanton gewinnt gerade die Landwirtschafts-Statistik immer mehr Bedeutung, weil die Frage der Beschaffung der Nahrungsmittel für große Industriezentren, insbesondere von Fleisch, Milch, Butter, Brot etc., stets mehr in den Vordergrund tritt. Allerdings begegnet gerade bei dieser Statistik die Be-

schaffung eines völlig einwandfreien Materials immer noch gewissen Schwierigkeiten. Durch möglichst rasche Publikation der Ergebnisse der Landwirtschafts-Statistik wird das Interesse auch der landwirtschaftlichen Kreise an diesen Erhebungen wieder mehr gehoben werden. Wünschbar erscheint vor allem auch eine neue Erhebung über das landwirtschaftlich beworbene Areal in den Gemeinden (Verteilung des Landes nach Kulturarten), sowie eventuell eine Obstbaumzählung, welch letztere seit 1886 im Kanton Zürich nicht mehr gemacht worden ist.

Was die Bevölkerungsstatistik anbelangt, so wären auch hier alljährlich kleinere statistische Publikationen über die Bevölkerungsbewegung und etwa alle fünf Jahre einläßlichere Arbeiten herauszugeben. Wenn die Nachschreibung der Bevölkerung, wie sie in den Städten Zürich und Winterthur praktiziert wird, vom kantonalen statistischen Bureau unter Mitwirkung der Gemeinderäte auch für die Landgemeinden gemacht würde, so gewänne die Bevölkerungsstatistik jedenfalls an aktuellem und praktischem Interesse.

Wertvoll erscheint ferner eine statistische Erhebung über die im Kanton bestehenden Wasserversorgungsanlagen, namentlich im Hinblick auf die Verstaatlichung der Mobiliarversicherung, aber auch mit Bezug auf die Betätigung der Gemeinden, Genossenschaften und Privaten auf diesem Gebiete. Eine weitere Erhebung über andere Gemeinde- und genossenschaftliche Betriebe, wie Gas- und Elektrizitätswerke, Schlachthäuser, ferner über Einrichtungen für soziale Fürsorge in den Gemeinden und Bezirken (Gemeinde- und Bezirksasyle, Gemeindekrankenpflegen, Ferienkolonien, Kinderhorte u.s.w.) ließe sich anschließen; ferner Untersuchungen über die Armenverhältnisse, namentlich hinsichtlich der Ursachen der Unterstützungsbedürftigkeit, die insbesondere für eine obligatorische Kranken- und Unfallversicherung von hohem Werte sein müßten. Eine Lebensmittelpreis-Statistik wäre ebenfalls von Interesse. Die Aufnahme einer Statistik über Arbeitslöhne in industriellen und gewerblichen Verhältnissen, über Wohnungs- und Lebensmittelpreise und eine statistische Untersuchung der Lebensverhältnisse der Lohnarbeiter, scheint nicht minder ein dringendes Bedürfnis zu sein.

Es ist klar, daß diese Arbeiten nicht alle gleichzeitig unter-

nommen werden können, sondern nach einem wohldurchdachten Programme auf eine Reihe von Jahren verlegt werden müßten und deshalb Jahr für Jahr ein Arbeitsprogramm aufzustellen ist. Auch wird die Frage zu prüfen sein, ob nicht einzelne dieser Aufgaben von den Direktionen des Regierungsrates weiter zu übernehmen seien. Soll aber ein Programm, das wesentlich über das Maß der bisherigen Aufgaben hinausgeht, verwirklicht werden können, sind dazu vermehrte Mittel zur Anstellung neuer Kräfte und zur Beschaffung von Räumlichkeiten notwendig.

Wir beantragen Ihnen, damit das Postulat als erledigt abzuschreiben.

Zürich, den 26. Januar 1907.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Dr. J. Stößel.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Bekanntmachung.

Sofern genügende Anmeldungen eingehen, soll in Vollziehung des auf eine bezügliche Eingabe des Vorstandes des zürcherischen landwirtschaftlichen Kantonalvereins hin gefaßten Beschlusses der uns beigegebenen Kommission für Landwirtschaft die während der letzten vier Jahre sistierte staatliche Vermittlung des Ankaufes von jungen Zuchtstieren der Fleckviehrasse wieder eingeführt werden. Die Ankaufskommission wird es sich angelegen sein lassen, nur Zuchtstiere von nachgewiesen guter Abstammung und für deren Tauglichkeit garantiert wird, zu erwerben.

Zürcherische Gemeinden, Fleckviehzucht-Genossenschaften und Viehbesitzerkorporationen, die beabsichtigen, womöglich einen Zuchtstier I. Qualität zu erwerben, werden nun eingeladen, ihre definitiven und verbindlichen Anmeldungen bis längstens den 15. März 1907 der unterzeichneten Amtsstelle schriftlich einzureichen.

Zürich, den 28. Januar 1907.

Der Direktor der Volkswirtschaft:
Dr. Locher.

Beschluß des Regierungsrates
betreffend
die Ergebnisse von Bezirkswahlen.
(Vom 31. Januar 1907.)

Die Direktion des Innern übermittelt dem Regierungsrate die Zusammenstellung der Ergebnisse des am 27. Januar 1907 in den politischen Gemeinden der Bezirke Winterthur und Bülach vorgenommenen ersten Wahlganges für die Ersatzwahlen je eines Mitgliedes des Bezirksrates Winterthur und der Bezirksschulpflege Bülach, samt den von den Wahlbureaux eingesandten Wahlprotokollen.

Die letztern erzeigen folgende

Wahlergebnisse.

I. Bezirk Winterthur.

(Stimmberechtigte 14,472.)

Ein Mitglied des Bezirksrates.

Abgegebene Stimmen	11,383
Davon ab leere Stimmen	761
Maßgebende Stimmenzahl	10,622
Absolutes Mehr	5,312

Es ist gewählt:

Herr Heinrich Steiner, Gemeinderatsschreiber, in Töß	mit	5656 St.
Ferner erhielt:		
Herr Jakob Gremminger, Buchdrucker, in Winterthur		4,935 „
Vereinzelt waren		13 „
Ungültig „		18 „
		10,622 St.

II. Bezirk Bülach.

(Stimmberechtigte 5,245.)

Ein Mitglied der Bezirksschulpflege.

Abgegebene Stimmen	3,464
Davon ab leere Stimmen	1,369
Maßgebende Stimmenzahl	2,095
Absolutes Mehr	1,048

Es ist gewählt:

Herr Arnold Zimmermann, Pfarrer, in Rorbas	mit	1,958 St.
Vereinzelt waren	„	119 „
Ungültig waren	„	18 „
		2,095 St.

Nach Einsicht der vorliegenden Wahlakten und eines Antrages der Direktion des Innern

beschließt der Regierungsrat:

I. Von den getroffenen Wahlen wird Vormerk genommen und es ist den Gewählten nach Ablauf der gesetzlichen Einsprachefrist durch Zustellung von Urkunden, sowie den betreffenden Behörden (§ 18 des Wahlgesetzes von 1869) Kenntnis zu geben.

II. Publikation dieses Beschlusses im kantonalen Amtsblatte und Mitteilung an die Direktionen der Finanzen und des Innern.

Zürich, den 31. Januar 1907.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident: Dr. J. Stößel. Der Staatsschreiber: Dr. A. Huber.

Bekanntmachung

betreffend

die Amtsblatt-Beilagen.

Die **Privatabonnenten** des Amtsblattes des Kantons Zürich werden darauf aufmerksam gemacht, daß gemäß Beschluß des Regierungsrates vom 31. März 1904 die Rechenschaftsberichte des Regierungsrates, des Obergerichtes und des Kirchenrates, sowie Budget und Staatsrechnung dem Amtsblatt als Gratisbeilagen nur noch beigegeben werden, „soweit es sich um Amtsstellen handelt oder wenn von **Privatabonnenten** die Beigabe bei der Staatskanzlei speziell verlangt wird".

Unterzeichnete Amtsstelle ersucht daher die **Privatabonnenten** des Amtsblattes, auf der dieser Nummer des Amtsblattes beigelegten Karte angeben zu wollen, welche der obbezeichneten Drucksachen sie für das Jahr 1907 zu erhalten wünschen.

Die bezüglichen Mitteilungen werden bis spätestens den 10. Februar 1907 an die Staatskanzlei erbeten, damit die Auflagen der erwähnten Imprimate festgestellt werden können. Später eingehende Bestellungen könnten nicht mehr berücksichtigt werden.

Zürich, den 29. Januar 1907.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber: Dr. A. Huber.

Antrag des Regierungsrates
vom 7. Februar 1907.

Beschluß des Kantonsrates

betreffend

die Erhöhung des Grundkapitals der Zürcher Kantonalbank von 20 auf 30 Millionen Franken.

Der Kantonsrat,
nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates,
beschließt:

I. Das Grundkapital der Zürcher Kantonalbank wird von 20 auf 30 Millionen Franken erhöht.

II. Der Regierungsrat wird ermächtigt, zu diesem Zwecke im geeigneten Zeitpunkte ein Staatsanleihen, wenn notwendig im Betrage von 10 Millionen Franken, aufzunehmen.

Die Emissionsbedingungen werden nach Anhörung des Bankrates der Zürcher Kantonalbank festgesetzt.

III. Die Kantonalbank hat dem Staate den Zins zu vergüten, welchen er für das Anleihen zu entrichten hat; ebenso hat sie die Emissionskosten zu übernehmen.

IV. Mitteilung an den Regierungsrat, sowie an die Zürcher Kantonalbank.

Weisung.

Mit Zuschrift vom 23. November 1906 richtet der Bankrat der Zürcher Kantonalbank an Ihre Behörde das Gesuch um Erhöhung des Grundkapitals der genannten Bank von 20 auf 30 Millionen Franken. Der Begründung dieses Gesuches entnehmen wir folgendes:

Im Laufe des Jahres 1907 wird die neu geschaffene schweizerische Nationalbank ihren Betrieb eröffnen. Da in Zukunft die Notenausgabe nur dieser Bank zustehen wird und die bisherigen Emissionsbanken in längstens drei Jahren ihre Noten aus dem Verkehre zurückzuziehen haben, so werden die Betriebsmittel der Zürcher Kantonalbank um zirka 18 Millionen geschwächt. Während der letzten Jahre erreichte der Bestand an Wechselforderungen auf Schweizerplätze über 40 Millionen Franken und es wurden im Jahre 1905 für 786,8 Millionen

Franken Wechselforderungen erworben. Angesichts der kurzfälligen Verbindlichkeiten der Kantonalbank (zirka 40 Millionen Franken) und mit Rücksicht auf die Sparkassagelder, welche zirka 67 Millionen Franken aufweisen, darf die Kantonalbank ihren Bestand an Betriebsmitteln nicht reduzieren. Eine Vergleichung des jetzigen Geschäftsumsatzes der Kantonalbank mit den frühern Jahren zeigt, daß derselbe von 3607 im Jahre 1897 auf 6225 Millionen Franken im Jahre 1905 gestiegen ist. Die fremden Gelder der Bank vermehrten sich um 50,8 %, während die eigenen Gelder nur eine Zunahme um 11,9 % aufweisen. Wie auf andern Gebieten, so zeigt sich auch beim Bankwesen das Bestreben, durch Zusammenschluß und Erhöhung des Aktienkapitals vermehrten Einfluß zu gewinnen. So erhöhten eine Anzahl größerer Bankinstitute, welche neben der Kantonalbank auf dem Gebiete des Kantons Zürich Bankgeschäfte betreiben, ihre eigenen Mittel von zusammen 150 Millionen Franken auf 215 Millionen Franken. Allerdings haftet der Kanton für die Verbindlichkeiten der Bank und darf letztere Blancokredite nicht bewilligen; nichtsdestoweniger muß aus den bereits angeführten Gründen darauf gedrungen werden, daß das Grundkapital neuerdings erhöht wird. Was die Rendite der in das Diskontogeschäft neu einzuwerfenden Gelder betrifft, so steht einem geringern Erträgnisse gegenüber der zukünftige Wegfall für Beschaffung von Barschaft und die Möglichkeit der Reduktion des Bestandes an Wechseln auf das Ausland, sowie der diesbezüglichen Kassabestände. Die Weiterbegebung der Wechsel wird der Kantonalbank etwas mehr Gewinn bringen. Im Jahre 1907 wird der Reservefonds auf die gesetzlich festgestellte Höhe von 50 % des zurzeit vorhandenen Grundkapitals gleich 10 Millionen Franken angewachsen sein. Bis zur weitern Erhöhung des Grundkapitals wird der dem Reservefond zufließende Reingewinn pro 1906, soweit er nicht zur Kompletierung obigen Betrages von 10 Millionen Franken dient, in einen Rückstellungs-Konto gelegt. Mit Rücksicht auf die dermalige Lage des Geldmarktes soll es der Kantonalbank und dem Regierungsrate überlassen bleiben, den geeigneten Zeitpunkt für Aufnahme des Anleihens festzusetzen.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, daß dem Gesuche der Kantonalbank um Erhöhung des Grundkapitals auf 30 Millionen Franken entsprochen werden sollte.

In § 2 des Gesetzes betreffend die Zürcher Kantonalbank vom 16. März 1902 (O. S. XXVI, S. 355) ist das vom Staate zu beschaffende Grundkapital auf 20 Millionen Franken angesetzt worden. Gleichzeitig wurde aber dem Kantonsrate die Vollmacht eingeräumt, dieses Kapital nach Bedürfnis zu erhöhen. Da gemäß § 3 des zitierten Gesetzes der Staat für alle Verbindlichkeiten der Bank haftet, soweit ihre eigenen Mittel nicht ausreichen, so haben Regierungsrat und Kantonsrat zu prüfen, ob die Erhöhung des Grundkapitals namentlich angesichts der Gründung der schweizerischen Nationalbank geboten erscheine.

Die Entwicklung der Kantonalbank seit ihrer Gründung ist eine stetige. Von einer Bank mit bescheidenen Mitteln hat sie sich zu einer der bedeutendsten Banken der Schweiz emporgearbeitet und sie nimmt vermöge ihrer soliden Geschäftsgebarung eine hervorragende Stellung unter diesen Instituten ein. Die nachfolgende Zusammenstellung gibt ein anschauliches Bild über ihren frühern und gegenwärtigen Umfang.

Jahr	Gründungskapital	Banknotenemission	Obligationen	Sparkasse
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1875	6,000,000	8,000.000	36,700.000	4,200,000
1880	12,000.000	15,000.000	59,200,000	13,600.000
1885	12,000,000	15,000,000	60,400,000	22.900,000
1890	12,000,000	24,000,000	63,400,000	31,900,000
1895	12,000,000	24,000.000	77,000,000	44,500,000
1900	20,000,000	30,000,000	131,000,000	47,500,000
1905	20,000,000	30,000,000	148,100,000	69,000,000

Jahr	Schuldbriefkapitalien	Wechsel	Vorschüsse	Gesamtverkehr in einfacher Aufrechnung
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1875	35,500,000	11,000,000	10,900,000	903,000,000
1880	67.200,000	22,200,000	17,000,000	1,593,000,000
1885	71,600,000	25,300,000	14,000,000	1,834,000,000
1890	73,800,000	29,700,000	25,000,000	2,661,000,000
1895	97,600,000	32,700,000	22,600,000	3,204,000,000
1900	154,100,000	34,000,000	31,000,000	3,687,000,000
1905	180,800,000	50,300,000	32,000,000	6,224,000,000

Aus dieser Übersicht ist ein großer Aufschwung ersichtlich. Der Geschäftsverkehr hat sich großartig vermehrt; der Bestand der Sparkassagelder stieg von 4 auf 69 Millionen Franken.

Sparheftanlagen zählen bekanntlich zu denjenigen, welche innerhalb kurzer Frist zurückgezogen werden können; in schweren Zeiten kommt es vor, daß Sparkassaguthaben von zahlreichen Inhabern ganz oder teilweise zurückgezogen werden. Hat eine Bank für solche Fälle vorgesorgt, so geht das Zutrauen nicht verloren; im umgekehrten Falle kann ein Bankinstitut beträchtlichen Schaden erleiden. Es erscheint deshalb als ein Akt der Klugheit, in ruhigen Zeiten dafür zu sorgen, daß eine Bank über genügend flüssige Mittel verfügt. Im Jahre 1875 betrug das Grundkapital 6 Millionen Franken, im Jahre 1905 20 Millionen; dasselbe hat sich also nur ungefähr verdreifacht. Schon in Rücksichtnahme auf die Sparkassaverbindlichkeiten erscheint es als angemessen, das Grundkapital auf 30 Millionen Franken zu erhöhen.

Wie sich aus der Übersicht der Zürcher Kantonalbank ergibt, beträgt das Grundkapital der hauptsächlichsten auf dem Platze Zürich arbeitenden Banken 25 bis 75 Millionen Franken und auch der Nationalbank, welche den Sitz ihres Direktoriums in Zürich haben wird, steht ein Grundkapital von 50 Millionen Franken zur Verfügung. Soll die Zürcher Kantonalbank ihre Stellung in der Bankwelt beibehalten, so muß sie ebenfalls mit einem größeren Kapital ausgerüstet sein. Der Wegfall der Notenemission, welche der Kantonalbank allerdings einen schönen Gewinn abwarf, hat für sie den Vorteil, daß nicht fortwährend ein beträchtlicher Teil ihrer Barmittel für die Deckung der Notenverbindlichkeiten bereit gehalten werden muß.

Den Übergang der Notenemission von der Zürcher Kantonalbank auf die Nationalbank wird auch die zürcherische Staatskasse empfinden, indem ihr die kantonale Banknotensteuer, welche im Jahre 1905 Fr. 167,000 betrug, entgeht. Ferner ist zu beachten, daß ein geringerer Jahresertrag der Bank auch für den Kanton eine finanzielle Einbuße zur Folge hat. Diesem Ausfall steht gegenüber eine Entschädigung:

a) Von 50 Rp. pro hundert Franken der am 31. Dezember 1904 im Kanton Zürich bewilligt gewesenen Notenemission;

b) von 30 Rp pro Kopf der zürcherischen Wohnbevölkerung.

Während der dreijährigen Rückzugsperiode der alten Noten beträgt die jährliche Entschädigung 50 Rappen pro hundert Franken von dem Betrage der zur Vernichtung dem Bunde abgelieferten, auf Grundlage der Emission vom 31. Dezember 1904 ausgegebenen Noten. Mit dem Ende der dreijährigen Rückzugsperiode gelangen 50 Rappen pro Hundert der am 31. Dezember 1904 bewilligt gewesenen Notenemission zur Ausrichtung. Vom 6. bis 15. Jahre verringert sich die auf Grundlage der Notenemission berechnete Quote um 5 Rappen, während diejenige, welcher die Wohnbevölkerung zugrunde gelegt wird, um den gleichen Betrag steigt. Vom 15. Geschäftsjahre an beträgt die Entschädigung 80 Rappen per Kopf der Bevölkerung.

Die Beschaffung der 10 Millionen Franken wird durch ein Anleihen des Staates erfolgen müssen. Was den Zeitpunkt der Aufnahme des Anleihens betrifft, so werden sich Regierungsrat und Kantonalbank über denselben zu verständigen haben. Am 30. September 1907 gelangt das am 28. Juni 1897 zum Zwecke der Erhöhung des Gründungskapitals von 12 auf 20 Millionen Franken aufgenommene Staatsanleihen zur Rückzahlung. Da zurzeit der Geldmarkt mit hohen Zinsen rechnet, so ist gegenwärtig für die Aufnahme eines Staatsanleihens kein günstiger Zeitpunkt vorhanden. Es werden deshalb Regierungsrat und Kantonalbank auch darüber zu beraten haben, ob beide Anleihen zusammen zur Subskription, beziehungsweise Konversion aufgelegt werden sollen.

Zürich, den 7. Januar 1907.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Dr. J. Stößel.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Bekanntmachung

betreffend

Anmeldung zum Konkordatsgeometer-Examen.

Wer ein Patent als Konkordatsgeometer erhalten und insbesondere die ordentliche Frühjahrsprüfung bestehen will, hat sich bis Ende Februar beim Aktuar der Prüfungskonferenz, Herrn Kantonsgeometer Röthlisberger in Bern, anzumelden. Dieser Anmeldung sind laut Artikel 3 des Prüfungsreglementes beizulegen: Eine kurze Schilderung über Bildungsgang und die praktischen Leistungen, der Heimatschein nebst Leumunds- und Rechtsfähigkeitszeugnis; ferner die Schulzeugnisse, sowie die Zeugnisse derjenigen Fachmänner, unter deren Leitung der Bewerber in die durch die Instruktion und das Reglement vorgeschriebenen Vermessungsarbeiten eingeführt worden ist, und endlich der Ausweis über eine mindestens zweijährige praktische Beschäftigung. Mit der Anmeldung ist ferner die nach Artikel 4 des genannten Reglementes bestimmte Prüfungsgebühr einzusenden.

Vitznau, den 31. Januar 1907.

Der Präsident der Prüfungskonferenz:
J. Fellmann.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

vom 24. Dezember 1906.

In die eidgenössischen Schätzungskommissionen des ersten und des zweiten Kreises werden für die Amtsdauer vom 1. April 1907 bis 31. März 1913 gewählt:

a) Als drittes Mitglied der Kommission des ersten Kreises (Bezirke Andelfingen, Bülach, Dielsdorf und Winterthur):

Landolt, Ulrich, Kreisschätzer, in Andelfingen.

Als dessen erster Ersatzmann:

Ernst-Ziegler, Stadtrat, in Winterthur.

Als dessen zweiter Ersatzmann:

Schmid, Wilhelm, Kantonsrat, in Bülach.

b) Als drittes Mitglied der Kommission des zweiten Kreises (Bezirke Affoltern, Hinwil, Horgen, Meilen, Pfäffikon, Uster und Zürich):

Zuppinger-Spitzer, J. F., Kantonsrat, in Zürich V.

Als dessen erster Ersatzmann:

Hauser, J. J., Kantonsrat, in Rifferswil.

Als dessen zweiter Ersatzmann:

Rämann, J., Bezirksrichter, in Obermeilen.

Als Kanzlist der Finanzdirektion wird Heim, Otto, von Gais (Kanton Appenzell), in Birmensdorf, gewählt.

Zu Hauptleuten werden ernannt die bisherigen Oberlieutenants

der Infanterie:

Peter, Eduard, von Dägerlen, in St. Margrethen, Bat. 68, I.
Barrich, Emil, von Winterthur, in Wädenswil, Bat. 63, I.
Weber, Friedr., von Witikon, in Zürich, Bat. 62, II.
Höhn, Ernst, von und in Zürich, Bat. 69, II.
Brennwald, Emil, von Männedorf, in Meilen, Bat. 67, II.
Ötiker, Julius, von Männedorf, in Bern, Bat. 70, III.
Staub, Karl, von und in Zürich, Bat. 65, II.

der Kavallerie:

Sulzer, Hans, von und in Winterthur, Schwadron 18.

der Artillerie:

Schwarzenbach, Alfred, von Thalwil, in Zürich, Batterie 37.

Der Zivilgemeinde Wangen wird an die im ganzen Fr. 37,548 betragenden Kosten ihrer in den Jahren 1905 und 1906 erstellten Wasserversorgungs- und Hydrantenanlage ein Beitrag von Fr. 7470, der Stadtgemeinde Zürich an die im ganzen Fr. 59,229. 35 betragenden Kosten der im Jahre 1905 an ihrer Wasserversorgungs- und Hydrantenanlage ausgeführten Erweiterungsbauten ein Beitrag von Fr. 9155 aus der kantonalen Brandassekuranzkasse bewilligt.

Nachstehenden Kaufmännischen Fortbildungsschulen werden für das Jahr 1906 Staatsbeiträge verabfolgt: Winterthur Fr. 1000, Uster Fr. 200, Rüti Fr. 150, Horgen Fr. 250 und Wädenswil Fr. 150.

Der Frau Luise Hagen-Mayer, Arbeitslehrerin in Kollbrunn und Langenhard, wird ein jährlicher Ruhegehalt bewilligt.

Die Lieferung von Fleisch und Brot, sowie der Schuhwaren für die kantonalen Kranken- und Versorgungsanstalten pro 1907 wird vergeben.

Die Vorlagen a) betreffend die Auflösung der Schulgemeinden Mettlen-Güntisberg, Laupen, Hittenberg, Hübli, Ried und Zuteilung an die Schulgemeinde Wald, b) betreffend die Errichtung einer Abteilung zur Verpflegung von erkrankten Neugebornen in der Frauenklinik und c) betreffend die Verwaltung des Legates Albert Barth (im Betrage von Fr. 400,000) werden durchberaten und an den Kantonsrat weitergeleitet.

Von der Mitteilung des Notariates Bassersdorf, wonach Kantonsrat Fischer-Erni sel. dem Hochschulfonds ein Legat von Fr. 3000 zugewendet hat, wird unter Verdankung Notitz genommen.

An die Mitglieder des Kantonsrates.

Tit.!

Sie werden eingeladen, sich **Montag den 18. Februar 1907,** vormittags 9 Uhr, zur ordentlichen Sitzung des Kantonsrates im Rathause in Zürich einzufinden.

Verhandlungsgegenstände:

1. Gesetz betreffend die Wahlen und Abstimmungen, Vorlage der Redaktionskommission vom 5. Januar 1907 und Anträge der bestellten Kommission vom 7. Dezember 1906.
2. Gesetz betreffend die öffentlichen Ruhetage, Vorlage der Redaktionskommission vom 24. Januar 1907.
3. Registrierung ausgepfändeter Schuldner, Antrag der Kommission vom 13. November 1906.
4. Gesetz betreffend das Notariatswesen, Antrag der Kommission vom 13. Dezember 1906 und Initiativbegehren betreffend teilweise Revision des Notariatsgesetzes.
5. Erhöhung des Grundkapitals der Zürcher Kantonalbank von 20 auf 30 Millionen Franken, Antrag des Regierungsrates vom 7. Februar 1907.
6. Aussonderungsvertrag betreffend das Polytechnikum zwischen der Eidgenossenschaft und dem Kanton Zürich vom 28. Dezember 1905, Hochschulbauten etc., Antrag des Regierungsrates vom 11. Februar 1907.
7. Ersatzwahl für den aus dem Handelsgericht entlassenen Herrn C. Landolt-Rütschi.

Mit vollkommener Hochachtung.

Winterthur, den 5. Februar 1907.

Der Präsident des Kantonsrates:
E. Müller.

Kreisschreiben der Militärdirektion

an die

Gemeinderäte

betreffend

Anlage neuer und Abänderung bestehender Schießplätze.

(Vom 1. Februar 1907.)

In einem Spezialfall haben wir infolge erhobenen Rekurses an den Regierungsrat zufällig davon Kenntnis erhalten, daß eine Gemeinde für die Erstellung eines neuen Schießplatzes die Auswahl des Platzes mit allen Details getroffen hatte und zum Bau schreiten wollte, ohne daß hierfür die behördliche Bewilligung eingeholt worden war. Es veranlaßt uns dies, den tit. Gemeindebehörden in Erinnerung zu bringen und zur Nachachtung zu empfehlen, daß für die Erstellung neuer oder die Abänderung bestehender Schießplätze die Bewilligung der kantonalen Militärdirektion erforderlich ist. Es kam auch vor, daß solche Gesuche erst dann eingereicht wurden, wenn die Vorarbeiten bis in alle Details gemacht worden waren. Diese Art der Behandlung bietet aber den Nachteil, daß bei eventueller Nichtgenehmigung des Projektes den Gemeinden unnütze Kosten entstehen.

Gestützt auf diese Erfahrungen sehen wir uns veranlaßt, Sie einzuladen, bei Kreierung neuer oder bei Abänderung bestehender Schießplätze folgendes Verfahren zu beachten:

1. Nach Auswahl eines oder mehrerer geeignet erscheinender Plätze ist Schützenstand, Scheibenstand und Schußrichtung auf dem betreffenden Blatt der topographischen Karte 1 : 25,000 einzuzeichnen und unter Beilage dieses Blattes das Gesuch um Genehmigung des Projektes der Militärdirektion einzureichen. Es mag den Gemeinden überlassen werden, dem Gesuche auch das Gutachten eines Schießtechnikers beizulegen, absolut notwendig ist dies jedoch nicht.

Die Militärdirektion wird das Gesuch prüfen und entscheiden, ob und unter welchen Bedingungen demselben entsprochen werden kann.

2. Der neue oder abgeänderte Schießplatz darf erst nach erhaltener Bewilligung der Militärdirektion benutzt werden. Es ist dieser deshalb von der Fertigstellung der Anlage behufs Prüfung und Gutheißung derselben ungesäumt Kenntnis zu geben.

Wir laden die Gemeindebehörden ein, diese Anordnungen gegebenenfalls genau zu befolgen.

Der Direktor des Militärs:
C. Bleuler-Hüni.
Der Sekretär:
J. J. Spinner.

Antrag der Kommission*)
9. Februar 1907.

Beschluß des Kantonsrates

betreffend

die Vereinigung der Schulgemeinden Dürstelen, Hasel, Ober- und Unter-Hittnau.

Der Kantonsrat,

nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates und in Vollziehung des Gesetzes vom 31. Januar 1904 betreffend die Neubildung, Vereinigung und Auflösung von Schulgemeinden,

beschließt:

I. Die vier Schulgemeinden Ober-Hittnau, Unter-Hittnau, Dürstelen und Hasel werden aufgelöst und zu einer neuen Schulgemeinde Hittnau, umfassend den bisherigen Primarschulkreis gleichen Namens, vereinigt.

*) Die Kommission besteht aus den Herren Wachter-Ürikon (Präsident), Ganz-Zürich, Hofstetter-Rüti, Moos-Weißlingen, Schwarzenbach-Horgen. Sekretär: P. Wolfensberger-Zürich.

II. Die Auflösung und Vereinigung geschieht in folgender Weise:

a) Die bisherigen Schulen Ober- und Unter-Hittnau, Dürstelen und Hasel bleiben fortbestehen; es bleibt jedoch den Schulbehörden vorbehalten, nötigenfalls in der Schülerzuteilung geeignet scheinende Änderungen eintreten zu lassen.

b) Sämtliche Aktiven und Passiven der aufgehobenen Schulgemeinden gehen an die neue Schulgemeinde Hittnau über und an die Stelle der bisherigen getrennten Verwaltungen tritt eine einheitliche Schulverwaltung.

c) Die bisherige Schulgemeinde Dürstelen hat der neuen Schulgemeinde als Nachtrag versäumter Amortisation bis zum Jahre 1915 in jährlichen Raten den Betrag von Fr. 2000 einzubezahlen. Der Plan für diese Nachzahlung unterliegt der Genehmigung des Bezirksrates.

d) An die Deckung der Schulhausbauschulden der bisherigen Schulgemeinden Dürstelen und Hasel wird der neuen Schulgemeinde Hittnau ein Staatsbeitrag von Fr. 8000 gewährt.

III. Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrat ist mit seiner Vollziehung beauftragt. Dem Regierungsrat ist der erforderliche Kredit zu gewähren.

Zürich, den 9. Februar 1907.

Namens der Kommission,
Der Präsident:
Wachter.
Der Sekretär:
P. Wolfensberger.

Minderheitsantrag Moos-Weißlingen zu Ziffer II, litt. d:

Der Staatsbeitrag ist auf Fr. 10,000 festzusetzen.

Antrag
der Staatsrechnungsprüfungskommission*)
12. Februar 1907.

Beschluß des Kantonsrates

betreffend

die Verwaltung des Legates Albert Barth.

Der Kantonsrat,
nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates,
beschließt:

I. Das von dem verstorbenen Albert Barth von Stein a. Rh. zugunsten der zürcherischen Hochschule gestiftete Legat im Betrage von Fr. 400,000 ist vorläufig als

„Legat Albert Barth für Hochschulzwecke“

den Separatfonds für bestimmte Zwecke zuzuweisen.

II. Der Regierungsrat wird eingeladen, zu geeigneter Zeit über die Verwendung dieses Legates dem Kantonsrate Antrag zu stellen.

III. Der Regierungsrat ist ermächtigt, die Zinsen des Legates bis auf weiteres dem Pensionsfonds für Hochschullehrer zuzuwenden.

IV. Mitteilung an den Regierungsrat zum Vollzuge.

Zürich, den 12. Februar 1907.

Im Namen
der Staatsrechnungsprüfungskommission,
Der Präsident:
Dr. Wettstein.
Der Sekretär:
Koller.

*) Die Kommission besteht aus den Herren: Dr. Wettstein-Zürich (Präsident), Brätschger-Freienstein, Flachsmann-Hittnau, Prof. Graf-Zürich, Greuter-Dübendorf, Hauser-Rifferswil, Schäppi-Oberrieden, Schindler-Zürich, Schuler-Winterthur. Sekretär: Koller-Thalwil.

Antrag
der Staatsrechnungsprüfungskommission *)
12. Februar 1907.

Beschluß des Kantonsrates

betreffend

Erstellung einer neuen Heizungsanlage mit Warmwasserversorgung im Kantonsspital Winterthur.

Der Kantonsrat,
nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates,
beschließt:

I. Für die Erstellung einer neuen Heizungsanlage mit Warmwasserversorgung im Kantonsspital Winterthur wird auf Rechnung des Jahres 1907 ein Kredit von Fr. 108,600 gewährt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat zum Vollzug.

Zürich, den 12. Februar 1907.

Im Namen
der Staatsrechnungsprüfungskommission,
Der Präsident:
Dr. Wettstein.
Der Sekretär:
Koller.

*) Die Kommission besteht aus den Herren: Dr. Wettstein-Zürich (Präsident), Brätschger-Freienstein, Flachsmann-Hittnau, Prof. Graf-Zürich, Greuter-Dübendorf, Hauser-Rifferswil, Schäppi-Oberrieden, Schindler-Zürich, Schuler-Winterthur. Sekretär: Koller-Thalwil.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

vom 29. Dezember 1906.

Zum Oberlieutenant des kantonalen Polizeikorps mit Amtsantritt auf 1. Januar 1907 wird August Kunz, von Herrliberg, in Zürich, gewählt.

Es erhalten Staatsbeiträge:

Die zürcherische Seidenwebschule pro 1906 Fr. 8000;

das Pestalozzianum in Zürich an die im Jahre 1906 für das gewerbliche Fortbildungsschulwesen erwachsenen Kosten Fr. 500;

das Arbeitsamt der Stadt Zürich an die Betriebskosten pro 1906 Fr. 3000.

Die Lieferung von Fleisch, Milch und Hafermehl für die kantonale Strafanstalt in Regensdorf wird vergeben.

Vom 31. Dezember 1906.

Dem Verein ehemaliger Seidenwebschüler in Zürich wird ein Staatsbeitrag von Fr. 100 ausgerichtet.

Vom 10. Januar 1907.

Die Bauordnung der Gemeinde Küsnacht für das Gebiet zwischen der Boglerenstraße, der alten Landstraße, der Rosenstraße, der Zürcherstraße bis zum Bahnübergang und der Eisenbahnlinie, sowie für das Gebiet zwischen der Hornstraße, der Seestraße, der Grenze Erlenbach und dem See wird unter Vorbehalten genehmigt.

Zum Vertreter des Regierungsrates in der Unterrichtskommission der Handelsschule des Kaufmännischen Vereins Zürich wird für den Rest der laufenden Amtsdauer J. Biefer, Gewerbesekretär der Volkswirtschaftsdirektion, gewählt.

Als Interimsverwalter der Notariatskanzlei Oberstraß wird mit Amtsantritt auf 14. Januar 1907 Dr. J. Leemann, Inspektor des Notariatswesens, bezeichnet.

Es werden folgende Staatsbeiträge verabfolgt:

Der politischen Gemeinde Dinhard an die Fr. 6693. 67 betragenden Kosten für die Korrektion der zukünftigen Straße II. Klasse Berg-Eschlikon Fr. 3350;

der politischen Gemeinde Hagenbuch an die Fr. 3540. 58 betragenden Kosten für die Korrektion der Straße III. Klasse Kappel gegen Stegen im Dorfe Kappel Fr. 450;

der Gemeinde Wald an die Kosten von Straßenbauten III. Klasse Tobel-Breitenmatt, Sagenrain-Kühweid und Morgau-Hittenberg-Niederholz im Gesamtbetrage von Fr. 3837. 80 total Fr. 1150, ferner an die Fr. 2941. 45 betragenden Kosten für die Verstärkung der Brücke über den Raaderbach bei Raad Fr. 1380;

der Gemeinde Weißlingen an die Fr. 681. 25 betragen-

den Kosten für die Brücke über den Weißenbach nebst Zufahrten im Wiesental Fr. 140;

an die Grundprotokollbereinigung Wollishofen Fr. 2632. 20:

den Heimatgemeinden derjenigen in den Korrektionsanstalten detinierten Personen, für welche die Armenpflegen das Kostgeld bezahlen müssen, für das Jahr 1906 Fr. 6114. 45.

Vom 12. Januar 1907.

Es erhalten Staatsbeiträge:

Die Gemeinde Wettswil an ihre erstellte Bacheindolung in der Straße I. Klasse Nr. 2 (Ettenbergstraße) im Dorfe Wettswil Fr. 1244. 15;

die Gemeinde Dürnten an die Fr. 681 betragenden Kosten für Korrektion der Straße III. Klasse Tannägerten-Ritterhaus Fr. 160;

die Kirchgemeinde Sitzberg an die Kosten der Reparaturen an Kirche und Pfarrhaus Fr. 700.

Dem a. Pfarrer Wismer wird vom 1. Januar 1907 an ein jährlicher Ruhegehalt bewilligt.

Vom 17. Januar 1907.

Dr. Paul Ernst wird auf sein Gesuch hin als Professor der Pathologie und als Direktor des pathologischen Institutes der Hochschule Zürich auf 1. April 1907 entlassen.

Jakob Roos, Sekundarlehrer in Zürich I, und Adam Ackeret, Lehrer in Rudolfingen, werden auf ihr Gesuch hin von ihren Lehrstellen und aus dem zürcherischen Schuldienste auf Schluß des Schuljahres 1906/1907 entlassen, je unter Ansetzung eines jährlichen Ruhegehaltes.

Als Sekretär der Finanzdirektion wird Dr. Eugen Großmann, von Höngg, in Thalwil, gewählt.

Pfarrer Schweizer in Bachs wird für die Dauer seiner Krankheit ein staatlich besoldetes Vikariat bewilligt.

Es erhalten Staatsbeiträge:

Der zürcherische landwirtschaftliche Kantonalverein pro 1906 Fr. 1000;

die schweizerische Landesproduktenbörse in Zürich pro 1905/1906 Fr. 200;

die Gemeinden Uster Fr. 1000, Schlieren Fr. 7500 und Zürich Fr. 1500, total Fr. 10,000, an ihre Neuvermessungen;

die Anstalt Kappel Fr. 2922 und die Strafanstalt Fr. 2082. 60 an die Kosten der Verpflegung administrativ Detinierter pro 1906.

Rapport über epidemische und ansteckende Krankheiten vom Januar 1907.

Bezirke	Pocken		Croup und Diphtherie		Masern		Scharlach		Keuchhusten		Typhus		Varicellen		Genickstarre		Puerperalfieber
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	weibl.
Zürich Stadt	—	—	26	21	5	5	19	26	18	14	—	3	7	7	—	—	5
Zürich Landgemeinden	—	—	2	4	—	—	6	2	—	—	—	—	—	1	—	—	1
Affoltern	—	—	—	1	1	—	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Horgen	—	—	5	5	—	1	1	—	1	—	—	—	1	—	—	—	1
Meilen	—	—	4	7	1	—	1	—	5	8	—	1	—	—	—	—	—
Hinwil	—	—	—	1	3	5	3	3	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Uster	—	—	2	1	2	7	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfäffikon	—	—	2	—	2	—	4	5	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Winterthur Stadt	—	—	5	4	1	1	4	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Winterthur Landgmdn.	—	—	3	8	—	2	—	1	1	2	—	—	3	—	—	—	—
Andelfingen	—	—	1	1	—	1	1	—	2	5	—	—	—	—	—	—	—
Bülach	—	—	4	2	1	3	18	13	—	—	—	—	—	1	—	—	2
Dielsdorf	—	—	—	1	2	1	3	4	—	—	—	—	—	1	—	—	—
	—	—	54	56	18	26	61	59	28	29	—	4	12	11	—	—	9

Kantonales Gesundheitswesen.

Antrag des Regierungsrates
14. Februar 1907.

Beschluß des Kantonsrates

betreffend

1. **den Aussonderungsvertrag vom 28. Dezember 1905;**
2. **die Übereinkunft mit der Stadt Zürich über die Ausführung des Aussonderungsvertrages;**
3. **die Errichtung neuer Hochschulgebäude, Erwerbung des erforderlichen Baugrundes und Übernahme der Blinden- und Taubstummenanstalt in Zürich durch den Kanton;**
4. **die Beteiligung der Stadt Zürich an den Kosten der Neubauten für die Hochschule und an den Betriebskosten der kantonalen Lehranstalten.**

Der Kantonsrat,
nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates,
beschließt:

I.

1. Der Aussonderungsvertrag vom 28. Dezember 1905 zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits, dem Kanton und der Stadt Zürich anderseits wird genehmigt.

2. Die Übereinkunft zwischen dem Regierungsrate und dem Stadtrate von Zürich betreffend die Ausführung des Aussonderungsvertrages, der Vertrag mit der Stadt Zürich betreffend ihre Beteiligung an den Kosten der Hochschulbauten, an den Betriebskosten der kantonalen Lehranstalten, sowie betreffend die Korrektion der Künstlergasse und die Erwerbung der Liegenschaft „zum Berg“ werden genehmigt.

3. Die vom Regierungsrate mit der zürcherischen Kunstgesellschaft und mit der Vorsteherschaft der Blinden- und Taubstummenanstalt abgeschlossenen Verträge betreffend die Erwerbung des Künstlergutes und die Übernahme der Blinden- und Taubstummenanstalt in Zürich durch den Kanton werden genehmigt.

4. Für die Ablösung der Pflicht zur Unterhaltung der Polytechnikumsgebäude, für die Übernahme der Blinden- und Taubstummenanstalt in Zürich und für die Errichtung von neuen Hochschulgebäuden wird außer den von der schweizerischen Eidgenossenschaft gemäß Aussonderungsvertrag ausgerichteten Entschädigungen und den von der Stadt Zürich geleisteten Beiträgen ein Kredit von $2^1/_2$ Millionen Franken erteilt. Zur Deckung dieses Kredites ist der Regierungsrat ermächtigt, ein Anleihen im gleichen Betrage zu erheben.

II.

Dieser Beschluß wird der Volksabstimmung unterbreitet.

III.

Der Regierungsrat ist mit dem Vollzuge dieses Beschlusses beauftragt. Er hat dem Kantonsrate die definitiven Baupläne und Kostenvoranschläge für die Hochschulbauten zur Genehmigung zu unterbreiten.

Weisung.

I. Allgemeines.

Die Vorlage, die der Regierungsrat hiermit dem Kantonsrate zur Beschlußfassung unterbreitet, besteht aus vier Abteilungen von anscheinend so selbständigem Charakter, daß jede für sich Gegenstand eines Beschlusses sein könnte. In Wirklichkeit stehen sie aber in unlösbarem Zusammenhange und können nur als Ganzes behandelt werden. In der Tat wäre es nicht zweckmäßig, den Aussonderungsvertrag vom 28. Dezember 1905 zu genehmigen, ohne daß das von demselben berührte Verhältnis zwischen dem Kanton und der Stadt Zürich neu geordnet, oder ohne daß Vorsorge getroffen wird für die Unterbringung der Hochschule in neuen Lokalitäten. Die letztere Maßregel steht aber ihrerseits in ursächlicher Verbindung mit der Übernahme der Blinden- und Taubstummenanstalt durch den Kanton. Die abschließende Behandlung der Vorlage im Schoße des Kantonsrates wird erst erfolgen können, nachdem die Stadt Zürich die sie selbst betref-

fenden Verträge genehmigt haben wird. Wenn der Regierungsrat sich dennoch entschlossen hat, schon vorher dem Kantonsrate Bericht und Antrag einzureichen, so geschah dies in der Annahme, daß die von Abgeordneten der kantonalen und der städtischen Verwaltung vereinbarten Vertragsentwürfe keine wesentlichen Abänderungen erleiden werden, und daß es vorteilhaft sei, die bereits bestellte kantonsrätliche Kommission mit der weitschichtigen Materie frühzeitig genug bekannt zu machen, damit sie nach Eingang der Vernehmlassung der Stadt Zürich in der Lage wäre, ihre Anträge mit möglichster Beförderung dem Kantonsrate vorzulegen.

Der Aussonderungsvertrag vom 28. Dezember 1905 bezweckt eine vollständige und klare Ausscheidung der Rechte und Eigentumsverhältnisse zwischen der Eidgenossenschaft und dem Kanton Zürich, soweit sie sich auf Polytechnikum und Hochschule beziehen. Die gegenwärtig bestehenden Rechtsverhältnisse sind durch zwei Bundesgesetze und mehrere Verträge zwischen dem Kanton und der Eidgenossenschaft geschaffen worden. Das Bundesgesetz vom 7. Februar 1854 überband dem Kanton (resp. der Stadt) Zürich die Pflicht, die vorhandenen wissenschaftlichen Sammlungen, den botanischen Garten und die Waldungen den Zöglingen des Polytechnikums unentgeltlich zur Benutzung für wissenschaftliche Studien und praktische Arbeiten offen zu halten, sowie die erforderlichen Gebäulichkeiten für Unterricht und Verwaltung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und an die Betriebsausgaben der polytechnischen Schule einen jährlichen Beitrag von Fr. 16,000 zu leisten.

Durch das Bundesgesetz vom 23. Dezember 1869 wurde der Kanton Zürich veranlaßt, für die land- und forstwirtschaftliche Abteilung des Polytechnikums ein besonderes Gebäude zu erstellen, einzurichten und zu unterhalten, eine halbe Juchart Gartenland in unmittelbarer Nähe an die Eidgenossenschaft abzutreten und ein Areal von mindestens vier Jucharten vom Strickhofgute zu Versuchszwecken anzuweisen, sowie die Betriebsgüter und Sammlungen der landwirtschaftlichen Schule im Strickhof und die Institute und Sammlungen der Tierarzneischule unentgeltlich zur Benutzung für praktische Studien zur Verfügung zu halten.

Die Zugehörigkeit, Benutzung und Besorgung der naturwissenschaftlichen Sammlungen und des botanischen Gartens wurde durch den Vertrag vom 14. Oktober 1859 (2./18. Juni 1860) geregelt. Dieser Vertrag schreibt vor, daß die im Universitätsgebäude untergebrachten Sammlungen des Polytechnikums, des Kantons und der Stadt Zürich auf Kosten der Eigentümer zu inventarisieren und mit Eigentumszeichen zu versehen seien, daß der neue Zuwachs der Sammlungen gemeinsames Eigentum der Kontrahenten werde, daß der Kanton Zürich an die Kosten der Erhaltung, Besorgung und Äufnung der Sammlungen einen jährlichen Beitrag von Fr. 2500 (die Stadt Zürich Fr. 1000) zu leisten, die eidgenössische Schulkasse die übrigen Kosten zu bestreiten habe. Bei allfälliger Auflösung des Vertragsverhältnisses soll die Ausscheidung des gemeinsamen Eigentums, nach Abzug einer Vergütung für die Besorgung der Sammlungen, im Verhältnis der geleisteten Beiträge erfolgen. Der dem Kanton zustehende botanische Garten war auf Kosten des Kantons zu verwalten und zu besorgen; die eidgenössische Schulkasse gewährte einen jährlichen Beitrag von Fr. 3000 an die Betriebsausgaben und bestimmte eine jährliche Subvention von Fr. 1200 für die Äufnung der botanischen Sammlungen des Polytechnikums. — Dieser Vertrag, dem ein gleichlautender, zwischen der Stadt Zürich und dem schweizerischen Schulrat abgeschlossener, zur Seite stand, galt für 10 Jahre und erneuerte sich je wieder für denselben Zeitraum, wenn er nicht ein Jahr vor Ablauf der Dekade gekündigt wurde.

Ein zweiter Vertrag, vom 6. August 1873 datiert, verpflichtet den Kanton Zürich zur Erstellung und zum Unterhalt der Wasserversorgung für die Gebäude des Polytechnikums und der land- und forstwirtschaftlichen Schule. An die Erstellungskosten gab der Bund einen Beitrag von Fr. 20,000; der Kanton übernahm die Bezahlung des sogenannten Wasserzinses bis auf den Betrag von Fr. 1000 jährlich; die eidgenössische Schulkasse hat für den Rest (Fr. 250—300) aufzukommen.

Der Kanton Zürich machte sich eine Ehrenpflicht daraus, die übernommenen Aufgaben in trefflicher Weise zu lösen.

Mit einem Aufwande von Fr. 2,674,000 erstellte er das Hauptgebäude des Polytechnikums (samt Hochschule) und das Chemiegebäude. Das erstere gilt heute noch als ein stolzes Schulgebäude und als eine Zierde der Stadt Zürich und der Eidgenossenschaft. Es wurde bedeutend größer erstellt, als das Programm vorgesehen hatte. (Das Programm nahm für das Polytechnikum allein 7400 m² Bodenfläche in Aussicht, die Baute ergab 11,700 m².) Der Bundesrat sprach nach Vollendung der Baute dem Kanton Zürich seine Befriedigung aus über das gelungene Werk und die ausgezeichnete Erfüllung der Baupflicht. Der diesbezügliche Beschluß, vom 24. August 1866, lautet:

1. „Das vom Kanton Zürich erstellte Hauptgebäude für die schweizerische polytechnische Schule wird als den Vorschriften von Art. 40 des Bundesgesetzes betreffend die Errichtung einer eidgenössischen polytechnischen Schule vom 7. Februar 1854, sowie dem Programme und den Plänen gemäß und als den Zwecken des Gebäudes in jeder Hinsicht wohl entsprechend erklärt.

2. „Der Bundesrat spricht dem Kanton Zürich für die ausgezeichnete Erfüllung der übernommenen Baupflicht seine volle Anerkennung aus."

Das Gebäude der land- und forstwirtschaftlichen Abteilung des Polytechnikums wurde in den Jahren 1871/74 mit einem Kostenaufwand von Fr. 384,000 erstellt und von den Bundesbehörden als ihren Anforderungen entsprechend anerkannt.

Damit glaubte der Kanton Zürich alle ihm durch Gesetz überbundenen Verpflichtungen in durchaus genügender Weise abgelöst zu haben. Er weigerte sich, den neuen Anforderungen zu entsprechen, die der schweizerische Schulrat in den folgenden Jahren geltend machte, um für die chemischen und physikalischen Institute des Polytechnikums neue Lokalitäten zu erhalten. Hingegen anerbot er sich nach längeren Verhandlungen, nochmals bedeutende Opfer zu bringen, um die endgültige Ablösung der Baupflicht zu erreichen. Zwar wurde am 30. November 1879 ein zwischen dem Regierungsrate und dem Bundesrate vereinbarter Vertrag vom Zürcher Volke verworfen und die Bundesbehörden beschritten nunmehr den Rechtsweg. Bevor jedoch der angehobene Prozeß vom Bundesgerichte entschieden war, kam am 1. März 1883

ein neuer Vertrag zustande, der am 27. Mai 1883 auch die Genehmigung der zürcherischen Stimmberechtigten erhielt. Derselbe schied die Verpflichtungen des Kantons Zürich gegenüber dem Polytechnikum und diejenigen des Bundes im wesentlichen in folgender Weise aus:

a) Verpflichtungen des Kantons Zürich:

1. Der Kanton erstellt einige Ergänzungsbauten für physikalische Arbeitsräume;

2. er behält die Pflicht, das Hauptgebäude, das Gebäude der landwirtschaftlichen Abteilung und die Umgebung dieser Gebäude, sowie die Wasserversorgung gehörig zu unterhalten;

3. er tritt dem Bunde einen Bauplatz von 9600 m² für das zu erstellende Chemiegebäude unentgeltlich und später bei Bedürfnis einen solchen von 7600 m² für das Physikgebäude zum Preise von 6 Fr. für einen Quadratmeter ab;

4. für den Fall, als ein Gebäude für die naturwissenschaftlichen und künstlerischen Sammlungen erstellt werden müßte, tritt der Kanton Zürich den erforderlichen Baugrund unentgeltlich ab;

5. der Kanton Zürich überläßt die im Hauptgebäude infolge von Neubauten für Physik und Sammlungen frei werdenden Räume dem Polytechnikum;

6. er bezahlt für die Ablösung der Baupflicht eine Summe von Fr. 450,000.

b) Verpflichtungen des Bundes:

1. Der Bund verzichtet auf die Ausführung der früher als notwendig bezeichneten größeren Umbauten im Hauptgebäude;

2. er übernimmt für die Zukunft die Sorge für alle ferneren Baubedürfnisse der schweizerischen polytechnischen Schule und entlastet den Kanton Zürich von jeder weiteren Baupflicht;

3. er übernimmt Bau-, Einrichtungs- und Unterhaltungskosten von Gebäuden für die der Eidgenossenschaft, dem Kanton und der Stadt Zürich gemeinsam angehörenden naturwissenschaftlichen und künstlerischen Sammlungen, sofern dieselben neue Räumlichkeiten beanspruchen;

4. er verzichtet auf die weitere Benutzung des Chemiegebäudes beim Polytechnikum, nachdem für letzteres ein eigenes neues Chemiegebäude errichtet sein wird;

5. er hat dem Kanton Zürich nach allfälliger Aufhebung der polytechnischen Schule den dannzumaligen Preiswert des unentgeltlich abgetretenen Baugrundes, auf welchem er Neubauten errichtet hat, zu vergüten und Fr. 200,000 von der Baupflicht-Loskaufssumme zurückzugeben oder den Baugrund samt den Neubauten dem Kanton Zürich zu überlassen.

In Ausführung des Vertrages von 1883 erstellte der Bund ein eigenes Chemie- und ein Physikgebäude für das Polytechnikum, ersteres auf dem vom Kanton Zürich vertragsgemäß zur Verfügung gestellten Baugrunde. Der Kanton brachte den Chemieunterricht für die Kantons- und Hochschule, sowie das hygienische Institut und während einer Reihe von Jahren (bis 1899) auch die Laboratorien des Kantonschemikers in dem Chemiegebäude beim Polytechnikum unter.

Die in den vorstehenden Ausführungen geschilderten Rechtsverhältnisse wurden gegen Ende des Jahres 1898 dadurch noch mehr kompliziert, daß der schweizerische Schulrat im Einverständnisse mit dem Bundesrate die Verträge kündigte, die er seinerzeit mit dem Kanton und der Stadt Zürich betreffend die naturwissenschaftlichen Sammlungen abgeschlossen hatte. Durch dieses Vorgehen beabsichtigte der Schulrat zunächst, eine Ausscheidung der Sammlungen nach den Bedürfnissen der beiden Hochschulen und die Verlegung derselben in neue Lokalitäten herbeizuführen, um hierdurch mehr Raum für Unterrichtszwecke zu gewinnen. Der Schulrat hatte auch die Frage erwogen, ob nicht die von der zürcherischen Hochschule benutzten Räume im Universitätsflügel und das kantonale Chemiegebäude für das Polytechnikum zu erwerben seien, und er ließ sich vom Bundesrate die Ermächtigung geben, mit dem Regierungsrate nach dieser Richtung hin in Unterhandlung zu treten. Die diesbezüglichen Stellen des bundesrätlichen Beschlusses vom 13. September 1898 lauten: Der Schulrat ist ermächtigt:

1. „Vor allem dem Kanton Zürich und der Stadt Zürich die Verträge vom 14. Oktober 1859 und 1. Mai 1860 betreffend Benutzung der wissenschaftlichen Sammlungen auf nächsten Termin, d. h. auf 14. Oktober 1898 und 1. Mai 1899 zu kündigen.“
2. „Mit dem Kanton und der Stadt Zürich Verhandlungen zu eröffnen betreffend den Abschluß neuer Verträge über die bisher gemeinsamen naturwissenschaftlichen Sammlungen, und zwar in dem Sinne, daß der Bund für die eidgenössische polytechnische Schule die geologischen und mineralogischen Sammlungen, der Kanton Zürich seinerseits die zoologische Sammlung übernehme, als getrennten Besitz zur Besorgung und Verwaltung auf eigene Kosten.“
3. „Auf Grund der abgeschlossenen neuen Verträge mit dem Kanton Zürich weitere Verhandlungen zu führen für Ablösung der dem Bunde gemäß Art. 2 des Vertrages vom 1. März 1883 obliegenden Baupflicht, in dem Sinne, daß der Kanton Zürich gegen einen angemessenen Beitrag des Bundes an die Baukosten es übernimmt, für die ihm zugewiesene zoologische Sammlung selbst einen Neubau zu erstellen. mit derselben aus dem Hauptgebäude des Polytechnikums auszuziehen und dem letzteren für die geologischen und mineralogischen Sammlungen Platz zu machen.“
4. „Die Unterhandlungen mit dem Kanton Zürich endlich noch auszudehnen auf den Abschluß eines Vertrages für Abtretung des ganzen Hauptgebäudes des eidgenössischen Polytechnikums, einschließlich des von der zürcherischen Universität benutzten Teiles, sowie des Nebengebäudes und des Gebäudes der forst- und landwirtschaftlichen Schule an den Bund zum definitiven Eigentum und alleinigen Unterhalt gegen Bezahlung einer Auskaufs-, beziehungsweise Rückkaufssumme.“

Da vorauszusehen war, daß diese Verhandlungen längere Zeit in Anspruch nehmen, wurde zunächst eine provisorische Übereinkunft betreffend die naturwissenschaftlichen Sammlungen vereinbart, des Inhaltes, daß Aufbewahrung, Besorgung und Benutzung derselben wie bisher stattfinden, der Kanton

Zürich aber vom 1. Januar 1900 an jährlich Fr. 5000, die Stadt Zürich Fr. 2500 Beitrag zu leisten habe.

Schon beim Beginne der weiteren Verhandlungen sprach der Regierungsrat die bestimmte Erwartung aus, daß alle die Universität und das Polytechnikum betreffenden schwebenden Fragen zur Besprechung und Beantwortung gelangen. Unter Hinweis auf die Bestimmungen von Art. 2 des Vertrages vom Jahre 1883 lehnte der Regierungsrat den Vorschlag ab, „daß der Kanton Zürich gegen einen angemessenen Beitrag des Bundes an die Baukosten es übernehme, für die ihm zugewiesene zoologische Sammlung selbst einen Neubau zu erstellen". Er hielt vielmehr daran fest, daß die Pflicht für Bau, Einrichtung und Unterhalt eines solchen Gebäudes dem Bunde obliege, der Kanton Zürich dagegen den Baugrund anweise. Ebenso verfocht der Regierungsrat konsequent die Ansicht, daß der Bund in analoger Weise für die Bedürfnisse der archäologischen Sammlung zu sorgen habe. Es erwies sich deshalb als notwendig, die Verhandlungen auf breiterer Grundlage zu führen, als im Beschlusse des Bundesrates vom 13. September 1898 vorgesehen war. Dieser Umstand bewirkte zwar einen langsamern Gang der Verhandlungen, hatte aber den Vorteil zur Folge, daß sie zu einer vollständigeren Abklärung und Ausscheidung der gegenseitigen Verpflichtungen führten, als sonst möglich gewesen wäre. Das Ergebnis der wiederholten Konferenzen und Besprechungen ist der Aussonderungsvertrag, zu dessen einzelnen Bestimmungen der folgende Abschnitt die nötigen Erläuterungen enthält.

II. Der Aussonderungsvertrag.

Der Vertrag zerfällt in fünf Abschnitte, von denen der erste die dem Bunde abzutretenden Objekte aufführt, die Abtretungsbedingungen feststellt und die Ablösung der Unterhaltspflicht für das Hauptgebäude des Polytechnikums und für die land- und forstwirtschaftliche Schule ordnet. Der zweite Abschnitt bezieht sich auf die Ausscheidung der Eigentumsrechte an den naturwissenschaftlichen Sammlungen und ordnet die in Art. 2 des Vertrages von 1883 erwähnte Baupflicht betreffend die Sammlungsgebäude. Die folgenden drei Abschnitte enthalten Bestimmungen über die Ausscheidung

der bisher gemeinsamen naturwissenschaftlichen Laboratorien, über das gegenseitige Benutzungsrecht der Sammlungen und Laboratorien und über den botanischen Garten. Die Schlußbestimmungen im fünften Abschnitt regeln die notarialische Fertigung der Abtretungen und die Termine für die Verlegung der Sammlungen.

Art. 1 und 2: Die Gebäude, welche der Kanton Zürich seinerzeit für die Zwecke des Polytechnikums errichtete (Hauptgebäude, Landwirtschafts- und Forstschule), gehörten bisher samt dem Boden, auf dem sie stehen und dem Umgelände in das Eigentum des Kantons Zürich, sind aber laut der bereits zitierten Bundesgesetze von 1854 und 1869 mit dem uneingeschränkten Benutzungsrecht des Polytechnikums belastet. Das dem Kanton Zürich zustehende Eigentumsrecht an diesen Liegenschaften hat mithin nur relativen Wert; es bedeutet für den Kanton insofern eine Last, als ihm der Unterhalt der Gebäude und Anlagen überbunden ist. Ein reelles Vermögensobjekt wären die Liegenschaften nur dann, wenn angenommen werden könnte, daß die Eidgenossenschaft jemals die polytechnische Schule aufhebe. Mit dieser Eventualität ist aber kaum zu rechnen. In Art. 7 des Vertrages vom 1. März 1883 ist dieselbe allerdings berücksichtigt und es sind dabei auch die Summen genannt, die der Bund dem Kanton Zürich zu vergüten hätte für unentgeltlich abgetretenes Bauareal; dem Kanton ist sogar der Anfall der von der Eidgenossenschaft erstellten Gebäude unter gewissen Umständen zugesichert. Der Regierungsrat hat in seinem Vertragsentwurf vom 23. September 1903 dem Kanton das Heimfall- resp. Rückkaufsrecht an den laut Aussonderungsvertrag abzutretenden Immobilien zu wahren gesucht. Sein Vorschlag ging im wesentlichen dahin, daß für den Fall, als diese Liegenschaften einmal aufhören sollten, den Zwecken der polytechnischen Schule zu dienen, die unentgeltlich abgetretenen Grundstücke und Gebäude (samt Zubehörden und übrigen Einrichtungen, Sammlungen und Mobiliar) in ihrem dannzumaligen Zustande unentgeltlich an den Kanton Zürich zurückfallen, die um Entgelt abgetretenen gegen Rückgabe der Verkaufssumme ohne Zinsen, allfällig auf den genannten Arealen erstellte Neubauten gegen Ersatz ihres Wertes.

Die Bundesbehörden lehnten es ab, eine derartige Vorschrift in den Aussonderungsvertrag aufzunehmen. Der Kanton Zürich kann aber unmöglich zugeben, daß die wertvollen Objekte, die er dem Bunde unentgeltlich überläßt, demselben unter allen Umständen als Eigentum verbleiben und ihn auf Kosten des Kantons bereichern. Der Regierungsrat unterbreitete deshalb dem Bundesrate das schriftliche Begehren, daß in einem Zusatzartikel zum Aussonderungsvertrage die Frage des Heimfalls und Rückkaufs geregelt werde. In seiner Antwort vom 11. Januar 1907 sprach sich der Bundesrat hierüber aus wie folgt: „Wir halten das von Ihnen geforderte Heimfallrecht in diesem Umfange nicht für begründet. Dem Heimfallrechte unterliegen, seiner Zweckbestimmung zufolge, nur solche Objekte, die der Kanton Zürich dem Bunde unentgeltlich zu Schulzwecken abgetreten hat und abtritt. In bezug auf diejenigen Objekte dagegen, welche die Eidgenossenschaft auf Grund freier Vereinbarung vom Kanton Zürich gegen Entgelt erworben hat, würde die Anerkennung des Heimfallrechtes eine beträchtliche Wertverminderung bedeuten. Wir können deshalb der vorgeschlagenen Heimfallklausel nur dann zustimmen, wenn sie in der Weise modifiziert wird, daß das Heimfallrecht auf diejenigen Immobilien beschränkt wird, welche der Kanton Zürich dem Bunde unentgeltlich zu Schulzwecken abtritt. (Art. 2 des Vertrages vom 28. Dezember 1905.)“

Der Regierungsrat hat das Heimfallrecht nie anders aufgefaßt; er befindet sich demnach in diesem Punkte in vollständiger Übereinstimmung mit dem Bundesrate. Da aber von dem Gebäude, das gegenwärtig dem Polytechnikum und der Universität dient, nur ein Teil unentgeltlich abgetreten wird, so würde auch nur dieser Teil wieder in das Eigentum des Kantons zurückkehren, ebenso nur ein Teil des Areals, auf welchem das Chemiegebäude errichtet ist, letzteres selbst aber nicht. Hieraus würden sich ganz unhaltbare Zustände entwickeln, wenn nicht dem Kanton ein Rückkaufs- oder Vorkaufsrecht an diesen gegen Entgelt abgetretenen Liegenschaften zukäme. Aus diesem Grunde hat der Regierungsrat dem Bundesrate die nachfolgende Formulierung eines Zusatzartikels zum Aussonderungsvertrage vorgeschlagen:

„Sollten infolge eines förmlichen Beschlusses der kompetenten Behörde die durch diesen Vertrag unentgeltlich vom Kanton

Zürich an die schweizerische Eidgenossenschaft übergehenden Grundstücke und Gebäude einmal aufhören, den Zwecken der polytechnischen Schule zu dienen, so fallen sie nebst Zubehörden und übrigen Einrichtungen in ihrem dannzumaligen Zustande unentgeltlich als Eigentum dem Kanton Zürich zu. Wenn in der Zwischenzeit von der schweizerischen Eidgenossenschaft auf den genannten Grundstücken Neubauten erstellt worden sind, so fallen auch diese dem Kanton Zürich als Eigentum zu gegen Ersatz des eventuell schiedsgerichtlich festzustellenden Wertes dieser Neubauten. Sind an die Stelle von abgetragenen Teilen der jetzt bestehenden Gebäude Neubauten getreten, so kommt der Wert der abgetragenen Teile in Abzug. Für die Rückerwerbung der gegen Entgelt abgetretenen Liegenschaften (mit Ausnahme der ehemals Seilerschen Liegenschaft) steht dem Kanton Zürich das Vorkaufsrecht zu."

Der Bundesrat hat sich über diesen Vorschlag noch nicht geäußert. Es liegt aber so sehr im Interesse des Zustandekommens der geplanten Aussonderung und der Vorschlag entspricht so sehr den Rücksichten der Billigkeit, daß vorausgesetzt werden darf, er werde die Zustimmung der eidgenössischen Behörden erhalten.

Unter Vorbehalt dieser Bestimmungen des Zusatzartikels gehen an den Bund über:

a. Unentgeltlich: Das Hauptgebäude des Polytechnikums, das Gebäude der land- und forstwirtschaftlichen Schule je mit dem zugehörigen Areal, ferner drei Vierteile vom Areal des Chemiegebäudes, die Anlagen auf der Westseite des Polytechnikums und das Mobiliar in den genannten Gebäuden, soweit dasselbe dem Kanton Zürich gehört. Dagegen verbleibt das vom Kanton angeschaffte Mobiliar der Aula und dasjenige in den übrigen von der Universität benutzten Räumlichkeiten Eigentum des Kantons.

Der Bundesrat hat in seiner schon erwähnten Zuschrift vom 11. Januar 1907 erklärt, „daß die Abtretung sich nicht auf das Mobiliar erstrecken soll, das sich in den bis jetzt von der Universität benutzten Räumen befindet", und er fügte bei: „In bezug auf das gemeinsame Mobiliar in der Aula des Polytechnikums erklären wir uns bereit, eine Teilung in der Weise eintreten zu lassen, daß der Kanton Zürich zurücknimmt,

was er davon angeschafft hat". Dagegen verhielt sich der Bundesrat ablehnend dem Begehren gegenüber, daß die Bestimmung des § 21 des Vertrages vom 14. Oktober 1859, wonach die Aula des Polytechnikums sowohl dieser Anstalt als der Universität Zürich zu dienen habe, als fortbestehend betrachtet werde. Der Regierungsrat hat zwar nicht darauf beharrt, daß dem Kanton Zürich ein formelles Recht zur Mitbenutzung der Aula zugesichert werde, aber dem Bundesrate den Wunsch geäußert, er möge aus freien Stücken die Mitbenutzung gewähren bis die Universität über eine eigene Aula verfüge; ebensolange würde das dem Kanton gehörende Mobiliar in der Aula des Polytechnikums verbleiben. Es steht zu erwarten, daß auch über diesen Punkt nachträglich eine Verständigung möglich sei.

Betreffend die Anlagen auf der Westseite des Polytechnikums ist der Vorbehalt gemacht, daß dieselben als öffentliche Anlage fortbestehen und derjenige Teil unentgeltlich an den Kanton zurückfalle, den er oder die Stadt Zürich zur Korrektion öffentlicher Straßen bedürfte. Zufolge des mit der Stadt Zürich vereinbarten Vertrages über die Korrektion der Künstlergasse wird dieser Vorbehalt sofort wirksam.

Die in Art. 2 enthaltene Klausel, welche Kanton und Stadt Zürich verpflichtet, dafür zu sorgen, daß auf dem westlich an jenes Areal angrenzenden Lande keine Bauten errichtet werden, wodurch das Hauptgebäude die freie Aussicht verlieren würde, hat nach der Ansicht des Regierungsrates nur den Sinn, daß dies erfolge, soweit die gesetzlichen und verordnungsmäßigen Bauvorschriften es zulassen. Keineswegs aber sollen Kanton und Stadt Zürich für sich und ohne Mithülfe des Bundes verhalten werden können, durch Aufwendung erheblicher Summen für Landankauf oder Bestellung von Servituten, jener Klausel ein Genüge zu leisten. Eventuell würden laut Übereinkunft mit der Stadt Zürich sich Kanton und Stadt je zur Hälfte an solchen Kosten beteiligen.

b. Gegen Entschädigung werden an den Bund abgetreten: Das Areal des Universitätsflügels, ein Viertel des Areals des Chemiegebäudes, der Seilerschen Liegenschaft, nebst den auf diesen Grundstücken stehenden Gebäuden. Von dem ganzen Landkomplexe, auf welchem der Universitätsflügel und das Chemiegebäude

errichtet sind, wurde für jedes dieser Gebäude ein bestimmtes Umgelände ausgeschieden, das mit der Gebäudegrundfläche zusammen als Kaufobjekt erscheint. Die Ansätze von Fr. 110 für den Quadratmeter vom Areal des Universitätsflügels und von Fr. 85 für dasjenige des Chemiegebäudes entsprechen den zurzeit geltenden Preisen für Grundstücke in so vorteilhafter Lage. Allerdings vergütet der Bund nur den Wert eines Viertels vom Areal des Chemiegebäudes; die übrigen drei Vierteile tritt ihm der Kanton ab behufs Ablösung der im Vertrage von 1883 übernommenen Verpflichtung, für Sammlungsgebäude den nötigen Bauplatz unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Zur Berechnung des Wertes vom Universitätsflügel und Chemiegebäude wurden Einheitspreise per Kubikmeter verwendet, die ungefähr denjenigen entsprechen, die bei der Erstellung jener Bauten zu bezahlen waren. Gegenwärtig müßten bedeutend höhere Preise in Rechnung gestellt werden als Fr. 22 respektive Fr. 19 per Kubikmeter; in diesen im Vertrage genannten Preisen ist Rücksicht genommen auf das Alter der beiden Gebäude und die hierdurch bedingte Abnutzung und Reparaturbedürftigkeit. Für alle diese Objekte bezahlt der Bund dem Kanton die Summe von Fr. 1,763,863, und zwar Fr. 500,000 für die Seilersche Liegenschaft beim Übergang dieses Objektes an den Bund, Fr. 363,863 sechs Wochen nach allseitiger Ratifikation des vorliegenden Vertrages und Fr. 900,000 nach der Räumung des Universitätsflügels.

Art. 4. Bisher lag dem Kanton Zürich die Pflicht ob, das Hauptgebäude des Polytechnikums und dasjenige der Forst- und Landwirtschaftsschule in gutem Zustande zu erhalten. Im Laufe der Zeit sind die Kosten für diese Unterhaltsarbeiten beständig gewachsen, ohne daß es gelungen wäre, allen Ansprüchen zu genügen, welche die Behörden des Polytechnikums aus der erwähnten Verpflichtung des Kantons glaubten herleiten zu dürfen. Es liegt also im Interesse beider Teile, dieses Verhältnis aufzulösen und die Unterhaltspflicht demjenigen zuzuweisen, der die Gebäude benutzt und mithin am besten die Bedürfnisse kennt, die durch Reparaturen und Verbesserungen zu befriedigen sind. Die Eidgenossenschaft will aber die mit dem Gebäudeunterhalt verbundene Last nur übernehmen, wenn ihr der Kanton Zürich einen Kapitalbetrag ausrichtet, dessen Zinsen

hinreichen, um die jährlichen Unterhaltungskosten zu decken. Diese betrugen für das Hauptgebäude des Polytechnikums (ohne Universitätsflügel) und für das Gebäude der Forstschule im Durchschnitt der letzten 40 Jahre Fr. 17,000. Zu 4 % kapitalisiert macht dies eine Summe von Fr. 425,000 aus. Der Bund verlangt aber Fr. 570,000, was einer jährlichen Aufwendung von Fr. 22,800 entspricht. Obgleich diese Summe sehr hoch ist, empfiehlt es sich, sie zu übernehmen, da mit dem wachsenden Alter der Gebäude eine weitere Steigerung der jährlichen Unterhaltungskosten eintreten wird, die kaum unter der soeben erwähnten Summe bleiben dürften. Der Betrag von Fr. 570,000 soll dem Bunde sechs Wochen nach der Ratifikation des Vertrages ausbezahlt werden und es fällt auf den gleichen Zeitpunkt die dem Kanton obliegende Unterhaltungspflicht dahin. Der Umstand, daß der Kanton Zürich die mehrfach erwähnten Gebäude und Grundstücke dem Bunde unentgeltlich zu Eigentum überläßt, hätte erwarten lassen sollen, daß er nicht noch einen großen Kapitalbetrag zur Ablösung der Unterhaltspflicht beizufügen habe. Es kann nicht davon die Rede sein, daß auf irgend welche Mehrforderung von Seite der eidgenössischen Behörden könnte eingetreten werden. Viel eher wäre der Kanton Zürich in der Lage, neue Forderungen geltend zu machen. Seit die Auskaufssumme für das zoologische Sammlungsgebäude und unsere Forderung für das Gebäude der archäologischen Sammlung festgesetzt wurden, sind die Preise für Baumaterialien und die Arbeitslöhne der Bauhandwerker derart in die Höhe gegangen, daß jene Auskaufssummen nur hinreichen, wenn die Bauprogramme, wie es unserseits bereits geschehen ist, wesentlich eingeschränkt werden.

Laut einer Bestimmung des Vertrages vom 9. Juni/30. September 1873 besteht für den Kanton Zürich die Verpflichtung, den Unterhalt der Wasserversorgungsanlage und die Bezahlung des Wasserzinses (bis auf den Betrag von Fr. 1000) für die Polytechnikumsgebäude zu übernehmen. Da nunmehr diese Gebäude in das Eigentum des Bundes übergehen und der Kanton eine bedeutende Summe für die Ablösung der Unterhaltspflicht zu bezahlen hat, ist es billig, daß der neue Eigentümer die Wasserversorgung selbst unterhält und den Wasserzins entrichtet. Auf Begehren des Regierungsrates hat

der Bundesrat (am 11. Januar 1907) die Erklärung abgegeben, daß er der Auffassung zustimme, „wonach jener Vertrag von 1873 als durch die Art. 4 und 16 des Entwurfes vom 28. Dezember 1905 aufgehoben betrachtet werden soll."

Art. 5. Das Vorkaufsrecht, welches in Art. 5 des Vertrages dem Bunde auf einem Teil des Spitalscheuerareals eingeräumt ist, hat keine wesentliche Bedeutung. Der Kanton wird dieses Areal nicht verkaufen, sondern für eigene Zwecke verwenden; für diesen Fall gilt das Vorkaufsrecht selbstverständlich nicht; in den Verhandlungen über den Vertrag wurde dies ausdrücklich bestätigt. Ein Teil des Areals ist für den Bau des Hygiene-Institutes bestimmt.

Art. 6—12. Besondere Schwierigkeiten bot die Ausscheidung der Eigentumsverhältnisse und der damit verbundenen Rechtsverhältnisse betreffend die naturwissenschaftlichen und andern Sammlungen. Es ist nicht gelungen, im Vertrage selbst sie vollständig zu ordnen, ein Teil derselben mußte dem Entscheide von Schiedsgerichten vorbehalten bleiben. Betreffend die Ausscheidung der naturwissenschaftlichen Sammlungen enthält der Vertrag vom Jahre 1859/60 eine Wegleitung. Es zeigte sich aber, daß sie nicht wohl Anwendung finden könne. Im Laufe von 45 Jahren sind eine Menge von Sammlungsgegenständen zerstört oder verbraucht worden oder abhanden gekommen, für andere ließe sich, da sie aus gemeinsamen Mitteln angeschafft wurden, nur schwer die Eigentumszugehörigkeit ermitteln. Es wäre auch durchaus irrationell, die Sammlungen so zu zerreißen, daß jeder der drei Eigentümer, Bund, Kanton und Stadt Zürich, von jeder Abteilung ein Stück erhielte, keiner aber etwas Vollständiges besäße. Man hat sich deshalb geeinigt, die Ausscheidung ohne Rücksicht auf den ohnehin schwer zu bestimmenden Geldwert nur nach wissenschaftlichen Rücksichten vorzunehmen. Demgemäß sollen die geologischen und mineralogischen Sammlungen, sowie die zoologische Handsammlung dem Polytechnikum, die übrigen zoologischen Sammlungen dem Kanton und der Stadt Zürich zufallen, je mit den zugehörigen Einrichtungen und Ausrüstungen und mit der Verpflichtung, für zweckmäßige Aufstellung, Äufnung und Unterhaltung zu sorgen. Sofern indessen über einzelne Teile der Sammlungen besondere, unabänderliche Bestimmungen bestehen, werden

dieselben vorbehalten. Um die Einheit der dem Kanton zufallenden Sammlungen zu erhalten und für die Zukunft Streitigkeiten über das Eigentumsrecht zu vermeiden, empfahl es sich, die der Stadt Zürich zustehenden Sammlungsteile und Eigentumsrechte an den Kanton übergehen zu lassen.

Über die Zugehörigkeit der paläontologischen Sammlungen konnten die Fachgelehrten sich nicht einigen. Während die einen behaupten, dieselben seien den geologischen Sammlungen zuzuweisen, sind die anderen der Ansicht, daß sie Teile der zoologischen Sammlungen zu bilden haben. Der Regierungsrat hat in seinem Vertragsentwurfe vom 22. März 1900 vorgeschlagen, daß sämtliche Leitfossilien, sowie die fossilen Pflanzen und Insekten und alle übrigen Fossilien, bei denen das geologische Interesse vorwiege, dem Polytechnikum, dagegen alle fossilen Tiere von vorwiegend paläontologischem oder zoologischem Interesse dem Kanton und der Stadt Zürich zufallen und daß in streitigen Fällen ein Schiedsgericht entscheide. Da dieser Vorschlag nicht angenommen wurde, soll nun über die künftige Zugehörigkeit des paläontologischen Sammlungsmaterials ein Schiedsgericht aus Fachexperten, dessen Obmann vom Bundesgerichte ernannt wird, endgültig entscheiden.

Durch Art. 7 werden die Rechtsverhältnisse neu geordnet, die durch Art. 2 des Vertrages vom Jahre 1883 begründet wurden. Demnach hat die Eidgenossenschaft dem Kanton Zürich die Summe von Fr. 975,000 zu bezahlen, um sich von der Verpflichtung zur Erstellung, Einrichtung und Unterhaltung der Gebäude für zoologische Sammlungen zu befreien. Der Kanton Zürich dagegen befreit sich, wie bereits bemerkt wurde, von der Verpflichtung, für die Sammlungsgebäude den nötigen Baugrund abzutreten, dadurch, daß er drei Vierteile des Areals vom kantonalen Chemiegebäude (4032 m^2) unentgeltlich dem Bunde überläßt. Der Kanton hat somit das Gebäude für die ihm zufallenden zoologischen und eventuell der paläontologischen Sammlungen selbst zu erstellen, einzurichten und zu unterhalten, was infolge des oben erwähnten Auskaufes ohne eine wesentliche Belastung geschehen kann.

Eine noch nicht abgeschlossene Kontroverse erhob sich über die Frage, wie der Passus des Vertrages vom Jahre 1883 auszulegen sei, der von den künstlerischen Sammlungen spricht. Art. 2 des Vertrages vom 1. März 1883 lautet nämlich: „Soll-

ten die der Eidgenossenschaft, dem Kanton Zürich und der Stadt Zürich gemeinsam angehörenden naturwissenschaftlichen und künstlerischen Sammlungen neue Räumlichkeiten beanspruchen, so tritt der Kanton Zürich hierfür den erforderlichen Baugrund unentgeltlich ab; die Bau-, Einrichtungs- und Unterhaltungskosten übernimmt der Bund.“ Während der Verhandlungen über den vorliegenden Vertragsentwurf machten die Vertreter des Bundes geltend, jener Passus sei hinfällig, soweit er sich auf die künstlerischen Sammlungen beziehe, da zurzeit gar keine gemeinsamen Sammlungen dieser Art bestehen. Die Vertreter des Kantons Zürich dagegen verwiesen auf die archäologische Sammlung, für welche schon beim Bau des Hauptgebäudes des Polytechnikums ein besonderer Raum bestimmt worden sei. In diesem gemeinsamen Raume seien die den gemeinsamen Zwecken von Polytechnikum und Hochschule dienenden künstlerischen Objekte untergebracht worden, von denen ein Teil dem Polytechnikum, ein anderer der Universität und ein dritter der zürcherischen Kunstgesellschaft gehört. Wie die naturwissenschaftlichen Sammlungen, obschon sie verschiedene Eigentümer haben, ihres Zweckes und der Art ihrer Aufbewahrung wegen als gemeinsame bezeichnet seien, so auch die künstlerischen Objekte der archäologischen Sammlung, wie übrigens aus einer Reihe von Äußerungen der Direktoren dieser Sammlung sich ergebe. Im Vertrage von 1883 konnten unter den gemeinsamen künstlerischen Sammlungen keine andern als diese gemeint sein. Der Regierungsrat erhob deshalb den Anspruch, daß der Bund für die archäologische Sammlung ein Gebäude zu erstellen, einzurichten und zu unterhalten oder dem Kanton die hierfür nötige Summe (Fr. 482,500) zur Verfügung zu stellen habe. Da keine Einigung zu erzielen war, wird auch diese Streitfrage einem Schiedsgerichte zur Entscheidung unterbreitet. In der Botschaft des Bundesrates zu dem Aussonderungsvertrage ist bemerkt, der Bundesrat hätte vorgezogen, dem Bundesgerichte den Entscheid zu überlassen. Damit könnte sich der Regierungsrat auch befreunden. Sein Zutrauen zu dem höchsten schweizerischen Gerichtshofe ist ebenso groß wie seine Zuversicht, daß die Streitfrage nicht anders als zugunsten des Kantons Zürich entschieden werden kann. Wie sehr übrigens die Auffassung des Regierungsrates dem Vertrage von 1883, den tatsächlichen Ver-

hältnissen und einer vorurteilslosen Würdigung letzterer entspricht, ergibt sich aus dem Umstande, daß der schweizerische Schulrat dem Bundesrate vorgeschlagen hat, einen Beitrag von Fr. 80,000 an die Kosten des Sammlungsgebäudes zu übernehmen (pag. 18 der bundesrätlichen Botschaft). Freilich ist diese Summe viel zu karg bemessen.

In ähnlicher Weise, wie die Ausscheidung der naturwissenschaftlichen Sammlungen, erfolgt diejenige der bisher gemeinsamen Laboratorien. Der Bund wird auf seine Kosten Bau, Einrichtung, Verwaltung und Unterhaltung der Laboratorien für Mineralogie und Geologie übernehmen und Besitzer der hierfür vorhandenen Gegenstände werden, während das zoologisch-vergleichend-anatomische Laboratorium mit seinem gesamten Inventar an den Kanton Zürich übergeht, der seinerseits für diese Anstalt zu sorgen hat.

Für die Benutzung der naturwissenschaftlichen Sammlungen und Institute soll wie bisher, nach dem Grundsatze der Reziprozität, beiden Hochschulen das Recht gewahrt bleiben. Soweit dabei die Sammlungen in Betracht kommen, ist für das Polytechnikum in Art. 40 des Gründungsgesetzes vom Jahre 1854 gesorgt. In Art. 10 des vorliegenden Vertrages ist der Universität das Recht zur Benutzung der mineralogischen und geologischen Sammlungen und Institute für so lange gewährleistet, als gemeinsame Hauptprofessuren bestehen. Es liegt aber im Interesse beider Hochschulen, daß die bestehenden gemeinsamen Professuren als solche forterhalten werden, und jedenfalls ist ausgeschlossen, daß sie oder daß eine derselben durch einseitige Verfügung aufgehoben werde. Sollte dennoch einmal auch in dieser Hinsicht eine vollständige Trennung sich als notwendig erweisen, so könnten durch neue Vertragsbestimmungen die Ansprüche der zürcherischen Universität wie auch des Polytechnikums gewahrt werden. Vorläufig kann sich der Regierungsrat mit der Auslegung befreunden, welche durch folgende Erklärung des Bundesrates, datiert 11. Januar 1907, gegeben wird:

Zu Art. 10 des Aussonderungsvertrages: „Falls die gemeinsamen Professuren für Mineralogie und Geologie aufgehoben werden sollten, erklärt sich das Polytechnikum bereit, der Universität aus den Doubletten, eventuell auch aus weiteren Stücken der Hauptsammlung, soweit es ohne Schädigung des

Unterrichts- und Forschungszweckes am Polytechnikum geschehen kann, einen möglichst großen Beitrag als Grundstock für eine neu anzulegende geologische und mineralogische Handsammlung abzutreten. Die Ausscheidung der an die Universität in diesem Falle abzutretenden Objekte hat ausschließlich durch die in jenem Zeitpunkte am Polytechnikum amtenden Professoren der Geologie und Mineralogie zu geschehen."

Zu Art. 11: „Dem Polytechnikum bleibt das Benutzungsrecht der dem Kanton Zürich gehörenden zoologischen Sammlungen und Institute so lange gewährleistet, als die gemeinsame Hauptprofessur besteht. Wird diese aufgehoben, so bleibt dem Polytechnikum das Recht gewahrt, die dem Kanton Zürich gehörenden zoologischen Sammlungen zu benutzen im Sinne des Art. 40 des Bundesgesetzes vom 7. Februar 1854 betreffend Errichtung einer eidgenössischen polytechnischen Schule."

Die „Aussonderung" erstreckt sich auch auf die im botanischen Garten untergebrachten Sammlungen; der Bund wird künftig die botanische Sammlung des Polytechnikums in den Räumen einer eigenen Anstalt unterbringen; der bisher an die Betriebsausgaben des botanischen Gartens geleistete Beitrag fällt dahin, dagegen bleibt dem Polytechnikum das allgemeine Benutzungsrecht gemäß Art. 40 des Gründungsgesetzes gewahrt.

Die Schlußbestimmungen des Vertrages bedürfen keiner Erläuterung; sie beziehen sich auf die notarialische Fertigung, deren Kosten je zur Hälfte von Bund und Kanton getragen werden, auf die Ansetzung einer Frist von vier Jahren für die Erstellung der Sammlungsgebäude und auf die Aufhebung der diesem Vertrage widersprechenden Bestimmungen früherer Verträge.

Die Zusammenstellung der Entschädigungen, welche der Bund dem Kanton zu leisten hat, ergibt:

	Fr.
1. Areal des Universitätsflügels, 3312 m² à Fr. 110	364,320
2. Universitätsgebäude, 23,400 m³ à Fr. 22 . .	514,800
3. 1/4 des Areals vom kantonalen Chemiegebäude, 1344 m² à Fr. 85	114,240
4. Kantonales Chemiegebäude, 14,237 m³ à Fr. 19	270,503
5. Ablösung der Baupflicht des Bundes für ein zoologisches Sammlungsgebäude	975,000
Total	2,238,863

Eventuell: Zur Ablösung der Baupflicht etc. für die archäologische Sammlung Fr. 482,500.

Zu obiger Summe von Fr. 2,238,863 tritt im fernern hinzu der Kaufpreis, den der Bund für die Seiler'sche Liegenschaft bezahlt: Fr. 500,000. Diese Liegenschaft wurde seinerzeit in vorsorglicher Weise erworben, um bei den Auskaufsverhandlungen dem Bunde ein für das Polytechnikum günstig gelegenes Areal anbieten und dafür das Spitalgut intakt erhalten zu können. Der vom Bunde offerierte Kaufpreis entspricht ungefähr dem Ankaufspreis mit Hinzurechnung eines Teils der aufgelaufenen Zinsverluste. Die Kaufsumme ist zur Deckung des betreffenden Anleihens zu verwenden.

Der Aussonderungsvertrag ist das Ergebnis jahrelanger Verhandlungen und Beratungen der kantonalen und eidgenössischen Behörden; er verwirklicht nicht alle Hoffnungen, die der Regierungsrat beim Beginn der Besprechungen mit den Bundesbehörden glaubte hegen zu dürfen; im besondern erfordert die Ablösung der Unterhaltungspflicht der Polytechnikumsgebäude ein großes Opfer von Seite des Kantons, ganz abgesehen von den Aufwendungen, die für die Erstellung neuer Hochschulgebäude zu machen sind. Wenn der Regierungsrat dennoch den Vertrag zur Genehmigung empfiehlt, so tut er es in der Überzeugung, daß durch die Neuordnung der Rechtsverhältnisse die Interessen der beiden großen Unterrichtsanstalten, deren Sitz Zürich ist, gefördert werden, ohne daß dem Kanton unerschwingliche Opfer erwachsen. Die Verwerfung des Aussonderungsvertrages hätte zur Folge, daß die eidgenössischen Behörden ungesäumt in einer Weise für die Bedürfnisse des Polytechnikums sorgen müßten, die für lange Zeit jede weitere Gelegenheit, einen befriedigenden Ausgleich der gegenseitigen Verpflichtungen von Kanton und Bund und damit die bessere Gestaltung unserer Hochschulverhältnisse herbeizuführen, als ausgeschlossen erscheinen ließe.

III. Vereinbarung mit der Stadt Zürich betreffend den Aussonderungsvertrag.

In mehreren Artikeln des Aussonderungsvertrages erscheint neben der Eidgenossenschaft und dem Kanton Zürich auch die Stadt Zürich als Kontrahent, nämlich in den Art. 2,

6, 8, 9 und 13, in denen dem Kanton und der Stadt Zürich gemeinsam gewisse Lasten überbunden oder Eigentumsrechte zugestanden sind. Es erschien notwendig, über die Verteilung derselben vor dem definitiven Abschlusse des Vertrages eine Übereinkunft zwischen Kanton und Stadt zu treffen, die aber nur gilt, sofern der Aussonderungsvertrag allseitig ratifiziert wird.

Über die im Art. 2, Ziffer 3 des Aussonderungsvertrages erwähnte Verpflichtung des Kantons und der Stadt Zürich, Bauten zu verhindern, durch welche das Polytechnikum die freie Aussicht verliert, ist die Ansicht des Regierungsrates bereits dargelegt worden. Soweit die Servitut Eigentum des Kantons oder der Stadt Zürich betrifft, kann dieselbe ohne Beschwerde anerkannt werden, da in absehbarer Zeit weder der Kanton auf dem in Frage stehenden Grundstück (Pfrundareal an der Schienhutgasse), noch die Stadt im Garten des Pfrundhauses Bauten der genannten Art errichten werden. In der Übereinkunft finden sich unter Ziffer 1 und 2 die entsprechenden Erklärungen. Für den unwahrscheinlichen Fall, als durch den Anspruch der Eidgenossenschaft auf striktes Festhalten am Wortlaute von Art. 2, Ziffer 3 des Aussonderungsvertrages dem Kanton und der Stadt Auslagen erwachsen, sollen dieselben hälftig unter beide verteilt werden.

Wichtiger als die soeben erwähnten Bestimmungen sind diejenigen über die zoologischen Sammlungen. Infolge des Aussonderungsvertrages fallen dieselben dem Kanton und der Stadt Zürich zu gemeinsamem Eigentum zu, und es käme offenbar für die Ausmessung der Eigentumsansprüche zwischen beiden der Vertrag vom 14. Oktober 1859 in Anwendung. Der unhaltbare Zustand, den dieser Vertrag geschaffen hat, würde in Zukunft im Verhältnis zwischen Kanton und Stadt Zürich eintreten. Darum ist notwendig, es definitiv zu ordnen. Dies geschieht in der Weise, daß die Stadt Zürich alle ihre Eigentumsrechte an den naturwissenschaftlichen Sammlungen unentgeltlich an den Kanton abtritt, während dieser die Kosten der Aufstellung und des Unterhaltes bestreitet. Die Stadt tritt dem Kanton auch die früher „Nägelische" Sammlung ab. Diese wurde vor einigen Jahren durch die Stadt Zürich um den Preis von Fr. 20,000 erworben; sie wird eine

hübsche Ergänzung der vorhandenen, allgemein zoologischen Sammlung bilden, da sie, nach biologischen Grundsätzen geordnet, ein ziemlich vollständiges Bild der schweizerischen Fauna gewährt. Daß der Stadt Zürich eine angemessene Vertretung in der Aufsichtsbehörde der Sammlungen zugesichert, und daß die Verpflichtung übernommen wird, die Sammlungen zu bestimmten Zeiten unentgeltlich geöffnet zu halten, braucht nicht besonders begründet zu werden.

Gemäß Art. 14 der Übereinkunft verzichten Kanton und Stadt Zürich auf den Bezug von Notariatsgebühren für die Fertigung der Liegenschaften, die vom Kanton Zürich an die Eidgenossenschaft übergehen.

IV. Die neuen Hochschulbauten.

a. Raumbedürfnis.

Die durch den Aussonderungsvertrag bewirkte Klarstellung und Ausscheidung der Rechte und Pflichten des Bundes und des Kantons Zürich gegenüber dem Polytechnikum hat für letzteres bedeutende Vorteile. Sie liegen namentlich in dem Umstande, daß diese Lehranstalt neue Räumlichkeiten gewinnt und durch die Erwerbung der Seilerschen Liegenschaft sich für künftige Erweiterungsbauten ein wertvolles Areal sichert. Die Vorteile, die dem Kanton Zürich aus dem Vertrage erwachsen, sind zunächst darin zu erblicken, daß er sich von jeder künftigen Ausgabe für den Unterhalt des Polytechnikums und des Gebäudes der Forstschule befreit. Unbestreitbar müßte der Kanton in den nächsten Jahren große Summen aufwenden, um den Ansprüchen zu genügen, welche die eidgenössischen Behörden betreffend den Unterhalt dieser Gebäude an ihn stellen würden, und denen er sich auf die Dauer nicht vollständig entziehen könnte. Durch den Vertrag gewinnt der Kanton im ferneren volle Freiheit in der Sorge für seine Hochschule. Es ist allgemein bekannt, daß diese in den Räumen des Universitätsflügels des Polytechnikumgebäudes nicht mehr genügenden Platz fand. Deshalb mußte vor Jahren das Rechberggut erworben werden, welches zu Vorlesungszwecken dient. Da aber das Gebäude zum Rechberg als Wohnhaus eingerichtet ist und den Anforderungen an ein Hochschulgebäude nicht vollständig entspricht, konnte die Unter-

bringung eines Teils der Universität in demselben nur ein Notbehelf sein. Der Kanton müßte also unter allen Umständen einen Neubau für die Universität erstellen. Die Vereinigung der frühern Tierarzneischule mit der Hochschule, die Errichtung einer handelswissenschaftlichen Abteilung und einer solchen für gerichtliche Medizin, vornehmlich aber die Vertiefung und Ausweitung der naturwissenschaftlichen und medizinischen Disziplinen, zu denen das hygienische, das bakteriologische und das pharmakologische Institut gehören, — konnten seinerzeit, als das Hochschulgebäude errichtet wurde, unmöglich vorausgesehen werden. Die genannten neuen Institute und Zweige der Hochschule sind aber notwendige Bestandteile einer Universität, die hinter den Schwesteranstalten in andern Kantonen und im Auslande nicht zurückstehen will und der Bevölkerung des Kantons diejenigen Dienste leisten soll, die von ihr erhofft und erwartet werden. Seit den dreißiger Jahren des vorigen Jahrhunderts hat der Kanton Zürich seinen Stolz darein gesetzt, eine blühende Lehranstalt zu besitzen, die seinen Bürgern ermöglicht, die höchsten Stufen der Geistesbildung zu gewinnen, um durch ihre Tätigkeit als Geistliche und Lehrer, als Ärzte und Rechtskundige, als Beamte und Richter wiederum die höchsten Güter des Volkes zu wahren und zu mehren, eine Lehranstalt, die eine Leuchte der Wissenschaft sei. Von jeher hat man in freundeidgenössischer Art der Jugend anderer Kantone den Zutritt zu der Hochschule gestattet und Ausländer nicht zurückgewiesen, wohl wissend, daß auch die Söhne des eigenen Landes einen Gewinn daraus schöpfen, daß ihnen das Ausland die Tore seiner Bildungsanstalten offen hält. Die Kantone Waadt, Bern, Genf haben in den letzten Jahren mit großen finanziellen Opfern ihren Universitäten neue, gut eingerichtete, eine bedeutende räumliche Entwicklung zulassende Heimstätten errichtet. Zürich wird hinter jenen nicht zurückbleiben; es wird, wie sie, von hohem Gesichtspunkte aus die Frage beantworten, wie seiner Hochschule ein neues und würdiges Haus zu bereiten sei. Zu einem kleinen Teile ist die Aufgabe bereits gelöst oder in Lösung begriffen. Das neue Gebäude der Anatomie und das Chemiegebäude, dessen Bau bereits begonnen wurde, beseitigen die allerdringlichste Raumnot für zwei wichtige Disziplinen; andere fordern dieselbe Rücksicht.

Die Größe der zu erstellenden Bauten muß so bemessen sein, daß nicht nur die gegenwärtig vorhandenen Bedürfnisse befriedigt werden, sondern Raum bleibt für die stetig zunehmende Frequenz und die Erweiterung unserer Hochschule. Das Wachstum der Frequenz spiegelt sich in den folgenden Zahlen:

	1833	1848	1863	1878	1893	1905/06
Zahl der Studierenden	159	131	168	353	602	1131
" " Vorlesungen	49	62	91	161	244	335
" " Zuhörer	471	659	759	1956	4171	7589

In den letzten zwölf Jahren hat sich die Zahl der Studierenden fast verdoppelt; außerdem trat im Universitätsbetrieb eine tiefgreifende Umwandlung ein durch die Einführung praktischer Kurse in zahlreichen Laboratorien und Seminarien.

Die Vorlesungen der Professoren sind nicht mehr wie in früherer Zeit das einzige Unterrichtsmittel der Hochschule. Zu der Belehrung durch das Wort hat sich die Tat gesellt, die Anleitung zur selbständigen Untersuchung und Forschungsarbeit. Die technischen Hochschulen sind in dieser Beziehung vielfach bahnbrechend vorgegangen; sie zeigen die Fruchtbarkeit der Theorie, indem sie die Studenten in deren praktische Verwendung einführen. In ähnlicher Weise verfahren heute die Universitäten. Fast alle Wissenszweige, die an denselben gelehrt werden, im besondern die naturwissenschaftlichen und medizinischen Disziplinen, bedürfen der Laboratorien für Professoren, Assistenten und Studierende. Ein Professor, der nicht beständig durch eigene Forschungen am Weiterbau der Wissenschaft arbeitet, verliert bald die Autorität, die ihm als Hochschullehrer zustehen soll. Der Studierende, dem im Laboratorium Gelegenheit geboten ist, zuerst unter sorgfältiger Anleitung, dann mit zunehmender Selbständigkeit Aufgaben der Forschung zu lösen, die das Gebiet seiner Studien betreffen, zieht aus seinem Aufenthalt an der Hochschule einen ganz andern Gewinn als derjenige, dem solche praktische Tätigkeit versagt ist. Das Wort des Lehrers bleibt ihm nicht bloßer Schall, sondern wandelt sich in konkrete Anschauung, in selbst errungene Erkenntnis und Überzeugung. Was auf diesem Wege erworben wird, haftet, bleibt lebendig und wirksam, weckt und stärkt den Geist, gebiert Freude am Studium

und Vertrauen auf die eigene Kraft. Die Laboratorien sind unentbehrliche Hülfsmittel des modernen Hochschulbetriebes. Aber nicht nur das Studium der Chemie und Physik, der Anatomie und Physiologie des Menschen bedarf dieser Einrichtungen, auch die vergleichende Anatomie, die Zoologie, Botanik, die Hygiene, Bakteriologie, Pharmakologie, Anthropologie, gerichtsärztliche Medizin, Psychologie etc. können ihrer nicht entbehren. Auch diejenigen Wissenschaften, die man vorzugsweise als theoretische bezeichnen möchte, wie Theologie, Philosophie, Geschichte, Sprachwissenschaft, Rechtskunde, Nationalökonomie etc., begnügen sich nicht mehr mit den bloßen Vorlesungen. In den Seminarübungen wird der behandelte Stoff nochmals in neuer Weise, von neuen Gesichtspunkten aus durcharbeitet, die Studierenden werden zum Studium der Literatur und zur Ausführung eigener Untersuchungen angeleitet und erzogen.

Zur weitern Erläuterung fügen wir hier bei eine

Übersicht

der praktischen Übungen, Laboratoriumskurse und Seminarien an der Hochschule Zürich. Wintersemester 1905/6.

a) Medizinische Wissenschaften.

	Zeit, Stunden pro Woche	Teilnehmer
Präparierübungen (Anatomie) . . .	täglich	150
Angewandte Anatomie mit Übungen	2	7
Hirn-Anatomie	täglich	1
Praktische Übungen zur Ernährungsphysiologie	4	30
Praktische Übungen zur Physiologie des Kreislaufs etc.	2	44
Wissenschaftliche Arbeiten im Hygiene-Laboratorium	täglich	2
Bakteriologischer Kurs	„	23
Pathologisch-histologischer Kurs . .	2	30
Demonstrations- und Sektionskurs .	täglich	48
Laboratoriumsarbeiten (Pathologie) .	„	6
Arbeiten im pharmakologischen Institut	„	5
Untersuchung von Nervenkranken .	2	3
Übungen in physikalischer Diagnostik	2	12
Verbandlehre mit Übungen . . .	2	28

	Zeit, Stunden pro Woche	Teilnehmer
Gynäkologischer Untersuchungskurs	täglich	39
Augenspiegelkurs (2 Abteilungen)	4	84
Untersuchung der Luftwege mit Übungen	2	2
Medizinische, chirurgische und gynäkologische Klinik; Augenklinik; Polikliniken etc.		zirka 350
Laboratorien der zahnärztlichen Schule (Operationen, technische Arbeiten)	täglich	20
Laboratorien der veterinär-medizinischen Fakultät (Präparierübungen; Operationskurs, Sektionskurs; Fleischschaukurs etc.)	täglich	7
b) **Naturwissenschaften.**		
Physikalische Übungen für Lehramtskandidaten	2	9
Physikalisches Praktikum	täglich	29
Chemisches Praktikum	„	111
Chemisches Praktikum für Mediziner	3 Tage	40
„ „ „ Lehramtskandidaten etc.	2 Tage	10
Übungen im Bestimmen von Pflanzen	1	28
Botanisches Praktikum (zwei Abteilungen)	täglich	18
Mikroskopischer Übungskurs	2	20
Botanisches Praktikum für allgemeine Botanik	täglich	9
Zoologisch-anatomisches Praktikum	„	19
Zootomisch-mikroskopische Übungen	4	20
Anthropologisches Praktikum	täglich	5
c) **Theologie.**		
Neutestamentliches Seminar	4	4—8
Kirchengeschichtliche Übungen	2	4
Dogmatische Übungen	2	3
Homiletische „	2	2
Katechetische „	2	7
Alttestamentliches Seminar	2	5

	Zeit, Stunden pro Woche	Teilnehmer
d) Staatswissenschaften.		
Übungen in der allgemeinen Rechtslehre	1	56
Exegetische Übungen	1	37
Pandekten-Exegetikum	1	32
Handelsrechts-Praktikum	1	15
Exegetische Übungen an deutschen und schweizerischen Rechtsquellen	1	5
Praktikum des schweizerischen Obligationenrechts	$1^1/_2$	28
Zivilprozeßpraktikum	2	7
Statistik des Zivilprozesses	1	6
Staatsrechtliche Entscheidungen der Bundesbehörden	1	8
Nationalökonomische Besprechungen	1	43
Referate über Nationalökonomie und Statistik	1	39
Journalistische Übungen	2	39
Übungen und Vorträge über Handelswissenschaften	1	35
Buchhaltung	2	29
Besuch von Handels- und Industriegeschäften	—	15
e) Philosophie und Pädagogik.		
Psychologisches Laboratorium für Anfänger und Vorgerückte	7	46
Philosophisches Seminar (zwei Abteilungen)	4	37
Übungen im Unterricht an Sekundarschulen	4	18
f) Sprachwissenschaft und Geschichte.		
Philologisch-pädagogisches Seminar (vier Abteilungen)	7	29
Deutsches Seminar (5 Abteilungen)	8	117
Englisches „ 2 „	4	24
Romanisches „ 2 „	4	39
Historisches „ 6 „	12	66
g) Mathematik.		
Mathematisches Seminar	2	12

Die Hochschule hat infolge des intensiveren Betriebes der Studien ein viel größeres Raumbedürfnis als früher; sie bedarf auch eines größeren mechanischen und literarischen Apparates. Dafür bietet sie die Gewähr, daß kenntnisreiche, tüchtige, strebsame und arbeitsfreudige Männer und Frauen aus ihr hervorgehen. Die Zürcher Hochschule im besondern hat den Ruf, eine Stätte fleißiger Arbeit und kräftigen wissenschaftlichen Strebens zu sein; darum wirkt sie so anziehend über die Landesgrenzen hinaus. Die Ansicht ist indessen nicht zutreffend, daß vornehmlich die Einwanderung von Studierenden aus dem östlichen Teile von Europa die Raumnot der Hochschule veranlaßt habe. Die Mehrzahl dieser Studierenden wenden sich dem Studium der Medizin und der Chemie zu, also Disziplinen, für welche in den medizinischen Kliniken, im Physikgebäude und im neuen Chemiegebäude Lokalitäten vorhanden sind. Das eigentliche Hochschulgebäude wird von der Invasion viel weniger beansprucht als jene. Nicht die Steigerung der Studentenzahl allein hat also eine wachsende Raumnot geschaffen; stärker wirkte in dieser Richtung die oben geschilderte Umwandlung des Unterrichtsbetriebes. Die wenigen Neubauten, die in den letzten Jahrzehnten zur Verfügung gestellt wurden, konnten dem Bedürfnis bei weitem nicht genügen; mit unzulänglichen Mitteln versuchte man viele Jahre hindurch, sich über die Notwendigkeit neuer, größerer und besser eingerichteter Lokalitäten hinwegzutäuschen. „Man nützte die vorhandenen Gebäude bis auf den Kellerboden hinunter und ins Dachgeschoß hinauf zu Unterrichtszwecken aus, verwandelte Senatszimmer, Garderobezimmer, Treppenhauskammern in Sammlungsräume und Seminarien“ (Bericht der Senatskommission). Die unhaltbaren Zustände wurden ertragen, da man von den seit Jahren schwebenden Auskaufsverhandlungen mit der Eidgenossenschaft betreffend das Polytechnikum wußte und da man erwartete, daß der Abschluß dieser Verhandlungen einen ansehnlichen Teil der Mittel liefern werde, die für den Bau neuer Hochschullokale nötig sind. „Jetzt, wo dieser große Moment gekommen, ist es allen Mitgliedern und Freunden der Universität klar, daß er in zielbewußter, weitschauender, aber den bescheidenen kantonalen Verhältnissen Rechnung tragender Weise zu gunsten unserer Hochschule aus-

genützt werden muß. Mit einer sicher zu erwartenden einmaligen und jährlichen ansehnlichen Unterstützung der Stadt Zürich und einem großen, aber wohl angebrachten Opfer des Kantons wird es möglich, fast der ganzen Universität neue, solid gebaute, den modernen Anforderungen der verschiedenen Hochschulbetriebe vollständig angepaßte, zweckmäßig eingerichtete und gut disponierte Anstalten zu verschaffen. Das Volk des Kantons Zürich, das sich durch bewunderungswürdige wirtschaftliche und politische Einsicht weit über die Grenzen des Kantons, ja der Schweiz hinaus Ehre und hohes Ansehen verschafft hat, wird begreifen, daß im gegenwärtigen Augenblick eine große Aktion nicht nur unumgänglich nötig, sondern eminent nützlich ist. Ganz verkehrt, ja unheilvoll und den späteren Generationen völlig unverständlich wäre es, wollte man bei diesem großen Anlaß zu kleinen Mitteln greifen, nur das Allernötigste bewilligen, nur an den Augenblick denken und es der Zukunft überlassen, die rasch zutage tretenden Blößen und Defekte durch notdürftige Umbauten und kleine Neubauten zu verdecken. Der praktische Sinn des Volkes wird es verstehen, lieber ein einmaliges großes Opfer zu bringen und dafür etwas Rechtes und Zweckmäßiges einzutauschen, als eine planlose Abhülfe ohne Ende zu versuchen, von Fall zu Fall, mit allen ihren üblen Konsequenzen, so daß schließlich alles doppelt so viel kosten und doch nicht recht befriedigen wird. Wenn es nun feststeht, daß es im wohlverstandenen Interesse der Universität und des Staates liegt, die neu zu erstellenden Bauten so einzurichten, daß sie auf absehbare Zeit den billigen Anforderungen einer kleineren Universität genügen werden, so ist doch auf die beschränkten Mittel des Kantons Rücksicht zu nehmen. Das Bauprogramm soll alles Nötige, aber nur das Nötige enthalten. Für die Ausführung der Bauten haben die Vertreter der Hochschule den Wunsch, daß aller Luxus vermieden werde. Sie wünschen genügend Raum, Luft und Licht und einfache aber zweckmäßige Einrichtung.“ (Bericht der Senatskommission.)

Um über die Raumbedürfnisse der verschiedenen Abteilungen der Hochschule, für welche neue Lokalitäten zu erstellen sind, zuverlässige Angaben zu gewinnen, wurde sofort nach Abschluß des Aussonderungsvertrages der akademische

Senat veranlaßt, eine Kommission zu bestellen mit dem Auftrage, ein Bauprogramm zu entwerfen und die Beantwortung der übrigen Fragen vorzubereiten, die vom Standpunkte der Anstaltsbedürfnisse aus gestellt werden. Diese Kommission besteht aus den Herren Professoren Lang, Blümner, Wyß, Martin und dem Rektor der Hochschule (Prof. Hitzig, sen.). Sie zog zu ihren Beratungen den Kantonsbaumeister und Herrn Prof. Dr. F. Bluntschli bei, welchem der Regierungsrat nachher die Ausarbeitung der ersten Planskizzen übertrug.

Das von dieser Kommission ausgearbeitete Bauprogramm hatte sich zunächst mit denjenigen Abteilungen der Hochschule zu befassen, die vom Aussonderungsvertrage direkt betroffen werden und für die also in allernächster Zeit neue Lokalitäten zu erstellen sind. Hierbei kommen sämtliche Unterrichtszweige der theologischen, der staatswissenschaftlichen und der ersten Sektion der philosophischen Fakultät (Philosophie, Philologie, Geschichte) in Betracht; von der zweiten Sektion der letztern die zoologischen, vergleichend-anatomischen, paläontologischen, botanisch-physiologischen, geographischen und mathematischen Disziplinen mit ihren Auditorien, Seminarien, Laboratorien und Spezialbibliotheken; von der medizinischen Fakultät alle diejenigen Vorlesungen und Übungen, für welche keine Räumlichkeiten in den speziell medizinischen Instituten zur Verfügung stehen (Hygieine, Bakteriologie, Pharmakologie, gerichtliche Medizin etc.). Zumeist wurden die Eingaben der einzelnen Professoren und Abteilungsvorstände von den Fakultäten geprüft und schließlich durch die Kommission beraten, und, wo es nötig und tunlich schien, verbessert. Für eine ganze Reihe von Disziplinen muß eine erhebliche Vermehrung der Zahl der Hörsäle, für Seminarien und Bibliotheken eher eine Vergrößerung des verfügbaren Raumes bei gleichbleibender Zahl der Lokale eintreten. Am stärksten wird das Bedürfnis nach vermehrten und vergrößerten Lokalitäten empfunden bei der staatswissenschaftlichen Fakultät infolge der Erweiterung durch die handelswissenschaftliche Abteilung, bei der mathematisch-naturwissenschaftlichen Abteilung der philosophischen Fakultät infolge der Überfüllung und unzweckmäßigen Aufstellung der zoologischen Sammlungen und wegen der Beengung der vergleichend-anatomischen, zoologischen und allgemein-botanischen Laboratorien. Das neue zoologische Institut soll zwar nur

den gegenwärtigen Frequenzverhältnissen gerecht werden, da es nach der Ansicht der Direktion weder wünschbar noch mit den Verhältnissen unserer Hochschule vereinbar ist, daß die Frequenz dieses Institutes sich noch weiter ausdehne. Das Raumprogramm für dasselbe ist gegenüber demjenigen, welches im Jahre 1898 aufgestellt wurde, erheblich vereinfacht. Das hygieinisch-bakteriologische und das pharmakologische Institut befinden sich seit langen Jahren in gänzlich ungenügenden Räumen. Für diese Institute nicht in ausreichender Weise sorgen, würde fast einer Versündigung an den medizinischen Unterrichtsanstalten gleichkommen, denen sie zu dienen haben. Für die gerichtliche Medizin wurde notdürftig und für kurze Zeit im Stockarhause zum Berg Unterkunft gefunden; das Institut ist noch ganz jungen Datums, wird aber bald für Mediziner, Veterinäre, Studierende der Rechtswissenschaft, Beamte etc. von Wichtigkeit sein. Das Bauprogramm sieht für diese medizinischen Hülfsinstitute ein besonderes Gebäude vor.

Die archäologische Sammlung, die im Mittelbau des Polytechnikums (Erdgeschoß) aufgestapelt ist, beansprucht ebenfalls erheblich größere Lokalitäten als ihr bisher zur Verfügung standen. Diese Ansprüche können vollständig befriedigt werden, sofern der Entscheid des Schiedsgerichtes, welches im Aussonderungsvertrage vorgesehen ist, dem Kanton Zürich günstig lautet. Im andern Falle müßte eine starke Reduktion der Begehren eintreten.

Im ganzen nimmt das ursprüngliche Bauprogramm folgende Flächen in Aussicht:

	Universitätsgebäude	Zoologisches Institut	Hygieinisches Institut
Bodenfläche	7400 m²	4500 m²	1850 m²
Gänge, Treppen, Mauern	3700 „	1350 „	925 „
Total:	11100 m²	5850 m²	2775 m²
Auf drei Stockwerke verteilt	3700 m²	1950 m²	925 m²

woraus sich die ungefähre Gebäudegrundfläche ergibt. Wird die Höhe der Gebäude vom Kellerboden bis zum Kehlgebälk auf 21 respektive 20 m angenommen, so erhalten die Gebäude einen kubischen Inhalt von:

Universitätsgebäude	Zoologisches Institut	Hygieinisches Institut
77700 m³	39000 m³	18500 m³

Die Senatskommission hielt eine weitergehende Verminderung der Raumansprüche als diejenige ist, welche sie bereits hat eintreten lassen, für unmöglich. Die weitere Prüfung bei der Anfertigung der Planskizzen hat ergeben, daß ohne Schaden für das Ganze einzelne Dimensionen etwas gekürzt und dadurch die Baukosten erheblich vermindert oder wenigstens im Rahmen des verlangten Kredites erhalten werden konnten.

* * *

b. Bauplätze.

In einem früheren Stadium der Beratung war die Spitalwiese zwischen Rämi- und Plattenstraße als Bauplatz für die neuen Hochschulbauten ausersehen worden. Die Vertreter der Heilanstalten beanspruchen aber dieses Areal für den späteren Ausbau der Spitäler und Kliniken. Ein Platz in geeigneter Lage, groß genug, um alle in der nächsten Zeit zu erstelleuden Hochschulgebäude aufzunehmen, ließ sich nicht finden. Man mußte sich deshalb entschließen, statt eines einzigen großen und imposanten Zentralbaues drei getrennte Gebäude in Aussicht zu nehmen. Eine solche Dezentralisation vermehrt zwar die Kosten für die Beschaffung der Bauplätze, für den Bau und Betrieb; sie bietet aber Vorzüge, welche jene mehrfach aufwiegen. Sie erlaubt nicht nur ein bequemeres Placement der Gebäude, eine den ästhetischen Anforderungen Rücksicht tragende Einordnung derselben in ihre Umgebung, sondern läßt auch die Anforderungen der Gesundheitslehre eher zu ihrem Rechte kommen als dies ein Zentralgebäude vermag, dem der Charakter der Kaserne nie ganz abgestreift werden kann. Die einzelnen Gebäude werden übrigens noch groß genug, um jedes für sich ein stattliches Ganzes darzustellen. Was aber die Dezentralisation besonders vorteilhaft erscheinen läßt, ist der Umstand, daß die Bauten nicht auf einmal in der ganzen Ausdehnung, die auf dem gegebenen Platze überhaupt möglich ist, erstellt werden müssen, sondern daß in ihrer unmittelbaren Nähe noch Raum bleibt, der später auftretenden Bedürfnissen dient.

Das Universitätsgebäude soll die nötigen Räume enthalten für die Verwaltung, die Aula, die Auditorien, Se-

minarien und Bibliotheken der theologischen, staatswissenschaftlichen und philosophischen Fakultät I. Sektion, zum Teil auch der medizinischen und philosophischen Fakultät II. Sektion, sowie der Fakultäts-, Senats-, Klausurzimmer, Arbeits- und Lesezimmer der Studierenden. Es soll auch das pflanzenphysiologische und das ethnographische Institut, mit den zugehörigen Laboratorien und Sammlungsräumen aufnehmen. Im zoologischen Institute sollten Platz finden das Museum für Zoologie, vergleichende Anatomie, eventuell auch für Paläontologie nebst den zugehörigen Hörsälen und Laboratorien. Das Hygienegebäude soll nicht nur den Zwecken der Hygiene und Bakteriologie, sondern auch denjenigen der Pharmakologie und gerichtsärztlichen Disziplinen dienen.

Aus den vorstehend genannten Gründen sind als Bauplätze in Aussicht genommen: für das hygienische Institut das dem Kanton gehörende Spitalscheuerareal zwischen der Forstschule und der Sternwarte; für das Hauptgebäude der Universität und für das zoologische Institut das Plateau zwischen der Künstlergasse und dem Schanzengarten.

Das Areal, auf welchem die Spitalscheune steht, bildet einen Inventarbestandteil des Spitalfondes; soll der letztere nicht geschmälert werden, so ist ihm, wie es in früheren Fällen geschah, bei der Verwendung des Areals zu Bauzwecken, der Inventarwert zu ersetzen; dies erfordert bei einem Ansatz von Fr. 30 auf den Quadratmeter (3300 m²) eine Summe von ungefähr Fr. 100,000. Die Ausgabe ist aber nur eine scheinbare, da der Fiskus so wie so die Auslagen der Spitalanstalten bestreitet, soweit sie nicht durch die Erträgnisse des Spitalfondes gedeckt werden. Da außerdem die einzelnen Abteilungen des hygienischen Institutes Aufgaben zu lösen haben, die zum Teil sehr enge mit denjenigen der Heilanstalten verbunden sind, ließe sich die Frage aufwerfen, ob es überhaupt angezeigt sei, den Wert des Baugrundes in die Rechnung aufzunehmen. Praktisch genommen ist aber die Frage eine müßige; jedenfalls dient es der klaren Ausscheidung der Verhältnisse, wenn der genannte Betrag in der Kostenrechnung erscheint.

Für das Hauptgebäude der Universität und für das zoologische Institut bietet sich, wie bereits bemerkt, als ge-

eigneter Bauplatz der Moränehügel dar, der zwischen der Rämistraße und der Künstlergasse liegt und in früherer Zeit fortifikatorischen Zwecken diente. Freilich sind die Niveauverhältnisse des Terrains nicht besonders günstig, auch ist ein Teil desselben bereits durch staatliche Bauten (Augenklinik, Physikgebäude) in Anspruch genommen, so daß eine rationelle Ausnützung der noch vorhandenen Fläche mit Schwierigkeiten verbunden ist. Diese werden durch den Umstand vermehrt, daß nur ein Teil des Areals, nämlich das Grundstück zwischen Augenklinik und Physikgebäude längs der Rämistraße und der obere Teil des Rechberggutes bereits im staatlichen Besitze ist. Auf den übrigen in Betracht fallenden Grundstücken befinden sich die Blinden- und Taubstummenanstalt, das Künstlergütli, die städtische Detentionsanstalt „im Berg" und zwei Privatgüter (Stadlersche und Jeghersche Liegenschaften).

Seit einer Reihe von Jahren leidet die Blinden- und Taubstummenanstalt unter der Ungunst der Verhältnisse; sie kämpft mit Betriebsdefiziten, welche ihr Vermögen, das durch die Ausführung von Umbauten bereits stark in Anspruch genommen wurde, stetig vermindern. Unter diesen Umständen empfahl es sich, in Erwägung zu ziehen, ob nicht die Anstalt ganz vom Staate zu übernehmen sei. Die Verhandlungen hierüber haben zu einer Übereinkunft mit der Vorsteherschaft geführt, über welche unten ausführlich berichtet wird.

Das „Künstlergütli" ist Eigentum der zürcherischen Kunstgesellschaft, die sich schon lange mit dem Plane befaßt, für ihre Sammlungen in einem andern Stadtteile ein neues Gebäude zu erstellen. Die Ausführung dieses Projektes ist nunmehr gesichert. Die Kunstgesellschaft tritt dem Kanton die Liegenschaft um den Preis von Fr. 260,000 ab. Der Assekuranzwert der Gebäude beträgt Fr. 176,500, das Areal 2992,05 m².

Die städtische Liegenschaft im Berg steht mit Fr. 25,000 im Inventar; das Gebäude ist zu Fr. 20,000 assekuriert; der Erwerbung durch den Kanton zu einem dem Inventarwert entsprechenden Kaufpreise ist mit der Stadt Zürich vereinbart. Die Liegenschaft ist 507 m² groß.

Die **Stadlersche Liegenschaft** (3466,8 m²) ist zurzeit nicht verkäuflich; die Durchführung der Expropriation würde große Kosten und Zeitverlust und in gewissen Kreisen auch Aufregung verursachen, da das Haus als Wohnsitz des Dichters Bodmer eine historische Bedeutung besitzt. Eine kleine Parzelle der Liegenschaft muss zur Arrondierung des Bauplatzes für das Universitätsgebäude erworben werden.

Das staatliche Areal zwischen der Augenklinik und dem Physikgebäude, 2603,43 m² groß, steht im Inventar mit einem Werte von Fr. 78,000 verzeichnet. Die Vereinigung aller der genannten Grundstücke ergibt ein für das Hauptgebäude verfügbares Areal von 12210 m². Durch Einverleibung eines Teils der obern Künstlergasse bei gleichzeitiger Korrektion der Verbindung zwischen Polytechnikumstraße und Künstlergasse erhält dieses Bauterrain auf der Nordseite eine größere Tiefe, als es bei dem gegenwärtigen Verlaufe der Straßen besitzt. Die Kosten des ganzen Bauplatzes sind nach dem Vorstehenden auf nahezu eine Million Franken zu veranschlagen, sofern man den Wert des Areals der Blinden- und Taubstummenanstalt mit Fr. 550,000 einsetzt. Das ist eine so bedeutende Summe, daß nur der Zwang der Umstände es rechtfertigt, sie auszugeben, bevor der erste Baustein des Hochschulhauses gelegt werden kann. Der Bodenwert ist während der letzten Jahrzehnte in der Stadt Zürich in enormen Verhältnissen gestiegen: zum Teil kommt dies auch zum Ausdruck in den Auskaufssummen, welche die Eidgenossenschaft dem Kanton entrichtet. Trotz der hohen Kosten wird man nicht von der Erwerbung dieses Bauplatzes absehen können. Das Universitätsgebäude wird alsdann auf einer wahrhaft klassischen Stätte stehen, als beredtes Zeugnis des Opfersinnes, mit dem die zürcherische Bevölkerung zu Stadt und Land die Bildungs- und Unterrichtsanstalten hegt und pflegt. Mit Recht sagt die akademische Baukommission von diesem Platze: „Hier muß sich die Universität als bescheidenes Pendant zur großen eidgenössischen Schwesteranstalt, dem Polytechnikum, erheben, in ihrer nächsten Nähe, zur Dokumentierung der gemeinsamen großen Ziele, nahe dem Zentrum des ganzen Quartiers von höhern Unterrichtsanstalten, in freier Lage über der Altstadt und von ihr aus doch leicht erreichbar. Spätere Generationen

würden es nie und nimmer verstehen, wenn nicht dieser Bauplatz gewählt würde."

Für das Gebäude des zoologischen Institutes soll die oberste Terrasse des Rechberggutes Bauplatz sein. Dieses Gut ist vor einigen Jahren für eine Million Franken gekauft worden; es besitzt eine Grundfläche von 9500 m², der Assekuranzwert der Gebäude beträgt Fr. 269,000. Der nicht überbaute Teil des Gutes wird mithin auf zirka Fr. 700,000 veranschlagt werden müssen. Wird hiervon der oberste Teil mit einer Fläche von zirka 4000 m² abgetrennt, so ist derselbe mit Fr. 250,000—300,000 in Rechnung zu bringen. Die angrenzende Jeghersche Liegenschaft (1000,35 m²) könnte zurzeit nur auf dem Wege der Expropriation erworben werden. Man will deshalb vom Ankauf dieser Liegenschaft absehen. Hingegen ist nicht ausgeschlossen, daß in späterer Zeit, wenn neue Bedürfnisse, die wir heute noch nicht kennen, die Erweiterung des zoologischen Institutes erheischen oder die Angliederung anderer Abteilungen der Hochschule an dasselbe verlangen, die Erweiterung der Baufläche nach der Seite jener Liegenschaft erfolgt. Insofern bilden die Stadlersche und die Jeghersche Liegenschaft wertvolle Reserven für die Zukunft.

Als Zugang zum zoologischen Institute würde der südliche Teil der Schönbergstraße dienen, eventuell könnten auch Fußwege von der Künstlergasse und von der Kantonsschulstraße her angelegt werden.

Die im vorstehenden angeführten Schätzungen und Kaufsummen ergeben als Rechnungsposten für die nötigen Bauplätze:

a) Für das Universitätsgebäude:

	Quadratmeter	Fr.
Blinden- und Taubstummenanstalt . .	6107,58	550,000
Künstlergut	2992,05	260,000
Städt. Liegenschaft zum Berg	507,15	25,000
Parzelle des Stadlergutes, zirka . . .	400	35,000
Areal zwischen Augenklinik und Physikgebäude	2603,43	100,000
zirka	12600	970,000

b) **Für das zoologische Institut:**

Oberer Teil des Rechberggutes . . .	4000	300,000

c) **Für das hygienische Institut:**

Spitalscheuerareal	3300	100,000
	zusammen	1,370,000

c. Baupläne.

In der kurzen Zeit, die seit dem Abschlusse des Aussonderungsvertrages und der mit demselben zusammenhängenden Vorarbeiten verflossen ist, war es nicht möglich, definitive **Pläne und Kostenberechnungen** für die zu erstellenden Bauten anzufertigen. Begreiflicherweise wünschen aber die eidgenössischen Behörden über das Schicksal des Aussonderungsvertrages möglichst bald unterrichtet zu sein, um ihrerseits die Anordnungen treffen zu können, welche dem Raummangel des Polytechnikums abhelfen sollen. Da aber der Kanton Zürich sein Universitäts- und Chemiegebäude nicht verkaufen kann, ohne daß die Möglichkeit gegeben ist, an deren Stelle Neubauten zu errichten, sieht sich der Regierungsrat in die Notwendigkeit versetzt, dem Kantonsrate eine Vorlage zu unterbreiten, welche in allgemeinen Umrissen die zu erstellenden Bauten erkennen läßt und eine Maximalsumme festsetzt, die bei der Bauausführung nicht überschritten werden darf.

Über die **Lage** und einige allgemeine Verhältnisse der vorgeschlagenen Bauten, namentlich des Kollegiengebäudes, äußert sich Herr Professor Bluntschli in seinem Berichte vom 22. Juni 1906 im wesentlichen folgendermaßen:

„Das Kollegienhaus besteht aus einem viergeschossigen Bau, dem in ferner Zeit, wenn sich das Bedürfnis geltend machen sollte, südlich und nördlich je ein dreigeschossiger Flügel angegliedert werden kann, so daß dann der jetzt vorgeschlagene Bau ein höherer Mittelbau zwischen zwei etwas niedrigeren Flügeln wird. Da es gelungen ist, die Räume des Bauprogramms in diesem Mittelbau unterzubringen, wird es möglich, die Stadlersche Liegenschaft mit Ausnahme der nördlichen Ecke derselben zu schonen und für den Neubau nicht in Anspruch zu nehmen, wodurch die Platzkosten beträchtlich herabgesetzt werden. Ferner konnte durch Ver-

minderung der Programmansprüche das zoologische Institut im Rechbergareal untergebracht werden, ohne die Jeghersche Liegenschaft zu beanspruchen. Die Künstlergasse soll nur in ihrem obern Teil den neuen Verhältnissen angepaßt werden; sie ist im untern Teil von so großem malerischem Reiz, daß man nur mit Bedauern daran etwas geändert hätte. Die Stützmauern und die dahinter befindliche Terrasse mit ihrem schönen Baumbestand bleiben bis zur Einmündung des Sempersteiges unverändert, das untere Eingangsportal zum Künstlergut bleibt ebenfalls erhalten als Zugang zur neuen Terrasse des Kollegienhauses. Statt der Straße gegen die Kantonsschule hin ist ein Fußweg projektiert. Das Kollegiengebäude liegt, von der Rämistraße aus gesehen, in der Mitte zwischen der Augenklinik und dem durch einen Anbau vergrößerten Physikgebäude. Vor der Haupteingangsfassade wird ein größerer, mit Anlagen zu schmückender Platz geschaffen, der den Bau vom Lärm des Verkehrs trennt und einen würdigen Zugang zur höchsten staatlichen Unterrichtsanstalt gewährt. Durch diese Anlage bleiben die Lichtverhältnisse für Augenklinik, Physikgebäude und Kollegienhaus so günstig als bei den gegebenen Verhältnissen möglich ist. Ein zweiter Haupteingang führt von der Künstlergasse her auf innern und äußern Treppen zum Gebäude. Der Bau gruppiert sich um zwei Höfe, die sich im obersten Geschoß in einen Hof vereinigen. Im mittleren Flügel zwischen den beiden Höfen liegt ein großer Hörsaal und darüber die Aula, die eine vom zweiten Obergeschoß aus zugängliche Galerie besitzt. Die vorgeschlagene Lage der Aula weicht von dem üblichen Typus ab, hat aber den Vorteil einer bessern Beleuchtung, was für die Benutzung als Hörsaal von Wert ist. Sie wurde in der fernern Erwägung gewählt, daß es nicht wohl anginge, die Aula als Mittelmotiv der Westfassade zu verwenden, da dies bereits am Polytechnikum geschehen ist und eine Wiederholung des gleichen Fassadenmotivs nicht gut wirken würde.

Die archäologische Sammlung nimmt das dritte Obergeschoß ganz ein. Es ist hier am leichtesten, ohne in den Organismus des Baues störend einzugreifen, große Säle anzulegen und die für eine gute Wirkung der Kunstwerke passende Art der Beleuchtung zu wählen, ohne die Fassadenwirkung zu beeinträchtigen. Die Sammlung wird in einer Reihe von

Sälen verschiedener Größe aufgestellt, die zum Teil mit gewöhnlichem Seitenlicht, zum Teil mit hohem Seitenlicht in der Dachschräge nach den Höfen zu erhellt werden, und die so aneinander gereiht sind, daß ein Rundgang durch die ganze Sammlung möglich ist.

Bezüglich der äußeren Erscheinung des Baues ist zu bemerken, daß für die Westfassade, welche hauptsächlich aus der Ferne gesehen und im Stadtbild eine bedeutende Rolle spielen wird, es vor allen Dingen notwendig schien, eine möglichst einfache Baumasse zu finden, die neben der Fassade des Polytechnikums bestehen kann, ohne daß eines der beiden Gebäude unter dem andern leidet. Daher wurde von einem Mittelbau mit Aula abgesehen und wurden zwei höhere Eckflügel und zwischen ihnen eine gleichmäßige, ruhig wirkende Architektur angenommen, die nur durch einen reichern Portalbau in der Mitte geschmückt wird. Dieser ganzen Fassade ist eine Terrasse vorgelegt, die hinter der bestehenden Stützmauer an der Künstlergasse um zirka 10 m zurücksteht und 6—7 m breit ist. Man gelangt zur Terrasse von dem jetzigen Portal des Künstlergutes aus auf den vorhandenen Treppen und auf einer Freitreppe, die beim westlichen Haupteingang mündet.

In den äußeren Formen lehnt sich die Architektur des Kollegiengebäudes mehr an frühere Beispiele zürcherischer Baukunst (Meise, Waisenhaus, Rechberg) an, als an die Formen der klassischen Renaissance, wie sie am Polytechnikum verkörpert ist, da jene mehr dem örtlichen Charakter zu entsprechen scheint. An der Ostfassade gegen die Rämistrasse ist ein etwas reicherer Mittelbau mit stattlichem Eingangsportal angeordnet.“

Nach den von Herrn Professor Bluntschli ausgefertigten Planskizzen würden die Hochschulgebäude folgende Lokalitäten enthalten:

1. Universitätsgebäude:

Im Erdgeschoß einen großen Hörsaal, drei Hörsäle von mittlerer Größe und zwei kleinere, Sammlungssäle, Laboratorien und Arbeitszimmer für Geographie, Ethnologie und Botanik, die Wohnung für den Abwart. Die nutzbare Bodenfläche betrüge zirka 1400 m².

Im ersten Stock: Zwei größere, zwei mittelgroße und fünf kleinere Hörsäle, die Aula, Verwaltungsräume (Kanzlei, Archiv etc.), Versammlungsräume für den Senat, die Fakultäten, Dozenten, Lese- und Arbeitszimmer, mit einer Bodenfläche von zirka 1600 m². Diese Räume würden vornehmlich für Philosophie, Psychologie, Pädagogik und Sprachwissenschaft bestimmt.

Im zweiten Stock: Zwei große, zwei mittelgroße und sieben kleinere Hörsäle, sieben Seminarzimmer, die Galerie der Aula, Bibliothek und Übungszimmer, mit zusammen zirka 1400 m² Bodenfläche. In diesem Stockwerk würden die Staats- und Handelswissenschaft, Theologie, Mathematik, Geschichte, Sprachwissenschaft untergebracht.

Das dritte Stockwerk enthält 15 größere und kleinere Säle für die archäologische Sammlung, einen kleinen Hörsaal, ein Arbeitszimmer. Infolge Wegfalls der Gänge erhielte man eine Bodenfläche von 2100 m².

Die gesamte nutzbare Bodenfläche im Universitätsgebäude würde mithin zirka 6600 m² betragen; gegenüber den im Bauprogramm vorgesehenen 7400 m² ist also bereits eine erhebliche Reduktion eingetreten.

2. Zoologisches Institut.

Im Erdgeschoß: Zoologische Sammlungsräume. 1200 m² Bodenfläche.

Im ersten Stock: Sammlungsräume, einen großen Hörsaal, Präparierräume, Bibliothekzimmer etc. mit total 950 m² Fläche.

Im zweiten Stock einen kleinen Hörsaal, vier Laboratorien, einen Mikroskopiersaal, Bibliothekzimmer, Räume für Aquarien und Terrarien, einen Raum für die Handsammlung, Verwaltungsräume. Zusammen mit 860 m² Bodenfläche. Die Bodenfläche (ohne Gänge, Treppen etc.) würde 3100 m² statt der im Bauprogramm vorgesehenen 4500 m² ergeben, auch hier ist eine starke Reduktion eingetreten, zum Teil dadurch, daß die Botanik in das Universitätsgebäude verlegt werden konnte.

3. Das hygienische Institut, ebenfalls aus zwei Stockwerken über dem Erdgeschoß bestehend, enthält zwei große und einen kleinern Hörsaal, Arbeitsräume für Pharma-

kologie, gerichtliche Medizin, hygienische und bakteriologische Untersuchungen und Übungen, Sammlungsräume etc. Die Bodenfläche ist auf 1500 m² reduziert gegenüber 1850 m² im Bauprogramm.

Gegenüber dem ursprünglichen Bauprogramm, das eine Bodenfläche von 13,700 m² in Aussicht nahm, ist durch die Initiative der akademischen Baukommission eine Verminderung auf 11,200 m² eingetreten.

Übersicht der Räume.

	Universitätsgebäude		Zoologisches Institut		Hygienisches Institut		Total	
	Zahl	Bodenfläche m²	Zahl	Bodenfl. m²	Zahl	Bodenfl. m²	Zahl	Bodenfläche m²
Hörsäle	27	1900	2	250	3	210	32	2360
Aula	1	200	—	—	—	—	1	200
Laboratorien, Übungszimmer, Seminarien	24	1200	13	740	21	720	58	2660
Sammlungen, Bibliotheken, Lesesäle	5	400	24	1930	4	330	33	2660
Archäolog. Sammlung	16	2100	—	—	—	—	16	2100
Zimmer für die Lehrerschaft	14	400	5	100	5	130	24	630
Verwaltungsräume	8	200	3	60	—	—	11	260
Disponible Räume	7	200	1	20	4	130	12	350
	102	6600	48	3100	37	1500	187	11220

d. Baukosten.

Die Baukosten berechnet Herr Professor Bluntschli unter der Annahme, daß die Tiefe der Gebäudeflügel durchschnittlich noch um einen halben Meter, die ganze Länge und Tiefe des Gebäudes um einen Meter und die Höhe des obersten Stockwerkes um einen halben Meter vermindert werden kann, für das Universitätsgebäude mit einer bebauten Fläche von 3354 m², einem Kubikinhalte von 78,000 m³ und einem Einheitspreis von Fr. 35 auf den Kubikmeter auf Fr. 2,730,000. Für das zoologische Institut mit einer bebauten Fläche von 1700 m², einem Kubikinhalt von 32,300 m³ und einem Einheitspreis von Fr. 30 nimmt er rund Fr. 970,000 Baukosten an; für das hygienische Institut mit 850 m² Baufläche, 15,300 m³ Rauminhalt und Fr. 30 auf den Kubikmeter eine Bausumme

von Fr. 460,000. Für alle drei Gebäude zusammen ergäbe sich mithin eine Summe von Fr. 4,160,000. Hierzu sind noch zu rechnen die Kosten für Beschaffung der Bauplätze mit Fr. 1,370,000 und für die innere Ausrüstung Fr. 500,000, so daß die Totalsumme der Baukosten auf Fr. 6,000,000 ansteigt. Diese Summe ist das Mehrfache dessen, was man zur Zeit der Erstellung des gegenwärtigen Universitätsgebäudes verausgabt hat. Damals war der Bodenpreis kaum ein Drittel des gegenwärtigen, der Einheitspreis per Kubikmeter Baute war nicht viel mehr als halb so hoch wie heute. Wir lassen hier eine Übersicht der Gesamtkosten folgen:

	Universitätsgebäude	Zoologisches Institut	Hygienisches Institut	Total
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Baugrund . .	970,000	300,000	100,000	1,370,000
Baukosten . .	2,730,000	970,000	460,000	4,160,000
Innere Einrichtung . . .	250,000	150,000	100,000	500,000
	3,950,000	1,420,000	660,000	6,030,000

In ihrem Gutachten vom 13. Juli 1906 äußert sich die kantonale Baudirektion in folgender Weise über die von Herrn Professor Dr. Bluntschli ausgearbeiteten Planskizzen und über die Baukosten:

„Für die beiden erstgenannten Bauten (Universitätsgebäude und zoologisches Institut) ist das Plateau südlich des eidgenössischen Polytechnikums bis zum Schanzenberg resp. der Jegherschen Liegenschaft reichend, in Aussicht genommen worden, als einziges für diesen Zweck überhaupt in Betracht kommendes Bauareal; denn nirgends in Zürich ließen sich die Universität und ihre Annexe so zweckmäßig und vorteilhaft placieren, wie gerade hier, in der Nähe zahlreicher anderer Institute, welche ihrer Zweckbestimmung nach mit der Universität in direkter Beziehung stehen.

„Die Verteilung der Bauten auf der Baustelle ist derart geplant, daß das Kollegiengebäude zwischen Polytechnikum und Rechberg zu stehen kommt, während für das zoologische Institut der dem Staate gehörende obere Teil des Rechberggutes reserviert wurde. Wir halten diese Anordnung für gegeben, da auf keine andere Art und Weise das Terrain ökonomi-

scher und zweckdienlicher ausgenutzt werden könnte. Insbesondere ist in Betracht zu ziehen, daß das Kollegiengebäude später einmal erweitert werden kann, was bei anderer Stellung der Bauten schwerer zu erreichen wäre. Als wichtig erscheint ferner die vorteilhafte Anlage der Zugänge zu den Bauten. In dieser Richtung darf die im Plane getroffene Lösung als eine glückliche bezeichnet werden, da sie von der schönen Anlage des Künstlerguts möglichst viel beläßt und für die neuen Verhältnisse verwertet. So wird sich namentlich das von hübschen Baumgruppen flankierte Eingangsportal zum Künstlergut in das neue Bild mit dem Kollegienhaus im Hintergrund vorteilhaft einfügen. Weitere Zugänge zum Kollegiengebäude, wie zum zoologischen Institut, sind in reichlichem Maße vorgesehen. Der Verbindungsweg zwischen der Terrasse des zoologischen Instituts und der Kantonsschulstraße ist wünschenswert, jedoch nicht absolut notwendig. Seine Erstellung hätte die Erwerbung der Fischerschen Liegenschaft im „Florhof" zur Folge. Der angedeuteten Korrektion der Künstlergasse kann in der Meinung zugestimmt werden, daß, wenn immer möglich, die Ausmündung derselben in die Polytechnikumstraße noch weiter talwärts zu verschieben ist.

„Bei der Stellung des Kollegiengebäudes war der Verfasser bestrebt, die Stadlersche Liegenschaft, deren Erwerbung zurzeit große Schwierigkeiten bereiten würde, möglichst wenig in Mitleidenschaft zu ziehen. Ihre gänzliche Schonung wäre nur dann möglich, wenn das Kollegienhaus asymmetrisch angelegt würde, was indessen aus praktischen und ästhetischen Gründen nicht empfohlen werden könnte.

„Der Haupteingang in das Kollegienhaus wurde richtigerweise nach der Rämistraße resp. Schönberggasse zu verlegt, denn von dieser Seite her wird sich der Hauptverkehr mit dem Gebäude abwickeln. Von hier aus entwickelt sich deshalb auch der Grundplan mit den Hallen, Treppenhäusern und Gängen. Damit auch von der Talseite her das Gebäudeinnere leicht erreicht werden kann, sind auf jener Seite zwei weitere Eingänge angeordnet, deren einer direkt vom Niveau der Künstlergasse aus in das Gebäude führt und hauptsächlich als Zugang vom Sempersteig her benutzt werden wird, während der andere, höher gelegene, durch das alte Portal zum Künstler-

gut und vom Polytechnikum wie der Zentralbibliothek her erreichbar ist.

„An der innern Plandisposition ist die zentrale und zufolgedessen ruhige Lage des großen Hörsaales und der Aula bemerkenswert. Die hierfür vom Verfasser gegebene Motivierung halten wir für zutreffend.

„Über die Raumverteilung sind keine Bemerkungen zu machen, da sich dieselbe den praktischen Bedürfnissen anzupassen hat. Es gilt dies insbesondere auch von der archäologischen Sammlung, welche gute Beleuchtung erfordert und deshalb nirgends so gut untergebracht werden kann, wie im obersten Geschoß, wo allein Oberlicht zur Verfügung steht. Daß hieraus etwa technische Schwierigkeiten erwachsen würden, steht nicht zu befürchten.

„Die vorgeschlagene Fassadengestaltung ist vom Verfasser einläßlich und in einleuchtender Weise motiviert worden.

„Da es sich einstweilen nur um skizzenhafte Andeutungen handelt, hat es keinen Zweck, näher darauf einzutreten, wir erlauben uns nur, jetzt schon darauf hinzuweisen, daß bei weiterer Behandlung der Pläne für die äußere Gestaltung des Gebäudes auch auf die spätere Erweiterung desselben durch die Flügelanbauten Rücksicht genommen werden sollte.

„Über die Kosten des Kollegiengebäudes liegt eine kubische Berechnung mit einem Einheitspreis von Fr. 35 per m^3 vor mit einem Gesamtbetrag von Fr. 2,730,000.

„Das zoologische Institut, auf dem obern Teil des Rechberggutes placiert, bildet einen rechtwinkligen Baublock mit glasbedecktem Hof in der Mitte. Der Haupteingang liegt an der Schönberggasse, während zwei weitere Eingänge talwärts angeordnet sind. Der Grundplan sieht möglichst ausgiebige Ausnutzung der verfügbaren Grundflächen vor und darf als sehr gelungen bezeichnet werden. Das Erdgeschoß enthält die dem Publikum zugänglichen Sammlungen, der I. und II. Stock Spezialsammlungen, Hörsäle, Laboratorien und Verwaltungsräume. Talwärts ist zur Ausnutzung der Terrainverhältnisse ein ebenfalls für Institutszwecke nutzbares Untergeschoß angelegt.

„Für sämtliche Räume wurde möglichst ergiebige Beleuchtung durch große Lichtflächen vorgesehen. Das Äußere des Gebäudes ist durchwegs in einfachster Form gehalten.

„Das hygienisch-pharmakologische Institut soll auf dem Areal der jetzigen Spitalscheune, zwischen landwirtschaftlicher Schule und Sternwarte, errichtet werden. Die hierfür eingereichte Skizze scheint in jeder Hinsicht nach praktischen Gesichtspunkten und den Bedürfnissen entsprechend angelegt und sehen wir uns zu weiteren Bemerkungen nicht veranlaßt.

„Die Kosten sind zu Fr. 30 per m^3 auf Fr. 460,000 veranschlagt und sind in gleicher Weise, wie bei den oben besprochenen Instituten, der Ausführung zugrunde zu legen.

„Fassen wir unsere Ausführungen zusammen, so kommen wir zu dem Schlusse, daß die ganze Projektvorlage, soweit es in der kurzen Zeit möglich war, sorgfältig studiert ist und den weiteren Planbearbeitungen zugrunde gelegt werden darf."

e. Beschaffung der Geldmittel.

Die Beschaffung der notwendigen Geldmittel für das große Unternehmen ist, wie schon früher angedeutet, dadurch erleichtert, daß die Eidgenossenschaft ansehnliche Kauf- und Entschädigungssummen ausrichtet. Infolge des Aussonderungsvertrages hat der Bund dem Kanton Zürich die Summe von Fr. 2,238,863 zu bezahlen, welche direkt für die Hochschulbauten verwendet werden kann; im Streit liegt eine Forderung des Kantons Zürich an den Bund im Betrage von Fr. 482,500 als Auskaufsumme für Bau, Einrichtung und Unterhalt des Gebäudes für die archäologische Sammlung. Gemäß Art. 1 des Vertrages mit der Stadt Zürich betreffend die Beteiligung der letztern an den Kosten der Hochschulbauten soll von der erhältlichen Summe ein Drittel, jedoch höchstens Fr. 100,000 an der städtischen Subvention abgerechnet werden. Aus diesem Grunde, und weil die Forderung überhaupt bestritten wird, ist sie bei den zur Verfügung stehenden Mitteln nicht in Rechnung gebracht.

Als weiterer Beitrag an die Baukosten erscheint die von der Stadt Zürich zu leistende Subvention. Die Stadt Zürich hat sich bereits an den Kosten für die Kantonsschulbaute mit dem höchst ansehnlichen Betrage von 1/2 Million Franken beteiligt und außerdem eine jährliche Mehrleistung von Fr. 30,000 an die Jahresausgaben der kantonalen Lehranstalten übernommen. Sie anerkennt die Vorteile ideeller

und materieller Art, die ihr als dem Sitz einer blühenden Hochschule zufließen, und sie weiß, daß ohne ihre kräftige Mithülfe das schöne und große Werk der Erstellung neuer Hochschulbauten unter keinen Umständen ausgeführt werden könnte. In Konferenzen zwischen Abordnungen des Regierungsrates und des Stadtrates sind diese Verhältnisse wiederholt besprochen worden, und der Stadtrat hat sich bereit erklärt, dem Großen Stadtrate und der Einwohnerschaft zu beantragen, an die Kosten der Hochschulneubauten einen einmaligen Beitrag von Fr. 1,250,000 zu gewähren und außerdem einen neuen jährlichen Zuschuß an die Betriebsausgaben der Hochschule zu leisten. Für den Rest der Bausumme hat der Kanton aufzukommen.

Die Deckung der gesamten Kostensumme von sechs Millionen Franken findet also in folgender Weise statt:

1. Erlös aus dem Verkauf des Universitätsflügels und des Chemiegebäudes samt zugehörigem Areal gemäß den Bestimmungen des Aussonderungsvertrages	Fr.	1,263,863
2. Ablösung der Baupflicht etc. des Bundes betreffend das Gebäude für zoologische Sammlungen	Fr.	975,000
3. Beitrag der Stadt Zürich	„	1.250,000
4. Vom Kanton zu übernehmen	„	2,511,137
	Fr.	6,000,000

Die vom Kanton neu zu übernehmende Leistung von Fr. 2,511,137 dürfte sich um den Betrag des Barthschen Legates (Fr. 400,000), das nach Ansicht des Regierungsrates zur Deckung der Baukosten herbeigezogen werden soll, vermindern. Ferner ist zu beachten, daß in obiger Summe der Ansatz von Fr. 550,000 als Kaufpreis für das Areal und Gebäude der Blinden- und Taubstummenanstalt inbegriffen ist. Voraussichtlich kann aber für die Bedürfnisse dieser Anstalt durch Aufwendung einer wesentlich geringern Summe in genügender Weise gesorgt werden. Daraus ergibt sich, daß die für die Hochschulbauten neu aufzubringenden Beträge die Höhe von 2 Millionen Fr. nicht erreichen werden und daß ein Kredit von $2^1/_2$ Millionen Fr. genügen wird, um auch die für die Ablösung der Unterhaltspflicht der Polytechnikumsgebäude vereinbarte Ausgabe von Fr. 570,000 zu decken.

Die Errichtung der neuen Hochschullokalitäten würde das Gebäude zum Rechberg zur Disposition stellen; es könnte verkauft oder als Verwaltungsgebäude benutzt werden, im letzteren Falle wäre die Miete des Chamhauses aufzuheben.

Die Hochschulbauten werden außer der Verzinsung und Amortisation des zu diesem Zwecke erhobenen Anleihens und den Kosten des Unterhaltes der neuen Gebäude eine Vermehrung der jährlichen Betriebsausgaben für die Hochschule zur Folge haben für Besoldungen, Heizung, Beleuchtung, Wasserzins, Reinigungsarbeiten etc. Laut einer hierüber angestellten Berechnung wird sich die Mehrausgabe auf Fr. 47,200 belaufen. Hiervon übernimmt die Stadt Zürich einen Anteil von Fr. 20,000, so daß die wirkliche Mehrausgabe für den Schulbetrieb das Staatsbudget nicht übermäßig belastet.

Die akademische Baukommission hat in äußerst sorgfältiger und umsichtiger Weise alle Fragen geprüft und beantwortet, die sich aus der Genehmigung des Aussonderungsvertrages und aus der Neugestaltung unserer Hochschulverhältnisse ergeben. Sie hat im besondern auch untersucht, welche dringende Raumbedürfnisse sich bei Universitätsanstalten, die vom Aussonderungsvertrag nicht betroffen werden, geltend machen, und welche Bedürfnisse bei den klinischen Anstalten im Vordergrund stehen. Die Kommission hat über ihre Untersuchungen einen vortrefflichen, einläßlichen Bericht erstattet, den wir wiederholt zitiert und dem wir eine Reihe von Angaben entnommen haben. Wir legen diesen Bericht nebst den von der Kommission gesammelten statistischen Nachweisen über die Frequenz der Hochschule, über die Benutzung der Unterrichtsräume, sowie die detaillierten Bauprogramme zu den Akten. Wir verzichten aber darauf, die oben erwähnten weiteren Untersuchungen der Kommission schon jetzt zum Gegenstand der Besprechung zu machen, da sie zu umfangreich und folgenschwer sind, um im Rahmen dieser Weisung berücksichtigt werden zu können; sie verlieren durch die einstweilige Zurücklegung ihren Wert keineswegs.

Am Schlusse seiner erläuternden Bemerkungen zu dem Aussonderungsvertrag und zu dem Kreditbegehren für die Hochschulbauten erlaubt sich der Regierungsrat nochmals auf die hohe Wichtigkeit des Gegenstandes hinzuweisen. Seit der

Gründung der Hochschule und des Polytechnikums hat keine Frage so mächtig in die Existenz und in das innere und äußere Leben der Universität eingegriffen wie diejenige, die uns gegenwärtig beschäftigt. Unser Land ist zu klein und unsere Mittel sind zu beschränkt, als daß wir unternehmen könnten, eine Anstalt zu schaffen, die in allen Beziehungen mit den großen Lehrinstituten des Auslandes in Konkurrenz treten könnte. Wir müssen uns bescheidenere Ziele stecken. Was aber notwendig und erreichbar ist, sollte geschehen. Notwendig ist die räumliche Ausgestaltung unserer Hochschule und ihre Ausrüstung mit den wesentlichsten Einrichtungen und Hülfsanstalten, deren sie bedarf, um nicht nur Berufsbildungsanstalt, sondern auch Förderin und Pflegerin der Wissenschaft zu sein. Schon das Unterrichtsgesetz vom 28. September 1832 weist ihr diese doppelte Aufgabe zu; § 142 desselben lautet: „Die Aufgabe der Hochschule ist, teils das Gesamtgebiet der Wissenschaft zu bearbeiten und zu erweitern, teils die Zwecke des Staates und der Kirche durch höhere wissenschaftliche Berufsbildung zu fördern.“ In gleichem Sinne spricht sich das Unterrichtsgesetz vom Jahre 1859 aus; dessen § 124 sagt: „Aufgabe der Hochschule ist teils die Sicherung einer höheren wissenschaftlichen Berufsbildung, teils die Bearbeitung und Erweiterung des Gesamtgebietes der Wissenschaft.“ Wird der Kanton Zürich, was er vor fünf und mehr Jahrzehnten als gut und notwendig erkannte, heute verneinen? Und die Lösung der Aufgabe ist auch erreichbar, wenn alle guten Kräfte zusammenwirken.

V. Die Übernahme der Blinden- und Taubstummenanstalt.

Die Blinden- und Taubstummenanstalt in Zürich besteht seit nahezu hundert Jahren. Sie wurde im Jahre 1809 durch die zürcherische Hülfsgesellschaft gegründet und zunächst für die Aufnahme einer beschränkten Anzahl von armen Blinden eingerichtet, denen durch Unterricht in den Lehrgegenständen der Volksschule, in Musik und Handarbeit die Möglichkeit gegeben werden sollte, in selbständiger Weise ihren Lebensunterhalt zu erwerben. Vom Jahre 1826 an wurden auch Taubstumme aufgenommen; bald überstieg die Zahl der letzteren diejenige der blinden Anstaltsinsassen. In dem schmucken

und trefflich eingerichteten Gebäude auf dem Schanzengebiet oberhalb der Kronenporte, wohin die Anstalt im Jahre 1838 verlegt wurde, haben im Laufe der Zeit gegen tausend blinde und taubstumme Kinder sorgfältige Pflege und Erziehung gefunden. Unter der Leitung von Thomas Scherr, Georg Schibel und G. Kull erwarb sich die Anstalt nicht nur die Sympathie und Mithülfe zahlreicher zürcherischer Freunde der Blinden und Stummen, sondern auch die Anerkennung weiterer Kreise, die sich um das Schicksal der von der Natur so stiefmütterlich Begabten bekümmerten. Von allen Seiten flossen ihr Unterstützungen, Gaben, Legate zu, so daß sie aus den freiwilligen Spenden nicht nur einen großen Teil ihrer jährlichen Ausgaben zu bestreiten, sondern auch einige Fonds für Spezialzwecke anzusammeln vermochte.

In Anerkennung ihrer Leistungen verabreichten ihr auch der Kanton und die Stadt Zürich jährliche Beiträge, anfänglich in bescheidener Höhe (Fr. 1200), später in wachsenden Beträgen. Seit dem Jahre 1892 ist der jährliche Beitrag des Kantons auf Fr. 8000, derjenige der Stadt Zürich auf Fr. 2000 gestiegen, und Kanton und Stadt haben sich an den Kosten der Erweiterung des Anstaltsgebäudes im Jahre 1895 mit ansehnlichen Beiträgen beteiligt.

In den letzten Jahren beherbergte die Anstalt durchschnittlich 65—70 Zöglinge beiderlei Geschlechts; davon waren 12 bis 15 blind, 55 taubstumm; von der Gesamtzahl entfallen durchschnittlich 15 auf Familien, die in der Stadt Zürich wohnen; die übrigen gehören den Landgemeinden des Kantons an. Da die meisten Zöglinge aus unbemittelten Familien stammen, müssen die Kostgelder niedrig bemessen sein; sie betragen selten mehr als Fr. 300 im Jahr für den Zögling, und decken nicht die Hälfte der Selbstkosten. Ohne die kräftige Mithülfe der privaten Wohltätigkeit könnte die Anstalt nicht bestehen. Da auch diese Quelle nicht immer in dem Maße fließt, wie es für die Zwecke der Anstalt wünschbar wäre, sah sich die Vorsteherschaft zu Anfang des Jahres 1906 genötigt, dem Regierungsrate das Gesuch um Erhöhung des staatlichen Beitrages einzureichen. Sie machte auf die regelmäßig auftretenden Rückschläge in ihren Jahresrechnungen und auf die dadurch bedingte Verminderung des Anstaltsfonds aufmerksam, und betonte namentlich den Umstand, daß die

von Kanton und Gemeinden bisher geleisteten Beiträge bei weitem nicht den Aufwendungen entsprechen, die sie machen müßten, wenn sich die Anstalt nicht der blinden und taubstummen Kinder annähme. Die Vorsteherschaft wies sodann auf die Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Volksschule hin, welche auch den anormalen Kindern das Anrecht auf eine ihren Fähigkeiten entsprechende Schulung sichern. Die für Besoldung und Beköstigung des Lehrpersonals und für Lehrmittel verausgabte Summe von Fr. 21,000 im Jahr stelle als reine Schulungsausgabe einen Betrag von zirka Fr. 300 auf den Zögling dar. Dieser Betrag sollte der Anstalt vergütet werden. Die Ausgaben für die Erziehung und Schulung von Blinden und Taubstummen dürfe über das hinausgehen, was für Vollsinnige aufgewendet werde, da nur durch Spezialunterricht und darauf basierende Berufsbildung der Zöglinge das Gemeinwesen davor bewahrt werde, die Anormalen dauernd und mit größeren Kosten unterhalten zu müssen.

Dieses Gesuch und die Notwendigkeit, mit der Vorsteherschaft über die Abtretung des Anstaltsareals für die Zwecke der Hochschulbauten zu verhandeln, führten dazu, die Übernahme der Anstalt durch den Kanton ins Auge zu fassen. Die gesetzliche Grundlage hierfür ist in § 81 des Volksschulgesetzes vom 11. Juni 1899 gegeben; er lautet: „Unterrichtsanstalten für verwahrloste, schwachsinnige, blinde, taubstumme, epileptische, skrofulöse oder rachitische Kinder werden mit angemessenen Staatsbeiträgen unterstützt, sofern sie den staatlichen Anforderungen genügen. Solche Anstalten können vom Staate selbst übernommen oder errichtet werden. Im Falle des Bedürfnisses können auch Staatsbeiträge an die Kosten der Versorgung und des Unterrichtes einzelner Kinder verabreicht werden."

Diese Gesetzesvorschrift hat allerdings keinen zwingenden Charakter; sie zeigt aber wenigstens den Weg, auf dem die Erziehung der anormalen aber bildungsfähigen Kinder gefördert werden soll. Die Gebrechen der Blinden und Taubstummen sind derart, daß nur in ganz seltenen Fällen die Familie die Erziehung der damit behafteten Kinder zu übernehmen vermag. Anderseits können Blinde und Taubstumme in vielen Fällen durch gutgeleiteten Unterricht eine höhere Stufe der Bildung erreichen, als dies den sogenannten Schwachsinnigen möglich

ist. Die Erziehungsanstalten für bildungsfähige Blinde und Taubstumme haben deshalb das größte Anrecht auf Verstaatlichung. Der Kanton wird die in § 81 des Volksschulgesetzes ihm vorbehaltene Kompetenz ausüben, wenn die Summe der zu wahrenden Interessen seine Intervention rechtfertigt. Dies ist der Fall in Rücksicht auf die Blinden- und Taubstummenanstalt in Zürich. Die Vorsteherschaft ist bereit, sie dem Kanton abzutreten, sofern er sich verpflichtet, sie auf eigene Kosten weiterzuführen. Durch die Übernahme der Anstalt erwirbt der Kanton ein wertvolles Areal in vorzüglicher Lage, dessen er für die Hochschulbauten bedarf. Es wird möglich sein, um eine geringere Summe als der Kaufpreis des Areals wäre, eine dem Bedürfnisse entsprechende Anstalt anderwärts zu errichten. Die Betriebskosten werden den Kanton allerdings stärker belasten, als die bisher von ihm ausgerichtete Subvention, aber kaum wesentlich mehr, als wenn er, nach dem Gesuche der Vorsteherschaft, die als Schulungskosten bezeichneten Beträge verabreichen müßte. Die Übernahme dieser größeren Last mag auch als ein Gebot der Billigkeit angesehen werden. Nachdem die private Wohltätigkeit während nahezu eines Jahrhunderts die Erziehung der blinden und taubstummen Kinder besorgt hat, ist es angezeigt, daß der Kanton diese Aufgabe selbst übernehme; er tut damit nur, was anderwärts (Luzern, Bern etc.) schon längst als staatliche Pflicht anerkannt worden ist.

Die angeführten Gründe und Umstände waren maßgebend für den Abschluß eines Übernahme-Vertrages mit der Vorsteherschaft der Blinden- und Taubstummenanstalt. Laut dieses Vertrages wird die Anstalt auf den 1. Januar 1908 mit Aktiven und Passiven vom Kanton übernommen.

Die von der Vorsteherschaft gesammelten Fonds werden als Separatfonds für bestimmte Zwecke verwaltet, ihre Erträgnisse, entsprechend den Vorschriften der Donatoren, im Interesse der Anstalt verwendet. Mit dem Übergang der Anstalt an den Kanton tritt das Lehrpersonal derselben dem zürcherischen Volksschullehrerstande bei und es werden dessen Anstellungsverhältnisse denjenigen der Volksschullehrer analog gestaltet, soweit nicht der besondere Charakter der Anstalt Ausnahmen vorschreibt. Es kann nicht befremden, daß die gegenwärtige Vorsteherschaft wünschte, eine Bestimmung in

den Abtretungsvertrag aufgenommen zu sehen, die den ununterbrochenen Fortbetrieb sichert, sofern das Anstaltsgebäude andern Zwecken dienstbar gemacht wird. Ebenso ist es verständlich, daß die Hülfsgesellschaft, als ursprüngliche Gründerin, durch die Klausel betreffend den Entscheid über Differenzen in der Auslegung des Vertrages ihr Interesse an dem Fortbestande der Anstalt bekunden wollte. Es ist aber nicht anzunehmen, daß sie jemals in den Fall komme, ihrem Genehmigungsvorbehalt eine praktische Folge zu geben.

Als kantonales Erziehungsinstitut wird die Blinden- und Taubstummenanstalt unter der Oberaufsicht der Erziehungsdirektion stehen, die vom 1. Januar 1908 an für den ungestörten Betrieb zu sorgen hat. Solange die Anstalt in den bisher benutzten Lokalitäten verbleibt, besteht keine Notwendigkeit, ihren Betrieb umzugestalten; doch wird derselbe reglementarisch geordnet und durch eine vom Regierungsrate zu wählende Aufsichtskommission überwacht werden.

Sollte das Anstaltsgebäude den Hochschulbauten weichen müssen, so würde der in Aussicht genommene Kredit vollständig genügen, um der Schule ein neues, zweckmäßig eingerichtetes Haus zu geben. Dabei wäre, gemäß Art. 5 des Übernahmevertrages, zu prüfen, ob die Anstalt in zwei besondere Institute zu gliedern, oder in bisheriger Weise als Doppelanstalt fortzuführen sei.

Über die Ökonomie der Blinden- und Taubstummenanstalt gewähren die im Anhange beigefügte Übersicht über den Vermögensstand am 31. Oktober 1906 und die Rechnung des Jahres 1905/6 Aufschluß. In bezug auf weitere Details darf auf den ausführlichen gedruckten Bericht der Erziehungsdirektion verwiesen werden, der den Akten beigegeben ist.

Der Regierungsrat sieht einen glücklichen Umstand darin, daß gleichzeitig mit der Vorlage über die Gewährung von Geldmitteln für die höchste Schulanstalt unseres Kantons eine solche betreffend die Übernahme eines so wohltätigen Institutes wie die Blinden- und Taubstummenanstalt unserem zürcherischen Volke zur Genehmigung unterbreitet werden kann. Es wird daraus die Erkenntnis schöpfen, daß seine Behörden den festen Willen haben, nicht nur die wissenschaftliche Berufsbildung den gesteigerten Anforderungen unserer Zeit entsprechend zu gestalten, sondern auch den ärmsten und ver-

lassensten Kindern des Volkes eine weitgehende staatliche Fürsorge angedeihen zu lassen.

Der Regierungsrat empfiehlt die Vorlage zur Genehmigung.

Zürich, den 14. Februar 1907.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Vizepräsident:
Kern.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Beilage I.

Aussonderungsvertrag

zwischen

der schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits

und

dem Kanton Zürich und der Stadt Zürich andererseits.

(Vom 28. Dezember 1905.)

Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständigen Organe haben die Delegierten des Bundes, des Kantons und der Stadt Zürich heute folgenden Aussonderungsvertrag abgeschlossen.

I. Abschnitt.

Abtretung von Grund und Boden, von Gebäulichkeiten und Mobilien; Ablösung der Unterhaltungspflicht des Kantons Zürich.

Art. 1.

Der Kanton Zürich tritt der schweizerischen Eidgenossenschaft folgende Objekte zu Eigentum ab.

1. An Grund und Boden:
   a) Das gesamte Areal, auf dem das Hauptgebäude des Polytechnikums, der Universitätsflügel und das kantonale Chemiegebäude stehen.

Das Areal mißt, nach Maßangaben der Regierung des Kantons Zürich, ohne Straßen und Trottoirs zirka 21,490 m². Es wird begrenzt östlich von der Rämistraße, nördlich von der Tannenstraße, westlich von der Polytechnikumsstraße, südlich von der Künstlergasse. Davon entfallen gemäß der von der Regierung des Kantons Zürich vorgenommenen Abgrenzung auf das Hauptgebäude ohne Universitätsflügel 12,802 m², auf den Universitätsflügel mit Umschwung 3312 m², auf das kantonale Chemiegebäude mit Umschwung 5376 m².

b) Das westlich vom Polytechnikum gelegene Areal.

Es mißt 4670 m² und wird begrenzt östlich von der Polytechnikumsstraße, nördlich vom Areale des Bürgerasyles, westlich vom Terrain Meier-Bürkly und des Kantons, südlich vom städtischen Areal.

c) Das Areal der land- und forstwirtschaftlichen Schule des Polytechnikums.

Das Areal mißt zirka 4109 m² und wird begrenzt östlich vom eidgenössischen Obstgarten, nördlich vom eidgenössischen Chemiegebäude, westlich von der Rämistraße, südlich von der Schmelzbergstraße.

d) Die Liegenschaft „ehemalige Bierbrauerei Seiler", zwischen der Sonneggstraße und der Clausiusstraße in Zürich gelegen, Katasternummer 264, mit einem Flächeninhalt von 6673.40 m².

2. An Gebäulichkeiten:

a) Das Hauptgebäude des Polytechnikums;
b) den Universitätsflügel;
c) das kantonale Chemiegebäude;
d) das land- und forstwirtschaftliche Hauptgebäude mit Nebengebäuden;
e) die auf der Liegenschaft „ehemalige Bierbrauerei Seiler" stehenden Gebäude, nämlich Wohngebäude, altes Brauereigebäude und Ökonomiegebäude.

Alle diese Gebäulichkeiten nebst Zubehörden im Sinne der §§ 50 fg. des zürcherischen P. G. B.

3. An Mobilien:

Die im Hauptgebäude des Polytechnikums und im forst- und landwirtschaftlichen Gebäude vorfindlichen Mobilien, soweit sie dem Kanton Zürich zu Eigentum gehören.

Vorbehalten bleibt die besondere Regelung der Eigentumsverhältnisse an den gemeinsamen naturwissenschaftlichen Sammlungen im Sinne des II. Abschnittes dieses Vertrages.

Art. 2.

Von den in Art. 1 aufgeführten Objekten tritt der Kanton Zürich der schweizerischen Eidgenossenschaft unentgeltlich ab:

1. Das unter Ziffer 1, litt. a, bezeichnete Areal, mit Ausnahme des Areals des Universitätsflügels, haltend 3312 m², und mit Ausnahme eines Viertels des Areals des kantonalen Chemiegebäudes, haltend 1344 m².
2. Das Hauptgebäude des Polytechnikums.
3. Das in Art. 1 unter Ziffer 1, litt. b, beschriebene Areal.

   Auf diesem Areal dürfen keine Gebäulichkeiten erstellt werden. Die schweizerische Eidgenossenschaft hat den als öffentliche Anlage bestehenden Teil als solche fortzuführen und zu unterhalten.

   Sofern indessen der Kanton oder die Stadt eines Teiles dieses Areals zur Korrektion bestehender öffentlicher Straßen bedürfte, hat die schweizerische Eidgenossenschaft denselben unentgeltlich abzutreten.

   Kanton und Stadt Zürich verpflichten sich, dafür zu sorgen, daß auf dem westlich an dieses Areal angrenzenden Lande keine Bauten errichtet werden, wodurch das Hauptgebäude die freie Aussicht verlieren würde.
4. Das Areal der land- und forstwirtschaftlichen Schule des Polytechnikums nebst den darauf stehenden Gebäulichkeiten.
5. Die in Art. 1 unter Ziffer 3 bezeichneten Mobilien.

Art. 3.

Für die übrigen in Art. 1 aufgeführten Objekte bezahlt die Eidgenossenschaft dem Kanton Zürich folgende Entschädigungen:

1. Für das Areal des Universitätsflügels Fr. 110 per m², mithin per 3312 m²	Fr.	364,320
2. Für ein Viertel des Areals des kantonalen Chemiegebäudes 1344 m² à Fr. 85 . . .	„	114,240
Übertrag	Fr.	478,560

Übertrag	Fr.	478,560
3. Für den Universitätsflügel Fr. 22 per m³, mithin per 23,400 m³	„	514,800
4. Für das kantonale Chemiegebäude Fr. 19 per m³, mithin per 14,237 m³	„	270,503
5. Für die Liegenschaft „ehemalige Bierbrauerei Seiler" samt Gebäuden zusammen . . .	„	500,000
Summa	Fr.	1,763,863

Von diesem Betrage werden fällig:

Fr. 363,863 sechs Wochen nach vollzogener Räumung des kantonalen Chemiegebäudes. Das Gebäude muß spätestens in drei Jahren, vom Tage der Ratifikation dieses Vertrages an gerechnet, geräumt sein.

Der Betrag von Fr. 900,000 wird fällig sechs Wochen nach vollzogener Räumung des Universitätsflügels. Die Räumung hat spätestens in vier Jahren, von der Ratifikation dieses Vertrages an gerechnet, zu erfolgen.

Der Kaufpreis für die Liegenschaft „ehemalige Bierbrauerei Seiler" im Betrage von Fr. 500,000 wird Ende des Jahres 1906 fällig, auf welchen Zeitpunkt der Übergang der Liegenschaft an die Eidgenossenschaft erfolgt.

Art. 4.

Die Unterhaltungspflicht, die dem Kanton Zürich für das Hauptgebäude des Polytechnikums und für das forst- und landwirtschaftliche Gebäude obliegt, wird abgelöst.

Der Kanton Zürich bezahlt dafür der Eidgenossenschaft eine einmalige Abfindungssumme von insgesamt Fr. 570,000. Der Betrag wird sechs Wochen nach vollzogener Ratifikation dieses Vertrages fällig. Mit diesem Tage fällt jegliche weitere Unterhaltungspflicht des Kantons Zürich dahin.

Art. 5.

Der Regierungsrat des Kantons Zürich räumt der Eidgenossenschaft mit Bezug auf das an der Schmelzbergstraße gelegene Spitalscheuerareal von zirka 7000 m² Flächeninhalt ein Vorkaufsrecht ein.

II. Abschnitt.

Ausscheidung der gemeinsamen naturwissenschaftlichen Sammlungen; Ordnung der durch Art. 2 des Vertrages vom 1. März 1883 begründeten Rechte und Pflichten der Vertragsparteien.

Art. 6.

Die gemeinsamen naturwissenschaftlichen Sammlungen, bestehend aus:

1. den zoologischen, geologischen, paläontologischen und mineralogischen Sammlungen des Polytechnikums,
2. den zoologischen, paläontologischen, geologischen und mineralogischen Sammlungen des Kantons Zürich,
3. den zoologischen, geologischen, paläontologischen und mineralogischen Sammlungen der Stadt Zürich,
4. den dem Polytechnikum, dem Kanton und der Stadt Zürich gemeinsam angehörenden zoologischen, paläontologischen, geologischen und mineralogischen Sammlungen

werden ohne gegenseitige Entschädigung in folgender Weise ausgeschieden.

I. Die sämtlichen geologischen und mineralogischen Sammlungsgegenstände, die dem Kanton oder der Stadt gehören oder die gemeinsames Eigentum von Polytechnikum, Kanton und Stadt Zürich sind, gehen mit Schluß des Jahres, in welchem die Ratifikation dieses Vertrages erfolgt, mit der ganzen zugehörigen Einrichtung und Ausrüstung in das Eigentum des Polytechnikums über.

Die schweizerische Eidgenossenschaft ist verpflichtet, diese Sammlungen auf eigene Kosten zweckentsprechend aufzustellen, zu unterhalten, zu verwalten und zu äufnen.

Die schweizerische Eidgenossenschaft übernimmt ferner auf ihre Kosten die Pflicht der Aufstellung, Unterhaltung und Aufbewahrung derjenigen mineralogischen und geologischen aus Legaten herrührenden Sammlungen oder Sammlungsobjekte des Kantons und der Stadt Zürich, über die besondere, unabänderliche Bestimmungen existieren.

II. Die sämtlichen zoologischen Sammlungsobjekte (mit Ausnahme derjenigen der gemeinsamen Handsammlung), die dem Polytechnikum gehören oder die gemein-

sames Eigentum von Polytechnikum, Kanton und Stadt sind, gehen mit Schluß des Jahres, in welchem die Ratifikation dieses Vertrages erfolgt, mit der ganzen zugehörigen Einrichtung und Ausrüstung in das gemeinsame Eigentum des Kantons und der Stadt Zürich über.

Gleichzeitig geht die bisher gemeinsame Handsammlung, eventuell vermehrt durch entbehrliche Doubletten der Hauptsammlung, mit samt ihrer Einrichtung und Ausrüstung in das Eigentum des Polytechnikums über.

Die entomologische Sammlung des eidgenössischen Polytechnikums bleibt von diesem Vertrage unberührt.

Der Kanton und die Stadt Zürich verpflichten sich, auf ihre Kosten die ihnen zufallenden zoologischen Sammlungen zweckentsprechend aufzustellen, zu unterhalten, zu verwalten und zu äufnen.

III. Über die Frage, ob die paläontologischen Sammlungsobjekte im Sinne des Art. 10, Ziffer 3, des zürcherischen Vertragsentwurfes vom 22. März 1900 auszuscheiden oder aber ganz oder teilweise der geologischen Sammlung anzugliedern seien, entscheidet endgültig und für die Vertragsparteien verbindlich ein Schiedsgericht. Die Eidgenossenschaft einerseits und Kanton und Stadt Zürich zusammen andererseits bezeichnen je einen unbeteiligten Fachgelehrten als Schiedsrichter. Der Präsident des schweizerischen Bundesgerichtes ernennt den Obmann. Das Schiedsgericht hat sein Urteil auf die wissenschaftliche Zweckbestimmung der Sammlungsobjekte zu gründen.

Der Eigentümer der paläontologischen Sammlungsobjekte verpflichtet sich, die Sammlung auf seine Kosten zweckentsprechend aufzustellen, zu unterhalten, zu verwalten und zu äufnen.

IV. Mit den Sammlungsobjekten erhält ihr Eigentümer auch die zugehörigen Gegenstände, wie Schränke, Gestelle, Schachteln.

Art. 7.

Die durch Art. 2 des Vertrages vom 1. März 1883 begründeten Rechtsverhältnisse werden endgültig in folgender Weise geordnet:

1. Die Eidgenossenschaft löst die ihr, hinsichtlich der naturwissenschaftlichen Sammlungsgebäude obliegende Bau-, Einrichtungs- und Unterhaltungspflicht in der Weise ab, daß sie dem Kanton Zürich für die Erstellung eines zoologischen Sammlungsgebäudes eine Abfindungssumme von Fr. 975,000 bezahlt.

   Diese Summe ist in vier gleichen Raten zu bezahlen und zwar:

   die erste Rate bei der Grundsteinlegung;
   die zweite Rate, wenn der Rohbau bis zum obern Gurtgesimse des Erdgeschosses vorgerückt ist;
   die dritte Rate bei Vollendung des Rohbaues;
   die vierte Rate beim Bezug des Gebäudes.

2. Der Kanton Zürich löst die ihm hinsichtlich der naturwissenschaftlichen Sammlungsgebäude obliegende Pflicht, den erforderlichen Baugrund zu beschaffen, in der Weise ab, daß er der Eidgenossenschaft drei Vierteile des Areals des kantonalen Chemiegebäudes, haltend 4032 m^2, unentgeltlich zu Eigentum abtritt.

3. Über die Frage der Pflicht zur Errichtung eines Sammlungsgebäudes für Gipsabgüsse entscheidet ein Schiedsgericht, das aus drei Mitgliedern bestehen soll, für welches der Bundesrat und der Regierungsrat des Kantons Zürich je ein Mitglied und der Präsident des Bundesgerichtes den Obmann zu bezeichnen hat.

III. Abschnitt.

Gemeinsame naturwissenschaftliche Institute (Laboratorien).

Art. 8.

Alle vorhandenen, im Besitze des Kantons Zürich oder der Stadt Zürich oder im gemeinsamen Besitz des Polytechnikums, des Kantons und der Stadt Zürich befindlichen Gegenstände, die zum Betrieb eines mineralogischen und eines geologischen Laboratoriums gehören, gehen unentgeltlich in den Besitz des Polytechnikums über.

Die Eidgenossenschaft trägt die Kosten für den Bau, die Einrichtung, Verwaltung und Unterhaltung der Laboratorien.

Art. 9.

Das „zoologisch-vergleichend anatomische Laboratorium beider Hochschulen" geht mit seinem gesamten Inventar unentgeltlich in das Eigentum des Kantons Zürich über.

Er trägt die Kosten der Raumbeschaffung, der Einrichtung, Unterhaltung und Verwaltung desselben.

IV. Abschnitt.

Benützungsrecht der Sammlungen und Institute.

Art. 10.

Der zürcherischen Universität bleibt das Benützungsrecht der geologischen und mineralogischen Sammlungen und Institute des Polytechnikums so lange gewährleistet, als gemeinsame Hauptprofessuren in den Fächern der Geologie und Mineralogie bestehen.

Art. 11.

Das Recht des Polytechnikums, die dem Kanton Zürich gehörenden zoologischen Sammlungen und Institute zu benützen, bleibt im Sinne des Art. 40 des Bundesgesetzes betreffend Errichtung einer eidgenössischen polytechnischen Schule vom 7. Februar 1854 gewahrt.

V. Abschnitt.

Botanischer Garten.

Art. 12.

Das gemäß dem Vertrage vom 14. Oktober 1859 betreffend den botanischen Garten in Zürich bestehende Verhältnis zwischen Kanton Zürich und eidgenössischem Polytechnikum wird gelöst.

Die auf Grund dieses Vertrages im Eigentum des Polytechnikums stehende Sammlung verbleibt dessen Eigentum und wird ihm mit dem zugehörigen Mobiliar aushingegeben. Ihre neue Unterbringung und Besorgung ist Sache der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Jedes besondere Benützungsrecht, wie es bis anhin für den Kanton mit Bezug auf die polytechnischen botanischen Sammlungen und für das Polytechnikum mit Bezug auf die kan-

tonalen botanischen Sammlungen und die Benützung der Räumlichkeiten im botanischen Garten bestanden hat, fällt dahin. Dagegen bleibt dem Polytechnikum das allgemeine Benützungsrecht im Sinne des Art. 40, Ziffer 1. des Bundesgesetzes vom 7. Februar 1854 gewahrt.

Der bisherige Beitrag der schweizerischen Eidgenossenschaft an den botanischen Garten im Betrage von Fr. 4200 fällt mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages weg.

VI. Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

Art. 13.

Die Abtretung der Immobilien und das Vorkaufsrecht am Spitalscheuerareal werden nach erfolgter Ratifikation dieses Vertrages notarialisch gefertigt.

Die Fertigungskosten tragen die schweizerische Eidgenossenschaft und der Kanton Zürich zu gleichen Teilen. Von einer Handänderungsgebühr zu Lasten der Eidgenossenschaft nehmen der Kanton und die Stadt Zürich Umgang.

Art. 14.

Über die abgetretenen Grundstücke und das mit dem Vorkaufsrecht des Bundes (Art. 5) belastete Spitalscheuerareal sind besondere Pläne angefertigt worden. Sie bilden einen Bestandteil dieses Vertrages.

Art. 15.

Die naturwissenschaftlichen und künstlerischen Sammlungen, mit Einschluß der polytechnischen botanischen Kollektionen, dürfen in den bisherigen Räumlichkeiten verbleiben, bis die neuen Sammlungsgebäude erstellt sind, längstens jedoch auf die Dauer von vier Jahren, von der Ratifikation dieses Vertrages an gerechnet.

Art. 16.

Durch diesen Vertrag werden die entgegenstehenden Bestimmungen früherer Verträge aufgehoben.

Die Unterzeichneten haben sich heute auf den vorstehenden Vertrag geeinigt und erklären nach Kräften dahin wirken zu wollen, daß derselbe von den zuständigen Instanzen genehmigt werde.

Zürich, den 28. Dezember 1905.

L. Forrer. H. Ernst, Regierungsrat.
R. Gnehm. Dr. J. Stößel, Regierungsrat.
H. Pestalozzi, Stadtpräsident.

Beilage II.

Übereinkunft

zwischen

dem Regierungsrat und dem Stadtrat Zürich

betreffend

die Ausführung des Aussonderungsvertrages vom 28. Dezember 1905 zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft, dem Kanton und der Stadt Zürich.

Der Kanton Zürich und die Stadt Zürich
haben
in Ausführung derjenigen Bestimmungen des Aussonderungsvertrages vom 28. Dezember 1905, in welchen die Stadt Zürich als Kontrahent erscheint, die nachfolgende Übereinkunft
abgeschlossen:

I. Errichtung von Servituten.

(Art. 2, Ziffer 3 des Aussonderungsvertrages.)

1. Der Kanton Zürich verpflichtet sich, auf dem Grundstück Kat.-Nr. 13 (Areal des Pfarrhauses an der Schienhutgasse) in Zürich kein Gebäude zu erstellen, dessen Firsthöhe über die Horizontale hinausreicht, welche durch die Fenstersimsen des Erdgeschosses im Polytechnikumgebäude gelegt wird (rund 460 m ü. M.).

2. Die Stadt Zürich verpflichtet sich, in dem an der Polytechnikumstraße liegenden Garten des Pfrundhauses ohne Ein-

willigung der zuständigen eidgenössischen Behörden keine Bauten auszuführen, welche die in Ziffer 1 erwähnte Horizontale überragen.

3. Falls auf Grund von Art. 2, Ziffer 3 des Aussonderungsvertrages die Eidgenossenschaft mit Erfolg den Anspruch erhebt, daß Bauten, die dem Polytechnikumsgebäude die Aussicht entziehen würden, nicht nur bei Ausübung der Baupolizei insoweit zu verbieten seien, als sie gegen Baupolizeivorschriften verstoßen, sondern daß durch Enteignung weitergehende Baubeschränkungen auf gewisse Grundstücke zu legen seien, tragen der Kanton und die Stadt Zürich die an dritte Eigentümer solcher Grundstücke zu entrichtenden Entschädigungen zu gleichen Teilen, soweit nicht die Eidgenossenschaft dieselben übernimmt. Für das Pfarrhausgrundstück (Art. 1) trägt dagegen der Kanton, für den Pfrundhausgarten (Art. 2) die Stadt allein die Folgen.

II. Naturwissenschaftliche Sammlungen.

(Art. 6, 8, 9 des Aussonderungsvertrages.)

4. Kanton und Stadt Zürich treten die sämtlichen geologischen und mineralogischen Sammlungsgegenstände (eventuell auch die paläontologischen, Art. 6, III des Aussonderungsvertrages), die ihnen einzeln oder gemeinsam mit dem Polytechnikum angehören, samt der zugehörigen Einrichtung und Ausrüstung unentgeltlich an die Eidgenossenschaft ab.

Diejenigen geologischen und mineralogischen Sammlungen und Sammlungsgegenstände, welche aus Legaten herrühren und über welche besondere unabänderliche Bestimmungen existieren, werden der Eidgenossenschaft zur Aufstellung, Unterhaltung und Aufbewahrung auf ihre Kosten überlassen.

5. Kanton und Stadt Zürich treten die in ihrem Besitz oder im gemeinsamen Besitz mit dem Polytechnikum befindlichen Gegenstände, die zum Betriebe eines mineralogischen und eines geologischen Laboratoriums gehören, unentgeltlich an die Eidgenossenschaft ab. (Art. 8 des Aussonderungsvertrages.)

6. Die sämtlichen zoologischen Sammlungsgegenstände, die Eigentum der Eidgenossenschaft oder der Stadt Zürich oder gemeinsames Eigentum der Eidgenossenschaft, des Kan-

tons und der Stadt Zürich oder der letzteren beiden sind, gehen unentgeltlich samt ihrer Einrichtung und Ausrüstung in das Eigentum des Kantons Zürich über.

Die bisher gemeinsame Handsammlung samt ihrer Einrichtung und Ausrüstung fällt unentgeltlich an die Eidgenossenschaft.

7. Das zoologisch-vergleichend-anatomische Laboratorium beider Hochschulen geht mit seinem gesamten Inventar unentgeltlich in das Eigentum des Kantons Zürich über.

8. Die Stadt Zürich tritt ihre Eigentumsansprüche an die paläontologischen Sammlungsobjekte, welche allenfalls nach Artikel 6, III des Aussonderungsvertrages dem Kanton und der Stadt zugeteilt werden, unentgeltlich an den Kanton ab.

9. Die Stadt Zürich tritt die ihr gehörige, ehemals Nägelische zoologische Sammlung auf den Zeitpunkt der Vollendung der kantonalen Sammlungslokalitäten unentgeltlich an den Kanton Zürich ab.

10. Mit den Sammlungsobjekten erhält ihr Eigentümer auch die zugehörigen Gegenstände, wie: Schränke, Gestelle, Schachteln etc.

11. Der Kanton Zürich verpflichtet sich, die ihm zufallenden zoologischen und eventuell die paläontologischen Sammlungen zweckentsprechend aufzustellen, zu unterhalten, zu verwalten und zu äufnen.

12. Der Erziehungsrat erläßt ein Reglement über die Verwaltung, Unterhaltung und Äufnung der zoologischen (und paläontologischen) Sammlungen. Die Sammlungen sollen an bestimmten Tagen unentgeltlich geöffnet sein.

13. Eine vom Regierungsrate gewählte, aus fünf Mitgliedern bestehende Aufsichtskommission hat die Sammlungen zu beaufsichtigen, Voranschlag und Jahresrechnung zu prüfen und zu Handen des Erziehungsrates die Reglemente etc. vorzuberaten. Der Direktor des Erziehungswesens ist von Amtes wegen Vorsitzender, der Direktor des zoologischen Institutes der Hochschule Mitglied der Kommission. Bei der Wahl der übrigen Mitglieder soll Rücksicht auf eine angemessene Vertretung der Stadt Zürich genommen werden.

III. Notariatsgebühren.

(Art. 13 des Aussonderungsvertrages.)

14. Kanton und Stadt Zürich verzichten auf den Bezug der ihnen zustehenden Notariatsgebühren für die Fertigung der laut Aussonderungsvertrag vom Kanton an die Eidgenossenschaft abzutretenden Liegenschaften. Im übrigen werden die Fertigungskosten von der Eidgenossenschaft und vom Kanton Zürich zu gleichen Teilen getragen.

IV. Schlußbestimmung.

15. Diese Übereinkunft tritt nur in Kraft, sofern der Aussonderungsvertrag allseitig ratifiziert wird, und zwar treten die einzelnen Bestimmungen der Übereinkunft, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, auf den gleichen Zeitpunkt in Kraft, mit welchem die entsprechenden Bestimmungen des Aussonderungsvertrages in Kraft erwachsen.

Beilage III.

Vertrag.

Zwischen dem Regierungsrate des Kantons Zürich
und
dem Stadtrate von Zürich
ist
unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständigen Organe nachfolgender Vertrag abgeschlossen worden:

A. Betreffend die Beteiligung der Stadt Zürich an den Kosten der Neubauten für die Hochschule und an den Betriebskosten der kantonalen Lehranstalten.

1. Die Stadt Zürich leistet an die Kosten der neu zu erstellenden Hochschulbauten (Universitätsgebäude, Zoologisches Institut, Hygienisches Institut) einen einmaligen Beitrag von Fr. 1,250,000, in der Meinung, daß dieser Betrag, falls der Kanton Zürich für die Unterbringung der archäologischen Sammlung vom Bunde eine weitere Entschädigung

erhält, um einen Drittel dieser Entschädigung, jedoch höchstens um Fr. 100,000 gekürzt wird. Die Bezahlung dieses Baubeitrages erfolgt in fünf gleichen Jahresraten, wovon die erste fällig wird am 31. Dezember desjenigen Jahres, in welchem mit dem Bau des Universitätsgebäudes begonnen wird.

2. Von dem Zeitpunkte an gerechnet, an welchem das neue Universitätsgebäude fertig erstellt sein wird, leistet die Stadt Zürich an Stelle des bisherigen jährlichen Beitrages von Fr. 60,000 an den Betrieb der kantonalen Lehranstalten und von Fr. 3000 an die Sammlungen einen Gesamtbeitrag von Fr. 80,000 jährlich, zahlbar je zur Hälfte auf Ende Juni und Ende Dezember.

B. Betreffend die städtische Liegenschaft zum Berg.

3. Die Stadt Zürich verkauft dem Kanton um den Preis von Fr. 25,000 die Liegenschaft Flurbuch Nummer B. 6 und 7 mit der Verhaftsanstalt zum Berg. Sie stellt diese Liegenschaft dem Kanton auf den Zeitpunkt des Beginnes der Erdarbeiten für das neue Universitätsgebäude zur Verfügung.

C. Betreffend die Korrektion der Künstlergasse.

4. Die Stadt Zürich führt die Korrektion der Künstlergasse auf den Zeitpunkt der Vollendung des neuen Universitätsgebäudes und entsprechend den vom Regierungsrate und Stadtrate genehmigten Plänen und Kostenberechnungen aus.

Der Kanton ersetzt der Stadt Zürich die Hälfte der Baukosten und des Ankaufspreises desjenigen Teiles der ehemals Maag'schen Liegenschaft, der zur Künstlergasse fällt (zirka 740 m^2 à Fr. 80 Ankaufspreis).

5. Der Kanton erwirbt von der Stadt Zürich zum Preise von Fr. 80 auf den Quadratmeter denjenigen Teil der Maag'schen Liegenschaft, der östlich von der korrigierten Künstlergasse liegt (zirka 40 m^2).

Der westlich von der korrigierten Künstlergasse liegende Teil des ehemals Maag'schen Grundstückes (zirka 1300 m^2) wird von der Stadt Zürich gegen Anrechnung des Wertes von Fr. 80 für den Quadratmeter auf den Zeitpunkt des Beginnes der Bauarbeiten für das Zentralbibliothekgebäude der Zentralbibliothek abgetreten.

6. Die Stadt Zürich überläßt dem Kanton unentgeltlich das infolge der Korrektion freiwerdende Areal der Künstlergasse, die von der Künstlergasse zur Schönbergstraße führenden Wege und den nördlichen Teil der Schönbergstraße, soweit das Areal des Universitätsgebäudes reicht; jedoch soll an geeigneter Stelle eine Ausfahrt gegen die Rämistraße offen gehalten werden.

7. Die Stadt Zürich tritt von dem Grundstücke des Schulhauses am Hirschengraben, der Kanton von der ehemals Stockar'schen Liegenschaft die zur Künstlergasse fallenden Abschnitte unentgeltlich ab.

8. Der Kanton überläßt der Stadt Zürich unentgeltlich das gegenüber der Südwestecke des Polytechnikumgebäudes liegende Stück der öffentlichen Anlagen an der Polytechnikumstraße, soweit dies nach dem genehmigten Plane für die Verbindung der Künstlergasse mit der Polytechnikumstraße und der Schienhutgasse erforderlich ist; ebenso das bereits als Straßengebiet benutzte Land am Fuße der Böschung auf der Südseite des Polytechnikumareals bis zur Künstlergasse. Sollte für die Abtretung dieser Grundstücke vom Bunde eine Entschädigung verlangt werden, so übernehmen Kanton und Stadt je die Hälfte derselben.

9. Gegenüber der Südfront des Polytechnikums legt die Stadt Zürich auf ihre Kosten dem jetzigen und künftigen Grundeigentum des Kantons entlang ein Trottoir mit Anschluß an die korrigierte Künstlergasse an. Der Kanton tritt unentgeltlich das hierfür nötige Land ab.

10. Der Kanton übernimmt den Unterhalt der den Hochschulbauplatz von der Künstlergasse abgrenzenden Stützmauer.

11. Der Kanton befreit die Stadt von der im Grundprotokoll eingetragenen Pflicht, Quellwasser aus der Fluntern- und Susenbergleitung in das Künstlergut und in die ehemals Stockar'sche Liegenschaft abzugeben gegen eine von der Stadt Zürich zu leistende Entschädigung von Fr. 5000 (9 Minutenliter).

D. Allgemeine Bestimmungen.

12. Die in diesem Vertrage in den Artikeln 3, 4, 5 und 11 genannten Zahlungen werden bei der Ausrichtung des städtischen Beitrages an die Hochschulbauten gegenseitig verrechnet.

13. Dieser Vertrag tritt nach allseitiger Genehmigung des Aussonderungsvertrages und der projektierten Hochschulbauten, sowie dieses Vertrages durch die städtischen Behörden und die städtische Volksabstimmung in Kraft.

Beilage IV.

Vertrag.

Zwischen der Vorsteherschaft der Blinden- und Taubstummenanstalt in Zürich
und
der Erziehungsdirektion des Kantons Zürich
ist
unter Vorbehalt der Genehmigung durch die kompetenten Organe nachfolgender Vertrag abgeschlossen worden:

I. Die Blinden- und Taubstummenanstalt wird dem Kanton Zürich auf 1. Januar 1907 mit Aktiven und Passiven unentgeltlich zu Eigentum abgetreten.

Die Aktiven bestehen aus:

a) Dem Anstaltsgebäude an der Künstler- und Schönberggasse mit einem Assekuranzwerte von Fr. 201,050, nebst der Gebäudegrundfläche und dem Umgelände mit einer Gesamtgrundfläche von $6107{,}_{58}$ m^2;

b) dem vorhandenen Mobiliar gemäß Versicherungspolice vom 26. April 1898 und den seitherigen Ergänzungen laut speziellem Inventar;

c) den vorhandenen Vorräten für den Haushalt;

d) den Guthaben, Barschaft und Fonds, wie sie sich am 1. Januar 1907 ergeben werden. Inbegriffen sind insbesondere die nachstehend aufgeführten Fonds, die beim letzten Rechnungsabschluß per 31. Oktober 1905 die beigesetzten Saldi aufwiesen:

1.	Anstaltsfonds . . .	Fr. 68,259. 17
2.	Pensionsfonds . .	„ 31,367. 79
3.	Huberfonds . . .	„ 11,522. 44
4.	Schibelfonds . . .	„ 64,642. 36
5.	Stapferfonds . . .	„ 5,218. 70

Dagegen werden von der Abtretung ausdrücklich ausgenommen: der Blindenbibliothekfonds, der Blindenfonds, dem

das Warenlager in der Anstalt gehört, und der Fonds für Unterstützung ausgetretener taubstummer Zöglinge in der Erlernung eines Berufes etc. Diese drei Fonds gehen an die Hülfsgesellschaft in Zürich über.

Die Passiven bestehen in:

a) Schuld an die Sparkasse Zürich im Betrage von Fr. 15,000;
b) Hypothekarschuld auf dem Anstaltsgebäude von Fr. 23,800;
c) Rente an Frl. Bertha Boßhard von jährlich Fr. 2000.

II. Der Kanton Zürich übernimmt gemäß Art. 81 des Gesetzes betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899 die Blinden- und Taubstummenanstalt in Zürich mit Aktiven und Passiven, und sorgt vom 1. Januar 1907 an für den regelmäßigen und ununterbrochenen Betrieb der Anstalt.

III. Die zu den abgetretenen Aktiven der Anstalt gehörenden Fonds sind als Separatfonds zu bestimmten Zwecken vom Staate zu verwalten; ihre Erträgnisse dürfen demgemäß nur nach den von den Stiftern der Fonds aufgestellten Vorschriften verwendet werden.

IV. Der Direktor der Anstalt, sowie die an derselben wirkenden Lehrer und Lehrerinnen werden Mitglieder der zürcherischen Volksschullehrerschaft.

Im allgemeinen werden die Anstellungsverhältnisse des gegenwärtigen Direktors der Anstalt entsprechend denjenigen des gegenwärtigen Hausvaters im Waisenhause der Stadt Zürich, die der Lehrer und Lehrerinnen entsprechend denjenigen der Lehrer und Lehrerinnen der Spezialklassen der Stadt Zürich geordnet.

Besondere, schon bestehende Vertragsverhältnisse bleiben vorbehalten, was auch Anwendung auf das Ökonomiepersonal findet.

V. Wenn der Kanton Zürich das Gebäude der Blinden- und Taubstummenanstalt oder einen Teil desselben für andere Zwecke verwendet, so hat er für mindestens gleichwertigen Ersatz (auch dem Umfange nach) zu sorgen, wobei auf die Errichtung getrennter Anstalten für Blinde und für Taubstumme Bedacht zu nehmen ist.

Die Unterbringung der Anstalt oder eines Teils derselben in provisorischen Lokalitäten darf nicht länger als fünf Jahre

dauern, und es soll der Betrieb der Anstalt durch ein solches Provisorium in keiner Weise ungünstig beeinflußt werden.

Zürich, den 21. September 1906.

Namens der Vorsteherschaft
der Blinden- und Taubstummenanstalt,
Der Präsident:
Vögeli-Bodmer.
Der Sekretär:
J. Syz-Schindler.
Der Erziehungsdirektor:
H. Ernst.

Hiermit erklärt die Zürcher Hülfsgesellschaft ihr Einverständnis mit dem vorstehenden Vertrag unter folgenden Bedingungen:

Falls über die Auslegung und Ausführung dieses Vertrages Meinungsverschiedenheiten sich ergeben sollten, so werden dieselben endgültig von einem Schiedsgericht erledigt, das aus drei Personen besteht. Jede Partei, d. h. die Regierung des Kantons Zürich und die Hülfsgesellschaft, wählt nach ihrem freien Ermessen ihren Vertrauensmann und die zwei bezeichnen das dritte Mitglied, welches den Vorsitz führt. Können sie sich über eine Wahl innerhalb acht Tagen nicht einigen, so ist der Präsident des Zürcher Obergerichtes zu ersuchen, den Obmann zu bezeichnen.

Zürich, 8. Oktober 1906.

Namens der Hülfsgesellschaft,
Der Präsident:
C. Escher-Heß.
Der Aktuar:
Pfr. Lavater.

Der Regierungsrat beschließt:

I. Dem vorstehenden Vertrage wird provisorisch die Genehmigung erteilt, in der Meinung, daß im Vertrage das Datum des 1. Januar 1907 durch das Datum des 1. Januar 1908 ersetzt wird.

II. Die Erziehungsdirektion wird eingeladen, die nötigen Schritte zur definitiven Bereinigung des Vertragsentwurfes zu tun.

III. Mitteilung an die Erziehungsdirektion.

Zürich, den 13. November 1906.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Rechnung und Voranschlag der Blinden- und Taubstummenanstalt.

	Rechnung 1906	Voranschlag 1908
I. Einnahmen.	Fr.	Fr.
Kostgelder	15,500. —	17,000
Schulgelder	1,235. —	1,500
Vergütung für Kleider und Schuhe . .	2,210. —	2,200
Kapitalzinse	2,527. 30	2,500
Beitrag der Stadt Zürich	2,000. —	4,000
Beitrag aus dem Alkoholzehntel . . .	2,000. —	2,000
Gaben und Geschenke von Privaten .	4,563. 40	7,000
Verschiedenes	26. 58	100
Zuschuß aus der Staatskasse	8,000. —	16,930
Rückschlag	6,713. 49	—
	44,775. 77	53,230
II. Ausgaben.		
Besoldungen und Gratifikationen . . .	14,795. 95	21,000
Haushaltung (Lebensmittel)	19,302. 22	20,000
Brennmaterial und Beleuchtung . . .	3,797. 75	3,500
Kleider und Schuhe	1,777. 30	2,400
Lehrmittel und Materialien	951. 65	1,200
Mobiliar und Weißzeug	729. 45	1,500
Gebäudeunterhalt	1,519. 95	1,000
Drucksachen	12. 50	350
Passivzinsen	1,283. —	1,280
Verschiedenes	606. —	1,000
	44,775. 77	53,230

Vermögensstand der Blinden- und Taubstummenanstalt
am 31. Oktober 1906.

	Fr.	Fr.
I. Aktiven.		
1. Anstaltsgebäude; Assekuranzwert .	201,050	
2. Gebäudegrundfläche und Umgelände (6107,58 m² à Fr. 54 Schätzungswert)	329,800	
		530,850
3. Mobiliar; Assekuranzwert		40,796
	Übertrag	571,646

		Fr.	Fr.
	Übertrag		571,646. —
4.	Fonds:		
	a) Hauptfonds (mit Guthaben, Barschaft etc.)	53,505. 68	
	b) Pensionsfonds	33,839. 97	
	c) Huberfonds	11,652. 20	
	d) Schibelfonds	65,209. 66	
	e) Stapferfonds	6,221. 20	
			170,428. 71
	Total der Aktiven		742,074. 71
	II. Passiven.		
1.	Schuld an die Sparkasse der Stadt Zürich .		15,000. —
2.	Hypothekarschuld auf dem Anstaltsgebäude		23,800. —
	Total der Passiven		38,800. —
	III. Reines Vermögen .		703,274. 71

Anhang I und II.

I.

Bundesgesetz vom 7. Februar 1854.

Art. 40. Dem Kanton, beziehungsweise der Stadt Zürich, liegt ob:

1. Die ihnen gehörenden wissenschaftlichen Sammlungen der eidgenössischen Anstalt zu freier Benutzung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen;

2. soviel an ihnen liegt, darauf hinzuwirken, daß auch die im Eigentume von Korporationen befindlichen wissenschaftlichen Sammlungen von der eidgenössischen Anstalt ungehindert benutzt werden können;

3. einen botanischen Garten, der von dem Bundesrate als genügend anerkannt worden ist, der eidgenössischen Anstalt unentgeltlich anzuweisen;

4. die ihnen zugehörigen Waldungen behufs forstwirtschaftlich praktischer Studien unentgeltlich benutzen zu lassen und, soviel an ihnen liegt, darauf hinzuwirken, daß auch die

im Eigentum von Korporationen befindlichen Waldungen zu gleichem Zwecke der Anstalt geöffnet werden;

5. im Einverständnisse mit dem Bundesrate die erforderlichen Gebäulichkeiten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, gehörig einzurichten und zu unterhalten:

a) für den Schulrat,
b) für die Versammlung der Lehrerschaft und ihrer Abteilungen,
c) für die Begehung der Festlichkeiten der Anstalt,
d) für die Abhaltung der Vorlesungen,
e) für die verschiedenen Arbeiten der Studierenden an der Anstalt,
f) für chemische und physikalische Laboratorien,
g) für die Bibliothek,
h) für die sämtlichen Sammlungen und Apparate,
i) falls es für notwendig gehalten wird, für Werkstätten zu praktischen Übungen der Studierenden der polytechnischen Schule,
k) für die Bedienung der Anstalt;

6. dafür zu sorgen, daß die für körperliche Übungen erforderlichen Lokalitäten der Anstalt ohne Entschädigung offen stehen;

7. dem Bunde einen jährlichen Beitrag von Fr. 16,000 an die Ausgaben der Anstalt zu leisten.

II.

Vertrag

über die

Regulierung der Baupflicht des Kantons Zürich

gegenüber der

eidgenössischen polytechnischen Schule.

Abgeschlossen am 1. März 1883.
Vom Volke des Kantons Zürich angenommen am 27. Mai 1883.
Vom schweizerischen Nationalrate am 29. Juni, vom schweizerischen Ständerate am 7. Juni 1883 ratifiziert.

Die Unterzeichneten, in der Eigenschaft als Bevollmächtigte des schweizerischen Bundesrates einerseits und der Regierung

von Zürich anderseits, haben, unter Ratifikationsvorbehalt der kompetenten Behörden, nachfolgende Vereinbarung getroffen:

Art. 1. Die in den Gesetzen betreffend Gründung der polytechnischen Schule dem Kanton Zürich überbundene Baupflicht wird für die Zukunft in folgender Weise geordnet:

a) Der Bund verzichtet auf die im Kollaudationsakte vom 22. Dezember 1865, resp. 20. August 1866, vorbehaltenen und noch nicht ausgeführten vier baulichen Ergänzungen.

b) Der Kanton Zürich führt im Hauptgebäude nach zu vereinbarendem Plane die Erweiterung der physikalischen Arbeitsräume aus.

c) Das bestehende Nebengebäude für Chemie, hinter dem Hauptbau, wird von der Eidgenossenschaft an den Kanton Zürich zurücktradiert. Mit dieser Rückgabe gehen auch die von der Eidgenossenschaft bezahlten festen Bestandteile des Laboratoriums (z. B. Kapellen, Beleuchtungseinrichtungen), sowie von dem Mobiliar die Bestuhlung der Auditorien und die Arbeitstische in den Laboratorien in das volle Eigentum Zürichs über.

Alles übrige Mobiliar im Gebäude, namentlich die Sammlungsgegenstände, beweglichen Kasten, Wagen, Instrumente jeder Art, das Mobiliar in den Professoren- und Assistentenzimmern u. s. w., bleibt mitzunehmendes Eigentum des Bundes, welches seinerzeit in den Neubau versetzt wird.

d) Die Übergabe, resp. Rücktradition des bestehenden Chemiegebäudes findet statt nach Einrichtung und Bezug eines durch die Eidgenossenschaft für die Bedürfnisse der polytechnischen Schule in allgemeiner und technischer Chemie zu erstellenden und von ihr zu unterhaltenden Neubaues.

Dieser Neubau soll wo möglich nach zwei, jedenfalls spätestens nach drei Jahren, vom Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Vertrages an gerechnet, vollendet sein.

e) Zürich tritt dem Bunde als Baugrund für den Neubau des chemischen Laboratoriums den in der Spitalwiese liegenden Platz, nördlich vom landwirtschaftlichen Gebäude und an dessen Garten stoßend, zwischen der neuen

Oberstraß, dem Spitalrebberge und der Sternwarte, wie derselbe in dem von Herrn Professor Lasius entworfenen und diesem Vertrage in Kopie beigefügten Situtionsplan des nähern bezeichnet ist, mit einem Flächeninhalt von 9600 Quadratmetern unentgeltlich ab.

f) Die Pflicht der Unterhaltung des Hauptgebäudes und des neuen Gebäudes für die Landwirtschaft, die Pflicht der Wasserversorgung, wie sie bisher bestand und neuerdings durch Vertrag vom 9. Juni/29. September 1873 geregelt wurde, verbleibt dem Kanton Zürich. Rücksichtlich der Wasserversorgung tritt das neue Laboratorium an die Stelle des alten. Ebenso ist die Besorgung der Umgebung des Hauptgebäudes, wie bis anhin, auch in Zukunft Sache des Kantons Zürich.

Die durch besondern Vertrag vom 14. Oktober 1859, resp. 1. Mai 1860 geordneten Verhältnisse der Konservation und Äufnung der naturhistorischen Sammlungen und bezüglich des botanischen Gartens bleiben von diesem Vertrage unberührt.

Art. 2. Sollten die der Eidgenossenschaft, dem Kanton Zürich und der Stadt Zürich gemeinsam angehörenden naturwissenschaftlichen und künstlerischen Sammlungen neue Räumlichkeiten beanspruchen, so tritt der Kanton Zürich hierfür den erforderlichen Baugrund unentgeltlich ab; die Bau-, Einrichtungs- und Unterhaltungskosten übernimmt der Bund.

Art. 3. Der Bund übernimmt für die Zukunft die Sorge für alle ferneren Baubedürfnisse der schweizerischen polytechnischen Schule in Zürich im Umfange des Gründungsgesetzes vom 7. Februar 1854 und 23. Dezember 1869 und entlastet den Kanton Zürich von jeder weitern Baupflicht in dieser Hinsicht.

Art. 4. Alle vom Bunde in dieser Hinsicht zu erstellenden Neubauten (Art. 3) werden Eigentum des Bundes, welchem auch die Unterhaltungslast zufällt.

Art. 5. Sollte der Bund später die Erstellung eines besondern Gebäudes für Physik nötig erachten, so liefert Zürich hierzu den zirka 7600 Quadratmeter haltenden Baugrund in der Spitalwiese, nordöstlich von dem Terrain des neuen Laboratoriums

und an das Areal der Gebäranstalt und der Sternwarte anstoßend, zum Preise von Fr. 6 per Quadratmeter.

Der Bau wäre immerhin im Interesse der Gebäranstalt so auszuführen, daß die Entfernung zwischen den zwei nächsten Ecken des Physikgebäudes und der Gebäranstalt mindestens 54 Meter beträgt und die Höhe des Baues innerhalb eines Elevationswinkels von fünf Grad über der Horizontale bleibt, welche 1,50 Meter über dem Fußboden des erhöhten Erdgeschosses der Gebäranstalt angenommen ist. Die Spitze dieses Winkels soll in der nächsten, dem Physikgebäude zugekehrten Kante der Gebäranstalt liegen (vide Beilage), und es soll das Gebäude nicht vor die Fassade der Gebäranstalt treten.

Der diesem Vertrage angefügte Situationsplan bezeichnet genauen Umfang und Grenzen des Baugrundes, auf welchen zugunsten des Polytechnikums diese Servitut gelegt wird.

Die durch diese Neubaute im Hauptgebäude freiwerdenden Räume akkreszieren der polytechnischen Schule zur Benutzung für ihre Zwecke. Sollte der Bund sein Baurecht nicht spätestens innerhalb zehn Jahren ausüben, so fällt der Baugrund als unbeschwertes Eigentum wieder an Zürich zurück.

Der Fortbestand der durch die beiden Grundstücke, die Zürich zu liefern hat, führenden Brunnenleitung vom Strickhof bis zum Kantonsspital bleibt gewährleistet.

Solange der Kantonsspital noch an die Nordseite der beiden Grundstücke stoßendes, landwirtschaftlich beworbenes Territorium besitzt, bleibt ihm ein Fahrwegrecht zwischen demselben und der auf dem Situationsplan verzeichneten Spitalscheune längs dem westlichen Rand des für ein Physikgebäude bestimmten Grundstückes zugesichert.

Art. 6. Der Kanton Zürich hat an den Bund für die zukünftige Entlastung Zürichs von weiterer Baupflicht (Art. 3 und 4) die Summe von Fr. 450,000 zu bezahlen und zwar die eine Hälfte nach Vergebung des vom Bunde zu erstellenden Neubaues für Chemie und die andere Hälfte mit dem Tage der Rückgabe der bisherigen chemischen Laboratorien an Zürich.

Art. 7. Sollte die schweizerische polytechnische Schule in Zürich in irgend welchem Zeitpunkte aufgehoben werden, so bleibt der Bund Eigentümer der von ihm erstellten Neubauten (Art. 4 und 5), sofern derselbe an Zürich den dannzumaligen Preis-

wert des Baugrundes bezahlt und im weitern von der Loskaufssumme (Art. 6) Fr. 200,000 an Zürich zurückerstattet.

Würde der Bund sich hiezu nicht entschließen können, so gehen nach Ablauf einer Jahresfrist, vom Tage der Aufhebung respektive gütlicher oder rechtlicher Feststellung des Preiswertes des Baugrundes an gerechnet, sowohl die erstellten Neubauten (Mobilien selbstverständlich nicht inbegriffen) als der Baugrund in das Eigentum Zürichs über.

Bern, den 1. März 1883.

Die Abgeordneten des Bundesrates:
(gez.) Hertenstein.
(gez.) Schenk.
Die Abgeordneten
der Regierung des Kantons Zürich:
(gez.) J. E. Grob, Erziehungsdirektor.
(gez.) Hauser, Finanzdirektor.

Der Regierungsrat erteilt obigem Vertrage mit dem auf dem Korrespondenzwege vereinbarten und dann auch in die Referendumsvorlage aufgenommenen Zusatze zu Art. 2:

„Die durch eine solche Baute im Hauptgebäude freiwerdenden Räumlichkeiten akkreszieren dem Polytechnikum zur Benutzung für seine Zwecke." —

seine Genehmigung, unter Vorbehalt der Ratifikation durch den Kantonsrat, beziehungsweise durch das Volk.

Zürich, den 16. März 1883.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
J. J. Spiller.
Der Staatsschreiber:
Stüßi.

Der schweizerische Bundesrat

erteilt dem vorstehenden Vertrag die Genehmigung, unter Ratifikationsvorbehalt der Bundesversammlung.

Bern, den 9. März 1883.

Im Namen des schweizerischen Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Ruchonnet.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.

Der Kantonsrat des Kantons Zürich
beschließt:

I. Dem Vertrage mit dem h. Bundesrate betreffend Regulierung der Baupflicht des Kantons Zürich gegenüber der eidgenössischen polytechnischen Schule in Zürich wird die Genehmigung erteilt.

II. Die nach diesem Vertrage vom Kanton Zürich zu leistende Ablösungssumme, sowie die eventuelle Kaufsumme, welche dem Spitalfond für das abzutretende Land vergütet werden muß, sind der Staatskasse von der Domänenkasse vorzuschießen und mit $4^1/_4$ % zu verzinsen. Die Rückzahlung geschieht in 10 Jahresraten, deren erste in das Budget des Jahres 1884 aufzunehmen ist.

III. Dieser Beschluß unterliegt der Volksabstimmung.

Der Kantonsrat,

nach Einsicht eines Berichtes seines Bureau betreffend die Volksabstimmung vom 27. Mai 1883 über den vorstehenden Kantonsratsbeschluß,

wonach sich ergibt:

Gesamtzahl der Stimmberechtigten	73,689
Votanten	59,886
Annehmende Stimmen	37,618
Verwerfende „	9,595
Ungültige „	39
Leere „	12,634

beschließt:

Der Kantonsratsbeschluß betreffend Genehmigung eines Vertrages mit dem Bund über Regulierung der Baupflicht am Polytechnikum wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 18. Juni 1883.

Im Namen des Kantonsrates,
Der Präsident:
U. Meister.
Der erste Sekretär:
J. Nußbaumer.

Der vorstehende Vertrag ist vom schweizerischen Nationalrat am 29. Juni 1883 und vom schweizerischen Ständerat am 7. Juli 1883 mit der Erklärung ratifiziert worden:

„I. Der Vorbehalt des Art. 5, Absatz 4, soll in der Weise aufzufassen sein, daß die bisher durch das Polytechnikum benutzten Räume, welche durch spätere Neubauten frei werden, nichtsdestoweniger dem Polytechnikum zur Benutzung vorbehalten bleiben.

II. Die in Art. 7 vorbehaltene Bezahlung des Baugrundes an den Kanton Zürich soll sich nicht beziehen auf den vom Bunde laut Art. 5 bezahlten Wert des Platzes für eine physikalische Anstalt."

Daraufhin erklärten der Regierungsrat des Kantons Zürich mit Beschluß vom 1. August 1883, der Bundesrat mit Beschluß vom 18. August 1883 den Vertrag in diesem Sinne als ratifiziert und in allen Teilen in Kraft erwachsen.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

Vom 17. Januar 1907.

Dem Feuerwehrverband am Zürichsee wird an die Kosten des Instruktionskurses für Geräteführer in Richterswil vom Jahre 1906 ein Beitrag von Fr. 600 aus der kantonalen Brandassekuranzkasse bewilligt.

Der Quartierplan Nr. 149 über das Gebiet zwischen der projektierten Ring-, der Ütlibergstraße, dem Waldrand und der Bachtobelstraße in Zürich III wird genehmigt.

Die Brot- und Fleischlieferungen für die Korrektionsanstalten Uitikon a. A. und Ringwil pro 1907 werden vergeben.

Die Bildhauerarbeiten für die Restauration des Hauptportales des Großmünsters werden an Professor Regl in Zürich vergeben.

An die Mitglieder des Kantonsrates.

Tit.!

Sie werden eingeladen, sich gemäß Ihrem Vertagungsbeschlusse **Montag den 4. März 1907,** vormittags 9 Uhr, zu einer Sitzung des Kantonsrates im Rathause in Zürich einzufinden.

Verhandlungsgegenstände:

1. Gesetz betreffend die öffentlichen Ruhetage, Vorlage der Redaktionskommission vom 24. Januar 1907.
2. Registrierung ausgepfändeter Schuldner, Antrag der Kommission vom 13. November 1906.
3. Gesetz betreffend das Notariatswesen, Antrag der Kommission vom 13. Dezember 1906 und Initiativbegehren betreffend teilweise Revision des Notariatsgesetzes.
4. Erhöhung des Grundkapitals der Zürcher Kantonalbank von 20 auf 30 Millionen Franken, Antrag des Regierungsrates vom 7. Februar 1907 und der Bankrechnungsprüfungskommission vom 21. Februar 1907.
5. Vereinigung der Schulgemeinden Dürstelen, Hasel, Ober- und Unterhittnau, Anträge des Regierungsrates und der Kommission.
6. Auflösung der Schulgemeinden Mettlen-Güntisberg, Laupen, Hittenberg, Hübli, Ried, und Zuteilung an die Schulgemeinde Wald, Antrag des Regierungsrates und der bestellten Kommission.
7. Verwaltung des Legates Albert Barth, Anträge des Regierungsrates und der Staatsrechnungsprüfungskommission.
8. Ersatzwahl für Herrn Dietrich Schindler-Huber, Mitglied des Handelsgerichtes.

Mit vollkommener Hochachtung.

Winterthur, den 21. Februar 1907.

Der Präsident des Kantonsrates:
E. Müller.

Vorlage der Kommission*)
vom 18. Februar 1907.

Gesetz

betreffend

das Forstwesen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Sämtliche Waldungen des Kantons, sowohl die öffentlichen als die privaten, Schutzwaldungen und Nichtschutzwaldungen, sind gemäß den Vorschriften des Bundesgesetzes betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 11. Oktober 1902 der Oberaufsicht des Bundes und gemäß den nachfolgenden Bestimmungen dieses Gesetzes der kantonalen Oberaufsicht unterstellt.

§ 2. Öffentliche Waldungen sind die Staats-, Gemeinde- und Korporationswaldungen, sowie solche Waldungen, welche von einer öffentlichen Behörde verwaltet werden.

Privatwaldungen sind die im Privatbesitz stehenden Waldungen, inbegriffen die gemäß Art. 26 des Bundesgesetzes und §§ 48 u. ff. dieses Gesetzes zu gemeinschaftlicher Bewirtschaftung und Benutzung zusammengelegten Waldungen.

§ 3. Als Schutzwaldungen werden diejenigen Waldungen ausgeschieden, welche im Einzugsgebiet von Wildwassern liegen, sowie solche, die vermöge ihrer Lage Schutz bieten gegen schädliche klimatische Einflüsse, gegen Erdabrutschungen, Verrüfungen, sowie außerordentliche Wasserstände (Art. 3 des Bundesgesetzes).

§ 4. Die Ausscheidung der Waldungen in Schutz- und Nichtschutzwaldungen erfolgt durch den Regierungsrat und unterliegt der Genehmigung des Bundesrates.

*) Die Kommission besteht aus den Herren: Dr. Meister-Zürich (Präsident), Gut-Volketswil, Dünki-Rorbas, Spillmann-Hedingen, Biber-Zürich, Oggenfus-Uitikon, Weinmann-Herrliberg, Bünzli-Bäretswil, Siegfried-Thalwil. Sekretär: P. Wolfensberger.

II. Organisation.

§ 5. Die kantonale Oberaufsicht über das Forstwesen steht nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes über die Organisation und Geschäftsordnung des Regierungsrates der Volkswirtschaftsdirektion zu. Die Verwaltung der Staatswaldungen ist Sache der Finanzdirektion.

§ 6. Zur Handhabung dieser Oberaufsicht, sowie zur Bewirtschaftung der Staatswaldungen ist der Volkswirtschaftsdirektion ein vom Regierungsrate auf die Dauer von drei Jahren gewähltes Staatsforstpersonal beigegeben. Dieses Personal besteht aus einem Oberforstmeister, seinem Adjunkten und der erforderlichen Zahl von Kreisforstmeistern.

§ 7. Der Kanton wird in sechs Forstkreise eingeteilt. Jedem Kreise steht ein Forstmeister vor. Änderungen in dieser Einteilung erfolgen auf den Antrag des Regierungsrates durch Beschluß des Kantonsrates unter Genehmigung des Bundesrates (Art. 6 des Bundesgesetzes). Die Umschreibung der Forstkreise im einzelnen ist Sache des Regierungsrates.

§ 8. Die Obliegenheiten des Staatsforstpersonals, sowie seine Besoldung werden vom Regierungsrate auf dem Verordnungswege festgesetzt.

Die vom Bunde gemäß Art. 7 und 40 des Bundesgesetzes an die Besoldungen der Staatsforstbeamten verabfolgten Beiträge fallen in die Staatskasse.

§ 9. Wählbar als Staatsforstbeamter ist nur, wer im Besitze eines eidgenössischen Wahlfähigkeitszeugnisses sich befindet.

§ 10. Zur Bestreitung der Ausgaben der Forstverwaltung, sowie zur Hebung des Forstwesens überhaupt wird durch den Kantonsrat alljährlich der erforderliche Kredit ausgesetzt. Aus diesem Kredite können Beiträge verabfolgt werden für ausgezeichnete Leistungen an Förster, Private und Privatwaldverbände, sowie für die Unterstützung der Forstaufsicht im Schutzwaldgebiet, Abhaltung von Försterkursen, Förderung der Unfallversicherung des Forstpersonals.

§ 11. Zur Anstellung von **Förstern** sind verpflichtet:

a) Der Staat für seine Waldungen;

b) die waldbesitzenden Gemeinden und Korporationen;

c) die Besitzer von Privatschutzwaldungen.

§ 12. Das von Gemeinden, Korporationen und Privaten angestellte Forstpersonal ist gleich den Staatsförstern der kantonalen Forstbeamtung untergeordnet.

§ 13. Die Beiträge des Bundes an die von Staat, Gemeinden, Korporationen und Privaten ausgerichteten Besoldungen des untern Forstpersonals (Art. 10 des Bundesgesetzes) sind diesem unverkürzt zu verabfolgen.

§ 14. Die Wahl der Staatsförster steht der Finanzdirektion, die Wahl der Gemeinde- und Korporationsförster den Gemeinden und Korporationen, die Wahl der Privatförster den Waldbesitzern zu. Es ist den Gemeinden überlassen, die Wahl direkte oder durch ihre Vorsteherschaft vorzunehmen.

Die Amtsdauer des gesamten Försterpersonals beträgt drei Jahre; bei den Staatsförstern richtet sie sich nach der Amtsdauer der kantonalen Verwaltungsbeamten, bei den Gemeinde-, Korporations- und Privatförstern nach derjenigen der Gemeindebeamten.

§ 15. Zur Wählbarkeit als Förster ist erforderlich der Besitz des Aktivbürgerrechts und eines unbescholtenen Leumundes, sowie eine den Anforderungen des Dienstes entsprechende körperliche Konstitution und geistige Befähigung.

§ 16. Sämtliche nach § 14 vorzunehmende Försterwahlen unterliegen der Prüfung und Bestätigung durch die Volkswirtschaftsdirektion. Zu diesem Ende sind die Wahlprotokolle, welche den Gang der Wahlverhandlung, Namen, Alter und bisherigen Beruf des Gewählten nebst Angabe seiner Jahresbesoldung enthalten sollen, dem Statthalteramt zu Handen der Volkswirtschaftsdirektion einzusenden.

Die Prüfung erstreckt sich sowohl auf die Gültigkeit des Wahlaktes als solchen, als auch auf das Vorhandensein der

gesetzlichen Erfordernisse. Die Bestätigung kann verweigert werden, wenn nach der einen oder andern Richtung diese Erfordernisse fehlen.

Nach Bestätigung der Wahl werden die Gewählten auf Anordnung der Volkswirtschaftsdirektion durch das Statthalteramt ins Handgelübde genommen.

§ 17. Sämtliche nach § 11 gewählte Förster sind verpflichtet, an einem eidgenössischen oder kantonalen Försterkurse teilzunehmen.

Betreffend Anordnung, Dauer und Einrichtung der kantonalen Försterkurse, ebenso betreffend Entschädigung der Lehrer und Schüler trifft der Regierungsrat die nötigen Verfügungen.

§ 18. Dem gesamten Forstpersonal ist die gewerbsmäßige Betreibung des Holzhandels verboten. Zur Übernahme einer anderweitigen Dienststelle bedürfen die Förster der Gemeinde-, Korporations- und Privatwaldungen der Bewilligung ihres Wahlkörpers. die Staatsförster derjenigen der Finanzdirektion.

III. Öffentliche Waldungen.

Schutz- und Nichtschutzwaldungen.

a) Wirtschaftliche Bestimmungen.

§ 19. Die Staats-, Gemeinde- und Korporationswaldungen sollen streng nachhaltig bewirtschaftet und über alle diese Waldungen Wirtschaftspläne ausgearbeitet werden.

Die Wirtschaftspläne werden durch das Staatsforstpersonal entworfen, vom Oberforstamte geprüft und hernach den Gemeinden und Korporationen, beziehungsweise deren Vorsteherschaften zur Annahme unterbreitet.

Die endgültige Genehmigung der Wirtschaftspläne steht bei den Staatswaldungen dem Regierungsrate, bei den Gemeinde- und Korporationswaldungen der Volkswirtschaftsdirektion zu.

Von den Kosten der durch das Staatsforstpersonal für Gemeinde- und Korporationswaldungen ausgearbeiteten Wirtschaftspläne übernimmt der Staat die Hälfte.

§ 20. Behufs Sicherung der Eigentumsverhältnisse und Erstellung zuverlässiger Wirtschaftspläne sind die öffentlichen Waldungen nach Anleitung der bundesrätlichen Instruktion zu vermessen, soweit nicht brauchbare Vermessungen bereits vorhanden sind. Der Vermessung hat eine Vermarkung mit behauenen Steinen voranzugehen. Diese Vermarkung ist sorgfältig zu erhalten, fehlende Grenzzeichen sind sofort zu ersetzen.

An die Kosten vorschriftsgemäß ausgeführter Vermessungen leistet der Staat angemessene Beiträge.

Revision der Marken, Nachführung und Ergänzung der Pläne erfolgen durch das vom Oberforstamt bezeichnete Forstpersonal auf Rechnung der Waldbesitzer.

§ 21. Für Anlage von Abfuhrwegen und Transporteinrichtungen, die in öffentlichen Waldungen zum Zwecke verbesserter Wirtschaft ausgeführt werden, übernimmt der Staat die unentgeltliche Ausarbeitung des Projektes.

§ 22. Die Marklinien sind jederzeit auf mindestens ein Meter Breite, wovon auf jede anstoßende Parzelle die Hälfte entfällt, offen zu halten. Zur Erhaltung dieses Abstandes dürfen weder Pflanzungen noch natürlicher Aufwuchs näher als ein Meter an der Grenze stehen.

Angrenzend an Kulturland darf die Nachzucht von Wald nicht näher als auf zwei Meter Abstand von der Grenze erfolgen, Flurwegen entlang nicht näher als ein Meter.

Bei Bäumen, die im Waldboden stehen, kann die Kappung nicht verlangt werden.

§ 23. Gemeinden und Korporationen sind verpflichtet, ihre Waldungen gemäß den aufgestellten Wirtschaftsplänen zu bewirtschaften und den diesbezüglichen Anordnungen der Staatsforstbeamtung Folge zu leisten.

§ 24. Außerordentliche, den nachhaltigen Ertrag übersteigende Nutzungen, oder anderweitige Abweichungen vom Wirtschaftsplane oder den Anordnungen des Kreisforstamtes dürfen nur mit Bewilligung der Volkswirtschaftsdirektion stattfinden.

§ 25. Die Aufarbeitung und Verteilung der jährlichen Walderträge ist der forstpolizeilichen Aufsicht nur mit Bezug auf die Sicherung der Nachzucht des Waldes und einen geregelten Waldschutz unterstellt.

Die losweise Abgabe und Verteilung des Holzes auf dem Stock ist untersagt bei allen Schlägen, wo die natürliche Verjüngung dadurch erschwert und die rechtzeitige Abfuhr des Schlagmaterials verunmöglicht wird, ebenso bei den Durchforstungen, wo nicht Garantie dafür geboten ist, daß deren Ausführung ohne Benachteiligung des Waldbestandes vollzogen wird.

Im Hochwald ist das Schlagmaterial vor der Abgabe, sei es bei der Verteilung oder beim Verkauf, kubisch zu berechnen.

Für das zum Verkauf gelangende Stammholz hat die kubische Berechnung auf Grund der Maße unter der Rinde zu erfolgen.

§ 26. Die Anlage von Kahlschlägen, sowie die Stockrodung sind überall da verboten, wo der natürliche Aufwuchs oder die Erhaltung des Bodens dadurch gefährdet wird.

§ 26bis. Wenn durch Abholzung eines Waldstückes einem benachbarten Walde erheblicher Schaden droht, so ist der Besitzer des bedrohten Grundstückes berechtigt, Einsprache gegen den beabsichtigten Abschlag zu erheben und das Stehenlassen eines Schutzstreifens zu verlangen. Über die Berechtigung dieser Forderung entscheidet bezüglich Umfang und Dauer die Volkswirtschaftsdirektion nach eingeholtem Gutachten des Oberforstamtes.

§ 27. Die Wiederaufforstung der Schläge hat in der Regel im gleichen Frühjahr nach der Abholzung stattzufinden.

§ 28. Der in den Mittelwaldungen nachzuziehende Oberholzbestand ist gemäß Weisung der Kreisforstmeister auszuscheiden.

§ 29. Die auszuführenden Kulturarbeiten werden den Vorsteherschaften durch die von den Kreisforstmeistern entworfenen und durch das Oberforstamt genehmigten Kulturpläne bekannt gegeben.

§ 30. Die Kreisforstmeister haben zur Überwachung der Ausführung der vorstehenden Gesetzesvorschriften die Gemeinde- und Korporationswaldungen in regelmäßigen Visitationstouren und überdies, so oft es die ihnen obliegende forstpolizeiliche Aufsicht erfordert, zu begehen. Bei diesen Bereisungen werden die Kulturpläne gemeinsam mit den Vorsteherschaften und Förstern vorberaten und die vorzunehmenden Kultur-, Säuberungs- und Durchforstungsarbeiten, sowie die bei Anlage und Ausführung der Schläge zu treffenden Maßnahmen erläutert.

§ 31. Die Kreisforstämter haben dem Oberforstamt alljährlich Spezialberichte über die Bewirtschaftung der Gemeinde- und Korporationswaldungen einzureichen. Die Vorsteherschaften sind verpflichtet, den Kreisforstämtern zu diesem Zwecke schriftlich die erforderlichen Angaben zu machen. Das Oberforstamt erstattet der Volkswirtschaftsdirektion einen Gesamtbericht über den Wirtschaftsbetrieb in den Gemeinde- und Korporationswaldungen, der Finanzdirektion einen solchen über die Staatswaldungen.

b) Forstpolizeiliche Bestimmungen.

1. Erhaltung und Vermehrung des Waldareals.

§ 32. Die Staatswaldungen sind in ihrem Bestande nicht nur zu erhalten, sondern durch gute Arrondierung nach Möglichkeit zu vermehren. Kleinere isolierte Waldparzellen können veräußert werden.

§ 33. Die Gemeinde- und Korporationswaldungen dürfen im Nichtschutzwaldgebiet ohne Bewilligung des Regierungsrates, im Schutzwaldgebiet ohne diejenige des Bundesrates weder ganz noch teilweise gerodet, weder verkauft noch verteilt und ebensowenig mit einer Holz- oder Nebennutzungsservitut belastet werden. Diese Vorschrift gilt auch dann, wenn die Waldung gepfändet wird und durch Realisierung des Pfandrechtes in andere Hände übergeht.

2. Fällungs- und Abfuhrzeit.

§ 34. Die Fällungszeit beginnt anfangs September und endigt Mitte März. Ausgenommen sind:

a) Gebirgswaldungen, wo die Schneeverhältnisse Sommerfällung verlangen;
b) Schälwaldungen;
c) Waldungen, aus denen Holz zu Imprägnierungszwecken in grünem Zustande abgegeben wird; hierzu bedarf es einer besonderen Bewilligung des Oberforstamtes.

Aufwachssäuberungen dürfen zu jeder Jahreszeit vorgenommen werden.

§ 35. Die Abfuhr des gefällten Holzes aus den Schlägen an Straßen und Lagerplätze ist bis Mitte April zu beendigen; das Kreisforstamt ist indessen befugt, im Kulturplan einen frühzeitigeren Abfuhrtermin festzusetzen, sofern die Bestandesbegründung dies als notwendig erscheinen läßt.

Bleibt Holz über den festgesetzten Abfuhrtermin in den Schlägen liegen, so ist der Förster zur Anzeige an das Kreisforstamt verpflichtet. Dieses leitet die Bestrafung der Saumseligen ein und läßt gleichzeitig das Holz durch das Gemeindammannamt auf inner- oder außerhalb des Waldes gelegene Lagerplätze schaffen. Nadelholz ist vorerst zu entrinden und die Rinde zu beseitigen. Für die Kosten haften der Waldeigentümer und der Bezüger solidarisch. Ausnahmen können bewilligt werden:

a) In Fällen von § 34;
b) wenn örtliche Verhältnisse die rechtzeitige Abfuhr unmöglich machen;
c) wenn Holz zur Verhütung von Insektenschaden aus dem Walde zu schaffen ist (§ 37).

In diesen Fällen ist das Holz so bald als möglich abzuführen oder wenigstens an die Abfuhrwege zu schaffen, das Nadelnutzholz zu entrinden und die Rinde zu beseitigen.

3. Maßregeln gegen Feuersgefahr und Insektenschaden.

§ 36. In Waldungen und deren unmittelbarer Nähe darf von Unberechtigten kein Feuer angezündet werden.

§ 37. Bei auftretenden Spuren forstschädlicher Insekten haben die Förster und Korporationsvorsteher dem Kreisforstamt sofort Mitteilung zu machen und allen von den Oberbehörden getroffenen Anordnungen unbedingt Folge zu leisten. Die Waldbesitzer sind zu ungesäumter Wegschaffung der Wind- und Schneebrüche, sowie des kranken und dürren Holzes anzuhalten.

4. Bestimmungen betreffend Waldnutzung.

§ 38. Verboten ist:

a) Das Zurichten von Bau- und Nutzholz und das Abbinden von Gebäuden auf den Schlägen;
b) für Unberechtigte das Hauen von Bindwieden und Besenreisig.

§ 39. Das Sammeln von Leseholz darf (anderweitige auf Rechtstitel gegründete Bestimmungen vorbehalten) nur unter folgenden Beschränkungen ausgeübt werden:

a) Leseholz ist nur das am Boden liegende, natürlich abgestorbene oder nach vollendeter Räumung der Schläge zurückgebliebene Holz unter 6 cm Durchmesser;
b) das Sammeln von Abfallholz in den Schlägen und Durchforstungen und auf den durch Wind-, Schnee- und Eisbruch geschädigten Stellen ist erst nach vollzogener Räumung derselben gestattet;
c) das Mitbringen von Werkzeugen und Gerätschaften irgend einer Art, das Umbrechen stehender Stangen und das Abbrechen und Abreißen von Ästen ist untersagt;
d) Leseholz darf nur an den vom Waldbesitzer festgesetzten Tagen und Stunden gesammelt werden.

§ 40. Außerhalb der Waldwege und Blößen ist die Nutzung von Gras und Streue nur unter Genehmigung des Forstamtes und mit folgenden Beschränkungen gestattet: In den mindestens 40jährigen Hochwaldbeständen bis fünf Jahre vor dem Abtrieb. Innerhalb fünf Jahren darf in einem und demselben Bestande nur einmal Streue gesammelt werden. Das

Sammeln von Laub, abgefallenen Nadeln und Moos an der Sonnenseite, steilen Hängen, auf magerem Boden und in den Mittel- und Niederwaldungen ist verboten.

§ 40bis. Die Gewinnung von Deckreisig an stehenden Bäumen, sowie das Ausschneiden von Heide- und Heidelbeerkraut bedarf der Bewilligung des Forstamtes und soll nur nach dessen Anleitung geschehen.

§ 41. Landwirtschaftliche Zwischennutzung ist nur auf Kahlschlägen ohne Nachwuchs zulässig. Die Rodung muß sofort nach dem Abtriebe stattfinden und die Nutzung darf, von diesem Zeitpunkte an gerechnet, nur die nächsten zwei Jahre umfassen.

IV. Privatwaldungen.

Schutz- und Nichtschutzwaldungen.

1. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 42. Die Aufsicht über die Privatwaldungen ist Sache des Gemeinderates; sie kann indessen auch den Zivilvorsteherschaften oder besondern Forstkommissionen zugewiesen werden. Wo Privatwaldverbände bestehen, übernehmen ihre Vorsteherschaften die bezüglichen Funktionen des Gemeinderates.

§ 43. Die durch die Besoldung der Privatwaldförster (§ 14) erwachsenden Kosten, sowie weitere durch die Ausübung des Forstschutzes entstehende Ausgaben werden nach Maßgabe des Besitzes verteilt.

§ 44. Waldgrundstücke von weniger als 50 Aren Flächeninhalt dürfen ohne Bewilligung der Volkswirtschaftsdirektion nicht weiter geteilt werden. Für Waldausreutungen ist die Bewilligung des Regierungsrates, bei Schutzwaldungen überdies die Zustimmung des Bundesrates erforderlich.

§ 45. Die Wiederaufforstung der Schläge hat in der Regel unmittelbar nach der Schlagräumung zu geschehen; sie ist spätestens in dem darauf folgenden Frühjahr zu bewerkstelligen.

Die Privatwaldbesitzer sind verpflichtet, die für eine pflegliche Behandlung der Jungwüchse nötigen Säuberungs-, Reinigungs- und Entwässerungsarbeiten gemäß den ihnen vom Staatsforstpersonal erteilten Weisungen auszuführen.

§ 46. Die Stockrodung ist in den Nichtschutzwaldungen an steilen Hängen, in Schutzwaldungen gänzlich verboten.

§ 47. Die in diesem Gesetze für die öffentlichen Waldungen mit Bezug auf den Schutz gegen nachbarliche Abholzungen aufgestellten Bestimmungen (§ 26bis) gelten wie diejenigen betreffend die Fällungs- und Abfuhrzeit, Feuers- und Insektengefahr (§§ 36 und 37) auch für die Privatwaldungen.

Hinsichtlich der Grenzverhältnisse zwischen Privatwaldungen sind die Bestimmungen des privatrechtlichen Gesetzbuches maßgebend.

§ 48. Wenn Privatwaldbesitzer zu einem Verbande zusammentreten zum Zwecke gemeinsamen Betriebs ihrer Waldungen (Anstellung von Förstern, Erstellung von Abfuhrwegen, Pflanzgärten u. drgl.), so kann der Staat an die daraus entstehenden Kosten jährliche Beiträge bis auf 20 % verabfolgen.

§ 49. Wenn Privatwaldbesitzer zusammentreten zum Zwecke der Zusammenlegung und gemeinschaftlichen Bewirtschaftung und Benutzung ihrer Waldungen im Sinne von Artikel 26 des Bundesgesetzes, so übernimmt der Bund die Kosten der Zusammenlegung, der Kanton die unentgeltliche Leitung der Bewirtschaftung durch sein Forstpersonal.

Eine solche Zusammenlegung darf ohne Genehmigung des Regierungsrates nicht wieder aufgehoben werden.

§ 50. Wenn die Mehrheit der Privatwaldbesitzer einer Gemeinde, eines bestimmten Gemeindeteils oder eines mehrere Gemeinden umfassenden Waldgebietes, welcher zugleich mehr als die Hälfte des betreffenden Waldareals zusteht, Maßnahmen im Sinne von § 48 oder § 49 dieses Gesetzes beschließt, so hat sich die Minderheit diesem Beschlusse zu unterziehen.

Im Falle des Vorgehens sowohl nach § 48 als nach § 49 sind Statuten aufzustellen, welche der Genehmigung der Volkswirtschaftsdirektion unterliegen.

§ 51. Die Kreisforstmeister haben die Privatwaldungen in Begleit des Försters und einer Abordnung der Vorsteherschaft (§ 42) regelmäßig zu begehen. Sie entwerfen die Kulturvorschriften, unterbreiten sie der Genehmigung des Oberforstamtes und sammeln das für die Berichterstattung nötige Material.

Das Oberforstamt erstattet der Volkswirtschaftsdirektion alljährlich einen summarischen Bericht über die Bewirtschaftung der Privatwaldungen.

2. Besondere Bestimmungen für die Schutzwaldungen.

§ 52. Die Privatschutzwaldungen sind zu vermarken wie die öffentlichen Waldungen (Art. 27 des Bundesgesetzes).

§ 53. Nebennutzungen, die eine gute Waldwirtschaft beeinträchtigen, sind untersagt; die mit einer guten Waldwirtschaft nicht zu vereinbarenden Dienstbarkeiten und Rechte sind abzulösen (Art. 21, 22, 24 des Bundesgesetzes).

§ 54. Alle Schlagnutzungen bedürfen der forstamtlichen Bewilligung. Diese Bewilligung hat die Schlagart (Kahlschlag oder allmähliger Abtrieb) zu bezeichnen und auf den Schutz nachbarlicher Bestände ausreichende Rücksicht zu nehmen.

§ 55. Der Bund unterstützt die Anlage von neuen Schutzwaldungen, von Abfuhrwegen und sonstigen zweckmäßigen, ständigen Einrichtungen für den Holztransport (Art. 42 des Bundesgesetzes). Der Kanton besorgt unentgeltlich die technischen Vorarbeiten für die Anlage von Abfuhrwegen.

V. Von den Forstberechtigungen.

§ 56. Die öffentlichen Waldungen und die Privatschutzwaldungen können nur mit Bewilligung des Bundesrates und des Regierungsrates durch neue, einer guten Waldwirtschaft nachteilige Rechte und Dienstbarkeiten belastet werden (Art. 23 des Bundesgesetzes).

§ 57. Der Berechtigte hat sich bei Ausübung seiner Rechte den forstpolizeilichen Bestimmungen zu unterziehen und die Umwandlung ungemessener Berechtigungen in gemessene oder in Geld sich gefallen zu lassen.

§ 58. Alle auf den Waldungen lastenden, eine gute Waldwirtschaft schädigenden Berechtigungen sind von seiten des belasteten Waldeigentümers ablösbar.

§ 59. Dienstbarkeiten und Rechte auf Nebennutzungen in öffentlichen Waldungen und in Privatschutzwaldungen, welche sich mit einer guten Waldwirtschaft nicht vertragen, sind abzulösen (Art. 21 des Bundesgesetzes).

Die Ablösung mittelst Waldabtretung (§ 271 des privatrechtlichen Gesetzbuches) darf nur dann stattfinden, wenn beide Waldteile noch eine nachhaltige Wirtschaft gestatten. Auch der abgetretene Teil bleibt den Bestimmungen dieses Gesetzes unterworfen.

§ 60. Kann über die Ablösungsentschädigung eine Einigung nicht erzielt werden, so findet das kantonale Gesetz über die Abtretung von Privatrechten Anwendung.

§ 61. Die Entschädigungssumme soll den 20fachen Wert der nach 10jährigen Durchschnittserträgen berechneten reinen Jahresnutzung nicht übersteigen.

VI. Von den Forstvergehen.

1. Kompetenzen und Strafen.

§ 62. Übertretungen dieses Gesetzes von seiten des Forstpersonals, der Vorsteherschaften von Gemeinden, Korporationen und Privatwaldverbänden, sowie der in § 42 bezeichneten Organe werden nach den Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Ordnungsstrafen als Disziplinarvergehen behandelt. Vorbehalten sind die in §§ 63 und 64 erwähnten Fälle.

§ 63. Frevel (Entwendungen und Schädigungen) bis zum Wert von Fr. 5 sind, sofern nicht die Schärfungsgründe des § 66 vorliegen, als Polizeiübertretung zu behandeln. Frevel, die den Betrag von Fr. 5 übersteigen, werden strafrechtlich verfolgt.

Als Polizeiübertretung gilt auch das Zuwiderhandeln gegen § 39 (Leseholzsammeln).

§ 64. Außer den in Art. 46 des Bundesgesetzes bezeichneten Übertretungen ziehen Polizeibußen nach sich:

a) Vergehen gegen die Vorschriften betreffend Holzabfuhr, Feuersgefahr und Insektenschädigung (§§ 35, 36 und 37) . . . . Fr. 5—50

b) Übertretung der Vorschriften der §§ 38, 40 und 41 . . . . „ 5—20

c) Nichtbeachtung vorgeschriebener Kulturmaßregeln oder sonstiger wirtschaftlicher Anordnungen . . . . „ 5—50

§ 65. Bei fortgesetzter Nichtbeachtung wirtschaftlicher Anordnungen ab seiten des Waldeigentümers soll die angeordnete Arbeit auf seine Kosten durch das Kreisforstamt ausgeführt werden.

§ 66. Bei allen Übertretungen dieses Gesetzes gilt als Verschärfungsgrund:

a) Frevel an Sonn- und Festtagen oder zur Nachtzeit;

b) Frevel durch Waldarbeiter;

c) das Mitführen von Waffen oder Hunden;

d) wenn der Frevler den Aufforderungen des Försters nicht gehorchte;

e) wenn der Frevel in der Absicht begangen wurde, das gefrevelte Material zu veräußern.

2. Das Verfahren.

§ 67. Die Staatsforstbeamten sind verpflichtet, jede von den Vorsteherschaften verübte Gesetzesübertretung der Volkswirtschaftsdirektion zu verzeigen.

Ebenso ist es Pflicht der Förster, jede von ihnen wahrgenommene Übertretung des Forstgesetzes innerhalb oder außerhalb ihrer Dienstbezirke, ihrer vorgesetzten Behörde **sofort** anzuzeigen.

In gleicher Weise haben die Förster über die Handhabung des Jagdgesetzes zu wachen.

§ 68. Der Förster hat die von ihm entdeckten Übertretungen und Frevel in ununterbrochener Folge nach Anleitung der Dienstinstruktion in sein Tagebuch einzutragen.

§ 69. Der Förster ist berechtigt, Frevlern oder verdächtigen Personen, die sich unberechtigterweise mit Holzhauerwerkzeugen oder Fuhrwerken im Walde herumtreiben, die Werkzeuge beziehungsweise Fuhrwerke wegzunehmen. Er hat dieselben dem Gemeindeammann in Verwahrung zu geben.

3. Ermittlung des Schadenersatzes.

§ 70. Bei Ermittlung des Schadens fällt in Betracht einerseits der Verkehrswert des gefrevelten Gegenstandes, anderseits die durch den Frevel verübte, nach forsttechnischen Grundsätzen zu ermittelnde Schädigung.

§ 71. Hinsichtlich der Haftpflicht für Wert und Schadenersatz gelten die Bestimmungen der Art. 61 bis 63, 65 und 66 des Obligationenrechtes.

VII. Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 72. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft. Hierdurch werden aufgehoben:

a) Das Gesetz betreffend das Forstwesen vom 27. Christmonat 1860;

b) die kantonale Vollziehungsverordnung vom 26. April 1879;

c) der Beschluß des Regierungsrates betreffend die Beaufsichtigung der Privatwaldungen vom 2. August 1900.

Zürich, den 18. Februar 1907.

Im Namen der Kommission,
Der Präsident:
Dr. U. Meister.
Der Sekretär:
P. Wolfensberger.

Verordnung

betreffend

teilweise Abänderung beziehungsweise Ergänzung der Verordnung betreffend die Amtsstellung und Besoldung der Beamten und Angestellten der kantonalen Verwaltung vom 27. November 1899.

(Vom 15. Januar 1907.)

---

§ 1. In der Verordnung betreffend die Amtsstellung und Besoldung der Beamten und Angestellten der kantonalen Verwaltung vom 27. November 1899 wird § 3 in folgender Weise abgeändert beziehungsweise ergänzt:

Die nachstehend bezeichneten Beamten beziehen nach Maßgabe von § 4 der zitierten Verordnung die beigesetzten Besoldungen:

Staatsarchivar und Sekretär der Staatskanzlei je	Fr.	4000—6000
Adjunkt des Staatsarchivars	„	3000—5000
Verwalter der Zentralstelle für Bureaumaterialien, Druck- und Buchbinderarbeiten	„	2500—4000
Registratoren	„	2500—4000

Direktion der Volkswirtschaft.

1. Rebbaukommissär	Fr.	3000—4000
2. Adjunkt des Kantonsgeometers	„	4000—5000
3. Beamte für Arbeiterinnenschutz	„	2600—3200
4. Adjunkte des Oberforstamtes und des Kulturingenieurs je	„	3000—5000
5. Kulturaufseher und Zeichner des kulturtechnischen Bureau je	„	2000—3500

Direktion des Erziehungswesens.

1. Inspektor der Fortbildungsschulen	Fr.	4500—5500
2. Verwalter des Tierspitals	„	2500—3500
3. Kantonsschulverwalter	„	3500—5000
4. Kantonaler Lehrmittelverwalter	„	3500—5000
5. Direktor des Lehrerseminars	„	1500—2500

Direktion der öffentlichen Bauten.

1. Rechnungssekretär	Fr.	3500—5500
2. Wasserbauingenieur	„	4200—5800
3. Heiztechniker	„	4000—6000
4. Hochbauführer (früher Hochbauaufseher)	„	3500—5000

§ 2. Durch diese Ergänzung werden diejenigen Bestimmungen der Verordnung vom 27. November 1899, welche mit der gegenwärtigen Vorlage im Widerspruche stehen, aufgehoben.

§ 3. Die gemäß dieser Verordnung zu bestimmenden Besoldungen gelten vom 1. Januar 1907 an.

Zürich, den 15. Januar 1907.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Dr. J. Stößel.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Die vorstehende Verordnung ist am 15. Januar 1907 vom Kantonsrate genehmigt worden.

Bekanntmachung der Direktion des Innern

betreffend

Schutz heimatlicher Naturdenkmäler.

(Vom 1. März 1907.)

Die Schweizerische naturforschende Gesellschaft hat letztes Jahr eine besondere Kommission für heimatlichen Naturschutz (Präsident: Dr. Paul Sarasin in Basel; zürcherische Mitglieder: Dr. J. Heierli, Professor Dr. A. Heim, Professor Dr. C. Schröter) mit der Aufgabe betraut, in weitestem Maße die Erhaltung des Schutzes werter Naturdenkmäler unseres Vaterlandes zu fördern und ins Werk zu setzen.

Diese Kommission möchte nun, um eine sichere Grundlage für ihre Bestrebungen zu gewinnen, zunächst feststellen, was auf dem Gebiete des Naturschutzes in Hinsicht auf Tiere,

Pflanzen, historische und geologische Funde und Merkwürdigkeiten u. s. w. in den einzelnen Kantonen durch Gesetz, Verordnung, Verfügungen etc. bereits getan worden, und ferner was in den verschiedenen Gemeinden in dieser Richtung von Behörden, Vereinen, Privaten schon geschehen ist.

Die Kommission hat die Kantonsregierungen ersucht, ihr zur Beschaffung dieses Materials an die Hand zu gehen und die Direktion des Innern hat es übernommen, zunächst die in Betracht fallenden offiziellen Erlasse zu sammeln, gelangt aber hiermit gleichzeitig an die Gemeindebehörden, an Vereine (insbesondere Verschönerungsvereine, Vereine zur Erhaltung von Altertümern u. s. w.), sowie an Private mit dem Ersuchen, ihr im Laufe des Monates März mitzuteilen, welche Vorkehren zum Schutze solcher Naturdenkmäler von ihnen oder auf ihre Veranlassung bisher getroffen worden sind. Es wäre erwünscht, daß die Mitteilungen (Beschlüsse, Vereinsstatuten, Karten, Pläne, Photographien etc.) je in zwei Exemplaren eingesandt würden; das eine Exemplar würde unserem Staatsarchiv zur Aufbewahrung übergeben werden.

Zürich, den 1. März 1907.

Der Direktor des Innern:
Lutz.
Der Sekretär:
Dr. A. Boßhardt.

Antrag des Regierungsrates
vom 28. Februar 1907.

Bericht des Regierungsrates

betreffend

die Beschwerde des Initiativkomitees zur Ergänzung des zürcherischen Strafgesetzbuches.

Mit Schreiben vom 4. Februar 1907, eingegangen am 11. Februar 1907, übermittelten Sie uns eine Beschwerde des „Initiativkomitees zur Ergänzung des zürcherischen Strafgesetz-

buches, Untere Zäune Nr. 11, Zürich I", vom 2. Februar 1907, zur Berichterstattung. In dieser Beschwerde wird angeführt, der Umstand, daß der Regierungsrat in seinem Berichte vom 10. November 1906 an den Kantonsrat betreffend die Feststellung der Zahl der gültigen Unterschriften der sogenannten Streikgesetz-Initiative die erstaunlich große Zahl von zirka 3200 Unterschriften als ungültig bezeichnete, habe das Komitee veranlaßt, am 10. Dezember 1906 den Regierungsrat um eine nochmalige Prüfung der Zahl der gültigen Unterschriften dieser Initiative zu ersuchen. Eine Einsichtnahme der Initiativbogen durch das Komitee habe nämlich ergeben, „daß z. B. alle Bogen der Stadt (Zürich), bei denen zwar am Kopfe die Gemeinde „Zürich" angegeben, auch die Namen und Hausnummern eigenhändig angebracht waren, ungültig erklärt wurden, weil nicht hinter jedem Namen nochmals „Zürich" wiederholt war." Auf diese Weise seien auf einer Reihe von gefüllten Bogen statt der 25 Unterschriften nur einzelne wenige als gültig erklärt worden.

Dieses Vorgehen entspreche weder dem Wortlaut noch dem Geiste des Gesetzes, und zwar um so weniger, als bei zwei fast zu gleicher Zeit behandelten andern Initiativen dieses Prinzip nicht angewendet worden sei. Bei der Baugesetz-Initiative seien die Bogen aus der Stadt Zürich sogar dem städtischen Kontrollbureau zur Verifikation übermittelt und nur jene Unterschriften als ungültig erklärt worden, deren Träger von den städtischen Organen nicht haben ausfindig gemacht werden können. Bei der Notariats-Initiative fänden sich z. B. auf den Bogen 9, 10, 21 und 31 je bis 8 Unterschriften, die die Angabe der Gemeinde nicht enthalten; auf Bogen 113 seien sogar sämtliche Unterschriften ohne Gemeindeangabe, ohne daß sie als ungültig erklärt worden seien.

Der Konsequenzen wegen ersuche das Initiativkomitee um Nachprüfung der Unterschriften und um Richtigstellung; denn es könne nicht annehmen, daß man bei einem Initiativbegehren so, bei einem andern wieder ganz verschieden verfahre.

Das Komitee bemerkt in seiner Beschwerde richtig, daß wir es mit Beschluß vom 10. Januar 1907 ablehnten, seinem Gesuche um nochmalige Prüfung der Unterschriften Folge zu geben. Wir begründeten unsern Beschluß folgendermaßen:

„Am 22. Oktober 1906 erteilte der Kantonsrat dem Regierungsrate den Auftrag, das Initiativbegehren betreffend Ergänzung des Strafgesetzbuches hinsichtlich der Zahl der gültigen Unterschriften zu prüfen und über das Ergebnis dem Kantonsrate Bericht zu erstatten.

Diesem Auftrage ist der Regierungsrat durch einen vom 10. November 1906 datierten Bericht, dem elf detaillierte Tabellen über das Ergebnis der Unterschriftenprüfung beigegeben waren, nachgekommen. Am 19. November 1906 hat der Kantonsrat diesen Bericht abgenommen und die Initiative dem Regierungsrate zu materieller Prüfung überwiesen (Kantonsratsprotokoll vom 19. November 1906, Nr. 246).

Nachdem der Kantonsrat den regierungsrätlichen Bericht ohne Beanstandung genehmigt hat, lehnt der Regierungsrat das Ansinnen des Initiativkomitees, eine nochmalige Feststellung der Zahl der gültigen Unterschriften der Initiative vorzunehmen, ab. Einen Auftrag zu nochmaliger Prüfung könnte der Regierungsrat nur vom Kantonsrate entgegennehmen.

Es mag lediglich noch bemerkt werden, daß selbstverständlich bei der Feststellung der Zahl der gültigen Unterschriften dieser Initiative die gleichen, auf dem Gesetze betreffend das Vorschlagsrecht des Volkes vom 12. August 1894 beruhenden Grundsätze zur Anwendung gebracht wurden, wie bei andern Initiativen; es ist daher nicht so verfahren worden, wie das Initiativkomitee in seiner Eingabe vom 10. Dezember 1906 behauptet."

In der Beschwerde an Ihre h. Behörde wiederholt nun das Komitee seine Behauptung, daß bei der Prüfung der Unterschriften der Baugesetz- und der Notariatsgesetz-Initiative anders verfahren worden sei, als bei der Streikgesetz-Initiative, während doch für alle Initiativen das gleiche Gesetz und das gleiche Verfahren zur Anwendung kommen sollte.

Der Kantonsrat hat uns diese Beschwerde zur Berichterstattung anläßlich des materiellen Berichtes über die Streikgesetz-Initiative überwiesen. Da die Prüfung der Initiative noch geraume Zeit erfordern wird, wir aber Wert darauf legen, daß die Behauptungen des Komitees betreffend ungleichartiges Verfahren bei Feststellung der Zahl der gültigen

Unterschriften möglichst bald richtig gestellt werden, erlauben wir uns, Ihnen den verlangten Bericht über die Beschwerde vom 2. Februar 1907 jetzt schon einzureichen.

In erster Linie müssen wir konstatieren, daß das Komitee gar nicht in der Lage war, festzustellen, wie viele und welche Unterschriften auf den einzelnen Bogen der verschiedenen, von ihm erwähnten Initiativen von uns als ungültig erklärt worden sind. Das Komitee hat bei seiner Nachprüfung unseres Berichtes vom 10. November 1906 zu der Streikgesetz-Initiative lediglich ausgefüllte Bogen dieser, der Baugesetz- und der Notariatsgesetz-Initiative vor sich gehabt. Aus diesen Bogen läßt sich aber gar nicht ersehen, ob und wie viele Unterschriften als ungültig erklärt worden sind. Dies ergibt sich nur aus den unsern Berichten an den Kantonsrat jeweilen beigelegten Zähltabellen des Statistischen Bureaus, die für jeden einzelnen Bogen angeben: die Zahl der darauf befindlichen Unterschriften überhaupt, die Anzahl und den Grund der ungültigen Unterschriften und die Zahl der gültigen Unterschriften. Diese Zählbogen hat das Komitee für seine Nachprüfung unseres Berichtes zur Streikgesetz-Initiative nicht verlangt. Dem Kantonsrate haben sie jeweilen vorgelegen. Aus diesen Zähltabellen ergibt sich, daß die Behauptung des Komitees, es sei bei der Feststellung der Zahl der gültigen Unterschriften bei verschiedenen Initiativen ungleich verfahren worden, unrichtig ist. In der Eingabe vom 10. Dezember 1906 an den Regierungsrat hat das Komitee behauptet, bei der Notariatsgesetz-Initiative fänden sich z. B. auf Bogen 9, 10, 21 und 31 je bis 8 Unterschriften, die die Angabe der Wohngemeinde des Unterzeichners nicht enthalten, auf Bogen 113 seien sogar sämtliche Unterschriften ohne Gemeindeangabe, ohne daß sie als ungültig erklärt worden seien, während Unterschriften ohne Gemeindeangabe bei der Streikgesetz-Initiative als ungültig betrachtet und behandelt worden seien.

Wir beehren uns, Ihnen diese 5 Bogen sowie die Zähltabellen zu dieser Initiative im Original, wie sie Ihnen bereits seinerzeit vorgelegen haben, neuerdings zu unterbreiten und Sie darauf aufmerksam zu machen, daß die Zähltabellen für diese 5 Bogen folgende Einträge aufweisen:

Initiativ-bogen No.	Zahl der enthaltenen Unter-schriften	Zu beanstanden sind		Zahl der gültigen Unter-schriften
		wegen mangelnder Angabe der politischen Gemeinde	weil nicht eigenhändig unterzeichnet	
9	50	5	—	45
10	50	4	—	46
21	50	8	—	43
31	50	5	—	45
113	5	5	—	—

Es ergibt sich hieraus, daß auf diesen Bogen „je bis 8 Unterschriften (8 auf Bogen Nr. 21), die die Angabe der Wohngemeinde nicht enthalten“ ungültig erklärt worden sind, und daß auf Bogen 113 alle fünf darauf befindlichen Unterschriften wegen mangelnder Angabe der Wohngemeinde des Unterzeichners ebenfalls als ungültig erklärt worden sind, während das Komitee in seiner Eingabe vom 10. Dezember 1906 an uns und in seiner Beschwerde vom 2. Februar 1907 an den h. Kantonsrat behauptet, diese Unterschriften seien nicht ungültig erklärt worden.

Diese Beispiele werden genügen, um zu zeigen, wie ungerechtfertigt der Vorwurf ungleicher Anwendung des Gesetzes erhoben wurde.

Das Komitee hat in seiner Eingabe vom 10. Dezember 1906 im fernern bemerkt, es halte die Ungültigerklärung von Unterschriften, bei denen die Angabe der politischen Gemeinde, in der der Unterzeichner wohnt, fehle, weder dem Wortlaute noch dem Sinne des Gesetzes entsprechend, wenn wenigstens am Kopfe jedes Bogens die Gemeinde genannt sei. Das Komitee hat diese Meinungsäußerung allerdings in seiner Beschwerde vom 2. Februar 1907 an Ihre h. Behörde nicht ausdrücklich wiederholt. Wir sind der Ansicht, daß an dieser bisher stets geübten Praxis festgehalten werden sollte. Der Kantonsrat hat sie durch Abnahme unserer Berichte über die formelle Prüfung von Initiativbegehren jeweilen stillschweigend gutgeheißen. § 12, lit. d des Gesetzes vom 12. August 1894 betreffend das Vorschlagsrecht des Volkes schreibt vor, ein Stimmberechtigter, der ein Initiativbegehren unterstützen wolle, habe dasselbe eigenhändig zu unterzeichnen unter Angabe der politischen Gemeinde, in welcher er seinen Wohnsitz hat, und § 14, Abs. 3 des zi-

tierten Gesetzes erklärt ungültig diejenigen Unterschriften, die den Anforderungen von § 12, lit. b nicht genügen. Das Gesetz verlangt also deutlich die eigenhändige Angabe der Wohngemeinde des Unterzeichners einer Initiative. Der Sinn dieser Bestimmung ist offenbar der, daß ermöglicht werden solle, die Stimmberechtigung des Unterzeichners zu prüfen. Dies ist aber nur möglich, wenn angegeben ist, wo der Unterzeichner wohnt. Das zürcherische Gesetz verlangt — im Gegensatz zu den Vorschriften für das eidgenössische Referendum — nicht, daß die Stimmberechtigung der Unterzeichner von Initiativen schon bei Einreichung der Unterschriftenbogen amtlich bestätigt sein müsse. Die Beibringung einer solchen Beglaubigung ist denn auch noch nie von den Unterzeichnern einer Initiative verlangt worden.

Für eine Prüfung der Stimmberechtigung der Unterzeichner von Initiativen genügt es nicht, daß ein Unterzeichner auf einem Bogen, der am Kopfe den Namen einer zürcherischen Gemeinde trägt, einfach seinen Namen, eine Straßenbezeichnung und eine Hausnummer hinschreibt; denn erfahrungsgemäß halten sich die Unterzeichner bei der Unterschrift keineswegs an jene Gemeindebezeichnung am Kopfe des Bogens, in der Weise, daß nur in der betreffenden Gemeinde wohnhafte Stimmberechtigte den Bogen zur Unterzeichnung benützen. Vielmehr tragen stets zahlreiche Bogen Unterschriften von Stimmberechtigten, die in verschiedenen Gemeinden wohnen. Zum Beweise hierfür legen wir 23 Bogen der Streikgesetz-Initiative bei, auf welchen Unterschriften aus verschiedenen Gemeinden (bis auf fünf Gemeinden auf einem Bogen) angebracht wurden. Auf Bogen Nr. 301 finden sich z. B. Unterschriften aus Zürich, Schwamendingen und Mettmenstetten, und trotzdem fanden 16 Unterzeichner dieses Bogens nicht für nötig, ihre Wohngemeinde anzugeben. Die bloße Angabe einer Straße kann das Erfordernis der Angabe der Wohngemeinde des Unterzeichners nicht ersetzen, denn Bezeichnungen wie Bahnhofstraße, Kirchgasse, Seestraße, Strehlgasse, Oberdorf und andere kommen in verschiedenen Gemeinden unseres Kantons vor. Dagegen ist jeweilen die Angabe der Nummer eines Verwaltungskreises der Stadt Zürich oder einer Unterabteilung einer politischen Gemeinde (z. B. Bendlikon anstatt Kilchberg) als genügend erachtet worden.

Nach diesen Grundsätzen ist sowohl bei frühern Initiativen bei der Feststellung der Zahl der gültigen Unterschriften wie auch bei der Streikgesetz-Initiative vorgegangen worden.

Nach diesen Ausführungen dürfte die Eingabe des Komitees vom 2. Februar 1907 abgeschrieben werden.

Zürich, den 28. Februar 1907.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Dr. J. Stößel.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Verfügung der Direktion des Innern

betreffend

Anordnung von Bezirkswahlen.

(Vom 2. März 1907.)

Es sind folgende Ersatzwahlen in die Bezirksbehörden vorzunehmen:

a) Im Bezirke Meilen für ein Mitglied des Bezirksgerichtes an Stelle des zurückgetretenen Herrn Edwin Kunz in Stäfa;

b) im Bezirke Winterthur für einen Ersatzmann des Bezirksrates an Stelle des zum Mitgliede dieser Behörde gewählten Herrn Heinrich Steiner in Töß;

c) im Bezirke Andelfingen für ein Mitglied des Bezirksgerichtes an Stelle des verstorbenen Herrn Ulrich Wegmann in Marthalen;

d) im Bezirke Dielsdorf für drei Mitglieder der Bezirksschulpflege an Stelle der zurückgetretenen Herren Bezirksrat Heinrich Harlacher in Schöfflisdorf, Pfarrer Ernst Maag in Niederhasli und Gemeinderatsschreiber Jakob Maag in Affoltern b. Z.

Es wird daher verfügt:

I. Für die Vornahme der bezeichneten Ersatzwahlen wird der **7. April 1907** als erster Wahltag bestimmt, und es sind dabei die Vorschriften der Wahlgesetze vom 7. November 1869,

28. April 1878 und 29. Juni 1890, sowie der Verordnung des Regierungsrates vom 22. Dezember 1888 über das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen durch die Urne zu beobachten; es sind namentlich **sofort nach beendigter Wahlverhandlung** im Sinne des Kreisschreibens der Direktion des Innern vom 7. November 1890 die bezüglichen Protokolle nebst den Stimmzetteln, letztere gehörig verpackt und versiegelt, **durch die nächste Post an die Direktion des Innern in Zürich** zu senden und zwar so, daß die Protokolle **nicht** zu den Stimmzetteln gelegt, sondern **einzeln** verpackt werden. Die Pakete sind mit der entsprechenden Aufschrift zu versehen.

II. Eine vorläufige Zusammenstellung der Wahlergebnisse betreffend die Ersatzwahlen je eines Mitgliedes der Bezirksgerichte Meilen und Andelfingen findet am Wahltage selbst durch die Statthalterämter Meilen und Andelfingen statt. Die Wahlbureaux werden angewiesen, **zwischen 1 Uhr nachmittags und bis spätestens 4 Uhr** an Hand der Protokolle das Wahlergebnis **telephonisch** den genannten Amtsstellen mitzuteilen.

III. Von einer vorläufigen Zusammenstellung der Ergebnisse der Ersatzwahlen in den Bezirken Winterthur und Dielsdorf wird Umgang genommen.

IV. Nichtbeachtung der unter Ziffern I und II getroffenen Anordnungen wird mit Ordnungsbuße bestraft.

V. Mitteilung an die Gemeinderäte und Gemeinderatskanzleien der Bezirke Meilen, Winterthur, Andelfingen und Dielsdorf für sich und die Wahlbureaux mit der Einladung, die erforderlichen Anordnungen zu treffen, sowie an die Statthalterämter Meilen und Andelfingen.

Zürich, den 2. März 1907.

Der Direktor des Innern:
Lutz.
Der Sekretär:
Dr. A. Boßhardt.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates
vom 24. Januar 1907.

Der Stadtgemeinde Zürich wird an die seit Ende 1901 ergangenen Kosten der nunmehr gänzlich durchgeführten Quellwasserzuleitung aus dem Sihltale und Lorzegebiet ein Beitrag von Fr. 66,295 und der Gemeinde Schlieren an die im ganzen Fr. 36,377.02 betragenden Kosten der in den Jahren 1901 und 1902 ausgeführten Erweiterung ihrer Hydrantenanlage ein Beitrag von Fr. 5435 aus der kantonalen Brandassekuranzkasse bewilligt.

Den nachstehenden Krankenanstalten werden an ihre Betriebsausgaben pro 1905 folgende Staatsbeiträge verabreicht:

Kinderspital Hottingen	Fr.	23,967.92
Erholungshaus Fluntern	„	13,157.64
Krankenasyl Affoltern	„	5,907.73
„ Kappel	„	7,470.88
„ Horgen	„	8,380.40
„ Richterswil	„	2,167.20
„ Thalwil	„	2,735.20
„ Wädenswil	„	8,238.54
„ Männedorf	„	2,708.—
„ Rüti	„	14,825.39
„ Wald	„	14,419.59
„ Wetzikon	„	3,642.—
„ Uster	„	11,005.86
„ Pfäffikon	„	6,313.86
„ Bülach	„	4,889.54
„ Rorbas	„	5,261.78
„ Dielsdorf	„	2,182.—
Lungensanatorium Wald	„	20,851.20
Summa	Fr.	158,124.73

Der Quartierplan Nr. 32 über das Gebiet zwischen der Badener-, der projektierten Herdern-, der projektierten Mühlen- und der Dennlerstraße in Altstetten wird genehmigt.

Bericht und Antrag des Regierungsrates

betreffend

Bewilligung von Nachtragskrediten für das Jahr 1906,

II. Serie.

Gemäß § 8 der Verordnung betreffend die Finanzverwaltung des Staates vom 6. August 1879 und Kantonsratsbeschluß vom 6. März 1905 legt der Regierungsrat dem h. Kantonsrate das Verzeichnis der für das Jahr 1906 erforderlichen Nachtragskredite (II. Serie) vor und ersucht ihn um Genehmigung der betreffenden Mehrausgaben.

Hauptrechnung. No.

A. Gesetzgebung.

II. Kantonsrat.

a) Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder des Kantonsrates.

Voranschlag Fr. 35,000. Nachtragskredit Fr. 1,800. 1

27 Sitzungen im Jahre 1906 gegenüber 26 im Jahre 1905.

B. Verwaltung.

II. Direktion des Innern.

A. Kanzlei.

a) Direktionskanzlei.

4. Bureauauslagen, Druck- und Buchbinderarbeiten.

Voranschlag Fr. 2,500. Nachtragskredit Fr. 1,600. 2

Der Kredit war zu niedrig bemessen. Die Stimmzettel für die Erneuerungswahlen der Bezirksbehörden verursachten allein eine Ausgabe von Fr. 1478. 90.

Dieser Mehrausgabe steht eine Mehreinnahme von rund Fr. 1700 auf Budget-Titel B II A (Bußen, Schreibgebühren, Einbürgerungsvermittlungen etc.) gegenüber.

b) Zivilstandswesen.

3. Bureauauslagen, Druck- und Buchbinderarbeiten.

Voranschlag Fr. 2,000. Nachtragskredit Fr. 650. 3

Der Kredit ist in den letzten Jahren stets zu niedrig

bemessen worden; der frühere Betrag von Fr. 2500 sollte wieder eingesetzt werden.

B. Armenwesen.

2. Kosten der Medikamente etc. für die Polikliniken der Universität.

Voranschlag Fr. 30,000. Nachtragskredit Fr. 650. 4

Kann nicht genau budgetiert werden.

III. Direktion der Justiz und Polizei.

C. Polizeiwesen.

e) Transportkosten für kantonsfremde Arrestanten.

1. Eisenbahntaxen und Auslagen der Polizeiangestellten.

Voranschlag Fr. 20,000. Nachtragskredit Fr. 2,500. 5

Vermehrte Transporte, was im voraus nicht genau zu bestimmen ist.

2. Armentransportkosten.

Voranschlag Fr. 2,000. Nachtragskredit Fr. 1,000. 6

Vermehrte Heimschaffungen; im voraus nicht genau bestimmbar.

i) Allerlei.

2. Reparaturen und Reinigungen.

Voranschlag Fr. 3,000. Nachtragskredit Fr. 1,200. 7

Es wurden dem Polizeikommando die nötigen Anschaffungen in die Gefängnisse der Polizeikaserne überwiesen, welche im Budget pro 1906 nicht vorgesehen waren.

G. Straf- und Korrektionsanstalten.

f) Gefängnisse in der Polizeikaserne.

Verköstigung von Untersuchungs-, Straf- und Auslieferungsgefangenen.

Voranschlag Fr. 7,000. Nachtragskredit Fr. 1,200. 8

Größere Zahl von Verpflegungstagen. Dieser Mehrausgabe stehen entsprechende Mehreinnahmen gegenüber.

H. Bezirksgefängnisse.

d) Mobiliaranschaffungen, Reinigen der Linge etc.

Voranschlag Fr. 5,500. Nachtragskredit Fr. 1,800. 9

Der Ansatz von Fr. 5500 stützte sich auf das Rechnungsergebnis 1905, welches tief stand, weil Uster 1905 kein Mobiliar bekam. 1906 erforderte die Ausstattung dieses Gefängnisses allein gegen Fr. 1000, wodurch allerdings das Inventar eine erhebliche Vermehrung erfährt. Andere Ur-

No.

sachen der Mehrausgabe sind der Aufschlag in den Warenpreisen und das Anwachsen der Reinigungskosten.

Der normale Kredit wäre Fr. 7000.

IV. Direktion der Finanzen.

C. Besondere Unternehmungen.

Zuschüsse der Staatskasse:

f) Zur Deckung des Zinsausfalls pro 1906 von der Kaufsumme für Ankauf der Stockarschen Liegenschaft zum „Berg" in Zürich I für die Zwecke einer Zentralbibliothek.

Voranschlag Fr. —. Nachtragskredit Fr. 3,450. 10

Der Zinsausfall ist dem zentralisierten Staatsgut, beziehungsweise dem Konto Ertrag desselben, zu vergüten.

D. Regalien.

d) Fischereiwesen.

Voranschlag Fr. 10,700. Nachtragskredit Fr. 4,400. 10bis

In den Fischzuchtanstalten Wangen und Dachsen mußten neue Teichanlagen geschaffen werden, um eine genügende Zahl einjähriger Forellen erhältlich zu machen, welche als Besatzmaterial für die Gewässer gegen Bezahlung an die Pächter staatlicher Fischenzen abgegeben werden.

Hierzu kommen die Auslagen (Insertionskosten etc.) betreffend die Neuverpachtung der Fischereireviere im Jahre 1906, welche im Budget nicht speziell berücksichtigt waren.

Dieser einmaligen Mehrausgabe stehen gegenüber die durch die Neuverpachtung sich ergebenden alljährlichen Mehreinnahmen im Betrage von zirka Fr. 5000 (1906 und ff.), sowie der zukünftige Mehrerlös aus dem Verkaufe junger Forellen.

V. Direktion der Volkswirtschaft.

A. Kanzlei.

b) Fabrik- und Gewerbewesen.

6. Bureauauslagen etc.

Voranschlag Fr. 1,300. Nachtragskredit Fr. 1,300. 11

Die neugeschaffenen Verwaltungsabteilungen für Arbeiterinnenschutz und für Gewerbewesen, im besondern vermehrte Ausgaben für Druckarbeiten, haben die Budgetüberschreitung verursacht.

d) Kulturtechnik.

5. Reiseauslagen.

Voranschlag Fr. 3,500. Nachtragskredit Fr. 2,300. 12

Notwendige Rutschverbauungen erforderten öftere In-

No.

spektionen, sowie die ständige Anwesenheit des kantonalen Kulturaufsehers in der Gemeinde Bauma, da regelmäßig an drei bis vier Orten mit zusammen 50 bis 60 Mann und drei bis vier Vorarbeitern gearbeitet werden mußte. Außerdem vermehrte sich die anderweitige Feldtätigkeit.

B. Gewerbe und Handel.

b) Kantonale Beiträge.

1. Gewerbemuseen, Fachschulen und Fachkurse.

Voranschlag Fr. 43,000. Nachtragskredit Fr. 650. 13

War pro 1906 zu niedrig budgetiert.

C. Landwirtschaft.

c) Prämierung der Viehzucht und anderweitiger Leistungen.

Voranschlag Fr. 80,500. Nachtragskredit Fr. 3,450. 14

Die für das Jahr 1906 speziell zur Förderung der Rindvieh- und der Kleinviehzucht budgetierten Kredite erwiesen sich als zu niedrig angesetzt. Die erstmals Ende 1906 vom Bunde bewilligten Beiträge an die Schweine- und Ziegenzuchtgenossenschaften zur Beschaffung besten männlichen Zuchtmaterials konnten überhaupt nicht budgetiert werden. Es stehen Fr. 250 Mehreinnahmen gegenüber.

d) Beiträge an Spezialkurse und das Wanderlehrwesen.

Voranschlag Fr. 6,000. Nachtragskredit Fr. 700. 15

Auf Rechnung dieses Budgetkredites kamen zur Auszahlung: Fr. 5433. 30 Beiträge an 45 Spezialkurse und Fr. 1247. 75 an die Kosten von 94 Wanderlehrvorträgen. Mehreinnahme Fr. 350.

e) Zuschuß an den Rebfonds.

Voranschlag Fr. 32,000. Nachtragskredit Fr. 8,550. 16

Die Rechnung über den Rebfonds zeigt pro 1906 Ausgaben im Gesamtbetrage von Fr. 93,364. 18, worunter folgende Hauptposten: Untersuchungs- und Vertilgungsarbeiten gegen die Reblaus, sowie Desinfektionsmittel zusammen Fr. 31,349. 55; Entschädigungen an die Rebenbesitzer Fr. 51,709. 17.

Hiervon hat gemäß § 11 des kantonalen Gesetzes vom 17. Juni 1894 der von den Rebenbesitzern gegründete Rebfonds einen Drittel, Fr. 31,121. 39, übernommen, einen Beitrag von Fr. 21,726. 60 wird der Bund leisten und der Rest im Betrage von Fr. 40,516. 19 ist durch einen Zuschuß aus der Staatskasse zu decken.

l) Beiträge für Maikäfer- und Engerlingfang. No.

Voranschlag Fr. 3,500. Nachtragskredit Fr. 3,500. 17

Zu niedrig budgetiert. Im Jahre 1906 (Berner Flugjahr) wurden zusammen 295,725 Liter Käfer eingesammelt und getötet, wovon 172,000 Liter auf das Pflichtmaß und 123,725 Liter auf freiwillige Ablieferungen entfallen. Demgemäß erhöhten sich die Leistungen des Staates an 35 Gemeinden im Sinne des § 10 der regierungsrätlichen Verordnung vom 4. April 1901 auf den Betrag von Fr. 6990. 95.

D. Viehseuchenpolizei.

b) Allgemeine Viehseuchenpolizei.

Voranschlag Fr. 5,000. Nachtragskredit Fr. 1,900. 18

Der Kredit ist an und für sich zu knapp bemessen; sodann haben die vielen Milzbrandfälle größere Auslagen für die Entschädigungen der amtlichen Tierärzte verursacht.

c) Entschädigung für Viehverlust durch Seuchen.

Voranschlag Fr. 3,500. Nachtragskredit Fr. 3,850. 19

Es mußten im Jahre 1906 die abnorm große Zahl von 18 Milzbrandfällen entschädigt werden, daher die bedeutende Kreditüberschreitung.

F. Obligatorische Viehversicherung.

Voranschlag Fr. 110,000. Nachtragskredit Fr. 21,050. 20

Der Staatsbeitrag entspricht der in § 12 des Viehversicherungsgesetzes vorgesehenen Leistung: 20 Prozent der von den Viehversicherungskreisen ausgerichteten Schadensvergütungen.

VI. Direktion des Gesundheitswesens.

C. Sanitätspolizei.

b) Allgemeine Sanitätspolizei.

Voranschlag Fr. 14,000. Nachtragskredit Fr. 3,100. 21

Die Kreditüberschreitung ist bedingt durch den Staatsbeitrag von Fr. 3194. 50 an die Stadt Zürich gemäß Regierungsratsbeschluß vom 24. August 1896. Die Stadt war infolge der epidemischen Ausbreitung des Scharlach und mangels genügender Evakuationsgelegenheit im Kantonsspital und Kinderspital gezwungen, das Evakuationslokal zum „Rohr" in den Jahren 1904 und 1905 in einen Scharlachspital zu verwandeln; im letztern Jahre erfolgte der Betrieb auf Rechnung der Stadt durch die Ärzte und Beamten des Kantonsspitals. Der Stadt erwuchs aus dem Betrieb des Scharlachspitals pro 1904 und 1905 ein Defizit von Franken 11,216. 30, woran sie einen Staatsbeitrag beanspruchte.

No.

D. Bestattungswesen.

a) Beiträge an die Gemeinden.

Voranschlag Fr. 88,000. Nachtragskredit Fr. 4,000. 22

Nach Maßgabe des Regulativs betreffend Staatsbeiträge an das Bestattungswesen vom 14. April 1902 beliefen sich die im Jahr 1906 auszurichtenden Beiträge für erfolgte Bestattungen auf:

Ordentliche Beiträge (Gemeinden pro 1905, Spitalfriedhof pro 1906)	Fr. 77,440
Außerordentliche Beiträge an die Gemeinden	„ 14,548
Summa	Fr. 91,988

Die Zahl der maßgebenden Bestattungen unterliegt beträchtlichen Schwankungen. Den im Jahr 1906 ausgerichteten Beiträgen liegen 7575 Bestattungen im Kanton und 28 außer Kanton zugrunde, während sich diese Zahlen für das Jahr 1905 auf 7310 bezw. 25 stellten. Die Steigerung der ordentlichen bedingt selbstverständlich auch eine solche der außerordentlichen Beiträge.

J. Beiträge an die Unterbringung Geisteskranker in auswärtigen Irrenanstalten.

Voranschlag Fr. 1,000. Nachtragskredit Fr. 1,150. 23

Größere Zahl von Patienten (Notfälle), die sofort versorgt werden mußten.

K. Beiträge an Personen, welche aus den Spitälern und Gemeinden mit Staatsunterstützung in Bäder etc. geschickt werden.

Voranschlag Fr. 5,000. Nachtragskredit Fr. 1,000. 24

Vermehrte Gesuche sowohl von Gemeinden als auch aus den Spitälern. Mehreinnahmen Fr. 565.

VII. Direktion des Militärs.

B. Allgemeines Militärwesen.

c) Freiwillige Schießvereine.

Voranschlag Fr. 24,000. Nachtragskredit Fr. 2,000. 25

Größere Schießtätigkeit als angenommen wurde und Verrechnung der Hälfte des Staatsbeitrages von Fr. 5000 an das eidgenössische Schützenfest auf diesen Titel VII. B. c. (Vergleiche Nr. 72).

d) Kasernenwesen.

Voranschlag Fr. 60,000. Nachtragskredit Fr. 3,300. 26

Der derzeitige Dienstbetrieb erforderte vermehrte Aus-

gaben für Reinigung, Wasser und Beleuchtung in der Kaserne, wie auch für Desinfektion zufolge der Genickstarre. Dieser Mehrausgabe steht aber eine Mehreinnahme von Fr. 4600 gegenüber.

h) Waffenplatz.

2. Für Schießschäden etc.

Voranschlag Fr. 200. Nachtragskredit Fr. 1,100. 27

Der Anteil des Kantons an der Grundprotokollbereinigung Wollishofen (Fr. 1045. 55) war nicht budgetiert.

i) Kosten des Sicherheitsdienstes anläßlich der Streikunruhen in Zürich und Umgebung.

Spezialkredit Fr. 75,500. Nachtragskredit Fr. 2,850. 28
(Kantonsratsbeschluß vom 18. September 1906.)

Genaue Budgetierung war nicht möglich, da Krankenspitalsold, Entschädigungen, Kuranstaltskosten der Pferde und verschiedene andere Ausgaben nicht zum voraus bekannt sein konnten.

C. Montierungswesen.

a) Ausrüstungskosten.

Voranschlag Fr. 285.000. Nachtragskredit Fr. 1,200. 29

Der Ersatz und die Reparatur der Kleider nach Schluß der Wiederholungskurse nahm größere Dimensionen an, als vorgesehen war.

Der Posten ist übrigens durch vermehrte Einnahmen kompensiert.

d) Unterhalt der Montierungsvorräte.

Voranschlag Fr. 65,000. Nachtragskredit Fr. 2,700. 30

Die Wiederherstellung abgegebener und ausgetauschter Effekten erforderte bedeutend mehr als vorgesehen war. Es stehen aber dieser Mehrausgabe entsprechende Mehreinnahmen gegenüber.

D. Zeugamt.

c) Arbeitslöhne.

Voranschlag Fr. 60,000. Nachtragskredit Fr. 15,000. 31

Die Instandstellung des Artilleriematerials und größere Arbeiten für die eidgenössische Konstruktionswerkstätte erforderten vermehrte Auslagen für Taglöhne. Diese Ausgabe ist aber durch entsprechende Mehreinnahmen gedeckt.

i) Militärinstruktion. No.

Voranschlag Fr. 3,200. Nachtragskredit Fr. 1,500. 32

Mehrausgaben zufolge kantonalem Aufgebot und größeren Reparaturen am Korpsmaterial.

Durch entsprechende Mehreinnahme gedeckt.

m) Auslagen für besorgte Arbeiten auf Rechnung Dritter.

Voranschlag Fr. 4,900. Nachtragskredit Fr. 1,300. 33

Mehrkosten zufolge Dislokation des gesamten Artilleriematerials (7,5 und 8,4 cm Geschütze und Munition) zum Teil durch Mehreinnahmen gedeckt.

E. Militärpflichtersatz.

a) Rückerstattungen, irrtümliche Taxationen und Restanzen.

Voranschlag Fr. 95,000. Nachtragskredit Fr. 7,200. 34

Zu niedrig budgetiert, zudem größere Zahl von Abschreibungen zufolge Rekurses und höhere Rückerstattung als angenommen wurde.

Es steht eine Mehreinnahme auf dem Konto Militärpflichtersatz gegenüber im Betrage von Fr. 55,600, an der allerdings der erhöhte Bundesanteil und vermehrte Bezugskosten in Abrechnung kommen mit zusammen Fr. 27,800.

VIII. Direktion des Erziehungswesens.

A. Behörden.

a) Kantonalbehörden.

1. Erziehungsrat und Kommissionen.

Voranschlag Fr. 7,000. Nachtragskredit Fr. 1,800. 35

Vermehrte Zahl von Sitzungen (Erziehungsrat: 1906: 30, 1905: 29; Aufsichtskommissionen der Kantonsschule: 1906: 24; 1905: 17; Sitzungen der Kommission für Kunstschülerstipendien), Konferenzen betreffend Vereinigung von Schulgemeinden, Schulbesuche anläßlich von Gesuchen um Gewährung von staatlichen Besoldungszulagen. Übrigens auch zu wenig budgetiert; Rechnungsergebnis 1905: Fr. 8392. 96.

6. Bureau- und Druckauslagen.

Voranschlag Fr. 8,500. Nachtragskredit Fr. 1,600. 36

Neudruck einer größern Zahl von Reglementen. Druck des Quinquenniumsberichtes. Zunahme der Geschäftsnummern des Protokolls des Erziehungsrates und der Erziehungsdirektion (Ausgabe 1905: Fr. 10,539. 71).

B. Höheres Unterrichtswesen. No.

b) Hochschule.

1. Lehrerbesoldungen.

Voranschlag Fr. 275,000. Nachtragskredit Fr. 5,000. 37

Erhöhung der Besoldung einzelner Professoren. Die Besoldungen der Lehrer der zahnärztlichen Schule erscheinen seit 15. Oktober 1906 unter diesem Titel. Errichtung der Professur für physikalische Heilmethoden. Errichtung einer Professur für Wirtschaftsgeographie (zum Teil durch Bundessubvention gedeckt). Beförderung Dr. Silberschmidt zum Professor mit Besoldung. Wiederbesetzung der Professur für Veterinäranatomie, wodurch vier Assistentenstellen aufgehoben werden konnten, so daß der Budgettitel um die respektive Besoldung entlastet wurde.

4. Hülfsanstalten.

Voranschlag Fr. 62,800. Nachtragskredit Fr. 2,000. 38

Besoldungserhöhung für Assistenten, Anstellung eines Hülfsassistenten am zoologischen Institut. Nachgenuß Abwart Frei und Stellvertretungskosten bei Militärdienst von Abwärten, Anstellung eines Nachtwächters für die Universitätsgebäude gemeinsam mit dem Polytechnikum.

8. Bedienung und Kanzlei.

Voranschlag Fr. 7,200. Nachtragskredit Fr. 600. 39

Besoldungserhöhung für den zweiten Pedellgehülfen, Anstellung eines Lehrlings mit Besoldung (vom 1. Oktober an).

9. Beheizung, Beleuchtung und Wasserzins von Hochschule, Rechberg etc.

Voranschlag Fr. 45,000. Nachtragskredit Fr. 10,250. 40

Mehrverbrauch an Gas für Lehr- und Versuchszwecke in den Laboratorien, Anstellung eines Heizers im Physikgebäude und einer Aushülfe im pathologischen Institut, Heizung und Beleuchtung im neu erworbenen Stockargut, größere Vorräte an Brennmaterial Ende 1906.

10. Bureau- und Druckauslagen.

Voranschlag Fr. 4,500. Nachtragskredit Fr. 1,900. 41

Vermehrte Druckauslagen infolge der außergewöhnlichen Frequenz (Kollegienhefte, Vorlesungs- und Studentenverzeichnisse) und für die Beratung der Neubautenfrage.

12. Mietzins für ein Stockwerk im ehemaligen Stockargut, Zürich I.

Voranschlag Fr. —. Nachtragskredit Fr. 800. 41bis

Zinsbetreffnis pro 1906 für Benutzung der Lokalitäten für die „Gerichtliche Medizin".

f) Gesamte Kantonsschule.

1. Lehrerbesoldungen.

Voranschlag Fr. 265,000. Nachtragskredit Fr. 23,500. 42

Erhöhung des Grundgehaltes der Besoldung von sieben Professoren, Schaffung von Hauptlehrstellen an Stelle bisheriger Provisorien, Errichtung neuer Lehrstellen am Gymnasium und an der Handelsschule (letztere Ausgaben zum Teil durch Bundessubvention gedeckt).

8. Unterhalt.

Voranschlag Fr. 4,000. Nachtragskredit Fr. 750. 43

Arbeitslöhne und Putzmaterial für Reinigung der neuen Lokalitäten am Wolfbach, Dislokationskosten.

g) Tierspital.

4. Betrieb des Tierspitals.

Voranschlag Fr. 52,500. Nachtragskredit Fr. 2,900. 44

Höhere Futtermittelpreise und Erhöhung der Knechtenlöhne.

h) Lehrerseminar.

1. Lehrerbesoldungen.

Voranschlag Fr. 83,000. Nachtragskredit Fr. 2,600. 45

Erhöhung des Grundgehaltes der Besoldungen einiger Lehrer und Anstellung eines weitern Hülfslehrers (für das Fach des Schreibens).

10. Verschiedenes.

Voranschlag Fr. 500. Nachtragskredit Fr. 900. 46

Katastervermessung des Seminargutes.

i) Technikum.

1. Lehrerbesoldungen.

Voranschlag Fr. 212,000. Nachtragskredit Fr. 700. 47

Besoldungserhöhungen für einzelne Professoren und Anstellung eines weiteren Hülfslehrers.

k) Bibliotheken. No.

1. Kantonalbibliothek.

b) Bücheranschaffungen.

Voranschlag Fr. 20,000. Nachtragskredit Fr. 3,000. 48

Die Mehrausgabe entspricht der Mehreinnahme an Gebühren von Studierenden.

l) Botanischer Garten.

6. Frachten, Drucksachen und Bureauauslagen.

Voranschlag Fr. 1,200. Nachtragskredit Fr. 600. 49

Vermehrte Zahl von Inseraten, Drucksachen etc.

m) Sammlungen.

2. Besorgung und Ergänzung der Sammlungen und Laboratorien der Hochschule und Kantonsschule.

Voranschlag Fr. 75,000. Nachtragskredit Fr. 17,000. 50

Infolge der Frequenzzunahme der Laboratorien etc., größerer Verbrauch von Spiritus und Chemikalien. Diesen Mehrausgaben stehen auch zirka Fr. 7000 Mehreinnahmen gegenüber.

5. Verschiedene Entschädigungen.

Voranschlag Fr. 9,000. Nachtragskredit Fr. 1,000. 51

Entschädigung an den Abwart im hirnanatomischen Institut (Fr. 400), Anschaffung und Montage von Nachtwächter-Kontrolluhren (Fr. 350).

n) Zahnärztliche Schule.

3. Betrieb der zahnärztlichen Schule.

Voranschlag Fr. 5,000. Nachtragskredit Fr. 2,800. 52

Vermehrte Anschaffungen; dieser Mehrausgabe stehen auch Mehreinnahmen gegenüber.

C. Volksschulwesen.

a) Primarschulen.

1. Lehrerbesoldungen (Grundgehalt).

An die Lehrer und an die Gemeinden.

Voranschlag Fr. 1,310,000. Nachtragskredit Fr. 4,900. 53

Kreierung einer größern Zahl von neuen Lehrstellen in der Stadt Zürich als vorgesehen war.

b) Sekundarschulen.

1. Lehrerbesoldungen (Grundgehalt).

An die Lehrer und an die Gemeinden.

Voranschlag Fr. 448,000. Nachtragskredit Fr. 13,000. 54

Größere Zahl von neuen Lehrstellen in der Stadt Zürich

No.

als vorgesehen war. Entschädigung an einen Lehrer wegen Wegwahl; Nachgenußfälle.

c) Mädchenarbeitsschulen an Primarschulen.

1. Lehrerinnenbesoldungen.

Voranschlag Fr. 124,000. Nachtragskredit Fr. 1,300. 55

Vermehrte Stundenzahl infolge notwendiger Arbeitschultrennungen.

2. Dienstalterszulagen.

Voranschlag Fr. 33,000. Nachtragskredit Fr. 1,300. 56

Vermehrte Stundenzahl infolge notwendiger Arbeitschultrennungen.

e) Mädchenarbeitsschulen an Primar- und Sekundarschulen, gemeinsame Ausgaben.

2. Ausbildung von Arbeitslehrerinnen.

Voranschlag Fr. 12,000. Nachtragskredit Fr. 2,700. 57

Die an die schweizerische Fachschule für Damenschneiderei und Lingerie und die Haushaltungsschule in Zürich V für Lokale, Lehrmittel, Lehrpersonal etc. für die Zeit bis April 1907 zu leistenden Entschädigungen wurden im Jahr 1906 in vollem Umfange ausgerichtet. Dazu kommt die an die Fachschule zu leistende Entschädigung von Fr. 500 für den im Budget nicht vorgesehenen Kurs im Kleidermachen. Diesen Mehrausgaben steht eine um Fr. 3000 höhere Bundessubvention gegenüber (Fr. 5000 statt Fr. 2000).

h) Allgemeine Fortbildungsschulen.

2. Für Mädchen.

Voranschlag Fr. 50,000. Nachtragskredit Fr. 3,500. 58

Vermehrung der Kochkurse. Dieser Mehrausgabe steht eine Mehreinnahme aus der Bundessubvention gegenüber (Fr. 28.888 statt der budgetierten Fr. 26,000).

D. Vikariatsentschädigungen.

1. Professoren.

Voranschlag Fr. 5,000. Nachtragskredit Fr. 4,800. 59

Lang andauernde Vikariate für einige erkrankte Professoren am Technikum, Vikariate für den Rektor des Gymnasiums und den Direktor des Lehrerseminars während der vier ersten Monate 1906; auch größere Zahl von Vikariaten wegen Militärdienst.

No.

2. Volksschullehrer.

Voranschlag Fr. 38,000. Nachtragskredit Fr. 2,700. 60

Große Zahl von Krankheitsfällen, darunter solche von ganzjähriger Dauer. Große Zahl von Vikariaten infolge Militärdienst der Lehrer.

Nota. Gegenüber den Nachtragskrediten Nr. 35—60 ist zu bemerken, daß sich die Rechnung betreffend das Erziehungswesen insgesamt um zirka Fr. 56,000 ungünstiger gestalten wird, als das Budget.

IX. Direktion der öffentlichen Bauten.

B. Hochbauten.

c) Unterhalt von Gebäuden.

2. Pfarrgebäude.

Voranschlag Fr. 60,000. Nachtragskredit Fr. 7,000. 61

Affoltern a/A. Vermehrte Bauarbeiten infolge Erstellung einer Zentralheizung und Kläranlage	Fr.	1000
Dällikon. Entwässerung des Kellers. Mehrkosten infolge Tieferlegens der Hauptdole und Unterfangen des Fundamentes	„	500
Henggart. Erstellen neuer Dachkennel und Abfallrohre 400 Fr. Nach Entfernung des äußeren Verputzes zeigte es sich, daß das Mauerwerk sehr schlecht war. Es mußten Steine ausgespitzt und ergänzt werden, Fr. 600	„	1000
Illnau. Infolge rasch sich verbreitender Feuchtigkeit von der Schüttsteingrube her wurde die Verlegung der Küche nötig	„	500
Laufen. Mehrkosten der im Jahr 1905 begonnenen Außenrenovation, infolge sehr defekten Mauerwerkes	„	800
Niederweningen. Bei Vornahme einer Reparatur des Verputzes im Treppenhaus erwies sich das sämtliche Holzwerk des Anbaues als total morsch. Es war eine Neuerstellung in massivem Mauerwerk nötig.	„	1000
Übertrag	Fr.	4,800

No.

Übertrag Fr. 4,800

Pfäffikon. Infolge Pfarrerwechsels wurden verschiedene Arbeiten nötig, die nicht budgetiert waren . . . . „ 500

Kleinere Bauarbeiten in verschiedenen Pfarrhäusern zusammen . . . . „ 1,700

Total Fr. 7,000

5. Kantonale Lehranstalten.

Voranschlag Fr. 70,000. II. Nachtragskredit Fr. 8,500. 62/63

Nachtragskredit I. Serie Fr. 5,000.

(Baudirektion Fr. 5,500; Erziehungsdirektion Fr. 3,000.)

Physikgebäude. Umänderung der Beleuchtungsanlage anläßlich des Anschlusses des physikalischen Institutes an das städtische Elektrizitätswerk nach den Vorschriften des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (wurde vom Starkstrominspektorat verlangt) Fr. 2,000

Seminar Küsnacht. Gründliche Renovation der Direktionswohnung infolge Direktionswechsel . . . . „ 2,000

Pathologisches Institut. Umänderung der Beleuchtung . . . . „ 500

Tierspital. Ersatz von faulem Gebälk im Direktionsgebäude . . . . „ 1,000

Erstellung eines Untersuchungsraumes im Hauptgebäude und eines Versuchsstalles im Schmiedegebäude . . . . „ 3,000

Total Fr. 8,500

6. Verwaltungsgebäude.

Voranschlag Fr. 20,000. Nachtragskredit Fr. 2,000. 64

Obmannamt. Verschiedene Renovationsarbeiten und Mehrkosten für Umbau der Haupttreppen . . . . Fr. 1,000

Turnegg. Mehrkosten der Renovation infolge schlechten Verputzes . . . . „ 1,000

Total Fr. 2,000

7. Abwärte und Heizer; Besoldung derselben. No.
Voranschlag Fr. 12,800. Nachtragskredit Fr. 700. 65
Besoldungserhöhungen.

e) Mobiliar.

Voranschlag Fr. 20,000. II. Nachtragskredit Fr. 4,000. 66/67
Nachtragskredit I. Serie Fr. 7,600.
(Baudirektion Fr. 3,400; Erziehungsdirektion Fr. 600.)

Kantonsschule. Verschiedene notwendige Anschaffungen und Reparaturen, neue Wandtafeln etc.	Fr. 1,000
Rathaus. Für Renovation von Polstersesseln	„ 500
Chamhaus. Neue Wandkasten für die Direktionen des Innern und des Militärs	„ 600
Bezirkslokalitäten Zürich. Aktengestelle für Bezirksrat und Bezirksgericht	„ 500
Kleinere notwendige Anschaffungen in verschiedenen Anstalten	„ 800
Anschaffung von 30 Sesseln für die Universität, von 30 Stühlen in die Anatomie und von zwei neuen Matten in die Kantonsschulturnhalle	„ 600
Total	Fr. 4,000

f) Beheizung, Beleuchtung und Wasserzins.

Voranschlag Fr. 15,000. Nachtragskredit Fr. 1,000. 68
Beleuchtung und Wasserzins, zu niedrig budgetiert Fr. 1000.

C. Straßen- und Wasserbau.

d) Unterhalt der Straßen I. und II. Klasse.

2. Gewinnung und Transport von Kies.

Voranschlag Fr. 260,000. Nachtragskredit Fr. 27,000. 69
Vermehrte Walzarbeit. Außerordentliche Bekiesungen infolge der Schwemmungen im Frühjahr. Es stehen Fr. 11,800 Mehreinnahmen gegenüber.

XI. Kirchenwesen.

B. Pfarrbesoldungen.

1. Nach den Dienstjahren.

Voranschlag Fr. 503,200. Nachtragskredit Fr. 1,700. 70
Nicht genau vorherzusehen.

C. Ruhegehalte. No.

Voranschlag Fr. 30,000. Nachtragskredit Fr. 5,900. 71

Seit der Budgetierung durch den Kirchenrat (im August 1905) ist die Zahl der Pensionierungen größer als die der Todesfälle.

XII. Verschiedenes.

a) Kredit des Regierungsrates für außerordentliche Unterstützungen etc.

Voranschlag Fr. 15,000. Nachtragskredit Fr. 1,500. 72

An der Budgetüberschreitung partizipieren verschiedene Staatsbeiträge, z. B. derjenige an das eidgenössische Schützenfest in Zürich im Jahre 1907 (Hälfte von Fr. 5,000; vergleiche Nr. 25).

C. Rechtspflege.

I. Obergericht.

e) Kanzleibedürfnisse.

Voranschlag Fr. 8,500. Nachtragskredit Fr. 1,000. 73

Neue Schreibmaschine etc.

II. Schwurgericht.

a) Sitzungskosten.

Voranschlag Fr. 4,000. Nachtragskredit Fr. 1,400. 74

Mehr Sitzungstage.

b) Unerhältliche Untersuchungs- und Prozeßkosten.

Voranschlag Fr. 19,000. Nachtragskredit Fr. 8,000. 75

Nicht zum voraus bestimmbar.

VI. Notariate.

c) Beiträge an Grundprotokollbereinigungen und Hofbeschreibungen.

Voranschlag Fr. 5,000. II. Nachtragskredit Fr. 1,000. 76
Nachtragskredit I. Serie Fr. 6,300.

Im Jahre 1906 fällig gewordener Staatsbeitrag an die Grundprotokollbereinigung der Gemeinde Fehraltorf.

Spezialrechnungen.

I. Ertrag der Staatswaldungen.

5. Forstverbesserungskosten.

b) Kultursäuberungen.

Voranschlag Fr. 4,200. Nachtragskredit Fr. 650. 77

Mehrarbeiten, teilweise durchaus notwendig, teilweise schon 1906 ausgeführt, um günstige Witterung auszunützen.

No.

c) Pflanzgärten.

Voranschlag Fr. 5,500. Nachtragskredit Fr. 1,000. 78

Mehrausgaben, teilweise durchaus notwendig, teilweise schon 1906 ausgeführt, um günstige Witterung auszunützen.

d) Straßenbau und Unterhalt.

Voranschlag Fr. 16,000. Nachtragskredit Fr. 1,050. 79

Es ist zu beachten, daß die Ausgaben sich auf sechs Forstämter verteilen, so daß eine Überschreitung von nur Fr. 100 bei jedem Forstamt schon Fr. 600 ausmacht.

IV. Landwirtschaftliche Schule im Strickhof.

a) Schule und Haushalt.

3. Unterrichtsbedürfnisse.

Voranschlag Fr. 2,300. Nachtragskredit Fr. 700. 80

Die unerwartet große Zahl von Winterschülern verursachte höhere Auslagen für Lehrmittel als vorgesehen.

10. Unterhalt der Schul- und Wohngebäude.

Voranschlag Fr. 2,000. Nachtragskredit Fr. 550. 81

Die Kreditüberschreitung ist durch die Notwendigkeit der Umänderung der Abtrittableitungen (Ersatz der Steingutrohre durch Eisenrohre) bedingt.

V. Kantonale Strafanstalt.

I. Verwaltung.

1. Besoldungen.

h) Extradienst.

Voranschlag Fr. 100. Nachtragskredit Fr. 800 82

Vermehrter Extradienst für Beurlaubte (neue Verordnung). Durch Mehreinnahmen gedeckt.

II. Unterhalt der Gefangenen.

1. Lebensmittel.

Voranschlag Fr. 48,000. Nachtragskredit Fr. 2,000. 83

Höherer Stand der Gefangenen, teurere Lebensmittel. Durch Mehreinnahmen gedeckt.

5. Hausgeräte.

Voranschlag Fr. 2,500. Nachtragskredit Fr. 600. 84

Auskleidung und bessere Möblierung der Aufseherzimmer. Durch Mehreinnahmen gedeckt.

No.

IV. Gebäude und Assekuranz.

1. Neubauten.

Voranschlag Fr. 1,100. II. Nachtragskredit Fr. 1,000. 85
Nachtragskredit I. Serie Fr. 800.

Mehrkosten für Bedachung der Materialschuppen. Durch Mehreinnahmen gedeckt.

V. Gewerbebedürfnisse.

a) Betrieb (1—14).

Voranschlag Fr. 92,100. II. Nachtragskredit Fr. 27,000. 86
Nachtragskredit I. Serie Fr. 11,600.

Dem Bedarf entsprechend vermehrte Materialankäufe. Durch Mehreinnahmen gedeckt.

VI. Sparkasse der Sträflinge.

Voranschlag Fr. 6,500. Nachtragskredit Fr. 800. 87

Höherer Gefangenenstand. Vermehrte Gewerbeeinnahmen. Durch Mehreinnahmen gedeckt.

IX. Gutsbetrieb.

Voranschlag Fr. 7,800. Nachtragskredit Fr. 7,900. 88

Fr. 7400	Hauptreparaturen am Automobil, Unterhalt und teilweise Amortisation. Vermehrung der Treibbeetanlagen. Ergänzung der Geräte und Geschirre.
„ 500	Mehrausgabe für Anschaffung von Vieh.
Fr. 7900.	Durch Mehreinnahmen gedeckt.

VI. Korrektionsanstalt Ringwil.

2. Arbeitslöhne.

Voranschlag Fr. 2,500. Nachtragskredit Fr. 700. 89

Im Laufe des Betriebsjahres wurde ein Wagnermeister angestellt, da sich das Bedürfnis zeigte, eine neue Werkstätte zu errichten.

Provisorische Anstellung für 1906.

3. Lebensmittel.

Voranschlag Fr. 12,400. Nachtragskredit Fr. 4,500. 90

Mehr Zöglinge, Verteuerung der Lebensmittel, Anstellung eines Wagners mit freier Station für seine Person.

4. Kleidung und Wäsche.

Voranschlag Fr. 2,600. Nachtragskredit Fr. 1,800. 91

Durchschnittlich 8 Zöglinge mehr. 18 Zöglinge sind ausgetreten und wurden meistens neu ausgerüstet. Ver-

No.

teuerung aller Stoffe und Lederartikel. Die Arbeit für die Anstalt aus den beiden Werkstätten wurde voll gewertet wie bei Kundenarbeit.

5. Mobiliar und Reparaturen.

Voranschlag Fr. 1,200. Nachtragskredit Fr. 1,400. 92

Die Aufsichtskommission beschloß, gleichzeitig mit der Installation der elektrischen Beleuchtung auch einen vierpferdigen Elektromotor einzuführen, ebenso vier elektrische Bügeleisen anzuschaffen; Einrichtung der Wagnerei.

7. Holzverkehr.

Voranschlag Fr. 10,000. Nachtragskredit Fr. 4,100. 93

Größerer Verbrauch, Steigen der Holzpreise.

8. Lehrmittel für die Schule und Bureauauslagen.

Voranschlag Fr. 500. Nachtragskredit Fr. 750. 94

Außerordentliche Ausgaben, wie Druck des Jubiläumsberichtes 301 Fr., Jubiläumsausflug der Zöglinge und des Personals Fr. 274.

3. Bauten und Assekuranz.

Voranschlag Fr. 5,600. Nachtragskredit Fr. 2,200. 95

Die Installation der elektrischen Beleuchtung nebst einmaligem Beitrag an die Erstellung der Freileitung kam auf Fr. 5345 zu stehen, statt wie budgetiert auf 4000 Fr.

Ursache: Bedeutender Kupfer- und Materialaufschlag.

13. Gewerbe.

Voranschlag Fr. 5,200. Nachtragskredit Fr. 3,300. 96

Bedeutender Mehrverbrauch an Arbeitsmaterial.

14. Gutsbetrieb.

a) Barausgabe.

Voranschlag Fr. 6,500. Nachtragskredit Fr. 3,400. 97

Größerer Umsatz im Viehverkehr.

Bemerkung zum Titel Korrektionsanstalt Ringwil: Den Mehrausgaben stehen auf verschiedenen Titeln auch Mehreinnahmen gegenüber, so daß der Zuschuß der Staatskasse zur Deckung der Ausgaben pro 1906 nur 4,350 Franken mehr erfordert, als budgetiert ist.

VII. Korrektionsanstalt Uitikon.

5. Mobiliaranschaffungen und Reparaturen.

Voranschlag Fr. 800. II. Nachtragskredit Fr. 600. 98
Nachtragskredit I. Serie Fr. 600.

Die Totalausgabe beziffert sich auf Fr. 2031.05. Größere Faßreparaturen. Im weitern bedingte die außergewöhnlich hohe Anzahl der Insassen teilweise Vermehrung und Ergänzung verschiedener Gebrauchsartikel.

12. Gutswirtschaft.

a) Barausgabe für Vieh, Futter etc.

Voranschlag Fr. 24,700. II. Nachtragskredit Fr. 3,700. 99
Nachtragskredit I. Serie Fr. 4,000.

Dieser Posten ist nach dem Ergebnis früherer Rechnungen zu niedrig budgetiert. Im Rechnungsjahre kam dann die Anschaffung zweier junger Pferde, Vermehrung des Viehstandes, allgemeine Erhöhung der Handwerkerrechnungen und der Bedürfnisartikel. Es steht im ganzen eine Mehreinnahme von Fr. 8000 gegenüber.

13. Holzverkehr.

a) Holzankauf.

Voranschlag Fr. 32,000. II. Nachtragskredit Fr. 3,500. 100
Nachtragskredit I. Serie Fr. 4,000.

Die Totalausgabe beträgt Fr. 39,524. 70 und erklärt sich durch größeren Verbrauch und Steigerung der Holzpreise. Der Erlös für verkauftes Holz beträgt Fr. 52,482. 50 gegenüber budgetierten Fr. 46,000.

Bemerkung zum Titel Korrektionsanstalt Uitikon: Auch hier stehen Mehreinnahmen gegenüber, die bewirken, daß der Staatszuschuß nur Fr. 3,800 mehr als budgetiert, beträgt.

VIII. Kantonsspital Zürich.

3. Bauten und Reparaturen.

a) Größere Reparaturen.

1. Sukzessive Erneuerung der Böden etc.

Voranschlag Fr. 9,500. Nachtragskredit Fr. 550. 101

Die Kosten belaufen sich auf Fr. 12,566. 69, an welche Herr Dr. Mark Fr. 2500 als Beitrag leistete; es resultiert somit noch eine Reinausgabe von Fr. 10,066. 69; die Mehr-

No.

ausgabe von Fr. 550 bezieht sich auf nachträglich gewünschte Bauarbeiten für die Renovation des Poliklinik- und Ärztebades.

2. Umformergruppe.

Spezialkredit Fr. 7,900. Nachtragskredit Fr. 1,000. 102
(Kantonsratsbeschluß vom 20. Februar 1906.)

Für die Umformergruppe bewilligte der Kantonsrat einen außerordentlichen Kredit von Fr. 7900, die Kosten beliefen sich auf Fr. 8887. 67. Die Zuleitung von der Gloriastraße nach dem Spital, welche vom Elektrizitätswerk Zürich ausgeführt wurde, kam teurer zu stehen, als vom Elektrizitätswerk ursprünglich angegeben worden ist. Auf speziellen Wunsch von Herrn Professor Dr. Krönlein durfte während der Dauer der ganzen Montage der Strom nicht unterbrochen werden, so daß ein provisorisches Schaltbrett mit Leitungen angelegt werden mußte, wodurch die Kosten für die Montage erheblich vermehrt wurden.

b) Kleinere Reparaturen.

Voranschlag Fr. 15,000. Nachtragskredit Fr. 3,300. 103

Steigen der Löhne und der Materialpreise.

5. Löhne des Wart- und Dienstpersonals.

Voranschlag Fr. 61,000. Nachtragskredit Fr. 4,250. 104

Steigende Löhne; vermehrte Aushülfe infolge großer Frequenz und Krankheiten im Wartpersonal.

7. Brennmaterial.

Voranschlag Fr. 30,000. Nachtragskredit Fr. 2,000. 105

Strenger Winter, steigende Preise für Holz und Kohlen.

11. Kleidung und Wäsche.

Voranschlag Fr. 6,000. Nachtragskredit Fr. 550. 106

Das Anziehen der Preise hat diesen kleinen Nachtragskredit verursacht.

13. Ärztliche Bedürfnisse.

Voranschlag Fr. 22,000. Nachtragskredit Fr. 4,850. 107

Die Anschaffungen für neue Heilmethoden verursachten nicht vorgesehene Ausgaben (Bier'sches Verfahren Fr. 1500). Der Verbrauch an Verbandmaterial ist ein steigender; pro 1905 zeigte die Rechnung schon eine Ausgabe von Franken 25,910. 62.

No.

15. Verschiedenes.

Voranschlag Fr. 11,500. Nachtragskredit Fr. 1,600. 108

Vermehrte Kosten für Beerdigungen Fr. 1300 und vermehrte Kosten für Abfuhr von Verbandstoffabfällen.

XII. Frauenklinik.

3. Bauten und Reparaturen.

b) Kleinere Reparaturen.

Voranschlag Fr. 5,000. Nachtragskredit Fr. 1,800. 109

Der bewilligte Kredit war zu niedrig bemessen. Mit der zunehmenden Frequenz sind auch die Unterhaltungskosten erheblich gewachsen; ebenso sind die Materialpreise und Handwerkerlöhne um 20 % gestiegen.

4. Jahrlöhne.

a) Löhne der Hebammen und des Wart- und Dienstpersonals.

Voranschlag Fr. 30,000. Nachtragskredit Fr. 1,600. 110

Anstellung einer weitern Hausmagd; im übrigen beanspruchten mehrere Krankheitsfälle beim Wart- und Dienstpersonal, sowie die starke Frequenz der Anstalt, lang andauernde Aushülfe.

5. Lebensmittel.

Voranschlag Fr. 78,000. Nachtragskredit Fr. 6,600. 111

Größere Zahl von Pflegetagen. Höhere Preise einzelner Lebensmittel. Der Mehrausgabe steht eine Mehreinnahme an Kostgeldern von rund Fr. 23,000 gegenüber.

6. Brennmaterialien.

Voranschlag Fr. 14,500. Nachtragskredit Fr. 2,700. 112

Höhere Preise und vermehrter Bedarf für den Waschhausbetrieb und die Warmwasserproduktion.

11. Mobiliar.

Voranschlag Fr. 9,500. Nachtragskredit Fr. 2,200. 113

Steigende Materialpreise und Handwerkerlöhne. Vermehrte Anschaffung von Betten. Der Mehrausgabe steht eine Inventarvermehrung gegenüber.

12. Ärztliche Bedürfnisse.

Voranschlag Fr. 5,800. Nachtragskredit Fr. 1,900. 114

Vermehrter Verbrauch an Verbandmaterial und Eis. Höhere Preise der ärztlichen Bedarfsartikel.

No.

XIII. Kantonsspital Winterthur.

2. Bureauauslagen, Druck- und Buchbinderarbeiten.

Voranschlag Fr. 1,100. Nachtragskredit Fr. 550. 115

Verschiedene Rechnungen für Druckarbeiten, die noch das Jahr 1905 betreffen, gingen erst nachträglich ein. Die Bureauauslagen laut Rechnung 1905 betrugen nur Fr. 814.74.

4. Jahrlöhne.

a) Löhne des Wart- und Dienstpersonals.

Voranschlag Fr. 26,200. Nachtragskredit Fr. 1,900. 116

Teilweise Wirkung der erst gegen Ende 1905 kreierten Stellen einer Wachschwester und einer zweiten Hausmagd. Steigen der Löhne. Bei dem strengen Dienst viel Stellvertretung beim Wartpersonal notwendig.

5. Lebensmittel.

Voranschlag Fr. 80,000. Nachtragskredit Fr. 10,700. 117

Patienten	1905:	1681.
„	1906:	1757, mehr 76 (Militärpatienten).
Pflegetage	1905:	62,803.
„	1906:	64,007, mehr 1204.

Der Mehrausgabe von Fr. 10,684 steht eine Mehreinnahme an Kostgeldern (gegenüber den devisierten Fr. 80,000) von rund Fr. 17,000 (97,137. 65) gegenüber.

6. Brennmaterial.

Voranschlag Fr. 16,000. Nachtragskredit Fr. 1,400. 118

Der Preis hat sich per Wagenladung Kohlen gegen das Vorjahr um etwa Fr. 15 höher gestellt. Übrigens ist diese Ausgabe nie annähernd genau zu budgetieren. Strenger Vorwinter.

7. Beleuchtung.

Voranschlag Fr. 8,500. Nachtragskredit Fr. 600. 119

Es handelt sich eigentlich nicht um eine Kreditüberschreitung, da das Gaswerk Winterthur auf den Fr. 9095 Ausgaben einen Rabatt von Fr. 1422. 85 gewährt hat.

12. Ärztliche Bedürfnisse.

Voranschlag Fr. 9,000. Nachtragskredit Fr. 1,200. 120

Steigen der Preise vieler Medikamente, Instrumente etc. Übrigens betrug die Ausgabe auf diesem Titel schon 1905 Fr. 10,043. 97.

XIV. Irrenheilanstalt Burghölzli.

2. Bureauauslagen, Druck- und Buchbinderarbeiten.

Voranschlag Fr. 2,800. Nachtragskredit Fr. 600. 121

Budgetansatz zu gering. Mehrverbrauch an Porti, Druck- und Buchbinderarbeiten; dagegen Mehreinnahme zirka Fr. 200 an Rückvergütungen gegen früher. (Gesamtrückvergütung zirka Fr. 1200.)

4. Jahrlöhne etc.

Voranschlag Fr. 95,500. Nachtragskredit Fr. 6,000. 122

Größere Zahl von Wärtern und Privatwärtern und daherige Mehreinnahme an Rückvergütungen.

5. Lebensmittel.

Voranschlag Fr. 161,000. Nachtragskredit Fr. 17,500. 123

Höhere Preise einer großen Anzahl von Lebensmitteln; sodann zirka 4000 Verpflegungstage mehr als letztes Jahr. Dadurch wird sich die Einnahme aus Kostgeldern entsprechend erhöhen.

10. Kleidung und Wäsche.

Voranschlag Fr. 8,000. Nachtragskredit Fr. 2,500. 124

Größere Anschaffungen an Kleidern für Kranke gegen Rückvergütung; der ganze Betrag wird als Mehreinnahme in Rechnung erscheinen.

12. Verschiedenes.

Voranschlag Fr. 11,000. Nachtragskredit Fr. 2,200. 125

Mehrausgabe für Privatbedürfnisse von Kranken. Diese Ausgaben können zum voraus nicht genau bestimmt werden. Der größte Teil der Ausgaben dieses Titels erscheint als Rückvergütung wieder in Einnahme.

XV. Pflegeanstalt Rheinau.

2. Bureauauslagen, Druck- und Buchbinderarbeiten.

Voranschlag Fr. 1,800. Nachtragskredit Fr. 600. 126

Es mußten im Rechnungsjahre größere Anschaffungen gemacht werden; überhaupt steigen die Ausgaben auf diesem Titel.

No.

3. Bauten und Reparaturen.

b) Kleinere Reparaturen.

Voranschlag Fr. 14,000. Nachtragskredit Fr. 2,300. 127

Die Wascheinrichtung in Neu-Rheinau zeigte sich im Laufe des Jahres als untauglich und ungenügend, es mußte daher ein neuer Kessel angeschafft werden. Ferner wurden in Neu-Rheinau größere Malerarbeiten ausgeführt, als vorgesehen waren.

5. Lebensmittel.

Voranschlag Fr. 305,000. Nachtragskredit Fr. 13,600. 128

Die Überschreitung des Budgets auf diesem Titel rührt namentlich her von den hohen Preisen für Milch, Käse und Fleisch. Im Sommer werden sehr viele Arbeiternachtessen an arbeitende Patienten verabreicht; auch das Personal verlangt bessere Lebenshaltung.

6. Brennmaterial.

Voranschlag Fr. 48,000. Nachtragskredit Fr. 2,600. 129

Der Verbrauch an Kohlen steigert sich immer und zudem haben die Dampfkessel etwas wenig Zug.

9. Kleidung und Wäsche.

Voranschlag Fr. 40,000. Nachtragskredit Fr. 3,650. 130

Die Überschreitung rührt hauptsächlich von Anschaffungen für Weihnachtsgeschenke für Patienten her; übrigens stehen dieser Mehrausgabe auch Mehreinnahmen gegenüber.

11. Gutsbetrieb.

Voranschlag Fr. 132,000. Nachtragskredit Fr. 12,950. 131

Die Überschreitung auf diesem Titel stammt her vom Verbrauch im eigenen Haushalt; es stehen daher diesen Fr. 12,950 Mehrausgaben zirka Fr. 22,000 Mehreinnahmen entgegen, so daß das Endergebnis auf Konto „Güter" ein gutes sein wird.

XVI. Pflegeanstalt Wülflingen.

4. Bauten und Reparaturen.

a) Größere Reparaturen.

2. Wiederherstellung der elektrischen Beleuchtung.

Voranschlag Fr. 7,000. Nachtragskredit Fr. 750. 132

Mit der Erstellung einer neuen Akkumulatorenbatterie mußte auch die im Budget nicht vorgesehene Umänderung

der beiden Schaltanlagen bei der Batterie und bei der Dynamomaschine ausgeführt werden, indem die betreffenden Einrichtungen den gegenwärtigen sicherheitstechnischen Anforderungen nicht mehr entsprachen.

14. Gutsbetrieb.

Voranschlag Fr. 18,000. Nachtragskredit Fr. 7,500. 133

Der vermehrte Ankauf von Vieh und der daherige Mehrverbrauch an Fütterungs- und Streuematerial verursachten eine Mehrausgabe von Fr. 4,400, welche durch eine Mehreinnahme von gleichem Betrage gedeckt ist.

Die weitere, durch die im Budget nicht vorgesehene Verrechnung der Löhne und Verköstigung der Güterangestellten entstandene Mehrausgabe von Fr. 3,100 wird durch entsprechende Einnahmen auf den Titeln Jahrlöhne und Lebensmittel kompensiert.

XVII. Wäckerlingstiftung.

4. Bauten und Reparaturen.

b) Kleinere Reparaturen.

Voranschlag Fr. 2,000. Nachtragskredit Fr. 1,800. 134

Die Mehrausgabe wurde verursacht durch die unvorhergesehene Anschaffung eines gußeisernen Spültroges in die Abwaschküche und Anbringung von Wandbelägen in letzterer und in der Küche für Fr. 530. Erstellung von zwei Ölpissoirs auf der Männerabteilung für Fr. 270. Errichtung von Scheidemauern im Souterrain (Abschlüsse für Most- und Kartoffelkeller, sowie Schreinerwerkstatt) und von Freitreppen bei hohen Böschungen zusammen im Betrage von Fr. 950.

5. Jahrlöhne des Wart- und Dienstpersonals.

Voranschlag Fr. 12,400. Nachtragskredit Fr. 2,000. 135

Höhere Jahrlöhne und Belöhnung von Aushülfspersonal. Der Gesamtmehrausgabe stehen an Einnahmen gegenüber: Fr. 1000 durch Buchung der Löhne der Angestellten des Gutsbetriebs auf Konto des letzteren, und durch Rückvergütung von Fr. 400 Jahrlohn einer Privatwärterin.

6. Lebensmittel.

Voranschlag Fr. 36,000. Nachtragskredit Fr. 3,800. 136

Vermehrung der Pflegetage; durch Mehreinnahme an Kostgeldern mehr als gedeckt.

No.

7. Brennmaterial.

Voranschlag Fr. 8,000. Nachtragskredit Fr. 600. 137

Höhere Holz- und Kohlenpreise.

XVIII. Kantonsapotheke.

2. Medikamente.

Voranschlag Fr. 58,000. Nachtragskredit Fr. 2,500. 138

Die Mehrausgabe für Medikamente ist hauptsächlich verursacht durch Mehrverbrauch:

von Kephir im Betrage von	Fr. 1100
von Verbandwatte	„ 800
von Sole	„ 600
	Fr. 2500

Demgegenüber ist eine Mehreinnahme für gelieferte Medikamente an die Polikliniken im Betrage von Fr. 1500 zu verzeichnen.

4. Beitrag an die Poliklinik.

Voranschlag Fr. 2,000. Nachtragskredit Fr. 700. 139

Der Beitrag, den die Kantonsapotheke an den Unterhalt des Poliklinikgebäudes zu bezahlen hat, für Bauten und baulichen Unterhalt, für Heizung, Beleuchtung, Wasserzins, Assekuranz, Mobiliar etc., ist in den letzten Jahren gestiegen und betrug:

im Jahre 1904	Fr. 2435. 25
„ „ 1905	„ 2455. 55
„ „ 1906	„ 2705. 40

Der Kredit für diesen Posten muß demnach für die Zukunft auf mindestens Fr. 2500 erhöht werden.

Zusammenstellung der Nachtragskreditbegehren für das Jahr 1906, II. Serie.

A. Hauptrechnung.

	Fr.	Fr.	No.
A. Gesetzgebung:			
II. Kantonsrat:			
b) Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder des Kantonsrates		1,800	1
Übertrag		1,800	

	Fr.	Fr.	No.
Übertrag		1,800	
B. Verwaltung:			
II. Direktion des Innern:			
A. Kanzlei.			
a) Direktionskanzlei, Ziff. 4 .	1,600		2
b) Zivilstandswesen, „ 3 .	650		3
B. Armenwesen.			
3. b. 2. Kosten der Medikamente etc. für die Polikliniken der Universität	650		4
	2,900		
abzüglich Mehreinnahme bei Nr. 2	*1,700*	1,200	
III. Direktion der Justiz und Polizei:			
C. Polizeiwesen.			
e) Transportkosten für kantonsfremde Arrestanten:			
1. Eisenbahntaxen etc. .	2,500		5
2. Armentransporttaxen .	1,000		6
i) Allerlei:			
2. Reparaturen und Reinigungen	1,200		7
G. Straf- u. Korrektionsanstalten:			
f) Gefängnisse in der Polizeikaserne	1,200		8
H. Bezirksgefängnisse:			
d) Mobiliaranschaffungen . .	1,800		9
	7,700		
abzüglich Mehreinnahme bei Nr. 8	*1,200*	6,500	
IV. Direktion der Finanzen:			
C. Besondere Unternehmungen. Zuschüsse der Staatskasse:			
f) Zur Deckung von Zinsausfall	3,450		10
D. Regalien.			
d) Fischereiwesen	4,400		10bis
	7,850		
abzüglich Mehreinnahme über	*4,400*	3,450	
Übertrag		12,950	

	Fr.	Fr.	No
Übertrag		12,950	
V. Direktion der Volkswirtschaft:			
A. Kanzlei.			
b) Fabrik- und Gewerbewesen.			
6. Bureauauslagen etc. .	1,300		11
d) Kulturtechnik.			
5. Reiseauslagen	2,300		12
B. Gewerbe und Handel.			
b) Kantonale Beiträge.			
1. Gewerbemuseen, Fachschulen und Fachkurse .	650		13
C. Landwirtschaft.			
c) Prämierung der Viehzucht u. anderweitiger Leistungen	3,450		14
d) Beiträge an Spezialkurse und das Wanderlehrwesen . .	700		15
e) Zuschuß an den Rebfonds	8,550		16
l) Beiträge für Maikäfer- und Engerlingfang	3,500		17
D. Viehseuchenpolizei.			
b) Allgem. Viehseuchenpolizei	1,900		18
c) Entschädigung für Viehverlust durch Seuchen . . .	3,850		19
F. Obligatorische Viehversicherung	21,050		20
	47,250		
abzüglich Mehreinnahmen bei Nrn. 14 und 15	*600*	46,650	
VI. Direktion des Gesundheitswesens.			
C. Sanitätspolizei.			
b) Allgemeine Sanitätspolizei .	3,100		21
D. Bestattungswesen.			
a) Beiträge an die Gemeinden	4,000		22
J. Beiträge an die Unterbringung Geisteskranker	1,150		23
Übertrag	8,250	59,600	

	Fr.	Fr.	No.
Übertrag	8,250	59,600	
K. Beiträge an Badekuren armer Patienten	1,000		24
		9,250	
VII. Direktion des Militärs.			
B. Allgemeines Militärwesen.			
c) Freiwillige Schießvereine .	2,000		25
d) Kasernenwesen	3,300		26
h) Waffenplatz	1,100		27
i) Kosten des Sicherheitsdienstes anläßlich der Streikunruhen in Zürich und Umgebung	2,850		28
C. Montierungswesen.			
a) Ausrüstungskosten . . .	1,200		29
d) Unterhalt der Montierungsvorräte	2,700		30
D. Zeugamt.			
c) Arbeitslöhne	15,000		31
i) Militärinstruktion . . .	1,500		32
m) Auslagen für besorgte Arbeiten	1,300		33
E. Militärpflichtersatz.			
a) Rückerstattungen u. s. w.	7,200		34
	38,150		
abzüglich Mehreinnahmen bei Nrn. 26, 29, 30, 31, 32, 33, 34	*32,650*	5,500	
VIII. Direktion des Erziehungswesens.			
A. Behörden.			
a) Kantonalbehörden.			
1. Erziehungsrat und Kommissionen	1,800		35
6. Bureau- und Druckauslagen	1,600		36
B. Höheres Unterrichtswesen.			
b) Hochschule.			
1. Lehrerbesoldungen . .	5,000		37
Übertrag	8,400	74,350	

	Fr.	Fr.	No.
Übertrag	8,400	74,350	
4. Hülfsanstalten . . .	2,000		38
8. Bedienung und Kanzlei	600		39
9. Beheizung, Beleuchtung, Wasserzins	10,250		40
10. Bureauauslagen . . .	1,900		41
12. Mietzins	800		41bis
f) Gesamte Kantonsschule.			
1. Lehrerbesoldungen . .	23,500		42
8. Unterhalt	750		43
g) Tierspital.			
4. Betrieb des Tierspitals .	2,900		44
h) Lehrerseminar.			
1. Lehrerbesoldungen . .	2,600		45
10. Verschiedenes . . .	900		46
i) Technikum.			
1. Lehrerbesoldungen . .	700		47
k) Bibliotheken:			
1. Kantonalbibliothek:			
b) Bücheranschaffungen etc.	3,000		48
l) Botanischer Garten.			
6. Frachten, Drucksachen etc.	600		49
m) Sammlungen.			
2. Besorgung und Ergänzung derselben . . .	17,000		50
3. Verschiedene Entschädigungen	1,000		51
n) Zahnärztliche Schule.			
3. Betrieb	2,800		52
C. Volksschulwesen.			
a) Primarschulen.			
1. Lehrerbesoldungen . .	4,900		35
b) Sekundarschulen.			
1. Lehrerbesoldungen . .	13,000		54
c) Mädchenarbeitsschulen an Primarschulen.			
1. Lehrerinnenbesoldungen	1,300		55
2. Dienstalterszulagen . .	1,300		56
Übertrag	100,200	74,350	

	Fr.	Fr.	No.
Übertrag	100,200	74,350	
e) Mädchenarbeitsschulen an Primar- und Sekundarschulen.			
2. Ausbildung von Arbeitslehrerinnen	2,700		57
h) Allgemeine Fortbildungsschulen.			
2. Für Mädchen	3,500		58
D. Vikariatsentschädigungen.			
1. Professoren	4,800		59
2. Volksschullehrer . . .	2,700		60
	113,900		
abzüglich Mehreinnahmen bei Nrn. 42, 48, 50, 52, 57, 58, zirka . . .	*20,000*	93,900	
IX. Direktion der öffentlichen Bauten.			
B. Hochbauten.			
c) Unterhalt von Gebäuden.			
2. Pfarrgebäude	7,000		61
5. Kantonale Lehranstalten	8,500		62/63
6. Verwaltungsgebäude . .	2,000		64
7. Abwärte und Heizer . .	700		65
e) Mobiliar	4,000		66/67
f) Beheizung, Beleuchtung und Wasserzins	1,000		68
C. Straßen- und Wasserbau.			
d) Unterhalt der Straßen I. und II. Klasse.			
2. Gewinnung und Transport von Kies	27,000		69
	50,200		
abzüglich Mehreinnahme bei Nr. 69	*11,800*	38,400	
XI. Kirchenwesen.			
B. Pfarrbesoldungen.			
1. Nach den Dienstjahren .	1,700		70
C. Ruhegehalte	5,900		71
		7,600	
Übertrag		214,250	

	Fr.	Fr.	No.
Übertrag		214,250	
XII. Verschiedenes.			
a) Kredit des Regierungsrates .		1,500	72
C. Rechtspflege.			
I. Obergericht.			
e) Kanzleibedürfnisse . . .		1,000	73
II. Schwurgericht.			
a) Sitzungskosten	1,400		74
b) Unerhältliche Untersuchungs- und Prozeßkosten . . .	8,000	9,400	75
VI. Notariate.			
c) Beiträge an Grundprotokoll-bereinigungen	1,000		76
abzüglich Mehreinnahme über	*1,000*	—	
		226,150	

B. Spezialrechnungen.

	Fr.	Fr.	No.
I. Ertrag der Staatswaldungen.			
5. Forstverbesserungskosten.			
b) Kultursäuberungen . . .	650		77
c) Pflanzgärten	1,000		78
d) Straßenbau und -Unterhalt .	1,050		79
		2,700	
IV. Landwirtschaftliche Schule im Strickhof.			
a) Schule und Haushalt.			
3. Unterrichtsbedürfnisse . .	700		80
10. Unterhalt der Schul- und Wohngebäude	550		81
		1,250	
V. Kantonale Strafanstalt.			
I. Verwaltung.			
1. Besoldungen.			
h) Extradienste	800		82
II. Unterhalt der Gefangenen.			
1. Lebensmittel	2,000		83
5. Hausgeräte	600		84
IV. Gebäude und Assekuranz . .	1,000		85
Übertrag	4,400	3,950	

	Fr.	Fr.	No.
Übertrag	4,400	3,950	
V. Gewerbebedürfnisse.			
a) Betrieb	27,000		86
VI. Sparkasse der Sträflinge . .	800		87
IX. Gutsbetrieb	7,900		88
	40,100		
abzüglich gleich große Mehreinnahme	*40,100*	—	
VI. Korrektionsanstalt Ringwil.			
2. Arbeitslöhne	700		89
3. Lebensmittel	4,500		90
4. Kleidung und Wäsche . .	1,800		91
5. Mobiliar und Reparaturen .	1,400		92
7. Holzverkehr	4,100		93
8. Lehrmittel u. Bureauauslagen	750		94
12. Bauten und Assekuranz . .	2,200		95
13. Gewerbe	3,300		96
14. Gutsbetrieb	3,400		97
	22,150		
abzüglich Mehreinnahme	*17,800*	4,350	
VII. Korrektionsanstalt Uitikon.			
5. Mobiliaranschaffungen u. Reparaturen	600		98
12. Gutswirtschaft	3,700		99
13. Holzverkehr.			
a) Holzankauf	3,500		100
	7,800		
abzüglich Mehreinnahme	*6,400*	1,400	
VIII. Kantonsspital Zürich.			
3. Bauten und Reparaturen.			
a) Größere Reparaturen.			
1. Sukzessive Erneuerung der Böden etc. . . .	550		101
2. Umformergruppe . .	1,000		102
b) Kleinere Reparaturen . .	3,300		103
5. Löhne des Wart- und Dienstpersonals	4,250		104
Übertrag	9,100	9,700	

	Fr.	Fr.	No.
Übertrag	9,100	9,700	
7. Brennmaterial	2,000		105
11. Kleidung und Wäsche . . .	550		106
13. Ärztliche Bedürfnisse . . .	4,850		107
15. Verschiedenes	1,600		108
		18,100	
XII. Frauenklinik.			
3. Bauten und Reparaturen.			
b) Kleinere Reparaturen . .	1,800		109
4. Jahrlöhne.			
a) Der Hebammen und des Wart- und Dienstpersonals	1,600		110
5. Lebensmittel	6,600		111
6. Brennmaterialien	2,700		112
11. Mobiliar	2,200		113
12. Ärztliche Bedürfnisse . . .	1,900		114
	16,800		
abzüglich Mehreinnahme über .	*16,800*	—	
XIII. Kantonsspital Winterthur.			
2. Bureauauslagen etc. . . .	550		115
4. Jahrlöhne (Wart- und Dienstpersonal)	1,900		116
5. Lebensmittel	10,700		117
6. Brennmaterial	1,400		118
7. Beleuchtung	600		119
12. Ärztliche Bedürfnisse . . .	1,200		120
	16,350		
abzüglich Mehreinnahme über	*16,350*	—	
XIV. Irrenheilanstalt Burghölzli.			
2. Bureauauslagen etc. . . .	600		121
4. Jahrlöhne etc.	6,000		122
5. Lebensmittel	17,500		123
10. Kleidung und Wäsche . . .	2,500		124
12. Verschiedenes	2,200		125
	28,800		
abzüglich Mehreinnahme zirka	*20,000*	8,800	
Übertrag		36,600	

	Fr.	Fr.	No.
Übertrag		36,600	
XV. Pflegeanstalt Rheinau.			
2. Bureauauslagen etc. . . .	600		126
3. b) Kleinere Reparaturen . .	2,300		127
5. Lebensmittel	13,600		128
6. Brennmaterial	2,600		129
9. Kleider und Wäsche . . .	3,650		130
11. Gutsbetrieb	12,950		131
	35,700		
abzüglich Mehreinnahme zirka	*29,000*	6,700	
XVI. Pflegeanstalt Wülflingen.			
4. a) Größere Reparaturen . .	750		132
14. Gutsbetrieb	7,500		133
	8,250		
abzüglich Mehreinnahme über	*8,250*	—	
XVII. Wäckerlingsche Stiftung.			
4. b) Kleinere Reparaturen . .	1,800		134
5. a) Löhne des Wart- u. Dienstpersonals	2,000		135
6. Lebensmittel	3,800		136
7. Brennmaterial	600		137
	8,200		
abzüglich Mehreinnahme über	*8,200*		
XVIII. Kantonsapotheke.			
2. Medikamente	2,500		138
4. Beitrag an die Poliklinik . .	700		139
		3,200	
		46,500	
Summa der Nachtragskreditbegehren II. Serie:			
A. Hauptrechnung	226,150		
B. Spezialrechnungen	46,500	272,650	
Dazu:			
Die Nachtragskredite I. Serie, beziehungsweise die Spezialkredite . .		184,200	
Total		456,850	

No.

Diese Mehrbelastung des Budgets 1906 wird aber vollständig aufgehoben durch Mehreinnahmen auf andern Rechnungstiteln.

Nachtragskreditbegehren, die indessen keinen Einfluß auf die Betriebsrechnung ausüben, sind noch erforderlich für:

XX. B. Flußkorrektionen.

I. Bauausgaben.

Voranschlag Fr. 195,000. Nachtragskredit Fr. 26,400. 140

Ausdehnung des Bauprogramms pro 1906 für die Thur auf Anregung des eidgenössischen Departements des Innern.

Uferpflästerungen an der Töß infolge des Hochwassers vom 20. Mai 1906, die sonst erst später vorgenommen worden wären.

Es stehen Mehreinnahmen gegenüber auf diversen Ausgabetiteln von zirka Fr. 17,000.

XX. D. Kantonaler Lehrmittelverlag.

1. Erstellung neuer Auflagen beziehungsweise neuer Lehrmittel.

Voranschlag Fr. 92,200. Nachtragskredit Fr. 3,800. 141

Die unvorhergesehene Erstellung neuer Auflagen verursachte vermehrte Papier- und Druckkosten. Diesen Mehrausgaben entspricht eine Vermehrung des Inventarwertes.

2. Amtliches Schulblatt.

Voranschlag Fr. 2,000. Nachtragskredit Fr. 600. 142

Größere Auflage infolge Errichtung neuer Lehrstellen, vermehrter Umfang im Rechnungsjahr brachten vermehrte Papier- und Druckkosten.

XXI. Brandassekuranzanstalt.

c) Verwaltungskosten.

5. Unterhalt des Anstaltsgebäudes.

Voranschlag Fr. 500. Nachtragskredit Fr. 650. 143

Im Laufe des Winters 1905/6 sind zwei ältere Öfen in den Bureaux der Anstalt untauglich geworden, so daß der eine durch einen neuen ersetzt und der andere vollständig neu aufgesetzt werden mußte. Überdem sind auch die Unterhaltskosten des Gebäudes etwas zu knapp veranschlagt worden.

No.

f) Schätzungskosten.

1. Entschädigung an die Kreisschätzer.

Voranschlag Fr. 34,000. Nachtragskredit Fr. 3,600. 144

Vermehrte Gebäudeschätzungen, außerordentliche und namentlich aber Totalrevisionsschätzungen.

Die Mehreinnahme aus „Rückerstattung von Schätzungskosten“ beträgt dafür auch Fr. 2400.

Zürich, den 28. Februar 1907.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident: Dr. J. Stößel.

Der Staatsschreiber: Dr. A. Huber.

Antrag der Kommission*)

vom 4. März 1907.

Gesetz

betreffend

die Abänderung der §§ 69, 73, 116 und 149 des Baugesetzes für Ortschaften mit städtischen Verhältnissen vom 23. April 1893.

§ 69. Ein Gebäude darf nicht mehr als fünf Geschosse, Erd- und Dachgeschoß inbegriffen, mit Wohn-, Schlaf- oder Arbeitsräumen enthalten. Über dem fünften Geschosse sind Waschküchen und Glättezimmer für den Hausgebrauch gestattet, keinesfalls aber über dem Kehlgebälk.

Die Gemeinden sind berechtigt, Vorschriften betreffend Bewilligung von Wohn-, Schlaf- oder Arbeitsräumen im sechsten Geschosse zu erlassen, indessen nur für Gebäude bei wenigstens 18 m Baulinienabstand oder sonst bei einer zulässigen Bauhöhe von 20 Metern (§ 62) und unter besonderen bau-, gesundheits- und feuerpolizeilichen Bedingungen. Derartige Vorschriften unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

Die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Bestimmung bestehenden ausgebauten Räume im sechsten Geschoß dürfen, auch wenn sie den Bestimmungen von Absatz 2 nicht ent-

*) Die Kommission besteht aus den Herren: Geilinger-Winterthur (Präsident), Dr. Erismann-Zürich, Schärer-Wädenswil, Kern-Zürich, Strehler-Wald, Zweifel-Höngg, Zuppinger-Spitzer, Zürich. Sekretär: Koller-Thalwil.

sprechen, von den Gemeindebehörden als Einzelzimmer bewilligt werden, sofern sie im übrigen den gesundheits- und feuerpolizeilichen Vorschriften (§ 73) entsprechen. Wohnungen sind in diesen Räumen nicht gestattet.

§ 73. Dachwohnungen oder einzelne Räume im Dachgeschoß, die als Wohn-, Schlaf- oder Arbeitsstätten (§ 69) dienen sollen, dürfen nur im ersten Dachraume und nicht über dem Kehlgebälk angebracht werden; sie müssen von verputzten Wänden umgeben sein und es sollen die weiter nötigen Vorkehrungen getroffen werden zum Schutze vor Feuersgefahr und schädlichen Witterungseinflüssen.

§ 116. Die Vorschriften des dritten bis siebenten Abschnittes finden Anwendung auf bestehende Gebäude, wenn diese oder einzelne ihrer Teile durch Umbau einer eingreifenden Veränderung unterliegen oder zu einem wesentlich andern Zwecke bestimmt werden, mit folgenden Einschränkungen:

a) Umbauten, durch welche der Umfang eines Gebäudes nicht vergrößert wird und welche entweder für sich dem Baugesetze entsprechen oder doch die Beseitigung von Mißständen in Bezug auf Sicherheit und Gesundheit erzielen, können gestattet werden, auch wenn das umzubauende Gebäude in andern Beziehungen dem Baugesetze nicht ganz entspricht.

b) An Gebäuden, die vor dem 23. April 1893 ausgeführt oder bewilligt worden sind und die der Bauordnung vom 30. Juni 1863 entsprechen, dürfen Auf- oder Anbauten ausgeführt werden, wenn sie nur selbst dem jetzigen Baugesetze entsprechen.

Mit Bezug auf Gebäude, die über die Baulinie hinausragen, bleibt § 120 vorbehalten.

§ 149. Der Regierungsrat kann in einzelnen Fällen, wo die besondere Zweckbestimmung des Gebäudes oder andere Verhältnisse es rechtfertigen und wo keine gesundheits- oder feuerpolizeilichen Hindernisse im Wege stehen, Abweichungen von den Vorschriften des dritten bis fünften Abschnittes dieses Gesetzes gestatten und andere geeignete Anordnungen treffen.

Zürich, den 4. März 1907.

Namens der Kommission,

Der Präsident: Der Sekretär:

Geilinger. Koller.

An die Mitglieder des Kantonsrates.

Tit.!

Sie werden eingeladen, sich gemäß Ihrem Vertagungsbeschlusse **Montag den 11. März 1907,** vormittags 9 Uhr, zu einer Sitzung des Kantonsrates im Rathause in Zürich einzufinden.

Verhandlungsgegenstände:

1. Anerkennung von Ersatzwahlen in den Kantonsrat.
2. Ersatzwahl in die Redaktionskommission für den zurückgetretenen Herrn Dr. Bißegger.
3. Ersatzwahl für den als Mitglied des Bankrates zurückgetretenen Herrn E. Kunz in Stäfa.
4. Registrierung ausgepfändeter Schuldner, Antrag der Kommission vom 13. November 1906.
5. Gesetz betreffend das Notariatswesen, Antrag der Kommission vom 13. Dezember 1906 und Initiativbegehren betreffend teilweise Revision des Notariatsgesetzes.
6. Verwaltung des Legates Albert Barth, Anträge des Regierungsrates und der Staatsrechnungsprüfungskommission.
7. Gesetz betreffend das Forstwesen, Vorlage des Regierungsrates vom 30. August 1906 und der Kommission vom 18. Februar 1907.
8. Nachtragskredite, II. Serie, Antrag des Regierungsrates vom 28. Februar 1907 und der Staatsrechnungsprüfungskommission.
9. Bericht des Regierungsrates vom 28. Februar 1907 betreffend die Eingabe des Komitees für die „Streikgesetzinitiative", Antrag der Geschäftsprüfungskommission.
10. Baugesetzinitiative, Antrag des Regierungsrates vom 1. November 1906 und der Kommission vom 4. März 1907.

Mit vollkommener Hochachtung.

Winterthur, den 4. März 1907.

Der Präsident des Kantonsrates:
E. Müller.

Verzeichnis

der

im Jahre 1906 kraftlos erklärten, sowie der behufs späterer Kraftloserklärung aufgerufenen Schuldurkunden mit Grundpfandrecht.

I. Kraftlos erklärte Schuldurkunden.

1. Notariat Zürich.
   Keine.
2. Notariat Enge.
   Keine.
3. Notariat Außersihl.
   a) Schuldbrief für Fr. 10,000, d. d. 1. November 1888 resp. 31. Juli 1891. Ursprünglicher Schuldner: Alfred Herdy und Wilhelm Güntert, beide in Außersihl; ursprünglicher Gläubiger: G. Körner in Zürich; letzter bekannter Schuldner: Wilhelm Güntert in Zürich III; letzter bekannter Gläubiger: Schweizerische Volksbank in Zürich. Kraftlos erklärt am 8. März 1906.
   b) Kaufschuldbrief für Fr. 17,000, d. d. 31. August 1895. Ursprünglicher Schuldner: Friedrich Gentner-Aichroth, Weinhändler, in Zürich III, und Johannes Suter, Wirt zum „Talacker“, in Zürich I; ursprünglicher Gläubiger: Heinrich Job, Wirt, Badenerstraße, in Zürich III; letzter bekannter Schuldner: Genannter Heinrich Job, Wirt, jetzt zur „Wartau“ in Höngg; letzter bekannter Gläubiger: derselbe. Kraftlos erklärt am 29. August 1906.
4. Notariat Wiedikon.
   Kaufschuldbrief für Fr. 5000, d. d. 23. April 1889. Ursprünglicher Schuldner: Johannes Wismer, Konditor, in Wiedikon; ursprünglicher Gläubiger: Luigi Talamona, Maurer, in Wiedikon; letzte be-

kannte Schuldnerin: Kath. Wismer-Faude, Zuckerbäckerin, in Zürich III; letzter bekannter Gläubiger: der ursprüngliche. Kraftlos erklärt am 15. März 1906.

5. Notariat Riesbach.

a) Kreditversicherungsbrief für Fr. 4000, d. d. 13. Juli 1893. Ursprünglicher Schuldner: Albert Diemand, Schreinermeister, wohnhaft zur „Flotte“, am Hornbach, Zürich V; ursprüngliche Gläubigerin: Leihkasse Neumünster; letzter bekannter Schuldner: Anton Diener, Hornbachstraße Nr. 43, Zürich V; letzter bekannter Gläubiger: August Müller, Wyden, Schneisingen. Kraftlos erklärt am 17. Mai 1906.

b) Schuldbrief für Fr. 7000, d. d. 14. November 1893. Ursprünglicher Schuldner: Johannes Sigrist, Gärtner, von und in Riesbach; ursprünglicher Gläubiger: Jakob Frei, Färber, von und in Riesbach; letzter bekannter Schuldner: der ursprüngliche; letzter bekannter Gläubiger: der ursprüngliche. Kraftlos erklärt am 25. Oktober 1906.

6. Notariat Hottingen.

a) Schuldbrief für Fr. 6000, d. d. 22. August 1879. Ursprünglicher Schuldner: Jakob Schaufelberger, Malermeister, von und in Fluntern; ursprünglicher Gläubiger: Gottlieb Bucher in Oberstraß; letzter bekannter Schuldner und Gläubiger: die ursprünglichen. Kraftlos erklärt am 14. Juni 1906.

b) Schuldbrief für Fr. 550, d. d. 5. März 1858. Ursprünglicher Schuldner: Dr. med. Karl August Witzmann, Fluntern; ursprünglicher Gläubiger: Heinrich Walder-Trümpy, Unterstraß; letzte bekannte Schuldner: Gottlieb Meyer, Buchdrucker, z. „Meyenburg“, Freudenbergstr. 53, Zürich V, und Johann Jakob Rupli, Landwirt, Hallau; letzte bekannte Gläubigerin: Rosalie Witzmann, Frohburgstraße, Zürich IV. Kraftlos erklärt am 6. September 1906.

c) Schuldbrief für Fr. 5708, d. d. 31. Dezember 1857. Ursprünglicher Schuldner: Dr. med. Karl August Witzmann, Fluntern; ursprünglicher Gläubiger: Johann Friedrich Irmer, in Tambach, Sachsen-Koburg-Gotha; letzte bekannte Schuldner: Gottlieb Meyer, Buchdrucker, z. Meyenburg, Fluntern, und Johann Jakob Rupli, Landwirt, in Hallau; letzte bekannte Gläubigerin: Rosalie Witzmann, Frohburgstraße, Zürich IV. Kraftlos erklärt am 6. September 1906.

d) Schuldbrief für Fr. 7000, d. d. 2. Mai 1881. Ursprünglicher Schuldner: Jakob Ulrich, von Waltalingen-Stammheim, in Hirslanden; ursprüngliche Gläubigerin: Elisa Bleuler, von Hirslanden, bevormundet durch Hrch. Siegfried in Wipkingen; letzter bekannter Schuldner: der ursprüngliche; letzte bekannte Gläubigerin: die ursprüngliche. Kraftlos erklärt am 25. Oktober 1906.

7. Notariat Oberstraß.

Schuldbrief für Fr. 2000 (ursprünglich Fr. 6000), d. d. 30. September 1893. Ursprüngliche Schuldnerin: Frau Lina Meier gesch. Manz, Friedensstraße, Oberstraß; ursprünglicher Gläubiger: Joh. Hermann Schätti, Hinwil; letzter bekannter Schuldner: Jakob Rähmi, Schriftsetzer, Zürich IV; letzter bekannter Gläubiger: Otto Manz, Lokomotivführer, von Zürich in Biasca (Kt. Tessin). Kraftlos erklärt am 15. September 1906.

8. Notariat Schwamendingen.

a) Schuldbrief für Fr. 1607, d. d. 17. Juni 1899. Ursprünglicher Schuldner: Wilhelm Kunz, Dreher, von Dielsdorf, wohnhaft Bühlgasse, Seebach; ursprünglicher Gläubiger: Jakob Nievergelt, Camionneur, Seestraße Nr. 26, Zürich II; gegenwärtiger Schuldner: der ursprüngliche; letzter bekannter Gläubiger: der ursprüngliche. Kraftlos erklärt am 15. September 1906.

b) Schuldbrief für Fr. 3000 (ursprünglich Fr. 12,000), d. d. 29. April 1897. Ursprünglicher Schuldner: Ulrich Dünner, von Weinfelden, wohnhaft in

Neubühl, Seebach; ursprünglicher Gläubiger: Wilhelm Kunz, Dreher, Neubühl, Seebach; letzter bekannter Schuldner: Wilhelm Kunz, Dreher, Seebach; letzter bekannter Gläubiger: der ursprüngliche. Kraftlos erklärt am 15. September 1906.

c) Schuldbrief für Fr. 12,000, d. d. 31. März 1898. Ursprüngliche Schuldner: Hartmann Koch, Holz- und Kohlenhandlung, Militärstraße, Zürich III, und Alois Bernhard, Bankier in Zürich I; ursprünglicher Gläubiger: Leopold Haas, gewesener Bierbrauereibesitzer, in Zürich V; letzter bekannter Schuldner und Gläubiger: die ursprünglichen. Kraftlos erklärt am 25. Oktober 1906.

d) Schuldbrief für Fr. 10,000, d. d. 6. Oktober 1896. Ursprünglicher Schuldner: Jean Della-Torre, Bauunternehmer, Lavaterstraße, Zürich II; ursprünglicher Gläubiger: Heinrich Rüegg, von Bauma, wohnhaft z. Zentral, Ankerstraße, Zürich III; gegenwärtige Schuldnerin: Witwe E. Della-Torre in Mülhausen; gegenwärtiger Gläubiger: der ursprüngliche beziehungsweise dessen Erben. Kraftlos erklärt am 29. November 1906.

9. Notariat Höngg.

Keine.

10. Notariat Schlieren.

a) Kaufschuldbrief für Fr. 700, d. d. 9. Mai 1873. Ursprünglicher Schuldner: Kaspar Weidmann, Bäcker, in Oberurdorf; ursprünglicher Gläubiger: Jakob Vollenweider, Stationsvorsteher, in Birmensdorf; letzter bekannter Schuldner: Gottfried Stierli, in der Möhren, Oberurdorf; letzte bekannte Gläubigerin: Witwe Barbara Weidmann-Brunner, zur „Sonne“, in Oberurdorf. Kraftlos erklärt am 6. September 1906.

b) Auskaufsversicherungsbrief für Fr. 338, d. d. 13. Januar 1890. Ursprünglicher Schuldner: Rudolf Huber in Gamlikon-Stallikon, jetzt in Bürg-Eschenbach (Kt. St. Gallen); ursprüngliche Gläubigerin: Seline Huber in Hottingen, jetzt in Waldshut;

gegenwärtiger Schuldner und Gläubiger: die ursprünglichen. Kraftlos erklärt am 8. November 1906.

11. Notariat Affoltern.

a) Kaufschuldbrief für Fr. 88 (ursprünglich Fr. 738.67) d. d. 16. November 1876. Ursprünglicher Schuldner: Rudolf Meier, Rudolfen sel., in Unterlunnern; ursprüngliche Gläubiger: Gebrüder Gut, Rudolfen, Drehers, in Unterlunnern; letzter bekannter Schuldner und Pfandeigentümer: Robert Meier, Heinrichen, Sattlers, in Unterlunnern; letzter bekannter Gläubiger: Kaspar Gut in Mettmenstetten. Kraftlos erklärt am 19. Juni 1906.

b) Obligation für fl. 100, dat. Martini 1780. Ursprünglicher Schuldner: Heinrich Hofstetter in Unterlunnern; ursprüngliche Gläubiger: Geschw. Heinrich und Barbara Häberling, Jakoben, in Ottenbach; letzte bekannte Schuldner und Pfandeigentümer: Geschwister Gut, Heinrichen, in Unterlunnern, Jakob Meier, Jakoben, Küfers, in Toußen-Obfelden, Emil Gut, Jakobs, in Unterlunnern, Heinrich Studer, Rudolfen, Gemeinderat, in Unterlunnern, Heinrich Studer, Johannessen, a. Hirschenwirts, in Unterlunnern und Robert Meier, Heinrichen, Sattlers, in Unterlunnern; letzte bekannte Gläubiger: die ursprünglichen. Kraftlos erklärt am 19. Juni 1906.

c) Schuldbrief für fl. 100, dat. Martini 1732. Ursprünglicher Schuldner: Heinrich Gut, Vronis, in Unterlunnern; ursprüngliche Gläubiger: Hans und Heinrich Stehli in Oberlunnern und des Jakob Gut in Toußen-Obfelden; letzter bekannter Schuldner und Pfandeigentümer: Robert Meier in Unterlunnern, Gottlieb Studer, Heinrichen, in Unterlunnern, Heinrich Wydler im Bächler-Unterlunnern und Adolf Schneebeli, Joh. Jakobs, in Oberlunnern; letzter bekannter Gläubiger: Johann Studers Erben in Oberlunnern. Kraftlos erklärt am 19. Juni 1906.

d) Kaufschuldbrief für Fr. 379, d. d. 8. November 1879. Ursprünglicher Schuldner: Robert

Meier, Heinrichen Sohn, Sattlers, in Unterlunnern; ursprünglicher Gläubiger: Heinrich Meier, Vater, in Unterlunnern; letzter bekannter Schuldner und Gläubiger: Robert Meier, Heinrichen Sohn, Sattlers, in Unterlunnern. Kraftlos erklärt am 19. Juni 1906.

e) Schuldbrief für Fr. 900, d. d. 8. Februar 1881. Ursprünglicher Schuldner: Robert Meier in Unterlunnern; ursprünglicher Gläubiger: Heinrich Meier, Vater in Unterlunnern; letzter bekannter Schuldner und Gläubiger: Robert Meier, Heinrichen Sohn, Sattlers, in Unterlunnern. Kraftlos erklärt am 19. Juni 1906.

12. Notariat Wädenswil.
Keine.

13. Notariat Horgen.
Schuldbrief für Fr. 350, d. d. 22. August 1895. Ursprünglicher Schuldner: Leonz Ronner in der untern Halde, Hirzel; ursprüngliche Gläubigerin: Regina Ronner in Biel; letzte bekannte Gläubigerin und Schuldnerin: Regina Ronner in Hirzel. Kraftlos erklärt am 21. März 1906.

14. Notariat Thalwil.
Keine.

15. Notariat Stäfa.
Keine.

16. Notariat Männedorf.
Schuldbrief für Fr. 3000, respektive Fr. 3500, d. d. 16. Oktober 1893. Ursprünglicher Schuldner: Karl Meier-Bruppacher, Weinhändler, im Langenbaum, Ütikon; ursprünglicher Gläubiger: Adolf Meier, Lithograph, in Grasse; letzte bekannte Gläubigerin: Frau Babette Pfister geb. Meier, im Langenbaum, Ütikon; letzter bekannter Schuldner: der ursprüngliche. Kraftlos erklärt am 1. September 1906.

17. Notariat Meilen.
Schuldbrief für Fr. 6000 (ursprünglich Fr. 5000), d. d. 20. Mai 1895. Ursprünglicher Schuldner:

Eduard Leemann, Metzger, von und an der Hoffnung-Allmendstraße, Meilen; ursprünglicher Gläubiger: David Hagmann, Baumeister, z. Säntis, Seefeldstraße, Zürich V; letzter bekannter Schuldner: der ursprüngliche; letzter bekannter Gläubiger: Adolf Hartmann, Lehrers, in Bassersdorf, Handelsmann. Kraftlos erklärt am 25. Oktober 1906.

18. Notariat Küsnacht.
    Keine.
19. Notariat Grüningen.
    Keine.
20. Notariat Wetzikon.
    Keine.
21. Notariat Wald.
    Keine.
22. Notariat Uster.
    a) Kaufschuldbrief für Fr. 500, d. d. 20. Mai 1868. Ursprünglicher Schuldner: Johannes Müller, von Altstetten, wohnhaft im Radrein, Egg; ursprüngliche Gläubiger: J. Kaspar Stiefel, z. „Sternen“, in Hinteregg, und Johannes Hochstraßer, Haslen, Egg; gegenwärtiger Schuldner: Albert Reimann, Sohn, Bolger, Egg; gegenwärtiger Gläubiger: Joh. Jakob Wethli, auf Guldenen, Egg. Kraftlos erklärt am 6. Juli 1906.
    b) Schuldbrief für Fr. 2000, d. d. 7. April 1888. Ursprünglicher Schuldner: Heinrich Muggli, Heinrichen sel. Sohn, Sigrist, in Mönchaltorf; ursprünglicher Gläubiger: Erben der verstorbenen Margaretha Muggli geb. Suremann, von Mönchaltorf; letzter bekannter Schuldner und Gläubiger: die ursprünglichen. Kraftlos erklärt am 25. Oktober 1906.
    c) Kaufschuldbrief für Fr. 270, d. d. 13. November 1899. Ursprünglicher Schuldner: Heinrich Muggli, Heinrichen sel. Sohn, Sigrist, in Mönchaltorf; ursprünglicher Gläubiger: Jean Weber, bei der Brücke, in Mönchaltorf; letzter bekannter Schuldner: der ursprüngliche; letzte bekannte

Gläubigerin: Schweiz. Volksbank, in Uster. Kraftlos erklärt am 25. Oktober 1906.

d) Schuldbrief für Fr. 100 (ursprünglich Fr. 300), d. d. 27. April 1888; ursprünglicher Schuldner: Heinrich Muggli, Heinrichen sel. Sohn, Sigrist, in Mönchaltorf; ursprüngliche Gläubigerin: Schweiz. Volksbank, in Uster; letzter bekannter Schuldner und Gläubiger: die ursprünglichen. Kraftlos erklärt am 25. Oktober 1906.

23. Notariat Pfäffikon.

Keine.

24. Notariat Bauma.

Keine.

25. Notariat Illnau.

a) Kaufschuldbrief für Fr. 300 (ursprünglich Fr. 600), d. d. 19. Oktober 1900. Ursprünglicher Schuldner: Johann Elbel, von Buttenheim, Bayern, wohnhaft in Rikon-Illnau; ursprünglicher Gläubiger: Joh. Jakob Vogt, Jakobs sel., Maurers, von Unterillnau, wohnhaft in Rikon-Illnau; letzter bekannter Schuldner und Pfandeigentümer: Emil Frei, Bezirkstierarzt, in Rikon-Illnau; letzter bekannter Gläubiger: der ursprüngliche. Kraftlos erklärt am 18. Dezember 1906.

b) Kaufschuldbrief für Fr. 295 (abbezahlt bis auf den Betrag von Fr. 100), d. d. 9. Mai 1906. Ursprünglicher Schuldner: Elias Morf, Hafner, Eliassen sel. Sohn, von und in Rikon-Illnau; ursprünglicher Gläubiger: Johann Jakob Vogt, Jakobs sel., Maurers, von Unterillnau, wohnhaft in Rikon-Illnau; letzter bekannter Schuldner und letzter bekannter Gläubiger: die ursprünglingen. Kraftlos erklärt am 18. Dezember 1906.

26. Notariat Turbental.

Keine.

27. Notariat Winterthur.

Kreditversicherungsbrief von Fr. 20,000, d. d. 17. September 1875. Ursprünglicher Schuldner: Rektor Dr. J. J. Welti, von und in Winterthur;

ursprüngliche Gläubigerin: Hypothekar- und Ersparniskasse in Winterthur; letzter bekannter Schuldner und Gläubiger: die ursprünglichen. Kraftlos erklärt am 18. August 1906.

28. Notariat Oberwinterthur.

a) Kaufschuldbrief für Fr. 222, d. d. 2. April 1852. Ursprünglicher Schuldner: Kaspar Huber, Maurer, Konraden sel. Sohn, von Hegi-Oberwinterthur; ursprünglicher Gläubiger: Johann Heinrich Keller, Schullehrer, von Glattfelden, in Hegi: letzter bekannter Gläubiger und Schuldner: die ursprünglichen. Kraftlos erklärt am 13. Januar 1906.

b) Kaufschuldbrief für Fr. 536, d. d. 2. November 1861. Ursprünglicher Schuldner: Kaspar Huber, Maurer, Konraden sel. Sohn, von Hegi-Oberwinterthur; ursprünglicher Gläubiger: Johann Georg Weiß, von Hegi, wohnhaft in Oberstaad bei Stein a. Rh.; letzter bekannter Gläubiger und Schuldner: die ursprünglichen. Kraftlos erklärt am 13. Januar 1906.

29. Notariat Wülflingen.

Keine.

30. Notariat Elgg.

Keine.

31. Notariat Andelfingen.

a) Kreditversicherungsbrief für Fr. 150, d. d. 6. Hornung 1867. Ursprünglicher Schuldner: Heinrich Gut, Jakoben sel. Sohn, in Dorlikon; ursprüngliche Gläubigerin: Aktiengesellschaft Leu & Cie., in Zürich; gegenwärtiger Pfandeigentümer: der ursprüngliche; letzter bekannter Gläubiger: der ursprüngliche. Kraftlos erklärt am 23. Oktober 1906.

b) Muttergutsversicherungsbrief für Fr. 500, d. d. 3. Juli 1880. Ursprünglicher Schuldner: Eduard Reutemann, Zimmermann, Johannessen, Zimmermanns sel. Sohn, in Ossingen; ursprünglicher Gläubiger: Eduard Reutemann in dort; letzter

bekannter Schuldner und Gläubiger: die ursprünglichen. Kraftlos erklärt am 25. Oktober 1906.

32. Notariat Feuerthalen.

a) Schuldbrief für fl. 35 R.-W. oder Fr. 74. 24, d. d. 17. August 1848. Ursprünglicher Schuldner: Bonaventur Rapold, Fischer, Basils, a. Weibels sel. Sohn, von Rheinau; ursprünglicher Gläubiger: Xaver Schweizer, Stubenwirt, in Rheinau; gegenwärtiger Pfandeigentümer: Franz Anton Künzli, Schreiner, in Rheinau; letzte bekannte Gläubiger: die Erben des ursprünglichen Kreditors. Kraftlos erklärt am 23. Januar 1906.

b) Kaufschuldbrief für fl. 410, d. d. 12. Oktober 1850. Ursprünglicher Schuldner: Heinrich Vogler, Kaspars sel. Sohn, in Trüllikon; ursprüngliche Gläubiger: die Erben des verstorb. Konrad Hablützel, Gerichtsvogts, von Trüllikon; gegenwärtiger Pfandeigentümer: Albert Vogler, Gemeinderatsschreiber, in Trüllikon; letzter bekannter Gläubiger: Adolf Ammann, im Algisser bei Frauenfeld. Kraftlos erklärt am 23. Oktober 1906.

c) Kaufschuldbrief für Fr. 2000, d. d. 18. April 1884. Ursprünglicher Schuldner: Alfred Frei, Bahnwart, Heinrichs sel. Sohn, in Dachsen; ursprünglicher Gläubiger: Seligmann J. Weil in Gailingen; gegenwärtiger Pfandeigentümer: Konrad Meister, Schlosser, in Dachsen; letzter bekannter Gläubiger: der ursprüngliche. Kraftlos erklärt am 25. Oktober 1906.

d) Versicherungsbrief für fl. 80 R.-W. = Fr. 169. 70, d. d. 20. Dezember 1826. Ursprüngliche Schuldner: Josef Moser und dessen Ehefrau Elisabetha geb. Kempf, in Rheinau; ursprünglicher Gläubiger: Prälatur des Klosters Rheinau; gegenwärtiger Pfandeigentümer: Josef Fischer, Schlosser, in Rheinau; letzter bekannter Gläubiger: die ursprünglichen. Kraftlos erklärt am 25. Oktober 1906.

33. Notariat Stammheim.

a) Kaufschuldbrief für Fr. 106, d. d. 14. November 1873. Ursprünglicher Schuldner: Jakob Frei, Gemeinderat, Jakobs, a. Friedensrichter sel. Sohn, an der Sennengaß in Unterstammheim; ursprüngliche Gläubiger: Geschwister Frei, resp. Ernst aus dem Flösch daselbst; gegenwärtiger Pfandeigentümer: die Söhne des verstorbenen Jakob Frei von Unterstammheim; letzte bekannte Gläubiger: die ursprünglichen. Kraftlos erklärt am 23. Oktober 1906.

b) Kaufschuldbrief für fl. 130 R.-W., d. d. 22. Oktober 1838. Ursprünglicher Schuldner: Konrad Ulrich, Mühlemacher, von Unterstammheim; ursprünglicher Gläubiger: Johannes Gutherz, in der Furtmühle bei Unterstammheim; gegenwärtiger Pfandeigentümer: Martin Sigg, Müller, zur Furtmühle, Unterstammheim; letzte bekannte Gläubigerin: Susanna Gutherz, zur Furtmühle, Unterstammheim. Kraftlos erklärt am 23. Oktober 1906.

c) Kaufschuldbrief für Fr. 75, d. d. 25. Februar 1863. Ursprünglicher Schuldner: Konrad Arbenz, Scharfschützenlieutenant, zur Rietmühle, Pfarrei Stammheim; ursprünglicher Gläubiger: Hauptmann S. Bai in Truttikon; gegenwärtiger Pfandeigentümer: Konrad Arbenz, zur Rietmühle, Waltalingen; letzter bekannter Gläubiger: der ursprüngliche. Kraftlos erklärt am 23. Oktober 1906.

d) Kaufschuldbrief für Fr. 203, d. d. 1. November 1858. Ursprünglicher Schuldner: Johannes Farner, Lehrer, von Unterstammheim, in Hottingen; ursprüngliche Gläubigerin: Frau Susanna Langhard gesch. Huber, von Dießenhofen, wohnhaft in Unterstammheim; gegenwärtiger Pfandeigentümer: Konrad Zeller in Oberstammheim; letzte bekannte Gläubigerin: die ursprüngliche. Kraftlos erklärt am 23. Oktober 1906.

e) Schuldbrief für Fr. 50, d. d. 27. Januar 1883. Ursprünglicher Schuldner: Jakob Ita, Zeinenmacher, in Oberstammheim; ursprüngliche Gläu-

bigerin: Zürcher Kantonalbank in Zürich. Gegenwärtiger Pfandeigentümer: Konrad Wepfer, Landwirt, in Oberstammheim; letzte bekannte Gläubigerin: die ursprüngliche. Kraftlos erklärt am 23. Oktober 1906.

34. Notariat Embrach.
Keine.

35. Notariat Eglisau.

a) Kaufschuldbrief für Fr. 125, d. d. 8. April 1863. Ursprünglicher Schuldner: Jakob Spühler, Leonharden, Heinrichen sel. Sohn, in Wasterkingen; ursprünglicher Gläubiger: Rudolf Spühler, a. Polizeisoldat, Heinrichen, des a. Gemeinderats Sohn, daselbst, zuletzt wohnhaft gewesen in Winterthur; gegenwärtige Eigentümer des Unterpfandes: Die Erben des Jakob Spühler, Webers, Leonharden, vertreten durch Wilhelm Spühler-Näf in Zürich III; letzte bekannte Gläubigerin: Frau Lina Luise Luraski, Torgasse, in Zürich I. Kraftlos erklärt am 17. Mai 1906.

b) Kaufschuldbrief für 86 fl., d. d. 6. Februar 1844. Ursprünglicher Schuldner: Johann Schweizer, Metzger, in Rafz; ursprüngliche Gläubigerin: Katharina Graf, Jakoben, Ehegaumers sel. Tochter, in Rafz; gegenwärtige Eigentümer des Unterpfandes: Joh. Jakob Maag, zur Traube, in Rafz, und die Erben des August Maag, zur Traube, in Rafz; letzte bekannte Gläubigerin: Die ursprüngliche. Kraftlos erklärt am 15. September 1906.

c) Kaufschuldbrief für Fr. 30, d. d. 6. September 1884. Ursprünglicher Schuldner: Jakob Neukomm, Schmied, Heinrichen sel. Sohn, Bäckenküfers, an der Landstraße, in Rafz; ursprünglicher Gläubiger: Karl Hausmann, zum Frohsinn, in Rafz, und 26 Mitgläubiger; gegenwärtige Eigentümer des Unterpfandes: Die Erben des Jakob Neukomm, Schmieds, in Rafz; letzter bekannter Gläubiger: Die ursprünglichen. Kraftlos erklärt am 1. Oktober 1906.

36. Notariat Bülach.

a) Schuldbrief für Fr. 3000, d. d. 29. Dezember 1879. Ursprünglicher Schuldner: Jakob Schellenberg, Schuster, Konraden sel. Sohn, genannt Jörren, in Oberrüti, bei Winkel; ursprüngliche Gläubiger: Geschwister Jakob, Lina, Berta, Adelheid, Heinrich, Johannes und Heinrich Jakob Altorfer, Heinrichen sel. Kinder, letztere fünf bevormundet durch Heinrich Meier, Wagners, in Winkel; gegenwärtiger Eigentümer des Unterpfandes: Jakob Schellenberg, geb. 1863, Jakobs sel., Schusters, von und in Oberrüti-Winkel; letzter bekannter Gläubiger: Zivilpräsident Heinrich Altorfer, Gemeinderat, Heinrichen sel., genannt Weißen, in Oberrüti bei Winkel. Kraftlos erklärt am 17. Mai 1906.

b) Schuldbrief für Fr. 130, d. d. den 3. Januar 1900. Ursprünglicher Schuldner: Jakob Derrer, geb. 1846, Heinrichen sel. Sohn, genannt Konraden, im Bühlhof bei Oberrüti-Winkel; ursprünglicher Gläubiger: Heinrich Altorfer, Gemeinderat, Heinrichen Sohn, genannt Weißen, geb. 1858, in Oberrüti bei Winkel; gegenwärtiger Eigentümer der Unterpfande und letzter Gläubiger: Die ursprünglichen. Kraftlos erklärt am 17. Mai 1906.

37. Notariat Bassersdorf.

a) Kaufschuldbrief für Fr. 660, d. d. 4. April 1888. Ursprünglicher Schuldner: Heinrich Widmer, Heinrichen, Präsidenten Sohn, von und in Kloten; ursprünglicher Gläubiger: Konrad Fries in Nr. 78 in Kloten; gegenwärtiger Eigentümer der Unterpfande: der ursprüngliche; letzter bekannter Gläubiger: Wilhelm Kunz-Goßweiler, in Seebach. Kraftlos erklärt am 18. August 1906.

b) Kaufschuldbrief für Fr. 600, d. d. 28. Juni 1890. Ursprünglicher Schuldner; Heinrich Widmer, Präsidenten, in Kloten; ursprüngliche Gläubigerin: Witwe Anna Margaretha Wüest-Weidmann, von Kloten; gegenwärtiger Eigentümer der Unterpfande: der ursprüngliche; letzter be-

kannter Gläubiger: Wilhelm Kunz-Goßweiler in Seebach. Kraftlos erklärt am 18. August 1906.

c) Kaufschuldbrief für Fr. 475, d. d. 9. Juli 1890. Ursprünglicher Schuldner: Heinrich Widmer, Heinrichen, Präsidenten, von und in Kloten; ursprüngliche Gläubiger: die Erben des sel. Hans Jakob Brunner, Heinrichen sel., Küfers, von Kloten; gegenwärtiger Eigentümer der Unterpfande: der ursprüngliche; letzter bekannter Gläubiger: Wilhelm Kunz-Goßweiler in Seebach. Kraftlos erklärt am 18. August 1906.

d) Kaufschuldbrief für Fr. 2220, d. d. 28. Mai 1887. Ursprünglicher Schuldner: Heinrich Widmer, Heinrichen, Präsidenten, in Kloten; ursprünglicher Gläubiger: Hans Jakob Eberhard, Jakoben sel. Sohn, Försterlis, in Kloten; gegenwärtiger Eigentümer der Unterpfande: der ursprüngliche; letzter bekannter Gläubiger: Wilhelm Kunz-Goßweiler in Seebach. Kraftlos erklärt am 18. August 1906.

e) Kaufschuldbrief für Fr. 1000, d. d. 31. August 1894. Ursprünglicher Schuldner: Heinrich Widmer, Heinrichen, Präsidenten, in Kloten; ursprünglicher Gläubiger: Jakob Brunner im Feldhof-Kloten; gegenwärtiger Eigentümer der Unterpfande: der ursprüngliche; letzter bekannter Gläubiger: Wilhelm Kunz-Goßweiler in Seebach. Kraftlos erklärt am 18. August 1906.

f) Schuldbrief für Fr. 1400, d. d. 19. April 1854. Ursprünglicher Schuldner: Rudolf Widmer, Heinrichen sel. Sohn, von Kloten; ursprünglicher Gläubiger: Rudolf Brunner in Kloten; gegenwärtiger Eigentümer der Unterpfande: Heinrich Widmer, Landwirt, in Nr. 171 in Kloten; letzter bekannter Gläubiger: Wilhelm Kunz-Goßweiler in Seebach. Kraftlos erklärt am 18. August 1906.

38. Notariat Niederglatt.

a) Kaufschuldbrief für Fr. 140, d. d. 22. Oktober 1886. Ursprüngliche Schuldnerin: Frau Regula

Fröhlich geschied. Meier in Niederhasli; ursprünglicher Gläubiger: Rudolf Meier, Rudolfen sel. Sohn, von Mettmenhasli-Niederhasli; letzter bekannter Schuldner und Pfandinhaber: Der ursprüngliche, jetzt wohnhaft im „Freihof“ am Wasser in Höngg; letzte bekannte Gläubigerin: Die Hypothekarbank in Winterthur. Kraftlos erklärt am 15. März 1906.

b) Schuldbrief für Fr. 2800, d. d. 1. Juni 1897. Ursprünglicher Schuldner: Konstantin Häusermann, Müller, von Egliswil (Kanton Aargau), in der Mühle Turbenthal; ursprüngliche Gläubigerin: Zürcher Kantonalbank in Zürich; letzter bekannter Schuldner und Gläubiger: Konst. Häusermann, Müller, in der obern Mühle in Embrach. Kraftlos erklärt am 1. Mai 1906.

c) Kaufschuldbrief für Fr. 710, d. d. 20. Juni 1870. Ursprünglicher Schuldner: Heinrich Steinemann, Daviden, in Rümlang; ursprünglicher Gläubiger: Gottlieb Guggenheim von Lengnau; letzte bekannte Schuldnerin und Pfandeigentümerin: Die Tochter des ursprünglichen: Frau Maria Barbara Meier geb. Steinemann, im Katzenrütihof, Rümlang; letzter bekannter Gläubiger: Der ursprüngliche beziehungsweise dessen Erben: Frau Seline Guggenheim geb. Kahn, Frau Marie Willard geb. Guggenheim, Heinrich Guggenheim und Frau Klara Ris geb. Guggenheim in Zürich. Kraftlos erklärt am 1. Mai 1906.

d) Kaufschuldbrief für Fr. 112, d. d. 15. Dezember 1859. Ursprüngliche Schuldnerin: Verena geb. Meier, Witwe des Johannes Altenberger, Gemeindeschreiber, von Neerach; ursprüngliche Gläubiger: Geschwister Luise und Johannes Markwalder von Kempfhof bei Würenlos, wohnhaft in Neerach, bevormundet durch Steffen Markwalder im Kempfhof; gegenwärtiger Pfandeigentümer: Ulrich Schärer, Spengler, in Neerach; letzte bekannte Gläubiger: Die ursprünglichen. Kraftlos erklärt am 18. Dezember 1906.

39. Notariat Dielsdorf.

a) Schuldbrief für Fr. 100, d. d. 12. Februar 1879. Ursprüngliche Schuldner: Gebrüder Jakob und Heinrich Graf, Hans Heinrichen, Hansen Söhne, in Niederweningen; ursprüngliche Gläubigerin: die Konkursmasse des Hans Jakob Graf, Rudolfen, in Niederweningen; letzte bekannte Schuldnerin und Pfandeigentümerin: Elisabetha Graf, geb. Bucher, in Niederweningen, bevogtet durch Johannes Bucher, a. Weibels, daselbst; letzter bekannter Gläubiger: Rudolf Bucher, Weber, in Schleinikon, respektive dessen Erben. Kraftlos erklärt am 22. Februar 1906.

b) Kaufschuldbrief für Fr. 316, d. d. 25. März 1865. Ursprünglicher Schuldner: Gottlieb Vonrüti, Kaspars sel. Sohn, Reih-Kaspars, in Boppelsen; ursprüngliche Gläubigerin: Verena Gaßmann geb. Romann, in Boppelsen, Ehefrau des Hrch. Gaßmann daselbst; letzter bekannter Schuldner und Pfandeigentümer: Heinrich Vonrüti, Schmied, Turbinenstraße Nr. 4, Zürich III; letzter bekannter Gläubiger: der ursprüngliche. Kraftlos erklärt am 26. April 1906.

c) Kaufschuldbrief für Fr. 160, d. d. 4. Dezember 1873. Ursprünglicher Schuldner: Johannes Schmid, Johannessen sel. Sohn, Kurihansen, in Obersteinmaur; ursprünglicher Gläubiger: Heinrich Huber, Jakobs sel. Sohn, Hodleters, in Sünikon; letzter bekannter Schuldner und Pfandeigentümer: Johannes Schmid, im Rank, Höngg, Sohn des ursprünglichen; letzter bekannter Gläubiger: der ursprüngliche, beziehungsweise dessen Erben: Witwe Anna Huber geb. Hildebrand, Kochgasse Nr. 14, in Zürich III. Kraftlos erklärt am 23. Oktober 1906.

d) Kaufschuldbrief für Fr. 193.67, d. d. 24. November 1859. Ursprünglicher Schuldner: Jakob Erb, in der Hub-Bachs; ursprüngliche Gläubiger: die Erben des sel. Heinrich Amberg, in der Hub-

Bachs; gegenwärtiger Schuldner und Pfandeigentümer: Hs. Hrch. Erb, Jakoben sel., in der Hub-Bachs; letzte bekannte Gläubiger: die ursprünglichen. Kraftlos erklärt am 30. Oktober 1906.

e) Kaufschuldbrief für Fr. 55, d. d. 15. Dezember 1864. Ursprünglicher Schuldner: Jakob Erb, in der Hub-Bachs; ursprüngliche Gläubiger: Geschwister Barbara, Jakob, Adolf und Margaretha Amberg, Kaspars Kinder, in der Hub-Bachs, bevormundet durch Säckelmeister Felix Meier, in Mühlenfluh, Bachs; letzter bekannter Schuldner und Pfandeigentümer: Hs. Hrch. Erb, Jakoben sel., in der Hub-Bachs; letzte bekannte Gläubiger: die ursprünglichen. Kraftlos erklärt am 30. Oktober 1906.

II. Aufgerufene Schuldurkunden.

1. Notariat Zürich.

Schuldbrief für Fr. 10,000, d. d. 28. August 1896. Ursprünglicher Schuldner: Josef Ebneter, Rechtsagent, in St. Gallen; ursprünglicher Gläubiger: G. B. Mayer, Ingenieur, in St. Gallen; gegenwärtiger Schuldner: J. Böpple in Zürich I; gegenwärtige Gläubigerin: Leihkasse der Stadt Zürich. Aufruf bewilligt am 6. September 1906.

2. Notariat Enge.

Keine.

3. Notariat Außersihl.

Kaufschuldbrief für Fr. 1919. 65 (ursprünglich Fr. 2025), d. d. 2. Juli 1896. Ursprünglicher Schuldner: Gottfried Kaspar Furrer, Lehrer, von Fischenthal, wohnhaft Engelstraße, in Zürich III; ursprünglicher Gläubiger: Martin Mayer, Schreinermeister, in Zürich III; letzte bekannte Schuldnerin: Frida Maag, Gemeindestraße in Zürich V; letzter bekannter Gläubiger: Konrad Müller-Trachsler in Zürich III. Aufruf bewilligt am 18. Dezember 1906.

4. Notariat Wiedikon.

Kaufschuldbrief für Fr. 200. d. d. 7. Mai 1872. Ursprünglicher Schuldner: Johannes Schwarz. Jakobs sel., Gastwirt, in Altstetten; ursprünglicher Gläubiger: Jakob Schwarz, a. Kirchmeier, in Altstetten; gegenwärtiger Schuldner: Heinrich Schwarz, Hans Ulrichen sel. Sohn, in Altstetten; letzter bekannter Gläubiger: der ursprüngliche. Aufruf bewilligt am 22. Dezember 1906.

5. Notariat Riesbach.

Keine.

6. Notariat Hottingen.

Keine.

7. Notariat Oberstraß.

Schuldbrief für Fr. 10,000, d. d. 11. Februar 1902. Ursprüngliche Schuldner: Heinrich Winkler-Jent, Kaufmann, von und in Zürich, Zeughausstraße 1, und Witwe Lydia Frick geb. Müller, Kolonialwarenhandlung, von und in Zürich, Ämtlerstraße 13; ursprünglicher Gläubiger: August Brunner, Rechtsagent, in Zürich; gegenwärtiger Schuldner: Emil Fischer in Zürich IV; gegenwärtiger Gläubiger: Joh. Fehr in Schaffhausen. Aufruf bewilligt am 25. Oktober 1906.

8. Notariat Schwamendingen.

Keine.

9. Notariat Höngg.

Keine.

10. Notariat Schlieren.

Keine.

11. Notariat Affoltern.

Kaufschuldbrief für Fr. 450, d. d. 13. März 1891. Ursprünglicher Schuldner: Johannes Jenny, Wirt, zum „Engel“, in Oberrifferswil; ursprünglicher Gläubiger: Rudolf Bär, Hans Jakoben, in Oberrifferswil; gegenwärtiger Eigentümer des Unterpfandes: Jakob Weiß in Oberrifferswil; letzte bekannte Gläubiger: die Erben des verstorbenen Johannes Jenny. Aufruf bewilligt am 8. November 1906.

12. Notariat Wädenswil.

a) Kaufschuldbrief für fl. 1500, d. d. 6. September 1848. Ursprünglicher Schuldner: Jakob Hauser im Steinacker-Wädenswil; ursprünglicher Gläubiger: Kaspar Blattmann, auf der Au-Wädenswil; letzter bekannter Gläubiger: Gottlieb Höhn, im Burstel-Wädenswil; letzter bekannter Schuldner: Jakob Bär im Steinacker-Wädenswil beziehungsweise dessen Erben. Aufruf bewilligt am 18. August 1906.

b) Schuldbrief für Fr. 360, d. d. 25. März 1861. Ursprünglicher Schuldner: Jakob Bär, im Steinacker-Wädenswil; ursprünglicher Gläubiger: Gottlieb Haab im Steinacker-Wädenswil; letzter bekannter Schuldner und Gläubiger: die ursprünglichen. Aufruf bewilligt am 18. August 1906.

13. Notariat Horgen.

Keine.

14. Notariat Thalwil.

a) Kaufschuldbrief für Fr. 4000, d. d. 4. März 1896. Ursprünglicher Schuldner: August Blätter-Baumann, zum „Paradies", im Mönchhof-Kilchberg; ursprünglicher Gläubiger: J. Levi-Bloch in Gailingen und Hermann Barth, Stampfenbachstraße, in Zürich IV; letzter bekannter Schuldner und Gläubiger zugleich: Joh. Hedinger in Zürich. Aufruf bewilligt am 29. März 1906.

b) 1. Kaufschuldbrief für Fr. 5000, d. d. 21. September 1896; 2. Kaufschuldbrief für Fr. 5000, d. d. 21. September 1896; 3. Kaufschuldbrief für Fr. 7633, d. d. 21. September 1896. Ursprünglicher Schuldner: Georg Wolf-Schieß, Ankerstraße, Zürich III; ursprünglicher Gläubiger: Heinrich Kölliker, zum Anker, Rüschlikon; letzter bekannter Schuldner und Gläubiger: Heinrich Kölliker. Aufruf bewilligt am 23. Oktober 1906.

15. Notariat Stäfa.

Keine.

16. Notariat Männedorf.
Keine.

17. Notariat Meilen.

a) Kaufschuldbrief für Fr. 650, d. d. 8. Mai 1869. Ursprünglicher Schuldner: Heinrich Bruppacher, Jakoben sel. Sohn, im Hasenacker-Herrliberg; ursprünglicher Gläubiger: Kaspar Hafner, Johannessen sel. Sohn, in Schlatt-Herrliberg; letzter bekannter Schuldner: Friedrich Haab im Hasenacker-Herrliberg; letzte bekannte Gläubigerin: Frau Maria Irminger in Zürich I. Aufruf bewilligt am 14. Juni 1906.

b) Schuldbrief für Fr. 6000, ursprünglich für Fr. 5000, d. d. 20. Mai 1895. Ursprünglicher Schuldner: Eduard Leemann, Metzger, von und in Meilen; ursprünglicher Gläubiger: David Hagmann, Baumeister, zum Säntis, Seefeldstraße, Zürich V; letzter bekannter Schuldner: der ursprüngliche; letzter bekannter Gläubiger: Adolf Hartmann, Lehrers, in Bassersdorf. Aufruf bewilligt am 21. Juni 1906.

18. Notariat Küsnacht.
Keine.

19. Notariat Grüningen.
Keine.

20. Notariat Wetzikon.
Keine.

21. Notariat Wald.
Keine.

22. Notariat Uster.

a) Schuldbrief für Fr. 500 (ursprünglich Fr. 540), d. d. 23. Dezember 1897. Ursprünglicher Schuldner: Johann Heinrich Pfister, geb. 1858, Heinrichen Sohn, von und in Fällanden; ursprüngliche Gläubigerin: Jungfrau Seline Pfister in Fällanden; letzter bekannter Schuldner: Emil Schwegler in Fällanden; letzte bekannte Gläubigerin: die ursrpüngliche. Aufruf bewilligt am 14. Juni 1906.

b) Schuldbrief für Fr. 4000, d. d. 21. August 1902. Ursprünglicher Schuldner: Albert Vogt, Johannessen Sohn, von Illnau, im Aspach, Maur; ursprünglicher Gläubiger: Johann Vogt, Vater, in Maur; letzter bekannter Gläubiger und Schuldner: die ursprünglichen. Aufruf bewilligt am 1. Oktober 1906.

23. Notariat Pfäffikon.

Keine.

24. Notariat Bauma.

a) Kaufschuldbrief für Fr. 70, d. d. 15. Juli 1880. Ursprünglicher Schuldner: Hans Heinrich Wolfensberger in Widen-Bauma; ursprüngliche Gläubiger: die Erben des verstorbenen Jakob Schnurrenberger, Kälberhändler, in Widen-Bauma; gegenwärtiger Eigentümer des Unterpfandes: Jakob Boßhard, Straßenwärter, in Widen-Bauma; letzter bekannter Gläubiger: Hans Jakob Schnurrenberger in Wallikon-Pfäffikon. Aufruf bewilligt am 16. Oktober 1906.

b) Weibergutsversicherungsbrief für Fr. 200, d. d. 31. Mai 1897. Ursprünglicher Schuldner: Albert Stößel, Weber, im Oberdorf, Bäretswil; ursprüngliche Gläubigerin: Anna Stößel geb. Gnehm, daselbst; gegenwärtiger Eigentümer der Unterpfande: Jakob Bohli-Fischer im Oberdorf, Bäretswil; letzte bekannte Gläubigerin: die ursprüngliche. Aufruf bewilligt am 23 Oktober 1906.

25. Notariat Illnau.

a) Schuldbrief für Fr. 400, d. d. 8. Mai 1889. Ursprünglicher Schuldner: Jakob Brüngger, Jakobs Sohn, von und wohnhaft in Hegnau, und seine Ehefrau Barbara geb. Temperli; ursprünglicher Gläubiger: Berthold Guggenheim in Riedikon-Uster; letzter bekannter Schuldner und Gläubiger: die ursprünglichen. Aufruf bewilligt am 31. Mai 1906.

b) Schuldbrief für fl. 300 oder Fr. 700, dat. Martini 1834. Ursprünglicher Schuldner: Johannes

Meyer, Jakoben Sohn, in Volketswil; ursprünglicher Gläubiger: Heinrich Bodmer, in der Arch, Zürich; letzter bekannter Schuldner: Emil Meier, Gemeindeammann, in Volketswil; letzter bekannter Gläubiger: der ursprüngliche. Aufruf bewilligt am 14. Juni 1906.

c) Schuldbrief für fl. 500 oder Fr. 1166. 67, dat. Martini 1811. Ursprünglicher Schuldner: Johannes Meier, Felixen Sohn, in Volketswil; ursprünglicher Gläubiger: Hans Konrad Lochmann, a. Statthalter, in Zürich; gegenwärtiger Schuldner: Emil Meier, Gemeindeammann, in Volketswil; letzter bekannter Gläubiger: der ursprüngliche. Aufruf bewilligt am 14. Juni 1906.

d) Schuldbrief für Fr. 4400, d. d. 10. Dezember 1904. Ursprünglicher Schuldner: Jakob Hafner, von Birmensdorf, geb. 1857, wohnhaft zur „Kreuzstraße“, in Nürensdorf; ursprünglicher Gläubiger: Albert Hafner, wohnhaft zur „Sihlhalden“, in Thalwil; letzter bekannter Schuldner und Gläubiger: die ursprünglichen. Aufruf bewilligt am 4. Dezember 1906.

26. Notariat Turbenthal.

Keine.

27. Notariat Winterthur.

Schuldbrief für Fr. 8000, d. d. 30. Juni 1896. Ursprünglicher Schuldner: Ulrich Stahel, Stickfabrikant, in Eschlikon; ursprünglicher Gläubiger: A. Wyler, Kaufmann, in St. Gallen; letzte bekannte Schuldnerin: Leih- und Sparkasse Eschlikon; letzter bekannter Gläubiger: der ursprüngliche. Aufruf bewilligt am 16. Oktober 1906.

28. Notariat Oberwinterthur.

a) Kaufschuldbrief für Fr. 443. 33, d. d. 19. März 1857. Ursprünglicher Schuldner: Ulrich Kupper, Konraden Sohn, in Attikon; ursprüngliche Gläubiger: Gebrüder Heinrich und Jakob Keller, von Seuzach, ersterer in Attikon, letzterer in Brugg

wohnhaft; letzte bekannte Gläubiger: die ursprünglichen; gegenwärtiger Eigentümer des Unterpfandes: Ulrich Brunner in Attikon-Wiesendangen. Aufruf bewilligt am 28. Juni 1906.

b) Schuldbrief für Fr. 2200, d. d. 7. November 1884. Ursprünglicher Schuldner: Ulrich Jossi, von Grindelwald, Kt. Bern, wohnhaft in Üßlingen; ursprünglicher Gläubiger: Ulrich Huber, Lehrer, daselbst; letzter bekannter Schuldner und Gläubiger: die ursprünglichen. Aufruf bewilligt am 4. Juli 1906.

c) Schuldbrief für Fr. 2000, d. d. 19. Februar 1883. Ursprünglicher Schuldner: Ulrich Jossi, in Üßlingen; ursprüngliche Gläubigerin: Sparkasse Frauenfeld; letzter bekannter Schuldner und Gläubiger: die ursprünglichen. Aufruf bewilligt am 4. Juli 1906.

d) Schuldbrief für Fr. 1400 (ursprünglich Fr. 800), d. d. 16. November 1864. Ursprünglicher Schuldner: Melchior Ehrensperger, Hs. Ulrichen sel., von Oberwinterthur; ursprünglicher Gläubiger: Regierungsrat Fenner, in Winterthur; letzter bekannter Schuldner, respektive Eigentümer der Unterpfande: die Erben des Joh. Kaufmann, Dreher, in Oberwinterthur; letzter bekannter Gläubiger: der ursprüngliche. Aufruf bewilligt am 15. November 1906.

29. Notariat Wülflingen.

a) Schuldbrief für Fr. 700, d. d. 4. November 1874. Ursprünglicher Schuldner: Jakob Huber-Hoffmann von und in Seuzach; ursprüngliche Gläubigerin: Zürcher Kantonalbank in Zürich; letzte bekannte Schuldner: die Erben des verstorbenen ursprünglichen Schuldners; letzte bekannte Gläubigerin: die ursprüngliche. Aufruf bewilligt am 26. Juni 1906.

b) Kaufschuldbrief für Fr. 550, d. d. 4. November 1874. Ursprünglicher Schuldner: Jakob Huber-

Hoffmann, Heinrichs sel. Sohn, von und in Seuzach; ursprünglicher Gläubiger: Heinrich Schwarz, Heinrich sel. Sohn, genannt Wachtmeisters, von und in Seuzach; letzte bekannte Schuldner: die Erben des verstorbenen ursprünglichen Schuldners; letzter bekannter Gläubiger: der ursprüngliche. Aufruf bewilligt am 26. Juni 1906.

c) Schuldbrief für Fr. 2700, d. d. 19. Oktober 1870. Ursprüngliche Schuldnerin: Witwe Magdalena Müller geb. Kramer, von und in Hettlingen; ursprüngliche Gläubigerin: Zürcher Kantonalbank in Zürich; letzte bekannte Schuldnerin und Gläubigerin: die ursprünglichen. Aufruf bewilligt am 23. Oktober 1906.

30. Notariat Elgg.

Keine.

31. Notariat Andelfingen.

a) Weibergutsversicherungsbrief für Fr. 3500, d. d. 24. Februar 1904. Ursprünglicher Schuldner: Konrad Gisler, Küfer, in Flaach, geb. 1836; ursprüngliche Gläubigerin: Barbara Gisler geb. Gisler, geb. 1850; letzter bekannter Schuldner: der ursprüngliche; letzte bekannte Gläubigerin: die ursprüngliche. Aufruf bewilligt am 1. Oktober 1906.

b) Schuldbrief für Fr. 1050, d. d. 2. Februar 1886. Ursprünglicher Schuldner: Josef Schmid, Maurer, von Rheinau, in Flaach; ursprünglicher Gläubiger: Johannes Gisler, Gärtner, in Luzern; letzter bekannter Gläubiger: Josef Schmid, Maurer, in Rheinau; gegenwärtiger Schuldner: Wilhelm Schmid, Landwirt, in Flaach. Aufruf bewilligt am 18. Dezember 1906.

c) Schuldbrief für Fr. 250, d. d. 3. September 1870. Ursprüngliche Schuldnerin: Witwe Susanna Ritzmann geb. Breiter, von Flaach; ursprüngliche Gläubigerin: Hypothekar- und Ersparniskasse Winterthur; letzte bekannte Schuldnerin: Anna

Elisabetha Ritzmann geb. Gisler, von Flaach; letzte bekannte Gläubigerin: die ursprüngliche. Aufruf bewilligt am 18. Dezember 1906.

d) Kaufschuldbrief für 40 fl., d. d. 25. Januar 1844. Ursprünglicher Schuldner: Konrad Randegger, Wagner, Ulrichen sel. Sohn, von Ossingen; ursprünglicher Gläubiger: Jakob Stiefel, Hafner, in Ossingen, als Vogt und Ganteinzüger für Ulrich Wiesendanger, Schusters sel. Erben allda; gegenwärtige Eigentümerin des Unterpfandes: Witwe Luise Dünki in Ossingen; letzte bekannte Gläubigerin: Elisabetha Wiesendanger, geb. 1836. Aufruf bewilligt am 18. Dezember 1906.

32. Notariat Feuerthalen.

Schuldbrief für Fr. 340, d. d. 22. April 1881. Ursprünglicher Schuldner: Johs. Moser, Schlosser, Jakobs sel. Sohn, von Neuhausen, in Nohl-Uhwiesen: ursprünglicher Gläubiger: Seligmann J. Weil, in Gailingen; letzter bekannter Schuldner und Gläubiger: die ursprünglichen. Aufruf bewilligt am 28. Juni 1906.

33. Notariat Stammheim.

Keine.

34. Notariat Embrach.

Schuldbrief für Fr. 200 (ursprünglich Fr. 400), d. d. 9. April 1897. Ursprünglicher Schuldner: Heinrich Bächi, Wegknecht, Heinrichen sel. Sohn, geb. 1833, von und in Embrach; ursprünglicher Gläubiger: Jakob Boßhard, Schlichter, Rudolfs sel. Sohn, geb. 1824, von und in Embrach; gegenwärtiger Eigentümer des Unterpfandes: Emil Weidmann-Urech in Embrach; letzte bekannte Gläubigerin: Witwe Regula Boßhard geb. Frei in Embrach. Aufruf bewilligt am 23. August 1906.

35. Notariat Eglisau.

Keine.

36. Notariat Bülach.

a) Kaufschuldbrief für Fr. 195, d. d. 28. Mai 1873. Ursprünglicher Schuldner: Salomon Keller,

in Niederhöri; ursprünglicher Gläubiger: Heinrich Glattfelder, Heinrichen sel. Sohn, in Niederhöri; gegenwärtiger Eigentümer des Unterpfandes: Gottfried Keller, Sohn, in Endhöri; letzter bekannter Gläubiger: der ursprüngliche. Aufruf bewilligt am 8. November 1906.

b) Kaufschuldbrief für Fr. 330, d. d. 25. Oktober 1889. Ursprünglicher Schuldner: Salomon Keller, Kaspars sel. Sohn, in Endhöri; ursprüngliche Gläubiger: die Erben des Hs. Jakob Gaßmann, a. Gemeindepräsidenten, in Endhöri, nämlich: Hans Jakob Gaßmann, Metzger, in Zürich, Heinrich Gaßmann, a. Präsidenten, in Nordamerika, Joh. Albert Gaßmann, a. Präsidenten, in Zürich III; gegenwärtiger Eigentümer der Unterpfande: Gottfried Keller, Sohn, in Endhöri; letzter bekannter Gläubiger: die ursprünglichen. Aufruf bewilligt am 8. November 1906.

c) Kaufschuldbrief für Fr. 465, d. d. 27. März 1875. Ursprünglicher Schuldner: Salomon Keller, Kaspars Sohn, in Niederhöri; ursprünglicher Gläubiger: Wilhelm Volkart, Jakoben sel. Sohn, von Endhöri; gegenwärtiger Eigentümer des Unterpfandes: Gottfried Keller, Sohn, in Endhöri; letzter bekannter Gläubiger: der ursprüngliche. Aufruf bewilligt am 8. November 1906.

d) Schuldbrief für Fr. 300, d. d. 8. April 1882. Ursprünglicher Schuldner: Salomon Keller, Kaspars Sohn, in Niederhöri; ursprüngliche Gläubigerin: Zürcher Kantonalbank, in Zürich; gegenwärtiger Eigentümer des Unterpfandes: Gottfried Keller, Sohn, in Endhöri: letzte bekannte Gläubigerin: die ursprüngliche. Aufruf bewilligt am 8. November 1906.

37. Notariat Bassersdorf.

Keine.

38. Notariat Niederglatt.

Kaufschuldbrief für Fr. 68 (ursprünglich Fr. 110),

d. d. 25. August 1901. Ursprünglicher Schuldner: Heinrich Vogler, Posthalter, Johannessen, in Niederhasli; ursprünglicher Gläubiger: Minderjährige Geschwister Jakob und Rosa Hermann von Niederglatt und der Nachkommen der verstorbenen Anna Schaaf geb. Hermann von Mühlhausen (Württemberg); letzte Inhaber des Unterpfandes: Gebrüder Jakob und Rudolf Maag in Niederhasli; letzter bekannter Inhaber des Briefes: Heinrich Vogler in Niederhasli. Aufruf bewilligt am 26. Juni 1906.

39. Notariat Dielsdorf.

a) Schuldbrief für Fr. 60, d. d. 30. August 1882. Ursprünglicher Schuldner: Heinrich Duttweiler, Boten, Rudolfen Sohn, in Otelfingen; ursprüngliche Gläubigerin: Jungfrau Elisabetha Schmid, Johannessen sel. Tochter, Müllers, in Otelfingen; letzter bekannter Schuldner: die Erben des ursprünglichen; letzte bekannte Gläubigerin: die ursprüngliche. Aufruf bewilligt am 18. August 1906.

b) Schuldbrief für Fr. 350 (ursprünglich Fr. 1470), d. d. 29. April 1853. Ursprünglicher Schuldner: Konrad Boßhard, Schuster, von Obersteinmaur namens und als Vogt der Barbara geb. Hirs, Hans Georg Boßhardten Ehefrau in dort; ursprüngliche Gläubigerin: Jungfrau Henriette Bodmer, z. Weiher, in Riesbach; gegenwärtiger Eigentümer des Unterpfandes: Moritz Kurz in Zürich; letzte bekannter Gläubiger: Leu & Cie. in Zürich. Aufruf bewilligt am 29. Dezember 1906.

Zürich, den 31. Januar 1907.

Im Auftrage des Obergerichtes,
Der Obergerichtsschreiber:
Dr. Schoch.

Verzeichnis

der im Jahre 1906 erfolgten Löschungen von nicht zur Stelle gebrachten Grundpfandurkunden (Schuldbriefen, Versicherungsbriefen und dergl.) über im Zwangsverwertungsverfahren untergegangene Pfandrechte.

Bezirksgericht Zürich.

1. Kaufschuldbrief von Fr. 170, d. d. 22. Dezember 1883. Ursprünglicher und letzter bekannter Schuldner: Jakob Bachmann, Kaspars Sohn, Küfer, von Dietikon; ursprünglicher und letzter bekannter Gläubiger: Jakob Bälliger, Gemeindeammann, in Dietikon. Datum der Löschung: 15. November 1906.

2. Schuldbrief von Fr. 18,000, d. d. 2. September 1903. Ursprünglicher und letzter bekannter Schuldner: Jakob Häberli, Schmied, Glasmalergasse 6, Zürich III; ursprüngliche Gläubiger: Gebrüder Haymann in Zürich; letzter bekannter Gläubiger: H. Klinger-Huber in Zürich. Datum der Löschung: 28. November 1906.

Bezirksgericht Bülach.

Schuldbrief von Fr. 5000, d. d. 15. Dezember 1904. Ursprünglicher und letzter bekannter Schuldner: Eduard Schreiber, obere Breitestraße 5, in Ravensburg; ursprünglicher und letzter bekannter Gläubiger: Josef Miller, Kirchstraße 7, in Weingarten, Württemberg. Datum der Löschung: 16. Januar 1906.

Zürich, den 15. Januar 1907.

Im Auftrage des Obergerichtes.
Der Obergerichtsschreiber:
Dr. Schoch.

Auszug aus dem Protokoll

über die

Verhandlungen des zürcherischen Kantonsrates.

40. Sitzung. Montag den 10. Dezember 1906.

264. Die Beratung des Entwurfes für ein Gesetz betreffend die öffentlichen Ruhetage wird fortgesetzt und zu Ende geführt; ebenso gelangen eine Reihe von Wiedererwägungsanträgen zur Behandlung.

41. Sitzung. Montag den 17. Dezember 1906.

267. Herr Fischer-Erni in Wallisellen, Mitglied des Kantonsrates ist am 10. Dezember 1906 gestorben. Der Regierungsrat wird eingeladen, im Wahlkreis Kloten-Bassersdorf eine Ersatzwahl anzuordnen.

268. Im Wahlkreis Zürich ist an Stelle des verstorbenen Herrn Dr. E. Zuppinger-Zürich als Mitglied des Kantonsrates Herr Buchbindermeister Emil Zellweger in Zürich I gewählt worden. Die Wahl wird validiert.

269. In der Volksabstimmung vom 9. Dezember 1906 ist das „Gesetz betreffend die Zuteilung der Gemeinden Windlach und Raat zur Gemeinde Stadel" mit 45,808 gegen 2986 Stimmen angenommen worden. Das Ergebnis der Abstimmung (siehe Amtsblatt, Textteil, Seite 957 bis 964) wird erwahrt.

271. Der Antrag des Regierungsrates vom 15. Dezember 1906 betreffend die Vereinigung der Schulgemeinden Dürstelen, Hasel, Ober- und Unter-Hittnau (Amtsblatt, Textteil, Seite 981—992) wird an eine durch das Bureau zu bestellende Kommission von fünf Mitgliedern gewiesen.

Die Kommission ist in der Sitzung des Kantonsratsbureau vom 11. Januar 1907 folgendermaßen bestellt worden: U. Wachter-Ürikon, Präsident, J. C. Ganz in Zürich III, Joh. Schwarzenbach-Horgen, Joh. Rud. Hofstetter-Rüti, Rob. Moos-Weißlingen. Sekretär: P. Wolfensberger-Zürich III.

273. Die Beratung der Wiedererwägungsanträge zum Gesetz betreffend die öffentlichen Ruhetage wird

fortgesetzt. Nach Schluß der Beratung geht das Gesetz zur redaktionellen Bereinigung an die Redaktionskommission.

275. Dem Kantonsrat ist unterm 22. November 1906 der Antrag des Regierungsrates betreffend die Bewilligung von Nachtragskrediten für das Jahr 1906, I. Serie, zugegangen (Amtsblatt, Textteil, Seite 933—943).

Der Kantonsrat beschließt:

I. Die vom Regierungsrat in der Vorlage vom 22. November 1906 nachgesuchten Nachtragskredite für das Jahr 1906, I. Serie, werden bewilligt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

276. Zur Behandlung gelangt sodann die „Staatsrechnung des Kantons Zürich im Jahre 1905". Den Bericht der Kommission vom 20. November 1906 siehe im Amtsblatt, Textteil, Seite 944—949.

In der Detailberatung werden folgende Postulate aufgestellt:

I.

Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten:

a) Auf welche Weise die infolge der außergewöhnlichen Inanspruchnahme des zürcherischen Straßennetzes durch den Automobilverkehr dem Staate entstehenden Ausgaben kompensiert werden können, und
b) welche Mittel er zu ergreifen gedenkt, um den durch den Automobilverkehr entstehenden Straßenstaub und die hieraus resultierenden Unannehmlichkeiten für Hausbewohner und Passanten auf ein erträgliches Maß zu reduzieren.

II.

Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten, wie der Kanton Zürich sich in der Beschaffung seines Salzbedarfes von den privaten Salinengesellschaften unabhängig machen kann, und welche Schritte zu tun sind, um das ihm gehörige Salinengebiet im Kanton Aargau endlich auszunützen.

42. Sitzung. Dienstag den 18. Dezember 1906.

277. Die Beratung der Staatsrechnung des Kantons Zürich für das Jahr 1905 wird fortgesetzt.

Folgende weitere Postulate werden aufgestellt:

III.

Der Regierungsrat wird eingeladen, Bericht und Antrag darüber einzubringen, durch welche Mittel die Rückstände der Militärsteuer wirksamer und rascher eingetrieben werden könnten.

IV.

Das Bureau des Kantonsrates wird beauftragt, Bericht und Antrag über eine Revision des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Kantonsrates, namentlich der Bestimmungen über Taggelder und Reiseentschädigungen vorzulegen.

Nach Schluß der Beratung erhebt der Rat folgenden Antrag der Kommission zum Beschluß:

Der Kantonsrat,

nach Einsicht der Staatsrechnung des Kantons Zürich, der Rechnungen über die Separatfonds, der Spezialrechnungen, der Rechnungen über besondere Unternehmungen pro 1905, sowie des Berichtes der Staatsrechnungsprüfungskommission vom 20. November 1906,

beschließt:

I. Die Staatsrechnung, die Rechnungen über die Separatfonds, sowie der Fonds, welche vom Staate nur verwaltet werden, für das Jahr 1905 sind genehmigt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

---

43. Sitzung. Montag den 14. Januar 1907.

279. Die Bestellung des Bureau wird vorgenommen. Die Wahl des Präsidiums geschieht durch geheime Stimmabgabe.

a) Wahl des Präsidenten.

I. Skrutinium. Anwesende 162.

Eingegangene Stimmzettel	162
Davon leer	19
Maßgebende Stimmenzahl	143
Absolutes Mehr	72

Gewählt ist: Herr E. Müller in Winterthur mit 140 Stimmen.

b) Wahl des ersten Vizepräsidenten.

I. Skrutinium. Anwesende 183.

Eingegangene Stimmzettel	183
Davon leer	15
Maßgebende Stimmenzahl	168
Absolutes Mehr	85

Gewählt ist Herr R. Amsler in Meilen mit 163 Stimmen.

c) Wahl des zweiten Vizepräsidenten.

I. Skrutinium. Anwesende 197.

Eingegangene Stimmzettel	197
Davon leer	18
Maßgebende Stimmenzahl	179
Absolutes Mehr	90

Gewählt ist Herr J. Hotz in Seebach mit 163 Stimmen.

d) Wahl der vier Sekretäre.

Diese Wahl findet durch offene Stimmabgabe statt. Es werden gewählt die Herren:

1. Dr. A. Huber in Zürich.
2. Dr. C. Bindschedler in Männedorf.
3. P. Wolfensberger in Zürich.
4. C. Koller in Thalwil.

e) Wahl von acht Stimmenzählern.

Auch diese Wahlen finden durch offene Stimmabgabe statt. Es werden gewählt die Herren:

1. Albrecht, Heinrich, in Boppelsen.
2. Ochsner, Arnold, in Uster.
3. Dr. Studer, Fritz, in Winterthur.
4. Hauser, J. J., in Rifferswil.
5. Hörni, C., in Unterstammheim.
6. Schmid in Richterswil.
7. Dünki, J., in Rorbas.
8. Welti, R., in Zürich.

284. Der Rat tritt in die Beratung des Voranschlages der Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 1907 und des bezüglichen Berichtes der Staatsrechnungsprüfungskommission vom 4. Januar 1907 (Amtsblatt 1907, Textteil, Seite 8—11) ein.

44. Sitzung. Dienstag den 15. Januar 1907.

285. Die Beratung des Voranschlages der Einnahmen und Ausgaben des Kantons Zürich auf das Jahr 1907 wird fortgesetzt.

Zum Schlusse wird folgender Antrag der Kommission angenommen:

1. Der Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Kantons Zürich auf das Jahr 1907 wird mit den beschlossenen Abänderungen genehmigt.
2. Die Staatssteuer für das Jahr 1907 wird auf $4^1/_2$ ‰ der Katastersumme festgestellt.
3. Mitteilung an den Regierungsrat.

286. Zur Beratung gelangt die Vorlage des Regierungsrates vom 8. November 1906 über eine „Verordnung betreffend teilweise Abänderung beziehungsweise Ergänzung der Verordnung betreffend die Amtsstellung und Besoldung der Beamten und Angestellten der kantonalen Verwaltung vom 27. November 1899" (Amtsblatt, Textteil, Seite 927—930).

Das Ergebnis der Beratungen siehe Amtsblatt 1907, Textteil, Seite 185/186.

287. Dem Rate liegen vor der Rechenschaftsbericht des Regierungsrates für das Jahr 1905 und der Bericht der bestellten Kommission vom 4. Januar 1907 (Amtsblatt 1907, Textteil, Seite 4—7). Der Rat beschließt folgendes Postulat:

I.

Der Regierungsrat wird eingeladen zu prüfen, ob nicht der Poliklinik eine Abteilung für Behandlung von Nasen-, Rachen- und Ohrenkranken angeschlossen und die Leitung einem befähigten Spezialisten übertragen werden sollte.

---

45. Sitzung. Montag den 21. Januar 1907.

289. Im Wahlkreis Kloten-Bassersdorf ist am 13. Januar 1907 an Stelle des verstorbenen Joh. Fischer-Erni in Wallisellen Redaktor Eduard Schäubli in Bassersdorf zum Mitgliede des Kantonsrates gewählt worden. Die Wahl wird validiert.

291. Der Rat setzt die Beratung des Rechenschaftsberichtes des Regierungsrates für das Jahr 1905 fort. Dabei werden folgende weitere Postulate aufgestellt:

II.

Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten, ob nicht das Unterrichtsgesetz vom Jahre 1859 in Revision gezogen und insbesondere ein Spezialgesetz über das Hochschulwesen erlassen werden sollte.

III.

Der Regierungsrat wird eingeladen, Bericht und Antrag zu stellen über die Einführung des Regiebetriebes in der Hufschmiede im Tierspital, zum Zwecke der Errichtung einer Lehrwerkstätte für Hufschmiede daselbst.

---

46. Sitzung. Dienstag den 22. Januar 1907.

293. Die Beratung des Rechenschaftsberichtes des Regierungsrates wird fortgesetzt.

Folgendes weitere Postulat wird beschlossen:

IV.

Der Regierungsrat wird eingeladen, im Rechenschaftsbericht pro 1907 eine bezirksweise Zusammenstellung über die Zahl,. die Familienverhältnisse und die Dauer der Unterstützung der im Aktivbürgerrecht Eingestellten aufzunehmen.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

vom 31. Januar 1907.

Dem Apotheker E. Schalch in Zürich V wird die staatliche Konzession zur Errichtung und zum Betriebe einer öffentlichen Apotheke in der Gemeinde Örlikon auf die Dauer von 20 Jahren erteilt.

Von der Wahl des Hans Bachofner von Zürich, zurzeit Pfarrer in Baar, zum Pfarrer der Kirchgemeinde Neumünster, wird Vormerk genommen.

Es werden gewählt:

Als Lehrer für Physik und eventuell Mathematik an der Kantonsschule Zürich, unter Verleihung des Titels eines Professors an der Kantonsschule Zürich, Dr. Emil Lüdin von Ramlinsburg (Baselland), mit Amtsantritt auf 15. April;

als Mitglied der Aufsichtskommission für die Korrektionsanstalt Ringwil, an Stelle des zurückgetretenen Kantonsrat Ottiker, Kantonsrat Joh. Bünzli in Bäretswil.

Es erhalten Staatsbeiträge:

Die Gemeinde Wald an die Fr. 4518. 35 betragenden Kosten des Unterhaltes der Straßen III. Klasse und der öffentlichen Fußwege im Jahre 1905 Fr. 900;

die Gemeinde Wila an die ihr im Jahre 1905 erwachsenen Kosten des Unterhaltes der Straßen III. Klasse und der öffentlichen Fußwege im Betrage von Fr. 715. 45 Fr. 180;

die Gemeinde Sternenberg an die ihr im Jahre 1905 erwachsenen Kosten für den Unterhalt der Straßen III. Klasse und der öffentlichen Fußwege im Betrage von Fr. 453. 95 Fr. 115;

die Gemeinde Wetzikon an die ihr im Jahre 1905 erwachsenen Kosten für den Unterhalt der Straßen III. Klasse und der öffentlichen Fußwege im Betrage von Fr. 2264. 05 Fr. 450, ferner an die Fr. 9588. 62 betragenden Kosten der Hofstraße (III. Klasse) in Unterwetzikon und der damit verbundenen Korrektion der Morgenstraße (Straße II. Klasse, Nr. 21) Fr. 2880.

Dem Konditorenverband von Zürich und Umgebung wird an die Kosten des im Jahre 1906 abgehaltenen Kurses für Lehrlinge ein Staatsbeitrag von Fr. 100 ausgerichtet.

Vom 7. Februar 1907.

Es werden gewählt:

Als Gehülfe des Staatsarchivars: Dr. phil. Walter Glättli, von Bonstetten, in Zürich I;

als Kanzlist der kantonalen Brandassekuranzanstalt: Emil Bernhard, Lehrer, von und in Örlikon;

als I. Assistenzarzt am Kantonsspital Winterthur Frl. med. prakt. Josefine Tobler, von Zumikon; als II. Assistenzarzt med. prakt. Jakob Berchtold von und in Uster.

Dem Apotheker Wilhelm Mutschler wird unter Vor-

behalt die staatliche Konzession zur Errichtung und zum Betriebe einer öffentlichen Apotheke im Hause Ottikerstraße in Zürich IV auf die Dauer von 20 Jahren erteilt.

Die Antiquarische Gesellschaft in Zürich erhält für das Jahr 1907 einen Staatsbeitrag von Fr. 700.

Es werden genehmigt:

Das Projekt über die Korrektion der zukünftigen Straße II. Klasse Marthalen-Örlingen;

die durch den Stadtrat Winterthur vorgelegten Bau- und Niveaulinien für den Reitweg zwischen Kasernen- und Technikumsstraße;

der allgemeine Bebauungsplan über das dem Baugesetz unterstellte Gebiet der Gemeinde Uster.

Die Zimmerarbeiten für den Neubau der Hochschule und der Kantonsschule werden an die stadtzürcherischen Firmen Baur & Cie., Locher & Cie. und Meybohm & Cie. vergeben, die Bauschmiedearbeiten an E. Schärrer in Zürich V, die Lieferung von Trittplatten an die A.-G. Schweiz. Granitwerke Bellinzona.

Die Vorlage der Finanzdirektion betreffend Erhöhung des Grundkapitals der Zürcher Kantonalbank von 20 auf 30 Millionen Franken wird durchberaten und als Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat weiter geleitet.

Vom 14. Februar 1907.

Josef Bösch, Professor am Technikum in Winterthur, wird auf sein Gesuch hin auf Schluß des laufenden Wintersemesters aus dem zürcherischen Schuldienste entlassen unter Ansetzung eines jährlichen Ruhegehaltes.

Es erhalten Staatsbeiträge:

Die Schweizerische statistische Gesellschaft pro 1907 Fr. 200;

der leitende Ausschuß für das schweizerdeutsche Idiotikon an die Kosten der Herausgabe dieses Werkes pro 1907 Fr. 1000.

Den von der Vermessungskommission Wädenswil mit J. Sutter in Zürich IV für die Ausführung der Triangulation über das Gemeindegebiet Wädenswil, bezw. mit E. Winkler in Thalwil über die Vermessung des Baurayons Wädenswil abgeschlossenen Verträgen wird die Genehmigung erteilt.

Ferner werden genehmigt:

Das Projekt für den Umbau der Altbachbrücke an der alten Winterthurerstraße beim Löwen in Bassersdorf;

die Bau- und Niveaulinien der Germaniastraße und einer Verbindungsstraße vom Geißbergweg bis zur Frohburgstraße in Zürich IV, ferner einer Verbindungsstraße von der Hohlstraße nach der Brauerstraße in Zürich III.

Die Vorlage betreffend

1. den Aussonderungsvertrag vom 28. Dezember 1905 zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits, dem Kanton und der Stadt Zürich anderseits;
2. die Übereinkunft mit der Stadt Zürich über die Ausführung des Aussonderungsvertrages;
3. die Errichtung neuer Hochschulgebäude, Erwerbung des erforderlichen Baugrundes und Übernahme der Blinden- und Taubstummenanstalt in Zürich durch den Kanton;
4. die Beteiligung der Stadt Zürich an den Kosten der Neubauten für die Hochschule und an den Betriebskosten der kantonalen Lehranstalten

wird definitiv bereinigt und samt der bezüglichen Weisung als Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat weitergeleitet.

Vom 21. Februar 1907.

Als Mitglied der Aufsichtskommission für die Kantonsspitäler Zürich und Winterthur für den verstorbenen C. Bodmer in Zürich IV wird für den Rest der laufenden Amtsdauer E. Brunner-Vogt in Küsnacht gewählt.

Es erhalten Staatsbeiträge:

Das interkantonale Organisationskomitee zu Prämien für die am 21. März 1907 in Winterthur stattfindende III. ostschweizerische Mastviehausstellung mit Markt Fr. 600;

der Verkehrsverein Zürich pro 1907 Fr. 300;

der Artillerieverein Zürich an die Kosten der Durchführung des Artillerievorkurses Fr. 80;

die Teilnehmer am diesjährigen Militärreitkurs Rüti Fr. 50;

die Gemeinde Elgg an die Fr. 8375. 07 betragenden Kosten der Verbauung der Lützelmurg bei Aathal Fr. 4187. 53.

Beschluß des Regierungsrates

betreffend

Ausdehnung der Konzession der städtischen Straßenbahn Zürich auf die Strecke Utobrücke-Sihltalbahnübergang.

(Vom 27. September 1906.)

Der Regierungsrat,
nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion,
beschließt:

I. Die Konzession für den Bau und Betrieb der Straßenbahnlinien der Stadt Zürich vom 12. März 1897 (O. S., Band XXV, S. 1) wird ausgedehnt auf die neu zu erstellende, mittelst Elektrizität zu betreibende meterspurige Straßenbahnlinie von der Utostraße beim rechten Sihlufer über die Utobrücke bis zum Übergang der Sihltalbahn an der Gießhübelstraße.

II. Die Fristen für den Bautenbeginn und die Vollendung und Inbetriebsetzung dieser Strecke richten sich nach dem zu erlassenden Bundesratsbeschluß.

III. Diese Zusatzkonzession erlischt ohne weiteres, wenn nicht innerhalb sechs Monaten von heute an die zugehörige Bundeskonzession vom 26. März 1897 ebenfalls auf die vorerwähnte Teilstrecke ausgedehnt wird.

Zürich, den 27. September 1906.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Der bezügliche Bundesratsbeschluß vom 22. Januar 1907 lautet:

1. Der Stadt Zürich wird der Bau und Betrieb einer Straßenbahnlinie von der Utobrücke durch die Gießhübelstraße bis zum Bahnübergange der Sihltalbahn bewilligt.

2. Auf die neue Linie finden die Bestimmungen der durch Bundesbeschluß vom 26. März 1897 (E. A. S. XIV, 369), durch Bundesbeschlüsse vom 24. April 1902 (E. A. S. XVIII, 70) und vom 28. März 1903 (E. A. S. XIX, 60) abgeänderten und durch Bundesratsbeschluß vom 2. Februar 1906 (E. A. S. XXI, 31) ausgedehnten Konzession für die städtische Straßenbahn Zürich Anwendung.

3. Mit den Erdarbeiten für den Bau der Linie ist spätestens sechs Monate nach der Plangenehmigung zu beginnen.

4. Spätestens sechs Monate nach dem Beginn der Erdarbeiten ist die neue Linie zu vollenden und dem Betriebe zu übergeben.

Eisenbahn Pfäffikon-Steinmatt-Zug.

Die Bundesversammlung hat am 21./22. Dezember 1906 das Gesuch um Verlängerung der durch Bundesratsbeschluß vom 31. Juli 1903 (E. A. S. XIX, 146) erstreckten Frist zur Einreichung der technischen und finanziellen Vorlagen, sowie der Gesellschaftsstatuten für eine Eisenbahn von Pfäffikon über Steinmatt nach Zug abgewiesen.

Verfügung der Direktion des Innern

betreffend

Anordnung einer Bezirkswahl im Bezirke Winterthur.

(Vom 8. März 1907.)

Der Stadtrat Winterthur stellt das Gesuch, es möchte mit Rücksicht auf die am 14. April 1907 stattfindenden Gesamterneuerungswahlen der Gemeindebehörden von Winterthur die mit Verfügung vom 2. März 1907 auf den 7. April 1907 angesetzte Ersatzwahl für einen Ersatzmann des Bezirksrates Winterthur auf den 14. April 1907 verschoben werden.

Die Direktion des Innern verfügt:

I. Die Ersatzwahl für einen Ersatzmann des Bezirksrates Winterthur an Stelle des Herrn Heinrich Steiner in Töß wird auf Sonntag den **14. April 1907** festgesetzt. Im übrigen wird auf die Bestimmungen der Verfügung vom 2. März 1907 verwiesen.

II. Mitteilung an die Gemeinderäte und die Gemeinderatskanzleien des Bezirkes Winterthur für sich und die Wahlbureaux, sowie an das Statthalteramt Winterthur.

Zürich, den 8. März 1907.

Der Direktor des Innern:
Lutz.
Der Sekretär:
Dr. A. Boßhardt.

Bekanntmachung

betreffend

die Prämierung von Ziegenböcken im Frühjahr 1907.

(Vom 11. März 1907.)

In Vollziehung des Regierungsratsbeschlusses vom 17. März 1904 betreffend Abänderung des § 3 des Regulativs vom 22. August 1901 über die Förderung der Kleinviehzucht sind Ziegenböcke alljährlich im Frühjahr an besondern Schauen zu prämieren.

Diese Schauen werden an den nachbezeichneten Tagen und Orten stattfinden:

	Mittwoch den 20. März		
in Dielsdorf	bei der Station	vorm. 8	Uhr;
„ Bülach	auf dem Viehmarktplatz	„ 11	„
„ Winterthur	„ „ „	nachm. 3	„
	Freitag den 22. März		
in Hinwil	bei der Station	vorm. 7½	Uhr;
„ Pfäffikon	„ „ „	„ 9½	„
„ Andelfingen	„ „ „	nachm. 2	„
	Samstag den 23. März		
in Uster	bei der Station	vorm. 7½	Uhr;
„ Zürich	auf dem Viehmarktplatz Unterstraß	„ 10½	„
„ Affoltern a./A.	bei der Station	nachm. 12½	„
„ Meilen	auf dem Gemeindeplatz beim Gerichtsgebäude	„ 3	„
„ Horgen	bei der Station	„ 4	„

Die Tiere sind genau zur festgesetzten Zeit auf den Schauplätzen vorzuführen und es müssen die Besitzer der zur Schau gelangenden Ziegenböcke mit der Bescheinigung versehen sein, daß die Tiere ihr Eigentum seien. Das für diesen persönlichen Nachweis festgestellte Formular ist von den Bockhaltern rechtzeitig bei der Kanzlei der Volkswirtschaftsdirektion in Zürich zu beziehen.

Prämierungsfähige Ziegenböcke müssen der Toggenburger-, Saanen- oder Appenzellerrasse angehören und mindestens ¾ Jahre alt sein.

Für die prämierten Böcke ist ein Sprungbüchlein zu führen, welches bis längstens 15. März 1908 zur Prüfung anhergesandt werden soll.

Die prämierten Tiere werden durch die Schaukommission mit Ohrmarken gekennzeichnet.

An der Schau des Jahres 1908 sind die prämierten Böcke zur Kontrolle wieder vorzuführen und bis dahin zur öffentlichen Zucht zu verwenden.

Die im Vorjahre zugesicherten eidgenössischen Prämien gelangen zur Auszahlung, sofern die prämierten Tiere an den diesjährigen Frühjahrsschauen neuerdings aufgeführt werden. Ist infolge von Krankheit der Ziegenböcke oder wegen anderer Hindernisse der Transport eines Tieres zur Schau nicht möglich, so wird die Schaukommission, wenn ihr der betreffende Besitzer eine amtliche Bescheinigung über den Grund der unterlassenen Vorführung beibringt, die letztes Jahr zugesicherte Bundesprämie gleichwohl ausrichten.

Zürich, den 11. März 1907.

Der Direktor der Volkswirtschaft:
Dr. Locher.
Der Sekretär:
J. C. Eschmann.

Beschluß des Regierungsrates

betreffend

Bewilligung von Beiträgen zur Förderung der Hagelversicherung im Jahre 1907.

(Vom 14. März 1907.)

Nach Einsicht eines Antrages der Volkswirtschaftsdirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Im Interesse der Erleichterung resp. Förderung der Hagelversicherung werden für sämtliche Versicherungen, welche von im Gebiete des Kantons Zürich wohnenden Grundbesitzern einzeln oder kollektiv abgeschlossen werden, aus dem kan-

tonalen Budgetkredite B V C g im Betrage von Fr. 45,000 den Versicherten für das laufende Jahr vergütet:

a) Fr. 2. 10 für jede erste Polize und 60 Rp. für jede allfällige Nachtragspolize bei Einzelversicherungen;
b) Fr. 1. 90 als einmaliger Beitrag an jeden Teilnehmer bei Kollektivversicherungen;
c) 20 % der Versicherungsprämie;
d) verhältnismäßige Beiträge an allfällig nötig werdende Nachschüsse.

II. Die Art der Zuteilung des Staatsbeitrages an die Kollektivversicherten ist Sache der Verständigung zwischen ihnen und der Schweiz. Hagelversicherungsgesellschaft.

III. Der nachfolgenden Vereinbarung zwischen der Volkswirtschaftsdirektion einerseits und der Schweiz. Hagelversicherungsgesellschaft in Zürich anderseits, datiert 9. März 1907, wird die Genehmigung erteilt:

Übereinkunft.

1. Aus dem pro 1907 in den Voranschlag des Kantons Zürich eingesetzten Kredit im Betrage von Fr. 45,000 werden bezahlt:

Für sämtliche im Kanton Zürich wohnenden, bei der genannten Gesellschaft Versicherten, die Nebenkosten der betreffenden Polizen, nämlich: Fr. 2. 10 (Polizegebühr, Stempel und Porto) für jede erste Polize und 60 Rp. (Stempel und Porto) für jede allfällige Nachtragspolize bei Einzelversicherungen, ferner Fr. 1. 90 als einmaliger Beitrag an jeden Teilnehmer bei Kollektivversicherungen, sowie 20 % der Vorprämie (Nettoprämie), welche schon bei Erhebung der Prämie von derselben in Abzug zu bringen sind.

2. Die Ausrichtung dieser Beträge erfolgt bis Mitte September an die Direktion der Schweiz. Hagelversicherungsgesellschaft zu Handen ihrer Agenten, bezw. der Bevollmächtigten von Kollektivversicherungsvereinen, gegen Einreichung der auf einem dazu bestimmten Formular aufgestellten und von den Agenten resp. Bevollmächtigten genannter Vereine unterzeichneten Liquidationen, in welchen die Zahl der abgeschlossenen Einzel- bezw. Kollektivversicherungen (letztere je mit Angabe der Teilnehmerzahl), die Versicherungs-, sowie die Prämiensumme enthalten sind.

Die Direktion der Schweiz. Hagelversicherungsgesellschaft wird die von den Agenten und Bevollmächtigten quittierten Liquidationen auf einem Bordereau zusammenstellen, die Richtigkeit der Angaben durch Beifügung ihrer Kontokorrentauszüge belegen, den Gesamtbetrag in Empfang nehmen und mit ihren Agenten bezw. den Bevollmächtigten der Kollektivversicherungsvereine verrechnen.

3. Der Beschluß der Hauptversammlung der Schweiz. Hagelversicherungsgesellschaft vom 19. Februar 1888 betreffend Einführung einer Aufnahmebeschränkung in gewissen Gemeinden wird für den Kanton Zürich außer Kraft gesetzt.

Zürich, den 9. März 1907.

Der Direktor der Volkswirtschaft:
sig. Dr. Locher.

Schweiz. Hagelversicherungsgesellschaft.

Für den Verwaltungsrat,
Der Präsident:
sig. Lutz.

Die Direktion:
sig. Schoch.

IV. Mitteilung an die Volkswirtschaftsdirektion zur Vollziehung, an die Direktion der Finanzen, sowie an die Schweiz. Hagelversicherungsgesellschaft in Zürich.

Zürich, den 14. März 1907.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

vom 21. Februar 1907.

Der Quartierplan Nr. 12 über das Gebiet zwischen Güter-, Kappeli-, Zürcherstraße und Luggweg in Altstetten wird genehmigt.

Für den Erweiterungsbau des Technikums in Winterthur werden die Erd- und Maurerarbeiten an Corti & Cie. in Winterthur vergeben.

Rapport über epidemische und ansteckende Krankheiten vom Februar 1907.

Bezirke	Pocken männl.	Pocken weibl.	Croup und Diphtherie männl.	Croup und Diphtherie weibl.	Masern männl.	Masern weibl.	Scharlach männl.	Scharlach weibl.	Keuchhusten männl.	Keuchhusten weibl.	Typhus männl.	Typhus weibl.	Varicellen männl.	Varicellen weibl.	Genickstarre männl.	Genickstarre weibl.	Puerperalfieber weibl.
Zürich Stadt	—	—	14	17	2	1	16	18	9	7	—	—	2	3	1	—	—
Zürich Landgemeinden	—	—	4	1	1	—	6	4	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Affoltern	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Horgen	—	—	—	4	2	5	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Meilen	—	—	2	3	—	—	2	1	7	4	—	—	—	—	—	—	—
Hinwil	—	—	3	—	2	2	2	2	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Uster	—	—	2	1	—	—	1	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Pfäffikon	—	—	—	1	3	1	2	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Winterthur Stadt	—	—	—	5	1	2	2	2	—	—	—	—	2	—	—	—	1
Winterthur Landgmdn.	—	—	6	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	2	—	—	—
Andelfingen	—	—	—	5	—	—	—	2	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Bülach	—	—	2	—	3	1	9	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dielsdorf	—	—	—	2	—	—	3	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	35	40	14	12	43	59	16	13	—	1	5	6	1	—	1

Kantonales Gesundheitswesen.

Beschluß des Regierungsrates

betreffend

die Anordnung der Volksabstimmung vom 12. Mai 1907.

(Vom 14. März 1907.)

Der Regierungsrat,
nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern,
beschließt:

I. Die Volksabstimmung über die gemäß Kantonsratsbeschlüssen vom 19. Februar und 4. März 1907 dem Referendum zu unterstellenden Vorlagen:

1. Verfassungsgesetz betreffend Zusatz zu Art. 16 und Abänderung der Art. 18, 32, Absatz 2 und 3, und Art. 42 der Staatsverfassung beziehungsweise des Verfassungsgesetzes vom 12. August 1894;

2. Gesetz betreffend die Wahlen und Abstimmungen;

3. Gesetz betreffend die öffentlichen Ruhetage

wird auf **Sonntag den 12. Mai 1907** festgesetzt.

II. Die Gemeinderäte werden beauftragt, diese Volksabstimmung gemäß Art. 30 der kantonalen Verfassung, § 4 des am 29. Juni 1890 abgeänderten Wahlgesetzes vom 7. November 1869 und den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung des Regierungsrates vom 22. Dezember 1888 über das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen durch die Urne anzuordnen und vorzubereiten.

III. Die Abstimmungsprotokolle der politischen Gemeinden sind nebst den Stimmzetteln im Sinne des Kreisschreibens der

Direktion des Innern vom 7. November 1890, die Stimmzettel gehörig verpackt und versiegelt, von den Wahlbureaux **sofort**, jedenfalls spätestens am folgenden Vormittage nach der Abstimmung, **an das Bureau des Kantonsrates in Zürich** zu versenden und zwar so, daß die Protokolle **nicht** zu den Stimmzetteln gelegt, sondern **einzeln** gesandt werden.

IV. Die Wahlbureaux werden ferner angewiesen, durch Vermittlung des nächstgelegenen Telegraphenbureaus über die Ergebnisse dieser Abstimmung sofort nach beendigter Zusammenstellung, jedenfalls aber **bis 4 Uhr abends**, telegraphische Berichte an die Direktion des Innern in Zürich einzusenden, wofür letztere den Wahlbureaux vor der Abstimmung ein besonderes Formular übermitteln wird. Die Kosten dieser telegraphischen Meldung werden vom Staate getragen.

V. Nichtbeachtung der unter Ziffern II bis IV getroffenen Anordnungen wird mit Ordnungsbuße bestraft.

VI. Die Staatskanzlei wird beauftragt, die nötige Anzahl Exemplare der Referendumsvorlage und die erforderlichen Stimmzettel drucken zu lassen und dieselben den Gemeinderäten zur Verteilung unter die Stimmberechtigten zuzustellen.

VII. Dieser Beschluß ist durch das Amtsblatt zu veröffentlichen und sämtlichen Gemeinderäten für sich und die Wahlbureaux in besondern Abdrücken zur Nachachtung, sowie der Telegraphen-Inspektion Zürich mitzuteilen.

Zürich, den 14. März 1907.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Volksabstimmung vom 12. Mai 1907.

Mitbürger!

Gemäß den Beschlüssen des Kantonsrates vom 19. Februar und 4. März 1907 unterbreiten wir Euch zur Abstimmung folgende Vorlagen:

1. **Verfassungsgesetz betreffend Zusatz zum Artikel 16 und Abänderung der Artikel 18, 32, Absatz 2 und 3, und Artikel 42 der Staatsverfassung beziehungsweise des Verfassungsgesetzes vom 12. August 1894;**
2. **Gesetz betreffend die Wahlen und Abstimmungen.**
3. **Gesetz betreffend die öffentlichen Ruhetage.**

Wir laden Euch ein, diese Vorlagen zu prüfen und am Abstimmungstage, Sonntag den 12. Mai 1907, Euere Stimme über Annahme oder Verwerfung derselben auf den Euch zuzustellenden Stimmzetteln mit Ja oder Nein abzugeben.

Zürich, den 14. März 1907.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Dr. J. Stößel.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

1.

Verfassungsgesetz

betreffend

Zusatz zum Art. 16 und Abänderung der Art. 18, 32, Absatz 2 und 3 und Art. 42 der Staatsverfassung beziehungsweise des Verfassungsgesetzes vom 12. August 1894.

Erster Artikel. Art. 16 der Staatsverfassung vom 18. April 1869 erhält als Absatz 2 folgenden Zusatz:

Die Gemeinden sind berechtigt, volljährige Schweizerbürgerinnen als stimmberechtigte Mitglieder von Kirchen-, Armen- und Schulbehörden zu wählen.

Zweiter Artikel. Art. 18 der Staatsverfassung vom 18. April 1869 erhält folgende Fassung:

Die Einstellung im Aktivbürgerrecht und in der Wählbarkeit erfolgt:

1. Mit dem Verluste der bürgerlichen Handlungsfähigkeit;

2. wegen entehrender Verbrechen oder Vergehen, durch gerichtliches Urteil;

3. mit dem Ausbruch des Konkurses für die Dauer desselben;

4. wegen dauernder Unterstützung aus dem Armengut, sofern die Verarmung selbstverschuldet ist, während der Dauer der Unterstützung.

Dritter Artikel. Art. 32 der Staatsverfassung vom 18. April 1869 erhält folgende Fassung:

Der Kantonsrat wird in Wahlkreisen gewählt, deren Zahl und Umfang das Gesetz bestimmt.

Die Zahl von 1800 Schweizerbürgern (schweizerische Wohnbevölkerung) berechtigt zur Wahl eines Mitgliedes in den Kantonsrat; ein Bruchteil von über 900 Schweizerbürgern berechtigt zur Wahl eines weitern Mitgliedes. Für die Ausmittlung der Zahl der Schweizerbürger ist die eidgenössische Volkszählung maßgebend.

Das Verfahren bei der Wahl des Kantonsrates wird durch das Gesetz bestimmt.

Vierter Artikel. Art. 42 der Staatsverfassung vom 18. April 1869 erhält folgende Fassung:

Die Verrichtungen und Geschäfte des Regierungsrates werden zum Zwecke beförderlicher Erledigung nach Direktionen verteilt, denen je ein Mitglied des Regierungsrates vorsteht. Der entgültige Entscheid geht von der Gesamtbehörde aus, indes kann durch gesetzliche Bestimmungen den Direktionen innerhalb bestimmter Schranken eine entscheidende Befugnis eingeräumt werden.

Der Regierungsrat bestellt die Direktionen in der Weise, daß kein Mitglied der Behörde länger als während zwei auf-

einander folgenden vollen Amtsdauern dieselbe Direktion bekleiden darf.

Einzelnen Direktionen können je nach der Art ihres Geschäftskreises ständige, vom Regierungsrate gewählte Kommissionen beigeordnet werden. *In diese Kommissionen können auch volljährige Schweizerbürgerinnen als stimmberechtigte Mitglieder gewählt werden.*

Im übrigen bestimmt das Gesetz die Organisation des Regierungsrates und seiner Direktionen, sowie der kantonalen Verwaltung überhaupt.

Fünfter Artikel. Übergangsbestimmung.

Die Abänderung von Art. 32, Absatz 2 der Staatsverfassung kommt erstmals bei den Neuwahlen des Kantonsrates im Jahre 1911 zur Anwendung.

Zürich, den 19. Februar 1907.

Im Namen des Kantonsrates,
Der erste Vizepräsident:
R. Amsler.
Der erste Sekretär:
Dr. A. Huber.

Beleuchtender Bericht.

(Verfaßt vom Regierungsrate.)

Die Aufnahme der Bestimmuugen in das Wahlgesetz, es seien volljährige Schweizerbürgerinnen in die Kirchen-, Schul- und Armenbehörden wählbar und es habe der Regierungsrat das Recht, in die von ihm zu bestellenden Kommissionen Frauen als stimmberechtigte Mitglieder beizuziehen (§ 10), bedingt einen Zusatz zu Art. 16 und die Abänderung des Artikels 42, ferner die Regulierung des Stimmrechts für Konkursiten und bei nicht selbstverschuldeter Armut (§ 8) die Abänderung des Artikels 18 der Staatsverfassung. Der beleuchtende Bericht für das Wahlgesetz enthält darüber näheres.

Die Abänderung von Art. 32, Absatz 2 und 3 ist durch folgendes Postulat des Kantonsrates vom 1. März 1904 gerufen worden: „Der Regierungsrat wird eingeladen, dem

Kantonsrate beförderlich eine Vorlage betreffend Revision des Artikels 32 der Staatsverfassung vorzulegen im Sinne einer Reduktion der Mitgliederzahl des Kantonsrates, unter Verweisung der Wahlart in das Gesetz."

Schon wiederholt ist der Versuch gemacht worden, den ursprünglichen Artikel 32 abzuändern. Von Erfolg begleitet war diejenige von 1878, indem die Zahl von 1500 statt von 1200 Seelen und der entsprechende Bruchteil zur Wahl eines Mitgliedes des Kantonsrates berechtigt, und von 1894, indem nicht mehr die Wohnbevölkerung überhaupt, sondern nur die schweizerische Wohnbevölkerung in Betracht fällt. Der letzte Versuch vom 16. März 1902, der als Grundlage für die Wahl eines Mitgliedes in den Kantonsrat die Zahl von 1800 und den Bruchteil von über 900 Schweizerbürgern festsetzen wollte, wurde vom Volke verworfen.

Zur Begründung des neuen Vorschlages, der mit demjenigen von 1902 übereinstimmt, ist wesentlich folgendes anzuführen: Während die Ausgaben für den Kantonsrat im Jahre 1900 33,162 Franken betrugen, sind sie im Jahre 1901 auf 47,578 Franken, 1902 auf 48,498 Franken, 1903 auf 75,633 Franken gestiegen, 1904 beanspruchte der Kantonsrat 59,623 Franken und 1905 53,378 Franken. Wenn auch auf den Kostenpunkt nicht allzugroßes Gewicht zu legen ist, so darf derselbe doch nicht ganz außer acht gelassen werden. Schwerer als die Kostenpunkt fallen ins Gewicht die Verschleppungen der Beratungen und die ungenügende Aktionsfähigkeit des Rates. Dabei ist zu verweisen auf die Beratungen des Verwaltungsgesetzes für die Stadt Zürich und die Steuergesetzfrage, sowie darauf, daß eine ganze Reihe von Gesetzesvorlagen noch der Erledigung harren.

Gegen diese Übelstände hilft nur Konzentration der Arbeit, einige Zurückhaltung in der Benutzung des Wortes, Reduktion der Mitgliederzahl. Ein weiterer Übelstand ist, daß die Räumlichkeiten für 243 Mitglieder des Rates, zu denen noch diejenigen des Regierungsrates und die Journalisten hinzukommen, absolut ungenügend sind und ständigen Klagen rufen. Eine Verminderung der Mitgliederzahl um 40 hat gar nichts bedenkliches, eine Behörde von 200 Mitgliedern ist groß genug, um alle Stände, alle Interessen und alle Anschauungen zu vertreten.

Regierungsrat und Kantonsrat sind einig darüber, daß die Wahlziffer in der Verfassung stehen bleiben solle. Wie im Jahre 1902, soll wieder die Wahlziffer 1800 statt 1500 festgesetzt werden. Damit erhielte der Kantonsrat statt 243 noch 196 Mitglieder nach der Volkszählung im Jahre 1900.

Heute schon müßte, wenn eine neue Volkszählung vorläge, die Zahl von 243 Mitgliedern wesentlich höher werden. In Rücksicht auf den verwerfenden Volksentscheid vom Jahre 1902 will der Kantonsrat die Verminderung der Mitgliederzahl des Kantonsrates nicht sofort in Kraft treten lassen, sondern erst auf Grund der Volkszählung vom Jahre 1910, also für das Wahljahr 1911. So erscheint der Antrag Art. 32, Absatz 2 nicht blos annehmbar, sondern geradezu notwendig.

Absatz 3 von Artikel 32 bestimmt, daß die Wahlart des Kantonsrates durch Gesetz geregelt werden soll. Dadurch wird die Möglichkeit geschaffen, an Stelle des bisher geltenden Mehrheitsprinzipes auf dem Wege des Gesetzes das Verhältniswahlverfahren einzuführen.

2.

Gesetz

betreffend

die Wahlen und Abstimmungen.

I. Teil.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Das Stimmrecht.

§ 1. Das Stimmrecht in eidgenössischen Angelegenheiten richtet sich nach den Vorschriften der Bundesgesetzgebung (Art. 43 der Bundesverfassung und Gesetze betreffend die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen vom 19. Heumonat 1872, vom 20. Dezember 1888 und 30. März 1900. A. S. X. 915, A. S. N. F. XI. 60 und XVIII. 119).

In Angelegenheiten des Kantons, des Bezirkes, des Kreises und der Gemeinde sind stimmberechtigt alle männlichen Schweizerbürger, welche das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben und nicht im Aktivbürgerrecht eingestellt sind (§ 8 dieses Gesetzes).

§ 2. Das Stimmrecht wird in der Wohngemeinde ausgeübt. Vorbehalten bleiben die Vorschriften der §§ 4 und 49.

§ 3. In kantonalen und Gemeindeangelegenheiten erwerben Bürger anderer Kantone das Stimmrecht nach einer Niederlassung von drei Monaten, sofern sie es nicht unmittelbar vorher schon in einer andern Gemeinde des Kantons ausgeübt haben; im letztern Falle beginnt die Stimmberechtigung sofort mit der Niederlassung in der betreffenden Gemeinde (Art. 43, Abs. 5 der Bundesverfassung).

§ 4. In rein bürgerlichen Angelegenheiten (bei Fragen des Armenwesens, bei Bürgerrechtserteilungen, sowie bei Fragen der Verwaltung der rein bürgerlichen Separat- und Nutzungsgüter) sind die im Kanton wohnhaften Gemeindebürger stimmberechtigt, gleichviel ob sie innerhalb oder außerhalb der Gemeinde wohnen.

§ 5. In den Kirchgemeinden haben bei Abstimmungen und Wahlen Stimmrecht nur die volljährigen Schweizerbürger, welche der betreffenden Konfession angehören.

§ 6. Bei der Wahl der Kirchensynode und der Bezirkskirchenpflegen sind nur die der Landeskirche angehörenden Stimmberechtigten wahlberechtigt.

§ 7. In jeder Gemeinde ist ein Verzeichnis der Stimmberechtigten (Stimmregister) zu führen. Die Stimmregister sollen während 14 Tagen vor einer Wahl oder Abstimmung zur Einsicht der Beteiligten öffentlich aufgelegt werden.

Die Stimmregister sind drei Tage vor dem Wahl- oder Abstimmungstage zu schließen.

Einsprachen gegen die Stimmregister sind an die zuständige Gemeindebehörde zu richten, die darüber beförderlich in erster Instanz zu entscheiden hat.

2. Der Ausschluß vom Stimmrecht.

§ 8. Vom Stimmrecht sind ausgeschlossen:

a) Die Handlungsunfähigen;
b) die durch gerichtliches Urteil im Aktivbürgerrecht Eingestellten für die Dauer der Einstellung;
c) die Konkursiten für die Dauer des Konkurses;
d) die dauernd aus dem Armengut Unterstützten, sofern die Verarmung selbstverschuldet ist, während der Dauer der Unterstützung.

3. Die Wählbarkeit zu öffentlichen Ämtern und in Behörden.

§ 9. Wählbar zu öffentlichen Ämtern und in Behörden ist jeder Stimmberechtigte; die Erfüllung besonderer, durch Spezialgesetze vorgeschriebener Erfordernisse und die in den §§ 11—21 aufgeführten Beschränkungen bleiben vorbehalten.

§ 10. Die Gemeinden sind berechtigt, die Wählbarkeit volljähriger Schweizerbürgerinnen als Mitglieder von Kirchen-, Schul- und Armenbehörden zu beschließen.

Ebenso können in die dem Regierungsrat beigegebenen Kommissionen Schweizerbürgerinnen als stimmberechtigte Mitglieder gewählt werden.

4. Beschränkungen der Wählbarkeit.

§ 11. Zu kantonalen Geschwornen sind nicht wählbar die Mitglieder der kantonalen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden, sowie die Beamten und Angestellten dieser Behörden, die Staatsanwälte, Statthalter, Bezirksanwälte, Bezirksgerichtspräsidenten und die Geistlichen.

Für die Wählbarkeit in den Nationalrat und zum eidgenössischen Geschwornen gelten die Vorschriften der Bundesgesetzgebung.

§ 12. Es besteht Unvereinbarkeit:

a) Zwischen der Stelle eines Mitgliedes des Kantonsrates und der Stelle eines Mitgliedes des Regierungsrates;
b) zwischen der Stelle eines Mitgliedes des Regierungsrates und der Stelle eines Mitgliedes des Obergerichtes, oder eines andern kantonalen Gerichtes;

c) zwischen den Stellen eines Mitgliedes des Regierungsrates und des Obergerichtes einerseits und den Stellen der Mitglieder der Bezirksgerichte und ihrer Kanzleibeamten, der Staats- und Bezirksanwälte, ferner der Beamten und Angestellten der kantonalen, Bezirks- und Gemeindeverwaltung anderseits;
d) zwischen den Stellen eines Mitgliedes des Kassationsgerichtes einerseits und den sämtlichen übrigen Gerichtsbeamtungen, sowie den besoldeten kantonalen Verwaltungsbeamtungen anderseits;
e) zwischen der Stelle eines Mitgliedes des Kirchenrates einerseits und einer Bezirkskirchenpflege anderseits;
f) zwischen den Amtsstellen der Statthalter, der Bezirksräte und ihrer Kanzleibeamten, sowie der Bezirksanwälte einerseits und den Amtsstellen eines Gemeinderatsmitgliedes und eines Gemeinderatsschreibers anderseits;
g) zwischen den Stellen eines Mitgliedes oder Kanzleibeamten eines Bezirksgerichtes einerseits und den Stellen eines Statthalters, eines Mitgliedes oder Kanzleibeamten des Bezirksrates, eines Staats- oder Bezirksanwaltes, eines Notars, eines Friedensrichters und eines Gemeindeammanns anderseits;
h) zwischen der Stelle eines Mitgliedes der Bezirksgerichte und derjenigen eines Kanzleibeamten eines Gerichtes.

§ 13. Von den Mitgliedern des Regierungsrates dürfen nicht mehr als zwei den eidgenössischen Räten angehören.

Die Stelle eines Mitgliedes des Obergerichtes ist unvereinbar mit derjenigen eines Mitgliedes der eidgenössischen Räte.

§ 14. In die Verwaltung der Kantonalbank (Bankrat und Bankkommission) sind nicht wählbar die Mitglieder des Regierungsrates, des Obergerichtes, die Bezirksstatthalter, die Bezirksgerichtspräsidenten, die Steuerkommissäre, ferner mit Ausnahme der Mitglieder der Behörden der schweizerischen Nationalbank die Verwaltungsräte anderer Banken, sowie Beteiligte an Handelsfirmen, von welchen bereits ein solcher der Bankverwaltung angehört.

§ 15. Der Präsident einer Behörde darf nicht gleichzeitig Schreiber dieser Behörde sein.

§ 16. In allen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden dürfen nicht gleichzeitig sitzen Vater und Sohn, Schwiegervater und Tochtermann, zwei Brüder, zwei Schwäger und Gegenschwäher (Art. 11 der Staatsverfassung).

Werden Schweizerbürgerinnen in eine Behörde gewählt (§ 10), so finden obige Bestimmungen entsprechende Anwendung. Überdies können zwei Ehegatten nicht derselben Behörde angehören.

§ 17. Wer zu einem Amt gewählt wird, das nach den Vorschriften dieses Gesetzes unvereinbar ist mit einem Amt, das er bereits bekleidet, oder mit der Mitgliedschaft einer Behörde, der er bereits angehört, hat innerhalb vier Tagen, nachdem er die Anzeige von seiner Wahl erhalten, der Oberbehörde zu erklären, welches Amt oder welche Mitgliedschaft er beibehalten will.

§ 18. Wer gleichzeitig in mehrere miteinander unvereinbare Amtsstellen gewählt wird, hat innerhalb vier Tagen der Oberbehörde zu erklären, welche Stelle er annehmen will.

§ 19. Werden mehr als zwei Mitglieder des Regierungsrates gleichzeitig in die Bundesversammlung gewählt, so hat die Wahl in den Ständerat den Vorrang. Unter den in den Nationalrat gewählten Mitgliedern entscheidet, sofern sie verschiedenen Wahlkreisen angehören, das Los, bei Wahlen im gleichen Wahlkreis die größere Stimmenzahl.

§ 20. Wer in ein Amt oder in eine Behörde gewählt wird, die mit der Ausübung seines Berufes unvereinbar sind, hat innerhalb vier Tagen, nachdem er die Anzeige von seiner Wahl erhalten, der Oberbehörde zu erklären, ob er den Beruf aufgeben und das Amt annehmen will, oder ob er auf das Amt verzichtet.

Stillschweigen gilt als Verzicht auf das Amt.

§ 21. Wenn infolge einer spätern Wahl in eine Behörde der Neugewählte und ein bisheriges Mitglied wegen Verwandt-

schaft (§ 16) nicht neben einander amten können, so ist die Wahl des später Gewählten ungültig und es hat für ihn eine neue Wahl zu erfolgen.

Bei gleichzeitiger Wahl zweier Personen, die wegen Verwandtschaft nicht der gleichen Behörde angehören dürfen, gilt diejenige mit der größern Stimmenzahl als gewählt; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das durch den Präsidenten der Oberbehörde zu ziehende Los.

Wenn infolge später eintretender Verwandtschaft zwischen zwei Mitgliedern einer Behörde nicht mehr beide weiter ihr angehören dürfen und nicht eines freiwillig zurücktritt oder eines von Gesetzes wegen in der Behörde sitzen muß, so ist für beide Stellen eine Neuwahl anzuordnen.

5. Amtszwang.

§ 22. Jeder Wählbare ist verpflichtet, die auf ihn fallende Wahl zum Geschwornen oder in eine Gemeindebehörde, wie Gemeinderat, Schulpflege, Kirchenpflege, Armenpflege, Zivilvorsteherschaft, Schulvorsteherschaft, Gemeindeausschüsse und spezielle Kommissionen im Sinne der §§ 81 und 91 des Gemeindegesetzes, Rechnungsprüfungskommission, Wahlbureau, Steuerkommission für die betreffende gesetzliche Amtsdauer anzunehmen.

Die nämliche Verpflichtung besteht bei Wahlen in den Vorstand des Viehversicherungskreises und zum Sachverständigen für die Lehrlingsprüfungen.

Dagegen besteht der Amtszwang nicht für die Gemeindeammänner und Friedensrichter; ferner auch nicht für die vom Volke gewählten Gemeindebeamten, deren Zeit und Tätigkeit durch diese Ämter voll in Anspruch genommen wird, und für die Großen Stadträte der Städte Zürich und Winterthur.

§ 23. Von der Verpflichtung zur Annahme einer Wahl sind befreit:

1. Wer das sechzigste Altersjahr zurückgelegt hat;
2. wer bereits Mitglied einer andern Gemeindebehörde ist;
3. wer während der ganzen letzten Amtsdauer der Behörde angehört hat, in die er neuerdings gewählt worden;

4. wer wegen Krankheit oder wegen eines Gebrechens außer stande ist, die Obliegenheiten eines Mitgliedes der betreffenden Behörde zu erfüllen;
5. die Frauen.

§ 24. Die Wahl zum Geschwornen, in die Steuerkommission, in das Wahlbureau, in eine Zivil- oder Schulvorsteherschaft, in den Vorstand eines Viehversicherungskreises oder zum Sachverständigen für die obligatorischen Lehrlingsprüfungen berechtigt nicht zur Ablehnung der Wahl in eine der in § 22, Absatz 1 genannten Gemeindebehörden.

§ 25. Jedes Mitglied einer Gemeindebehörde ist zur Übernahme derjenigen amtlichen Obliegenheiten verpflichtet, die ihm von der Behörde selbst übertragen werden.

6. Amtsdauer.

§ 26. Die Amtsdauer des Kantonsrates und des Regierungsrates, sowie der sämtlichen Verwaltungsbehörden und -Beamten des Kantons, der Bezirke und der Gemeinden beträgt drei Jahre, die Amtsdauer der Gerichtsbehörden, der Geschwornen und der Notare, sowie der Geistlichen und Lehrer sechs Jahre.

Für alle diese Amtsstellen besteht Wiederwählbarkeit.

Die Amtsdauer der Direktion der Kantonalbank wird durch das Geschäftsreglement der Bank geregelt.

7. Wahlablehnung, Entlassung aus dem Amte während der Amtsdauer.

§ 27. Ablehnungen öffentlicher Ämter mit Amtszwang sind in gleicher Weise zu behandeln wie Einsprachen gegen die Gültigkeit von Wahlen.

§ 28. Jeder zu einem Amte Gewählte ist, sofern für ihn nicht Amtszwang besteht (§ 22), berechtigt, die Wahl abzulehnen. Er hat die Wahlablehnung innerhalb vier Tagen, von der Mitteilung der Wahl an gerechnet, der Behörde, welche die Wahl angeordnet oder vorgenommen hat, schriftlich zu erklären.

Stillschweigen gilt für Annahme.

§ 29. So lange über eine Wahlablehnung nicht endgültig entschieden ist, kann der Gewählte sich der Amtsführung enthalten.

§ 30. Während der Amtsdauer ist die Entlassung aus einem Amte nur zulässig, wenn eine rechtliche oder tatsächliche Unmöglichkeit, die Stelle beizubehalten, für den Inhaber eingetreten ist.

Soweit kein Amtszwang für die Annahme der Wahl besteht, kann die nach § 32 zuständige Behörde auch aus anderen besonderen Gründen die Amtsentlassung innerhalb der Amtsdauer bewilligen.

Den Mitgliedern des Ständerates, des Kantonsrates, des Regierungsrates und der Großen Stadträte von Zürich und Winterthur steht der Rücktritt ohne weiteres frei.

§ 31. Das Entlassungsgesuch ist schriftlich, mit Angabe der Gründe, einzureichen. Soweit eine Bezeichnung der Gründe nicht erforderlich ist, genügt eine Rücktrittserklärung.

§ 32. Entlassungsgesuche und Rücktrittserklärungen während der ordentlichen Amtsdauer sind bei den nachstehenden Behörden zur Erledigung einzureichen:

a) Von den Mitgliedern des Ständerates beim Kantonsrate;
b) von den Mitgliedern des Kantonsrates und den von diesem gewählten Beamten, sowie von den Mitgliedern des Regierungsrates beim Kantonsrate;
c) von den übrigen kantonalen Beamten bei der Behörde, von welcher sie gewählt worden sind;
d) von den Statthaltern und den Mitgliedern des Bezirksrates und der Bezirksschulpflege, sowie von den Bezirksanwälten beim Regierungsrate, von denjenigen der Bezirksgerichte beim Obergericht, von denjenigen der Bezirkskirchenpflege beim Kirchenrate;
e) von den übrigen Bezirksbeamten bei ihrer Wahlbehörde;
f) von den Notaren beim Obergericht;
g) von den reformierten Geistlichen beim Kirchenrate;
h) von den Geistlichen der katholischen Kirchgemeinden beim Regierungsrate;
i) von den Lehrern beim Erziehungsrate;
k) von den Mitgliedern der Gemeindebehörden, sowie den Gemeindeammännern und Friedensrichtern beim Bezirksrate;

l) von den übrigen Gemeindebeamten bei ihrer Wahlbehörde;

m) von den Geschwornen beim Bezirksrate.

§ 33. Der Austretende bleibt im Amte, bis sein Nachfolger gewählt ist.

§ 34. Gegen die Abweisung einer Wahlablehnung und die Verweigerung einer Entlassung aus dem Amte steht dem Abgewiesenen das Recht zu, innerhalb vier Tagen von der Mitteilung der Abweisung an den ordentlichen Rekursweg zu betreten.

II. Teil.

Das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen.

A. Allgemeine Vorschriften.

1. Anordnung von Wahlen und Abstimmungen.

§ 35. Alle öffentlichen Wahlen und Abstimmungen finden an Sonntagen statt.

Die Gemeinden haben das Recht, schon am Vorabend vor dem Abstimmungstage Samstagsurnen für die kantonalen, Bezirks-, Kreis- und Gemeindewahlen und Abstimmungen aufzustellen.

Wo dies geschieht, sind die Samstagsurnen auch für die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen anzuwenden (siehe Bundesgesetz vom 30. März 1900 A. S. N. F. XVIII. 119).

Für die Berechnung der Fristen gilt als Wahl- und Abstimmungstag auch in diesen Fällen der Sonntag.

§ 36. Die Festsetzung des Wahl- und Abstimmungstages geschieht bei kantonalen Wahlen und Abstimmungen durch den Regierungsrat, bei Bezirkswahlen durch die Direktion des Innern, bei Kreiswahlen durch die Kreiswahlvorsteherschaften, bei Gemeindewahlen durch die zuständige Gemeindebehörde.

Für eidgenössische Wahlen und Abstimmungen sind die Beschlüsse der Bundesbehörden maßgebend.

§ 37. Im übrigen ist es Sache der betreffenden Gemeindebehörden, die für die Durchführung der Wahlen und Abstimmungen in den Gemeinden erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig zu treffen.

2. Stimmabgabe.

§ 38. Zur Ausübung des Stimmrechts bei den durch die Urne vorzunehmenden Wahlen und Abstimmungen (§§ 59 und folgende) sind den Stimmberechtigten spätestens drei Tage vor der Wahl oder Abstimmung außer den Stimmrechtsausweisen amtliche Wahl- oder Stimmzettel zuzustellen.

Die Ausübung des Stimm- und Wahlrechts geschieht durch Abgabe des Stimm- oder Wahlzettels unter gleichzeitiger Abgabe des Stimmrechtsausweises.

§ 39. Bei Abstimmungen durch die Urne sind nur amtliche Stimmzettel zulässig.

Die Abstimmung kann nur bejahend oder verneinend sein.

Bei der Abstimmung entscheidet die absolute Mehrheit der bejahenden und verneinenden Stimmen.

§ 40. Bei Wahlen durch die Urne sind nur amtliche Stimmzettel zulässig. Dagegen ist es gestattet, auf den amtlichen Formularen ganz oder teilweise ausgefüllte oder mechanisch vervielfältigte Listen aufzukleben.

§ 41. Die Personen, denen gestimmt wird, müssen derart bezeichnet sein, daß über sie kein begründeter Zweifel besteht. Im entgegengesetzten Fall ist die Stimme als ungültig zu betrachten.

Wenn ein Wahlzettel mehr Namen aufweist, als auf demselben enthalten sein dürfen, so fallen diejenigen Namen außer Betracht, welche die Zahl der zu Wählenden, von oben nach unten gezählt, überschreiten.

Wenn ein Wahlzettel für die gleiche Stelle den nämlichen Namen mehrmals enthält, so wird dieser Name nur einmal gezählt und es sind Wiederholungen des gleichen Namens zu den ungültigen Stimmen zu rechnen.

§ 42. Bei allen Wahlen und Abstimmungen hat die Stimmabgabe durch den Stimmberechtigten persönlich zu geschehen.

Ausnahmsweise können sich Stimmberechtigte, welche das sechzigste Altersjahr zurückgelegt haben, durch einen andern Stimmenden vertreten lassen.

Niemand darf mehr als zwei Stimmzettel einlegen.

§ 43. Die Beteiligung der Stimmberechtigten bei allen Wahlen und Abstimmungen, bei welchen die Urne zur Verwendung gelangt, ist obligatorisch. Für die Abgabe der Stimmberechtigungsausweise und Stimmzettel ist die Zeit durch die Gemeindebehörden so anzusetzen, daß den Stimmberechtigten billige Rechnung getragen wird.

Die zuständige Gemeindebehörde läßt alle Stimmberechtigungsausweise, die nicht am Abstimmungs- oder Wahltage dem Wahlbureau abgegeben oder längstens während der folgenden zwei Tage ihm zurückgesandt werden, bei den Säumigen abholen und erhebt zuhanden der Gemeindekasse eine Bezugsgebühr von 50 Rappen bis $1^1/_2$ Franken. Die Festsetzung der Höhe der Bezugsgebühr ist Sache der Gemeinde.

3. Das Wahlbureau und die Kreiswahlvorsteherschaft.

§ 44. Für die Durchführung der durch die Urne vorzunehmenden Wahlen und Abstimmungen besteht in jeder Gemeinde ein Wahlbureau.

Wo mehrere Gemeinden örtlich zusammenfallen, kann das Wahlbureau der politischen Gemeinde auch als Wahlbureau für die übrigen Gemeinden bestellt werden.

§ 45. Der Präsident der Gemeinde und der Gemeindeschreiber sind von Amtes wegen Mitglieder des Bureau; ersterer ist Präsident des Wahlbureau, der letztere führt das Protokoll. Überdies sind für jede Urne wenigstens drei Mitglieder in das Wahlbureau zu wählen. Das Wahlbureau kann nach Bedürfnis verstärkt werden.

§ 46. Die Wahl der Mitglieder des Wahlbureau erfolgt mit den übrigen Gemeindewahlen auf eine Amtsdauer von drei Jahren durch die Stimmberechtigten der Gemeinde, in den Städten Zürich (politische Gemeinde) und Winterthur durch den Großen Stadtrat. Die Gemeinden können beschließen, diese Wahlen den Gemeindeausschüssen zu überlassen.

§ 47. In jedem Kantonsratswahlkreis und in jedem Notariatskreise sowie Sekundarschulkreis besteht eine Kreiswahlvorsteherschaft, zusammengesetzt aus je drei Abgeordneten

der politischen Gemeinden, die den betreffenden Kreis bilden. Die Namen der Gewählten sind sofort nach der Bestellung oder Ergänzung der Wahlbureaux der Gemeinden dem Gemeinderatspräsidenten des Kreishauptortes zur Kenntnis zu bringen, der die erste Versammlung der Kreiswahlvorsteherschaft einberuft. Diese wählt den Präsidenten und Schreiber aus ihrer Mitte.

Wenn ein Wahlkreis aus einer einzigen politischen Gemeinde besteht, so bildet ihr Wahlbureau die Kreiswahlvorsteherschaft.

In der Stadt Zürich ist das Zentralwahlbureau die Kreiswahlvorsteherschaft für sämtliche auf dem Gebiete der Stadt Zürich bestehenden Kantonsrats- und Notariatswahlkreise.

§ 48. Die Zahl der in einer Gemeinde aufzustellenden Urnen wird von der Gemeinde, in den Städten Zürich (politische Gemeinde) und Winterthur durch den Großen Stadtrat bestimmt. Gemeinden mit Gemeindeausschüssen können dieses Recht dem Ausschuß übertragen.

Die Zeitdauer für die Aufstellung der Urnen wird durch die Vollziehungsverordnung zu diesem Gesetze festgesetzt.

§ 49. Stimmberechtigten, welche sich bei eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen im Militärdienste befinden, sowie Beamten und Angestellten der Post-, Telegraphen- und Zollverwaltung, der Eisenbahnen und Dampfschiffe, kantonaler Anstalten und des Polizeikorps soll Gelegenheit geboten werden, sich an diesen Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen. Hierfür können besondere Urnen aufgestellt und eine besondere Aufstellungszeit angeordnet werden.

Die Vollziehungsverordnung zu diesem Gesetze wird das Nähere bestimmen.

§ 50. Die Wahlbureaux überwachen die Abgabe der Stimm- und Wahlzettel an den Urnen und sorgen für Aufrechterhaltung der Ordnung im Abstimmungslokale. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, daß nicht mehr Stimm- oder Wahlzettel als Stimmrechtsausweise abgegeben werden.

Samstagsurnen sind während der Nacht sorgfältig zu verschließen und versiegelt aufzubewahren.

Den Mitgliedern der Wahlbureaux ist untersagt, von dem Inhalte der Zettel vor Eröffnung der Urne Kenntnis zu nehmen oder Zettel für Dritte im Abstimmungslokale auszufüllen.

§ 51. Während des Wahl- und Abstimmungsverfahrens hat jeder Stimmberechtigte zu dem betreffenden Lokale Zutritt, soweit die Funktionen des Wahlbureau dadurch nicht beeinträchtigt werden.

§ 52. Die Wahlbureaux entscheiden im Zweifel über die Stimmberechtigung einer an einer Wahl oder Abstimmung sich beteiligenden Person, sowie über die Gültigkeit von Stimm- und Wahlzetteln.

§ 53. Den Wahlbureaux liegt die Ermittlung und Feststellung der Wahl- und Abstimmungsergebnisse ob. Über jede Wahl und Abstimmung ist vom Wahlbureau unverzüglich nach der Ermittlung des Ergebnisses unter Benutzung der amtlichen Formulare ein Protokoll im Doppel auszufertigen, welches von sämtlichen amtenden Mitgliedern des Wahlbureau zu unterzeichnen ist. Der Präsident des Wahlbureau darf die Mitglieder erst nach vollständiger Unterzeichnung des Protokolls entlassen.

§ 54. Die eingegangenen Stimm- und Wahlzettel sind nach der endgültigen Abfassung des Protokolls zu verpacken und zu versiegeln und samt dem einen Exemplar des Protokolls sofort an die Behörde zu versenden, der die Erwahrung und Bekanntmachung des Wahl- oder Abstimmungsresultates obliegt (§ 56).

§ 55. Den Kreiswahlvorsteherschaften liegt die Anordnung und Leitung der Kreiswahlen, die Zusammenstellung der Wahlergebnisse der einzelnen politischen Gemeinden des Kreises, die Abfassung des Kreiswahlprotokolls und die Bekanntmachung des Wahlergebnisses ob.

4. Erwahrung und Bekanntmachung der Wahl- und Abstimmungsergebnisse.

§ 56. Die Zusammenstellung, Erwahrung und Bekanntmachung der Ergebnisse liegt ob:

a) Bei kantonalen Wahlen und Abstimmungen dem Kantonsrate;
b) bei Bezirkswahlen dem Regierungsrate;
c) bei Kreiswahlen der Kreiswahlvorsteherschaft;
d) bei Gemeindewahlen und -Abstimmungen mit Inbegriff der Wahlen der Primarlehrer und Geistlichen der betreffenden Gemeindebehörde (Gemeinderat, Schulpflege, Kirchenpflege).

Für die Geschwornenwahlen gilt die Vorschrift des § 86 dieses Gesetzes.

Für eidgenössische Wahlen und Abstimmungen sind die Vorschriften der einschlägigen Bundesgesetze und die Anordnungen der Bundesbehörden maßgebend.

§ 57. Die in § 56 genannten Behörden sind verpflichtet, die Stimm- und Wahlzettel jedenfalls bis nach Erledigung allfälliger Rekurse versiegelt aufzubewahren. Die Protokolle fallen zu den Akten.

§ 58. Die Bekanntmachung der Ergebnisse von kantonalen Abstimmungen, sowie von kantonalen, Bezirks- und Kreiswahlen, sofern der Kreis mehr als eine politische Gemeinde umfaßt, geschieht durch das kantonale Amtsblatt.

Die Ergebnisse von Gemeindewahlen werden durch die ordentlichen Publikationsmittel der Gemeinde bekannt gegeben.

Von jeder Wahl ist durch das Wahlbureau oder durch die Kreisvorsteherschaft sofort dem Gewählten, der Behörde, in welche er gewählt wurde, und der Oberbehörde schriftliche Anzeige zu machen.

5. Urnenwahlen und Wahlen in geschlossener Versammlung.

§ 59. Die Wahl durch die Urne ist obligatorisch:

a) Für die Wahlen der Mitglieder des Nationalrates und des Ständerates;
b) für die Wahlen der Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates;
c) für die Mitglieder der Kirchensynode;
d) für die Wahlen der Präsidenten, Mitglieder und Ersatzmänner der Bezirksgerichts- und Bezirksverwaltungs-

behörden (Bezirksstatthalter, Bezirksanwälte, Bezirksräte und Ersatzmänner, Bezirkskirchenpflegen und Bezirksschulpflegen, soweit letztere durch das Volk zu wählen sind);

e) für die Bestätigungswahlen der Primarlehrer und Geistlichen, für die Wahlen der Sekundarlehrer, der Mitglieder der Sekundarschulpflegen und der Notare.

§ 60. Für alle Urnenwahlen finden höchstens zwei Wahlgänge statt; im ersten Wahlgang entscheidet das absolute, im zweiten das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Der zweite Wahlgang darf nicht früher als 14 Tage nach dem ersten stattfinden.

Das absolute Mehr wird in der Weise berechnet, daß von der Zahl der abgegebenen Stimmen die leeren Stimmen abgezogen werden; die Hälfte mehr eins der alsdann verbleibenden maßgebenden Stimmenzahl ist das absolute Mehr.

Wenn gleichzeitig mehrere Mitglieder einer Behörde gewählt werden, so ist das absolute Mehr die Hälfte mehr eins der durch die Anzahl der zu wählenden Mitglieder geteilten maßgebenden Stimmenzahl.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der §§ 81 und 95 dieses Gesetzes.

§ 61. Wenn in einem Wahlgange für die gleiche Stelle mehrere Personen gleichviel Stimmen erhalten haben, so entscheidet das Los, wer von ihnen als gewählt zu betrachten sei. Das Los ist zu ziehen:

1. Bei Nationalrats-, Ständerats- und Regierungsratswahlen durch den Präsidenten des Kantonsrates im Beisein des Bureau des Kantonsrates;
2. bei Bezirkswahlen durch den Präsidenten des Regierungsrates im Beisein des Vizepräsidenten und Staatsschreibers;
3. bei den Kantonsrats- und andern Kreiswahlen durch den Präsidenten der Kreiswahlvorsteherschaft im Beisein der letztern;
4. bei den Gemeindewahlen, mit Inbegriff der Wahlen der Primarlehrer, der Geistlichen und der Geschwornen durch den Präsidenten des Bezirksrates im Beisein der Behörde.

§ 62. Wenn die Zahl derjenigen, welche das absolute Mehr bei einem Wahlgange erreicht haben, größer ist als die Zahl der zu Wählenden, so gelten diejenigen als gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

§ 63. Nachwahlen, die wegen Unvereinbarkeit oder wegen Ablehnung notwendig werden, sind erst nach Durchführung der Hauptwahlen vorzunehmen.

§ 64. Den Gemeinden ist freigestellt, bei den Wahlen der Gemeindebehörden und Gemeindebeamten den Wahlakt mit der Wahlurne oder in geschlossener Versammlung durch geheime Abstimmung zu vollziehen (Art. 13 der Staatsverfassung).

Diese Bestimmung gilt auch für die Wahl der Steuerkommissionen.

Die Wahlen der Geschwornen und der Mitglieder der Wahlbureaux können von den Gemeindeversammlungen auch in offener Abstimmung vorgenommen werden.

§ 65. Bei den Wahlen sind jeweilen die maßgebenden Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen über Stimmberechtigung und Wählbarkeit zu dem in Frage stehenden Amte den Wählern vor Beginn des Wahlaktes mitzuteilen.

§ 66. Für geheime Wahlen in geschlossener Versammlung gelten folgende Vorschriften:

a) Nach Schließung der Türen werden die Anwesenden gezählt und so viele Stimmzettel als Anwesende sind, durch die Stimmenzähler ausgeteilt.

b) Für jede einzelne Stelle findet eine besondere Wahl statt. Jeder Anwesende hat auf seinem Stimmzettel den Namen desjenigen, dem er seine Stimme geben will, deutlich und so genau zu schreiben, daß über die Person, die er meint, kein Zweifel walten kann.

c) Die Wahlzettel werden nun von den Stimmenzählern gesammelt, gezählt, verlesen und durch den Schreiber verzeichnet.

d) Erhält bei der Stimmenzählung niemand die Mehrheit und muß daher ein neuer Wahlgang stattfinden, so fällt der-

jenige aus der Wahl, der die geringste Stimmenzahl auf sich vereinigt hat. Auch eine Mehrzahl von Personen, die eine verhältnismäßig geringe Anzahl von Stimmen auf sich vereinigt haben, können aus der Wahl fallen gelassen werden, wenn kein Mitglied der Wahlversammlung oder Wahlbehörde Einsprache erhebt.

e) Sollte einer der in der Wahl Befindlichen das relative Mehr, alle andern aber gleich viele Stimmen erhalten, oder sollten sich die Stimmen unter allen gleich geteilt haben, so ist, bevor zu einem neuen Wahlgang geschritten wird, durch Abstimmung auszumitteln, welcher von denjenigen, die gleich viele Stimmen erhielten, aus der Wahl fallen solle.

f) In dieser Weise ist fortzufahren, bis die absolute Mehrheit sich ergibt.

g) Wenn bei fortgesetzter Wahl die zwei übrig Gebliebenen gleich viel Stimmen erhalten haben, so entscheidet das durch die Hand des Präsidenten zu ziehende Los, wer als der Gewählte zu betrachten sei.

h) Der Präsident einer Wahlbehörde oder Wahlversammlung stimmt mit.

§ 67. An Stelle der Einzelwahl (§ 66 littera b) kann bei Besetzung mehrerer gleicher Stellen die Wahlbehörde oder Wahlversammlung beschließen, Listenwahl vorzunehmen. Dabei ist zuerst darüber Beschluß zu fassen, ob alle Wahlen auf einmal oder ob sie in mehreren Serien und in wie vielen vorgenommen werden sollen.

Für die Listenwahlen gelten außer den allgemeinen Vorschriften des § 60 folgende besondere Bestimmungen:

a) Nachdem die Wahlergebnisse zusammengetragen sind, wird das Resultat eröffnet und aus denen, welche die absolute Mehrheit der Stimmen erhalten haben, derjenige als Erstgewählter erklärt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigte. Bei den übrigen Gewählten richtet sich die Reihenfolge ihrer Erwählung nach der Stimmenzahl. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los über die Reihenfolge.

b) Haben beim ersten Wahlgang nicht die erforderliche Zahl der Kandidaten die absolute Mehrheit auf sich vereinigt, so fallen diejenigen aus der Wahl, welche die wenigsten Stimmen hatten. Auch eine Mehrzahl von Personen, welche eine verhältnismäßig geringe Anzahl von Stimmen auf sich vereinigt haben, können aus der Wahl fallen gelassen werden, wenn kein Mitglied der Wahlbehörde oder Wahlversammlung Einsprache erhebt. Die Wahl wird fortgesetzt in der Art, daß stets nur noch so viele Namen auf die Wahlzettel geschrieben werden, als erforderlich sind, um die angefangene Serie zu vollenden.

§ 68. Bei den Listenwahlen, erfolgen sie durch die Urne oder durch geheime Abstimmung in geschlossener Versammlung, sind auf den Stimmzetteln so viele Namen zu schreiben, als Stellen zu besetzen sind. Finden sich auf einem Stimmzettel weniger Namen, als Wahlen zu treffen sind, so schadet dies seiner Gültigkeit nicht. Finden sich einzelne Namen doppelt, so wird der betreffende Name bloß einfach gezählt; finden sich dagegen mehr Namen als die vorschriftsmäßige Zahl, so fallen diejenigen Namen außer Betracht, welche die Zahl der zu Wählenden, von oben nach unten gezählt, überschreiten.

§ 69. Für offene Wahlen gelten folgende Vorschriften:

1. Die Wahlen sind nach stattgefundener Zählung der Anwesenden für jede Stelle einzeln vorzunehmen.
2. Der Präsident der Wahlbehörde oder Wahlversammlung fordert in erster Linie die Anwesenden auf, Vorschläge zu machen. Hat diese Aufforderung keinen Erfolg, so ersucht er ein einzelnes Mitglied um Stellung eines Vorschlags. Dem Wahlkörper ist Gelegenheit zu geben, die Vorschläge zu vermehren.
3. Wenn kein Gegenvorschlag erfolgt, so ist der Vorgeschlagene als gewählt zu erklären.

   Sind hingegen mehrere vorgeschlagen worden, so wird die Reihenfolge für die Abstimmung durch Ziehung des

Loses bestimmt. Die Liste der Vorgeschlagenen wird zu dem Ende von dem Präsidenten vorgelesen und sodann der Name jedes Kandidaten von dem Schreiber auf einen Zettel geschrieben. Aus diesen Zetteln lost der Präsident einen heraus, setzt den Namen ins Mehr und verfährt weiter in der Reihenfolge, in der die Zettel ausgelost werden.

4. Ergibt sich das absolute Mehr nicht, so wird zu einem folgenden Wahlgang geschritten. Die Kandidaten werden, mit Ausnahme desjenigen, der die geringste Stimmenzahl erlangte, nach dem Stimmenverhältnis des letzten Wahlgangs in die Reihenfolge der Abstimmung gebracht, so daß zuerst über denjenigen abgestimmt wird, der im letzten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigte u. s. f. Auch eine Mehrzahl von Personen, die eine verhältnismäßig geringe Anzahl von Stimmen auf sich vereinigt haben, können aus der Wahl fallen gelassen werden, wenn kein Mitglied der Versammlung oder Behörde dagegen Einsprache erhebt.

5. Der Präsident stimmt nur mit, wenn die beiden letzten noch in der Wahl befindlichen Kandidaten gleich viele Stimmen erhalten haben.

§ 70. Wahlen an besoldete Stellen finden stets in geheimer Abstimmung statt.

6. Die Erneuerungswahlen.

§ 71. Für alle vom Volke bestellten Behörden und Ämter finden nach Ablauf der gesetzlichen Amtsdauer Gesamterneuerungswahlen statt.

Diese werden nach folgender Kehrordnung vorgenommen:

Es werden gewählt:

a) Im ersten Jahrgang die Mitglieder des Nationalrates und des Ständerates, die eidgenössischen und kantonalen Geschwornen, ferner alle kantonalen Behörden und Beamten und die Mitglieder der Bezirkskirchenpflegen;

b) im zweiten Jahrgang die Bezirksbehörden mit Ausnahme der Bezirkskirchenpflegen, sowie die Kreisbehörden und die Notare;

c) im dritten Jahrgang die Gemeindebehörden und Gemeindebeamten mit Einschluß der Gemeindeausschüsse und Spezialkommissionen im Sinne des Gemeindegesetzes.

Die Erneuerungswahlen der Behörden und Beamten mit sechsjähriger Amtsdauer finden jeweilen in dem betreffenden Jahrgang der zweiten Kehrordnung statt.

§ 72. Sämtliche Behörden, Beamte und Angestellte, sowie alle ständigen Kommissionen, deren Wahl gemäß Verfassung und Gesetz einer Behörde zusteht, sind nach der Gesamterneuerung der Wahlbehörde neu zu wählen.

§ 73. Die dem Kantonsrate zustehenden Wahlen der Mitglieder des Obergerichtes, des Kassationsgerichtes und der kaufmännischen Richter des Handelsgerichtes sind jeweilen nach der zweiten Gesamterneuerungswahl des Kantonsrates vorzunehmen.

§ 74. Die Erneuerungswahlen der vom Volke gewählten Behörden und Beamten sollen jeweilen spätestens bis Ende Mai und die Erneuerungswahlen der von den Behörden zu wählenden Beamten bis Ende Juni durchgeführt sein.

Für die Wahl der gewerblichen Schiedsrichter sind die Bestimmungen der Spezialgesetzgebung maßgebend.

7. Die Ersatzwahlen.

§ 75. Von der Erledigung einer Amtsstelle (Beamtung oder Mitgliedschaft einer Behörde) innerhalb der Amtsdauer ist der zuständigen Oberbehörde ungesäumt Kenntnis zu geben.

Die Ersatzwahl ist beförderlich anzuordnen. Steht die Gesamterneuerungswahl der Behörde unmittelbar bevor, so kann von der Ersatzwahl Umgang genommen werden.

§ 76. Der in einer Ersatzwahl Gewählte ist nur für die laufende Amtsdauer gewählt und unterliegt der nächstfolgenden Gesamterneuerungs- oder Bestätigungswahl.

B. Besondere Vorschriften betreffend einzelne Wahlen.

I. Volkswahl.

1. Die Bestätigungs-, Ersatz- und Neuwahlen der Lehrer und Geistlichen.

§ 77. Die Lehrer an der Volksschule und die Geistlichen der Kirchgemeinden unterliegen alle sechs Jahre einer Bestätigungswahl.

Diese findet für die Sekundarlehrer mit den Erneuerungswahlen der Bezirksbehörden, für die Primarlehrer und Geistlichen mit denjenigen der Gemeindebehörden statt.

§ 78. Die Anordnung dieser Bestätigungswahlen und der Erlaß der erforderlichen Bekanntmachungen liegt den Primarschulpflegen, den Sekundarschulpflegen und den Kirchenpflegen ob.

§ 79. Die Wahlen sollen jeweilen im Monat Februar durchgeführt werden.

§ 80. Die Stimmzettel sollen die Namen der in die Bestätigungswahl fallenden Lehrer und Geistlichen gedruckt enthalten. Die Stimmabgabe hat durch Ja oder durch Nein zu geschehen; Stimmen, die auf andere als die in dem Stimmzettel genannten Personen fallen, sind ungültig.

§ 81. Wenn bei der Abstimmung die absolute Mehrheit der stimmenden Gemeindegenossen die Bestätigung ablehnt. so ist die Stelle neu zu besetzen.

Bei Berechnung des absoluten Mehrs werden die leeren Stimmen zu den bejahenden gezählt; ungültige Stimmen fallen außer Betracht.

§ 82. Das Verfahren bei den Neuwahlen und Ersatzwahlen von Lehrern und Geistlichen richtet sich nach den Bestimmungen der Unterrichts- und Kirchengesetzgebung.

2. Die Wahlen der Mitglieder des Nationalrates und der eidgenössischen Geschwornen.

§ 83. Die Wahlen der Mitglieder des Nationalrates finden nach Vorschrift der Bundesverfassung und der Bundesgesetze in den eidgenössischen Wahlkreisen statt.

§ 84. Die eidgenössischen Geschwornen werden nach dem Bundesgesetze vom 22. März 1893 über die Organisation der Bundesrechtspflege in den politischen Gemeinden mit dem relativen Mehr auf eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt.

§ 85. Jede politische Gemeinde wählt wenigstens einen Geschwornen. Die übrigen Geschwornen, welche nach Artikel 110 des angeführten Bundesgesetzes auf den Kanton Zürich entfallen, werden denjenigen politischen Gemeinden, die nach der letzten eidgenössischen Volkszählung mehr als 1000 Einwohner zählen, je nach dem Überschuß ihrer Einwohnerzahl über die Zahl 1000 hinaus möglichst gleichmäßig zugeteilt. Die Zuteilung geschieht durch den Regierungsrat.

Die eidgenössischen Geschwornen sind zugleich auch kantonale Geschworne.

§ 86. Die Gemeinderäte haben die Ergebnisse der Wahlen der eidgenössischen Geschwornen, ferner die Namen derjenigen Geschwornen, welche nach der Wahl aus irgend einem gesetzlichen Grunde die Wählbarkeit verloren haben, ebenso die Namen der verstorbenen eidgenössischen Geschwornen jeweilen sofort der Direktion des Innern mitzuteilen, welche die Urliste der Geschwornen führt.

3. Wahl des Ständerates und des Regierungsrates.

§ 87. Die beiden Mitglieder des Ständerates werden durch die gesamte Wählerschaft des Kantons in einem Wahlkreis gleichzeitig mit den Mitgliedern des Nationalrates auf drei Jahre gewählt.

§ 88. Die Mitglieder des Regierungsrates werden gleichzeitig mit dem Kantonsrate durch die Wählerschaft des Kantons in einem Wahlkreise auf drei Jahre gewählt.

4. Kantonsratswahlen.

§ 89. Die Mitglieder des Kantonsrates werden in den durch das Gesetz betreffend die Einteilung des Kantons in Bezirke, Wahlkreise und politische Gemeinden vom 28. April 1878 festgesetzten Wahlkreisen gewählt.

Es finden nur zwei Wahlgänge statt. Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute, im zweiten das relative Mehr.

5. Die Notarwahlen.

§ 90. Die Notare werden aus der Zahl der wählbaren Personen in Wahlkreisen gewählt, deren Zahl und Umfang ein besonderes Gesetz bestimmt.

6. Die Synodalwahlen.

§ 91. Die Wahlen in die Kirchensynode finden in höchstens zwei Wahlgängen statt. Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute, im zweiten das relative Mehr. Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 32—35 des Gesetzes betreffend die Organisation der evangelischen Landeskirche des Kantons Zürich vom 26. Oktober 1902. (XXVI. 469.)

7. Bezirks- und Gemeindewahlen.

§ 92. Von den Stimmberechtigten der Bezirke werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt: Die Mitglieder und die Präsidenten der Bezirksgerichte, die Bezirksstatthalter, die Mitglieder und die Ersatzmänner der Bezirksräte, die Bezirksanwälte, ferner die Mitglieder der Bezirkskirchenpflegen und Bezirksschulpflegen, soweit nicht die Wahl der letztern durch besondere Gesetze der Lehrerschaft übertragen ist.

Für die Wahl der Bezirkskirchenpflegen sind nur die Angehörigen der Landeskirche stimmberechtigt.

§ 93. Von den Stimmberechtigten werden in den Gemeinden, soweit nicht Spezialgesetze etwas anderes bestimmen, je auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. In den politischen Gemeinden:

a) Die eidgenössischen und kantonalen Geschwornen nach den §§ 84 und 85 dieses Gesetzes und den Bestimmungen des Rechtspflegegesetzes;
b) Mitglieder und Präsident des Gemeinderates;
c) allfällige ständige Gemeindeausschüsse (Großer Stadtrat, Großer Gemeinderat);
d) die Mitglieder der selbständigen Gesundheitskommission;
e) die Mitglieder des Wahlbureau, § 46 vorbehalten;
f) die Mitglieder der Steuerkommission;
g) der Gemeindeammann (zugleich Betreibungsbeamter);
h) der Friedensrichter;

i) die Mitglieder und der Präsident der selbständigen Armenpflegen (§ 4).

2. In den Zivilgemeinden:

Mitglieder und Präsident der Zivilvorsteherschaft, sowie allfälliger ständiger Kommissionen.

3. In den Primarschulkreisen beziehungsweise Primarschulgemeinden:

a) Mitglieder und Präsident der Schulpflege und allfälliger Schulvorsteherschaften;
b) die Primarlehrer und Primarlehrerinnen.

4. In den Sekundarschulkreisgemeinden:

a) Die Vorsteherschaft;
b) Mitglieder und Präsident der Sekundarschulpflege;
c) die Sekundarlehrer.

5. In den Kirchgemeinden:

a) Mitglieder und Präsident der Kirchenpflege;
b) die Pfarrer.

6. In allen Gemeinden:

a) Die Rechnungsprüfungskommissionen;
b) die Beamten und Angestellten, deren Wahl nicht einer Gemeindebehörde übertragen wurde.

§ 94. Wo Kirchgemeinden, politische und Schulgemeinden zusammenfallen, soll nur eine Rechnungsprüfungskommission für die Prüfung sämtlicher Rechnungen bestellt werden.

§ 95. Die politischen Gemeinden können durch die Gemeindeordnung oder durch besondern Gemeindebeschluß bestimmen, daß die Wahlen in die Gemeindeausschüsse (Großer Stadtrat, Großer Gemeinderat, § 93, Ziffer 1, littera c) nach dem Verhältniswahlverfahren vorzunehmen sind.

Bei diesen Wahlen sind auch gedruckte oder in anderer Weise mechanisch vervielfältigte Stimmzettel zulässig.

II. Wahlen durch Behörden.

§ 96. Der Kantonsrat wählt je auf die gesetzliche Amtsdauer:

a) Die Mitglieder des Bankrates und der Bankkommission;
b) die Mitglieder des Obergerichtes;

c) die kaufmännischen Richter des Handelsgerichtes aus Doppelvorschlägen der Kommission für das Handels-, Fabrik- und Gewerbewesen;
d) den Präsidenten, die Mitglieder und die Ersatzmänner des Kassationsgerichtes;
e) zwei Mitglieder des Kirchenrates;
f) vier Mitglieder des Erziehungsrates.

Ebenfalls auf die gesetzliche Amtsdauer werden fünf weitere Mitglieder des Kirchenrates von der Kirchensynode, sowie zwei weitere Mitglieder des Erziehungsrates von der Schulsynode gewählt.

Die Direktoren der Kantonalbank werden vom Kantonsrat auf den Vorschlag des Bankrates gewählt (§ 33 des Bankgesetzes).

§ 97. Der Regierungsrat und das Obergericht wählen von sich aus ihre Präsidenten und Vizepräsidenten, sowie die aus ihrer Mitte zu bestellenden Kommissionen, Kammern und Vertretungen.

§ 98. Den kantonalen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden steht die Wahl der ihnen unterstellten Beamten und Angestellten nach den Spezialgesetzen zu.

§ 99. Die Statthalterämter, die Bezirksräte und die Bezirksgerichte wählen gemäß den besondern gesetzlichen Vorschriften die Vizepräsidenten, die Ratsschreiber, Gerichtsschreiber, sowie ihre Substituten und das erforderliche Kanzleipersonal.

§ 100. Die Gemeindebehörden wählen ihre Präsidenten und die Mitglieder allfälliger Spezialkommissionen, soweit deren Wahl nicht nach Vorschrift dieses Gesetzes den Stimmberechtigten zusteht, ferner die Vizepräsidenten, die Gemeindegutsverwalter, die Schreiber der Behörde und allfällige weitere von der Gemeinde bewilligte Beamte und Angestellte.

C. Volksabstimmungen.

§ 101. Für die eidgenössischen Volksabstimmungen gelten die Vorschriften der Bundesgesetze und die Anordnungen der Bundesbehörden.

§ 102. Jede kantonale Volksabstimmung findet mittelst der Stimmurne in den Gemeinden statt. Die Beteiligung an derselben ist allgemeine Bürgerpflicht (Art. 30 der Staatsverfassung).

§ 103. Die Volksabstimmung kann nur bejahend oder verneinend sein.

Es entscheidet die absolute Mehrheit der bejahenden und der verneinenden Stimmen.

§ 104. Alle zur Volksabstimmung gelangenden Vorlagen sind spätestens 30 Tage vor derselben im Amtsblatte zu veröffentlichen und den Stimmberechtigten einzuhändigen.

§ 105. Die Feststellung und Bekanntmachung des kantonalen Resultates einer eidgenössischen Volksabstimmung liegt dem Regierungsrate ob; die Ergebnisse einer kantonalen Volksabstimmung sind durch den Kantonsrat festzustellen und zu veröffentlichen.

§ 106. Der Kantonsrat ist berechtigt, bei der Vorlage eines Gesetzes oder eines Beschlusses neben der Abstimmung über das Ganze ausnahmsweise auch eine solche über einzelne Punkte anzuordnen (Art. 30, Absatz 3 der Staatsverfassung).

§ 107. Wenn ein von der Volksinitiative ausgegangener Gesetzesentwurf zur Abstimmung gelangt, so kann der Kantonsrat dem Volke außer seinem Gutachten zur Initiative auch einen abgeänderten Entwurf zur Entscheidung vorlegen (Art. 29, Absatz 5 der Staatsverfassung).

In diesem Falle werden dem Volke die beiden Vorlagen gleichzeitig zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt.

Wenn beide Vorlagen die Mehrheit der Stimmenden auf sich vereinigen, so gilt die Vorlage als angenommen, für welche die meisten Stimmen abgegeben werden.

III. Teil.

Einsprachen gegen die Gültigkeit von Wahlen und Abstimmungen.

§ 108. Für Einsprachen gegen die Gültigkeit eidgenössischer Wahlen und Abstimmungen gelten die Vorschriften der Bundesgesetzgebung.

§ 109. Einsprachen gegen die Gültigkeit kantonaler Wahlen oder Abstimmungen, sowie von Kantonsratswahlen und Synodalwahlen sind innerhalb vier Tagen nach erfolgter amtlicher Publikation der Wahl oder Abstimmung dem Kantonsrate schriftlich einzureichen. Anonyme Eingaben sind nicht zu berücksichtigen.

§ 110. Einsprachen gegen die Gültigkeit von Notarwahlen (§ 90) und von Bezirkswahlen (§ 92) sind innerhalb vier Tagen nach erfolgter Publikation der Wahlen dem Regierungsrate einzureichen, welcher endgültig entscheidet.

§ 111. Ebenso ist für Einsprachen gegen die Gültigkeit von Gemeindewahlen (§ 93) eine Frist von vier Tagen von der Publikation der Wahlen an gesetzt. Diese Einsprachen sind an den Bezirksrat zur erstinstanzlichen Entscheidung zu richten.

Für den Weiterzug des bezirksrätlichen Entscheides an den Regierungsrat gilt ebenfalls eine Frist von vier Tagen von der Mitteilung des erstinstanzlichen Entscheides an.

§ 112. Einsprachen gegen die Gültigkeit von Wahlen, welche durch Behörden vorgenommen werden, sind innerhalb vier Tagen von der Wahl an der Oberbehörde einzureichen, welcher die Wahlbehörde in erster Linie unterstellt ist.

§ 113. Jede Einsprache ist innerhalb vier Tagen dem Wahlbureau des Wahlkörpers oder der Wahlbehörde zur Vernehmlassung zu übermitteln, welch letztere in der Regel innerhalb vier Tagen zu erfolgen hat.

Der Entscheid der kompetenten Behörde soll beförderlich gefaßt und mitgeteilt werden.

§ 114. Ergibt es sich, daß bei der Vorbereitung oder Durchführung eines Wahl- oder Abstimmungsverfahrens, insbesondere bei der Ausübung des Stimmrechtes oder bei der Ermittlung des Wahl- oder Abstimmungsergebnisses Ungesetzlichkeiten oder Fehler begangen worden sind, so hat die Rekursbehörde sie möglichst genau festzustellen.

§ 115. Die Wahl oder Abstimmung ist als ungültig zu erklären und es ist eine neue Wahl oder Abstimmung anzu-

ordnen, wenn Ungesetzlichkeiten oder Fehler konstatiert worden sind, die das Wahl- oder Abstimmungsergebnis entscheidend beeinflußt haben.

§ 116. Die Kosten des Rekursverfahrens sind den Fehlbaren aufzulegen. Außerdem können die letzteren nach dem Gesetze betreffend die Ordnungsstrafen mit Buße belegt werden, sofern nicht § 117 dieses Gesetzes Anwendung findet.

IV. Teil.

Strafbestimmungen.

§ 117. Wer bei Wahlen oder Abstimmungen als Nichtstimmberechtigter Stimm- oder Wahlzettel oder wer als Stimmberechtigter außer seinem eigenen noch andere als die nach § 42, Absatz 2 dieses Gesetzes zulässigen Stimm- oder Wahlzettel in die Urne legt oder einzulegen versucht;

wer den Stimm- oder Wahlzettel eines andern Stimmberechtigten ganz oder teilweise ausfüllt oder abändert, oder in die Urne legt oder einzulegen versucht, ohne von dem betreffenden Stimmberechtigten hierzu ausdrücklich ermächtigt zu sein;

wer öffentliche Stimmregister beschädigt oder ihrer Bestimmung entzieht;

wer Wahlurnen beschädigt oder unberechtigterweise öffnet, oder ihnen Stimmzettel entzieht, oder das eine oder andere versucht;

wer überhaupt den Wahlakt durch unbefugtes Verhalten stört oder zu stören versucht;

wird vom Statthalteramt mit Polizeibuße bis auf Fr. 100 bestraft, wenn nicht die Bestimmungen des Strafgesetzes über die Vergehen gegen die öffentliche Ordnung zutreffen.

V. Teil.

Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 118. Der Regierungsrat ist mit dem Erlaß einer Vollziehungsverordnung zu diesem Gesetze beauftragt.

§ 119. Dieses Gesetz tritt nach der Annahme durch das Volk an dem auf die amtliche Veröffentlichung des Abstimmungsergebnisses folgenden Tage in Kraft.

Es sind demnach zu wählen im Jahre 1908 die Behörden und Beamten nach § 71 a, im folgenden Jahrgang die Bezirksbehörden und Notare nach § 71 b, im dritten Jahrgang die Gemeindebehörden und Gemeindebeamten nach § 71 c.

§ 120. Die im Jahre 1907 vorzunehmende Gesamterneuerungswahl des Großen Stadtrates von Zürich ist zu verschieben bis nach der kantonalen Volksabstimmung über dieses Gesetz, für den Fall seiner Annahme bis nach der städtischen Abstimmung über das Verhältniswahlverfahren, werde dieses durch die Gemeindeordnung oder durch besondere Verordnung geregelt.

Die Amtsdauer des im Frühjahr 1904 gewählten Großen Stadtrates wird bis zu der nach Absatz 1 dieses Paragraphen stattfindenden Erneuerungswahl verlängert."

§ 121. Alle diesem Gesetz widersprechenden Bestimmungen anderer Gesetze und Verordnungen werden durch dasselbe aufgehoben, insbesondere:

1. das Gesetz betreffend die Wahlen und die Entlassung der Beamten und öffentlichen Angestellten vom 7. November 1869 (XV. 100).

2. Das Gesetz vom 28. April 1878 betreffend Abänderung des § 33 des Gesetzes über die Wahlen und Entlassung der Beamten und öffentlichen Angestellten vom 7. November 1869 (XIX. 555).

3. Das Gesetz vom 29. Juni 1890 betreffend Abänderung des § 4 des Gesetzes über die Wahlen und die Entlassung der Beamten und öffentlichen Angestellten vom 7. November 1869 (XXII. 219).

4. Die Verordnung vom 22. Dezember 1888 betreffend das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen, welche durch die Urne vorgenommen werden (XXII. 100).

5. Der Beschluß des Regierungsrates vom 4. März 1889 betreffend Abänderung der Verordnung vom 22. Dezember

1888 betreffend das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen durch die Urne (XXII. 109).

6. § 79 des Gemeindegesetzes vom 27. Juni 1875 (XVIII. 547).

Zürich, den 19. Februar 1907.

Im Namen des Kantonsrates,
Der erste Vizepräsident:
R. Amsler.
Der erste Sekretär:
Dr. A. Huber.

Beleuchtender Bericht.

(Verfaßt vom Regierungsrate.)

Das Gesetz betreffend die Wahlen und die Entlassung der Beamten und öffentlichen Angestellten vom 7. November 1869 ist bereits zweimal, im Jahre 1878 und 1890, abgeändert worden. Seit der Vornahme dieser partiellen Revisionen sind vom Kantonsrate verschiedene Aufträge an den Regierungsrat ergangen, welche eine Totalrevision des bestehenden Gesetzes als angemessen erscheinen ließen.

Die neue Gesetzesvorlage unterscheidet sich vom heute geltenden Gesetze zunächst durch den größern Umfang. Dieser ergibt sich aus der Einbeziehung einer Reihe von Vorschriften, die heute in Gesetzen und Verordnungen zerstreut sind.

Der I. Teil: „Allgemeine Bestimmungen“, umfaßt die §§ 1 bis 34.

Vom Stimmrecht handeln die §§ 1 bis 7. Neu ist im § 7, Absatz 2 die Bestimmung, daß künftig die Stimmregister drei Tage vor dem Wahl- oder Abstimmungstage geschlossen werden müssen, was bisher nicht früher als 6 Uhr abends vor dem Wahl- oder Abstimmungstage geschehen durfte. Sodann sollen Einsprachen gegen die Stimmregister von der zuständigen Gemeindebehörde beförderlich in erster Instanz entschieden werden.

Der Wortlaut von § 8 bedeutet eine Milderung des Ausschlusses vom Stimmrecht und hat die Abänderung des

Artikels 18 der Staatsverfassung zur Voraussetzung. Künftig sollen Konkursiten nur noch für die Dauer des Konkurses und die aus dem Armengut Unterstützten nur im Falle selbstverschuldeter Armut vom Stimmrecht ausgeschlossen werden.

Neu ist § 10. Er berechtigt die Gemeinden, volljährige Schweizerbürgerinnen als Mitglieder von Kirchen-, Schul- und Armenbehörden zu wählen und ermächtigt ebenso den Regierungsrat, in die ihm beigegebenen Kommissionen Schweizerbürgerinnen als stimmberechtigte Mitglieder zu berufen. Die Annahme von § 10 hat die Abänderung der Artikel 16 und 42 der Staatsverfassung zur Voraussetzung.

Es kann nicht bestritten werden, daß namentlich in großen Gemeinwesen Frauen in den vorgenannten Behörden sehr wohl am Platze sind und vortreffliche Dienste leisten können. Übrigens ist darauf hinzuweisen, daß schon das Armengesetz von 1853 die Möglichkeit bietet, Frauen zur Mithülfe in der Besorgung des Armenwesens beizuziehen und daß für unsere Arbeitsschulen schon längst Frauenkommissionen und weibliche Inspektoren bestehen. Die vorgeschlagene Neuerung bedeutet, wenn auch nur einen kleinen, so doch einen Fortschritt und hat praktischen Wert.

Die Bestimmungen über „Beschränkung der Wählbarkeit" (§§ 11 bis 22) schaffen nicht neues Recht, sollen aber das bestehende Recht durch einige Normen ergänzen. So ordnet § 19 das Verfahren, wenn mehr als zwei Mitglieder des Regierungsrates gleichzeitig in die Bundesversammlung gewählt werden, und § 21 bestimmt, wie vorzugehen sei, wenn Verwandte in die gleiche Behörde gewählt werden.

Der Amtszwang (§§ 22 bis 25) ist gegenüber dem geltenden Gesetze verschärft worden. In § 22, Absatz 1 und 2 wird festgestellt, für welche Behörden und Kommissionen der Amtszwang besteht; in Absatz 3 wird gesagt, daß hiervon nicht betroffen werden der Gemeindeammann und der Friedensrichter, auch nicht die Gemeindeämter, welche die Zeit und die Tätigkeit ihres Inhabers voll in Anspruch nehmen.

Von Bedeutung ist § 24, welcher festsetzt, daß die Wahl zum Geschwornen, in die Steuerkommission, in das Wahlbureau, in eine Zivil- oder Schulvorsteherschaft, in den Vorstand eines Viehversicherungskreises oder zum Sachverständigen für die obligatorischen Lehrlingsprüfungen nicht berechtigt zur Ab-

lehnung der Wahl in eine der in § 22, Absatz 1 genannten Gemeindebehörden.

Diese Bestimmung mußte getroffen werden in Rücksicht auf die kleinern Gemeinden, in denen es oft schwer hält, für die vielen öffentlichen Ämter die entsprechenden Leute zu finden. Man will verhüten, daß ein Stimmberechtigter einer Wahl sich entziehen könne mit dem Hinweis darauf, er sei von der Gemeinde schon mit einem Amt betraut worden.

Was „die Wahlablehnung und die Entlassung aus dem Amte während der Amtsdauer" anbetrifft, sind die im geltenden Gesetze zerstreuten und unvollständigen Vorschriften in den §§ 27 bis 34 übersichtlich zusammengestellt worden.

Der II. Teil: „Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen", faßt in sich die §§ 35 bis 108.

Nach § 35 erhalten die Gemeinden das Recht, schon am Vorabend vor dem Abstimmungstage Samstagsurnen für die kantonalen, Bezirks-, Kreis- und Gemeindewahlen und -Abstimmungen aufzustellen. Beschließt eine Gemeinde in diesem Sinne, so gilt dieser Beschluß auch für eidgenössische Wahlen und Abstimmungen.

Wesentlich verändert sind die Vorschriften über die „Stimmabgabe" (§§ 38 bis 43). Wie bisher, schreibt § 40 amtliche Stimmzettel vor, gestattet aber, auf denselben ganz oder teilweise ausgefüllte oder mechanisch vervielfältigte Listen aufzukleben, während das geltende Gesetz folgende Vorschrift enthält: „Die Namen der zu Wählenden sind handschriftlich auf dem Stimmzettel aufzuführen; bei Erneuerungswahlen sind Bezeichnungen, wie „die Bisherigen", „die Alten" als ungültig zu betrachten."

Das geltende Gesetz nötigt also jeden Aktivbürger, seinen Stimmzettel handschriftlich auszufüllen. Durch die neue Vorschrift wird das Wahlverfahren für den Stimmberechtigten erleichtert; es braucht der Stimmzettel nicht mehr handschriftlich beschrieben zu werden; es können gedruckte oder sonstwie vervielfältigte Wahlvorschläge einfach auf das amtliche Formular aufgeklebt werden.

Auf neue Grundlage ist in § 42 die Stellvertretungsfrage gestellt worden. Im Gesetze von 1869 heißt es in § 31: „Ausnahmsweise kann ein Stimmberechtigter durch einen

andern Stimmberechtigten seine Stimmkarte abgeben lassen. Mehr als drei Stimmzettel darf jedoch niemand einlegen." In Rücksicht auf vorgekommene Unregelmäßigkeiten bei Wahlen mußte die Frage der Beibehaltung oder Abschaffung der Stellvertretung entschieden werden.

Der Kantonsrat hat gefunden, es sei die Stellvertretung für alle noch nicht 60 Jahre alten Aktivbürger abzuschaffen. Die Abschaffung der Stellvertretung dürfte angetan sein, dem einzelnen Aktivbürger immer und immer wieder ins Bewußtsein zu rufen, welch hohes politisches Recht ihm im Stimm- und Wahlrecht anvertraut ist und wie er im Verein mit seinen Mitbürgern berufen sei, durch die Pflicht der persönlichen Stimmabgabe an der Gestaltung des öffentlichen kantonalen Lebens mitzuarbeiten. So aufgefaßt, muß die Abschaffung der Stellvertretung für noch nicht 60 Jahre alte Stimmberechtigte als eine Notwendigkeit erachtet werden, wenn schon sie mit einer bisweilen mißbrauchten Vergünstigung bricht. Es mag noch festgestellt werden, daß schon das geltende Gesetz die Überbringung von Stimm- und Wahlzetteln zur Urne durch nichtstimmfähige Personen (Frauen, Unerwachsene etc.) als nicht zulässig erklärt und dieses Verbot mußte auch für die neue Gesetzesbestimmung Geltung erlangen.

Zu den Bestimmungen betreffend das Wahlbureau und die Kreiswahlvorsteherschaft (§§ 44 bis 55) ist zu bemerken, daß nach § 46 das Recht, die Mitglieder des Wahlbureau zu wählen, in Zürich und Winterthur dem Großen Stadtrat zusteht und in denjenigen Gemeinden, in welchen Gemeindeausschüsse bestehen, durch Gemeindebeschluß die Wahl dem Ausschusse übertragen werden kann. Eine ähnliche Bestimmung ist in § 48, die Aufstellung von Wahlurnen betreffend, aufgenommen worden. § 49, welcher für gewisse Klassen von Stimmberechtigten die Aufstellung von besonderen Urnen vorsieht, beruht zum Teil auf eidgenössischen Vorschriften. Gerechtfertigt erscheinen die verschärften Bestimmungen von § 50, die Samstagsurnen betreffend.

Der Abschnitt: „Erwahrung und Bekanntmachung der Wahl- und Abstimmungsergebnisse" (§§ 56 bis 58) schafft nicht neues Recht.

Die §§ 59 bis 70 behandeln die „Urnenwahlen und die Wahlen in geschlossener Versammlung." Sie lehnen sich an das bestehende Gesetz an.

„Die Erneuerungswahlen" (§§ 71 bis 74) und „die Ersatzwahlen" (§§ 75 und 76) bringen keine Änderungen.

Dagegen werden in Abschnitt B unter Ziffer 1 „die Bestätigungs-, Ersatz- und Neuwahlen der Lehrer und Geistlichen", in den §§ 77 bis 82 für die Bestätigungswahlen der Lehrer und Geistlichen besondere Vorschriften aufgestellt.

Die Verfassung von 1869 hat die lebenslängliche Anstellung der Lehrer und Geistlichen abgeschafft und die sechsjährige Bestätigungswahl eingeführt. Am 23. April 1893 ist Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung vom Volke auf Antrag des Kantonsrates in folgendem Wortlaut angenommen worden: „Die Lehrer an der Volksschule und die Geistlichen der vom Staate unterstützten kirchlichen Genossenschaften unterliegen alle sechs Jahre einer Bestätigungswahl. Wenn bei der diesfälligen Abstimmung die absolute Mehrheit der stimmenden Gemeindegenossen die Bestätigung ablehnt, so ist die Stelle neu zu besetzen. Die Abstimmung geschieht durch die Urne und ist für die Stimmberechtigten obligatorisch." Der Kantonsrat erblickte in der bisherigen Bestätigungswahl im Grunde ein Abberufungsrecht der Gemeinde. Dieses Recht allzusehr zu erleichtern, liege weder im Interesse der Gemeinde, noch erscheine dies billig gegenüber den Lehrern und Geistlichen, die durch besonderes Studium auf ihren Lebensberuf sich vorzubereiten und dafür große Opfer an Zeit und Geld zu bringen haben; dazu kommt eine strenge staatliche Prüfung und zudem wäre es unrichtig, Abberufung und Neuwahl in einen Akt zu verschmelzen, weil insbesondere eine Neuwahl nicht vorbereitet werden könnte.

Auf Grundlage eines vom Regierungsrate am 27. Januar 1898 gefaßten Beschlusses sind die Bestätigungswahlen der Lehrer und Geistlichen vor sich gegangen. Die vom Regierungsrate in seinem Beschlusse aufgestellten Grundsätze hat der Kantonsrat in das Wahlgesetz aufgenommen. Sie stellen fest, daß die Bestätigungswahlen jeweilen im Monat Februar durchgeführt werden sollen (§ 79), und daß nach § 81, Absatz 2 bei Berechnung des absoluten Mehres die leeren Stimmen zu

den bejahenden gezählt werden, ungültige Stimmen aber außer Betracht fallen.

Die Vorschriften der §§ 83 bis 88 sind nicht neu.

Was die Kantonsratswahlen, § 89, anbetrifft, beliebte dem Kantonsrate das bisherige Verfahren.

Die §§ 91 bis 94 enthalten bisheriges Recht.

Neu ist § 95. Durch ihn werden die Gemeinden ermächtigt, durch die Gemeindeordnung oder durch besonderen Gemeindebeschluß, Wahlen in die Gemeindeausschüsse nach dem Verhältniswahlverfahren vorzunehmen. Gedruckte oder in anderer Weise mechanisch vervielfältigte Stimmzettel sind hier ebenfalls als zulässig erklärt.

Diese Bestimmung bedeutet ein Entgegenkommen an die Freunde der Verhältniswahl. Sie hat ihre volle Berechtigung im Hinblick auf die Verhältnisse der Stadt Zürich und auch anderwärts. In Zürich gibt es Wahlkreise, in denen die Parteien ausschließlich verfahren. Das ist ein unerfreulicher Zustand. Die Minderheiten in diesen Kreisen werden dadurch entmutigt; sie nehmen kein Interesse mehr an den Wahlen. Ist die Verhältniswahl für den Kantonsrat abgelehnt worden, so steht ihrer Einführung in den Städten Zürich und Winterthur und auch in andern großen Gemeinden nichts entgegen, sofern die Mehrheit der Stimmberechtigten dies beschließt. Sollte sich dann die Neuerung in den Gemeinden bewähren, so könnte dieses Wahlsystem auch für die Kantonsratswahlen Eingang finden.

Die §§ 96 bis 100 bieten eine gedrängte Übersicht über die dem Kantonsrate, den Statthalterämtern und Bezirksgerichten, sowie den Gemeindebehörden zustehenden Wahlen.

In dem Abschnitte „Volksabstimmungen" (§§ 101 bis 107) ist neu § 107, der das Verfahren bei Abstimmungen über Gesetzesvorschläge und Initiativvorlagen regelt.

III. Teil: „Einsprachen gegen die Gültigkeit von Wahlen und Abstimmungen" (§§ 108 bis 116).

Gegenüber den bisherigen Bestimmungen ist in diesem Abschnitte eine Erweiterung eingetreten, in dem auch Einsprachen gegen Abstimmungen (§ 109) einbezogen werden. Die §§ 114 bis 116 sind eine Frucht bisheriger Erfahrungen.

IV. Teil: „Strafbestimmungen“ (§ 117).

Das vorliegende Gesetz hat die Strafbestimmungen einigermaßen verschärft.

V. Teil: „Übergangsbestimmungen“ (§§ 118 bis 121).

Hier ist noch hinzuweisen auf die Ausnahme, die der Stadt Zürich in § 120 bezüglich der Gesamterneuerungswahlen des Großen Stadtrates gewährt worden ist.

Mit großer Mehrheit hat der Kantonsrat die Vorlage angenommen. Sind auch eine Anzahl Wünsche, die eine Minderheit des Rates einbeziehen wollte, nicht erfüllt worden, so darf doch bezeugt werden, daß alle politischen Parteien am Zustandekommen des Gesetzes in guten Treuen gearbeitet haben.

Über das Verhältnis des Wahlgesetzes zum Verfassungsgesetze ist zu sagen, daß die Annahme des Wahlgesetzes die Annahme des Verfassungsgesetzes zur Voraussetzung hat. Nur bei gleichzeitiger Annahme des Verfassungsgesetzes ist eine Annahme des Wahlgesetzes möglich.

3.

Gesetz

betreffend

die öffentlichen Ruhetage.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Sonntage und folgende Festtage: Neujahrstag, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag und beide Weihnachtstage werden als öffentliche Ruhetage erklärt.

Es dürfen nicht mehr als zwei öffentliche Ruhetage unmittelbar auf einander folgen; wenn der erste Weihnachtstag (25. Dezember) auf einen Freitag oder Montag fällt, so fällt der zweite Weihnachtstag als Ruhetag aus.

§ 2. Dringliche Fälle ausgenommen, sind an den öffentlichen Ruhetagen weder die Beamten zur Erteilung von Audienzen verpflichtet, noch darf auf solche Tage ein Steuerbezug angesetzt oder jemand vor eine Behörde geladen werden.

§ 3. Übungen und Inspektionen von Feuerwehren und Schießvereinen, sowie der militärische Vorunterricht sind gänzlich untersagt am Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, eidgenössischen Bettag und ersten Weihnachtstag.

An den übrigen Ruhetagen sind sie gestattet, sofern sie auf den frühen Vormittag (bis spätestens 8½ Uhr) oder den Nachmittag verlegt werden; wo besondere Verhältnisse dazu nötigen, kann die Gemeindebehörde Ausnahmen bewilligen.

§ 4. Der Betrieb der öffentlichen Verkehrsanstalten und der dem eidgenössischen Fabrikgesetz unterstellten Gewerbe richtet sich nach der Bundesgesetzgebung.

Im weitern bleiben vorbehalten das Gesetz betreffend das Wirtschaftsgewerbe für den Betrieb der Wirtschaften und Gasthöfe, welche gemäß § 3, litt. a—d patentiert sind und für Tanzbelustigungen und Kegelschieben (§ 55 ff.), das Arbeiterinnenschutzgesetz vom 12. August 1894 und das Gesetz betreffend das Lehrlingswesen vom 22. April 1906.

§ 5. Die Ausübung der Jagd an den öffentlichen Ruhetagen ist untersagt.

§ 6. Am Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, eidgenössischen Bettag und am ersten Weihnachtstage dürfen weder Theatervorstellungen, noch Konzerte und Schaustellungen stattfinden. Ausnahmen können vom Gemeinderate für die Aufführung von Musikwerken ernsten Charakters bewilligt werden.

§ 7. Öffentliche Aufzüge mit Musik oder Trommel sind am Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, eidgenössischen Bettag und an beiden Weihnachtstagen gänzlich, an den übrigen öffentlichen Ruhetagen vor 6 Uhr und von 8½ bis 10 Uhr vormittags, zwischen Bettag und Ostern bis 10½ Uhr vormittags und nach 9 Uhr abends untersagt.

II. Arbeitsbeschränkung an Ruhetagen.

§ 8. An den öffentlichen Ruhetagen ist untersagt:

a) Die Beschäftigung von Arbeitern und Angestellten in den industriellen, kaufmännischen, gewerblichen und handwerksmäßigen Betrieben;

b) die Betätigung von Angestellten in öffentlichen und privaten Bureaux;

c) die Abhaltung von Zahltagen;

d) jede Beschäftigung oder Betätigung anderer Art, welche Lärm verursacht oder andere im Genusse der Sonntagsruhe ernstlich zu stören geeignet ist.

Landwirtschaftliche Arbeiten sind gestattet, soweit sie vom täglichen Betriebe erfordert werden oder von Naturereignissen und der Witterung abhängig sind.

§ 9. Ausnahmen von dem in § 8 aufgestellten Arbeitsverbot sind zulässig:

a) Für Gewerbe, die ihrer Natur nach einen ununterbrochenen Betrieb erfordern;

b) für Gewerbe, die zur Verhütung gänzlichen oder teilweisen Verderbens bestehender Anlagen und Kulturen oder in Ausführung begriffener Arbeiten, oder aus andern zureichenden Gründen einen beschränkten Sonntagsbetrieb beanspruchen können;

c) für Gewerbe, welche dem täglichen Bedürfnis dienen, wie Milchgeschäfte, Bäckereien, Konditoreien, Metzgereien (mit Ausschluß des Schlachtens), Bratwurstereien und Traiteurgeschäfte;

d) für Jahresabschlüsse und Inventuren;

e) bei Notfällen.

§ 10. In den Fällen von § 9, Litteræ a, b und c wird die Sonntagsarbeit durch regierungsrätliche Verordnung nach Anhörung der beteiligten Gewerbetreibenden, Arbeiter oder Angestellten, aber immerhin im Sinne möglichster Einschränkung reguliert.

Die Bewilligung zur außerordentlichen Verwendung von Angestellten für Jahresabschlüsse und Inventuren (§ 9, Littera d) wird von der Gemeindebehörde erteilt.

Im übrigen entscheidet der Regierungsrat über die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der dazu gehörenden Verordnungen.

§ 11. In Coiffeurgeschäften darf am Karfreitag, Ostermontag, Pfingstmontag, eidgenössischen Bettag und zweiten Weihnachtstag gar nicht, am Ostersonntag, Pfingstsonntag und ersten Weihnachtstag nur bis 9 Uhr vormittags, an den übrigen öffentlichen Ruhetagen nur bis 11 Uhr vormittags gearbeitet werden.

Die Coiffeurgehülfen haben Anspruch auf wöchentlich je einen freien Nachmittag spätestens von 2 Uhr an.

§ 12. Photographengeschäfte sind am Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, eidgenössischen Bettag und ersten Weihnachtstag gänzlich zu schliessen, dürfen dagegen an den übrigen öffentlichen Ruhetagen von 10 Uhr vormittags bis 2 Uhr abends, im Dezember bis abends 5 Uhr offen gehalten werden.

§ 13. Die Regelung der Sonntagsarbeit in den Badanstalten und in den Gewerben der Dienstmänner, Droschken- und Schiffsvermieter, Fuhrhalter und dergl. ist Sache der Gemeinden.

III. Ladenschluß und Verbot des Feilbietens.

§ 14. Das Offenhalten von Verkaufslokalen und Magazinen und jede Bedienung der Kunden in denselben (inbegriffen das Austragen und Zuführen von Waren) ist an den öffentlichen Ruhetagen gänzlich untersagt. Im Dezember dürfen, mit Ausnahme des ersten Weihnachtstages, Verkaufslokale und Magazine, von $10^1/_2$ Uhr vormittags bis abends 8 Uhr offen gehalten werden.

Das Offenhalten von Schaufenstern der Verkaufslokale und Magazine ist gestattet, ausgenommen am Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, eidgenössischen Bettag und ersten Weihnachtstag.

§ 15. Das Offenhalten der Verkaufslokale in Gewerben, welche dem täglichen Bedürfnis dienen (§ 9, Litt. c), und das Austragen und Zuführen von Waren aus solchen ist gestattet am Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, eidgenössischen

Bettag und ersten Weihnachtstag bis vormittags 9 Uhr, an den übrigen öffentlichen Ruhetagen überdies von $10^1/_2$ Uhr vormittags bis 12 Uhr mittags und von 6 bis 8 Uhr abends.

§ 16. Konditoreien, Bäckereien und Verkaufsstellen, welche ausschließlich alkoholfreie Getränke und Obst verkaufen, dürfen am Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, eidgenössischen Bettag und ersten Weihnachtstag offen gehalten werden bis vormittags 9 Uhr, von $10^1/_2$—2 Uhr und von 4—8 Uhr, an den übrigen öffentlichen Ruhetagen von $10^1/_2$ vormittags bis 8 Uhr abends. Während dieser Stunden ist auch das Austragen von Waren gestattet.

§ 17. Zigarrengeschäfte sind am Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, eidgenössischen Bettag und ersten Weihnachtstag gänzlich zu schließen, dürfen dagegen an den übrigen öffentlichen Ruhetagen von $10^1/_2$ Uhr vormittags bis 3 Uhr abends, im Dezember bis abends 8 Uhr offen gehalten werden.

§ 18. Keiner Beschränkung unterworfen ist der Verkauf von Zeitungen, Reiseliteratur und Ansichtskarten auf Bahnhöfen.

§ 19. Für den Betrieb der Apotheken an öffentlichen Ruhetagen gelten folgende Vorschriften:

a) In Gemeinden, in welchen mehr als eine Apotheke sich befindet, soll an öffentlichen Ruhetagen im regelmäßigen Wechsel nur diejenige Zahl von Apotheken geöffnet sein, die durch das Bedürfnis gefordert wird. Die Direktion des Gesundheitswesens stellt für jede Gemeinde die notwendigen Bestimmungen auf;

b) in Gemeinden, in welchen nur eine Apotheke besteht, ist der Inhaber berechtigt, die Apotheke an öffentlichen Ruhetagen während mehreren aufeinanderfolgenden Stunden geschlossen zu halten. Die Bestimmung dieser Stunden unterliegt der Genehmigung der Direktion des Gesundheitswesens.

§ 20. Die Ausnahmen der §§ 15—17 sind nur für den Fall zulässig, als die betreffenden Bedürfnisartikel den alleinigen oder wenigstens den hauptsächlichsten Bestand des Geschäftes bilden.

In Zweifelsfällen entscheidet der Regierungsrat.

§ 21. Den Gehülfen, Angestellten und Arbeitern der in den §§ 12 und 15—19 genannten Geschäfte ist in jedem Falle mindestens der dritte Sonntag ganz freizugeben.

In denjenigen Wochen, auf welche kein freier Sonntag fällt, ist ihnen der Nachmittag eines Werktages freizugeben.

Die nähere Regulierung dieser Verhältnisse und die Bewilligung allfälliger durch die besondere Natur des Gewerbes gebotenen Ausnahmen erfolgt durch regierungsrätliche Verordnung.

§ 22. Das Feilbieten von Waren in Privatwohnungen ist an den öffentlichen Ruhetagen untersagt. Ob und inwieweit das Feilbieten in öffentlichen Lokalen, auf öffentlichen Plätzen und Straßen oder an denselben gestattet sein soll, bestimmt die Gemeindebehörde.

IV. Schluß- und Vollziehungsbestimmungen.

§ 23. Den Gemeinden ist freigestellt, mit Genehmigung des Regierungsrates die Sonntagsruhe noch weiter auszudehnen.

Es ist den Gemeinderäten überlassen, bei öffentlichen Anlässen, die einem gesteigerten Geschäftsverkehr rufen, von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichende Anordnungen zu treffen.

§ 24. Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes sind, soweit sie nicht in den Bereich des Strafgesetzes fallen, mit Polizeibuße von 5 bis 300 Franken zu bestrafen.

§ 25. Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1907 in Kraft.

Durch dasselbe werden alle widersprechenden Bestimmungen früherer Gesetze und Verordnungen, insbesondere das Gesetz betreffend die Polizei an den öffentlichen Ruhetagen vom 21. Mai 1882 aufgehoben.

Zürich, den 4. März 1907.

Im Namen des Kantonsrates,
Der Präsident:
E. Müller.
Der Sekretär:
Dr. A. Huber.

Beleuchtender Bericht.

(Verfaßt vom Regierungsrate.)

Das vorgeschlagene Gesetz betreffend die öffentlichen Ruhetage soll an die Stelle des am 21. Mai 1882 erlassenen Gesetzes betreffend die Polizei an den öffentlichen Ruhetagen treten. Schon die Änderung des Titels deutet bis auf einen gewissen Grad den Unterschied im Charakter der beiden Gesetzeserlasse an. Handelte es sich vor 25 Jahren in der Hauptsache um ein Gesetz polizeilichen Charakters, das seine wesentlichste Aufgabe im Schutze des öffentlichen Gottesdienstes vor jeder profanen Störung erblickte, das daneben allerdings auch das Recht des in abhängiger Stellung arbeitenden Menschen auf den Ruhetag zu schützen bemüht war, so treten bei dem vorliegenden Gesetze die Rücksichten und Erwägungen sozialpolitischer Natur durchaus in den Vordergrund. Es handelt sich darum, in einer Zeit, die mehr als irgend eine frühere in rücksichtslosem Erwerb das Heil der Gesellschaft zu erkennen glaubt, die Rechte und Freiheiten des Einzelnen zu wahren und ihn zu schützen vor allzuweit gehender Ausnutzung seiner Arbeitskraft. Dabei ist das besondere Recht des religiösen Menschen nicht minder gewahrt als in dem zurzeit noch geltenden Gesetze, und sind die Stunden des sonntäglichen öffentlichen Gottesdienstes und die hohen christlichen Festtage mit besonderer Rücksicht geschützt gegen alles, was ihren Charakter zu entweihen oder die gottesdienstliche Stille ernstlich zu stören geeignet ist. Es waren daher sowohl die Kreise der in abhängiger Stellung Arbeitenden, die nach einem freien Sonn- und Feiertag riefen, als auch alle Freunde der Sonntagsheiligung, die sich um das Zustandekommen des neuen Gesetzes bemühten.

Daneben aber gingen noch andere Strömungen einher. Die zahlreichen Ladenbesitzer, von denen viele bisher weniger aus eigenem Willen als aus Rücksichten der Konkurrenz ihr Geschäft auch Sonntags zu den gesetzlich freigegebenen Stunden offen hielten, und die bei den an verschiedenen Orten des Kantons wiederholt angestellten Versuchen freier Verständigung nicht zu ihrem Ziele gelangten, sie sind gern einverstanden mit einer allgemeinen Einschränkung des sonntäg-

lichen Ladendienstes, wenn nur das Gesetz auf diesem Gebiete für alle gleiches Recht und gleiche Pflicht schafft. Und dazu ist in der letzten Zeit immer allgemeiner auch in den direkt nicht beteiligten Kreisen die Unzulänglichkeit und soziale Rückständigkeit der gegenwärtigen Vorschriften über Sonntagsruhe anerkannt worden, so daß auch nach dieser Richtung die in langen Verhandlungen der Behörden beratenen neuen Vorschriften keinem unüberwindlichen Widerstand begegneten. Freilich stellt das neue Gesetz nicht nur an die Kundsame der von ihm geschützten Geschäfte im allgemeinen, sondern vielfach an jeden einzelnen die Anforderung, im Interesse der Sonntagsruhe anderer und der Möglichkeit der Aufrechterhaltung eines allgemeinen Feiertages auf diese oder jene Gewohnheit zu verzichten und die eigene Bequemlichkeit der Rücksicht auf andere zum Opfer zu bringen. Das sollte aber nicht zu viel verlangt sein in einem Gemeinwesen, in welchem so viel von der Solidarität aller seiner Glieder die Rede ist und die Wohlfahrt des Ganzen in der Tat abhängig ist von der Wohlfahrt aller einzelnen.

Eine Anzahl anderer Kantone unserer Eidgenossenschaft sind denn auch in der Regelung der Sonntagsruhe, in der Arbeitsbeschränkung an den öffentlichen Ruhetagen und mit schützenden Bestimmungen zugunsten von Angestellten und Bediensteten uns bereits vorausgegangen.

Die Vorlage zerfällt in vier Abschnitte, von denen der erste die allgemeinen Bestimmungen reguliert. Es werden, entsprechend dem Stand der bisherigen Gesetzgebung, die Sonn- und Festtage festgesetzt, welche als öffentliche Ruhetage gelten sollen. Die Einschränkung der amtlichen Funktionen nimmt die dringlichen Fälle aus. Übungen, Inspektionen von Feuerwehren und Schießvereinen, sowie der militärische Vorunterricht sollen an den hohen Festtagen nicht stattfinden, an den übrigen Ruhetagen auf den frühen Vormittag oder den Nachmittag verlegt werden. Besondere Verhältnisse berechtigen die Gemeindebehörde (Gemeinderat) zur Erteilung von Ausnahmebewilligungen. An den hohen Festtagen dürfen weder Theatervorstellungen noch Konzerte und Schaustellungen stattfinden, es sei denn, daß es sich um die Aufführung von Musikwerken ernsten Charakters handle. Öffentliche geräusch-

volle Aufzüge sind an den hohen Festtagen gänzlich, an den übrigen öffentlichen Ruhetagen am frühen Morgen und späten Abend, sowie zu der landesüblichen Zeit des öffentlichen Gottesdienstes untersagt.

Der zweite Abschnitt handelt von der Arbeitsbeschränkung an den öffentlichen Ruhetagen. Er spricht zunächst das allgemeine Verbot der Beschäftigung von Arbeitern und Angestellten in den verschiedenen industriellen, kaufmännischen, gewerblichen und handwerksmäßigen Betrieben, in den öffentlichen und privaten Bureaux, sowie der Abhaltung von Zahltagen aus, untersagt aber auch jede andere Beschäftigung oder Betätigung, welche durch Lärm oder sonstwie andere im Genusse der Sonntagsruhe ernstlich zu stören geeignet ist. Weil aber ein absolutes Verbot mit den Forderungen des täglichen Lebens nicht vereinbar ist, so stellt das Gesetz auch die zulässigen Ausnahmen fest. Einmal für den landwirtschaftlichen Betrieb, sodann für Gewerbe, die ihrer Natur nach einen ununterbrochenen Betrieb erfordern, oder wenigstens einen beschränkten Sonntagsbetrieb beanspruchen können, weiter für Gewerbe, welche dem täglichen Nahrungsbedürfnis dienen, für kaufmännische Jahresabschlüsse und Inventuren und bei eigentlichen Notfällen. Für einige Geschäfte besonderer Art, wie Coiffeur- und Photographengeschäfte, ist die Sonntagsarbeit auf gewisse Stunden eingeschränkt mit Feststellung eines gesetzlichen Anspruchs der Coiffeurgehülfen auf einen wöchentlichen freien Nachmittag. Für eine Anzahl weiterer Gewerbe, wie Dienstmänner, Schiffsvermieter, Droschken-Fuhrhalter und für Badanstalten ist die Regelung der Sonntagsarbeit den Gemeinden vorbehalten worden.

Im dritten Abschnitt werden bezüglich des Schließens der Kaufläden und sonstigen Feilbietens von Waren die erforderlichen Bestimmungen aufgestellt. Der Grundsatz lautet: Gänzliches Verbot des Offenhaltens von Verkaufsläden und Magazinen und jeder Bedienung der Kunden in denselben an den öffentlichen Ruhetagen. Doch mußte auch hier den Verhältnissen und Bedürfnissen des Lebens, teilweise auch der Macht der Gewohnheit eine Reihe von Ausnahmen für gewisse Tagesstunden bewilligt werden. Solche Ausnahmen bestehen allgemein für die Sonntage im Monat Dezember mit Ausnahme des

ersten Weihnachtstages, sodann für Verkaufslokale in Gewerben, welche dem täglichen Bedürfnisse dienen; außerdem gibt es besondere Ausnahmen für Konditoreien, Bäckereien und Verkaufsstellen, welche ausschließlich alkoholfreie Getränke und Obst verkaufen; ferner für Zigarrengeschäfte und Apotheken. Keiner Beschränkung soll unterworfen sein der Verkauf von Zeitungen, Reiseliteratur und Ansichtskarten auf Bahnhöfen. Den Gehülfen, Angestellten und Arbeitern derjenigen Geschäfte, denen das Gesetz einen beschränkten Sonntagsbetrieb gestattet, ist in jedem Falle je der dritte Sonntag ganz, und in denjenigen Wochen, auf welche kein freier Sonntag fällt, der Nachmittag eines Werktages freizugeben.

Der vierte Abschnitt handelt von den Schluß- und Vollziehungsbestimmungen. Hier ist namentlich von Bedeutung die Vorschrift, daß es den Gemeinden freigestellt sein solle, mit Genehmigung des Regierungsrates die Sonntagsruhe noch weiter auszudehnen, als wie es im vorliegenden Gesetz in allgemein verbindlicher Natur der Fall ist. Wenn also z. B. die beiden Städte, wie dies in andern Schweizerstädten heute schon geschieht, die Bestimmungen betreffend Ladenschluß oder betreffend Einschränkung der Sonntagsarbeit einzelner Geschäfte oder Geschäftsgruppen noch weiter auszudehnen das Bedürfnis empfinden sollten, so will ihnen das Gesetz keine andere Schranke auflegen als diejenige der regierungsrätlichen Genehmigung solcher Verfügungen. Ebenso soll es speziell den Gemeinderäten überlassen bleiben, bei besondern öffentlichen Anlässen, die einem gesteigerten Geschäftsverkehr rufen, von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichende Anordnungen zu treffen. Übertretungen der Vorschriften des Gesetzes werden, soweit sie nicht in den Bereich des Strafgesetzes fallen, mit Polizeibuße von Fr. 5—300 bedroht. Das Gesetz soll, nachdem es die Sanktion der Volksabstimmung erlangt hat, am 1. Juli dieses Jahres in Kraft treten.

Der Kantonsrat hat mit allen Stimmen gegen wenige Enthaltungen das Gesetz angenommen und auch der Regierungsrat empfiehlt den Stimmberechtigten die Zustimmung zu dieser von humanitären Gedanken getragenen Vorlage.

Antrag
der Staatsrechnungsprüfungskommission*)
vom 15. März 1907.

Nachtragskredite II. Serie.

Die Kommission stellt folgendes Postulat zu dauernder Beachtung:

Der Regierungsrat wird eingeladen, dafür zu sorgen, daß Kredite, die ihrer Natur und ihrer Höhe nach in das Budget gehören oder jedenfalls Spezialvorlagen erforderten, nicht erst als Nachtragskredite dem Kantonsrate vorgelegt werden.

Zürich, den 15. März 1907.

Im Namen
der Staatsrechnungsprüfungskommission,
Der Präsident:
Dr. Wettstein.
Der Sekretär:
Koller.

*) Die Kommission besteht aus den Herren: Dr. Wettstein-Zürich (Präsident), Brätschger-Freienstein, Flachsmann-Hittnau, Prof. Graf-Zürich, Greuter-Dübendorf, Hauser-Rifferswil, Schäppi-Oberrieden, Schindler-Huber, Zürich, Schuler-Winterthur. Sekretär: Koller-Thalwil.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

vom 23. Februar 1907.

Die Heizungsanlage für den Erweiterungsbau des Technikums in Winterthur wird an Gebrüder Sulzer daselbst vergeben.

Pläne und Kostenberechnung für die Kirchenbaute in Wallisellen werden genehmigt.

Vom 28. Februar 1907.

Für den Erweiterungsbau des Technikums Winterthur werden die Steinmetzarbeiten an die A.-G. Lägernsteinbruch Regensberg und an die vereinigten Steinmetzmeister Winterthurs vergeben.

Die Beiträge an Schulhausbauten, Hauptreparaturen, Schulbänke etc. werden für das Jahr 1907 festgesetzt wie folgt:

A. Primarschulen.

	Fr.
1. Zürich	19,588
2. Albisrieden . .	237
3. Birmensdorf . .	271
4. Altstetten . . .	267
5. Affoltern a. A. .	578
6. Ürzlikon . . .	62
7. Knonau	36
8. Adliswil . . .	1,368
9. Hirzel-Höhe . .	1,094
10. Rüschlikon . .	343
11. Thalwil	904
12. Wädenswil . .	812
13. Langrüti . . .	4,361
14. Erlenbach . . .	441
15. Hombrechtikon .	226
16. Ützikon . . .	50
17. Obermeilen . .	464
18. Tanne-Bäretswil .	170
19. Oberdürnten . .	116
20. Bertschikon-Goßau	170
21. Boden-Fischenthal	121
22. Fägswil	8,229
23. Rüti	447
24. Ettenhausen . .	140
25. Kempten . . .	392
26. Dübendorf . . .	901
27. Wil-Berg . . .	195
28. Egg	360
29. Hinteregg . . .	418
30. Eßlingen . . .	119
31. Kirchuster . . .	3,079
32. Sulzbach . . .	121
33. Tagelswangen .	79
34. Rumlikon . . .	71
35. Weißlingen . .	440
36. Neschwil-Dettenried	449
37. Pfäffikon . . .	510
38. Altikon	265
39. Oberwil-Niederwil	436
40. Dättlikon . . .	7,359
41. Elgg	481
42. Bertschikon . .	60
43. Neftenbach . .	9
44. Seen	165
45. Neubrunn . . .	185
46. Veltheim . . .	123
47. Winterthur . .	1,657
48. Kollbrunn . . .	567
49. Langenhard . .	45
50. Rikon-Zell . . .	58
51. Adlikon . . .	240
52. Alten	879
53. Berg a. I. . . .	56
54. Gräslikon . . .	58
55. Feuerthalen . .	45
56. Nohl	52
57. Uhwiesen . . .	843
58. Unterstammheim	1,275
59. Wildensbuch . .	182
60. Rudolfingen . .	134
61. Freienstein . .	186
62. Hochfelden . .	99
63. Lufingen . . .	87
64. Breite-Nürensdorf	233
65. Wallisellen . .	265
66. Wil b. R. . . .	440
67. Niedersteinmaur .	40
68. Windlach . . .	356
69. Oberglatt . . .	12,152
Total .	76,661

B. Sekundarschulen.

	Fr.
1. Dürnten . . .	94
2. Wetzikon . . .	947
3. Uster	436
4. Oberwinterthur .	1,329
5. Wülflingen . .	127
6. Turbenthal . .	135
Total .	3,068

Kreisschreiben

an die

Statthalterämter und Gemeinderäte

betreffend

Einsammlung und Vertilgung der Maikäfer und Engerlinge.

(Vom 23. März 1907.)

Die Volkswirtschaftsdirektion sieht sich veranlaßt, die Gemeinderäte insbesondere derjenigen Gemeinden, in welchen entsprechend der dreijährigen Flugperiode die Maikäfer im laufenden Jahr voraussichtlich auftreten werden, unter Hinweisung auf das Konkordat vom 25. April 1870 für gemeinsame Maßregeln zur Vertilgung der Maikäfer und Engerlinge, sowie auf die Verordnung des Regierungsrates vom 4. April 1901 (offizielle Gesetzessammlung XXVI. Bd., Seite 283/86) einzuladen, rechtzeitig die erforderlichen Anordnungen zu treffen, damit beim ersten Erscheinen der Käfer die sofortige Einsammlung derselben stattfinden kann. Im übrigen ist nach Maßgabe der Bestimmungen der zitierten Verordnung zu verfahren, und es werden im weitern die Gemeinderäte noch speziell auf unser Kreisschreiben vom 26. März 1904 (Amtsblatt, Seite 237/240) aufmerksam gemacht.

Engerlinge sind, wo sie sich zeigen, zu töten. Wo dieselben zahlreich auftreten, sind die Gemeinderäte gehalten, die für das Einsammeln und Abliefern derselben nötigen Anordnungen zu treffen, welche sich indessen nicht ausschließlich auf die Periode des Maikäferfluges zu beschränken haben, sondern auf die ganze Jahreszeit auszudehnen sind, während welcher überhaupt Engerlinge gesammelt werden können (siehe hierzu Titel B, Ziffer 1 des mitfolgenden Berichtsformulars).

Für Erstattung des bis spätestens 15. August von den Gemeinderäten den Statthalterämtern einzureichenden Berichtes über die Einsammlung und Vertilgung der Schädlinge ist eines der in Doppel beiliegenden Formulare zu verwenden und hierbei

besonders darauf zu achten, daß unter Ziffer 5 das Quantum der von Pflichtigen und Nichtpflichtigen abgelieferten Käfer genau nach Flugwochen ausgeschieden, also nicht sämtliche Ablieferungen bloß in einer Summe eingesetzt werden.

Gegebenenfalls sind den Berichten die in § 11 der Verordnung geforderten Ausweise über die Kosten und die vereinnahmten Bußen beizulegen. Wo derartige Ausweise nicht vorliegen, fallen die betreffenden Gemeinden bei Ermittlung eines Staatsbeitrages ohne weiteres außer Betracht.

Den Statthalterämtern liegt ob, die gemeinderätlichen Anordnungen zu überwachen. Zu diesem Zwecke haben ihnen die Polizeistationen während der Flugzeit der Käfer wöchentlich zweimal über das Vorhandensein und das Abfangen des Insektes schriftlich Bericht zu erstatten. Aus diesen Rapporten soll speziell ersichtlich sein, wann die ersten Käfer in einer Gemeinde aufgetreten, beziehungsweise wann die letzten beobachtet worden sind. Ergibt sich aus den Berichten, daß die einschlägigen Vorschriften von den Gemeindebehörden nicht oder nur ungenügend befolgt werden, so haben gegen letztere die Statthalterämter rechtzeitig und nötigenfalls mit Ordnungsstrafe einzuschreiten. Ferner sollen die gemeinderätlichen Berichte in bezug auf die Vollständigkeit der Angaben geprüft und eventuell deren Ergänzung veranlaßt werden.

Die Statthalterämter werden eingeladen, die Berichte der Gemeinderäte und der Polizeistationen vor dem 1. Oktober 1907 der Volkswirtschaftsdirektion einzusenden und derselben gleichzeitig ihre allfällig getroffenen eigenen Verfügungen mitzuteilen.

Zürich, den 23. März 1907.

Der Direktor der Volkswirtschaft:
Dr. Locher.
Der Sekretär:
J. C. Eschmann.

Antrag des Regierungsrates
21. März 1907.

Beschluß des Kantonsrates

betreffend

Schaffung einer Poliklinik für physikalische Heilmethoden.

Der Kantonsrat,
nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates,
beschließt:

I. Für Einrichtung und Betrieb einer Poliklinik für physikalische Heilmethoden wird die Badanstalt des Herrn Rudolf Rommel am Mühlebach, Zürich V, gemietet, dem mit dem Besitzer abgeschlossenen Mietvertrag*) vom 2. März 1907 die Genehmigung erteilt und als Mietzins für die Dauer des Mietvertrages eine jährliche Summe von Fr. 16,000 in Voranschlag und Staatsrechnung aufgenommen.

II. Für Herstellung der erforderlichen Einrichtungen und Anschaffungen der zum Betrieb notwendigen Apparate wird ein einmaliger Kredit von Fr. 16,750 erteilt.

III. Für den Betrieb des Etablissements als Lehrinstitut und öffentliche Badanstalt wird für das Jahr 1907 ein Kredit von Fr. 8650 bewilligt.

IV. Mitteilung an den Regierungsrat zum Vollzug.

Weisung.

Die Bestrebungen, der Wasserheilkunde und andern physikalischen Heilmethoden Eingang im Hochschulunterrichte zu verschaffen, haben sich im Kanton Zürich schon vor Jahren geregt. Ein Initiativbegehren vom Jahre 1898 verlangte, daß an der medizinischen Fakultät der Hochschule eine Professur für Wasserheilkunde und Wasserheilverfahren, verbunden mit einer Klinik, errichtet werde. Der Kantonsrat trat zwar auf dieses Begehren nicht ein, sondern überließ es dem Regierungsrate, eine besondere Assistenzstelle für die Ausführung der Wasserbehandlungsmethode und die Erteilung der diesfalls nötigen Kurse an die Studierenden einzurichten. Gleichzeitig

*) Siehe Beilage Seite 352/354.

lud er den Regierungsrat ein, die Frage der Verbesserung und Erweiterung der für die Anwendung des Wasserheilverfahrens notwendigen Einrichtungen der medizinischen Klinik am Kantonsspital in Verbindung mit andern in Aussicht zu nehmenden dringlichen Erweiterungen des Kantonsspitals zu prüfen und zu geeigneter Zeit darüber Bericht und Antrag einzubringen.

In der Folge wurde am Kantonsspital in Zürich ein Assistenzarzt für Hydrotherapie und andere physikalische Heilmethoden angestellt, die Badeeinrichtungen wurden umgebaut und mit den neuesten Verbesserungen versehen, so daß den Studierenden die physikalischen Heilmethoden demonstriert werden konnten.

Am 29. Juni 1903 wurde dem Kantonsrat ein Initiativbegehren für Freigabe der arzneilosen Heilweise eingereicht, welches in der Volksabstimmung vom 27. November 1904 verworfen wurde. Als der Kantonsrat den Beschluß faßte, den Stimmberechtigten die Verwerfung der Initiativvorlage zu empfehlen, richtete er an den Regierungsrat die Einladung, „die Frage zu prüfen und dem Kantonsrat Bericht und Antrag zu hinterbringen, ob nicht an der medizinischen Fakultät unserer Hochschule ein Lehrstuhl für die physikalischen Heilmethoden zu errichten sei“.

Auf Einladung der Erziehungsdirektion gab die medizinische Fakultät unterm 17. November 1904 ihr Gutachten über diese Frage ab; sie äußerte sich im wesentlichen wie folgt:

Von den physikalischen Heilmethoden können nur diejenigen in Frage kommen, die sich auf Grund wissenschaftlicher Experimente und genauer Beobachtung als wertvolle Bereicherungen des medizinischen Heilapparates erweisen, nämlich:

1. Die Hydrotherapie: Die Verwendung des Wassers zu Heilzwecken in Form von Bädern, Duschen, Brausen, Abreibungen, Abklatschungen, Wickelungen mit und ohne medikamentöse Zusätze, bald kalt, bald warm, bald in Dampfform, bald in ruhendem, bald in fließendem Zustande.

2. Die Lufttherapie: Die Verwendung der atmosphärischen Luft zu Heilzwecken in der Form des Heißluftbades oder zur Inhalation in eigenen Inhalatorien, pneumatischen Kammern, bald im Zustande der verdünnten, bald der verdichteten Luft, oder als Gemenge mit andern Gasen, mit Sauer-

stoff oder mit ätherischen Ölen oder verdunstenden Salzlösungen.

3. Die Lichttherapie: Die Verwendung sowohl des diffusen Sonnenlichtes als allgemeines Sonnenbad, als auch nur gewisser Strahlen des Sonnenspektrums, bald nur der Wärmestrahlen, bald nur der chemisch-wirkenden Strahlen; ferner die Anwendung von Bestrahlungen mit besonderen Lichtarten, so mit dem konzentrierten Licht nach Finsen, mit Röntgen-Radium-Strahlen u. s. w., genau auf bestimmte Körperstellen appliziert.

4. Die Elektrizitätstherapie: Die Verwendung sowohl des galvanischen als auch des faradischen Stromes, sei es in Form der sogenannten elektrischen Bäder, sei es in lokaler Applikation.

5. Die Mechanotherapie: Die Verwendung bestimmter aktiver oder passiver Bewegungen zu Heilzwecken, wie die Massage, das Gerät- oder Freiturnen, vor allem aber der ganze Zandersche mechanotherapeutische Apparat mit seinen ingeniös konstruierten Maschinen, die mit Dampfkraft oder Elektrizität getrieben werden.

Alle diese Heilmethoden haben in der praktischen Medizin Anwendung gefunden und ihre Bedeutung unterliege keinem Zweifel mehr, vorausgesetzt, daß sie nicht schablonenhaft, ohne wissenschaftliche Kritik und ohne medizinische Kenntnisse angewandt werden. In der Hand des Nichtarztes und des ungebildeten Routiniers können sie ebensosehr zum Schaden und Unheil des Kranken ausfallen, wie die Anwendung irgend eines Medikaments der Pharmakopöe, wenn ein Laie die Rolle des Arztes spiele. Alle diese physikalischen Heilmethoden sollen darum nur auf Anordnung des wissenschaftlich gebildeten und erfahrenen Arztes angewandt werden und nur dann, wenn die Besonderheit der Krankheit und die Phase, in welche sie in ihrem Verlaufe getreten ist, es verlange. Nach diesen Gesichtspunkten richte sich ferner auch die Wahl, ob diese oder jene Prozedur in dieser oder jener Modifikation Verwendung finden solle. Ohne bestimmte Diagnose der Krankheit und ohne bestimmte Indikationsstellung sei die Benutzung der genannten Heilmethoden ebenso verwerflich, wie die Verabreichung eines stark wirkenden Arzneistoffes aus der Apotheke.

Eine Reihe der aufgezählten physikalischen Heilmethoden werde in unserer Klinik ausgeübt, soweit es die bestehenden Einrichtungen gestatten und ihre Benutzung rationell erscheine. Allein die verschiedenen Kliniken verfügen nicht über die Mittel und Einrichtungen, welche zur Nutzbarmachung dieser Heilprozeduren und Heilapparate für die Kranken notwendig seien. Die Ausstattung der Kliniken nach dieser Richtung hin sei vielmehr eine geradezu kümmerliche und es ändere daran auch die Tatsache nichts, daß seit einigen Jahren im Kellergeschoß des Kantonsspitals für die Bedürfnisse speziell der medizinischen Klinik ein Raum für mechanotherapeutische Prozeduren eingerichtet worden sei; denn diese Einrichtung sei ganz und gar ungenügend, entsprechend den geringen Mitteln, welche dafür bewilligt worden seien; es hafte ihr auch der kardinale Fehler an, daß, entgegen allen hygienischen Rücksichten, ein Kellerraum, d. h. ein Raum so ungeeignet wie denkbar, für diese Zwecke habe benutzt werden müssen. Bei der jetzigen Einrichtung der Kliniken sei es ganz unmöglich, den Fortschritten, welche im Ausbau der physikalischen Heilmethoden in der neuesten Zeit gemacht worden seien, irgendwie gerecht zu werden. Die Fakultät würde es aber mit Freuden begrüßen, wenn die kantonalen Behörden die Universitäts- und Krankenanstalten so weit ausbauen würden, daß die physikalischen Heilmethoden in moderner Weise zum Wohl der Kranken verwendet werden können; damit wären die Heilanstalten der Universität Zürich allen schweizerischen und der überwiegenden Zahl aller ausländischen Anstalten weit voraus; denn nur ganz wenige Universitätskliniken seien heute schon im Besitze eines vollständigen Instituts für physikalische Heilmethoden. Wenn die Fakultät nicht bereits von sich aus Schritte getan habe, um eine solche Schöpfung bei den Behörden zu befürworten, so liege der Grund in der Kostspieligkeit eines solchen Instituts und den großen finanziellen Opfern, welche seine Gründung sowohl als auch sein Betrieb unter allen Umständen verlangen würde.

Ganz unzweifelhaft müßte für die Unterbringung und Einrichtung der zahlreichen physikalischen Heilapparate ein neues Institut geschaffen, ein neues Gebäude erstellt werden, welches in allernächster Nähe des Kantonsspitals, jedenfalls im Rayon des Spitalgutes gelegen sein müßte, so daß der

Transport der Kranken von den verschiedenen Kliniken in das Institut und von hier wieder zurück so einfach wie möglich sich gestalte. Denn es sei klar, daß dieses Institut mit seinen Heilapparaten zunächst den Kranken der Kliniken zugute kommen solle, d. h. denjenigen dieser Kranken, welche nach der Art ihres Leidens gerade dieser Therapie unterworfen werden sollen. Über diese Frage dürfe und könne nur der Kliniker entscheiden, welcher den Kranken untersucht und bisher behandelt habe und welcher ihn nicht weiter behandeln werde, wenn die Applikation der einen oder der andern der in Anwendung gezogenen physikalischen Heilmethoden nicht mehr notwendig erscheine. Jeder Kliniker, der Interne wie der Chirurg, der Gynäkologe wie der Ophthalmologe, werde in die Lage kommen, Kranke aus seiner Abteilung dem Institute für die Durchführung bestimmter Kuren zuzuweisen; er werde in jedem einzelnen Falle diese Kur genauer bestimmen, ausdehnen oder einschränken je nach der Art und dem Stand der Krankheit; aber immer werde er als der verantwortliche Arzt die Entscheidung zu treffen haben, ob und in welcher Weise diese oder jene physikalische Heilmethode zur Anwendung gelangen solle. Im Institut selbst solle keine eigene Krankenabteilung etabliert werden.

Ein Institut, wie die Fakultät es sich denke, existiere ihres Wissens bis jetzt nur in München. Andere Universitäten seien durch die großen Kosten zurückgeschreckt worden; einige wenige haben sich entschlossen, die Kliniken wenigstens mit den Einrichtungen zum Betrieb der einen oder andern physikalischen Heilmethode zu versehen, etwa der Lichttherapie (Finsen-Apparate) oder der Mechanotherapie (Zanders Apparate).

Was die Kosten betrifft, so schätzt die Fakultät die Ausgaben für den Bau und die Einrichtung eines vollständigen Instituts auf Fr. 500—700,000; dazu käme eine erhebliche Summe jährlich für den Betrieb. So groß also der Fortschritt wäre, welcher durch die Schaffung eines solchen neuen Instituts für Heilzwecke erzielt würde, so hegt die Fakultät doch so lange Bedenken, sie in den Vordergrund zu stellen, als drückende Mißstände im Kantonsspital noch immer der Abhülfe harren, beispielsweise der vollständige Mangel an geeigneten Isolierräumen für unruhige delirierende Kranke und

für septische Verwundete oder Unreine, die zurzeit alle unter den andern Kranken in den großen allgemeinen Krankensälen untergebracht werden, woraus zu gewissen Zeiten ganz unerträgliche Zustände erwachsen, über welche Ärzte und Kranke seit Jahren bittere Klagen führen. Man werde sich die Frage vorlegen müssen, ob es nicht näher läge, mit unvergleichlich geringeren Mitteln erst diese großen Übelstände in dem bestehenden Krankenhause zu beseitigen, ehe man ein so bedeutendes, sehr viel Geld und Personal verlangendes Institut gründe.

Die Errichtung eines Lehrstuhles für die physikalischen Heilmethoden ohne die gleichzeitige Schaffung eines entsprechenden Intituts, in welchem diese Methoden zur Anwendung gebracht werden können, hält die Fakultät als vollständig wertlos. Ganz unzweifelhaft bedinge die Errichtung eines derartigen Instituts die Anstellung eines besondern sachverständigen Leiters, der ein wissenschaftlich gebildeter Arzt sein und zudem die technische Seite der verschiedenen in Betracht kommenden Heilverfahren vollkommen beherrschen müsse. Ihm wäre das gesamte Hülfspersonal unterstellt; er wäre auch der Oberbehörde gegenüber für die ökonomische Seite des Betriebes des Instituts verantwortlich. Er hätte die Kranken, die ihm von verschiedenen Krankenabteilungen zugehen, in Behandlung zu nehmen und dabei diejenige Heilmethode anzuwenden, welche ihm von den Direktoren dieser Krankenabteilungen angegeben worden ist. Die Frage, ob mit dieser Direktorstelle ein Lehramt verbunden werden solle, hange in erster Linie ab von der Persönlichkeit, die für die Direktorstelle gewonnen werde. Es sei ganz gewiß wünschenswert, daß nach Kreierung eines solchen Instituts auch dem Medizinstudierenden in den klinischen Semestern die Möglichkeit gegeben würde, die Technik und Applikationsweise der verschiedenen Heilmethoden im Institute selbst kennen zu lernen und unter Anweisung des Direktors selbst zu üben. Um das zu erreichen, werde es sehr erwünscht sein, wenn der Institutsdirektor Kurse für die Klinizisten veranstalte, sei es im Rahmen der Semestervorlesungen, sei es als Ferienkurse. Auch ein theoretisches Kolleg über die physiologische Wirkung der einzelnen Verfahren dürfte sehr zweckmäßig sein. Bei der Wahl des Direktors müßte in erster Linie die

technische Bildung und Erfahrung auf diesem speziellen Gebiete berücksichtigt werden. Vereinige der Betreffende mit diesen Eigenschaften noch die nötige Lehrgabe, so dürfte allerdings einer solchen Persönlichkeit der Vorzug gegeben werden.

Die Fakultät möchte daher die Frage, ob der Institutsdirektor auch eo ipso Inhaber eines Lehrstuhles sein solle, zunächst offen lassen. Je nach der Persönlichkeit möge der Direktor einen Lehrauftrag erhalten oder nur berechtigt sein, Kurse zu halten, ohne den Charakter eines Privatdozenten oder Professors zu besitzen, oder endlich zum Mitglied der medizinischen Fakultät etwa als Professor extraordinarius ernannt werden. Für einen Lehrstuhl der physikalischen Heilmethode dürfte es aus Mangel geeigneter Kandidaten nicht leicht sein, eine tüchtige Persönlichkeit zu gewinnen; ein geeigneter Leiter des Instituts könnte sich aber nach und nach mit der sich mehrenden Übung und Erfahrung zum akademischen Lehrer entwickeln.

Unterm 22. Februar 1905 reichte die Gesellschaft der Ärzte des Kantons Zürich dem Regierungsrate eine Eingabe ein, in der als Resultate der Beratungen des kantonsrätlichen Postulates im Schoße der Gesellschaft nachfolgende Leitsätze angeführt werden:

1. Es ist ein besonderes Institut für physikalische Heilmethoden in eigenem Gebäude in der Nähe des Kantonsspitals zu errichten. Es soll nach streng wissenschaftlichen Grundsätzen geleitet werden, eine Ergänzung, nicht einen Gegensatz zu den Kliniken bilden und wie diese sowohl der Sanitäts- als Erziehungsdirektion, sowie der Spitalverwaltung unterstehen.

2. Es ist zu wünschen, daß dessen Direktor sich als Privatdozent habilitiere. Er erhält Lehrauftrag, der sich auf praktische Kurse und theoretische Vorlesungen erstreckt. Ihm unterstehen:

a) Diejenigen Kranken, welche ihm von der medizinischen, chirurgischen, gynäkologischen oder ophthalmologischen Klinik oder den staatlichen Polikliniken zur Behandlung überwiesen werden;

b) eine stationäre Abteilung von höchstens 30 Betten; die Aufnahme auf diese Abteilung geschieht direkt und selb-

ständig in gleicher Weise wie bei den Kliniken; es dürfen jedoch nur solche Patienten aufgenommen werden, bei denen die physikalischen Heilmethoden indiziert sind; ausgeschlossen sind alle Infektions- und Geschlechtskrankheiten;

c) eine eigene Poliklinik.

3. Das Institut soll mit allen Einrichtungen für die sogenannten physikalischen Behandlungsmethoden versehen sein:

a) Hydrotherapie,
b) Elektrotherapie, hydroelektrische Bäder etc.,
c) Massage,
d) Diätkuren,
e) Freiluft- und Sonnenbehandlung, Pneumatotherapie, Inhalationstherapie,
f) Phototherapie (Finsen),
g) Radiotherapie,
h) Mechanotherapie, Heilgymnastik, Übungsbehandlung.

Abteilung f kann auch einer zukünftigen dermatologischen Klinik, Abteilung h der chirurgischen Klinik unterstellt werden.

4. Sollte die Ausführung des Institutes aus finanziellen Gründen in der skizzierten Ausdehnung zurzeit nicht möglich sein, so ist bei der Ausführung in erster Linie die Hydrotherapie zu berücksichtigen.

Zur Erläuterung dieser Leitsätze wird beigefügt:

Das Postulat müsse vom Standpunkt des Arztes aus warm begrüßt und dessen Verwirklichung für ein absolutes Bedürfnis erklärt werden. Unerläßlich sei aber, daß nicht bloß ein Lehrstuhl, sondern in Verbindung damit auch ein Institut für physikalische Heilmethoden errichtet werde. Einmal müsse dem Inhaber des Lehrstuhles Gelegenheit geboten werden, die physikalische Heilmethode den Studierenden nicht bloß theoretisch zu erläutern, sondern auch praktisch vorzuführen und ihnen Gelegenheit zu geben, die Behandlungsmethode praktisch zu üben; dann aber glaube die Ärztegesellschaft, das Ergebnis der Volksabstimmung vom 27. November 1904 und die vorangegangene Diskussion in dem Sinne deuten zu sollen, daß das Volk wünsche, es möchte ihm auch in den staatlichen Krankenanstalten die Möglichkeit geboten werden, in geeigneten Fällen sich einer sogenannten physikalischen Behandlung zu unterziehen.

Im Unterschiede zu den Vorschlägen der Fakultät will die Ärztegesellschaft dem Institutsvorsteher nicht nur Kranke von den Direktoren der Kliniken zuweisen lassen, sondern in einer stationären Abteilung dem Publikum und auch den Ärzten Gelegenheit bieten, geeignete Krankheitsfälle direkt zur Behandlung aufzunehmen. Ohne eine solche selbständige Abteilung müßte die Stellung des Direktors eine wenig befriedigende sein; eine genügende Beobachtung der Kranken, eine Kontrolle der Erfolge oder Nichterfolge der Behandlung wäre erschwert oder in gewissen Fällen sogar unmöglich, und von selbständiger Arbeit des Direktors könnte kaum die Rede sein; auch sei bei Errichtung einer selbständigen stationären Abteilung die Auswahl tüchtiger Reflektanten auf diese Stelle eine ungleich größere.

Außer der Behandlung einerseits der von den Kliniken zu stationärer oder ambulanter Behandlung überwiesenen Kranken, und anderseits der Patienten der eigenen kleinen selbständigen Abteilung, würde dem Direktor noch die Besorgung einer mit dem Institut verbundenen eigenen Poliklinik zufallen, wo er ambulanten armen Patienten unentgeltlich Rat zu erteilen hätte und wo diesen auch die verordneten Prozeduren appliziert würden. Selbstverständlich werde dem Direktor erlaubt sein müssen, aus diesen poliklinischen Kranken diejenigen Krankheitsfälle, die ihm als geeignet erscheinen, in die stationäre Abteilung aufzunehmen, so daß die Patienten der letztern sich rekrutieren werden aus:

a) Den von den Kliniken und staatlichen Polikliniken überwiesenen Kranken;
b) den auf Empfehlung praktischer Ärzte direkt aufgenommenen geeigneten Krankheitsfällen, und
c) den vom Direktor aus den poliklinischen Patienten ausgewählten Kranken.

Im übrigen werde es sich kaum darum handeln können, alle angeführten physikalischen Heilfaktoren und deren Anwendungen einem einzigen Manne zu übertragen; denn eine solche Vielseitigkeit müßte naturgemäß zu Zersplitterung und Oberflächlichkeit führen; zudem werde sich eine Persönlichkeit gar nicht finden, die das Wesen und die Anwendung aller angegebenen physikalischen Heilfaktoren von Grund aus beherrsche. Darum wird befürwortet, z. B. die Finsen-Behand-

lung einer zukünftigen dermatologischen Abteilung und die Mechanotherapie der chirurgischen Klinik zu unterstellen.

Sollten finanzielle Rücksichten der Ausführung des Instituts in seiner vollen Ausdehnung entgegenstehen, so befürwortet die Ärztegesellschaft zunächst die Einrichtung eines hydrotherapeutischen Instituts mit selbständig stationärer Abteilung und Poliklinik, ähnlich wie ein solches am großen Charité-Krankenhaus in Berlin bereits unter der Leitung von Professor L. Brieger seit Jahren bestehe.

In einer Zuschrift an den Regierungsrat vom 18. März 1905 bezeichnet der Vorstand der ostschweizerischen Gruppe des deutschen Bundes für naturgemäße Lebens- und Heilweise die Vorschläge der Ärztegesellschaft als Flickwerk und befürwortet die Aufnahme der Leitsätze, die sich aus einem öffentlichen Vortrage ergeben haben, den Dr. med. Kleinschrodt aus Baden-Baden über das Thema:

„Über die wissenschaftliche Grundlage der Naturheilmethoden und die Errichtung eines Lehrstuhls für physikalische Heilmethoden“

gehalten hat. Die Versammlung habe einstimmig nachfolgender Resolution ihre Zustimmung gegeben:

„Die am 9. März 1905 im Schwurgerichtssaale von zirka 300 Personen besuchte Versammlung nimmt nach einem Vortrage von Herrn Dr. med. Kleinschrodt in Baden-Baden ganz entschieden Stellung gegen die von der Gesellschaft der Ärzte des Kantons Zürich in ihrer Versammlung vom 7. Februar 1905 beschlossenen Vorschläge betreffs Errichtung und Führung eines Lehrstuhles für physikalische Heilmethoden. Dieselben beweisen, daß man im Ärzteverein mit dem Wesen der Naturheillehre nicht vertraut ist, und können daher unmöglich zu einer nur halbwegs befriedigenden Lösung führen.

Die Versammlung erhebt deshalb Protest gegen die Ausführung der Anträge des Ärztevereins und verlangt:

1. Der zu errichtende Lehrstuhl für physikalische Heilmethoden muß völlig unabhängig und frei von den derzeitig bestehenden medizinischen Kliniken geführt werden.

2. Die Patienten des Institutes für physikalische Behandlung sind nicht nur von den allgemeinen resp. medizinischen Kliniken zu überweisen, sondern es müssen in erster Linie

diejenigen Kranken Aufnahme finden, die wünschen, nach der Naturheilmethode behandelt zu werden.

3. Für die Medizinstudierenden muß die Verpflichtung bestehen, die Vorlesungen dieses Zweiges der Heilkunde zu besuchen.

4. Die von Dr. med. Kleinschrodt aufgestellten Lehr- und Kritiksätze werden dem Regierungsrate überwiesen. Im Interesse der Kranken und im Interesse des Bestandes des zu schaffenden Instituts erwartet die Versammlung, daß der Regierungsrat diesen Forderungen Rechnung trage."

Da die medizinische Fakultät in ihrem Gutachten vom 17. November 1904 die Errichtung eines Lehrstuhles für physikalische Heilmethoden ohne die gleichzeitige Schaffung eines entsprechenden Institutes als vollständig wertlos bezeichnet hatte, die Erstellung eines solchen aber bedeutende Mittel erfordert, die auf eine halbe bis dreiviertel Million Franken veranschlagt werden, und da andere dringliche Ausgaben für Hochschulzwecke in naher Aussicht standen, verzichtete der Regierungsrat darauf, schon im Laufe des Jahres 1905 der Einladung des Kantonsrates vom 4. Juli 1904 Folge zu geben.

Bei Abnahme des Rechenschaftsberichtes über das Jahr 1904 wurde nun aber im Schoße des Kantonsrates (Januar 1906) neuerdings der Wunsch ausgesprochen, daß mit der von so verschiedenen Seiten befürworteten Errichtung eines besonderen Lehrstuhles für physikalische Heilkunde nicht länger zugewartet werde. Nachdem die Angelegenheit in der Hochschulkommission besprochen worden, erging am 24. Juli 1906 an die medizinische Fakultät die Einladung, sich darüber zu äußern, ob nicht einer ausreichend qualifizierten Persönlichkeit ein Lehrauftrag für physikalische Heilkunde zu erteilen sei, und durch welche Einrichtungen die Möglichkeit geschaffen werden könnte, ohne längeren Verzug der vielfach erörterten Idee praktische Gestalt zu geben. Die Fakultät berichtete am 6. August, daß sie schon vor einiger Zeit sich im Auslande und in der Schweiz umgesehen habe nach Persönlichkeiten, die für die Besetzung des neu zu errichtenden Lehrstuhles in Frage kommen könnten, und daß sie in der Lage sei, einen diesbezüglichen Vorschlag zu machen.

In der Beantwortung der zweiten Frage weist die Fakultät darauf hin, daß in den Räumen des Kantonsspitals unmög-

lich alle nötigen Einrichtungen für das neue Institut getroffen werden können, so daß nichts anderes übrig bleibe, als die erforderlichen Installationen in gemieteten Lokalitäten vorzunehmen. Von einer stationären Klinik werde man bis zu dem Zeitpunkte absehen müssen, da neue Spitalbauten ausgeführt seien. Hingegen werde es keine Schwierigkeiten haben, alle Installationen zu treffen für eine Poliklinik.

Der Regierungsrat wählte hierauf am 24. August 1906 den von der medizinischen Fakultät zur Wahl vorgeschlagenen Herrn Dr. Sommer in Winterthur zum Professor für physikalische Therapie an der Hochschule und beauftragte die Direktionen des Gesundheitswesens und der Erziehung mit der Ausarbeitung einer Vorlage betreffend die Errichtung einer provisorischen Poliklinik.

Um seinen Aufgaben gerecht werden zu können, bedarf der Lehrer der neuen Heilmethode geeigneter Räumlichkeiten. Ganz abgesehen von der gegenwärtigen Finanzlage und den übrigen dringlicheren Aufgaben des Staates muß die Erstellung eines eigenen neuen Institutes für diese Zwecke noch für mehrere Jahre verschoben werden, weil einem solchen Neubau genaue und eingehende Studien vorangehen und Pläne angefertigt werden müssen, welche zurzeit noch fehlen. Es soll dieses Institut deshalb vorübergehend in einem Provisorium untergebracht werden. Da der Staat keine Räumlichkeiten besitzt, die sich für diesen Zweck eigneten, ist man auf die Benutzung eines Privatinstitutes angewiesen. In Frage kommen die Badanstalten des Herrn Rommel am Mühlebach, Zürich V, des Herrn Treichler zur „Adlerburg“, Zürich I, das Zentralbad A.-G. an der Waldmannstraße, Zürich I, und die Badanstalt an der Mühlegasse. Nach vorgenommenen Lokalbesichtigungen seitens der beteiligten Organe und einläßlichem Studium aller einschlägigen technischen und Betriebsfragen kam man dazu, als von den obgenannten Privatanstalten am geeignetsten die Badanstalt an der Mühlebachstraße zur mietweisen Benützung in Aussicht zu nehmen. Entspricht dieses Etablissement auch nicht allen Wünschen, so sind die vorhandenen Räume für die Zwecke des Institutes, für den Anfang besonders, genügend; anderseits ist, wenn die Notwendigkeit der Erweiterung sich herausstellen sollte, diese leicht möglich.

Das zu mietende Etablissement besteht aus je einer Badabteilung für Männer und für Frauen zur Vornahme hydrotherapeutischer Prozeduren, sowie einer Abteilung für warme Reinigungsbäder (11 Bäder in 8 Badezellen). Die Abteilungen für Hydrotherapie enthalten Schwitz-, Dampf-, kohlensaure, elektrische Bäder, Dousche-Säle, Abteilungen für Massage, Wicklungen, dann ein Fango-Bad und russisch-türkische Bäder. Im ersten Stock befinden sich Kalt- und Warmwasser-Reservoirs, Konsultations- und Untersuchungszimmer, Lesezimmer, Bureau, insgesamt 14 Zimmer. Baderäume, Wartezimmer, Bureau sind ordentlich möbliert.

Die Anstalt hat eigenes Wasser, d. h. einen Sod, aus welchem durch Pumpen Wasser in die Reservoirs gebracht werden kann. Der Besitzer erklärt, daß das eigene Wasser für die ganze Anstalt bei stärkstem Betriebe genüge. Zurzeit ist diese Pumpe außer Betrieb gesetzt. Die Anstalt benutzt städtisches Wasser; der Anschluß an die städtische Leitung ist erstellt.

Die Beleuchtung des Etablissementes erfolgt durch Gas. Eine Verbindung mit dem städtischen Kabel ist aber vorhanden, so daß städtischer elektrischer Strom zu Beleuchtungs- und technischen Zwecken erhältlich ist.

Über die maschinelle Anlage des Etablissementes ist folgendes zu sagen:

„An maschinellen Anlagen sind vorhanden:

Im Kessel- und Maschinenhaus: Drei Dampfkessel mit den nötigen gesetzlichen Speisevorrichtungen und einer Dampfmaschine samt Transmission.

In der Dampfwäscherei: Eine Waschmaschine und eine Zentrifuge.

In der Lingerie: Eine große Kastenmangel, eine kleinere Mangel für Handbetrieb, sowie ein Trockenapparat.

In den übrigen in Frage kommenden Räumen fallen die Heizungsanlage und die verschiedenen Leitungen und Apparate in den Bädern in Betracht. Die Kesselanlage besteht aus zwei Röhrenkesseln und einem Kornwallkessel. Die beiden Röhrenkessel wurden von Gebrüder Sulzer in Winterthur erbaut. Als Erstellungsjahr ist 1875 resp. 1876 angegeben. Der Kornwallkessel ist im Jahr 1878 von der Internationalen Bergbahn-

gesellschaft Aarau erstellt worden. Gegenwärtig ist dieser Kessel außer Betrieb.

Die für eine Leistung von zirka 12 P. S. gebaute Dampfmaschine ist von Gebrüder Sulzer. Ihr Zustand kann als ordentlich bezeichnet werden. Die von dieser Dampfmaschine angetriebene Transmission ist gut erhalten. Ursprünglich war im Kessel- und Maschinenhaus eine von der Transmission angetriebene Pumpe aufgestellt. Die Pumpe ist nicht mehr vorhanden, kann aber, wenn nötig, wieder aufgestellt werden, da die Rohranschlüsse und das Reservoir, in welches die Pumpe schöpfte, noch vorhanden sind.

Die Maschinen in der Wäscherei sind deutschen Ursprungs (E. Martin, Duisburg); sie befinden sich noch in ordentlichem Zustand.

Die Kastenmangel in der Lingerie ist noch gut erhalten. Der Trockenapparat genügt, desgleichen die Heizungsanlage.

Der gegenwärtige Betrieb der Anstalt erfolgt durch einen Sekretär, einen Badmeister und eine Badmeisterin (Ehepaar), einen zweiten Badmeister, einen Wäscher, eine Lingère und einen Heizer.

Der Mietzins beträgt Fr. 16,000 per Jahr, die Vertragsdauer ist sechs eventuell acht Jahre. Der Staat übernimmt das nötige Mobiliar für den Weiterbetrieb des Etablissementes als öffentliche Badanstalt.

Die Anstalt soll in Zukunft als Institut für die physikalischen Heilmethoden und als öffentliche Badanstalt betrieben werden.

Die einzelnen Disziplinen der physikalischen Therapie, die in derselben praktiziert und gelehrt werden sollen, sind folgende:

In erster Linie die Hydrotherapie, das wissenschaftliche Wasserheilverfahren; ihr gliedert sich an als neue Methode die Elektrotherapie; das ist die Behandlung geeigneter Krankheiten mittelst des elektrischen Stromes in seinen verschiedensten Formen und Anwendungsarten, die Massage und Heilgymnastik und als neueste Repräsentantin der physikalischen Richtung in der Medizin das Lichtheilverfahren, die Finsentherapie und die Behandlung mittelst Röntgen- und Radiumstrahlen, alles Einrichtungen, wie sie in andern ähn-

lichen Instituten, z. B. in München, in mustergültiger Weise vorhanden sind. Da mit Ausnahme der Hydrotherapie, in der Badanstalt an der Mühlebachstraße keine zum Betrieb dieser Heilmethoden notwendigen Einrichtungen und Apparate vorhanden sind, so sind Neuanschaffungen erforderlich.

Der Betrieb der Anstalt ist folgendermaßen gedacht. Vorläufig an drei Nachmittagen, nach Bedürfnis mehr, soll die Poliklinik dem hülfesuchenden kranken Publikum zu unentgeltlicher Benützung geöffnet sein; am späteren Nachmittag werden Kurse und Vorlesungen abgehalten. Das Personal der Anstalt wird nach entsprechender Belehrung und unter sachgemäßer Beaufsichtigung die verordneten Prozeduren applizieren. Wenn auch die poliklinische Behandlung gratis sein soll — die ärztliche Konsultation unter allen Umständen — so sind doch von dieser Gratislieferung diejenigen Applikationen auszunehmen, bei denen die Selbstkosten für Stromverbrauch oder Benutzung besonders kostspieliger oder schnell sich abnützender Apparate und Einrichtungen unverhältnismäßig groß sind, der soll vom Patienten, falls er es imstande ist, bei länger dauernden Kuren eventuell von der Heimatgemeinde, ein Kostenbeitrag entrichtet werden, der, wenn möglich, die Selbstkosten, respektive die nach billigen Grundsätzen zu berechnende Abnützung decken soll. Es wird sich also darum handeln, ähnliche Taxen für einzelne Leistungen, z. B. Finsenbestrahlungen, einzuführen, wie sie andernorts in ähnlichen Instituten bereits bestehen. Zu diesen Einnahmen, deren Höhe mit einigen hundert Franken bewertet werden kann, kommen noch die höhern Taxen für Prozeduren, die vom Anstaltsleiter in seiner Privatpraxis verordnet und vom Anstaltspersonal appliziert werden. Die aus diesem Titel herrührenden Einnahmen dürften für den Anfang mit Fr. 4000 nicht zu hoch bewertet sein.

Da die Poliklinik in der Hauptsache den Einwohnern der Stadt Zürich zugute kommt und die neue Anstalt eine Erweiterung der bishergen Poliklinik bedeutet, ist wohl anzunehmen, daß an dem Betrieb derselben die Stadt Zürich einen erheblichen Beitrag leisten wird.

Für die nicht durch den Betrieb der Poliklinik, durch Vorlesungen und abzuhaltende Kurse benützten Tage und

Tageszeiten würde das Etablissement als **Badeanstalt** in bisheriger Weise mit bisherigen Taxen und mit dem zurzeit vorhandenen Personal weiterbetrieben.

Für Unterrichtszwecke müßten nach dem Vorschlag des Herrn Professor Sommer folgende Einrichtungen getroffen werden:

1. Herstellung eines Hörsaales durch Wegnehmen der Scheidewände im Zimmer Nr. 3 und 4 im ersten Stock. Vergrößerung des Sprechzimmers für den Direktor. Die Kosten belaufen sich hierfür nach Voranschlag der Direktion der öffentlichen Bauten auf Fr. 1800.

2. Einrichtung des Direktionszimmers (Pult, Tisch, Stühle, Uhr, Teppiche etc.) zirka Fr. 300.

3. Möblierung des Hörsaales (Katheder, Wandtafel, Uhr, Stühle) zirka Fr. 450.

4. Elektrische Installationsarbeiten für die vorgesehenen Apparate Fr. 2000. Total Fr. 4550.

Neu anzuschaffen und einzurichten wären folgende Apparate:

1.	Kompletter Röntgenapparat für 110 Volt Gleichstrom mit bezüglichen Einrichtungen	Fr.	5,000
2.	Umformeranlage für Drehstrom, Leistung 30—40 Ampères bei 110 Volt, komplett montiert	"	2,000
3.	Finsenapparat mit Deckenaufhängevorrichtung oder Bodengestell für 4 Konzentratoren	"	3,000
4.	Finsen-Reynlampe, komplett	"	1,000
5.	Glühlichtvollbad, komplett	"	600
6.	Bogenlichtbad	"	900
7.	Bestrahlungsbogenlampe mit Widerstand und Lichtfiltern	"	350
8.	Elektromedizinischer Universalapparat zum Starkstromanschluß	"	800
9.	Transportabler Anschluß für Kaustik . .	"	150
10.	Massagemotor, komplett mit Ansätzen . .	"	350
11.	Elektrothermen, 2 Stück	"	600
12.	Möblierung, kleines Laboratorium, Dunkelzimmer, photographische Einrichtung etc.	"	1,000
13.	Unterrichts- und Demonstrationsmaterialien	"	1,000
	Summa	Fr.	16,750

Im übrigen kann für den Betrieb des ganzen Etablissements als Lehrinstitut und öffentliche Badanstalt folgende Betriebsrechnung aufgestellt werden:

Einnahmen:

Badegebühren		Fr.	25,000
Benutzung der Apparate durch Privatpatienten		„	4,000
Einnahmen, Titel Brennmaterial		„	350
Verschiedenes (Finsenbehandlung Fr. 400. —, Unfallverletzte Fr. 600.—)		„	1000
Staatszuschuß		„	8,650
		Fr.	39,000

Ausgaben:

Bureauauslagen		Fr.	300
Jahrlöhne:			
Bureaugehülfe	Fr. 3200.—		
2 Badmeister, 1 Badmeisterin	„ 5300.—		
Wäscher	„ 1700.—		
Heizer	„ 1900.—		
Lingere	„ 1100.—	„	13,200
Badwäsche		„	500
Strommiete		„	1,500
Beleuchtung		„	450
Assekuranz des Mobiliars		„	50
Brennmaterial		„	5,000
Wasserzins		„	1,000
Ärztliche Bedürfnisse		„	1,000
Miete des Etablissements		„	16,000
	Summa	Fr.	39,000

Wir empfehlen die Annahme des eingangs gestellten Antrages.

Zürich, den 21. März 1907.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Dr. J. Stößel.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Beilage.

Miet-Vertrag.

Zwischen

Herrn Rudolf Rommel, Badanstalt Mühlebach, Zürich V, als Vermieter,

und

der Direktion des Gesundheitswesens des Kantons Zürich, als Mieter,

ist

unter Vorbehalt der Genehmigung der zuständigen Behörden nachstehender Vertrag abgeschlossen worden.

---

§ 1. Der Vermieter überläßt dem Mieter zur mietweisen Benutzung das Badetablissement an der Mühlebachstraße und Eisengasse in Zürich V, bestehend aus nachfolgenden Räumlichkeiten:

a) Das ganze Parterre des Hauses Eisengasse No. 16, enthaltend die gewöhnlichen Bäder und zum Teil das russisch-türkische Bad;

b) das Parterre und den ersten Stock im Hause Mühlebachstraße No. 70 (Mittelbau), enthaltend im Parterre die medizinische Bäderabteilung und im ersten Stock die Lokalitäten für sämtliche Kalt- und Warmwasser-Reservoirs, Konsultations- und Untersuchungszimmer, das elektrische Bad, ein Lesezimmer, ein Bureau etc., insgesamt 14 Zimmer;

c) den Mittelbau zwischen den beiden vorgenannten Häusern, enthaltend das russisch-türkische Bad, das Kessel- und Maschinenhaus und die technische Anlage mit Lingerie und Wäscherei.

§ 2. In dem Mietobjekt sind ferner inbegriffen: Die sämtlichen vorhandenen Badeutensilien, die ganze technische Betriebseinrichtung, das dem Vermieter gehörende Wasser (Sodbrunnen), das in den obgenannten Räumen sich befindliche Bademobiliar und die vorhandene Badelinge.

Ein vor Beginn des Mietverhältnisses gemeinsam aufgenommenes Inventar mit Wertangabe der einzelnen Inventarstücke bildet die Grundlage für den Antritt der Mietobjekte.

Abgegangenes Mobiliar, Utensilien, Wäsche sind nach dem Inventarwert der fehlenden Gegenstände zu ersetzen. Anderseits verpflichtet sich der Vermieter, einen allfälligen Mehrbestand an Wäsche und eventuell die Pumpe ebenfalls zum dannzumaligen Werte zu übernehmen, sofern im übrigen das Inventar in gleich gutem Zustande übergeben wird.

Sollte während der Dauer des Mietvertrages ein Dampfkessel ohne Verschulden des Mieters unbrauchbar werden, so hat der Vermieter sofort für entsprechenden Ersatz zu sorgen. Der Vermieter verpflichtet sich ferner, bei größern Reparaturen an der Kesselanlage, die infolge Abrostung, Rissen, fehlerhafter Konstruktion etc. notwendig werden, an die Reparaturkosten 50% zu bezahlen.

§ 3. Der Vermieter sichert dem Mieter die jederzeit unentgeltliche Benutzung des zwischen Mühlebachstraße und Eisengasse bestehenden Privatweges für den zum Betriebe der gemieteten Lokalitäten notwendigen Fahr- und Fußgängerverkehr zu.

§ 4. Der Vertrag beginnt mit 1. Mai 1907 und ist für den Vermieter auf acht Jahre und für den Mieter auf sechs Jahre fest abgeschlossen. Die Kündigung ist eine jährliche und darf erstmals erfolgen von Seite des Vermieters auf den 31. Dezember 1914, von Seite des Mieters auf den 31. Dezember 1912. Sofern die Kündigung nicht erfolgt, gilt der Mietvertrag für eine weitere Dauer bis 31. Dezember des folgenden Jahres.

§ 5. Der Mietzins beträgt pro Jahr Fr. 16,000 (sechzehntausend), zahlbar in vierteljährlichen Raten, je per 31. Dezember, 31. März, 30. Juni und 30. September, erstmals per 30. Juni.

§ 6. Der Unterhalt sämtlicher Mietlokalitäten, sowie der technischen Betriebseinrichtung und die Bezahlung des Wasserzinses und der Gasrechnungen ist Sache des Mieters.

Die Versicherung der Gebäulichkeiten und der Inventargegenstände ist Sache des Vermieters. An die Versicherung der Inventargegenstände vergütet der Mieter dem Vermieter pro Jahr Fr. 50.

§ 7. Dem Mieter steht das Recht zu, an den gemieteten Räumlichkeiten und Einrichtungen diejenigen Änderungen und Erweiterungen vorzunehmen, die er als für seinen Betrieb notwendig erachtet. Solche Änderungen sind bei Aufhebung des Mietverhältnisses auf Wunsch des Vermieters wieder zu beseitigen, d. h. es ist der frühere Zustand wieder herzustellen, eventuell kann der Vermieter unter Zustimmung des Mieters solche Änderungen gegen Vergütung des Wertes oder der Kosten übernehmen.

§ 8. Der Vermieter verpflichtet sich, dem Mieter, insofern er es verlangt, je auf den 1. Januar oder 1. Juli nach vorausgegangener sechsmonatlicher schriftlicher Anzeige auch den II. Stock im Haus Mühlebachstraße No. 70 und die Man-

sardenetage daselbst ebenfalls zu vermieten. Die Bestimmung des bezüglichen Mietzinses bleibt der Vereinbarung der Parteien vorbehalten.

§ 9. Badeabonnements, welche nach dem Beginn des vorliegenden Mietvertrages an der Kassa des Vermieters eingelöst werden, sind vom Mieter in der Höhe des nicht coupierten Wertbetrages einzulösen, oder abbaden zu lassen; beides zu Lasten des Vermieters.

§ 10. Der Mieter ist verpflichtet, die bei Beginn des Mietverhältnisses vorhandenen Warenvorräte, welche zum Betriebe der Anstalt erforderlich sind, zum Ankaufspreis vom Vermieter zu übernehmen. Zu diesen Warenvorräten gehören vor allem das Heizmaterial (Holz und Kohlen), Putzmaterial (Seife, Soda, diverse Bürstenwaren, Verpackungsmaterial, Bade-Ingredienzien), Drucksachen (Rechnungsbücher, Rechnungsformulare etc.).

§ 11. Der Mieter hat den Kohlenlieferungsvertrag des Vermieters mit Herrn R. Böhringer in Zürich I zu übernehmen.

§ 12. Der Vermieter hat für die Heizung der nicht vermieteten Lokalitäten des Hauses Mühlebachstraße No. 70, II. und III. Etage, an den Mieter eine jährliche Pauschalsumme von Fr. 350.— (dreihundertundfünfzig Franken) zu entrichten.

§ 13. Der Vertrag wird doppelt ausgefertigt, beidseitig unterzeichnet, mit den Unterschriften der genehmigenden Behörden versehen und in das Notariatsprotokoll auf gemeinsame Kosten eingetragen, mit dem Zusatz, daß bei eventuellem Wechsel des Eigentümers der gemieteten Liegenschaften der bestehende Mietvertrag nicht aufgehoben ist.

Zürich, den 2. März 1907.

Der Vermieter:
Rud. Rommel.

Der Mieter:
Direktion des Gesundheitswesens
C. Bleuler-Hüni.
Der Sekretär:
Dr. H. Keller.

Unter Vorbehalt der Genehmigung des Kantonsrates vom Regierungsrate in seiner Sitzung vom 21. März 1907 genehmigt.

Zürich, den 21. März 1907.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Antrag des Regierungsrates
vom 21. März 1907.

Beschluß des Kantonsrates

betreffend

Gewährung eines Nachtragskredites für bauliche Änderungen im Chemiegebäude des kantonalen Technikums.

Der Kantonsrat,
nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates,
beschließt:

I. Für die Erstellung von vier Arbeitsräumen für die Lehrer des Chemieunterrichtes am kantonalen Technikum in Winterthur wird auf Titel IX B c 5 ein Nachtragskredit von Fr. 3950 und auf Titel IX B e ein solcher von Fr. 1050 in den Voranschlag des Jahres 1907 aufgenommen.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Weisung.

Die Schule für Chemiker am kantonalen Technikum in Winterthur beschäftigt zurzeit vier Professoren, während nur ein Raum vorhanden ist, in welchem von diesen Lehrern die Apparate für Demonstrationen zusammengestellt und die nötigen Arbeiten vorgenommen werden können, um die von den Schülern ausgeführten Arbeiten nachzuprüfen, oder um Spezialversuche zu machen. Über diesen Übelstand haben die betreffenden Fachlehrer wiederholt Klage geführt und die Aufsichtsbehörden des Technikums mußten anerkennen, daß die Beschwerden vollständig begründet seien. Die Erziehungsdirektion hat deshalb im Juli 1906 die kantonale Baudirektion ersucht, durch ihre Organe prüfen zu lassen, wie dem erwähnten Mangel abzuhelfen sei, ohne daß allzu große Kosten entstehen. Das Gutachten der Baudirektion vom 19. Oktober 1906 lautet dahin, daß aus den vorhandenen Räumen im Erd-

geschoß des Chemiegebäudes ohne weitgehende bauliche Änderungen vier Laboratorien für die Professoren der Chemie erstellt werden können durch Verlegung der Waschküche und des Glaswarenmagazins, durch Verwendung des jetzigen Lehrerzimmers, des Chemikalienraumes und des Glasmagazins für die neuen Zwecke. Die Baukosten werden auf Fr. 2750 veranschlagt, die Ergänzung des Mobiliars auf Fr. 1050 und die Erstellung der notwendigen Einrichtungen für Gas- und Wasserleitungen, für Ableitung der Abwasser und Veränderungen der Heizungs- und Beleuchtungseinrichtungen auf Fr. 1200, zusammen Fr. 5000.

Die Beratungen über die geplanten Verbesserungen konnten nicht zeitig genug abgeschlossen werden, um diesen Betrag noch in den Voranschlag des Jahres 1907 aufzunehmen. Da es aber zweckdienlich und sogar notwendig ist, die baulichen Arbeiten während der nächsten Sommerferien vornehmen zu lassen, empfiehlt der Regierungsrat die Erteilung eines Nachtragskredites in der angegebenen Höhe.

Zürich, den 21. März 1907.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Dr. J. Stößel.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates
vom 28. Februar 1907.

Die Vorlage betreffend Bewilligung von Nachtragskrediten für das Jahr 1906, II. Serie, im Betrage von Fr. 272,650 wird an den Kantonsrat weiter geleitet. Hierzu kommen schon bewilligte Nachtragskredite, I. Serie, im Betrage von Fr. 184,200, sodaß die Gesamtnachtragskredite die Summe von Fr. 456,850 erreichen. Die Mehrbelastung des Budgets 1906 wird aber vollständig aufgehoben durch eine Anzahl Mehreinnahmen.

Antrag des Regierungsrates
21. März 1907.

Gesetz

betreffend

Jagd und Vogelschutz.

I. Allgemeine Bestimmungen betreffend das Jagdwesen.

§ 1. Das Jagdregal steht dem Kanton zu. Das Recht zur Ausübung der Jagd im Gebiete des Kantons Zürich unterliegt den Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung und wird durch Verabfolgung eines Jagdpatentes erteilt.

§ 2. Die Ausübung des Jagdrechtes soll ohne Schädigung des Grundeigentums und der landwirtschaftlichen Kulturen und ohne Belästigung des Grundbesitzers erfolgen.

Für allen Schaden, den sie bei Ausübung der Jagd verursachen, sind die Jäger verantwortlich.

§ 3. Ohne Bewilligung der Besitzer darf die Jagd nicht ausgedehnt werden auf Wohnungen, Wirtschaftsgebäude und deren nächste Umgebung und auf Grundstücke, die in ihrem ganzen Umfange mit einer Einfriedigung versehen sind, welche das Eindringen von Wild verhindert.

§ 4. Die Weinberge sind bis nach Beendigung der Weinlese der Jagd verschlossen; nach der Weinlese dürfen da, wo die Reben für die Winterszeit niedergelegt werden, für die Ausübung der Jagd nur die zwischen den Grundstücken befindlichen Wege benutzt werden.

Das Absuchen von nicht geernteten Getreide-, Gespinst- und Gemüsepflanzungen, sowie der Baumschulen ohne Bewilligung des Grundbesitzers ist untersagt.

§ 5. Das Jagdpatent darf nicht erteilt werden an:

a) Personen, welche bevormundet oder im Aktivbürgerrecht eingestellt sind oder ihre Steuerpflicht nicht erfüllt haben

oder öffentliche Unterstützung genießen; ferner Konkursiten und fruchtlos ausgepfändete Schuldner während fünf Jahren seit der Eröffnung des Konkurses oder der letzten fruchtlosen Pfändung;

b) Personen, welche in den letzten fünf Jahren wegen eines gemeinen Verbrechens gerichtlich bestraft oder mehr als einmal wegen Jagdfrevels im Sinne des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz gebüßt worden sind.

§ 6. Die Jagdpatente sind bei den Statthalterämtern zu beziehen. Dieselben sind nur für diejenige Person, auf deren Namen sie lauten, und nur für die auf denselben näher bezeichnete Jagdzeit gültig. Sie sollen die genaue Bezeichnung des Trägers, der Gültigkeitsdauer, der Jagdart, allfällige Ausnahmebestimmungen und die für die Ausübung der Jagd maßgebenden Bestimmungen enthalten.

§ 7. Der Jäger hat sein Patent auf der Jagd bei sich zu tragen und dasselbe den Polizei- und Forstangestellten des Staates und der Gemeinden, sowie den allfällig bestellten Jagdaufsehern auf Verlangen vorzuweisen. Die zuständige Direktion des Regierungsrates läßt zuhanden der patentierten Jäger, der Jagdaufseher und der amtlichen Polizei- und Forstangestellten ein Verzeichnis sämtlicher Patentinhaber erstellen.

§ 8. Die Jagd zerfällt in eine Flugjagd und in eine allgemeine Jagd, für welche besondere Patente ausgestellt werden.

Die Flugjagd fällt in den Monat September, die allgemeine Jagd in die Monate Oktober bis Dezember. In der Regel dauert erstere 12, letztere 36 Wochentage.

§ 9. An Sonn- und Festtagen und zur Nachtzeit ist die Jagd verboten.

§ 10. Die Flugjagd darf nur unter Benützung eines Hühnerhundes betrieben werden.

Zur allgemeinen Jagd dürfen nur solche Hunde verwendet werden, welche nicht mehr als 36 Centimeter Risthöhe (Stockmaß) haben, Hühnerhunde ausgenommen.

§ 11. Es dürfen keine Hunde zur Jagd verwendet werden, für welche die gesetzliche Abgabe im Kanton Zürich nicht bezahlt ist.

§ 12. Während der Monate Januar und Februar kann der Regierungsrat die Jagd auf Schwimmvögel auf dem Zürichsee gestatten gegen Lösung eines besonderen Patentes.

Diese Jagd darf nur zu Schiffe betrieben werden.

§ 13. Im Falle außerordentlicher Abnahme des Wildstandes kann der Regierungsrat entweder die Jagd auf unbestimmte Zeit ganz einstellen oder unter Ermäßigung der Patentgebühr die Jagdzeit abkürzen. Desgleichen kann er bei zu starker Überhandnahme des Wildstandes oder einzelner Wildgattungen den vermehrten Abschuß unter Festsetzung besonderer Taxen anordnen.

§ 14. Der Regierungsrat setzt alljährlich spätestens im Monat Juli Beginn und Ende der Jagdzeit, die Öffnung allfälliger Bannbezirke und eventuelle Schontage fest; er bezeichnet in öffentlicher Bekanntmachung den Termin zur Lösung der Jagdpatente. Dieser Termin wird 14 Tage vor Eröffnung der Jagd geschlossen. Aus besondern Gründen können von der zuständigen Direktion des Regierungsrates auch nach diesem Termin unter Zuschlag von fünf Franken noch Jagdpatente erteilt werden.

§ 15. Der Regierungsrat ist befugt, die Jagd auf einzelne Wildgattungen (Haar- und Federwild) ganz oder teilweise zu verbieten; desgleichen ist er berechtigt, ohne Rücksicht auf die Gemeindegrenzen, ein oder mehrere Bannbezirke zu schaffen, auch kann er den ausnahmsweisen Abschuß einzelner Tiergattungen bewilligen.

Zur Verfolgung schädlicher Tiere und zur Bekämpfung gefährlicher Krankheiten unter dem Gewild hat er die erforderlichen Maßregeln anzuordnen. Wenn hierzu Treibjagden angeordnet werden müssen, sind die hierzu bezeichneten patentierten Jäger verpflichtet, an denselben teilzunehmen.

§ 16. Wird über einen Teil des Kantons der Hundebann verhängt, so dürfen im Banngebiete keine Hunde zur Jagd

verwendet und es darf nicht mit Hunden aus dem Banngebiete in andern Kantonsteilen gejagt werden.

§ 17. Der Regierungsrat ist befugt, besondere Jagdaufseher anzustellen.

§ 18. Die Patenttaxen betragen für Schweizerbürger und in der Schweiz niedergelassene Ausländer:

a) Für die Flugjagd Fr. 50;
b) für die allgemeine Jagd Fr. 75;
c) für die Jagd gemäß § 12 Fr. 25; bei Verwendung von Motorbooten Fr. 50, für jeden bewaffneten Gast überdies Fr. 20.

Für in der Schweiz nicht niedergelassene Ausländer tritt eine Erhöhung obiger Taxen um 25 % ein.

§ 19. Die Erträgnisse der Jagdpatenttaxen werden nach Abzug der bezüglichen Ausgaben, bezahlte Prämien nach § 27 inbegriffen, verteilt wie folgt:

In die Staatskasse fallen:

a) Die Taxen nach § 18 c und 21;
b) $^{1}/_{3}$ der Taxen nach § 18 a und b;

hiervon ist ein Teil für Jagdaufsicht zu verwenden; den Gemeinden fallen im Verhältnis ihres Flächeninhaltes zu: $^{2}/_{3}$ der Taxen nach § 18 a und b;

50 % hiervon sind vorab zu landwirtschaftlichen Zwecken zu verwenden.

§ 20. Das Erlegen von Raubtieren, wie Füchse, Iltisse, Marder, sowie von Habichten, Sperbern, Elstern, Krähen, ferner von Sperlingen und Eichhörnchen ist den durch sie bedrohten oder geschädigten Grundbesitzern oder den von ihnen mit schriftlicher Vollmacht versehenen patentierten Jägern in der nächsten Umgebung der Wohn- und Wirtschaftsgebäude der ersteren jederzeit gestattet, das Erlegen der Sperlinge außerdem in Getreideäckern und der Eichhörnchen in den Obstgärten, soweit nicht die polizeiliche Ordnung und die Sicherheit von Personen und Eigentum dadurch gefährdet wird.

Verboten ist Grundeigentümern, Pächtern und von ihnen bevollmächtigten Jägern, welch letztere ein Jagdpatent besitzen, in geschlossener Jagdzeit das Verfolgen von Wild mit Schießwaffen auf weitere Entfernung als 50 Meter von den Wohn- und Wirtschaftsgebäuden.

Stare, Drosseln, Amseln, welche zur Zeit der Fruchtreife in die Weinberge und eingefriedigte Obstgärten einfallen, sowie Tauben, welche das Saatgut oder liegendes Getreide schädigen, dürfen von den Besitzern der Grundstücke an Ort und Stelle erlegt werden.

§ 21. Die zuständige Direktion des Regierungsrates ist ermächtigt, auch in geschlossener Jagdzeit die Erlegung schädlicher Tiere zu bewilligen. Insbesondere kann Inhabern von Fischenzen gegenüber für bestimmte Zeiten der Abschuß von Tieren, welche der Fischerei schädlich sind, gestattet werden. Dieser Abschuß darf aber nur durch Personen geschehen, welche in den zwei letzten Jahren ein Patent gelöst haben; bezieht er sich auf Wildenten, so ist hierfür eine Bewilligungstaxe bis auf Fr. 15 zu bezahlen.

§ 22. Das Einfangen und Erlegen von Rehkitzen, das Erlegen von Rehgeißen ohne Bewilligung des Regierungsrates, das böswillige Zerstören von Nestern und Bruten und das Ausnehmen der Eier des Jagdgeflügels ist verboten.

§ 23. Zur Jagd dürfen nur Schrotflinten verwendet werden.

Das Tragen von Stockflinten und zusammengeschraubten Flinten und die Verwendung von Kugelflinten und Repetierwaffen ist untersagt.

§ 24. Verboten ist das Legen von Gift, das Anbringen von Selbstschüssen, der Gebrauch explodierender Geschosse, die Anwendung von Fallen, Schlingen, Drahtschnüren und anderen Fangvorrichtungen. Ausnahmsweise dürfen mit besonderer Bewilligung von Personen, welche in den zwei letzten Jahren ein Patent gelöst haben, Fallen angewendet werden zum Fange von Füchsen, Fischottern, Iltissen und Mardern.

Fischenzpächtern oder den von ihnen bevollmächtigten

Jägern kann das Legen von Fallen zum Fang von Fischottern nach Einholung einer Bewilligung jederzeit gestattet werden.

Die Fallensteller haben die nötigen Sicherheitsmaßregeln zu beobachten; für entstehenden Schaden sind sie haftbar.

§ 25. Erlegte Rehe sind einer dem Schußorte möglichst nahe gelegenen Polizeistelle zur Kontrolle vorzuweisen. Die Polizeistelle hat das Geschlecht des geschossenen Tieres festzustellen und darüber dem Jäger eine Bescheinigung einzuhändigen. Unterlassung einer solchen Vorweisung wird mit Polizeibuße bestraft.

§ 26. Wenn ein Jäger ein Stück Wild, das von dem Hund eines andern Jägers aufgetrieben und gejagt wurde, erlegt, so ist er verpflichtet, dasselbe gegen ein Schußgeld von Fr. 2 für Hase, Fuchs, Dachs und von Fr. 10 für einen Rehbock an den andern Jäger abzutreten.

§ 27. Für die Erlegung nachbenannter Tiere werden den hierzu Berechtigten, sowie den mit außerordentlicher Vollmacht betrauten Personen folgende Prämien bezahlt:

a) Für Fischotter und Wildschweine je Fr. 30 (Bundesbeitrag inbegriffen);
b) für Uhu und Adler Fr. 10;
c) für Taubenhabicht Fr. 3;
d) für Fischreiher, Sperber je Fr. 2;
e) für Elstern, Rabenkrähen, großer Würger und Bergelster je 50 Rp.;
f) für Häher je 20 Rp.

Für die vorgenannten schädlichen Vögel können die Prämien nur beansprucht werden, wenn die frisch erlegten ganzen Tiere den hierfür bezeichneten amtlichen Organen vorgewiesen und von diesen durch Abschneiden eines Fußes gekennzeichnet worden sind.

Die Prämien für Fischotter und Fischreiher werden durch die Statthalterämter, die übrigen von denjenigen Gemeinden bezahlt, in welchen die Tiere erlegt worden sind.

§ 28. Vom achten Tage nach Schluß der Jagdzeit an ist der Kauf und Verkauf von Wildbret jeder Art verboten, mit

Ausnahme desjenigen, welches amtlich nachgewiesen aus dem Auslande eingeführt ist, oder wegen Schädlichkeit (§§ 20, 21 und 27) erlegt wurde. Der Verkauf von Rehkitzen, sowie von Auer- und Birkhennen ist unbedingt und zu jeder Zeit, derjenige von geschützten Wildgattungen (§ 15) zeitweise verboten.

Im Übertretungsfalle tritt neben der angedrohten Strafe Konfiskation des Wildes ein.

§ 29. Polizei- und Forstangestellte des Staates und der Gemeinden, sowie die amtlichen Jagdaufseher sind verpflichtet, über die Handhabung des Gesetzes zu wachen.

II. Bestimmungen über den Vogelschutz.

§ 30. Nachfolgend bezeichnete Vogelarten sind, soweit dieses Gesetz nicht Ausnahmebestimmungen enthält (§§ 20, 33), unter öffentlichen Schutz gestellt:

Sämtliche Insektenfresser, also alle Grasmückenarten, alle Schmätzer-, Meisen-, Braunellen-, Pieper-, Schwalben-, Fliegenfänger- und Bachstelzenarten;

von Sperlingsvögeln: Lerchen, Stare, Amsel- und Drosselarten mit Ausnahme der Krammetsvögel (Reckholdervögel), die Buch- und Distelfinken, die Zeisige und Girlitze;

von Spähern und Klettervögeln: Kuckuck, Baumläufer, Spechtmeisen, Wendehälse, Wiedehopfe und sämtliche Spechtarten;

von Krähen: die Dohlen, Alpendohlen und Alpenkrähen;

von Raubvögeln: Turmfalken, sämtliche Eulenarten mit Ausnahme des großen Uhu;

von Sumpf- und Schwimmvögeln: Storch und Schwan.

Diese Vögel dürfen, mit Ausnahme von §§ 21, 33 weder gefangen noch getötet oder feilgeboten, noch der Eier oder Jungen beraubt und es dürfen auch ihre Nester nicht böswillig zerstört werden.

§ 31. Aller Vogelfang mittelst Netzen, Vogelherden, Lockvögeln, Käuzchen, Leimruten, Schlingen, Bogen und andern Fangvorrichtungen ist unbedingt verboten.

§ 32. Des öffentlichen Schutzes genießen auch der Igel und das Wiesel.

§ 33. Die zuständige Direktion des Regierungsrates kann einzelnen zuverlässigen Sachverständigen Bewilligung erteilen, auch außerhalb der Jagdzeit für wissenschaftliche Zwecke Vögel jeder Art (mit Ausnahme des Jagdgeflügels) zu erlegen und deren Nester und Eier zu sammeln, vorausgesetzt, daß das nicht auf gewerbsmäßige Weise geschieht.

III. Strafbestimmungen.

§ 34. Für Jagdfrevel gelten die Bestimmungen des Artikels 21 des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz vom 24. Juni 1904. Sie lauten:

Art. 21. Es werden bestraft wie folgt:

1. Mit einer Buße von Fr. 500:

Das Anbringen von Selbstschüssen (Art. 6, lit. a).

2. Mit Bußen von Fr. 300—500:

Die Anwendung von Schlingen und Drahtschnüren (Artikel 6, lit. b).

3. Mit Bußen von Fr. 100—400:

a) Die Anwendung von anderen Fangvorrichtungen auf Nutzwild (Art. 6, lit. b);

b) das Jagen in den Bannbezirken (Art. 7);

4. Mit Bußen von Fr. 50—200:

a) Das Jagen an Sonntagen oder an anderen verbotenen Tagen der Woche, sowie zur Nachtzeit in denjenigen Kantonen, welche bezügliche Jagdverbote aufgestellt haben (Art. 7, Abs. 2);

b) das Jagen, Erlegen oder Einfangen von Gemsen und Rehen während der geschlossenen Jagdzeit oder ohne Berechtigung während der offenen Jagdzeit (Art. 2, 3, 6, lit. d; Art. 7, 9, 12 und 14);

c) das Jagen, Erlegen oder Einfangen, das Feilbieten, der Kauf und Verkauf von allem geschützten, unter Ziffer 3, lit. c und d, dieses Artikels nicht erwähnten Wilde (Art. 5, lit. b und c; Art. 6, lit. c; Art. 7);

d) das verbotene Giftlegen und der Gebrauch von explodierenden Geschossen (Art 6, lit. a);
e) das Hinausjagen und das Herauslocken von Wild aus Bannbezirken (Art. 6, lit. e).

5. Mit Bußen von Fr. 40—100:

a) Das Jagen, Erlegen oder Einfangen von andern als den in Ziffer 3, lit. c, und Ziffer 4, lit. b und c, dieses Artikels bezeichneten Wildarten während der geschlossenen Jagdzeit oder ohne Berechtigung während der offenen Jagdzeit (Art. 2, 3, 6, lit. d, 7, 9, 10 und 12);
b) die Anwendung von Fangvorrichtungen für Vögel (Art. 19);
c) das Tragen von Stock- oder zusammengeschraubten Flinten und der Gebrauch von Repetierwaffen und von Kugelgewehren verbotenen Kalibers (Art. 6, lit. f, und Art. 13);
d) das Feilbieten, der Kauf und Verkauf von gefreveltem Wild aller Art (Art. 5, lit. a), soweit Ziffer 3, lit. d, und Ziffer 4, lit. c, dieses Artikels nicht eine höhere Buße festsetzen.

6. Mit Bußen von Fr. 10—60:

a) Das Einfangen oder Töten geschützter Vogelarten, das böswillige Zerstören von Nestern und Bruten, das unerlaubte Ausnehmen von Eiern oder Jungen des Jagdgeflügels und der geschützten Vogelarten (Art. 17 und 6, lit. g);
b) die Ein- und Durchfuhr, das Feilbieten, der Kauf und Verkauf von lebenden Wachteln, sowie von geschützten Vogelarten und deren Eiern (Art. 5, lit. e);
c) der Gebrauch von andern als Hühnerhunden auf der Flugjagd vor Eröffnung der allgemeinen Jagd und der verbotene Gebrauch von Hunden auf der Jagd (Art. 9, Schlußsatz; Art. 13 und 7, Abs. 2);
d) das verbotene Feilbieten, der Kauf und Verkauf von Wild nach geschlossener Jagd (Art. 5, Abs. 2, und Art. 7, Abs. 2).
e) die Benutzung von für die Jagd nicht zulässigen Hunden.

7. Mit Bußen von Fr. 5—30:

a) Das Jagenlassen von Hunden während der geschlossenen Jagdzeit und das verbotene Jagenlassen von Hunden während der offenen Jagdzeit (Art. 4, Abs. 3; Art. 6, lit. h);

b) die Ausübung des Jagdrechtes ohne Mitnahme der vorgeschriebenen Ausweise (Art. 6, lit. h).

Art. 23. Die Übertretungen sind gemäß den von den Kantonen zu regelnden Verfahren zu beurteilen, unter Anwendung nachstehender Bestimmungen:

1. Für die Anwendung von explodierenden Geschossen, sowie für das Giftlegen ist immer das Maximum der Buße zu erkennen (Art. 21, Ziff. 4, lit. e).
2. Im Rückfall sind die Bußen bis auf das Doppelte zu verschärfen, und es soll dem Frevler die Jagdberechtigung auf drei bis sechs Jahre entzogen oder verweigert werden.

   Die in Art. 21, Ziff. 7, aufgeführten Übertretungen gelten jedoch nicht als Jagdfrevel.

   Von jedem in Rechtskraft erwachsenen Urteil, welches den Entzug der Jagdberechtigung ausspricht, ist dem eidgenössischen Departement des Innern Anzeige zu machen.
3. Wenn der Täter das sechzehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat, so kann der Richter bei Ausmessung der Strafe unter das gesetzliche Minimum gehen.

   Für Jagdvergehen von Minderjährigen sind die Vormünder verantwortlich, insofern sie nicht beweisen, daß sie die nötige Beaufsichtigung beobachtet haben.

§ 35. Das gesetzwidrig eingefangene oder erlegte oder feilgebotene, gekaufte oder verkaufte Wild, die gesetzwidrig eingefangenen oder erlegten oder feilgebotenen, gekauften oder verkauften geschützten Vögel und deren Eier und Junge, sowie die auf der Jagd gebrauchten unerlaubten Waffen und die verbotenen Fanggeräte sind zu konfiszieren.

Ist das betreffende Wild nicht mehr erhältlich, so ist statt dessen der entsprechende Wert zu bezahlen und zwar für:

Rehe . . .	Fr. 30.—	Hase, Fuchs, Dachs	Fr. 5.—
Schmaltier . .	„ 15.—	Andere Wildarten .	„ 3.—

§ 36. Im Rückfall kann Entzug des Jagdrechtes bis auf sechs Jahre stattfinden. Der Entzug des Jagdrechtes erfolgt durch Verfügung der zuständigen Direktion des Regierungsrates.

Der Rückfall kommt nicht mehr in Betracht, wenn vom letzten rechtskräftigen Bußenerkenntnis an bis zur Begehung der neuen Übertretung fünf Jahre verflossen sind.

§ 37. Für das Verfahren in Straffällen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die zürcherische Rechtspflege mit folgenden Abänderungen:

a) Alle Übertretungen werden durch die Statthalterämter bestraft.
b) Bei Umwandlung unerhältlicher Bußen ist für eine Buße von Fr. 5 ein Tag Gefängnis zu berechnen.
c) Die Statthalterämter haben mindestens einen Drittel der einzelnen verhängten Buße zur Belohnung für Polizei- und Forstangestellte und für Jagdaufseher, welche Anzeige erstatteten, zu verwenden; ist die Buße nicht erhältlich, so wird der Bußenanteil aus dem Ertrage der Jagdbewilligungen ersetzt.

IV. Übergangsbestimmungen.

§ 38. Dieses Gesetz tritt, vorbehältlich der Genehmigung durch den Bundesrat, nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

Ausnahmsweise findet § 10 Absatz 2 erst ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes Anwendung.

Durch dasselbe werden das Gesetz vom 26. November 1882 betreffend Jagd und Vogelschutz, sowie die einschlägigen Verordnungen aufgehoben.

Weisung.

In der Volksabstimmung vom 22. April 1906 wurde das Gesetz betreffend Jagd- und Vogelschutz, welches an Stelle der Patentjagd die Gemeindepachtjagd einführen wollte, mit

40,534 Nein gegen 26,025 Ja verworfen. Hierdurch gab eine ansehnliche Mehrheit der Stimmberechtigten zu erkennen, daß im Kanton Zürich das bisherige Patentjagdsystem beibehalten werden solle.

Wenn schon das neue eidgenössische Jagdgesetz vom 24. Juni 1904 eine Revision unseres gegenwärtigen Gesetzes betreffend Jagd- und Vogelschutz vom 26. November 1882 erfordert, ist eine solche auch deshalb vorzunehmen, weil allseitig anerkannt wird, daß unser bisheriges Gesetz, abgesehen von den Abweichungen vom neuen eidgenössischen Jagdgesetz, revisionsbedürftig ist. Hierin waren schon bei der Vorlage vom 22. April nicht nur die Jäger, sondern alle Natur- und Tierfreunde und das ganze Volk einig; nicht einig war man in der Wahl des Jagdsystems. Diese Frage ist nunmehr durch den Volksentscheid vom 22. April 1906 entschieden, und zwar zugunsten der Patentjagd. Auch ihre Befürworter verlangen kategorisch nach einer Revision des geltenden Gesetzes in dem Sinne, daß die Patentgebühr erhöht werde, daß verschärfte Bestimmungen bezüglich des Ausschlusses gewisser Personen von der Jagdberechtigung, Verlust des Patentes für den Jäger bei Mißachtung beziehungsweise Übertretung wichtiger Bestimmungen des Jagdgesetzes, die Ausfällung höherer Strafen eventuell Entzug der Jagdberechtigung ins Gesetz aufgenommen werden. Es soll auch die Verkürzung der Jagdzeit, die Einführung von Schontagen eventuell Schonrevieren in Aussicht genommen werden. Aus den öffentlichen Besprechungen des abgelehnten Jagdgesetzentwurfes ergab sich, daß auch bei Beibehaltung der Patentjagd danach getrachtet werden solle, den Jagdbetrieb humaner zu gestalten, und daß von den erhöhten Jagdpatentgebühren den Gemeinden mehr zufallen soll als bis anhin, auch daß von den Gemeindebetreffnissen ein Teil speziell zugunsten der Landwirtschaft Verwendung finden müsse. Auch wurde verlangt, daß eine wirksamere Jagdaufsicht und Jagdpolizei eingeführt werden möchte.

Unter möglichster Berücksichtigung dieser Begehren ist der vorliegende Gesetzesentwurf zustande gekommen; zu demselben ist folgendes zu bemerken:

§ 1 bestimmt, daß das Jagdregal, wie bis anhin, dem Kanton zusteht. Die §§ 2—4 enthalten den nötigen Schutz des Grundbesitzes. § 5 bezeichnet diejenigen Personen, welche

von der Jagd ausgeschlossen sind. §§ 6 und 7 handeln vom Patent. Nach § 8 zerfällt die Jagd in eine Flugjagd und in eine allgemeine Jagd, unter Festsetzung der bezüglichen Jagdzeiten.

Diese Zweiteilung der Jagd entspricht dem eidgenössischen Jagdgesetze, das in Artikel 9 eine Flugjagd und eine allgemeine Jagd mit verschiedenem Jagdbeginn festsetzt; sie soll auch Aufnahme in unserm Gesetze finden. Sie ist auch jagdtechnisch allein richtig; denn die Flugjagd kann nicht weidmännisch betrieben werden, wenn sie erst mit der allgemeinen Jagd etwa Mitte Oktober oder gar Anfang November eröffnet wird. Es erfordert aber auch die Rücksicht auf alle Jagdliebhaber — man will ja möglichst vielen Gelegenheit zur Ausübung der Jagd geben — diese Zweiteilung, damit derjenige der nur Zeit und Lust zur Flugjagd hat, diese ausüben kann, ohne gezwungen zu sein, auch das Patent für die allgemeine Jagd lösen zu müssen, der er aus verschiedenen Gründen nie obliegen könnte. Diese Zweiteilung dürfte auch einem möglichst großen Patentertrag förderlich sein.

Die in § 8 festgesetzten Jagdzeiten entsprechen denjenigen, die seit einer Reihe von Jahren bei uns Geltung hatten und die sich in Rücksicht auf unsere Wild- und Jagdverhältnisse bewährt haben. Um die Jagd den jeweilen vorhandenen Verhältnissen (§§ 14 und 15) anpassen zu können, sind keine bestimmten Kalendertage, sondern nur die Zahl der eigentlichen Jagdtage ins Gesetz aufgenommen.

§ 10 verlangt im Interesse eines waidgerechteren und humaneren Jagdbetriebes für die Ausübung der Flugjagd die Benützung eines Hühnerhundes; für die allgemeine Jagd schließt er die Verwendung der großen, scharf jagenden Laufhunde aus und gestattet nach Ablauf eines Jahres vom Inkrafttreten dieses Gesetzes nur solche von 36 cm Risthöhe, wie das auch im Nachbarkanton Aargau Gesetz ist.

Die §§ 12 und 18 enthalten Bestimmungen über die Jagd auf Schwimmvögel auf dem Zürichsee, wie sie zurzeit in Geltung sind und wie sie sich bewährt haben.

Während von einer Anzahl Jäger vorgeschlagen wurde, Eröffnung und Schluß der Jagd, Einlage bestimmter Schontage, Schaffung von Schonrevieren und Anstellung besonderer Jagdaufseher im Gesetze festzusetzen, fand der Regierungsrat, es

sei richtiger, in dieser Beziehung ins Gesetz nur die Grundsätze aufzunehmen und es ihm zu überlassen, unter Berücksichtigung der jeweilen vorhandenen Verhältnisse die Detailanordnung zu treffen, wie solches durch die §§ 13—15 und 17 vorgesehen ist.

Entsprechend dem allgemein sich geltend machenden Verlangen sind in § 18 die Patenttaxen für die Flugjagd von 30 auf 50 Franken, für die allgemeine Jagd von 40 auf 75 Franken erhöht worden, und es ist nun Gelegenheit geboten, entweder nur das Patent für die Flugjagd, oder dasjenige für die allgemeine Jagd, selbstverständlich auch beide zusammen, lösen zu können. Neu ist der Zuschlag von 25 % für in der Schweiz nicht niedergelassene Ausländer.

Dem Begehren, es möchte von den Patentgebühren den Gemeinden etwas mehr zufallen als bis anhin und es möchte der landwirtschaftliche Besitz bei der Verteilung der in Frage kommenden Beträge besondere Berücksichtigung finden, ist in § 19 in der Weise Rechnung getragen, daß von den Jagdpatenttaxen, nach Abzug der allgemeinen Auslagen, $^1/_3$ in die Staatskasse und $^2/_3$ den Gemeinden zufallen und daß von diesen $^2/_3$ die Hälfte vorab zu landwirtschaftlichen Zwecken zu verwenden sind.

Der mutmaßliche Ertrag der Patentgebühren läßt sich an Hand der Rechnung von 1905 im Vergleich zu den Bestimmungen der §§ 18 und 19 folgendermaßen berechnen:

Im Jahre 1905 wurden gelöst 54 Patente für Flug- und allgemeine Jagd à Fr. 70 und 378 nur für allgemeine Jagd à Fr. 40, im ganzen also 432 Patente (1906 = 449); es wurden Fr. 18,900 vereinnahmt; hierzu kamen für Jagd auf Schwimmvögel und Verschiedenes Fr. 1169. 35; es ergibt sich ein Gesamtertrag von Fr. 20,069. 35; hiervon ab Fr. 1667. 25 allgemeine Auslagen, blieben netto Fr. 18,402. 10. Die Gemeinden erhielten Fr. 9201 und ebensoviel die Staatskase.

Es wird die in Aussicht genommene bescheidene Patenttaxenerhöhung keine wesentliche Verminderung der Zahl der Jäger im Gefolge haben; wir rechnen daher für die Zukunft mit 40 Flug- und 400 Patenten für allgemeine Jagd, somit mit einem Bruttoertrag von $40 \times 50 + 400 \times 75 =$ Fr. 32,000. Hiervon sind abzuziehen zirka 8 % für allgemeine Auslagen wie bis anhin mit Fr. 2600, bleiben netto Fr. 29,400, von denen Fr. 19,600 den Gemeinden und Fr. 9800 dem Staat

zufielen, dessen Einnahmen sich mit den Gebühren gemäß §§ 18 c und 21 auf Fr. 11,000 erhöhen dürften.

§ 20 enthält schützende Bestimmungen für den Grundbesitzer und § 21 solche zugunsten hauptsächlich der Fischenzen. Es ist auf Wunsch der Jäger in diesen Paragraphen festgesetzt, daß außergewöhnliches Erlegen von Wild nur durch solche Personen gestattet werden kann, welche in den letzten zwei Jahren ein Jagdpatent gelöst hatten. §§ 23 und 24 enthalten Vorschriften zum Schutze des Wildes und für Erzielung weidmännischen Jagdbetriebes; § 25 soll die Kontrolle der Rehjagd ermöglichen, und § 26 das Verhältnis verschiedener Jagdpartien, während der Jagd selbst, zu einander regeln.

§ 27 setzt gegenüber dem zurzeit geltenden Gesetze vermehrte und erhöhte Prämien für den Abschuß schädlicher Tiere fest und bestimmt, daß ein Teil der Prämien vom Staate, der andere von denjenigen Gemeinden bezahlt werde, auf deren Gebiet die schädlichen Tiere erlegt wurden, indem diese Gemeinden in erster Linie hieraus Nutzen ziehen. § 28 regelt den Kauf und Verkauf von Wildbret nach Schluß der Jagdzeit und § 29 verpflichtet Polizei- und Forstangestellte ganz speziell zu wirksamer Handhabung der Jagdpolizei. Die §§ 30 bis 33 enthalten die Bestimmungen über den Vogelschutz, § 34 die Strafbestimmungen beides gemäß den Vorschriften des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1904. §§ 35 bis 37 regeln den Strafvollzug im Kanton, wobei hervorzuheben ist, daß rückfälligen Jagdfrevlern das Jagdrecht bis auf sechs Jahre entzogen werden kann, und daß zur Belohnung von Polizei- und Forstangestellten eventuell Jagdaufsehern für Frevelverzeigungen mindestens $^1/_3$ der Bußen zu verwenden ist.

Es sollte danach getrachtet werden, daß der Gesetzesentwurf so frühzeitig zur Volksabstimmung gebracht werden könnte, daß das Gesetz für die diesjährige Jagd in Kraft tritt.

Das mündliche Referat ist Herrn Regierungsrat Bleuler-Hüni übertragen.

Zürich, den 21. März 1907.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Dr. J. Stößel.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Antrag des Regierungsrates
21. März 1907.

Beschluß des Kantonsrates

betreffend

Gewährung von Nachtragskrediten für Stipendien und Lehrerbesoldungen am Seminar Küsnacht und am Gymnasium der Kantonsschule in Zürich.

Der Kantonsrat,
nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates,
beschließt:

I. Im Voranschlag der Ausgaben für das Jahr 1907 werden folgende Nachtragskredite eingestellt:

a) Unter Titel VIII. o. Stipendiat:	
1. Für höhere Lehranstalten	Fr. 5,000
2. Für Lehrerbildung	„ 3,000
b) Unter Titel VIII. h. 1. Lehrerbesoldungen	„ 5,000
c) Unter Titel VIII. f. 1. Lehrerbesoldungen	„ 4,000
Zusammen	Fr. 17,000

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Weisung.

I. Das Gesetz betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899 wies der Alltagschule zwei neue Jahresklassen zu und verminderte das Maximum der von einem Lehrer gleichzeitig zu unterrichtenden Schüler auf 70. Diese Bestimmungen hatten die Errichtung zahlreicher neuer Lehrstellen zur Folge. In gleichem Sinne wirkte das stetige Anwachsen der Bevölkerung. Während im Schuljahr 1900/1901 die Zahl der Alltagschüler in sämtlichen acht Klassen der Primarschule 50,700 betrug, ist sie für das Jahr 1906/1907 auf 59,400 gestiegen; die Zahl der Lehrstellen vermehrte sich in diesem Zeitraume von 984 auf 1140. Diese Verhältnisse konnten beim Erlaß des Schul-

gesetzes vom Jahre 1899 nicht vorausgesehen werden; man hat es deshalb unterlassen, durch Errichtung von neuen Parallelklassen am Lehrerseminar dem in den folgenden Jahren steigenden Bedarf an Lehrkräften eine genügende Zahl von patentierten Lehrern entgegenzusetzen. Während in den Jahren 1895 bis 1899 jedes Jahr durchschnittlich 71 Primarlehrer patentiert wurden, sank von 1900 bis 1903 diese Zahl auf 60. Erst die letzten drei Jahre von 1904 bis 1906 ergaben wieder einen Zuwachs; es konnten jährlich 85 Lehrer und Lehrerinnen mit dem Patent ausgerüstet und mit denselben die neu geschaffenen und die aus verschiedenen Gründen vakant gewordenen Lehrstellen besetzt werden. Dagegen war es nicht möglich, allen Gesuchen um Errichtung von Vikariaten zu entsprechen.

Von der Zahl der verfügbaren Primarlehrer ist auch diejenige der Sekundarlehrer abhängig. Das Gesetz vom 27. März 1881 betreffend die Ausbildung von Sekundarlehrern schreibt nämlich vor, daß zur Erlangung des Patentes für Sekundarlehrstellen der Ausweis über unbedingte Wahlfähigkeit für zürcherische Primarlehrstellen und über einjährigen Schuldienst auf der Primarschulstufe geleistet werde; außerdem, daß der Kandidat für das Sekundarlehramt während zwei Jahren akademischen Studien obgelegen habe. Nimmt aus irgend einem Grunde der Bedarf an Primarlehrern zu, so vermindert sich die Zahl derjenigen, die geneigt sind, Geld und Mühe zu opfern, um Sekundarlehrer zu werden. Das trat in den letzten Jahren wirklich ein. Von 1895 an bis 1902 erwarben jährlich 12 Kandidaten das Sekundarlehrerpatent, von 1903 bis 1906 durchschnittlich nur 7. Seit dem Jahre 1900 wuchs dagegen die Zahl der Sekundarschüler von 7500 auf 9200, die der Lehrstellen von 254 auf 280. Mit der Zunahme der Stellen- und Schülerzahl traf also eine Abnahme der patentierten Kandidaten zusammen. Von 1900 bis 1906 waren durch Hinschied und Rücktritt 66 Lehrstellen vakant und 30 neue Lehrstellen errichtet worden; dem Bedarf von 96 Lehrkräften standen nur 62 neu erteilte Patente gegenüber.

Selbstverständlich blieb den Erziehungsbehörden die aus diesem Mißverhältnis drohende Gefahr nicht verborgen. Man wandte sich an die Erziehungsdirektionen der Kantone Schaff-

hausen, Thurgau, St. Gallen, Aargau, um durch sie, wenn auch nur vorübergehend, eine Anzahl tüchtiger Lehramtskandidaten zu erhalten. Von allen Seiten erhielt man ablehnenden Bescheid. Kein Kanton besitzt einen Vorrat von verfügbaren Lehrkräften. Wer nach seiner Lehrzeit keine Stelle erhält, wendet sich einem anderen Berufe zu und ist nachher nur schwer zu bewegen, wieder in den Schuldienst zurückzukehren. Dennoch ist es gelungen, einige Sekundarlehrer aus andern Kantonen herbeizuziehen. Da aber die Erziehungsdirektion nur Verwesereien anbieten und keine Gewähr dafür übernehmen kann, daß die Betreffenden definitiv gewählt werden, ist auf diesem Wege dem Mangel nicht abzuhelfen. Es sind einige Kandidaten des höhern Lehramtes für die Sekundarschule gewonnen worden, indem man ihnen, da ihre wissenschaftlichen Ausweise in gewissen Richtungen vorzüglich waren, die Sekundarlehrerprüfung erleichterte oder ganz erließ. Aber diese Maßregeln genügten dem rasch wachsenden Bedürfnisse nicht. Die Verwendung von Primarlehrern, die schon einige Jahre im Amte stehen, zum dauernden Dienste auf der Sekundarschulstufe ist, abgesehen von der Gesetzwidrigkeit eines solchen Verfahrens, auch deswegen untunlich, weil dadurch der Mangel auf der einen Stufe nur auf die andere abgewälzt würde. So blieb denn kein anderes Mittel, als die Dauer der Verwesereien zu verlängern und sie einstweilen mit neu patentierten Primarlehrern zu besetzen. Gegenwärtig sind 27 Lehrstellen an Sekundarschulen mit Lehrkräften versehen, die das Sekundarlehrerpatent nicht besitzen; davon sind 24 Primarlehrer, die in den Jahren 1905 und 1906 das Lehrerseminar verließen, zwei außerkantonale Sekundarlehrer und eine Fachlehrerin.

Nicht ohne Bedenken haben die Erziehungsbehörden den erwähnten Ausweg beschritten. Die bisherigen Erfahrungen haben indessen die Maßregel als einen guten Notbehelf erscheinen lassen. Da nur Kandidaten mit sehr guten Prüfungszeugnissen die Führung von Sekundarschulen anvertraut wird, gleichen Eifer und Talent den Mangel an praktischer Übung bald in zufriedenstellender Weise aus. Von mehreren Sekundarschulpflegen ist der Wunsch geäußert worden, man möchte den jungen Verweser mindestens noch ein Jahr an seiner Stelle lassen. Solchen Wünschen wird, wenn immer möglich,

entsprochen. Doch darf der gegenwärtige Zustand nicht allzu lange andauern. Sofort normale Verhältnisse herbeizuführen, ist unmöglich. Es wird wahrscheinlich drei bis vier Jahre dauern, bis der Ausgleich zwischen Nachfrage und Angebot erreicht ist. Er läßt sich nur herbeiführen durch weitere Anwendung der bereits erwähnten Aushülfsmittel, namentlich aber dadurch, daß man der Lehramtsschule beförderlich eine größere Zahl von Kandidaten zuleitet. Dieses Ziel verfolgte man bei der Revision des Reglementes für die Studien und Prüfungen der Lehramtskandidaten und auch bei der Abordnung junger Primarlehrer auf Verwesereien an Sekundarschulen. Die neue Studienordnung gewährt den Kandidaten eine größere Freiheit in der Wahl der Studienfächer, zum Teil auch in der Ablegung der Prüfung. Aus den jungen Verwesern wird sich die Lehramtsschule ihre Rekruten holen. Sodann soll darauf hingewirkt werden, daß von den Zöglingen der vierten Seminarklasse, die in einigen Wochen das Seminar verlassen werden, sogleich mehrere in die Lehramtsschule übertreten. Diese Maßregeln können aber nur Aussicht auf Erfolg haben, wenn den Aspiranten Stipendienbeträge zugesichert werden, die ihnen ermöglichen, ohne allzu große ökonomische Opfer noch weitere zwei Jahre auf das Studium zu verwenden und den Eintritt der Erwerbsfähigkeit um diesen Zeitraum hinauszuschieben. Für die Jahre 1906 und 1907 ist der Kredit für das Stipendiat der Hochschule, hauptsächlich im Hinblick auf die Bedürfnisse der Lehramtsschule, um je Fr. 10,000 gegenüber dem Ergebnis der Staatsrechnung des Jahres 1905 erhöht worden. Im Jahre 1906 wurde der Kredit nicht ganz aufgebraucht, weil die Zahl der Lehramtsschüler, die auf Stipendien Anspruch machten, noch verhältnismäßig gering war (8); dies wird sich aber mit dem Beginne des nächsten Semesters ändern. Bereits haben sich zum Eintritt in die Lehramtsschule 17 Kandidaten angemeldet; kommen dazu noch 5 Abiturienten des Lehrerseminars und die Stipendiaten, die bereits immatrikuliert sind, so wird die Zahl und auch die Höhe der Stipendien beträchtlich über das in den letzten Jahren übliche Maß hinauswachsen. Deshalb ist die Gewährung eines außerordentlichen Kredites von Fr. 5000 für das Jahr 1907 und die Erhöhung des ordentlichen Kredites für einige der folgenden Jahre eine absolute Notwendigkeit.

An der Lehramtsschule der Universität sind gegenwärtig 22 Lehramtskandidaten und 10 im Amte stehende Primarlehrer eingeschrieben. Mit Beginn des Sommersemesters werden mindestens 22 Aspiranten und im Wintersemester eine weitere Anzahl neu eintreten. Es steht mithin zu erwarten, daß im Laufe der nächsten drei Jahre eine genügende Anzahl von Lehrkräften für die Bedürfnisse der Sekundarschulen herangebildet werden können, sofern die Möglichkeit besteht, ausreichende Stipendien zuzusichern.

II. Die Zahl der Lehrstellen an der Primarschule hat sich seit der Einführung des Volksschulgesetzes jedes Jahr um 30 vermehrt und es ist nicht anzunehmen, daß diese Entwicklung in Bälde zum Stillstand gelange. Die Stadt Zürich und viele Gemeinden der Landschaft besitzen noch zahlreiche Schulabteilungen mit überfüllten Klassen, die im Laufe der nächsten Jahre zweifellos der Errichtung neuer Lehrstellen rufen. Zurzeit ist es zwar möglich, mit den verfügbaren Lehrkräften alle Verwesereien zu besetzen. Hingegen erweist es sich je länger, je schwieriger, allen Gesuchen um Abordnung von Vikaren zu entsprechen, namentlich wenn es sich um ungeteilte Achtklassenschulen handelt. Gewöhnlich stehen für solche Vikariate keine männlichen Lehrkräfte zur Verfügung, während stark besetzte Schulen dieser Art im allgemeinen an die Leistungsfähigkeit von Lehrerinnen übergroße Anforderungen stellen. Die Vermehrung des Klassenbestandes am Lehrerinnenseminar in Zürich und die Aufnahme von Mädchen in Gymnasium und Industrieschule in Winterthur, welche ebenfalls beabsichtigen, Lehrerinnen zu werden, zwingen zu Vorsichtsmaßregeln. Es ist dafür zu sorgen, daß für die Leitung stark bevölkerter, ungeteilter Primar- und Fortbildungsschulen auf der Landschaft und der oberen Schulklassen in den Primarschulen der Städte und der größeren Ortschaften stets eine genügende Anzahl von männlichen Lehrkräften vorhanden sei. Dies verlangt auch die Rücksicht auf die Gewinnung tüchtiger Lehrer an ungeteilten Sekundarschulen. Von diesen Erwägungen ausgehend, hat der Erziehungsrat beschlossen, mit Beginn des neuen Schuljahres eine möglichst große Zahl von Schülern in die erste Klasse des Lehrerseminars in Küsnacht aufzunehmen. Von den 76 angemeldeten Aspiranten sollen 72 aufgenommen werden. Die Raumverhältnisse und die Rücksicht auf die

Erfolge des Unterrichtes lassen es aber als untunlich erscheinen, eine so große Zahl von Schülern bloß in zwei Abteilungen zu unterrichten. Es ist vielmehr notwendig, deren drei zu bilden. Dadurch steigt die Zahl der Klassenabteilungen auf neun, während nur acht Klassenzimmer vorhanden sind. Da aber immer mindestens eine Klassenabteilung in den Räumen für Musik, Zeichnen, Turnen, Naturkunde etc. Unterricht erhält, kann die dritte Abteilung der ersten Klasse als sogenannte Wanderklasse untergebracht werden. Die Platzfrage bietet mithin keine besonderen Schwierigkeiten. Dagegen reicht für die neunte Abteilung das vorhandene Lehrpersonal nicht aus. Es müssen 36 Unterrichtsstunden in der Woche mehr erteilt werden als bisher, was einer Jahresausgabe von zirka Fr. 7000 entspricht. Für das Jahr 1907 kommt indessen nur der Betrag für $8^1/_2$ Monate, also Fr. 5000, in Betracht. Da ferner die Seminaristen häufig aus weniger bemittelten Familien stammen, werden den meisten mehr oder weniger große Stipendien auszurichten sein. Der durchschnittlich auf einen Schüler der ersten Klasse entfallende Stipendienbetrag ist Fr. 240. Für die dritte Abteilung der ersten Klasse wird für Stipendien eine Summe von zirka Fr. 3000 nötig sein.

Die Errichtung der dritten Abteilung an einer Seminarklasse soll indessen eine ausnahmsweise Maßregel sein, damit nicht die Notwendigkeit von Erweiterungsbauten, die Anstellung von Seminarlehrern, für welche später keine Verwendung wäre, sich einstelle. Auch die berufliche Ausbildung der Seminaristen würde durch die Errichtung allzu vieler Parallelabteilungen leiden.

III. Am Gymnasium der Kantonsschule mußte während des Schuljahres 1906/07 die erste Klasse in vier Parallelabteilungen zerlegt werden, die auch im neuen Schuljahre bestehen bleiben. Zum Eintritt in die künftige erste Klasse haben sich 135 Schüler angemeldet, von denen 131 auf eine Probezeit von einem Monat aufzunehmen sind. Obgleich alle Wahrscheinlichkeit dafür besteht, daß nach Ablauf dieser Probefrist eine größere Anzahl der Angemeldeten zurückzuweisen sein wird, ist nicht vorauszusetzen, daß dadurch die Zahl der definitiv Aufzunehmenden in einem Maße reduziert werden kann, das gestattet, die neue erste Klasse nur in drei Abteilungen zu gliedern. Dies war bei der Festsetzung des

Voranschlages für das Jahr 1907 nicht vorgesehen. Die Besoldung der Hülfskräfte, denen ein Teil des Unterrichtes zu übertragen ist, wird eine Ausgabe von Fr. 5600 erfordern. Diese Summe vermindert sich aber um Fr. 1600 infolge des Zusammenzuges einzelner Abteilungen der oberen Klassen in einigen Unterrichtsfächern, in denen ohne Gefährdung der Unterrichtserfolge eine größere Zahl von Schülern gleichzeitig beschäftigt werden können; der einzustellende Nachtragskredit ist also auf Fr. 4000 zu bemessen.

Zürich, 21. März 1907.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Dr. J. Stößel.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

vom 7. März 1907.

Es werden gewählt mit Amtsantritt auf 15. April 1907 und unter Verleihung des Titels „Professor an der Kantonsschule“:

Als Lehrer an der Kantonsschule, hauptsächlich am Gymnasium Zürich: Dr. Arnold Zuberbühler von Wädenswil;

als Lehrer am Gymnasium Zürich: Dr. Emil Letsch von Zürich;

als Lehrer an der kantonalen Handelsschule in Zürich: Gustav Jakob Peter von Fischenthal.

Als Rektor der kantonalen Handelsschule in Zürich für den auf 15. April 1907 zurücktretenden F. Hunziker wird Prorektor Bernet von St. Gallen, als Prorektor Prof. Dr. Hans Schneider von Zürich ernannt.

Als Professoren der Hochschule in Zürich werden auf eine weitere Amtsdauer von sechs Jahren bestätigt: Dr. Paul Christ von Chur, Dr. Rudolf Rahn von Zürich und Dr. Otto Stoll von Osterfingen.

Heinrich Reimann, Lehrer in Zürich V, wird auf sein Gesuch hin auf Schluß des Schuljahres 1906/1907 von seiner

Lehrstelle und aus dem zürcherischen Schuldienste entlassen unter Ansetzung eines jährlichen Ruhegehaltes.

Der Beschluß des Kirchenrates betreffend Bewilligung eines jährlichen Ruhegehaltes an Pfarrer Wulp in Zell wird genehmigt.

Es erhalten Staatsbeiträge:

Der Schutzaufsichtsverein für entlassene Sträflinge pro 1907 Fr. 400;

der Hülfsverein Örlikon pro 1906 Fr. 100.

Das Vermessungswerk über den Baurayon der Gemeinde Küsnacht wird genehmigt, ebenso das von der Baudirektion vorgelegte abgeänderte Projekt für die Korrektion der Straße I. Klasse Nr. 3 (Schönenbergstraße) von der Türgasse beziehungsweise vom Rotweg bis zur Oberdorfstraße in Wädenswil.

Vom 14. März 1907.

Als ordentlicher Professor für allgemeine und spezielle Anatomie und Histologie, sowie als Direktor des pathologischen Institutes der Hochschule Zürich mit Amtsantritt auf 1. April 1907 wird Prof. Dr. Martin Benno Schmidt, Direktor des pathologischen Institutes in Düsseldorf, gewählt.

An unbesoldete Professoren und Privatdozenten, welche im Wintersemester 1906/07 Vorlesungen an der Hochschule Zürich gehalten haben, werden als Gratifikationen Fr. 3900 ausgerichtet.

Emil Meier, Lehrer in Zürich III, wird auf sein Gesuch hin von seiner Lehrstelle und aus dem zürcherischen Schuldienst auf Schluß des Schuljahres 1906/07 entlassen unter Ansetzung eines jährlichen Ruhegehaltes.

Die Anfertigung von Bekleidungsstücken für das Kantonspolizeikorps pro 1907 wird an die Korrektionsanstalt Ringwil, Angst-Gehrig in Zürich V, Müller-Ott in Zürich I, Georg Dalcher in Zürich III und J. Gubler in Zürich I vergeben.

Die vom Stadtrat Zürich vorgelegten Ergänzungen und Abänderungen an den Baulinien der Zollstraße in Zürich III werden genehmigt.

Die Volksabstimmung über die gemäß Beschlüssen des Kantonsrates vom 19. Februar und 4. März 1907 dem

Referendum zu unterstellenden Vorlagen: 1. Verfassungsgesetz betreffend Zusatz zu Art. 16 und Abänderung der Art. 18, 32, Absatz 2 und 3, und Art 42 der Staatsverfassung beziehungsweise des Verfassungsgesetzes vom 12. August 1894, 2. Gesetz betreffend die Wahlen und Abstimmungen und 3. Gesetz betreffend die öffentlichen Ruhetage wird auf Sonntag den 12. Mai 1907 festgesetzt.

Vom 21. März 1907.

Für die Erstellung von vier Arbeitsräumen für die Lehrer des Chemieunterrichtes am kantonalen Technikum in Winterthur wird beim Kantonsrat ein Nachtragskredit von Fr. 5000 nachgesucht.

Dem Kantonsrat wird beantragt, für Einrichtung und Betrieb einer Poliklinik für physikalische Heilmethoden die Badanstalt des Rudolf Rommel am Mühlebach, in Zürich V, zu mieten, den mit dem Besitzer abgeschlossenen Mietvertrag zu genehmigen und als Mietzins für die Dauer des Mietvertrages eine jährliche Summe von Fr. 16,000 in Voranschlag und Staatsrechnung aufzunehmen; für Herstellung der erforderlichen Einrichtungen und Anschaffungen der zum Betrieb notwendigen Apparate wird ein einmaliger Kredit von Fr. 16,750 und für den Betrieb des Etablissements als Lehrinstitut und öffentliche Badanstalt für das Jahr 1907 ein Kredit von Fr. 8650 nachgesucht.

Für Stipendien und Lehrerbesoldungen am Seminar Küsnacht und am Gymnasium der Kantonsschule Zürich werden beim Kantonsrat Nachtragskredite von zusammen Fr. 17,000 eingeholt.

Es werden gewählt:

Als a.-o. Bezirksarzt-Adjunkt für den Bezirk Zürich Dr. med. Othmar Altermatt in Zürich IV;

als Lehrer am kantonalen Technikum in Winterthur auf eine neue Amtsdauer von sechs Jahren Prof. Dr. Julius Weber, von Zürich;

als Lehrer für Physik und Mathematik mit dem Titel eines Professors am kantonalen Technikum in Winterthur und mit Amtsantritt auf 15. April 1907 Dr. phil. Adolf Gasser, von Guggisberg (Kt. Bern).

An die Mitglieder des Kantonsrates.

Tit.!

Sie werden eingeladen, sich **Montag den 22. April 1907,** vormittags 9 Uhr, zu einer Sitzung des Kantonsrates im Rathause in Zürich einzufinden.

Verhandlungsgegenstände:

1. Anerkennung einer Ersatzwahl in den Kantonsrat.
2. Ersatzwahl für den als Mitglied des Bankrates zurück getretenen Herrn E. Kunz in Stäfa.
3. Gesetz betreffend das Notariatswesen, Antrag der Kommission und Initiativbegehren betreffend teilweise Revision des Notariatsgesetzes.
4. Gesetz betreffend das Forstwesen, Vorlage des Regierungsrates vom 30. August 1906 und der Kommission vom 18. Februar 1907.
5. Nachtragskredite, II. Serie, Antrag des Regierungsrates vom 28. Februar 1907 und der Staatsrechnungsprüfungskommission.
6. Bericht des Regierungsrates vom 28. Februar 1907 betreffend die Eingabe des Komitees für die „Streikgesetzinitiative", Antrag der Geschäftsprüfungskommission.
7. Baugesetzinitiative, Antrag der Redaktionskommission vom 23. März 1907.
8. Nachtragskredite betreffend das Seminar Küsnacht und das Gymnasium Zürich, Antrag des Regierungsrates vom 21. März 1907 und der Staatsrechnungsprüfungskommission.
9. Nachtragskredit für bauliche Änderungen im Chemiegebäude des kantonalen Technikums, Antrag des Regierungsrates vom 21. März 1907 und der Staatsrechnungsprüfungskommission.
10. Gesetz betreffend Jagd und Vogelschutz, Antrag des Regierungsrates vom 21. März 1907.
11. Schaffung einer Poliklinik für physikalische Heilmethoden, Antrag des Regierungsrates vom 21. März 1907.
12. Ersatzwahl in das Handelsgericht für den zurücktretenden Herrn S. Kisling in Zürich.

Mit vollkommener Hochachtung.

Winterthur, den 4. April 1907.

Der Präsident des Kantonsrates:
E. Müller.

Verordnung

betreffend

die Hebammen.

(Vom 4. April 1907.)

I. Ausbildung der Hebammen.

§ 1. Zur Ausbildung der Hebammen wird jährlich ein Kurs von zirka 6 Monaten in der Frauenklinik unter der Leitung der Direktion derselben abgehalten.

Beginn und Schluß des Kurses werden von der Direktion des Gesundheitswesens festgestellt und jeweilen rechtzeitig publiziert.

§ 2. Der Unterricht wird von einem durch den Regierungsrat gewählten Kursleiter erteilt. Derselbe erhält aus der Staatskasse eine Besoldung von 1500 Franken.

§ 3. Der Unterricht zerfällt in einen theoretischen und einen praktischen Teil.

Dem theoretischen Unterricht wird ein Lehrbuch zugrunde gelegt, welches der Sanitätsrat auf eingeholtes Gutachten des Direktors der Frauenklinik und des Hebammenlehrers (Kursleiters) auswählt. Dieses wird auf Kosten des Staates angeschafft und den von zürcherischen Gemeinden gewählten Schülerinnen unentgeltlich, den übrigen zum Kostenpreise überlassen.

§ 4. Die von zürcherischen Gemeinden für Hebammenkurse vorgeschlagenen Personen sollen bei Aufnahme in den Kurs vorzugsweise berücksichtigt werden. Die Aufnahme steht der Direktion des Gesundheitswesens zu.

§ 5. Zur Aufnahme in einen Hebammenkurs ist erforderlich:

1. Ein genaue Angaben der Personalien enthaltender Geburtsschein (die sich Anmeldende darf, Ausnahmefälle vorbehalten, nicht unter 20 und nicht über 35 Jahre alt sein);
2. ein günstig lautendes Sittenzeugnis von seiten der Ortsbehörde;
3. ein Zeugnis des betreffenden Bezirksarztes, daß die sich Anmeldende gesund sei und die für die Erlernung und Ausübung des Hebammenberufes erforderlichen körperlichen und geistigen Eigenschaften, wie namentlich gute Sinne, gut gebaute fehlerfreie Hände und ein gut entwickeltes Denkvermögen besitze und im Verlaufe der letzten fünf Jahre geimpft worden sei.

§ 6. Die definitive Aufnahme findet nach einer Prüfung statt, welche bei Eröffnung eines Kurses mit den sämtlichen Schülerinnen über deren Schulkenntnisse von dem Lehrer der Hebammenschule vorgenommen wird.

Der Hebammenlehrer ist befugt, die Entlassung von Schülerinnen, welche sich im Laufe des Unterrichtskurses als unfähig erweisen oder sich beharrlichen Unfleiß oder unordentliches Betragen zuschulden kommen lassen, bei der Direktion des Gesundheitswesens zu beantragen.

§ 7. Kantonsbürgerinnen erhalten den Unterricht unentgeltlich. Angehörige anderer Kantone, welche jedoch nur dann zugelassen werden können, wenn die Zahl der erstern weniger als 30 beträgt, bezahlen beim Eintritt ein Honorar von 100 Franken, welche in die Staatskasse fallen.

§ 8. Die Schülerinnen erhalten Kost und Wohnung in der Frauenklinik gegen Bezahlung eines durch die Direktion des Gesundheitswesens auf Antrag der Anstaltsverwaltung bestimmten Kostgeldes. Ausnahmsweise und in Berücksichtigung besonderer Verhältnisse kann die Direktion des Gesundheitswesens einzelnen Personen gestatten, Wohnung und Kost außerhalb der Anstalt, jedoch in unmittelbarer Nähe derselben zu nehmen.

§ 9. Personen, welche, von zürcherischen Gemeinden gewählt, als Schülerinnen aufgenommen werden, beziehen während der Dauer des Unterrichtskurses einen wöchentlichen Beitrag von 5 Franken aus der Staatskasse. Der übrige Teil des Kostgeldes, sowie die Prüfungsgebühr von 4 Franken, sind von der Gemeinde zu tragen.

Schülerinnen, welche durch eigene Schuld (Unfleiß oder unordentliches Betragen) vor Ablauf des Kurses entlassen werden müssen, haben die bis dahin aufgelaufenen Kosten für die Verpflegung selbst zu tragen.

Schülerinnen, welche die Prüfung nicht bestehen und daher einen zweiten Kurs durchmachen müssen (§ 11), haben auf den Staatsbeitrag keinen Anspruch.

II. Prüfung der Hebammen.

§ 10. Zur Prüfung der Hebammen werden nur solche Personen zugelassen, welche einen vollen Kurs an der hiesigen Hebammenschule oder einen gleichwertigen Unterrichtskurs an einer andern, auf derselben Stufe stehenden Anstalt durchgemacht haben. Letztere sollen in der Regel besonders geprüft werden.

§ 11. Die Prüfung, welche vom Lehrer der Schule vorgenommen wird, zerfällt in eine praktische und eine theoretische. Zu der letztern werden die Mitglieder des Sanitätsrates eingeladen.

Schülerinnen, welche beide Teile der Prüfung zur Zufriedenheit bestanden haben, werden als Hebammen patentiert, und, wenn sie den Beruf im Kanton ausüben wollen, sofort auf die Hebammenordnung verpflichtet und mit dem verordnungsmäßigen Instrumentarium versehen.

Bei ungenügendem Erfolg der Prüfung kann die Betreffende einen zweiten Unterrichtskurs durchmachen und sich der Prüfung zum zweiten Male unterziehen. Eine weitere Wiederholung ist unzulässig.

§ 12. Bei gemeinsamer Prüfung der Schülerinnen eines Kurses hat jede der Geprüften eine Gebühr von 4 Franken zu

bezahlen, wovon die eine Hälfte dem Examinator, die andere der Staatskasse zufällt. Bei Prüfung einzelner Personen beträgt die Gebühr 12 Franken für den Examinator und 3 Franken für den Staat.

III. Ausübung des Hebammenberufes.

§ 13. Die Direktion des Gesundheitswesens hat in einer besonderen „Pflichtordnung für die Hebammen" denselben die nötigen Vorschriften für die Ausübung ihres Berufes zu erteilen.

§ 14. Die Direktion des Gesundheitswesens veranstaltet zur Fortbildung der Hebammen regelmäßige 14tägige Wiederholungskurse, an welchen sämtliche Hebammen des Kantons nach einem besonders aufzustellenden Turnus gruppenweise teilzunehmen haben. Die Kosten der Repetitionskurse trägt der Staat. Die persönliche Entschädigung der Hebammen ist Sache der Gemeinden.

§ 15. Die Bezirksärzte haben alljährlich einmal den Zustand der Gerätschaften der Hebammen ihres Bezirkes zu untersuchen, wobei letztere sich gleichzeitig über den Stand ihrer Kenntnisse, insbesondere in der Desinfektionslehre, sowie über den Besitz eines Lehrbuches auszuweisen haben.

Hebammen, welche sich im Laufe eines Jahres grobe Verstöße haben zuschulden kommen lassen oder welche nach dem Jahresberichte des Bezirksarztes einer Ergänzung ihrer Kenntnisse überhaupt bedürftig sind, sollen zu einem außerordentlichen 14tägigen Repetitionskurse einberufen werden, und zwar auf Kosten der Betreffenden.

§ 16. Die Vergütung für die Hülfeleistungen der Hebammen ist dem ausdrücklichen oder stillschweigenden Übereinkommen zwischen ihnen und denjenigen Personen, die ihre Hülfe in Anspruch genommen haben, überlassen. Eine vom Regierungsrat erlassene Taxordnung wird die Taxen bestimmen, welche die Hebammen für ihre Hülfeleistungen beanspruchen können. Für Almosengenössige und erwiesenermaßen Zahlungsunfähige bezahlt das Armengut die Gebühr.

Für beide Fälle wenden sich die Hebammen an die betreffende Armenbehörde.

Für Entbindung und Besorgung armer Angehöriger anderer Kantone der Schweiz oder auswärtiger Staaten werden die Hebammen aus dem Kantonalarmenfonds entschädigt; sie haben sich in solchen Fällen innerhalb eines Jahres an das Statthalteramt ihres Bezirkes zu wenden.

IV. Wahl der Hebammen.

§ 17. In allen politischen Gemeinden muß auf je 1000 bis 1200 Seelen der Bevölkerung mindestens eine Hebamme gewählt werden.

Ausnahmsweise können sich auch benachbarte Gemeinden, wenn ihre Bevölkerung zusammengenommen die Zahl von 1200 Seelen nicht übersteigt, zu diesem Zwecke miteinander verbinden. Es bedarf hierzu jedoch der Genehmigung der Direktion des Gesundheitswesens.

§ 18. Die Wahl einer Gemeindehebamme geschieht entweder durch die Frauengemeinde oder durch die Gesundheitsbehörde. Im ersteren Falle hat die Gesundheitsbehörde der Frauengemeinde einen Vorschlag zu unterbreiten. Die Frauengemeinde ist befugt, ihr Wahlrecht der Gesundheitsbehörde zu übertragen.

Der Zeitpunkt der Wahl, sowie die Vorschläge sollen von der Gesundheitsbehörde acht Tage vorher öffentlich angekündigt werden.

Die Leitung der Frauengemeinde liegt dem Präsidenten der Gesundheitsbehörde ob. Der Schreiber derselben führt das Protokoll. Stimmberechtigt sind alle in der Gemeinde wohnenden, im majorennen Alter stehenden Frauenspersonen.

Insofern die Bewerberinnen nicht bereits als Hebammen patentiert sind, haben sie sich über den Besitz derjenigen Zeugnisse auszuweisen, welche zur Aufnahme in den Hebammenkurs erforderlich sind (§ 5), sowie die von der Behörde festgestellten Bedingungen (§ 19) einzusehen und sich über die eventuelle Annahme derselben mit jener ins Einverständnis zu setzen.

§ 19. Behufs Aufnahme der von zürcherischen Gemeinden Gewählten in den Unterrichtskurs sind der Direktion des Gesundheitswesens mit der Meldung der Wahl die in § 5 bezeichneten Zeugnisse nebst einer Ausfertigung der Erklärung einzusenden, ob und welches Wartgeld die Gewählte zu erwarten habe.

Art. 20. Arzneistoffe, wie solche in der Pflichtordnung vorgeschrieben sind und sich im Besitze jeder Hebamme befinden müssen, werden auf Kosten der Gemeinde, in welcher die Geburt erfolgt, bezogen. Ebenso haben letztere für die Gemeindehebammen die vorgeschriebenen Instrumente anzuschaffen.

§ 21. Diese Verordnung, durch welche diejenige vom 6. März 1890 aufgehoben wird, tritt sofort in Kraft.

Die Direktion des Gesundheitswesens wird mit der Vollziehung beauftragt.

Zürich, den 4. April 1907.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Taxordnung für Hebammen.

(Vom 4. April 1907.)

Die Vergütung für die Hülfeleistungen der Hebammen ist dem ausdrücklichen oder stillschweigenden Übereinkommen zwischen ihnen und denjenigen Personen, die ihre Hülfe in Anspruch genommen haben, überlassen.

Immerhin sind die Hebammen berechtigt, nach folgenden Ansätzen Rechnung zu stellen (§ 16 der Verordnung betreffend die Hebammen vom 4. April 1907):

a) Für Hülfeleistung bei einer Geburt bei Unbemittelten je nach Dauer derselben und der Entfernung der Gebärenden vom Wohnsitze der Hebamme . . . . Fr. 20—30
Für Wohlhabende . . . . „ 30—50

Die durch die Pflichtordnung für die Hebammen vorgeschriebenen Wöchnerinnenbesuche und die damit verbundenen Verrichtungen sind in der Taxe inbegriffen.

Weitergehende Inanspruchnahme der Hebamme ist besonders zu entschädigen.

b) Für anderweitige Hülfeleistungen außerhalb der Geburt und des Wochenbettes:

1. Klystiere, Scheidenausspülungen, Zeugnisse	Fr. 1—2
2. Untersuchung einer Schwangern, deren Geburt die Hebamme nicht leitet	„ 1—2
3. Schröpfen	„ 2—4

Nachts die doppelte Taxe.

Zürich, den 4. April 1907.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Verfügung der Direktion des Innern

betreffend

Anordnung von Bezirkswahlen.

(Vom 4. April 1907.)

Im Bezirke Zürich sind folgende Ersatzwahlen in die Bezirksbehörden vorzunehmen:

a) Für ein Mitglied des Bezirksrates an Stelle des zurückgetretenen Herrn Johannes Sennhauser in Zürich IV;

b) für ein Mitglied der Bezirksschulpflege an Stelle des zurückgetretenen Herrn E. Kollbrunner in Zürich V.

Es wird daher verfügt:

I. Für die Vornahme der bezeichneten Ersatzwahlen wird der **12. Mai 1907** als erster Wahltag bestimmt, und es sind dabei die Vorschriften der Wahlgesetze vom 7. November 1869,

28. April 1878 und 29. Juni 1890, sowie der Verordnung des Regierungsrates vom 22. Dezember 1888 über das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen durch die Urne zu beobachten; es sind namentlich **sofort nach beendigter Wahlverhandlung** im Sinne des Kreisschreibens der Direktion des Innern vom 7. November 1890 die bezüglichen Protokolle nebst den Stimmzetteln, letztere gehörig verpackt und versiegelt, **durch die nächste Post an die Direktion des Innern in Zürich** zu senden und zwar so, daß die Protokolle **nicht** zu den Stimmzetteln gelegt, sondern **einzeln** verpackt werden. Die Pakete sind mit der entsprechenden Aufschrift zu versehen. Die Stimmzettel sind für jede Wahl **getrennt** zu verpacken.

II. Eine vorläufige Zusammenstellung der Wahlergebnisse betreffend die Ersatzwahl eines Mitgliedes des **Bezirksrates** findet am Wahltage selbst durch die **Kanzlei der Direktion des Innern** statt. Die Wahlbureaux werden angewiesen, **zwischen 1 Uhr nachmittags und bis spätestens 4 Uhr** an Hand der Protokolle das Wahlergebnis **telephonisch** der genannten Kanzlei **(Telephon Nr. 2291)** mitzuteilen.

III. Von einer vorläufigen Zusammenstellung der Ergebnisse der Ersatzwahl für ein Mitglied der Bezirksschulpflege wird Umgang genommen.

IV. Nichtbeachtung der unter Ziffern I und II getroffenen Anordnungen wird mit Ordnungsbuße bestraft.

V. Mitteilung an die Gemeinderäte und Gemeinderatskanzleien des Bezirkes Zürich für sich und die Wahlbureaux mit der Einladung, die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Zürich, den 4. April 1907.

Der Direktor des Innern:
Lutz.
Der Sekretär:
Dr. A. Boßhardt.

Auszug aus dem Protokoll

über die

Verhandlungen des zürcherischen Kantonsrates.

47. Sitzung. Montag den 4. Februar 1907.

297. Die Beratung des Rechenschaftsberichtes des Regierungsrates über das Jahr 1905 wird fortgesetzt.

Im Anschluß an die Behandlung eines Spezialfalles wird folgender Beschluß gefaßt:

Das Bureau wird eingeladen, eine Kommission von neun Mitgliedern zu bestellen, mit dem Auftrage zur Prüfung und Berichterstattung über:

a) die Frage der Kompetenz der Gemeinden zum Entzug und zur Verweigerung der Niederlassung, des Aufenthaltes und zum Verbot des Betretens des Gemeindegebietes:

b) die Anwendung des Entzuges und der Verweigerung der Niederlassungsbewilligung.

---

48. Sitzung. Dienstag den 5. Februar 1907.

298. Am 3. Februar 1907 ist Herr Wegmann in Martalen, Mitglied des Kantonsrates, plötzlich gestorben. Der Regierungsrat wird eingeladen, die Ersatzwahl anzuordnen.

299. Die Beratung des Rechenschaftsberichtes des Regierungsrates über das Jahr 1905 wird fortgesetzt.

Es werden folgende Postulate aufgestellt:

a) Der Regierungsrat ist eingeladen, zu prüfen und darüber beförderlichst Bericht und Antrag einzubringen, ob

1. nicht die aus verschiedenen Komponenten zusammengesetzte, den verteuerten Lebensverhältnissen nicht entsprechende Besoldung der Gefangenwärter durch fixe Gehälter zu ersetzen sei,

2. ob nicht Zentralisierung der Gefängniseinweisungen zum Zwecke einer gerechteren Verteilung der Gefangenen auf die verschiedenen

Bezirksgefängnisse anzustreben sei, wobei eventuell auch durch Berufsgruppen auf Verbesserung der Ergebnisse der Arbeitsbetriebe in den einzelnen Gefängnissen Rücksicht genommen werden könnte.

b) Der Regierungsrat wird eingeladen, beförderlich die Unfallversicherung der Förster und Waldarbeiter, welche in den Staatswaldungen arbeiten, an Hand zu nehmen, damit mit Beginn der Hauptnutzungen dieselbe in Kraft treten kann.

300. Hierauf wird der Rechenschaftsbericht des Kirchenrates über seine Verrichtungen und das Ergebnis der Jahresberichte der Bezirkskirchenpflegen und Kapitel im Jahre 1905 auf den Antrag des Regierungsrates hin ohne weitere Diskussion genehmigt und abgenommen.

301. Der Rat geht sodann zur Bereinigung der Postulate des Kantonsrates über und erhebt schließlich den Antrag der Kommission betreffend Genehmigung des regierungsrätlichen Rechenschaftsberichtes (siehe Amtsblatt 1907, Textteil, Seite 7) unverändert zum Beschluß.

---

49. Sitzung. Montag den 18. Februar 1907.

304. Herr Vollenweider in Illnau, Mitglied des Kantonsrates, ist am 9. Februar 1907 gestorben. Der Regierungsrat wird eingeladen, die Ersatzwahl im Wahlkreise Illnau anzuordnen.

306. Die Vorlage des Regierungsrates vom 14. Februar 1907 betreffend den Aussonderungsvertrag und die Hochschulbauten etc. (Amtsblatt, Textteil, Seite 89—168) wird an die am 6. Juli 1906 bestellte Kommission gewiesen. Die Zahl der Mitglieder wird von 11 auf 15 erhöht.

Die Kommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Dr. A. Huber-Zürich (Präsident), Dr. W. Bißegger-Zürich, R. Seidel-Zürich, E. Graf-Zürich, Jak. Schmid-Thalheim, Dr. R. Ernst-Winterthur, J. Hürlimann-Stäfa, K. Reimann-Veltheim, Strehler-Heß, Wald, Dr. med. A. Kraft-Zürich, Eduard Heußer-Zürich, J. Zöbeli-Oberweningen, Jak. Heußer-Zürich, Dr. C. Scheller-Kilchberg, H. Pestalozzi-Zürich. Sekretär: C. Koller-Thalwil.

308. Der Rat beginnt die Beratung des von der Redaktionskommission am 5. Januar 1907 bereinigten „Gesetzes betreffend die Wahlen und Abstimmungen".

---

50. Sitzung. Dienstag den 19. Februar 1907.

310. Der Initiativvorschlag der stadtzürcherischen reformierten Kirchenpflegen vom 16. November 1906 für ein „Gesetz betreffend einen Verband der 13 stadtzürcherischen reformierten Kirchgemeinden“ wird dem Regierungsrate zum Bericht und Antrag überwiesen.

311. Der Kantonsrat wählt für den zurückgetretenen Herrn Landolt-Rütschi als Mitglied des Handelsgerichtes Herrn Bankdirektor Dr. O. von Waldkirch in Zürich.

312. Dem Kantonsrate liegt vor ein Antrag des Regierungsrates vom 6. Dezember 1906 betreffend die Erstellung einer Heizungsanlage mit Warmwasserversorgung im Kantonsspital Winterthur (Amtsblatt, Textteil, Seite 967 bis 971). Durch denselben wird zu dem bezeichneten Zwecke ein Kredit von Fr. 108,600 verlangt in der Meinung, daß je die Hälfte der Summe in den Jahren 1907 und 1908 in das Budget des Kantonsspitals Winterthur eingestellt werde. Die Staatsrechnungsprüfungskommission hat die Vorlage geprüft und stellt unterm 12. Februar 1907 den Antrag, den ganzen Kredit auf Rechnung des Jahres 1907 zu gewähren.

Der Antrag der Staatsrechnungsprüfungskommission (siehe Amtsblatt, Textteil, Seite 85) wird stillschweigend zum Beschluß erhoben.

313. Die Beratung der Vorlage der Redaktionskommission vom 5. Januar 1907 für ein Gesetz betreffend die Wahlen und Abstimmungen wird fortgesetzt.

Die Verfassungsartikel werden gemäß der Redaktionsvorlage ohne weitere Beratung angenommen (II. Beratung gemäß Art. 65 der Verfassung).

In der Schlußabstimmung wird die Vorlage für ein Gesetz betreffend die Wahlen und Abstimmungen, das Verfassungsgesetz betreffend Zusatz zum Art. 16 und Abänderung der Art. 18, 32, Absatz 2 und 3, und Art. 42 der Staatsverfassung beziehungsweise des Verfassungsgesetzes vom 12. August 1894 als Ganzes mit 127 gegen 41 Stimmen angenommen, und der Regierungsrat mit der Abfassung des beleuchtenden Berichtes an das Volk beauftragt.

51. Sitzung. Montag den 4. März 1907.

316. Herr F. B. Göcking-Zürich erklärt durch Zuschrift vom 23. Februar 1907 seinen Rücktritt als Mitglied des Kantonsrates. Der Regierungsrat wird eingeladen, im Wahlkreis Außersihl die Ersatzwahl anzuordnen.

317. Herr E. Kunz-Stäfa erklärt durch Zuschrift vom 24. Januar 1907 den Rücktritt als Mitglied des Bankrates. Von dieser Erklärung wird Notiz am Protokoll genommen.

318. Herr Dr. W. Bißegger-Zürich erklärt durch Zuschrift vom 2. März 1907 seinen Rücktritt als Mitglied der Redaktionskommission. Von dieser Erklärung wird Notiz am Protokoll genommen.

323. Der Rat tritt hierauf in die Beratung der Vorlage der Redaktionskommission vom 24. Januar 1907 für ein „Gesetz betreffend die öffentlichen Ruhetage" ein.

Das Gesetz wird nach durchgeführter Beratung in der bereinigten Form angenommen.

Die Abfassung des beleuchtenden Berichtes an das Volk wird dem Regierungsrat übertragen.

324. Der Kantonsrat beschließt:

I. Vom Rücktritt des Herrn Dietrich Schindler-Huber in Zürich als kaufmännisches Mitglied des Handelsgerichtes wird Notiz genommen.

II. Als kaufmännisches Mitglied des Handelsgerichtes wird gewählt Herr Robert Stehli in Firma Stehli & Cie. in Zürich I.

325. Dem Kantonsrat liegen vor eine Eingabe des Bankrates der Zürcher Kantonalbank vom 23. November 1906 um Erhöhung des Grundkapitals der Bank von 20 auf 30 Millionen Franken. Der zur Berichterstattung und Antragstellung eingeladene Regierungsrat hat unterm 7. Februar 1907 seinen Antrag eingereicht (Amtsblatt, Textteil, Seite 73—77).

Der Antrag des Regierungsrates (siehe Amtsblatt, Textteil, Seite 73) wird unverändert angenommen.

326. Der Rat tritt in einen allgemeinen Ratschlag betreffend die Vereinigung der Schulgemeinden Dürstelen, Hasel, Ober- und Unterhittnau ein. Es liegen

vor ein Antrag des Regierungsrates vom 15. Dezember 1906 (Amtsblatt, Textteil, Seite 981—992) und ein solcher der bestellten Kommission vom 9. Februar 1907 (Amtsblatt, Textteil, Seite 82/83).

52. Sitzung. Dienstag den 5. März 1907.

328. Der Rat tritt in die Detailberatung der Vorlage der Kommission vom 9. Februar 1907 betreffend die Vereinigung der Schulgemeinden Dürstelen, Hasel, Ober- und Unterhittnau ein.

Der Kantonsrat,

nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates und in Vollziehung des Gesetzes vom 31. Januar 1904 betreffend die Neubildung, Vereinigung und Auflösung von Schulgemeinden,

beschließt:

I. Die vier Schulgemeinden Oberhittnau, Unterhittnau, Dürstelen und Hasel werden aufgelöst und zu einer neuen Schulgemeinde Hittnau, umfassend den bisherigen Primarschulkreis gleichen Namens, vereinigt.

II. Die Auflösung und Vereinigung geschieht in folgender Weise:

a) Die bisherigen Schulen Ober- und Unterhittnau, Dürstelen und Hasel bleiben fortbestehen; es bleibt jedoch den Schulbehörden vorbehalten, nötigenfalls in der Schülerzuteilung geeignet scheinende Änderungen eintreten zu lassen.

b) Sämtliche Aktiven und Passiven der aufgehobenen Schulgemeinden gehen an die neue Schulgemeinde Hittnau über und an die Stelle der bisherigen getrennten Verwaltungen tritt eine einheitliche Schulverwaltung.

c) Die bisherige Schulgemeinde Dürstelen hat der neuen Schulgemeinde als Nachtrag versäumter Amortisation bis zum Jahre 1912 in jährlichen Raten den Betrag von Fr. 1000 einzubezahlen. Der Plan für diese Nachzahlung unterliegt der Genehmigung des Bezirksrates.

Bis zur Lösung dieser Verpflichtung und zur Aufbringung der nötigen Mittel bleibt die Schulgemeinde Dürstelen bestehen; alle ihre übrigen Funktionen gehen sofort an die neue Schulgemeinde Hittnau über.

d) An die Deckung der Schulhausbauschulden der bisherigen Schulgemeinden Dürstelen und Hasel wird der neuen Schulgemeinde Hittnau ein Staatsbeitrag von Fr. 8000 gewährt.

III. Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrat ist mit seiner Vollziehung beauftragt. Dem Regierungsrat ist der erforderliche Kredit zu gewähren.

329. Der Rat behandelt sodann den Antrag des Regierungsrates vom 24. Dezember 1906 betreffend die Auflösung der Schulgemeinden Mettlen-Güntisberg, Laupen, Hittenberg, Hübli, Ried und Zuteilung an die Schulgemeinde Wald (Amtsblatt 1906, Seite 997 bis 1008). Der Rat stimmt dem Antrage (siehe Amtsblatt, Textteil, Seite 997) in seinen einzelnen Punkten und als Ganzes stillschweigend zu.

330. Hierauf tritt der Rat in einen allgemeinen Ratschlag betreffend die Vorlagen über das Notariatswesen ein. Es liegen vor:

a) Gesetzesvorlagen betreffend das Notariatswesen, Antrag des Regierungsrates vom 10. Dezember 1903 (Amtsblatt, Textteil, Seite 1089—1134);

b) Gesetz betreffend die Aufsicht über die Notariate (Konkursämter) und die Haftpflicht für Amtshandlungen der Notare (Konkursbeamte), Antrag des Regierungsrates vom 25. Mai 1905 (Amtsblatt, Textteil, Seite 533—540);

c) Gesetz betreffend das Notariatswesen, Antrag der Kommission vom 13. Dezember 1906 samt begleitendem Bericht (Amtsblatt 1907, Textteil, Seite 17—43);

d) Initiativvorschlag vom 17. August 1906 für ein Gesetz betreffend Abänderung des Notariatsgesetzes vom 14. Dezember 1873;

e) Eingabe des Komitees betreffend die Notariatsinitiative vom 2. März 1907.

Rapport über epidemische und ansteckende Krankheiten vom März 1907.

Bezirke	Pocken		Croup und Diphtherie		Masern		Scharlach		Keuchhusten		Typhus		Varicellen		Genickstarre		Puerperalfieber
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	weibl.
Zürich { Stadt	—	—	11	10	2	1	16	21	8	7	3	—	6	5	—	—	—
Zürich { Landgemeinden	—	—	2	1	—	1	5	3	—	—	—	—	1	—	1	—	—
Affoltern	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
Horgen	—	—	1	1	—	1	—	—	—	—	—	3	1	—	—	—	—
Meilen	—	—	1	—	1	1	1	5	9	5	—	—	—	—	—	1	—
Hinwil	—	—	3	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Uster	—	—	—	2	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—
Pfäffikon	—	—	—	—	4	6	2	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Winterthur { Stadt	—	—	3	1	—	1	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Winterthur { Landgmds.	—	—	2	—	—	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Andelfingen	—	—	1	2	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Bülach	—	—	1	1	3	2	8	10	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Dielsdorf	—	—	—	—	—	—	3	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	26	18	11	15	38	46	19	12	3	3	9	7	3	1	—

Kantonales Gesundheitswesen.

Viehschauen 1906.

Die Volkswirtschaftsdirektion
hat

gemäß § 22 der Vollziehungsverordnung vom 27. August 1881 zum Gesetze vom 12. Juni 1881 betreffend die Erteilung von Prämien zur Förderung der Landwirtschaft und das Halten von Zuchtstieren,

sowie in Hinsicht auf das Bundesgesetz vom 22. Dezember 1893 betreffend die Förderung der Landwirtschaft und die hierzu erlassene eidgenössische Vollziehungsverordnung vom 10. Juli 1894

verfügt:

1. Der Bericht des Preisgerichtes über die Viehschauen des Jahres 1906 ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

2. Die für prämierte Zuchtstiere zuerkannten eidgenössischen Beiprämien werden zur Einlösung gelangen, sofern der amtliche Nachweis geleistet wird, daß die prämierten Tiere während mindestens neun Monaten, vom Tage der Prämierung an gerechnet, zur inländischen Zucht verwendet worden sind und sofern die Besitzer derselben den ihnen auferlegten Pflichten nicht zuwidergehandelt haben.

3. Die Auszahlung der für prämierte Kühe und Rinder zugesicherten eidgenössischen Beiprämien erfolgt erst, wenn durch den Beleg- und Geburtsausweis der Nachweis geleistet worden ist, daß die prämierten Tiere ein von einem prämierten Zuchtstier gleicher Rasse abstammendes lebendes Kalb geworfen haben.

4. Die den Zuchtbeständen der Viehzuchtgenossenschaften zuerkannten Prämien werden nach Jahresfrist ausbezahlt, sofern bei der Schau im Jahre 1907 den betreffenden Genossenschaften wiederum ein Bestand prämiert wird und die zuchtfähigen weiblichen Tiere durch prämierte Zuchtstiere der nämlichen Rasse belegt worden sind.

5. Die Ausbezahlung der eidgenössischen Beiprämien für Zuchteber und Ziegenböcke kann erfolgen, wenn die

prämierten Tiere während eines Jahres von der Prämierung an zur Zucht verwendet worden sind und an der Schau des Jahres 1907 zur Kontrolle wieder vorgeführt werden.

6. Den Bezirkstierärzten und Gemeinderäten ist das Verzeichnis der prämierten Zuchtstiere, der zum Züchten tauglich erklärten oder von der Verwendung zur Zucht ausgeschlossenen Stiere behufs Bereinigung der bezirks- resp. gemeindeweise zu führenden Kontrollen (siehe Textteil des Amtsblattes 1881, Seite 745) zu übermitteln.

Zürich, den 9. Februar 1907.

Der Direktor der Volkswirtschaft:
Dr. Locher.
Der Sekretär:
J. C. Eschmann.

Bericht des Preisgerichtes.*)

Allgemeines.

Die bezirksweisen Viehschauen im Jahre 1906 zur Anerkennung und Prämierung der Zuchtstiere, verbunden mit der Prämierung von Kühen, Rindern und Zuchtebern, wurden an folgenden Tagen und Orten durchgeführt:

Bezirke						
Dielsdorf,	Montag	den	10.	September	in	Dielsdorf;
Bülach,	Dienstag	„	11.	„	„	Bülach;
Andelfingen,	Mittwoch	„	12.	„	„	Andelfingen:
Winterthur,	Donnerstag	„	13.	„	„	Winterthur;
Hinwil,	Freitag	„	14.	„	„	Hinwil;
Affoltern,	Samstag	„	15.	„	„	Affoltern;
Pfäffikon,	Montag	„	17.	„	„	Pfäffikon;
Uster,	Dienstag	„	18.	„	„	Uster;
Zürich,	Freitag	„	21.	„	„	Zürich IV, U.;
Horgen,	Samstag	„	22.	„	„	Horgen;
Meilen,	Donnerstag	„	4.	Oktober	„	Stäfa.

In Entsprechung eines Gesuches des Organisationskomitees der in Stäfa abgehaltenen Bezirksgewerbeausstellung Meilen wurde die Viehausstellung für diesen Bezirk ausnahmsweise

*) Das Namensverzeichnis der Mitglieder und Ersatzmänner des Preisgerichtes siehe Textteil des Amtsblattes 1906, Seite 729.

vom Bezirkshauptorte nach Stäfa verlegt und mit der Gewerbeausstellung in Verbindung gebracht.

Als Grundlage für die Zuteilung des zur Verfügung stehenden Prämienkredites auf die einzelnen Bezirke dient im allgemeinen jeweilen die während der letzten Jahre durchschnittlich verausgabte Prämiensumme. Das Preisgericht ist bemüht, in allen Bezirken die Tiere nach dem gleichen Maßstab zu beurteilen; die Zahl der prämierungswürdigen Zuchttiere in den einzelnen Bezirken ist jedoch mehr oder weniger Schwankungen unterworfen, was dann zur Folge hat, daß der für einen Bezirk vorgesehene Prämienkredit je nach Bedürfnis erhöht oder reduziert werden muß. So wurde z. B. der dem Bezirke Hinwil zugewiesene Kredit infolge sehr großer Auffuhr qualitativ guter Tiere um Fr. 615 überschritten.

Als erfreuliches Zeichen ist die Tatsache zu konstatieren, daß die Gesamtzahl der prämierungsfähigen Tiere von Jahr zu Jahr größer wird; im Gegensatz hierzu ist jedoch der Prämienkredit beinahe unverändert geblieben und hat einzig der Prämienbetrag für Zuchtstiere eine Erhöhung von Fr. 19,000 auf Fr. 19,500 erfahren. Dieser Umstand bewirkt, daß in allen Bezirken eine Anzahl guter prämierungswürdiger Tiere nicht mehr mit Geldprämien ausgezeichnet werden kann.

I. Pferdezucht.

Es gelangten anläßlich der Viehprämierung im Herbst 1906 keine Zuchthengste zur Ausstellung.

In Hinsicht auf die Prämierung von Stuten und Stutfohlen, sowie die Ankäufe von Hengstfohlen durch den Bund wird auf die im Amtsblatt, pag. 762/764, erlassene Bekanntmachung der kantonalen Volkswirtschaftsdirektion vom 13. August 1906 verwiesen.

An den außerkantonalen Schauen in Benken (St. Gallen) und Weinfelden (Thurgau) wurden für zwei Stutfohlen aus den zürcherischen Gemeinden Wetzikon und Hittnau Bundesprämien im Betrage von Fr. 220 beziehungsweise Fr. 60 zugesichert.

Von den in den Jahren 1904 und 1905 zuerkannten eidgenössischen Prämien für Stutfohlen konnten im Berichtsjahre zwei im Betrage von ebenfalls Fr. 220 resp. Fr. 60 an die zürcherischen Eigentümer der Tiere ausbezahlt werden.

II. Rindviehzucht.

a) Anerkennung von Zuchtstieren.

Nach der eidgenössischen Viehzählung vom 20. April 1906 werden im Kanton Zürich mehr als doppelt so viele Stiere gehalten, als jeweilen zur Anerkennung an die Schauen gebracht werden. Da indessen nur solche Stiere staatlich anerkannt sein müssen, die zur Zucht Verwendung finden sollen, so ist anzunehmen, daß die weitaus größere Zahl der Tiere der Fleischproduktion wegen aufgezogen wird; einzelne mögen wohl auch für den eigenen Viehstand der Besitzer zur Zucht verwendet werden.

Eine Vergleichung der Ergebnisse der Viehzählung mit der Auffuhr der Stiere zur Anerkennung an den Bezirksschauen gibt folgendes Bild:

	Eidgenössische Viehzählung			Bezirksschauen	
	Vorhandene Stiere				
Bezirke	1—2 jährige	über 2 Jahre	Total	Aufgeführt	% der vorhandenen Stiere
Zürich	244	60	304	117	38
Affoltern	150	53	203	108	50
Horgen	126	51	177	124	70
Meilen	138	48	186	80	40
Hinwil	382	76	458	185	40
Uster	348	56	404	114	28
Pfäffikon	373	66	439	131	30
Winterthur	315	89	404	115	28
Andelfingen	130	55	185	72	40
Bülach	159	66	225	76	34
Dielsdorf	98	52	150	78	50
			3135	1200	= 38

Demnach wurden im Durchschnitt nur 38 % aller Stiere zur Anerkennung vorgeführt und davon von der Verwendung zur Zucht ausgeschlossen 95 Stück oder zirka 3 % der vorhandenen resp. zirka 8 % der aufgeführten Stiere.

Seit im Jahre 1905 die Neuerung eingeführt wurde, daß Zuchtstiere auch an den Beständeschauen der Viehzuchtgenossenschaften zur Anerkennung gebracht werden dürfen, geht die Auffuhr von Stieren an den Bezirksschauen Jahr für Jahr

zurück; sie betrug im Jahre 1904 noch 1421 Stück, 1905 1394 und 1906 nur noch 1200 Stück. An den Beständeschauen wurden zur Anerkennung vorgeführt im Jahre 1905 101 Stück, im Jahre 1906 150 Stiere und davon anerkannt 94 beziehungsweise 136 Stück. Dieses Verfahren hat sich gut bewährt und dürfte deshalb auch auf die in den Gemeinden oder Kreisen veranstalteten örtlichen Viehprämierungen ausgedehnt werden, was nicht nur im Interesse der Besitzer von Zuchtstieren, sondern auch in demjenigen des Staates läge, da in solchen Fällen keine Reiseentschädigungen ausgerichtet werden müssen.

b) Prämierung von Zuchtstieren.

Die kantonale Kommission für Landwirtschaft hat seinerzeit grundsätzlich beschlossen, daß weder die Zahl noch die Höhe der Prämien für die besten Zuchtstiere reduziert werden sollen. Um diesen Beschluß im vollen Umfang durchzuführen, bedürfte es aber einer ganz bedeutenden Erhöhung der jeweiligen Prämiensumme. Denn wenn schon im Jahre 1905 Fr. 19,723 an Prämien für Zuchtstiere verausgabt, der Kredit von Fr. 19,000 also ganz wesentlich überschritten wurde, so konnte dessen Erhöhung für das Jahr 1906 um Fr. 500 oder auf Fr. 19,500 nicht genügen, um allen berechtigten Anforderungen zu entsprechen. Um indessen gleichwohl eine größere Anzahl Stiere berücksichtigen zu können, wurden die Zuschlagsprämien für nachgewiesene Abstammung von bisher 48 % auf im Maximum 24 % der individuellen Prämie herabgesetzt, so daß dieselben bloß Fr. 944 gegenüber Fr. 1798 im Jahre 1905 betrugen. Hierdurch wurde allerdings ermöglicht, 229 oder 19 Stiere mehr zu prämieren als im Vorjahre. Leider werden von dieser Reduktion hauptsächlich die schönsten Stiere betroffen, ohne daß es anderseits möglich ist, denselben die Prämie für individuelle Qualität zu erhöhen und ihnen die richtige Klassenauszeichnung zu geben.

Noch immer ist die Ansicht verbreitet, daß die an den Viehausstellungen erteilten „großen Prämien“ nur einzelnen wenigen Viehbesitzern zugute kommen. Daß diese Meinung gänzlich unrichtig ist und jeder Grundlage entbehrt, zeigt nachstehende Zusammenstellung:

Bezirke	Viehzuchtgenossenschaften									Viehbesitzerkorporationen				Kantonale Anstalten			Private					Total	
	Zahl der Stiere	Klassen					Prämienbetrag			Zahl der Stiere	Klassen			Zahl der Stiere	Klassen		Zahl der Stiere	Klassen				Anzahl der Prämien	Betrag der Prämien
		I a à 150	I b à 125	II a à 100	II b à 75	III à 50	Fr.	Abstg. Fr.	Total Fr.		I b à 125	II b à 75	III à 50		Ib à 125	III à 50		I b à 125	II a à 100	II b à 75	III à 50		
Zürich	1	—	1	—	—	—	125	—	125	3	1	—	2	2	2	—	6	—	1	1	4	12	1015
Affoltern	9	—	5	1	—	3	875	90	965	—	—	—	—	1	—	1	6	—	—	2	4	16	1387
Horgen	7	—	7	—	—	—	875	52	927	—	—	—	—	—	—	—	10	1	1	—	8	17	1615
Meilen	11	—	5	—	3	3	1000	47	1047	3	—	2	1	—	—	—	4	1	—	1	2	18	1560
Hinwil	13	—	10	2	1	—	1525	101	1626	—	—	—	—	—	—	—	14	—	2	3	9	27	2565
Uster	11	—	11	—	—	—	1375	73	1448	—	—	—	—	—	—	—	9	—	—	1	8	20	1965
Pfäffikon	18	1	8	6	1	2	1925	120	2045	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	2	6	26	2508
Winterthur	10	—	9	—	1	—	1200	51	1251	—	—	—	—	—	—	—	12	1	—	1	10	22	1960
Andelfingen	8	—	3	—	1	4	650	26	676	6	1	1	4	2	1	1	5	—	—	—	5	21	1525
Bülach	8	—	6	—	—	2	850	—	850	6	1	2	3	—	—	—	10	—	1	5	4	24	1977
Dielsdorf	6	—	6	—	—	—	750	37	1087	2	—	—	2	—	—	—	18	1	—	3	14	26	1967
Total	102	1	71	9	7	14	11,150	597	11,747	20	3	5	12	5	3	2	102	4	5	19	74	229	20,044

Hiernach sind von 229 prämierten Stieren 102 oder 44 % Eigentum von Viehzuchtgenossenschaften; an der Gesamtprämiensumme von Fr. 20,044 partizipieren dieselben mit 58 % oder Fr. 11,747. 72 der Genossenschaftsstiere, d. h. 70 %, sind in I. Klasse prämiert; in den Bezirken Zürich, Horgen, Uster und Dielsdorf konnten sämtliche, in den Bezirken Affoltern, Meilen, Pfäffikon und Andelfingen zirka die Hälfte der I. Klasse zugewiesen werden. Die Zahl der Genossenschaftsstiere hat sich seit 1905 von 92 auf 102 gehoben, also um 10 Stück vermehrt, dagegen ist der Prämienbetrag um rund Fr. 300 kleiner.

Unter den 102 Privatstieren sind zweifellos eine größere Zahl von Tieren, welche zwar den Korporationen dienen, indessen auf den Namen des Stierhalters prämiert wurden. Die Zahl der nicht zur öffentlichen Zucht, sondern lediglich für den eigenen Viehstand ihrer Besitzer verwendeten Stiere kann nicht genau ermittelt werden, ist aber jedenfalls klein und entfallen auf dieselben wohl kaum 10 % der Prämiensumme. Es könnte sich fragen, ob vielleicht solche Privatstiere im Interesse etwas besserer Berücksichtigung der genossenschaftlichen Stierhaltung von der Prämierung mit Geld in Zukunft ausgeschlossen werden sollten.

c) Prämierung der Kühe und Rinder.

	Die Auffuhr betrug:			Prämiert wurden:		
	Kühe	Rinder	Total	Kühe	Rinder	Total
1906	402	741	1143	199	311	510
1905	388	640	1028	202	277	479
1906	+ 14	+ 101	+ 115	— 3	+ 34	+ 31

Die im Jahr 1905 getroffenen Anordnungen, wonach einem Viehaussteller höchstens 2 Kühe und 2 Rinder prämiert und dem nämlichen Tier höchstens zweimal Geldprämien zuerkannt, sowie mehr als 6 Jahre alte Kühe nicht mehr prämiert werden dürfen, hatten nicht die gehoffte Wirkung. Mit diesen Maßnahmen wollte die große Auffuhr weiblicher Tiere vermindert werden; nun ist sie aber gegenüber dem Vorjahre bereits wieder um über 100 Stück gestiegen und hat sogar den Stand von 1904 (1074) bedeutend überschritten. Die notwendige Folge davon ist, daß auch die Prämierungen wieder auf ihren

frühern Stand zurückgehen. Im Jahre 1905 wurden 36 Tiere in I., 99 in II. und 344 in III. Klasse prämiert, 1906 dagegen nur 14 in I., 83 in II. und 413 in III. Klasse. Von 1143 aufgeführten Tieren konnten nur 510 oder 44,6 % mit Prämien bedacht werden, und zwar in I. resp. II. Klasse 19 % (1905: 28 %), in III. Klasse 81 % (1905: 72 %).

d) Viehzuchtgenossenschaften.

Die Zahl der Viehzuchtgenossenschaften hat sich im Jahre 1906 um 2 vermehrt; neugegründet wurden im Fleckviehgebiete die Genossenschaften Benken, Eglisau und Rickenbach; dagegen hat sich aufgelöst die Fleckviehzuchtgenossenschaft Dübendorf. Zurzeit bestehen im Kanton Zürich 67 Genossenschaften, nämlich 35 Braunviehzuchtgenossenschaften mit 3681 Zuchtbuchtieren und 32 Fleckviehzuchtgenossenschaften mit 2325 oder zusammen 6006 im Zuchtbuch eingetragenen Tieren.

Obschon das Preisgericht bei der Beurteilung an die Qualität der aufzunehmenden Tiere gegenüber früher wesentlich höhere Anforderungen stellte, ergab sich erfreulicherweise eine Vermehrung von 566 Stück, die nur zum Teil, mit 183 Stück, auf die neugegründeten Genossenschaften, im übrigen aber auf die guten Erfolge der genossenschaftlichen Bestrebungen zurückzuführen ist, welche in der vorhandenen großen Zahl vorzüglichen weiblichen Zuchtmaterials im Gebiete der Genossenschaften und der großen Konkurrenz bei der Einzelprämierung zum Ausdruck kommen.

Um mit dem zur Verfügung stehenden Kredite besser auskommen, beziehungsweise den individuellen Punkt etwas höher stellen zu können, wurde die Wertung der Abstammung der Genossenschaftstiere von 10 auf 8 Rappen per Punkt reduziert; allein trotz dieser Umrechnung und obschon der Kredit von 15,500 auf 16,000 Fr. erhöht worden war, ging der Wert der individuellen Punkte infolge der großen Zahl neuaufgenommener Tiere und der gegenüber 1905 um 5000 vermehrten Punktzahl für Abstammung von 34 auf 32 Rappen zurück.

Es dürfte nunmehr der Zeitpunkt gekommen sein, wo die Genossenschaften von sich aus Tiere, die bei der Beur-

teilung weniger als 75 Punkte erzielen und daher nicht belegscheinberechtigt sind, von der Aufnahme ins Zuchtbuch ausschließen sollten. Ein Abstammungsnachweis, der nicht durch eidgenössischen Belegschein und die Ohrmarke geleistet werden kann, hat heute nur noch geringen Wert, so daß es sich nicht lohnt, in die Zuchtbücher Tiere einzutragen, für welche ein Belegschein nicht erteilt werden kann, und so dem Zuchtbuchführer unnötige Arbeit zu verursachen. Die nicht belegscheinberechtigten Tiere wären dann auch zu den Beständeschauen nicht mehr vorzuführen.

e) Unterstützung örtlicher Viehprämierungen.

Ein notwendiges Glied in der Förderung der Viehzucht bilden die lokalen, mit Prämierung verbundenen gemeinde- oder kreisweisen Viehausstellungen. Die Bezirksausstellungen entsprechen den Anforderungen nicht mehr, weil an denselben eine zu kleine Anzahl der aufgeführten Tiere prämiert werden kann; so wurden z. B. in Zürich von 50 vorgeführten Kühen und Rindern nur 20 Stück = 40 %, in Uster von 161 Tieren nur 60 Stück oder 37 % und in Andelfingen sogar nur 30 % prämiert. Im Bezirke Pfäffikon, wo 9 Viehzuchtgenossenschaften mit zusammen 831 Zuchtbuchtieren bestehen, ist das Interesse an der Bezirksausstellung so gering, daß nur 88 Kühe und Rinder aufgeführt wurden. Dafür sollen nun in allen Gemeinden dieses Bezirkes lokale Prämierungen veranstaltet werden. Hierdurch wird bezweckt, nicht nur die Rassenzucht qualitativ zu heben, sondern durch Aufmunterungsprämien auch die Nachzucht von wertvollern Tieren zu fördern und den Viehstand im allgemeinen zu verbessern. Bereits hat die Gemeinnützige Gesellschaft des Bezirkes die Leistung eines Beitrages von 500 Fr. an diese lokalen Ausstellungen beschlossen und haben die meisten Gemeinden ihre Mitwirkung in Aussicht gestellt. Sodann werden auch die landwirtschaftlichen Vereine und Genossenschaften ihr möglichstes zu einer guten Durchführung dieser Veranstaltungen beitragen.

Gemäß Kreisschreiben der Volkswirtschaftsdirektion vom 20. April 1906 (siehe Textteil des Amtsblattes, pag. 422/24) unterstützt der Staat die örtlichen Viehprämierungen in der Weise, daß für jeden an einer öffentlichen lokalen Schau prämierten Zuchtstier 4 Fr., für jedes prämierte Stück Jung-

vieh, trächtige Rinder nicht ausgeschlossen, 1 Fr. als Staatsbeitrag verabfolgt werden unter der Bedingung, daß der Gesamtbetrag der für die betreffenden Tiere erteilten Prämien auf mindestens das Doppelte der kantonalen Beiträge sich beziffere. An die Prämierung von Kühen werden staatliche Beiträge nicht ausgerichtet.

Auf dieser Grundlage wurden an die in nachstehender Übersicht genannten Veranstalter von 18 im Berichtsjahre abgehaltenen örtlichen Viehprämierungen kantonale Beiträge von zusammen Fr. 1836 verabfolgt:

Veranstalter	Zuchtstiere		Rinder		Kühe		Prämienbetrag	Staatsbeitrag
	aufgeführt	prämiert	aufgeführt	prämiert	aufgeführt	prämiert	Fr.	Fr.
1. Viehzuchtgenossenschaft Oberamt	9	9	75	69	—	—	434	105
2. Genossenschaft für Hebung der Viehzucht in Horgen	12	9	80	37	68	29	1375	73
3. Viehbesitzerkorporation Richterswil	10	7	42	31	19	13	1440	59
4. Landwirtschaftlicher Verein Schönenberg	13	5	94	74	51	36	1280	94
5. Landwirtschaftlicher Verein Wädenswil	21	15	102	74	43	30	2691	134
6. Viehbesitzerkorporation Hombrechtikon	17	8	31	21	27	20	1845	53
7. Viehzuchtgenossenschaft Meilen und Mitbeteiligte	6	6	49	39	37	29	637	63
8. Viehbesitzerkorporation Stäfa	10	7	44	27	40	16	2095	55
9. Landwirtschaftlicher Verein Bäretswil	30	19	52	41	24	18	711	101
10. Landwirtschaftlicher Kreisverein Dürnten-Bubikon-Rüti	51	26	76	60	21	16	660	132
11. Landwirtschaftlicher Verein Fischenthal	32	19	53	43	20	15	942	119
12. Landwirtschaftlicher Verein Hinwil	37	22	78	52	39	37	962	140
13. Landwirtschaftlicher Verein Wald	27	17	78	59	26	26	1007	119
14. Viehzuchtgenossenschaft Wetzikon-Seegräben	22	19	96	81	49	35	1001	117
15. Politische Gemeinde Uster	16	16	66	66	34	34	1200	130
16. Landwirtschaftlicher Verein Bauma	24	18	61	49	—	—	479	89

Veranstalter	Zuchtstiere aufgeführt	Zuchtstiere prämiert	Rinder aufgeführt	Rinder prämiert	Kühe aufgeführt	Kühe prämiert	Prämienbetrag Fr.	Staatsbeitrag Fr.
17. Braunviehzuchtgenossenschaft Weißlingen	10	9	40	34	—	—	378	70
18. Landwirtschaftliche Kommission der Gemeinnützigen Gesellschaft des Bezirkes Dielsdorf	48	34	109	83	—	—	1098	183
Total	395	265	1226	940	498	354	20235	1836

Die Gesamtauffuhr betrug 2119 Tiere; davon wurden prämiert 1559 Stück = 73,5 % der Auffuhr; das Verhältnis der vorgeführten zu den prämierten Tieren stellt sich für die einzelnen Tiergattungen folgendermaßen: Zuchtstiere 67 %, Rinder 76,7 %, Kühe 71 %.

In der Prämiensumme von Fr. 20,235 sind inbegriffen Fr. 2861 für Kühe, welche zwar bei Ermittlung des Staatsbeitrages außer Betracht fielen, jedoch der Vollständigkeit wegen in obige Darstellung ebenfalls aufgenommen wurden, sowie 155 Prämien von Fr. 2 bis 5 oder zusammen Fr. 617 für Selbstnachzucht.

Die Gesamtkosten der 18 örtlichen Prämierungen beziffern sich, einschließlich Verwaltungsspesen, Auffuhrgelder etc., auf die ansehnliche Summe von Fr. 21,766. 10, welche als eine recht erfreuliche Leistung der beteiligten Kreise bezeichnet werden darf.

III. Kleinviehzucht.

a) Schweinezucht.

In letzter Zeit wurde mehrfach die Frage erörtert, wie die Schweinezucht im Kanton Zürich intensiver gefördert werden könnte. Sowohl letztere, als auch die Schweinemast sind ganz erheblich zurückgegangen, was namentlich auf die Einstellung vieler Käsereibetriebe in den Bezirken Affoltern, Hinwil, Uster und Pfäffikon infolge lohnenderer Verwertung der Milch durch Lieferung in die Städte Zürich und Winterthur und größere industrielle Ortschaften zurückzuführen ist, wodurch vielen Schweinehaltern die Bezugsquellen für ein vorzügliches und billiges Schweinefutter, die „Schotte“, verloren gingen. Viele Landwirte betrachten aber ohne dieses Futtermittel die Schweinehaltung als unrentabel, trotzdem die

Fleischpreise sehr in die Höhe gestiegen sind. Diese Verhältnisse wird auch die größtmögliche Verbesserung des Zuchtmaterials kaum ändern können; weder die Schweinezuchtstation an der kantonalen landwirtschaftlichen Schule Strickhof, noch die zurzeit bestehenden 3 zürcherischen Schweinezuchtgenossenschaften, die teilweise mit Schwierigkeiten zu kämpfen haben, sind imstande, größere Leistungen aufzuweisen. Die staatlichen Maßnahmen zur Förderung der Schweinezucht werden also hauptsächlich darauf gerichtet sein müssen, durch Erteilung möglichst hoher Prämien die Eberhalter zur Erwerbung männlicher Tiere von vorzüglicher Qualität an den interkantonalen Ebermärkten in Zug und Ostermundigen (Bern) oder anderwärts aufzumuntern.

Pro 1906 wurden die Einzelprämien für Zuchteber teilweise erhöht; sie betrugen Fr. 100 in I., Fr. 50 in II. und Fr. 20 in III. Klasse; außerdem werden nach einjähriger Haltezeit der Tiere wie bisher gleichhohe Bundesprämien zur Zahlung fällig.

Von 58 aufgeführten Ebern wurden prämiert 2 in I., 26 in II. und 21 in III. Klasse, zusammen wiederum 49 Stück mit einer Prämiensumme von Fr. 1920 (1905: 49 mit Fr. 1780); von den im Vorjahre prämierten Ebern sind 16 Stück zur Kontrolle nicht mehr vorgeführt worden und gingen deshalb Fr. 560 an Bundesprämien verloren.

In Ausführung eines Beschlusses der ihr beigegebenen Landwirtschaftskommission ordnete die Volkswirtschaftsdirektion durch Kreisschreiben vom 25. August 1906 an, daß die in § 6 des kantonalen Regulativs vom 22. August 1901 betreffend die Förderung der Kleinviehzucht vorgesehene Kennzeichnung aller prämierten männlichen Tiere an den Viehschauen des Berichtsjahres durch die Bezirkstierärzte versuchsweise mittelst Ohrtätowierung für diejenigen prämierten Zuchteber vorzunehmen sei, welche nicht schon ein anderes haltbares Kennzeichen tragen. Die Durchführung dieser Maßregel stieß auf Schwierigkeiten; immerhin soll bei nächster Gelegenheit mit dem Tätowierverfahren ein erneuerter Versuch angestellt werden.

Nach stattgefundener Kontrollierung der Zuchtbestände durch die kantonalen Experten wurden den bestehenden drei

Schweinezuchtgenossenschaften im Sinne des zitierten Regulativs an ihre Betriebsausgaben pro 1906 und auf Grund ihrer Leistungen Staatsbeiträge von zusammen 124 Fr. (1905: 120 Fr.) angewiesen. Die Ausmittlung der Beiträge erfolgte in der Weise, daß für jeden prämierten Zuchteber in I. Klasse 20 Punkte, in II. Klasse 10 Punkte, sowie für jedes in das genossenschaftliche Zuchtbuch eingetragene Mutterschwein 5 Punkte berechnet und für jeden derselben 40 Rp. vergütet wurden, wie folgende Tabelle zeigt:

Genossenschaften	Eber			Mutterschweine			
	Stück I. Klasse	Stück II. Klasse	Punktzahl	Stück	Punktzahl	Gesamtpunktzahl	Kant. Beitrag Fr.
Stammheim und Umgebung	1	—	20	24	120	140	56
Hüntwangen	—	1	10	16	80	90	36
Bezirk Dielsdorf und Umgebung	1	—	20	12	60	80	32
	2	1	50	52	260	310	124

Sodann erhielten diese Genossenschaften erstmals Bundesbeiträge von je 95 Fr. oder zusammen 285 Fr., welche gemäß Kreisschreiben des schweizerischen Landwirtschaftsdepartements vom 19. Januar 1907 zur Beschaffung besten männlichen Zuchtmaterials bestimmt sind.

b) Ziegenzucht.

Im allgemeinen wird auf diesem Gebiete von den Beteiligten ein lobenswerter Eifer entwickelt. Der zürcherische Fachexperte, Herr Heinrich Rüegg, in Sils (Domleschg), hat hierüber einen längern Bericht erstattet, dem in der Hauptsache zu entnehmen ist was folgt:

Zum Zwecke der Blutauffrischung meldeten sich auf ergangene Einladung hin bei der Volkswirtschaftsdirektion zehn Ziegenzüchtervereinigungen und zwei Private zum Ankauf oder Tausch von Zuchtböcken, beziehungsweise Verstellen ihrer bisherigen Böcke an. Durch letzteres wird namentlich bezweckt, vorzügliche Tiere der Zucht in verschiedenen Gegenden des Kantons möglichst lange zu erhalten und den nachteiligen Folgen von Verwandtschaftszucht bei längerer Verwendung

der Böcke am nämlichen Standort vorzubeugen. Die Verstellung guter Böcke soll auch bewirken, daß größere Zuchtkreise Nachzucht von solchen Tieren erhalten. Die vermittelten Böcke, meistens erstklassige Tiere, kosteten 50 bis 100 Fr., der Tausch erfolgte mit einem Aufgeld von 5 bis 30 Fr.

Im Hinblick auf den Umstand, daß bei mehreren zürcherischen Genossenschaften Mangel an reinrassigen weiblichen Tieren besteht, hält unser Experte dafür, es sollten ebenfalls durch staatliche Vermittlung reinblütige Ziegen zur Verbesserung der in Frage kommenden Zuchtbestände eingeführt und an die Käufer abgegeben werden.

Die Prämierung von Ziegenböcken fand statt in den Bezirken Dielsdorf, Bülach und Winterthur am 2. April, Hinwil, Pfäffikon und Andelfingen am 3., Uster, Zürich, Affoltern, Meilen und Horgen am 4. April 1906; sie ergab folgendes Resultat:

Bezirke	Aufgeführt Stück	Prämiert Stück	Davon sind Toggenburger	Appenzeller	Saanen	Prämienklassen I. à 15 Fr.	II. à 10 Fr.	III. à 5 Fr.	Kant. Prämienbetrag Fr.
Zürich	8	7	2	3	2	3	4	—	85
Affoltern	1	1	—	—	1	—	1	—	10
Horgen	1	1	—	1	—	—	—	1	5
Meilen	6	6	3	1	2	1	3	2	55
Hinwil	12	12	6	5	1	5	5	2	135
Uster	4	4	2	1	1	2	1	1	45
Pfäffikon	15	15	1	6	8	4	7	4	150
Winterthur	17	17	1	10	6	11	3	3	210
Andelfingen	14	12	8	2	2	6	4	2	140
Bülach	18	18	3	10	5	7	8	3	200
Dielsdorf	10	9	5	4	—	4	2	3	95
Total 1906	106	102	31	43	28	43	38	21	1130
1905	109	90	28	30	32	22	17	31*)	1105
1906	−3	+12	+3	+13	−4	+21	+21	−10	+25

Die sogenannten „Mischlinge“ sind nunmehr von den Schauplätzen beinahe verschwunden und fast ausnahmslos nur noch Böcke der reinen weißen (Appenzeller- und Saanenrasse oder deren Kreuzungsprodukte), sowie der braunen Toggenburgerrasse aufgeführt worden.

*) und 20 IV. Klasse.

Für die prämierten Böcke ist vorschriftsgemäß ein Sprungbüchlein zu führen und jeweilen vor den nächsten Frühjahrsschauen zur Prüfung einzusenden, über deren Ergebnis nachstehende Zusammenstellung des Experten, Herrn H. Rüegg, für die Sprungzeit 1905/06 Aufschluß erteilt:

		Belegte Ziegen			Total	Davon sind	
	Prämierte Böcke	im ganzen	von Böcken gleicher Rasse	Belegte Gitzi	Ziegenbestand laut Viehzählung v. 20. April 1906	Schlacht-gitzi	Zucht-ziegen
Zürich	6	416	63	47	1315	205	1110
Affoltern . .	1	28	2	?	463	51	412
Horgen	1	83	20	?	340	45	295
Meilen	5	234	102	30	598	76	522
Hinwil	9	592	303	57	1471	151	1320
Uster	2	156	70	15	838	145	693
Pfäffikon . .	14	916	484	107	2184	245	1939
Winterthur . .	16	1077	330	81	2950	430	2520
Andelfingen .	10	433	153	40	2103	269	1834
Bülach	13	890	527	93	2353	266	2087
Dielsdorf . .	13	603	115	41	1369	146	1223
	90	5428	2069	511	15984	2029	13955

Aus diesen Ziffern ergibt sich, daß weit mehr als die Hälfte der von prämierten Böcken belegten Ziegen anderer Rasse als die Böcke waren und die große Mehrzahl der laut der letzten eidgenössischen Viehzählung vorhandenen Zuchtziegen zu nichtprämierten Böcken geführt wurde. Die von prämierten Böcken abstammende Nachzucht beträgt blos 511 Gitzi. In Anbetracht dieser Verhältnisse befindet sich die Ziegen-Rassenzucht im Kanton Zürich, trotz aller Anstrengungen zu ihrer Hebung, immer noch im Rückstande. Hiezu wird seitens des Fxperten u. a. noch beigefügt:

„Wenn man sich diese Ergebnisse und die an den Schauen vorgeführten Tiere vergegenwärtige, so müßte man eigentlich sagen, es sei dies ein „trostloses Bild“, sofern man anderseits nicht wüßte, daß die genossenschaftliche Ziegenzucht mit vermehrter Staatshülfe in unserm Kanton sich noch im Anfangsstadium der Entwicklung befinde und daß die Verhältnisse im Nachbarkanton St. Gallen, die heute vorbildlich seien, früher vielerorts auch nicht bessere waren. Dagegen dränge sich unwillkürlich die Frage auf, ob der Fortschritt der Ziegenzucht für den Kanton Zürich, der doch noch auf lange Jahre hinaus kein Ziegen exportierender Kanton sein werde, wirklich in der Rassenzucht liege. Was werde gewonnen, wenn unsere zür-

cherischen Ziegen eine andere Farbe, vielleicht auch eine andere Behaarung tragen, sonst aber nichts? Nach § 13, Absatz 2 des maßgebenden Regulativs von 1901 zur Förderung der Kleinviehzucht sollen bei Erteilung von Staatsbeiträgen an Ziegenzüchtervereinigungen in erster Linie die Zuchtbucheintragungen über „Zucht- und Milchleistungen“ der Tiere in Berücksichtigung gezogen werden; hier sei also der Weg vorgezeichnet, den sowohl die Züchter, wie die Preisrichter und der Staat gehen sollten. Die Veredlung der Ziegen sollte mehr in der Richtung besserer und vermehrter Leistungsfähigkeit gesucht und diesem Grundgedanken des kantonalen Regulativs mehr und mehr zum Durchbruch verholfen werden. Dann wären auch eine einheitliche Farbe und Behaarung erst recht schön!“

Ein fataler Umstand ist es, daß nachdem nun schon seit mehreren Jahren auf die Farbe gezüchtet und nach derselben prämiert worden ist, die Anregung erfolgt, die Leistungen voranzustellen. Unserer Ziegenzucht mangelt immer noch ein bestimmtes Programm, nach welchem ein einheitliches Zuchtziel verfolgt werden könnte. Hierin sobald als möglich Wandel und Klarheit zu schaffen, wären in erster Linie die Zuchtgenossenschaften berufen, die ja nach verchiedenen Rassen züchten, und sollten sie sich auch bestreben, die Vorzüge ihrer Zuchtproduckte gegen einander in Konkurrenz zu bringen.

Auf Grund des Regulativs vom 22. August 1901 unterstützt der Staat die Ziegenzuchtgenossenschaften mit Beiträgen an deren Gründungskosten oder an die jährlichen Betriebsausgaben. Für 1906 wurden Gründungsbeiträge von je Fr. 100 an 6 Genossenschaften und gestützt auf die Ergebnisse der durch kantonale Experten vorgenommenen Beurteilung der betreffenden Ziegenbestände an 10 Züchtervereinigungen Betriebsbeiträge erteilt. Deren Ermittlung erfolgte nach den gleichen Grundsätzen wie für die Schweinezuchtgenossenschaften, nämlich unter Berücksichtigung der Haltung prämierter Böcke I. resp. II. Klasse, sowie der Zahl der in das Zuchtbuch eingetragenen erstklassigen Ziegen mit einer Vergütung von ebenfalls 40 Rappen per Punkt, in der Meinung, daß denjenigen Genossenschaften, welchen Gründungsbeiträge bewilligt wurden, grundsätzlich für das Berichtsjahr keine Staatsbeiträge an die Betriebskosten gewährt werden. Die hiernach den einzelnen Bewerbern verabfolgten Staatsbeiträge sind aus folgender Tabelle ersichtlich:

Genossenschaften	Ziegenböcke I. Klasse Stück	II. Klasse Stück	Punktzahl	Ziegen Stück	Punktzahl	Gesamtpunktzahl	Kant. Beitrag Fr.
1. Seebach	1	—	20	7	35	55	22
2. Weiningen . . .	1	—	20	—	—	20	100
3. Meilen	1	1	30	6	30	60	24
4. Egg und Umgebung	2	—	40	8	40	80	32
5. Uster u. Umgebung	—	1	10	4	20	30	100
6. Fehraltorf u. Umg.	1	—	20	10	50	70	28
7. Dinhard und Umg.	3	1	70	26	130	200	80
8. Eidberg u. Umgeb.	1	—	20	14	70	90	100
9. Hegi bei Oberwinterthur	2	—	40	10	50	90	36
10. Turbenthal-Wila .	2	—	40	12	60	100	40
11. Oberstammheim .	1	—	20	—	—	20	100
12. Unterstammheim .	2	—	40	7	35	75	30
13. Dietlikon . . .	1	—	20	16	80	100	40
14. Freienstein . . .	1	1	30	16	80	110	44
15. Glattfelden . . .	—	1	10	4	20	30	100
16. Hüntwangen . .	1	—	20	4	20	40	100
	20	5	450	144	720	1170	976

Erstmals wurden den vorgenannten 16 Genossenschaften und Korporationen Bundesbeiträge von je Fr. 65 oder zusammen Fr. 1040 zum Zwecke der Anschaffung besten männlichen Zuchtmaterials ausgerichtet.

Der für die Berechnung der kantonalen Beiträge an den Betrieb unserer Kleinviehzuchtgenossenschaften zum ersten Mal angewendete Modus, hiebei einzig deren Leistungen zu berücksichtigen, entspricht ungefähr dem Verfahren der Beitragsermittelung zu Gunsten der Rindviehzuchtgenossenschaften, für welche die züchterischen Leistungen die Grundlage bilden. Es geht nicht wohl an, die ökonomischen Verhältnisse der Genossenschaften in Betracht zu ziehen und die Höhe der Staatsbeiträge je nach den bessern oder ungünstigern Rechnungsergebnissen zu bemessen, weil auf diese Weise unter Umständen gerade diejenigen gewissermaßen prämiert würden, welche am wenigsten gut gewirtschaftet haben; der Staat muß aber verlangen, daß seinen Beiträgen auch entsprechende Leistungen gegenüberstehen.

Seitens des kantonalen Verbandes zürcherischer Ziegenzuchtgenossenschaften wurde unter einläßlicher Begründung und speziell im Hinblick auf den Hauptgrundsatz jeder rationellen Tierzucht, der den Ausschluß des geringen männlichen

Zuchtmaterials von der öffentlichen Züchtung vorsieht, das Gesuch gestellt, es möchte die Frage geprüft werden, ob es im Interesse einer Förderung der zürcherischen Ziegenzucht zeitgemäß wäre, anzuordnen, daß zur Züchtung nur solche Ziegenböcke benutzt werden dürfen, die staatlich anerkannt oder prämiert worden seien.

Hierauf teilte die kantonale Kommission für Landwirtschaft dem Verbandsvorstande mit, es müsse, weil über ein allfälliges Verbot der Verwendung nicht staatlich anerkannter Ziegenböcke zur Zucht gesetzliche Vorschriften im Kanton Zürich bisanhin noch fehlen, und in Hinsicht auf die Änderungen, welche bei Behandlung des Entwurfes zu einem kantonalen Gesetze betreffend die Förderung der Landwirtschaft noch folgen werden, zurzeit von einer Revision des regierungsrätlichen Regulativs vom 22. August 1901 über die Hebung unserer Kleinviehzucht abgesehen werden. Dagegen erkläre sich die Kommission bereit, auf Grund weiterer Erfahrungen in Fachkreisen und auf Seite der Interessenten bei einer spätern Wiederberatung der zitierten Gesetzesvorlage zu prüfen, ob und eventuell welche leitenden Grundsätze über die Ziegenzucht unter den hierseits bestehenden Verhältnissen gesetzlich festgelegt werden dürften.

Schlußbemerkungen.

Die bisher gewährten staatlichen Prämienkredite zur Förderung der Rindviehzucht entsprechen trotz etwelcher Erhöhung den in den letzten Jahren sich fortwährend steigernden Anforderungen nicht mehr. In verschiedenen andern Kantonen wird unter gleichen Verhältnissen mehr geleistet, namentlich sind dort die Viehzuchtgenossenschaften besser situiert und deshalb in der Lage, an den interkantonalen Zuchtstiermärkten die schönsten und teuersten Stiere vorweg anzukaufen. Je länger je mehr zeigt sich das dringende Bedürfnis nach einer Änderung unseres Prämierungssystems, die insbesondere eine bedeutend höhere Prämierung der erstklassigen Genossenschaftsstiere, eine intensivere Unterstützung der Viehzuchtgenossenschaften und eine Dezentralisierung in der Prämierung der weiblichen Zuchttiere bringen sollte.

Hinsichtlich der speziellen Ergebnisse unserer Viehprämierung pro 1906 wird im übrigen auf die beigefügten tabellarischen Zusammenstellungen verwiesen.

Oberwil-Pfäffikon, den 1. Februar 1907.

Namens des Preisgerichtes,
Der Präsident:
H. Bertschinger.

Tabelle I.

1906

Übersicht der ausgestellten Zuchttiere und Zuchtbestände, sowie der Zahl der erteilten Prämien.

Bezirke	Zuchtstiere					Kühe			Rinder			Zuchthengste	Zuchtbestände der Viehzuchtgenossenschaften	Zuchteber		Ziegenböcke		Zahl der ausgestellten Zuchttiere und Zuchtbestände	Zahl der Prämien
	Aufgeführt	Prämiert	Ehrenmeldungen	Zur Zucht anerkannt	Von der Zucht ausgeschlossen	Aufgeführt	Prämiert	Ehrenmeldungen	Aufgeführt	Prämiert	Ehrenmeldungen	Aufgeführt und prämiert	Aufgeführt und prämiert	Aufgeführt	Prämiert	Aufgeführt	Prämiert		
Zürich	117	12	—	102	3	21	9	—	29	11	—	—	1	9	6	8	7	186	46
Affoltern	108	16	5	74	13	34	(8) 21	—	56	(2) 21	—	—	4	3	2	1	1	206	70
Horgen	124	17	—	102	5	52	27	—	64	31	—	—	6	5	4	1	1	252	86
Meilen	80	18	—	50	12	43	(3) 23	—	60	(1) 25	—	—	6	1	1	6	6	197	79
Hinwil	185	27	2	131	25	62	(1) 30	—	106	(8) 40	—	—	8	14	13	12	12	390	132
Uster	114	20	—	87	7	59	23	—	102	37	—	—	9	2	2	4	4	291	95
Pfäffikon	131	26	1	87	17	25	(1) 18	—	63	(1) 38	—	—	9	3	3	15	15	248	110
Winterthur	115	22	—	83	10	18	9	—	44	21	—	—	9	7	6	17	17	213	84
Andelfingen	72	21	—	48	3	18	8	—	63	17	5	—	5	6	5	14	12	178	73
Bülach	76	24	2	50	—	25	10	1	59	30	3	—	6	3	3	18	18	189	97
Dielsdorf	78	26	—	52	—	45	(1) 21	—	95	40	9	—	4	5	4	10	9	236	113
Total	1200	229	10	866	95	402	(14) 199	1	741	(12) 311	17	—	67	58	49	106	102	2586	985
Genossenschaftsschauen	150	—	—	136	14														
	1350	229	10	1002	109														

Die in () gesetzten Ziffern bezeichnen die Zahl der Tiere ohne Geldprämien.

Tabelle II.

An den Viehschauen erteilte kantonale Prämien nach Bezirken und Tiergattungen.

Die zugesicherten eidgen. Beiprämien entsprechen den kantonalen Prämien.

Bezirke	Zuchtstiere							Kühe				Rinder				Zucht-hengste	Zuchteber				Ziegenböcke				Gesamt-Total der Prämien
	Prämienklassen							Prämienklassen				Prämienklassen				Klasse	Prämienklassen				Prämienklassen				
	I. a à 150 Fr.	I. b à 125 Fr.	II. a à 100 Fr.	II. b à 75 Fr.	III. à 50 Fr.	Prämien-betrag	Prämien für Abstam.	I. à 20 Fr.	II. à 15 Fr.	III. à 10 Fr.	Prämien-betrag	I. à 20 Fr.	II. à 15 Fr.	III. à 10 Fr.	Prämien-betrag		I. à 100 Fr.	II. à 50 Fr.	III. à 20 Fr.	Prämien-betrag	I. à 15 Fr.	II. à 10 Fr.	III. à 5 Fr.	Prämien-betrag	
	St.	St.	St.	St.	St.	Fr.	Fr.	St.	St.	St.	Fr.	St.	St.	St.	Fr.	St.	St.	St.	St.	Fr.	St.	St.	St.	Fr.	Fr.
Zürich . .	—	4	1	1	6	975	40	—	1	8	95	—	1	10	115	—	—	3	3	210	3	4	—	85	1520
Affoltern .	—	5	1	2	8	1275	112	—	(2) 4	(6) 17	140	—	2	(2) 19	200	—	—	1	1	70	—	1	—	10	1807
Horgen . .	—	8	1	—	8	1500	115	2	4	21	310	2	4	25	350	—	—	2	2	140	—	—	1	5	2420
Meilen . .	—	6	—	6	6	1500	60	1	2	(3) 20	220	—	4	(1) 21	260	—	—	—	1	20	1	3	2	55	2115
Hinwil . .	—	10	4	4	9	2400	165	1	3	(1) 26	315	(2) 3	(1) 4	(5) 33	345	—	—	6	7	440	5	5	2	135	3800
Uster . .	—	11	—	1	8	1850	115	—	2	21	240	—	10	27	420	—	—	2	—	100	2	1	1	45	2770
Pfäffikon .	1	8	6	3	8	2375	133	1	5	(1) 12	205	4	(1) 9	25	450	—	—	3	—	150	4	7	4	150	3463
Winterthur	—	10	—	2	10	1900	60	—	1	8	95	—	3	18	225	—	—	5	1	270	11	3	3	210	2760
Andelfingen	—	5	—	2	14	1475	50	—	2	6	90	—	4	13	190	—	1	2	2	240	6	4	2	140	2185
Bülach . .	—	7	1	7	9	1950	27	—	3	7	115	—	5	25	325	—	—	2	1	120	7	8	3	200	2737
Dielsdorf .	—	7	—	3	16	1900	67	—	4	(1) 17	220	—	6	34	430	—	1	—	3	160	4	2	3	95	2872
Total	1	81	14	31	102	19100	944	5	(2) 31	(12) 163	2045	(2) 9	(2) 52	(8) 250	3310	—	2	26	21	1920	43	38	21	1130	28449
	229 + 10 Ehrenmeldungen					20044		199 + 1 Ehrenmeld.				311 + 17 Ehrenmeld.					49				102				

Die in ( ) gesetzten Ziffern bezeichnen die Zahl der Tiere ohne Geldprämien.

Tabelle III.

Rekapitulation der kantonalen Prämien der Einzelprämierung.

Tiergattung und Rasse		Prämiert in Klasse: I. Tiere à 150 Fr.	I. Tiere à 125 Fr.	II. Tiere à 100 Fr.	II. Tiere à 75 Fr.	III. Tiere à 50 Fr.	Ehrenmeldungen Tiere	Anzahl der Prämien		Betrag der Prämien Fr.	Fr.
Zuchtstiere	Braunvieh . .	1	42	13	14	46	6	122		10050	
	Fleckvieh . . .	—	39	1	17	56	4	117	239	9050	19,100
Abstammungsprämien für 119 Stiere											944
		à 20 Fr.		à 15 Fr.		à 10 Fr.					20,044
Kühe . . .	Braunvieh . .	5		(2) 15		(11) 101	—	(13)121		1195	
	Fleckvieh . . .	—		16		(1) 62	1	(1) 79	200	850	2,045
Rinder . . .	Braunvieh . .	(2) 8		(2) 28		(8) 135	—	(12)171		1780	
	Fleckvieh . . .	1		24		115	17	157	328	1530	3,310
Zuchthengste		—		—		—	—	—	—	—	—
		à 100 Fr.		à 50 Fr.		à 20 Fr.					
Zuchteber		2		26		21	—	—	49	—	1,920
		à 15 Fr.		à 10 Fr.		à 5 Fr.					
Ziegenböcke	Appenzeller .	21		12		10	—	43		485	
	Saanen . . .	7		16		5	—	28		290	
	Toggenburger .	15		10		6	—	31	102	355	1,130
	Total	141		192		557	28	—	918	—	28,449

Die in ( ) gesetzten Ziffern bezeichnen die Zahl der Tiere ohne Geldprämien.

Tabelle IV.

Prämierte Zuchttiere des Rindviehes nach Rassen.

Die eidgenössischen Beiprämien entsprechen den kantonalen Prämien.

Bezirke	Zuchtstiere										Kühe						Rinder						Total	
	Braunvieh					Fleckvieh					Braunvieh			Fleckvieh			Braunvieh			Fleckvieh			Braunvieh	Fleckvieh
	Klasse					Klasse					Klasse			Klasse			Klasse			Klasse				
	I. a à 150	I. b à 125	II. a à 100	II. b à 75	III. à 50	I. a à 150	I. b à 125	II. a à 100	II. b à 75	III. à 50	I. à 20	II. à 15	III. à 10	I. à 20	II. à 15	III. à 10	I. à 20	II. à 15	III. à 10	I. à 20	II. à 15	III. à 10		
Zürich	—	1	1	—	5	—	3	—	1	1	—	—	4	—	1	4	—	1	7	—	—	3	19	13
Affoltern	—	5	1	2	7	—	—	—	—	1	—	(2) 4	(6) 16	—	—	1	—	2	(2) 19	—	—	—	(10) 56	2
Horgen	—	8	1	—	8	—	—	—	—	—	2	4	21	—	—	—	2	4	25	—	—	—	75	—
Meilen	—	6	—	6	6	—	—	—	—	—	1	2	(3) 20	—	—	—	—	4	(1) 21	—	—	—	(1) 66	—
Hinwil	—	9	4	4	9	—	1	—	—	—	1	3	(1) 23	—	—	3	(2) 3	(1) 4	(5) 30	—	—	3	(9) 96	7
Uster	—	7	—	—	3	—	4	—	1	5	—	—	10	—	2	11	—	7	16	—	3	11	43	37
Pfäffikon	1	4	5	—	4	—	4	1	3	4	1	2	(1) 5	—	3	7	3	(1) 5	11	1	4	14	(2) 41	41
Winterthur	—	2	—	1	2	—	8	—	1	8	—	—	1	—	1	7	—	1	2	—	2	16	9	43
Andelfingen	—	—	—	—	1	—	5	—	2	13	—	—	—	—	2	6	—	—	2	—	4	11	3	43
Bülach	—	—	1	1	—	—	7	—	6	9	—	—	1	—	3	6	—	—	2	—	5	23	5	59
Dielsdorf	—	—	—	—	1	—	7	—	3	15	—	—	—	—	4	(1) 17	—	—	—	—	6	34	1	(1) 86
Total	1	42	13	14	46	—	39	1	17	56	5	(2) 15	(11) 101	—	16	(1) 62	(2) 8	(2) 28	(8) 135	1	24	115	(25) 408	(1) 331
	116 + 6 Ehrenm.					113 + 4 Ehrenm.					(13) 121			(1) 78 + 1 Ehrm.			(12) 171			140 + 17 Ehrm.			(26) 739 + 28 Ehrm.	
	239										(14) 200						(12) 328						(26) 767	

Die in ( ) gesetzten Ziffern bezeichnen die Zahl der Tiere ohne Geldprämien.

Tabelle V.

Zuchtbestände der Viehzuchtgenossenschaften.

No.	Namen der Genossenschaften	Zahl der Zuchttiere	Gesamtpunktzahl			Durchschnittspunktzahl	Total der abzurechnenden Minimalpunktzahl 70	Maßgebende Punktzahl der Bestände	4fache maßgebende Punktzahl der Stiere	Zuschläge bei Haltung mehrerer Stiere. Davon sind		Gesamttotal der zu prämierenden Punkte		Prämien		
			individuell	Abstammung	Total					1 Stück in I. Klasse prämiert bezw. belegscheinberechtigt	2 od. mehr in I. Klasse prämiert bezw. belegscheinberechtigt	individuell und Zuschläge 32 Rp.	Abstammung 8 Rp.	Kant. Fr.	Eidg. Fr.	Total Fr.
										10 % der massg. Punktzahl	20 % der massg. Punktzahl					
	Braunvieh.															
1	Egg u. Umgebung	200	15341,5	1568	16909,5	84,55	14000	1341,5	90	—	268	1699,5	1568	284	387	671
2	Pfäffikon-Hittnau	174	13400	1935,5	15335,5	88,15	12180	1220	76	—	244	1540	1935,5	298	351	649
3	Kempttal u. Umg.	122	9621	1283	10904	89,38	8540	1081	128	—	216	1425	1283	235	325	560
4	Hombrechtikon	170	13068,5	915,5	13984	82,26	11900	1168,5	44	—	233	1445,5	915,5	208	330	538
5	Grüningen-Goßau	166	12626	1150	13776	83,00	11620	1006	72	—	201	1279	1150	211	292	503
6	Wetzikon-Seegräben	156	11980,5	779,5	12760	81,75	10920	1060,5	54	—	212	1326,5	779,5	186	302	488
7	Mettmenstetten und Umg.	162	12330,5	855	13185,5	81,39	11340	990,5	66	—	198	1254,5	855	185	286	471
8	Männedorf-Ütikon	171	12996	402	13398	78,35	11970	1026	48	—	205	1279	402	151	292	443
9	Wädenswil	122	9490,5	537,5	10028	82,20	8540	950,5	76	—	190	1216,5	537,5	156	277	433
10	Bäretswil u. Umgeb.	128	9751	591	10342	80,80	8960	791	52	—	158	1001	591	140	228	368
11	Stäfa	116	8853,5	792	9645,5	83,18	8120	733,5	58	—	146	937,5	792	151	212	363
12	Wald	106	8252,5	682	8934,5	84,29	7420	832,5	36	—	—	868,5	682	135	198	333
13	Dürnten u. Umg.	115	8761,5	472,5	9234	80,21	8050	711,5	52	—	142	905,5	472,5	122	206	328
14	Oberamt	120	9107,5	268	9375,5	78,13	8400	707,5	42	—	141	890,5	268	104	203	307
15	Herrliberg	106	8072,5	401	8473,5	79,93	7420	652,5	64	—	130	846,5	401	111	193	304
16	Weißlingen	104	7932	270,5	8202,5	78,86	7280	652	80	—	130	862	270,5	102	197	299
17	Schönenberg	108	8309,5	157	8466,5	78,39	7560	749,5	48	—	—	797,5	157	87	182	269
18	Bubikon u. Umg.	92	6995,5	377	7372,5	80,13	6440	555,5	56	—	111	722,5	377	98	165	263
19	Bauma	83	6336,5	363	6699,5	80,72	5810	526,5	32	89	—	647,5	363	89	148	237
20	Unteramt	110	8238	392	8630	78,45	7700	538	34	53	—	625	392	90	143	233
	Übertrag	2631	201464,5	14192	215656,5	—	184170	17294,5	1208	142	2925	21569,5	14192	3143	4917	8060

Tabelle V. Fortsetzung.

No.	Namen der Genossenschaften	Zahl der Zuchttiere	Gesamtpunktzahl			Durchschnittspunktzahl	Total der abzurechnenden Minimalpunktzahl 70	Maßgebende Punktzahl der Bestände	4fache maßgebende Punktzahl der Stiere	Zuschläge bei Haltung mehrerer Stiere. Davon sind		Gesamttotal der zu prämierenden Punkte		Prämien		
			individuell	Abstammung	Total					1 Stück in I. Klasse prämiert bezw. belegscheinberechtigt	2 od. mehr in I. Klasse prämiert bezw. belegscheinberechtigt	individuell und Zuschläge 32 Rp.	Abstammung 8 Rp.	Kant. Fr.	Eidg. Fr.	Total Fr.
										10 % der massg. Punktzahl	20 % der massg. Punktzahl					
	Übertrag	2631	201464,5	14192	215656,5	—	184170	17294,5	1208	142	2925	21569,5	14192	3143	4917	8060
21	Mädikon-Stallikon u. Umg.	70	5400,5	97	5497,5	78,53	4900	500,5	88	—	100	688,5	97	72	156	228
22	Hinwil	84	6443,5	454	6897,5	82,11	5880	563,5	24	—	—	587,5	454	91	134	225
23	Meilen	95	7198,5	300,5	7499	78,94	6650	548,5	40	—	—	588,5	300,5	79	134	213
24	Sihlthal	89	6784	99	6883	77,33	6230	554	30	—	—	584	99	62	133	195
25	Nänikon	74	5626	523,5	6149,5	83,10	5180	446	20	—	—	466	523,5	85	106	191
26	Küsnacht und Umg.	74	5668,5	218	5886,5	79,55	5180	488,5	34	—	—	522,5	218	66	119	185
27	Turbenthal, Wila u. Umg.	64	4792	397,5	5189,5	81,09	4480	312	54	—	62	428	397,5	72	98	170
28	Uster	71	5390	335,5	5725,5	80,64	4970	420	22	—	—	442	335,5	68	101	169
29	Horgen	75	5707	26	5733	76,44	5250	457	20	—	—	477	26	46	109	155
30	Thalwil im Wahlkreise	60	4561,5	218,5	4780	79,66	4200	361,5	28	—	—	389,5	218,5	54	89	143
31	Dübendorf	69	5179	218	5397	78,22	4830	349	24	—	—	373	218	52	85	137
32	Maur	64	4852,5	86	4938,5	77,16	4480	372,5	22	—	—	394,5	86	44	90	134
33	Richterswil	61	4632,5	9	4641,5	76,09	4270	362,5	26	—	—	388,5	9	37	89	126
34	Zell u. Umgebung	52	3935	314	4249	81,71	3640	295	20	—	—	315	314	54	72	126
35	Fehraltorf	48	3564	78	3642	75,87	3360	204	24	—	—	228	78	27	52	79
	Total Braunvieh	3681	281199	17566,5	298765,5	81,16	257670	23529	1684	142	3087	28442	17566,5	4052	6484	10536
	Fleckvieh.															
1	Furtthal	142	10907	176	11083	78,05	9940	967	52	—	193	1212	176	127	276	403
2	Illnau u. Umgeb.	117	8991	400,5	9391,5	80,27	8190	801	76	—	160	1037	400,5	129	236	365
3	Fehraltorf	87	6645,5	472,5	7118	81,82	6090	555,5	82	—	111	748,5	472,5	108	171	279
4	Rafz	131	9727	59	9786	74,72	9170	557	88	—	111	756	59	75	173	248

5	Gossau, Grüningen u. Umg.	94	7215,5	305	7520,5	80,11	6580	635,5	28	—	—	663,5	305	86	151	237
6	Wehnthal . . .	77	6006	376,5	6382,5	82,89	5390	616	20	—	—	636	376,5	89	145	234
7	Dinhard u. Umg. .	90	6851	354,5	7205,5	80,10	6300	551	32	—	—	583	354,5	83	133	216
8	Uster	90	6873	292,5	7165,5	79,62	6300	573	24	—	—	597	292,5	79	136	215
9	Volketswil . . .	86	6505	246	6751	78,50	6020	485	28	—	—	513	246	68	117	185
10	Altikon u. Umg. .	81	6141,5	237	6378,5	78,75	5670	471,5	20	—	—	491,5	237	65	112	177
11	Nänikon	77	5826	250,5	6076,5	78,92	5390	436	36	—	—	472	250,5	64	108	172
12	Brütten	63	4857,5	167	5024,5	79,75	4410	447,5	32	—	—	479,5	167	58	109	167
13	Maur	65	4995	133,5	5128,5	78,90	4550	445	28	—	—	473	133,5	55	108	163
14	Dietlikon und Umg.	64	4893	170	5063	79,11	4480	413	32	—	—	445	170	55	101	156
15	Lindau u. Umg. .	57	4361,5	222	4583,5	80,41	3990	371,5	38	—	—	409,5	222	56	94	150
16	Bülach u. Umg. .	61	4647	261	4908	80,46	4270	377	20	—	—	397	261	58	91	149
17	Unterstammheim .	62	4674	70,5	4744,5	76,52	4340	334	44	—	66	444	70,5	47	101	148
18	Kloten	56	4301,5	85	4386,5	78,33	3920	381,5	40	—	—	421,5	85	46	96	142
19	Weiningen . . .	56	4286	188	4474	79,89	3920	366	28	—	—	394	188	52	90	142
20	Rümlang	60	4587,5	90	4677,5	77,96	4200	387,5	28	—	—	415,5	90	46	95	141
21	Marthalen . . .	76	5723	110	5833	76,75	5320	403	—	—	—	403	110	46	92	138
22	Steinmaur . . .	59	4512,5	44	4556,5	77,23	4130	382,5	32	—	—	414,5	44	42	95	137
23	Oberstammheim .	84	6227,5	156	6383,5	76,00	5880	347,5	32	—	—	379,5	156	48	87	135
24	Embrach u. Umg. .	66	5002,5	106	5108,5	77,40	4620	382,5	4	—	—	386,5	106	44	88	132
25	Henggart, Hettlingen u. Umg.	59	4490,5	92	4582,5	77,67	4130	360,5	26	—	—	386,5	92	43	88	131
26	Eglisau	70	5232,5	8	5240,5	74,86	4900	332,5	28	—	—	360,5	8	34	82	116
27	Bertschikon u. Umg.	57	4303	62	4365	76,58	3990	313	24	—	—	337	62	36	77	113
28	Elgg u. Umgebung	50	3784,5	110,5	3895	77,90	3500	284,5	40	—	—	324,5	110,5	39	74	113
29	Rickenbach . . .	61	4548,5	—	4548,5	74,57	4270	278,5	44	—	—	322,5	—	30	74	104
30	Seen u. Umgebung	36	2736	147	2883	80,83	2520	216	28	—	—	244	147	35	56	91
31	Benken	52	3904	—	3904	75,08	3640	264	—	—	—	264	—	25	60	85
32	Pfäffikon-Hittnau .	39	2934,5	29	2963,5	75,99	2730	204,5	34	—	—	238,5	29	25	55	80
	Total Fleckvieh	2325	176690,5	5421,5	182112	78,33	162750	13940,5	1068	—	641	15649,5	5421,5	1893	3571	5464
	Total Braunvieh	3681	281199	17566,5	298765,5	81,16	257670	23529	1684	142	3087	28442	17566,5	4052	6484	10536
	Total beider Rassen	6006	457889,5	22988	480877,5	80,06	420420	37469,5	2752	142	3728	44091,5	22988	5945	10055	16000

Tabelle VI.

Verzeichnis der Belegscheinstiere pro 1906/1907.

No.	Name	Eidg. No.	Punktzahl indiv.	Punktzahl Abst.	Prämien Kant. Fr.	Prämien Abst. Fr.	Eigentümer

A. Braunvieh.

No.	Name	Eidg. No.	Punktzahl indiv.	Punktzahl Abst.	Prämien Kant. Fr.	Prämien Abst. Fr.	Eigentümer
1.	[2])Hans	M M 574 Appenzell A.-Rh.	78	12	125	7	V. Z. G. Unteramt
2.	[2])Rex	M M 86 Arth	82	29	125	18	„ Mädikon-Stallikon u. Umgebung
3.	[1])Sultan	M M 84 Oberamt	75	22	125	13	„ Oberamt
4.	[1])Willi	M M 26 Arth	75,5	17	100	8	„ „
5.	[2])Laubi	M M 174 Rößligaß	77	12	125	7	„ im Wahlkreise Thalwil
6.	[1])Prinz	307	75	7	125	4	„ Horgen
7.	[1])Prinz II.	M M 85 Oberlberg	82	—	125	—	„ Schönenberg
8.	[1])Frei	M M 111 Wdwil	79	29	125	18	„ Wädenswil
9.	[2])Wolf	M M 50 Neckertal	75	12	125	7	„ Hombrechtikon
10.	[1])Nogi	335	75	—	125	—	„ Männedorf-Ütikon
11.	[2])Abo	334	80	—	125	—	„ Meilen
12.	[3])Prinz	308	78	—	125	—	„ Herrliberg
13.	[3])Mosel	M M 78 G'wald-E'wil	77	16,5	75	4	„ Männedorf-Ütikon
14.	[2])Prinz	M M 81 Zbrk. u. Umg.	77,5	26	50	6	„ Stäfa
15.	[1])Balz	M M 89 Bäretswil	77	24	75	7	„ „
16.	[3])Mandli	309	78	—	125	—	„ Dürnten u. Umgeb.
17.	[3])Bismarck	M M 247 Wartau	78	25	125	16	„ Bäretswil u. Umg.
18.	[2])Cäsar	M M 320 Zug	78	17	125	11	„ Bubikon u. Umgeb.
19.	[2])Tell	M M 37 Schönenberg	79	12	125	7	„ Wald
20.	[2])Hans	M M 135 Hombrecht.	75,5	28	100	14	„ Grüningen-Goßau
21.	[2])Sultan	M M 57 Männedorf	75	22	100	11	„ Dürnten u. Umgebung
22.	[2])Junker	M M 216 Meggen	75	20	75	4	V. Z. G. Wetzikon-Seegräben
23.	[2])Zeus	M M 147 Kempttal	77,5	26	125	16	„ Egg und Umgebung
24.	[4])Leu	M M 46 Entlebuch	78	6	125	4	„ „
25.	[2])Cyrus	M M 400 Zug	75,5	18	125	11	„ Maur
26.	[2])Nestor	M M 114 Meggen	85	18	125	9	„ Kempttal u. Umgeb.
27.	[3])König	311	77	—	125	—	„ Bauma

No.	Name	Eidg. No.	Punktzahl indiv.	Punktzahl Abst.	Prämien Kant. Fr.	Prämien Abst. Fr.	Eigentümer
28.	[1])Hans	M M 27 Weißlingen	76	21,5	100	10	„ Pfäffikon-Hittnau
29.	[2])Alwin	351	75	—	100	—	„ Weißlingen
30.	[1])Bello	M M 68 Sachseln	77,5	30	100	15	„ „
31.	[2])Aro	M M 214 Egg	77,5	35	50	9	„ Pfäffikon-Hittnau
32.	[3])Leo	M M 176 Pfäff.-Hitt.	77,5	31	125	19	„ Turbenthal, Wila und Umgebung
33.	[2])Kaspar	M M 97 Elm	76	16	75	6	„ „ „ „ „
34.	[2])Hektor	M M 69 Hinwil	76,5	18	100	9	Herm. Keller, Schloß Teufen, Freienstein
35.	[2])Bruno	336	77,5	—	—	—	Christian Spöhel, Meilen
36.	[1])Fränzel	M M 175 Elm	80	30	125	19	V. Z. G. Mädikon-Stallikon u. Umgebung
37.	[1])Waldi II	M M 179 Kaltbrunn	79,5	23	125	14	„ Mettmenstetten u. Umgebung
38.	[1])Levi	M M 119 Hombrecht.	77	23	100	11	„ „ „
39.	[1])Zar	M M 48 Sihltal	77,5	12	125	7	„ Sihltal
40.	*)Prinz	M M 139 Wald	80	25,5	125	16	„ Wädenswil
41.	[1])Jupiter	352	76,5	—	125	—	„ Richterswil
42.	[1])Benno	M M 275 Stäfa	78,5	28	125	17	„ Küsnacht u. Umgeb.
43.	*)Derwisch	M M 71 Oberamt	78	23	75	6	„ Herrliberg
44.	[1])Hektor	353	76	—	50	—	„ Hombrechtikon
45.	[1])Zar	M M 237 Kriens	76	20	125	12	„ Bubikon u. Umgeb.
46.	[1])Mars	M M 81 Hinwil	78,5	13	125	8	„ Wetzikon-Seegräben
47.	*)Alef	354	77	3	125	—	„ Grüningen-Goßau
48.	*)Walli	M M 47 Amden	75	20	125	12	„ Bäretswil u. Umgeb.
49.	*)Aron	M M 111 Neckertal	76	8,5	125	5	„ Hinwil
50.	[1])Kubus	M M 236 Benken	75	20,5	125	12	V. Z. G. Nänikon
51.	[1])Fink	M M 50 Schönenbg.	76	14	125	9	„ Dübendorf
52.	*)Heiri	M M 220 Kempttal	77	24	125	15	„ Egg und Umgebung
53.	[1])Cäsar	M M 139 Entlebuch	75,5	12	125	7	„ Uster
54.	[1])Walo	M M 285 Zug	87	8	150	6	„ Kempttal u. Umgeb.
55.	[1])Kronprinz	M M 161 Kappel	76	21,5	50	3	„ Fehraltorf
56.	*)Walter	M M 196 Arth	77,5	26	125	16	„ Weißlingen
57.	[1])Prinz	M M 126 Wdwil	75,5	20,5	100	10	„ Pfäffikon-Hittnau

No.	Name	Eidg. No.	Punktzahl indiv.	Punktzahl Abst.	Prämien Kant. Fr.	Prämien Abst. Fr.	Eigentümer
58.	Meister	M M 74 Flawil-Degersh.	75	12	125	7	„ Zell und Umgebung
59.	[1])Kaspar	M M 227 Grü-Goßau	76,5	13	50	4	Jakob Walder, Halden. Hinwil
60.	[1])Kuroki	M M 158 Kaltbrunn	78	—	75	—	Gebrüder Gut, Maschwanden
61.	*)Fiesso	M M 257 Elm	75,5	29	50	7	J. Scherer, Feldmoos, Richterswil
62.	*)Columbus	M M 78 Bäretswil	75	18,5	125	15	Jb. Höhn, Rötiboden, Wädenswil
63.	[1])Sepp	M M 193 Egg	79,5	21	100	6	Alfred Brunner, Triemen, Hinwil
64.	[1])Pascha	M M 157 Hombrecht.	79	30	50	7	Ulr. Hürlimann, Allenberg, Bäretswil
65.	[1])Klaus	M M 192 Grü-Goßau	75,5	23	100	8	J. Keller-Kägi, Gibswil-Fischenthal
66.	*)Echo	M M 236 Eschenbach	76	19	50	5	Hotz und Hirzel, Grüningen
67.	[1])Igel	M M 130 Wetz.-Seegr.	75	18	50	4	Viehbesitzerkorporation Meilen
68.	Diviko	355	79	—	125	—	Kant. landw. Schule Strickhof, Zürich IV

[1]) 1906, [2]) 1905, [3]) 1904, [4]) 1903 am Zuchtstiermarkt in Zug definitiv, *) 1906 in Zug für 1 Jahr belegscheinberechtigt erklärt.

B. Fleckvieh.

1.	Ludi	337	77	4	125	—	V. Z. G. Weiningen
2.	Ludi	338	76	7	125	—	„ Uster
3.	Prinz 318 u.	M M 45 Wehntal	77	13	125	9	„ Volketswil
4.	Ruedi	317	79	5	125	—	„ Nänikon
5.	Menelik	340	77,5	12	125	—	„ Illnau und Umgeb.
6.	Hektor 343 u.	M M 1 Birstal	80	16	125	10	„ Elgg und Umgebung
7.	Adam	342	78	5	125	—	V. Z. G. Brütten
8.	Waldi	321	78	5	125	—	„ Dinhard u. Umgebung
9.	Sämi	346	75	—	125	—	„ Unterstammheim
10.	Nero	345	75	8	125	—	„ „
11.	Hans	347	78	—	125	—	„ Dietlikon u. Umgeb.
12.	Ferdinand	350	77	—	125	—	„ Eglisau
13.	Hans	M M 4 Steinmaur	78	25	125	16	„ Steinmaur
14.	Sepp	326	77	2	125	—	„ Rümlang
15.	Sepp II	M M 69 Wehntal	77	23	125	14	„ Furttal
16.	Prinz	348	76	6	125	—	„ „
17.	Max	M M 10 Steinmaur	75	12	125	7	„ Wehntal
18.	Joggi	M M 60 Wehntal	77	20	125	12	Kant. landw. Schule Strickhof, Zürich IV
19.	Bert	349	80	—	125	—	Viehbesitzerkorp. Dielsdorf

No.	Name	Eidg. No.	Punktzahl indiv.	Punktzahl Abst.	Prämien Kant. Fr.	Prämien Abst. Fr.	Eigentümer
20.	Zar	356	76	—	125	—	V. Z. G. Goßau-Grüningen und Umg.
21.	Hansli	357	77	—	125	—	„ Maur
22.	Hans	M M 90 Wehntal	$81_{,5}$	12	125	7	„ Fehraltorf
23.	Hansli	358	79	—	125	—	„ „
24.	Kurt	M M 68 Fehraltorf Fl.	$81_{,5}$	16	125	10	„ Illnau u. Umgebung
25.	Franz II	359	77	—	125	—	„ Seen und Umgebung
26.	Cäsar	360	76	—	125	—	„ Bertschikon u. Umg.
27.	Ferdinand	361	81	—	125	—	„ Rickenbach
28.	Max	M M 88 Brütten	75	16	125	9	„ Altikon u. Umgebung
29.	Bienvenu	M M 1189 Fribourg	78	28	125	17	„ Oberstammheim
30.	Viktor	362	78	—	125	—	„ Rafz
31.	Carlo	363	78	—	125	—	„ „
32.	Sultan	364	80	—	125	—	„ Kloten
33.	Hektor	365	75	—	125	—	„ Bülach u. Umgebung
34.	Hans	366	76	—	125	—	Hch. Hoffmann, Asch, Neftenbach
35.	Cäsar	367 u. M M 22 Altikon	80	16	125	10	Pflegeanstalt Rheinau
36.	Dewet	368	75	—	125	—	Viehbesitzerkorporation Dorf

Beschluß des Regierungsrates

betreffend

die Ergebnisse von Bezirkswahlen.

(Vom 11. April 1907.)

Die Direktion des Innern übermittelt dem Regierungsrate die Zusammenstellung der Ergebnisse des am 7. April 1907 in den politischen Gemeinden der Bezirke Meilen, Andelfingen und Dielsdorf vorgenommenen ersten Wahlganges für die Ersatzwahlen je eines Mitgliedes der Bezirksgerichte Meilen und Andelfingen und dreier Mitglieder der Bezirksschulpflege Dielsdorf, samt den von den Wahlbureaux eingesandten Wahlprotokollen.

Die letztern erzeigen folgende

Wahlergebnisse:

I. Bezirk Meilen.

(Stimmberechtigte 5193.)

Ein Mitglied des Bezirksgerichtes.

Abgegebene Stimmen	3402
Davon ab leere Stimmen	468
Maßgebende Stimmenzahl	2934
Absolutes Mehr	1468

Gewählt ist:

Herr Johannes Pfenninger, Friedensrichter, in Stäfa . . . . mit 2002 St.

Ferner erhielten:

Herr Heinrich Schweiter, Friedensrichter, in Männedorf . . . . 544 „

„ J. Mauchli, Werkmeister, in Meilen . 317 „

Vereinzelt waren . . . . . 47 „

Ungültig „ . . . . . . 24 „

2934 St.

II. Bezirk Andelfingen.

(Stimmberechtigte 4138.)

Ein Mitglied des Bezirksgerichtes.

Abgegebene Stimmen	3622
Davon ab leere Stimmen	551
Maßgebende Stimmenzahl	3071
Absolutes Mehr	1536

Es erhielten:

Herr Wilhelm Arbenz, a. Präsident, in Feuerthalen 1430 St.

„ Jean Zuber, Major, in Trüllikon . . . . . 926 „

„ Johannes Hug, Gemeinderatspräsident, in Marthalen . . . . 650 „

Vereinzelt waren . . . . 39 „

Ungültig waren . . . . 26 „

3071 St.

Es ist somit keine Wahl zustande gekommen.

III. Bezirk Dielsdorf.

(Stimmberechtigte 3487.)

Drei Mitglieder der Bezirksschulpflege.

Abgegebene Stimmen	6450
Davon ab leere Stimmen	2985
Maßgebende 3fache Stimmenzahl	3465
„ 1fache „	1155
Absolutes Mehr	578

Gewählt sind:

Herr Jean Bopp, Sparkassaverwalter, in Dielsdorf . . . . mit 763 St.

„ Johannes Leemann, Ökonomie-Verwalter, in Regensdorf . . . . „ 667 „

Ferner erhielten:

Herr Dr. Max Schinz, Pfarrer, in Affoltern b. Z. 543 „

„ Jakob Meier, Gemeinderatsschreiber, in Niederweningen . . . . 425 „

Herr Jakob Bader, Kantonsrat, in Affoltern b. Z.	257	St.
„ Johannes Meier, Kantonsrat, in Neerach	249	„
„ Julius Stahel, Pfarrer, in Oberglatt . .	126	„
Vereinzelt waren	403	„
Ungültig „	32	„
	3465	St.

Die Wahl eines dritten Mitgliedes ist somit nicht zustande gekommen.

Nach Einsicht der vorliegenden Wahlakten und eines Antrages der Direktion des Innern

beschließt der Regierungsrat:

I. Von den getroffenen Wahlen wird Vormerk genommen und es ist den Gewählten nach Ablauf der gesetzlichen Einsprachefrist durch Zustellung von Urkunden, sowie den betreffenden Behörden (§ 18 des Wahlgesetzes von 1869) Kenntnis zu geben.

II. Die Direktion des Innern wird eingeladen, für die nicht zustande gekommenen Wahlen je eines Mitgliedes des Bezirksgerichtes Andelfingen und der Bezirksschulpflege Dielsdorf einen zweiten Wahlgang anzuordnen.

III. Publikation dieses Beschlusses im kantonalen Amtsblatte und Mitteilung an die Direktionen der Finanzen und des Innern.

Zürich, den 11. April 1907.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Dr. J. Stößel.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Verfügung der Direktion des Innern

betreffend

Anordnung eines zweiten Wahlganges für die nicht zustande gekommenen Ersatzwahlen für je ein Mitglied des Bezirksgerichtes Andelfingen und der Bezirksschulpflege Dielsdorf.

(Vom 11. April 1907.)

Bei dem am 7. April 1907 stattgefundenen ersten Wahlgange für die Ersatzwahlen für ein Mitglied des Bezirksgerichtes Andelfingen und ein Mitglied der

Bezirksschulpflege Dielsdorf ist keine Wahl zu stande gekommen.

Es wird daher verfügt:

I. Für die Vornahme dieser Ersatzwahlen wird der **12. Mai 1907** als zweiter Wahltag bestimmt, und es sind dabei die Vorschriften der Wahlgesetze vom 7. November 1869, 28. April 1878 und 29. Juni 1890, sowie der Verordnung des Regierungsrates vom 22. Dezember 1888 über das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen durch die Urne zu beobachten; es sind namentlich **sofort nach beendigter Wahlverhandlung** im Sinne des Kreisschreibens der Direktion des Innern vom 7. November 1890 die bezüglichen Protokolle nebst den Stimmzetteln, letztere gehörig verpackt und versiegelt, **durch die nächste Post an die Direktion des Innern in Zürich** zu senden und zwar so, daß die Protokolle **nicht** zu den Stimmzetteln gelegt, sondern **einzeln** verpackt werden. Das Paket ist mit der Aufschrift: „Stimmzettel für die Bezirkswahl“ zu versehen.

II. Eine vorläufige Zusammenstellung der Wahlergebnisse betreffend die Ersatzwahl eines Mitgliedes des Bezirksgerichtes Andelfingen findet am Wahltage selbst durch das **Statthalteramt Andelfingen** statt. Die Wahlbureaux werden angewiesen, **zwischen 1 Uhr nachmittags und bis spätestens 4 Uhr** an Hand der Protokolle das Wahlergebnis **telephonisch** der genannten Amtsstelle mitzuteilen.

III. Von einer vorläufigen Zusammenstellung der Ergebnisse der Ersatzwahl im Bezirk Dielsdorf wird Umgang genommen.

IV. Nichtbeachtung der unter Ziffern I und II getroffenen Anordnungen wird mit Ordnungsbuße bestraft.

V. Mitteilung an die Gemeinderäte und Gemeinderatskanzleien der Bezirke Andelfingen und Dielsdorf für sich und die Wahlbureaux mit der Einladung, die erforderlichen Anordnungen zu treffen, sowie an das Statthalteramt Andelfingen.

Zürich, den 11. April 1907.

Der Direktor des Innern:
I. V.
C. Bleuler-Hüni.
Der Sekretär:
Dr. A. Boßhardt.

Antrag der Kommission*)
vom 13. April 1907.

Gesetz

betreffend

die Organisation der Notariatskanzleien.

I. Die Amtsstellung der Notare.

§ 1. Für jeden Notariatskreis wird von den stimmberechtigten Einwohnern desselben aus der Zahl der Personen, welche ein Fähigkeitszeugnis der Prüfungsbehörde besitzen, ein Notar gewählt, dessen Amtsdauer sechs Jahre beträgt (Artikel 11, 20 und 60 der Staatsverfassung).

§ 2. Dem Notar liegt ob:

1. Die Führung der Grundbücher zur Feststellung der Rechtsverhältnisse an Grund und Boden;
2. die Verrichtungen des Konkursamtes mit Einschluß derjenigen des Konkursverwalters (Art. 237 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs) nach Maßgabe der Bundes- und kantonalen Gesetzgebung;
3. die Vornahme von Siegelungen und die Aufnahme von Vermögensbeschreibungen in gerichtlichem Auftrage;
4. die Fertigung von Leibdings- und Gemeinderschaftsverträgen, auch wenn diese Rechtsverhältnisse bewegliches Vermögen beschlagen;
5. die Mitwirkung bei Errichtung letztwilliger Verordnungen, Verwahrung der Testamente, Fertigung von Erbverträgen, die Aufnahme von Wechselprotesten und die Beurkundung jedes andern Rechtsgeschäftes oder Herganges, bei welchem die Mitwirkung eines Notars entweder gesetzlich

*) Die Kommission besteht aus den Herren: Hans Billeter-Zürich (Präsident), Bickel-Birmensdorf, Boßhardt-Uster, Dr. Farbstein-Zürich, E. Hasler-Zürich, V. Hauser-Horgen, Leuthold-Maschwanden, G. Müller-Zürich, Schellenberg-Feuerthalen, Siegrist-Zürich II, Werner-Winterthur. Sekretär: Wolfensberger-Zürich.

vorgeschrieben ist oder von den Beteiligten gewünscht wird.

Für die unter Ziffer 5 genannten Verrichtungen ist jeder Notar des Kantons, für die übrigen nur der Notar des betreffenden Kreises zuständig.

§ 3. Das Obergericht ist die kantonale Aufsichtsbehörde und die Prüfungsbehörde für die Notare.

Die Bezirksgerichte sind die unteren Aufsichtsbehörden für die in ihrem Bezirke gelegenen Notariatskanzleien und entscheiden erstinstanzlich über Rekurse gegen Verfügungen der Notare und über Beschwerden betreffend ihre Geschäftsführung.

§ 4. Das Amt eines Notars ist unvereinbar mit demjenigen eines Mitgliedes der ihm übergeordneten Behörden.

Zur Übernahme eines anderen Amtes oder einer privaten Stelle mit einem jährlichen Einkommen von mehr als 500 Franken oder zur Betreibung eines Nebenberufes bedarf der Notar der Zustimmung des Obergerichtes.

Die Bekleidung der Stelle eines Direktors, Verwaltungs- oder Aufsichtsrates einer Aktiengesellschaft, oder eines Vorstandsmitgliedes einer Genossenschaft ist dem Notar untersagt. Das Obergericht kann Ausnahmen bewilligen, wo eine Genossenschaft gemeinnützigen Charakters in Frage kommt.

§ 5. Das Obergericht kann einem Notar die Übernahme eines anderen Amtes oder einer privaten Stelle ohne Rücksicht auf die Höhe des Einkommens untersagen, wenn er in der Amtsführung nachlässig ist oder wenn sich aus einer Nebenbeschäftigung genannter Art Übelstände ergeben.

§ 6. Den Notaren sind Spekulationen irgendwelcher Art verboten. Desgleichen ist ihnen der Handel mit Liegenschaften, Schuldbriefen und Börsenpapieren, sowie Vermittlung des Ankaufes und Verkaufes von Liegenschaften untersagt.

Für amtliche Verrichtungen dürfen die Notare keinerlei Geschenke annehmen.

§ 7. Das Wahlfähigkeitszeugnis wird vom Obergerichte auf Grund einer schriftlichen und mündlichen Prüfung über

das eidgenössische und zürcherische Privatrecht, das zürcherische Notariatswesen, die eidgenössischen und zürcherischen Gesetze über Schuldbetreibung und Konkurs und Prozeßverfahren, über das Strafrecht, sowie über praktische Befähigung erteilt.

Die Prüfung selbst wird von einer obergerichtlichen Kommission unter Zuziehung eines vom Obergerichte ernannten Notares vorgenommen.

Das Wahlfähigkeitszeugnis wird für höchstens sechs Jahre ausgestellt. Im Amte stehende Notare und Substituten bedürfen der Erneuerung des Fähigkeitszeugnisses nicht.

Ausnahmsweise kann solchen Personen, deren Befähigung zum Amte aus ihrer bisherigen amtlichen Stellung oder Berufstätigkeit unzweifelhaft feststeht, vom Obergerichte die Prüfung erlassen werden.

§ 8. Das Obergericht kann das Wahlfähigkeitszeugnis einem nicht im Amte stehenden Inhaber entziehen, wenn er sich als vertrauensunwürdig erweist.

§ 9. Die von den Notaren zu leistenden Kautionen richten sich nach dem Gesetze betreffend die Amtskautionen vom 31. Mai 1896.

II. Stellvertreter und Substituten der Notare. Hülfspersonal.

§ 10. Das Obergericht bestellt für jeden Notar den Notar eines benachbarten Kreises als Stellvertreter. Bei Verhinderung beider erfolgt die Ernennung eines außerordentlichen Stellvertreters.

Der Stellvertreter handelt für den Notar:

1. Wenn dieser sich im Ausstande befindet;
2. wenn dieser an der Besorgung der Geschäfte gehindert ist und nicht durch einen Substituten genügende Aushülfe geleistet werden kann.

Falls ein Stellvertreter für länger als 14 Tage beansprucht wird, ist dem Obergericht Mitteilung zu machen.

§ 11. Ist ein Notariat durch den Hinschied des Inhabers oder aus anderen Gründen vorübergehend unbesetzt, so wird

dasselbe vom ordentlichen Stellvertreter besorgt, bis das Obergericht aus der Zahl der wahlfähigen Personen einen Interimsverwalter bestellt hat, der die Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Notars weiterführt.

§ 12. Soweit die Notare die ihnen gesetzlich obliegenden Arbeiten nicht allein bewältigen können, wird das Obergericht die Anstellung von Substituten bewilligen, die im Besitze des Wahlfähigkeitszeugnisses sein müssen.

Der Notar ernennt den Substituten unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Obergericht. Die Anstellung erfolgt auf eine dreijährige Amtsdauer oder auf unbestimmte Zeit mit Vorbehalt einer Kündigungsfrist.

§ 13. Das Obergericht bewilligt den Notaren die Anstellung des für die Schreibarbeiten erforderlichen Hülfspersonales (Kanzlisten und Lehrlinge).

Zur Aufnahme von Wechselprotesten kann das Obergericht auf Antrag des Notars auch einen Angestellten ermächtigen, der die Notariatsprüfung nicht bestanden hat, aber im Besitze des Aktivbürgerrechtes ist.

§ 14. Die Bestimmungen der §§ 4—6 finden entsprechende Anwendung auf die Substituten und übrigen Angestellten.

III. Gebührenbezug für den Staat. Staatliche Leistungen.

§ 15. Alle Gebühren und Extravergütungen in Notariats- und Konkurssachen fallen in die Staatskasse.

Die Notare sind verpflichtet, diejenigen Gebühren, welche sie nach den bisherigen Vorschriften für sich zu beziehen berechtigt waren, also auch die ihnen als Konkursbeamte und Konkursverwalter zugewiesenen Gebühren, künftig zuhanden des Staates zu beziehen.

§ 16. Der Kantonsrat setzt auf Grund eines Vorschlages des Regierungsrates und eines Gutachtens des Obergerichtes die Besoldungen der Notare unter Berücksichtigung der Geschäftslast und der örtlichen Verhältnisse fest.

Im übrigen werden die Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse des Personales der Notariatskanzleien durch eine Verordnung des Obergerichtes bestimmt, die der Genehmigung des Kantonsrates unterliegt.

§ 17. Der Staat beschafft für jede Notariatskanzlei die erforderlichen Amtsräume und Einrichtungen, inbegriffen einen feuerfesten Schrank. Er trägt die Kosten der Beleuchtung, Heizung und Reinigung; ferner diejenigen sämtlicher Bureaubedürfnisse, sowie die Prämien für die Versicherung der Protokolle und Akten gegen Brandschaden.

Bei der Beschaffung der Kanzleilokale sind die bisherigen tunlichst zu berücksichtigen, sofern sie sich zur Weiterverwendung eignen.

Die nähern Anordnungen hierüber sind Sache des Regierungsrates.

§ 18. Den Hinterlassenen eines Notars oder eines ständigen Angestellten kommt der Nachgenuß der Besoldung zu während der Dauer eines halben Jahres, vom Todestage an gerechnet, wie den übrigen Angestellten der Staatsverwaltung.

IV. Beaufsichtigung der Notariatskanzleien.

§ 19. Die Bezirksgerichte lassen alljährlich wenigstens einmal durch eine Abordnung an Ort und Stelle die Geschäftsführung der Notariatskanzleien ihres Bezirkes prüfen und erstatten über das Ergebnis und die Anordnungen, zu denen sie sich veranlaßt gesehen haben, Bericht an das Obergericht.

§ 20. Das Obergericht selbst läßt ebenfalls durch eine Abordnung aus seiner Mitte von Zeit zu Zeit Visitationen der Notariatskanzleien vornehmen.

§ 21. Zur Ausübung einer beständigen fachmännischen Aufsicht über die Notariatskanzleien ist dem Obergerichte ein Inspektorat beigegeben.

Das Obergericht wählt die Inspektoren auf eine Amtsdauer von drei Jahren. Der Kantonsrat bestimmt ihre Besoldung; sie sind im übrigen mit Bezug auf die Anstellungsverhältnisse den Sekretären des Obergerichtes gleichgestellt.

§ 22. Die Inspektoren prüfen die gesamte Geschäftsführung der Notariate, insbesondere die Buch- und Kassenführung, auf Grund der vom Obergerichte zu erteilenden Anleitungen. Sie erstatten über jede Inspektion einen Rapport und alljährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit und ihre Beobachtungen.

§ 23. Der Finanzdirektion steht die Befugnis zu, die Kontrolle über den richtigen Bezug der notarialischen Staatsgebühren durch die Notariatsinspektoren ausüben zu lassen und ihnen die erforderlichen Weisungen zu erteilen.

V. Ausstandsfälle, Verantwortlichkeit, Disziplinarmittel.

§ 24. Ein Notar oder Notariatssubstitut darf keine Amtshandlungen vornehmen:

1. In eigener Sache;
2. in Sachen seiner Ehefrau, seiner Verlobten, seiner Verwandten und Verschwägerten in auf- und absteigender Linie und seiner Verwandten und Verschwägerten in der Seitenlinie bis und mit dem dritten Grade;
3. in Sachen einer Person, deren gesetzlicher Vertreter, Bevollmächtigter oder Angestellter er ist (Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, Art. 10).

In allen Fällen, in denen der Notar im Ausstande ist, darf auch sein Substitut nicht amten.

§ 25. Die Notare und ihre Stellvertreter sind für den Schaden verantwortlich, den sie oder die von ihnen ernannten Angestellten im Amte verschulden. Sie dürfen sich von diesen Kaution geben lassen und es bleibt ihnen das Rückgriffsrecht auf Fehlbare vorbehalten.

Soweit die Notare oder Stellvertreter den Schaden nicht ersetzen können und soweit ihre Kaution zur Deckung nicht hinreicht, haftet der Staat.

Der Anspruch auf Schadenersatz verjährt in einem Jahre von dem Tage hinweg, an welchem der Geschädigte von der Schädigung Kenntnis erlangt hat, jedenfalls aber mit dem Ab-

lauf von zehn Jahren von dem Tage der Schädigung an gerechnet.

Wird jedoch die Klage aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährung vorschreibt, so gilt diese auch für den Zivilanspruch (Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, Art. 5, 6, Abs. 1, und Art. 7).

§ 26. Pflichtverletzungen der Notare und der Angestellten sollen, falls sie nicht unter die Bestimmungen des Strafgesetzbuches fallen, von den Aufsichtsbehörden je nach der Größe des Verschuldens mit einer der nachbenannten Ordnungsstrafen belegt werden:

1. Rüge (Verweis);
2. Ordnungsbuße bis auf 200 Franken;
3. Einstellung im Amte oder Dienste bis auf sechs Monate;
4. Amts- oder Dienstentsetzung (Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, Art. 14).

Die Strafe der Einstellung oder Entsetzung steht nur dem Obergerichte zu. Das Obergericht beschließt die vorläufige Einstellung, wenn es die Einleitung einer strafrechtlichen Untersuchung gegen den Fehlbaren für erforderlich hält.

VI. Verschiedene Vorschriften und Übergangsbestimmungen.

§ 27. Die bisherige Einteilung des Kantons in Notariatskreise bleibt bestehen; an die Stelle des § 2 des bezüglichen Gesetzes vom 14. Dezember 1873 tritt indes folgende Vorschrift:

Der Kantonsrat kann, nach eingeholtem Gutachten des Regierungsrates, welcher seinerseits die beteiligten Gemeinde- und Bezirksbehörden und das Obergericht anzuhören hat, einzelne Gemeinden oder Gemeindeteile einem andern Notariatskreise zuteilen, neue Kreise schaffen und bestehende aufheben.

§ 28. Die Benennung der im Gebiete der Stadtgemeinde Zürich bestehenden Notariatskreise steht dem Regierungsrate zu.

Durch Vereinbarung zwischen dem Regierungsrate und

dem Stadtrate können die Kanzleien sämtlicher Notariatskreise der Stadt im gleichen Gebäude untergebracht werden.

§ 29. Gegen die Berechnung der Notariatsgebühren steht dem Zahlungspflichtigen und der Finanzdirektion der Rekurs an die richterlichen Aufsichtsbehörden zu. Die Rekursfrist beträgt für den Zahlungspflichtigen 10 Tage von der Mitteilung der Gebührenberechnung, für die Finanzdirektion 10 Tage von der Entdeckung der unrichtigen Gebührenberechnung an.

Auf alle Fälle erlischt das Nachforderungsrecht mit Ablauf von zwei Jahren von der Zahlung der zu geringen Gebühr an.

§ 30. Das Obergericht ist ermächtigt, versuchsweise in einzelnen Kanzleien im Einverständnis mit den Notaren die Anlegung und Führung eines Grundbuches nach der Realordnung neben dem bisherigen Grundprotokolle anzuordnen.

§ 31. Die §§ 2 und 5 bis und mit 25 des Gesetzes vom 14. Dezember 1873 betreffend die Einteilung des Kantons in Notariatskreise, die Amtsstellung der Notare und die Notariatsgebühren werden als aufgehoben erklärt; ebenso die in Absatz 2, zweiter Satz, und Absatz 3 des § 39 enthaltenen Vorschriften.

Die §§ 35 und 36 des genannten Gesetzes haben im Sinne von § 15 des gegenwärtigen Gesetzes weiterhin Geltung.

§ 32. Das vorliegende Gesetz tritt am 1. Januar 1908 in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt sind auch die in § 16 vorgesehenen Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Weisung.

Über den Kommissionsentwurf vom 13. Dezember 1906 für ein Gesetz betreffend das Notariatswesen (siehe Amtsblatt 1907, S. 17) hat in den Sitzungen des Kantonsrates vom 5. und 11. März ein allgemeiner Ratschlag stattgefunden, der mit dem Beschlusse endigte, es werde der Entwurf an die Kommission zurückgewiesen mit dem Auftrage zu beför-

derlicher Ausarbeitung einer neuen Vorlage für eine bloße Partialrevision der Notariatsgesetzgebung, umfassend die Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse, die Fragen der Verantwortlichkeit und die Regelung der Aufsicht.

Eine nähere Wegleitung fand die Kommission in den im Rate geäußerten Ansichten und speziell in der mit der Rückweisung verbundenen Einladung zu tunlicher Berücksichtigung der Wünsche, welche in dem Initiativbegehren vom August 1906 betreffend teilweise Abänderung des Notariatsgesetzes zum Ausdrucke gelangt sind. Das Initiativbegehren selbst ist in der vorliegenden Form sowohl von dem Regierungsrate als von der Kommission als nicht annehmbar bezeichnet worden, und der unzweifelhafte Wille des Kantonsrates ging dahin, es solle ein solcher Gegenvorschlag ausgearbeitet werden, der die Initianten sachlich befriedigen könne und deshalb möglicherweise das Initiativkomitee veranlassen werde, von dem ihm zustehenden Rechte der Abgabe einer Rückzugserklärung zugunsten der kantonsrätlichen Gegenvorlage Gebrauch zu machen.

In Ausführung des empfangenen Auftrages legt nunmehr die Kommission dem Kantonsrate einen abgekürzten Entwurf vor für ein Gesetz betreffend die Organisation der Notariatskanzleien. Sie hat aus dem früheren vollständigen Entwurfe weggelassen die Vorschriften über die Kreiseinteilung, über die Grundbuchführung und übrigen Verrichtungen der Notare, sowie die Gebührenordnung, und hat im wesentlichen nur den früheren zweiten Abschnitt beibehalten. dessen Überschrift auch den Titel für die neue, abgekürzte Vorlage geliefert hat. Zur Begründung der vorgeschlagenen Bestimmungen glauben wir auf die Weisung zum früheren Entwurfe Bezug nehmen, und im übrigen auf das im Kantonsrate zu erstattende mündliche Referat abstellen zu dürfen.

Zürich, den 13. April 1907.

Namens der Kommission,
Der Präsident:
Billeter.
Der Sekretär:
P. Wolfensberger.

Verfügung der Direktion des Innern

betreffend

Ersatzwahl für ein Mitglied der Bezirksschulpflege Zürich.

(Vom 16. April 1907.)

Im Bezirke Zürich ist eine Ersatzwahl für ein Mitglied der Bezirksschulpflege an Stelle des aus dem Kanton Zürich weggezogenen und deshalb zurückgetretenen Herrn Karl Vonwiller, Redaktor, in Örlikon, zu treffen.

Es wird daher verfügt:

I. Für die Vornahme der bezeichneten Ersatzwahl ist der **12. Mai 1907** als erster Wahltag bestimmt, und es sind dabei die Vorschriften der Wahlgesetze vom 7. November 1869, 28. April 1878 und 29. Juni 1890, sowie der Verordnung des Regierungsrates vom 22. Dezember 1888 über das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen durch die Urne zu beobachten; es sind namentlich **sofort nach beendigter Wahlverhandlung** im Sinne des Kreisschreibens der Direktion des Innern vom 7. November 1890 die bezüglichen Protokolle nebst den Stimmzetteln, letztere gehörig verpackt und versiegelt, **durch die nächste Post an die Direktion des Innern in Zürich** zu senden und zwar so, daß die Protokolle **nicht** zu den Stimmzetteln gelegt, sondern **einzeln** verpackt werden. Das Paket ist mit der Aufschrift: „Stimmzettel für die Bezirksschulpflegerwahl" zu versehen.

II. Von einer vorläufigen Zusammenstellung der Wahlergebnisse am Wahltage selbst wird Umgang genommen.

III. Nichtbeachtung der unter Ziffer I getroffenen Anordnungen wird mit Ordnungsbuße bestraft.

IV. Mitteilung an die Gemeinderäte und Gemeinderatskanzleien des Bezirkes Zürich für sich und die Wahlbureaux mit der Einladung, die erforderlichen Anordnungen für die Wahlverhandlungen zu treffen.

Zürich, den 16. April 1907.

Der Direktor des Innern:
Lutz.
Der Sekretär:
Dr. A. Boßhardt.

Beschluß des Regierungsrates

betreffend

die Ergebnisse einer Bezirkswahl.

(Vom 18. April 1907.)

Die Direktion des Innern übermittelt dem Regierungsrate die Zusammenstellung der Ergebnisse des am 14. April 1907 in den politischen Gemeinden des Bezirkes Winterthur vorgenommenen ersten Wahlganges für die Ersatzwahl eines Ersatzmannes des Bezirksrates, samt den von den Wahlbureaux eingesandten Wahlprotokollen.

Die letztern erzeigen folgende

Wahlergebnisse:

Bezirk Winterthur.

(Stimmberechtigte 14,529.)

Ein Ersatzmann des Bezirksrates.

Abgegebene Stimmen	9796
Davon ab leere Stimmen	5437
Maßgebende Stimmenzahl	4359
Absolutes Mehr	2180

Gewählt ist:

Herr Dr. jur. Walter Witzig, Rechtsanwalt, in Winterthur	mit	3571	St.
Vereinzelt waren		724	„
Ungültig „		64	„
		4359	St.

Nach Einsicht der vorliegenden Wahlakten und eines Antrages der Direktion des Innern

beschließt der Regierungsrat:

I. Von der getroffenen Wahl wird Vormerk genommen und es ist dem Gewählten nach Ablauf der gesetzlichen Einsprachefrist durch Zustellung einer Urkunde, sowie der betreffenden Behörde (§ 18 des Wahlgesetzes von 1869) Kenntnis zu geben.

II. Publikation dieses Beschlusses im kantonalen Amtsblatte und Mitteilung an die Direktionen der Finanzen und des Innern.

Zürich, den 18. April 1907.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident: Dr. J. Stößel.

Der Staatsschreiber: Dr. A. Huber.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

vom 21. März 1907.

Die Direktion des Innern wird mit der Erhebung der Brandassekuranzsteuer pro 1906 im gesetzlichen Betrage von 6 Rappen auf Fr. 100 der Assekuranzsumme beauftragt.

Das Projekt für die Korrektion der Straße II. Klasse Dorf-Lerchenberg in Erlenbach, beziehungweise für einen neuen Straßenzug auf dieser Strecke, wird genehmigt, ebenso das Projekt für die Korrektion der Sollistraße (Straße II. Klasse) in Bülach von der Schaffhauser- bis zur Nußbaumerstraße.

Den Vorlagen betreffend den Bau der Albisgütlibahn wird unter Bestätigung der vom Stadtrat Zürich aufgestellten Bedingungen die Genehmigung erteilt.

Das „Gesetz betreffend Jagd und Vogelschutz“ wird in zweiter Lesung zu Ende beraten, die bezügliche Weisung genehmigt und die Vorlage als Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat weitergeleitet. Unter Beibehaltung des bisherigen Patentjagdsystems und unter tunlichster Berücksichtigung verschiedener Begehren, enthält der Entwurf im wesentlichen folgende Neuerungen gegenüber dem geltenden Gesetze vom 26. November 1882: Erhöhung der Patentgebühr, schärfere Bestimmungen bezüglich des Ausschlusses gewisser Personen von der Jagdberechtigung, Verlust des Patentes für den Jäger bei Mißachtung beziehungsweise Übertretung wichtiger Bestimmungen des Jagdgesetzes, Ausfällung höherer Strafen eventuell Entzug der Jagdberechtigung, Verkürzung der Jagdzeit, Einführung von Schontagen eventuell Schonrevieren, humanere Gestaltung des Jagdbetriebes, größerer Anteil der Gemeinden an den erhöhten Jagdpatentgebühren und Verwendung eines Teils der Gemeindebetreffnisse speziell zugunsten der Landwirtschaft, wirksamere Jagdaufsicht und Jagdpolizei.

Antrag des Regierungsrates
an den h. Kantonsrat
zum
Gesetz betreffend das Notariatswesen.

Unterm 6. April dieses Jahres teilte die kantonsrätliche Kommission für Revision des Notariatsgesetzes unserer Finanzdirektion mit, daß es für die Begutachtung der in letzter Zeit dem Kantonsrate eingegangenen Initiative betreffend die Besoldungen der Notare und ihres Personals, sowie für die Ausarbeitung eines Gegenvorschlages wünschbar sei, über die ökonomischen Folgen einer solchen Maßnahme eine approximative Berechnung aufzustellen. Gleichzeitig stellte sie das Gesuch, es möchte die Finanzdirektion unter Herbeiziehung der Herren Inspektoren Schoch und Dr. Leemann diese Berechnung vornehmen lassen.

Obschon die Herren Schoch und Leemann als Inspektoren für das Notariats- und Konkurswesen dem Obergerichte unterstellt sind, hat die Finanzdirektion, um eine Verzögerung zu vermeiden, die Genannten, welche zugleich die Verifikation der Notariatsgebühren besorgen, um eine solche Aufstellung angegangen.

Das Ergebnis lautet folgendermaßen:

Berechnung

der mutmaßlichen Einnahmen und Ausgaben des Kantons Zürich zufolge Reorganisation (Verstaatlichung) des Geschäftsbetriebes der Notariate und Konkursämter.

A. Einnahmen:

Gebühren (für notarielle Akte und konkursamtliche Verrichtungen):

a) aus dem Grundverkehr . . .	Fr. 430,000	
b) übrige not. Gebühren . . .	„ 20,000	
c) aus Konkursen	„ 50,000	
d) für den Bezug der städtischen Handänderungsgebühren (2%)	„ 8,000	Fr. 508,000
Summa der Einnahmen		Fr. 508,000

B. Ausgaben

I. Besoldungen:

a) der Notare:

I. Klasse. Fr. 6500 für die Notare der Kreise Zürich, Riesbach, Hottingen, Enge, Oberstraß, Außersihl, Wiedikon, Winterthur, Oberwinterthur, Wülflingen (10)	Fr. 65,000	
II. Klasse. Fr. 6000 für die Notare der Kreise Thalwil, Wädenswil, Uster, Wetzikon, Wald, Horgen, Küsnacht, Schwamendingen (8) . . .	„ 48,000	
III. Klasse. Fr. 5000 für die Notare der übrigen Kreise (21)	„ 105,000	Fr. 218,000

b) der Substituten:

I. Klasse. Fr. 3600 für je 1 Substitut bei den stadtzürcherischen (7) und für je 1 bei den Notariaten in der Stadt Winterthur (3)	Fr. 36,000	
II. Klasse. Fr. 3000 für je 1 Substitut bei den Notariaten in Thalwil, Wädenswil, Uster, Wetzikon und Wald (5) . .	„ 15,000	Fr. 51,000

c) der Kanzlisten:

I. Klasse. Fr. 3000 für 27 Kanzlisten	Fr. 81,000	
II. Klasse. Fr. 2000 für 19 Kanzlisten	„ 38,000	
III. Klasse. Fr. 1200 für 27 Kanzlisten	„ 32,400	Fr. 151,400
Summa der Besoldungen		Fr. 420,400

II. a) Miete für die Amtsräume, Heizung, Beleuchtung, Reinigung	Fr. 46,600	
b) Bureaubedürfnisse	„ 20,000	
c) Versicherung der Notariatsarchive	„ 2,000	Fr. 68,600

III. Notariatsinspektorat: Besoldungen für zwei Inspektoren à Fr. 6000, Reiseauslagen, Bureau und Bureaubedürfnisse			Fr.	15,000
IV. a) Beiträge an Grundprotokollbereinigungen und Hofbeschreibungen	Fr.	5,000		
b) Diverse Auslagen, Unvorhergesehenes	„	1,000	Fr.	6,000
Summa der Ausgaben			Fr.	510,000

Abrechnung:

Einnahmen	Fr.	508,000
Ausgaben	„	510,000
Minus	Fr.	2,000

Es ergäbe sich sonach zwar kein Überschuß, aber auch kein wesentliches Defizit, während nach der geltenden finanziellen Ordnung die Notariate einen Mehrbetrag der Einnahmen von Fr. 155,000 erzielten (vergleiche Voranschlag pro 1907, pag. 38 und 110).

Ein einmaliges Defizit müßte allerdings für das erste Jahr in Aussicht genommen werden in der Höhe von Fr. 50,000, welche approximative Summe für das erforderliche Bureaumobiliar (Pulte, Büchergestelle, Kassenschränke etc.) aufzuwenden wäre.

In Erwägung, daß sämtliche Gebühren in Notariats- und Konkurssachen in die Staatskasse fallen sollen, und die hauptsächlichste oder überhaupt die einzige Einnahmequelle des Staates für die Verrichtungen der Notare und Konkursbeamten bilden, wäre überdies vielleicht noch die Frage der Anstellung eines besondern Gebührenverifikators beziehungsweise eines dritten Inspektors ins Auge zu fassen; die Einstellung einer weitern diesbezüglichen Ausgabepost hätte dann allerdings nach unseren Berechnungen eine jährliche Unterbilanz zur Folge.

Der Gebührentarif sollte, wenn eine totale Revision desselben im Sinne einer grundsätzlichen, durchgreifenden Erhöhung wirklich inopportun wäre, wenigstens in der Weise abgeändert werden, daß lediglich die in § 26 Ziffern 1, 4 und 5 des Gesetzes von 1873 genannten Gebühren (unverändert)

durch das Gesetz, alle übrigen (kleinern) Gebühren dagegen durch eine Verordnung bestimmt und dabei fachgemäß erhöht werden.

Bezüglich der Einnahmen aus dem Immobiliarverkehr wurde abgestellt auf das Staatsbudget für 1907 (inbegriffen sind zirka Fr. 10,000 bisherige Staatsgebühren aus Konkursen und Inventaren); der Berechnung der bisher den Notaren zugefallenen Konkursgebühren wurde eine auf Grund von Erhebungen des Inspektors Schoch während der Jahre 1900 bis 1905 festgestellte jährliche Durchschnittseinnahme von Fr. 58,600 zu Grunde gelegt, dabei aber berücksichtigt, daß dem Fiskus inskünftig zirka Fr. 8—10,000 weniger zufließen dürften.

Aufgestellt aus Auftrag der Finanzdirektion des Kantons Zürich zuhanden der kantonsrätlichen Kommission für Revision des Notariatsgesetzes

von den Notariatsinspektoren:
Dr. Leemann. Schoch.

Zürich, den 13. April 1907.

Diese Aufstellung wurde der Kommission des Kantonsrates mit der Bemerkung übermittelt, daß nach Ansicht der Finanzdirektion die Ausgaben größer sein werden, als sie in der Berechnung der Herren Notariatsinspektoren in Aussicht genommen seien. Da der Kanton infolge Erhöhung der festen Besoldung der Notare und Übernahme der Besoldung der Angestellten für Rechnung der Staatskasse, Beschaffung der Amtsräume und Einrichtungen, Kosten der Beleuchtung, Heizung und Reinigung, Bureaubedürfnisse etc. trotz Verstaatlichung der Gebühren einen jährlichen Ausfall von zirka 150,000 bis 200,000 Franken zu verzeichnen haben würde, so sollte, wie das in den Gesetzesentwürfen von 1897 und 1898 in Aussicht genommen war, der Kantonsrat ermächtigt werden, den Gebührentarif in seiner Kompetenz festzusetzen.

Der § 26, welcher in der Ausführung der Notariatsinspektoren betreffend Gebührentarif zitiert ist, lautet im Gesetze von 1873 in seinem ganzen Inhalt wie folgt:

Zuhanden der Staatskasse werden bezogen:

1. Von allen Eigentumsänderungen mit Einschluß der Zwangsenteignungen und von Grundversicherungen jeder Art, ausgenommen die in den Ziffern 4 und 5 und in § 27 angeführten, bis auf Fr. 500 von der Verkehrs- bezw. Schuldsumme Fr. 1;

   von Fr. 501 bis 5000 je 10 Rappen mehr vom Hundert;
   von Fr. 5001 bis 15,000 je 15 Rappen mehr vom Hundert;
   von Fr. 15,001 bis 50,000 je 20 Rappen mehr vom Hundert;
   von Fr. 50,001 und darüber je 25 Rappen mehr vom Hundert.

   Wenn eine Verkehrssumme nicht ausgesetzt ist, wie bei Schenkungen, Teilungen, Tauschverträgen und Zusammenteilungen über Liegenschaften, so wird die vom Notar zu ermittelnde Wertsumme der Berechnung zu Grunde gelegt.

   Die Taxen für Eigentumsübertragungen und Kaufschuldversicherungen sind, in Ermangelung einer anderweitigen Übereinkunft, von beiden Kontrahenten zu gleichen Teilen, immer aber unter solidarischer Haft zu bezahlen.

2. Von dem Vormerk eines Eigentumsübergangs durch Erbfolge Fr. 1.

3. Für Handänderungsanzeigen mit Inbegriff des Doppels, das vom Gläubiger als Empfangschein unterzeichnet werden soll, 30 Rappen.

4. Von einem Transfix in Schuldbriefen ohne Vermehrung der Pfänder und von einer bloßen Aufprotokollierung von Grundversicherungen die Hälfte, einem Transfixe mit Vermehrung der Pfänder drei Vierteile der Normaltaxe (Ziffer 1).

5. Von der Pfandvermehrung in einem Grundversicherungsbriefe ohne Änderung des Kapitals die Hälfte der Normaltaxe unter Ziffer 1, nach der vom Notar zu ermittelnden Wertsumme der zugesetzten Unterpfande berechnet.

6. Von Geldaufbruchscheinen 30 Rappen per Folioseite.

7. Von Umwandlung von Zehnten, Grundzinsen u. drgl. in jährliche Geldleistungen die Normaltaxe unter Ziffer 1.
8. Von der Fertigung einer Reallast die Normaltaxe unter Ziffer 1, berechnet nach der Summe der Gegenleistung, oder, wenn keine solche ausgesetzt ist, nach dem durch Multiplikation mit 20 kapitalisierten Wert der einzelnen Leistung.
9. Von der Fertigung einer Dienstbarkeit die Normaltaxe, berechnet nach der ausbedungenen Gegenleistung, wenn diese in einer bestimmten Summe ausgedrückt ist, in Ermangelung einer solchen je nach der größern oder geringern Bemühung des Notars Fr. 1—5.
10. Von dem Vormerk einer Beschlagnahme an Liegenschaften, je nach dem Werte der letztern Fr. 1—5, zu beziehen von dem Beschlagnehmer, und die gleiche Gebühr von dem Vormerk der Wiederaufhebung einer Beschlagnahme.
11. Von andern Vormerknahmen, wie z. B. Pfandschaftsentlassungen, Veränderungen der Assekuranzen, des Zinsfußes, Löschungen von Kapitalvorständen, wohin auch Zehnte und Grundzinsen gehören, Kapitalvorstellungen und -nachstellungen je 30 Rappen.
12. Für die Revision von Gantrödeln und waisenamtlichen Inventaren 50 Rappen bis Fr. 2.

In der Kommissionsvorlage vom 13. Dezember 1906 sind betreffend die Gebühren (vierter Abschnitt) folgende Bestimmungen enthalten:

§ 74. Sämtliche Gebühren, auch diejenigen des Konkursamtes und Konkursverwalters, fallen in die Staatskasse; sie sind von den an ein Protokoll fallenden Geschäften unmittelbar nach der Fertigung, im übrigen nach Beendigung der Arbeit zu beziehen.

Die Notare sind dem Staate für richtige Berechnung und sorgfältigen Bezug der Gebühren verantwortlich.

Die Gebühren sind auf den Urkunden und anderweitigen Ausfertigungen vorzumerken. Den Beteiligten ist unentgeltlich Rechnung über die Kosten auszustellen.

§ 75. Ist ein Rechtsgeschäft in mehreren Notariatskanzleien zu fertigen, so bezieht derjenige Notar die Gebühr, welcher den Hauptakt zu besorgen hat.

§ 76. Die Notare haben über die dem Staate zufallenden Gebühren am Schlusse des Jahres Rechnung zu stellen.

Sobald diese Gebühren den Betrag von Fr. 500 erreicht haben, hat die Ablieferung an die Staatskasse zu erfolgen.

§ 77. Von allen Eigentumsänderungen und von Grundversicherungen jeder Art ist eine Fertigungsgebühr zu entrichten, welche beträgt:

Bis auf	Fr.	500	von der Verkehrs- bezw. Schuldsumme Fr. 1,							
von	„	501	bis	5,000	je	10	Rp.	mehr	vom	Hundert
„	„	5,001	„	15,000	„	15	„	„	„	„
„	„	15,001	„	50,000	„	20	„	„	„	„
„	„	50,001	u. darüber		„	25	„	„	„	„

Wenn eine Verkehrssumme nicht ausgesetzt ist, wie bei Schenkungen, Teilungen, Tauschverträgen, Leibdingsverträgen, oder wo die von den Parteien angegebene Fertigungssumme offenbar niedriger ist als der Verkehrswert, wird die vom Notar zu ermittelnde Wertsumme der Berechnung zu Grunde gelegt.

Die Taxen für Eigentumsübertragungen und Kaufschuldversicherungen sind, in Ermangelung einer anderweitigen Übereinkunft von beiden Kontrahenten zu gleichen Teilen, immer aber unter solidarischer Haft zu bezahlen.

§ 78. Der Gläubiger, der für seine grundversicherte Forderung das Grundpfand auf öffentlicher Steigerung erwirbt, hat nur die Hälfte der oben genannten Gebühren zu bezahlen.

§ 79. Mit Bezug auf die Zwangsenteignungen bleiben die abweichenden Bestimmungen der eidgenössischen Gesetzgebung vorbehalten.

§ 80. Vom Vormerk eines Eigentumsüberganges durch Erbfolge ist eine Gebühr von Fr. 2—20 zu beziehen.

§ 81. Von einem Transfix in Schuldbriefen ohne Vermehrung der Pfänder und von einer bloßen Aufprotokollierung von Grundversicherungen ist die Hälfte, einem Transfix mit Vermehrung der Pfänder drei Vierteile der Normaltaxe zu beziehen.

§ 82. Von der Pfandvermehrung in einem Grundversicherungsbriefe ohne Änderung des Kapitals kommt die Hälfte der Normaltaxe von § 77, nach der vom Notar zu ermittelnden Wertsumme der zugesetzten Unterpfande in Betracht, jedoch in keinem Falle mehr als die Normaltaxe für die betreffende Versicherung.

§ 83. Für die übrigen Verrichtungen der Notare werden die Gebühren durch eine Verordnung des Kantonsrates festgesetzt. Diese Gebühren sollen möglichst dem Zeitaufwand und der Bedeutung des Geschäftes angepaßt werden.

§ 84. Gegen die Berechnung der Notariatsgebühren steht dem Zahlungspflichtigen und der Finanzdirektion der Rekurs an die richterlichen Aufsichtsbehörden zu. Die Rekursfrist beträgt für den Zahlungspflichtigen 10 Tage von der Mitteilung der Gebührenberechnung, für die Finanzdirektion 10 Tage von der Entdeckung der unrichtigen Schätzung (§ 77, Absatz 2) oder Gebührenberechnung an.

Auf alle Fälle erlischt das Nachforderungsrecht mit Ablauf von zwei Jahren von der Zahlung der zu geringen Gebühr an.

Wir beantragen, diesen Abschnitt wieder aufzunehmen in die Vorlage vom 13. April 1907, indessen mit zwei Änderungen.

Erstens sollte im vorstehend zitierten § 77 die Fertigungsgebühr bei einer Verkehrs- oder Schuldsumme bis auf Fr. 500 statt auf Fr. 1 auf Fr. 2 angesetzt werden. Es entspricht dies durchaus der Billigkeit, weil jede Fertigung, auch die geringste, einen dreifachen Eintrag erfordert (Journal, Protokoll und Urkunde). Für das einzelne Rechtsgeschäft wird der Betrag von Fr. 2 keineswegs als eine Belastung empfunden, während die Gesamteinnahme bei allen Notariaten geeignet ist, einen nicht unerheblichen Beitrag an die großen Lasten zu liefern, welche der Staatskasse zugemutet werden.

Zweitens sollte § 78 gestrichen werden, weil er einen ganz bedeutenden Ausfall in den bisherigen Einnahmen zur Folge hätte.

Eine Verzögerung in der Beratung des h. Kantonsrates wird sich daraus nicht ergeben. Diese Vorschläge sind nicht neu. Sie sind seit 1897 bis Dezember 1906 wiederholt gemacht worden.

Als der Kantonsrat am 11. März dieses Jahres beschloß, der vorzulegende neue Entwurf solle sich beschränken auf die Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse und die Fragen der Verantwortlichkeit, sowie die Regelung der Aufsicht, war durchaus keine Klarheit darüber vorhanden, wie die finanziellen Konsequenzen sich für den Staat gestalten, falls die beantragte Neuordnung im Gebührenwesen in Wegfall käme.

Wenn der Regierungsrat, in Übereinstimmung mit dem h. Kantonsrate, auf alle in der Kommissionsvorlage vom 13. Dezember 1906 enthaltenen Vorschläge verzichtet, welche allfällig für die in Aussicht stehende eidgenössische Gesetzgebung irgendwelche Komplikationen in der Ausführung ergeben könnten, so muß er es hingegen als seine Pflicht betrachten, dahin zu wirken, daß das Verhältnis der Ausgaben zu den Einnahmen im Notariatswesen sich nicht allzu ungünstig gestalte.

Der Staat ist nicht in der gleichen Lage wie die Städte Zürich und Winterthur. Erstere Gemeinde hat im Jahre 1906 an Notariatsgebühren 386,000 Fr. empfangen, letztere 30,800 Fr. Die Einnahmen der beiden Städte sind gesichert, während der Staat alle Ausgaben im Notariatswesen zu tragen und auch für die Haftpflicht aufzukommen hat.

Für andere Kantone und die auswärtigen Staaten bilden die Handänderungsgebühren eine sehr bedeutende Einnahmequelle. Wir haben auf dieselbe bisher verzichtet. Daß es auch bei den minimalen Gebührenansätzen sein Verbleiben haben solle, wenn dem Kanton ganz bedeutende Mehrauslagen zugemutet werden, ist dagegen nicht zu verstehen. Einnahmen und Ausgaben sollen sich wenigstens kompensieren. Die Steuerzahler dürfen nicht in Anspruch genommen werden für die Kosten der Ordnung des Grundbuchwesens. Es muß dafür gesorgt werden, daß die Grundbesitzer selbst hiefür aufkommen. Das ist, wie wir als sicher annehmen, auch weiter der Wille unseres Volkes und es werden in der Volksabstimmung aus einer teilweisen Neuordnung des Gebührenwesens keine Schwierigkeiten erwachsen.

Sollte dies dennoch der Fall sein, so könnte in gleicher Weise wie dies bisher zu Gunsten der Notare geschehen ist, auf dem Budgetwege vorgesorgt werden, daß eine Besserstellung der Notariatsangestellten eintreten könnte.

Schon in der Weisung zum Entwurfe eines Notariatsgesetzes vom Jahre 1897 war gesagt, daß der Staat es in der Hand habe, bei Verteilung des vom Kantonsrate festzusetzenden Betrages für angemessene Bezahlung des Bureaupersonals zu sorgen.

Der Regierungsrat wird für den Fall, daß der Gesetzesentwurf betreffend partielle Revision des Gesetzes über das Notariatswesen vom Jahre 1873 (inbegriffen die Revision der Bestimmungen betreffend das Gebührenwesen) in der Volksabstimmung wider Erwarten unterliegen sollte, nicht anstehen, dem h. Kantonsrate einen Antrag betreffend einen Nachtragskredit zum Budget für 1907 vorzulegen, welcher eine Besserstellung des Notariatspersonals mit Rückwirkung auf 1. Januar 1907 beantragt.

Zürich, den 25. April 1907.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Dr. J. Stößel.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Beschluß des Regierungsrates
betreffend
seine Konstituierung.
(Vom 25. April 1907.)

Der Regierungsrat,
in Anwendung von § 1 des Gesetzes vom 26. Februar 1899 betreffend die Organisation und Geschäftsordnung des Regierungsrates und seiner Direktionen,

wählt

für das Amtsjahr 1. Mai 1907 bis 1. Mai 1908

zu seinem Präsidenten:
Herrn Regierungsrat Heinrich Kern in Zürich,
zum Vizepräsidenten:
Herrn Regierungsrat Heinrich Ernst in Zürich,
und beschließt:

Mitteilung dieser Wahlen an den Bundesrat, an sämtliche eidgenössische Mitstände und an den Kantonsrat, sowie Publikation im Amtsblatt.

Zürich, den 25. April 1907.

Im Namen des Regierungsrates,
Der abtretende Präsident:
Dr. J. Stößel.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Beschluß des Regierungsrates

betreffend

Änderungen in der Zuteilung der Direktionen.

(Vom 25. April 1907.)

Der Regierungsrat,

gestützt auf § 2, Absatz 2 des Gesetzes betreffend die Organisation und Geschäftsordnung des Regierungsrates und seiner Direktionen vom 26. Februar 1899,

beschließt

folgende Änderungen in der Zuteilung der Direktionen auf 1. Mai 1907:

I. Von der Direktion des Innern wird die Abteilung Armenwesen abgetrennt, ebenso von der Direktion des Militär- und Gesundheitswesens die Abteilung Militär.

II. Die Abteilungen des Innern und des Militärs werden zu einer neuen Direktion des Innern und des Militärs vereinigt.

III. Die Abteilungen des Gesundheitswesens und des Armenwesens werden zu der neuen Direktion des Gesundheits- und Armenwesens vereinigt.

IV. Vom 1. Mai 1907 an wird die Direktion des Gesundheits- und Armenwesens Herrn Regierungsrat J. Lutz (Stellvertreter Herr C. Bleuler-Hüni), die Direktion des Innern und des Militärs Herrn Regierungsrat H. Kern (Stellvertreter Herr

Dr. A. Locher) und die Baudirektion Herrn Regierungsrat C. Bleuler-Hüni (Stellvertreter Herr H. Kern) übertragen.

V. Mitteilung an die Genannten, an den h. Bundesrat, sowie an die Kantonsregierungen, ferner Publikation im Amtsblatt.

Zürich, den 25. April 1907.

Im Namen des Regierungsrates,
Der abtretende Präsident:
Dr. J. Stößel.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Beschluß des Regierungsrates

betreffend

Anwendung des Baugesetzes auf die Gemeinde Erlenbach.

(Vom 25. April 1907.)

Der Regierungsrat,
nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion,
beschließt:

I. In der Gemeinde Erlenbach wird im Sinne von § 1, Absatz 2 des Baugesetzes für Ortschaften mit städtischen Verhältnissen vom 23. April 1893 diesem Gesetze unterstellt das Gebiet, welches begrenzt ist:

Östlich: Durch den Flurweg im Lerchenberg vom Gießhübel bis zur Dorf-Lerchenbergstraße.

Südlich: Durch die Dorf-Lerchenbergstraße.

Westlich: Durch die Bahnlinie.

Nördlich: Durch die Gemeindegrenze Küsnacht.

II. Dieser Beschluß ist gemäß § 3 des Baugesetzes im Amtsblatte zu veröffentlichen.

Zürich, den 25. April 1907.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

An die Mitglieder des Kantonsrates.

Tit.!

Sie werden eingeladen, sich gemäß Ihrem Vertagungsbeschlusse **Montag den 29. April 1907**, vormittags 9 Uhr, zu einer Sitzung des Kantonsrates im Rathause in Zürich einzufinden.

Verhandlungsgegenstände:

1. Anerkennung von Ersatzwahlen in den Kantonsrat.
2. Gesetz betreffend das Forstwesen, Vorlage des Regierungsrates vom 30. August 1906 und der Kommission vom 18. Februar 1907, Fortsetzung der Beratung.
3. Gesetz betreffend das Notariatswesen, Antrag der Kommission und Initiativbegehren betreffend teilweise Revision des Notariatsgesetzes.
4. Arbeiten des kantonalen statistischen Bureau, Antrag des Regierungsrates und der Kommission für Prüfung des Geschäftsberichtes.

Mit vollkommener Hochachtung.

Winterthur, den 22. April 1907.

Der Präsident des Kantonsrates:
E. Müller.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

vom 28. März 1907.

Vom Rücktritt des Bezirksrates Johs. Sennhauser in Zürich IV wird Notiz genommen.

Nachstehende Pferdeassekuranzen erhalten pro 1906 zur Unterstützung ihrer Bestrebungen Beiträge von zusammen Fr. 4000: Zürich Fr. 3025, Bülach-Dielsdorf Fr. 275, Winterthur Fr. 375, Nordostschweizerische Pferdeversicherung Fr. 325.

An das Bestattungswesen der Gemeinden pro 1906 werden als ordentliche Staatsbeiträge Fr. 73,435 und als außerordentliche Staatsbeiträge Fr. 13,259, zusammen Fr. 86,694 ausgerichtet.

Bericht

des

kantonalen zürcherischen Rebbau-Kommissärs

über das

Auftreten des falschen, sowie des echten Mehltaues im Jahre 1906 und die Bekämpfung dieser Schädlinge.

A. Falscher Mehltau, Plasmopara (Peronospora) viticola.

Mit einer bisher noch nie beobachteten Heftigkeit hat sich im Berichtsjahre der Pilz des falschen Mehltaues über fast alle zürcherischen Rebgelände verbreitet und hierbei stellenweise meist nur die im Blühen begriffenen oder schon verblühten Träubchen des Weinstockes befallen und vernichtet. Infolge der daherigen Verheerungen bemächtigte sich der weinbautreibenden Kreise eine allgemeine Mutlosigkeit und hörte man vielfach die Ansicht äußern, daß sich die Natur des Schädlings, der ehemals meist nur die Rebenblätter befiel, im Laufe der Jahre geändert habe. Der Direktor der Schweizerischen Weinbau-Versuchsanstalt in Wädenswil, Herr Professor Dr. Müller-Thurgau, hat hierüber in der Schweizerischen Zeitschrift für Obst- und Weinbau 1906, pag. 289—292 und 305—309, sehr bemerkenswerte Aufschlüsse erteilt, die geeignet sind, derartige Befürchtungen zu zerstreuen und das Vertrauen auf die Wiederkehr besserer Zeiten für unsern Weinbau zu heben. Nach den Beobachtungen dieses Fachgelehrten ist es nicht der falsche Mehltau, der sein Wesen geändert hat, sondern es bedingen jeweilen die Witterungsverhältnisse das Auftreten des Pilzes. Bei normaler Witterung, d. h. sobald während des Sommers nur schwacher Regen fällt, der bloß die Blätter, nicht aber zugleich die Trauben benetzt, findet eine Ausbreitung des Pilzes infolge Keimens der Sporen nur auf den erstern statt und bleiben die Träubchen, weil vom Regen unberührt, gesund. Anders hingegen verhält es sich, wenn infolge heftiger Gewitterregen, wie dies im Berichtsjahre in ausgiebigem Maße der Fall war, alle Teile des Weinstockes, also auch die Träubchen, naß werden. Infolgedessen gelangen allfällig auf

denselben sich vorfindende Pilzsporen zum Keimen und veranlassen die Erkrankung der Trauben. Diesem schlimmen Umstand vorzubeugen ist nun Sache der Rebenbesitzer, was erreicht werden kann, indem allererst die Blätter recht frühzeitig und sorgfältig bespritzt werden, wodurch eine Ansteckung auf der Unterseite der Blätter tunlichst verhindert wird. Dies hat wiederum zur Folge, daß sich von dort her keine Sporen auf die unterhalb befindlichen Träubchen verbreiten können. Da erfahrungsgemäß vorhandene Sporen erst bei hinzutretender Nässe die Ansteckung der Trauben bewirken, so ist unbedingt notwendig, schon zur Zeit der ersten Bespritzung darauf zu achten, daß nicht nur die Blätter der Weinrebe, sondern auch die Träubchen recht sorgfältig bespritzt werden. Daß dies am wirksamsten dann geschehen kann, wenn die Blätter noch nicht vollständig entwickelt sind, ist wohl für jeden Rebenbesitzer ohne weiteres einleuchtend. Um indessen eines ganzen Erfolges sicher zu sein, sollten die Träubchen nicht nur vor der Blüte, sondern ein zweites Mal unmittelbar nachher bespritzt werden, weil durch das Abwerfen der Blütenhülle, des sogenannten Mützchens, die Traubenbeerchen neuerdings schutzlos der Ansteckung ausgesetzt sind.

Gemäß einer vom kantonalen statistischen Bureau der Direktion des Innern auf Grund der Berichterstattungen aus den Gemeinden angefertigten Zusammenstellung über das Auftreten des falschen Mehltaues, sowie über dessen Bekämpfung wurden von 168 weinbautreibenden Gemeinden 163 durch den Pilz mehr oder weniger stark befallen. Die größte Verbreitung desselben fand in den Monaten Juni und Juli statt. In der ersten Hälfte Juni erkrankten die Weinreben in 43, in der zweiten Hälfte Juni in 41 Gemeinden; in der ersten Hälfte Juli nahm der Pilz mit erneuerter Heftigkeit in 44 Gemeinden überhand, denen in der zweiten Hälfte Juli noch 25 Gemeinden folgten. Anfangs August ergriff die Krankheit weitere vier Gemeinden; ein späteres Auftreten derselben wurde nicht mehr konstatiert. Verschont blieben nur fünf Gemeinden. Hiernach fällt die stärkste Ausbreitung des Pilzes in die Gewitterperiode, welche während der Monate Juni und Juli vorherrschte. Es ergibt sich somit, daß meist nur die Witterungsverhältnisse Ursache des mehr oder weniger heftigen Auftretens des Schädlings waren.

Von 17,480 Rebenbesitzern mit einem Areal von 4122 ha haben 16,602 Beteiligte ihr Rebland, 3953 ha umfassend, zweimal, das erste Mal vor, das zweite Mal nach der Traubenblüte bespritzt. 842 Eigentümer führten die Bespritzung ihres Weinbauareals von zusammen 165 ha erst nach vollendeter Blüte aus. 36 Rebenbesitzer unterließen es, ihre Parzellen (3,9 ha) zu bespritzen. Über die Fehlbaren wurden durch die zuständigen Gemeinderäte Polizeibußen bis auf Fr. 15 verhängt. Im ganzen betrugen letztere Fr. 157.

Obschon die Bekämpfungsmaßregeln ziemlich gleichmäßig zur Durchführung kamen, sind deren Ergebnisse dennoch sehr verschiedenartig ausgefallen. Nach den Wahrnehmungen des Berichterstatters zeigten sich abwechselnd größere und kleinere Rebenbestände in tadellosem grünem Blätterschmuck mit zahlreichen gesunden Trauben, dann wieder andere Rebstücke, wo die Blätter schon von weitem das Vorhandensein des Schädlings erkennen ließen und deren Trauben infolge des falschen Mehltaues ebenfalls stark gelitten hatten; endlich konnten Reblagen beobachtet werden, bei denen sowohl die Blätter, wie auch die Trauben dem verderblichen Pilz ganz zum Opfer gefallen waren. Die besten und sichersten Ergebnisse sind durchwegs bei einer dreimaligen Rebenbespritzung erzielt worden, besonders wenn die erste zirka 10—14 Tage vor Beginn der Blütezeit mit zweiprozentiger Bordeauxbrühe, die zweite noch vor beendigter Blüte oder dann jedenfalls unmittelbar nach derselben, und die dritte zwei bis höchstens drei Wochen nach der zweiten Bespritzung vorgenommen wurde. Indessen ist zu bemerken, daß nur ein kleinerer Teil der Rebenbesitzer in dieser intensiven Weise arbeitete; die große Mehrzahl behalf sich wie früher mit zweimaligem Bespritzen, wobei zum ersten Mal ebenfalls einige Zeit vor, das zweite Mal nach vollendeter Traubenblüte gespritzt wurde. Diese Art des Vorgehens befriedigte weitaus nicht in allen Fällen. Gewöhnlich kam die zweite Bespritzung zu spät, wodurch der Erfolg vereitelt wurde. Auffälligerweise zogen im Berichtsjahr schon ganz geringe zeitliche Verspätungen bei Ausführung der zweiten Bespritzung die schlimmsten Folgen nach sich; ob nun dabei 2-, 3- oder 4prozentige Kupfermischungen verwendet wurden, kam durchaus nicht mehr in Frage, es handelte sich immer nur darum, möglichst den richtigen

Zeitpunkt des Bespritzens zu treffen. Erwähnenswert sind noch mehrere glückliche Erfolge von Rebenbesitzern, die bei nur einmaliger Bespritzung ihrer Weinstöcke, die sie zufällig im richtig gewählten Zeitpunkt nach der Blüte vornahmen, das Auftreten des Pilzes vollständig verhindern konnten. Es ist leicht erklärlich, wenn im Berichtsjahre die verhängnisvollen Folgen des falschen Mehltaues landauf und landab eine große Entmutigung verursachten. Mutloser als je steht der betroffene Rebenbesitzer vor dem Ergebnis seiner mühevollen Arbeit. Wiederholtes Auftreten des gefährlichen Schmarotzers in einer so verheerenden Art, wie 1906, vermöchte unserm zürcherischen Weinbau rasch ein nicht vorhergesehenes Ende zu bereiten.

Hie und da wurden im Kreise von Interessenten Ansichten dahingehend geäußert, daß die Weinrebe infolge der vielen Bespritzungen überhaupt nicht mehr widerstandsfähig sei und es besser wäre, inskünftig von derartigen Vorkehrungen ab zusehen. Die Haltlosigkeit einer solchen Schlußfolgerung wird am besten nachgewiesen an einem Beispiel in der Gemeinde Stäfa, wo ein Rebenbesitzer versuchsweise 72 Weinstöcke während fünf Jahren unbespritzt gelassen hatte; er erntete hiervon im Berichtsjahre 22,5 kg Trauben. Das Mostgewicht nach Öchsli ergab 54°. In einer nebenan liegenden Parzelle lieferten ebenfalls 72 Stöcke, die regelmäßig richtig bespritzt wurden, 47 kg Trauben und wog hier der Weinmost 67°.

Als bestes und wirksamstes Vorbeugungsmittel im Kampfe gegen den falschen Mehltau wurde 1906 wiederum die verdünnte Bordeauxbrühe (Kupfervitriolkalkmischung) angewendet. Sodann fand das Maag'sche Bordeauxbrühe-Pulver neuerdings ziemliche Verbreitung; es wurde in 39 Gemeinden von zirka 1000 Rebenbesitzern verwendet. In Richterswil spritzten zwei Weinbauern mit Azurinlösung, erzielten aber keinen befriedigenden Erfolg. In der Gemeinde Benken ist das sogenannte „Renommépulver“ aus Saxon (Wallis) mit sehr gutem Ergebnis zur Anwendung gelangt. Das vorzüglichste der Schutzmittel, die selbstbereitete Bordeauxbrühe, wurde in verschiedener Zusammensetzung benutzt. Während ein Teil der Rebenbesitzer zweiprozentige Lösungen verwendete, gebrauchten andere drei- und vierprozentige Mischungen, in der Meinung, daß einzig durch stärkere Lösungen der Überhandnahme des Pilzes ge-

nügend Einhalt geboten werden könne. Wie dagegen oben erwähnt worden ist, führten auch konzentriertere Lösungen nicht zu dem gewünschten Resultat, wenn bei ihrer Anwendung nicht der richtige Zeitpunkt gewählt wurde.

B. Echter Mehltau (Oïdium Tuckeri).

Über das Auftreten dieser Pilzart ist aus den statistischen Angaben ersichtlich, daß sie in 65 Gemeinden an Spalierreben und in 53 Gemeinden im offenen Rebgelände sich zeigte. Der Umstand jedoch, daß, wie in den Vorjahren, auch im Berichtsjahre häufig Verwechslungen mit dem Pilz des falschen Mehltaues erfolgt sind, läßt vermuten, daß die Zahl der Ansteckungsfälle durch den echten Mehltau im freien Rebgelände nicht so groß sei, wie sie angegeben ist.

An Spalieren verbreitete sich die Infektion am meisten in der zweiten Hälfte Juni, im Monat Juli und in der ersten Hälfte August, in offenen Rebstücken hauptsächlich während des Monates Juli, sowie in der ersten Hälfte August.

Wo der Parasit überhaupt auftrat, wurde er am geeignetsten in der Mehrzahl der betroffenen Gemeinden durch Schwefelbestäubungen vor der Traubenblüte und in einer kleinern Anzahl von Gemeinden durch eine zweite Schwefelung in der Regel mit guten, beziehungsweise befriedigenden Ergebnissen bekämpft.

Laut den amtlichen Berichten der zuständigen Ortsbehörden mußte in keiner Gemeinde wegen Nichterfüllung der Vorschriften zum Schutze der Weinreben gegen den echten Mehltau auf exekutivem Wege oder durch Verhängung von Buße eingeschritten werden.

Öfteres starkes Begießen der vom Oïdium ergriffenen Spalierreben mit Wasser oder verdünnter Jauche hat ebenfalls gute Erfolge erzielt. Eine Rebkommission berichtete, daß auch die Verwendung von Eisenvitriol im Frühjahr erfolgreich wirkte, ohne indessen mitzuteilen, wie hiebei verfahren wurde.

Es ist zu hoffen, daß der Weinbau inskünftig vom echten Mehltau möglichst verschont bleiben möge; die wirtschaftliche Existenz der Rebenbesitzer ist ohnehin infolge heftigeren Auftretens des falschen Mehltaues und schädigender Wirkungen anderer Rebenfeinde in hohem Grade erschwert und bedroht.

Küsnacht, den 18. April 1907.

Der kantonale Rebbaukommissär:
J. Alder.

Verordnung

über den

Nachrichtendienst und die Hülfeleistung bei eintretendem Hochwasser.

(Wasserwehr-Verordnung.)

(Vom 8. Mai 1907.)

In Ausführung des fünften Abschnittes des Wasserbaugesetzes vom 15. Dezember 1901 werden folgende Bestimmungen aufgestellt:

§ 1. Diejenigen Gemeinden, deren Gebiet durch das Anschwellen von Gewässern gefährdet werden kann, sind verpflichtet, den bei eintretendem Hochwasser oder Eisgang notwendig werdenden Beobachtungs- und Sicherungsdienst zum voraus zu organisieren.

§ 2. Für diesen Dienst sind als Wasserwehr je nach Ausdehnung und Charakter der Gewässer in einer Gemeinde ein oder mehrere Korps aus geeigneten Männern zu bilden und bei jedem Korps eine Meldeabteilung auszuscheiden. Für jedes Korps ist ein Chef und ein Stellvertreter zu ernennen.

§ 3. Die Meldeabteilung hat in Gruppen von zwei Mann bestimmte Gewässerstrecken, von sich aus, sobald die Höhe des Wasserstandes zu Besorgnissen Veranlassung gibt, oder auf Befehl hin zu begehen und dem Chef des Korps ihre Beobachtungen über den Wasserstand, den Zustand der Ufer, Wuhre und Dämme, den Durchfluß durch Brückenöffnungen etc. in geeigneter Weise möglichst rasch zu melden.

§ 4. Die Wasserwehrkorps werden auf Anordnung der Chefs zur Hülfeleistung an der ihnen zugewiesenen Gewässerstrecke oder an einer andern oder auch zur Hülfeleistung außerhalb der Gemeinde alarmiert. Viehbesitzer sind verpflichtet, bei Bedarf ihre Zugtiere samt Fuhrwerken gegen Entschädigung zur Verfügung zu stellen.

Die Hülfeleistung erstreckt sich auf alle Gewässer, gleichviel, ob der Unterhalt dem Staate oder der Gemeinde oder Privaten obliegt.

§ 5. Wenn die Wasserwehrkorps nicht mehr ausreichen, ist die Feuerwehr aufzubieten.

In Gemeinden, wo nur selten Gefahr eintritt, kann an Stelle des Wasserwehrkorps die Feuerwehr treten.

§ 6. Von drohenden oder eingetretenen Schädigungen hat der Gemeinderat dem Statthalteramt und der Baudirektion telegraphisch oder telephonisch Kenntnis zu geben. Ebenso sind die unterhalb liegenden Gemeinden zu benachrichtigen, wenn ihnen durch Ausbruch von Weihern, Einsturz von Brücken oder Stegen, Abrutschungen und Eisgänge etc. Gefahr droht.

§ 7. Auf Verlangen sind zum Wasserwehrkorps nicht eingeteilte Private und die benachbarten nicht bedrohten Gemeinden verpflichtet, sofort und unentgeltlich Hülfe zu leisten.

§ 8. Die Gemeinden sind verpflichtet, die für die Hülfeleistung nötigen Werkzeuge (Äxte, Sägen, Handbeile, Haken, Schlägel, Schaufeln, Pickel, Drahtzangen etc.) bereitzuhalten und in Magazinen genügende Vorräte an Seilen, Säcken, Eisendraht, Pfählen, Fackeln etc. anzulegen. Auch sind im Falle von Anbrüchen zur Sicherung der Ufer und Dämme geeignete Tannen (Wuhrtannen) alljährlich im voraus zu bezeichnen und zu bewerten.

§ 9. Der Mannschafts- und Materialbestand ist je zu Anfang des Jahres einer Revision zu unterziehen.

Über das Ergebnis dieser Revisionen ist an das Statthalteramt zu Handen der Baudirektion jeweilen Bericht zu erstatten.

§ 10. Die Gemeinderäte sind für richtige Durchführung des Melde- und Hülfsdienstes verantwortlich.

§ 11. Die Aufsicht wird durch die Statthalterämter, die Oberaufsicht durch die Baudirektion mit ihren Wasserbaubeamten ausgeübt.

§ 12. Die Kosten der Abwehr von Hochwasser- und Eisganggefahr an den Gewässern werden zur Hälfte vom

Staat, zur Hälfte von den Gemeinden getragen, welch letztere ihrerseits dieselben bis zur Hälfte des Betreffnisses auf die Besitzer der bedrohten Objekte (Grundstücke, Wasserwerke, Gebäude etc.) zu verlegen berechtigt sind.

Gemeinden, welche andern Gemeinden Hülfe leisten, können vom Staate Ersatz der Hälfte ihrer Auslagen beanspruchen.

Die Gemeinden haben innert zwei Monaten nach Abwehr einer Hochwassergefahr unter Einsendung der Belege an die Baudirektion Rechnung zu stellen.

Zürich, den 8. Mai 1907.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Kern.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Beschluß des Regierungsrates

betreffend

das Lotteriewesen.

(Vom 8. Mai 1907.)

Der Regierungsrat,
nach Einsicht eines Antrages der Justiz- und Polizeidirektion,
beschließt:

I. Alle im Kanton Zürich erscheinenden Bekanntmachungen betreffend Lotterien, deren Lose im Kanton Zürich nicht verkauft werden dürfen, sind gemäß § 8 der Verordnung betreffend das Lotteriewesen dem Kollektieren gleichzustellen und zu bestrafen.

II. Veröffentlichung dieses Beschlusses im Amtsblatt.

Zürich, den 8. Mai 1907.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Kreisschreiben der Staatskanzlei

betreffend

Legalisation von ins Ausland bestimmten Aktenstücken.

(Vom 8. Mai 1907.)

Die Staatskanzlei hat konstatieren können, daß ihren Kreisschreiben vom 23. Juli 1903 (Amtsblatt, Textteil, Seite 724/725) beziehungsweise vom 26. Januar 1905 (Amtsblatt, Textteil, Seite 142) betreffend Legalisation von ins Ausland bestimmten Aktenstücken von einzelnen Amtsstellen immer noch nicht nachgelebt wird.

Wir machen daher die Gemeinderäte, Gemeindeammannämter, Statthalterämter und insbesondere die Notariate neuerdings darauf aufmerksam, daß alle für das Ausland bestimmten Aktenstücke, die der Legalisation durch das Konsulat des betreffenden Landes bedürfen, dieser Legalisation vorgängig der Staatskanzlei zur Beglaubigung vorgewiesen werden müssen. Zugleich ersuchen wir die genannten Amtsstellen, die Vorweiser solcher Dokumente in jedem einzelnen Falle zur Einholung der Legalisation der Staatskanzlei verhalten zu wollen.

Bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften kommt das Gesetz betreffend die Ordnungsstrafen vom 30. Oktober 1866 zur Anwendung.

Zürich, den 8. Mai 1907.

Aus Auftrag,
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Beschluß des Regierungsrates

betreffend

die Ergebnisse von Bezirkswahlen.

(Vom 16. Mai 1907.)

Die Direktion des Innern übermittelt dem Regierungsrate die Zusammenstellung der Ergebnisse des am 12. Mai 1907 in den politischen Gemeinden der Bezirke Zürich, Andelfingen und Dielsdorf vorgenommenen ersten beziehungsweise zweiten Wahlganges für die Ersatzwahlen eines Mit-

gliedes des Bezirksrates und zweier Mitglieder der Bezirksschulpflege Zürich und je eines Mitgliedes des Bezirksgerichtes Andelfingen und der Bezirksschulpflege Dielsdorf, samt den von den Wahlbureaux eingesandten Wahlprotokollen.

Die letztern erzeigen folgende

Wahlergebnisse:

I. Bezirk Zürich.

A. Ein Mitglied des Bezirksrates.

I. Wahlgang.

(Stimmberechtigte 39,511.)

Abgegebene Stimmen	23,778
Davon ab leere Stimmen	5,172
Maßgebende Stimmenzahl	18,606
Absolutes Mehr	9,304

Gewählt ist:

Herr Wilhelm Müller, Gemeinderat, in Zollikon	mit	9,566	St.
Ferner erhielt:			
Herr Karl Manz-Schäppi, Kaufmann, in Zürich I		8,896	„
Vereinzelt waren		113	„
Ungültig „		31	„
		18,606	St.

B. Zwei Mitglieder der Bezirksschulpflege.

I. Wahlgang.

(Stimmberechtigte 39,523.)

Abgegebene Stimmen	40,312
Davon ab leere Stimmen	21,411
Maßgebende zweifache Stimmenzahl . .	18,901
„ einfache „ . .	9,450
Absolutes Mehr	4,726

Gewählt sind:

Herr Karl Huber, Pfarrer, in Schwamendingen	mit	9,057	St.
„ Dr. phil. Joh. Ulr. Seiler, Professor, in Zürich V	„	9,013	„
Vereinzelt waren		708	„
Ungültig „		123	„
		18,901	St.

II. Bezirk Andelfingen.

(Stimmberechtigte 4137.)

Ein Mitglied des Bezirksgerichtes.

II. Wahlgang.

Abgegebene Stimmen 3492

Gewählt ist:

Herr Wilhelm Arbenz, a. Präsident, in Feuerthalen	mit	2337	St.
Vereinzelt waren		134	„
Ungültig „		26	„
Leer „		995	„
		3492	St.

III. Bezirk Dielsdorf.

(Stimmberechtigte 3536.)

Ein Mitglied der Bezirksschulpflege.

II. Wahlgang.

Abgegebene Stimmen 2297

Gewählt ist:

Herr Johannes Zöbeli, Bezirksgerichtsschreiber, in Dielsdorf	mit	440	St.
Ferner erhielt:			
Herr Jakob Meier, Gemeinderatsschreiber, in Niederweningen		377	„
Vereinzelt waren		286	„
Ungültig „		30	„
Leer „		1164	„
		2297	St.

Nach Einsicht der vorliegenden Wahlakten und eines Antrages der Direktion des Innern

beschließt der Regierungsrat:

I. Von den getroffenen Wahlen wird Vormerk genommen und es ist den Gewählten nach Ablauf der gesetzlichen Einsprachefrist durch Zustellung je einer Urkunde, sowie den betreffenden Behörden (§ 18 des Wahlgesetzes von 1869) Kenntnis zu geben.

II. Publikation dieses Beschlusses im kantonalen Amtsblatt und Mitteilung an die Direktionen der Finanzen und des Innern.

Zürich, den 16. Mai 1907.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident: Kern.

Der Staatsschreiber: Dr. A. Huber.

An die Mitglieder des Kantonsrates.

Tit.!

Sie werden eingeladen, sich **Montag den 27. Mai 1907**, vormittags 9 Uhr, zu einer Sitzung des Kantonsrates im Rathause in Zürich einzufinden.

Verhandlungsgegenstände:

1. Erwahrung der Ergebnisse der Volksabstimmung vom 12. Mai 1907, Antrag des Kantonsratsbureau.
2. Gesetz betreffend das Forstwesen, Vorlage der Redaktionskommission.
3. Gesetz betreffend die Organisation der Notariatskanzleien, Vorlage der Redaktionskommission.
4. Beschwerde des Komitees für die „Streikgesetzinitiative" über die regierungsrätliche Prüfung der Initiativunterschriften, Antrag des Regierungsrates und der Geschäftsprüfungskommission.
5. Ersatzwahl für den als Mitglied der Bankrechnungsprüfungskommission zurückgetretenen Herrn Rusterholz-Weber in Wädenswil.

Mit vollkommener Hochachtung.

Winterthur, den 15. Mai 1907.

Der Präsident des Kantonsrates:
E. Müller.

Vorlage der Kanzlei des Kantonsrates
16. Mai 1907.

Beschluß des Kantonsrates

betreffend

das Ergebnis der Volksabstimmung vom 12. Mai 1907.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme von dem Berichte seines Bureau über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 12. Mai 1907,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten . . .	102,377
Eingegangene Stimmzettel . . .	75,504

Verfassungsgesetz betreffend Zusatz zum Artikel 16 und Abänderung der Artikel 18, 32, Absatz 2 und 3, und Artikel 42 der Staatsverfassung beziehungsweise des Verfassungsgesetzes vom 12. August 1894:

Annehmende sind	26,161
Verwerfende sind	37,963
Ungültige Stimmen	81
Leere Stimmen	11,299

Gesetz betreffend die Wahlen und Abstimmungen:

Annehmende sind	26,352
Verwerfende sind	39,146
Ungültige Stimmen	86
Leere Stimmen	9,920

Gesetz betreffend die öffentlichen Ruhetage:

Annehmende sind	52,217
Verwerfende sind	18,071
Ungültige Stimmen	87
Leere Stimmen	5,129

beschließt:

I. Von der Verwerfung der Referendumsvorlagen „Verfassungsgesetz betreffend Zusatz zum Artikel 16 und Abänderung der Artikel 18, 32, Absatz 2 und 3, und Artikel 42 der Staatsverfassung beziehungsweise des Verfassungsgesetzes vom 12. August 1894“ und „Gesetz betreffend die Wahlen und Abstimmungen“ wird Vormerk genommen.

II. Die Referendumsvorlage „Gesetz betreffend die öffentlichen Ruhetage“ wird als vom Volke angenommen erklärt.

III. Hiervon ist dem Regierungsrate Kenntnis zu geben, das Ergebnis der Abstimmung überdies, nach Bezirken und Gemeinden geordnet, durch das Amtsblatt zu veröffentlichen.

Zürich, den 16. Mai 1907.

Kanzlei des Kantonsrates.

Zusammenstellung der Ergebnisse der Volksabstimmung vom 12. Mai 1907.

a) Nach Bezirken.

Bezirke.	Zahl der Stimmberechtigten	Zahl der Votanten	Verfassungsgesetz betr. Zusatz z. Art. 16 u. Abänderung d. Art. 18, 32, Absatz 2 u. 3, u. Art. 42 der Staatsverfassung bezw. des Verfassungsgesetzes vom 12. August 1894				Gesetz betreffend die Wahlen u. Abstimmungen				Gesetz betreffend die öffentlichen Ruhetage			
			Ja	Nein	Ungültig	Leer	Ja	Nein	Ungültig	Leer	Ja	Nein	Ungültig	Leer
Zürich	39511	25749	11775	11222	22	2730	11798	11440	20	2491	21019	3498	16	1216
Affoltern	3366	2584	779	1381	6	418	760	1407	4	413	1227	1118	6	233
Horgen	9252	7004	2373	3473	3	1155	2538	3498	3	965	4905	1706	3	390
Meilen	5213	3625	1458	1592	3	572	1558	1581	4	482	2300	1118	2	205
Hinwil	8568	6548	1762	3740	1	1045	1761	3872	2	913	3732	2405	4	407
Uster	4535	3544	871	1881	3	789	841	2111	5	587	2320	980	5	239
Pfäffikon	4488	3656	777	2243	3	633	772	2333	4	547	1980	1375	4	297
Winterthur	14501	11800	3785	6403	16	1596	3656	6745	19	1380	8512	2450	18	820
Andelfingen	4137	3586	1416	1180	8	982	1479	1166	8	933	2211	768	13	594
Bülach	5282	4585	774	3003	11	797	774	3116	11	684	2559	1597	11	418
Dielsdorf	3524	2823	391	1845	5	582	415	1877	6	525	1452	1056	5	310
	102377	75504	26161	37963	81	11299	26352	39146	86	9920	52217	18071	87	5129

b) Nach Gemeinden.

Bezirk Zürich.	Zahl der Stimmberechtigten	Zahl der Votanten	Verfassungsgesetz betr. Zusatz z. Art. 16 u. Abänderung d. Art. 18, 32, Absatz 2 u. 3, u. Art. 42 der Staatsverfassung bezw. des Verfassungsgesetzes vom 12. August 1894				Gesetz betreffend die Wahlen u. Abstimmungen				Gesetz betreffend die öffentlichen Ruhetage			
			Ja	Nein	Ungültig	Leer	Ja	Nein	Ungültig	Leer	Ja	Nein	Ungültig	Leer
Äsch	79	53	20	25	—	8	18	27	—	8	22	27	—	4
Albisrieden . .	285	186	66	103	—	17	65	102	—	19	131	45	—	10
Altstetten . . .	897	539	162	302	—	75	166	302	—	71	385	115	—	39
Birmensdorf . .	281	179	76	76	—	27	72	92	—	15	99	68	—	12
Dietikon . . .	654	493	170	249	—	74	169	252	—	72	376	73	—	44
Geroldswil . .	37	32	6	14	—	12	6	13	—	13	7	12	—	13
Höngg	786	528	176	296	1	55	176	295	1	56	421	77	—	30
Niederurdorf . .	55	25	8	13	—	4	9	11	—	5	13	7	—	5
Oberengstringen . .	108	69	17	36	—	16	18	34	—	17	37	21	—	11
Oberurdorf . .	121	99	34	54	—	11	31	56	—	12	43	47	—	9
Örlikon . . .	1258	823	321	438	4	60	302	457	4	60	713	74	4	32
Ötwil a. d. L. .	63	63	34	19	—	10	30	23	—	10	34	19	—	10
Schlieren . . .	458	319	108	167	—	44	120	153	—	46	257	41	—	21
Schwamendingen	292	163	49	95	—	19	46	104	—	13	120	36	—	7
Seebach . . .	758	587	192	316	—	79	187	320	—	80	459	72	—	56
Uitikon . . .	89	55	27	25	—	3	26	27	—	2	18	37	—	—
Unterengstringen . .	78	67	27	26	—	14	28	26	—	13	30	26	—	11
Weiningen . .	190	153	66	46	—	41	69	49	—	35	98	33	—	22
Witikon . . .	88	51	29	10	—	12	25	15	—	11	41	9	—	1
Zollikon . . .	468	308	182	83	—	43	183	79	—	46	215	71	—	22
Zürich	32466	20957	10005	8829	17	2106	10052	9003	15	1887	17500	2588	12	857
	39511	25749	11775	11222	22	2730	11798	11440	20	2491	21019	3498	16	1216

Bezirk Affoltern.														
Äugst	146	135	35	79	—	21	29	84	—	22	54	69	—	12
Affoltern	610	448	147	261	—	40	155	255	—	38	248	186	1	13
Bonstetten	186	163	47	90	1	25	44	89	1	29	64	83	1	15
Hausen	376	239	52	136	—	51	47	142	—	50	113	104	—	22
Hedingen	226	171	52	98	—	21	50	99	—	22	98	63	—	10
Kappel	154	137	35	67	2	33	39	62	1	35	45	69	1	22
Knonau	165	119	44	51	—	24	45	49	—	25	49	58	—	12
Maschwanden	128	103	53	27	—	23	54	25	—	24	60	20	—	23
Mettmenstetten	385	291	76	166	1	48	69	179	1	42	124	142	1	24
Obfelden	326	294	89	141	1	63	87	149	—	58	159	97	1	37
Ottenbach	292	222	74	123	—	25	73	124	—	25	113	89	—	20
Rifferswil	123	77	25	35	—	17	18	41	—	18	34	34	—	9
Stallikon	171	114	21	77	1	15	23	77	1	13	36	73	1	4
Wettswil	78	71	29	30	—	12	27	32	—	12	30	31	—	10
	3366	2584	779	1381	6	418	760	1407	4	413	1227	1118	6	233
Bezirk Horgen.														
Adliswil	954	729	211	389	—	129	246	380	—	103	574	130	—	25
Hirzel	255	204	39	122	—	43	40	122	—	42	109	71	—	24
Horgen	1674	1378	415	739	—	224	448	735	—	195	978	272	—	128
Hütten	142	105	34	54	—	17	37	58	—	10	43	57	—	5
Kilchberg b. Z.	459	279	126	122	—	31	137	115	—	27	231	37	—	11
Langnau	424	323	60	214	1	48	66	212	1	44	192	104	1	26
Oberrieden	291	248	73	131	—	44	79	127	—	42	178	59	—	11
Richterswil	978	659	259	326	2	72	263	325	2	69	403	231	2	23
Rüschlikon	344	263	127	113	—	23	131	111	—	21	212	48	—	3
Schönenberg	314	198	55	124	—	19	55	130	—	13	103	91	—	4
Thalwil	1542	1346	481	633	—	232	523	636	—	187	987	287	—	72
Wädenswil	1875	1272	493	506	—	273	513	547	—	212	895	319	—	58
	9252	7004	2373	3473	3	1155	2538	3498	3	965	4905	1706	3	390

	Zahl der Stimmberechtigten	Zahl der Votanten	Verfassungsgesetz betr. Zusatz z. Art. 16 u. Abänderung d. Art. 18, 32, Absatz 2 u. 3, u. Art. 42 der Staatsverfassung bezw. des Verfassungsgesetzes vom 12. August 1894				Gesetz betreffend die Wahlen u. Abstimmungen				Gesetz betreffend die öffentlichen Ruhetage			
Bezirk Meilen.			Ja	Nein	Ungültig	Leer	Ja	Nein	Ungültig	Leer	Ja	Nein	Ungültig	Leer
Erlenbach	332	223	90	87	—	46	95	86	—	42	117	83	—	23
Herrliberg	292	171	76	66	—	29	80	71	—	20	95	68	—	8
Hombrechtikon	580	404	134	190	—	80	146	189	—	69	214	161	—	29
Küsnacht	779	500	238	193	2	67	255	183	4	58	330	138	2	30
Männedorf	644	428	203	172	—	53	214	164	—	50	314	100	—	14
Meilen	858	601	187	328	1	85	212	315	—	74	348	224	—	29
Ötwil a. S.	242	190	67	85	—	38	72	94	—	24	120	57	—	13
Stäfa	977	782	306	349	—	127	327	346	—	109	524	214	—	44
Ütikon	362	213	101	76	—	36	102	85	—	26	157	44	—	12
Zumikon	147	113	56	46	—	11	55	48	—	10	81	29	—	3
	5213	3625	1458	1592	3	572	1558	1581	4	482	2300	1118	2	205
Bezirk Hinwil.														
Bäretswil	641	507	140	251	—	116	142	258	—	107	311	160	—	36
Bubikon	380	314	80	178	—	56	78	185	—	51	162	125	—	27
Dürnten	770	594	140	365	—	89	136	379	—	79	342	214	—	38
Fischenthal	510	449	95	255	1	98	99	257	2	91	212	177	1	59
Goßau	611	553	133	325	—	95	142	329	—	82	254	252	—	47
Grüningen	349	259	58	172	—	29	61	168	—	30	116	128	1	14
Hinwil	782	606	179	326	—	101	173	353	—	80	274	288	1	43
Rüti	1218	812	202	526	—	84	190	550	—	72	518	267	—	27
Seegräben	186	151	44	79	—	28	45	79	—	27	104	33	—	14
Wald	1631	1182	382	623	—	177	363	679	—	140	681	450	1	50
Wetzikon	1490	1121	309	640	—	172	332	635	—	154	758	311	—	52
	8568	6548	1762	3740	1	1045	1761	3872	2	918	3732	2405	4	407

Bezirk Uster.														
Dübendorf . .	630	507	77	351	3	76	90	355	3	59	352	131	3	21
Egg	572	456	112	257	—	87	122	268	—	66	270	168	—	18
Fällanden . . .	179	120	21	53	—	46	21	66	—	33	93	17	—	10
Greifensee . .	76	66	21	34	—	11	17	42	—	7	37	28	—	1
Maur	358	321	70	145	—	106	62	176	—	83	208	81	—	32
Mönchaltorf . .	206	159	29	76	—	54	29	94	—	36	84	62	—	13
Schwerzenbach .	57	50	26	16	—	8	24	19	—	7	32	14	—	4
Uster	1779	1261	377	641	—	243	357	745	2	157	865	333	1	62
Volketswil . .	399	348	82	168	—	98	64	199	—	85	183	107	—	58
Wangen . . .	279	256	56	140	—	60	55	147	—	54	196	39	1	20
	4535	3544	871	1881	3	789	841	2111	5	587	2320	980	5	239
Bezirk Pfäffikon.														
Bauma	716	471	97	308	1	65	76	338	1	56	209	240	1	21
Fehraltorf . . .	242	178	37	104	—	37	41	104	—	33	105	58	—	15
Hittnau . . .	369	290	64	188	—	38	61	194	—	35	188	98	1	3
Illnau	716	596	125	360	1	110	143	361	1	91	291	243	—	62
Kyburg . . .	105	92	25	43	—	24	27	44	—	21	65	13	—	14
Lindau	356	307	85	155	—	67	73	171	—	63	227	51	—	29
Pfäffikon . . .	754	649	135	415	1	98	123	440	1	85	396	204	1	48
Russikon . . .	337	295	67	188	—	40	75	186	—	34	138	134	—	23
Sternenberg . .	178	148	10	108	—	30	7	112	—	29	74	58	—	16
Weißlingen . .	316	286	56	169	—	61	60	172	1	53	117	130	1	38
Wila	217	189	39	119	—	31	41	120	—	28	90	82	—	17
Wildberg . . .	182	155	37	86	—	32	45	91	—	19	80	64	—	11
	4488	3656	777	2243	3	633	772	2333	4	547	1980	1375	4	297

Bezirk Winterthur.	Zahl der Stimmberechtigten	Zahl der Votanten	Verfassungsgesetz betr. Zusatz z. Art. 16 u. Abänderung d. Art. 18, 32, Absatz 2 u. 3, u. Art. 42 der Staatsverfassung bezw. des Verfassungsgesetzes vom 12. August 1894				Gesetz betreffend die Wahlen u. Abstimmungen				Gesetz betreffend die öffentlichen Ruhetage			
			Ja	Nein	Ungültig	Leer	Ja	Nein	Ungültig	Leer	Ja	Nein	Ungültig	Leer
Altikon	119	100	37	43	—	20	18	63	—	19	42	44	—	14
Bertschikon . .	176	168	53	75	1	39	47	84	1	36	64	73	1	30
Brütten . . .	120	106	29	50	—	27	31	54	—	21	83	14	—	9
Dägerlen . . .	123	115	47	37	—	31	31	55	—	29	66	29	—	20
Dättlikon . . .	85	75	17	46	—	12	8	59	—	8	58	15	—	2
Dinhard . . .	171	156	50	71	—	35	46	77	—	33	89	45	—	22
Elgg	350	281	91	147	—	43	85	152	—	44	146	109	—	26
Ellikon	102	90	29	45	—	16	22	48	—	20	46	24	—	20
Elsau	201	184	57	95	—	32	53	103	—	28	125	39	—	20
Hagenbuch . .	147	119	35	40	—	44	41	41	—	37	41	43	—	35
Hettlingen . .	121	96	20	60	—	16	17	63	—	16	54	27	—	15
Hofstetten . .	116	113	33	48	—	32	25	63	—	25	48	45	—	20
Neftenbach . .	460	369	75	221	—	73	54	260	—	55	237	106	—	26
Oberwinterthur .	779	665	128	383	3	151	130	390	5	140	406	161	5	93
Pfungen . . .	194	165	44	96	1	24	24	120	2	19	119	32	2	12
Rickenbach . .	105	93	42	36	—	15	34	46	—	13	48	36	—	9
Schlatt	134	123	44	53	—	26	41	56	—	26	61	44	—	18
Schottikon . .	56	50	11	30	—	9	15	27	—	8	30	15	—	5
Seen	724	638	102	442	—	94	104	467	—	67	469	140	—	29
Seuzach . . .	230	205	27	151	—	27	23	162	—	20	122	71	—	12
Töß	1212	941	198	641	—	102	228	635	—	78	739	153	—	49
Turbenthal . .	549	469	132	257	—	80	112	276	—	81	201	214	—	54
Veltheim . . .	1082	817	214	519	2	82	235	522	3	57	692	98	2	25
Wiesendangen .	233	224	106	70	—	48	72	107	—	45	126	66	—	32

Winterthur	5727	4504	1984	2132	9	379	2007	2167	8	322	3812	542	8	142
Wülflingen	767	636	111	464	—	61	87	490	—	59	439	161	—	36
Zell	418	298	69	151	—	78	66	158	—	74	149	104	—	45
	14501	11800	3785	6403	16	1596	3656	6745	19	1380	8512	2450	18	820
Bezirk Andelfingen.														
Adlikon	120	111	35	32	—	44	35	30	—	46	59	23	—	29
Benken	145	141	33	44	—	64	43	34	1	63	75	30	1	35
Berg	121	115	39	35	—	41	40	31	—	44	79	10	—	26
Buch	147	123	52	42	—	29	37	59	—	27	86	28	—	9
Dachsen	139	121	41	64	—	16	51	61	—	9	87	29	—	5
Dorf	91	79	22	18	—	39	25	17	—	37	42	14	1	22
Feuerthalen	394	321	141	86	—	94	156	77	—	88	224	33	—	64
Flaach	213	175	75	69	2	29	84	56	2	33	121	33	2	19
Flurlingen	185	146	48	58	—	40	55	60	—	31	93	33	—	20
Großandelfingen	201	175	103	37	—	35	100	35	—	40	113	37	2	23
Henggart	87	81	37	21	—	23	31	29	—	21	45	21	—	15
Humlikon	75	73	17	27	—	29	21	26	—	26	40	20	—	13
Kleinandelfingen	261	252	103	76	—	73	114	67	—	71	147	56	1	48
Laufen-Uhwiesen	203	177	47	97	—	33	53	93	—	31	102	55	—	20
Marthalen	308	258	71	128	—	59	78	122	—	58	135	83	—	40
Oberstammheim	206	173	99	33	—	41	103	34	—	36	120	27	—	26
Ossingen	242	215	107	69	—	39	98	81	—	36	117	65	—	33
Rheinau	167	109	43	48	1	17	46	46	1	16	81	21	1	6
Thalheim a. d. Th.	122	120	47	38	4	31	46	40	4	30	56	39	4	21
Trüllikon	247	218	81	65	—	72	79	71	—	68	123	53	—	42
Truttikon	90	88	34	20	1	33	39	18	—	31	53	10	—	25
Unterstammheim	164	140	77	27	—	36	78	26	—	36	101	17	1	21
Volken	67	51	18	10	—	23	17	14	—	20	39	4	—	8
Waltalingen	142	124	46	36	—	42	50	39	—	35	73	27	—	24
	4137	3586	1416	1180	8	982	1479	1166	8	933	2211	768	13	594

Bezirk Bülach.	Zahl der Stimmberechtigten	Zahl der Votanten	Verfassungsgesetz betr. Zusatz z. Art. 16 u. Abänderung d. Art. 18, 32, Absatz 2 u. 3, u. Art. 42 der Staatsverfassung bezw. des Verfassungsgesetzes vom 12. August 1894				Gesetz betreffend die Wahlen u. Abstimmungen				Gesetz betreffend die öffentlichen Ruhetage			
			Ja	Nein	Ungültig	Leer	Ja	Nein	Ungültig	Leer	Ja	Nein	Ungültig	Leer
Bachenbülach .	163	154	19	112	—	23	16	119	—	19	84	64	—	6
Bassersdorf . .	261	216	20	157	2	37	22	164	2	28	166	32	2	16
Bülach	461	403	76	280	1	46	77	286	1	39	188	193	1	21
Dietlikon . . .	131	123	16	84	1	22	18	86	1	18	93	18	—	12
Eglisau	285	227	41	129	1	56	38	140	1	48	86	106	1	34
Freienstein . .	322	278	68	167	—	43	57	184	—	37	163	93	—	22
Glattfelden . .	315	277	34	202	—	41	38	207	—	32	122	131	—	24
Hochfelden . .	132	125	14	93	3	15	15	94	3	13	55	58	3	9
Höri	135	109	12	84	—	13	12	84	—	13	37	66	—	6
Hüntwangen . .	123	110	26	65	1	18	24	68	1	17	46	52	1	11
Kloten	391	356	52	240	—	64	43	254	—	59	212	107	1	36
Lufingen . . .	97	90	12	66	—	12	10	68	—	12	38	43	—	9
Nürensdorf . .	235	216	19	157	—	40	17	168	—	31	172	30	—	14
Oberembrach . .	156	149	23	102	—	24	22	114	—	13	83	61	—	5
Opfikon . . .	201	153	20	117	1	15	20	118	1	14	101	42	1	9
Rafz	346	283	66	136	—	81	70	148	—	65	134	99	—	50
Rieden	83	71	3	52	—	16	4	53	—	14	59	6	—	6
Rorbas	324	294	47	211	—	36	48	210	—	36	172	101	—	21
Unterembrach .	387	349	93	197	1	58	97	199	1	52	223	98	1	27
Wallisellen . .	279	206	43	117	—	46	45	122	—	39	152	37	—	17
Wasterkingen .	89	84	18	44	—	22	17	46	—	21	32	35	—	17
Wil	185	172	2.	94	—	51	34	91	—	47	70	70	—	32
Winkel	181	140	25	97	—	18	30	93	—	17	71	55	—	14
	5282	4585	774	3003	11	797	774	3116	11	684	2559	1597	11	418

Bezirk Dielsdorf.														
Affoltern b. Z.	376	282	50	188	3	41	55	184	3	40	224	43	3	12
Bachs	121	96	3	71	—	22	4	71	—	21	60	29	—	7
Boppelsen	67	51	12	33	—	6	12	34	—	5	34	15	—	2
Buchs	135	111	10	78	—	23	15	78	—	18	55	47	—	9
Dällikon	90	77	16	50	—	11	17	52	—	8	52	25	—	—
Dänikon	46	43	2	25	2	14	2	24	2	15	12	19	2	10
Dielsdorf	183	154	29	109	—	16	33	108	—	13	79	71	—	4
Hüttikon	34	32	7	12	—	13	6	10	1	15	13	8	—	11
Neerach	138	117	7	79	—	31	7	80	—	30	60	42	—	15
Niederglatt	146	110	3	84	—	23	5	82	—	23	42	58	—	10
Niederhasli	244	207	12	161	—	34	8	164	—	35	66	119	—	22
Niederweningen	170	117	17	80	—	20	17	79	—	21	32	70	—	15
Oberglatt	174	119	17	83	—	19	20	88	—	11	64	51	—	4
Oberweningen	76	65	14	23	—	28	12	30	—	23	39	11	—	15
Otelfingen	134	107	27	47	—	33	22	51	—	34	57	31	—	19
Regensberg	59	49	11	30	—	8	13	27	—	9	23	26	—	—
Regensdorf	311	262	61	143	—	58	66	148	—	48	136	98	—	28
Rümlang	236	159	11	111	—	37	10	121	—	28	96	48	—	15
Schleinikon	86	72	7	52	—	13	11	54	—	7	30	37	—	5
Schöfflisdorf	80	65	19	29	—	17	19	29	—	17	43	13	—	9
Stadel	250	218	9	166	—	43	9	168	—	41	100	91	—	27
Steinmaur	219	168	29	81	—	58	34	84	—	50	73	42	—	53
Weiach	149	142	18	110	—	14	18	111	—	13	62	62	—	18
	3524	2823	391	1845	5	582	415	1877	6	525	1452	1056	5	310

Kreisschreiben

an die

Bezirksräte des Kantons Zürich

betreffend

das Rechnungswesen der Viehversicherungskreise.

(Vom 13. Mai 1907.)

Verschiedene Bezirksräte ersuchen um Aufschluß darüber, ob die Amtsführung der Vorstände der obligatorischen Viehversicherungskreise hinsichtlich der Führung der Protokolle und Register, der Bestellung der Amtsbürgschaften der Kassiere, der Aufbewahrung der Wertschriften etc. einer analogen Kontrolle durch die Bezirksräte unterstehe wie die Geschäftsführung der Gemeindebehörden.

Nun hat der Regierungsrat am 2. November 1895 in Ausführung von § 6, Absatz 2 des Gesetzes betreffend die obligatorische Viehversicherung eine Anleitung für die Aufstellung von Statuten für Viehversicherungskreise erlassen, worin betreffend das Rechnungswesen folgende Bestimmungen enthalten sind:

§ 1. Die Organe der Viehversicherungskreise sind:

a) . . . .

b) . . . .

c) die Rechnungsrevisoren.

§ 4. Der Kreisversammlung fallen folgende Geschäfte zu:

1. . . . .
2. Festsetzung von zu leistenden Kautionen und allfälligen Entschädigungen von Vorstands- oder andern Mitgliedern, welche für den Versicherungskreis amten oder handeln.

§ 11. Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnung nebst Belegen zu prüfen und über ihren Befund den Kreisversammlungen schriftlichen Bericht zu erstatten. Sie sollen überdies alljährlich mindestens zweimal die Buchführung und den Kassabestand untersuchen, wenn nötig Aufschlüsse verlangen, auf allfällige Mißstände aufmerksam machen und überhaupt die ganze Geschäftsführung überwachen.

§ 26. Ein Exemplar der von der Kreisversammlung und von der Direktion des Innern (nunmehr Volkswirtschaftsdirektion) genehmigten Jahresrechnung ist im Gemeindearchiv aufzubewahren.

In § 13 des Viehversicherungsgesetzes vom 19. Mai 1895 ist sodann die Vorschrift enthalten, daß die Versicherungskassen ihre Rechnungen jeweilen auf Ende November abzuschließen und bis Ende Januar der Volkswirtschaftsdirektion (früher „Inneres") einzureichen haben.

Wenn nun auch die Viehversicherungskreise öffentlichrechtliche Korporationen und deren Vorstände Behörden sind und der Regierungsrat zweifellos berechtigt wäre, die ihm gemäß Art. 40, Ziffer 4 der Kantonsverfassung und Art. 30, Ziffer 3 des Gesetzes vom 26. Februar 1899 betreffend die Organisation und die Geschäftsordnung des Regierungsrates und seiner Direktionen zukommende Oberaufsicht über die Viehversicherungsvorstände durch das Mittel der Bezirksräte ausüben zu lassen, so liegt zurzeit irgendwelche Veranlassung nicht vor, die Aufsicht über die Amtsführung der Vorstände der Viehversicherungskreise anders zu gestalten als bisher. Die Höhe der von den Kassieren der Viehversicherungskreise allfällig zu leistenden Kautionen soll auch künftig von den betreffenden Kreisversammlungen festgestellt und die erste Kontrolle über die Geschäftsführung der Kreisvorstände durch die von den Kreisversammlungen zu erwählenden Rechnungsrevisoren ausgeübt werden. Dadurch wird die Selbständigkeit der einzelnen Kreise so viel als möglich gewahrt.

Dagegen dürfte es angezeigt sein, daß die Bezirksräte sich anläßlich der von ihnen in Vollziehung von § 118 des Gemeindegesetzes regelmäßig vorzunehmenden Schirmladevisitationen darüber vergewissern, ob die Kreisvorstände die von der Volkswirtschaftsdirektion genehmigten Jahresrechnungen auch regelmäßig ins Gemeindearchiv abliefern. Wir gewärtigen gerne hierüber spezielle Berichterstattung nach vorgenommener Schirmladevisitation.

Zürich, den 13. Mai 1907.

Direktion der Volkswirtschaft:
Locher.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

vom 4. April 1907.

Von der Wahl des Paul Bachofner, Waisenvater in Zürich, zum Pfarrer der Kirchgemeinde Fraumünster wird Vormerk genommen.

Dem Hülfsverein Töß wird für das Jahr 1907 ein Staatsbeitrag von Fr. 100 bewilligt.

Es werden genehmigt:

Pläne und Kostenberechnung für die Kirchenbaute in Brütten;

die Projekte für den Umbau der Lokalitäten der Bezirksanwaltschaft Winterthur und für die Vermehrung der Haftlokale im Bezirksgefängnisse Winterthur;

die „Verordnung betreffend die Hebammen“ und die „Taxordnung für Hebammen“.

Vom 11. April 1907.

Von der Wahl des Paul Reinhardt zum Pfarrer der Kirchgemeinde Ellikon a. d. Th. wird Vormerk genommen.

Es werden gewählt:

Als Mitglied der Aufsichtskommission des botanischen Gartens in Zürich G. Friedrich Rothpletz, Stadtgärtner, in Zürich V;

als Abwart am Lehrerseminar in Küsnacht mit Amtsantritt auf 15. April 1907 Emil Bindschedler von Männedorf;

als Lehrer an der kantonalen Handelsschule in Zürich Dr. Ernst Rüst von Thal (St. Gallen) und als Lehrer an der Industrieschule in Zürich Dr. Wilhelm Pfändler von Flawil (St. Gallen), beide unter Verleihung des Titels eines Professors der Kantonsschule und mit Amtsantritt auf 15. April 1907.

Ferner werden auf eine neue Amtsdauer von 6 Jahren bestätigt: Als Lehrer an der Industrieschule in Zürich Prof. Dr. Ernst Fiedler von Zürich und Prof. Dr. Hermann Bodmer von Zürich, als Lehrer am Gymnasium in Zürich Prof. Dr. Kaspar Schnorf von Zürich und Arnold Weber von Wangen.

Der Notariatskanzlei Schlieren wird als Entschädigung für die Hofbeschreibungen der Gemeinde Schlieren ein Staatsbeitrag von Fr. 1003 ausgerichtet.

Für das Jahr 1906 haben die im Kanton Zürich arbeitenden Fahrhabe-Versicherungsgesellschaften im Sinne des § 71 des Brandassekuranzgesetzes der kantonalen Brandassekuranzanstalt bei einer durchschnittlichen Versicherungssumme von Fr. 1,150,206,069 einen Gesamtsteuerbetrag von Fr. 34,506. 20 zu bezahlen, und zwar: Schweizerische Mobiliarversicherungsgesellschaft in Bern Fr. 16,643. 25, „Helvetia" in St. Gallen Fr. 7251. 40, Basler Versicherungsgesellschaft Fr. 5092. 70, Schlesische Feuerversicherungsgesellschaft in Breslau Fr. 1136. 25, „Le Phénix" in Paris Fr. 999. 90, „L'Urbaine" in Paris Fr. 887. 55, „L'Union" in Paris Fr. 894. 35, Gladbacher Feuerversicherungsgesellschaft Fr. 569. 90, Hamburg-Bremer Feuerversicherungsgesellschaft Fr. 424. 40, Feuerversicherungsbank in Gotha Fr. 277. 20, „La France" in Paris Fr. 153. 50, „Phönix" in London Fr. 96. 70, „Northern" in London Fr. 42. 55, Achener und Münchener Feuerversicherungsgesellschaft Fr. 30. 90, „Le Nord" in Paris Fr. 5. 65.

Die Parkettarbeiten für die Kaserne Zürich werden an Parketterie Baden, G. Volkart in Zürich und Joh. Otiker in Zürich vergeben.

Vom 18. April 1907.

Von der Wahl des Rudolf Gretler von Bäretswil, zurzeit Pfarrverweser in Rafz, zum Pfarrer der Kirchgemeinde Rafz, und des Albert Hegetschweiler von Ottenbach, zurzeit Pfarrer in Dägerlen, zum Pfarrer der Kirchgemeinde Niederhasli wird Vormerk genommen.

Als Wasserrechtsingenieur wird für den Rest der laufenden Amtsdauer und mit Amtsantritt auf 1. Juli 1907 Ingenieur Oskar Krzymowski von Winterthur, in Ulm, gewählt.

Der politischen Gemeinde Veltheim wird an die Kosten für die Erstellung einer Kanalisationsanlage in der Linden-, Bürgli- und Habsburgstraße ein Staatsbeitrag von Fr. 350 verabfolgt.

Die Ausführung der Korrektion der Straße I. Klasse Nr. 2 Unterdorf-Oberdorf, Gemeinde Herrliberg, wird dem Th. Bertschinger, Baumeister, in Zürich V und Lenzburg, vergeben.

Die Ausführung der Zwischendeckenkonstruktionen für den Technikums-Erweiterungsbau wird unter Bedingungen an Baur & Cie., Baugeschäft, in Zürich V, vergeben.

Rapport über epidemische und ansteckende Krankheiten vom April 1907.

Bezirke	Pocken		Croup und Diphtherie		Masern		Scharlach		Keuchhusten		Typhus		Varicellen		Genickstarre		Puerperalfieber
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	weibl.
Zürich, Stadt	—	—	9	19	2	2	20	20	3	5	1	3	8	4	3	—	4
Zürich, Landgemeinden	—	—	3	4	—	—	1	2	—	—	—	—	—	—	2	1	—
Affoltern	—	—	1	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Horgen	—	—	2	2	—	—	3	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Meilen	—	—	—	4	—	—	3	1	2	3	—	—	—	—	1	—	—
Hinwil	—	—	1	1	5	3	1	2	—	1	—	1	—	1	1	—	—
Uster	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfäffikon	—	—	—	2	2	2	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Winterthur, Stadt	—	—	1	—	—	1	1	1	—	—	—	—	1	2	—	—	—
Winterthur, Landgmdn.	—	—	1	2	1	—	2	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Andelfingen	—	—	2	2	—	—	1	1	—	2	—	—	—	—	—	—	—
Bülach	—	—	3	—	—	1	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dielsdorf	—	—	—	3	—	—	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	23	39	10	9	39	41	6	11	1	4	9	7	7	1	5

Kantonales Gesundheitswesen.

Verordnung

betreffend

den Besuch und die Beaufsichtigung der gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen.

(Vom 16. Mai 1907.)

Der Regierungsrat,

in Ausführung der §§ 11, 25, 26, 27 und 30 des Gesetzes betreffend das Lehrlingswesen vom 22. April 1906, nach Einsichtnahme eines Antrages der Volkswirtschaftsdirektion,

verordnet:

A. Besuch der Fortbildungsschulen.

§ 1. Wenn am Wohnorte des Meisters oder in geringer, d. h. nicht mehr als 5 Kilometer betragender Entfernung davon gewerbliche oder kaufmännische oder allgemeine Fortbildungsschulen bestehen, ist der Lehrling, insofern er nicht eine andere gleichwertige Anstalt besucht oder schon besucht hat, zum Besuche der Schule oder der Fächer, welche seiner beruflichen Ausbildung förderlich sind, verpflichtet. Der Lehrmeister hat ihm die hierfür nötige Zeit einzuräumen, und zwar für den Unterricht, der in die Arbeitszeit fällt, wenigstens vier Stunden wöchentlich. Diese Unterrichtsstunden sind in der zulässigen Arbeitszeit inbegriffen.

§ 2. Handelslehrlinge, welche nach dem zurückgelegten 15. Altersjahr eine der öffentlichen Handelsschulen des Kantons Zürich noch mindestens zwei Jahre lang als reguläre Schüler besucht und mindestens die Durchschnittsnote „ziemlich gut“ in den obligatorischen Sprach- und Handelsfächern erhalten haben, sind zum Besuche einer Fortbildungsschule nicht verpflichtet, wohl aber berechtigt.

B. Aufsicht.

§ 3. Besondere vom Regierungsrate auf den Antrag der Volkswirtschaftsdirektion gewählte fachmännische Inspektoren und Inspektorinnen haben über die Leistungen der gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen der genannten Direktion zu Handen der örtlichen Aufsichtskommissionen all-

jährlich schriftlichen Bericht zu erstatten und zu diesem Zwecke in der Regel jede Schule zweimal jährlich zu besuchen.

C. Die Absenzen.

§ 4. Die nachfolgenden Bestimmungen über das Absenzenwesen haben Gültigkeit sowohl für die obligatorischen als für die von Lehrlingen nach ihrer Wahl freiwillig besuchten, fakultativen Fächer.

Für Schüler, die nicht in einem Lehrverhältnis stehen, können die örtlichen Aufsichtskommissionen besondere Vorschriften aufstellen.

§ 5. Die Versäumnis einer oder mehrerer Stunden eines halben Tages, sowie dreimaliges unentschuldigtes Zuspätkommen um mehr als eine Viertelstunde gilt als eine Absenz.

§ 6. Strafbar ist jede Absenz, welche nicht vorher bewilligt oder in der gleichen oder nächstfolgenden Schulstunde der betreffenden Unterrichtsabteilung genügend entschuldigt worden ist.

§ 7. Als Entschuldigungsgrund gelten dringende Abhaltung des Schülers durch Krankheit, außergewöhnliche Ereignisse in der Familie, obligatorischer Militärdienst, Besuch des Sonntagsgottesdienstes, behördlich bewilligte Überzeit.

Die Entschuldigungen sind schriftlich einzureichen und durch den Meister oder Vater, resp. Besorger zu beglaubigen.

§ 8. Schülern katholischer Konfession ist zum Zwecke der Teilnahme an kirchlichen Handlungen auf Verlangen an folgenden Festtagen Dispens vom Besuche des Unterrichtes zu erteilen: Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen, Tag des Schutzpatrons, Schülern jüdischer Religion an den beiden Tagen des Neujahrsfestes und am Versöhnungsfest.

§ 9. Gegen Fehlbare wendet die örtliche Aufsichtskommission folgende Strafmittel an:

1. Schriftliche Mahnung (wo es zweckmäßig erscheint, kann sie durch persönliche Vorladung des Lehrlings ersetzt werden);
2. Androhung von Verzeigung beim Statthalteramt;
3. Verzeigung beim Statthalteramt.

§ 10. Alle zur Handhabung der Absenzordnung an die Besorger oder Lehrmeister der Schüler ergehenden Anzeigen sind doppelt auszufertigen; das eine Exemplar bleibt in deren Händen, das andere ist mit der Bescheinigung der Einsichtnahme durch den Besorger oder Lehrmeister des Schülers der örtlichen Aufsichtskommission zurückzustellen.

§ 11. Mahnung	erfolgt bei	2
Androhung von Verzeigung .	„ „	4
Verzeigung beim Statthalteramt	„ „	6

strafbaren Absenzen, die in einem Semester gemacht worden sind.

D. Disziplin.

§ 12. Als Disziplinarmittel gegen fehlbare Schüler sind anzuwenden:

1. Von seiten der Schulleitung:
   a) Besondere Bemerkung im Schulzeugnis;
   b) Verzeigung an den Lehrmeister und die Eltern beziehungsweise den Besorger;
   c) Überweisung an die örtliche Aufsichtskommission.
2. Von seiten der örtlichen Aufsichtskommission:
   a) Verweis durch den Präsidenten;
   b) Verweis vor versammelter Behörde;
   c) Verzeigung an das Statthalteramt (§ 30 des Gesetzes).

E. Schlußbestimmung.

§ 13. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen, sowie den Statthalterämtern und den örtlichen Aufsichtskommissionen der gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen in Separatabzügen mitzuteilen und von den letztern im Schullokal an leicht sichtbarer Stelle anzuschlagen.

Zürich, den 16. Mai 1907.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Kern.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Kreisschreiben des Regierungsrates

betreffend

den Verkehr mit Wertpapieren.

(Vom 16. Mai 1907.)

Der Regierungsrat,

nach Einsicht eines Antrages der Direktion der Volkswirtschaft und der ihr beigegebenen Kommission für das Handelswesen,

beschließt

An die Börsenagenten, Prämienloshändler und die übrigen Personen und Gesellschaften, welche den Kauf und Verkauf von Wertpapieren gewerbsmäßig betreiben oder vermitteln, wird folgendes Kreisschreiben gerichtet:

Der Verkauf von Gewinnchancen auf verzinslichen und unverzinslichen Prämienobligationen (Verkauf von Losen „über die Ziehung") ist gleicherweise zu stempeln, wie dies der Fall wäre bei Verkauf der Prämienobligation selbst, und zwar in beiden Fällen mit 1 % (im Minimum 20 Cts.) vom Kaufbetrag des ganzen Loses.

Zürich, den 16. Mai 1907.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Zweiter Nachtrag zur Verordnung

vom 3. Juli 1896

zum

Gesetz betreffend den gewerbsmäßigen Verkehr mit Wertpapieren vom 31. Mai 1896.

(Vom 16. Mai 1907.)

Der Regierungsrat,

in Vollziehung des Gesetzes vom 31. Mai 1896 betreffend den gewerbsmäßigen Verkehr mit Wertpapieren, und in Ergänzung der Verordnung vom 3. Juli 1896 zu diesem Gesetze, nach Einsicht eines Antrages der Direktion der Volkswirtschaft und der ihr beigegebenen Kommission für das Handelswesen,

verordnet:

§ 1. Sämtliche Ankündigungen von Prämienobligationen und ähnlichen Papieren, für welche das Mittel der Druckerpresse, insbesondere des Zeitungsinserates, in Anspruch genommen werden will, bedürfen der Bewilligung der Volkswirtschaftsdirektion.

Diese Bewilligung ist auch erforderlich, wenn es sich um Einladungen zur Beteiligung bei Syndikaten und Gesellschaften für gemeinsame Spekulation mit dergleichen Papieren handelt.

§ 2. Die Volkswirtschaftsdirektion wird auf das Gesuch nur dann eintreten, wenn es von einer nach § 2 des Gesetzes betreffend den gewerbsmäßigen Verkehr mit Wertpapieren konzessionierten Firma gestellt ist.

§ 3. Übertretungen der Vorschriften des § 1 werden nach § 42 des Gesetzes betreffend den gewerbsmäßigen Verkehr mit Wertpapieren bestraft. Im Wiederholungsfall hat Überweisung an die Gerichte wegen Ungehorsams zu erfolgen.

Buchdrucker und Zeitungsverleger, welche derartige Ankündigungen verbreiten, ohne daß eine amtliche Genehmigung vorausgegangen wäre, sind zu bestrafen wie die Urheber der Ankündigungen.

§ 4. § 9 der Verordnung vom 3. Juli 1896 erhält folgenden Zusatz: „Als auf außerkantonalen, beziehungsweise ausländischen Plätzen abgeschlossen gelten nur diejenigen Geschäfte, die vom Vermittler zu absolut unveränderten Originalbedingungen seinem Auftraggeber verrechnet werden. Wird aber an letztern irgend eine Änderung vorgenommen, so entsteht dadurch ein neues, im Domizil des Vermittlers abgeschlossenes und im vollen Umfange nach zürcherischen Vorschriften stempelpflichtiges Geschäft."

§ 5. Dieser Nachtrag zur Verordnuug vom 3. Juli 1896 tritt mit dem 1. Juni 1907 in Kraft.

Zürich, den 16. Mai 1907.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Kern.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Beschluß des Regierungsrates

betreffend

Vollzug des Gesetzes betreffend die Schiffahrt auf dem Zürichsee, dem Greifensee und dem Pfäffikersee vom 26. Februar 1899.*)

(Vom 16. Mai 1907.)

Der Regierungsrat,
nach Einsicht eines Antrages der Justiz- und Polizeidirektion,
beschließt:

I. Die Schiffskontrolle im Kanton Zürich wird Herrn Fischereiaufseher H. Hulftegger in Stäfa übertragen.

II. Veröffentlichung dieses Beschlusses im Amtsblatt.

Zürich, den 16. Mai 1907.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Auszug aus dem Protokoll

über die

Verhandlungen des zürcherischen Kantonsrates.

53. Sitzung. Montag den 11. März 1907.

332. Im Wahlkreis Illnau ist am 3. März 1907 für den verstorbenen Robert Vollenweider-Illnau Verwalter J. Ulrich Gallmann in Kemptal als Mitglied des Kantonsrates gewählt worden. Die Wahl wird validiert.

333. Durch Zuschrift vom 5. März 1907 erklärt A. Lüchinger-Zürich seinen Rücktritt als Mitglied des Kantonsrates. Hiervon wird Vormerk am Protokoll genommen.

335. Der Rat setzt hierauf die Eintretensdebatte über die Vorlage für ein Gesetz betreffend das Notariatswesen fort.

Auf Grund der Diskussion wird beschlossen:

Die Vorlage betreffend das Notariatsgesetz wird an die Kommission zurückgewiesen, mit dem Auftrage, dem Kantonsrate beförderlich eine

*) Siehe auch Amtsblatt 1899, Textteil, Seite 315.

neue Vorlage zu unterbreiten unter Berücksichtigung des regierungsrätlichen Entwurfes vom 25. Mai 1905 und der Wünsche der Initianten.

336. Dem Kantonsrat liegt ein Antrag des Regierungsrates vom 24. Dezember 1906 betreffend die Verwaltung des Legates Barth vor (Amtsblatt 1906, Textteil, Seite 1016—1018). Die Staatsrechnungsprüfungskommission hat einen vom regierungsrätlichen nur wenig abweichenden Antrag eingebracht (Amtsblatt 1907, Textteil, Seite 84).

Der Antrag der Staatsrechnungsprüfungskommission wird zum Beschluß erhoben.

337. Der Rat tritt sodann auf die Vorlage der bestellten Kommission betreffend die Registrierung der ausgepfändeten Schuldner ein. Der Antrag vom 13. November 1906 lautet (Amtsblatt 1906, Textteil, Seite 952):

Der Kantonsrat,

nach Einsicht eines Berichtes des Obergerichtes vom 29. Mai 1906 und eines solchen seiner Kommission,

beschließt:

Es sei der Frage, ob und in welcher Weise über die ausgeschätzten Schuldner und die in Konkurs Geratenen Verzeichnisse geführt und zur Einsicht der Interessenten gehalten werden könnten, keine weitere Folge zu geben.

Der Rat stimmt dem Antrag der Kommission auf Empfehlung ihres Referenten ohne Diskussion zu.

---

54. Sitzung. Dienstag den 12. März 1907.

338. Herr E. Schäubli-Bassersdorf hat unterm 8. März 1907 folgende Interpellation eingereicht:

„Was gedenkt der h. Regierungsrat zu tun, um dem immer empfindlicher werdenden Mangel an patentierten Sekundarlehrern im Kanton Zürich abzuhelfen?“

Der Interpellant erklärt sich von der durch den Erziehungsdirektor erteilten Antwort befriedigt.

339. Der Kantonsrat wählt an Stelle des zurückgetretenen Herrn Dr. W. Bißegger-Zürich als Mitglied der Redaktionskommission:

Herrn Oberrichter Dr. Robert Haab in Zürich.

341. Der Rat tritt hierauf in die Beratung des „Gesetzes betreffend die Abänderung der §§ 69, 73, 116 und 149 des Baugesetzes für Ortschaften mit städtischen Verhältnissen vom 23. April 1893“ und der sogenannten Baugesetzinitiative ein. Es liegen vor:

a) Der Antrag des Regierungsrates vom 1. November 1906 (Amtsblatt, Seite 913—925);
b) der Antrag der bestellten Kommission vom 4. März 1907 (Amtsblatt, Textteil, Seite 233/234);
c) das Initiativbegehren vom 5. Oktober 1905 betreffend Abänderung des kantonalen Baugesetzes für Ortschaften mit städtischen Verhältnissen.

Nach Schluß der Beratungen geht das Gesetz an die Redaktionskommission; dem Initiativkomitee wird vom Ergebnis der Beratungen offiziell Kenntnis gegeben.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

vom 25. April 1907.

Es werden gewählt:

Zum Präsidenten des Regierungsrates für das Amtsjahr 1907/1908 Regierungsrat Heinrich Kern in Zürich, zum Vizepräsidenten für das gleiche Amtsjahr Regierungsrat Heinrich Ernst;

als Mitglied der Kommission für das Fabrik- und Gewerbewesen Hrch. Steinhoff, Schneider, in Zürich III;

als zürcherischer Abgeordneter in die interkantonale Aufsichtskommission der deutschschweizerischen Obst-, Wein- und Gartenbauschule in Wädenswil Stadtgärtner Gottlieb Friedrich Rothpletz in Zürich II;

als Hauswart im Rathausgebäude mit Amtsantritt auf 1. Mai 1907 Jakob Keller-Meili, von Pfäffikon, in Zürich I.

Es werden genehmigt:

Die Abänderung der Baulinien der Gießhübelstraße zwischen Eden- und Lerchenstraße in Zürich III;

die Abänderung der Baulinien an der Dorfstraße von der Bahnhofstraße bis zum Übergang über die Bahnlinie von Zürich nach Winterthur bei Niederschwerzenbach in Wallisellen.

Die Milchlieferung für die kantonalen Kranken- und Versorgungsanstalten für die Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober 1907 wird vergeben.

Antrag der Kommission*)
22. Mai 1907.

Beschluß des Kantonsrates

betreffend

Schaffung einer Poliklinik für physikalische Heilmethoden.

Der Kantonsrat,
nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates,
beschließt:

I. Für Einrichtung und Betrieb einer Poliklinik für physikalische Heilmethoden wird die Badanstalt des Herrn Rudolf Rommel am Mühlebach, Zürich V, gemietet und dem mit dem Besitzer abgeschlossenen Mietvertrag vom 2. März 1907 die Genehmigung erteilt, in dem Sinne, daß er auf 1. Juli 1907 in Kraft treten soll.

II. Für Herstellung der erforderlichen Einrichtungen und Anschaffungen der zum Betrieb notwendigen Apparate wird ein einmaliger Kredit von Fr. 21,300 erteilt.

III. Für den Betrieb des Etablissements als Lehrinstitut und öffentliche Badanstalt wird für die zweite Hälfte des Jahres 1907 ein Kredit von Fr. 5000 bewilligt.

IV. Mitteilung an den Regierungsrat zum Vollzug.

Zürich, den 22. Mai 1907.

Im Namen der Kommission,
Der Präsident:
Dr. E. Zürcher.
Der Sekretär:
Dr. C. Bindschedler.

*) Die Kommission besteht aus den Herren: Prof. Dr. Zürcher-Zürich (Präsident), Dr. Erismann-Zürich, Prof. Zschokke-Zürich, Bünzli-Bäretswil, Steinfels-Wädenswil, Ochsner-Uster. Dr. Wehrlin-Zürich. Sekretär: Dr. Bindschedler-Männedorf.

Kreisschreiben

an die

Statthalterämter, sowie an die Gemeinderäte für sich und zu Handen der Lokalkommissionen für Überwachung der Weinberge und Vorkehrungen gegen die Reblaus.

(Vom 7. Juni 1907.)

Mit Rücksicht auf die immer noch zunehmende Verbreitung der Reblauskrankheit sehen wir uns auch dieses Jahr veranlaßt, die zuständigen Behörden auf die daraus für unsern Weinbau erwachsende Gefahr aufmerksam zu machen und besonders die lokalen Rebkommissionen einzuladen, zur Verhütung der Einschleppung oder weitern Umsichgreifens der Krankheit das Möglichste zu tun, die Rebgelände fleißig zu begehen und jedem einzelnen Weinstock ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Wir verweisen speziell auf § 5 des kantonalen Gesetzes vom 17. Juni 1894 betreffend Maßnahmen gegen die Reblaus und § 2 der Verordnung des Regierungsrates vom 30. Juli 1902 und richten an die örtlichen Rebkommissionen die Aufforderung, während der Zeit von Ende Juni bis Ende September bei trockener Witterung **alle Rebenpflanzungen** persönlich wiederholt und sorgfältig zu begehen, an verdächtigen Stellen Wurzeluntersuchungen vorzunehmen, kränkelnde Rebstöcke auf leicht erkennbare Weise zu markieren, dieselben öfters zu beobachten, hierüber genaues Protokoll zu führen und über die gemachten diesfälligen Wahrnehmungen sowohl wie auch über den Gesundheitszustand der Reben im allgemeinen Bericht zu erstatten. Für Abfassung des vorschriftsgemäß bis **Ende September** nächsthin der Volkswirtschaftsdirektion zu erstattenden Berichtes ist eines der in Doppel beiliegenden Formulare zu verwenden.

Den einzelnen Rebenbesitzern, als den unmittelbar Beteiligten, ist auf geeignete Weise vorher mitzuteilen, wann die Inspektion ihrer Reben durch die Lokalkommission be-

ginnen werde; auch sollten die örtlichen Rebkommissionen nicht versäumen, in der Lokalpresse die Rebenbesitzer auf die Wichtigkeit des Kampfes gegen die Reblaus aufmerksam zu machen und dieselben zu äußerster Wachsamkeit und genauester Innehaltung der von den Behörden erlassenen Vorschriften zu mahnen.

Um die Überwachung der Weinberge möglichst genau und zuverlässig ausführen zu können, wird den Lokalkommissionen empfohlen, das Rebland einer Gemeinde in kleinere Inspektionskreise einzuteilen.

Bei der inspektionsweisen Begehung des Rebareals sind als unentbehrliche Werkzeuge und Reinigungsrequisiten mitzunehmen:

1. Zur Vornahme von Wurzeluntersuchungen eine kurze zweiteilige Hacke (Spitz und breiter Teil, also nicht etwa Karst, Stechgabel oder Schaufel);
2. zur Desinfektion von Schuhen und Geräten bei allfälliger Entdeckung von Infektionspunkten ein Gefäß mit Petroleum, sowie eine Schuh- und Anstreichbürste.

Schuhe und Werkzeug müssen **vor** dem Verlassen der verseuchten Stelle sorgfältig von allen anhaftenden Erdbestandteilen gereinigt und nachher ausgiebig mit Petroleum getränkt beziehungsweise angestrichen werden. Die strikte Beobachtung dieser Vorsichtsmaßregeln ist dringend notwendig, um der Gefahr einer mechanischen Verschleppung der Wurzelläuse möglichst entgegenzutreten.

Die vorzunehmenden Untersuchungen sind mit Sorgfalt auszuführen. Bei allfällig wahrnehmbaren oberirdischen Krankheitserscheinungen, welche das Vorhandensein der Reblaus vermuten lassen, z. B. zurückgehende Vegetation einzelner oder auch mehrerer beisammenstehender Weinstöcke, müssen sofort genaue Wurzeluntersuchungen nicht nur an den erkrankten oder im Absterben begriffenen Reben, sondern namentlich auch an benachbarten, anscheinend noch gesunden Weinstöcken vorgenommen werden, weil erfahrungsgemäß die Reblaus absterbende Wurzeln verläßt, um sich auf gesunden saftreichen Faser- oder Saugwurzeln festzusetzen. Durch diese Infektion entstehen die charakteristischen Anschwellungen (No-

dositäten), welche mit Bestimmtheit auf die Anwesenheit der Reblaus schließen lassen.

Sollten anläßlich der Untersuchungen mit Rebläusen behaftete Wurzeln bloßgelegt worden sein, so sind die Schuhe und Arbeitsgeräte aller beteiligten Personen in der oben angedeuteten Weise gründlich zu reinigen.

Die örtliche Rebkommission hat da, wo im Gemeindebann die Reblaus zum erstenmal konstatiert wird, hiervon unverzüglich der Volkswirtschaftsdirektion Kenntnis zu geben.

Das Betreten eines als infiziert bezeichneten Rebgrundstückes ohne spezielle Bewilligung des kantonalen Rebbaukommissärs oder seines Stellvertreters ist jedermann, auch den Eigentümern der Reben, gänzlich untersagt und es kommen diesfalls die Bestimmungen der Verordnung des Regierungsrates vom 30. Juli 1902 zum Gesetze betreffend Maßnahmen gegen die Reblaus (§§ 11, 12, 13 und 20, Abs. 1) zur Anwendung. Im weitern ist allen denjenigen, welche Rebparzellen in infizierten Gemeinden betreten haben, strengstens untersagt, gleichen Tages noch Rebgrundstücke in reblausfreien Gemeinden zu betreten.

Wo Rebeneigentümer und Lokalkommissionen im Zweifel über die Ursache allfälliger Krankheitserscheinungen sind, ist ungesäumt der kantonale Rebbaukommissär zur Untersuchung der verdächtigen Weinstöcke beizuziehen.

Indem wir ferner die Instruktion unserer kantonalen Rebkommission vom 16. Juli 1902, betreffend die Kennzeichen der Reblauskrankheit, in Erinnerung bringen, verweisen wir im übrigen auf die maßgebenden phylloxerapolizeilichen Vorschriften, welche in der benötigten Anzahl von Separatabdrücken zu Handen der örtlichen Kommissionsmitglieder bei der Volkswirtschaftsdirektion nachbezogen werden können.

Gegen säumige oder nachlässige Rebkommissionen wird auf dem Disziplinarwege eingeschritten (§ 30 des Gesetzes vom 17. Juni 1894).

In den notorisch infizierten Gemeinden Bachenbülach, Boppelsen, Buchs, Dielsdorf, Höngg, Humlikon, Lufingen, Niederhasli, Niederweningen, Nürensdorf, Oberembrach, Ober-

engstringen, Oberweningen, Pfungen, Regensberg, Regensdorf, Rümlang, Schöfflisdorf, Steinmaur, Töß, Unterembrach, Weiningen, Winkel, Winterthur, Wülflingen, in den Stadtkreisen Zürich IV und V, sowie in einzelnen der Ansteckungsgefahr besonders ausgesetzten Rebengebieten von benachbarten Gemeinden werden unter Leitung des kantonalen Rebbaukommissärs im Laufe des Sommers neuerdings die erforderlichen Untersuchungs-, beziehungsweise Vertilgungsarbeiten zur Unterdrückung der Reblauskrankheit durchgeführt werden.

Zürich, den 7. Juni 1907.

Der Direktor der Volkswirtschaft:
Dr. Locher.
Der Sekretär:
J. C. Eschmann.

Antrag der Kommission*)
31. Mai 1907.

Gesetz
betreffend
Jagd und Vogelschutz.

I. Allgemeine Bestimmungen betreffend die Jagd.

§§ 1—7 unverändert.

§ 8. Die Jagd zerfällt in eine Flugjagd und in eine allgemeine Jagd, für welche besondere Patente ausgestellt werden.

Die Flugjagd fällt in den Monat September, die allgemeine Jagd in die Monate Oktober, November und Dezember; sie darf jedoch nicht vor dem 15. Oktober eröffnet werden. In der Regel dauert erstere 12, letztere 36 Wochentage.

§ 9 unverändert.

*) Die Kommission besteht aus den Herren: Kramer-Zürich (Präsident), Prof. Graf-Zürich, Frick-Zürich, Weinmann-Herrliberg, Ruckstuhl-Oberwinterthur, Boller-Egg, Schaufelberger-Tann, Peter-Wülflingen, Hablützel-Benken. Sekretär: Koller-Thalwil.

§ 10. Die Flugjagd darf nur unter Benützung eines Hühnerhundes betrieben werden.

Zur allgemeinen Jagd dürfen mit Ausnahme der Hühnerhunde nur solche Hunde verwendet werden, welche nicht mehr als 36 Centimeter Risthöhe (Stockmaß) haben.

§ 11 unverändert.

§ 12. Wird über einen Teil des Kantons der Hundebann verhängt, so dürfen im Banngebiet keine Hunde zur Jagd verwendet und es darf nicht mit Hunden aus dem Banngebiete in andern Kantonsteilen gejagt werden.

§ 13. Während der Monate Januar und Februar kann der Regierungsrat die Jagd auf Schwimmvögel auf dem Zürichsee gestatten gegen Lösung eines besonderen Patentes.

Diese Jagd darf nicht vom Ufer aus, sondern nur auf offenem See und vom Schiffe aus betrieben werden.

§ 14. Im Falle außerordentlicher Abnahme des Wildstandes kann der Regierungsrat entweder die Jagd auf unbestimmte Zeit ganz einstellen oder unter Ermäßigung der Patentgebühr die Jagdzeit abkürzen. Desgleichen kann er unter besonderer Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse bei zu starker Überhandnahme des Wildstandes oder einzelner Wildgattungen den vermehrten Abschuß unter Festsetzung besonderer Taxen anordnen.

§ 15. Der Regierungsrat setzt alljährlich rechtzeitig Beginn und Ende der Jagdzeit und wöchentlich mindestens einen Schontag fest; er bezeichnet in öffentlicher Bekanntmachung den Termin zur Lösung der Jagdpatente. Dieser Termin wird 14 Tage vor Eröffnung der Jagd geschlossen. Aus besonderen Gründen können von der zuständigen Direktion des Regierungsrates auch nach diesem Termin unter Zuschlag von fünf Franken noch Jagdpatente erteilt werden.

§ 16. Der Regierungsrat ist befugt, vorübergehend die Jagd auf einzelne Wildgattungen (Haar- und Federwild) ganz oder teilweise zu verbieten; auch kann er den ausnahmsweisen Abschuß einzelner Tiergattungen bewilligen.

Zur Verfolgung schädlicher Tiere und zur Bekämpfung gefährlicher Krankheiten unter dem Gewild hat er die erforderlichen Maßregeln anzuordnen. Wenn zu diesem Zwecke Treibjagden angeordnet werden müssen, sind die hierzu bezeichneten patentierten Jäger verpflichtet, an denselben teilzunehmen.

§ 17. Der Regierungsrat ist befugt, besondere Jagdaufseher zu bezeichnen.

§ 18 unverändert.

§ 19. Die Erträgnisse der Jagdpatenttaxen werden nach Abzug der bezüglichen Ausgaben, bezahlte Prämien nach § 27 inbegriffen, verteilt wie folgt:

In die Staatskasse fallen:

a) Die Taxen nach § 18 c und 21;

b) $^1/_3$ der Taxen nach § 18 a und b;

hiervon ist ein Teil für Jagdaufsicht zu verwenden;

den Gemeinden fallen im Verhältnis ihres Flächeninhaltes zu: $^2/_3$ der Taxen nach § 18 a und b;

hiervon haben die Gemeinden in erster Linie allfälligen Wildschaden und die Prämien für Erlegung schädlicher Tiere (§ 27) zu vergüten; über den Rest verfügen sie nach freiem Ermessen. Die Ausmittelung und Vergütung des Wildschadens ist Sache der Gemeinden.

§§ 20—25 unverändert.

§ 26. Wenn ein Jäger ein Stück Wild, das von dem Hund eines andern Jägers aufgetrieben und gejagt wurde, erlegt, so ist er verpflichtet, dasselbe gegen ein Schußgeld von Fr. 2 für Hase, Fuchs, Dachs und von Fr. 10 für Reh- und Schwarzwild an den andern Jäger abzutreten.

§ 27. Für die Erlegung nachbenannter Tiere werden den hierzu Berechtigten, sowie den mit außerordentlicher Vollmacht betrauten Personen folgende Prämien bezahlt:

a) Für Fischotter und Wildschweine je Fr. 30 (Bundesbeitrag inbegriffen);

b) für Uhu und Adler Fr. 10;

c) für Taubenhabicht Fr. 5;
d) für Sperber Fr. 4;
e) für Fischreiher Fr. 2;
f) für Elstern, Rabenkrähen, großer Würger und Bergelster je 50 Rp.;
g) für Häher je 20 Rp.

Für die vorgenannten schädlichen Vögel können die Prämien nur beansprucht werden, wenn die frisch erlegten ganzen Tiere den hierfür bezeichneten amtlichen Organen vorgewiesen und von diesen durch Abschneiden eines Fußes gekennzeichnet worden sind.

Die Prämien für Wildschweine, Fischotter und Fischreiher werden durch die Statthalterämter, die übrigen von denjenigen Gemeinden bezahlt, in welchen die Tiere erlegt worden sind.

§ 28. Vom achten Tage nach Schluß der Jagdzeit an ist der Kauf und Verkauf von Wildbret jeder Art verboten, mit Ausnahme desjenigen, welches amtlich nachgewiesen aus dem Auslande eingeführt ist, oder wegen Schädlichkeit (§§ 20, 21 und 27) erlegt wurde. Der Verkauf von Rehkitzen, sowie von Auer- und Birkhennen ist zu jeder Zeit, derjenige von geschützten Wildgattungen (§ 16) zeitweise verboten.

Im Übertretungsfalle tritt neben der angedrohten Strafe Konfiskation des Wildes ein.

§ 29 unverändert.

II. Bestimmungen über den Vogelschutz.

§ 30 unverändert.

§ 31. Aller Vogelfang mittelst Netzen, Vogelherden, Lockvögeln, Käuzchen, Leimruten, Schlingen, Bogen und andern Fangvorrichtungen ist verboten.

§§ 32 und 33 unverändert.

III. Strafbestimmungen.

§§ 34—36 unverändert.

§ 37. Für das Verfahren in Straffällen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die zürcherische Rechtspflege mit folgenden Abänderungen:

a) Alle Übertretungen werden durch die Statthalterämter bestraft.

b) Bei Umwandlung unerhältlicher Bußen ist für eine Buße von Fr. 5 ein Tag Gefängnis zu berechnen.

c) Die Statthalterämter haben mindestens einen Drittel der einzelnen verhängten Buße zur Belohnung für Polizei- und Forstangestellte und für Jagdaufseher, welche Anzeige erstatteten, zu verwenden; ist die Buße nicht erhältlich, so wird der Bußenanteil aus dem Ertrage der Jagdbewilligungen ersetzt.

Obige Bußen können auch zur Belohnung für Personen, welche im letzten Jahr ein Patent gelöst haben und Anzeige erstatteten, verwendet werden.

IV. Übergangsbestimmungen.

§ 38. Dieses Gesetz tritt, vorbehältlich der Genehmigung durch den Bundesrat, nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

Ausnahmsweise findet § 10 Absatz 2 erst ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes Anwendung.

Durch dasselbe werden das Gesetz vom 26. November 1882 betreffend Jagd und Vogelschutz, sowie die einschlägigen Verordnungen und § 233 des privatrechtlichen Gesetzbuches vom Jahre 1887 aufgehoben.

Zürich, den 31. Mai 1907.

Namens der Kommission,
Der Präsident:
G. Kramer.
Der Sekretär:
C. Koller.

Beschluß des Regierungsrates

betreffend

Konzessionierung einer schmalspurigen Straßenbahn vom Bahnübergang der Sihltalbahn bis zum Albisgütli Zürich.

(Vom 29. Dezember 1906.)

Der Regierungsrat,

nach Einsicht:

a) eines bezüglichen Konzessionsgesuches,

b) eines Berichtes und Antrages der Direktion der öffentlichen Bauten,

beschließt:

Der Firma Froté, Westermann & Cie., A.-G. in Zürich wird zuhanden einer zu bildenden Aktiengesellschaft die Bewilligung erteilt, vom Bahnübergang der Sihltalbahn bei der Bubenbergstraße durch die Gießhübel- und Ütlibergstraße bis zur Einmündung der projektierten Ringstraße im Albisgütli Zürich eine schmalspurige Straßenbahn zu erstellen und dieselbe mittelst elektrischer Kraft zu betreiben, nach eingereichtem generellem Projekt und unter folgenden Bedingungen:

A. Allgemeines.

Art. 1. Es sollen die in der Kantonalkompetenz von den zuständigen Behörden erlassenen Vorschriften, sowie die jeweiligen Bundesgesetze und alle übrigen Vorschriften der Bundesbehörden über den Bau und Betrieb der schweizerischen Eisenbahnen, soweit solche auf die Straßenbahnen als anwendbar erklärt werden, jederzeit genaue Beachtung finden.

Art. 2. Die Stadtkonzession vom 3. November 1906 wird, soweit sie mit gegenwärtiger Konzession nicht in Widerspruch steht, vom Regierungsrate genehmigt.

Art. 3. Die Bewilligung wird auf die Dauer von fünfzig Jahren, vom Tage der Konzessionserteilung durch die Bundesbehörden an gerechnet, erteilt, vorbehalten die Rückkaufs- resp. Heimfallsbestimmungen.

Wird die Bundeskonzession nicht innert Jahresfrist vom Datum der gegenwärtigen Konzession an erteilt, so fällt letztere ohne weiteres dahin.

Art. 4. Der Konzessionsinhaber hat sein rechtliches Domizil im Kanton Zürich zu nehmen.

Art. 5. Die Direktion und der Verwaltungsrat oder der weitere Ausschuß sollen in ihrer Mehrheit aus Schweizerbürgern, welche ihren Wohnsitz in der Schweiz haben, bestehen.

Der Regierungsrat ist berechtigt, ein bis zwei Mitglieder in den Verwaltungsrat zu wählen.

Art. 6. Durch das bewilligte Einlegen der Geleise in den Straßengrund und den Betrieb der Straßenbahn werden weder Eigentumsverhältnisse noch Hoheitsrechte in weitergehendem Sinne verändert, als durch die vorliegende Bewilligung ausdrücklich zugestanden ist. Demgemäß dürfen die vom Unternehmer gelegten Schienen und der ihm zur Benutzung dienende Straßengrund, soweit es mit dem Betrieb der Straßenbahn vereinbar ist, für den anderweitigen Verkehr (sowohl Fußgänger- als gewöhnlichen Fahrverkehr) benutzt werden, und erwachsen aus der Ausübung dieses Rechtes für den Unternehmer keinerlei Entschädigungsansprüche.

Die Anlagen auf und im öffentlichen Grund dürfen nicht zugunsten Dritter verpfändet werden.

Art. 7. Sofern sich über den Umfang der zulässigen Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes, die aufzustellenden speziellen Vorschriften oder über Einzelheiten der Ausführung Anstände ergeben, entscheiden darüber die Aufsichtsbehörden, in letzter Linie der Regierungsrat.

Art. 8. Durch Konzessionserteilung seitens der zuständigen Behörden kann auch andern Straßenbahnunternehmungen die Benutzung dieser Straßen gestattet werden.

Die Priorität des Baues richtet sich nach der Leistung des Finanzausweises.

Art. 9. In diesem Falle haben je die andern Bahnen das Recht zur Mitbenutzung der Geleise gegen angemessene Entschädigung, welche auf Grund der Selbstkosten für Anlage,

Betrieb und Unterhalt mit einem angemessenen Zuschlage für Verwaltung im Streitfalle vom Bundesgerichte festgesetzt wird. Der Erbauer beziehungsweise Inhaber der Linie ist berechtigt, für die Erfüllung der diesbezüglichen Verpflichtungen von der mitbenutzenden Straßenbahn Sicherheit zu verlangen.

Die betreffenden Strecken sind als Gemeinschaftsstrecken zu betreiben und es unterliegen die Vereinbarungen der Konzessionäre über den Betrieb und den Bahnunterhalt der Genehmigung des Regierungsrates.

Auf den Gemeinschaftsstrecken sind von den Konzessionären in der Regel gleiche Taxen zu erheben.

Nach Leistung des Finanzausweises und Bau der Bahn werden weitere Konzessionen für die von der Bahn benützten Straßen nicht erteilt, wenn sich die neue Unternehmung im wesentlichen als bloße Konkurrenzunternehmung darstellt, insofern wenigstens der Erbauer beziehungsweise Inhaber der Bahn dieselbe in einer den Verkehrsverhältnissen entsprechenden Weise betreibt.

Art. 10. Der Regierungsrat ist berechtigt, auch nach Genehmigung der eingereichten Vorlagen und nach Erstellung der Bahn, jederzeit Änderungen zu verlangen, wenn solche durch Fürsorge für die Sicherheit des Betriebes der Bahn und des Verkehrs in den benutzten Straßen geboten sind. Anderseits hat der Unternehmer für alle allfälligen Abweichungen von den ursprünglichen Vorlagen vor deren Ausführung in gleicher Weise wie für die letztern die Zustimmung des Regierungsrates einzuholen.

Art. 11. Der Regierungsrat und dessen Organe sind berechtigt, über die Innehaltung der in dieser Konzession aufgestellten Verpflichtungen der Bahngesellschaft Aufsicht zu üben.

Den Lokal-, Kantonal- und Bundesbeamten, welchen die Überwachung des Straßenwesens und der Bahn hinsichtlich des Baues und des Betriebes obliegt, hat die Bahnverwaltung behufs Erfüllung ihrer Aufgabe zu jeder Zeit Einsicht von allen Teilen der Bahn und des Materials zu gestatten, und soweit es deren speziellen Geschäftskreis betrifft, das zur

Untersuchung nötige Personal und Material zur Verfügung zu stellen.

Die betreffenden Beamten erhalten von seiten der Bahn einen zu freier Fahrt berechtigenden Ausweis.

Art. 12. Der Regierungsrat kann verlangen, daß Beamte oder Angestellte der Gesellschaft, welche in der Ausübung ihrer Funktionen zu begründeten Klagen Anlaß geben, und gegen welche die Gesellschaft nicht von sich aus einschreitet, zur Ordnung gewiesen, bestraft und nötigenfalls entlassen werden.

Ebenso hat er das Recht, zu verlangen, daß Mitglieder der Verwaltung, welchen vorübergehend oder dauernd Funktionen eines Beamten oder Angestellten übertragen sind und die in der Ausübung derselben Anlaß zu begründeten Klagen geben, dieser Funktionen enthoben werden.

Art. 13. Dem Staat ist für die Konzessionserteilung eine einmalige Konzessionsgebühr von Fr. 200 zu entrichten und zwar Fr. 100 nach Erteilung der Konzession und der Rest nach Inbetriebsetzung der Bahn. Wird die Bahn nicht erstellt, so fällt dieser Rest dahin.

B. Anlage und Bau der Bahn. Straßenkorrektionen.

Art. 14. Die technischen und finanziellen Vorlagen sind dem Regierungsrate zur Genehmigung einzureichen. Die erstern haben zu bestehen in Situationsplan, Längenprofil, typischen Querprofilen, Detailzeichnungen des Oberbaues, der Leitung, des Rollmaterials und der Hochbauten.

Die zum Konzessionsgesuch eingereichten Pläne sind nur für das Tracé im allgemeinen maßgebend. Für die genaue Lage des Geleises in den Straßen, die Konstruktion und Anordnung der Leitung, überhaupt für alle Details bleibt die Genehmigung der oben verlangten Vorlagen vorbehalten.

Art. 15. Die Fristen für die Einreichung der Vorlagen, den Baubeginn und die Vollendung und Inbetriebsetzung der Bahn richten sich nach der Stadtkonzession beziehungsweise nach der zu erteilenden Bundeskonzession.

Art. 16. Die Linie wird vorläufig einspurig ausgeführt, mit Ausnahme der als Ausweichstellen nötigen doppelspurigen Strecken.

Art. 17. Die Spurweite der Bahn soll einen Meter betragen.

Art. 18. Das Geleise ist derart in die Straßenoberfläche einzulegen, daß die Straßenwölbung erhalten bleibt und daß es den Fuhrwerk- und den Personenverkehr in keiner Weise erschwert. Durch geeignete Vorkehrungen ist für gehörigen Wasserabfluß zu sorgen.

Art. 19. Die erforderlichen Profildimensionen, insbesondere die Breite des freibleibenden Straßenstreifens setzt der Regierungsrat nach Anhörung der Gemeindebehörde für jede einzelne der von der Bahn benützten Straßenstrecken anläßlich der Genehmigung der Baupläne fest, und es haben die Konzessionsinhaber allfällig notwendig werdende Straßenkorrektionen auf ihre Rechnung nach den hierfür geltenden Normalien und unter Aufsicht der Straßenaufsichtsbehörden auszuführen.

Es ist dafür zu sorgen, daß der Abstand des Rollmaterials beziehungsweise der Ladungen von Häusern, Mauern, Einzäunungen u. s. w. in der Regel an keiner Stelle weniger als 1 Meter betrage.

Art. 20. Alles Material, welches zur Herstellung des Geleises benutzt wird, soll von bester Qualität sein. Bei dessen Auswahl und Verwenduog ist eine möglichste Beschränkung der Reparaturen und damit des Aufbrechens der Straßenfläche anzustreben.

Art. 21. Das Einlegen der Geleise bezw. Kabel in die Straßenoberfläche soll in einer für den Straßenverkehr möglichst unschädlichen Weise geschehen und es sind allfällige Schädigungen an der Straße unverzüglich auszubessern und dieselbe in gehörigen Zustand zu stellen.

Hierbei ist den Anordnungen der Straßenaufsichtsorgane Folge zu leisten. Das gleiche gilt für alle spätern Unterhaltungsarbeiten.

Art. 22. Überall, wo Veränderungen resp. Korrektionen der Straßen, Verlegungen von Wasserleitungen u. s. w. notwendig werden, haben dieselben im Einversändnis mit den kompetenten Organen des Staates und der Gemeinde auf Kosten des Unternehmers zu geschehen. Die gepflästerten Straßenstrecken müssen nach dem Bau wieder gepflästert werden.

Art. 23. Wenn in der Folge von den kompetenten Behörden Korrektionen an denjenigen Straßenstrecken, in welchen die Bahn liegt, beschlossen werden, so hat der jeweilige Konzessionsinhaber die Bahn den neuen Verhältnissen in eigenen Kosten anzupassen und es begründet die verursachte Betriebsstörung keinerlei Anspruch auf Entschädigung.

C. Unterhalt der Straßen.
Betrieb der Bahn.

Art. 24. Der Unterhalt und die Reinhaltung des Geleises sowie die jeweilige Instandstellung der Straße im Falle von Reparaturen liegen dem Konzessionär ob. Überdies liegt ihm der Schneebruch auf der Bahn ob, welcher in einer Weise zu erfolgen hat, daß dadurch der Straßenverkehr möglichst wenig gehemmt wird. Bezüglichen Anordnungen der Behörden und Aufsichtsorgane ist ohne Widerrede Folge zu leisten.

Im übrigen richtet sich der Unterhalt der befahrenen Straßenstrecken nach den Bestimmungen des Straßengesetzes.

Art. 25. Für die Benutzung und den Unterhalt der Straße bezahlt der Konzessionär der Stadt, von der Betriebseröffnung ab, für den Kilometer Geleise eine jährliche Entschädigung von Fr. 500.—.

Art. 26. Wenn infolge des Unterhaltes von Gas-, Wasser- und elektrischen Leitungen, sowie von Dolen, Arbeiten am Geleise oder an der Drahtleitung nötig werden, so trägt die Stadt nur diejenigen Kosten, welche ihr beim Nichtvorhandensein der Bahn zufallen würden.

Derselben wird das Recht gewahrt, diejenigen allgemeinen und besondern Anordnungen mit Bezug auf die Drahtleitungen

und den Bahnbetrieb zu treffen, welche zum Schutze der Feuerwehr in Brandfällen erforderlich sind.

Dem Konzessionär steht kein Recht zu, Entschädigung für die notwendigen Betriebsstörungen zu verlangen.

Art. 27. Als Betriebskraft wird der elektrische Strom verwendet, der durch Drähte, welche mindestens 6 m über dem Scheitelpunkt der Straße liegen müssen, eventuell durch Kabel, den auf den Wagen befindlichen Motoren zugeführt wird. Die Spannung soll 600 Volt nicht übersteigen.

Art. 28. Das einmal genehmigte Betriebssystem kann nur gestützt auf Verständigung mit dem Stadtrat hin geändert werden, und es bedarf jede Änderung der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Art. 29. Das Mitführen von Anhängewagen bedarf der Bewilligung des Regierungsrates.

Art. 30. Die Fahrgeschwindigkeit soll nicht mehr als 20 Kilometer per Stunde betragen.

Der Regierungsrat behält sich überdies vor, sofern auf Grund gemachter Erfahrungen das Bedürfnis sich herausstellt, für das ganze Netz oder für besonders schwierige Strecken die Einhaltung geringerer Geschwindigkeiten zu verlangen.

Art. 31. Für den Betrieb wird übrigens die Aufstellung einer Polizeiverordnung durch den Regierungsrat ausdrücklich vorbehalten.

Art. 32. Bezüglich Dauer der täglichen Dienstzeit und Zahl der auszuführenden Fahrten ist der Fahrplan maßgebend.

Der Stadtrat ist berechtigt, in außerordentlichen Fällen wie Feste, öffentliche Aufzüge, oder wenn Arbeiten im Straßengebiet den Verkehr schwierig oder gefährlich machen, zeitweise die Einstellung des Betriebs der ganzen Linie oder einzelner Teile derselben zu verlangen. Für die den Unternehmern hieraus erwachsenden Nachteile haben dieselben keinen Anspruch auf Entschädigung.

Art. 33. Die Gesellschaft wird zur Personenbeförderung Wagen mit einer Wagenklasse bereit stellen.

Art. 34. Die Taxen und übrigen Tarifbestimmungen richten sich nach den Vorschriften der Stadtkonzession beziehungsweise der zu erteilenden Bundeskonzession.

Art. 35. Für Fahrten außerhalb der regelmäßigen Betriebszeit dürfen mit Genehmigung des Regierungsrates höhere Taxen bezogen werden.

Art. 36. Der Konzessionär ist zur Ausgabe von Einzeln- und Kollektivabonnementen zu ermäßigten Preisen verpflichtet.

Art. 37. Er ist ferner verpflichtet, auf Verlangen des Regierungsrates Einzelnbillete und Abonnemente für die Benutzung der eigenen und anderer Straßenbahnen in direkter Fahrt auszugeben.

Über allfällige Anstände zwischen den bei der Ausgabe direkter Billete beteiligten Straßenbahnen entscheidet der Regierungsrat.

Art. 38. Der Unternehmer ist zunächst nur zum Transport von Personen und Handgepäck, letzteres bis auf 50 kg Gewicht, verpflichtet. Die Einrichtung des Güterdienstes seitens der Bahngesellschaft bedarf der Bewilligung des Regierungsrates; derselbe kann überdies seinerseits die Gesellschaft zu einer solchen Erweiterung ihres Betriebes anhalten. Für den Güterdienst sind besondere Taxen und Vorschriften aufzustellen.

Art. 39. Die sämtlichen Reglemente, Tarife, Fahrpläne etc. sind, bevor sie den Bundesbehörden eingereicht werden, dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen.

D. Heimfall und Rückkauf der Bahn.

Hinfall und Übertragung der Konzession.

Art. 40. Nach Ablauf der vorliegenden Bewilligung und durch die bloße Tatsache dieses Ablaufs tritt der Kanton Zürich für sich oder zu Gunsten der Gemeinde unentgeltlich in das Eigentum der Geleise, der Kontaktleitung und der längs der Straße führenden Speiseleitung. Die Bahn ist von dem Unternehmer in normalem, betriebsfähigem Stande zu hinterlassen oder in solchen herzustellen.

Die nicht auf öffentlichem Grunde befindlichen baulichen Anlagen des Unternehmers, sowie seine beweglichen Sachen, mit Einschluß von Wagen, Maschinen etc., bleiben Eigentum des Unternehmers.

Art. 41. Der Kanton Zürich ist befugt, zu jeder Zeit die infolge dieser Konzession erstellte Straßenbahn gegen eine, in Ermanglung einer Einigung durch das Bundesgericht zu bestimmende Entschädigung zurückzukaufen.

Falls der Kanton auf das Rückkaufsrecht verzichtet, so steht das gleiche Recht der Gemeinde zu.

Art. 42. Für die Geltendmachung des Rückkaufsrechtes des Kantons gelten folgende Bestimmungen:

a) Die Rückkaufssumme wird, falls der Rückkauf in den ersten 15 Jahren, vom Datum der Bundeskonzession an gerechnet, erfolgt, im Betrage der Anlagekosten nebst Zins zu 4 % des Aktienkapitals seit Beginn des Betriebes bestehen, wogegen dem Käufer zur Abrechnung an diesem Zinse die auf die Dauer des Konzessionsbetriebes entfallenden Dividenden und der aus den Betriebsergebnissen gebildete Reservefonds gutzuschreiben sind. Übersteigen die Dividenden und der Reservefonds den Zins, so bleibt der Überschuß dem Konzessionär.

Wenn der Rückkauf auf Grund der Anlagekosten stattfindet, so sind diese nach Maßgabe des Bundesgesetzes über das Rechnungswesen der Eisenbahngesellschaften, vom 27. März 1896, zu berechnen. Der Erneuerungsfonds ist in diesem Falle ohne besondere Gegenleistung dem Käufer zu überlassen.

b) Erfolgt der Ankauf nach Ablauf der ersten 15 Jahre durch den Kanton, so wird die Rückkaufssumme bis zum 30. Jahre das 20fache und bis zum 50 Jahre das 15fache des durchschnittlichen Reinertrages der letzten 10 Jahre betragen, immerhin in der Meinung, daß die Entschädigung nicht weniger als die ursprünglichen Anlagekosten und nicht mehr als das Anderthalbfache derselben betragen darf.

Für die Berechnung des Reinertrages ist die Gewinn- und Verlustrechnung maßgebend, nachdem aus derselben der jeweilige Saldovortrag und die Einlagen in den Erneuerungs-

fonds und den Reservefonds (Amortisationsfonds, Unfallfonds und sonstige Spezialreserven), sowie die Verwendungen aus denselben und die Erträgnisse dieser Fonds und allfällig weiterer Kapitalien entfernt sein werden, welche nicht zur Anlage der Bahn verwendet worden sind. Dagegen fallen dann der Erneuerungsfonds und der Reservefonds ohne weiteres dem Staat zu.

Art. 43. Im Falle Nichteinhaltung der in den Art. 14 und 15 aufgestellten Fristen, sowie Nichterfüllung der Vorschriften dieser Bewilligung und Nichtbeachtung bezüglicher Mahnung kann der Regierungsrat die Konzession als verwirkt erklären.

In diesem Falle gehen die Bauten und die übrigen Bestandteile der Bahn, soweit dieselben auf dem öffentlichen Grunde liegen, sofort ohne Entschädigung ins Eigentum des Inhabers der Straßenstrecke über, sind von diesem jedoch einem allfällig anderweitigen Unternehmer, dem die betreffende Konzession erteilt worden ist, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Außerdem haftet in diesem Falle der Unternehmer auch für alle Kosten, welche durch anderweitige Fortführung des Unternehmens entstehen.

Art. 44. Im Falle der Liquidation der Bahn ist die Straße auf Kosten der in Liquidation getretenen Unternehmung wieder kunstgerecht herzustellen.

Art. 45. Eine Übertragung dieser Bewilligung auf einen andern Unternehmer bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Zürich, den 29. Dezember 1906.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Der bezügliche Bundesbeschluß vom 11. April 1907 lautet:

Einem Initiativkomitee, vertreten durch die Aktiengesellschaft Froté, Westermann & Cie. in Zürich, wird zuhanden der zu bildenden Aktiengesellschaft die Konzession für den Bau und den Betrieb einer schmalspurigen Straßenbahn vom Bahnübergang der Sihltalbahn (Anschluß an die städtische Straßenbahn) bis zum Albisgütli Zürich, unter den in den nachfolgenden Artikeln enthaltenen Bedingungen erteilt:

Art. 1. Es sollen die jeweiligen Bundesgesetze, sowie alle übrigen Vorschriften der Bundesbehörden über den Bau und Betrieb der schweizerischen Eisenbahnen jederzeit genaue Beachtung finden.

Die Bahn wird als Nebenbahn im Sinne des Bundesgesetzes vom 21. Dezember 1899 erklärt.

Art. 2. Die Konzession wird auf die Dauer von 50 Jahren, vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Beschlusses an gerechnet, erteilt.

Art. 3. Der Sitz der Gesellschaft ist in Zürich.

Art. 4. Die Mehrheit der Direktion und des Verwaltungsrates oder weiteren Ausschusses soll aus Schweizerbürgern, welche ihren Wohnsitz in der Schweiz haben, bestehen.

Art. 5. Binnen einer Frist von 12 Monaten, vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Beschlusses an gerechnet, sind dem Bundesrat die vorschriftsmäßigen technischen und finanziellen Vorlagen nebst den Statuten der Gesellschaft einzureichen.

Innert 6 Monaten nach der Plangenehmigung ist mit den Erdarbeiten für die Erstellung der Bahn zu beginnen.

Art. 6. Binnen 6 Monaten, vom Beginn der Erdarbeiten an gerechnet, ist die ganze konzessionierte Linie zu vollenden und dem Betriebe zu übergeben.

Art. 7. Die Ausführung des Bahnbaues, sowie der zum Betrieb der Bahn erforderlichen Einrichtungen darf nur geschehen auf Grund von Ausführungsplänen, welche vorher dem Bundesrat vorgelegt und von diesem genehmigt worden sind. Der Bundesrat ist berechtigt, auch nach Genehmigung der Pläne eine Abänderung derselben zu verlangen, wenn eine solche durch die Fürsorge für die Sicherheit des Betriebes geboten ist.

Sowohl die baulichen Anlagen der Bahn als deren Betriebsmittel sind nach den für die städtische Straßenbahn gültigen Normen zu erstellen.

Art. 8. Die Bahn wird mit Spurweite von einem Meter und eingeleisig erstellt und mittelst Elektrizität betrieben.

In bezug auf die Benutzung der öffentlichen Straßen für die Anlage und den Betrieb der Bahn gelten die Vorschriften der vom Großen Stadtrat Zürich am 3. November 1906 erteilten Konzession, sowie des Beschlusses des Regierungsrates des Kantons Zürich vom 29. Dezember 1906, soweit diese Vorschriften nicht mit der gegenwärtigen Konzession und der Bundesgesetzgebung im Widerspruch stehen.

Die Anordnung der vom Bundesrat zur Wahrung der Betriebssicherheit bei der Kreuzung der Sihltalbahn in Schienenhöhe vorzuschreibenden Vorkehren bleibt vorbehalten.

Art. 9. Gegenstände von wissenschaftlichem Interesse, welche durch die Bauarbeiten zutage gefördert werden, wie Versteinerungen, Münzen, Medaillen u. s. w., sind Eigentum des Kantons Zürich und an dessen Regierung unentgeltlich abzuliefern.

Art. 10. Den eidgenössischen Beamten, welchen die Überwachung der Bahn hinsichtlich der Bauten oder des Betriebes obliegt, hat die Bahnverwaltung behufs Erfüllung ihrer Aufgabe zu jeder Zeit Einsicht von allen Teilen der Bahn, der Stationen und des Materials zu gestatten, sowie das zur Untersuchung nötige Personal und Material zur Verfügung zu stellen.

Art. 11. Der Bundesrat kann verlangen, daß Beamte oder Angestellte der Gesellschaft, welche in der Ausübung ihrer Funktionen zu begründeten Klagen Anlaß geben und gegen welche die Gesellschaft nicht von sich aus einschreitet, zur Ordnung gewiesen, bestraft oder nötigenfalls entlassen werden.

Ebenso hat er das Recht, zu verlangen, daß Mitglieder der Verwaltung, welchen vorübergehend oder dauernd Funktionen eines Beamten oder Angestellten übertragen sind und die in der Ausübung derselben Anlaß zu begründeten Klagen geben, dieser Funktionen enthoben werden.

Art. 12. Die Konzessionärin übernimmt bloß die Beförderung von Personen, sowie von Handgepäck bis auf 50 kg Gewicht. Zur Beförderung lebender Tiere ist sie nicht verpflichtet. Über die Einrichtung eines Güterdienstes entscheidet der Bundesrat.

Art. 13. Die Bahnverwaltung hat sich dem Transportreglement der schweizerischen Eisenbahnen zu unterziehen. Soweit sie Änderungen nötig findet, können dieselben nur nach vorher eingeholter Genehmigung des Bundesrates eingeführt werden.

Art. 14. Der Bahnverwaltung ist im allgemeinen anheimgestellt, die Zahl der täglichen Züge und deren Kurszeiten festzusetzen. Immerhin sind alle derartigen Projekte, welche sich auf fahrplanmäßige Züge beziehen, dem Eisenbahndepartemente vorzulegen und dürfen vor ihrer Genehmigung nicht vollzogen werden.

Das Maximum der Fahrgeschwindigkeit wird vom Bundesrate bestimmt.

Art. 15. Es wird nur eine Wagenklasse eingeführt, deren Typus durch den Bundesrat genehmigt werden muß.

Art. 16. Für den Transport von Personen darf eine Einheitstaxe von 20 Rappen für die einfache Fahrt bezogen werden.

Für Kinder unter vier Jahren, sofern für solche kein besonderer Sitzplatz beansprucht wird, ist nichts zu bezahlen.

Es sind Abonnementsbillete zu ermäßigten Taxen nach mit dem Bundesrate zu vereinbarenden Bestimmungen auszugeben.

Handgepäck ist so weit frei, als es ohne Belästigung der Mitreisenden im Personenwagen untergebracht werden kann; soweit dafür ein Personenplatz in Anspruch genommen wird, ist für solches die Personentaxe zu bezahlen.

Im Falle der Einrichtung eines Güterdienstes setzt der Bundesrat die Bedingungen und Taxen fest.

Art. 17. Für die Einzelheiten des Transportdienstes sind Reglemente und Tarife aufzustellen.

Art. 18. Sämtliche Reglemente und Tarife sind mindestens zwei Monate, ehe die Eisenbahn dem Verkehr übergeben wird, dem Bundesrat zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 19. Wenn die Bahnunternehmung drei Jahre nacheinander einen sechs Prozent übersteigenden Reinertrag abwirft, so ist das nach gegenwärtiger Konzession zulässige Maximum der Transporttaxen verhältnismäßig herabzusetzen. Kann hierüber eine Verständigung zwischen dem Bundesrat und der Gesellschaft nicht erzielt werden, so entscheidet die Bundesversammlung.

Reicht der Ertrag des Unternehmens nicht hin, die Betriebskosten, einschließlich die Verzinsung des Obligationenkapitals, zu decken, so kann der Bundesrat eine angemessene Erhöhung obiger Tarifansätze gestatten. Solche Beschlüsse sind jedoch der Bundesversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 20. Die Gesellschaft ist verpflichtet, für Äufnung genügender Erneuerungs- und Reservefonds zu sorgen und für das Personal eine Kranken- und Unterstützungskasse einzurichten oder dasselbe bei einer Anstalt zu versichern. Die hierüber aufzustellenden besondern Vorschriften unterliegen der Genehmigung des Bundesrates.

Ferner sind die Reisenden und das Personal bei einer Anstalt bezüglich derjenigen Verpflichtungen zu versichern, welche aus dem Haftpflichtgesetz vom 28. März 1905 mit Bezug auf Unfälle beim Bau, beim Betrieb und bei Hülfsgeschäften sich ergeben.

Art. 21. Für die Ausübung des Rückkaufsrechtes des Bundes gelten folgende Bestimmungen:

a) Der Rückkauf kann frühestens 30 Jahre nach Eröffnung des Betriebes und von da an je auf 1. Januar eines Jahres erfolgen. Vom Entschluß des Rückkaufes ist der Gesellschaft drei Jahre vor dem Eintritte desselben Kenntnis zu geben.

b) Durch den Rückkauf wird der Rückkäufer Eigentümer der Bahn mit ihrem Betriebsmaterial und allen übrigen Zugehören. Immerhin bleiben die Drittmannsrechte hinsichtlich des Pensions- und Unterstützungsfonds vorbehalten. Zu welchem Zeitpunkte auch der Rückkauf erfolgen mag, ist die Bahn samt Zugehör in vollkommen befriedigendem Zustande abzutreten. Sollte dieser Verpflichtung kein Genüge getan werden, und sollte auch die Verwendung der Erneuerungs- und Reservefonds dazu nicht ausreichen, so ist ein verhältnismäßiger Betrag von der Rückkaufssumme in Abzug zu bringen.

c) Die Entschädigung für den Rückkauf beträgt, sofern letzterer bis 1. Januar 1940 rechtskräftig wird, den 25fachen Wert des durchschnittlichen Reinertrages derjenigen zehn Kalenderjahre, die dem

Zeitpunkte, in welchem der Rückkauf der Gesellschaft notifiziert wird, unmittelbar vorangehen; — sofern der Rückkauf zwischen dem 1. Januar 1940 und 1. Januar 1955 erfolgt, den 22½fachen Wert; — wenn der Rückkauf zwischen dem 1. Januar 1955 und dem Ablauf der Konzession sich vollzieht, den 20fachen Wert des oben beschriebenen Reinertrages; — unter Abzug der Erneuerungs- und Reservefonds.

Bei Ermittlung des Reinertrages darf lediglich die durch diesen Akt konzessionierte Eisenbahnunternehmung mit Ausschluß aller anderen etwa damit verbundenen Geschäftszweige in Betracht und Berechnung gezogen werden.

d) Der Reinertrag wird gebildet aus dem gesamten Überschuß der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben, zu welch letztern auch diejenigen Summen zu rechnen sind, welche auf Abschreibungsrechnung getragen oder einem Reservefonds einverleibt wurden.

e) Im Falle des Rückkaufes im Zeitpunkte des Ablaufs der Konzession ist nach der Wahl des Rückkäufers entweder der Betrag der erstmaligen Anlagekosten für den Bau und Betrieb oder eine durch bundesgerichtliche Abschätzung zu bestimmende Summe als Entschädigung zu bezahlen.

f) Streitigkeiten, die über den Rückkauf und damit zusammenhängende Fragen entstehen, unterliegen der Entscheidung des Bundesgerichtes.

Art. 22. Haben der Kanton oder die Stadt Zürich den Rückkauf der Bahn bewerkstelligt, so ist der Bund nichtsdestoweniger befugt, sein Rückkaufsrecht, wie es im Art. 21 definiert worden, jederzeit auszuüben, und der Kanton beziehungsweise die Stadt Zürich haben unter den gleichen Rechten und Pflichten die Bahn dem Bunde abzutreten, wie letzterer dies von der konzessionierten Gesellschaft zu fordern berechtigt gewesen wäre.

Art. 23. Der Bundesrat ist mit dem Vollzuge der Vorschriften dieses Beschlusses, welcher am 1. Mai 1907 in Kraft tritt, beauftragt.

Ergänzung des Regierungsratsbeschlusses

betreffend

Ausdehnung der Konzession der städtischen Straßenbahn Zürich auf die Linie Leonhardplatz-Universitätsstraße.

(Vom 30. August 1906.)

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

Der Beschluß des Regierungsrates betreffend Ausdehnung der Konzession der städtischen Straßenbahn Zürich auf die

Linie Leonhardplatz-Universitätsstraße vom 11. Januar 1906 (O. S. XXVII, 356) wird durch folgende Bestimmung ergänzt:

Die Linie Weinberg-Leonhard-Tannenstraße bildet ein Teilstück der zweiten Zone des Netzes der städtischen Straßenbahn. Die Strecke Leonhardplatz-Hauptbahnhof ist Gemeinschaftsstrecke der ersten und zweiten Zone für Fahrten von und nach der Universitätsstraße.

Zürich, den 30. August 1906.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

An die Mitglieder des Kantonsrates.

Tit.!

Sie werden eingeladen, sich **Montag den 17. Juni 1907,** vormittags 9 1/2 Uhr, zur ordentlichen Sitzung des Kantonsrates im Rathause in Zürich einzufinden.

Verhandlungsgegenstände:

1. Gesetz betreffend Jagd und Vogelschutz, Vorlage des Regierungsrates vom 21. März 1907 und der bestellten Kommission.
2. Interpellation H. Greulich über die Vorgänge in Bülach.
3. Wahl der Staatsrechnungsprüfungskommission (9 Mitglieder).
4. Wahl der Prüfungskommission für den Rechenschaftsbericht des Regierungsrates (9 Mitglieder).
5. Wahl der Prüfungskommission für den Rechenschaftsbericht des Obergerichtes (7 Mitglieder).
6. Wahl eines Mitgliedes des Handelsgerichtes.
7. Wahl eines Mitgliedes des Bankrates für den verstorbenen Herrn Ringger-Hausen.
8. Staatsrechnung pro 1906.
9. Gesetz betreffend staatliche Beaufsichtigung des Sparkassenwesens, Vorlage des Regierungsrates.

Mit vollkommener Hochachtung.

Winterthur, den 1. Juni 1907.

Der Präsident des Kantonsrates:
E. Müller.

Beschluß des Regierungsrates

betreffend

Abänderung der Konzession für eine elektrische Straßenbahn von Wetzikon nach Meilen.

(Vom 30. August 1906.)

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

Die kantonale Konzession vom 17. August 1898 für eine schmalspurige Straßenbahn von Wetzikon nach Meilen (O. S. XXV, 248), abgeändert am 9. November 1899 (O. S. XXV, 492), am 19. September 1901 (O. S. XXVI, 503) und am 3. Oktober 1901 (O. S. XXVI, 504), wird wie folgt abgeändert:

Art. 9 erhält folgenden Wortlaut:

„Der Regierungsrat ist berechtigt, auch nach Genehmigung der eingereichten Vorlagen, beziehungsweise nach Erstellung der Bahn, jederzeit Änderungen an der Bahnanlage oder Straßenverbreiterungen auf Kosten der Bahngesellschaft zu verlangen, wenn solche im Interesse der Sicherheit des Betriebes der Bahn und des Verkehrs in den benutzten Straßen geboten sind. Anderseits hat der Unternehmer für alle allfälligen Abweichungen von den ursprünglichen Vorlagen vor deren Ausführung in gleicher Weise wie für die letztern die Zustimmung des Regierungsrates einzuholen."

In Art. 28 wird der Satz: „Die Spannung in den Kontaktdrähten soll 600 Volt nicht übersteigen" gestrichen.

In Art. 31, Absatz 1 wird 25 durch 30 ersetzt.

In Art. 33 wird Absatz 2 gestrichen und in Absatz 3 nach „Gemeindebehörden" eingefügt: „und die Baudirektion".

Art. 35 bis 39 werden gestrichen und durch folgenden neuen Artikel 35 ersetzt:

„Für die Einzelheiten des Transportdienstes (Personen-, Vieh- und Gütertransport) sind besondere Reglemente und Tarife aufzustellen.

Die Taxen und übrigen Tarifbestimmungen richten sich nach den Vorschriften der Bundeskonzession."

Zürich, den 30. August 1906.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Beschluß des Regierungsrates

betreffend

Ausdehnung der Konzession einer elektrischen Straßenbahn von Zürich nach Örlikon-Seebach auf die Strecke Seebach-Kloten.

(Vom 22. November 1906.)

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die durch Regierungsratsbeschluß vom 13. August 1895 (O. S. XXIV, 97) erteilte kantonale Konzession für den Bau und Betrieb einer elektrischen Straßenbahn von Zürich über Örlikon nach Seebach wird ausgedehnt auf die Strecke vom Endpunkt der bestehenden Linie in Seebach über Glattbrugg bis zum „Wilden Mann" in Kloten.

II. Die Fristen (Art. 13 und 14 der kantonalen Konzession) für die neue Linie richten sich nach dem zu erlassenden Bundesbeschluß.

III. Diese Zusatzkonzession erlischt ohne weiteres, wenn nicht innerhalb sechs Monaten von heute an die Bundeskonzession für die Straßenbahn Zürich-Örlikon-Seebach ebenfalls auf die erwähnte Strecke ausgedehnt ist.

IV. Die Konzessionsgebühr (Art. 31 der kantonalen Konzession) für die neue Linie wird wie folgt festgesetzt:

1. Für die Sektion I vom Anfangspunkt in Seebach bis zur Glatt in Glattbrugg auf Fr. 260, wovon Fr. 60 zahlbar nach Erteilung der Konzession und Fr. 200 nach Genehmigung des allgemeinen Bauprojektes für diese Sektion;

2. für die Sektion II von der Glatt in Glattbrugg bis zum Endpunkt in Kloten auf Fr. 390, wovon Fr. 90 zahlbar nach Erteilung der Konzession und Fr. 300 nach Genehmigung des allgemeinen Bauprojektes für diese Sektion.

Zürich, den 22. November 1906.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Der bezügliche Bundesbeschluß vom 11. April 1907 lautet:

I. Die durch Bundesbeschluß vom 25. März 1896 (E. A. S. XIV, 141) erteilte Konzession für den Bau und Betrieb einer elektrischen Straßenbahn vom Bahnhofplatz in Zürich nach Örlikon und Seebach, die seither durch Bundesbeschlüsse vom 1. Juli 1905 und 30. März 1906 (E. A. S. XXI, 192, und XXII, 94) ausgedehnt und abgeändert wurde, wird neuerdings auf die Strecke Seebach-Kloten unter folgenden Bedingungen ausgedehnt:

1. Binnen einer Frist von 12 Monaten, vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Beschlusses an gerechnet, sind dem Bundesrate die vorschriftsmäßigen technischen und finanziellen Vorlagen für die Strecke Seebach-Kloten nebst den revidierten Statuten der Gesellschaft einzureichen.

Innert 6 Monaten nach der Plangenehmigung ist der Anfang mit den Erdarbeiten für die Erstellung der Bahn zu machen.

2. Binnen 12 Monaten, vom Beginn der Erdarbeiten an gerechnet, ist die neue Linie zu vollenden und dem Betriebe zu übergeben.

3. Beschließt die Gesellschaft den sektionsweisen Bau, so gelten für die Strecke Seebach-Glattbrugg die unter Ziffern 1 und 2 festgesetzten Fristen; die Fristen für die Sektion Glattbrugg-Kloten wird der Bundesrat bestimmen.

4. Im Falle des sektionsweisen Baues hat die Nichteinhaltung der in Ziffer 3, beziehungsweise durch Bundesratsbeschluß angesetzten Fristen für die eine der beiden Sektionen nur den Hinfall der Konzession für diese, nicht auch für die andere Sektion zur Folge.

5. Bei der Station Kloten ist die Straßenbahn zu überführen.

Die Niveaukreuzung mit den Bundesbahnen auf dem bestehenden Niveauübergang der Staatsstraße bei Glattbrugg untersteht den Sicherheitsmaßnahmen, welche das Eisenbahndepartement bestimmen wird.

6. Für die Ausübung des Rückkaufsrechtes bildet die ganze Bahnunternehmung Zürich-Örlikon-Seebach-Glattbrugg-Kloten mit Abzweigung Örlikon-Schwamendingen ein einziges Rückkaufsobjekt.

II. Der Bundesrat ist mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Beschlusses, welcher am 1. Mai 1907 in Kraft tritt, beauftragt.

Rapport über epidemische und ansteckende Krankheiten vom Mai 1907.

Bezirke	Pocken		Croup und Diphtherie		Masern		Scharlach		Keuchhusten		Typhus		Varicellen		Genickstarre		Puerperalfieber
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	weibl.
Zürich, Stadt	—	—	13	14	3	7	32	43	2	2	1	3	6	3	4	1	4
Zürich, Landgemeinden	—	—	1	—	—	—	2	—	—	—	—	—	1	—	—	1	1
Affoltern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Horgen	—	—	3	7	9	10	1	—	—	—	1	1	1	—	—	—	—
Meilen	—	—	4	3	—	1	2	8	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Hinwil	—	—	1	2	—	1	2	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Uster	—	—	3	—	6	8	1	1	—	—	—	—	4	2	—	—	1
Pfäffikon	—	—	2	—	—	1	3	4	—	—	—	—	—	—	1	—	—
Winterthur, Stadt	—	—	3	1	2	—	4	5	—	—	—	—	2	1	—	—	—
Winterthur, Landgmdn.	—	—	2	1	1	2	—	3	—	—	1	1	1	—	—	—	—
Andelfingen	—	—	—	1	—	—	3	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bülach	—	—	2	2	1	—	4	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dielsdorf	—	—	1	1	—	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	35	32	22	30	56	74	2	2	3	5	15	6	5	2	7

Kantonales Gesundheitswesen.

Beschluß des Regierungsrates

betreffend

die Anordnung der Volksabstimmung vom 28. Juli 1907.

(Vom 8. Juni 1907.)

Der Regierungsrat,

nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern,

beschließt:

I. Die Volksabstimmung über die gemäß Kantonsratsbeschlüssen vom 22. April und 27. Mai 1907 dem Referendum zu unterstellenden Vorlagen:

1. Gesetz betreffend Abänderung der §§ 69, 73, 116 und 149 des Baugesetzes für Ortschaften mit städtischen Verhältnissen vom 23. April 1893;

2. Gesetz betreffend das Forstwesen;

3. Gesetz betreffend die Organisation der Notariatskanzleien,

wird auf **Sonntag den 28. Juli 1907** festgesetzt.

II. Die Gemeinderäte werden beauftragt, diese Volksabstimmung gemäß Art. 30 der kantonalen Verfassung, § 4 des am 29. Juni 1890 abgeänderten Wahlgesetzes vom 7. November 1869 und den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung des Regierungsrates vom 22. Dezember 1888 über das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen durch die Urne anzuordnen und vorzubereiten.

III. Die Abstimmungsprotokolle der politischen Gemeinden sind nebst den Stimmzetteln im Sinne des Kreisschreibens der

Direktion des Innern vom 7. November 1890, die Stimmzettel gehörig verpackt und versiegelt, von den Wahlbureaux **sofort,** jedenfalls spätestens am folgenden Vormittage nach der Abstimmung, **an das Bureau des Kantonsrates in Zürich** zu versenden und zwar so, daß die Protokolle **nicht** zu den Stimmzetteln gelegt, sondern **einzeln** gesandt werden.

IV. Die Wahlbureaux werden ferner angewiesen, durch Vermittlung des nächstgelegenen Telegraphenbureaus über die Ergebnisse dieser Abstimmung sofort nach beendigter Zusammenstellung, jedenfalls aber **bis 4 Uhr abends,** telegraphische Berichte an die Direktion des Innern in Zürich einzusenden, wofür letztere den Wahlbureaux vor der Abstimmung ein besonderes Formular übermitteln wird. Die Kosten dieser telegraphischen Meldung werden vom Staate getragen.

V. Nichtbeachtung der unter Ziffern II bis IV getroffenen Anordnungen wird mit Ordnungsbuße bestraft.

VI. Die Staatskanzlei wird beauftragt, die nötige Anzahl Exemplare der Referendumsvorlage und die erforderlichen Stimmzettel drucken zu lassen und dieselben den Gemeinderäten zur Verteilung unter die Stimmberechtigten zuzustellen.

VII. Dieser Beschluß ist durch das Amtsblatt zu veröffentlichen und sämtlichen Gemeinderäten für sich und die Wahlbureaux in besondern Abdrücken zur Nachachtung, sowie der Telegraphen-Inspektion Zürich mitzuteilen.

Zürich, den 8. Juni 1907.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Kern.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Volksabstimmung vom 28. Juli 1907.

Mitbürger!

Gemäß den Beschlüssen des Kantonsrates vom 22. April und 27. Mai 1907 unterbreiten wir Euch zur Abstimmung folgende Vorlagen:

1. **Gesetz betreffend Abänderung der §§ 69, 73, 116 und 149 des Baugesetzes für Ortschaften mit städtischen Verhältnissen vom 23. April 1893;**
2. **Gesetz betreffend das Forstwesen;**
3. **Gesetz betreffend die Organisation der Notariatskanzleien.**

Wir laden Euch ein, diese Vorlagen zu prüfen und am Abstimmungstage, Sonntag den 28. Juli 1907, Euere Stimme über Annahme oder Verwerfung derselben auf den Euch zuzustellenden Stimmzetteln mit Ja oder Nein abzugeben.

Zürich, den 8. Juni 1907.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Kern.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Gesetz

betreffend

Abänderung des Baugesetzes für Ortschaften mit städtischen Verhältnissen vom 23. April 1893.

Art. I. An Stelle der bisherigen §§ 69, 73, 116 und 149 des Baugesetzes für Ortschaften mit städtischen Verhältnissen vom 23. April 1893 treten folgende Bestimmungen:

§ 69. Ein Gebäude darf mit Einschluß von Erd- und Dachgeschoß nicht mehr als fünf Geschosse mit Wohn-, Schlaf- oder Arbeitsräumen enthalten. Über dem fünften Geschosse sind Waschküchen und Glättezimmer für den Hausgebrauch gestattet, jedoch nicht über dem Kehlgebälk.

Die Gemeinden sind aber berechtigt, für Gebäude, deren Bauhöhe nach § 62 zwanzig Meter betragen darf, sechs Geschosse, Erd- und Dachgeschoß inbegriffen, zu bewilligen. Sie haben hierfür besondere bau-, gesundheits- und feuerpolizeiliche Vorschriften aufzustellen. Diese Vorschriften unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

Wo zur Zeit des Inkrafttretens dieses Abänderungsgesetzes vom . . . . . im sechsten Geschosse ausgebaute Räume bestehen, darf ihre Verwendung zu Einzelzimmern von den Gemeindebehörden bewilligt werden, auch wenn sie den Bestimmungen von Absatz 2 nicht entsprechen, sofern sie im übrigen den gesundheits- und feuerpolizeilichen Vorschriften (§ 73) genügen. Wohnungen sind in solchen Räumen nur gestattet, wenn sie vor dem 23. April 1893 erstellt oder baupolizeilich bewilligt worden sind.

§ 73. Dachwohnungen oder einzelne Räume im Dachgeschoß, die als Wohn-, Schlaf- oder Arbeitsstätten (§ 69) dienen sollen, dürfen nur im ersten Dachraume und nicht über dem Kehlgebälk angebracht werden; sie müssen von verputzten Wänden umgeben sein und es sollen die sonst nötigen Vorkehrungen getroffen werden zum Schutze vor Feuersgefahr. und schädlichen Witterungseinflüssen.

§ 116. Die Vorschriften des dritten bis siebenten Abschnittes finden auch Anwendung auf schon bestehende Gebäude, wenn diese oder einzelne ihrer Teile durch Umbau einer eingreifenden Veränderung unterliegen oder zu einem wesentlich andern Zwecke bestimmt werden, mit folgenden Einschränkungen:

a) Auch wenn das umzubauende Gebäude in andern Beziehungen dem Baugesetze nicht ganz entspricht, können Umbauten bewilligt werden, durch welche der Umfang eines Gebäudes nicht vergrößert wird und welche entweder für sich dem Baugesetze entsprechen oder doch die Beseitigung von Mißständen in bezug auf Sicherheit und Gesundheit bewirken.

b) An Gebäuden, für die vor dem 23. April 1893 die Baubewilligung erteilt worden ist und die der Bauordnung vom 30. Juni 1863 entsprechen, dürfen Auf- oder Anbauten ausgeführt werden, wenn sie nur selbst dem jetzigen Baugesetze entsprechen.

Mit Bezug auf Gebäude, die über die Baulinie hinausragen, bleibt § 120 vorbehalten.

§ 149. Der Regierungsrat kann in einzelnen Fällen Abweichungen von den Vorschriften des dritten bis fünften Abschnittes dieses Gesetzes gestatten und andere geeignete Anordnungen treffen, sofern die besondere Zweckbestimmung des Gebäudes oder andere Verhältnisse es rechtfertigen und wo keine gesundheits- oder feuerpolizeilichen Hindernisse im Wege stehen.

Art. II. Dieses Gesetz tritt nach der Annahme durch das Volk auf 1. August 1907 in Kraft.

Zürich, den 22. April 1907.

Im Namen des Kantonsrates,
Der Präsident:
E. Müller.
Der erste Sekretär:
Dr. A. Huber.

Beleuchtender Bericht.

(Verfaßt vom Regierungsrate.)

Am 20. Februar 1906 ist dem Kantonsrate ein Initiativbegehren über die Abänderung der §§ 69, 73 und 116 des Baugesetzes vom 23. April 1893 eingereicht worden. Er hat dieses Begehren mit Beschluß vom 14. Mai 1906 als zustande gekommen erklärt, und es hat sodann eine einläßliche Beratung des Abänderungsvorschlages stattgefunden. Als Ergebnis dieser Beratungen wird nunmehr den Stimmberechtigten der oben abgedruckte Gesetzesvorschlag unterbreitet. Das Initiativkomitee hat gemäß einer auf die Unterschriftenbogen gedruckten Vollmacht, sich einem allfälligen Gegenvorschlage des Kantonsrates anzuschließen, mit Schreiben vom 21. März 1907 dem Kantonsrate die Erklärung abgegeben, daß es mit dem Vorschlage des Rates einverstanden sei und das Initiativbegehren zugunsten der Vorlage des Kantonsrates zurückziehe.

Der Gesetzesvorschlag bringt zwei grundsätzliche Neuerungen:

a) Die Einrichtung und Benutzung von Wohnungen und Einzelzimmern wird nicht mehr abhängig gemacht von der nach § 62 des Gesetzes zulässigen Bauhöhe. Dabei bleibt aber die Zahl der Wohngeschosse, d. h. der Geschosse mit Wohn-, Schlaf- oder Arbeitsräumen, grundsätzlich auf fünf beschränkt.

b) Umbauten, An- und Aufbauten bei bestehenden Gebäuden dürfen unter bestimmten Voraussetzungen von den Gemeindebehörden bewilligt werden, auch wenn die Gebäude nicht dem Baugesetze vom 23. April 1893 entsprechen.

Neben diesen grundsätzlichen Änderungen enthält der Entwurf auch einen Vorschlag über die Abänderung von § 149:

Der Regierungsrat kann Ausnahmen von einzelnen Vorschriften des Gesetzes, hauptsächlich über Anlage und Ausführung der Bauten, gestatten, wo besondere Verhältnisse es rechtfertigen.

Über die einzelnen Abänderungsvorschläge läßt sich folgendes sagen:

A. Die Benutzung von Dachräumen mit Rücksicht auf die zulässige Bauhöhe. § 69.

Das geltende Gesetz enthält im zweiten Absatz von § 69 die Bestimmung, daß Wohnungen nicht über die zulässige Bauhöhe hinaufragen dürfen. Da die zulässige Bauhöhe von der Straßenbreite, genauer gesagt vom Abstand der Baulinien an der Straße, abhängig ist, so ergaben sich aus der angeführten Gesetzesbestimmung oft unbefriedigende Zustände. Es konnte nicht in erster Linie untersucht werden, ob eine Dachwohnung den gesetzlichen Normen mit Bezug auf Beleuchtung, Luftzutritt, Zimmerhöhe, Zugänglichkeit u. s. w. entspreche, sondern es mußte zunächst gefragt werden: Ragt die Dachwohnung nirgends über die zulässige Bauhöhe hinauf? Ergab es sich, daß nur einige Dezimeter der zulässigen Bauhöhe überschritten waren, so durfte die Benutzung der Wohnung nicht gestattet werden, auch wenn im übrigen alle Voraussetzungen für eine gesunde Wohnung gegeben waren.

Der geltende Rechtszustand begünstigte bei den geringeren Bauhöhen die intensive Ausnützung des Bodens

durch eine große Zahl von niedrigen Stockwerken. Die Vorschrift, daß die zulässige Bauhöhe durch Wohnungen nicht überschritten werden dürfe, führte aber nicht etwa dazu, daß die Häuser selbst niedrig gebaut wurden. Da nämlich in den Beratungen des Kantonsrates über das Baugesetz vom Jahre 1893 die Ansicht zur Geltung kam, nur die eigentlichen Wohnungen über der zulässigen Bauhöhe seien zu verbieten, nicht aber die bewohnbaren Einzelzimmer, so wurde der Dachstock in Miethäusern regelmäßig auch da ausgebaut, wo er über der zulässigen Bauhöhe lag. Hinter dem Rücken der Behörden wurden dann aber nachträglich ganze Wohnungen im Dachgeschoß eingerichtet, so daß Bau- und Gesundheitspolizei lange Zeit genug zu tun hatten, die gesetzwidrigen Wohnungen wieder zu räumen. Während der Zeit der wirtschaftlichen Krisis und des Überflusses an leeren Wohnungen wurde der Kampf gegen die ungesetzlichen Wohnungen mit Erfolg geführt. Kaum aber war im Geschäftsleben ein Aufschwung eingetreten, so erwies sich die Macht der Behörden im Kampfe gegen die Gesetzesumgehung als unzulänglich. Die verbotenen Dachwohnungen wurden wieder bezogen und die Behörden hatten nachgerade nicht mehr den Mut, angesichts der herrschenden Wohnungsnot die Bewohner der Dachgeschosse einfach wieder auszutreiben.

Die Dachräume, die nach Annahme der Vorlage gebaut werden, kommen nicht höher zu liegen, als bisher gebaut werden durfte. Die Vorschriften über die Bauhöhe im allgemeinen bleiben unverändert und es bleibt auch die Vorschrift bestehen, daß kein Gebäude über eine Linie hinausragen darf, die von der auf der Maximalhöhe liegenden Gesimskante nach rückwärts unter einem Winkel von 45 Grad ansteigt. Bei Dachflächen, die steiler sind als 45 Grad, ist die Gesimshöhe entsprechend zu vermindern. Durch diese Vorschriften wird ein genügender Schutz gegen die Aufführung allzu hoher Bauten erreicht.

B. Die Zahl der Stockwerke. § 69.

Über die Zahl der Stockwerke, die in einem Hause zum Wohnen, Schlafen und Arbeiten eingerichtet werden dürfen, waren die Initianten und die vorberatenden Behörden anfänglich uneinig. Der Initiativvorschlag wollte über dem Erdge-

schoß vier Stockwerke und ein ausgebautes Dachgeschoß, im ganzen also sechs bewohnbare Geschosse zulassen. Dagegen wehrten sich namentlich die Gesundheitsbehörden, die Vertreter der Landgemeinden und der Stadt Winterthur. Der Entwurf bringt denn auch die Vorschrift wieder, daß grundsätzlich nicht mehr als fünf Geschosse mit Wohn-, Schlaf- oder Arbeitsräumen in einem Hause errichtet werden dürfen. Die Beschränkung entspricht den Anschauungen unserer Bevölkerung, und sie ist auch geeignet, der Verteuerung des Bodens und damit der Erhöhung der Mietzinse einigermaßen entgegenzutreten. Da das Initiativkomitee die Zustimmung zum vorliegenden Entwurfe erklärt hat, bedarf dieser Punkt keiner weitern Erörterung.

C. Die Benutzung der Dachräume über dem fünften Geschoß. § 69, Absatz 2 und 3.

Neben der grundsätzlichen Regelung der Frage nach der Geschoßzahl haben die vorberatenden Instanzen für notwendig erachtet, den bestehenden Verhältnissen in der Stadt Zürich Rechnung zu tragen. An breiten Straßen sind die Grundeigentümer trotz des gesetzlichen Verbotes dazu gelangt, mehr als fünf Wohngeschosse in ihren Häusern einzurichten, und es hat die Wohnungsnot die Behörden verhindert, den Kampf gegen die Benutzung des sechsten Geschosses, des Dachgeschosses, zu Wohnzwecken konsequent durchzuführen. Diesen Verhältnissen will der Vorschlag Rechnung tragen.

Der neue Entwurf will die Einrichtung von Wohnungen im sechsten Geschoß gestatten an Straßen, deren Baulinienabstand die Erstellung von zwanzig Meter hohen Gebäuden erlaubt. Die Gemeindebehörden haben jedoch für diese Fälle besondere bau-, feuer- und gesundheitspolizeiliche Bestimmungen aufzustellen, die der Genehmigung des Regierungsrates unterliegen. Diese Vorschrift soll in erster Linie eine Konzession an die Grundeigentümer der Stadt Zürich sein. Sie ermöglicht die Benutzung von ungefähr 500 Dachgeschossen als Wohnungen im sechsten Stock, die nach dem geltenden Rechte verboten wären. Da die meisten dieser Dachwohnungen in feuer- und gesundheitspolizeilicher Beziehung besser sind als viele der in bestehenden regelrechten Stockwerken untergebrachten, da ferner die Gestattung dieser Bauten ins Ermessen der Ge-

meindebehörden gestellt ist, ein Zwang zur Zulassung der sechsstöckigen Gebäude also namentlich für die Landgemeinden nicht besteht, und da endlich auch diese Erlaubnis, sechsstöckige Häuser zu bauen, über den Rahmen der bisherigen Bauart tatsächlich nicht hinausgeht, dürfte die Neuerung keine Gegner mehr finden.

Da, wie oben bemerkt, die Verwendung von ausgebauten Räumen im sechsten Stocke als Einzelzimmer, d. h. zu Schlafstätten, nicht aber zum Wohnen, bisher erlaubt war, will der Entwurf die Gemeindebehörden ermächtigen, diese Art der Verwendung von bereits ausgebauten Zimmern im sechsten Geschoß zu bewilligen, auch wenn diese Zimmer nicht allen Anforderungen entsprechen, die im abgeänderten Gesetze und in den von den Gemeinden zu erlassenden Verordnungen über die Dachwohnungen aufgestellt werden. Immerhin wird verlangt, daß diese Einzelzimmer den gesundheits- und feuerpolizeilichen Anforderungen des Gesetzes genügen. Da in der neuen Fassung von § 73 auf den Ausbau der Dachräume besonderes Gewicht gelegt wird, ist nicht zu fürchten, daß das Fehlen besonderer Verordnungsvorschriften für die nach § 69, Absatz 3 geduldeten Einzelzimmer Übelstände verursachen werde. Nach den Mitteilungen der Gesundheitsbehörden der Stadt Zürich betrifft der dritte Absatz von § 69 nur etwa vierzig Wohnungen in der Stadt Zürich; in den übrigen Gemeinden des Kantons sind sechsstöckige Wohnhäuser sehr selten.

Es mußten von dem Verbot ausgenommen werden die Wohnungen, die unter der Herrschaft früherer Gesetze erstellt worden sind, da es nicht anginge, die Benutzung von Wohnungen im sechsten und siebenten Stockwerke von Häusern, die schon vor Jahrhunderten gebaut wurden, nunmehr zu untersagen, während ihre Benutzung bisher gestattet war.

Zu bemerken ist bei der neuen Vorschrift des § 69 noch, daß nach dem Hauptsatze auch die Einrichtung von Waschküchen und Glättezimmern für den Hausgebrauch über dem fünften Geschosse gestattet ist, eine Neuerung, die namentlich infolge verbesserter Konstruktionen zulässig erscheint. Die Architekten verlegen mit Vorliebe die Waschküchen und

Glättezimmer in den Dachstock; über dem Kehlgebälk dürfen diese Arbeitsstätten auch nach dem neuen Entwurf nicht liegen.

D. Ausbau der Dachgeschosse. § 73.

Mit Bezug auf die feuer- und gesundheitspolizeilichen Anforderungen, die an die zum Wohnen, Schlafen und Arbeiten bestimmten Räume im Dachgeschoß zu stellen sind, gibt die Fassung von § 73 des Entwurfes den Gemeindebehörden größere Kompetenzen als die bisherige Vorschrift. Ferner spricht das Gesetz das strikte Verbot der Einrichtung von Zimmern zum Wohnen, Schlafen und Arbeiten über dem Kehlgebälk aus. Der Entwurf bedeutet also einen nicht zu unterschätzenden Fortschritt gegenüber dem geltenden Recht.

E. Umbauten, An- und Aufbauten bei bestehenden Gebäuden. § 116.

Dieser Abschnitt bringt die zweite grundsätzliche Neuerung. Bisher galt für Änderungen an bestehenden Gebäuden, auch wenn diese vor dem Jahre 1893 erstellt worden waren, das strenge Recht des neuen Baugesetzes. Da aber der Unterschied zwischen den früheren und dem neuen Gesetze mit Bezug auf die Konstruktion der Bauten und die Abstände von der Grenze und den Nachbargebäuden in einer ganzen Reihe von Punkten ein wesentlicher ist, so ergab die Anwendung von § 116 des bestehenden Gesetzes unzählige Differenzen zwischen den Baulustigen und den Behörden. In zahlreichen Fällen gestattete der Regierungsrat auf das Gesuch von Privaten und Behörden hin von der Anwendung des strengen Rechtes auf Grund von § 149 des Gesetzes Ausnahmen. Dieser Zustand ist aber immer mehr als unbefriedigend empfunden worden, weil in all diesen Fällen große Opfer an Zeit und Geld unvermeidlich waren. Überdies war die Härte des Gesetzes nicht immer durch Ausnahmen zu mildern. Es ist auch nicht gerechtfertigt, daß überall da, wo ein kleiner Verstoß gegen das Gesetz vom Jahre 1893 zu konstatieren ist, der Umbau, der An- oder Aufbau verweigert werden muß, selbst wenn durch diese Arbeiten Verbesserungen herbeigeführt werden, oder wenn der neue Teil des Gebäudes für sich dem Gesetze entspricht. Es ist richtiger, den Entscheid dieser Fragen in

die Hände der Gemeindebehörden zu legen und den Regierungsrat nur dann eingreifen zu lassen, wenn über die Anwendung der Vorschrift Zweifel entstehen. Die gemäß den Wünschen der Initianten abgeänderte Vorschrift des § 116 wird vom bauenden Publikum ebensosehr begrüßt werden, wie die Abänderung von § 69; denn die bestehende Vorschrift greift eher noch tiefer in die Freiheit des Eigentums ein, als die Bestimmungen über die Dachwohnungen. Die neue Vorschrift dürfte geeignet sein, dem Gesetze auf dem Lande mehr Freunde zu erwerben, weil sie eine den Bedürfnissen des Volkes besser entsprechende Lösung der Frage des Umbaues und der Vergrößerung bestehender, dem Baugesetz von 1893 nicht entsprechender Gebäude bringt. Ausgenommen von den Erleichterungen des neuen § 116 sind allerdings die Gebäude, die von der Baulinie angeschnitten sind; aber für diese Gebäude besteht bereits in § 120 des geltenden Gesetzes die Vorschrift, daß unter bestimmten Voraussetzungen Änderungen gegen Revers von den Gemeindebehörden gestattet werden können.

F. Die Bewilligung von Ausnahmen durch den Regierungsrat. § 149.

Bei Gelegenheit der Partialrevision des Gesetzes glaubten die vorberatenden Behörden eine Änderung vornehmen zu sollen, die von den Initianten nicht vorgeschlagen worden ist. Bisher stand dem Regierungsrat das Recht zu, Ausnahmen von den Vorschriften des dritten bis fünften Abschnittes zu gestatten, „wo die örtlichen Verhältnisse dies erfordern". Diese Vorschrift war von Anfang nicht ganz klar. Das Gesetz gab keine Auskunft darüber, was unter dem erwähnten Ausdruck zu verstehen sei. An Stelle dieser Worte ist nun in den § 149 der Satz eingefügt worden: „sofern die besondere Zweckbestimmung des Gebäudes oder andere Verhältnisse es rechtfertigen". Diese Fassung entspricht der Praxis des Regierungsrates und gestattet eine zweckmäßige Anwendung der Vorschrift. Sie gestattet namentlich, die besondere Bauart in einzelnen Fällen zu berücksichtigen und neuen Errungenschaften auf dem Gebiete der Feuerpolizei und der Gesundheitspflege Eingang zu verschaffen, auch wenn der Gesetzesbuchstabe deren Berücksichtigung nicht zuließe.

Zum Schlusse ist darauf hinzuweisen, daß der vorliegende Abänderungsvorschlag keine großen Umwälzungen auf dem Gebiete der Baugesetzgebung hervorruft. Schon lange ist zwar die Totalrevision des Baugesetzes vom 23. April 1893 verlangt und vom Regierungsrat teilweise vorbereitet worden. Da das Baurecht ein außerordentlich schwierig zu behandelnder Gegenstand ist, sah sich jedoch der Regierungsrat veranlaßt, mit der Revision des Gesetzes wenigstens so lange zuzuwarten, bis ein klares Urteil über die Wirkungen des geltenden Gesetzes möglich wäre. Die Gefahr lag nahe, daß im Unmut über gewisse Härten auch die guten Seiten unseres Baugesetzes nicht gewürdigt worden wären. Zudem war ein abschließendes Urteil über eine ganze Reihe von angefochtenen Punkten des geltenden Gesetzes im ersten Jahrzehnt der Geltungsdauer gar nicht möglich. Die Vorlage erleichtert nun den Behörden die Anwendung des Gesetzes in den Punkten, die am meisten umstritten sind, und es dürfte nach Annahme des Vorschlages mit Ruhe die Gesamtrevision weitergeführt werden. Es wäre nicht gerechtfertigt, den Vorschlag deshalb abzulehnen, weil eine Gesamtrevision in Aussicht stehe.

Regierungsrat und Kantonsrat empfehlen daher den Stimmberechtigten angelegentlich die Annahme der Vorlage.

Gesetz

betreffend

das Forstwesen.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Sämtliche Waldungen des Kantons, sowohl die öffentlichen als die Privatwaldungen, Schutzwaldungen und Nichtschutzwaldungen, sind gemäß den Vorschriften des Bundesgesetzes betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 11. Oktober 1902 der Oberaufsicht des Bundes und gemäß den nachfolgenden Bestimmungen dieses Gesetzes der kantonalen Oberaufsicht unterstellt.

§ 2. Öffentliche Waldungen sind die Staats- und Gemeindewaldungen, sowie die Korporationswaldungen und solche Waldungen, welche von einer öffentlichen Behörde verwaltet werden.

Privatwaldungen sind alle übrigen im Privateigentum stehenden Waldungen, inbegriffen die gemäß Art. 26 des Bundesgesetzes und §§ 53 u. ff. dieses Gesetzes zu gemeinschaftlicher Bewirtschaftung und Benutzung zusammengelegten Waldungen.

§ 3. Als Schutzwaldungen werden diejenigen öffentlichen und Privatwaldungen ausgeschieden, welche im Einzugsgebiet von Wildwassern liegen, sowie solche, die vermöge ihrer Lage Schutz bieten gegen schädliche klimatische Einflüsse, gegen Erdabrutschungen, Verrüfungen, sowie gegen außerordentliche Wasserstände (Art. 3 des Bundesgesetzes).

§ 4. Die Ausscheidung der Waldungen in Schutz- und Nichtschutzwaldungen erfolgt durch den Regierungsrat und unterliegt der Genehmigung des Bundesrates.

Zweiter Abschnitt.

Organisation.

§ 5. Die kantonale Oberaufsicht über das Forstwesen steht gemäß den Vorschriften des Gesetzes über die Organisation und Geschäftsordnung des Regierungsrates der Volkswirtschaftsdirektion zu. Die Verwaltung der Staatswaldungen ist Sache der Finanzdirektion.

§ 6. Zur Handhabung der Oberaufsicht, sowie zur Bewirtschaftung der Staatswaldungen sind der Volkswirtschaftsdirektion als Staatsforstbeamte beigegeben:

a) Der Oberforstmeister und sein Adjunkt (Oberforstamt);
b) die erforderliche Zahl von Kreisforstmeistern.

Die Staatsforstbeamten werden vom Regierungsrate auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Wählbar ist nur, wer im Besitze eines eidgenössischen Wahlfähigkeitszeugnisses sich befindet.

§ 7. Der Kanton wird in sechs Forstkreise eingeteilt. Jedem Kreise steht ein Kreisforstmeister vor. Änderungen in

dieser Einteilung erfolgen auf den Antrag des Regierungsrates durch Beschluß des Kantonsrates unter Genehmigung des Bundesrates (Art. 6 des Bundesgesetzes). Die Umschreibung der Forstkreise im einzelnen ist Sache des Regierungsrates.

§ 8. Die Obliegenheiten der Staatsforstbeamten, sowie ihre Besoldungen werden vom Regierungsrate auf dem Verordnungswege festgesetzt (§ 55 des Gesetzes über die Organisation und Geschäftsordnung des Regierungsrates).

Die vom Bunde gemäß Art. 7 und 40 Litt. a des Bundesgesetzes an die Besoldungen der Staatsforstbeamten verabfolgten Beiträge fallen in die Staatskasse.

§ 9. Zur Bestreitung der Ausgaben der Forstaufsicht, sowie zur Hebung des Forstwesens überhaupt wird durch den Kantonsrat alljährlich der erforderliche Kredit ausgesetzt. Aus diesem Kredite können Beiträge verabfolgt werden für ausgezeichnete Leistungen an Förster, Privatwaldbesitzer und Privatwaldverbände, sowie für die Unterstützung der Forstaufsicht im Schutzwaldgebiet, für Abhaltung von Försterkursen und für Förderung der Unfallversicherung des Forstpersonals.

§ 10. Zur Anstellung von Förstern sind verpflichtet:

a) Der Staat für seine Waldungen;
b) die waldbesitzenden Gemeinden und Korporationen;
c) die Besitzer von Privatschutzwaldungen.

§ 11. Die von Gemeinden, Korporationen und Privaten angestellten Förster sind gleich den Staatsförstern den Staatsforstbeamten untergeordnet.

§ 12. Die Beiträge des Bundes an die von Staat, Gemeinden, Korporationen und Privaten ausgerichteten Besoldungen des untern Forstpersonals (Art. 10 des Bundesgesetzes) sind diesem unverkürzt zu verabfolgen.

§ 13. Die Wahl der Staatsförster steht der Finanzdirektion, die Wahl der Gemeinde- und Korporationsförster den Gemeinden und Korporationen, die Wahl der Privatförster den Waldbesitzern zu. Es ist den Gemeinden überlassen, die Wahl selbst vorzunehmen oder sie ihrer Vorsteherschaft zu übertragen.

Die Amtsdauer aller Förster beträgt drei Jahre; die Wahl der Korporations- und Privatförster ist jeweilen nach der Gesamterneuerung der Gemeindebehörden vorzunehmen.

§ 14. Zur Wählbarkeit als Förster ist erforderlich der Besitz des Aktivbürgerrechtes und eines unbescholtenen Leumundes, sowie eine den Anforderungen des Dienstes entsprechende körperliche Konstitution und geistige Befähigung.

§ 15. Sämtliche durch die Gemeinden, Korporationen und Privatwaldbesitzer (§ 10 c) vorzunehmenden Försterwahlen unterliegen der Prüfung und Bestätigung durch die Volkswirtschaftsdirektion. Zu diesem Ende sind die Wahlprotokolle, welche den Gang der Wahlverhandlung, Namen, Alter und bisherigen Beruf des Gewählten nebst Angabe seiner Jahresbesoldung enthalten sollen, dem Statthalteramt zu Handen der Volkswirtschaftsdirektion einzusenden.

Die Prüfung erstreckt sich sowohl auf die Gültigkeit des Wahlaktes als solchen, als auch auf das Vorhandensein der gesetzlichen Erfordernisse. Die Bestätigung kann verweigert werden, wenn nach der einen oder andern Richtung diese Erfordernisse fehlen.

Nach Bestätigung der Wahl werden die Gewählten auf Anordnung der Volkswirtschaftsdirektion durch das Statthalteramt ins Handgelübde genommen.

§ 16. Sämtliche nach § 10 gewählte Förster sind verpflichtet, an einem eidgenössischen oder kantonalen Försterkurse teilzunehmen.

Der Regierungsrat ordnet kantonale Försterkurse an und trifft die nötigen Verfügungen über deren Dauer und Einrichtung, sowie über die Entschädigung der Lehrer und Schüler.

§ 17. Den Staatsforstbeamten und Förstern ist die gewerbsmäßige Betreibung des Holzhandels verboten. Zur Übernahme einer anderweitigen Dienststelle bedürfen die Förster der Gemeinde-, Korporations- und Privatwaldungen der Bewilligung ihres Wahlkörpers, die Staatsförster derjenigen der Finanzdirektion.

§ 18. Jede waldbesitzende Korporation wählt für die Dauer von drei Jahren einen Vorstand von 3—5 Mitgliedern. Zur Annahme einer Wahl ist jedes männliche Korporationsmitglied verpflichtet. Ausgenommen hievon ist:

1. Wer während der ganzen letzten Amtsdauer dem Vorstande angehört hat;
2. wer das 60. Altersjahr zurückgelegt hat;
3. wer wegen Krankheit oder Gebrechen außer Stande ist, die Obliegenheiten eines Vorstandsmitgliedes zu erfüllen.

§ 19. Für das Verfahren in den Korporationsversammlungen gelten die auf die Gemeindeversammlungen sich beziehenden Vorschriften des Gemeindegesetzes und des Gesetzes betreffend die Wahlen und Abstimmungen.

Dritter Abschnitt.

Öffentliche Waldungen.

A. Wirtschaftliche Bestimmungen.

§ 20. Die Staats-, Gemeinde- und Korporationswaldungen sind streng nachhaltig zu bewirtschaften. Über alle diese Waldungen sind Wirtschaftspläne auszuarbeiten.

Die Wirtschaftspläne werden durch die Staatsforstbeamten entworfen, vom Oberforstamte geprüft und hernach den Gemeinden und Korporationen, beziehungsweise deren Vorsteherschaften zur Annahme unterbreitet.

Die endgültige Genehmigung der Wirtschaftspläne steht bei den Staatswaldungen dem Regierungsrate, bei den Gemeinde- und Korporationswaldungen der Volkswirtschaftsdirektion zu.

Von den Kosten der durch die Staatsforstbeamten für Gemeinde- und Korporationswaldungen ausgearbeiteten Wirtschaftspläne übernimmt der Staat die Hälfte.

§ 21. Behufs Sicherung der Eigentumsverhältnisse und Erstellung zuverlässiger Wirtschaftspläne sind die öffentlichen Waldungen nach Anleitung der bundesrätlichen Instruktion zu vermessen, soweit nicht brauchbare Vermessungen bereits vorhanden sind. Der Vermessung hat eine Vermarkung mit be-

hauenen Steinen voranzugehen. Diese Vermarkung ist sorgfältig zu erhalten, fehlende Grenzzeichen sind sofort zu ersetzen.

An die Kosten vorschriftsgemäß ausgeführter Vermessungen leistet der Staat angemessene Beiträge.

Revision der Marken, Nachführung und Ergänzung der Pläne erfolgen durch das vom Oberforstamt bezeichnete Forstpersonal auf Rechnung der Waldbesitzer.

§ 22. Die Marklinien von aneinandergrenzenden Waldparzellen sind mindestens auf einen Meter Breite offen zu halten, wovon auf jede anstoßende Parzelle die Hälfte entfällt. Neuanpflanzungen oder die Nachzucht bereits vorhandenen Waldes, sei es durch Stockausschlag oder natürliche Besamung, dürfen von keiner Seite näher als auf einen Meter Abstand von der Grenze vorgenommen werden.

Der Grenze des Kulturlandes entlang darf die Nachzucht von Wald nicht näher als auf zwei Meter Abstand von der Grenze erfolgen, Flurwegen entlang nicht näher als ein Meter.

Bei Bäumen, die in Waldboden stehen, kann die Kappung nicht verlangt werden.

§ 23. Für Anlage von Abfuhrwegen und Transporteinrichtungen, die in öffentlichen Waldungen zum Zwecke verbesserter Wirtschaft ausgeführt werden, übernimmt der Staat die unentgeltliche Ausarbeitung des Projektes.

§ 24. Gemeinden und Korporationen sind verpflichtet, ihre Waldungen gemäß den aufgestellten Wirtschaftsplänen zu bewirtschaften und den bezüglichen Anordnungen der Staatsforstbeamten Folge zu leisten.

§ 25. Außerordentliche, den nachhaltigen Ertrag übersteigende Nutzungen, oder anderweitige Abweichungen vom Wirtschaftsplane oder von den Anordnungen der Kreisforstmeister dürfen nur mit Bewilligung der Volkswirtschaftsdirektion stattfinden.

§ 26. Die Aufarbeitung und Verteilung der Walderträge ist der forstpolizeilichen Aufsicht nur unterstellt, soweit es die Sicherung der Nachzucht des Waldes und ein geregelter Waldschutz erfordern.

Die losweise Abgabe und Verteilung des Holzes auf dem Stock kann durch die kantonalen Forstbeamten untersagt oder an die Erfüllung besonderer Vorschriften gebunden werden:

a) Bei allen Schlägen, wo die natürliche Verjüngung dadurch erschwert oder die rechtzeitige Abfuhr des Schlagmaterials verunmöglicht wird;

b) bei Durchforstungen, sofern dadurch eine Schädigung des Waldbestandes eintreten würde.

§ 27. Im Hochwald ist das Schlagmaterial vor der Abgabe, sei es bei der Verteilung oder beim Verkauf, kubisch zu berechnen.

Für das zum Verkauf gelangende Stammholz hat die kubische Berechnung auf Grund der Maße unter der Rinde zu erfolgen.

§ 28. Kahlschläge und Stockrodungen sind überall da verboten, wo der natürliche Aufwuchs oder die Erhaltung des Bodens dadurch gefährdet wird.

§ 29. Wenn durch Abholzung eines Waldstückes einem benachbarten Walde erheblicher Schaden droht, so ist der Besitzer des bedrohten Grundstückes berechtigt, Einsprache gegen den beabsichtigten Abschlag zu erheben und das Stehenlassen eines Schutzstreifens zu verlangen. Über die Berechtigung dieser Forderung entscheidet bezüglich Umfang und Dauer die Volkswirtschaftsdirektion nach eingeholtem Gutachten des Oberforstamtes.

§ 30. Die Wiederaufforstung der Schläge hat in der Regel im Frühjahr nach der Abholzung stattzufinden.

Landwirtschaftliche Zwischennutzung darf nur auf Kahlschlägen ohne Nachwuchs erfolgen. Die Bewilligung hierfür ist beim Kreisforstmeister einzuholen. Die Rodung muß sofort nach dem Abtriebe stattfinden und die Nutzung darf von diesem Zeitpunkte an gerechnet nur die nächsten zwei Jahre umfassen.

§ 31. Der in den Mittelwaldungen nachzuziehende Oberholzbestand ist gemäß Weisung der Kreisforstmeister auszuscheiden.

§ 32. Die auszuführenden Kulturarbeiten werden den Vorsteherschaften durch die von den Kreisforstmeistern entworfenen und durch das Oberforstamt genehmigten Kulturpläne bekannt gegeben.

§ 33. Die Kreisforstmeister haben zur Überwachung der Ausführung der vorstehenden Gesetzesvorschriften die Gemeinde- und Korporationswaldungen in regelmäßigen Visitationen und überdies, so oft es die forstpolizeiliche Aufsicht erfordert, zu begehen. Bei diesen Bereisungen werden die Kulturpläne gemeinsam mit den Vorsteherschaften und Förstern vorberaten und die vorzunehmenden Kultur-, Säuberungs- und Durchforstungsarbeiten, sowie die bei Anlage und Ausführung der Schläge zu treffenden Maßnahmen erläutert.

§ 34. Die Kreisforstmeister haben dem Oberforstamt alljährlich Spezialberichte über die Bewirtschaftung der Gemeinde- und Korporationswaldungen einzureichen. Die Vorsteherschaften sind verpflichtet, den Kreisforstmeistern zu diesem Zwecke schriftlich die erforderlichen Angaben zu machen. Das Oberforstamt erstattet der Volkswirtschaftsdirektion einen Gesamtbericht über den Wirtschaftsbetrieb in den Gemeinde- und Korporationswaldungen, der Finanzdirektion einen solchen über die Staatswaldungen.

B. Forstpolizeiliche Bestimmungen.

1. Erhaltung und Vermehrung des Waldareals.

§ 35. Die Staatswaldungen sind in ihrem Bestande nicht nur zu erhalten, sondern durch gute Arrondierung nach Möglichkeit zu vermehren. Kleinere isolierte Waldparzellen können veräußert werden.

§ 36. Die Gemeinde- und Korporationswaldungen dürfen im Nichtschutzwaldgebiet ohne Bewilligung des Regierungsrates, im Schutzwaldgebiet ohne diejenige des Bundesrates weder ganz noch teilweise gerodet, weder verkauft noch verteilt und ebensowenig mit einer Holz- oder Nebennutzungsservitut belastet werden. Diese Vorschrift gilt auch dann, wenn die Waldung gepfändet wird und durch Verwertung in andere Hände übergeht.

2. Fällungs- und Abfuhrzeit.

§ 37. Die Fällungszeit beginnt anfangs September und endigt Mitte März. Ausgenommen sind:

a) Gebirgswaldungen, wo die Schneeverhältnisse Sommerfällung verlangen;
b) Schälwaldungen;
c) Waldungen, aus denen Holz zu Imprägnierungszwecken in grünem Zustande abgegeben wird; hierzu bedarf es einer besonderen Bewilligung des Oberforstamtes.

Aufwachssäuberungen dürfen zu jeder Jahreszeit vorgenommen werden.

§ 38. Die Abfuhr des gefällten Holzes aus den Schlägen an Straßen und auf Lagerplätze ist bis Mitte April zu beendigen; ausgenommen von dieser Vorschrift sind die Fälle von § 37. Die Kreisforstmeister sind indessen befugt, im Kulturplan einen frühzeitigeren Abfuhrtermin festzusetzen, sofern die Bestandesbegründung dies als notwendig erscheinen läßt.

Das Zurichten von Bau- und Nutzholz und das Abbinden auf den Schlägen ist verboten.

Ausnahmen von Absatz 1 können bewilligt werden:

a) Wenn örtliche Verhältnisse die rechtzeitige Abfuhr unmöglich machen;
b) wenn Holz zur Verhütung von Insektenschaden aus dem Walde zu schaffen ist (§ 42).

In diesen Fällen ist das Holz so bald als möglich abzuführen oder wenigstens an die Abfuhrwege zu schaffen, das Nadelnutzholz zu entrinden und die Rinde zu beseitigen.

§ 39. Bleibt Holz über den festgesetzten Abfuhrtermin in den Schlägen liegen, so ist der Förster zur Anzeige an den Kreisforstmeister verpflichtet. Dieser leitet die Bestrafung der Saumseligen ein und läßt gleichzeitig das Holz durch das Gemeindammannamt auf inner- oder außerhalb des Waldes gelegene Lagerplätze schaffen. Nadelholz ist vorerst zu entrinden und die Rinde zu beseitigen. Für die Kosten haften der Waldeigentümer und der Bezüger solidarisch.

§ 40. Die Waldbesitzer sind zu ungesäumter Wegschaffung von Wind- und Schneebruchholz, sowie des kranken und dürren Holzes anzuhalten.

3. Maßregeln gegen Feuersgefahr und Insektenschaden.

§ 41. In Waldungen und deren unmittelbarer Nähe darf von Unberechtigten kein Feuer angezündet werden.

§ 42. Zeigen sich Spuren forstschädlicher Insekten, so haben die Förster und Korporationsvorsteher dem Kreisforstmeister sofort Mitteilung zu machen und allen von den Oberbehörden getroffenen Anordnungen unbedingt Folge zu leisten.

4. Bestimmungen betreffend Waldnutzung.

§ 43. Das Sammeln von Lese- und Abfallholz darf, besondere Berechtigungen vorbehalten, nur unter folgenden Beschränkungen stattfinden:

a) Als Leseholz ist nur das am Boden liegende, natürlich abgestorbene oder nach vollendeter Räumung der Schläge zurückgebliebene Holz unter 6 cm Durchmesser zu betrachten;

b) das Leseholz darf nur an den vom Waldbesitzer festgesetzten Tagen und Stunden gesammelt werden;

c) das Sammeln von Abfallholz in den Schlägen und Durchforstungen und auf den durch Wind-, Schnee- und Eisbruch geschädigten Stellen ist erst nach vollzogener Räumung derselben gestattet;

d) das Mitbringen von Werkzeugen und Gerätschaften irgendwelcher Art, das Umbrechen stehender Stangen und das Abbrechen und Abreißen von Ästen ist untersagt.

§ 44. Das Hauen von Bindwieden und Besenreisig ist ohne Erlaubnis des Eigentümers untersagt.

§ 45. Außerhalb der Waldwege und Blößen ist die Nutzung von Gras und Streue nur in den mindestens 40jährigen Hochwaldbeständen bis fünf Jahre vor dem Abtrieb gestattet. Hierfür ist eine Genehmigung des Kreisforstmeisters erforderlich.

Innerhalb fünf Jahren darf in einem und demselben Bestande nur einmal Streue gesammelt werden.

Das Sammeln von Laub, abgefallenen Nadeln und Moos ist verboten an der Sonnenseite, an steilen Hängen, auf magerem Boden und in den Mittel- und Niederwaldungen.

§ 46. Die Gewinnung von Deckreisig an stehenden Bäumen, sowie das Ausschneiden von Heide- und Heidelbeerkraut bedarf der Bewilligung des Kreisforstmeisters und soll nur nach dessen Anleitung geschehen.

Vierter Abschnitt.

Privatwaldungen.

1. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 47. Die Aufsicht über die Privatwaldungen ist Sache des Gemeinderates; sie kann indessen auch den Zivilvorsteherschaften oder besondern Forstkommissionen zugewiesen werden. Wo Privatwaldverbände bestehen, übernehmen ihre Vorsteherschaften die Funktionen des Gemeinderates.

§ 48. Die durch die Besoldung der Privatwaldförster (§ 13) erwachsenden Kosten, sowie weitere durch die Ausübung des Forstschutzes entstehende Ausgaben werden nach Maßgabe des Besitzes verteilt.

§ 49. Waldgrundstücke von weniger als 50 Aren Flächeninhalt dürfen ohne Bewilligung der Volkswirtschaftsdirektion nicht weiter geteilt werden, es sei denn, daß die Gesamtverteilung unter den Besitzern anstoßender Grundstücke erfolge. Für Waldausreutungen ist die Bewilligung des Regierungsrates, bei Schutzwaldungen überdies die Zustimmung des Bundesrates erforderlich.

§ 50. Die Wiederaufforstung der Schläge hat in der Regel unmittelbar nach der Schlagräumung zu geschehen; sie ist spätestens in dem darauf folgenden Frühjahr zu bewerkstelligen (§ 28).

Die Privatwaldbesitzer sind verpflichtet, die für eine richtige Behandlung der Jungwüchse nötigen Säuberungs-, Reinigungs- und Entwässerungsarbeiten gemäß den ihnen von den Staatsforstbeamten erteilten Weisungen auszuführen.

§ 51. Die Stockrodung ist in den Nichtschutzwaldungen an steilen Hängen, in Schutzwaldungen gänzlich verboten.

§ 52. Die in diesem Gesetze für die öffentlichen Waldungen mit Bezug auf den Schutz gegen nachbarliche Abholzungen aufgestellten Bestimmungen (§ 29) gelten wie diejenigen betreffend die Fällungs- und Abfuhrzeit, Feuers- und Insektengefahr (§§ 41 und 42) auch für die Privatwaldungen. Immerhin hat in den Fällen, in denen § 29 auf Privatwaldungen Anwendung findet, der Besitzer des Schutzstreifens für die aus dem Bestand eines solchen sich ergebenden Nachteile Anspruch auf eine billige Entschädigung.

Hinsichtlich der Grenzverhältnisse zwischen Privatwaldungen sind die Bestimmungen des privatrechtlichen Gesetzbuches maßgebend.

§ 53. Wenn Privatwaldbesitzer zu einem Verbande zusammentreten zum Zwecke gemeinsamen Betriebs ihrer Waldungen (Anstellung von Förstern, Erstellung von Abfuhrwegen, Pflanzgärten u. drgl.), so kann der Staat an die daraus entstehenden Kosten jährliche Beiträge bis auf 20 % verabfolgen.

§ 54. Treten Privatwaldbesitzer zum Zwecke der Zusammenlegung und gemeinschaftlichen Bewirtschaftung und Benutzung ihrer Waldungen im Sinne von Artikel 26 des Bundesgesetzes zusammen, so übernimmt der Bund die Kosten der Zusammenlegung, der Kanton die unentgeltliche Leitung der Bewirtschaftung durch seine Staatsforstbeamten.

Eine solche Zusammenlegung darf ohne Genehmigung des Regierungsrates nicht wieder aufgehoben werden.

§ 55. Wenn die Mehrheit der Privatwaldbesitzer eines bestimmten Gemeindeteils, einer Gemeinde oder eines mehrere Gemeinden umfassenden Waldgebietes Maßnahmen im Sinne von § 53 oder § 54 dieses Gesetzes beschließt, so hat sich die Minderheit diesem Beschlusse zu unterziehen, sofern der Mehrheit mehr als die Hälfte des betreffenden Waldareals zusteht.

Im Falle des Vorgehens sowohl nach § 53 als nach § 54 sind Statuten aufzustellen, welche der Genehmigung der Volkswirtschaftsdirektion unterliegen.

§ 56. Die Kreisforstmeister haben die Privatwaldungen in Begleit des Försters und einer Abordnung der Vorsteherschaft (§ 47) regelmäßig zu begehen. Sie entwerfen die Kulturvorschriften, unterbreiten sie der Genehmigung des Oberforstamtes und sammeln das für die Berichterstattung nötige Material.

Das Oberforstamt erstattet der Volkswirtschaftsdirektion alljährlich einen summarischen Bericht über die Bewirtschaftung der Privatwaldungen.

2. Besondere Bestimmungen über die Schutzwaldungen.

§ 57. Die Privatschutzwaldungen sind zu vermarken wie die öffentlichen Waldungen (Art. 27 des Bundesgesetzes).

§ 58. Nebennutzungen, die eine gute Waldwirtschaft beeinträchtigen, sind untersagt; die mit einer guten Waldwirtschaft nicht zu vereinbarenden Dienstbarkeiten und Rechte sind abzulösen (Art. 21, 22, 24 des Bundesgesetzes).

§ 59. Alle Schlagnutzungen bedürfen der forstamtlichen Bewilligung. Diese Bewilligung hat die Schlagart (Kahlschlag oder allmähliger Abtrieb) zu bezeichnen und auf den Schutz benachbarter Bestände ausreichende Rücksicht zu nehmen.

§ 60. Der Bund unterstützt die Anlage von neuen Schutzwaldungen, von Abfuhrwegen und sonstigen zweckmäßigen, ständigen Einrichtungen für den Holztransport (Art. 42 des Bundesgesetzes). Der Kanton besorgt unentgeltlich die technischen Vorarbeiten für die Anlage von Abfuhrwegen.

Fünfter Abschnitt.

Von den Forstberechtigungen.

§ 61. Die öffentlichen Waldungen und die Privatschutzwaldungen können nur mit Bewilligung des Bundesrates und des Regierungsrates durch neue, einer guten Waldwirtschaft nachteilige Rechte und Dienstbarkeiten belastet werden (Art. 23 des Bundesgesetzes).

§ 62. Der Berechtigte hat sich bei Ausübung seiner Rechte den forstpolizeilichen Bestimmungen zu unterziehen und die Umwandlung ungemessener Berechtigungen in gemessene oder in Geld sich gefallen zu lassen.

§ 63. Alle auf den Waldungen lastenden, eine gute Waldwirtschaft schädigenden Berechtigungen sind von seiten des belasteten Waldeigentümers ablösbar.

§ 64. Dienstbarkeiten und Rechte auf Nebennutzungen in öffentlichen Waldungen und in Privatschutzwaldungen, welche sich mit einer guten Waldwirtschaft nicht vertragen, sind abzulösen (Art. 21 des Bundesgesetzes).

§ 65. Kann über die Ablösungsentschädigung eine Einigung nicht erzielt werden, so findet das kantonale Gesetz über die Abtretung von Privatrechten Anwendung.

§ 66. Die Entschädigungssumme soll den 20fachen Wert der nach 10jährigen Durchschnittserträgen berechneten reinen Jahresnutzung nicht übersteigen.

§ 67. Die Ablösung mittelst Waldabtretung im Falle von § 271 des privatrechtlichen Gesetzbuches darf nur dann stattfinden, wenn beide Waldteile noch eine nachhaltige Wirtschaft gestatten. Ist das nicht der Fall, so ist die Gemeinde mit Geld abzufinden. Auch der abgetretene Teil bleibt den Bestimmungen dieses Gesetzes unterworfen.

Sechster Abschnitt.

Von den Forstvergehen.

1. Kompetenzen und Strafen.

§ 68. Übertretungen dieses Gesetzes durch Forstbeamte und Förster, durch Vorsteherschaften von Gemeinden, Korporationen, Privatwaldverbänden und durch Forstkommissionen werden nach den Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Ordnungsstrafen als Disziplinarvergehen behandelt. Vorbehalten sind die in §§ 69 und 70 erwähnten Fälle.

§ 69. Frevel (Entwendungen und Schädigungen) bis zum Wert von Fr. 5 sind als Polizeiübertretung zu behandeln und mit Polizeibuße von Fr. 1—15 zu bestrafen. Frevel, die den Betrag von Fr. 5 übersteigen, werden strafrechtlich verfolgt.

Als Polizeiübertretung gilt auch das Zuwiderhandeln gegen § 43.

§ 70. Außer den in Art. 46 des Bundesgesetzes bezeichneten Übertretungen ziehen Polizeibußen nach sich:

a) Vergehen gegen die Vorschriften betreffend Holzabfuhr, Feuersgefahr und Insektenschädigung (§§ 38, 40—42)	Fr. 5—50
b) Übertretung der Vorschriften der §§ 44—46	„ 5—20
c) Nichtbeachtung vorgeschriebener Kulturmaßregeln oder sonstiger wirtschaftlicher Anordnungen	„ 5—50

§ 71. Wenn Waldeigentümer wirtschaftliche Anordnungen fortgesetzt nicht beachten, so soll die Ausführung der notwendigen Arbeiten auf Kosten des Fehlbaren durch den Kreisforstmeister angeordnet werden.

§ 72. Bei allen Übertretungen dieses Gesetzes gilt als Strafschärfungsgrund:

a) Die Verübung an Sonn- und Festtagen oder zur Nachtzeit;
b) die Verübung durch Waldarbeiter;
c) das Mitführen von Waffen oder Hunden;
d) wenn der Frevler den Aufforderungen des Försters nicht gehorcht;
e) wenn der Frevel in der Absicht begangen wurde, das gefrevelte Material zu veräußern.

2. Das Verfahren.

§ 73. Die Staatsforstbeamten sind verpflichtet, jede von den Vorsteherschaften verübte Gesetzesübertretung der Volkswirtschaftsdirektion zu verzeigen.

Jeder Förster ist verpflichtet, jede von ihm wahrgenommene Übertretung des Forstgesetzes innerhalb oder außerhalb des Dienstbezirkes der vorgesetzten Behörde sofort anzuzeigen oder wenn es sich um einen Frevel handelt, der Polizeibehörde zu überweisen.

In gleicher Weise haben die Förster über die Handhabung des Jagdgesetzes zu wachen.

§ 74. Der Förster hat die von ihm entdeckten Übertretungen und Frevel in ununterbrochener Folge nach Anleitung der Dienstinstruktion in sein Tagebuch einzutragen.

§ 75. Der Förster ist berechtigt, Frevlern oder verdächtigen Personen, die sich unberechtigterweise mit Holzhauerwerkzeugen oder Fuhrwerken im Walde herumtreiben, die Werkzeuge beziehungsweise Fuhrwerke wegzunehmen. Er hat dieselben dem Gemeindeammann in Verwahrung zu geben.

3. Ermittlung des Schadenersatzes.

§ 76. Bei Ermittlung des Schadens fällt in Betracht einerseits der Verkehrswert des gefrevelten Gegenstandes, anderseits die durch den Frevel verübte, nach forsttechnischen Grundsätzen zu ermittelnde Schädigung.

§ 77. Hinsichtlich der Haftpflicht gelten im übrigen die Bestimmungen des Obligationenrechtes.

Siebenter Abschnitt.

Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 78. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk auf 1. Oktober 1907 in Kraft. Hierdurch werden aufgehoben:

a) Das Gesetz betreffend das Forstwesen vom 27. Christmonat 1860;
b) die kantonale Vollziehungsverordnung vom 26. April 1879;
c) der Beschluß des Regierungsrates betreffend die Beaufsichtigung der Privatwaldungen vom 2. August 1900.

Zürich, den 27. Mai 1907.

Im Namen des Kantonsrates,
Der Präsident:
E. Müller.
Der erste Sekretär:
Dr. A. Huber.

Beleuchtender Bericht.

(Verfaßt vom Regierungsrate.)

Die Revision des zurzeit in Kraft bestehenden Forstgesetzes vom 27. Dezember 1860 ist notwendig geworden durch Erlasse, die in den letzten Jahren vom Bunde ausgegangen sind. Durch Bundesratsbeschluß vom 15. April 1898

wurde die Forstpolizeiaufsicht des Bundes ausgedehnt auf alle Waldungen der Schweiz, und weil diese Maßregel zugleich eine Vermehrung der Aufgaben des Staatsforstpersonals bedingte, so verlangte der Bundesrat von den Kantonen eine Vermehrung ihrer forsttechnischen Organe. Der Kanton Zürich gab diesem Begehren in der Weise Folge, daß er im Jahre 1899 beim Oberforstamt einen zweiten Adjunkten anstellte und auf ein erneutes Begehren des Bundesrates hin, welches sich auf Vermehrung der Forstkreise bezog, zur Entlastung der Kreisforstmeister im Jahre 1902 den beiden Adjunkten eigene Wirtschaftskreise zuwies. Diese Maßregel veranlaßte den Kantonsrat in seiner Sitzung vom 3. November 1902, den Regierungsrat zur Inangriffnahme einer Revision des Forstgesetzes einzuladen. Am 11. Oktober 1902 trat an die Stelle des Bundesbeschlusses vom 15. April 1898 das Bundesgesetz betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei. In diesem neuen Erlaß wird verlangt, daß die Kantone ihre forstpolizeilichen Gesetze und Verordnungen mit dem Bundesgesetz in Einklang bringen und dafür die Genehmigung des Bundesrates einholen. So sind die Kantone auf diesem Gebiete ihrer gesetzgeberischen Thätigkeit nicht mehr souverän; sie haben auf die Vorschriften der Bundesgesetzgebung Rücksicht zu nehmen. In diesem Sinne ist der vorliegende Gesetzesentwurf aufzufassen und zu beurteilen.

Ihrer Qualifikation nach werden die Waldungen eingeteilt nicht nur in öffentliche und private, sondern laut Bundesgesetz auch in Schutzwaldungen und Nichtschutzwaldungen. Schutzwaldungen sind diejenigen Waldungen, welche sich im Einzugsgebiete von Wildwassern befinden, sowie solche, welche vermöge ihrer Lage Schutz bieten gegen schädliche klimatische Einflüsse, gegen Lawinen, Stein- und Eisschläge, Erdabrutschungen, Verrüfungen, sowie gegen außerordentliche Wasserstände. Die Ausscheidung der zürcherischen Schutzwaldungen hat, einem Begehren des Bundesrates entsprechend und mit seiner Genehmigung, schon im Jahre 1901 durch den Regierungsrat stattgefunden.

Eine wesentliche organisatorische Neuerung bringt der Gesetzesentwurf, entsprechend einer allgemeinen Vorschrift des Bundesgesetzes und einer speziellen Forderung des Bundes-

rates, in der Vermehrung der bisherigen vier Forstkreise auf sechs. Die Einteilung des Kantons in vier Forstkreise stammt noch aus dem Jahre 1822; sie ist sich also seit 85 Jahren gleichgeblieben. In dieser Zeit aber ist die Aufgabe des Forstpersonals eine ganz andere geworden. Sie ist nicht mehr beschränkt auf die polizeiliche Aufsicht; die wirtschaftliche Betätigung ist in den Vordergrund getreten. Die heutige Waldrendite steht um das Zehnfache höher als diejenige des Jahres 1822; sie bedingt und erheischt eine streng nachhaltige Bewirtschaftung, eine viel stärkere Betätigung des Forstpersonals. Während noch im Jahre 1879 jedem Forstkreis ungefähr 5500 Hektaren Wald zugewiesen waren, sind daraus bis heute bei einem Gesamtwaldareal von 47,267 Hektaren ungefähr 11,800 Hektaren geworden. Mangels gesetzmäßiger Organisation hat man sich bis jetzt so zu helfen gesucht, daß man, wie oben erwähnt wurde, eine zweite Adjunktenstelle schuf und beiden Adjunkten eigene Wirtschaftskreise zuwies.

Diesem Zustand soll nun der vorliegende Entwurf ein Ende machen. Der Bundesrat hat schon im Jahre 1902 das Maximum der Waldfläche für einen Forstkreis außerhalb der Hochgebirgszone auf 7000 Hektaren angesetzt, und eine Reihe von Kantonen haben deshalb in den letzten Jahren eine Vermehrung ihres Forstpersonals eintreten lassen. Die Größe der Forstkreise in den einzelnen Kantonen ist aus folgender Zusammenstellung ersichtlich:

Zürich . . .	11800 ha	St. Gallen . .	8000 ha
Bern . . .	8000 „	Appenzell A.-Rh.	5900 „
Luzern . . .	7800 „	Appenzell I.-Rh.	3300 „
Freiburg . .	7700 „	Zug	5200 „
Waadt . . .	7500 „	Schwyz . . .	8400 „
Neuenburg .	4600 „	Glarus . . .	5300 „
Solothurn . .	7200 „	Obwalden . .	6100 „
Baselland . .	7300 „	Nidwalden . .	6900 „
Baselstadt . .	950 „	Uri	11400 „
Aargau . .	7500 „	Graubünden . .	10000 „
Thurgau . .	9000 „	Tessin . . .	11500 „
Schaffhausen .	4100 „	Wallis . . .	12800 „

Aus dieser Übersicht geht hervor, daß mit Ausnahme der vier zuletzt genannten Hochgebirgskantone der Kanton Zürich

die größten Forstkreise hat. Bei Vermehrung der Forstkreise von vier auf sechs bleiben immer noch annähernd 8000 Hektaren, eine Waldfläche, deren gewissenhafte Überwachung und Bewirtschaftung die ungeteilte Kraft eines Beamten vollauf in Anspruch nimmt. In den uns benachbarten Ländern Süddeutschlands haben die Forstkreise folgende Ausdehnung: Württemberg 2000 bis 2400, Baden 3000 bis 4000, Bayern bis 3500 Hektaren.

Neu ist die Forderung des Gesetzes, daß auch die Privatschutzwaldungen einen Förster haben sollen. Von den 7908 Hektaren Schutzwaldgebiet am Albis und im oberen Tößtal fallen 5518 Hektaren auf Privatwaldungen, wovon 1898 Hektaren bis jetzt ohne Förster sind. Lage und Zustand dieser Privatwaldungen und die Gefahren, welche eine nachlässige Wirtschaft hier zeitigen könnten, verlangen, daß diese Waldungen durch ein zuverlässiges Unterförsterpersonal überwacht und dadurch dem Kreisforstmeister die nötige Unterstützung in der Ausübung seiner Funktionen zuteil werde. Ohne Erfüllung dieser Forderung hat die Schutzwaldausscheidung keinen Wert. Drückend ist die Erfüllung dieser Vorschrift für die Privaten nicht; denn der Kanton leistet nach § 9 des Gesetzes an die Besoldung dieser Förster Beiträge, die jetzt schon bis auf 50 % gehen. Daß die vom Bunde an die Besoldungen und Taggelder der Forstbeamten verabfolgten Beiträge, die im Jahre 1905 Fr. 9807 ausmachen, nach § 8 in die Staatskasse fallen sollen, ist nach der im Jahre 1900 erfolgten Besoldungsregulierung selbstverständlich, ebenso selbstverständlich aber auch die Vorschrift des § 12, daß die Bundesbeiträge an das Unterförsterpersonal, die im Jahre 1905 sich auf Fr. 4167 beliefen, diesem unverkürzt zukommen sollen.

Die im dritten Abschnitt des Gesetzes enthaltenen wirtschaftlichen Bestimmungen bringen folgende Neuerungen: Nach § 20 übernimmt der Staat für die Ausarbeitung von Wirtschaftsplänen in Gemeinde- und Korporationswaldungen, soweit sie durch das Staatsforstpersonal erstellt werden, die Hälfte der Kosten, während bisher diese Waldbesitzer nur mit den Abschreibgebühren belastet wurden. Die hieraus sich ergebende Mehrbelastung der Waldbesitzer erscheint durchaus billig. Einmal ist sie in keiner Weise drückend; anderseits werden

Revisionen vielfach notwendig infolge von außerordentlichen Schlagbegehren und Umwandlungsgesuchen; endlich darf daran erinnert werden, daß in andern Kantonen die Waldbesitzer mit diesen Kosten ganz belastet werden. Bei Anlagen von Abfuhrwegen und Transporteinrichtungen (§ 23) übernimmt der Staat die unentgeltliche Ausarbeitung des Projektes.

Gemäß § 22 sind die Marklinien aneinandergrenzender Waldparzellen mindestens auf einen Meter Breite offen zu halten und dürfen Neuanpflanzungen oder die Nachzucht bereits vorhandenen Waldes, sei es durch Stockausschlag oder natürliche Besamung, von keiner Seite näher als auf einen Meter Abstand von der Grenze vorgenommen werden. Von größerer Bedeutung insbesondere für die Landwirtschaft ist die Bestimmung des folgenden Absatzes, daß angrenzend an Kulturland der Wald nicht näher als auf zwei Meter Abstand gepflanzt oder nachgezogen werden dürfe. Diese Vorschrift scheint auf den ersten Blick etwas weitgehend zu sein. Bei näherer Untersuchung aber wird man finden, daß sie zum Schutze des Waldes wesentlich beiträgt: sie ermöglicht, auf dem unbestockten Grenzstreifen einen schützenden Waldmantel heranzuziehen, der keiner frevelnden Kappung von seiten des Anstößers ausgesetzt ist und dauernd den Wald vor Wind und Sturmschaden bewahrt. Anderseits fällt auf diese Weise die unbillige Benachteiligung des anstoßenden Kulturlandes dahin. Daß auch an Flurwegen ein Waldabstand von einem Meter beobachtet werden soll, wird dazu beitragen, die Instandhaltung und Benutzung derselben zu erleichtern.

§ 26, welcher sich auf die Aufarbeitung und Verteilung der Walderträge und die losweise Abgabe (Verteilung) des Holzes auf dem Stock bezieht, ist aus Art. 10 der Vollziehungsverordnung zum eidgenössischen Gesetz abgeleitet und stellt eine den zürcherischen Verhältnissen angepaßte Interpretation jenes Artikels dar.

§ 27 verlangt kubische Berechnung des im Hochwald abgegebenen Holzes, und zwar für das zum Verkauf gelangende Stammholz auf Grund der Messung unter der Rinde. In § 29 ist eine nachbarrechtlich wichtige Bestimmung enthalten. Sie berechtigt den durch Abholzung eines Waldstückes bedrohten nachbarlichen Besitzer zur Einsprache gegen den

beabsichtigten Abschlag. Er kann das Stehenlassen eines Schutzstreifens verlangen. Über die Berechtigung einer solchen Einsprache und Forderung entscheidet die Volkswirtschaftsdirektion auf Gutachten des Oberforstamtes.

In § 36 ist, entsprechend den Bestimmungen des eidgenössischen Gesetzes, gesagt, daß Rodungen, Veräußerungen und Teilungen in öffentlichen Waldungen des Schutzwaldgebietes nicht nur der Bewilligung des Regierungsrates, sondern auch derjenigen des Bundesrates bedürfen. Das nämliche gilt für Rodungen im Privatschutzwaldgebiet (§ 49).

Neu ist die Bestimmung in § 37 c, daß zu Imprägnierungszwecken Holz auch außerhalb der gesetzlich normierten Fällungszeit geschlagen werden dürfe. Hierzu bedarf es indes der Bewilligung des Oberforstamtes, damit die nötigen Vorsichtsmaßregeln gegen Schädigung durch Insekten getroffen, eine entsprechend rasche Schlagräumung angeordnet und die diesfalls erforderlichen Vorkehrungen überwacht werden können. Da die Stämme meistens nur in grünem Zustande und zur Saftzeit imprägniert werden, die Nachfrage nach diesem Material immer größere Dimensionen annimmt und dafür gute Preise bezahlt werden, so empfahl es sich, unter schützenden Bestimmungen auch den Sommerhieb zu gestatten.

Der vierte Abschnitt behandelt die Privatwaldungen. Der die Aufsicht regelnde § 47 ist nicht neu; er ist herübergenommen aus der kantonalen Vollziehungsverordnung zum Gesetz vom Jahre 1879, durch welche damals schon 17,000 Hektaren Privatwald unter kantonale Forstpolizeiaufsicht gestellt wurden. § 49 soll der weiteren Verkleinerung der Privatwaldparzellen vorbeugen, weil mit dieser Verkleinerung die Nachteile der Parzellierung zunehmen und die Bewirtschaftung erschwert, unter Umständen geradezu verunmöglicht wird. In § 53 ist nur neu die Begrenzung der Staatsbeiträge nach oben. Gegenwärtig bestehen bereits 42 Privatwaldverbände, die vom Staate von Anfang an im Sinne dieser Bestimmung unterstützt wurden. Diese Unterstützung hat gute Früchte getragen. Noch weiter geht § 54. Während es sich bei § 53 nur um lose Verbände handelt, bei denen das bisherige Eigentum des Einzelnen unberührt bleibt, verschwinden bei den nach § 54 zusammengelegten Privatwaldungen die Privatgrenzen und

es werden die zusammengelegten Waldungen Gemeingut der bisherigen Besitzer. Ein derartiges System der Zusammenlegung ist mit seinen guten Folgen nur dann möglich, wenn nicht das ganze Projekt an dem Widerstand einzelner weniger Waldbesitzer scheitern kann.

Die Forderung des § 57, daß Privatschutzwaldungen zu vermarken seien, beruht auf Bundesvorschrift; sie hat den Zweck, das Waldareal zu sichern vor Rodung und willkürlicher Erweiterung der Weideflächen. Die in § 60 erwähnten Bundesbeiträge betragen: für Neuaufforstungen 50 bis 80 %, ferner den drei- bis fünffachen Jahresertrag des betreffenden Grundstückes nach Durchschnitt der letzten zehn Jahre; an Landankäufe zu öffentlichen Handen zum Zwecke der Aufforstung bis 50 %; an Weganlagen und andere Transporteinrichtungen bis 20 %. Man darf also konstatieren, daß, wenn einerseits die Schutzwaldungen einer strengeren Aufsicht unterstellt sind, diese Einschränkung anderseits gemildert wird durch reichliche Unterstützung wirtschaftlicher Unternehmungen verschiedener Art.

Der fünfte Abschnitt regelt die Forstberechtigungen; er enthält keine Neuerungen. Im sechsten Abschnitt, der von den Forstvergehen handelt, ist in § 69 festgesetzt, daß Frevel bis zum Wert von Fr. 5 als Polizeiübertretung zu behandeln seien. Bisher wurden Frevel im Wert von über Fr. 2 schon strafrechtlich verfolgt, eine Maßregel, die offenbar etwas zu weit geht. Als weitere Strafbestimmungen, soweit sie in § 70 nicht genannt sind, kommen diejenigen des eidgenössischen Gesetzes in Betracht.

Die durch den Gesetzesentwurf dem Staate verursachte Mehrausgabe bewegt sich in bescheidenen Grenzen. Sie ist aber wohl angewendet auf einem Gebiete, das der bessern Beaufsichtigung und Bewirtschaftung dringend bedarf. Regierungsrat und Kantonsrat empfehlen den Stimmberechtigten die Zustimmung zu dieser Gesetzesvorlage.

Gesetz

betreffend

die Organisation der Notariatskanzleien.

I. Amtsstellung der Notare.

§ 1. Für jeden Notariatskreis wird von den stimmberechtigten Einwohnern desselben aus der Zahl der Personen, welche ein Fähigkeitszeugnis der Prüfungsbehörde besitzen, auf eine Amtsdauer von sechs Jahren ein Notar gewählt (Artikel 11, 20 und 60 der Staatsverfassung).

§ 2. Dem Notar liegt ob:

1. Die Führung der Grundbücher zur Feststellung der Rechtsverhältnisse an Grund und Boden;
2. die Verrichtungen des Konkursamtes mit Einschluß derjenigen des Konkursverwalters (Art. 237 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs);
3. die Vornahme von Siegelungen und die Aufnahme von Vermögensbeschreibungen in gerichtlichem Auftrage;
4. die Fertigung von Leibdings- und Gemeinderschaftsverträgen, auch wenn sie bewegliches Vermögen beschlagen;
5. die Mitwirkung bei Errichtung letztwilliger Verordnungen, Verwahrung der Testamente, Fertigung von Erbverträgen, die Aufnahme von Wechselprotesten und die Beurkundung jedes andern Rechtsgeschäftes oder Herganges, bei welchem die Mitwirkung eines Notars entweder gesetzlich vorgeschrieben ist oder von den Beteiligten gewünscht wird.

Für die unter Ziffer 5 genannten Verrichtungen ist jeder Notar des Kantons, für die übrigen nur der Notar des betreffenden Kreises zuständig.

§ 3. Das Obergericht ist die kantonale Aufsichtsbehörde für die Notare.

Die Bezirksgerichte sind die unteren Aufsichtsbehörden für die in ihrem Bezirke gelegenen Notariatskanzleien und entscheiden erstinstanzlich über Rekurse gegen Verfügungen der Notare und über Beschwerden betreffend ihre Geschäftsführung.

§ 4. Das Amt eines Notars ist unvereinbar mit demjenigen eines Mitgliedes der ihm übergeordneten Behörden.

Zur Übernahme eines anderen Amtes oder einer privaten Stelle mit einem jährlichen Einkommen von mehr als 500 Franken oder zur Betreibung eines Nebenberufes bedarf der Notar der Zustimmung des Obergerichtes.

Die Bekleidung der Stelle eines Direktors, Verwaltungs- oder Aufsichtsrates einer Aktiengesellschaft, oder eines Vorstandsmitgliedes einer Genossenschaft ist dem Notar untersagt. Das Obergericht kann Ausnahmen bewilligen, namentlich da, wo eine Aktiengesellschaft oder Genossenschaft gemeinnützigen Charakters in Frage kommt.

§ 5. Das Obergericht kann einem Notar die Übernahme eines anderen Amtes oder einer privaten Stelle ohne Rücksicht auf die Höhe des Einkommens untersagen, wenn er in der Amtsführung nachlässig ist oder wenn sich aus der Nebenbeschäftigung Übelstände ergeben.

§ 6. Den Notaren sind Spekulationen irgendwelcher Art verboten. Desgleichen ist ihnen der Handel mit Liegenschaften, Schuldbriefen und Börsenpapieren, sowie die Vermittlung des Ankaufes und Verkaufes von Liegenschaften untersagt.

Für amtliche Verrichtungen dürfen die Notare keinerlei Geschenke annehmen.

§ 7. Das Obergericht ist die Prüfungsbehörde für die Notare. Die schriftliche und mündlichePrüfung erstrekt sich auf das eidgenössische und zürcherische Privatrecht, das zürcherische Notariatswesen, die eidgenössischen und zürcherischen Gesetze über Schuldbetreibung und Konkurs und Prozeßverfahren, auf das Strafrecht, sowie auf die praktische Befähigung. Sie wird von einer obergerichtlichen Kommission unter Zuziehung eines vom Obergerichte ernannten Notars vorgenommen.

Auf Grund der Prüfung erteilt das Obergericht das Wahlfähigkeitszeugnis. Ausnahmsweise kann solchen Personen, deren Befähigung zum Amte aus ihrer bisherigen amtlichen Stellung oder Berufstätigkeit unzweifelhaft feststeht, vom Obergerichte die Prüfung erlassen werden.

Das Wahlfähigkeitszeugnis wird für höchstens sechs Jahre ausgestellt. Im Amte stehende Notare und Substituten bedürfen der Erneuerung des Fähigkeitszeugnisses nicht.

§ 8. Das Obergericht kann das Wahlfähigkeitszeugnis einem nicht im Amte stehenden Inhaber entziehen, wenn er sich als vertrauensunwürdig erweist.

§ 9. Für die von den Notaren zu leistenden Kautionen ist das Gesetz betreffend die Amtskautionen vom 31. Mai 1896 maßgebend.

II. Stellvertreter und Substituten der Notare. Hülfspersonal.

§ 10. Das Obergericht bestellt für jeden Notar den Notar eines benachbarten Kreises als Stellvertreter. Bei Verhinderung beider erfolgt die Ernennung eines außerordentlichen Stellvertreters.

Der Stellvertreter handelt für den Notar, wenn dieser sich im Ausstande befindet oder an der Besorgung der Geschäfte gehindert ist und nicht durch einen Substituten genügende Aushülfe geleistet werden kann.

Falls die Stellvertretung länger als 14 Tage dauert, ist dem Obergericht Mitteilung zu machen.

§ 11. Ist ein Notariat infolge Hinschiedes des Inhabers oder aus anderen Gründen vorübergehend unbesetzt, so wird es vom ordentlichen Stellvertreter besorgt, bis das Obergericht aus der Zahl der wahlfähigen Personen einen Interimsverwalter bestellt hat, der die Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Notars weiterführt.

§ 12. Soweit die Notare die ihnen gesetzlich obliegenden Arbeiten nicht allein bewältigen können, bewilligt das Obergericht die Anstellung von Substituten, die im Besitze des Wahlfähigkeitszeugnisses sein müssen.

Der Notar ernennt den Substituten unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Obergericht. Die Anstellung erfolgt auf eine dreijährige Amtsdauer oder auf unbestimmte Zeit mit Ansetzung einer Kündigungsfrist.

§ 13. Das Obergericht bewilligt den Notaren die Anstellung des für die Schreibarbeiten erforderlichen Hülfspersonales (Kanzlisten und Lehrlinge).

Zur Aufnahme von Wechselprotesten kann das Obergericht auf Antrag des Notars auch einen Angestellten ermächtigen, der die Notariatsprüfung nicht bestanden hat, aber im Besitze des Aktivbürgerrechtes ist.

§ 14. Die Bestimmungen der §§ 4—6 finden auch Anwendung auf die Substituten und übrigen Angestellten.

III. Gebühren und staatliche Leistungen.

§ 15. Sämtliche Gebühren und besonderen Vergütungen, auch diejenigen des Konkursamtes und Konkursverwalters, fallen in die Staatskasse.

Die Notare sind dem Staate für richtige Berechnung und sorgfältigen Bezug der Gebühren verantwortlich.

Die Gebühren von Geschäften, welche an ein Protokoll fallen, sind unmittelbar nach der Fertigung, die Gebühren für alle übrigen Geschäfte nach Beendigung der Arbeit zu beziehen.

Die Gebühren sind auf den Urkunden und anderweitigen Ausfertigungen vorzumerken. Den Beteiligten ist unentgeltlich Rechnung über die Kosten auszustellen.

§ 16. Ist ein Rechtsgeschäft in mehreren Notariatskanzleien zu fertigen, so bezieht derjenige Notar die Gebühr, welcher den Hauptakt zu besorgen hat.

§ 17. Die Notare haben über die Gebühren am Schlusse des Jahres Rechnung zu stellen.

Sobald die Gebühren den Betrag von Fr. 500 erreicht haben, hat die Ablieferung an die Staatskasse zu erfolgen.

§ 18. Von allen Eigentumsänderungen und von Grundversicherungen jeder Art ist eine Fertigungsgebühr zu entrichten, welche beträgt:

Bis auf	Fr.	500	von der Verkehrs- bezw. Schuldsumme Fr. 1,						
von	„	501	bis	5,000	je 10	Rp.	mehr	vom	Hundert
„	„	5,001	„	15,000	„ 15	„	„	„	„
„	„	15,001	„	50,000	„ 20	„	„	„	„
„	„	50,001	u. darüber		„ 25	„	„	„	„

Wenn eine Verkehrssumme nicht ausgesetzt ist, wie bei Schenkungen, Teilungen, Tauschverträgen, Leibdingsverträgen, oder wo die von den Parteien angegebene Fertigungssumme offenbar niedriger ist als der Verkehrswert, wird die vom Notar zu ermittelnde Wertsumme der Berechnung zu Grunde gelegt.

Die Taxen für Eigentumsübertragungen und Kaufschuldversicherungen sind, in Ermangelung einer anderweitigen Übereinkunft von beiden Kontrahenten zu gleichen Teilen, immer aber unter Solidarhaft zu bezahlen.

§ 19. Wenn Grundeigentümer eine nach Maßgabe des Flurgesetzes oder des Baugesetzes erstellte Privatstraße der Gemeinde unentgeltlich abtreten, ist nur eine Schreibgebühr zu entrichten.

§ 20. Mit Bezug auf die Zwangsenteignungen bleiben die abweichenden Bestimmungen der eidgenössischen Gesetzgebung vorbehalten.

§ 21. Vom Vormerk eines Eigentumsüberganges durch Erbfolge ist eine Gebühr von Fr. 2—20 zu beziehen.

§ 22. Von einem Transfix in Schuldbriefen ohne Vermehrung der Pfänder und von einer bloßen Aufprotokollierung von Grundversicherungen ist die Hälfte, von einem Transfix mit Vermehrung der Pfänder sind drei Vierteile der Normaltaxe zu beziehen.

Von der Pfandvermehrung in einem Grundversicherungsbriefe ohne Änderung des Kapitals kommt die Hälfte der Normaltaxe von § 18 nach der vom Notar zu ermittelnden Wertsumme der zugesetzten Unterpfande in Betracht, jedoch in keinem Falle mehr als die Normaltaxe für die betreffende Versicherung.

§ 23. Im übrigen werden die Gebühren durch eine Verordnung des Kantonsrates festgesetzt. Sie sollen dem Zeitaufwand und der Bedeutung des Geschäftes angepaßt werden.

§ 24. Gegen die Berechnung der Notariatsgebühren steht dem Zahlungspflichtigen und der Finanzdirektion der Rekurs an die richterlichen Aufsichtsbehörden zu. Die Rekursfrist beträgt für den Zahlungspflichtigen 10 Tage von der Mitteilung der Gebührenberechnung, für die Finanzdirektion 10 Tage von der Entdeckung der unrichtigen Gebührenberechnung an.

Auf alle Fälle erlischt das Nachforderungsrecht mit Ablauf von zwei Jahren von der Zahlung der zu geringen Gebühr an.

§ 25. Die Gebührenzuschläge gemäß dem Gesetze vom 3. Juli 1898 betreffend die Liegenschaftensteuer der Stadt Zürich und betreffend die städtischen Gebührenzuschläge für Grundeigentumsänderungen in Zürich und Winterthur bleiben vorbehalten.

§ 26. Der Staat besoldet die Beamten und Angestellten der Notariate und Konkursämter. Der Kantonsrat setzt auf

Grund eines Vorschlages des Regierungsrates und eines Gutachtens des Obergerichtes die Besoldungen der Notare unter Berücksichtigung der Geschäftslast und der örtlichen Verhältnisse fest.

Im übrigen werden die Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse des Personales der Notariatskanzleien durch eine Verordnung des Obergerichtes bestimmt, die der Genehmigung des Kantonsrates unterliegt.

§ 27. Der Staat beschafft für jede Notariatskanzlei die erforderlichen Amtsräume und Einrichtungen, inbegriffen einen feuerfesten Schrank. Er trägt die Kosten der Beleuchtung, Heizung und Reinigung, der Anschaffung des sämtlichen Bureaumaterials, sowie die Prämien für die Versicherung der Protokolle und Akten gegen Brandschaden.

Bei der Beschaffung der Kanzleilokale sind die bisherigen tunlichst zu berücksichtigen, sofern sie sich für diesen Zweck eignen.

Die nähern Anordnungen hierüber sind Sache des Regierungsrates.

§ 28. Den Hinterlassenen eines Notars oder eines ständigen Angestellten kommt der Nachgenuß der Besoldung zu während der Dauer eines halben Jahres, vom Todestage an gerechnet, wie den übrigen Angestellten der Staatsverwaltung.

IV. Beaufsichtigung der Notariatskanzleien.

§ 29. Die Bezirksgerichte lassen alljährlich wenigstens einmal durch eine Abordnung an Ort und Stelle die Geschäftsführung der Notariatskanzleien ihres Bezirkes prüfen und erstatten über das Ergebnis und die Anordnungen, zu denen sie sich veranlaßt gesehen haben, Bericht an das Obergericht.

§ 30. Das Obergericht läßt ebenfalls durch eine Abordnung aus seiner Mitte von Zeit zu Zeit Visitationen der Notariatskanzleien vornehmen.

§ 31. Zur Ausübung einer beständigen fachmännischen Aufsicht über die Notariatskanzleien ist dem Obergerichte ein Inspektorat beigegeben.

Das Obergericht wählt die Inspektoren auf eine Amtsdauer von drei Jahren. Die Bestimmungen der §§ 4—6 finden auch auf sie Anwendung. Das Obergericht bestimmt die

Besoldung innerhalb der vom Kantonsrate festgesetzten Grenzen. Im übrigen sind die Inspektoren mit Bezug auf die Anstellungsverhältnisse den Sekretären des Obergerichtes gleichgestellt.

§ 32. Die Inspektoren prüfen die gesamte Geschäftsführung der Notariate, insbesondere die Buch- und Kassenführung auf Grund der vom Obergerichte zu erteilenden Anleitungen. Sie erstatten über jede Inspektion einen Rapport und alljährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit und ihre Beobachtungen.

§ 33. Der Finanzdirektion steht die Befugnis zu, die Kontrolle über den richtigen Bezug der notarialischen Staatsgebühren durch die Notariatsinspektoren ausüben zu lassen und ihnen die erforderlichen Weisungen zu erteilen.

V. Ausstandsfälle, Verantwortlichkeit, Ordnungsstrafen.

§ 34. Ein Notar oder Notariatssubstitut darf keine Amtshandlungen vornehmen:

1. In eigener Sache;
2. in Sachen seiner Ehefrau, seiner Verlobten, seiner Verwandten und Verschwägerten in auf- und absteigender Linie und seiner Verwandten und Verschwägerten in der Seitenlinie bis und mit dem dritten Grade;
3. in Sachen einer Person, deren gesetzlicher Vertreter, Bevollmächtigter oder Angestellter er ist.

In allen Fällen, in denen der Notar im Ausstande ist, darf auch sein Substitut nicht amten.

§ 35. Die Notare und ihre Stellvertreter sind für den Schaden verantwortlich, den sie oder die von ihnen ernannten Angestellten im Amte verschulden. Sie dürfen sich von diesen Kaution geben lassen und es bleibt ihnen das Rückgriffsrecht auf Fehlbare vorbehalten.

Soweit die Notare oder Stellvertreter den Schaden nicht ersetzen können und soweit ihre Kaution zur Deckung nicht hinreicht, haftet der Staat.

Der Anspruch auf Schadenersatz verjährt in einem Jahre von dem Tage hinweg, an welchem der Geschädigte von der Schädigung Kenntnis erlangt hat, jedenfalls aber mit dem Ab-

lauf von zehn Jahren von dem Tage der Schädigung an gerechnet. Wird jedoch die Klage aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährung vorschreibt, so gilt diese auch für den Zivilanspruch.

§ 36. Pflichtverletzungen der Notare und der Angestellten sollen, falls sie nicht unter die Bestimmungen des Strafgesetzbuches fallen, von den Aufsichtsbehörden je nach der Größe des Verschuldens mit einer der nachbenannten Ordnungsstrafen belegt werden:

1. Rüge (Verweis);
2. Ordnungsbuße bis auf 200 Franken;
3. Einstellung im Amte oder Dienste bis auf sechs Monate;
4. Amts- oder Dienstentsetzung.

Die Strafe der Einstellung oder Entsetzung steht nur dem Obergerichte zu. Das Obergericht beschließt die vorläufige Einstellung, wenn es die Einleitung einer strafrechtlichen Untersuchung gegen den Fehlbaren für erforderlich hält.

VI. Verschiedene Vorschriften. Übergangsbestimmungen.

§ 37. Die bisherige Einteilung des Kantons in Notariatskreise bleibt bestehen. Der Kantonsrat kann jedoch nach eingeholtem Gutachten des Regierungsrates, welcher seinerseits die beteiligten Gemeinde- und Bezirksbehörden und das Obergericht anzuhören hat, einzelne Gemeinden oder Gemeindeteile einem andern Notariatskreise zuteilen, neue Kreise schaffen und bestehende aufheben.

§ 38. Die Benennung der im Gebiete der Stadtgemeinde Zürich bestehenden Notariatskreise steht dem Regierungsrate zu.

Durch Vereinbarung zwischen dem Regierungsrate und dem Stadtrate können die Kanzleien sämtlicher Notariatskreise der Stadt im gleichen Gebäude untergebracht werden.

§ 39. Das Obergericht ist ermächtigt, versuchsweise in einzelnen Kanzleien im Einverständnis mit den Notaren die Anlegung und Führung eines Grundbuches nach der Realordnung neben dem bisherigen Grundprotokolle anzuordnen.

§ 40. Alle mit diesem Gesetze im Widerspruch stehenden Bestimmungen früherer Gesetze, Verordnungen und Reglemente werden aufgehoben, insbesondere das Gesetz vom 14. Dezember 1873 betreffend die Einteilung des Kantons in

Notariatskreise, die Amtsstellung der Notare und die Notariatsgebühren, mit Ausnahme der §§ 1, 3 und 4 desselben.

§ 41. Das vorliegende Gesetz tritt am 1. Januar 1908 in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt sind auch die in den §§ 23 und 26 vorgesehenen Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Zürich, den 27. Mai 1907.

Im Namen des Kantonsrates,
Der Präsident:
E. Müller.
Der erste Sekretär:
Dr. A. Huber.

Weisung.

(Verfaßt von der kantonsrätlichen Kommission.)

Die Organisation der Notariatskanzleien wird zurzeit in der Hauptsache durch das Gesetz vom 14. Dezember 1873 bestimmt. Nach diesem Gesetze erhalten die Notare feste Besoldungen von Fr. 2500 bis Fr. 4000, je nach der Größe des Notariatskreises; außerdem kommen ihnen gewisse Gebühren zu und eine Bureauzulage. Daraus müssen sie ihre Angestellten bezahlen und die Amtsräume und das Bureaumaterial beschaffen. Dieses System der Besoldung der Notare und ihrer Angestellten ist kaum mehr haltbar. Die Notare sind ihren amtlichen Verrichtungen nach kantonale Beamte. Sie sollten deshalb, soweit die Verschiedenheit der Arbeitslast, der örtlichen Verhältnisse und der Verantwortlichkeit nicht einen Unterschied rechtfertigt, gleich besoldet werden. Es bestehen aber zurzeit in der ökonomischen Stellung der Notare große Unterschiede. Einzelne Notare an verkehrsreichen Orten haben durch die ihnen zufließenden Gebühren ein sehr großes Einkommen, das die Besoldungen der höchsten Beamten unseres Kantons bedeutend übersteigen dürfte, während die Notare auf kleinen Notariaten offenbar ungenügend besoldet sind. Abgesehen von dieser Ungleichheit haftet dem jetzigen System noch ein weiterer großer Fehler an. Die Bureauzulagen, aus denen die Notare ihre Angestellten bezahlen und die Kosten für die Amtsräume und das Bureaumaterial decken müssen, sind im Gesetze von 1873 festgelegt. Diese Zulagen haben sich schon bald nach dem Erlaß des Gesetzes als unzureichend erwiesen und der Kantonsrat hat deshalb

seit Jahren außerordentliche Zulagen bewilligen müssen. Infolge der sehr starken Vermehrung der Notariatsgeschäfte genügt aber auch diese längst nicht mehr. Es gibt deshalb Notare, die von ihrer eigenen Besoldung und aus ihren Gebühren einen Teil der Auslagen für Angestellte und Amtsräume decken müssen, so daß ihr Einkommen schwankt je nach der Größe der eingehenden Gebühren. Diese Unsicherheit hinsichtlich der Höhe des Einkommens besteht bei keinem andern Beamten des Kantons mehr; sie ist zum Teil auch schuld daran, daß die Angestellten der Notare fast durchweg ungenüg bezahlt sind. Das hat den großen Nachteil, daß sich nicht genügend tüchtige und charakterfeste Leute diesem Berufe zuwenden. Diesen Übelständen will die Vorlage entgegentreten. Künftig fallen alle Gebühren in die Staatskasse. Dafür übernimmt der Staat die Besoldung der Notare und ihrer Angestellten und beschafft die Amtsräume und die Bureaumaterialien. Die Besoldungen der Notare werden durch den Kantonsrat festgesetzt, die Besoldungen der Angestellten durch das Obergericht. Das Obergericht bestimmt, wie viele Angestellte ein Notar anstellen darf. Die Wahl der Angestellten steht dem Notar zu; er trägt für sie die Verantwortlichkeit und ist berechtigt, sich von ihnen Kaution geben zu lassen. — Es ist zu erwarten, daß durch diese Besserstellung der Notare und ihrer Angestellten sich wieder mehr geeignete Leute diesem Amte zuwenden, was die beste Gewähr gegen Veruntreuungen ist. Übrigens wird durch den vorliegenden Gesetzesentwurf auch die Aufsicht über die Notare verbessert. Die Bestimmungen über die Nebenbeschäftigungen sind bedeutend verschärft und Spekulationen jeder Art sind den Notaren und ihren Angestellten streng verboten.

Die Notariatskanzleien haben bisher dem Staate einen Reinertrag von zirka Fr. 150,000 per Jahr abgeworfen. Künftig wird der Ertrag bedeutend kleiner sein oder vielleicht ganz verschwinden. Die Inspektoren, die zuhanden des Kantonsrates ein Gutachten über die mutmaßlichen Mehrkosten abgegeben haben, erklären, der Betrieb der Notariatskanzleien werde dem Staate vermutlich keinen Reingewinn mehr abwerfen, aber auch keinen Ausgabenüberschuß verursachen. Eine sichere Berechnung ist zurzeit nicht möglich, einerseits, weil man noch nicht weiß, wie hoch die Besoldungen der

Notare und ihrer Angestellten angesetzt werden und anderseits, weil nicht bekannt ist, wie viel die Notare an ihnen persönlich zufallenden Gebühren bezogen haben.

Im jetzigen Gesetze sind alle Gebühren festgelegt. Das hat sich als unzweckmäßig erwiesen. In das neue Gesetz sind deshalb nur einige Grundsätze aufgenommen worden, die dem Bürger Sicherheit dafür geben sollen, daß durch die zu erlassende Gebührenordnung in der Hauptsache keine Erhöhung der Gebühren herbeigeführt werde. Die Gebühren für Übertragung und Belastung von Grundeigentum werden nicht erhöht. Die übrigen Gebühren sollen dem Zeitaufwand und der Bedeutung des Geschäftes angepaßt werden. Neu ist die Bestimmung, daß nur eine Schreibgebühr zu entrichten ist, wenn Grundeigentümer eine nach Maßgabe des Flurgesetzes oder des Baugesetzes erstellte Privatstraße der Gemeinde unentgeltlich abtreten.

An der bisherigen Kreiseinteilung wird nichts geändert. Der Kantonsrat kann aber einzelne Gemeinden oder Gemeindeteile einem andern Notariatskreise zuteilen, neue Kreise schaffen oder bestehende aufheben. Demnach soll künftig wegen einer derartigen Verwaltungssache nicht mehr eine Volksabstimmung angeordnet werden müssen.

Der Kantonsrat beabsichtigte ursprünglich, die Neuordnung auf das gesamte Notariatswesen auszudehnen, insbesondere auch auf die Bestimmungen über die Grundbuchführung. Aber mit Rücksicht auf das in Aussicht stehende eidgenössische Zivilgesetzbuch, das im Notariatswesen wichtige Änderungen kringen wird, beschränkte er sich auf das, was zurzeit dringend änderungsbedürttig ist. Der vorliegende Gesetzesentwurf entspricht im wesentlichen den Wünschen, die in einem von über 10,000 Unterschriften unterstützten Initiativbegehren vom August 1906 niedergelegt sind. Das Initiativkomitee hat deshalb auch nach Einsicht des Entwurfes die Initiative zugunsten desselben zurückgezogen.

Im Kantonsrate ist allseitig anerkannt worden, daß große und ungerechtfertigte Ungleichheiten in den Besoldungen der Notare bestehen und insbesondere, daß die Angestellten der Notare zurzeit fast durchweg mangelhaft besoldet sind. Der Kantonsrat hat die Vorlage ohne Gegenantrag angenommen und empfiehlt demgemäß dem Volke die Annahme des Gesetzes.

Antrag des Regierungsrates
vom 8. Juni 1907.

Gesetz

betreffend

staatliche Beaufsichtigung des Sparkassenwesens.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Errichtung und der Betrieb von Sparkassen steht nach Maßgabe dieses Gesetzes unter der Aufsicht des Staates.

§ 2. Diesem Gesetze werden unterstellt:

a) Die eigentlichen Sparkassen, d. h. diejenigen Anstalten, deren einziges oder hauptsächliches Geschäft darin besteht, Spargelder zur Verwaltung, sichern Anlage und Verzinsung anzunehmen;

b) andere Geldinstitute, welche gewerbsmäßig Spargelder zur Verzinsung annehmen, sei es, daß sie besonders verwaltet oder in andern Geschäftszweigen verwendet werden.

Gelder, welche solchen Anstalten im Kontokorrentverkehr übergeben werden, fallen nicht unter den Begriff von Spargeldern und sind der schützenden Bestimmungen dieses Gesetzes nicht teilhaftig;

c) die von Fabrikinhabern für ihre Angestellten und Arbeiter gegründeten Fabriksparkassen.

Dagegen findet dieses Gesetz keine Anwendung auf die Sparkasse der Kantonalbank.

§ 3. Im Streitfalle entscheidet der Regierungsrat darüber, ob eine Anstalt diesem Gesetze zu unterstellen sei.

§ 4. Aller Kassenverkehr, der den Schutz dieses Gesetzes genießt, ist in einem ausdrücklich als „Sparkassenbuch“ oder „Sparheft“ bezeichneten Dokument, das im Besitze des Einlegers bleibt, zu beurkunden.

§ 5. Zur Betreibung des Sparkassengeschäftes ist in allen Fällen die Bewilligung des Regierungsrates notwendig.

Die Bewilligung wird erteilt nach Prüfung der Statuten und Reglemente, sowie der vorgesehenen Sicherstellung und unter der Voraussetzung der Eintragung des Unternehmens in das Handelsregister. Die nötigen Ausweise sind mit dem Konzessionsgesuche einzureichen.

Die Bewilligung wird auf unbestimmte Zeit erteilt und kann bei Mißverwaltung jederzeit zurückgezogen werden.

Von den bereits bestehenden Anstalten ist die Bewilligung zur Betreibung des Sparkassengeschäftes binnen einer Frist von sechs Monaten, vom Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes an gerechnet, beim Regierungsrate nachzusuchen.

§ 6. Anstalten, welche auf die Erwerbung oder Fortdauer einer Konzession verzichten, oder denen die Konzession entzogen wurde, sind verpflichtet, innerhalb einer durch die Volkswirtschaftsdirektion festzusetzenden Frist von höchstens zwei Jahren ihre Spargelder zurückzuzahlen. Wird diese Frist nicht eingehalten, so ist der Regierungsrat berechtigt, auf Rechnung der Anstalt einen mit besondern Vollmachten ausgerüsteten Liquidator zu bestellen.

§ 7. Der Betrieb von Sparkassen darf nur Gemeinden, Korporationen, Aktiengesellschaften und Genossenschaften, nicht aber einzelnen Personen, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften bewilligt werden. Ausgenommen hiervon sind die Fabriksparkassen.

§ 8. Alle diesem Gesetze unterstellten Anstalten sind zu geordneter Buchführung verpflichtet. Sie haben alljährlich die Rechnung auf den 31. Dezember abzuschließen, zu veröffentlichen und dem Regierungsrate auf einem hierfür festzustellenden Formulare bis spätestens Ende Juni des folgenden Jahres über ihre Rechnungsführung Bericht zu erstatten. Rechnungsführung und Berichterstattung haben namentlich über die Sicherstellung der Spargelder ausreichenden Aufschluß zu erteilen.

§ 9. Alle diesem Gesetze unterstellten Anstalten haben den Wortlaut des Gesetzes jedem von ihnen ausgegebenen Spar-

kassenbuch oder Sparheft, den bereits ausgegebenen bei der ersten Vorweisung, beizuheften.

II. Besondere Bestimmungen.

a) Die eigentlichen Sparkassen.

§ 10. Die eigentlichen Sparkassen (§ 2a) sind verpflichtet, mindestens 80 % der ihnen anvertrauten Spargelder und des Reservefonds in guten Schuldbriefen, oder in Obligationen von Bund, Kantonen und Gemeinden oder von anerkannt soliden schweizerischen Verkehrsanstalten und Bankinstituten, die öffentlich Rechnung stellen, anzulegen.

Der Reservefonds und ein allfällig einbezahltes Gesellschafts-, Genossenschafts- oder Garantiekapital sollen zusammen den Betrag von mindestens 10 % sämtlicher Schuldverpflichtungen erreichen.

Für die jederzeitige Zahlungsbereitschaft ist der erforderliche Betrag in gesetzlicher Barschaft, Bankguthaben, in schweizerischen Diskontowechseln oder kurzfristigen soliden Wechseln auf das Ausland bereit zu halten.

§ 11. Die Wertschriften sind in sicherer Weise zu verwahren. Über die Art und Weise dieser Verwahrung wird der Regierungsrat die nötigen Vorschriften aufstellen.

§ 12. Es ist den Sparkassen untersagt, Börsenspekulationen für eigene oder fremde Rechnung zu betreiben oder ungedeckte Kredite zu erteilen.

b) Anstalten mit nicht ausschließlichem Sparkassenverkehr.

§ 13. Die Anstalten, welche nicht ausschließlich das Sparkassengeschäft betreiben (§ 2b), sind verpflichtet, mindestens 80 % der ihnen anvertrauten Spargelder in guten Schuldbriefen, oder in Obligationen von Bund, Kantonen und Gemeinden oder von anerkannt soliden schweizerischen Verkehrsanstalten und Bankinstituten, die öffentlich Rechnung stellen, anzulegen.

Sie haben sich außerdem, sofern nicht der Gesamtbetrag ihrer Spargelder in der soeben vorgeschriebenen Weise angelegt wird, über den Besitz eines genügenden einbezahlten Aktien- oder Genossenschafts- oder eines Garantiekapitals und eines

Reservefonds auszuweisen. Der Gesamtbetrag dieser Bestände soll wenigstens 10 % der jeweiligen, aus Spareinlagen, sowie aus andern Schuldverpflichtungen herrührenden Gesamtpassiven der Anstalt erreichen.

§ 14. An den gemäß § 13 zur Sicherung der Spargelder angeschafften Schuldbriefen oder Obligationen ist zugunsten der Einleger ein Faustpfandrecht urkundlich zu bestellen. Diese Wertschriften sollen in einem besonderen feuersicheren Schrank derart aufbewahrt werden, daß sie nur unter gleichzeitiger Mitwirkung der Vertreter der Faustpfandgläubiger zugänglich sind.

Zur Ausübung des Faustpfandrechtes bezeichnet die Direktion der Volkswirtschaft für jede Anstalt zwei in der Nähe wohnende Personen als Vertreter der Faustpfandgläubiger (Artikel 210 des Obligationenrechtes). Die Kosten, welche aus der Faustpfandverwahrung entstehen, und die Entschädigung für die Vertretung der Faustpfandgläubiger sind von der betreffenden Anstalt zu tragen.

c) Fabriksparkassen.

§ 15. Die Inhaber von Fabriksparkassen haben für den vollen Betrag der Einlagen im Gemeindearchiv gute Wertschriften zu deponieren.

An diesen Wertschriften ist zu gunsten der Einleger ein Faustpfandrecht zu bestellen.

Der Gemeinderat übt namens der Gemeinde unentgeltlich den Faustpfandbesitz für die Einleger aus. Er entscheidet über die Annahme der deponierten Wertschriften.

§ 16. Die Einlagen in die Fabriksparkassen sind freiwillig; ein Zwang darf in keiner Weise geübt werden.

III. Vollziehungsbestimmungen.

§ 17. Die Überwachung des Sparkassenwesens steht der Direktion der Volkswirtschaft zu.

Jährlich mindestens einmal läßt sie bei jeder Anstalt, welche diesem Gesetze unterstellt ist, durch geeignete Organe eine Prüfung der Rechnung und Buchführung, soweit sie auf das Sparkassenwesen Bezug haben, vornehmen, und dabei ins-

besondere das Vorhandensein und die Sicherheit der Wertschriften feststellen. Die Kosten dieser Untersuchung, über welche periodische Berichte zu veröffentlichen sind, trägt der Staat.

§ 18. Wenn die Höhe des Aktien- oder Genossenschafts- oder Garantiekapitals und des Reservefonds einer im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits bestehenden Anstalt seinen Vorschriften noch nicht entspricht, oder wenn die in den §§ 10 und 13 vorgeschriebene Deckung nicht sofort ausgeschieden werden kann, so wird die Volkswirtschaftsdirektion nach Anhörung der betreffenden Verwaltung eine Frist ansetzen, binnen welcher diese Bestände auf die vorschriftsgemäße Höhe zu bringen sind. Die Frist darf im erstern Falle höchstens vier, im letztern Fall höchstens zwei Jahre betragen.

§ 19. Übertretung der Vorschriften dieses Gesetzes wird mit Polizeibuße bis auf 1000 Fr. bestraft.

§ 20. Dieses Gesetz tritt auf 1. Januar 1908 in Kraft.

Weisung.

Schon zu Ende des Jahres 1891 hat der Kantonsrat unter dem Eindruck gewisser Vorkommnisse beschlossen, es solle der Regierungsrat den Erlaß gesetzlicher Maßnahmen in Aussicht nehmen, welche eine Einschränkung des Börsenspiels, die vollständige Sicherstellung des den Privatbankinstituten, Spar- und Leihkassen u. s. w. anvertrauten privaten und öffentlichen Gutes gegen Spekulationszwecke und eine staatliche Aufsicht über diese Geldinstitute zum Ziele haben. Der Regierungsrat legte am 12. Oktober 1893 einen Gesetzesentwurf betreffend die Sparkassen vor, welcher vom Kantonsrate durchberaten und am 25. Oktober 1896 der Volksabstimmung unterbreitet wurde. Das Ergebnis dieser Abstimmung war ein negatives. Das Gesetz wurde mit 30,056 gegen 19,870 Stimmen verworfen. Die Gründe der Verwerfung mögen verschiedenartiger Natur gewesen sein. Einzelne Geldinstitute entfalteten, weil sie sich außerstande sahen, für die ihnen anvertrauten Gelder die vom Gesetze vorgesehene

Sicherheit zu leisten, eine nicht erfolglose Agitation. Die Bankkrisen, welche dem Gesetze gerufen, waren vorüber und es war glücklicherweise die Schädigung der kleinen Einleger weniger bedeutend ausgefallen, als anfänglich befürchtet wurde. Im wirtschaftlichen Leben machte sich wieder ein optimistischer Zug geltend, der die Mahnungen einer eben erst vergangenen Zeit mit ihren Ereignissen rasch vergessen ließ. Viele hielten die schützenden Bestimmungen, wie das Gesetz sie in Vorschlag brachte, nicht mehr für notwendig.

Der Kantonsrat war anderer Ansicht. Am 12. März 1900 faßte er auf Grundlage einer von mehreren Mitgliedern gestellten Motion folgenden Beschluß: „Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Kantonsrate ein Gesetz betreffend die Sparkassen vorzulegen, unter Berücksichtigung derjenigen Einwendungen (Sicherstellung der Einlagen), die gegen die in der Volksabstimmung vom 9. Oktober (recte 25. Oktober) 1896 verworfene Referendumsvorlage gemacht worden sind." In der Begründung der Motion wurde gesagt, es sei anläßlich jener Volksabstimmung bezweifelt worden, ob das im Gesetz vorgesehene Faustpfandrecht der Sparkassengläubiger an Wertschriften der Bank rechtlich gültig sei; es sei befürchtet worden, daß, sofern diese Frage vom Richter verneint würde, die Einleger doppelt getäuscht wären; es sei endlich beanstandet worden, daß die sichern gemeinnützigen Unternehmungen dieser Art mit den das Sparkassenwesen nur zur Gewinnung wohlfeiler Betriebsmittel betreibenden Spekulationsbanken den gleichen scharfen Kautelen haben unterstellt werden wollen.

Nach Beendigung verschiedener Vorarbeiten, namentlich nachdem eine von der Zürcher Kantonalbank im Auftrage des Verbandes zürcherischer Kreditinstitute herausgegebene statistische Untersuchung, betitelt „Die zürcherischen Kreditinstitute in den Jahren 1902 bis 1904, Sparkassenstatistik, Gewinn- und Verlustrechnungen und Bilanzen", erschienen war, unterbreitete die Volkswirtschaftsdirektion dem Regierungsrate einen neuen Entwurf, welcher nunmehr nach stattgehabter Beratung an den Kantonsrat geleitet wird. Dieser Entwurf hat das im Jahr 1896 verworfene Gesetz zur Grundlage genommen, weil dadurch nach Ansicht des Regierungsrates der Zweck und die Aufgabe gesetzgeberischer Betätigung des Staates im Spar-

kassenwesen erreicht, d. h. dem Spareinleger für seine Einlagen die größtmögliche Sicherheit geboten werden kann.

Die Abwägung der Einwendungen, welche gegen die Referendumsvorlage des Jahres 1896 erhoben wurden, kann nicht dazu führen, die Grundzüge jenes Entwurfes zu verlassen. Vor allem ist zu betonen, daß von einer wirklichen Sicherstellung der Einleger nur dann gesprochen werden kann, wenn ein bestimmter Vermögensteil des Sparkasseninstitutes in rechtlicher und tatsächlicher Durchführung derart ausgeschieden wird, daß die Verfügungsfreiheit darüber der Anstalt vollständig entzogen ist und die Einleger in die Stellung von Faustpfandgläubigern gelangen, gerade so wie im persönlichen Verkehr der Schuldner dem Gläubiger eine Sicherheit durch Faustpfand bestellt.

Es ist darauf hingewiesen worden, daß als Minimum der durch die Sparkassengesetzgebung aufzustellenden Forderungen die Vorschrift geordneter Buchführung und der Eintragung ins Handelsregister genügen dürfte; allein damit wäre von den Sparkassen nicht viel mehr verlangt, als was der tägliche Verkehr von jedem Geschäftsmann erwartet. Allerdings muß die Eintragung ins Handelsregister von den Sparkassen schon deshalb verlangt werden, damit sie genötigt sind, sich ordentliche Statuten zu geben und in ihrer Organisation sich den vom Gesetze vorgesehenen Gesellschaftsformen anzupassen; aber eine spezielle Sicherstellung der Einleger brächte die Durchführung dieser Maßnahmen schon deshalb noch nicht, weil dadurch die rechtlich-unmittelbare Beziehung des Sparkassengläubigers zum Aktivbestande der Anstalt nicht in hinreichender Weise durchgeführt ist. Diese Beziehung liegt nur dann vor, wenn dem Einleger die Möglichkeit einer direkten Einwirkung auf das Pfandgut in der Weise eingeräumt ist, daß die Anstalt selbst in entsprechender Weise tatsächlich und rechtlich an der Verfügung über das Pfandgut gehemmt ist. Diese Gewähr bietet das Faustpfandrecht.

Die Spareinlegen haben die Bedeutung eines Darleihens und das bezügliche Rechtsgeschäft richtet sich nach den bundesrechtlichen Normen. Nach den nämlichen Vorschriften beurteilt sich die Faustpfandbestellung und nach beiden Richtungen enthält der Entwurf keine Vorschriften, welche die Gesetzgebungs-

hoheit des Bundes berühren würden. Das charakteristische Merkmal des Entwurfs hinsichtlich des zivilrechtlichen Verhältnisses der Sparkasse als Schuldnerin zum Einleger als Gläubiger besteht in der Forderung eines in die Form eines Faustpfandrechtes gekleideten Annexes zum Darlehensvertrage und in der öffentlichen Kontrolle über die Ausführung dieser Vorschrift. Das rechtliche Bedenken, ob ein Faustpfandrecht zugunsten einer Mehrzahl von Geschäftskunden gültig sei, wird dahinfallen, wenn die Art der Verwahrung des Faustpfandes eine solche ist, daß sie sich als eine unmittelbar und ausschließlich von der Gläubigerschaft ausgeübte darstellt. Diese Aufgabe dürfte im Entwurfe gelöst sein. In seinem bei Erlaß des 1896er Entwurfs eingeholten Gutachten hat sich der Bankrat der Zürcher Kantonalbank ebenfalls für die Errichtung eines solchen Pfandrechtes ausgesprochen, und wie unsere Gesetzgebung für gewisse auf Immobilien beruhende Forderungen besondere Pfandrechte kennt (Brandassekuranzsteuer, Reblaussteuer), die ohne weiteres wirksam sind, so steht ohne Zweifel den Kantonen auch das Recht zu, auf ein im Kleinverkehr in sehr intensiver Weise betriebenes Darlehensgeschäft in der Weise einzuwirken, daß sie die Verwaltung und Verwahrung der Aktiven des Schuldners unter ihre Kontrolle nehmen und der Gläubigerschaft die Mittel geben, ihr Faustpfandrecht tatsächlich auszuüben. Und daß die Durchführung der Maßregel geschäftlich sehr wohl möglich ist, dafür liefert die Hypothekenbank Winterthur den besten Beweis; denn sie besitzt die vom Gesetze geforderte Einrichtung seit Jahren und befindet sich ganz gut dabei.

Was endlich den andern Einwand betrifft, daß man die „sichern, auf gemeinnütziger Grundlage ruhenden“ Sparkasseninstitute mit den das Sparkassenwesen nur zur Gewinnung wohlfeiler Betriebsmittel betreibenden Spekulationsbanken nicht den gleichen scharfen Kautelen unterstellen dürfe, so wird es eben schwer sein, in einer gesetzlichen Bestimmung allgemeiner Natur den Unterschied zwischen „sichern“ und „unsichern“, gemeinnützigen und nicht gemeinnützigen Instituten festzustellen, die einen Institute zu begünstigen und die andern zu benachteiligen. Auch ein mit den besten Absichten gegründetes gemeinnütziges Institut kann einmal in die Hand eines ungetreuen Verwalters gelangen, der die Gläubiger zu Verlust

bringt. Die Aufgabe des Staates ist also den einen wie den andern Instituten gegenüber die gleiche.

Die oben erwähnte, von der Zürcher Kantonalbank herausgegebene, die Jahre 1902 bis 1904 umfassende Sparkassenstatistik gibt an, daß im Kanton Zürich 23 Institute sich finden, welche eigentliche Sparkassen führen. Erheblich größer aber ist die Zahl aller derjenigen Institute, bei denen es sich um die im vorliegenden Gesetze vorgesehene Sicherheit und Kontrolle handeln kann. Der Bestand der Einlegerguthaben aller Sparkassen betrug auf Ende 1904 Fr. 150,251,743, die sich auf 252,707 Einleger verteilen. Die Summe der Guthaben und die Zahl der Einleger nimmt von Jahr zu Jahr zu. Schon aus diesen Zahlen ist die große volkswirtschaftliche Bedeutung ersichtlich, welche die Vorlage zu beanspruchen das Recht hat; sie würde noch mehr in die Augen springen. wollte man an dieser Stelle bis ins einzelne gehende Untersuchungen anstellen über die Sicherheit, welche die verschiedenen Institute zurzeit ihren Einlegern gewähren.

Die Kantonalbank ist, wie es schon im frühern Entwurf gehalten war, dem Gesetze nicht unterstellt. Sie steht als solche unter einem besonderen Gesetze, wie auch für die von ihr geführte Sparkasse nach einem besondern Reglement zu verwalten ist. Größere Sicherheit als die Kantonalbank ihren Sparkasseneinlegern bietet, wird in vorliegendem Entwurf auch von den andern Instituten nicht verlangt.

Zu weitern erläuternden Bemerkungen in bezug auf Einzelbestimmungen des Gesetzes sieht der Regierungsrat in Rücksicht auf den mehrfach betonten Grundgedanken der Vorlage sich nicht veranlaßt.

Zürich, den 8. Juni 1907.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Kern.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Verfügung der Direktion des Innern

betreffend

Anordnung von Bezirkswahlen.

(Vom 15. Juni 1907.)

In den Bezirken Hinwil und Uster sind Ersatzwahlen für je ein Mitglied der Bezirksschulpflege an Stelle der zurückgetretenen Herren Walter Heß-Schoch in Wald und Josef Zürcher in Egg zu treffen.

Es wird daher verfügt:

I. Für die Vornahme der bezeichneten Ersatzwahlen ist der **28. Juli 1907** als erster Wahltag bestimmt, und es sind dabei die Vorschriften der Wahlgesetze vom 7. November 1869, 28. April 1878 und 29. Juni 1890, sowie der Verordnung des Regierungsrates vom 22. Dezember 1888 über das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen durch die Urne zu beobachten; es sind namentlich **sofort nach beendigter Wahlverhandlung** im Sinne des Kreisschreibens der Direktion des Innern vom 7. November 1890 die bezüglichen Protokolle nebst den Stimmzetteln, letztere gehörig verpackt und versiegelt, **durch die nächste Post an die Direktion des Innern in Zürich** zu senden und zwar so, daß die Protokolle **nicht** zu den Stimmzetteln gelegt, sondern **einzeln** verpackt werden. Das Paket ist mit der Aufschrift: „Stimmzettel für die Bezirksschulpflegerwahl" zu versehen.

II. Von einer vorläufigen Zusammenstellung der Wahlergebnisse am Wahltage selbst wird Umgang genommen.

III. Nichtbeachtung der unter Ziffer I getroffenen Anordnungen wird mit Ordnungsbuße bestraft.

IV. Mitteilung an die Gemeinderäte und die Gemeinderatskanzleien der Bezirke Hinwil und Uster für sich und die Wahlbureaux mit der Einladung, die erforderlichen Anordnungen für die Wahlverhandlungen zu treffen.

Zürich, den 15. Juni 1907.

Der Direktor des Innern:
Kern.
Der Sekretär:
Dr. W. Wettstein.

Verfügung der Direktion des Innern

betreffend

Ersatzwahl für ein Mitglied der Bezirksschulpflege Bülach.

(Vom 26. Juni 1907.)

Im Bezirke Bülach ist eine Ersatzwahl für ein Mitglied der Bezirksschulpflege an Stelle des zurückgetretenen Herrn Statthalter J. Walder, in Glattfelden, zu treffen.

Es wird daher verfügt:

I. Für die Vornahme der bezeichneten Ersatzwahl ist der **28. Juli 1907** als erster Wahltag bestimmt, und es sind dabei die Vorschriften der Wahlgesetze vom 7. November 1869, 28. April 1878 und 29. Juni 1890, sowie der Verordnung des Regierungsrates vom 22. Dezember 1888 über das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen durch die Urne zu beobachten; es sind namentlich **sofort nach beendigter Wahlverhandlung** im Sinne des Kreisschreibens der Direktion des Innern vom 7. November 1890 die bezüglichen Protokolle nebst den Stimmzetteln, letztere gehörig verpackt und versiegelt, **durch die nächste Post an die Direktion des Innern in Zürich** zu senden und zwar so, daß die Protokolle **nicht** zu den Stimmzetteln gelegt, sondern **einzeln** verpackt werden. Das Paket ist mit der Aufschrift: „Stimmzettel für die Bezirksschulpflegerwahl" zu versehen.

II. Von einer vorläufigen Zusammenstellung der Wahlergebnisse am Wahltage selbst wird Umgang genommen.

III. Nichtbeachtung der unter Ziffer I getroffenen Anordnungen wird mit Ordnungsbuße bestraft.

IV. Mitteilung an die Gemeinderäte und Gemeinderatskanzleien des Bezirkes Bülach für sich und die Wahlbureaux mit der Einladung, die erforderlichen Anordnungen für die Wahlverhandlungen zu treffen.

Zürich, den 26. Juni 1907.

Der Direktor des Innern:
Kern.
Der Sekretär:
Dr. W. Wettstein.

Kreisschreiben der Direktion des Armenwesens

an die

im Kanton Zürich praktizierenden Hebammen

betreffend

Vergütung für Entbindungen von armen Nichtkantonsbürgerinnen.

(Vom 24. Juni 1907.)

Während bisher für die Hülfeleistung bei Entbindungen von armen kantonsfremden Personen (Schweizerinnen aus andern Kantonen und Ausländerinnen) den Hebammen je Fr. 15 vergütet worden sind, sieht die neue regierungsrätliche Taxordnung für Hebammen vom 4. April 1907 hierfür ein Honorar von Fr. 20—30 vor, je nach der Dauer der zu leitenden Geburt und der Entfernung der Gebärenden vom Wohnsitze der Hebamme. Die Durchführung dieser Bestimmung hätte zur Folge, daß die Hebammenrechnungen unter Umständen einer Prüfung hinsichtlich der Angemessenheit der Ansätze unterworfen werden müßten, was für die Hebammen Unannehmlichkeiten und für den Staat wenig lohnende Verwaltungsarbeit mit sich brächte.

Zur Vereinfachung des Verfahrens haben wir daher mit dem kantonalen Hebammen-Verein, Sektionen Zürich und Winterthur, vereinbart, daß die gemäß § 16, Absatz 3 der Verordnung betreffend die Hebammen vom 4. April 1907 für Entbindung etc. von Nichtkantonsbürgerinnen aus dem sogenannten Kantonalarmenfonds (d. h. aus der Staatskasse) zu leistende Entschädigung für jede Geburt — ohne Unterschied — auf **Fr. 25**, für Zwillingsgeburten auf **Fr. 37**, festgesetzt werde.

Indem wir dies sämtlichen Hebammen im Kanton Zürich hiermit zur Kenntnisnahme bringen, machen wir ausdrücklich darauf aufmerksam, daß diese Vereinbarung sich nur auf Hülfeleistungen bei Kantonsfremden bezieht. Die Entschädigung der Hebammen bei Entbindungen armer Kantonsbürgerinnen innerhalb der Vorschriften der neuen Taxordnung ist Sache der betreffenden Armenpflegen.

Es ist im übrigen selbstverständlich, daß die Rechnungen für Entbindungen wenig bemittelter kantonsfremder Frauens-

personen nicht ohne weiteres dem betreffenden Statthalteramte eingegeben werden dürfen, sondern daß die Hebamme in erster Linie Bezahlung von der Entbundenen beziehungsweise ihren Angehörigen zu verlangen hat. Erst wenn nichts oder nicht die ganze Taxe erhältlich ist, darf die Rechnung dem Statthalteramte zur Weiterleitung an die Direktion des Armenwesens übermittelt werden. Länger als ein Jahr braucht die Hebamme mit dieser Übermittlung nicht zu warten (§ 16, Absatz 3 der Hebammenordnung vom 4. April 1907).

Zürich, den 24. Juni 1907.

Der Direktor des Armenwesens:
Lutz.
Der interim. Sekretär:
Dr. A. Boßhardt.

Anweisung des Obergerichtes

an die

Konkursämter

betreffend

die Erledigung von Requisitorialen.

(Vom 18. Juni 1907.)

1. Die Konkursbeamten haben die Requisitoriale in das Verzeichnis der eröffneten Konkurse (§ 17 der Anweisung vom 16. Januar 1894) in einer besondern Abteilung B einzutragen. Diese soll enthalten: Ordnungsnummer, Name und Wohnort des Gemeinschuldners, Bezeichnung der ersuchenden Amtsstelle, Daten des Einganges und der Erledigung des Auftrages.

2. Über die Amtshandlungen des ersuchten Konkursamtes wird von diesem analog den Vorschriften der Anweisung vom 16. Januar 1894 Protokoll geführt, aus dem insbesondere die Aktiven und die Liquidationsergebnisse ersichtlich sein sollen. Bezüglich der Akten ist gemäß § 18 der Anweisung zu verfahren.

3. Eingegangene Gelder, Wertschriften und Wertsachen sind sofort der ersuchenden Amtsstelle abzuliefern.

4. Liquidations- und Kostenrechnungen sind dem Gerichtspräsidenten zur Genehmigung zu unterbreiten.

5. Nach Erledigung des Auftrages und Genehmigung der Liquidations- und Kostenrechnung liefert das ersuchte Amt diese mit Protokoll und Akten dem ersuchenden Amte ab.

Zürich, den 18. Juni 1907.

Im Namen des Obergerichtes,
Der Präsident:
Dr. H. Sträuli.
Der I. Sekretär:
Dr. Lienhard.

Beschluß des Regierungsrates

betreffend

Ausspielgeschäfte.

(Vom 8. Juni 1907.)

Nach Einsicht eines Antrages der Justiz- und Polizeidirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die sogenannten Gratisverlosungen oder Prämienverlosungen, Verteilung von Geschenken auf dem Verlosungswege (Glückspäckli etc.) und ähnliche Arrangements sind unter den Begriff der Ausspielgeschäfte im Sinne von § 1 der Lotterieverordnung vom 27. Mai 1856 zu stellen und demnach ohne Bewilligung der Polizeidirektion verboten.

II. Das öffentliche Anpreisen solcher Unternehmungen durch Inserate, Prospekte oder Zirkulare wird der Unternehmung selbst gleichgestellt und unterliegt daher den gleichen Bestimmungen.

Zürich, den 8. Juni 1907.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Auszug aus dem Protokoll
über die
Verhandlungen des zürcherischen Kantonsrates.

55. Sitzung. Montag den 22. April 1907.

344. Im Wahlkreis Marthalen-Trüllikon ist an Stelle des verstorbenen U. Wegmann in Marthalen am 7. April 1907 als Mitglied des Kantonsrates Dr. Joh. Hofmann, Lehrer an der landwirtschaftlichen Schule im Strickhof bei Zürich, gewählt worden. Die Wahl wird validiert.

345. Der Antrag des Regierungsrates vom 21. März 1907 betreffend Schaffung einer Poliklinik für physikalische Heilmethoden (Amtsblatt, Seite 335—354) wird an eine vom Bureau zu wählende Kommission von sieben Mitgliedern gewiesen.

Die Kommission ist durch das Bureau des Kantonsrates am 2. Mai 1907 folgendermaßen bestellt worden: Dr. E. Zürcher-Zürich (Präsident), Dr. F. Erismann-Zürich, Dr. E. Zschokke-Zürich, Joh. Bünzli-Bäretswil, F. Steinfels-Stäubli, Wädenswil, A. Ochsner-Uster, Dr. Kurt Wehrlin-Zürich. Sekretär: Dr. C. Bindschedler-Männedorf.

346. Der Antrag des Regierungsrates für ein Gesetz betreffend Jagd und Vogelschutz vom 21. März 1907 (Amtsblatt, Seite 357—371) wird an eine durch das Bureau zu wählende Kommission von neun Mitgliedern gewiesen.

Das Bureau des Kantonsrates hat die Kommission in seiner Sitzung vom 2. Mai 1907 folgendermaßen bestellt: G. Kramer-Zürich (Präsident), J. J. Graf-Rafz, K. Frick-Zürich, Joh. Weinmann-Herrliberg, J. J. Ruckstuhl-Oberwinterthur, A. Boller-Egg, H. Schaufelberger-Tann-Dürnten, P. Peter-Wülflingen, H. Hablützel-Benken. Sekretär: C. Koller-Thalwil.

347. Dem Rate liegt der Antrag der Redaktionskommission vom 23. März 1907 für ein „Gesetz betreffend Abänderung des Baugesetzes für Ortschaften mit städtischen Verhältnissen vom 23. April 1893“ vor.

Die Vorlage wird bereinigt.

348. Unterm 28. Februar 1907 reicht der Regierungsrat Bericht und Antrag betreffend Bewilligung von Nachtragskrediten für das Jahr 1906, II. Serie, ein (Amtsblatt, Seite 196—233).

Der Kantonsrat,

nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates und der Staatsrechnungsprüfungskommission

beschließt:

I. Die vom Regierungsrat durch Vorlage vom 18. Februar 1907 nachgesuchten Nachtragskredite für das Jahr 1906, II. Serie, werden bewilligt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

349. Der Kantonsrat beschließt:

I. Vom Rücktritt des Herrn S. Kisling in Zürich als Mitglied des Handelsgerichtes wird Vormerk genommen.

II. Als Mitglied des Handelsgerichtes wird gewählt: Herr K. Fenner-Lochmann in Zürich.

350. Der Kantonsrat hat in Ersetzung des zum Präsidenten des Direktoriums der schweizerischen Nationalbank ernannten H. Kundert von Mitlödi einen Direktor der Handelsabteilung der Kantonalbank zu wählen. Mit Schreiben vom 27. März 1907 schlägt der Bankrat gemäß § 33 des Bankgesetzes vom 16. März 1902 zur Wahl vor: F. Leder von Brugg, zurzeit Direktor der Basler Handelsbank in Basel. Die Wahl wird geheim vorgenommen. Anwesende sind 179, Stimmzettel wurden 176 abgegeben. Bei einer maßgebenden Stimmenzahl von 157 und einem absoluten Mehr von 79 erhielt F. Leder 144 Stimmen; er ist somit gewählt.

351. Der Kantonsrat wählt in offener Abstimmung für den zurückgetretenen und seither verstorbenen E. Kunz in Stäfa als Mitglied des Bankrates der Kantonalbank Rusterholz-Weber in Wädenswil.

353. Dem Kantonsrat liegt ein Antrag des Regierungsrates vom 21. März 1907 betreffend „Gewährung von Nachtragskrediten für Stipendien und Lehrerbesoldungen am Seminar Küsnacht und am Gymnasium der Kantonsschule in Zürich“ vor (Amtsblatt, Seite 372—378).

Der Rat erhebt den Antrag des Regierungsrates (Amtsblatt, Seite 372) stillschweigend zum Beschluß.

354. Der Regierungsrat hat durch Bericht und Antrag vom 21. März 1907 um „Gewährung eines Nachtragskredites für bauliche Änderungen im Chemiegebäude des kantonalen Technikums“ nachgesucht (Amtsblatt, Seite 355/356).

Nach Empfehlung durch die Staatsrechnungsprüfungskommission wird der Antrag des Regierungsrates (Amtsblatt, Seite 355) zum Beschluß erhoben.

355. Der Rat tritt in die Behandlung des Gesetzes betreffend das Forstwesen ein. Es liegen vor:

a) Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 30. August 1906 (Amtsblatt 1906, Seite 793—816);
b) Antrag der kantonsrätlichen Kommission vom 18. Februar 1907 (Amtsblatt 1907, Seite 170—184).

---

56. Sitzung. Montag den 29. April 1907.

357. Es sind im Wahlkreis Außersihl an Stelle des zurückgetretenen F. Göcking Ferdinand Böhny von Stäfa, Verwalter der Milchgenossenschaft Zürich III, und im Wahlkreis Unterstraß an Stelle des zurückgetretenen A. Lüchinger Stadtrat Jakob Vogelsanger von Zürich, in Zürich IV, als Mitglieder des Kantonsrates gewählt worden. Die Wahlen werden validiert.

358. Dr. A. Kraft-Zürich erklärt durch Zuschrift vom 24. April 1907 seinen Rücktritt als Mitglied des Kantonsrates.

362. Die Beratung über das Gesetz betreffend das Forstwesen, Antrag der Kommission vom 18. Februar 1907, wird fortgesetzt und zu Ende geführt.

Die Vorlage geht an die Redaktionskommission.

363. Gemäß dem ihr unterm 11. März 1907 gewordenen Auftrage legt die bestellte Kommission unterm 13. April 1907 Bericht und Antrag für ein Gesetz betreffend die Organisation der Notariatskanzleien vor (Amtsblatt, Seite 429—437). Der Rat beginnt nach einem allgemeinen Ratschlage mit der Detailberatung.

---

57. Sitzung. Dienstag den 30. April 1907.

365. Die Beratung des Gesetzes betreffend die Organisation der Notariatskanzleien wird fortgesetzt und zu Ende geführt.

Die Vorlage geht an die Redaktionskommission.

366. Unterm 26. Januar 1907 hat der Regierungsrat über die Abschreibung des Postulates Nr. 475 betreffend das kantonale statistische Bureau Bericht erstattet und Antrag gestellt (Amtsblatt, Seite 65—70). Dem Antrage des Regierungsrates (Amtsblatt, Seite 65) wird stillschweigend zugestimmt.

Antrag des Regierungsrates
25. Juni 1907.

Beschluß des Kantonsrates

in Sachen

des Initiativbegehrens betreffend Abänderung und Ergänzung des zürcherischen Strafgesetzbuches.

I.

Am 17. Oktober 1906 ist dem Kantonsrat ein von mehr als 5000 Stimmberechtigten unterzeichnetes Initiativbegehren eingereicht worden, das folgenden Wortlaut hat:

„Das Strafgesetzbuch des Kantons Zürich vom 8. Januar 1871 erhält folgende Zusätze:

§ 79a. Wer öffentlich vor einer Versammlung oder in einem Verein, oder wer durch Verbreitung, öffentlichen Anschlag oder öffentliche Ausstellung von Schriften oder andern Darstellungen zum Ungehorsam gegen Gesetze auffordert, wird mit Buße bis zu Fr. 500 oder Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft. Ist ein Erfolg eingetreten, so muß Gefängnis verhängt werden.

§ 79b. Wer auf die vorbezeichnete Weise zur Begehung einer strafbaren Handlung auffordert, ist gleich dem Anstifter zu bestrafen, wenn die Aufforderung die strafbare Handlung oder einen strafbaren Versuch derselben zur Folge gehabt hat.

§ 86a. Arbeiter und Angestellte von Unternehmungen und Betrieben des Staates oder der Gemeinden, welche den Arbeitsvertrag vorsätzlich brechen und dadurch Gefahr für Leib und Leben von Personen oder für wertvolles öffentliches oder privates Eigentum herbeiführen, werden, auch wenn dadurch kein schwereres Vergehen begangen wurde, wegen Verletzung der Vertragstreue mit Gefängnis, in gelinden Fällen mit Buße bestraft, womit für Ausländer Verweisung bis zu fünf Jahren verbunden wird.

§ 87 (Abänderung). Wer in die Wohnung, den Geschäftsraum, Werkplatz eines andern oder in die dazu gehörende eingefriedete Umgebung widerrechtlich eindringt

oder einschleicht, oder trotz der Aufforderung, sich zu entfernen, darin verweilt, oder wer an solchen Orten Gewalt an Personen oder Eigentum, ohne dazu berechtigt zu sein, ausübt, wird wegen Störung des Hausfriedens mit Gefängnis oder Buße bestraft.

§ 87a. Wenn sich eine Mehrzahl von Menschen zusammenrottet, mit der Absicht, Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen mit vereinten Kräften zu begehen, oder in Geschäftsräume, Werkplätze, Wohnungen oder das befriedete Besitztum anderer oder in abgeschlossene öffentliche Räume oder Gebäude einzudringen, so wird jeder Teilnehmer, wenn es bei der bloßen Absicht geblieben ist, mit Buße oder Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft. Sind dabei gegen Personen oder Sachen Gewalttätigkeiten verübt worden, so ist jeder Teilnehmer mit Gefängnis nicht unter einem Monat zu bestrafen; die Rädelsführer und diejenigen, welche nachweisbar eine Eigentumsschädigung, Körperverletzung oder ein anderes Vergehen verübt haben, sind in Konkurrenz mit diesem speziellen Vergehen zu bestrafen, und zwar mit Gefängnis nicht unter drei Monaten.

§ 87b. Wer in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise verschiedene Klassen der Bevölkerung öffentlich oder in Versammlungen oder durch Publikation (Druckschriften, Anschläge, Inschriften u. drgl.) zu Gewalttätigkeiten gegen einander anreizt, wird mit Buße bis Fr. 500 oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

§ 154a. Wer rechtswidrig jemanden durch Anwendung von Zwang, Drohung oder Beleidigung zur Einstellung der Arbeit, zum Vertragsbruch oder zum Eintritt in Vereine oder Organisationen bestimmt oder zu bestimmen versucht, oder jemanden auf die vorgenannte Weise von der Arbeit oder vom Rücktritt von solchen Vereinigungen abhält oder abzuhalten versucht, wird mit Gefängnis bestraft.

§ 154b. Wer versucht, Arbeiter oder Arbeitgeber durch Zwang, Drohung oder Beleidigung von der Arbeit abzuhalten, abzunehmen oder zu stören, ihnen abpaßt, sie gegen ihren Willen begleitet oder sonst belästigt, wird wegen Verletzung der persönlichen Freiheit mit Buße oder Gefängnis bestraft. Desselben Vergehens macht sich schuldig, wer zu diesem

Zwecke Geschäfts- und Arbeitslokalitäten, Bau- oder Werkplätze oder Wohnungen umstellt.

Wurden dabei Tätlichkeiten verübt, so trifft die Täter und Rädelsführer Gefängnis nicht unter zwei Monaten, insofern die Tat nicht zugleich unter eine schwerere Strafbestimmung fällt."

Dem Initiativbegehren ist folgende Begründung beigegeben:

„A. Allgemeines.

Obschon in der Schweiz und speziell im Kanton Zürich die Gegensätze von reich und arm nie so schroff waren, wie anderswo, und jedem Bürger die Mittel, sich zu bilden und sich eine Existenz zu schaffen, in ausgiebigem Maße zu Gebote stehen, es auch jedermann heute viel leichter als je möglich ist, sich durch Arbeit, Fleiß und Sparsamkeit zu einem gewissen Wohlstand aufzuschwingen, so ist es wesentlich fremdem Einfluß doch gelungen, das frühere gute Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer gründlich zu vergiften, so, daß der Staat den Dingen nicht länger müßig zuschauen darf, sollen nicht das allgemeine Volkswohl und der Volkscharakter darunter Schaden leiden, Recht und Moral ins Gegenteil verkehrt werden.

Es ist besonders das Vertragswort, das auf Treu und Glaube gegeben und entgegengenommen wird, welches man vielfach skrupellos mißachtet und bricht. Andererseits haben sich Organisationen gebildet, welche in einseitiger und rücksichtsloser Weise nur ihre Interessen verfechten und dabei glauben, weil sie einen großen Bruchteil der Bevölkerung bilden, hätten sie das Recht und die Macht, sich über die geltende Rechtsordnung, wo sie ihren Interessen im Wege steht, hinwegzusetzen. Es bedarf keiner weiteren Begründung dafür, daß solche Zustände sich mit einem geordneten Staatsleben nicht vertragen und geeignet sind, unsere freiheitlichen Institutionen zu kompromittieren und an Stelle der Freiheit die Unterdrückung und an Stelle des Rechtes Willkür und Gewalt zu setzen.

Der Staat ist verpflichtet, solchen jedes geordnete menschliche Zusammenleben unmöglich machenden Zuständen nach Kräften entgegenzutreten. Nur wenn solche Handlungen wider die allgemeine Rechtsordnung mit ernsten Strafen belegt wer-

den können, ist Aussicht vorhanden, dieselben zu verhüten, eine friedliche und gedeihliche wirtschaftliche Entwicklung zu sichern und dem Volke das Rechtsbewußtsein zu erhalten. —

Dies ist der Zweck der Initiative.

B. Spezielles.

§ 79a. Der § 79 des zürcherischen Strafgesetzbuches bedroht wohl die Anreizung zum Aufruhr oder zur Widersetzung gegen amtliche Verfügungen mit Strafe, nicht dagegen die Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze im allgemeinen, wie es der § 110 des deutschen Strafgesetzes und eine Reihe schweizerischer Straf- und Polizeigesetze tun, so: Luzern, Obwalden, Freiburg, Solothurn, Aargau, Tessin (siehe L. Weber, alt Bundesrichter: Recht und Unrecht bei Arbeiterausständen, Seite 12). Es sind in den Arbeiter- und Streikversammlungen besonders die Aufforderungen zur Nichtbeachtung der Vertragstreue, der Vorschriften zum Schutze der persönlichen Freiheit, des Hausfriedens, der Ehre, der körperlichen Unverletzlichkeit nichts Seltenes, deshalb aber keineswegs zu dulden. Der § 79a will deshalb die Anreizung zum Ungehorsam gegen die Gesetze im allgemeinen bestrafen; die Delikte selbst sind bereits mit Strafe bedroht.

Werden solche verübt, so ist es nur billig, daß diejenigen, welche dazu angereizt haben, gleich dem Anstifter bestraft werden, deshalb die Bestimmung § 79b, inhaltlich mit § 111 des deutschen Strafgesetzbuches übereinstimmend. — Art. 110 d. d. Strfgb. bedroht die Aufforderung zum Ungehorsam mit Geldbuße bis zu 600 Mark oder Gefängnis bis zu 2 Jahren.

§ 86a. Der plötzliche Vertragsbruch ist für private Betriebe oft recht verhängnisvoll, wird aber in Betrieben des Staates oder der Gemeinden bisweilen gemeingefährlich und ist zum mindesten in solchen Fällen mit Strafe zu belegen (z. B. bei Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerken, Eisenbahnen, Spitälern etc.). Hoffentlich wird diese Bestimmung nachher auch auf private Betriebe ausgedehnt. Diesem in der englischen Gesetzgebung bereits anerkannten Grundsatze trägt § 86a Rechnung.

§ 87 (Änderung). Der § 87 des Strafgesetzbuches bestraft den sogenannten Hausfriedensbruch, ist aber zu enge gefaßt. Diese Bestimmung schützt den Bürger nicht in seinen

Geschäftsräumen, auf seinem Werkplatz, worauf er entschieden ebenfalls Anspruch hat. Wir beantragen deshalb eine diesen Schutz gewährende Änderung dieser Bestimmung.

§ 87 a. In den modernen Lohnkämpfen tun sich meist viele Personen zusammen, um in fremde Räume, Plätze etc. einzudringen und um dort Gewalt an Sachen oder Personen zu verüben. Dabei läßt sich gewönlich gar nicht feststellen, was der einzelne Beteiligte gefehlt hat, und deshalb sind diese Zusammenrottungen an sich gefährlich und unter Strafe zu stellen, was der § 87 a bezweckt. Daß unter solchen Umständen erfolgte rechtswidrige Handlungen, wenn die Täterschaft festgestellt werden kann, härter bestraft werden, als wenn ein Einzelner sie verübt, ist nur billig.

Eine gleichlautende Bestimmung steht im Deutschen Reiche seit 20 Jahren in Kraft. (D. Str. G. B., Art. 124 und 125. Art. 124 cit. bedroht die Zusammenrottung mit Gefängnis von einem Monat bis zu zwei Jahren, bei Verübung von Gewalttätigkeiten die Teilnehmer mit Gefängnis nicht unter drei Monaten, die Rädelsführer und Verüber von Gewalttätigkeiten mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren.)

§ 87 b. Wohl am meisten haben sodann zu dem gespannten Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitern die Hetzreden in Versammlungen und Vereinen, die Aufreizungen in Tagesblättern und Flugschriften beigetragen, in denen oft unter Entstellung der wirklichen Tatsachen und Unterdrückung der Wahrheit gegen Arbeitgeber, gegen Besitz und Eigentum, beziehungsweise gegen die sogenannten bürgerlichen Parteien zu Gewalttaten aufgefordert wird (Nieder mit dem Privateigentum! Proletarier, bewaffnet euch! Eigentum ist Diebstahl! etc.). Diese Anreizungen sind durchaus geeignet, den allgemeinen Rechtsfrieden, wie die Ruhe und den Frieden ganzer Bevölkerungsschichten, zu stören; sie sollen deshalb gemäß § 87 b bestraft werden. Auch das deutsche Strafgesetzbuch kennt in Art. 130 dieselbe Bestimmung und bestraft deren Übertretung mit Geldstrafe bis zu 600 Mark oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren.

§ 154 a. In den modernen Lohnkämpfen haben sich nun Formen von Nötigung herausgebildet, an die der Gesetzgeber seinerzeit nicht dachte und bezüglich welcher Zweifel entstehen

können, ob sie je ohne weiteres unter den bestehenden § 154 gebracht werden können. Wir glauben deshalb, in § 154 a diese eigengearteten Formen der Nötigung bei Streiks als besonderes Delikt unter Strafe stellen zu sollen.

Eine ähnliche Bestimmung enthält die deutsche Gewerbeordnung in § 153 und auch mehrere kantonale Gesetzgebungen, so Basel (Pol.-Strafg. 164), Tessin (Art. 234), Genf (Art. 106) und Neuenburg (Art. 187). Die d. G. O. setzt als Strafe der Übertretung Gefängnis bis zu drei Monaten fest.

Diese Bestimmung soll vor allem die gewerbliche Freiheit schützen.

Wir glauben, das Vereinsrecht selbst bedarf keines strafrechtlichen Schutzes; wenn bei uns eine Gefahr vorhanden ist, so ist es höchstens die, daß das Vereinsrecht mißbraucht wird und daß der Staat eventuell gegen solche Mißbräuche im Sinne des Art. 56 der Bundesverfassung aufzutreten Grund hätte.

§ 154 b. Der § 154 b enthält im wesentlichen die Artikel 27 und 28 der städtischen Polizeiverordnung, um sie in etwas kürzerer Fassung zu kantonalem Recht zu machen. Bekanntlich werden sehr häufig arbeitswillige Arbeiter, Familienväter, die für ihre Angehörigen zu sorgen haben, oder sonst Arbeiter, welche keinen Vertragsbruch begehen, nicht streiken wollen, von den organisierten Arbeitern bedroht, beschimpft, ja geschlagen, um sie am Arbeiten zu hindern und zum Streiken zu zwingen.

Zu diesem Zwecke werden Plätze und Arbeitslokalitäten umstellt und förmlich belagert, und Leute, die hinein oder hinaus wollen, werden belästigt, verhört, beschimpft etc.

Es ist dies ein Eingriff in die persönliche Freiheit, und es darf schon das Postenstehen und Belagern nicht geduldet werden, denn erfahrungsgemäß ist dasselbe stets das Mittel zu Belästigungen, ohne welche der Streik sich nicht zu helfen weiß. Wenn der Zürcher Stadtrat am 2. April 1902 die Artikel 27 und 28 cit. dahin interpretierte, daß das Streikpostenstehen nur für den Fall verboten sei, als damit Verkehrsstörungen oder eine Hinderung des freien Zu- und Ausganges verbunden sei, oder wenn mit der Beobachtung ein Benehmen gegenüber den mit dem beobachteten Geschäft verkehrenden Personen verbunden werde, das einen Zwang oder eine Belästigung

involviere, weil damit die Führung eines Streiks sonst sehr erschwert würde, so hat er sich damit den allbekannten Erfahrungstatsachen verschlossen. Wir sind der Ansicht, der Streik sei an sich ein so häßliches Mittel (in der Regel Vertragsbruch), irgend etwas zu erzwingen, daß keine Behörde, die sich des Pflichtgefühls, das sie den rechtlich denkenden Bürgern und ihrer persönlichen Freiheit schuldet, bewußt ist, demselben auf die Dauer direkt oder indirekt behördlichen Schutz darf angedeihen lassen.

Gerade die bisherige Gleichgültigkeit der Behörden ist mit ein Grund, daß die organisierte Arbeiterschaft so wenig Vertragstreue beobachtet und sich des Streiks aus den leichtfertigsten Gründen als eines Machtmittels bedient. Nicht nur jedes Jahr, sondern bald jedes Vierteljahr streiken gewisse Verbände. Solche Zustände führen zur Lösung aller Ordnung, zur Untergrabung jeder Autorität und zur Verunmöglichung eines gedeihlichen Zusammenlebens. An Stelle von Recht und Ordnung tritt die brutale Gewalt; die Menschen gewöhnen sich, Zwang, Drohungen, Beleidigungen als etwas Alltägliches und Selbstverständliches anzusehen, von dem wirtschaftlichen Schaden ganz zu schweigen, der sich nur in der Schweiz jährlich auf Millionen Franken belaufen dürfte.

Einer solchen Verrohung und der Vergewaltigung der persönlichen Freiheit können die ruhigen Bürger nicht länger müßig zusehen. Diesem bei unserer ruhigen, arbeitsamen Bevölkerung herrschenden Gefühl gibt der § 154 b Ausdruck.

Wir empfehlen unsern ordnungsliebenden Mitbürgern, insbesondere auch den denkenden und vergewaltigten Arbeitern, die Annahme der Initiative dringend; sonst begeben wir uns der Möglichkeit, unser Hausrecht und die angestammte persönliche Freiheit jedes Bürgers zu wahren und zu schützen und geben unser höchstes Gut dem Mißbrauch einheimischer und fremder Wühler preis. Unsere Väter bekämpften in vielen blutigen Schlachten den äußern Feind; wir Söhne haben einen Feind im Innern zu bekämpfen, der Sitte, Recht und Freiheit zu untergraben droht."

II.

Mit Zuschrift vom 22. Oktober 1906 ist uns das Initiativbegehren vom Kantonsrat zunächst zur Vornahme der

Verifikation der Unterschriften zugestellt worden. Wir haben unterm 10. November 1906 über das Ergebnis der durch das statistische Bureau vorgenommenen Prüfung Bericht erstattet. Es sind im ganzen 1128 Unterschriftenbogen mit insgesamt 18,776 gültigen Unterschriften eingereicht worden. Nach Kenntnisnahme dieses Berichtes hat der Kantonsrat am 19. November 1906 das Initiativbegehren als zustande gekommen erklärt und zur materiellen Prüfung und Antragstellung an den Regierungsrat weitergeleitet. Die Initiative wurde der Justizdirektion zur weiteren Behandlung überwiesen, und es hat sich diese veranlaßt gesehen, zunächst die Staatsanwaltschaft mit der Abgabe eines Gutachtens zu beauftragen. Auf Grund von eingehenden Erwägungen gelangte dieses Gutachten zu dem Schlusse, daß die Vorlage der Initianten nichts Verfassungswidriges enthalte, daß jedoch die verlangte Revision in den meisten Punkten aus materiellen Gründen nicht empfohlen werden könne. Immerhin wurde der Vorschlag, daß auch die Geschäftsräume und Werkplätze in gleicher Weise wie die Wohnung durch Erweiterung des § 87 (Hausfriedensbruch) unter strafrechtlichen Schutz gestellt werden sollten, befürwortet. Nach Eingang dieses Gutachtens erfolgte die Bestellung einer Kommission von sieben Mitgliedern, welche unter dem Vorsitze der Justizdirektion die Vorschläge der Initianten im einzelnen durchberaten hat.

Unter Würdigung aller Verhältnisse haben wir das Initiativbegehren einer näheren Prüfung unterzogen und beehren uns nun, unsern Antrag mit folgender Begründung einzureichen:

Durch die Zusatzparagraphen 79a und 79b wollen die Initianten unter Anlehnung an § 110 des deutschen Strafgesetzbuches die Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze im allgemeinen, sowie die Aufforderung zur Begehung einer strafbaren Handlung noch besonders unter Strafe stellen. Unseres Erachtens geht der erstere Vorschlag zu weit, indem bei seiner Annahme auch wegen einer Reihe von Handlungen, welche gänzlich außerhalb des Bereiches des Strafrechtes stehen und für welche der Täter selbst nicht strafbar ist, gegen den Anstifter strafrechtliche Verfolgung eintreten müßte. Dagegen stehen wir nicht an, in Übereinstimmung mit der seinerzeit durch die Justizdirektion zugezogenen Kommission den letztern Vorschlag zu unterstützen, wobei wir jedoch be-

antragen, es möchte eine besondere Strafbestimmung hierüber nicht aufgestellt, sondern der bisherige § 79 des Strafgesetzbuches in der Weise erweitert werden, daß nicht nur wie bisher die Anreizung zum Verbrechen des Aufruhrs, sondern die Anreizung zur Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung überhaupt als strafbar erklärt wird. Wir glauben, es werde dadurch eine Lücke in unserem Strafgesetzbuch ausgefüllt. Anderseits halten wir dafür, daß nicht nur, wie die Initianten vorschlagen, die öffentliche Anreizung zu strafbaren Handlungen, sondern auch die private und geheime Anreizung, die manchmal viel gefährlicher ist, strafrechtlich geahndet werden sollte.

Mit dem Inhalt des Zusatzparagraphen 86a erklären wir uns im Prinzip einverstanden, da wir es ebenfalls als notwendig erachten, daß gegen Arbeiter und Angestellte von Unternehmungen und Betrieben des Staates oder der Gemeinden, welche den Arbeitsvertrag vorsätzlich brechen und dadurch nicht nur eine Gefahr für Leib und Leben von Personen oder für öffentliches oder privates Eigentum herbeiführen, sondern Lebensinteressen jener Betriebe und weiter Bevölkerungskreise gefährden und verletzen, ja die Autorität des Staates oder der Gemeinden in Frage stellen, strafrechtlich eingeschritten werden kann. Dagegen scheint es uns, daß der von den Initianten verfolgte Zweck sich durch eine bloße Erweiterung der geltenden Strafvorschriften über die Amts- und Dienstpflichtverletzung (§§ 224 und 225) erreichen läßt, in welchem Falle auch von der Aufstellung des neuen und in rechtlicher und praktischer Beziehung nicht einwandfreien Deliktstatbestandes der Verletzung der Vertragstreue Umgang genommen werden könnte. Allerdings muß dann auch § 225 des Strafgesetzbuches, welcher das Strafmaß regelt, entsprechend abgeändert werden, und zwar durch den Zusatz, daß die unter die genannte Kategorie fallenden Personen strafweise aus dem Dienstverhältnis entlassen werden können.

Die vorgeschlagene Erweiterung des bisherigen § 87 können wir materiell aus voller Überzeugung empfehlen. Der Bürger darf Anspruch darauf erheben, daß er nicht nur in seiner Wohnung, sondern auch in seinen Geschäftsräumen und auf seinem Werkplatz gegen unberechtigtes Eindringen dritter Personen geschützt werde.

Dagegen scheint uns eine besondere Bestimmung über die Bestrafung der in böser Absicht erfolgten Zusammenrottung von Personen, wie sie der Zusatzparagraph 87a des Initiativbegehrens enthält, in Hinblick auf die von uns vorgeschlagene Revision der §§ 79 und 87 und die übrigen Bestimmungen des Strafgesetzbuches entbehrlich zu sein. Es sollte in erster Linie der Polizei überlassen werden, Zusammenrottungen, deren Zweck oft in einer bloßen Demonstration und nicht in der Ausübung von Gewalttätigkeiten besteht, unschädlich zu machen. Sind aber bei einem solchen Anlasse wirklich Gewalttätigkeiten begangen worden, so können sie schon auf Grund der bereits genannten Strafrechtsbestimmungen geahndet werden, wobei die Zusammenrottung (das Komplott) gemäß dem bisherigen § 59, Absatz f, des Strafgesetzbuches einen Strafverschärfungsgrund bildet, so daß kein Bedürfnis nach einem besonderen Komplottparagraphen besteht. Haben sich aber die Teilnehmer an der Zusammenrottung keine Ausschreitungen zu schulden kommen lassen, so sollen sie auch nicht bestraft werden. Es würde deshalb die im Initiativbegehren empfohlene Vorschrift, daß auch dann eine Bestrafung der Teilnehmer (an der Zusammenrottung) erfolgen müsse, wenn es bei der bloßen Absicht geblieben sei, mangels sicherer Anhaltspunkte vielfach versagen.

Ebenso tragen wir Bedenken gegen die Aufnahme einer besonderen Vorschrift über die Bestrafung von Personen, die in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise in Versammlungen oder durch die Presse verschiedene Klassen der Bevölkerung zu Gewalttätigkeiten gegeneinander anreizen (Zusatzparagraph 87b des Initiativbegehrens). Eine derartige Handlung kann unter Umständen schon nach dem schweizerischen Anarchistengesetz, sowie auf Grund von § 79 des zürcherischen Strafgesetzbuches in der von uns vorgeschlagenen Fassung, kriminell verfolgt werden. Die Handhabung der Strafbestimmung § 87 b in der Praxis wäre überdies mit außerordentlichen Schwierigkeiten verbunden und könnte leicht zu einer Schmälerung der freien Meinungsäußerung durch Wort und Schrift, sowie des Vereins- und Versammlungsrechtes führen, welche durch Art. 3 der zürcherischen Staatsverfassung gewährleistet sind. Unseres Erachtens läßt sich gegenüber der Klassenverhetzung auf dem Wege der Aufklärung des Volkes

und durch geeignete Reformen mehr erreichen als durch Strafvorschriften.

Was die Zusatzparagraphen 154a und 154b anbetrifft, so ist darauf hinzuweisen, daß der im bisherigen § 154 des Strafgesetzbuches aufgestellte Begriff der Nötigung bereits die Handlungen umfaßt, welche die obigen Vorschläge treffen wollen, und es besteht daher nach unserer Ansicht keine Veranlassung, noch weitere Vorschriften aufzustellen, die unter allen Umständen eine bloße Kasuistik zu dem in § 154 ganz allgemein definierten Nötigungsbegriff enthalten müßten. Auch in praktischer Beziehung mag es vorteilhafter sein, den urteilenden Richter nicht durch Aufzählung von einzelnen Fällen zum voraus zu binden, sondern die Würdigung solcher Nötigungshandlungen seinem richterlichen Ermessen zu überlassen.

In Zusammenfassung unserer vorstehenden Ausführungen gelangen wir dazu, Ihnen zu beantragen, Sie möchten beschließen:

1. Es sei das Initiativbegehren dem Volke in ablehnendem Sinne zur Abstimmung vorzulegen;
2. es sei dagegen dem Volke nachstehender Gesetzesvorschlag zu unterbreiten und zur Annahme zu empfehlen:

III.

Gegenvorschlag.

Art. I.

Das Strafgesetzbuch vom 8. Januar 1871 wird in nachstehender Weise revidiert:

Art. II.

Die bisherigen §§ 79, 87, 224 und 225 werden aufgehoben und durch die in dieser Novelle aufgestellten Vorschriften ersetzt.

Die abgeänderten Bestimmungen lauten:

§ 79. Wer absichtlich zur Begehung einer durch das Strafgesetzbuch mit Strafe bedrohten Handlung auffordert, ebenso wer zur Widersetzung gegen amtliche Verfügungen anreizt, soll, auch wenn die Aufforderung oder Anreizung keine Folgen hatte, zu Gefängnis bis zu einem Jahre mit oder ohne Geldbuße oder nur zu der letztern allein verurteilt werden.

§ 87. Wer in die Wohnung, den Geschäftsraum oder Werkplatz eines andern oder in die dazu gehörende eingefriedigte Umgebung widerrechtlich eindringt oder einschleicht oder trotz der Aufforderung, sich zu entfernen, darin verweilt, oder wer an solchen Orten Gewalt an Personen oder Eigentum, ohne dazu berechtigt zu sein, ausübt, wird wegen Störung des Hausfriedens mit Gefängnis oder Buße bestraft.

§ 224. Ein öffentlicher Beamter oder Bediensteter, welcher seiner Amts- oder Dienstpflicht zuwiderhandelt, um sich oder einem andern einen rechtswidrigen Vorteil zu verschaffen oder jemandem einen Schaden zuzufügen, macht sich des Vergehens der Amts- oder Dienstpflichtverletzung schuldig.

Des gleichen Vergehens machen sich schuldig Angestellte und Arbeiter, welche die Pflicht übernommen haben, öffentliche Betriebe von Staat und Gemeinden zu bedienen, wenn sie vorsätzlich und rechtswidrig ihrer Dienstpflicht zuwiderhandeln.

§ 225. Die Strafe besteht in Einstellung im Amte, in Gefängnis bis zu drei Monaten oder Buße bis zu 1000 Franken. In den schwersten Fällen kann auf Amtsentsetzung, beziehungsweise Entlassung aus dem Dienste, in ganz geringen Fällen auf bloße Buße erkannt werden.

Art. III.

Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme in der Volksabstimmung in Kraft.

Unser Antrag bedeutet materiell keine prinzipielle Verwerfung des Initiativbegehrens, sondern nur eine eingreifende Modifikation desselben, deren Annahme wir empfehlen.

Zürich, den 25. Juni 1907.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Kern.

Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Beschluß des Regierungsrates

betreffend

Anordnung der Ersatzwahl eines Mitgliedes des Nationalrates im II. eidgenössischen Wahlkreis.

(Vom 27. Juni 1907.)

Der Regierungsrat,

in Vollziehung von Art. 17 des Bundesgesetzes vom 19. Juli 1872, betreffend die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen,

nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern,

beschließt:

I. Es ist im II. eidgenössischen Wahlkreise für den verstorbenen Herrn Heinrich Berchtold, Ingenieur, in Thalwil, die Ersatzwahl für ein Mitglied des Nationalrates vorzunehmen. Der I. Wahlgang hat **Sonntag den 28. Juli 1907** stattzufinden.

Ein allfällig erforderlicher II. Wahlgang wird auf **Sonntag den 18. August 1907** festgesetzt.

Hierbei wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Art. 20 und 21 des Bundesgesetzes vom 19. Juli 1872 betreffend die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen durch das Bundesgesetz vom 30. März 1900 betreffend Erleichterung der Ausübung des Stimmrechts und Vereinfachung des Wahlverfahrens abgeändert worden sind und nun folgendermaßen lauten:

> Art. 20. Hat sich im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit nicht auf so viele Personen vereinigt, als zu wählen sind, so findet ein zweiter ganz freier Wahlgang statt.
>
> Art. 21. Im zweiten Wahlgang gelten diejenigen als gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Ein dritter Wahlgang findet somit unter keinen Umständen mehr statt.

II. Im übrigen gelten die weitern Vorschriften der Bundesgesetze über eidgenössische Wahlen und Abstimmungen vom

19. Juli 1872, 31. Juli 1873, 20. Dezember 1888 und 30. März 1900, sowie die einschlägigen Bestimmungen der kantonalen Gesetze vom 7. November 1869 und 29. Juni 1890 betreffend die Wahlen und die Entlassung der Beamten und öffentlichen Angestellten und der Verordnung des Regierungsrates vom 22. Dezember 1888 über das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen durch die Urne, insbesondere aber folgende Bestimmungen:

1. Wahlfähig als Mitglied des Nationalrates ist jeder stimmberechtigte Schweizerbürger weltlichen Standes.

2. Stimmberechtigt ist jeder Schweizer, der das 20. Altersjahr zurückgelegt hat und im übrigen nach Art. 18 der zürcherischen Staatsverfassung nicht vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen ist.

3. Das Stimmrecht wird von jedem Schweizerbürger da ausgeübt, wo er als Ortsbürger oder als Niedergelassener oder Aufenthalter wohnt.

4. Jeder in einer Gemeinde wohnende Schweizerbürger ist von Amtes wegen in das Stimmregister einzutragen, insofern nicht der betreffenden Behörde die Beweise dafür vorliegen, daß er nach Art. 18 der kantonalen Verfassung vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen sei.

5. Die Stimmregister in den Gemeinden sind vor den Wahlen einer gründlichen Revision zu unterwerfen, während wenigstens 14 Tagen zur Einsicht der Beteiligten öffentlich aufzulegen und dürfen nicht früher als drei Tage vor der Wahl geschlossen werden.

6. Wegen Verletzung der vorstehenden Bestimmungen ist der Rekurs von den kantonalen Behörden an den Bundesrat gestattet.

7. Stimmenabgabe durch Stellvertretung ist untersagt.

8. Den Beamten und Angestellten der Post-, Telegraphen- und Zollverwaltung, der Eisenbahnen und Dampfschiffe soll die Möglichkeit der persönlichen Stimmgebung in den Gemeinden des Wohnortes dadurch verschafft werden, daß denselben die Ausweiskarten mit den Stimmzetteln (letztere verschlossen) am Abstimmungstage vor der für die allgemeine Abstimmung festgesetzten Zeit vom Gemeinderatsschreiber beziehungsweise

Stimmregisterführer abgenommen und von demselben zu der in der Gemeinde aufgestellten Urne befördert werden.

9. Ferner haben gemäß § 11 der regierungsrätlichen Verordnung vom 22. Dezember 1888 die Verwaltungen der kantonalen Kranken- und Versorgungsanstalten, sowie die Vorstände der Verhaftsanstalten dafür zu sorgen, daß das ihnen unterstellte männliche Dienstpersonal sein Stimmrecht persönlich ausüben kann; in gleicher Weise ist Vorsorge zu treffen, daß die Bediensteten des kantonalen Polizeikorps an der persönlichen Stimmabgabe nicht verhindert werden.

Diese Bestimmung findet analoge Anwendung auf die Beamten und Angestellten der gesamten Gemeindeverwaltung.

10. Hinsichtlich der Ausübung des Stimmrechtes durch die im Militärdienst befindlichen Aktivbürger bleiben die bezüglichen Anordnungen der kantonalen Militärdirektion vorbehalten.

11. In denjenigen Gemeinden, welche gemäß Kreisschreiben des Regierungsrates vom 16. August 1900 die Einführung der Samstags-Urnen für die allgemeine Stimmabgabe beschlossen haben, sind auch für diese Ersatzwahl am Vorabend des Abstimmungstages Urnen aufzustellen.

12. Über die Wahlverhandlungen ist ein Protokoll aufzunehmen und dessen Richtigkeit von dem betreffenden Bureau unterschriftlich zu bezeugen. Dieses Protokoll ist nebst den Stimmzetteln, letztere gehörig verpackt und versiegelt, **von den Wahlbureaux sofort**, jedenfalls spätestens am folgenden Vormittage nach der Abstimmung, **an die Direktion des Innern in Zürich** zu versenden und zwar so, daß die Protokolle **nicht** zu den Stimmzetteln gelegt, sondern **einzeln** gesandt werden.

13. Die Wahlbureaux werden ferner angewiesen, durch Vermittlung des nächstgelegenen Telegraphenbureau über die Ergebnisse dieser Abstimmung sofort nach beendigter Zusammenstellung, jedenfalls aber bis 4 Uhr abends, telegraphische Berichte an die Direktion des Innern einzusenden, zu welchem Behufe letztere den Wahlbureaux vor der Abstimmung ein besonderes Formular übermitteln wird. Diese telegraphischen Meldungen sind taxfrei.

14. Nichtbeachtung der unter Ziffern 12 und 13 getroffenen Anordnungen wird mit Ordnungsbuße bestraft.

15. Binnen einer Frist von 6 Tagen, die mit dem Tage zu laufen beginnt, an welchem die Bekanntmachung der Wahlergebnisse durch den Regierungsrat geschieht, können Einsprachen gegen die Gültigkeit einer zu Ende geführten Wahl durch schriftliche Eingabe an die Kantonsregierung zuhanden der Bundesbehörden erhoben werden. Zum Gegenstande solcher Einsprachen kann alles, was während des ganzen Verlaufes der betreffenden Wahlverhandlung vorgefallen ist, sachbezügliche Beschlüsse der Kantonalbehörden und des Bundesrates nicht ausgeschlossen, gemacht werden.

III. Die Gemeinderäte werden angewiesen, rechtzeitig die erforderlichen Anordnungen zu den Wahlverhandlungen zu treffen. In den öffentlichen Einladungen hierzu ist den Wählern von den Bestimmungen unter II Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses Kenntnis zu geben.

IV. Die Staatskanzlei wird beauftragt, die nötige Anzahl von Stimmzetteln drucken zu lassen und dieselben den Gemeinderäten zur Verteilung unter die Stimmberechtigten zuzustellen.

V. Dieser Beschluß ist durch das Amtsblatt bekannt zu geben und den Gemeinderäten des II. eidgenössischen Wahlkreises (Bezirke Horgen, Meilen und Hinwil) für sich und zuhanden der Wahlbureaux in besonderen Abdrücken zur Nachachtung mitzuteilen. Derselbe ist ferner den Direktionen der Justiz und Polizei, des Gesundheits- und Armenwesens, des Innern und des Militärs, der Kreispostdirektion Zürich, der Telegrapheninspektion Zürich, der Kreisdirektion III der schweizerischen Bundesbahnen in Zürich, der Direktion der Tößtalbahn in Winterthur, sowie den Direktionen der Straßenbahnen Wetzikon-Meilen und Ürikon-Bauma und der Zürcher Dampfbootgesellschaft mitzuteilen.

Zürich, den 27. Juni 1907.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Kern.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Kreisschreiben des Bundesrates

an

sämtliche eidgenössischen Stände

betreffend

Mitteilung der wegen Übertretung der Vorschriften vom 22. März 1907 betreffend die Reinigung, Waschung und Desinfektion der zum Viehtransport verwendeten Eisenbahnwagen und Schiffe ausgefällten Gerichtsurteile und Strafbescheide.

(Vom 10. Juni 1907.)

Getreue, liebe Eidgenossen!

Mit Kreisschreiben vom 21. Mai abhin hat Ihnen unser Landwirtschaftsdepartement die von uns am 22. März dieses Jahres genehmigten Vorschriften betreffend die Reinigung, Waschung und Desinfektion der zum Viehtransport verwendeten Eisenbahnwagen und Schiffe zur Vollziehung übermittelt.

Der Artikel 7, Absatz 1, dieser Vorschriften enthält die Bestimmung, daß gehörig konstatierte Widerhandlungen durch die Richter des Ortes der Betretung nach Maßgabe der Artikel 36 und 37 des Bundesgesetzes betreffend Viehseuchenpolizei vom 8. Februar 1872 und Artikel 2 des Bundesgesetzes vom 19. Juli 1873 zu bestrafen seien, und im eingangs erwähnten Kreisschreiben sind Sie eingeladen worden, jeweilen ein Doppel der ergangenen Urteile an das schweizerische Landwirtschaftsdepartement einzusenden.

Nach Artikel 155 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege, vom 22. März 1893, ist die Verpflichtung zur Mitteilung derartiger Entscheide an die Bedingung geknüpft, daß der Bundesrat für einen bestimmten Zeitraum eine dahingehende Verfügung ausdrücklich erlassen hat.

Wir legen besonderen Wert darauf, daß die Vorschriften betreffend Desinfektion durchwegs möglichst gleichmäßig gehandhabt werden und daß namentlich auch bei deren Verletzung bei gleichem Tatbestand in den Kantonen nicht wesentlich verschiedene Strafmaße zur Anwendung gelangen. Um uns zum vornherein Einsicht in sämtliche ergehenden Urteile

zu sichern und um eventuell mit Hülfe des Artikels 161 des zitierten Gesetzes vom 22. März 1893 der wünschbaren Übereinstimmung zu rufen, erachten wir es als angezeigt, von der durch Artikel 155 dieses Gesetzes gegebenen Befugnis Gebrauch zu machen.

Demnach haben wir heute beschlossen, es seien mit Wirkung vom 1. Juli dieses Jahres an für die Dauer von drei Jahren alle auf die Vorschriften vom 22. März 1907 betreffend die Reinigung, Waschung und Desinfektion der zum Viehtransport verwendeten Eisenbahnwagen und Schiffe bezüglichen, im Gebiete der Eidgenossenschaft ergehenden Gerichtsurteile, Strafbescheide von Verwaltungsbehörden und Entscheide von Überweisungsbehörden durch die zuständigen kantonalen Behörden allwöchentlich mit dem Seuchenbericht an das schweizerische Landwirtschaftsdepartement einzusenden.

Wir bitten Sie, die pünktliche Vollziehung dieses Beschlusses anzuordnen, und benutzen zugleich diesen Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, samt uns in den Machtschutz Gottes zu empfehlen.

Im Namen des Schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Müller.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.

Der Regierungsrat beschließt:

I. Vorstehendes Kreisschreiben des Bundesrates wird im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht.

II. Die zuständigen Behörden werden ersucht beziehungsweise eingeladen, mit Wirkung vom 1. Juli 1907 an, für die Dauer von drei Jahren, der Direktion der Volkswirtschaft des Kantons Zürich zuhanden des schweizerischen Landwirtschaftsdepartements in Bern alle Gerichtsurteile und Bußenverfügungen, welche sich auf Übertretungen der Vorschriften vom 22. März 1907 betreffend die Reinigung, Waschung und Desinfektion der zum Viehtransport verwendeten Eisenbahnwagen und Schiffe beziehen, durch Einsendung eines Doppels des betreffenden Erlasses zur Kenntnis zu bringen.

Zürich, den 27. Juni 1907.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Beschluß des Regierungsrates

betreffend

Abnahme der Rechnungen der Stadt Zürich vom Jahre 1905.

(Vom 27. Juni 1907.)

A. Der Bezirksrat Zürich übermittelte am 21. Juni 1906 den das Jahr 1905 umfassenden, vom 9. Mai datierten Bericht der vom Regierungsrate zur Prüfung der Rechnungen der Stadt Zürich bestellten Experten, Herren Nationalrat C. Hörni in Unterstammheim, Nationalrat Rudolf Amsler in Meilen und Bezirksrichter E. Boßhart in Pfungen.

B. Die Experten sprechen sich in ihrem Berichte wie folgt aus:

Der sehr günstige Abschluß der Rechnung zeugt von der Prosperität der Stadt Zürich und von ebenso umsichtiger Verwaltung derselben. Sehr erfreulich ist das weise Maßhalten für große Ausgaben im „außerordentlichen Verkehr“, so daß die Neubautenschuld pro Ende 1905 nur die Summe von Fr. 4,374,214 beträgt, obschon dieselbe nach Tilgungsplan vom Jahre 1898 Fr. 8,547,090 betragen dürfte.

Es stehen der Stadtverwaltung in den nächsten Jahren allerdings große Aufgaben zu lösen bevor, die entsprechend große Ausgaben erfordern werden, so daß sich dieses rosige Finanzbild bald wieder verändern wird. Wir erinnern nur an die verschiedenen Schulhausbauten, Beiträge an Hochschulbauten, die Verlegung der linksufrigen Seebahn in Enge etc.

Die stete Zunahme der Bevölkerung bedingt naturgemäß auch stets wachsende Ausgaben, wenn die bisher befolgte fortschrittliche Ausgestaltung der städtischen Anstalten und Anlagen innegehalten und fortgeführt werden soll, was nicht unterlassen werden darf.

Wir haben uns denn auch ganz einläßlich mit dem Gesuch des Stadtrates von Zürich vom 21. Oktober 1905 und dessen Wiederholung vom 18. Oktober 1906, an den hohen Regierungsrat gerichtet, befaßt, worin der Stadtrat wünscht:

a) es möchte der Amortisationsplan vom Jahre 1899 anerkannt werden, wonach die ungedeckte Schuld im „außerordentlichen Verkehr“ im Jahre 1922 Fr. 17 Millionen

betragen dürfe, statt 15 Millionen nach § 83 des Zuteilungsgesetzes vom Jahr 1891, und

b) daß der Beitrag des „ordentlichen Verkehrs" an den „außerordentlichen Verkehr" sich nach den jeweiligen Aufwendungen des betreffenden Jahres richten solle, d. h. mit diesen fallen dürfe, oder steigen müsse, wenn nur die für jedes Jahr angegebene Höhe der ungedeckten Schuld, gemäß dem Amortisationsplan, nicht überschritten werde.

Wir sind nach reiflicher Prüfung zu dem Schlusse gekommen, daß diesem Gesuche des Stadtrates entsprochen werden dürfe, und es hat sich auch die Rechnungsprüfungskommission des Großen Stadtrates in ihrer Berichterstattung über die Rechnung pro 1905 auf pag. 7 und 8 des Berichtes im gleichen Sinne ausgesprochen.

Es muß anerkannt werden, daß das rasche Anwachsen der städtischen Bevölkerung, sowie die großartige allgemeine Entwicklung der Stadt bei Erlaß des Zuteilungsgesetzes vom Jahre 1891 bei weitem nicht in dem Maße geahnt wurde, wie dies nun geschehen ist, und daß daher der Finanzplan auch etwas enger gefaßt wurde, als heute notwendig erscheint.

Wir verweisen diesbezüglich noch speziell darauf hin, daß sowohl die hohe Regierung in ihrer Vorlage für die Abänderung des Zuteilungsgesetzes, datiert 6. März 1902, sowie der Kantonsrat in seiner Beratung der Vorlage, datiert 2. März 1903, grundsätzlich diesen gleichen Standpunkt eingenommen haben, und es liegen heute wohl noch gewichtigere Gründe für eine solche Auslegung vor, als damals.

Es rechtfertigen aber auch die reicheren Hülfsmittel der Stadt und ebenso das bisherige Finanzgebaren der städtischen Verwaltung vollauf eine solche, etwas weitherzigere Auffassung in bezug auf den Amortisationsplan, ohne irgendwie darin eine Gefahr für die finanzielle Grundlage des städtischen Gemeindewesens befürchten zu müssen.

Wir erlauben uns daher, sowohl dem Bezirksrat Zürich sowie dem hohen Regierungsrat des Kantons Zürich zu beantragen, es möchte dem Gesuche des Stadtrates im oben angedeuteten Sinne entsprochen werden.

Im übrigen haben wir das Inventar und die Rechnungen richtig befunden, sowie uns auch von der richtigen Führung der öffentlichen Unternehmungen überzeugt und beantragen:

„Genehmigung der Rechnungen der Stadt Zürich pro 1905."

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern

beschließt der Regierungsrat:

I. Vom Eingang des Expertenberichtes über die Rechnungen der Stadt Zürich vom Jahre 1905 wird unter Verdankung an die Experten Vormerk genommen.

II. Die Rechnungen der Stadt Zürich pro 1905 werden genehmigt.

III. Dieser Beschluß ist im Textteil des Amtsblattes zu veröffentlichen.

IV. Mitteilung an die bestellten Experten, den Stadtrat und den Bezirksrat Zürich.

Zürich, den 27. Juni 1907.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

vom 2. Mai 1907.

Der Stadtgemeinde Zürich wird an die Kosten der Hochbauten auf dem Friedhof Nordheim (Leichenhaus etc.) unter Vorbehalt ein Staatsbeitrag von Fr. 2527 in Aussicht gestellt.

Der Kanalisationsgenossenschaft von südwestlich Kirchuster wird an die von ihr in der Niederusterstraße erstellte Kanalisation ein Beitrag von Fr. 700 verabfolgt.

Es werden genehmigt:

Das Projekt über die Verbreiterung der Straße I. Klasse beim Gemeindehause im Dorfe Hagenbuch;

die Pläne über die Korrektion eines Teils der Hübli- und der Hittenbergstraße (II. Klasse) und das Projekt über die Korrektion der Straße II. Klasse von der Laupenerstraße bis zur Aktienbrauerei Wald in Wald.

Edwin Dürst, Lehrer an der Primarschule Küsnacht, wird auf sein Gesuch hin auf 1. Mai 1907 von seiner Lehrstelle und aus dem zürcherischen Schuldienste entlassen.

Der Regierungsrat beginnt die Beratung des Entwurfes für ein Gesetz betreffend das Medizinalwesen.

Vom 8. Mai 1907.

Es werden gewählt:

Als Sekretär der Baudirektion, neben Dr. jur. Emil Fehr, mit Amtsantritt auf 1. Juli 1907 Dr. jur. Arnold Boßhardt von und in Zürich, zurzeit Sekretär der Direktion des Innern;

als Sekretär der Direktion des Innern mit Amtsantritt auf 3. Juni 1907 Dr. jur. Walter Wettstein von und in Meilen, zurzeit Stellvertreter des Finanzsekretärs der Stadt Zürich;

als Sekretär der Direktion des Armenwesens mit Amtsantritt auf 1. Juli 1907 Dr. jur. Karl Nägeli von und in Zürich, zurzeit Sekretär der Freiwilligen und Einwohner-Armenpflege der Stadt Zürich.

Die „Verordnung über den Nachrichtendienst und die Hülfeleistung bei eintretendem Hochwasser“ („Wasserwehrverordnung“) wird in II. Lesung durchberaten und unter heutigem Datum erlassen.

Vom 16. Mai 1907.

Der Frau Bertha Hirt-Bühler, Arbeitslehrerin in Kleinandelfingen, wird ein jährlicher Ruhegehalt bewilligt.

Von der Wahl des Alfred Maurer von Zürich zum Pfarrer der Kirchgemeinde Zell wird Vormerk genommen.

Es werden gewählt:

Als II. a.-o. Funktionär bei der Bezirksanwaltschaft Zürich mit sofortigem Amtsantritt Otto Heußer, cand. jur., Sekretär bei der Bezirksanwaltschaft Zürich;

als Assistenzarzt der provisorischen ärztlichen Aushülfsstelle in der Pflegeanstalt Rheinau Dr. Stephan Borowiecki von Warschau;

als Abwart am kantonalen Technikum in Winterthur Jakob Schmid, Mechaniker.

Den Stadtgemeinden Zürich und Winterthur werden an die Kosten des Betriebes der stabilen Desinfektionsanlagen, der Wohnungsdesinfektionen und der Beseitigung toter Tiere im Jahre 1906 Beiträge von Fr. 10,370, beziehungsweise Fr. 1069 in Aussicht gestellt; die Beiträge pro 1905, nämlich Fr. 10,126 an Zürich und Fr. 1237 an Winterthur, werden nunmehr ausgerichtet.

Ferner erhalten Staatsbeiträge:

Das Schwesternhaus zum Roten Kreuz in Fluntern und die Schweizerische Pflegerinnenschule mit Frauenspital in Zürich an ihre Betriebsausgaben im Jahre 1906 Fr. 1500, beziehungsweise Fr. 1000;

die Armengemeinde Bauma an die Kosten der Errichtung ihrer Armenanstalt im Böndler Fr. 1000;

das Lehrlingspatronat Zürich pro 1906 Fr. 400;

die Ostschweizerischen Stickfachschulen in Grabs. Degersheim, Kirchberg, Amriswil und Rheineck pro 1907 Fr. 800.

Der Gemeinde Wallisellen wird bewilligt, an der Straße I. Klasse, Nr. 4, Wallisellen-Niederschwerzenbach, längs der Liegenschaft der Gebr. Bertschinger, ein Trottoir zu erstellen.

Es werden unter heutigem Datum erlassen:

Zweiter Nachtrag zur Verordnung vom 3. Juli 1896 zum Gesetz betreffend den gewerbsmäßigen Verkehr mit Wertpapieren vom 31. Mai 1896;

Kreisschreiben betreffend den Verkehr mit Wertpapieren;

Verordnung betreffend den Besuch und die Beaufsichtigung der gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen.

Antrag des Regierungsrates.
4. Juli 1907.

Gesetz

betreffend

den Schutz der Arbeiterinnen und des weiblichen Bureau- und Ladenpersonals.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Dieses Gesetz findet Anwendung auf:

a) Alle dem eidgenössischen Fabrikgesetz nicht unterstellten Geschäfte, in welchen weibliche Personen gegen Lohn oder zur Erlernung eines Berufes arbeiten;

b) die kaufmännischen Bureaux, in welchen weibliche Angestellte gegen Lohn arbeiten;

c) alle Laden- und Ablagegeschäfte, Verkaufsmagazine und Warenhäuser, in welchen weibliche Personen gegen Lohn als Ladentöchter oder Verkäuferinnen zur Bedienung der Kunden beschäftigt werden.

Ausgenommen sind die landwirtschaftlichen Betriebe und das Wirtschaftsgewerbe. Für das letztere sind die Bestimmungen des Wirtschaftsgesetzes maßgebend.

Vorbehalten bleiben ferner die Bestimmungen des Gesetzes betreffend das Lehrlingswesen vom 22. April 1906 und des Gesetzes betreffend die öffentlichen Ruhetage vom 12. Mai 1907.

Wenn Zweifel besteht, ob ein Geschäft diesem Gesetze zu unterstellen sei, so entscheidet die Direktion der Volkswirtschaft.

§ 2. Alle Betriebe, auf welche dieses Gesetz Anwendung findet, unterstehen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen der staatlichen Aufsicht.

§ 3. Der Geschäftsinhaber ist verpflichtet, von der Errichtung oder der Betriebsübernahme eines unter dieses Gesetz fallenden Geschäftes dem Gemeinderat zu Handen der Direktion der Volkswirtschaft Anzeige zu machen.

Jedermann ist berechtigt, der Direktion der Volkswirtschaft oder zu deren Handen dem Gemeinderate die Unterstellung eines Geschäftes unter dieses Gesetz zu beantragen.

§ 4. Die Direktion der Volkswirtschaft und der Gemeinderat führen vollständige Verzeichnisse der unter dieses Gesetz fallenden Geschäfte und teilen sich jede Änderung gegenseitig mit. Der Gemeinderat hat der örtlichen Gesundheitsbehörde von jeder Eintragung Kenntnis zu geben.

§ 5. Mädchen, die das 14. Altersjahr noch nicht zurückgelegt und ihre Primarschulpflicht gemäß den Bestimmungen der §§ 14 und 46 des Gesetzes betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899 noch nicht erfüllt haben, dürfen weder als Arbeiterinnen, noch als Bureauangestellte, noch als Lehr- oder Ladentöchter, noch als Verkäuferinnen angestellt werden.

§ 6. Wöchnerinnen dürfen innert vier Wochen nach ihrer Niederkunft als Arbeiterinnen nicht wieder betätigt werden; sie sind berechtigt, bis auf sechs Wochen von der Arbeit wegzubleiben.

§ 7. Die Arbeit an den Sonn- und Festtagen ist für die unter die Kategorie von § 1, litt. a dieses Gesetzes fallenden Arbeiterinnen gänzlich untersagt, für die unter § 1, litt. b und c fallenden Angestellten richtet sie sich nach den Bestimmungen des Gesetzes betreffend die öffentlichen Ruhetage vom 12. Mai 1907.

II. Arbeitszeit.

a) Allgemeine Vorschriften.

§ 8. Die Dauer der täglichen Arbeitszeit darf für die unter § 1 litt. b fallenden Geschäfte nicht mehr als 8, für die unter § 1 litt. a und c fallenden Geschäfte nicht mehr als 10, an den Vorabenden von öffentlichen Ruhetagen nicht mehr als 9 Stunden betragen; sie muß im Sommer in die Zeit von 7 Uhr morgens bis 7 Uhr abends, im Winter in die Zeit von 8 Uhr morgens bis 8 Uhr abends verlegt werden.

Über die Mittagszeit sind wenigstens $1^1/_2$ Stunden freizugeben.

Es ist verboten, den unter dem Schutz dieses Gesetzes stehenden Arbeiterinnen und Angestellten über die gesetzliche

Arbeitszeit des Geschäftes hinaus weitere Arbeit mit nach Hause zu geben oder über diese Zeit hinaus sie zu Neben- und Hülfsarbeiten zu verwenden.

Die Arbeitstunden sind nach der öffentlichen Uhr zu richten.

§ 9. Ruhepausen können von der Arbeitszeit abgerechnet werden. Als Ruhepause gilt jedoch nur derjenige Unterbruch der Arbeit, während dessen das unter diesem Gesetze stehende Personal den Arbeits- oder Geschäftsraum verlassen darf.

Obligatorische Unterrichtsstunden und der Besuch des Religionsunterrichtes zählen für Mädchen unter 18 Jahren und für solche, die im Lehrlingsverhältnis stehen, bei Berechnung der zulässigen täglichen Arbeitszeit mit.

b) Besondere Vorschriften für die Geschäfte nach § 1, litt. a.

§ 10. Ausnahmsweise und vorübergehend, jedoch nur aus einem der folgenden Gründe, darf die Arbeitszeit verlängert werden: Arbeitsversäumnis infolge von Betriebsstörung, Arbeitsüberhäufung in der Saison, Bestellungen anläßlich unvorhergesehener bestimmter Ereignisse, Abwendung von großem Schaden, drohende Materialverderbnis, Verhütung der Arbeitslosigkeit anderer.

§ 11. Zur Überzeitarbeit dürfen keine Lehrtöchter und nur Arbeiterinnen im Alter von mehr als 18 Jahren und nur mit ihrer freiwilligen Zustimmung beigezogen werden.

§ 12. Die Verlängerung der Arbeitszeit darf täglich höchstens zwei Stunden und im ganzen Jahr nicht mehr als 75 Stunden betragen.

Die Überzeitarbeit soll wo immer möglich vor abends 8 Uhr enden; in keinem Falle darf sie über 9 Uhr hinausgehen.

§ 13. Alle Überzeitarbeit ist besonders zu entschädigen.

Der Lohn für Überzeitstunden soll wenigstens um einen Viertel höher sein als der gewöhnliche Lohn.

§ 14. Der Geschäftsinhaber hat auf schriftlichem Wege um die Bewilligung der Arbeitszeitverlängerung unter Angabe der Gründe einzukommen. Wird die Verlängerung für höch-

stens sechs Tage im Monat nachgesucht, so ist der Gemeinderat zuständig. Gesuche für längere Dauer erledigt die Direktion der Volkswirtschaft.

§ 15. Jede Bewilligung zur Überzeitarbeit ist schriftlich zu erteilen und im Arbeitsraum anzuschlagen. Von jeder Bewilligung haben sich die Gemeindebehörde und die Direktion der Volkswirtschaft gegenseitig Mitteilung zu machen.

§ 16. Der Regierungsrat ist befugt, für Gewerbe, welche in bezug auf die Fabrikationsart oder den Eingang von Aufträgen unter besonderen Verhältnissen arbeiten, eine abweichende, immerhin den Zweck dieses Gesetzes nicht verletzende Arbeitszeit zu bewilligen. Die Bewilligung kann indessen abgeändert oder zurückgezogen werden, wenn diese besonderen Verhältnisse des Gewerbes nicht mehr bestehen.

§ 17. Mißbraucht ein Geschäft die auf Grundlage dieses Gesetzes ihm erteilte Bewilligung, so kann sie ihm jederzeit wieder entzogen werden.

c. Besondere Vorschriften für die Geschäfte nach § 1 litt. b.

§ 18. Ausnahmsweise darf für die Tage des kaufmännischen Jahresabschlusses und der Inventaraufnahme die Arbeitszeit über 8 Stunden hinaus, jedoch nicht um mehr als täglich zwei Stunden und nicht über 8 Uhr abends hinaus, vermehrt werden und zwar unter Vorbehalt der Bestimmungen von § 13.

Die Bewilligung ist auf schriftlichem Wege beim Gemeinderat einzuholen.

d) Besondere Vorschriften für die Geschäfte nach § 1, litt. c.

§ 19. Ladengeschäften, Verkaufsmagazinen und Warenhäusern ist gestattet, im Monat Dezember die tägliche Arbeitszeit des zur Bedienung der Kunden verwendeten Personals ohne weitere Bewilligung, unter Vorbehalt der Bestimmungen von § 13, um eine Stunde, jedoch nicht über $8^1/_2$ Uhr abends, zu erhöhen.

III. Arbeitsräume.

§ 20. Die Arbeits- und Geschäftsräume sollen im Verhältnis zur Zahl der darin beschäftigten Personen hinreichend

groß, hell, trocken, heizbar und leicht zu lüften, überhaupt derart beschaffen sein, daß dadurch die Gesundheit nicht beeinträchtigt wird.

Alle erfahrungsgemäß und nach dem jeweiligen Stand der Technik gebotenen Schutzmittel sind anzuwenden, durch welche körperlichen Verletzungen und anderen Schädigungen der Gesundheit vorgebeugt werden kann.

Für das in Verkaufslokalen beschäftigte Personal soll ausreichende Sitzgelegenheit vorhanden und so beschaffen sein, daß sie auch bei kürzerer Arbeitsunterbrechung jederzeit benutzt werden kann.

Wo es die Umstände erfordern, sollen für das unter dem Schutze dieses Gesetzes stehende Personal besondere Wasch- und Ankleideräume und Aborte eingerichtet werden. Alle diese Räume müssen so beschaffen sein, daß sie den Anforderungen der Gesundheitspflege entsprechen, und daß ihre Benützung jederzeit ohne Verletzung der guten Sitte und des Anstandes geschehen kann.

§ 21. Die örtlichen Gesundheitsbehörden wachen darüber, daß diese Vorschriften befolgt werden, und erstatten über ihre Tätigkeit der Direktion des Gesundheitswesens alljährlich Bericht.

IV. Dienstvertrag.

§ 22. Die ersten zwei Wochen von der Anstellung an gelten als Probezeit in dem Sinne, daß bis zum Ablauf dieser Probezeit jedem Teile freisteht, das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Kündigungsfrist aufzulösen (Art. 344 des schweizerischen Obligationenrechts).

Im übrigen kann der Dienstvertrag von jedem Teile auf 14 Tage, jedoch nur auf den Zahltag oder Samstag, gekündigt werden.

Bei Stückarbeit hat die Kündigung auf den Zeitpunkt der Vollendung einer angefangenen Arbeit zu gehen, sofern dabei die ordentliche Kündigungsfrist nicht um mehr als vier Tage verkürzt oder verlängert wird.

Durch besondere Übereinkunft oder durch die Arbeitsordnung (Abschnitt V des Gesetzes) können diese Fristen ver-

längert oder verkürzt werden. Doch muß die Kündigungsfrist für beide Teile auf die gleiche Dauer angesetzt sein.

§ 23. Innerhalb der Kündigungsfrist kann die Aufhebung des Dienstvertrages von jedem Teile einseitig nur aus wichtigen Gründen verlangt werden.

Über das Vorhandensein solcher Gründe entscheidet der Richter nach freiem Ermessen.

Liegen dieselben in vertragswidrigem Verhalten des einen Teiles, so hat dieser vollen Schadenersatz zu leisten.

Im übrigen werden die ökonomischen Folgen einer vorzeitigen Auflösung vom Richter nach freiem Ermessen bestimmt, unter Würdigung der Umstände und des Ortsgebrauches (Artikel 346 des schweizerischen Obligationenrechts).

§ 24. Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, jeder Arbeiterin oder Angestellten bei ihrem Austritt auf Verlangen eine Bescheinigung über Art und Dauer der Beschäftigung auszustellen.

V. Arbeitsordnung.

§ 25. Arbeitsordnungen über die Einteilung der Arbeitszeit, die Bedingungen des Ein- und Austrittes, sowie über die Ausbezahlung des Lohnes bedürfen der Genehmigung der Direktion der Volkswirtschaft.

Bevor die Genehmigung erteilt wird, soll den Arbeiterinnen beziehungsweise Angestellten Gelegenheit gegeben werden, sich über die Arbeitsordnung auszusprechen.

Die genehmigte Arbeitsordnung ist an leicht sichtbarer Stelle des Geschäftslokales anzuschlagen.

Die Direktion der Volkswirtschaft ist befugt, die Aufstellung einer Arbeitsordnung vorzuschreiben, wenn der Umfang oder die Natur eines Geschäftes den Erlaß einer solchen rechtfertigt. Sie kann überdies die Revision einer Arbeitsordnung verlangen, falls sich bei ihrer Anwendung Übelstände ergeben.

§ 26. Bußen dürfen nicht verhängt werden.

§ 27. Wer die gemäß Gesetz, Arbeitsordnung oder besonderen Vereinbarungen bestehenden Verpflichtungen verletzt,

hat dem anderen Teile den verursachten Schaden zu ersetzen (Art. 110 u. ff. des Obligationenrechts). Über die Höhe der Entschädigung entscheidet unter Würdigung aller Verhältnisse der zuständige Richter nach freiem Ermessen.

VI. Ausrichtung des Lohnes.

§ 28. Die Auszahlung des Lohnes hat in der Landesmünze, an einem Werktag, während der Arbeitszeit und im Geschäftsraume zu geschehen.

Sofern nicht durch schriftliche Vereinbarung oder durch eine amtlich genehmigte Arbeitsordnung Monats- oder Jahresanstellung festgesetzt wurde, muß die Auszahlung mindestens alle 14 Tage erfolgen.

§ 29. Bei Stückarbeit (Akkordarbeit) sind der Stücklohnansatz und die Zahlungsverhältnisse vor Übernahme der Arbeit in gegenseitigem Einverständnis festzusetzen. Die Auszahlung hat spätestens am ersten Zahltag nach Vollendung der Arbeit zu erfolgen.

§ 30. Lohnabzüge für Miete, Reinigung, Heizung oder Beleuchtung des Lokales, sowie für Miete und Abnutzung der Werkzeuge sind untersagt. Arbeitsmaterial darf nicht höher als zum Selbstkostenpreise verrechnet werden.

§ 31. Am Zahltage dürfen höchstens zwei Taglöhne zurückbehalten werden (Decompte).

Das Zurückbehalten von Lohn zu Versicherungs- oder andern Spezialzwecken ist nur bei gegenseitigem Einverständnis zulässig. Den Versicherten ist vom Inhalt der Versicherungsverträge Kenntnis zu geben.

§ 32. Eine Herabsetzung des Lohnes ist der Arbeiterin beziehungsweise Angestellten so rechtzeitig anzuzeigen, daß es ihr möglich ist, die Stelle zu kündigen (§ 22), ohne von der Herabsetzung getroffen zu werden.

§ 33. Wenn der Geschäftsinhaber Kost und Wohnung gibt, so ist diese Naturalleistung in billiger Weise in Anrechnung zu bringen.

Der Geschäftsinhaber hat dafür zu sorgen, daß die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Arbeiterinnen, be-

ziehungsweise Angestellten, ausreichende und gesundheitsgemäße Ernährung und Unterkunft erhalten.

Bei offenbaren Übelständen ist die Volkswirtschaftsdirektion befugt, dem Geschäftsinhaber zu untersagen, Arbeiterinnen, Lehrtöchter oder Angestellte in Kost und Wohnung zu nehmen.

VII. Straf- und Vollziehungsbestimmungen.

§ 34. Der Geschäftsinhaber ist dafür verantwortlich, daß in seinem Geschäfte den Anforderungen dieses Gesetzes nachgelebt werde.

§ 35. Übertretungen der §§ 3, 5 bis 20, 24 bis 26 und 27 bis 33 seitens der Geschäftsinhaber oder ihrer Stellvertreter sind vom Statthalteramte mit Polizeibuße von 5 bis 200 Fr. zu bestrafen.

§ 36. Jedermann kann beim Statthalteramte oder bei der Direktion der Volkswirtschaft Übertretungen dieses Gesetzes zur Anzeige bringen.

§ 37. Für den Fall des Ungehorsams gegenüber Verfügungen, welche gegen eine bestimmte Person gerichtet sind, kann Ordnungsbuße und bei fortgesetztem Ungehorsam Überweisung an den Strafrichter angedroht werden und erfolgen (§ 80 des Strafgesetzbuches).

§ 38. Die Vollziehung dieses Gesetzes ist Sache der Direktion der Volkswirtschaft. Gegen Verfügungen derselben steht den Beteiligten das Recht des Rekurses an den Regierungsrat zu.

§ 39. Die Gemeinderäte haben, soweit dies nicht nach § 21 Aufgabe der örtlichen Gesundheitsbehörden ist, darüber zu wachen, daß in den diesem Gesetz unterstellten Betrieben seine Vorschriften befolgt werden. Sie können indessen die ihnen zustehende Handhabung des Gesetzes ganz oder teilweise einer besondern Amtsstelle übertragen.

§ 40. Dieses Gesetz, durch welches das Gesetz betreffend den Schutz der Arbeiterinnen vom 12. August 1894 aufgehoben wird, tritt am 1. Januar 1908 in Kraft. Es kann von den

Beteiligten unentgeltlich bei den Gemeinderäten bezogen werden und ist überdies in Plakatform in jedem Geschäft an leicht sichtbarer Stelle anzuschlagen.

Weisung.

Am 16. Januar 1906 hat der Kantonsrat den Regierungsrat eingeladen, beförderlich Bericht und Antrag zu stellen, ob nicht ein kantonales Gesetz zum Schutze des Ladenpersonals zu erlassen sei. Die Einladung erfolgte auf Grund einer eingehenden Darstellung von Mißständen, die im Arbeits- und Anstellungsverhältnis namentlich der Ladentöchter sich finden und zu den schlimmsten Erscheinungen unseres wirtschaftlichen Lebens gehören. Indem die zuständige Direktion des Regierungsrates sich an die Arbeit machte, den Auftrag des Kantonsrates auszuführen und die zu diesem Zwecke erforderlichen einleitenden Schritte zu tun, mußte sie bald erkennen, daß vor Einbringung eines bestimmten Antrages erst das Schicksal des vor dem Kantonsrate liegenden Gesetzesentwurfes betreffend die öffentlichen Ruhetage abgewartet werden sollte, weil durch diesen Entwurf eine mehr oder weniger weitgehende Reduktion der Sonntagsarbeit in den industriellen, kaufmännischen und gewerblichen Betrieben und Verkaufsmagazinen in Aussicht genommen war. Immerhin konnten einige vorbereitende Arbeiten auch inzwischen schon zur Ausführung gebracht werden.

Vor allem handelte es sich darum, den Tatbestand festzustellen, d. h. zu konstatieren, unter was für Verhältnissen das weibliche Ladenpersonal bei uns zurzeit tatsächlich arbeite. Es mußte also eine Untersuchung dieser Verhältnisse veranstaltet werden. In der Stadt Luzern war eine solche Untersuchung durch den Vorstand des dortigen christlich-sozialen Arbeiterinnenvereins im Sommer 1905 in der Weise veranstaltet worden, daß von ihm Fragebogen ausgeteilt und wieder eingesammelt wurden, die sich an alle Ladentöchter wendeten und von ihnen nach einem bestimmten Schema Auskunft verlangten über alle in Frage kommenden Verhältnisse. Wo die Bogen gar nicht oder nur lückenhaft eingingen, bemühten sich die Sammlerinnen persönlich um Vervollständigung, so daß

schließlich ein Material zusammenkam, das zwar nicht den Anspruch auf Vollständigkeit erheben konnte, immerhin aber der statistischen Verarbeitung gestattete, ein hinreichend objektives Bild über die Dienstverhältnisse des weiblichen Ladenpersonals in Luzern zu gewinnen.

Die zürcherische Volkswirtschaftsdirektion ging in der Weise vor, daß sie durch Inserat an alle Ladentöchter und Verkäuferinnen der Stadt Zürich eine Einladung zu einer Versammlung ergehen ließ, an welcher die Verhältnisse dieser Angestellten besprochen werden sollten. Ungefähr 300 der Eingeladenen folgten dem an sie ergangenen Rufe. Jede erhielt einen oder mehrere Druckbogen zugeteilt, auf welchen eine Anzahl Fragen gestellt waren, die auf die zu erforschenden Verhältnisse Bezug hatten und von den Inhaberinnen der Bogen zu Hause schriftlich und unterschriftlich gegen die Zusicherung vollständiger Diskretion auszufüllen und an die Volkswirtschaftsdirektion zurückzusenden waren. Dann wurde der Inhalt der ausgeteilten Bogen erläutert und die Diskussion eröffnet, welche wertvolle Aufschlüsse ergab und eine Reihe von Beschwerden des Ladenpersonals zum Ausdruck brachte. Das Ergebnis der Versammlung war auch in der Richtung ein befriedigendes, als innerhalb der angesetzten Frist 150 ausgefüllte und mit Unterschrift versehene Bogen bei der Volkswirtschaftsdirektion wieder eingingen. Sie bezogen sich auf 54 Geschäfte der Stadt Zürich, in welchen nach den Angaben der Berichterstatterinnen 862 Ladentöchter und Verkäuferinnen angestellt sind. Das also gewonnene Material wurde von der kantonalen Inspektorin für Arbeiterinnenschutz verarbeitet, und wenn es auch nicht als ein vollständiges zu taxieren ist, so war damit doch für die in weiterer Verfolgung der Sache vorzunehmende gesetzgeberische Arbeit eine wertvolle Grundlage gegeben.

Was zunächst die Dauer der Werktagsarbeit betrifft, so haben von 150 Ladentöchtern (diese Zahl ist auch im folgenden allen Angaben zugrunde gelegt) 49 eine tägliche Arbeitszeit von 12 bis $15^1/_2$ Stunden. Das Maximum fällt allerdings nur auf wenige dieser Angestellten; immerhin gibt es darunter 10 mit 14 und mehr Stunden; 62 haben eine tägliche Arbeitszeit von 11 bis $11^3/_4$, 39 eine solche von $10^1/_4$ bis $10^3/_4$

Stunden. Der Beginn der Arbeit bewegt sich zwischen 6 bis 8 Uhr morgens, 68 beginnen die Arbeit zwischen 6 und 7, 82 zwischen 7 und 8 Uhr. Bei 3 dauert die Arbeit abends bis $9^1/_2$, bei 15 bis 9, bei 21 bis $8^3/_4$, bei 93 bis 8 Uhr u. s. w. 59 haben an den Samstagen die gleiche Arbeitszeit wie an den übrigen Wochentagen, bei 91 dauert sie Samstags $11^1/_2$ bis $15^1/_4$ Stunden.

Die Frage betreffend die Mittagspause wurde dahin beantwortet, daß 9 Ladentöchter gar keine Mittagspause haben, sondern das Mittagessen während der Arbeitszeit einnehmen müssen; bei 3 dauert die Mittagspause $^1/_2$ Stunde, bei 8 je 1, bei 118 1 bis $1^1/_2$, bei 11 2 Stunden.

Die Sonntagsarbeit betreffend, ergibt sich ein sehr mannigfaltiges, aber deshalb nicht um so erfreulicheres Bild: 18 Ladentöchter haben jeden Sonntag die gleiche Dienstzeit von $4^1/_2$ bis $7^1/_2$ Stunden, ohne je einen Sonntag oder einen Tag in der Woche frei zu erhalten; 8 andere haben eine etwas kürzere Sonntagsarbeitszeit, aber ebenfalls nie einen ganz freien Sonntag und nie einen freien Werktag. 11 haben abwechslungsweise den Vormittag bis 1 Uhr frei, oder den Nachmittag von 1 Uhr an; 11 haben je den zweiten Sonntag ganz frei ohne freien Werktag; 17 haben nur in den Sommermonaten je den zweiten Sonntag frei, es trifft also auf eine von ihnen höchstens sechs ganz freie Sonntage im Jahr, 6 davon haben wohl den Sonntagvormittag, aber nie den Nachmittag frei. 16 Ladentöchter erhalten für die ihnen entgangene Sonntagsruhe entweder wöchentlich oder alle zwei Wochen je einen halben oder die Hälfte eines halben Werktages frei; 26 sind nur in der Weihnachtszeit Sonntags beschäftigt; 33 haben jeden Sonntag frei während des ganzen Jahres. Die Dauer der regelmäßigen Sonntagsarbeit steigt bei 87 Ladentöchtern von $1^1/_2$ bis auf 15 Stunden; davon sind mehrere, denen auch am Sonntag keine Mittagspause gewährt wird. Von den 150 sind 55, die während des ganzen Jahres nie über einen freien Sonntag verfügen können.

Nach Haupt- und Nebenarbeit gefragt, haben 40 angegeben, daß sie neben der Hauptarbeit, die in der Besorgung des Verkaufes besteht, noch regelmäßig kleine Reinigungsarbeiten zu verrichten haben; bei 28 nehmen diese Neben-

arbeiten einen größern Umfang an; sie haben die Lagerräume zu fegen, die Fenster zu reinigen, Kohlen zu tragen, Trottoirs zu kehren, schwere Kisten zu öffnen und auszupacken und dergleichen.

Fast alle Ladentöchter stehen im Monatslohn; nur in seltenen Fällen erhalten sie Kost und Logis oder eines von beiden vom Geschäft aus. Der Monatslohn bewegt sich zwischen Fr. 20 und 150. 65 Ladentöchter erhalten monatlich Fr. 20 bis 80, 6 davon je mit Kost und Logis oder nur mit Kost, 68 erhalten Fr. 85 bis 150 Monatslohn, nur 24 aber Fr. 100 bis 150, und nur 8 mehr als Fr. 120. Auf zehn Bogen ist die Frage nach den Lohnverhältnissen unbeantwortet geblieben. In einzelnen Geschäften werden die Verkäuferinnen so belöhnt, daß sie neben einem geringen Monatsfixum noch einige Prozente von den Bareinnahmen des Verkaufs erhalten.

„Haben Sie besondere Bemerkungen zu machen über die Behandlung?“ lautete eine folgende Frage. 44 haben sie unbeantwortet gelassen, woraus wohl geschlossen werden darf, daß sie keine Klage zu führen haben; 43 haben sie verneint. Die Verneinung deutet wohl ebenfalls die Zufriedenheit an. 21 sprachen ausdrücklich ihre Befriedigung aus, 46 gaben mehr oder weniger lebhaft ihren Beschwerden über unbefriedigende, launische, schlechte oder sogar unanständige Behandlung Ausdruck.

Von den 150 eingegangenen Antworten erklären 79, daß den Ladentöchtern keine Sitzgelegenheit gewährt werde, sie also den ganzen Tag im Geschäfte stehen müssen; andern ist auch bei vorhandener Gelegenheit das Sitzen verboten oder es würde wenigstens sehr ungern gesehen, wenn sie sich setzten. Eine glaubt, der Prinzipal würde sie fortjagen, wenn er sie beim Sitzen ertappte.

Nur in verhältnismäßig wenigen Antworten wird Klage geführt über ungesunde Verhältnisse im Geschäftslokal; doch fehlt es auch hier nicht an Mißständen. Es wird geklagt über Feuchtigkeit, Kälte und Dunkelheit im Lokal. Mehrere beklagen sich, daß sie frieren müssen, weil gar nicht oder nur mangelhaft geheizt werde; andere, daß die Ventilation mangelhaft sei, die Luft viel Staub enthalte und bei vorhandener Luftheizung trocken und ungesund sei. Mehrere müssen den

ganzen Tag bei künstlichem Licht arbeiten, teilweise in einem Souterrain, das nicht gelüftet werden kann. Auch werden Beschwerden laut über mangelhafte Reinigung des Lokals und daherige gesundheitsschädliche Staubentwicklung.

An allgemeinen Bemerkungen und Wünschen fehlt es nicht. Viele sprechen den Wunsch aus, „wenn doch nur der gänzliche Ladenschluß am Sonntag gesetzlich geregelt würde“. Andere meinen, man könnte es gewiß auch den Ladentöchtern ermöglichen, abends die Fortbildungsschulen zu besuchen. Viele klagen, daß sie bei der Inventuraufnahme und beim Schaufenstermachen, besonders aber in der Weihnachtszeit oft bis 11, 12 und 1 Uhr in der Nacht arbeiten müssen, ohne für diese Mehrarbeit die geringste Entschädigung zu erhalten. Ja, es komme vor, daß sie bei so langer Arbeitszeit nicht einmal Gelegenheit erhielten, etwas zu essen, oder daß sie das Abendessen aus der eigenen Tasche bezahlen müßten. Vielfach ertönt die Klage, daß die Entlöhnung auch gar so gering sei und nicht hinreiche, um sich selbständig und ehrlich durchs Leben zu schlagen. Einige sagen, daß sie zu Arbeiten angehalten werden, die eher die Kraft eines Mannes als die eines Mädchens erfordern. Viele leiden unter der langen Dienstzeit und den unzähligen Überstunden, die ihnen nicht vergütet werden und die ihnen keine Zeit übrig lassen, Kleider und Wäsche zu flicken und in Ordnung zu halten. Die Schaufenster, sagen sie, könnte man wohl auch während des Tages und nicht erst nach Schluß des Geschäftes machen. Wiederholt wird der Wunsch laut, es sollten auch die Ferien gesetzlich geregelt werden; denn wenn man in der Saison und Weihnachtszeit oft mehr arbeiten müsse, als die Kräfte vermögen, so wäre eine Ferienzeit von mindestens acht Tagen und ohne Lohnabzug gewiß nicht zu viel verlangt.

Diese Aufschlüsse bewiesen die Notwendigkeit gesetzlicher Schutzbestimmungen zugunsten des Ladenpersonals, und als dann in der Volksabstimmung am 12. Mai 1907 das Gesetz betreffend die öffentlichen Ruhetage sanktioniert wurde, konnte sofort zur Ausarbeitung geschritten werden. Dabei ergab sich aus theoretischen und praktischen Gründen, daß die Einverleibung dieser Schutzbestimmungen in das zurzeit bestehende Arbeiterinnenschutzgesetz dem Erlaß eines selb-

ständigen Gesetzes zum Schutze des Ladenpersonals vorzuziehen sei. Es handelt sich um verwandte Gebiete, und da gestaltet sich nicht nur für die dem Gesetz zu unterstellenden Geschäfte, sondern auch für den Vollzug die Sache einfacher, wenn es sich nur um ein, und nicht um eine Mehrzahl von Gesetzen handelt. Kommen ja doch daneben so wie so nicht nur das Ruhetags-, sondern auch das Lehrlingsgesetz in Frage, und es werden daher weitere Komplikationen im Interesse der Sache besser vermieden.

War man einmal dazu gekommen, das weibliche Personal in den Ladengeschäften und Verkaufsmagazinen neben den Arbeiterinnen der dem eidgenössischen Fabrikgesetz nicht unterstellten Betriebe unter besondere schützende Bestimmungen zu stellen, so durfte noch ein weiterer Schritt getan und durften auch die weiblichen Angestellten in den kaufmännischen Bureaux so weit als möglich in das Gesetz einbezogen werden. Sind auch hier die Mißstände im allgemeinen weniger groß und die tägliche Arbeitszeit durchschnittlich erheblich geringer als beim Ladenpersonal, so handelt es sich doch hier nicht weniger als dort um eine Kategorie von Bediensteten, die im allgemeinen wehrlos sind gegenüber vielfach auftretenden, zu weit gehenden Zumutungen. Es wird auch für die männlichen Angestellten der kaufmännischen Betriebe nicht ohne Nutzen sein, wenn ihnen gegenüber die Konkurrenz des weiblichen Personals fortan nicht mehr ohne alle und jede Einschränkung geltend gemacht werden kann.

So beziehen sich denn die Abänderungen, welche das zurzeit geltende Gesetz betreffend den Schutz der Arbeiterinnen vom 12. August 1894 in der Vorlage erfahren hat, in der Hauptsache auf den Einbezug des weiblichen Personals der kaufmännischen Bureaux und der Ladengeschäfte und Verkaufsmagazine und auf den Erlaß der dadurch notwendig gewordenen Spezialbestimmungen. Sie sind enthalten in § 1, der vom Geltungsbereich des Gesetzes handelt, in den allgemeinen Vorschriften betreffend die Arbeitszeit (§ 8) und in den besonderen Vorschriften der §§ 18 und 19, sowie in einigen andern Bestimmungen untergeordneter Natur.

Es wurde aber der Anlaß der Gesetzesrevision zugleich benutzt, um auch in bezug auf das bisherige Arbeiterinnen-

schutzgesetz einige zeitgemäße Modifikationen anzubringen. Sie sind indes nur untergeordneter Natur. Es ist in dieser Beziehung zu verweisen einmal auf den § 20, letzter Absatz. In § 25 ist das Recht der Arbeiterinnen statuiert, sich über eine zu erlassende Arbeitsordnung auszusprechen, bevor deren Genehmigung erfolgt; in § 26 ist die bisher dem Geschäftsinhaber gestattete Verhängung von Bußen gestrichen; in § 31 ist der Decompte, der Teil des Lohnes, welcher an einem Zahltag vom Geschäftsinhaber zurückbehalten werden darf, auf zwei Taglöhne, gegenüber dem bisherigen halben Wochenlohn, beschränkt worden. Es handelt sich bei allen hierbei in Frage kommenden Geschäften nur um kleine Betriebe, bei denen so wie so das Bußensystem und der Decompte in Wert und Berechtigung noch fraglicher erscheinen als bei den großen, unter dem eidgenössischen Fabrikgesetz stehenden Betrieben.

Zürich, den 4. Juli 1907.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Vizepräsident:	Der Staatsschreiber:
H. Ernst.	Dr. A. Huber.

Verfügung der Direktion des Innern

betreffend

Anordnung einer Bezirkswahl.

(Vom 5. Juli 1907.)

Im Bezirke Zürich ist eine Ersatzwahl für einen Bezirksanwalt an Stelle des zurückgetretenen Herrn Dr. jur. Eduard Goldschmid, in Zürich I, vorzunehmen.

Es wird daher verfügt:

I. Für die Vornahme der bezeichneten Ersatzwahl wird der **28. Juli 1907** als erster Wahltag bestimmt, und es sind dabei die Vorschriften der Wahlgesetze vom 7. November 1869, 28. April 1878 und 29. Juni 1890, sowie der Verordnung des Regierungsrates vom 22. Dezember 1888 über das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen durch die Urne zu beobachten; es sind namentlich **sofort nach beendigter Wahlverhandlung** im Sinne des Kreisschreibens der Direktion des Innern vom

7. November 1890 die bezüglichen Protokolle nebst den Stimmzetteln, letztere gehörig verpackt und versiegelt, **durch die nächste Post an die Direktion des Innern in Zürich** zu senden und zwar so, daß die Protokolle **nicht** zu den Stimmzetteln gelegt, sondern **einzeln** verpackt werden. Das Paket ist mit der Aufschrift: „Stimmzettel für die Wahl eines Bezirksanwaltes“ zu versehen.

II. Eine vorläufige Zusammenstellung der Wahlergebnisse findet am Wahltage selbst durch die **Kanzlei der Direktion des Innern** statt. Die Wahlbureaux werden angewiesen, **zwischen 1 Uhr nachmittags und bis spätestens 4 Uhr** an Hand der Protokolle das Wahlergebnis **telephonisch** der genannten Kanzlei **(Telephon Nr. 2182)** mitzuteilen.

III. Nichtbeachtung der unter Ziffer I und II getroffenen Anordnungen wird mit Ordnungsbuße bestraft.

IV. Mitteilung an die Gemeinderäte und Gemeinderatskanzleien des Bezirkes Zürich für sich und die Wahlbureaux mit der Einladung, die erforderlichen Anordnungen für die Wahlverhandlungen zu treffen.

Zürich, den 5. Juli 1907.

Der Direktor des Innern:

In Vertretung: Locher. — Der Sekretär: Dr. W. Wettstein.

Vorschriften

für die

nach Russland reisenden Personen.

---

1. Zum Eintritt nach Rußland bedarf es eines Passes, der von einer russischen Gesandtschaft oder einem russischen Konsulate visiert sein muß.

2. Bei Ankunft am Aufenthaltsorte in Rußland ist der Paß der Ortspolizei behufs Anmeldung vorzulegen.

3. Der Paß gibt beim erstmaligen Betreten Rußlands ohne weiteres das Recht zu sechsmonatlichem Aufenthalte; nach Ablauf dieser Frist muß der Paßinhaber einen russischen Aufenthaltsschein lösen. Kehrt der Fremde auf Grund desselben

Passes später nach Rußland zurück, so hat er sich daselbst einen Aufenthaltsschein sofort nach Ankunft zu beschaffen.

4. Wer es versäumt, sich gemäß Ziffer 3 mit einem russischen Aufenthaltsschein zu versehen, hat eine Geldstrafe zu gewärtigen, die je nach der Länge der versäumten Zeit bis auf 10 Rubel sich belaufen kann.

Zürich, 5. Juli 1907.

Für die Staatskanzlei,
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Gewerbsmäßiger Verkehr mit Wertpapieren.

(§ 2 des Gesetzes vom 31. Mai 1896.)

A. Börsenagenten.

Ordn.-No.	Namen und Domizil der Konzessionsinhaber	
1	Bank in Winterthur, Filiale .	Zürich I, Bahnhofstraße 44
2	Julius Bär & Co.	Zürich I, Börsenstraße 10
3	Dätwyler & Co.	Zürich I, Stadthausquai 13
4	Eidgenössische Bank (Aktiengesellschaft)	Zürich I, Bahnhofstraße 17
5	A. Hofmann & Cie.	Zürich I, Bahnhofstraße 32
6	W. Jænike	Zürich I, Bahnhofstraße 52
7	Inkasso- und Effektenbank . .	Zürich I, Bahnhofstr. 75 a
8	Kugler & Co.	Zürich I, Poststraße 2
9	Meyer, Jaggi & Cie.	Zürich I, Sihlhofstraße 2
10	J. Rinderknecht	Zürich I, Bärengasse 13
11	Schläpfer, Blankart & Cie. . .	Zürich I, Neuenhofstr. 12
12	Schoop, Reiff & Cie.	Zürich I, Bahnhofstraße 69
13	Schweizerischer Bankverein .	Zürich I, Paradeplatz 6
14	Schweizerische Kreditanstalt .	Zürich I, Paradeplatz 8
15	Schweiz. Volksbank, Kreisbank	Zürich I, Bahnhofstraße 53
16	E. Suter	Zürich I, Bahnhofstraße 20
17	Vogel & Co.	Zürich I, Talacker 4
18	O. Zschokke & Cie.	Zürich I, Bahnhofstraße 12
19	Zürcher Depositenbank . . .	Zürich I, Tiefenhöfe 8

B. Prämienloshändler.

Ordn.-No.	Namen und Domizil der Konzessionsinhaber	
1	Ulrich Benz	Zürich III, Kanzleistr. 93
2	Ad. Froß-Vogel	Zürich I, Großmünsterpl. 8
3	Arnold Funk	Zürich I, Rennweg 28
4	E. Krauer-Kundert	Zürich V, Seefeldstraße 88
5	Schweiz. Vereinsbank, Filiale Zürich	Zürich I, Rathausquai 6
6	Weil & Adler	Zürich I, Bahnhofstraße 77
7	Zürcher Handelsbank	Zürich I, Bahnhofplatz 1

C. Andere Personen und Gesellschaften, welche den Kauf und Verkauf von Wertpapieren gewerbsmäßig betreiben oder vermitteln.

Ordn.-No.	Namen und Domizil der Geschäftsinhaber	
1	Aktiengesellschaft Leu & Cie.	Zürich I, Bahnhofstraße 42
2	Allgemeine Gewerbekasse . .	Kloten und Zürich
3	Der „Anker" (Genossenschaft) .	Zürich I, Stampfenbachst. 10
4	R. Arbenz	Zürich V, Neptunstraße 18
5	Bank für elektrische Unternehmungen	Zürich I, Paradeplatz 8
6	Bank für Orientalische Eisenbahnen	Zürich I, Paradeplatz 8
7	Bank Wädenswil	Wädenswil
8	Bank in Winterthur	Winterthur, Museumsstr.
9	Ulrich Benz	Zürich III, Kanzleistr. 93
10	Reinhd. Doelly	Zürich II, Splügenstraße 10
11	Escher & Rahn	Zürich I, Talacker 36
12	Faust & Cie.	Zürich I, Bahnhofstraße 80
13	Ad. Froß-Vogel	Zürich I, Großmünsterpl. 8
14	Guhl & Cie.	Zürich I, Bahnhofstraße 72
15	Hypothekarbank in Winterthur	Winterthur, Untertorg.
16	E. Krauer-Kundert	Zürich V, Seefeldstraße 88
17	Leihkasse Enge	Zürich II, Bleicherweg 21
18	Leihkasse Richterswil . . .	Richterswil
19	Leihkasse der Stadt Zürich .	Zürich I, Tiefenhöfe 12
20	O. Lennhoff	Zürich I, Börse
21	Orelli im Talhof	Zürich I, Talacker 35
22	Schweiz. Vereinsbank, Filiale Zürich	Zürich I, Rathausquai 6

Ordn.-No.	Namen und Domizil der Geschäftsinhaber	
23	Schweiz. Volksbank	Uster, Wetzikon und Winterthur
24	Weil & Adler	Zürich I, Bahnhofstraße 77
25	Zürcher Eisenbahnbank . . .	Zürich I, Paradeplatz 8
26	Zürcher Handelsbank	Zürich I, Bahnhofplatz 1
27	Zürcher Kantonalbank . . .	Zürich I, Bahnhofstraße 9

Gemäß Beschluß der kantonalen Kommission für das Handelswesen vom 1. Juli 1896 sind diejenigen Personen und Gesellschaften, welchen die staatliche Bewilligung zur Ausübung des Berufes eines Börsenagenten erteilt wurde, eo ipso zum gewerbsmäßigen Kauf und Verkauf von Prämienlosen im Sinne des Gesetzes vom 31. Mai 1896 berechtigt.

Wer den Verkehr mit Wertpapieren gewerbsmäßig betreibt oder vermittelt, ist verpflichtet, ein Journal nach einheitlichem, amtlich festgestelltem Formular zu führen (§ 4 des Gesetzes vom 31. Mai 1896). Die erforderlichen Journalbogen können bei den Firmen Rudolf Fürrer, Münsterhof 13, Emil Lohbauer & Co., Bahnhofstraße 20, sowie Rüegg-Nægeli & Cie., Bahnhofstraße 27, alle in Zürich I, bezogen werden.

Zürich, den 1. Juli 1907.

Der Direktor der Volkswirtschaft:
Dr. Locher.

Der Sekretär:
J. C. Eschmann.

☛ *Exemplare des vorliegenden Verzeichnisses können bei der* ***Volkswirtschafts-Direktion in Zürich*** *nachbezogen werden, bei welcher allfällig eintretende Löschungen oder Änderungen anzumelden sind.*

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

vom 23. Mai 1907.

Dem vom Großen Stadtrate Zürich beschlossenen neuen Absatz 3 zu Artikel 4 der „Vorschriften für den Milchverkauf vom 30. September 1899“, lautend: „Der Verkauf von Milch und Petrol (Kaiseröl, Sicherheitsöl und dergleichen inbegriffen) im nämlichen Geschäfte ist untersagt“ — wird provisorisch die Genehmigung erteilt.

Ferner werden genehmigt:

Das durch die Gemeinde Wiesendangen beschlossene Projekt für die Korrektion der Zufahrtsstraße zur Station Attikon zwischen der Straße I. Klasse Winterthur-Frauenfeld und der Bahnunterführung bei km $34_{,070}$;

das Projekt für eine neue Straßenverbindung II. Kl. von der Seestraße in Käpfnach bis zur Zugerstraße im Weidli, Gemeinde Horgen.

Es werden vergeben:

Die Ausführung der Korrektion der Straße I. Klasse Nr. 11 Wernetshausen-Hasenstrick in Wernetshausen an Baumeister A. Weilenmann in Kempten-Wetzikon;

die Erstellung der Zentralheizung mit Warmwasserversorgung für das Haus zum „Rosenberg“ der kantonalen Frauenklinik an Ingenieur Robert Liechti in Zürich.

Die von der Finanzdirektion vorgelegte Staatsrechnung für das Jahr 1906 wird genehmigt. Einnahmen Fr. 23,810,560. 47, Ausgaben Fr. 21,945,189. 29, Mehreinnahmen Fr. 1,865,371. 18; mit Schluß des Rechnungsjahres 1905 betrug das Staatsrechnungsdefizit Fr. 1,942,440. 17; infolge der Mehreinnahmen von 1906 vermindert sich dieses Staatsrechnungsdefizit auf Fr. 77,068. 99.

Vom 30. Mai 1907.

Als I. Assistenzarzt am Kantonsspital Winterthur wird Dr. med. Jakob Berchtold von Uster, als II. Assistenz-

arzt Dr. med. Armin Jucker von Winterthur, Assistenzarzt am Spital in Frauenfeld, gewählt.

Der Zivilgemeinde Adlikon wird an die im ganzen Fr. 57,311. 36 betragenden Kosten ihrer in den Jahren 1906 und 1907 erstellten Hydrantenanlage unter Vorbehalt ein Beitrag von Fr. 11,760 aus der kantonalen Brandassekuranzkasse bewilligt.

Die Rechnung über die Brandassekuranzanstalt pro 1906 wird genehmigt.

Dem Lehrlingspatronat Winterthur wird für das Jahr 1906 ein Staatsbeitrag von Fr. 50 ausgerichtet.

Die Brennmateriallieferungen in die Staatsgebäude des Kantons Zürich für die Zeit vom 1. Juli 1907 bis 30. Juni 1908 werden vergeben.

Für Vornahme der gemäß den Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Bezirkshauptorte vom 27. November 1904 auszuführenden Schätzungen über Bezirksgebäude wird an Stelle des verstorbenen Kreisschätzers Felix Wintsch für den Rest der laufenden Amtsdauer Kreisschätzer Ulrich Landolt, Baumeister in Kleinandelfingen, bezeichnet.

Vom 31. Mai 1907.

Es werden genehmigt: Die zurückgelegte südwestliche Baulinie der Zollikerstraße, die zurückgelegte nordwestliche Baulinie der Höschgasse, die nordwestliche Baulinie für eine Nebenverbindung zwischen Höschgasse und Zollikerstraße, die Baulinie auf dem linken Ufer des Wildbaches, sowie die Baulinie quer über die Nebenverbindung über dem Wildbach in Zürich V.

Die Rechnung der zürcherischen Amtsbürgschaftsgenossenschaft pro 1906 wird genehmigt und es wird der Genossenschaft behufs weiterer Äufnung des Garantiefonds der übliche Beitrag von Fr. 500 ausgerichtet.

Vom 8. Juni 1907.

Die Volksabstimmung über die dem Referendum unterstellten Vorlagen: 1. Gesetz betreffend Abänderung der

§§ 69, 73, 116 und 149 des Baugesetzes für Ortschaften mit städtischen Verhältnissen vom 23. April 1893; 2. Gesetz betreffend das Forstwesen; 3. Gesetz betreffend die Organisation der Notariatskanzleien wird auf Sonntag den 28. Juli 1907 festgesetzt.

Es werden gewählt:

Zum Mitglied der kantonalen Rebkommission, an Stelle des zurückgetretenen Bezirksgerichtspräsidenten H. Büeler, Bezirksrichter Jakob Rämann in Meilen;

als Bezirksarzt des Bezirkes Winterthur, an Stelle des zurückgetretenen Dr. H. Ziegler, Dr. med. Franz Widmer in Töß;

für die Gebäudeschätzungen im IV. Kreis für den Rest der laufenden Amtsdauer 1905/1908:

Als Kreisschätzer:
Gottlieb Meier, Baumeister, in Glattfelden;

als Ersatzmann:
Marthaler, Baumeister, in Oberhasli.

Es erhalten Staatsbeiträge:

Der Kaufmännische Verein Zürich zugunsten seiner Handelsschule Fr. 9500;

der Coiffeurmeister-Verein Zürich an die Kosten des im Winter 1906/07 abgehaltenen Fachkurses Fr. 75.

Es werden genehmigt:

Pläne und Kostenberechnung für die Kirchenreparatur in Birmensdorf;

der abgeänderte Quartierplan Nr. 111 über das Land zwischen Rigistraße, Universitätsstraße, Frohburgstraße und Hadlaubstraße in Zürich IV;

der Quartierplan Nr. 5 über das Land zwischen Badenerstraße, Almendstraße, Schulhausstraße und Grabenstraße in Schlieren.

Es werden vergeben:

Die Spenglerarbeiten für den Neubau der Kantonsschule an Robert Sträßle, Zürich, A. Brunschweiler,

Zürich, Blumer & Cie. und A. Lott, Zürich, F. Hürlimann-Keller, Zürich; die Dachdeckerarbeiten an J. Karrer, Zürich, Alb. Bauerts Witwe, Zürich, J. Baltis, Zürich;

die Eisen-Lieferungen für den Technikum-Neubau an Briner & Cie. in Winterthur.

Vom 15. Juni 1907.

Als I. Assistenzarzt an der kantonalen Frauenklinik Zürich wird Dr. med. Leo Billeter von Schaffhausen, als II. Assistenzarzt Dr. med. Otto Ruß von Zürich, als III. Assistenzarzt Dr. med. Achille Lardelli von Poschiavo (Graubünden) und als IV. Assistenzarzt Fräulein med. pract. Josefine Tobler von Zumikon gewählt, alle mit Amtsantritt auf 1. August 1907.

Es erhalten Staatsbeiträge:

Die Zentralkommission für schweizerische Landeskunde an die Kosten der Herausgabe der „Bibliographie der schweizerischen Landeskunde“ im Jahre 1906 Fr. 200;

die Stadtbibliothek Winterthur pro 1907 Fr. 1200, inbegriffen Fr. 200 Beitrag an die wissenschaftlichen Sammlungen.

Der Staatsbeitrag für die Grundprotokollbereinigung in Schönenberg wird auf Fr. 5181. 45 festgesetzt.

Die Vorlagen der Stadt Zürich betreffend Abänderung der Baulinien der Ütlibergstraße bei der Einmündung der Gießhübelstraße und betreffend Erweiterung des Baulinienabstandes der Blatterstraße zwischen Wildbach- und Mühlebachstraße werden genehmigt.

Die Bauarbeiten für die Korrektion der Straße I. Klasse Kollbrunn-Weißlingen beim „Basel“-Weißlingen werden an Hrch. Schneider, Schlossermeister, in Pfäffikon, und an Hrch. Widmer, Baumeister, in Weißlingen, vergeben.

Vom 17. Juni 1907.

Als Kanzlist bei der Volkswirtschaftsdirektion, Abteilung Gewerbewesen, wird für den Rest der laufenden Amtsdauer J. Näf-Kuhn in Wallisellen gewählt.

Rapport über epidemische und ansteckende Krankheiten vom Juni 1907.

Bezirke	Pocken		Croup und Diphtherie		Masern		Scharlach		Keuch-husten		Typhus		Varicellen		Genick-starre		Puerperal-fieber
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	weibl.
Zürich { Stadt	—	—	16	19	3	2	20	18	2	3	1	2	12	4	1	1	1
Zürich { Landgemeinden	—	—	1	4	—	2	3	2	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Affoltern	—	—	—	—	7	7	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Horgen	—	—	3	3	1	1	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Meilen	—	—	1	1	—	—	—	1	—	2	—	—	—	—	—	—	—
Hinwil	—	—	2	5	3	1	—	1	1	1	—	—	—	1	—	—	—
Uster	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfäffikon	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Winterthur { Stadt	—	—	4	2	—	—	2	1	—	—	—	—	2	7	—	—	—
Winterthur { Landgmdn.	—	—	2	1	1	—	—	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—
Andelfingen	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bülach	—	—	1	1	—	—	4	2	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Dielsdorf	—	—	—	1	—	—	3	2	—	—	1	—	—	—	—	—	—
	—	—	31	39	16	13	33	32	4	6	4	4	14	12	1	1	1

Verfügung der Direktion des Innern

betreffend

Anordnung von Bezirkswahlen.

(Vom 12. Juli 1907.)

Es sind folgende Ersatzwahlen in die Bezirksbehörden vorzunehmen:

a) Im Bezirke Bülach für ein Mitglied der Bezirksschulpflege an Stelle des zurückgetretenen Herrn Pfarrer R. Weiß in Wallisellen;

b) im Bezirke Meilen für ein Mitglied der Bezirkskirchenpflege an Stelle des verstorbenen Herrn Pfenninger auf Kirchbühl, Stäfa.

Es wird daher verfügt:

I. Für die Vornahme der bezeichneten Ersatzwahlen ist der **28. Juli 1907** als erster Wahltag bestimmt, und es sind dabei die Vorschriften der Wahlgesetze vom 7. November 1869, 28. April 1878 und 29. Juni 1890, sowie der Verordnung des Regierungsrates vom 22. Dezember 1888 über das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen durch die Urne zu beobachten; es sind namentlich **sofort nach beendigter Wahlverhandlung** im Sinne des Kreisschreibens der Direktion des Innern vom 7. November 1890 die bezüglichen Protokolle nebst den Stimmzetteln, letztere gehörig verpackt und versiegelt, **durch die nächste Post an die Direktion des Innern in Zürich** zu senden und zwar so, daß die Protokolle **nicht** zu den Stimmzetteln gelegt, sondern **einzeln** verpackt werden. Das Paket ist mit der entsprechenden Aufschrift zu versehen.

II. Von einer vorläufigen Zusammenstellung der Wahlergebnisse am Wahltage selbst wird Umgang genommen.

III. Nichtbeachtung der unter Ziffer I getroffenen Anordnungen wird mit Ordnungsbuße bestraft.

IV. Mitteilung an die Gemeinderäte und Gemeinderatskanzleien der Bezirke Bülach und Meilen für sich und die Wahlbureaux mit der Einladung, die erforderlichen Anordnungen für die Wahlverhandlungen zu treffen.

Zürich, den 12. Juli 1907.

Der Direktor des Innern,
In Vertretung:
Locher.
Der Sekretär:
Dr. W. Wettstein.

Auszug aus dem Protokoll
über die
Verhandlungen des zürcherischen Kantonsrates.

58. Sitzung. Montag den 27. Mai 1907.

368. Am 2. Mai 1907 ist Herr a. Statthalter Joh. Ringger, Mitglied des Kantonsrates, in Hausen, gestorben. Der Regierungsrat wird eingeladen, im Wahlkreis Hausen eine Ersatzwahl anzuordnen.

372. Das Bureau des Kantonsrates legt die Zusammenstellung der Ergebnisse der Volksabstimmung vom 12. Mai 1907 vor, wonach

a) das Verfassungsgesetz betreffend Zusatz zum Art. 16 und Abänderung der Art. 18, 32, Absatz 2 und 3, und Art. 42 der Staatsverfassung beziehungsweise des Verfassungsgesetzes vom 12. August 1894 mit 37,963 gegen 26,161 Stimmen verworfen,

b) das Gesetz betreffend die Wahlen und Abstimmungen mit 39,146 gegen 26,352 Stimmen verworfen,

c) das Gesetz betreffend die öffentlichen Ruhetage mit 52,217 Ja gegen 18,071 Nein angenommen worden ist.

Das Ergebnis der Abstimmung siehe Amtsblatt, Textteil, Seite 465—475. Der dort enthaltene Antrag des Kantonsratsbureau wird zum Beschluß erhoben.

373. Zur Verhandlung kommt die vom 16. Mai datierte Vorlage der Redaktionskommission über das Gesetz betreffend das Forstwesen.

Das Gesetz wird als ganzes angenommen und der Regierungsrat mit der Anordnung der Volksabstimmung und mit der Anfertigung der Weisung beauftragt.

374. Es kommt zur Behandlung das Gesetz betreffend die Organisation der Notariatskanzleien, Vorlage der Redaktionskommission vom 15. Mai mit nachträglichen Abänderungsanträgen vom 24. Mai 1907.

Der Rat stimmt den Abänderungsanträgen stillschweigend zu. Die Kommission wird mit der Abfassung der Weisung beauftragt und der Regierungsrat eingeladen, die Volksabstimmung anzuordnen.

376. Der Regierungsrat hat dem Kantonsrat unterm 21. März 1907 Bericht und Antrag betreffend Schaffung einer Poliklinik für physikalische Heilmethoden unterbreitet (siehe Amtsblatt, Seite 335—354).

Der Rat faßt folgenden Beschluß:

Der Kantonsrat,
nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates,
beschließt:

I. Für Einrichtung und Betrieb einer Poliklinik für physikalische Heilmethoden wird die Badanstalt des Herrn Rudolf Rommel am Mühlebach, Zürich V, gemietet und dem mit dem Besitzer abgeschlossenen Mietvertrag vom 2. März 1907*) die Genehmigung erteilt, in dem Sinne, daß er auf 1. Juli 1907 in Kraft treten soll.

II. Für Herstellung der erforderlichen Einrichtungen und Anschaffungen der zum Betrieb notwendigen Apparate wird ein einmaliger Kredit von Fr. 21,300 erteilt.

III. Für den Betrieb des Etablissements als Lehrinstitut und öffentliche Badanstalt wird für die zweite Hälfte des Jahres 1907 ein Kredit von Fr. 5000 bewilligt.

IV. Über die Einrichtung und den gesamten Betrieb dieser Poliklinik wird ein besonderer Rechnungstitel eröffnet und dieser eingereiht unter den Spezialrechnungen (Budget 1907 als Ziff. X.a).

V. Mitteilung an den Regierungsrat zum Vollzug.

377. Zur Behandlung gelangt die Beschwerde des Komitees für die „Streikgesetzinitiative“ über die regierungsrätliche Prüfung der Unterschriftenbogen. Der Bericht des Regierungsrates vom 28. Februar 1907 ist in der Kantonsratssitzung vom 4. März 1907 der Geschäftsprüfungskommission zum Bericht und Antrag überwiesen worden.

Folgender Antrag der Kommission wird zum Beschluß erhoben:

*) Siehe Amtsblatt, Text, Seite 352—354.

1. Dem Begehren des Initiativkomitee zur Ergänzung des zürcherischen Strafgesetzbuches, auf den Beschluß des Kantonsrates vom 19. November 1906 zurückzukommen und den Regierungsrat neuerdings zur Berichtgabe hinsichtlich der Zahl der gültigen Unterschriften für das Initiativbegehren einzuladen, wird keine Folge gegeben.
2. Der Regierungsrat wird eingeladen, in einer zu erlassenden Vollziehungsverordnung zum Gesetz betreffend das Vorschlagsrecht des Volkes für eine gleichmäßige Anwendung des Gesetzes besorgt zu sein.

378. Herr H. Greulich-Zürich hat dem Kantonsrat folgende Interpellation eingereicht: Ist dem Regierungsrat bekannt, daß am 21. Mai in Bülach streikende Bauarbeiter geprügelt und verhaftet worden sind? Ist ihm insbesondere das Verhalten der Polizeiorgane bei dieser Gelegenheit bekannt? Welche Maßnahmen gedenkt er zu ergreifen, um die Wiederholung solcher Vorkommnisse zu verhüten?

Die Interpellation erhält die Unterstützung von mehr als 30 Mitgliedern. Die Behandlung derselben wird auf die Traktandenliste der nächsten Sitzung gesetzt.

---

59. Sitzung. Montag den 17. Juni 1907.

380. Die Staatsrechnung über das Jahr 1906 wird zum Bericht und Antrag an die Staatsrechnungsprüfungskommission gewiesen.

381. Die Vorlage des Regierungsrates vom 8. Juni 1907 für ein Gesetz betreffend die staatliche Beaufsichtigung des Sparkassenwesens (Amtsblatt, Textteil, Seite 561—569) wird zum Bericht und Antrag an eine Kommission von neun Mitgliedern gewiesen.

Die Kommission ist vom Bureau des Kantonsrates in seiner Sitzung vom 22. Juni 1907 folgendermaßen bestellt worden: Hans Kern-Zürich (Präsident), Dr. O. Huber-Winterthur, G. Ötiker-Männedorf, H. Bertschi-Örlikon, H. Rutschmann-Höngg, A. Studler-Wettswil, H. Hardmeyer-Thalwil, J. F. Schleuß-Neftenbach, Dr. R. Schmid-Zürich. Sekretär: Dr. C. Bindschedler-Männedorf.

383. Herr H. Greulich-Zürich hat am 27. Mai 1907 betreffend die mit den Streikvorgängen in Bülach im Zusammenhang stehenden Vorkommnisse eine Interpellation eingereicht. Nach Begründung durch den Interpellanten und der Beantwortung durch den Regierungsvertreter wird die Interpellation durch den Vorsitzenden als erledigt erklärt.

384. Der Kantonsrat beschließt:

I. Den Gesuchen um Entlassung als kaufmännische Mitglieder des Handelsgerichtes von J. R. Hanhart in Zürich V und E. Kramer-Waser in Zürich wird entsprochen.

II. Als kaufmännische Mitglieder des Handelsgerichtes werden gewählt:

J. Suter-Thaysen, in Firma Suter-Thaysen & Cie., in Zürich V.
Karl Maurer-Hartmann, Firma Maurer & Cie., Zürich III.

385. Als Mitglieder der Staatsrechnungsprüfungskommission werden durch offene Stimmabgabe gewählt die Herren:

1. Bankpräsident E. Graf-Zürich, Präsident.
2. Rob. Walder-Ötwil.
3. Wilh. Schuler-Winterthur.
4. Friedr. Flachsmann-Hittnau.
5. J. H. Boßhard-Uster.
6. Dr. Konrad Escher-Zürich gegen J. Greuter und E. Walter.
7. Jak. Greuter-Dübendorf (133 Stimmen) gegen E. Walter-Winterthur (37 Stimmen).
8. Ulrich Bretscher-Winterthur gegen E. Walter.
9. Joh. Benz-Weiningen gegen E. Walter.

Das Bureau des Kantonsrates hat als Sekretär der Kommission in seiner Sitzung vom 22. Juni 1907 bezeichnet: Herrn C. Koller-Thalwil.

386. Die Kommission für Prüfung des Rechenschaftsberichtes des Regierungsrates wird in offener Wahl bestellt aus den Herren:

1. Rob. Wehrlin-Winterthur, Präsident.
2. Franz Widmer-Steinmaur.
3. Karl Manz-Schäppi, Zürich.
4. Jak. Arbenz-Andelfingen.
5. Hrch. Schaufelberger-Tann-Dürnten.
6. Adolf Iselin-Richterswil gegen E. Boßhard-Zürich (37 Stimmen).

7. Emil Boßhard - Zürich.
8. J. F. Zuppinger-Zürich gegen H. Dändliker-Winterthur.
9. Heinr. Dändliker - Winterthur.

Das Bureau des Kantonsrates hat in seiner Sitzung vom 22. Juni 1907 als Sekretär bezeichnet: Herrn Paul Wolfensberger-Zürich III.

387. In die Kommission für Prüfung des Rechenschaftsberichtes des Obergerichtes werden offen gewählt die Herren:

1. Dr. Heinr. Mousson - Zürich, Präsident.
2. Joh. Altorfer - Kloten.
3. R. K. Leuthold - Uster.
4. Heinr. Bucher - Zürich IV.
5. Ferd. Hardmeier - Zürich IV.
6. R. Leuthold - Maschwanden.
7. Adolf Honegger - Wald.

Das Bureau des Kantonsrates hat in seiner Sitzung vom 22. Juni 1907 als Sekretär bezeichnet: Herrn Dr. C. Bindschedler-Männedorf.

388. An Stelle des verstorbenen Herrn Joh. Ringger in Hausen a. A. wählt der Kantonsrat als Mitglied des Bankrates der Kantonalbank Herrn a. Stadtrat Elias Hasler in Zürich, Präsident der Bankrechnungsprüfungskommission.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

vom 25. Juni 1907.

Major Rudolf Bleuler, geb. 1863, von und in Zürich, wird auf sein Gesuch hin vom Kommando über das Bataillon 122, Landwehr I, enthoben und in den Landsturm versetzt.

Es werden gewählt:

Als Ersatzmann des Blitzschutzaufsehers für den Bezirk Horgen an Stelle des zurücktretenden Adrian Bär, Schlossermeister, in Affoltern a. A., Paul Leonhard, Spenglermeister, in Zürich I (zugleich Ersatzmann des Blitzschutzaufsehers für den Bezirk Zürich);

als Assistenzarzt der Pflegeanstalt Rheinau mit Amtsantritt auf 1. Juli 1907 Dr. med. Ewald Jung, von Winterthur, in Zürich V;

als Verwaltungsgehülfe des Kantonsspitals Zürich, speziell der Poliklinik für physikalische Heilmethoden in der Badanstalt Mühlebach in Zürich V, mit Amtsantritt auf 1. Juli 1907, Heinrich Gallmann, von Erlenbach, Geschäftsführer in Zürich V.

Der Zivilgemeinde Oberglatt wird an die im ganzen Fr. 119,498. 55 betragenden Kosten ihrer in den Jahren 1905 und 1906 erstellten Hydrantenanlage ein Beitrag von Fr. 14,585. — aus der kantonalen Brandassekuranzkasse bewilligt.

An die Kosten der Nachführung der Vermessungswerke im Jahre 1906 werden folgende Staatsbeiträge verabfolgt: Zürich Fr. 5400, Winterthur Fr. 1000, Albisrieden Fr. 500, Altstetten Fr. 1000, Dürnten Fr. 28, Horgen Fr. 120, Örlikon Fr. 1000, Schlieren Fr. 900, Seegräben Fr. 32, Wald Fr. 70, zusammen Fr. 10,050.

Ferner erhalten Staatsbeiträge:

Die Armen- und Korrektionsanstalt Kappel a. A. pro 1906 Fr. 1500;

die Freiwillige und Einwohner-Armenpflege Zürich pro 1907 Fr. 5000;

der Samariterverein Wiedikon an die Kosten der Erstellung eines Lazarettes und dessen Ausrüstung Fr. 150;

die politische Gemeinde Oberwinterthur an die Fr. 2531. 19 betragenden Kosten für die Korrektion einer Straße III. Klasse im Dorfe Stadel Fr. 760, sowie an die Fr. 2583. 20 betragenden Kosten für den Unterhalt der Straßen III. Klasse im Jahre 1904 Fr. 390;

die politische Gemeinde Zell an die Fr. 1142. 91 betragenden Kosten für den Unterhalt der Straßen III. Klasse im Jahre 1905 Fr. 290;

die politische Gemeinde Dägerlen an die Fr. 1097. 50 betragenden Kosten für den Unterhalt der Straßen III. Klasse im Jahre 1905 Fr. 165;

die Gemeinde Dietlikon an die Kosten der Kanalisation in der Straße I. Klasse Nr. 3 von der Post bis zur Sennhütte nebst Ableitung nach dem Mühlebach Fr. 1500;

die Zivilgemeinde Ellikon a. Rh. an die Fr. 2952. 25 betragenden Kosten für die Erstellung einer Drahtseilfähre über den Rhein Fr. 600.

Es werden vergeben:

Die Lieferung von Fleisch und Brot für den Kantonsspital Winterthur und die Wäckerlingstiftung in Ütikon, sowie die Fleischlieferung in die Pflegeanstalt Wülflingen pro II. Semester 1907;

der Umbau der elektrischen Beleuchtungsanlage in der Pflegeanstalt Wülflingen an Baumann, Kölliker & Cie. in Zürich.

Die Staatskanzlei wird ermächtigt, das Bulletin der Regierungsratsverhandlungen in Zukunft sämtlichen Zeitungsredaktionen im Kanton Zürich unentgeltlich zuzustellen, wenn die letztern bis zum 30. Juni 1907 bei der genannten Amtsstelle ein schriftliches Begehren stellen.

Die Vorlage der Justiz- und Polizeidirektion in Sachen des Initiativbegehrens betreffend Abänderung und Ergänzung des zürcherischen Strafgesetzbuches wird durchberaten. Der Regierungsrat beantragt, es sei das Initiativbegehren dem Volke in ablehnendem Sinne zur Abstimmung vorzulegen, und reicht dem Kantonsrat zugleich einen Gegenvorschlag ein.

Vom 4. Juli 1907.

Es werden genehmigt:

Die Vorlagen der Direktion der städtischen Straßenbahn in Zürich für die Erstellung von drei Doppelwohnhäusern an der Wildbachstraße in Zürich V für Straßenbahnangestellte;

der vom Gemeinderat Wallisellen vorgelegte Quartierplan Nr. 1 über das Gebiet zwischen der Dorfstraße, der Bahnhofstraße, der Schwarzackerstraße, der Strangenstraße und der Winterthurerstraße.

Bekanntmachung

betreffend

die Ausstellung von Heimatscheinen.

(Vom 18. Juli 1907.)

Wir sind wiederholt auf den Übelstand aufmerksam gemacht worden, daß auf den Heimatscheinen von Kantonsbürgern, welche sich in andern Kantonen aufhalten oder ins Ausland reisen, die Beglaubigung des Statthalteramtes und oft auch der Staatskanzlei fehlen, so daß diese Ausweise von seiten der dortigen Behörden beanstandet, ja als ungenügend zurückgewiesen werden. Das verursacht den Betreffenden Unannehmlichkeiten und Spesen, die leicht vermieden werden können.

Die Gemeindebehörden werden ersucht, ihr Augenmerk darauf zu richten, daß in allen Fällen, wo Heimatscheine ausgestellt werden, sofort auch die Unterschriften des Statthalteramtes und der Staatskanzlei eingeholt werden.

Bei diesem Anlasse bemerken wir, daß die Schweizerbürger, welche sich vorübergehend nach dem Auslande begeben, ihre Heimatscheine mitnehmen. Es ist aber in diesen Fällen zu empfehlen, die Betreffenden möchten sich zu ihrer Legitimation mit Pässen beziehungsweise Wanderbüchern versehen, schon weil diese Urkunden eine Personalbeschreibung desjenigen enthalten, auf welchen sie ausgestellt sind. Die für die Ausstellung von Pässen beziehungsweise Wanderbüchern notwendigen Empfehlungsscheine können bei der Staatskanzlei bezogen werden.

Wir ersuchen die Gemeinderatskanzleien, den Interessenten jeweilen im Sinne obiger Mitteilungen Aufschluß erteilen zu wollen.

Zürich, den 18. Juli 1907.

Die Staatskanzlei,
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Beschluß des Regierungsrates

betreffend

Anwendung des Baugesetzes auf die Gemeinde Feuerthalen.

(Vom 10. Juli 1907.)

Der Regierungsrat,
nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion,
beschließt:

Das im Gemeindebann Feuerthalen gelegene Gebiet der Zivilgemeinde Langwiesen, begrenzt nördlich durch den Rhein, östlich durch die Grenze des Kantons Thurgau, südlich durch die Eisenbahnlinie Schaffhausen-Etzwilen, westlich durch die Banngrenze der Zivilgemeinde Feuerthalen, wird dem Baugesetz für Ortschaften mit städtischen Verhältnissen in dessen vollem Umfange unterstellt.

Zürich, den 10. Juli 1907.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Beschluß des Regierungsrates

betreffend

Anwendung des Baugesetzes auf die Gemeinde Flurlingen.

(Vom 13. Juli 1907.)

Der Regierungsrat,
nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion,
beschließt:

Das im Gemeindebann Flurlingen gelegene Gebiet, welches begrenzt wird: Östlich und südlich durch die Banngrenze Feuerthalen, die Straße I. Klasse Schaffhausen-Winterthur und die Straße I. Klasse Bindfadenfabrik bis ins Dorf Flurlingen; westlich durch die Grenze des durch Regierungsbeschluß Nr. 784 vom 7. April 1898 dem Baugesetze unterstellten Ge-

bietes; nördlich durch den Rhein resp. die Kantonsgrenze gegen Schaffhausen, wird mit Einschluß eines 30 m breiten Streifens außerhalb der in vorstehender Grenzbezeichnung genannten Straßen dem Baugesetze für Ortschaften mit städtischen Verhältnissen vom 23. April 1893 in dessen vollem Umfange unterstellt.

Zürich, den 13. Juli 1907.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Antrag des Regierungsrates
vom 25. Juli 1907.

Beschluß des Kantonsrates

betreffend

Gewährung eines Kredites von Fr. 3800 für Anschaffung einer Dynamo-Maschine für die Beleuchtungsanlage der Pflegeanstalt Wülflingen.

Der Kantonsrat,
nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates,
beschließt:

I. Für die Anschaffung einer neuen Dynamo-Maschine für die Beleuchtungsanlage der Pflegeanstalt Wülflingen wird ein Kredit von Fr. 3800 gewährt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat zum Vollzug.

Weisung.

Eine Untersuchung der Dynamomaschine der Anstalt Wülflingen hat ergeben, daß deren Kollektor vollständig abgenützt ist, sowie, daß ein neuer Anker angeschafft werden muß, da nach dem Bericht des Starkstrominspektorates vom 8. März 1907 der Isolationswiderstand zwischen den Ankerwicklungen und dem Eisengestell zu wünschen übrig läßt. Nach einer Kostenberechnung der Maschinenfabrik Örlikon

stellen sich die Anschaffungskosten für einen neuen Kollektor mit Anker ohne Fracht, Montage etc. auf zirka Fr. 1600.

Die Untersuchung der Dynamomaschine hat weiter ergeben, daß sie sich zwar noch in verhältnismäßig gutem Zustande befindet, jedoch von ziemlich veralteter Konstruktion ist. So sind statt der heute bei derartigen Maschinen verwendeten Lager mit kontinuierlicher Schmierung (Ringschmierlager) nur gewöhnliche Lager mit Öltropfapparaten vorhanden, welche eine weniger gute Ausnutzung des Schmieröls gestatten als Ringschmierlager. Die Bürsten am Kollektor sind aus Kupfer, während heute meistens Kohlenbürsten verwendet werden, die den Kollektor weniger abnützen. Die Baudirektion hat deshalb die Maschinenfabrik Örlikon um eine Kostenberechnung für eine neue Dynamo ersucht. Nach der eingegangenen Offerte stellt sich die neue Maschine inklusive Montage und Bauarbeiten auf Fr. 3800.

Die Turbinenanlage der Anstalt Wülflingen liefert 35 HP, von welchen 25 zur Beleuchtung erforderlich sind. Um die Anlage vollständig auszunützen, wurde die neue Maschine etwas größer gewählt als die vorhandene Dynamo, so daß bei richtigem Wasserstande zu Kraftzwecken Strom in die Waschküche und die Scheune abgegeben werden kann.

Da es nicht ausgeschlossen ist, daß bei der Demontierung der bestehenden Maschine an der Anlage noch weitere Mängel zutage treten, wodurch die Reparaturkosten wesentlich vermehrt würden, empfiehlt die Direktion der öffentlichen Bauten die Anschaffung einer neuen Dynamomaschine zum Preise von Fr. 3800. Die Anschaffung muß sofort erfolgen, da der Kollektor total ausgenutzt ist, eine Störung in der Beleuchtung der Anstalt mit deren Betrieb unvereinbar erscheint.

Zürich, den 25. Juli 1907.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Kern.
Der Staatsschreiber:
I. V.
Paul Keller.

Beschluß des Regierungsrates

betreffend

das Ergebnis der Ersatzwahl eines Mitgliedes des Nationalrates im II. eidgenössischen Wahlkreis.

(Vom 1. August 1907.)

Die Direktion des Innern übermittelt dem Regierungsrate die Zusammenstellung der Ergebnisse des am 28. Juli 1907 vorgenommenen ersten Wahlganges für die Ersatzwahl eines Mitgliedes des Nationalrates im II. eidgenössischen Wahlkreis, samt den von den Wahlbureaux eingesandten Wahlprotokollen.

Aus dieser Zusammenstellung ergibt sich:

Zahl der Stimmberechtigten . . .	23,347
„ „ Votanten	14,472
Absolutes Mehr	6,531.

Gewählt wurde:

Herr Kantonsrat und Gemeinderatspräsident Karl Koller, von Winterthur, wohnhaft in Thalwil, geb. 1863, mit . . . . . . 8179 Stimmen.

Ferner erhielt

Herr Hermann Greulich, Arbeitersekretär, in Zürich V, ... 4761 Stimmen.

Nach Einsicht der Wahlakten und eines Antrages der Direktion des Innern,

in Anwendung der Art. 9, 11 und 24 des Bundesgesetzes betreffend die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen vom 19. Juli 1872,

beschließt der Regierungsrat:

I. Das Wahlergebnis wird im Amtsblatt veröffentlicht.

II. Dem Gewählten wird von der auf ihn gefallenen Wahl durch Zuschrift Mitteilung gemacht; ferner wird dem Bundesrate der Name des Gewählten vorläufig zur Kenntnis gebracht.

III. Nach Ablauf der gesetzlichen Einsprachefrist — sechs Tage von dieser Bekanntmachung an — werden die Wahlprotokolle samt allfälligen Beschwerden und dem Gutachten des Regierungsrates über dieselben dem Bundesrate übermittelt.

Zürich, den 1. August 1907.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Kern.
Der Staatsschreiber:
I. V.
Paul Keller.

Wahlergebnis.

Ersatzwahl
für
ein Mitglied des Nationalrates im II. eidgenössischen Wahlkreise.

I. Wahlgang den 28. Juli 1907.

Bezirke	Zahl der Stimmberechtigten	Zahl der Votanten	Karl Koller, Kantonsrat, Thalwil	Hermann Greulich, Arbeitersekretär, Zürich V	Vereinzelt	Ungültig	Leer
Horgen	9378	5796	3223	2040	38	21	474
Meilen	5256	2990	2070	638	12	3	267
Hinwil	8713	5644	2860	2069	30	14	671
Waffenplätze . .	—	42	26	14	2	—	—
Total	23,347	14,472	8179 gewählt	4761	82	38	1412

Davon ab leere Stimmzettel	1412
Maßgebende Stimmenzahl	13,060
Absolutes Mehr . . .	6531

Beschluß des Regierungsrates

betreffend

die Ergebnisse von Bezirkswahlen.

(Vom 1. August 1907.)

Die Direktion des Innern übermittelt dem Regierungsrate die Ergebnisse des am 28. Juli 1907 in den politischen Gemeinden der Bezirke Zürich, Meilen, Hinwil, Uster und Bülach vorgenommenen ersten Wahlganges für die Ersatzwahlen:

a) Eines Bezirksanwaltes im Bezirke Zürich;
b) eines Mitgliedes der Bezirkskirchenpflege Meilen;
c) je eines Mitgliedes der Bezirksschulpflegen Hinwil und Uster;
d) zweier Mitglieder der Bezirksschulpflege Bülach,

samt den von den Wahlbureaux eingesandten Wahlprotokollen.

Die letztern erzeigen folgende

Wahlergebnisse:

I. Bezirk Zürich.

(Stimmberechtigte 39,731.)

Ein Bezirksanwalt.

Abgegebene Stimmen	18,113
Davon ab leere Stimmen	7,536
Maßgebende Stimmenzahl	10,577
Absolutes Mehr	5,289

Gewählt ist:

Herr Dr. jur. Albert Kollbrunner, außerordentlicher Bezirksanwalt, in Zürich V	mit	9978 St.
Vereinzelt waren		440 „
Ungültig „		159 „
		10,577 St.

II. Bezirk Meilen.

(Stimmberechtigte 5025.)

Ein Mitglied der Bezirkskirchenpflege.

Abgegebene Stimmen	2469
Davon ab leere Stimmen	972
Maßgebende Stimmenzahl	1497
Absolutes Mehr	749

Gewählt ist:

Herr Rudolf Kappeler, Bäckermeister, in Stäfa	mit	1258 St.
Vereinzelt waren		224 „
Ungültig „		15 „
		1497 St.

III. Bezirk Hinwil.

(Stimmberechtigte 8646).

Ein Mitglied der Bezirksschulpflege.

Abgegebene Stimmen	4653
Davon ab leere Stimmen	2206
Maßgebende Stimmenzahl	2447
Absolutes Mehr	1224

Gewählt ist:

Herr Otto Keller, Fabrikant, im Neuthal, Wald	mit	2135 St.
Vereinzelt waren		285 „
Ungültig „		27 „
		2447 St.

IV. Bezirk Uster.

(Stimmberechtigte 4556.)

Ein Mitglied der Bezirksschulpflege.

Abgegebene Stimmen	2680
Davon ab leere Stimmen	1470
Maßgebende Stimmenzahl	1210
Absolutes Mehr	606

Gewählt ist:

Herr Heinrich Treichler, Posthalter, in Egg	mit	611 St.
Ferner erhielt:		
Herr Dr. med. Otto Bolleter, Arzt, in Egg		393 „
Vereinzelt waren		172 „
Ungültig „		34 „
		1210 St.

V. Bezirk Bülach.

(Stimmberechtigte 5267.)

Zwei Mitglieder der Bezirksschulpflege.

Abgegebene Stimmen	7614
Davon ab leere Stimmen	3252
Maßgebende zweifache Stimmenzahl . . .	4362
„ einfache „ . . .	2181
Absolutes Mehr	1091

Gewählt sind:

Herr Dr. med. Otto Lutz, Arzt, in Wallisellen	mit	1932 St.
„ Jakob Baltisser, Straßenaufseher, in Bülach		1265 „
Ferner erhielten:		
Herr Joh. Jakob Graf, Professor, in Rafz .		575 „
„ Hans Girsberger, Pfarrer, in Bassersdorf		450 „
Vereinzelt waren		92 „
Ungültig waren		48 „
		4362 St.

Nach Einsicht der vorliegenden Wahlakten und eines Antrages der Direktion des Innern

beschließt der Regierungsrat:

I. Von den getroffenen Wahlen wird Vormerk genommen und es ist den Gewählten nach Ablauf der gesetzlichen Einsprachefrist durch Zustellung von Urkunden, sowie den betreffenden Behörden (§ 18 des Wahlgesetzes von 1869) Kenntnis zu geben.

II. Publikation dieses Beschlusses im kantonalen Amtsblatt und Mitteilung an die Direktionen der Finanzen und des Innern.

Zürich, den 1. August 1907.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Kern.
Der Staatsschreiber:
I. V.
Paul Keller.

Vorlage der Kanzlei des Kantonsrates
1. August 1907.

Beschluß des Kantonsrates

betreffend

das Ergebnis der Volksabstimmung vom 28. Juli 1907.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme von dem Berichte seines Bureau über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 28. Juli 1907,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten . . .	102,778
Eingegangene Stimmzettel . . .	63,909

Gesetz betreffend Abänderung der §§ 69, 73, 116 und 149 des Baugesetzes für Ortschaften mit städtischen Verhältnissen vom 23. April 1893:

Annehmende sind	38,133
Verwerfende sind	14,569
Ungültige Stimmen	51
Leere Stimmen	11,156

Gesetz betreffend das Forstwesen:

Annehmende sind	35,269
Verwerfende sind	17,250
Ungültige Stimmen	87
Leere Stimmen	11,303

Gesetz betreffend die Organisation der Notariatskanzleien:

Annehmende sind	36,826
Verwerfende sind . . . . . . ,	17,751
Ungültige Stimmen	65
Leere Stimmen	9267

beschließt:

I. Die Referendumsvorlagen „Gesetz betreffend Abänderung der §§ 69, 73, 116 und 149 des Baugesetzes für Ortschaften mit städtischen Verhältnissen vom 23. April 1893", „Gesetz betreffend das Forstwesen" und „Gesetz betreffend die Organisation der Notariatskanzleien" werden als vom Volke angenommen erklärt.

II. Hiervon ist dem Regierungsrate Kenntnis zu geben, das Ergebnis der Abstimmung überdies, nach Bezirken und Gemeinden geordnet, durch das Amtsblatt zu veröffentlichen.

Zürich, den 1. August 1907.

Kanzlei des Kantonsrates.

Zusammenstellung der Ergebnisse der Volksabstimmung vom 28. Juli 1907.

a) Nach Bezirken.

Bezirke.	Zahl der Stimmberechtigten	Zahl der Votanten	Gesetz betreffend Abänderung der §§ 69, 73, 116 und 149 des Baugesetzes für Ortschaften mit städtischen Verhältnissen vom 23. April 1893				Gesetz betreffend das Forstwesen				Gesetz betreffend die Organisation der Notariatskanzleien			
			Ja	Nein	Ungültig	Leer	Ja	Nein	Ungültig	Leer	Ja	Nein	Ungültig	Leer
Zürich	39731	20145	16265	1486	8	2386	15956	1457	37	2695	16066	1888	16	2175
Affoltern . . .	3380	2216	847	900	10	459	637	1169	13	397	748	1069	13	386
Horgen . . .	9238	6077	3417	1750	3	907	3210	1867	6	994	2912	2475	4	686
Meilen	5246	3098	1659	904	2	533	1527	1027	1	543	1553	1145	5	395
Hinwil	8646	5867	2624	2270	6	967	2239	2664	9	955	2242	2884	8	733
Uster	4510	3085	1384	1054	11	636	1179	1276	8	622	1437	1130	8	510
Pfäffikon . . .	4494	3377	1360	1331	1	685	1144	1601	1	631	1301	1508	2	566
Winterthur . .	14543	10166	6251	1939	6	1970	5716	2464	3	1983	6685	1907	2	1572
Andelfingen . .	4135	3344	1569	832	1	942	1373	1102	3	866	1465	1078	4	797
Bülach	5313	4174	1834	1266	2	1072	1526	1577	5	1066	1480	1729	2	963
Dielsdorf . . .	3542	2360	923	837	1	599	762	1046	1	551	937	938	1	484
	102778	63909	38133	14569	51	11156	35269	17250	87	11303	36826	17751	65	9267

b) Nach Gemeinden.

Bezirk Zürich.	Zahl der Stimmberechtigten	Zahl der Votanten	Gesetz betreffend Abänderung der §§ 69, 73, 116 und 149 des Baugesetzes für Ortschaften mit städtischen Verhältnissen vom 23. April 1893				Gesetz betreffend das Forstwesen				Gesetz betreffend die Organisation der Notariatskanzleien			
			Ja	Nein	Ungültig	Leer	Ja	Nein	Ungültig	Leer	Ja	Nein	Ungültig	Leer
Äsch	77	37	14	12	—	11	12	11	—	14	16	7	—	14
Albisrieden	291	138	104	18	—	16	101	21	1	15	96	29	—	13
Altstetten	907	438	333	39	—	66	323	39	—	76	308	70	—	60
Birmensdorf	284	109	48	38	3	20	43	47	3	16	50	44	3	12
Dietikon	653	428	236	92	—	100	234	86	—	108	285	62	—	81
Geroldswil	37	31	6	9	—	16	8	7	—	16	9	7	—	15
Höngg	782	363	256	42	—	65	233	55	—	75	239	71	—	53
Niederurdorf	56	21	9	7	—	5	14	5	—	2	14	5	—	2
Oberengstringen	114	61	27	15	—	19	34	10	—	17	31	13	—	17
Oberurdorf	122	86	45	20	—	21	46	24	—	16	49	24	—	13
Örlikon	1266	530	442	36	—	52	427	40	—	63	448	34	—	48
Ötwil a. d. L.	61	59	19	20	—	20	15	25	—	19	28	16	—	15
Schlieren	475	240	159	39	—	42	150	54	—	36	185	28	—	27
Schwamendingen	278	142	97	19	—	26	85	30	—	27	94	26	—	22
Seebach	765	438	312	36	1	89	296	42	1	99	320	33	1	84
Uitikon	89	41	16	17	—	8	15	20	—	6	16	19	—	6
Unterengstringen	80	63	32	8	—	23	27	16	—	20	27	15	—	21
Weiningen	185	137	55	38	—	44	58	45	—	34	65	37	—	35
Witikon	86	31	21	9	—	1	19	11	—	1	19	12	—	—
Zollikon	492	307	199	52	—	56	187	57	—	63	199	60	—	48
Zürich	32631	16445	13835	920	4	1686	13629	812	32	1972	13568	1276	12	1589
	39731	20145	16265	1486	8	2386	15956	1457	37	2695	16066	1888	16	2175

Bezirk Affoltern.														
Äugst	153	96	36	47	—	13	31	51	—	14	27	53	—	16
Affoltern	610	354	195	118	—	41	161	143	3	47	177	139	2	36
Bonstetten	181	162	67	67	1	27	49	87	1	25	67	70	2	23
Hausen	381	221	69	106	—	46	54	132	—	35	58	127	—	36
Hedingen	256	106	43	40	—	23	24	62	—	20	36	53	—	17
Kappel	153	124	25	48	—	51	17	59	—	48	20	52	—	52
Knonau	160	97	37	39	—	21	25	61	—	11	28	56	—	13
Maschwanden	132	105	49	24	—	32	40	35	—	30	43	30	—	32
Mettmenstetten	373	181	55	81	1	44	44	107	1	29	54	95	1	31
Obfelden	325	276	101	98	1	76	81	124	1	70	86	129	1	60
Ottenbach	284	235	74	110	—	51	62	126	—	47	65	123	—	47
Rifferswil	123	63	25	22	1	15	17	39	1	6	23	31	1	8
Stallikon	168	119	39	70	—	10	8	105	—	6	30	82	—	7
Wettswil	81	77	32	30	6	9	24	38	6	9	34	29	6	8
	3380	2216	847	900	10	459	637	1169	13	397	748	1069	13	386
Bezirk Horgen.														
Adliswil	960	584	316	158	—	110	312	170	—	102	330	180	—	74
Hirzel	258	206	53	105	3	45	33	130	3	40	30	145	3	28
Horgen	1663	1252	705	369	—	178	665	386	—	201	575	526	—	151
Hütten	146	79	23	40	—	16	17	47	—	15	15	58	—	6
Kilchberg b. Z.	471	237	172	38	—	27	166	41	—	30	143	72	—	22
Langnau	433	289	145	105	—	39	125	124	—	40	137	118	—	34
Oberrieden	286	211	125	53	—	33	118	57	3	33	103	77	1	30
Richterswil	965	567	258	219	—	90	263	201	—	103	218	286	—	63
Rüschlikon	341	217	167	31	—	19	154	37	—	26	129	63	—	25
Schönenberg	314	164	46	98	—	20	37	109	—	18	29	121	—	14
Thalwil	1565	1172	814	197	—	161	730	251	—	191	715	311	—	146
Wädenswil	1836	1099	593	337	—	169	590	314	—	195	488	518	—	93
	9238	6077	3417	1750	3	907	3210	1867	6	994	2912	2475	4	686

	Zahl der Stimmberechtigten	Zahl der Votanten	Gesetz betreffend Abänderung der §§ 69, 73, 116 und 149 des Baugesetzes für Ortschaften mit städtischen Verhältnissen vom 23. April 1893				Gesetz betreffend das Forstwesen				Gesetz betreffend die Organisation der Notariatskanzleien			
			Ja	Nein	Ungültig	Leer	Ja	Nein	Ungültig	Leer	Ja	Nein	Ungültig	Leer
Bezirk Meilen.														
Erlenbach . . .	334	189	92	58	—	39	71	70	—	48	85	67	—	37
Herrliberg . .	288	148	58	63	—	27	48	74	—	26	51	66	—	31
Hombrechtikon .	580	364	137	157	—	70	128	177	—	59	129	181	—	54
Küsnacht . . .	790	460	329	76	—	55	288	106	—	66	300	126	—	34
Männedorf . .	665	380	223	99	—	58	219	102	—	59	217	126	—	37
Meilen	864	484	248	150	—	86	233	163	—	88	233	182	—	69
Ötwil a. S. . .	234	158	64	72	—	22	46	90	—	22	55	89	—	14
Stäfa	995	642	365	158	2	117	364	158	1	119	355	204	5	78
Ütikon	352	172	93	44	—	35	85	50	—	37	90	60	—	22
Zumikon . . .	144	101	50	27	—	24	45	37	—	19	38	44	—	19
	5246	3098	1659	904	2	533	1527	1027	1	543	1553	1145	5	395
Bezirk Hinwil.														
Bäretswil . . .	634	439	169	201	—	69	140	229	—	70	136	245	—	58
Bubikon . . .	386	266	106	95	1	64	96	114	1	55	91	135	1	39
Dürnten . . .	768	525	241	190	—	94	215	219	—	91	216	226	—	83
Fischenthal . .	543	444	134	212	—	98	98	253	—	93	108	246	—	90
Goßau	624	508	138	289	1	80	111	337	1	59	111	349	1	47
Grüningen . .	349	260	83	125	2	50	75	138	2	45	91	143	2	24
Hinwil	792	562	211	237	1	113	181	279	1	101	195	290	1	76
Rüti	1243	734	390	221	—	123	352	246	—	136	356	281	—	97
Seegräben . . .	186	133	45	57	—	31	41	69	—	23	46	66	—	21
Wald	1628	967	571	302	1	93	425	404	4	134	380	488	3	96
Wetzikon . . .	1493	1029	536	341	—	152	505	376	—	148	512	415	—	102
	8646	5867	2624	2270	6	967	2239	2664	9	955	2242	2884	8	733

Bezirk Uster.														
Dübendorf . .	628	436	216	132	3	85	186	158	4	88	266	91	3	76
Egg	574	395	132	198	5	60	112	222	2	59	145	202	2	46
Fällanden . . .	174	109	33	46	—	30	19	62	—	28	34	49	—	26
Greifensee . .	72	51	22	17	—	12	21	21	—	9	18	19	—	14
Maur	360	295	89	136	—	70	76	155	—	64	88	152	—	55
Mönchaltorf . .	207	134	49	52	—	33	44	55	—	35	47	59	—	28
Schwerzenbach .	57	52	29	15	—	8	31	15	—	6	32	13	1	6
Uster	1752	1036	580	291	1	164	504	366	—	166	569	356	—	111
Volketswil . .	397	336	123	127	2	84	97	154	2	83	125	139	2	70
Wangen . . .	289	241	111	40	—	90	89	68	—	84	113	50	—	78
	4510	3085	1384	1054	11	636	1179	1276	8	622	1437	1130	8	510
Bezirk Pfäffikon.														
Bauma	709	417	186	179	—	52	138	231	—	48	190	186	—	41
Fehraltorf . . .	240	156	71	52	—	33	61	62	—	33	69	59	—	28
Hittnau . . .	370	304	110	126	—	68	85	154	—	65	90	155	—	59
Illnau	716	557	253	215	—	89	226	252	—	79	268	229	—	60
Kyburg . . .	102	93	43	28	—	22	32	43	—	18	42	34	—	17
Lindau	349	283	127	72	—	84	126	76	—	81	131	91	—	61
Pfäffikon . . .	756	556	243	198	1	114	211	238	1	106	232	229	1	94
Russikon . . .	348	278	95	122	—	61	83	145	—	50	76	150	1	51
Sternenberg . .	178	132	31	80	—	21	23	95	—	14	29	83	—	20
Weißlingen . .	327	284	93	119	—	72	71	140	—	73	86	125	—	73
Wila	214	169	47	78	—	44	38	89	—	42	41	88	—	40
Wildberg . . .	185	148	61	62	—	25	50	76	—	22	47	79	—	22
	4494	3377	1360	1331	1	685	1144	1601	1	631	1301	1508	2	566

Bezirk Winterthur.	Zahl der Stimmberechtigten	Zahl der Votanten	Gesetz betreffend Abänderung der §§ 69, 73, 116 und 149 des Baugesetzes für Ortschaften mit städtischen Verhältnissen vom 23. April 1893				Gesetz betreffend das Forstwesen				Gesetz betreffend die Organisation der Notariatskanzleien			
			Ja	Nein	Ungültig	Leer	Ja	Nein	Ungültig	Leer	Ja	Nein	Ungültig	Leer
Altikon	116	96	51	19	—	26	52	20	—	24	59	19	—	18
Bertschikon	174	147	58	38	—	51	46	57	—	44	69	34	—	44
Brütten	118	89	46	14	—	29	33	35	—	21	48	18	—	23
Dägerlen	125	112	64	32	—	16	50	44	—	18	65	33	—	14
Dättlikon	86	74	25	40	—	9	12	53	—	9	31	36	—	7
Dinhard	171	159	74	32	—	53	81	39	—	39	84	32	—	43
Elgg	368	262	167	37	1	57	147	52	1	62	172	48	—	42
Ellikon	104	75	24	25	—	26	17	33	—	25	28	24	—	23
Elsau	205	181	113	24	—	44	99	39	—	43	117	28	—	36
Hagenbuch	145	107	58	21	—	28	50	31	—	26	60	22	—	25
Hettlingen	121	87	40	22	—	25	27	38	—	22	44	25	—	18
Hofstetten	120	103	37	35	—	31	24	56	—	23	50	34	—	19
Neftenbach	452	293	142	79	1	71	119	116	1	57	168	73	1	51
Oberwinterthur	778	606	279	130	1	196	253	151	1	201	317	120	1	168
Pfungen	198	152	79	31	—	42	61	48	—	43	90	30	—	32
Rickenbach	108	84	46	10	—	28	40	16	—	28	57	8	—	19
Schlatt	138	112	39	23	—	50	22	57	—	33	57	23	—	32
Schottikon	56	51	25	13	—	13	21	20	—	10	27	12	—	12
Seen	715	545	256	148	—	141	247	154	—	144	311	124	—	110
Seuzach	228	194	96	76	—	22	54	120	—	20	105	74	—	15
Töß	1241	820	544	136	—	140	521	142	—	157	596	98	—	126
Turbenthal	556	458	195	209	—	54	133	286	—	39	183	236	—	39
Veltheim	1060	646	506	52	—	88	489	57	—	100	523	58	—	65
Wiesendangen	237	226	117	40	—	69	97	63	—	66	131	41	—	54

Winterthur . .	5727	3645	2760	376	3	506	2668	410	—	567	2815	422	—	408
Wülflingen . .	766	562	296	174	—	92	256	205	—	101	360	133	—	69
Zell	430	280	114	103	—	63	97	122	—	61	118	102	—	60
	14543	10166	6251	1939	6	1970	5716	2464	3	1983	6685	1907	2	1572
Bezirk Andelfingen.														
Adlikon	122	112	48	19	—	50	39	31	—	42	49	25	—	38
Benken	144	129	48	26	—	55	39	47	—	43	40	50	—	39
Berg	122	111	51	17	—	43	34	36	—	41	37	34	—	40
Buch	148	119	57	32	—	30	41	55	—	23	56	38	—	25
Dachsen	139	121	64	38	—	19	43	58	—	20	47	59	—	15
Dorf	90	80	25	28	—	27	24	34	—	22	29	31	—	20
Feuerthalen . .	380	254	163	24	—	67	147	26	2	79	166	28	2	58
Flaach	214	172	70	61	—	41	63	66	—	43	66	65	—	41
Flurlingen . .	191	124	74	40	—	10	71	36	—	17	88	26	—	10
Großandelfingen . .	203	158	83	35	—	40	80	39	—	39	69	54	—	35
Henggart . . .	88	72	25	19	—	28	22	30	—	20	34	21	—	17
Humlikon . . .	75	74	24	25	—	25	14	32	—	28	15	35	—	24
Kleinandelfingen . .	261	247	105	63	—	79	83	92	—	72	79	100	—	68
Laufen-Uhwiesen	200	162	81	43	—	38	76	44	—	42	78	44	—	40
Marthalen . . .	307	233	116	63	—	54	118	71	—	44	116	75	—	42
Oberstammheim	207	170	81	36	—	53	70	52	—	48	80	39	—	51
Ossingen . . .	241	197	86	75	1	35	77	87	1	32	66	95	1	35
Rheinau . . .	163	86	40	31	—	15	39	35	—	12	40	34	—	12
Thalheim a. d. Th.	123	120	55	22	—	43	49	32	—	39	49	31	1	39
Trüllikon . . .	246	212	95	50	—	67	92	65	—	55	95	69	—	48
Truttikon . . .	90	82	47	18	—	17	43	23	—	16	42	24	—	16
Unterstammheim . .	172	140	72	17	—	51	66	26	—	48	69	30	—	41
Volken	67	50	16	16	—	18	11	31	—	8	16	25	—	9
Waltalingen . .	142	119	48	34	—	37	32	54	—	33	39	46	—	34
	4135	3344	1569	832	1	942	1373	1102	3	866	1465	1078	4	797

Bezirk Bülach.	Zahl der Stimmberechtigten	Zahl der Votanten	Gesetz betreffend Abänderung der §§ 69, 73, 116 und 149 des Baugesetzes für Ortschaften mit städtischen Verhältnissen vom 23. April 1893				Gesetz betreffend das Forstwesen				Gesetz betreffend die Organisation der Notariatskanzleien			
			Ja	Nein	Ungültig	Leer	Ja	Nein	Ungültig	Leer	Ja	Nein	Ungültig	Leer
Bachenbülach .	160	135	61	45	—	29	54	54	—	27	52	55	—	28
Bassersdorf . .	267	185	93	46	—	46	81	56	—	48	92	55	—	38
Bülach	455	344	194	106	—	44	173	122	—	49	155	146	—	43
Dietlikon . . .	133	107	63	11	—	33	58	17	—	32	59	19	—	29
Eglisau	290	213	89	78	—	46	58	113	1	41	54	124	—	35
Freienstein . .	326	255	103	84	—	68	90	93	—	72	99	94	—	62
Glattfelden . .	325	239	103	89	—	47	96	94	1	48	79	121	1	38
Hochfelden . .	130	121	28	53	1	39	24	59	—	38	27	54	1	39
Höri	135	95	33	34	—	28	30	39	—	26	25	48	—	22
Hüntwangen . .	119	107	39	41	1	26	24	60	—	23	26	59	—	22
Kloten	399	358	118	85	—	155	105	107	—	146	109	100	—	149
Lufingen . . .	98	85	43	24	—	18	36	36	—	13	28	43	—	14
Nürensdorf . .	237	199	69	73	—	57	52	98	—	49	71	77	—	51
Oberembrach . .	162	137	45	49	—	43	24	72	—	41	26	72	—	39
Opfikon . . .	200	137	73	46	—	18	61	49	—	27	68	48	—	21
Rafz	345	240	96	52	—	92	93	54	—	93	79	85	—	76
Rieden	86	72	37	15	—	20	29	24	—	19	34	23	—	15
Rorbas	321	270	125	93	—	52	102	105	3	60	74	142	—	54
Unterembrach .	394	323	168	94	—	61	131	129	—	63	141	127	—	55
Wallisellen . .	277	164	105	21	—	38	75	43	—	46	85	44	—	35
Wasterkingen .	90	88	32	31	—	25	34	28	—	26	18	43	—	27
Wil	186	175	56	48	—	71	44	63	—	68	36	83	—	56
Winkel	178	125	61	48	—	16	52	62	—	11	43	67	—	15
	5313	4174	1834	1266	2	1072	1526	1577	5	1066	1480	1729	2	963

Bezirk Dielsdorf.														
Affoltern b. Z.	387	215	125	37	—	53	116	41	—	58	137	32	—	46
Bachs	122	66	36	22	—	8	28	29	—	9	26	31	—	9
Boppelsen	67	50	16	21	—	13	10	31	—	9	16	27	—	7
Buchs	135	80	31	34	—	15	33	28	—	19	37	26	—	17
Dällikon	93	66	29	24	—	13	15	47	—	4	34	24	—	8
Dänikon	43	41	7	15	—	19	9	19	—	13	12	16	—	13
Dielsdorf	184	97	51	33	—	13	51	33	—	13	39	46	—	12
Hüttikon	33	33	11	13	—	9	8	18	—	7	7	19	—	7
Neerach	140	98	27	26	—	45	22	35	—	41	30	31	—	37
Niederglatt	146	102	44	28	—	30	35	37	—	30	42	39	—	21
Niederhasli	245	176	43	89	—	44	37	102	—	37	52	88	—	36
Niederweningen	170	110	50	33	—	27	20	60	—	30	28	60	—	22
Oberglatt	178	95	22	56	—	17	17	66	—	12	35	53	—	7
Oberweningen	77	53	13	17	—	23	12	23	—	18	17	17	—	19
Otelfingen	134	85	46	20	—	19	43	27	—	15	47	23	—	15
Regensberg	59	39	16	16	—	7	17	16	—	6	20	14	—	5
Regensdorf	305	203	83	75	—	45	80	80	—	43	88	76	—	39
Rümlang	241	157	79	40	—	38	47	69	—	41	76	54	—	27
Schleinikon	86	54	17	19	—	18	22	15	—	17	17	23	—	14
Schöfflisdorf	79	64	19	29	—	16	14	35	—	15	18	31	—	15
Stadel	250	191	44	101	—	46	27	126	—	38	52	101	—	38
Steinmaur	218	151	57	48	1	45	51	54	1	45	60	49	1	41
Weiach	150	134	57	41	—	36	48	55	—	31	47	58	—	29
	3542	2360	923	837	1	599	762	1046	1	551	937	938	1	484

Bundesratsbeschluß

betreffend

die Volksabstimmung vom 3. November 1907 über die Militärorganisation der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

(Vom 22. Juli 1907.)

Der schweizerische Bundesrat,

nach Einsicht einer Reihe von Eingaben, in welchen von mehr als 30,000 stimmberechtigten Schweizerbürgern das Begehren gestellt wird, daß die Militärorganisation der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 12. April 1907 (Bundesblatt 1907, II, 1013) gemäß Art. 89 der Bundesverfassung einer Volksabstimmung unterstellt werde;

in Erwägung:

1. Daß dieses Begehren von mehr als der in Art. 89 der Bundesverfassung vorgesehenen Anzahl von stimmberechtigten Schweizerbürgern unterstützt wird;
2. daß gemäß Art. 5 des Bundesgesetzes betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse vom 17. Juni 1874 die Stimmberechtigung der Unterzeichner amtlich bezeugt ist;
3. daß somit den Bedingungen, unter welchen Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse nach dem vorgenannten Artikel der Bundesverfassung und dem Gesetze vom Jahr 1874 der Volksabstimmung unterstellt werden müssen, Genüge geleistet ist,

beschließt:

1. Das erwähnte Bundesgesetz soll dem Schweizervolke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden.

2. Diese Stimmabgabe hat im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft Sonntag den 3. November 1907 stattzufinden.

3. Die Bundeskanzlei ist beauftragt, vom genannten Bundesgesetze besondere Abzüge in solcher Anzahl zu besorgen und dieselben den Kantonskanzleien so rechtzeitig zuzustellen, daß an jeden stimmberechtigten Schweizerbürger sobald als

möglich, spätestens vier Wochen vor dem Abstimmungstage ein Exemplar abgegeben werden kann (Art. 9 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874).

Desgleichen wird sie die erforderliche Anzahl von Stimmzetteln an die Kantonskanzleien befördern.

4. Die Kantonsregierungen werden eingeladen, das Nötige zu verfügen, damit die Drucksachen in entsprechender Weise an die Stimmberechtigten gelangen und damit die Volksabstimmung überall nach den Vorschriften der einschlägigen Bundesgesetze vor sich gehe.

5. Die Kantonsregierungen werden ferner eingeladen, dafür zu sorgen, daß nach den Art. 12 und 13 des Gesetzes vom 17. Juni 1874 und unter Beobachtung der im bundesrätlichen Kreisschreiben vom 13. März 1891 (Bundesbl. 1891, I, 503) enthaltenen Instruktionen in jeder Gemeinde, beziehungsweise in jedem Kreise, über die Abstimmung ein Protokoll aufgenommen werde, sowie, daß die sämtlichen Protokolle längstens innerhalb 10 Tagen nach der Abstimmung dem Bundesrate übersendet und daß die Stimmzettel von den betreffenden Bureaux gehörig versiegelt werden und uneröffnet unter der Verwahrung der Kantonsregierungen bleiben, bis sie allfällig von den Bundesbehörden eingefordert werden.

6. Die amtlichen Sendungen der unter Ziffern 3 und 4 genannten Drucksachen sind bis auf 50 kg. portofrei, und es sind die Pakete über 5 kg. auch von der Bestellgebühr befreit.

Die telegraphischen Meldungen zum Behufe der Feststellung des Abstimmungsresultates, und zwar sowohl diejenigen der untern Behörden an die Kantonalbehörden, als diejenigen dieser letztern an die Bundeskanzlei, sind taxfrei.

7. Gegenwärtiger Beschluß ist den Kantonen zum Anschlag mitzuteilen und in das Bundesblatt aufzunehmen.

Bern, den 22. Juli 1907.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Müller.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.

Beschluß des Regierungsrates

betreffend

Vollziehung des vorstehenden Bundesratsbeschlusses.

(Vom 1. August 1907.)

Der Regierungsrat,

in Vollziehung des vorstehenden Bundesratsbeschlusses vom 22. Juli 1907,

nach Einsicht des Kreisschreibens des schweizerischen Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen vom nämlichen Tage, sowie eines Antrages der Direktion des Innern,

beschließt:

I. Die vom Bundesrat auf **Sonntag den 3. November 1907** angeordnete eidgenössische Volksabstimmung über das Bundesgesetz betreffend die Militärorganisation der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 12. April 1907 ist mittelst der Stimmurne in den politischen Gemeinden vorzunehmen (Art. 30 der kantonalen Verfassung und § 4 des am 29. Juni 1890 abgeänderten Wahlgesetzes vom 7. November 1869) und hat nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über eidgenössische Wahlen und Abstimmungen (vom 19. Juli 1872 beziehungsweise 20. Dezember 1888), sowie desjenigen betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse (vom 17. Juni 1874) vor sich zu gehen.

II. Hinsichtlich der Stimmberechtigung im allgemeinen gelten die Bestimmungen von Art. 16—18 der kantonalen Verfassung und Art. 10 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874.

In den öffentlichen Einladungen zur Abstimmung ist den Stimmberechtigten von den Bestimmungen des Art. 74 der Bundesverfassung, beziehungsweise des Art. 10 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, sowie des Art. 3, Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 19. Juli 1872 Kenntnis zu geben und namentlich darauf aufmerksam zu machen, daß nach Art. 8, Abs. 2 des letztern Gesetzes **die Stimmabgabe durch Stellvertretung untersagt ist.** Die Wahlbureaux haben dafür zu sorgen, daß dieser Bestimmung nachgelebt wird.

Die Gemeinderäte werden eingeladen, die Zeit für Abgabe der Stimmzettel so festzusetzen, daß jedem Stimmberechtigten

die Stimmabgabe, soweit er nicht durch anderweitige Verhältnisse an derselben gehindert ist, ermöglicht wird, immerhin unter Beachtung von § 4, Absatz 4 der regierungsrätlichen Verordnung vom 22. Dezember 1888 über das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen durch die Urne.

In denjenigen Gemeinden, welche gestützt auf das Bundesgesetz vom 30. März 1900 gemäß Kreisschreiben des Regierungsrates vom 16. August 1900 die Einführung der Samstags-Urnen für die allgemeine Stimmabgabe bei eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen beschlossen haben, sind auch am Vorabend des Abstimmungstages Urnen aufzustellen.

III. Bezüglich der zu bereinigenden Stimmregister, der Zustellung der Ausweiskarten und Stimmzettel an die Stimmberechtigten, der Überwachung der Stimmurnen und Eröffnung derselben kommen die betreffenden Vorschriften der zitierten Verordnung zur Anwendung; es sind namentlich sofort, jedenfalls spätestens am folgenden Vormittage nach der Abstimmung von den Wahlbureaux der Gemeinden die gemäß Art. 12 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 anzufertigenden Abstimmungsprotokolle im Sinne des Kreisschreibens der Direktion des Innern vom 7. November 1890 einzeln und die Stimmzettel, ebenfalls besonders verpackt und gehörig versiegelt, an die **Direktion des Innern** in Zürich zu versenden.

IV. Die Wahlbureaux werden ferner angewiesen, durch Vermittlung des nächstgelegenen Telegraphenbureau über die Ergebnisse dieser Abstimmung sofort nach beendigter Zusammenstellung, jedenfalls aber bis 4 Uhr abends, telegraphische Berichte an die Direktion des Innern einzusenden, zu welchem Behufe letztere den Wahlbureaux vor der Abstimmung ein besonderes Formular übermitteln wird. Diese telegraphischen Meldungen sind taxfrei.

V. Nichtbeachtung der unter Ziffern III und IV getroffenen Anordnungen wird mit Ordnungsbuße bestraft.

VI. Den Beamten und Angestellten der Post-, Telegraphen- und Zollverwaltung, der Eisenbahnen und Dampfschiffe soll die Möglichkeit der persönlichen Stimmgebung in den Gemeinden des Wohnortes dadurch verschafft werden, daß denselben die

Ausweiskarten mit den Stimmzetteln (letztere verschlossen) am Abstimmungstage vor der für die allgemeine Abstimmung festgesetzten Zeit vom Gemeinderatsschreiber beziehungsweise Stimmregisterführer abgenommen und von demselben zu der in der Gemeinde aufgestellten Urne befördert werden.

VII. Ferner haben gemäß § 11 der in Ziff. II dieses Beschlusses zitierten Verordnung die Verwaltungen der kantonalen Kranken- und Versorgungsanstalten, sowie die Vorstände der Verhaftsanstalten dafür zu sorgen, daß das ihnen unterstellte männliche Dienstpersonal sein Stimmrecht persönlich ausüben kann; in gleicher Weise ist Vorsorge zu treffen, daß die Bediensteten des kantonalen Polizeikorps an der persönlichen Stimmabgabe nicht verhindert werden.

Diese Bestimmung findet analoge Anwendung auf die Beamten und Angestellten der gesamten Gemeindeverwaltung.

VIII. Dieser Beschluß ist durch das Amtsblatt bekannt zu geben und sämtlichen Gemeinderäten für sich und zu Handen der Wahlbureaux in besonderen Abdrücken zur Nachachtung mitzuteilen. Derselbe ist ferner den Direktionen der Justiz und Polizei, des Gesundheits- und Militärwesens, der Kreispostdirektion Zürich, der Telegrapheninspektion Zürich, der Direktion des II. eidgenössischen Zollgebietes in Schaffhausen zu Handen der zürcherischen Zollstätten und den Kreisdirektionen III und IV der Schweizerischen Bundesbahnen in Zürich und St. Gallen, sowie den Direktionen der Sihltalbahn und der Ütlibergbahn in Zürich, der Schweizerischen Südostbahn in Wädenswil und der Tößthalbahn in Winterthur für sich und die Ürikon-Bauma- und die Wald-Rüti-Bahn, ferner den Direktionen der Limmattal-Straßenbahn, der Straßenbahnen Wetzikon-Meilen, Zürich-Höngg, Zürich-Örlikon, Dolder-Bahn, Rigiviertel-Seilbahn und Drahtseilbahn zum Polytechnikum, sowie der Zürcher Dampfbootgesellschaft mitzuteilen.

Zürich, den 1. August 1907.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Kern.
Der Staatsschreiber:
I. V.
Paul Keller.

An die Mitglieder des Kantonsrates.

Tit.!

Sie werden eingeladen, sich **Montag den 19. August 1907,** vormittags $9\frac{1}{2}$ Uhr, zur ordentlichen Sitzung des Kantonsrates im Rathause in Zürich einzufinden.

Verhandlungsgegenstände:

1. Gesetz betreffend Jagd und Vogelschutz, Vorlage des Regierungsrates vom 21. März 1907 und der bestellten Kommission.
2. Anerkennung von Ersatzwahlen in den Kantonsrat.
3. Erwahrung der Ergebnisse der Volksabstimmung vom 28. Juli 1907, Antrag des Kantonsratsbureau.
4. Initiativbegehren betreffend Abänderung und Ergänzung des zürcherischen Strafgesetzbuches, Antrag des Regierungsrates vom 25. Juni 1907.
5. Gesetz betreffend den Schutz der Arbeiter und des weiblichen Bureau- und Ladenpersonals, Antrag des Regierungsrates vom 4. Juli 1907.
6. Gewährung eines Kredites von Fr. 3800 für Anschaffung einer Dynamo-Maschine für die Beleuchtungsanlage der Pflegeanstalt Wülflingen. Antrag des Regierungsrates vom 25. Juli 1907.
7. Gewährung eines Kredites von Fr. 50,000 zur Bestreitung der Kosten der Studien für die Hochschulbauten. Antrag des Regierungsrates vom 1. August 1907.
8. Wahl eines Mitgliedes der Bankrechnungsprüfungskommission für den in den Bankrat gewählten Herrn Hasler-Zürich.

Mit vollkommener Hochachtung.

Winterthur, den 1. August 1907.

Der Präsident des Kantonsrates:
E. Müller.

Bekanntmachung.

(Vom 12. August 1907.)

Das Preisgericht für die vom 4. bis und mit 7. Oktober 1907 in Bülach stattfindende kantonale Viehausstellung ist folgendermaßen bestellt worden:

a) Von der kantonalen Kommission für Landwirtschaft gewählte Preisrichter für die Rindvieh- und Kleinvieh-Ausstellung.

1. Herr Kantonsrat H. Bertschinger in Oberwil-Pfäffikon, zugleich Präsident des Preisgerichtes;
2. „ Kantonsrat Emil Heller in Eglisau;
3. „ „ Robert Hürlimann in Edikon-Dürnten;
4. „ „ Heinrich Toggenburger in Dinhard;
5. „ Emil Rellstab auf dem Lehmhof, Wädenswil;
6. „ Bezirkstierarzt Albert Weber in Uster;
7. „ Gemeinderat Albert Weber in Hefern-Wald;
8. „ Tierarzt A. Bäer in Winterthur;
9. „ Robert Buchmann in Zwillikon-Affoltern a. A.;
10. „ Ktsr. Albert Büeler in Feldbach-Hombrechtikon;
11. „ Professor Dr. J. Ehrhardt an der veterinär-medizinischen Fakultät der Hochschule Zürich;
12. „ Gutsverwalter J. Gallmann in Kempttal;
13. „ Theodor Gubelmann in Wetzikon;
14. „ Verwalter J. Schmidhauser, Burghof-Dielsdorf;
15. „ Gemeinderatspräsident R. Steinemann in Rümlang.

b) Eidgenössische, vom schweizerischen Landwirtschaftsdepartement abgeordnete Preisrichter für die Rindvieh-Ausstellung.

1. Herr J. Ineichen im Sentenhof-Muri, für Braunvieh;
2. „ Nationalrat M. Hofer in Alchenflüh (Bern), für Fleckvieh.

Zürich, den 12. August 1907.

Der Direktor der Volkswirtschaft:
Dr. Locher.
Der Sekretär:
J. C. Eschmann.

Bekanntmachung

betreffend

die Viehschauen für das Jahr 1907.

(Vom 12. August 1907.)

Gemäß den Vorschriften des Gesetzes vom 12. Juni 1881, betreffend die Erteilung von Prämien zur Förderung der Landwirtschaft und das Halten von Zuchtstieren, sowie der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 27. August 1881 zu diesem Gesetze hat die Kommission für Landwirtschaft das Preisgericht für die bezirksweisen Viehausstellungen aus folgenden Personen bestellt:

a) Mitglieder:

Herr Kantonsrat H. Bertschinger in Oberwil-Pfäffikon, zugleich Präsident des Preisgerichtes;
„ Kantonsrat Emil Heller in Eglisau;
„ „ Robert Hürlimann in Edikon-Dürnten;
„ „ Heinrich Toggenburger in Dinhard;
„ Emil Rellstab auf dem Lehmhof, Wädenswil;
„ Bezirkstierarzt Albert Weber in Uster;
„ Gemeinderat Albert Weber in Hefern-Wald.

b) Ersatzmänner:

Herr Tierarzt A. Baer in Winterthur;
„ Robert Buchmann in Zwillikon-Affoltern a. A.;
„ Kantonsrat Albert Büeler in Feldbach-Hombrechtikon;
„ Professor Dr. J. Ehrhardt an der veter.-med. Fakultät der Hochschule Zürich;
„ Gutsverwalter J. Gallmann in Kempttal;
„ Theodor Gubelmann in Wetzikon;
„ Verwalter J. Schmidhauser, Burghof-Dielsdorf.

Die Schauen werden an den nachbezeichneten Orten und Tagen stattfinden:

Bezirk	Andelfingen:	Montag	den	9.	September	in Andelfingen;
„	Dielsdorf:	Dienstag	„	10.	„	„ Dielsdorf;
„	Bülach:	Mittwoch	„	11.	„	„ Bülach;
„	Winterthur:	Donnerstag		12.	„	„ Winterthur;
„	Affoltern:	Freitag	„	13.	„	„ Affoltern;
„	Horgen:	Samstag	„	14.	„	„ Horgen;

Bezirk Pfäffikon:	Montag	den 16.	September	in	Pfäffikon;
„ Hinwil:	Dienstag	„ 17.	„	„	Hinwil;
„ Zürich:	Mittwoch	„ 18.	„	„	Unterstraß;
„ Uster:	Donnerstag	19.	„	„	Uster;
„ Meilen:	Freitag	20.	„	„	Meilen.

Diese Schauen sind zugleich Vorschauen für Tiere, welche an die kantonale Viehausstellung vom 4. bis und mit 7. Oktober 1907 in Bülach gebracht werden wollen.

Die Besitzer von Zuchtstieren, Kühen, Rindern und Zuchtschweinen, welche gemäß den nachstehenden Spezialbestimmungen auf Prämien, beziehungsweise für die in Frage kommenden Zuchtstiere auf Anerkennung, oder auf Zulassung ihrer Tiere zur kantonalen Viehausstellung Anspruch erheben, werden nun eingeladen, mit den vorgeschriebenen Gesundheitsscheinen resp. Nachweisen versehen, ihre Tiere auf die von den betreffenden Statthalterämtern anzuweisenden Plätze bis spätestens vormittags $9^1/_2$ Uhr zur Schau zu bringen.

Im speziellen gelten folgende Vorschriften:

I. Für die Untersuchung beziehungsweise Anerkennung von Zuchtstieren.

An sämtliche Halter von Zuchtstieren im Kanton Zürich, welche ihre Tiere zur Züchtung verwenden wollen, ergeht gestützt auf § 16 des zitierten Gesetzes die Einladung, dieselben an den genannten Tagen und zur festgesetzten Zeit am Orte der betreffenden Bezirksausstellung oder da, wo Viehzuchtgenossenschaften bestehen, an den Zuchtbeständeschauen der Genossenschaften (siehe Ziffer IV, Absatz 2) zur Untersuchung resp. Anerkennung vorzuführen, und zwar bei Androhung einer Buße bis auf Fr. 50 und der in § 25 der Vollziehungsverordnung zum Prämierungsgesetze bezeichneten weitern Folgen im Unterlassungsfall. An die Kosten der Vorführung zuchtfähiger Stiere zu den Schauen in den Bezirkshauptorten werden dem Eigentümer, sofern er nicht an der Viehausstellung eine Prämie erhält, 40 Rp. per km Entfernung vom Schauorte vergütet; dagegen leistet der Staat für die zu den genossenschaftlichen Schauen gebrachten Stiere keine Entschädigung.

II. Für die Prämierung von Zuchtstieren der Braun- oder Fleckviehrasse.

Es stehen hierfür je Fr. 21,500 vom Kanton und Bund, zusammen Fr. 43,000 zur Verfügung.

Zirka 100 der besten Zuchtstiere können anläßlich der Bezirksschauen zur kantonalen Ausstellung angenommen werden. Für dieselben stehen Prämien I. und II. Klasse von im Maximum 300 und im Minimum 200 Fr, in Aussicht; weitere zirka 130 Stiere können an den Bezirksschauen mit 150 beziehungsweise 100 Fr. prämiert werden.

Zuchtstiere, für welche Prämien beansprucht werden, müssen züchtungsfähig und von reiner Rasse sein, sowie die erforderlichen Körpereigenschaften besitzen.

Jüngere als 15 Monate alte Zuchtstiere können mit Prämien I. Klasse nur bedacht werden, wenn deren Abstammung von prämierten Tieren zuverlässig nachgewiesen ist.

Für Zuchtstiere, die Ohrmarken tragen und für welche an den Schauen eidgenössische Belegscheine nebst richtigen Zuchtbuchauszügen vorgelegt werden, sind Zuschlagsprämien für Abstammung erhältlich, die im Maximum bis auf 24 % der erteilten Prämie für individuelle Qualität der betreffenden Tiere sich beziffern können.

Sodann sind an den bezirksweisen Viehschauen für solche Tiere, die an den interkantonalen Zuchtstiermärkten in Zug oder Winterthur prämiert wurden, die betreffenden Punktierlisten dem Preisgerichte einzuhändigen.

Die Austeilung der kantonalen Prämien an die Aussteller findet an den Schauen selbst statt. Die Auszahlung der eidgenössischen Beiprämien erfolgt erst nach neun Monaten, vom Tage der Prämierung an gerechnet, insofern der amtliche Nachweis geleistet ist, daß die prämierten Tiere während dieser Zeit im Lande zur Zucht gedient und sofern die Besitzer derselben den ihnen auferlegten Pflichten nicht zuwidergehandelt haben. An die Verabfolgung dieser Beiprämien ist ferner die Bedingung geknüpft, daß kein prämierter Zuchtstier für weibliche Tiere des andern Hauptschlages verwendet werden darf.

III. Für die Prämierung von weiblichen Zuchttieren.

Vom Kanton stehen für Kühe und Rinder Fr. 10,000 zur Verfügung. Für beide Tiergattungen leistet der Bund ebensoviel. Die Gesamtprämiensumme für weibliche Zuchttiere beträgt demnach Fr. 20,000.

Für die kantonale Viehausstellung werden an den Bezirksschauen ungefähr 70 Kühe und zirka 70 Rinder ausgewählt. Eine weitere Anzahl von weiblichen Zuchttieren (zirka 370) kann anläßlich derselben Schauen mit je 20 Fr. per Stück prämiert werden. Die nach Bülach ausgewählten Kühe und Rinder erhalten Prämien I. und II. Klasse im Betrage von zusammen je 100 beziehungsweise 80 Fr.

Die untere Altersgrenze für Rinder soll zirka zwei, die obere für Kühe nicht mehr als sechs Jahre betragen. Einem Viehaussteller dürfen für nicht mehr als zwei Kühe und zwei Rinder Geldprämien erteilt werden.

Für jedes der prämierten Tiere wird der Besitzer ein Formular für den Beleg- und Geburtsausweis zugestellt erhalten.

Prämierte Kühe und Rinder müssen, sofern auf die Auszahlung der zugesicherten eidgenössischen Beiprämien Anspruch gemacht wird, durch einen prämierten Zuchtstier gleicher Rasse belegt sein beziehungsweise belegt werden. Die zugesicherte Beiprämie wird erst fällig nach der Geburt des aus diesem Belegakt hervorgegangenen lebenden Kalbes. Sollte diese Geburt vor den Schauen im Jahr 1908 noch nicht erfolgt sein, so können den betreffenden Tieren gleichwohl neuerdings Prämien zugesichert werden, und es wird die Auszahlung nach Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften ebenfalls stattfinden, doch darf für jede Geburt nur eine Prämie ausgerichtet werden.

Sämtliche Prämiengutscheine sind längstens innerhalb zwei Monaten nach erfolgtem Abkalben der Muttertiere an die kantonale Volkswirtschaftsdirektion in Zürich zuhanden des schweizerischen Landwirtschaftsdepartements einzusenden. Die Beiprämien werden jeweilen ausbezahlt, nachdem die ausgefüllten Beleg- und Geburtsscheine vom Departement geprüft und richtig befunden worden sind.

IV. Für die Prämierung der Zuchtbestände von Viehzuchtgenossenschaften.

Hierfür werden der Bund und Kanton zusammen zirka Fr. 17,000 verwenden.

Zur Beurteilung dieser Zuchtbestände finden besondere Schauen in den betreffenden Gemeinden oder Kreisen statt. Zeit und Ort derselben werden den Vorständen der Viehzuchtgenossenschaften rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.

Die Beurteilung der Zuchtbestände erfolgt mittelst des Punktierverfahrens. Konkurrenzfähig sind nur diejenigen weiblichen Tiere, welche mehr als die Mindestpunktzahl 70 erreichen. Die Höhe der Prämie für jeden Zuchtbestand richtet sich nach der Zahl der das Minimum übersteigenden Punkte, welche derselbe bei der Beurteilung erzielt hat.

Die zuerkannten Prämien werden nach Jahresfrist ausbezahlt, sofern bei der Schau im Jahre 1908 den betreffenden Genossenschaften wiederum ein Bestand prämiert wird, die zuchtfähigen weiblichen Tiere durch prämierte Zuchtstiere der nämlichen Rasse belegt worden sind und die Zuchtbuchführung der Genossenschaften eine befriedigende ist.

V. Für die Prämierung von Zuchtschweinen.

Prämiensumme: Zirka 4200 Fr. Vom Kanton und Bund stehen zu Prämien für Zuchteber im ganzen ungefähr 3700 Fr. zur Verfügung. Für Mutterschweine, die nur an der kantonalen Viehausstellung prämiert werden, ist ein Kredit von zirka 500 Fr. seitens des Kantons budgetiert.

An den Bezirksschauen werden Zulassungskarten an die kantonale landwirtschaftliche Ausstellung verabfolgt für zirka fünf Zuchteber und zirka 10 Mutterschweine; eine weitere Anzahl von Zuchtebern (ungefähr 40) kann an den Bezirksschauen prämiert werden.

Die Prämien I. beziehungsweise II. Klasse für die nach Bülach ausgewählten Zuchteber betragen zusammen je 200 resp. 100 Fr., für die Mutterschweine 50 beziehungsweise 40 Fr.

Zur Prämierung werden Tiere einheimischer und fremder Rassen, sowie gute Kreuzungsprodukte zugelassen. Die Tiere müssen mindestens $^1/_2$ Jahr alt sein.

Zur Erhältlichmachung der eidgenössischen Beiprämien sind die prämierten Eber an der Schau des nächsten Jahres zur Kontrolle wieder vorzuführen und bis dahin zur öffentlichen Zucht zu verwenden.

Die im Vorjahre zugesicherten eidgenössischen Beiprämien für Zuchteber gelangen an den diesjährigen Bezirksschauen zur Auszahlung, sofern die damals prämierten Tiere wieder vorgeführt werden. Wenn infolge von Krankheit der Tiere oder wegen anderer Hindernisse der Transport eines solchen Tieres zur Schau nicht möglich ist, so hat der betreffende Besitzer eine amtliche Bescheinigung über den Grund der unterlassenen Vorführung beizubringen.

Diese Anordnungen sind durch das Amtsblatt bekannt zu geben und in besondern Abdrücken den Statthalterämtern für sich und zu Handen der Gemeinderäte der Ausstellungsorte mitzuteilen. Die erstern werden angewiesen, die für ihren Bezirk geltende Orts- und Zeitbestimmung in den Lokalblättern zur öffentlichen Kenntnis zu bringen, mit dem Bemerken, **daß die Eigentümer der zur Schau gelangenden Tiere am Tage der Ausstellung mit den vorgeschriebenen amtlichen Gesundheitsscheinen***), **die Besitzer von Zuchtstieren überdies mit den sub Ziffer II erwähnten Nachweisen, sowie die Besitzer von Zuchtstieren, Kühen, Rindern und Zuchtschweinen mit der Bescheinigung versehen sein müssen, daß die Tiere ihr Eigentum seien. Die für diesen persönlichen Nachweis festgestellten Formulare sind von den Gemeinderatskanzleien rechtzeitig bei der Kanzlei der Volkswirtschaftsdirektion in Zürich zu beziehen und können bei ersteren von den Viehbesitzern unentgeltlich bezogen werden.**

Wer sich unwahrer Angaben in Bezug auf Eigentum, Nachzucht und Abstammung der Tiere schuldig macht, verliert jeden Anspruch auf Ausrichtung der zuerkannten Prämie und kann von künftigen Prämierungen ausgeschlossen werden.

Separatabdrücke der vorliegenden Bekanntmachung können, soweit erforderlich, von den

---

*) Der Kollektiv-Gesundheitsschein Formular C ist gültig für einzelne Tiere oder für eine ganze Herde aus verschiedenen Tiergattungen bestehend, sofern alle Tiere dem gleichen Eigentümer gehören.

Gemeinderatskanzleien zu Handen der betreffenden Viehbesitzer nachbezogen werden.

Zum Schluß verweisen wir die Statthalterämter, die Gemeinderäte der Bezirkshauptorte und die Bezirkstierärzte hinsichtlich der Viehschauplätze und richtigen Durchführung der Organisation an den Viehausstellungen auf unser Kreisschreiben vom 25. August 1899 (Amtsblatt, Textteil, Seite 831/32).

Auch werden den Statthalterämtern und Bezirkstierärzten neuerdings die hierseitigen Kreisschreiben vom 9. September 1902 und 5. September 1903, sowie dasjenige vom 25. August 1906, betreffend die Kennzeichnung der Zuchteber, zur Beachtung empfohlen.

Zürich, den 12. August 1907.

Der Direktor der Volkswirtschaft:
Dr. Locher.
Der Sekretär:
J. C. Eschmann.

Antrag des Regierungsrates
vom 1. August 1907.

Beschluß des Kantonsrates

betreffend

Gewährung eines Kredites von Fr. 50,000 zur Bestreitung der Kosten der Studien für die Hochschulbauten.

Der Kantonsrat,
nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates,
beschließt:

I. Dem Regierungsrate wird zur Bestreitung der bisher erlaufenen Kosten der Studien für neue Hochschulgebäude, für die Veranstaltung einer Ideenkonkurrenz unter schweizerischen Architekten behufs Erlangung neuer Projekte für Hochschulgebäude in Zürich und für weitere Vorarbeiten ein Kredit

von Fr. 50,000 gewährt, mit der Maßgabe, daß dieser Betrag zu Lasten der Rechnung der Hochschulbauten falle.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Weisung.

Am 3. Januar 1906 hat die Direktion des Erziehungswesens den Senat der Hochschule eingeladen, aus seiner Mitte eine Kommission zu bestellen behufs Ausarbeitung eines Bauprogrammes für die Erweiterung und den Neubau der Universitätsanstalten. Der akademische Senat hat hierauf am 12. Januar eine fünfgliedrige Kommission mit Prof. Dr. Arnold Lang als Vorsitzenden gewählt, und diese Kommission hat ihre Beratungen sofort begonnen. Als Berater über die bautechnischen Fragen wurde Prof. Dr. Bluntschli und als Vertreter der Baudirektion zeitweilig auch Kantonsbaumeister Fietz beigezogen. Der erstere erhielt von der akademischen Baukommission den Auftrag, vorläufige Erhebungen über die günstigste Stellung der Bauten und über die Baukosten zu machen an Hand des von der Kommission aufgestellten Raumprogrammes.

Am 22. Februar 1906 wurde Prof. Dr. Bluntschli vom Regierungsrate beauftragt, Skizzen für die Hochschulneubauten anzufertigen, die als Grundlage für die auf Grund des Aussonderungsvertrages zwischen dem Bund, dem Kanton und der Stadt Zürich zu führenden Beratungen des Regierungsrates für die Errichtung neuer Hochschulbauten dienen sollten.

Am 27. März 1906 erstattete Prof. Bluntschli der akademischen Baukommission zuhanden des Regierungsrates einen ersten, von einem Lageplan begleiteten Bericht betreffend die Errichtung neuer Hochschulgebäude.

Nach einläßlichem Studium dieses Berichtes reichte die akademische Baukommission am 12. Mai 1906 der Erziehungsdirektion ein Raumprogramm ein, aus welchem die Raumbedürfnisse für die neue Hochschule und ihre Annexanstalten genau ersichtlich waren, und das auch ein Urteil über die Wahl des Bauplatzes gestattete.

Auf Grund dieses Raumprogrammes arbeitete Prof. Bluntschli einen zweiten eingehenden Bericht samt Projektskizzen (1 : 500) vom Juni 1906 aus, aus denen die Möglichkeit der Ausführung

neuer Universitätsbauten auf dem von Prof. Bluntschli und von der akademischen Baukommission in erster Linie hierfür in Aussicht genommenen Bauplatze auf dem Plateau zwischen Rämistraße, Künstlergasse und Schanzenberg ersichtlich wurde. Dieser zweite Bericht ermöglichte gleichzeitig einen genauen Überschlag über die Baukosten.

Die Skizzen von Prof. Bluntschli wurden von der Baudirektion einer Prüfung unterzogen. Sie gelangte zu dem Schlusse, daß der von Prof. Bluntschli vorgeschlagene Bauplatz in der Tat allein für die neue Universität in Betracht fallen könne. Im übrigen erwies sich das ganze Projekt als sorgfältig studiert und als wohlgeeignet, weitern Planbearbeitungen zu Grunde gelegt zu werden.

Immerhin wurde zunächst noch davon Umgang genommen, dem Verfasser einen Auftrag zur Ausarbeitung eines definitiven Projektes zu erteilen, damit vorerst eine genaue Prüfung der Vorlagen zuhanden der kantonsrätlichen Kommission für die Beratung des Aussonderungsvertrages zwischen dem Bund und dem Kanton Zürich vorgenommen werden könne. Zu diesem Zwecke wurde — in Anlehnung an das kantonsrätliche Postulat vom 29. Januar 1906 (Nr. 480) betreffend Bestellung einer kantonalen Kommission von Bausachverständigen — eine besondere Hochschulbaukommission, bestehend aus Prof. Dr. Gull, Prof. Dr. A. Lang, Prof. Dr. Lasius, Architekt Albert Müller, Prof. Rittmeyer und Architekt Paul Ulrich, gewählt und der Baudirektion beigegeben.

Die Kommission, deren Vorsitz der Direktor der öffentlichen Bauten führte und an deren Verhandlungen stets auch der Direktor des Erziehungswesens, sowie Prof. Bluntschli und der Kantonsbaumeister teilnahmen, prüfte das Projekt von Prof. Bluntschli in fünf Sitzungen sehr genau und einläßlich. Am Schlusse der IV. Sitzung erklärte sich Prof. Bluntschli bereit, sein erstes Projekt gestützt auf die Verhandlungen der Baukommission einer Umarbeitung zu unterwerfen und legte dann an der V. Sitzung ein neues Projekt vor, das eine Verbindung des zoologischen Institutes mit dem Kollegiengebäude und einige weitere grundsätzliche Änderungen vorsah. Die Ansichten der sechs Kommissionsmitglieder auch über das neue Projekt gingen bedeutend auseinander. Während die eine Hälfte der Kommission die von Prof. Bluntschli vorgelegten

Skizzen zur definitiven Bearbeitung für genügend erachtete, hielten die übrigen Mitglieder eine abermalige Umarbeitung des ganzen Projektes für erforderlich. Da der Verfasser des Projektes sich hierzu nicht verstehen konnte, beschloß die Kommission mit Stichentscheid des Präsidenten, die Angelegenheit dem Regierungsrate zur Entscheidung vorzulegen.

Die Baudirektion erteilte hierauf Prof. Bluntschli den Auftrag, diese Skizzen zur Ermöglichung eines genauen Vergleichs mit den ersten im zweiten Maßstab von 1:200 aufzutragen, welchem Auftrage Prof. Bluntschli Ende Juni 1907 nachkam, indem er gleichzeitig an seinem Projekte noch eine Reihe von Änderungen anbrachte und auch die neue Vorlage durch einen schriftlichen Bericht erläuterte.

Die Baukommission, der das neue Projekt nochmals vorgelegt wurde, beharrte indessen auf ihrem frühern Beschlusse.

Unter diesen Umständen mußte die Baudirektion die Angelegenheit dem Regierungsrate nunmehr zur Beschlußfassung vorlegen. Auf Antrag der Baudirektion beschloß der Regierungsrat am 19. Juli 1907, das Projekt von Prof. Bluntschli der kantonsrätlichen Kommission als Grundlage für die Behandlung des Aussonderungsvertrages vorzulegen, da es hinreichend Aufschluß gibt über die Raumerfordernisse, den Bauplatz und die Baukosten für neue Hochschulgebäude.

Da jedoch im übrigen das Projekt Bluntschli von der Hälfte der Baukommission keineswegs als die unbedingt beste Lösung der Aufgabe bezeichnet worden war, glaubte der Regierungsrat im Hinblick auf die große Bedeutung der ganzen Angelegenheit ein weiteres Studium der Frage veranlassen zu sollen. Das allein zweckmäßige Vorgehen zur Erlangung weiterer Ideen für die Errichtung neuer Hochschulgebäude schien dem Regierungsrate die Eröffnung einer allgemeinen Ideenkonkurrenz unter schweizerischen Architekten zu sein und er beauftragte deshalb die Baudirektion am 19. Juli 1907 ihm hierfür eine Vorlage zu machen.

Die Baudirektion beantragt nun auf Grund von Beratungen mit der Baukommission, für die Prämierung der höchstens vier besten, aus einer solchen Ideenkonkurrenz hervorgehenden Arbeiten einen Betrag von Fr. 12,000 zu bestimmen. Als Jury zur Beurteilung der eingehenden Entwürfe hat sich die Baukommission (unter dem Vorsitz des Baudirektors)

gewinnen lassen, die vermöge ihrer genauen Sachkenntnis hierzu gut geeignet sein dürfte.

Der Regierungsrat hat diesem Vorschlage, vorbehältlich der Erteilung des erforderlichen Kredites durch den Kantonsrat, zugestimmt.

Für die bisherigen Projektstudien, insbesondere für die Arbeiten von Prof. Bluntschli, sind bereits bedeutende Kosten entstanden, zu deren Deckung dem Regierungsrat ein Kredit zurzeit noch fehlt und der deshalb nunmehr vom Kantonsrate einzuholen ist.

Prof. Bluntschli berechnet für die beiden von ihm angefertigten Projekte für neue Hochschulgebäude ein Honorar von	Fr. 22,367
ferner für das Projekt zu einem Zentralbibliothekgebäude, das man ursprünglich ebenfalls auf dem für die neue Hochschule in Aussicht genommenen Plateau errichten wollte	„ 6,534
(Prof. Bluntschli hat aber ausdrücklich auf die Ausrichtung dieses letztern Honorars verzichtet und den Betrag als freiwilligen Beitrag an die Kosten des Baues der Zentralbibliothek bestimmt.)	
Hierzu kommen die Auslagen für Anfertigung von Plankopien (Heliographien etc.) und Sitzungsgeldern, ferner die Kosten für Erstellung eines Terrainmodells (1 : 500) für die Ideenkonkurrenz, Entschädigung der Jury-Mitglieder etc., zusammen	„ 9,000
endlich die Prämiensumme für den Wettbewerb	„ 12,000
Zusammen	Fr. 49,901

Wir ersuchen den Kantonsrat, uns einen Kredit von Fr. 50,000 zu gewähren, wobei es die Meinung haben soll, daß dieser Betrag in den später einzuholenden Kredit für die Erstellung neuer Hochschulgebäude einbezogen, also zu Lasten der Hochschulbaurechnung fallen solle.

Zürich, den 1. August 1907.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Kern.
Der Staatsschreiber:
I. V.
Paul Keller.

Beschluß des Regierungsrates

betreffend

Abänderung des Reglementes betreffend die Aufnahme von Studierenden an die Hochschule in Zürich vom 17. Februar 1900 (XXVI. 17).

(Vom 1. August 1907.)

Der Regierungsrat,

nach Einsicht eines Antrages der Erziehungsdirektion und des Erziehungsrates,

beschließt:

I. Das Reglement betreffend die Aufnahme von Studierenden an die Hochschule in Zürich erhält in § 2 folgenden Zusatz:

Von den Absolventinnen der russischen Mädchengymnasien wird eine Aufnahmeprüfung in vier Fächern verlangt und zwar:

a) Für das Studium der Rechte an der staatswissenschaftlichen Fakultät: Deutsch, Latein und zwei weitere Fächer nach Vereinbarung mit dem Rektor;

b) für das Studium der Staats- und Handelswissenschaften an der staatswissenschaftlichen Fakultät: Deutsch, Mathematik, Latein und ein weiteres Fach nach Vereinbarung mit dem Rektor; Latein kann im Sinne des zweitletzten Absatzes des § 13 des Aufnahmereglementes ersetzt werden;

c) für die Immatrikulation an die medizinische Fakultät und die zahnärztliche Schule: Deutsch, Latein, Mathematik und Physik;

d) für die Immatrikulation an die I. Sektion der philosophischen Fakultät: Deutsch, Französisch, Latein und ein weiteres Fach nach Vereinbarung mit dem Rektor;

e) für die Immatrikulation an die II. Sektion der philosophischen Fakultät: Deutsch, Mathematik, Physik, Latein; Latein kann gemäß § 13 des Aufnahmereglementes ersetzt werden.

II. Studierenden, denen das Rektorat bereits die Immatrikulation auf Grund anderer Prüfungsfächer, oder nach den bisher geltenden Aufnahmebestimmungen prüfungsfreie Immatrikulation zugesichert hat, werden von den vorstehenden Neuerungen nicht betroffen.

III. Diese Änderung des Reglementes tritt auf Beginn des Wintersemesters 1907/8 in Kraft. Sie ist im Amtsblatte, wie im Amtlichen Schulblatte bekannt zu geben.

Zürich, den 1. August 1907.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
I. V.
Paul Keller.

Antrag des Regierungsrates
13. August 1907.

Beschluß des Kantonsrates

betreffend

Verzicht auf die Erhebung der Beiträge für den Rebfonds pro 1907.

Der Kantonsrat,
nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates,
beschließt:

I. Von den zürcherischen Rebenbesitzern sind im laufenden Jahre keine Beiträge zuhanden des kantonalen Rebfondes zu beziehen.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Weisung.

Gemäß § 20 des Gesetzes vom 17. Juni 1894 betreffend Maßnahmen gegen die Reblaus hat der Bezug der Jahresbeiträge der Rebenbesitzer zugunsten des Rebfondes im Monat

November stattzufinden. Demgemäß hat jeweilen der h. Kantonsrat in seiner Augustsession sich darüber schlüssig gemacht, ob die Einforderung solcher Beiträge für das betreffende Jahr erfolgen solle oder nicht.

Der Regierungsrat beantragt nun dem h. Kantonsrat, gestützt auf § 18 des zitierten Gesetzes, wonach die Einforderung solcher Jahresbeiträge nur geschehen darf, wenn der Fonds zur Bestreitung der zur Reblausbekämpfung erforderlichen Ausgaben voraussichtlich nicht ausreicht, vom Bezuge von Beiträgen der Rebenbesitzer in den Rebfonds für das Jahr 1907 Umgang zu nehmen.

Der Rebfonds weist auf Ende 1906 einen Aktivsaldo von Fr. 190,059. 88 auf, gegenüber 1905 eine Vermehrung von Fr. 2561. 80. Die Einnahmen des Jahres 1906 betrugen Fr. 95,925. 98, die Ausgaben Fr. 93,364. 18. Der mutmaßliche Kostenvoranschlag über die Reblausbekämpfung pro 1907 beziffert sich auf Fr. 80,000. Hieran hat gemäß § 11 des kantonalen Gesetzes von 1894 der von den Rebenbesitzern gegründete Rebfonds einen Drittel, somit ungefähr Fr. 27,000, zu bestreiten; einen weitern Beitrag wird der Bund leisten und der Rest durch einen Zuschuß aus der zürcherischen Staatskasse gedeckt werden. Der Bestand des Rebfondes wird mit den Zinsen aus Kapitalien, sowie den Beiträgen des Bundes und des Kantons am Schlusse des Rechnungsjahres 1907 immerhin noch eine Summe von zirka Fr. 170,000 zeigen, welche zur Deckung der entstehenden Ausgaben hinreicht, ohne daß für das laufende Jahr Beiträge von den Rebenbesitzern erhoben werden müssen.

Zürich, den 13. August 1907.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Kern.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Antrag des Regierungsrates
vom 13. August 1907.

Beschluß des Kantonsrates

betreffend

Abschreibung des Postulates vom 5. Dezember 1904 auf Prüfung der Frage der Erstellung einer Kanalisation bei der Strafanstalt in Regensdorf.

Der Kantonsrat,
nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates,
beschließt:

I. Das Postulat Nr. 460 vom 5. Dezember 1904 betreffend Prüfung der Frage der Erstellung einer Kanalisation bei der Strafanstalt in Regensdorf wird abgeschrieben.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Weisung.

Durch Postulat vom 5. Dezember 1904 hat der Kantonsrat den Regierungsrat bei Anlaß der Beratung des regierungsrätlichen Rechenschaftsberichtes für 1903 eingeladen, zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten, ob nicht bei der kantonalen Strafanstalt die Anlage einer Kanalisation möglich und zweckmäßig wäre.

Der Kommission für Prüfung des regierungsrätlichen Rechenschaftsberichtes schien (Protokoll des Kantonsrates, Amtsdauer 1902—1905, Seite 1361), daß für die Beseitigung der Abwässer der Strafanstalt nicht genügend Vorsorge getroffen worden sei und daß die gegenwärtigen Verhältnisse durchaus unbefriedigend seien; es habe offenbar seinerzeit an einer sachgemäßen Überprüfung gefehlt.

Über die zur Beseitigung der Abfallstoffe und Abwässer in der kantonalen Strafanstalt bestehenden Einrichtungen gibt der im Jahr 1903 im Auftrage der Justiz- und Polizeidirektion von Direktor Curti und Kantonsbaumeister Fietz bearbeitete

Bericht „Die neue Strafanstalt des Kantons Zürich in Regensdorf" (Zürich 1903, Verlag von Hofer & Cie.) einläßlich Aufschluß (Seite 70/72) wie folgt:

„Die Abtrittanlagen der Strafanstalt sind derart eingerichtet, daß für die Zellen das sogenannte Portativsystem allgemeine Verwendung fand, d. h. es befindet sich in jeder Zelle ein hygienisch gut eingerichteter Topf, der in regelmäßiger Kehrordnung durch Sträflinge in der am Ende jedes Zellenflügels liegenden Spülzelle entleert wird. Eine Wasserspülung für die Zellen, wie sie beispielsweise in der Strafanstalt zu Freiburg i. B. in vorzüglicher Durchführung existiert, ist also nicht vorhanden. In den Arbeitszellen befinden sich eigene Verschläge mit Torfmullklosetts ohne Abfallröhren. Die Exkremente gelangen in große, galvanisierte Kübel, welch' letztere nach Bedarf ebenfalls in den erwähnten Spülzellen entleert werden. Diese Anordnung war die Veranlassung zur Erstellung des Grubensystems für die Abfallstoffe aus den Abtritten. Die Gruben sind mit einer Überlaufkanalisation, welche außerhalb der Ringmauer mündet, versehen.

Schwieriger war die Frage der Ableitung der Schmutzwässer aus den Bädern und den Küchen. Es war nämlich nicht möglich, die Schmutzwässer mittels Kanalisation abzuleiten, sondern es mußten dieselben auf irgend eine Weise unschädlich gemacht und versenkt werden. Hierfür konnte die Berieselung oder die Klärung der Wässer mit nachheriger Versenkung in Frage kommen. Wegen der bekannten Nachteile, welche mit Rieselfeldern verbunden sind, wurde von Anordnung dieses Systems abgesehen und zur Klärung gegriffen.

Die Ableitung der Schmutzwässer geschieht nunmehr folgendermaßen:

Die Schmutzwässer passieren zuerst einen Fettopf, in welchem sich die festen Teile ablagern. Der Fettopf muß periodisch entleert werden. Von hier aus gelangen die entfetteten Wässer in längerer Rohrleitung nach einer umfangreichen Kläranlage nach System Lehmann & Neumeier. Diese besteht aus vier Klärkammern, die hintereinander angeordnet sind. Durch Tiefeintauchen der Verbindungsrohre ist für möglichst ruhigen Übertritt der Wässer in die einzelnen Kam-

mern gesorgt, wodurch sich der Klärprozeß, welcher in Ablagerung der unreinen Teile besteht, ungehindert vollziehen kann. Vor der letzten Kammer ist ein auswechselbarer Backsteinfilter eingesetzt. Eine besondere Einrichtung ermöglicht die Desinfektion des Inhaltes der Klärgrube nach Bedarf. Aus der letzten Klärkammer treten die Wässer in einen von oben zugänglichen Sammler und von hier aus schließlich in weit verzweigten Sickerleitungen in das kiesige Erdreich. Die Erfahrung, welche mit diesem Klärsystem in andern staatlichen Anstalten und weiterhin gemacht worden sind, lassen den beabsichtigten Zweck, die schmutzigen Wässer gereinigt, ohne jede Gefahr zu versenken, als erreichbar erscheinen, um so mehr, als es sich nur um Klärung fettiger, schmutziger Wässer ohne Fäkalstoffe handelt."

Es dürfte sich aus dieser Darstellung zunächst ergeben, daß der so wichtigen Frage der Beseitigung der Abfallstoffe und Abwässer schon beim Baue der Anstalt alle Aufmerksamkeit gewidmet worden ist und daß die vorhandenen Einrichtungen erst nach reiflicher Prüfung aller in Betracht fallender Verhältnisse erstellt worden sind. Nachdem dieselben nunmehr nahezu sechs Jahre im Betriebe waren, läßt sich ein zuverlässiges Urteil über ihre Brauchbarkeit wohl fällen. Die nahezu sechsjährige Erfahrung hat gezeigt, daß sämtliche Einrichtungen zur Beseitigung der Abfallstoffe und Abwässer in der kantonalen Strafanstalt zweckmäßig sind und gut funktionieren.

Richtig ist zwar, daß bei der Kläranlage für die Schmutzwässer anfänglich trotz mehrmaliger sorgfältiger Reinigung Störungen eintraten. Eine genaue, in Verbindung mit der Erstellerin, Firma Lehmann & Neumeier in Zürich, vorgenommene Untersuchung ergab, daß vor Inbetriebsetzung der Anlage, d. h. vor der erstmaligen Zuleitung der Abwässer, unterlassen worden war, die Klärkammern mit reinem Wasser zu füllen, ohne welches die Klärung der Schmutzwässer nicht vor sich gehen kann. Das Versäumte wurde nachgeholt, und seither funktioniert die Anlage ohne jede Störung, gleich wie in der Anstalt Rheinau und anderwärts, wo sich Anlagen von gleichem System befinden. Die Anlage wird regelmäßig nach Vorschrift gereinigt, und wiederholte Proben haben ergeben,

daß das geklärte Abwasser in der letzten Kammer, von welcher aus es ins Erdreich gelangt, eine wenig getrübte und nahezu geruchlose Flüssigkeit ist, die namentlich keine Fettsubstanzen mehr enthält.

Eine Sättigung des Erdreiches durch diese Abwässer ist nicht zu befürchten. Die von den Fettstoffen gereinigten, fast klaren Abwässer gelangen in einer Tiefe von 5—6 Metern und auf weite Distanzen verteilt in reinen Kiesgrund, sickern dort durch, wobei sie einen weitern Reinigungsprozeß durchmachen, und vermengen sich schließlich mit dem Grundwasser. Der aus reinem Kies und Sand bestehende Boden sorgt für rasches Eindringen des Meteorwassers und bewirkt so eine noch weitergehende Verdünnung und Auflösung der Abwässer. Wir machen dabei wiederholt ausdrücklich darauf aufmerksam, daß diese Abwässer keinerlei Fäkalstoffe enthalten, sondern ausschließlich fettige Wässer aus der Küche, der Waschküche und den Bädern.

Die Fäkalien gelangen, wie erwähnt, in geruchlose Torfmullklosetts ohne Abfallröhren, von dort in Gruben, und werden später als Düngmittel in der Landwirtschaft der Anstalt verwendet.

Diese Anlagen haben sich bewährt, und die Notwendigkeit, eine Kanalisation einzuführen, liegt unseres Erachtens nicht vor. Die Anlegung einer solchen wäre vom hygienischen Gesichtspunkte kaum zulässig, würde aber jedenfalls einen Kostenaufwand von über Fr. 20,000 erfordern. Die Ableitung müßte in den Furtbach erfolgen, was eine Leitung von zirka 1500 Metern nötig machen würde.

Wir halten die Erstellung einer Kanalisation in der kantonalen Strafanstalt nicht für nötig und beantragen, das Postulat vom 5. Dezember 1904 abzuschreiben.

Zürich, den 13. August 1907.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Kern.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Rapport über epidemische und ansteckende Krankheiten vom Juli 1907.

Bezirke	Pocken		Croup und Diphtherie		Masern		Scharlach		Keuchhusten		Typhus		Varicellen		Genickstarre		Puerperalfieber
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	weibl.
Zürich { Stadt	—	—	9	14	—	1	9	9	1	3	5	4	6	10	—	—	1
Zürich { Landgemeinden	—	—	3	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
Affoltern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Horgen	—	—	1	4	2	1	2	1	—	—	1	1	1	1	—	—	1
Meilen	—	—	1	3	—	1	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hinwil	—	—	2	1	11	3	1	2	—	—	—	—	—	2	—	—	—
Uster	—	—	—	4	—	—	1	1	1	5	—	—	—	—	—	—	—
Pfäffikon	—	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Winterthur { Stadt	—	—	1	2	2	—	1	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Winterthur { Landgmdn.	—	—	3	2	—	1	—	2	—	—	—	—	—	3	—	—	—
Andelfingen	—	—	2	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bülach	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dielsdorf	—	—	1	2	—	—	2	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	23	41	15	7	19	25	2	8	6	5	8	16	1	1	2

Kantonales Gesundheitswesen.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

vom 4. Juli 1907.

Es werden nachfolgende Staatsbeiträge ausgerichtet:

a) An die Ausgaben der betreffenden Gemeinden für Ernährung und Bekleidung dürftiger Schulkinder im Winterhalbjahr 1906/07:

Zürich Fr. 7030, Altstetten Fr. 84, Birmensdorf Fr. 70, Örlikon Fr. 60, Seebach Fr. 90, Urdorf Fr. 40, Adliswil Fr. 40, Horgen (Sihlwald) Fr. 10, Richterswil Fr. 110, Thalwil Fr. 20, Wädenswil Fr. 300, Hombrechtikon Fr. 20, Feldbach Fr. 20, Küsnacht Fr. 58, Ütikon a. S. Fr. 35, Rüti Fr. 120, Wald Fr. 490, Dübendorf (P.) Fr. 100, Dübendorf (S.) Fr. 80, Kirchuster Fr. 120, Bauma (S.) Fr. 40, Lindau Fr. 25, Wildberg Fr. 50, Dättlikon Fr. 50, Elgg (P.) Fr. 30, Elgg (S.) Fr. 80, Neftenbach (S.) Fr. 20, Neftenbach (P.) Fr. 50, Seen (S.) Fr. 50, Töß (P.) Fr. 295, Turbenthal Fr. 45, Veltheim Fr. 70, Wiesendangen Fr. 7, Winterthur (P.) Fr. 1270, Winterthur (S.) Fr. 400, Wülflingen (P.) Fr. 110, Wülflingen (S.) Fr. 20, Andelfingen (S.) Fr. 15, Feuerthalen Fr. 80, Kloten (P.) Fr. 40, Kloten (S.) Fr. 30, Regensdorf (S.) Fr. 25, Rümlang Fr. 15, Stadel (S.) Fr. 20; Total Fr. 11,734;

b) an Ferienkolonien und Ferienhorte an ihre Ausgaben im Sommer 1906:

Ferienkolonien und Milchkuren der Stadt Zürich mit Erholungsstation Schwäbrig Fr. 4410. 30, Ferienkolonie Örlikon Fr. 129. 30, Ferienkolonie und Milchkur Horgen Fr. 204, Ferienkolonie Wädenswil Fr. 132. 30, Ferienkolonie Richterswil Fr. 138. 60, Ferienkolonie Meilen Fr. 245. 40, Ferienkolonie Uster Fr. 171. 30, Kurkolonie des Bezirkes Uster Fr. 100, Ferienkolonien und Milchkuren der Stadt Winterthur Fr. 1357.20, Ferienkolonie Töß Fr. 366, Ferienkolonie Veltheim Fr. 132, Kurkolonie des Bezirkes Winterthur Fr. 185, Kurkolonie des Bezirkes Andelfingen Fr. 89. 60, Erholungskolonie des Bezirkes Bülach Fr. 80, Kurkolonie des Bezirkes Dielsdorf Fr. 200, Ferienhorte Zürich Fr. 325; Total Fr. 8266, zusammen Fr. 20,000.

Als Lehrer für Turnen und Militärunterricht, sowie in beschränktem Umfang eventuell auch für andere Fächer an der kantonalen Handelsschule in Zürich wird mit Amtsantritt auf 15. Oktober 1907 ernannt: Karl Mülly, von Zürich, zurzeit Sekundarlehrer in Zürich IV.

Vom 10. Juli 1907.

Als Adjunkt des Bezirksarztes des Bezirkes Winterthur wird für den Rest der laufenden Amtsdauer und mit sofortigem Amtsantritt Dr. med. Robert Gubler in Turbenthal gewählt.

Der außerordentliche Professor der veterinär-medizinischen Fakultät der Hochschule, Dr. O. Zietzschmann, wird auf Beginn des Wintersemesters 1907/8 zum ordentlichen Professor ernannt.

Professor Dr. Herkner wird auf sein Gesuch hin auf 1. Oktober 1907 als Ordinarius der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Hochschule Zürich entlassen.

Vom 13. Juli 1907.

Für die Hülfskasse des schweizerischen Feuerwehrvereins ist für das Jahr 1907 ein Beitrag von Fr. 500 aus der Kasse der zürcherischen Kantonalbrandassekuranzanstalt zu verabreichen.

Als Assistent des Hygiene-Instituts für die bakteriologischen Untersuchungen wird mit Amtsantritt auf 1. August 1907 auf unbestimmte Zeit med. pract. Hans Geilinger von Winterthur in Zürich gewählt.

Vom 15. Juli 1907.

Das von der Gemeinde Eglisau angenommene Projekt für die Korrektion der Straße II. Klasse Nr. 5 im Wiler-Eglisau wird genehmigt.

Vom 19. Juli 1907.

Es werden vergeben:

Die äußern Malerarbeiten für den Neubau der Kantonsschule an E. Dübendorfer, Zürich, F. Hübscher, Zürich; die Gipserarbeiten unter Bedingungen an Alfred Sauter, Zürich, J. Hofmann & Cie., Zürich, Pietro Ritter, Zürich, C. Schmidt-Frey, Zürich; die Kanalisationsarbeiten an W. Schwarzenbach, Zürich.

Vom 25. Juli 1907.

Es werden gewählt:

Als ordentlicher Professor für Nationalökonomie an der staatswissenschaftlichen Fakultät der Hochschule Zürich für eine Amtsdauer von sechs Jahren und mit Amtsantritt auf 15. Oktober 1907 Dr. jur. und phil. Heinrich Sieveking, zurzeit außerordentlicher Professor an der Universität Marburg a. d. L.;

als III. Assistenzarzt der medizinischen Klinik des Kantonsspitals Zürich mit Amtsantritt auf 1. Oktober 1907 Dr. med. Hans von Wyß, von Zürich, zurzeit am Kantonsspital Glarus.

An unbesoldete Professoren und Privatdozenten der Hochschule Zürich werden für im Sommersemester 1907 gehaltene Vorlesungen als Gratifikationen Fr. 4400 ausgerichtet.

Der Gemeinde Altstetten wird an die im ganzen Fr. 12,369.87 betragenden Kosten ihrer in den Jahren 1905 und 1906 an ihrer Wasserversorgungs- und Hydrantenanlage ausgeführten Erweiterungsbauten ein Beitrag von Fr. 2010 aus der kantonalen Brandassekuranzkasse bewilligt.

Für die Anschaffung einer neuen Dynamo-Maschine für die Beleuchtungsanlage der Pflegeanstalt Wülflingen wird beim Kantonsrat ein Kredit von Fr. 3800 nachgesucht.

Dem Verbande Schweizerischer Braunviehzucht-Genossenschaften ist an die Kosten der Abhaltung des diesjährigen Zuchtstiermarktes in Zug ein kantonaler Beitrag von Fr. 500, sowie an die Kosten des Ebermarktes ein solcher von Fr. 100, mithin im ganzen ein Staatsbeitrag von Fr. 600, ebenso dem Verbande Simmentalerviehzüchtender Genossenschaften der Ostschweiz an die Kosten der Abhaltung des diesjährigen Zuchtstiermarktes in Winterthur ein Staatsbeitrag von Fr. 300 zu verabfolgen.

Die vom Gemeinderat Thalwil vorgelegten Bau- und Niveaulinien der projektierten Kirchbodenstraße von der Dorfstraße bis zur Tischenloostraße, sowie der Abzweigung in die alte Landstraße im Öggisbühl, Gemeinde Thalwil, werden genehmigt.

Die Kesseleinmauerungen zum Neubau der Kantonsschule werden an J. N. Bürkel in Winterthur vergeben.

Beschluß des Regierungsrates

betreffend

die Verteilung des Alkoholzehntels für das Jahr 1906.

(Vom 29. August 1907.)

Nach Einsicht eines Antrages der Direktionen des Erziehungs- und des Gesundheitswesens

beschließt der Regierungsrat:

I. Es ist folgendes Schreiben an das eidgenössische Finanzdepartement zu richten (unter Beilage eines Exemplars der Staatsrechnung pro 1906):

Wir beehren uns, Ihnen anmit über die Verwendung eines Zehnteils der auf den Kanton Zürich entfallenen Quote am Ertrage des Alkoholmonopols pro 1906, sowie des Reservefonds für Bekämpfung des Alkoholismus in seinen Ursachen und Wirkungen folgenden Bericht zu erstatten:

An der Berichterstattung vom 24. August 1906 ist vorerst richtig zu stellen, daß unter Titel VI. (Für Versorgung armer schwachsinniger und verwahrloster Kinder oder jugendlicher Verbrecher) die Auslage bei Ziffer 21 (Auswärts versorgte Kinder) nur 80 Fr. beträgt. Ein in Aussicht genommener Beitrag von 100 Fr. ist hinfällig geworden. Das Total der Beiträge im Zeitraum vom 3. August 1905 bis 24. August 1906 und die Inanspruchnahme des Reservefonds vermindern sich daher um diese 100 Fr.

Die Staatsrechnung, welche seit 1896 die ganze Verwendung des Alkoholzehntels in der Rechnung über den „Reservefond für Bekämpfung des Alkoholismus in seinen Ursachen

und Wirkungen“ zur Darstellung bringt, weist als Übertrag vom Jahre 1905 (siehe Seite 170) auf . . Fr. 93,592. 09

Die Einnahmen des Rechnungsjahres 1906 betragen:

Zinse von Kapitalien . . Fr. 2,702. 25
10 % des Anteils am Ertrage des Alkoholmonopols . . „ 82,011. 03 „ 84,713. 28

Total von Übertrag und Einnahmen Fr. 178,305. 37

Im Jahre 1906 gelangten zur Auszahlung: Fr. Rp.

a) Aus dem Alkoholzehntel pro 1905 laut Staatsrechnung 1906, Seite 170—173 . . 79,409. 12

b) Aus dem Reservefond laut Staatsrechnung 1906, Seite 174 . . . . 8,475. 18

c) Aus dem Alkoholzehntel pro 1906 laut Staatsrechnung 1906, Seite 174:

1. Für Unterbringung von vier bedürftigen Kantonsangehörigen in Trinkerheilanstalten Fr. 799. —
2. An die Haushaltungsschule Zürich für einen Bildungskurs für hauswirtschaftliche Lehrerinnen (Dauer: 1 1/2 Jahre; kantonsangehörige Teilnehmerinnen: 5) . . . „ 500. — 1,299. —

Total der Ausgaben (siehe Staatsrechnung, Seite 174) 89,183. 30

Es resultiert somit auf das Jahr 1907 als Übertrag:

Übertrag 1905 plus Einnahmen 1906 . . 178,305. 37
weniger Verwendung 1906 . . . . 89,183. 30

nämlich: 89,122. 07

a) Rest des Alkoholzehntels pro 1906 (Fr. 82,011. 03 weniger Fr. 1,299. —) . . 80,712. 03

b) Eigentlicher Reservefond, nämlich:
Saldo laut letztjähriger Rechnung . . . . Fr. 14,182. 97
Zins pro 1906 . . . . . . „ 2,702. 25

Übertrag Fr. 16,885. 22 80,712. 03

		Fr. Rp.
Übertrag	Fr. 16,885. 22	80,712. 03
Rest des Alkoholzehntels laut Rechnung 1905: Fr. 79,409. 12		
Verwendet 1906 „ 87,884. 30		
Somit Inanspruchnahme des Reservefondes für . .	„ 8,475. 18	8,410. 04
Bestand wie oben		89,122. 07

Über die seit der letzten Hauptverteilung (24. August 1906) erfolgte Verwendung der zur Bekämpfung des Alkoholismus zur Verfügung stehenden Mittel gibt nachfolgende Zusammenstellung Aufschluß. Dieselbe ist wie in den letzten Jahren nach den Rubriken angefertigt, welche der Bundesrat in seiner Berichterstattung an die Bundesversammlung zu beobachten pflegt.

I. Für Trinkerheilanstalten oder für die Unterbringung in solchen.

		Fr. Rp.
1. Trinkerheilstätte Ellikon. Beitrag:		
für 6317 Pflegetage von 46 versorgten Kantonsangehörigen à 80 Rp.		5,053. 60
2. Für Unterbringung almosengenössiger oder sonst bedürftiger Kantonsangehöriger in Trinkerheilstätten.		
a) Vom 24. August bis 31. Dezember 1906: 4 Personen	Fr. 799. —	
b) Vom 1. Januar bis 31. Juli 1907: 10 Personen	„ 2,250. —	3,049. —
		8,102. 60

II. Für Zwangsarbeits- und Korrektionsanstalten oder für die Unterbringung in solchen.

		Fr. Rp.
3. Für Detinierte in Korrektionsanstalten:		
53 Detinierte in Uitikon .	Fr. 2,677. 35	
23 „ „ Kappel .	„ 1,160. 95	
15 „ „ Regensdorf	„ 835. 55	
17 „ „ Ringwil .	„ 1,440. 60	6,114. 45

III. Für Irrenanstalten oder für Irrenversorgung.

Nichts.

IV. Für Epileptiker-, Taubstummen- und Blindenanstalten oder für die Unterbringung in solchen.

		Fr. Rp.
4. Schweizerische Anstalt für Epileptische in Zürich V.		
Beitrag für 25,764 Pflegetage von 83 kantonsangehörigen Pfleglingen à 20 Rp. . .	Fr. 5,152. 80	
Spezielle Beiträge für Kostgeldermäßigung dürftiger Kinder	„ 1,000. —	6,152. 80
5. Blinden- und Taubstummenanstalt in Zürich.		
Spezieller Beitrag für Kostgeldermäßigung dürftiger Kinder	Fr. 1,250. —	
Beitrag an das Betriebsdefizit	„ 4,000. —	5,250. —
6. Auswärts versorgte Kinder.		
Für fünf in auswärtigen Anstalten versorgte taubstumme Kinder		500. —
7. Schweizerische Anstalt für schwachbegabte taubstumme Kinder auf Schloß Turbenthal.		
Beitrag für 3531 Pflegetage von kantonsangehörigen Pfleglingen à 25 Rp.	Fr. 882.75	
Spezieller Beitrag für Kostgeldermäßigung dürftiger Kinder von Kantonsangehörigen	„ 300.—	1,182. 75
		13,085. 55

V. Für Krankenversorgung im allgemeinen.

8. Zürcherische Heilstätte in Ägeri für skrophulöse und rhachitische Kinder von Zürich und Umgebung.

	Fr. Rp.
Beitrag für 5929 Pflegetage von 39 kantonsangehörigen Kindern à 25 Rp.	1,482. 25
9. Erholungshaus Adetswil.	
Beitrag für 2345 Pflegetage von 49 im schulpflichtigen Alter stehenden Kindern à 25 Rp.	586. 25
10. Zürcherische Pflegeanstalt für bildungsunfähige Kinder in Uster.	
Beitrag für 10,133 Pflegetage von 34 kantonsangehörigen Pfleglingen à 25 Rp. Fr. 2533. 25	
Spezieller Beitrag für Kostgeldermäßigung . . . . . . „ 1000. —	3,533. 25
	5,601. 75

VI. Für Versorgung armer schwachsinniger und verwahrloster Kinder oder jugendlicher Verbrecher.

		Fr. Rp.
11. Rettungsanstalt Sonnenbühl bei Brütten (40 Zöglinge)		500. —
12. Rettungsanstalt Freienstein (40 Zöglinge)		500. —
13. Pestalozzihäuser der Stadt Zürich in Schönenwerd-Aathal und im Burghof-Dielsdorf (34 Zöglinge) . .		500. —
14. Kommission für Versorgung verwahrloster Kinder im Bezirke Zürich (101 Pfleglinge)		1,500. —
15. Kommission für Kinderversorgung im Bezirk Winterthur. (92 Pfleglinge, davon 25 im Pestalozzihaus Räterschen, die übrigen in Privatpflege) .		1,500. —
16. Kinderschutzvereinigung Zürich. (142 behandelte Fälle)		200. —
17. Pestalozziheim Pfäffikon (für schwachsinnige Kinder).		
Beitrag für 9855 Pflegetage (27 Pfleglinge) à 20 Rp.	1,971. —	
Übertrag	1,971. —	4,700. —

		Fr. Rp.
Übertrag	1,971. —	4,700. —
Spezieller Beitrag pro 1907 zum Zwecke der Kostgeldermäßigung dürftiger Kinder . . .	500. —	2,471. —
18. Zürcherische Pestalozzistiftung für Knaben in Schlieren.		
Spezieller Beitrag pro 1907 zum Zwecke der Kostgeldermäßigung dürftiger Knaben . .		500. —
19. Erziehungsanstalt für schwachsinnige Kinder in Regensberg.		
Spezieller Beitrag pro 1907 zum Teil zum Zwecke der Kostgeldermäßigung dürftiger Kinder		1,700. —
20. Stadt Zürich. Versorgung verwahrloster und gebrechlicher Kinder im Jahre 1906. (Ausgabe Fr. 6,233. 55.)		
Beitrag		500. —
21. Auswärts versorgte Kinder:		
Für 1 in einer Anstalt versorgtes schwachsinniges Kind		100. —
22. Jugendhorte Zürich I.		
2 Knaben- und 2 Mädchenhorte mit zusammen 106 Kindern.		
Beitrag		400. —
23. Jugendhorte Zürich II.		
1 Knaben- und 1 Mädchenhort mit zusammen 70 Kindern.		
Beitrag		250. —
24. Jugendhorte Zürich III.		
6 Knaben- und 6 Mädchenhorte mit zusammen 365 Kindern.		
Beitrag		1,800. —
25. Ferienjugendhorte Zürich IV.		
2 gemischte Horte in Wipkingen und Oberstraß mit zusammen 60 Kindern.		
Beitrag		100. —
Übertrag		12,521. —

		Fr. Rp.
	Übertrag	12,521. —
26.	Jugendhorte Zürich V.	
	2 Knaben- und 1 Mädchenhort mit zusammen zirka 90 Kindern.	
	Beitrag	500. —
27.	Jugendhort Wald.	
	1 Knabenhort mit 32 Knaben.	
	Beitrag	150. —
28.	Kinderhorte Winterthur.	
	2 Kinderhorte mit zusammen 52 Kindern.	
	Beitrag	300. —
29.	Schweizer. gemeinnütziger Frauenverein, Sektion Zürich.	
	4 Kinderkrippen in den Kreisen I, III und V der Stadt Zürich. Tagesfrequenz mehr als 80 Pfleglinge. Betriebstage 300.	
	Beitrag für 20,167 Pflegetage à 10 Rp. . . .	2,016. 70
30.	Kinderkrippe Wädenswil.	
	1 Kinderkrippe mit zirka 40 Pfleglingen. Betriebskosten Fr. 4,921. 75.	
	Beitrag für 5572 Pflegetage à 10 Rp.	557. 20
31.	Kinderkrippe Winterthur.	
	Beitrag für 5022 Pflegetage à 10 Rp. . . .	502. 20
		16,547. 10

VII. Für Speisung etc. von Schulkindern und für Ferienkolonien.

Diese Institutionen werden pro 1906 ausschließlich aus dem ordentlichen Kredit der Erziehungsdirektion unterstützt.

VIII. Für Hebung der Volksernährung im allgemeinen.

		Fr. Rp.
32.	Haushaltungsschule Zürich.	
	Beitrag auf Rechnung 1906:	
	Nachtrag für den IV. Bildungskurs für hauswirtschaftliche Lehrerinnen (Regierungsratsbeschluß vom 25. Oktober 1906) Fr. 500. —	
	Übertrag 500. —	

		Fr. Rp.
Übertrag	Fr. 500. —	
Beitrag auf Rechnung 1907:		
a) für zwei fünfmonatliche Haushaltungskurse mit 16 und 19, zusammen 35 Schülerinnen; 40 Unterrichtswochen à 50 Fr.	„ 2,000. —	
b) für die erste Hälfte des V. Bildungskurses für hauswirtschaftliche Lehrerinnen mit 9 kantonsangehörigen Kandidatinnen	„ 300. —	2,800. —

33. Haushaltungsschule Winterthur.

Beitrag:		
a) für zwei sechsmonatliche Haushaltungskurse mit je 21, zusammen 42 kantonsangehörigen Schülerinnen; 48 Unterrichtswochen à 60 Fr.	Fr. 2,880. —	
b) für vier unentgeltliche Kochkurse für Arbeiterfrauen mit 34 Teilnehmerinnen, 80 Kochtagen und total 280 Unterrichtsstunden; sechs Jahresstunden à 30 Fr.	„ 180. —	3,060. —

34. Koch- und Haushaltungsschule im Erholungshaus Fluntern-Zürich.

Beitrag für Ausbildung von 8 kantonsangehörigen Lehrtöchtern mit zusammen 211 Teilnehmerinnen-Wochen à 1 Fr. . . . . — 211. —

35. Haushaltungsschule am evangelischen Töchterinstitut auf Bocken-Horgen.

Beitrag für zwei fünfmonatliche Kurse mit zusammen 23 kantonsangehörigen Schülerinnen; 115 Teilnehmerinnen-Monate à 4 Fr. — 460. —

36. Koch- und Haushaltungskurs an der Erziehungsanstalt für katholische

Übertrag 6,531. —

		Fr. Rp.
	Übertrag	6,531. —
	Mädchen in Richterswil.	
	Beitrag für eine kantonsangehörige Schülerin	9. —
37.	Koch- und Haushaltungskurse an der Gewerbeschule der Stadt Zürich.	
	Beitrag für 9 Kurse mit zusammen 148 Schülerinnen und total 356 Unterrichtsstunden; 9 Jahresstunden à 30 Fr.	270. —
38.	Koch- und Haushaltungskurse an der Mädchenfortbildungsschule Örlikon.	
	Beitrag für zwei fünfmonatliche Kurse (Tages- und Abendkurs) mit wöchentlich je zwei Kochtagen, 9 und 11 Schülerinnen und total 260 Unterrichtsstunden; 6 1/2 Jahresstunden à 30 Fr.	195. —
39.	Koch- und Haushaltungskurs des landwirtschaftlichen Vereins Seebach.	
	Beitrag für zwei viermonatliche Kurse (Tages- und Abendkurs) mit 9 und 13 Schülerinnen und total 280 Unterrichtsstunden; 7 Jahresstunden à 30 Fr.	210. —
40.	Koch- und Haushaltungskurs des landwirtschaftlichen Bezirksvereins Affoltern.	
	Beitrag für die erste Hälfte eines achtwöchigen Kurses mit täglichem Unterricht, 25 Teilnehmerinnen, und total 200 Unterrichtsstunden; 5 Jahresstunden à 30 Fr. . . .	150. —
41.	Kochkurse an der Mädchenfortbildungsschule Thalwil.	
	Beitrag für zwei zehnwöchige Abendkurse mit 12 und 13 Schülerinnen, 2 Kochtagen per Woche und total 80 Unterrichtsstunden; 2 Jahresstunden à 25 Fr.	50. —
	Übertrag	7,415. —

	Fr. Rp.
Übertrag	7,415. —
42. Kochkurs an der Mädchenfortbildungsschule Wädenswil. Beitrag für einen achtwöchigen Kochkurs (Abendkurs) mit 10 Schülerinnen, 3 Kochtagen per Woche und total 80 Unterrichtsstunden; 2 Jahresstunden à 25 Fr. . . .	50. —
43. Kochkurs an der Mädchenfortbildungsschule Erlenbach. Beitrag für einen viermonatlichen Kochkurs mit 2 Kochtagen per Woche, 12 Schülerinnen und total 80 Unterrichtsstunden; 2 Jahresstunden à 30 Fr.	60. —
44. Kochkurs an der Mädchenfortbildungsschule Küsnacht. Beitrag für einen zweimonatlichen Kurs mit wöchentlich 2 Kochtagen, 7 Schülerinnen und total 80 Unterrichtsstunden; 2 Jahresstunden à 25 Fr.	50. —
45. Kochkurs an der Mädchenfortbildungsschule Meilen. Beitrag für einen dreimonatlichen Abendkurs mit wöchentlich 2 Kochtagen, 10 Schülerinnen und total 90 Unterrichtsstunden; $2^1/_4$ Jahresstunden à $27^1/_2$ Fr.	62. —
46. Kochkurse an der Mädchenfortbildungsschule Hinwil. Beitrag für zwei fünfmonatliche Kurse (Tages- und Abendkurs) mit je einem Kochtage per Woche, 12 und 13 Schülerinnen und total 140 Unterrichtsstunden; $3^1/_2$ Jahresstunden à 30 Fr.	105. —
47. Kochkurse an der Mädchenfortbildungsschule Rüti. Beitrag für zwei dreimonatliche Kurse (Tages- und Abendkurs) mit zwei Kochtagen per Woche, je 12 Schülerinnen und total 150 Unterrichtsstunden; $3^3/_4$ Jahresstunden à 30 Fr.	112. 50
Übertrag	7,854. 50

	Fr. Rp.
Übertrag	7,854. 50
48. Koch- und Haushaltungskurse der Primarschulpflege Mönchaltorf.	
Beitrag für zwei fünfmonatliche Kurse mit wöchentlich je einem Kochtag, je 14 Schülerinnen und total 280 Unterrichtsstunden; 7 Jahresstunden à 30 Fr.	210. —
49. Koch- und Haushaltungskurs der gemeinnützigen Bezirksgesellschaft Pfäffikon.	
Beitrag für einen vierwöchigen Kurs mit 12 Schülerinnen, täglichem Unterricht und total 144 Unterrichtsstunden; $3^1/_2$ Jahresstunden à 25 Fr.	87. 50
50. Kochkurse an der Mädchenfortbildungsschule Bülach.	
Beitrag für zwei dreimonatliche Kurse (Tages- und Abendkurs) mit je zwei Kochtagen per Woche, je 12 Schülerinnen und total 180 Unterrichtsstunden; $4^1/_2$ Jahresstunden à 30 Fr.	135. —
51. Kochkurse an der Mädchenfortbildungsschule Eglisau.	
Beitrag für zwei viermonatliche Koch- und Haushaltungskurse mit je einem Kochtag per Woche, 12 und 13 Schülerinnen und total 200 Unterrichtsstunden; 5 Jahresstunden à 30 Fr.	150. —
52. Kochkurse an der Mädchenfortbildungsschule Embrach.	
Beitrag für zwei sechsmonatliche Kurse (Tages- und Abendkurs) mit je einem Kochtag per Woche, je 12 Schülerinnen und total 180 Unterrichtsstunden; $4^1/_2$ Jahresstunden à 30 Fr.	135. —
Übertrag	8,572. —

		Fr. Rp.
	Übertrag	8,572. —
53.	**Koch- und Haushaltungskurse der gemeinnützigen Bezirksgesellschaft Dielsdorf.**	
	Beitrag für zwei viermonatliche Kurse mit je 2 Kochtagen per Woche, je 12 Schülerinnen und total 280 Unterrichtsstunden; 7 Jahresstunden à 30 Fr.	210. —
		8,782. —

IX. Für Naturalverpflegung armer Durchreisender.

54.	**Zürcher Kantonalverband für Naturalverpflegung.**	
	Beitrag	5,000. —

X. Für Unterstützung entlassener Arbeitshäusler und Sträflinge oder Arbeitsloser.

55.	**Arbeiterkolonie für die Ostschweiz in Herdern.**	
	Beitrag für 6906 Pflegetage von 59 versorgten Kantonsangehörigen à 40 Rp.	2,762. 40

XI. Für Hebung allgemeiner Volksbildung oder der Berufsbildung.

56.	**Pestalozzi-Gesellschaft der Stadt Zürich.**	
	Beitrag an den Betrieb der Lesesäle etc. .	6,500. —
57.	**Öffentlicher Lesesaal in Winterthur.**	
	Beitrag an dessen Betrieb	500. —
58.	**Öffentlicher Lesesaal in Örlikon.**	
	Beitrag an dessen Betrieb	100. —
59.	**Lesezimmer Stäfa.** Defizit Fr. 63. —	
	Beitrag an dessen Betrieb	50. —
	Übertrag	7,150. —

	Fr.	Rp.
Übertrag	7,150.	—
60. Ausschuß der Vereine zur Bekämpfung des Alkoholismus im Kanton Zürich.		
Beitrag für die Bestrebungen der Mäßigkeits- und Abstinenzvereine auf dem Gebiete der Belehrung des Volkes über die Verheerungen des Alkoholismus etc. (Verbreitung bezüglicher Schriften, Veranstaltung von Vorträgen etc.)	3,000.	—
	10,150.	—

XII. Für Armenversorgung im allgemeinen.

	Fr.	Rp.
61. Pflegeanstalt Pfrundweid bei Wetzikon. In der Anstalt sind wesentliche Verbesserungen durchgeführt worden. Weitere werden folgen. Defizit Fr. 394. 82.		
Beitrag an dieselbe	500.	—

XIII. Für Förderung der Mäßigkeit und für Bekämpfung des Alkoholismus im allgemeinen.

62. Durch den Ausschuß der Vereine zur Bekämpfung des Alkoholismus vertretene Abstinenzvereine.

a) Kantonalverband des Blauen Kreuzes	Fr.	3,500
b) Guttemplerorden im Kanton Zürich	„	1,500
c) Alkoholgegnerbund im Kanton Zürich	„	1,300
d) Sobrietas, Sektion Zürich . .	„	200
e) Sozialdemokratischer Abstinentenbund	„	300
f) Katholische Abstinentenliga, Ortsverein Zürich	„	100
Übertrag	Fr.	6,900

			Fr. Rp.
Übertrag	Fr.	6,900	
g) Schweizerischer Verein abstinenter Lehrer und Lehrerinnen, Sektion Zürich	„	200	
h) Allianz-Abstinentenbund im Kanton Zürich	„	700	
i) Schweizerischer Bund abstinenter Frauen, Ortsgruppen Zürich, Winterthur und Thalwil . .	„	500	
k) Abstinentenverband der Stadt Zürich	„	300	
l) Schweizerischer Verein abstinenter Eisenbahner, Sektion Zürich	„	100	
m) Schweizerischer Verein abstinenter Kaufleute, Sektion Zürich	„	100	8,800. —
63. Vom Ausschuß begutachtete Beitragsgesuche.			
a) Ortsverein Zürich I vom Blauen Kreuz: an den Ausbau des Vereinshauses	Fr.	400	
b) Ortsverein Seen vom Blauen Kreuz: zur Tilgung der Schulden auf dem Vereinshaus . .	„	200	
c) „Alt-Industria“ in Winterthur .	„	50	
d) Schweizerisches Abstinenzsekretariat in Lausanne	„	500	
e) Schweizerisches Abstinentenheim, Sektion Zürich	„	—	
f) Genossenschaft für die Sozialwerke der Heilsarmee: Beiträge an den Betrieb des Nachtasyls für Männer in Zürich III und an die Gründung einer Zufluchtsstätte für obdachlose Frauen in Zürich (je Fr. 500) . . .	„	1,000	2,150. —
		Übertrag	10,950. —

		Fr. Rp.
	Übertrag	10,950. —
64. Weitere Gesuchsteller:		
a) Frauenverein für Mäßigkeit und Volkswohl in Zürich: Rückerstattung der Patentgebühren für seine alkoholfreien Wirtschaften	Fr. 1725.—	
b) Frauenverband Zürich-Enge: Rückerstattung der Patentgebühr für eine alkoholfreie Wirtschaft	„ 75.—	
c) Frauenbund Zürich III: Rückerstattung der Patentgebühren für zwei alkoholfreie Wirtschaften	„ 200.—	
d) Alkoholfreie Wirtschaft Küsnacht: Rückerstattung der Patentgebühr	„ 175.—	2,175. —
		13,125. —

Zusammenzug der Beiträge.

		Fr. Rp
I.	Für Trinkerheilanstalten oder für die Unterbringung in solchen	8,102. 60
II.	Für Zwangsarbeits- und Korrektionsanstalten oder für die Unterbringung in solchen . .	6,114. 45
III.	Für Irrenanstalten oder für Irrenversorgung	—. —
IV.	Für Epileptiker-, Taubstummen- und Blindenanstalten oder für die Unterbringung in solchen	13,085. 55
V.	Für Krankenversorgung im allgemeinen . .	5,601. 75
VI.	Für Versorgung armer schwachsinniger und verwahrloster Kinder oder jugendlicher Verbrecher	16,547. 10
VII.	Für Speisung etc. von Schulkindern und für Ferienkolonien	—. —
VIII.	Für Hebung der Volksernährung im allgemeinen	8,782. —
	Übertrag	58,233. 45

		Fr. Rp.
	Übertrag	58,233. 45
IX.	Für Naturalverpflegung armer Durchreisender	5,000. —
X.	Für Unterstützung entlassener Arbeitshäusler und Sträflinge oder Arbeitsloser	2,762. 40
XI.	Für Hebung allgemeiner Volksbildung oder der Berufsbildung	10,150. —
XII.	Für Armenversorgung im allgemeinen . .	500. —
XIII.	Für Förderung der Mäßigkeit und für Bekämpfung des Alkoholismus im allgemeinen	13,125. —
	Total der Beiträge (seit der letzten Hauptverteilung des Alkoholzehntels, vom 24. August 1906)	89,770. 85

Diese Summe wird bestritten:

a) aus dem Alkoholzehntel pro 1906, nämlich:
Rechnung 1906 (Staatsrechnung, Seite 174) . . . . Fr. 1,299. —
Rechnung 1907 (Staatsrechnung) „ 80,712. 03

b) aus dem Reservefonds (laut Staatsrechnung, Seite 175, Fr. 8,410.04 betragend) durch Entnahme von . . . . . . „ 7,759. 82

89,770. 85

II. Mitteilung an die Direktionen der Finanzen, der Justiz und Polizei, des Erziehungswesens und des Gesundheitswesens, an die beiden letztern zum Zwecke der Zahlungsanweisung (soweit es nicht schon geschehen ist*), sowie Publikation im Amtsblatt.

Zürich, den 29. August 1907.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

---

*) Gesundheitswesen Ziffer 2 Fr. 3,049. —
Justiz und Polizei „ 3 „ 6,114. 45
Erziehungswesen „ 32 „ 500. —

Verfügung der Direktion des Innern

betreffend

Anordnung einer Bezirkswahl.

(Vom 20. August 1907.)

Im Bezirke Meilen ist eine Ersatzwahl für ein Mitglied und den Präsidenten des Bezirksgerichtes an Stelle des verstorbenen Herrn Heinrich Büeler in Erlenbach vorzunehmen.

Es wird daher verfügt:

I. Für die Vornahme der bezeichneten Ersatzwahl wird der **8. September 1907** als erster Wahltag bestimmt, und es sind dabei die Vorschriften der Wahlgesetze vom 7. November 1869, 28. April 1878 und 29. Juni 1890, sowie der Verordnung des Regierungsrates vom 22. Dezember 1888 über das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen durch die Urne zu beobachten; es sind namentlich **sofort nach beendigter Wahlverhandlung** im Sinne des Kreisschreibens der Direktion des Innern vom 7. November 1890 die bezüglichen Protokolle nebst den Stimmzetteln, letztere gehörig verpackt und versiegelt, **durch die nächste Post an die Direktion des Innern in Zürich** zu senden und zwar so, daß die Protokolle **nicht** zu den Stimmzetteln gelegt, sondern **einzeln** verpackt werden. Das Paket ist mit der Aufschrift: „Stimmzettel für die Wahl in das Bezirksgericht“ zu versehen.

II. Eine vorläufige Zusammenstellung der Wahlergebnisse findet am Wahltage selbst durch das **Statthalteramt Meilen** statt. Die Wahlbureaux werden angewiesen, **zwischen 1 Uhr nachmittags und bis spätestens 4 Uhr** an Hand der Protokolle das Wahlergebnis **telephonisch** der genannten Amtsstelle mitzuteilen.

III. Nichtbeachtung der unter Ziffern I und II getroffenen Anordnungen wird mit Ordnungsbuße bestraft.

IV. Mitteilung an die Gemeinderäte und Gemeinderatskanzleien des Bezirkes Meilen für sich und die Wahlbureaux mit der Einladung, die erforderlichen Anordnungen für die

Wahlverhandlungen zu treffen, sowie an das Statthalteramt Meilen.

Zürich, den 20. August 1907.

Der Direktor des Innern:
Kern.
Der Sekretär:
Dr. W. Wettstein.

Beschluß des Regierungsrates
betreffend
Neueinteilung der kantonalen Forstkreise.
(Vom 23. August 1907.)

Der Regierungsrat,
nach Einsicht eines Antrages der Direktionen der Volkswirtschaft und der Finanzen, in Ausführung von § 7 des neuen kantonalen Forstgesetzes,
beschließt:

I. Die sechs kantonalen Forstkreise werden im einzelnen folgendermaßen umschrieben:

a) Der I. Kreis umfaßt:

Vom Bezirk Zürich: Die Gemeinden Äsch, Albisrieden, Altstetten, Birmensdorf, Dietikon, Ober- und Unter-Engstringen, Geroldswil, Höngg, Ötwil a. d. L., Schlieren, Uitikon, Ober- und Nieder-Urdorf, Weiningen, sowie vom Areal der Stadt Zürich das Gebiet links der Limmat und die ehemalige Gemeinde Wipkingen; sodann die Bezirke Affoltern und Horgen ganz. 347 ha Staats-, 4807 ha Gemeinde- und Korporations-, 3209 ha Privatwaldungen, total 8363 ha.

b) Der II. Kreis umfaßt:

Vom Bezirk Zürich: Die Gemeinden Schwamendingen, Witikon, Zollikon und vom Areal der Stadt das Gebiet rechts der Limmat (mit Ausschluß von Wipkingen); die Bezirke Meilen und Uster ganz; vom Bezirke Hinwil: Die Gemeinden Seegräben, Goßau, Grüningen, Bubikon und die Staatswaldung Rüti; vom Bezirk Pfäffikon: Die Gemeinde Illnau. 469 ha Staats-, 1841 ha Gemeinde- und Korporations-, 4000 ha Privatwaldungen, total 6310 ha.

c) Dem III. Kreise werden zugeteilt:

Der Bezirk Hinwil (mit Ausschluß der Gemeinden Seegräben, Goßau, Grüningen, Bubikon und der Staatswaldung Rüti); der Bezirk Pfäffikon (ohne die Gemeinden Illnau und Lindau, jedoch mit Einschluß der gesamten Staatswaldung Kyburg); vom Bezirk Winterthur: Die Gemeinden Turbenthal und Zell. 748 ha Staats-, 618 ha Gemeinde- und Korporations-, 8676 ha Privatwaldungen, total 10042 ha.

d) Zum IV. Kreise gehören:

Vom Bezirk Winterthur: Die Gemeinden Bertschikon, Brütten, Elgg, Elsau, Hagenbuch, Hofstetten, Oberwinterthur, Pfungen, Schlatt, Schottikon, Seen, Seuzach, Töß, Veltheim, Wiesendangen, Winterthur, Wülflingen; vom Bezirk Pfäffikon: Die Gemeinde Lindau; vom Bezirk Bülach: Die Gemeinden Bassersdorf, Dietlikon, Oberembrach, Unterembrach, Kloten, Lufingen, Nürensdorf, Opfikon, Rieden, Wallisellen. 284 ha Staats-, 4390 ha Gemeinde- und Korporations-, 3466 ha Privatwaldungen, total 8140 ha.

e) Dem V. Kreise werden zugeschieden:

Vom Bezirk Winterthur: Die Gemeinden Altikon, Dägerlen, Dättlikon, Dinhard, Hettlingen, Ellikon a. d. Th., Neftenbach, Rickenbach; der Bezirk Andelfingen ganz; vom Bezirk Bülach: Die Gemeinde Freienstein. 384 ha Staats-, 4357 ha Gemeinde- und Korporations-, 2755 ha Privatwaldungen, total 7496 ha.

f) Der VI. Kreis umfaßt:

Vom Bezirk Bülach: Die Gemeinden Bachenbülach, Bülach, Eglisau, Glattfelden, Hochfelden, Höri, Hüntwangen, Rafz, Rorbas, Wasterkingen, Wil, Winkel; den Bezirk Dielsdorf ganz; vom Bezirk Zürich: Die Gemeinden Örlikon und Seebach. 78 ha Staats-, 4636 ha Gemeinde- und Korporations-, 2816 ha Privatwaldungen, total 7530 ha.

II. Als Amtssitze werden für einmal für die Forstmeister der Kreise I, II und VI die Stadt Zürich, für die Forstmeister der Kreise III, IV und V die Stadt Winterthur bezeichnet.

Zürich, den 23. August 1907.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Beschluß des Regierungsrates

betreffend

Abänderung des Regulativs betreffend Erstellung von Beleuchtungsanlagen in staatlichen Pfrundlokalitäten vom 6. Dezember 1897 (XXV. 88).

(Vom 15. August 1907.)

Der Regierungsrat,

nach Einsicht eines Berichtes der Baudirektion,

beschließt:

I. Artikel 2 des Regulativs betreffend Erstellung von Beleuchtungsanlagen in staatlichen Pfrundlokalitäten vom 6. Dezember 1897 erhält folgenden Wortlaut:

Der Staat übernimmt die Kosten für die Zuleitung und Installation im Innern des Gebäudes*) bis zum Maximal-Kostenbetrag von Fr. 400.

Die unter Mitwirkung des Staates erstellten Anlagen (exklusive Beleuchtungskörper) gehen in das Eigentum des Staates über.

II. Dieser Beschluß hat rückwirkende Kraft für die im Budget 1907 vorgesehenen Anlagen.

Zürich, den 15. August 1907.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

*) sc. des Pfarrhauses.

Beschluß des Regierungsrates

betreffend

Abänderung der Konzession für die Straßenbahn Uster-Stäfa mit Abzweigung von Eßlingen nach Egg.

(Vom 11. April 1907.)

Der Regierungsrat,

nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion,

beschließt:

Die in Dispositiv I des Regierungsratsbeschlusses Nr. 1504 vom 12. Oktober 1904 (O. S. XXVII, pag. 256) betreffend Ab-

änderung der kantonalen Konzession vom 20. Mai 1899 für eine schmalspurige Straßenbahn von Uster nach Stäfa mit Abzweigung von Eßlingen nach Egg anberaumte und mit Regierungsratsbeschluß Nr. 1491 vom 22. September 1905 (O. S. XXVII, pag. 345) verlängerte Frist zur Einreichung der technischen und finanziellen Vorlagen für die Teilstrecke Uster-Ötwil-Langholz wird um weitere 6 Monate, d. h. bis zum 6. Oktober 1907, verlängert.

Zürich, den 11. April 1907.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Der bezügliche Bundesratsbeschluß vom 6. August 1907 lautet: „Die in Ziffer I, 3, des Bundesbeschlusses betreffend Änderung der Konzession einer elektrischen Straßenbahn von Uster nach Stäfa mit Abzweigung von Eßlingen nach Egg, vom 22. Dezember 1904 (E. A. S. XX, 331), angesetzte und durch Bundesratsbeschluß vom 13. Oktober 1905 (E. A. S. XXI, 261) erstreckte Frist zur Einreichung der vorschriftsmäßigen technischen und finanziellen Vorlagen für die Strecke Uster-Riedikon-Mönchaltorf-Eßlingen-Ötwil-Langholz, nebst den Statuten der Gesellschaft, wird neuerdings um zwei Jahre, d. h. bis zum 6. April 1909, verlängert."

Beschluß des Regierungsrates

betreffend

Abänderung der Konzession für eine Verbindungsbahn Männedorf-Auf Dorf in Männedorf.

(Vom 4. Juli 1907).

Der Regierungsrat,
nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion,
beschließt:

Die in Art. 13 der kantonalen Konzession vom 15. September 1904 für eine elektrische Verbindungsbahn (teilweise Straßenbahn) von der Dampfschifflände Männedorf via S. B. B. Station Männedorf zur Station Auf Dorf-Männedorf der Straßenbahn Wetzikon-Meilen (O. S. Bd. XXVII, pag. 238) festgesetzte und mit Regierungsratsbeschluß Nr. 1865 vom 23. November

1905 verlängerte Frist für Einreichung der technischen und finanziellen Vorlagen wird um weitere 18 Monate, d. h. bis zum 22. Dezember 1908, erstreckt.

Zürich, den 4. Juli 1907.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Der bezügliche Bundesratsbeschluß vom 6. August 1907 lautet: „Die im Art. 6 der Konzession einer elektrischen Schmalspurbahn (teilweise Straßenbahn) von Männedorf (Dampfschifflände) nach Männedorf-Auf Dorf (Station der Straßenbahn Wetzikon-Meilen), vom 22. Dezember 1904 (E. A. S. XX, 322), angesetzte und durch Bundesratsbeschluß vom 5. Januar 1906 (E. A. S. XXII, 24) erstreckte Frist zur Einreichung der vorschriftsmäßigen technischen und finanziellen Vorlagen für die Linie Männedorf (Station S. B. B.) bis Männedorf-Auf Dorf (Station der Straßenbahn Wetzikon-Meilen), sowie event. der Statuten der Gesellschaft, wird neuerdings um zwei Jahre, d. h. bis zum 1. Juli 1909, verlängert."

Antrag des Regierungsrates
29. August 1907.

Beschluß des Kantonsrates

betreffend

Ausführung von Bauarbeiten in den Gebäulichkeiten der kantonalen landwirtschaftlichen Lehranstalt Strickhof.

Der Kantonsrat,
nach Einsicht eines Berichtes und Antrages des Regierungsrates,
beschließt:

I. Für Verbesserung der Einrichtungen in der Waschküche und für Erweiterung des chemischen Laboratoriums im neuen Schulhaus der kantonalen landwirtschaftlichen Lehranstalt Strickhof, wird gemäß den Kostenberechnungen der kantonalen Baudirektion vom 22. August 1907 ein Nachtragskredit von Fr. 3600 zum Voranschlag der Spezialrechnung IV, Ausgaben a, 11 a, für das Jahr 1907 erteilt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat zum Vollzug.

Weisung.

In den Gebäulichkeiten der kantonalen landwirtschaftlichen Lehranstalt Strickhof hat sich die Notwendigkeit einer Anzahl Verbesserungsarbeiten herausgestellt, von denen einige noch im Laufe dieses Jahres, die andern im Jahr 1908 ausgeführt werden sollen. Diese Arbeiten umfassen die Verbesserung der Waschkücheeinrichtung, die Erweiterung des chemischen Laboratoriums und Renovationen in den Schlafzimmern der Schüler im alten Gebäude. Der Regierungsrat beantragt nun, die Verbesserung der Waschkücheeinrichtung und die Erweiterung des chemischen Laboratoriums noch im Laufe dieses Jahres zur Ausführung zu bringen und dafür einen außerordentlichen Kredit von Fr. 3600 zu bewilligen, die Renovationsarbeiten in den Schlafzimmern dagegen, welche zu Fr. 6200 veranschlagt sind, auf das Jahr 1908 zu verschieben und den dafür erforderlichen Kredit in den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben pro 1908 einzustellen. Für die nachzusuchende Bewilligung der letztern Ausgabe wird eine besondere Begründung einzubringen sein; für einmal handelt es sich lediglich um das oben angegebene Kreditgesuch von Fr. 3600.

Die durch vielen und intensiven Gebrauch mangelhaft und ungenügend gewordenen Einrichtungen der Waschküche im Strickhof bedürfen einer Verbesserung. Nach vorgenommener Besichtigung und Prüfung der Lokalverhältnisse kommt die Baudirektion dazu, die Anschaffung eines soliden, für strengen Gebrauch geeigneten Kupferkessels mit Mantel, analog der Einrichtung in der Militärkaserne, vorzuschlagen. Der Kessel selbst ist zu Fr. 600 veranschlagt; der übrige Teil der hierfür geforderten Kreditsumme von Fr. 1300 wird beansprucht für Installations- und Reparaturarbeiten aller Art, sowie für Herstellung der Kalt- und Warmwasserleitungen. In dem Betriebe einer mit Internat versehenen Lehranstalt spielen die Waschkücheeinrichtungen eine hervorragende Rolle; der Regierungsrat glaubte, dem dringenden Gesuche der Anstaltsdirektion entsprechen und das Kreditbegehren dem Kantonsrate in empfehlendem Sinne vorlegen zu sollen.

Die zweite Baute, um deren Bewilligung nachgesucht wird, bezieht sich auf die Erweiterung des im Souterrain des neuen Schulhauses untergebrachten chemischen Laboratoriums. Die Unzulänglichkeit der in Frage stehenden Räume ist von Kommissionen des Kantonsrates sowohl als von der Aufsichtskommission der landwirtschaftlichen Schule im Strickhof wiederholt und übereinstimmend konstatiert worden; wenn eine

Änderung bis jetzt immer wieder hinausgeschoben wurde, so geschah es wesentlich aus ökonomischen Gründen. Nun aber sollte in der Tat einmal den Übelständen abgeholfen werden. Diese bestehen hauptsächlich in Mangel an Raum und in ungenügender Beleuchtung des zu Unterrichtszwecken dienenden Lokals. Für Beleuchtung und Ventilation steht nur ein Fenster zur Verfügung, das zudem, weil es sich um Räume des Souterrains handelt, und namentlich zur Winterszeit, in dieser Beziehung nur ungenügende Dienste leistet. Eine wesentliche Verbesserung soll nun dadurch herbeigeführt werden, daß die das Laboratorium von dem für andere Schulzwecke und für Pflanzenaufbewahrung im Winter dienenden Raum scheidende Wand um ein Fenster versetzt und dadurch das Laboratorium um eine Fensterbreite vergrößert, d. h. seine Bodenfläche von 30,4 m^2 auf 52,8 m^2, also um zirka 75 % erweitert würde. Die Kosten dieser Umänderung, welche dem vorhandenen Bedürfnis genügen dürfte, sind von der Baudirektion auf Fr. 2300 veranschlagt.

Es setzt sich also die Kreditsumme von Fr. 3600, um deren Bewilligung wir nachsuchen, zusammen aus Fr. 1300 für die Waschkücheeinrichtung und Fr. 2300 für das chemische Laboratorium.

Zürich, den 29. August 1907.

Im Namen des Regierungsrates.
Der Präsident:
Kern.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Eisenbahn Niederweningen-Döttingen
(Surbtalbahn).

Durch Bundesratsbeschluß vom 6. August 1907 ist die im Art. 5 der Konzession einer Eisenbahn von Niederweningen durch das Surbtal nach Döttingen (Surbtalbahn), vom 24. Juni 1892 (E. A. S. XII, 96), angesetzte und seither wiederholt, letztmals durch Bundesratsbeschluß vom 26. Juli 1904 (E. A. S. XX, 196), erstreckte Frist zur Einreichung der technischen und finanziellen Vorlagen, sowie der Gesellschaftsstatuten, um zwei Jahre, d. h. bis zum 24. Juni 1909, verlängert worden.

Bericht

des

kantonalen zürcherischen Rebbau-Kommissärs

über das

Auftreten und die Bekämpfung der Reblaus im Jahre 1906.

A. Ergebnisse der Untersuchungs- und Vertilgungsarbeiten.

Gemäß den Ergebnissen der Wurzeluntersuchungen auf das Vorhandensein des Schädlings ist letzterer innerhalb der Grenzen der bisher verseucht befundenen zürcherischen Gemeinden geblieben, ohne in den meisten derselben wesentlich an Weiterverbreitung zu gewinnen.

Von den 11 Gemeinden: Höngg, Zürich (Stadtkreis IV), Kloten, Winkel, Boppelsen, Buchs, Dielsdorf, Oberweningen, Regensberg, Schöfflisdorf und Steinmaur, in denen 1886/1888 die Reblaus entdeckt wurde, zeigten sich im Berichtsjahre folgende fünf: Höngg, Kloten, Boppelsen, Buchs und Schöfflisdorf krankheitsfrei. Zürich IV, Oberweningen und Regensberg wiesen nur einzelne, ganz unbedeutende Ansteckungen auf; dagegen haben einige neu zutage getretene Infektionsherde in Winkel, Dielsdorf und Steinmaur unangenehm überrascht.

In einer bisher reblausgefährlichen Lage des Dielsdorfer Weinberges, „Rain“ genannt, wurden drei neue Ansiedelungen, zwei kleinere und eine größere, 70 mit dem Insekt behaftete Reben zählend, konstatiert. Dieser letztere Herd befindet sich in einem Grundstück, das 1889 erstmals als verseucht erkannt wurde. Von 1889 bis 1894 war dasselbe alljährlich stockweise untersucht worden, ohne daß hierbei phylloxeraverdächtige Spuren wahrgenommen werden konnten. Später änderte man, um Kosten zu ersparen, die Kontrolle und vergewisserte sich durch Stichproben über den Gesundheitszustand der Weinreben. Auch diese Stichproben ergaben ein negatives Resultat. Im Jahre 1903 wurde dem Eigentümer der Parzelle auf sein Gesuch hin die Wiederbepflanzung des 1889er Herdes mit

zirka 30 einheimischen Reben versuchsweise gestattet. Im Berichtsjahre führten nun verdächtige oberirdische Kennzeichen an den ältern, um die Neupflanzung gruppierten Weinstöcken zu einer umfassenden Wurzeluntersuchung, wobei nicht nur 40 alte, sondern auch sämtliche eingesetzten jungen Reben sich als stark infiziert erwiesen.

Im „Rain“ zu Sünikon-Steinmaur ist anläßlich einer durch die Lokalkommission veranstalteten Vorbesichtigung in einem Rebstück, das früher nie stockweise untersucht wurde, die Anwesenheit der Wurzellaus an 13 Reben festgestellt worden.

Eine ebenfalls durch oberirdische Krankheitserscheinungen wahrnehmbare Ansteckung wurde bei der inspektionsweisen Begehung des Rebareals in Niederrüti zu Winkel durch die örtliche Kommission entdeckt. Weil die betroffene Bodenlage ziemlich entfernt vom bisherigen Infektionsgebiet und nicht in der Windrichtung desselben sich befindet, ist seinerzeit von einer stockweisen Kontrolle abgesehen und die Überwachung des nunmehr phylloxerierten Reblandes der Lokalkommission zugewiesen worden. Gemäß den Angaben dieser Kommission soll vor etwa vier Jahren die verseuchte Parzelle pachtweise einem Rebarbeiter übergeben worden sein, der im ursprünglich von dem Übel befallenen Gebiet an der „Bühlhalde“ ebenfalls kranke Reben bewirtschaftet. Vermutlich hat nun durch diesen Pächter eine mechanische Verschleppung der Infektion nach Niederrüti stattgefunden.

Über die Sachlage in den Gemeinden Weiningen, Pfungen, Humlikon, Lufingen, Oberembrach und Niederhasli, wo die Entdeckung der Reblauskalamität ins Jahr 1894 fällt, ist folgendes mitzuteilen:

In Weiningen wurden zwei Herde mit 11 erkrankten Stöcken und im Zivilgemeindebanne Oberhasli (Niederhasli) vier kleinere Stellen mit zusammen 23 verlausten Reben aufgefunden; Humlikon zeigte im Berichtsjahre keine neuen Spuren des Schmarotzers.

Lufingen förderte im eigentlichen Ansteckungsgebiet bloß vier Punkte mit sechs infizierten Stöcken zutage und hätte ein befriedigendes Ergebnis der Untersuchungsarbeiten melden können, wenn nicht unmittelbar vor Schluß derselben in einem bisher für unversehrt gehaltenen Teile des Weinberges ein

neuer, größerer Krankheitsherd konstatiert worden wäre. Das zurzeit verseuchte Grundstück erschien schon im Jahre 1905 verdächtig und wurde damals in Hinsicht auf den Umstand, daß dessen Eigentümer auch im „Altwingert" phylloxeriertes Rebareal besitzt, stockweise untersucht; leider konnte hierbei die vermutete Infektion nicht bestimmt nachgewiesen werden. Ebenso ergab die erste Wurzelkontrolle im Juli 1906 keine positiven Resultate; eine vom kantonalen Kommissär angeordnete zweite Untersuchung unterblieb, weil die örtliche Rebkommission deren Ausführung als nicht notwendig erachtete. Anfangs September fand dann bei Bearbeitung dieser Parzelle der Eigentümer den Schädling wirklich vor und erstattete hiervon Anzeige. Die sofort angehobene Untersuchung des verseuchten und des umliegenden Rebgeländes führte zur Entdeckung von zwei Stellen mit 71 kranken Stöcken, deren Entstehung mechanischer Verschleppung der Insekten durch den Grundeigentümer zuzuschreiben ist.

In Oberembrach, wo die Ansteckung seit 12 Jahren in erheblichem Umfang aufgetreten ist, machte sich gegenüber dem Vorjahr eine Abnahme der verhängnisvollen Kalamität bemerkbar; konstatiert wurden im Berichtsjahr 88 (1905 : 93) Infektionspunkte mit zusammen 646 (1905 : 1028) von der Reblaus ergriffenen Stöcken. Wie in frühern Berichten schon erwähnt wurde, könnten hier die örtlichen Verhältnisse wesentlich günstiger sein, wenn sich die Lokalkommission und die Rebenbesitzer nicht so hartnäckig dem Ziehen größerer Sicherheitszonen zum Schutze ihrer sehr gefährdeten Kulturen widersetzt hätten; nunmehr, obwohl zu spät, sieht man allseitig den begangenen Fehler ein.

Im „Rumsthal" zu Pfungen traten bei den Rebenuntersuchungen des Berichtsjahres 15 (1905 : 22) Herde mit 61 (1905 : 288) infizierten Stöcken zutage. Der dortige, ehedem so erfreulich gedeihende Weinberg ist beinahe gänzlich gerodet und bestehen daselbst zurzeit nur noch zirka fünf Jucharten gesunde Reben.

1895 wurde das Vorkommen des Schädlings in Bachenbülach und Niederweningen festgestellt. In letzterer Gemeinde scheint die Seuche erloschen zu sein, hingegen hat sie in Bachenbülach wegen ungenügender Überwachung der Rebenpflanzungen durch die örtliche Kommission Gelegenheit ge-

funden, sich an mehreren Stellen unbeobachtet zu größern Ansteckungen auszubilden, womit dortseits die Situation in ein bedeutend schlimmeres Stadium getreten ist. Abgesehen davon, daß die Existenz großer, neuer Herde in einer Bodenlage, welche bisher für reblausfrei gehalten wurde, die letztere nun fortwährend bedrohen wird, sind dem Staate erhebliche Mehrkosten für umfassendere Untersuchungsarbeiten erwachsen.

Über das verderbliche Umsichgreifen der Infektion in den 1899 als phylloxeriert erkannten Gemeinden Töß und Wülflingen sind schon in frühern Jahresberichten ausführliche Mitteilungen enthalten.

Trotz allen Anstrengungen breitet sich im „Brühlberg" zu Töß das Übel immer mehr aus. Im Einverständnis mit der kantonalen Rebkommission soll nun, sofern die erforderlichen Arbeitskräfte zur Verfügung gestellt werden können, der am meisten betroffene Teil des Infektionsgebietes gerodet werden.

Ein Rebeneigentümer in Töß, dessen mitten in der angesteckten Zone gelegenes Rebgrundstück seines teilweise stark verwahrlosten Zustandes wegen nicht stockweise auf das Vorhandensein der Reblaus untersucht werden konnte, mußte, da begründeter Verdacht für die Anwesenheit des Schädlings vorlag, unter Androhung von Polizeibuße und weitern Folgen für den Fall des Ungehorsams angewiesen werden, die vernachlässigte Stelle innerhalb längstens drei Tagen gründlich zu roden.

Ähnlich, wie im „Brühlberg" Töß, entwickelte sich die Lage im „Thal-Neuburg" zu Wülflingen. Dieser Weinberg wird ebenfalls einer sukzessiven Rodung zum Opfer fallen.

Auch im „Brühlberg" Wülflingen, einer Ortslage, die eigentlich nur die Fortsetzung des gleichnamigen Weinberges in Töß nach Westen hin bildet, mußte mit äußerster Energie der heftigen Weiterverbreitung der Krankheit entgegengearbeitet werden.

Sodann ist eine dritte, bisher nur teilweise verseuchte Reblage im vordern „Rumsthal" zu Wülflingen, nachdem daselbst ein frischer, durch Reblausverschleppung von „Thal-Neuburg" her verursachter Infektionspunkt entstehen konnte, ebenfalls in ein gefährlicheres Stadium getreten.

In Winterthur, Unterembrach und Regensdorf, welche Gemeinden erstmals im Berichte pro 1900 als von der Wurzellaus des Weinstockes befallen erwähnt worden sind, zeigte sich die Ansteckung in vermindertem Grade und vereinzelt nur schwach. Im „Brühlberg“ zu Winterthur, einer Verlängerung des gleichnamigen Weinberges in Töß nach Südosten hin, wurden drei Stellen mit vier kranken Reben, in Unterembrach drei kleinere Herde mit acht phylloxerierten Stöcken und in Adlikon-Regensdorf nur eine verlauste Rebe aufgefunden.

Oberengstringen und Rümlang, wo die Einschleppung im Vorjahr 1905 entdeckt worden ist, wiesen günstige Untersuchungsergebnisse auf. In Oberengstringen traten angrenzend an früher als verseucht erkannte Punkte zwei Infektionen mit je einer erkrankten Rebe hervor; in Rümlang ergaben sich keine neuen Spuren des Schädlings.

Der bezirks- und gemeindeweisen, zahlenmäßigen Darstellung in Tabelle A*) im Anhang dieses Berichtes, betreffend die Untersuchungs- und Vertilgungsarbeiten im Jahre 1906, ist zu entnehmen, daß die Gesamtzahl der zutage geförderten Infektionspunkte 408 (1905: 351), diejenige der phylloxerierten Weinstöcke 3476 (1905: 6400) betrug. Gegenüber dem Vorjahr ergibt sich einerseits ein Überschuß von 57 Herden, anderseits eine Abnahme der reblauskranken Stöcke um 2924. Die Mehrzahl der im Berichtsjahr entdeckten Infektionsherde (349), sowie der verseuchten Reben (2835) entfällt auf die vier meistbetroffenen Gemeinden Oberembrach, Pfungen, Töß und Wülflingen; die übrigen 59 Punkte mit 641 infizierten Stöcken verteilen sich auf 15 der bisher von der Wurzellaus heimgesuchten Gemeinden.

Aus vorstehenden Mitteilungen ist ersichtlich, daß die Möglichkeit, einer örtlichen Weiterverbreitung des Parasiten innerhalb der notorisch angesteckten Zonen gewisse Schranken zu ziehen, in den meisten der verseuchten Ortschaften des Kantons fortbesteht, doch bedarf es hierzu der Mitwirkung aller beteiligten Kreise, der Lokalkommissionen und der Rebenbesitzer. Von ihrer Wachsamkeit ist es in hohem Maße abhängig, dem Umsichgreifen der Krankheit auch künftighin tunlichst Halt zu gebieten. Allererst sollen die zunächst interessierten Grundeigentümer der infizierten Gemeinden dem Ge-

*) Ist nur in den Separatabzügen enthalten.

sundheitszustand derjenigen Weinreben, die bisanhin von der Seuche verschont geblieben sind und jeweilen nicht stockweise untersucht werden, weit mehr Aufmerksamkeit zuwenden, als dies bisher geschah. Im zähen, nun schon während vollen 20 Jahren geführten Kampf darf keine Gleichgültigkeit der Weinbauern durch sorgloses Übersehen anscheinend unbedeutender Anfänge der Reblauskrankheit Platz greifen, vielmehr soll jede, wenn auch nur den geringsten Verdacht erweckende oberirdische Erscheinung in zurückgehender Vegetation einzelner oder mehrerer beisammenstehender Weinstöcke rechtzeitig der Lokalkommission angezeigt und durch Sachverständige sofort näher geprüft werden. Ein derartiges Verhalten schließt für diejenigen, welche ihre Reben selbst bearbeiten, oder durch eigene Leute oder dritte Personen besorgen lassen, durchaus keine Mehrarbeit in sich, indem bei der Rebenbewirtschaftung jeder einzelne Weinstock genau beobachtet und allfällig kränkelnde, beziehungsweise verdächtige Reben viel eher entdeckt werden können als durch die örtlichen Kommissionen, die sich darauf beschränken, lediglich während einer gewissen Zeit und öfters auf sehr oberflächliche Art den gesetzlich vorgeschriebenen Inspektionen der Rebenpflanzungen obzuliegen. Nur wenn einer durch die Wurzelläuse verursachten Ansteckung beim Sichtbarwerden kleinerer infizierter Stellen rasch und gründlich begegnet wird, läßt sich die Krankheit mit Erfolg bekämpfen; später, beim Auftreten umfänglicher Seuchenherde, kann ihrer Ausbreitung nicht mehr wirksam genug entgegengearbeitet werden.

Aus den der kantonalen Volkswirtschaftsdirektion erstatteten Berichten der Lokalkommissionen für Überwachung unserer Weinberge geht hervor, daß außer in den derzeitig von der Reblaus befallenen zürcherischen Gemeinden nirgends Spuren des Schädlings sich zeigten.

B. Ermittlung der Entschädigungen für Reblausschaden.

Die Schätzungskommission amtete unter Mitwirkung der von den Gemeinderäten der phylloxerierten Gemeinden ernannten Schätzer in gleicher Zusammensetzung wie 1905.

Im Berichtsjahre hielt die Kommission sechs Sitzungen ab; sie konstituierte sich den 25. September 1906 behufs Er-

ledigung ihrer alljährlich sich mehrenden Geschäfte wiederum in zwei Sektionen. Die I. Sektion (Herr Bezirksrichter Jakob Rämann in Meilen, zugleich Obmann der Kommission, und Herr Bezirksrichter Johs. Weinmann-Suter in Herrliberg) besorgte die Abschätzungen in Boppelsen, Buchs, Dielsdorf, Höngg, Niederweningen, Oberengstringen, Oberweningen, Regensberg, Regensdorf, Rümlang, Schöfflisdorf, Steinmaur, Töß, Weiningen und Winterthur; die II. Sektion (Herren Bezirksräte Heinrich Harlacher in Schöfflisdorf und Ernst Landolt in Kleinandelfingen) diejenigen in Bachenbülach, Humlikon, Kloten, Lufingen, Niederhasli, Nürensdorf, Oberembrach, Pfungen, Unterembrach, Winkel, Wülflingen und im Stadtkreise Zürich IV (Oberstraß).

Die Schadensabschätzungen begannen unter Zuziehung je des dritten, von den Gemeinderäten der betreffenden Gemeinden gewählten Kommissionsmitgliedes oder dessen Ersatzmannes mit dem 28. September und wurden am 12. Oktober beendigt.

Bei der Abschätzung des Ernteausfalles und der Reinerträge aus andern Kulturen auf rigoltem Rebland waren die Bestimmungen des regierungsrätlichen Regulativs vom 20. August 1896 maßgebend.

I., II. und III. Qualität Wein wurde wie bisanhin nur in Regensberg ausgeschieden, in andern Gemeinden, namentlich Dielsdorf, Pfungen und Töß, II. Qualität, im übrigen jedoch vorherrschend III. Qualität.

Die quantitative Schätzung des mutmaßlichen Ertrages ergab 0,1 bis 1,1 Liter Wein per Stock, in einem Fall sogar 1,3 Liter. An einzelne Geschädigte, z. B. solche der Reblage „Brühlberg“ Töß, wo seit dem Auffinden der Reblaus die Bewirtschaftung der betreffenden Grundstücke allmählich nachlässiger geworden ist, konnten wegen allzu geringen Ertrages der Weinstöcke Entschädigungen nicht ausgerichtet werden.

Die Weinpreise gestalteten sich folgendermaßen: I. Qualität (Ausstich) 80 Rp., II. Qualität (rotes Gewächs) 45, 50, 54, 56, 60, 63 und 70 Rp., III. Qualität (weißes, auch gemischtes Gewächs) 30 und 32 bis 37 Rp. per Liter.

Infolge dieser günstigen Preise des vorzüglichen Weinjahres 1906 erreichte der Schadenersatz für die in hängender Ernte zerstörten Reben den Betrag von Fr. 4232. 65 Rp.,

derjenige für den Ernteausfall an den bis und mit 1905 zerstörten Weinstöcken die Summe von Fr. 46,491. 85 Rp.

Die Schätzungsergebnisse und die gemäß Titel IV des Gesetzes vom 17. Juni 1894 betreffend Maßnahmen gegen die Reblaus an die Rebenbesitzer ausbezahlten Entschädigungen sind aus den diesem Berichte beigegebenen Tabellen I und II*) ersichtlich.

C. Wiederbepflanzung von Reblausherden.

Nach Maßgabe des bezüglichen Regierungsratsbeschlusses vom 30. November 1905 (offizielle Sammlung, XXVII. Band, pag. 342/44) hat die kantonale Volkswirtschaftsdirektion im Berichtsjahre zum Zwecke der versuchsweisen Wiederbepflanzung älterer ehemaliger Reblausherde in den Bezirken Andelfingen und Dielsdorf mit einheimischen Rebsorten unter schützenden Bedingungen 15 Bewiligungen erteilt, nämlich eine für Humlikon, acht für Dielsdorf, fünf für Regensberg und eine für Steinmaur.

Einem weitern Gesuch aus der Gemeinde Dielsdorf konnte nicht entsprochen werden.

D. Rebschulen.

Die staatlichen Rebschulen in Herrliberg und Rheinau, welche der Heranzucht einheimischer Rebsorten dienen, befriedigten im Berichtsjahre nicht, indem die im Frühling 1905 ausgeführte Einpflanzung frischer Stecklinge in beiden Anlagen gänzlich mißlungen ist. Das Anwachsen der Stecklinge vollzog sich in den Sommermonaten ordentlich, hingegen beeinträchtigte die im August beginnende und während des Herbstes andauernde regnerische Witterung die weitere Entwicklung der Stecklinge, sodaß nur ein kleiner Teil derselben der Winterkälte nicht zum Opfer fiel. Bei Bearbeitung der Rebschulen im Frühjahr 1906 ergab sich dann, daß nur wenige Pflänzlinge lebenskräftig waren.

Aus dreijährigen Beständen der Rebschule Herrliberg sind als Kontrollreben in die im Berichtsjahr angelegten Versuchspflanzungen mit veredelten amerikanischen Reben nach Humlikon 120 Stück „grosser Burgunder“ (Klevner) und nach Oberembrach 140 Räuschlinge abgegeben worden. Für weitern Bedarf sind zurzeit noch vorrätig 450 Stück Klevner und 200 Räuschlinge.

---

*) Sind nur in den Separatabzügen enthalten.

Zum Zwecke der versuchsweisen Wiederbepflanzung mit einheimischen Sorten in einzelnen infizierten Gegenden des Kantons sind aus der Rebschule der Pflegeanstalt Rheinau verkäuflich:

Rebsorte	Jahrgang	Stück
Klevner	1894	300
Tokayer	1896	700
Burgauer	1902	200

E. Versuche mit amerikanischen Reben.

Die im Frühjahr 1902 angelegten vier Versuchsfelder mit veredelten amerikanischen Wurzelreben in den verseuchten Gemeinden Regensberg und Dielsdorf sind im Berichtsjahr, ausgenommen Parzelle II in der sogenannten „Spitzwiese“ zu Regensberg (Eigentümer resp. Verpächter: Herr a. Pfarrer Adolf Reimann), gemäß den Bestimmungen der seinerzeit zwischen den betreffenden Grundeigentümern als Verpächter des Pflanzlandes und der Volkswirtschaftsdirektion namens des Staates als Pächter abgeschlossenen speziellen Verträge den Eigentümern der Versuchsparzellen samt Reben zur weitern Benutzung und Bewirtschaftung wieder übergeben worden, mit folgenden für notwendig und zweckmäßig erachteten Vorbehalten:

„Um noch während einiger Jahre unter der Mitwirkung und Kontrolle der Schweizerischen Weinbau-Versuchsanstalt in Wädenswil die Erträge der einzelnen Versuchsabteilungen jedes Grundstückes nach Menge und Gehalt des Weinmostes an Zucker, Säure etc. festzustellen und so den Einfluß der verschiedenen Veredlungsunterlagen kennen zu lernen, behält sich die kantonale Volkswirtschaftsdirektion das Recht vor, die Ernteergebnisse in Verbindung mit dem staatlichen Rebbaukommissär jeweilen im Herbst ermitteln und durch ihn Mostproben zur Untersuchung des Produktes erheben zu lassen.

„In Hinsicht auf die künftige Besorgung und Bewirtschaftung der Versuchsreben wird die Erwartung ausgesprochen, daß die Bearbeitung der Parzellen gewissenhaft und mit Rücksicht auf den Stand der Reblausinfektion an der Lägern mit aller Vorsicht ausgeführt werde.“

Sämtliche der in Regensberg und Dielsdorf bestehenden vier Versuchsparzellen haben eine gedeihliche Entwicklung der Weinreben zu verzeichnen. Mit diesem erfreulichen Ergebnis

hätte auch der Traubenertrag Schritt halten können, wenn zum Schutze der Reben gegen den falschen Mehltau überall rechtzeitig und in ausreichendem Maße gespritzt worden wäre; da dies jedoch nicht bei allen dieser Parzellen geschehen ist, so gestalteten sich die erzielten Resultate verschiedenartig.

Der Anordnung des kantonalen Kommissärs, den Ertrag der Trauben jeder einzelnen amerikanischen Unterlagssorte und der einheimischen Kontrollreben getrennt zu ermitteln, um allseitig deren Fruchtbarkeit prüfen zu können, wurde leider nicht nachgelebt; die bei der Lese erhältlichen Trauben der Versuchsreben je einer Parzelle sind lediglich zusammen geerntet beziehungsweise gewogen und ist unterlassen worden, für jede der verschiedenen Sorten das Quantum einzeln festzustellen.

Im speziellen kann folgendes berichtet werden:

I. Parzelle im „Mandach" zu Regensberg. Rebsorte: Großer Burgunder, veredelt auf vier amerikanische Unterlagen.

40 Reihen mit 392 Reben bepflanzt ergaben einen Ertrag von 120 kg Trauben. Dem kräftigen Fruchtansatz im Frühling entsprach dieser spärliche Ertrag nicht. Ziemlichen Schaden stiftete der falsche Mehltau, der während des Sommers die Trauben befiel, dadurch, daß dieselben teils vor der Lese, die sehr spät stattfand, abfielen, teils eintrockneten. Der aus den gut ausgereiften Trauben gepreßte Weinmost zeigte für alle der veredelten Reben einen Zuckergehalt von 84° nach Öchsli.

II. Parzelle in der sogenannten „Spitzwiese" zu Regensberg. Rebsorte: Großer Burgunder, veredelt auf drei amerikanische Unterlagen; 14 Reihen mit 420 Reben.

Der Traubenansatz ließ im Frühjahr nichts zu wünschen übrig; bedauerlich ist nur, daß die Bespritzung der Blätter, Triebe und Trauben dieser Weinreben ungenügend war. Hier stellte sich noch viel stärker als in Parzelle I, besonders an den Trauben, der falsche Mehltau ein; deren Zahl reduzierte sich so sehr, daß die Ernte, welche eine volle hätte sein können, noch geringer als die vorjährige ausfiel. Die Versuchsanlage lieferte bloß 115 kg Trauben. Der Weinmost wog von Riparia tomenteux 78°, Riparia $\times$ Rupestris 101/14 80°, Riparia Gloire de Montpellier 80° und den nicht veredelten Reben 79° Öchsli.

III. Parzelle im „Hörnli“ zu Dielsdorf. Rebsorte: Großer Burgunder, veredelt auf drei amerikanische Unterlagen; 15 Reihen mit 361 Reben.

Diese Anlage wurde rationell gepflegt. Die Bespritzung, rechtzeitig und sorgfältig ausgeführt, schützte gegen den falschen Mehltau, so daß die zahlreichen Trauben, gesund und voll entwickelt, ein gutes Produkt erwarten ließen. In der Befürchtung, der Ertrag möchte durch Vogelfraß Einbuße erleiden, begann der Rebeneigentümer um zirka zehn Tage zu früh mit der Weinlese und ließ alles zusammen ernten, sodaß das Mostgewicht jeder einzelnen Rebsorte nicht mehr bestimmt werden konnte. Der Ertrag an Trauben belief sich auf 270 kg; der Weinmost zeigte 75° Öchsli.

IV. Parzelle im untern „Breistel“ zu Dielsdorf. Rebsorte: Räuschling, veredelt auf vier amerikanische Unterlagen; 11 Reihen mit 433 Reben.

Die ebenfalls gut bearbeitete und rechtzeitig bespritzte Anlage präsentierte sich im Herbst in musterhafter Weise. Großbeerige, gesunde Trauben waren viele vorhanden. Die Ernte ergab 438 kg. Trauben. Der Zuckergehalt des Weinmostes betrug von Riparia Gloire de Montpellier 65,5°, Riparia × Rupestris 101/14 66°, Solonis robusta 66,5°, Riparia × Rupestris 11 66° und den nicht veredelten Kontrollreben 66° nach Öchsli.

Alle im Frühling 1904 in den phylloxerierten Gemeinden Höngg, Winkel und Buchs angelegten drei Versuchspflanzungen mit gepfropften amerikanischen Würzlingen entwickelten sich gut und gediehen kräftig.

Hierüber ist im einzelnen folgendes mitzuteilen:

V. Parzelle an der „Klinge“ zu Höngg. Rebsorte: Räuschling, veredelt auf drei amerikanische Unterlagen; 24 Reihen mit 623 Reben und

VI. Parzelle an der „Bühlhalde“ zu Niederrüti-Winkel. Rebsorte: Großer Burgunder, veredelt auf drei amerikanische Unterlagen; 18 Reihen mit 470 Reben.

Infolge zu später und ungenügender Bespritzung der Versuchsreben in Höngg und Winkel vermochte der falsche Mehltau die Traubenerträgnisse so zu vermindern, daß von einer eigentlichen Ernte nicht gesprochen werden kann. Im übrigen ist der gegenwärtige Stand beider Versuchsparzellen ein guter:

Die Reben sind kräftig entwickelt und werden bei sorgfältiger Pflege und Bespritzung für nächstes Jahr volle Erträge in Aussicht stellen.

VII. Parzelle in der „Wanne“ zu Buchs. Rebsorte: Räuschling, veredelt auf vier amerikanische Unterlagen; 24 Reihen mit 240 Reben.

Hier wurde ein für das Alter dieser Anpflanzung recht erfreulicher Herbstertrag erzielt. Es sind geerntet worden an

5	Reihen	Riparia	×	Rupestris	101/14	24	kg Trauben,
5	„	„	×	„	3306	36	„ „
5	„	„	×	„	11	33	„ „
5	„	Riparia Gloire de Montpellier				46	„ „
4	„	unveredelte Kontrollreben				16	„ „
24	Reihen				zusammen	155	kg Trauben,

die bei guter Pflege und rationeller Bespritzung der Weinstöcke gesund und voll entwickelt waren. Der aus den Trauben gewonnene Weinmost wog 75° (Öchslische Probe).

Aus obigen Mitteilungen geht hervor, daß sich die veredelten amerikanischen Reben in unsern Bodenlagen so ziemlich genau wie die einheimischen Rebsorten verhalten. Bei sorgfältiger, aufmerksamer Pflege und reichlicher Düngung werden das Gedeihen und die Fruchtbarkeit der gepfropften Wurzelreben gefördert. Um die in großer Zahl sich bildenden Trauben jeweilen gesund und entwicklungsfähig zu erhalten, sollen die Weinstöcke alljährlich rechtzeitig und in ausreichender Weise bespritzt werden, denn mehr noch als unsere einheimischen scheinen die veredelten amerikanischen Rebsorten für die Ansteckung durch den Pilz des falschen Mehltaues empfänglich zu sein.

Was Quantum und Qualität der aus veredelten Reben gezogenen Weine betrifft, so ist zu sagen, daß erstere mit dem vierten Jahr nach ihrer Anpflanzung bereits voll ertragsfähig sind und hierauf regelmäßig größere Erträge als die unveredelten Reben liefern. Die Qualität des Weines steht anfänglich, so lange die starke Fruchtbarkeit der veredelten Sorten anhält, gegenüber derjenigen unserer einheimischen Reben zurück; ein größerer Unterschied gelangt jedoch nur bei Qualitätsweinen zum Ausdruck, gleicht sich indessen erfahrungsgemäß später, mit zunehmendem Alter der veredelten Rebstöcke, wieder aus.

Um über das Verhalten der gegen die Reblaus widerstandsfähigen gepfropften amerikanischen Reben bei unsern klimatischen und Bodenverhältnissen noch mehr Erfahrungen zu sammeln, ist es angezeigt, die bisherigen Versuche fortzusetzen und neue in Aussicht zu nehmen.

Über die im Frühjahr 1906 auf dem Gebiete der infizierten Ortschaften Humlikon und Oberembrach neuangelegten Versuchsfelder ist folgendes zu berichten:

VIII. Parzelle im „Ziehl" zu Humlikon. Rebsorte: Großer Burgunder. Es wurden angepflanzt:

Riparia × Rupestris 101/14 . .	5	Reihen	mit	166	Reben;
Solonis × Riparia 1616	4	„	„	125	„
*) Unveredelter großer Burgunder	3	„	„	91	„
Riparia Gloire de Montpellier . .	3	„	„	90	„
Aramon × Rupestris Ganzin 1 .	3	„	„	90	„
zusammen	18	Reihen	mit	562	Reben.

Sämtliche Würzlinge gediehen mangelhaft; von den angebauten veredelten Unterlagen gingen 77, von den nicht veredelten Reben 11 Stück ab. Die übrigen, ebenfalls schwachen, aber dennoch lebensfähigen Wurzelreben wurden im Herbste zum Schutz gegen die Winterkälte mit Stroh eingebunden.

IX. Parzelle im „Reih" zu Oberembrach. Rebsorte: Räuschling. In diese Anlage sind eingesetzt worden:

Riparia × Rupestris 101/14 . .	5	Reihen	mit	205	Reben;
*) Unveredelter Räuschling . . .	3	„	„	123	„
Solonis × Riparia 1616	4	„	„	164	„
Solonis robusta	5	„	„	142	„
zusammen	17	Reihen	mit	634	Reben.

Die Entwicklung dieser Versuchsanlage ließ schon anfänglich viel zu wünschen übrig und wollte auch späterhin in kein erfreuliches Wachstum übergehen. Wenn trotzdem die Zahl der vollständig eingegangenen Pflänzlinge kleiner ist als bei Parzelle VIII, so ist der Prozentsatz der schwach entwickelten Wurzelreben um so größer; er mag für Solonis × Riparia und bei Solonis robusta etwa 50 % betragen, ebenso bei der einheimischen unveredelten Sorte. Am besten verhielt sich Riparia × Rupestris 101/14. Hiernach haben beide An-

*) Einheimische Kontrollreben.

bauversuche in Humlikon und in Oberembrach nicht befriedigt. Der Umstand, daß infolge einer Verwechslung beim Versand der Würzlinge eine Verspätung von mehr als einer Woche bis zu ihrer Ankunft am Bestimmungsort eingetreten ist, mag dazu beigetragen haben, daß dieselben beim Einsetzen zu trocken waren und deshalb im Wachstum zurückgeblieben sind. In der Versuchsparzelle zu Oberembrach kann vielleicht auch der dort vorherrschende schwere, kalte Lehmboden dem gedeihlichen Fortkommen der Pflänzlinge hinderlich sein.

Zugunsten der Versuche mit amerikanischen Reben, die im Berichtsjahre dem zürcherischen Rebfonds Auslagen im Betrage von Fr. 608. 12 verursachten, ist aus dem Kredite für kantonale Weinbau-Versuchsstationen ein Bundesbeitrag von 50 % = Fr. 304. 06 gewährt worden.

Gestützt auf eine in empfehlendem Sinn getroffene Verfügung der kantonalen Volkswirtschaftsdirektion vom 7. Februar 1906 hinsichtlich der Anpflanzung von amerikanischen Reben im Versuchsweinberg des eidgenössischen Polytechnikums in Zürich, hat das Schweizerische Landwirtschaftsdepartement genannter Anstalt die versuchsweise Anpflanzung solcher Reben unter der Bedingung bewilligt, daß den hierfür maßgebenden reblauspolizeilichen Vorschriften in jeder Beziehung Genüge geleistet werde.

F. Rebkataster.

Gemäß § 12, lemma 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1894 betreffend Maßnahmen gegen die Reblaus ist je nach Ablauf von vier Jahren eine Totalrevision des Rebkatasters vorzunehmen. Nachdem bisher fünf solcher Revisionen stattgefunden hatten, fiel nunmehr die sechste auf das Jahr 1906. Die Volkswirtschaftsdirektion richtete deshalb das im Amtsblatt, Textteil, pag. 521/23, abgedruckte Kreisschreiben, datiert 15. Juni, an die Gemeinderäte der weinbautreibenden Gemeinden für sich und zuhanden der Rebkatasterführer. Für die Eintragung der Änderungen im Rebkataster und die Einsendung der sämtlichen mit der neuen gemeinderätlichen Taxation versehenen Schätzungsberichte wurde eine Frist bis 18. August angesetzt.

Sodann hat die Kanzlei der Volkswirtschaftsdirektion auf Grundlage der Schätzungsberichte vergleichende statisti-

sche Übersichten der Ergebnisse der Rebkatasterrevisionen seit 1881, in welchem Jahre die Erhebungen für die erste Anlage des Katasters erfolgt sind, angefertigt, deren Rekapitulation nach Bezirken und für das Kantonsgebiet in den Tabellen III, IV und V*) niedergelegt ist. Denselben sind über die in der Entwicklung beziehungsweise im Bestande des zürcherischen Weinbaues eingetretenen Veränderungen folgende zahlenmäßigen Angaben zu entnehmen:

I. Katasteränderungen im Kanton 1902 auf 1906.

Jahr	Rebenbesitzer	Rebland ha.	Verkehrswert Fr.
1902	18,491	4446	34,568,281
1906	17,399	4096	27,681,007
Verminderung	1,092 = 5,91 %	350 = 7,88 %	6,887,274 = 19,93 %

II. Kataster-Änderungen im Zeitraum der 25 Jahre 1881 bis 1906.

Jahr	Rebenbesitzer	Rebland ha.	Verkehrswert Fr.
1881	21,628	5586	49,438,002
1906	17,399	4096	27,681,007
Verminderung	4,229 = 19,56 %	1490 = 26,67 %	21,756,995 = 44,01 %

Hiernach hat im Kanton Zürich seit dem Jahre 1881 eine andauernde, rückgängige Bewegung nicht nur in bezug auf die Zahl der Rebenbesitzer und die Weinbaufläche, sondern namentlich in sehr bedenklicher Weise beim Verkehrswert des gesamten Reblandes stattgefunden.

Die Abnahme der Zahl der Rebenbesitzer in den letzten 25 Jahren machte sich am schwächsten geltend in den fünf eigentlichen Weinbaubezirken Andelfingen mit 9,39 %, Meilen 10,35 %, Dielsdorf 10,95 %, Bülach 12,19 % und Winterthur 13,35 %. Winterthur, Andelfingen und Bülach zählen zurzeit noch je zirka 3000, Dielsdorf zirka 2300 und Meilen zirka 1800 Rebenbesitzer. Weitaus am größten ist der Rückgang in den Bezirken Hinwil und Pfäffikon mit rund 80, beziehungsweise 60 % der Rebenbesitzer, in welchen Kantonsteilen der Weinbau allerdings nicht heimisch ist. In den vier übrigen, nur teilweise weinkulturtreibenden Bezirken, verminderte sich die Zahl der Rebenbesitzer um 29,12 % für Zürich, 33,19 % für Affoltern, 36,62 % für Horgen und 39,05 % für Uster.

Noch stärker als die Zahl der Rebenbesitzer ist während des nämlichen Zeitraumes von 25 Jahren die Fläche des Reblandes zurückgegangen. Den größten Verlust im Verhältnis

*) Sind nur in den Separatabzügen enthalten.

zu dem 1881 vorhanden gewesenen Areal verzeichnen, nach den absoluten Ziffern, die drei Bezirke Zürich mit 283 ha. (37,89 %), Meilen mit 282 ha. (26,83 %) und Horgen mit 210 ha. (50,09 %), dann folgen Winterthur mit 167 ha. (20,66 %), Andelfingen mit 123 ha. (14,20 %), Dielsdorf mit 110 ha. (18,89 %), Bülach mit 98 ha. (14,06 %). In den nachstehend genannten übrigen Bezirken, die nicht nennenswerten Weinbau treiben, beträgt die Verminderung für Hinwil 75 ha. (86,98 %), Affoltern 63 ha. (45,33 %), Uster 53 ha. (40,83 %) und Pfäffikon 19 ha. (59,24 %). Prozentual entfällt die geringste Arealabnahme wiederum auf die Weinbaubezirke im eigentlichen Sinn: Bülach mit 14,06 %, Andelfingen 14,20 %, Dielsdorf 18,89 %, Winterthur 20,66 % und Meilen 26,83 %. Die folgenden sieben Bezirke umfassen noch: Meilen 771, Andelfingen 748, Winterthur 642, Bülach 604, Dielsdorf 474, Zürich 465 und Horgen 209 ha. Reblandes.

Die überall konstatierte Verminderung unserer Weinkultur ist zurückzuführen auf die fortwährend zahlreichen Rebenrodungen, welche von 1881 bis 1906 teils im Interesse von Verkehrsunternehmungen (neuen Straßen, Eisenbahnen) und infolge der baulich-spekulativen Tätigkeit im stadtzürcherischen Gemeindegebiete, beziehungsweise dessen nächster Umgebung, in einzelnen Seegemeinden, sowie in Winterthur und den umliegenden Ortschaften, teils veranlaßt durch ungünstige Erfahrungen mit dem Rebbau und in Hinsicht auf andere ausnahmsweise Verhältnisse vorgenommen worden sind. Speziell die Unrentabilität dieses Wirtschaftszweiges, verursacht durch den Mangel an fachkundigen Arbeitskräften, die hohen Löhne für Bewirtschaftung des Rebareals, die zeitraubende und mühsame Bekämpfung der Feinde des Weinstockes, insbesondere des so allgemein und verheerend auftretenden falschen Mehltaues, sowie eine Reihe geringer Weinjahre, Frost- und Hagelschädigungen etc. haben zu Rebenrodungen in vermehrtem Umfange wesentlich beigetragen.

Daß die Unrentabilität des zürcherischen Weinbaues der Ausrodung der Reben zum Ersatz derselben durch eine andere Kulturart weitaus den größten Vorschub zu leisten vermochte, zeigen die Veränderungen der Wertsummen des noch vorhandenen Reblandes, deren Abnahme einen bedeutend höhern Grad (Prozentsatz) erreicht hat, als die Arealverminderung.

Das Sinken des Verkehrswertes der Rebgrundstücke unseres Kantons um 44,01 % für den ganzen 25jährigen Zeitraum im Verhältnis zur Arealreduktion um 26,67 % beweist am besten, welche schnellen Fortschritte die Entwertung der Weinkultur und zwar hauptsächlich in den letzten acht Jahren, von 1898 bis 1906, gemacht hat. Das ungünstigste Ergebnis resultierte bei der neuesten Katasterrevision, die gegenüber 1902 eine Wertverminderung von rund 6,9 Millionen Franken oder genau 20 % der Wertsumme von 1902 (34,5 Millionen Franken) erzeigte. Relativ am günstigsten sind die Veränderungen der Verkehrswerte im Zeitraum 1881/1906 in folgenden Weinbaubezirken: Dielsdorf mit 30 %, Bülach mit 37,98 %, Andelfingen mit 39,55 %, Meilen mit 40,08 % und Winterthur mit 48,32 % Abnahme.

Auf Grund einer vergleichenden gemeindeweisen Darstellung des Durchschnittswertes einer Are Reblandes in den Revisionsjahren 1902 und 1906, nach welcher das nunmehrige Minimum der örtlichen Schätzungen 20 Fr., das Maximum Fr. 113 beträgt, wurde von der kantonalen Rebkommission in eine allgemeine Besprechung über die revidierten Schätzungen des Berichtsjahres eingetreten und hierbei anerkannt, daß die bereits näher geschilderten Umstände und Verhältnisse zu der gegenwärtigen, weitgehenden Entwertung des Rebbodens und damit zu einer Herabsetzung der in Frage kommenden Katasterwerte führen mußten. Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, daß tatsächlich die Reben als solche vielerorts schon, oder beinahe unverkäuflich geworden seien und daß, wenn die wirklichen Verkehrswerte, also diejenigen Preise, welche zurzeit für Rebland, soweit es überhaupt verkäuflich ist, erzielt werden können, den neuen Taxationen zugrunde gelegt werden wollten, sich noch weit ungünstigere Zahlen ergeben würden.

Die Gesamtkommission gelangte deshalb nach stattgefundener Prüfung dazu, die gemeindeweisen neuen Schätzungsergebnisse der Totalrevision des Rebkatasters im allgemeinen zu genehmigen.

Hierauf wurden durch Kreisschreiben der Volkswirtschaftsdirektion die Gemeinderäte eingeladen, nunmehr gemäß § 15 des zitierten Gesetzes den Kataster zur Einsicht der Beteiligten aufzulegen und in der bezüglichen Bekanntmachung anzuzeigen, mit welchem Tage die 14tägige Frist zur Erhebung allfälliger Beschwerden zu laufen beginne.

Der Gemeinderat V., welcher unterlassen hatte, vorschriftsgemäß die abgeänderten Schätzungen für das Taxationsjahr 1906 zur Einsichtnahme der Rebenbesitzer aufzulegen, wurde wegen Zuwiderhandlung gegen erlassene Anordnungen in eine Ordnungsbuße von Fr. 10 verfällt.

G. Rebfond.

Mit Rücksicht auf die wiederum bedeutenden Kosten für Untersuchungs- und Vertilgungsarbeiten gegen die Reblaus und die immer größer werdenden Opfer für die zerstörten und alljährlich im Ernteausfall zu entschädigenden Weinstöcke, lag neuerdings für den Regierungsrat die Notwendigkeit vor, beim zürcherischen Kantonsrate zu beantragen, für das Jahr 1906 die gesetzlichen Beiträge von einem Franken vom Tausend des Katasterwertes der Reben zuhanden des Rebfondes zu beziehen. Der Kantonsrat erhob diesen Antrag (siehe Amtsblatt, Textteil, pag. 765/767) unterm 27. August, in Anwendung der §§ 17 und 18 des Gesetzes von 1894, betreffend Maßnahmen gegen die Reblaus, zum Beschluß.

Sodann wurden in Vollziehung dieses Beschlusses die Gemeinderäte der weinbautreibenden Gemeinden durch Kreisschreiben der Volkswirtschaftsdirektion vom 17. November 1906 angewiesen, für den Bezug der Beiträge der Rebenbesitzer im Berichtsjahr besorgt zu sein und diese Beiträge bis Ende Dezember an die Staatskasse abzuliefern.

Die Rebfondrechnung zeigt pro 1906 an:

		Fr. Rp.	Fr. Rp.
Übertrag aus alter Rechnung			187,498. 08
A. Einnahmen.			
I. Zinse von Kapitalien		6,474. 40	
II. Rebsteuern		27,125. 05	
III. Bundesbeiträge an:			
a) Die Kosten der Reblausbekämpfung pro 1906	Fr. 21,476. 60		
b) der Versuche mit amerikanischen Reben (I. Rate) . . .	„ 250. —	21,726. 60	
IV. Staatsbeitrag pro 1906 an die Kosten und Entschädigungen nach § 11, lit. c des kantonalen Gesetzes vom 17. Juni 1894 .		40,516. 19	
Übertrag		95,842. 24	187,498. 08

		Fr. Rp.	Fr. Rp.
	Übertrag	95,842. 24	187,498. 08
V. Verschiedenes		83. 74	95,925. 98
	Summa der Einnahmen		283,424. 06
B. Ausgaben.			
I. Abschreibung von Rebsteuerrestanzen		18. 45	
II. Untersuchungs- und Vertilgungsarbeiten gegen die Reblaus .		26,563. —	
III. Desinfektionsmittel		4,786. 55	
IV. Frachtauslagen und Fuhrlöhne		360. 17	
V. Druckarbeiten		810. 75	
VI. Entschädigung des Rebbaukommissärs, des kontrollierenden Gehülfen und der kantonalen Rebkommission		5,519. 75	
VII. Entschädigung der Schätzungskommission für Reblausschaden		1,333. —	
VIII. Schadenersatz an die Rebenbesitzer:			
a) Hängende Ernte pro 1906.	Fr. 4,232. 65		
b) Ernteausfall an den bis und mit 1905 zerstörten Weinstöcken	„ 46,491. 85		
c) Wiederbepflanzung mit Reben, bezw. Verzicht auf dieselbe	„ 894. 67		
d) Anderweitige Entschädigungen . .	„ 90. —	51,709. 17	
IX. Rebschulen		151. 50	
X. Versuche mit amerikanischen Reben		608. 12	
XI. Totalrevision des Rebkatasters		565. 25	
XII. Verschiedenes		938. 47	
	Summa der Ausgaben		93,364. 18
	Aktivsaldo		190,059. 88

H. Verschiedenes.

I. Auf eine Anfrage der aargauischen Staatswirtschaftsdirektion vom 5. Januar 1906, ob der Kanton Zürich je seine Zustimmung dazu erteilen würde, daß im Kanton Aargau der vorgeschriebene Kampf gegen die Reblaus aufgegeben würde,

ließ sich die Volkswirtschaftsdirektion mit einläßlicher Begründung, unter Hinweis auf die guten Dienste, welche das in unserem Kanton seit 1886 praktizierte Extinktivverfahren in bezug auf örtliche Einschränkung der Gefahr leistete, sowie angesichts der Tatsache, daß die Seuche sich unzweifelhaft viel stärker verbreitet hätte, wenn sie nicht mit aller Energie bekämpft worden wäre, und im Hinblick auf die vermehrte Gefahr einer erneuten Wiederansteckung des an den Aargau grenzenden Weinbaugebietes unseres Kantons, dahin vernehmen, daß aargauischerseits im Sinne der bestehenden Bundesvorschriften die zur Bekämpfung des Übels erforderlichen Maßnahmen strikte durchgeführt werden sollen.

Das Schweizerische Landwirtschaftsdepartement, welchem diese Angelegenheit zur Kenntnisnahme unterbreitet wurde, erklärte, daß es zurzeit ebenfalls die Durchführung des Ausrottungsverfahrens im Kampfe gegen die Reblaus im Kanton Aargau geboten erachte und in eine Abänderung oder gar ein Aufgeben dieses Verfahrens nicht einwilligen könne.

II. G. in Wülflingen erlitt unterm 18. Juli 1906 in Ausübung seiner Dienstverrichtungen bei den Desinfektionsarbeiten zur Reblausbekämpfung eine Verletzung der rechten Hand. Als Schadenersatz für die Folgen dieses Unfalles wurde dem Verletzten eine Entschädigung von Fr. 45 (Lohnausfall und Heilungs- oder Arztkosten) aus dem Rebfond bezahlt.

III. 157 Gesuchen von Rebenbesitzern aus 16 verseuchten Gemeinden der Bezirke Zürich 27, Winterthur 38, Andelfingen 4, Bülach 3 und Dielsdorf 85 um Erteilung der vorgeschriebenen Bewilligung zum Vergruben von Reben wurde, gestützt auf die Vernehmlassungen der örtlichen Rebkommissionen, sowie des kantonalen Kommissärs, unter bestimmten Bedingungen entsprochen.

8 Gesuche aus 4 Gemeinden der Bezirke Winterthur 5 und Dielsdorf 3 sind aus Gründen reblauspolizeilicher Natur abgewiesen worden.

IV. Ein Gesuch der Lokalkommission Pfungen, es möchte in bezug auf die Rebenbewirtschaftung in dieser Gemeinde für den westlichen Teil des Weinberges, der zurzeit noch als reblausfrei gelte und zirka 300 m durch Wiesland getrennt von dem notorisch angesteckten Weinbauareal im „Rumsthal“ entfernt liege, eine ähnliche Erleichterung gewährt werden, wie

sie für die im Berichte des Kommissärs pro 1905 unter Titel G I speziell genannten 11 infizierten Gemeinden des Kantons hinsichtlich der Kontrolle über Rebenvergrubungen bewilligt worden sei, wurde gestützt auf die im Weinbaubetriebe von Pfungen obwaltenden besondern Verhältnisse und namentlich im Hinblick auf die Gefahr einer allfälligen Krankheitsverschleppung aus der verseuchten Ortslage, durch Verfügung der Volkswirtschaftsdirektion abgewiesen.

V. An 169 (1905: 100) Petenten aus 22 phylloxerierten Gemeinden der Bezirke Zürich 66, Winterthur 56, Andelfingen 1, Bülach 15 und Dielsdorf 31 erteilte die Volkswirtschaftsdirektion die nachgesuchte Bewilligung zur Vornahme von freiwilligen Rebenrodungen unter den vom kantonalen Kommissär beantragten schützenden Bedingungen.

VI. In das Verzeichnis derjenigen zürcherischen Gartenbauanlagen, Pflanzschulen etc., welche regelmäßigen Untersuchungen auf das Vorhandensein der Reblaus unterzogen und amtlich als den Vorschriften der internationalen Phylloxera-Übereinkunft entsprechend erklärt werden, sind zurzeit aufgenommen:

Affoltern a. A.:	Rudolf Hunziker, Gärtnerei und Baumschule.
Dübendorf:	St. Olbrich, Gartenbautechniker in Zürich V, für seine Baumschulen im Gemeindebann Dübendorf.
Goßau:	Gustav Stauber, Baum- und Pflanzschulen.
Pfäffikon:	Ad. Boßhard, Handelsgärtnerei.
Winterthur:	J. A. Mantel, Handelsgärtnerei, für seine Anlagen und Baumschulen in Oberwinterthur.
Zürich I:	Kantonaler botanischer Garten.
„ III und Albisrieden:	C. Baur, Kunst- und Handelsgärtnerei, Gutstraße.
„ V:	Otto Frœbels Erben, Handelsgärtnerei.
„ V:	E. Mertens Erben, Landschaftsgärtnerei.

Küsnacht, den 20. Juni 1907.

Der kantonale Rebbaukommissär:
J. Alder.

Bekanntmachung

betreffend

die Prämierung von Stuten und Stutfohlen, sowie die Ankäufe von Hengstfohlen durch den Bund.

Die diesjährige Prämierung von Stuten und Stutfohlen, sowie die Ankäufe von Hengstfohlen für das eidgenössische Hengstendepot in Avenches finden gemäß Anordnung des schweizerischen Landwirtschaftsdepartements u. a. statt:

Montag	den	23. September,	vorm.	9	Uhr	in	Weinfelden,
Mittwoch	„	25. „	„	9	„	„	Siebnen,
Donnerstag	„	26. „	„	$9^1/_2$	„	„	Benken (St. G.),
Dienstag	„	1. Oktober,	„	9	„	„	Einsiedeln.

An den Pferdemärkten finden dieses Jahr keine Hengstfohlenankäufe statt.

Die Tiere sind genau zur festgesetzten Zeit auf einem der obgenannten Schauplätze vorzuführen. Nachzügler werden unnachsichtlich von der Schau weggewiesen und mögen dann ihre Fohlen eventuell auf einem andern Schauplatz vorführen.

Besondere Schauen im Kanton Zürich finden nicht statt; dagegen hat jeder Pferdezüchter das Recht, ohne Rücksicht auf die Kantonsgrenze den ihm zunächst gelegenen Schauplatz zu befahren.

Im speziellen gelten folgende Vorschriften:

I. Für die Prämierung von Zuchtstuten und Stutfohlen.

Es dürfen nur Zuchtstuten und Stutfohlen prämiert werden, die von einem vom Bunde importierten oder anerkannten Hengste abstammen und sich durch korrekte Körperformen, Stellungen und Gangarten auszeichnen.

Kein Stutfohlen darf prämiert werden, wenn für dasselbe nicht die vorgeschriebenen Abstammungszeugnisse (Beleg- und Geburtsschein) vorgewiesen werden.

Die Beleg- und Geburtsscheine aller prämierten Fohlen werden zurückbehalten und nach stattgefundener Kontrolle durch das schweizerische Landwirtschaftsdepartement den Eigentümern der Fohlen durch Vermittlung der kantonalen Instanz seinerzeit wieder zugestellt. Sofern sich bei dieser Kontrollierung herausstellt, daß kein dem Beleg- und Geburtsschein entsprechender Talon im Sprungregister vorhanden ist, so ist der Schein und somit auch die erfolgte Prämierung des betreffenden Fohlens ungültig.

Die Höhe der Prämie beträgt:

a) für Fohlen im Alter von 2—3 Jahren 60 Fr.;
b) „ Stuten „ „ „ 3—5 „ 220 „

Ein Fohlen kann in jeder der Kategorien a und b nur einmal prämiert werden.

Die Auszahlung der zuerkannten Prämien von 60 Fr. für Fohlen im Alter von 2—3 Jahren erfolgt nach Ablauf eines Jahres, vom Tage der Prämierung an gerechnet, auf den amtlich beglaubigten Ausweis hin, daß die betreffenden Fohlen innert dieser Zeit der inländischen Zucht nicht entzogen worden sind.

Die Verabfolgung der zugesicherten Prämien für Stuten im Alter von 3—5 Jahren dagegen erfolgt auf den amtlich beglaubigten Ausweis hin, daß die betreffende Stute nach der Prämierung als drei- bis fünfjährig von einem vom Bunde importierten oder anerkannten Hengste bedeckt worden sei und innert 13 Monaten nach dem Tage der Beschälung ein lebendes Fohlen geboren habe.

II. Für die Ankäufe von Hengstfohlen.

Die Hengstfohlenankäufe finden jeweilen nach Schluß der Prämierungen statt. Die Übernahme der im Monat August angekauften Fohlen hat gemäß Weisung der Direktion des eidgenössischen Hengsten- und Fohlendepots im September zu erfolgen.

Es werden nur Fohlen mit vorzüglicher Abstammung, sowohl väterlicher- wie mütterlicherseits, angekauft.

Der Kommission sind deshalb mit den Fohlen auch die Mutterstuten vorzuführen und die richtig ausgefüllten Beleg- und Geburtsscheine vorzuweisen.

Neben dem bar zu bezahlenden Kaufpreis erhalten die verkaufenden Züchter noch einen Gutschein, durch welchen das schweizerische Landwirtschaftsdepartement sich verpflichtet, für den Fall, daß das gekaufte Fohlen im Alter von $3^1/_2$ Jahren definitiv in das Hengstendepot eingestellt werden kann, dem betreffenden Züchter noch 25 % des dazumaligen Schatzungswertes zu bezahlen, nachdem von diesem Schatzungswert Fr. 1200 für die Kosten des Ankaufes und der Aufzucht abgezogen worden sind.

Ein Fohlen, das zum Beispiel für Fr. 400 gekauft und als Hengst auf Fr. 3500 geschätzt wird, würde dem Züchter noch Fr. 575 einbringen.

Zürich, den 2. September 1907.

Der Direktor der Volkswirtschaft:
Dr. Locher.
Der Sekretär:
J. C. Eschmann.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates
vom 1. August 1907.

Das Reglement betreffend die Aufnahme von Studierenden an die Hochschule in Zürich wird im Sinne der Verschärfung der Immatrikulationsbedingungen für Russinnen abgeändert.

Beim Kantonsrate wird zur Bestreitung der bisher erlaufenen Kosten der Studien für neue Hochschulgebäude, für die Veranstaltung einer Ideenkonkurrenz unter schweizerischen Architekten behufs Erlangung neuer Projekte für Hochschulgebäude in Zürich und für weitere Vorarbeiten ein Kredit von Fr. 50,000 nachgesucht.

Für den Kantonsschulneubau werden verschiedene Schlosserarbeiten an Fr. Gauger in Zürich IV, O. Bertuch in Zürich V und A. Grob in Zürich III vergeben.

Als Kanzlist II. Klasse des kantonalen Steueramtes wird Edmund Widmer, von Obersiggenthal (Kanton Aargau), in Zürich, gewählt.

Beschluß des Regierungsrates

betreffend

die Ergebnisse einer Bezirkswahl.

(Vom 12. September 1907.)

Die Direktion des Innern übermittelt dem Regierungsrate die Zusammenstellung der Ergebnisse des am 8. September 1907 in den politischen Gemeinden des Bezirkes Meilen vorgenommenen ersten Wahlganges für die Ersatzwahl eines Mitgliedes und des Präsidenten des Bezirksgerichtes samt den von den Wahlbureaux eingesandten Wahlprotokollen.

Die letztern erzeigen folgende

Wahlergebnisse:

Bezirk Meilen.

(Stimmberechtigte 5248.)

A. Ein Mitglied des Bezirksgerichtes.

Abgegebene Stimmen	3172
Davon ab leere Stimmen	370
Maßgebende Stimmenzahl	2802
Absolutes Mehr	1402

Gewählt ist:

Herr Jakob Bruppacher, Gemeindepräsident, in Küsnacht . . . . mit 2362 St.

Ferner erhielt:

Herr Jakob Mauchle, Werkführer, in Ober-Meilen	471 „
Vereinzelt waren	45 „
Ungültig „	24 „
	2802 St.

B. Präsident des Bezirksgerichtes.

Abgegebene Stimmen	3172
Davon ab leere Stimmen	485
Maßgebende Stimmenzahl	2687
Absolutes Mehr	1344

Gewählt ist:

Herr Jakob Rämann, Bezirksrichter, in Ober-Meilen	mit	2551	St.
Vereinzelt waren		87	„
Ungültig „		49	„
		2687	St.

Nach Einsicht der vorliegenden Wahlakten und eines Antrages der Direktion des Innern

beschließt der Regierungsrat:

I. Von den getroffenen Wahlen wird Vormerk genommen und es ist den Gewählten nach Ablauf der gesetzlichen Einsprachefrist durch Zustellung von Urkunden, sowie den betreffenden Behörden (§ 18 des Wahlgesetzes von 1869) Kenntnis zu geben.

II. Publikation dieses Beschlusses im kantonalen Amtsblatt und Mitteilung an die Direktionen der Finanzen und des Innern.

Zürich, den 12. September 1907.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Kern.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Beschluß des Regierungsrates

betreffend

Rücktritt des Kantons Baselstadt vom Konkordat über Bestimmung und Gewähr der Viehhauptmängel vom 22. April 1853.

(Vom 14. September 1907.)

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der Volkswirtschaft

beschließt der Regierungsrat:

I. Es wird davon Vormerk genommen, daß der Kanton Baselstadt auf den 1. Januar 1908 vom Konkordate über

Bestimmung und Gewähr der Viehhauptmängel vom 22. April 1853 zurücktritt.

II. Dieser Rücktritt ist durch Publikation im Amtsblatte und durch die Aufnahme in die offizielle Gesetzessammlung zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Zürich, den 14. September 1907.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Beschluß des Regierungsrates

betreffend

Abänderung der Konzession für die Straßenbahn Uster-Stäfa mit Abzweigung von Eßlingen nach Egg.

(Vom 14. September 1907.)

Der Regierungsrat,
nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion,
beschließt:

Die in Art. 13 der kantonalen Konzession vom 20. Mai 1899 für eine schmalspurige Straßenbahn von Uster nach Stäfa mit Abzweigung von Eßlingen nach Egg (O. S. XXV, pag. 461), abgeändert durch Regierungsbeschluß Nr. 1504 vom 12. Oktober 1904 (O. S. XXVII, pag. 256), festgesetzte und durch die Regierungsbeschlüsse Nr. 1491 vom 22. September 1905 (O. S. XXVII, pag. 345) und Nr. 661 vom 11. April 1907 (O. S. XXVIII, pag. 51) verlängerte Frist zur Einreichung der technischen und finanziellen Vorlagen für die Teilstrecke Uster-Ötwil-Langholz wird um weitere 18 Monate, d. h. bis zum 6. April 1909, verlängert.

Zürich, den 14. September 1907.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

vom 8. August 1907.

Von der Wahl des Jakob Schäppi zum Pfarrer der Kirchgemeinde Seuzach wird Vormerk genommen.

Dem Frauenverein Außersihl für Unterstützung armer Kranker wird pro 1907 ein Staatsbeitrag von Fr. 100 bewilligt.

Den Anstalten der ostschweizerischen Stickfachfonds wird an die Kosten für den Unterricht in der Schifflistickerei für das erste Betriebsjahr ein Staatsbeitrag von Fr. 200 zugesichert.

Die diesjährige Jagdzeit wird folgendermaßen festgestellt: Die spezielle Flugjagd dauert vom 16. bis 28. September; die allgemeine Jagd beginnt mit dem 14. Oktober und endigt mit dem 23. November; die Jagd auf Rehböcke endigt mit dem 2. November.

Das von der Baudirektion vorgelegte Programm der Ideenkonkurrenz zur Erlangung von Entwürfen für Universitätsbauten in Zürich wird, vorbehältlich der Genehmigung des Kredites für die Preissumme durch den Kantonsrat, genehmigt; als Preisgericht zur Beurteilung der eingehenden Konkurrenzarbeiten werden gewählt: 1. Prof. Dr. Gust. Gull, Architekt, in Zürich; 2. Prof. Dr. Arnold Lang in Zürich; 3. Prof. Dr. Lasius, Architekt, in Zürich; 4. Prof. Albert Müller, Architekt, in Zürich; 5. Stadtpräsident H. Pestalozzi in Zürich; 6. Prof. Rittmeyer in Winterthur; 7. Paul Ulrich, Architekt, in Zürich; 8. als Ersatzmann: Kantonsbaumeister H. Fietz in Zürich; zum Vorsitzenden des Preisgerichtes wird Regierungsrat C. Bleuler-Hüni, Baudirektor, bestimmt.

Für den Neubau des Technikums Winterthur werden die Zimmerarbeiten an das Baugeschäft Wachter-Germann in Winterthur, die Bauschmiedearbeiten an Schlossermeister F. Sander in Winterthur vergeben.

Vom 13. August 1907.

Es werden nachstehenden gewerblichen Fortbildungsschulen für das männliche Geschlecht mit Rücksicht

auf ihre Verhältnisse, insbesondere auf die Dauer der Kurse, ihre wöchentliche Stundenzahl und Zahl und Alter der Schüler, für das Jahr 1906 beziehungsweise 1906/07 folgende Staatsbeiträge verabfolgt:

Zürich*), Gewerbeschule und Kunstgewerbeschule Franken 45,000; Altstetten, Gewerbliche Fortbildungsschule Fr. 300; Örlikon-Schwamendingen*), Gewerbliche Fortbildungsschule Fr. 2000; Dietikon, Gewerbliche Fortbildungsschule Fr. 300; Seebach, Gewerbliche Fortbildungsschule Fr. 700; Affoltern, Gewerbeschulen des Bezirkes (Affoltern a. A., Mettmenstetten und Hausen) Fr. 1600; Adliswil, Gewerbliche Fortbildungsschule Fr. 550; Horgen, Handwerker- und Gewerbeschule Fr. 530; Richterswil, Gewerbliche Fortbildungsschule Fr. 550; Thalwil, Gewerbliche Fortbildungsschule Fr. 400; Wädenswil, Handwerkerschule Fr. 600; Hombrechtikon, Gewerbliche Fortbildungsschule Fr. 300; Küsnacht, Gewerbeschule Fr. 950; Männedorf, Gewerbliche Fortbildungsschule Fr. 550; Meilen, Gewerbliche Fortbildungsschule Fr. 450; Stäfa, Gewerbliche Fortbildungsschule Fr. 750; Rüti, Gewerbeschule Fr. 1150; Wald*), Gewerbeschule Fr. 1150; Wetzikon, Gewerbeschule Fr. 1150; Dübendorf, Gewerbliche Fortbildungsschule Fr. 320; Nänikon, Gewerbeschule Fr. 450; Uster, Gewerbeschule Fr. 1450; Bauma, Gewerbliche Fortbildungsschule Fr. 600; Illnau, Gewerbliche Fortbildungsschule Fr. 500; Pfäffikon, Gewerbliche Fortbildungsschule Fr. 500; Rikon-Lindau, Gewerbliche Fortbildungsschule Fr. 250; Turbenthal, Gewerbeschule Fr. 250; Weißlingen, Gewerbliche Fortbildungsschule Fr. 420; Elgg, Gewerbliche Fortbildungsschule Fr. 500; Töß, Handwerkerschule Fr. 1260; Winterthur*), Gewerbliche Fortbildungsschule Fr. 3200; Bassersdorf, Gewerbliche Fortbildungsschule Fr. 450; Bülach, Gewerbliche Fortbildungsschule Fr. 550; Embrach, Gewerbliche Fortbildungsschule Fr. 250; Dielsdorf, Gewerbliche Fortbildungsschule Fr. 250; zusammen Fr. 70,180.

Dem Kantonsrat wird beantragt, es seien von den zürcherischen Rebenbesitzern im laufenden Jahr keine Beiträge zuhanden des kantonalen Rebfondes zu beziehen.

Der Beschluß des Regierungsrates vom 8. August 1907 betreffend Festsetzung der diesjährigen Jagd wird dahin ab-

*) 1. Januar bis 31. Dezember 1907.

geändert, daß die Jagd auf Rehböcke während der ganzen Jagdzeit (14. Oktober bis 23. November) gestattet wird.

Es werden gewählt:

Als Oberin des Säuglingsheims mit Oberaufsicht über das Waschhaus der Frauenklinik Zürich mit Amtsantritt auf 1. Oktober 1907 Anna Kradolfer von Stammheim, in Bremen;

als Assistent des Säuglingsheims und der Frauenklinik Zürich mit Amtsantritt auf 1. Januar 1908 Dr. med. Pauline Kworostansky aus Rußland.

Der von der Gesundheitsbehörde Horgen vorgelegten „Verordnung betreffend Maßregeln gegen Infektionskrankheiten" wird provisorisch die Genehmigung erteilt.

Der Quartierplan Nr. 172 zwischen Herdern-, Letzigraben- und Hardturmstraße in Zürich III wird genehmigt.

Vom 15. August 1907.

An 181 Fortbildungsschulen (85 Knaben- und 96 Mädchenfortbildungsschulen) werden für das Schuljahr 1906/07 Staatsbeiträge von zusammen Fr. 32,425 verabreicht.

Die vom Stadtrat Zürich vorgelegte Abänderung am Quartierplan Nr. 37 über das Land zwischen der Sonneggstraße, dem Weinbergfußweg, der Weinberg- und der Sumatrastraße in Zürich IV wird genehmigt.

Als II. Gehülfe des Rechnungssekretariates der Baudirektion, mit Amtsantritt auf 9. September 1907, wird Jakob Hoppeler von Brugg gewählt.

Vom 23. August 1907.

Von der Wahl des Jakob Koller zum Pfarrer der Kirchgemeinde Lindau wird Vormerk genommen.

Die sechs neuen kantonalen Forstkreise werden im einzelnen umschrieben und die Amts- und Wohnsitze der Kreisforstmeister festgesetzt.

Es werden für den Rest der laufenden Amtsdauer mit Antritt auf 1. Oktober 1907 als Forstmeister gewählt: Für den I. Kreis: Gottlieb Kramer von Gräslikon, in Zürich V; für den II. Kreis: Karl Rüedi von Fisibach, in Zürich V; für den III. Kreis: Heinrich Keller von Truttikon, in Velt-

heim; für den IV. Kreis: Theodor Weber von Zürich und Wetzikon, in Zürich I; für den V. Kreis: Werner Wirz von Zürich, in Winterthur; für den VI. Kreis: Adolf v. Orelli von Zürich, in Zürich II.

Als I. Assistenzarzt der Augenklinik Zürich wird Dr. med. Walter Heß von Zug, als II. Assistenzarzt med. pract. A. Lutz von Dielsdorf gewählt, beide mit Amtsantritt auf 1. September 1907.

Der Schneidergewerkschaft Winterthur wird an die Kosten des im Winter 1906/07 abgehaltenen Fachkurses ein Staatsbeitrag von Fr. 100 verabfolgt.

Dem Beschluß des Kirchenrates vom 14. August 1907 betreffend Bewilligung eines jährlichen Ruhegehaltes an Pfarrer Hottinger in Weißlingen wird die Genehmigung erteilt.

Vom 24. August 1907.

Es werden genehmigt:

Der neue Quartierplan Nr. 233 über das Gebiet zwischen der Gladbach-, der Sirius-, der Hoch-, der Vogelsangstraße und dem Vogelsangweg in Zürich IV, enthaltend die Aufhebung der Stellastraße und eine Anzahl Grenzänderungen;

die Bau- und Niveaulinien der neuen Eierbrechtstraße, der Fortsetzung der Lenggstraße, der Eierbrecht-, der Witikoner- und der Waserstraße in Zürich V;

das vom Gemeinderat Männedorf vorgelegte Projekt für die Eindolung des Dorfbaches vom See bis zur Stationsstraße und die Erstellung eines Trottoirs über dem Bach längs der Kugelgasse von der Seestraße bis zur Kugelgaßbrücke, unter Bedingungen.

Vom 29. August 1907.

Für Verbesserung der Einrichtungen in der Waschküche und für Erweiterung des chemischen Laboratoriums im neuen Schulhaus der kantonalen landwirtschaftlichen Lehranstalt Strickhof wird beim Kantonsrat ein Nachtragskredit von Fr. 3600 nachgesucht.

Der Samariter-Vereinigung Zürich wird an die Kosten der Feldübung vom 31. August / 1. September 1907 und als Beitrag zur Förderung ihrer Bestrebungen auf dem Gebiete des Militärsanitätswesens ein Staatsbeitrag von Fr. 100 verabreicht.

Rapport über epidemische und ansteckende Krankheiten vom August 1907.

Bezirke	Pocken		Croup und Diphtherie		Masern		Scharlach		Keuch-husten		Typhus		Varicellen		Genick-starre		Puerperal-fieber
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	weibl.
Zürich { Stadt	—	—	14	18	1	—	8	6	1	4	1	5	8	2	1	—	3
Zürich { Landgemeinden	—	—	—	2	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Affoltern	—	—	—	2	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Horgen	—	—	1	—	3	2	1	2	—	—	3	—	—	—	—	1	—
Meilen	—	—	2	5	4	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hinwil	—	—	—	3	—	—	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—
Uster	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Pfäffikon	—	—	2	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Winterthur { Stadt	—	—	—	3	—	—	—	3	1	—	1	—	—	—	—	—	—
Winterthur { Landgmdn.	—	—	8	5	—	1	—	—	—	—	1	3	—	—	—	—	—
Andelfingen	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Bülach	—	—	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dielsdorf	—	—	1	2	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—
	—	—	31	42	9	5	11	13	3	5	7	9	9	4	1	1	3

Kantonales Gesundheitswesen.

Verfügung der Direktion des Innern

betreffend

Ersatzwahl für ein Mitglied der Bezirkskirchenpflege Pfäffikon.

(Vom 23. September 1907.)

Im Bezirke Pfäffikon ist eine Ersatzwahl für ein Mitglied der Bezirkskirchenpflege an Stelle des zurückgetretenen Herrn Pfarrer Friedrich Hottinger in Weißlingen zu treffen.

Es wird daher verfügt:

I. Für die Vornahme der bezeichneten Ersatzwahl ist der **3. November 1907** als erster Wahltag bestimmt, und es sind dabei die Vorschriften der Wahlgesetze vom 7. November 1869, 28. April 1878 und 29. Juni 1890, sowie der Verordnung des Regierungsrates vom 22. Dezember 1888 über das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen durch die Urne zu beobachten; es sind namentlich **sofort nach beendigter Wahlverhandlung** im Sinne des Kreisschreibens der Direktion des Innern vom 7. November 1890 die bezüglichen Protokolle nebst den Stimmzetteln, letztere gehörig verpackt und versiegelt, **durch die nächste Post an die Direktion des Innern in Zürich** zu senden und zwar so, daß die Protokolle **nicht** zu den Stimmzetteln gelegt, sondern **einzeln** verpackt werden. Das Paket ist mit der Aufschrift: „Stimmzettel für die Bezirkskirchenpflegerwahl" zu versehen.

II. Von einer vorläufigen Zusammenstellung der Wahlergebnisse am Wahltage selbst wird Umgang genommen.

III. Nichtbeachtung der unter Ziffer I getroffenen Anordnungen wird mit Ordnungsbuße bestraft.

IV. Mitteilung an die Gemeinderäte und Gemeinderatskanzleien des Bezirkes Pfäffikon für sich und die Wahlbureaux mit der Einladung, die erforderlichen Anordnungen für die Wahlverhandlungen zu treffen.

Zürich, den 23. September 1907.

Der Direktor des Innern:
Kern.
Der Sekretär:
Dr. W. Wettstein.

Verfügung der Direktion des Innern

betreffend

Ersatzwahl für ein Mitglied des Bezirksgerichtes Winterthur.

(Vom 2. Oktober 1907.)

Im Bezirke Winterthur ist eine Ersatzwahl für ein Mitglied des Bezirksgerichtes an Stelle des zurückgetretenen Herrn Dr. jur. Theodor Bertheau in Winterthur zu treffen.

Es wird daher verfügt:

I. Für die Vornahme der bezeichneten Ersatzwahl wird der **3. November 1907** als erster Wahltag bestimmt, und es sind dabei die Vorschriften der Wahlgesetze vom 7. November 1869, 28. April 1878 und 29. Juni 1890, sowie der Verordnung des Regierungsrates vom 22. Dezember 1888 über das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen durch die Urne zu beobachten; es sind namentlich **sofort nach beendigter Wahlverhandlung** im Sinne des Kreisschreibens der Direktion des Innern vom 7. November 1890 die bezüglichen Protokolle nebst den Stimmzetteln, letztere gehörig verpackt und versiegelt, **durch die nächste Post an die Direktion des Innern in Zürich** zu senden und zwar so, daß die Protokolle **nicht** zu den Stimmzetteln gelegt, sondern **einzeln** verpackt werden. Das Paket ist mit der Aufschrift: „Stimmzettel für die Wahl in das Bezirksgericht" zu versehen.

II. Eine vorläufige Zusammenstellung der Wahlergebnisse findet am Wahltage selbst durch das **Statthalteramt Winterthur** statt. Die Wahlbureaux werden angewiesen, **zwischen 1 Uhr nachmittags und bis spätestens 4 Uhr** an Hand der Protokolle das Wahlergebnis **telephonisch** der genannten Amtsstelle mitzuteilen.

III. Nichtbeachtung der unter Ziffern I und II getroffenen Anordnungen wird mit Ordnungsbuße bestraft.

IV. Mitteilung an die Gemeinderäte und Gemeinderatskanzleien des Bezirkes Winterthur für sich und die Wahlbureaux mit der Einladung, die erforderlichen Anordnungen für die

Wahlverhandlungen zu treffen, sowie an das Statthalteramt Winterthur.

Zürich, den 2. Oktober 1907.

Der Direktor des Innern:
Kern.
Der Sekretär:
Dr. W. Wettstein.

Kreisschreiben

an die

Inhaber der im Kanton Zürich dem eidgenössischen Fabrikgesetz unterstellten industriellen und gewerblichen Betriebe.

(Vom 23. September 1907.)

In seiner Sitzung vom 16. Januar 1906 hat der Kantonsrat den Regierungsrat eingeladen, einem nächsten Rechenschaftsberichte eingehendere Mitteilungen über die in den zürcherischen Fabrikbetrieben bestehenden Wohlfahrtseinrichtungen einzufügen.

Dieser Einladung entsprechend, wurden im Jahresberichte des Regierungsrates für das Jahr 1906, Abteilung Volkswirtschaft, für einmal die Fabrik-Krankenkassen, das Samariterwesen, die Lebensversicherungen, die Alters- und Invalidenkassen und die Fabriksparkassen behandelt und es sollen nun im Jahresberichte pro 1907 die übrigen das Wohlfahrtswesen in den dem Fabrikgesetz unterstellten Betrieben betreffenden Einrichtungen zur Darstellung gebracht werden. Zu diesem Zwecke ist von der Volkswirtschaftsdirektion in Verbindung mit der ihr beigegebenen Kommission für das Fabrik- und Gewerbewesen ein Frageschema aufgestellt worden, das wir Ihnen hiermit zustellen.

Wir bitten Sie nun, die in diesem Schema aufgestellten Fragen möglichst genau und zwar innerhalb einer mit dem 26. Oktober zu Ende gehenden Frist zu beantworten. Nicht zu erwähnen sind in Ihrer Antwort diejenigen Wohlfahrtseinrichtungen, welche von Ihren

Arbeitern zwar wohl benützt werden können, die aber weder von Ihnen, noch von Ihren Arbeitern, noch von beiden Teilen gemeinsam, sondern von Gemeinden, Vereinen oder Einzelpersonen ins Leben gerufen worden sind.

Da die Verarbeitung des eingehenden Materials voraussichtlich längere Zeit in Anspruch nehmen wird, sehen wir uns genötigt, Sie zu ersuchen, die bezeichnete Frist genau einhalten zu wollen.

In Anbetracht, daß seit dem Jahre 1901 eine Zählung der in den zürcherischen Fabriken beschäftigten Arbeiter nicht mehr stattgefunden hat, benützen wir die Gelegenheit, in unserem Fragebogen (siehe Eingang) auch hierüber Erhebungen anzustellen. Da alle die erbetenen Angaben nur Wert haben, wenn sie vollständig und genau sind, so ersuchen wir Sie dringend, in Ihrer Beantwortung sich an diese beiden Erfordernisse zu halten und machen Sie speziell noch darauf aufmerksam, daß die Angabe betreffend Zahl der von Ihnen beschäftigten Arbeiter auch dann zu machen ist, wenn von allen übrigen Fragen Ihnen keine zu einer Antwort Veranlassung bieten sollte.

Zürich, den 23. September 1907.

Der Direktor der Volkswirtschaft:
Locher.

Beschluß des Regierungsrates

betreffend

Anwendung des Baugesetzes auf die Gemeinde Turbenthal.

(Vom 26. September 1907.)

Der Regierungsrat,
nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion,
beschließt:

I. Das im Gemeindegebiet Turbenthal gelegene, folgendermaßen begrenzte Gebiet:

1. Durch eine beim Kreuzungspunkt der Straße I. Klasse Turbenthal-Bauma mit der Tößthalbahn beginnende, in genauer West-Ostrichtung bis zum Bergfuße sich ziehende Linie;

2. durch den Waldrand Eschgrund-Kamp-Haldenberg bis zum Katzenbach südlich des Schlosses Turbenthal;
3. durch den Katzenbach bis zur Kreuzung desselben mit der in gerader Richtung verlängerten Steigstraße;
4. durch die Steigstraße bis zur Einmündung des Feldfußweges;
5. durch den Waldrand Riese bis zum Hutzikerbach, sowie durch den letztern und den Furtbach bis zum Wege nach der Waldweid;
6. durch den Waldweidweg bis zur Einmündung in die Gyrenbadstraße und von hier aus durch eine gerade Linie in genauer Ost-Westrichtung bis zum Waldrand Rohrhaldenbuck;
7. durch diesen Waldrand bis zur Gemeindegrenze Zell oberhalb Rämismühle;
8. durch die Gemeindegrenze Zell bis zur Bahnlinie und von da durch die letztere selbst bis zum Anfangspunkt bei der „obern Fabrik",

wird dem Baugesetze für Ortschaften mit städtischen Verhältnissen vom 23. April 1893 im Sinne von § 1, Absatz 2 desselben unterstellt.

II. Dieser Beschluß ist gemäß § 3 des Baugesetzes im Amtsblatt zu publizieren.

Zürich, den 26. September 1907.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Bekanntmachung der Staatskanzlei

betreffend

Beglaubigung öffentlicher Urkunden im Verkehr mit Deutschland.

(Vom 12. Oktober 1907.)

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß gemäß Vertrag zwischen der Schweiz und dem Deutschen

Reiche über die Beglaubigung öffentlicher Urkunden — abgeschlossen am 14. Februar 1907, in Kraft getreten ab 16. August 1907 —

1. die von Gerichten des Kantons Zürich aufgenommenen, ausgestellten oder beglaubigten Urkunden, wenn sie mit dem Siegel oder Stempel des Gerichtes versehen sind, zum Gebrauche im Gebiete des Deutschen Reiches (inklusive die deutschen Schutzgebiete) keiner Beglaubigung (Legalisation) bedürfen (— zu den bezeichneten Urkunden gehören auch die von dem Gerichtsschreiber unterschriebenen Urkunden, sofern diese Unterschrift nach den Gesetzen des Kantons Zürich genügt —);

2. sämtliche Urkunden (Vollmachten, Zeugnisse, Zivilstandsurkunden etc. etc.), die von der Staatskanzlei des Kantons Zürich beglaubigt und mit dem Siegel oder Stempel der Staatskanzlei versehen sind, zum Gebrauche im Gebiete des Deutschen Reiches (inklusive die deutschen Schutzgebiete) keiner weiteren (konsularischen) Beglaubigung (Legalisation) mehr bedürfen.

Zürich, den 12. Oktober 1907.

Die Staatskanzlei,
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Antrag der Bankrechnungsprüfungskommission
14. Oktober 1907.

Bericht der Kommission

für

Prüfung der Rechnung und Geschäftsführung der Zürcher Kantonalbank im Jahre 1906.

Die bereits im Vorjahre konstatierte Besserung auf dem Gebiete der industriellen und kommerziellen Tätigkeit hat auch im Berichtsjahre angehalten; es darf als ein Jahr der Hochkonjunktur in Industrie, Handel und Verkehr bezeichnet

werden. Als Begleiterscheinungen derselben sind zu erwähnen eine starke Erhöhung der Rohstoffpreise, der Löhne und der Produktionskosten überhaupt, sodann ein bedeutendes Anziehen des Zinsfußes. Diese allgemein weltwirtschaftlichen Erscheinungen beeinflußten in erheblichem Maße auch den schweizerischen Geldmarkt. „Daß der letztere, trotz erheblicher Beteiligung an ausländischen Anleihen, unter der Geldteuerung nicht mehr zu leiden hatte, sondern im Gegenteil sich zeitweise einer gewissen Flüssigkeit der Barmittel rühmen konnte, ist hauptsächlich dem Einflusse französischen Kapitals zu verdanken."

Die Diskontosätze waren wesentlich höhere als im Vorjahre; der offizielle Diskonto stieg für die Schweiz bis auf $5^1/_2$ %; durchschnittlich betrug er $4{,}_{76}$ % (1905: $4{,}_{04}$ %); im Auslande stieg er bedeutend höher; allein in Frankreich blieb er auf 3 % wie 1905 stehen. Die Geldteuerung hatte zur Folge, daß die Kantonalbank, auch mit Rücksicht auf die steigenden Anforderungen des Hypothekargeschäftes, in der zweiten Hälfte des Berichtsjahres sich zur Ausgabe von 4 %igen Obligationen veranlaßt sah.

Für neue Darlehen auf Unterpfande mit städtischem Charakter, auf Fabriken und ähnliche Etablissemente mußte vom Juli an der Zinsfuß von 4 auf $4^1/_4$, beziehungsweise wenn mit Bürgschaft verbunden, auf $4^1/_2$ % erhöht werden, für neue Darlehen an Gemeinden und Korporationen von 4 auf $4^1/_4$ % und für neue Darlehen und Kredite zur Förderung der Landwirtschaft von $3^3/_4$ % auf 4 %. „Der Zinsfuß für alle schon bestehenden Hypothekardarlehen und Darlehen an Gemeinden und Korporationen, sowie für neue Darlehen auf ländlichen Grundbesitz und für kleinere Darlehen auf Wohnhäuser und Werkstätten von Arbeitern und Handwerkern bleibt auf 4 % bestehen."

Wie in früheren Jahren, wollen wir nicht unterlassen, vergleichsweise einige Zahlen aus dem Bankberichte vorzuführen:

	1906	1905	1904
	Millionen Franken		
Durchschnittliche Notenzirkulation	$28{,}_2$	$27{,}_9$	$27{,}_3$
Durchschnittliche Barschaft	$20{,}_0$	$19{,}_5$	$20{,}_2$
Gesamtverkehr (einfache Aufrechnung)	6203	6224	5379

Davon entfallen auf das

Kontokorrentgeschäft	3209	3157	2699
Wechselgeschäft	1139	1088	957
Vorschußgeschäft	105	139	113
Kassaumsatz	833	857	756

* * *

Es betrugen auf Ende	1906	1905	1904
	Millionen Franken		
Obligationenkonto	167,3	148,1	143,0
Sparkasse (inklusive Zinsen)	67,8	69,0	66,3
Hypothekaranlagen	194,3	184,3	178,1
Guthaben an Kontokorrent-Debitoren	16,1	16,2	18,3
Faustpfanddarlehen	26,8	20,0	22,4
Wechselportefeuille	57,4	50,5	49,0
Effektenkonto	10,7	10,9	7,2
Bankschulden laufender Rechnung	41,8	37,8	—

* * *

Schuldbriefe, Durchschnittsertrag	4,017 %	4,029 %	4,019 %
Obligationenzins, durchschnittlich	3,684	3,692	3,743

Die Gewinn- und Verlustrechnung weist auf 31. Dezember 1906 aus:

Aktivsaldo		Fr. 1,521,838. 21
Davon sind abzuziehen:		
Verluste	Fr. 10,144. 05	
Abschreibung auf Liquidationen	„ 42,774. 45	
„ „ Bankgebäuden	„ 75,977. 05	
„ „ Mobilien	„ 6,715. 20	„ 135,610. 75
Somit Reingewinn		Fr. 1,386,227. 46
Hierzu kommen:		
Wiedereingänge früherer Abschreibungen	Fr. 2,792. 99	
Gewinnvortrag von 1905	„ 152,779. 43	„ 155,572. 42
Total		Fr. 1,541,799. 88

Die Verwendung des Gewinns ist nach dem Antrage des Bankrates in seinem gedruckten Berichte folgende:

50 % dem Reservefonds (Bestand nun Fr. 10,582,500)	Fr. 600,000. —
40 % der Staatskasse	„ 480,000. —
10 % dem kantonalen gemeinnützigen Fonds	„ 120,000. —
Rückstellung für einen Alters- und Krankenfonds für die Bankangestellten	„ 100,000. —
Vortrag auf neue Rechnung	„ 241.799. 88

Es ergab sich im Laufe des letzten Jahrzehnts als

	Zur Verteilung gelangter Gewinn	Davon an Reservefonds	Staatskasse	Gemeinnützigen Fonds	An weitere Fonds	Saldovortrag
		rund in Tausend Franken				
1906	1300	600	480	120	100[1])	242
1905	840	420	336	84	—	153
1904	800	400	320	80	—	165
1903	725	362,5	290	72,5	—	165
1902	700	350	280	70	—	168
1901	600	300	240	60	—	171
1900	650	650	—	—	—	184
1899	730	730	—	—	—	159
1898	670	610	—	—	60[2])	152
1897	—	—	—	—	—	137

Die Bankrechnungsprüfungskommission hat der vorgeschlagenen Verteilung des Reingewinns zugestimmt; insbesondere ist sie auch damit einverstanden, daß für einen Alters- und Krankenfonds für die Bankangestellten ein gewisser Betrag zurückgestellt werde. Sie hält mit dem Bankrat die in Aussicht genommene Fürsorge für das Bankpersonal nicht nur aus allgemeinen Rücksichten für geboten, sondern auch im Hinblick auf die bezüglichen Maßnahmen der größern Bankinstitute auf dem Platze Zürich, die bereits schon in weitgehendem Maße für ihr Personal vorgesorgt haben. Der Zeitpunkt für die Ausscheidung einer Summe ist angesichts des Jahreserträgnisses der Kantonalbank günstig. Sie stimmt derselben zu unter der ausdrücklichen Voraussetzung, daß bei der im Wurfe liegenden Partialrevision des Bankgesetzes und durch die Annahme durch das Volk die gesetzliche Grundlage in der bezeichneten Richtung geschaffen werde. Unter diesem Vorbehalt glaubt sie eine Erhöhung des im gedruckten Bericht vorgesehenen Betrages von Fr. 100,000 auf Fr. 150,000 beantragen zu sollen, in der Meinung, daß der Vortrag auf neue Rechnung von Fr. 241,799. 88 auf Fr. 191,799. 88 ermäßigt würde. Er stände auch dann noch bedeutend höher als in

[1]) Rückstellung für einen Alters- und Krankenfonds für die Bankangestellten.

[2]) An den Gewinnrückstellungskonto (Bestand Fr. 700,000).

den letzten Jahren. Es kann hinzugefügt werden, daß der Bankrat sich dem Antrage der Bankrechnungsprüfungskommission einstimmig angeschlossen hat.

Im letzten Bericht ist bemerkt worden, daß entsprechend einer Anregung der Kommission eine Verbesserung der Besoldungsverhältnisse der unteren Beamten und Angestellten in Aussicht genommen sei. Die Aufbesserung ist nun durch die Bankbehörden durchgeführt worden, was die Kommission mit Vergnügen konstatiert.

Besondere Aufmerksamkeit ist von seiten der Kommission der Frage der Darlehen an Gemeinden und Korporationen zugewendet worden. Sie hat konstatieren können, daß die Bankbehörden dem § 16 des Bankgesetzes vom 16. März 1902 eine weitherzige Auslegung geben. Zu besondern weitern Bemerkungen liegt ein Anlaß nicht vor.

Einer einläßlichen Besprechung ist auch die Tätigkeit der einzelnen Filialen unterstellt und hierbei konstatiert worden, daß die Filialen Winterthur und Horgen wohl in der Hauptsache wegen der in den beiden Bezirken bestehenden verschiedenen lokalen Konkurrenzinstitute nicht diejenige Entwicklung nehmen, welche unter andern Verhältnissen im Hinblick auf die wirtschaftliche und industrielle Bedeutung der beiden Landesgegenden zu erwarten wäre.

Die Gewerbehalle Zürich zeigt eine erfreuliche Entwicklung; im Interesse derselben sind im Berichtsjahre eine Reihe kleinerer baulicher Veränderungen in deren Räumen vorgenommen worden.

Die neuen Gebäude für die Filialen Bülach und Meilen, von denen bereits im letzten Berichte gesprochen wurde, sind nun bezogen oder bezugsbereit.

Die Kommission hat wie in früheren Jahren alle Zweige des Bankverkehrs geprüft und die Hauptbank, die Filialen, die Gewerbehalle und die Mobiliarleihkassen in Zürich und Winterthur besucht. Auf Grund dieser Prüfung ist sie in der Lage, zu erklären, daß die Kantonalbank mit ihren Annexanstalten gut und entsprechend den bestehenden gesetzlichen Vorschriften verwaltet wird.

Eine ganze Reihe von Fragen sind durch die Besprechung mit dem Bankpräsidium erledigt worden; sie werden daher hier nicht erwähnt.

Die Kommission gelangt auf Grund der vorstehenden Ausführungen zu dem Antrag:

Der Kantonsrat,

nach Einsicht eines Antrages der Bankrechnungsprüfungskommission,

beschließt:

I. Der 37. Rechenschaftsbericht und die Rechnung der Kantonalbank für das Jahr 1906 werden genehmigt, letztere mit dem Vorbehalt, daß in Abweichung vom gedruckten Bericht

a) die Rückstellung für einen Alters- und Krankenfonds für die Bankangestellten von Fr. 100,000 auf Fr. 150,000 gebracht wird;

b) der Vortrag auf neue Rechnung von Fr. 241,799. 88 auf Fr. 191,799. 88, d. h. um Fr. 50,000 ermäßigt wird.

II. Mitteilung an den Bankrat der Kantonalbank.

Die mündliche Berichterstattung ist dem Präsidenten der Kommission übertragen worden.

Pfungen und Zürich, 14. Oktober 1907.

Im Namen
der Bankrechnungsprüfungskommission,
Der Präsident:
E. Boßhart.
Der Sekretär:
Dr. A. Huber.

Auszug aus dem Protokoll

über die

Verhandlungen des zürcherischen Kantonsrates.

60. Sitzung. Montag den 19. August 1907.

390. Im Wahlkreis Außersihl ist am 30. Juni 1907 an Stelle des zurückgetretenen Herrn Dr. Kraft als Mitglied des Kantonsrates gewählt worden Herr Stadtrat Dr. Emil Klöti in Zürich, im Wahlkreis Hausen für den verstorbenen Herrn Joh. Ringger am 28. Juli 1907 Herr Seidenfabrikant Theophil Zürrer-Syfrig in Hausen. Die Wahlen werden validiert.

391. Der Vorsitzende widmet dem am 31. Juli 1907 verstorbenen Mitgliede des Kantonsrates Herrn H. Büeler-Erlenbach einen Nachruf. Der Regierungsrat wird eingeladen, die Ersatzwahl im Wahlkreis Küsnacht anzuordnen.

392. Der Antrag des Regierungsrates vom 25. Juni 1907 in Sachen des Initiativbegehrens betreffend Abänderung und Ergänzung des zürcherischen Strafgesetzbuches [Streikgesetzinitiative] (Amtsblatt, Textteil, Seite 578–589) wird an eine durch das Bureau zu wählende Kommission von 11 Mitgliedern gewiesen.

Das Bureau des Kantonsrates hat die Kommission am 24. August 1907 folgendermaßen bestellt: Dr. Haab-Zürich (Präsident), Professor Dr. Zürcher-Zürich, Lang-Zürich, Dr. Sträuli-Winterthur, Zellweger-Zürich, Dr. Farbstein-Zürich, Studler-Wettswil, Kunz-Ütikon, Ochsner-Uster, Walter-Winterthur, Strehler-Wald. Sekretär: Dr. Bindschedler-Männedorf.

393. Der Antrag des Regierungsrates vom 4. Juli 1907 für ein „Gesetz betreffend den Schutz der Arbeiterinnen und des weiblichen Bureau- und Ladenpersonals" (Amtsblatt, Textteil, Seite 601—615) wird an eine vom Bureau zu wählende Kommission von 9 Mitgliedern gewiesen.

Die Kommission ist durch das Bureau des Kantonsrates am 24. August 1907 folgendermaßen bestellt worden: Graf-Dürnten (Präsident), Wirz-Zürich, Guyer-Uster, Greulich-Zürich, Dr. Hofmann-Zürich, Welti-Zürich, Dr. Studer-Winterthur, Rusterholz-Wädenswil, Dändliker-Winterthur. Sekretär: Wolfensberger-Zürich.

395. Dem Kantonsrat liegt vor der Antrag seines Bureaus vom 15. August 1907 betreffend das Ergebnis der Volksabstimmung vom 28. Juli 1907 (konform der Vorlage der Kanzlei des Kantonsrates vom 1. August 1907, Amtsblatt, Textteil, Seite 642—651). Es sind angenommen worden:

a) Das Gesetz betreffend Abänderung der §§ 69, 73, 116 und 149 des Baugesetzes für Ortschaften mit städtischen Verhältnissen vom 23. April 1893 mit 38,133 Stimmen;

b) Gesetz betreffend das Forstwesen mit 35,269 Stimmen;

c) Gesetz betreffend die Organisation der Notariatskanzleien mit 36,826 Stimmen.

Der Kantonsrat beschließt:

I. Die Referendumsvorlagen „Gesetz betreffend Abänderung der §§ 69, 73, 116 und 149 des

Baugesetzes für Ortschaften mit städtischen Verhältnissen vom 23. April 1893", „Gesetz betreffend das Forstwesen" und „Gesetz betreffend die Organisation der Notariatskanzleien" werden als vom Volke angenommen erklärt.

II. Hiervon ist dem Regierungsrate Kenntnis zu geben, das Ergebnis der Abstimmung überdies, nach Bezirken und Gemeinden geordnet, durch das Amtsblatt zu veröffentlichen.

396. Der Regierungsrat hat dem Kantonsrat unterm 25. Juli 1907 einen Antrag betreffend „Gewährung eines Kredites von Fr. 3800 für Anschaffung einer Dynamomaschine für die Beleuchtungsanlage der Pflegeanstalt Wülflingen" eingereicht (Amtsblatt, Textteil, Seite 635/636). Nach Empfehlung durch die Staatsrechnungsprüfungskommission wird der Antrag des Regierungsrates (Amtsblatt, Textteil, Seite 635) unverändert angenommen.

397. Dem Kantonsrat ist unterm 1. August 1907 durch den Regierungsrat folgender Beschlussesantrag samt begleitender Weisung betreffend „Gewährung eines Kredites von Fr. 52,000 zur Bestreitung der Kosten der Studien für die Hochschulbauten" (Amtsblatt, Textteil, Seite 665—669) unterbreitet worden:

Der Kantonsrat,

nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates,

beschließt:

I. Dem Regierungsrate wird zur Bestreitung der bisher erlaufenen Kosten der Studien für neue Hochschulgebäude, für die Veranstaltung einer Ideenkonkurrenz unter schweizerischen Architekten behufs Erlangung neuer Projekte für Hochschulgebäude in Zürich und für weitere Vorarbeiten ein Kredit von Fr. 52,000 gewährt, mit der Maßgabe, daß dieser Betrag zu Lasten der Rechnung der Hochschulbauten falle.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Nach Empfehlung durch die Staatsrechnungsprüfungskommission wird dieser Antrag zum Beschluß erhoben.

398. Der Regierungsrat stellt dem Kantonsrat unterm 13. August 1907 Antrag betreffend Verzicht auf die Erhebung der Beiträge für den Rebfonds pro 1907 (Amtsblatt, Textteil, Seite 671/672). Der Rat erhebt den Antrag (Seite 671) stillschweigend zum Beschluß.

399. Der Rat wählt an Stelle des zum Mitglied des Bankrates gewählten Herrn E. Hasler-Zürich als Mitglied der Bankrechnungsprüfungskommission den Herrn Max Lincke in Zürich I, sodann zum Präsidenten der Bankrechnungsprüfungskommission den Herrn E. Boßhart in Pfungen.

400. Für ein Gesetz betreffend Jagd und Vogelschutz liegen dem Kantonsrat vor:

a) Ein Antrag des Regierungsrates vom 21. März 1907 (Amtsblatt, Textteil, Seite 357—371).
b) Ein Antrag der bestellten Kommission vom 31. Mai 1907 (Amtsblatt, Textteil, Seite 493—497).
c) Anträge von J. J. Graf-Rafz vom 10. April 1907.
d) Eingabe der ornithologischen Vereine des Kantons Zürich vom 10. Juni 1907.

Die Beratung wird bis zu § 29 gefördert.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

vom 29. August 1907.

Die Baudirektion wird ermächtigt, die Bachbrücke an der Stationsstraße (Straße I. Klasse Nr. 5) in Bassersdorf umzubauen.

Die Bauarbeiten zum Umbau der Aborte in der Pflegeanstalt Rheinau werden an Karl Frei & Cie. in Winterthur (Installationsarbeiten), A. Holzscheiter in Rheinau (Eisenlieferung), Vinz. Kramer in Zürich III (Bodenbelag) und J. Erb in Rheinau (Spenglerarbeiten) vergeben; die Maurerarbeiten werden durch den Anstaltsmaurer ausgeführt.

Die Bauarbeiten für den Kesselhausanbau des Kantonsspitals Winterthur werden an Joh. Fries in

Winterthur (Maurerarbeiten), Friedr. Clivio in Winterthur (Granitsteinhauerarbeiten), Ulr. Reiffer in Winterthur (Zimmerarbeiten), C. Steiner in Winterthur (Spenglerarbeiten), Briner & Cie. in Winterthur (Walzeisenlieferung) und Ernst Rutz in Winterthur (Schmiede- und Schlosserarbeiten) vergeben.

Vom 5. September 1907.

Von der Wahl des Otto Bickel zum Pfarrer der Kirchgemeinde Uster wird Vormerk genommen.

Als Lehrer am kantonalen Technikum in Winterthur werden auf eine weitere Amtsdauer von sechs Jahren Prof. Otto Welti von Winterthur und Prof. Gustav Weber von Zürich gewählt.

Johannes Wolf, Lehrer in Horben-Illnau, wird auf sein Gesuch hin von seiner Lehrstelle und aus dem zürcherischen Schuldienste auf 31. Oktober 1907 entlassen unter Ansetzung eines jährlichen Ruhegehaltes.

Es erhalten Staatsbeiträge:

Die Gemeinde Äugst an die Kosten eines Leichenwagens Fr. 196;

nachstehend genannte kaufmännische Fortbildungsschulen pro 1906/07: Horgen Fr. 300, Rüti Fr. 200, Thalwil Fr. 200, Uster Fr. 250, Wädenswil Fr. 200, Winterthur Fr. 1200 und Zürichsee, rechtes Ufer, in Stäfa Fr. 100.

Die Erziehungsdirektion wird ermächtigt, bei Anlaß der Rekrutenprüfungen den Prüflingen eine Suppe verabreichen zu lassen; die Kosten übernimmt der Staat.

Es werden genehmigt:

Das vom Gemeinderat Kilchberg vorgelegte Projekt eines Trottoirs auf der Seeseite der Straße I. Klasse Nr. 2 (Abzweigung zur Bahnstation) unter Bedingungen;

der abgeänderte und ergänzte Quartierplan Nr. 65 über das Gebiet zwischen dem Stöckentobelbach, der Forch-, der projektierten Sempacher-, der Hofacker- und der Witikonerstraße in Zürich V.

Rapport über epidemische und ansteckende Krankheiten vom September 1907.

Bezirke	Pocken		Croup und Diphtherie		Masern		Scharlach		Keuch-husten		Typhus		Varicellen		Genick-starre		Puerperal-fieber
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	weibl.
Zürich { Stadt	—	—	21	22	2	5	13	20	1	1	1	2	4	3	—	—	2
Zürich { Landgemeinden	—	—	5	1	6	3	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Affoltern	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Horgen	—	—	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Meilen	—	—	1	2	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hinwil	—	—	11	2	11	2	—	—	—	—	—	2	—	1	—	—	—
Uster	—	—	1	3	—	—	—	—	5	1	—	—	—	—	—	—	—
Pfäffikon	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Winterthur { Stadt	—	—	2	—	1	—	6	6	—	—	1	1	—	—	—	—	—
Winterthur { Landgmdn.	—	—	1	1	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Andelfingen	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bülach	—	—	1	—	—	—	2	2	1	1	—	—	—	—	—	—	—
Dielsdorf	—	—	7	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	53	39	22	10	24	32	8	3	2	5	5	4	—	—	2

Kantonales Gesundheitswesen.

Antrag des Regierungsrates
vom 24. Oktober 1907.

Beschluß des Kantonsrates

betreffend

Bewilligung eines Kredites von Fr. 3,000,000 zur sukzessiven Erstellung einer kantonalen Kraftverteilungsanlage, sowie als Fonds zum Beginne des Betriebes dieser Unternehmung (Miete von elektrischer Energie und Verwaltungskosten).

(Vom 24. Oktober 1907.)

I. Dem Regierungsrate wird zum Zwecke der sukzessiven Erstellung einer kantonalen Kraftverteilungsanlage behufs Lieferung von elektrischer Kraft im Gebiete des Kantons, insbesondere den heute noch nicht anderweitig mit elektrischer Energie versorgten Gegenden, sowie als Fonds zum Beginne des Betriebes dieser Unternehmung (Miete von elektrischer Energie und Verwaltungskosten) ein Kredit von Fr. 3,000,000 bewilligt.

II. Dieser Kredit soll nur sukzessive, d. h. nach Maßgabe des Bedürfnisses der verschiedenen Kantonsteile nach Versorgung mit elektrischer Kraft, in Anspruch genommen werden und es wird der Regierungsrat eingeladen, über die Verwendung des Kredites jeweilen beim ordentlichen Jahresbudget Spezialvorlagen einzubringen.

III. Der Regierungsrat wird eingeladen, über die Organisation der Unternehmung dem Kantonsrate baldmöglichst Bericht und Antrag einzureichen.

IV. Der Regierungsrat wird ermächtigt, nötigenfalls für die ganze Kreditsumme oder für einen Teil derselben ein Anleihen aufzunehmen.

V. Mitteilung an den Regierungsrat zum Vollzug.

Weisung.

I.

Vor einem Dezennium — am 16. September 1897 — hat der Regierungsrat dem Kantonsrat einen einläßlich begründeten Gesetzesentwurf betreffend die Nutzbarmachung von Wasserkräften durch den Staat eingebracht.

Durch dieses Gesetz sollte der Regierungsrat, unter Vorbehalt der Zustimmung des Kantonsrates, ermächtigt werden, behufs Nutzbarmachung noch nicht ausgebeuteter größerer Wasserkräfte, sei es im Gebiete des Kantons oder an seiner Grenze, die erforderlichen Werke und Kraftanlagen auf Rechnung des Staates zu erstellen oder zu erwerben und zu betreiben.

Die dadurch gewonnene elektrische Kraft sollte, soweit sie der Staat nicht selbst hätte verwenden können, in erster Linie den Gemeinden für öffentliche Zwecke und in zweiter Linie Privaten zur Verfügung gestellt werden, und zwar sah der Gesetzesentwurf vor, daß der Staat die Kraft den Abnehmern zum Selbstkostenpreise nebst einem den Verhältnissen entsprechenden Zuschlage für Risiko und allgemeine Verwaltung abzugeben habe.

Die staatlichen Wasserwerke hätten einen eigenen Verwaltungszweig mit besonderer Rechnungsführung unter der Aufsicht einer Direktion des Regierungsrates bilden sollen.

In der Weisung zu diesem Gesetzesentwurfe empfahl der Regierungsrat auf Grund eines ausführlichen Gutachtens einer Expertenkommission, bestehend aus Ingenieur Burkhard-Streuli, Oberst Huber-Werdmüller, Prof. Dr. Wyßling und Kantonsingenieur Schmid, zunächst die Werke für die Nutzbarmachung der Wasserkräfte des Rheins (Wasserwerke am Rheinfall, bei Rheinau, Eglisau und Weiach) durch den Staat bauen und betreiben zu lassen.

Am 18. Oktober 1897 wies der Kantonsrat diese Vorlage zur Prüfung und beförderlichen Antragstellung an eine Kommission. Diese Kommission legte am 23. April 1898 einen neuen Gesetzesentwurf vor, in welchem die ausschließlich staatliche Kraftgewinnung auf den Rhein eingeschränkt, für

andere Wasserkräfte die Wahl zwischen staatlicher Nutzbarmachung und privater, mit oder ohne Beteiligung des Staates, offen gelassen wurde. F. Bopp und Dr. Usteri brachten Abänderungsanträge ein, ersterer in dem Sinne, daß auch in bezug auf den Rhein von der staatlichen Ausführung der Werke Umgang zu nehmen sei, sofern sich unvorhergesehene Schwierigkeiten ergeben, letzterer in dem Sinne, daß die Nutzbarmachung der Wasserkräfte durch den Staat nur in dem Umfange erfolgen solle, als Tilgung und Verzinsung des Anlagekapitals durch Vorverträge mit Gemeinden oder Privaten gesichert erscheinen, und daß, wenn der Staat nicht innert zwei Jahren nach Bereinigung der Wasserrechtsverhältnisse zur Ausführung schreite, die Wasserkräfte den Gemeinden zur Verfügung zu halten, bei Nichtbenutzung durch diese aber die Konzessionen an Private zu erteilen seien.

Im weitern legte der Regierungsrat am 21. Mai 1898 einen modifizierten Gesetzesentwurf vor, in welchem er, den in der Kommission zutage getretenen Anschauungen Rechnung tragend, den Kanton die verfügbaren Wasserkräfte nur „in der Regel“ selbst nutzbar machen lassen wollte, eventuell aber auch die Beteiligung des Staates an privaten Wasserwerken vorbehielt. Am 10. und 23. Mai 1898 trat der Kantonsrat in die Beratung der Vorlagen ein, wies sie jedoch an die um zwei Mitglieder zu erweiternde Kommission zurück. Am 8. Februar 1900 beantragte diese erweiterte Kommission, daß auch für die noch verfügbaren Wasserkräfte der gewöhnliche Weg der Konzessionserteilung einzuschlagen und dem Staat nur eventuell eine finanzielle Beteiligung nebst Mitwirkung in der Verwaltung vorzubehalten sei, mit dem Beisatze, daß, wenn nötig, der Regierungsrat die Initiative zur Bildung derartiger Unternehmungen ergreifen solle.

Am 13. März 1900 diskutierte der Kantonsrat über diese verschiedenen Anträge betreffend Nutzbarmachung der Wasserkräfte im Kanton Zürich. Der Regierungsrat unterlag mit 110 gegen 34 Stimmen mit seinen Vorschlägen. Auf seinen Gesetzesentwurf vom 21. Mai 1898 wurde nicht eingetreten, vielmehr auf Grund des Kommissionsantrages folgender Beschluß gefaßt:

„I. Der Regierungsrat wird eingeladen, die Nutzbarmachung der Rheinwasserkräfte vermittelst der Ertei-

lung von Konzessionen an Unternehmungen, die diesem Zwecke dienen, zu ermöglichen und, soweit sich dies als wünschbar herausstellt, selbst die Initiative zur Bildung solcher Unternehmungen zu ergreifen. Bei der Erteilung der Konzessionen ist dem Kanton ein den Verhältnissen angemessenes Rückkaufs- und Heimfallsrecht vorzubehalten. Daneben kann eine finanzielle Mitbeteiligung des Staates bei der Verwaltung ausbedungen werden; die Genehmigung des Kantonsrates bleibt hierfür vorbehalten.

II. Die an solche Unternehmungen erteilten Konzessionen sollen ferner Gewähr dafür bieten, daß den in Frage kommenden zürcherischen Gemeinden und Einwohnern wie dem Staate für seine Anstalten Kraft zu möglichst günstigen Bedingungen geliefert werden kann.

III. Die Gesetzesvorlage des Regierungsrates vom 16. September 1897 wird abgeschrieben."

Damit war die Nutzbarmachung der Wasserkräfte, speziell des Rheines, durch den Staat abgelehnt und grundsätzlich ihre Überlassung an die private Industrie zur Ausnützung festgelegt worden.

II.

Am 16. August 1901 gelangte die Aktiengesellschaft „Motor" für angewandte Elektrizität in Baden mit dem Gesuche an den Kantonsrat, es möchte ihr für die Erstellung eines Leitungsnetzes zur Abgabe von elektrischer Energie an bestimmte Gemeinden in den Bezirken Zürich, Uster, Bülach und Dielsdorf das Expropriationsrecht erteilt werden.

Mit Beschluß vom 22. September 1902 hat der Kantonsrat diesem Gesuche unter einer Reihe von Vorbehalten und Bedingungen entsprochen, und zwar wurde bestimmt, daß die zwangsweise Abtretung der (näher bezeichneten) Rechte auf die Dauer von 25 Jahren erfolge.

Noch während dieses Expropriationsgesuch anhängig war, fragten Kantonsrat Walder (Glattfelden) und Mitunterzeichner auf dem Wege der Interpellation im Kantonsrate den Regierungsrat am 4. November 1901 an, in welchem Stadium die Frage der Konzessionserteilung für die Wasserwerkprojekte am Rhein

bei Eglisau, Rheinau und am Rheinfall sich befinde und was der Regierungsrat zu tun gedenke, um diese Angelegenheit in Bälde zur Erledigung zu bringen.

In der Begründung der Interpellation machte Kantonsrat Walder geltend, nicht nur die Städte Zürich und Winterthur suchen für ihre Kraftbedürfnisse nach ergiebigen Kraftquellen, sondern auch größere und kleinere Landgemeinden verlangten Versorgung mit elektrischer Energie. Diese Bedürfnisse wahrnehmend und damit selber einen Vorteil suchend, mache die Aktiengesellschaft „Motor“ in Baden große Anstrengungen, um im Kanton Zürich Boden zu fassen und die Bedürfnisse der Gemeinden durch Abgabe elektrischer Kraft zu befriedigen. Mit einzelnen Gemeinden seien auch bereits Stromlieferungsverträge abgeschlossen worden. Diese Verträge seien aber der Natur der Sache nach möglichst günstig für die Gesellschaft; dagegen versetzen sie die betreffenden Gemeinden in eine Zwangslage, aus der sie sich später nur mit Schaden befreien könnten. Die Interpellanten hielten daher dafür, man sollte nicht länger „unsere Wasser unbenützt ins Meer hinuntersenden, während durch die nachgesuchte Nutzbarmachung derselben Tausende von Pferdestärken gewonnen und in den Dienst der Gemeinden, der Gewerbe und der Industrie gestellt werden könnten“.

Der Regierungsrat wies in seiner Antwort auf diese Interpellation auf die großen Schwierigkeiten hin, welche sich der Erteilung von Konzessionen zur Nutzbarmachung der Wasserkräfte des Rheines im Sinne des kantonsrätlichen Postulates vom 13. März 1900 deswegen entgegenstellen, weil der Rhein ein Grenzgewässer sei und daher bei der Konzessionserteilung nicht allein der Kanton Zürich in Betracht komme, sondern auch der Kanton Schaffhausen und das Großherzogtum Baden, die selbstverständlich beide ihre Rechte auch geltend machen. Mit dem Großherzogtum Baden könne gemäß Bundesverfassung nur durch Vermittlung des Bundesrates verkehrt werden.

Gleichzeitig gab der Regierungsrat Aufschluß über den Stand der Konzessionserteilung betreffend die einzelnen Wasserwerke am Rhein (bei Eglisau, Rheinau und am Rheinfall) und erklärte, er werde es sich angelegen sein lassen, soviel an

ihm liege, die schwebenden Verhandlungen zu fördern und zu einem das allgemeine Wohl befriedigenden Abschlusse zu bringen.

Am 25. November 1902 erhielt sodann der Regierungsrat vom Kantonsrate den Auftrag, die Frage zu prüfen und darüber Bericht und Antrag einzubringen, ob nicht die Ausführung der im Eutal geplanten Wasserkraftanlage (Etzelwerkprojekt), als im Interesse des Kantons Zürich liegend, durch den Staat oder mit dessen Beteiligung erfolgen sollte.

Das Etzelwerkprojekt ist bekanntlich gescheitert an der Unmöglichkeit, sich mit den Beteiligten auf eine gemeinsame Konzessionierung zu einigen. Wir verweisen auf den dem Kantonsrate erstatteten Schlußbericht über die Prüfung des Etzelwerkprojektes vom 16. Juni 1906 (Amtsblatt 1906, Textteil, Seite 529 ff.).

Auch während der Prüfung des Etzelwerkprojektes hat der Regierungsrat der Frage der Ausnützung der Rheinwasserkräfte seine volle Aufmerksamkeit gewidmet und sie — gemäß dem Postulate des Kantonsrates vom 2. Februar 1904 — nach Kräften zu fördern gesucht. Die Jahresberichte der Baudirektion für 1904, 1905 und 1906 geben hierüber Auskunft.

Hinsichtlich des im Vordergrund stehenden Projektes für ein Wasserwerk bei Rheinau kann mitgeteilt werden, daß eine Verständigung mit den Konzessionsbewerbern (Aluminium-Industrie-Aktiengesellschaft, Stadt Winterthur und Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, vormals Schuckert und Cie., in Nürnberg) über den Inhalt der Konzession nunmehr in naher Aussicht steht, so daß voraussichtlich in Bälde die Verhandlungen mit dem Kanton Schaffhausen und dem Großherzogtum Baden wieder aufgenommen werden können.

III.

Bei der Abnahme des Berichtes über das Etzelwerkprojekt, am 18. September 1906, ist der Regierungsrat vom Kantonsrate eingeladen worden,

a) das Etzelwerkprojekt auch weiterhin im Auge zu behalten,

b) die Ausnützung der im Kanton vorhandenen Wasserkräfte, insbesondere der Rheinwasserkräfte, durch den Staat oder unter seiner Beteiligung derart zu fördern, daß den zürcherischen Gemeinden, womöglich auf den Zeitpunkt des Ablaufes ihrer Stromlieferungsverträge mit der Aktiengesellschaft „Motor“, kantonale Kräfte zur Verfügung stehen;

c) die Frage zu prüfen, ob nicht von seiten des Staates die Abgabe von elektrischer Energie an Gemeinden durch Strommiete schon in kürzerer Frist ermöglicht werden sollte.

In den Verhandlungen im Kantonsrate ist damals betont worden, es sei, nachdem ein kantonales Etzelwerk nicht zustande gekommen, absolut notwendig, der Nutzbarmachung der Rheinwasserkräfte durch den Staat oder mit seiner Beteiligung besondere Aufmerksamkeit zu schenken, damit eine monopolistische Ausbeutung des Kantons durch private Unternehmungen ausgeschaltet werde. Und in letzterer Hinsicht ist darauf hingewiesen worden, daß die Aktiengesellschaft „Motor“, seitdem ihr die Konzession zur Erstellung von Kraftleitungen erteilt worden, den Kanton mit einem ganzen Netz solcher Leitungen überzogen habe, und daß sie den Absatz ihrer Kraft im Kanton immer mehr auszudehnen bestrebt sei. Es sollte danach getrachtet werden, daß im Zeitpunkt des Ablaufes der Stromlieferungsverträge der Gemeinden mit dem „Motor“ dem Kanton eigene Kräfte zur Abgabe an die Gemeinden zur Verfügung stehen. Es ist auch angeregt worden, der Kanton solle etwa in vier bis fünf Jahren elektrische Kraft mieten und die nötigen Leitungen erstellen, damit alsdann auch Gemeinden versorgt werden könnten, welche noch keine elektrische Kraft besitzen.

Der Kantonsrat hat durch Annahme des bereits erwähnten Postulates seine Zustimmung zu diesen Anschauungen bekundet.

Der Regierungsrat hat es nicht unterlassen, dem Postulate nach Kräften Nachachtung zu verschaffen. Hinsichtlich der Nutzbarmachung der Rheinwasserkräfte ist schon unter Ziffer II mitgeteilt worden, daß die Unterhandlungen mit den Konzessionsbewerbern für das Rheinauer Werk dem Abschlusse

nahegerückt sind. Dem Kanton wird nach Inbetriebsetzung des Rheinauer Werkes eine ansehnliche Zahl von Pferdekräften elektrischer Energie zur Verfügung stehen. Näheres kann im gegenwärtigen Stadium der Angelegenheit öffentlich nicht bekannt gegeben werden.

Aber auch der Frage, ob nicht von seiten des Staates die Abgabe elektrischer Energie an Gemeinden durch Strommiete schon in kürzerer Zeit ermöglicht werden sollte, ist alle Beachtung geschenkt worden. Um sich zu orientieren, welche von den verschiedenen Lösungen der Frage am ehesten Anklang fände, hat die Baudirektion im Februar 1907 eine Anzahl Fachmänner und Vertreter der verschiedenen Kantonsteile, bei denen ein reges Interesse für diese wichtige Frage vorausgesetzt werden durfte, zu einer Konferenz eingeladen. An dieser Konferenz ist deutlich zum Ausdrucke gelangt, daß in den in Frage kommenden Kantonsgebieten überall die Stimmung herrscht, es sollte die Energielieferung von der Aktiengesellschaft „Motor" unabhängig gemacht oder günstiger geregelt werden, und es sollte der Kanton dabei seine Hülfe leisten, sei es zunächst beim Abschluß der Verträge mit dem „Motor", sei es durch Stromabgabe durch den Staat selbst. Insbesondere haben die Bezirke Dielsdorf und Andelfingen in dieser Hinsicht die Hülfe des Staates verlangt. Die Konferenz war sich im übrigen darüber klar, daß auch unter günstigen Umständen noch eine Reihe von Jahren vergehen werde, bis ein Rheinwerk erbaut und im Betriebe sei und der Staat von einem solchen elektrische Kraft beziehen könne. Sie empfahl daher dem Regierungsrate — unter Angabe bestimmter Vorschläge — zu prüfen, ob nicht auf andere Weise vorher eine kantonale Kraftversorgung erstellt werden könnte.

Eine engere Kommission von Fachleuten, die von der Baudirektion mit der Prüfung jener Vorschläge betraut worden war, gelangte zu dem Schlusse, daß der Kanton, wenn er überhaupt eine kantonale Kraftversorgung einführen wolle, nicht mehr bis zur Erstellung irgend eines Wasserwerkes warten dürfe, *sondern daß der Kanton vorläufig elektrische Energie von einem bestehenden oder bald in Betrieb zu setzenden Werke mieten müsse.*

IV.

Im Zusammenhang mit diesen Verhandlungen wurde von der Stadt Zürich dem Regierungsrate auf eine Anfrage hin mitgeteilt, daß sie in der Lage wäre, dem Kanton für eine Anzahl Jahre elektrische Energie vom Albulawerk zu näher zu vereinbarenden Bedingungen zu liefern. Da ein wirksamer Beginn mit kantonaler Kraftversorgung nur möglich ist, wenn sich der Kanton im Besitze eigener oder gemieteter Kraft befindet, die Angelegenheit aber wegen der Anstrengungen der Privatindustrie, immer weitere Gebiete des Kantons mit Kraft zu bedienen, sehr dringlich ist, hielt es die Baudirektion für angezeigt, die sich bietende Gelegenheit der Strommiete von der Stadt Zürich zu ergreifen. Sie beauftragte ihren technischen Berater, zunächst mit der Direktion des Elektrizitätswerkes der Stadt Zürich in Unterhandlung zu treten, und schon nach wenigen Tagen konnte, nachdem eine Konferenz zwischen dem Vorstand des Bauwesens II der Stadt Zürich, Stadtrat Fritschi, der Baudirektion und den technischen Beratern der beiden Behörden stattgefunden hatte, dem Stadtrate und dem Regierungsrate ein Vertragsentwurf betreffend Lieferung von elektrischer Energie vom Albulawerke an den Kanton zur Ratifikation vorgelegt werden. Unterm 16./24. Oktober 1907 wurde dieser Vertrag zwischen dem Stadtrat Zürich und dem Regierungsrat abgeschlossen.

Der Inhalt dieses Vertrages kann wegen der privaten Konkurrenz bei der Kraftversorgung im Kanton noch nicht öffentlich bekannt gegeben werden. Der Vertrag ist nach der Ansicht unseres technischen Beraters durchaus loyal; die Preisstellung beruht auf der Messung der gebrauchten Energie in Kilowattstunden und hält sich in den Höhen, welche man für eine derartige Stromabgabe erwarten und annehmen darf. Unser technischer Berater hält es für unwahrscheinlich, daß von anderer Seite unter gleichen Umständen allgemein wesentlich günstigere Bedingungen für Stromabgabe gemacht werden könnten. Der Vertrag gewährt dem Staate die Meistbegünstigung gegenüber allen Stromabnehmern der Stadt Zürich. Die Stadt Zürich reserviert sich für ausschließliche Stromlieferung das Gebiet der Stadt und einige anstoßende Gebiete und damit zusammenhängende Energielieferungen,

wogegen sie dem Kanton das übrige Kantonsgebiet zur Versorgung überläßt und dafür sorgt, daß in dieses Gebiet vom Albulawerk keine Energie durch Dritte abgegeben wird. Es liegt in der Natur der Sache, daß der Staat der Stadt Zürich ein je nach der beanspruchten Leistung wachsendes jährliches Minimum für Strommiete zu garantieren hat. Nach Ansicht unseres technischen Beraters werden die Ausgaben des Staates für Strommiete zweifellos sehr bald durch die Einnahmen für Kraftabgabe an die Gemeinden gedeckt werden, und zwar auch bei einer unerwartet geringen Anzahl von Anschlüssen an die Hauptleitung.

V.

Eine Versorgung der Gemeinden mit elektrischer Energie durch den Kanton erfordert selbstverständlich, auch wenn gemietete Kraft abgegeben wird, Kraftverteilungsanlagen. Die Gewinnung von Stromabnehmern kann erst erfolgen, wenn Vollmacht und Kredit für die Erstellung dieser Anlagen erteilt sein werden. Von der Erteilung dieses Kredites und von der Beschleunigung, mit welcher der Kreditbewilligungsbeschluß gefaßt wird, hängt es ab, ob der Kanton überhaupt noch eine kantonale Kraftverteilungsanlage erstellen kann oder nicht.

Um die Grundlage für ein Kreditbewilligungsgesuch zu gewinnen, hat deshalb der Regierungsrat den technischen Berater der Baudirektion beauftragt, zunächst nur für die sofort und in erster Linie in Betracht fallenden Versorgungsgebiete, nämlich die Bezirke Affoltern und die Umgebung von Zürich, den Bezirk Dielsdorf und noch nicht bediente Teile des Bezirkes Bülach mit Ausdehnung bis und mit Rafzerfeld, den Bezirk Andelfingen und noch nicht bediente nördliche Teile des Bezirkes Winterthur, ferner Pfäffikon mit noch nicht bedienter Umgebung im Zürcher Oberland, eine generelle Kostenberechnung für Kraftverteilungsanlagen aufzustellen. Es konnte sich zunächst nur um eine generelle Kostenberechnung handeln, weil genaue Ausführungsprojekte und Kostenvoranschläge erst nach eingehendem Studium des Leitungstracés und nach Erwerbung der Abonnenten möglich sind. Die von unserem technischen Berater angegebenen Kosten sind also

lediglich als approximativ anzusehen, werden von ihm aber als reichlich gerechnet bezeichnet.

Notwendig sind:

a) Verteilungsnetze in einer Mittelspannung, in welcher das Albulawerk den Strom liefern wird,

b) Transformatorenstationen in den einzelnen Ortschaften, welche die elektrische Energie von jener Mittelspannung auf die Gebrauchsspannung herabsetzen, mit welcher sie innerhalb der Ortschaften an die Abonnenten verteilt wird.

c) Für die Kosten von Bedeutung ist sodann die Frage, ob auch die Ortsverteilungsnetze mit Niederspannung durch den Kanton zu erstellen seien oder ob diese Verteilungsnetze von den Gemeinden oder Gruppen von Gemeinden gebaut werden sollen. Technische Erwägungen sprechen für den erstern Modus (Erstellung durch den Kanton); andere Gründe können aber vielleicht dazu führen, dem zweiten Modus den Vorzug zu geben. Diese Frage kann zurzeit noch nicht entschieden werden. Sie ist genau zu prüfen, was erst auf Grund von Unterhandlungen mit den Gemeinden geschehen kann.

Nach den generellen Berechnungen unseres Experten belaufen sich die Kosten der Erstellung der Verteilungsnetze in Mittelspannung und für Orts-Transformatorenstationen (oben lit. a und b) für die im Eingang zu Ziffer V genannten Kantonsgebiete auf zirka Fr. 2,500,000, die Erstellung der Ortsnetze (lit. c) würde ferner schätzungsweise zirka Fr. 1,500,000 betragen, zusammen wären also für diese Kraftverteilungsanlagen zirka Fr. 4,000,000 erforderlich.

Der technische Berater des Regierungsrates bezeichnet diese Kosten für Kraftverteilungsanlagen im Verhältnis zur abzugebenden Leistung als hoch, zum Teil sehr hoch, namentlich für die Bezirke Andelfingen und Dielsdorf. Dies hat seinen Grund darin, daß der Gesamtbedarf dieser Landesteile an elektrischer Energie verhältnismäßig klein ist, sich aber über ein großes Gebiet erstreckt. Daraus ergeben sich zunächst große Leitungslängen und entsprechend große Kosten, sodann aber und insbesondere eine große Zahl sehr kleiner Trans-

formatorenstationen, die bei weitem nicht im Verhältnis der Leistung weniger kosten als größere Stationen. Hieraus erklärt sich wohl auch, warum diese Gebiete so lange ohne private Versorgung mit elektrischer Energie blieben.

Es ist nun nicht notwendig, daß gegenwärtig schon die ganze Kraftverteilungsanlage erstellt wird. Dringlich ist heute unbedingt nur die Erstellung der Verteilungsanlagen in der Mittelspannung für die Bezirke Dielsdorf, die nicht bedienten Teile des Bezirkes Bülach bis und mit Rafzerfeld, den Bezirk Andelfingen und den Bezirk Affoltern. Immerhin ist nicht ausgeschlossen, daß sofort auch ein Teil der Leitungen für den Bezirk Pfäffikon und das Oberland zu erstellen sein wird, je nachdem die Konkurrenzverhältnisse es erfordern. Dafür fallen vielleicht andere Teile, die jetzt eingerechnet sind — wenn auch voraussichtlich nur kleinere — noch weg, weil noch keine Anschlüsse begehrt werden. Nach Ansicht unseres technischen Beraters dürfte ein Kredit von **Fr. 3,000,000** zurzeit ausreichen.

VI.

Dieser Kredit ist — gleich wie die ihm zugrunde liegenden Kostenberechnungen — nur ein g e n e r e l l e r und erstreckt sich auf eine Reihe von Jahren. Er soll nicht sofort im ganzen Umfange verwendet werden, sondern nur nach und nach, nach Maßgabe des Bedürfnisses der betreffenden Landesteile nach Versorgung mit elektrischer Energie. Wenn einmal die nach und nach zur Ausführung gelangenden Bauprojekte feststehen und verbindliche Offerten für ihre Ausführung vorliegen, so wird die Unternehmung selbstverständlich für jeden zum Bau gelangenden Teil genaue Kostenvoranschläge aufzustellen und spezielle Kreditbewilligungsgesuche vorzulegen haben.

Die Bewilligung des generellen Gesamtkredites ist aber notwendig, weil dadurch allein die sichere Grundlage zum Beginne des ganzen Unternehmens und die Garantie für die Stromabnehmer geschaffen wird, daß das Werk wirklich durchgeführt und nach Maßgabe des Bedürfnisses ausgebaut wird. Wenn das Unternehmen prosperieren soll, muß es ferner sicher sein, daß ihm der Kanton die für seine Weiterentwicklung nötigen Kapitalien zur Verfügung stellt.

Es darf eben nicht außer acht gelassen werden, daß es sich hier um ein geschäftliches Unternehmen handelt, in einem Umfange, wie es der Kanton zurzeit in der Kantonalbank besitzt. Ein solches Unternehmen muß aber — wenn es konkurrenzfähig sein und bleiben soll — nach kaufmännischen Grundsätzen angelegt, geleitet und ausgebaut werden. Dies schließt nicht aus, daß es für den Anfang nicht rentiert, namentlich solange es nur die unrentabelsten — und deswegen von der Privatindustrie so lange außer Betracht gelassenen — Gebiete des Kantons mit elektrischer Energie versorgt. Es muß ihm aber von vornherein die Möglichkeit gegeben werden, sich mit der Zeit zu entwickeln, nach und nach die günstigen, jetzt anderweitig bedienten Absatzgebiete zu gewinnen und auf diese Weise die geringe Rendite, die sich vielleicht in den ersten Jahren erzeigt, durch spätere bessere Jahresabschlüsse wettzumachen. Hierzu ist nötig, daß dem Unternehmen schon für den Beginn ein schätzungsweise genügendes Grundkapital zur Verfügung gestellt und daß ihm die Beschaffung der zum spätern Ausbau erforderlichen Kapitalien schon von Anfang an zugesichert wird.

Im übrigen kann selbstverständlich im gegenwärtigen Stadium der Angelegenheit über die Rendite noch nichts zahlenmäßiges gesagt werden. Erst mit der Vorlage der bestimmten Ausführungsprojekte und nach Durchführung der Verhandlungen für die Gewinnung der Abonnenten wird dies möglich sein. Dagegen steht im allgemeinen jetzt schon folgendes fest: Die Preise, zu denen der Kanton Zürich von der Stadt Zürich die elektrische Energie vom Albulawerke erhalten wird, bewegen sich in den Ansätzen, nach welchen auch andere Großwiederverkäufer die Energie zu bezahlen haben und die mit dem Wiederverkauf zu landläufigen Preisen ein ordentliches Geschäft machen wollen und machen. Wenn daher die Gemeinden nicht allzuviel von der Differenz zwischen dem Engrospreise und dem üblichen Detailtarifpreis für sich verlangen, so wird auch der Kanton im allgemeinen seine Rechnung finden. Dies wird in vermehrtem Maße der Fall sein, wenn der Kanton einmal eine eigene günstige Wasserkraft ausbeuten und auch die vorteilhaften Absatzgebiete des Kantons bedienen kann.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen soll indessen betont werden, daß das Unternehmen nicht etwa in erster Linie von fiskalischen Gesichtspunkten aus betrieben werden soll, d. h. möglichst hohe Reingewinne zugunsten der Staatskasse erzielt werden sollen. Das Hauptbestreben und Hauptziel der kantonalen zürcherischen Elektrizitätswerke soll und muß sein: eine allgemeine und billige Licht- und Kraftversorgung aller Gemeinden und aller Kantonseinwohner. Der Regierungsrat hat dies schon in seinem Schlußbericht zum Etzelwerkprojekt hervorgehoben und bemerkt, der Staat werde sich auf die Dauer der Aufgabe nicht entziehen können, die Versorgung der Gemeinden mit elektrischer Energie zum Gegenstand seiner Tätigkeit zu machen. Deswegen hat der Regierungsrat schon im Jahr 1897 den Bau staatlicher Wasserwerke vorgeschlagen. Allerdings ist heute die Aufgabe wesentlich schwieriger geworden als vor 10 Jahren, da inzwischen die Privatindustrie gerade die industriereichsten Ortschaften und Gemeinden bereits mit elektrischer Kraft versorgt hat und sich gegenwärtig wieder angelegentlich um die Erweiterung ihres Abnehmerkreises und die Verlängerung der bereits von ihr abgeschlossenen Kraftlieferungsverträge mit Gemeinden, Genossenschaften und Privaten bemüht.

Soll aber in der Richtung einer staatlichen Kraftversorgung noch etwas getan werden, dann muß es unbedingt jetzt geschehen. Wenn jetzt die staatliche Aktion nicht kräftig einsetzt und wenn der Staat nicht sehr bald Gemeinden und Genossenschaften auf einen bestimmten Zeitpunkt — die Inbetriebsetzung des Albulawerkes — sicher Kraftlieferung versprechen kann, so wird die private Industrie ihm zuvorkommen und dann muß zweifellos auf eine staatliche Versorgung des Kantons mit elektrischer Kraft für immer verzichtet werden.

Der Regierungsrat müßte es als aussichtslos ablehnen, später weitere Versuche in dieser Hinsicht zu unternehmen.

Das Albulawerk wird möglicherweise im Herbst 1909, spätestens im Frühjahr 1910 in Betrieb gesetzt werden. Die Stromlieferungsverträge der „Motor" A.-G. laufen von 1912 an ab, so daß die staatliche Lieferung der Kraft vom Albulawerk zu rechter Zeit einsetzen könnte.

Sofern der nachgesuchte Kredit für diese erste und dringliche Etappe einer kantonalen Kraftversorgung bewilligt wird, so erachtet es der Regierungsrat als gegeben, daß er die Frage der Errichtung eines staatlichen Elektrizitätswerkes am Rhein, eventuell an der Glatt, oder die Beteiligung an einem derartigen privaten oder kommunalen Unternehmen ernstlich weiterprüfe und möglichst bald zu einer annehmbaren Lösung zu bringen suche. Andernfalls aber würde der Regierungsrat die weitere Verfolgung dieser Angelegenheit als nutzlos aufgeben.

VII.

Die Organisation einer kantonalen Kraftverteilungsanlage steht selbstverständlich zurzeit noch nicht fest. Diese Frage ist für das Gedeihen des Unternehmens von größter Bedeutung und bedarf deshalb sehr genauen Studiums. Schon bei der Prüfung des Etzelwerkprojektes hat man sich damit befaßt. Allgemein wurde anerkannt und durch den seitherigen Verlauf der Dinge bestätigt, daß eine solche Unternehmung nur rasch und tatkräftig handeln und prosperieren kann, wenn sie möglichst unabhängig von den politischen Behörden und möglichst selbständig organisirt ist und ihre Leiter mit weitgehenden Kompetenzen ausgerüstet werden. Als Beispiel für ein derartiges selbständig organisiertes und arbeitendes geschäftliches Unternehmen des Staates nennen wir wiederum die Kantonalbank.

Über die Organisation dieses Unternehmens wird der Regierungsrat dem Kantonsrate Vorschläge unterbreiten, nachdem der Kantonsrat den nachgesuchten Kredit bewilligt hat. In diesem Falle wird der Regierungsrat aber auch — unvorgreiflich der definitiven Organisation — unverzüglich diejenigen Maßnahmen treffen können, welche der sofortige Beginn der Arbeiten erheischt.

VIII.

Es ist noch die Frage zu prüfen, ob eventuell der Beschluß des Kantonsrates, den nachgesuchten Kredit zu bewilligen, auf Grund des Art. 30, Ziffer 2, und Art. 31, Ziffer 5, der Kantonsverfassung der Volksabstimmung zu unterbreiten sei.

Der Regierungsrat glaubt diese Frage verneinen zu sollen. Abgesehen davon, daß es sich im vorliegenden Falle nur um Bewilligung eines generellen, durch spätere Spezialvorlagen und -Beschlüsse genauer festzustellenden Kredites handelt, bedeuten die Aufwendungen für eine staatliche Kraftversorgungsanlage keine unproduktive Ausgabe zur Erwerbung eines nichtrealisierbaren Vermögensstückes; an Stelle der Kapitalaufwendung tritt vielmehr ein neuer produktiver und realisierbarer Wert, in welchem Falle auch nach Ansicht des Bundesgerichtes (B. E. XXV, 472) von einer „Ausgabe" im Sinne der Ziffer 5 des Art. 31 der Kantonsverfassung nicht gesprochen werden kann.

IX.

Was endlich die Beschaffung der Geldmittel für das geplante Unternehmen anbelangt, so wäre voraussichtlich nicht notwendig, schon für die zum Beginne erforderlichen Kapitalien ein Anleihen aufzunehmen. Das zentralisierte Staatsgut wäre in der Lage, dem Unternehmen die nötigen Mittel als verzinsliches Darlehen vorzuschiessen.

Wir beantragen dem Kantonsrate die Bewilligung des nachgesuchten generellen Kredites von Fr. 3,000,000 zur sukzessiven Erstellung einer kantonalen Kraftverteilungsanlage, sowie als Fonds zum Beginne des Betriebes dieser Unternehmung.

Zürich, den 24. Oktober 1907.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Kern.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

An die Mitglieder des Kantonsrates.

Tit.!

Sie werden eingeladen, sich **Montag den 11. November 1907**, vormittags 9 1/2 Uhr, zur Sitzung des Kantonsrates im Rathause in Zürich einzufinden.

Verhandlungsgegenstände:

1. Anerkennung von Ersatzwahlen in den Kantonsrat.
2. Gesetz betreffend Jagd und Vogelschutz, Vorlage des Regierungsrates vom 21. März 1907 und der bestellten Kommission, Fortsetzung der Beratung.
3. Ausführung von Bauarbeiten in den Gebäulichkeiten der kantonalen landwirtschaftlichen Lehranstalt Strickhof, Antrag des Regierungsrates vom 29. August 1907 und der Staatsrechnungsprüfungskommission.
4. „Postulat" der Herren R. Amsler-Meilen und Mitunterzeichner vom 19. September 1907 betreffend die Bekämpfung des falschen Mehltau's.
5. Rechnung und Geschäftsführung der Zürcher Kantonalbank im Jahre 1906, Antrag der Kommission vom 14. Oktober 1907.
6. Staatsrechnung über das Jahr 1906, Antrag der Staatsrechnungsprüfungskommission.
7. Rechenschaftsbericht des Regierungsrates, Antrag der Geschäftsprüfungskommission.
8. Bewilligung eines Kredites von drei Millionen Franken zur sukzessiven Erstellung einer kantonalen Kraftverteilungsanlage, sowie als Fonds zum Beginne des Betriebes dieser Unternehmung, Antrag des Regierungsrates vom 24. Oktober 1907.

Mit vollkommener Hochachtung.

Winterthur, den 26. Oktober 1907.

Der Präsident des Kantonsrates:
E. Müller.

Antrag des Regierungsrates
vom 31. Oktober 1907.

Beschluß des Kantonsrates

betreffend

Einrichtung einer neuen Gefrieranlage im pathologischen Institut der Hochschule.

Der Kantonsrat,
nach Einsicht eines Berichtes und Antrages des Regierungsrates,
beschließt:

I. Dem Regierungsrate wird für Einrichtung einer neuen Gefriereinrichtung für die Leichenaufbewahrung im pathologischen Institut der Hochschule ein Kredit von Fr. 16,500 bewilligt, der im Budget des Jahres 1908 vorzusehen ist.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Weisung.

Die Einrichtungen zur Aufbewahrung der Leichen im Gebäude des pathologischen Institutes haben sich in den Zeiten der Sommerhitze als unzureichend erwiesen. Ihre Konstruktion ist veraltet, der Betrieb außerordentlich kostspielig und unsicher. In der warmen Jahreszeit ist es nicht möglich, den Verwesungsprozeß in genügendem Maße aufzuhalten. Die mit den Leichen beschäftigten Personen, Assistenten und Studenten, sind deshalb beständig der Gefahr von Infektionen ausgesetzt; oft gehen wertvolle Präparate zugrunde. In Wiederholung eines schon von der frühern Direktion des pathologischen Institutes vorgebrachten Wunsches ersucht daher der derzeitige Direktor, Prof. Dr. M. Schmidt, um Erstellung einer Gefriereinrichtung für die Leichen, ähnlich derjenigen, welche für die Zwecke des Unterrichtes in Anatomie erstellt worden ist. Erziehungsrat und Regierungsrat haben sich von der Notwendigkeit dieser neuen Einrichtung überzeugt, und anfänglich in der Budgetvorlage für das Jahr 1908 hierfür einen Betrag von Fr. 16,500 in Aussicht genommen.

Der Zweck der Erstellung einer neuen Anlage wird für das Jahr 1908 indessen nur dann erreicht, wenn die Anlage bereits im Sommersemester in Funktion steht; die Erstellung der Maschinen und die Installation erfordert aber einen Zeitraum von mindestens drei bis vier Monaten. Deshalb ist es notwendig, daß die Bestellung der maschinellen Einrichtungen möglichst bald und nicht erst nach Genehmigung des Budgets durch den Kantonsrat ausgeführt werde, damit die Installation in den Frühjahrsferien möglich ist.

Die Vorlage der Direktion der öffentlichen Bauten sieht die Erstellung einer Kühlmaschinenanlage vor, bestehend aus einem Ammoniakkompressor mit Riemenantrieb, einem Ammoniakkondensator, einem Luftkühlapparat, ferner die Anschaffung eines Elektromotors für städtischen Drehstrom zum Antreiben des Kompressors und eines Elektroventilators für die Kühlkammer, welch letztere für Aufbewahrung von 12 Leichen eingerichtet werden soll.

Der Regierungsrat empfiehlt die Vorlage dem Kantons rate zur baldigen Erledigung.

Zürich, den 31. Oktober 1907.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Kern.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

vom 12. September 1907.

Frl. Hermine Stiefel wird auf ihr Gesuch hin als Lehrerin an den Arbeitschulen Hermatswil, Gündisau, Madetswil, Wildberg und Schalchen und aus dem Schuldienste überhaupt entlassen unter Ansetzung eines jährlichen Ruhegehaltes.

Als II. außerordentlicher Funktionär bei der Bezirksanwaltschaft Zürich mit Amtsantritt auf 16. September 1907 wird Heinrich Stiefel, cand. jur., von und in Zürich, gewählt.

Als ordentliche Professoren an der Hochschule Zürich werden auf eine weitere Amtsdauer von sechs Jahren gewählt: Dr. Hermann Eichhorst von Königsberg (Preußen), Dr. Friedrich Meili von Zürich, Dr. Theodor Vetter von Zürich, Dr. Hans Schinz von Zürich, Dr. Arnold Lang von Oftringen, Dr. Alfred Werner von Zürich, Dr. Hugo Blümner von Berlin, Dr. Jakob Schollenberger von Winterthur, Dr. Ernst Bovet von Lausanne.

An die Kosten der Grundprotokollbereinigung von Hirslanden wird ein Staatsbeitrag von Fr. 1213 ausgerichtet.

Die Baudirektion wird ermächtigt, für die Konsolidierung der Ruine Alt Regensberg das Nötige vorzukehren.

Das von der Baudirektion vorgelegte Projekt betreffend die Korrektion der Straße I. Klasse Nr. 2 Freienstein-Dättlikon im Oberhof wird genehmigt.

Die Lieferung einer Dynamomaschine für die Pflegeanstalt Wülflingen wird an die Maschinenfabrik Örlikon vergeben.

Vom 14. September 1907.

Es werden vergeben:

Die Außenrenovation der Südfassade des Kantonsspitals Zürich an Baumeister S. Wächter in Zürich V;

die Erstellung von drei elektrischen Speiseaufzügen für den Kantonsspital Zürich an C. Wüst & Cie. in Seebach.

Vom 19. September 1907.

Dem Apotheker Dr. Arthur Hausmann von St. Gallen wird unter Vorbehalt die staatliche Konzession zur Errichtung und zum Betriebe einer öffentlichen Apotheke im Hause zum Bienenhof an der Uraniastraße in Zürich I erteilt.

Es erhalten Staatsbeiträge:

Die naturforschende Gesellschaft in Zürich für das Jahr 1907 Fr. 1500;

die vom schweizerischen gemeinnützigen Frauenverein gegründete Gartenbauschule für Frauen in Niederlenz für das I. Betriebsjahr 1906/07 Fr. 150.

Der Gemeinde Mettmenstetten wird an die Kosten ihrer neuen Friedhofanlage nebst Leichenhaus ein Staatsbeitrag von Fr. 1618 in Aussicht gestellt unter Vor-

behalt der Bewilligung des nötigen Kredites durch den Kantonsrat.

Die vom Gemeinderat Zollikon vorgelegten abgeänderten Baulinien der Bahnhofstraße, sowie die Bau- und Niveaulinien der Guggerstraße und einer Verbindungsstraße nach der Wegunterführung im Gugger werden genehmigt.

Die Ausführung des Daches des Verbindungsbaues zwischen den beiden Technikumsgebäuden in Winterthur in armiertem Beton wird an Baur & Cie. in Zürich V vergeben.

Vom 26. September 1907.

Es werden gewählt:

Als Mitglied der Aufsichtskommission für die Korrektionsanstalt Uitikon a. A. Gemeindepräsident Bickel in Birmensdorf;

als Adjunkt beim kantonalen Oberforstamt Paul Hefti von Zürich, zurzeit Kantonsforstadjunkt in Liestal.

Ein Teil des Gemeindegebietes Turbenthal wird dem Baugesetze für Ortschaften mit städtischen Verhältnissen vom 23. April 1893 im Sinne von § 1, Absatz 2, desselben unterstellt.

Die Lieferungen der für das Jahr 1908 erforderlichen Militärtücher und übrigen Ausrüstungsgegenstände werden vergeben.

Vom 28. September 1907.

Es werden vergeben:

Die Arbeiten für den Umbau der Altbachbrücke beim „Löwen" an der alten Winterthurerstraße in Bassersdorf an J. Spaltenstein, Maurermeister in Bassersdorf;

das Hochkamin und die Kesseleinmauerung für den Kantonsspital Winterthur an E. Wachter, Baugeschäft in Winterthur.

Vom 3. Oktober 1907.

J. Burtscher, Pfarrer der katholischen Kirchgemeinde Rheinau, wird auf sein Gesuch hin auf den 30. November 1907 in den Ruhestand versetzt unter Ansetzung eines jährlichen Ruhegehaltes.

Eugen Huber, Lehrer in Zürich V, wird auf sein Gesuch hin von seiner Lehrstelle und aus dem zürcherischen Schuldienste auf Schluß des Sommerhalbjahres 1907 entlassen unter Ansetzung eines jährlichen Ruhegehaltes.

Von der Wahl des Albert Baumann zum Pfarrer der Kirchgemeinde Egg wird Vormerk genommen.

Es werden gewählt:

Als Pfarrverweser der katholischen Kirchgemeinde Rheinau Jos. Forster von Waldbeuern, zurzeit Pfarrvikar in Rheinau;

als Verwaltungsgehülfe der kantonalen Frauenklinik in Zürich, mit Amtsantritt auf 15. Oktober 1907, Albert Kunz von Regensberg, Gerichtskanzlist in Affoltern a. A.

Vom 10. Oktober 1907.

Der Gemeinde Zollikon wird unter Vorbehalt an die Kosten für die Ausbaggerung der Haabe im Gstad ein Staatsbeitrag von Fr. 450 ausgerichtet.

Es werden vergeben:

Die Granitsteinhauerarbeiten für die Freitreppenanlagen zum Kantonsschulneubau an die A.-G. Schweizerische Granitwerke in Bellinzona;

die Spenglerarbeiten für den Erweiterungsbau des Technikums in Winterthur an das Konsortium der Spenglermeister daselbst, die Dachdeckerarbeiten an O. Bretscher, Dachdeckermeister in Winterthur.

Vom 17. Oktober 1907.

Von der Wahl des Arnold Furrer von Zürich zum Pfarrer der Kirchgemeinde Dägerlen wird Vormerk genommen.

Als Lehrer für Deutsch eventuell Geschichte an der Kantonsschule, vorzugsweise an der Industrieschule in Zürich wird unter Verleihung des Titels eines Professors an der Kantonsschule in Zürich und mit Amtsantritt auf 15. Oktober 1907 Dr. Hermann Schollenberger von Winterthur gewählt.

Als Professoren am Gymnasium in Zürich werden auf eine neue Amtsdauer von sechs Jahren, vom 15. Oktober 1907 an gerechnet, Dr. Moritz Guggenheim von Zürich und Otto Scherrer von Stocken-Egnach (Thurgau) ernannt.

Frau Elise Müller-Aufenast, gewesene Arbeitslehrerin in Hausen a. A. und Ebertswil, wird ein jährlicher Ruhegehalt bewilligt.

Es werden genehmigt:

Die Bau- und Niveaulinien diverser Straßen im „Gut“ in Winterthur;

die Bau- und Niveaulinien der verlängerten Leonhardstraße zwischen der Neuen Beckenhof- und der Weinbergstraße in Zürich IV; die Bau- und Niveaulinien der Sumatrastraße zwischen der verlängerten Leonhard- und der Stampfenbachstraße werden aufgehoben.

Vom 24. Oktober 1907.

Der Regierungsrat hat heute unter Vorbehalt der Zustimmung des Kantonsrates und der Bewilligung der nötigen Kredite mit der Stadt Zürich einen Vertrag abgeschlossen, wonach diese sich verpflichtet, zu bestimmten Preisen und Bedingungen dem Kanton Zürich elektrische Energie vom Albulawerke zur Abgabe an Gemeinden und Private im ganzen Gebiete des Kantons Zürich (mit Ausnahme der Stadt Zürich und einiger umliegender Gemeinden etc.) zu liefern. Zugleich unterbreitet der Regierungsrat dem Kantonsrate eine Vorlage betreffend Erteilung eines Kredites von Fr. 3,000,000 zur sukzessiven Erstellung einer kantonalen Kraftverteilungsanlage, sowie als Fonds zum Beginne des Betriebes dieser Unternehmung (Miete von elektrischer Energie und Verwaltungskosten). Nach Ansicht des Regierungsrates soll mit möglichster Beförderung ein staatliches Kraftwerk erstellt werden.

Der Zivilgemeinde Eschlikon (Dinhard) wird an die im ganzen Fr. 26,996. 32 betragenden Kosten der Erstellung ihrer Wasserversorgungs- und Hydrantenanlage ein Beitrag von Fr. 6200 aus der kantonalen Brandassekuranzkasse bewilligt.

Ferner erhalten Staatsbeiträge:

Das Komitee der Stickereiausstellung für das Zürcher Oberland an die Kosten der vom 7.—9. September 1907 abgehaltenen Ausstellung Fr. 50;

die Geographisch-Ethnographische Gesellschaft Zürich an ihre Betriebsauslagen im Jahre 1906/07 Fr. 500.

Den nachstehend genannten kaufmännischen Fortbildungsschulen werden für 1906/07 außer den bereits bewilligten Staatsbeiträgen folgende Zuschüsse verabfolgt

Zürich Fr. 2375, Horgen Fr. 75, Rüti Fr. 50, Thalwil Fr. 50, Uster Fr. 65, Wädenswil Fr. 50, Winterthur Fr. 300, Zürichsee, rechtes Ufer, in Stäfa, Fr. 35, zusammen Fr. 3000.

Das Projekt für die Korrektion der Straße I. Klasse Nr. 2 (Ettenbergstraße) vom Schulhaus bis zur Post in Bonstetten mit Eindolung des Dorfbaches daselbst wird genehmigt.

Es werden vergeben:

Die Milchlieferung für die kantonalen Kranken- und Versorgungsanstalten für die Zeit vom 1. November 1907 bis 30. April 1908, ebenso die Milchlieferung für die kantonale Strafanstalt für die Zeit vom 1. November 1907 bis 31. Oktober 1908;

die Erd- und Maurerarbeiten zu den Terrassenanlagen der Kantonsschule an die Firma Franceschetti & Pfister in Zürich III.

Vom 28. Oktober 1907.

Von der Wahl des Paul Wirz, zurzeit Pfarrer in Conters (Graubünden), zum Pfarrer der Kirchgemeinde Regensberg wird Vormerk genommen.

Als I. Assistenzarzt der Irrenheilanstalt Burghölzli wird med. pract. Wilhelm Pfenninger von Zürich, als II. Assistenzarzt med. pract. Hans Maier von Zürich und als III. Assistenzarzt med. pract. Richard Scherb von Frauenfeld, in Zürich V, gewählt.

Vom 31. Oktober 1907.

Pfarrer Farner in Stammheim wird für die Dauer seiner Krankheit ein Vikariat bewilligt.

Den Bau- und Niveaulinien für die Neumühlestraße zwischen Klosterstraße und Bahnlinie Winterthur-Waldshut in Töß wird die Genehmigung erteilt.

Für Einrichtung einer neuen Gefriereinrichtung für die Leichenaufbewahrung im pathologischen Institut der Hochschule wird beim Kantonsrat um einen Kredit von Fr. 16,500 nachgesucht.

Die Lieferung der Fensterbeschläge zum Kantonsschulneubau wird an R. Staub in Zürich V, die Glaserarbeiten werden an die A.-G. Kießling in Horgen, an J. G. Kiefer in Zürich V und an den Glasermeisterverband Zürich und Umgebung vergeben.

Beschluß des Regierungsrates

betreffend

die Ergebnisse der eidgenössischen Volksabstimmung vom 3. November 1907 im Kanton Zürich.

(Vom 7. November 1907.)

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern und der von ihr vorgelegten Zusammenstellung der Ergebnisse der eidgenössischen Volksabstimmung vom 3. November 1907 über das Bundesgesetz betreffend die Militärorganisation der schweizerischen Eidgenossenschaft, sowie nach Einsicht der Abstimmungsprotokolle, nach welchen laut nachstehender Übersicht von 105,637 Stimmberechtigten des Kantons Zürich 92,581 gestimmt haben,

beschließt der Regierungsrat:

I. Es sind gemäß Art. 13 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse die Protokolle über die eidgenössische Volksabstimmung vom 3. November 1907 nebst der Zusammenstellung der Abstimmungsergebnisse dem Bundesrate zu weiterer Verfügung zu übermitteln.

II. Die Ergebnisse dieser Volksabstimmung sind nach Art. 9 des Bundesgesetzes vom 19. Juli 1872 betreffend die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen gemeindeweise durch das Amtsblatt zu veröffentlichen.

Zürich, den 7. November 1907.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Kern.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Zusammenstellung der Ergebnisse

der

eidgenössischen Volksabstimmung vom 3. November 1907.

Bezirke.	Zahl der Stimmberechtigten	Zahl der Votanten	Bundesgesetz betreffend die Militärorganisation der schweizerischen Eidgenossenschaft: Ja	Nein	Ungültig	Leer
Zürich	41326	34872	20139	14497	18	218
Affoltern	3370	2909	2160	670	46	33
Horgen	9535	8310	5279	2946	11	74
Meilen	5327	4479	3560	869	5	45
Hinwil	8788	7640	5153	2380	6	101
Uster	4615	4137	2998	1103	—	36
Pfäffikon	4506	4170	2743	1344	1	82
Winterthur	14964	13582	7165	6268	24	125
Andelfingen	4196	3948	3224	656	1	67
Bülach	5427	4938	3342	1474	2	120
Dielsdorf	3583	3232	2349	825	2	56
Waffenplätze	—*)	364	319	45	—	—
	105637	92581	58431	33077	116	957
Waffenplätze.						
Aarau	—	73	72	1	—	—
Bellinzona	—	1	1	—	—	—
Bern	—	53	50	3	—	—
Bière	—	19	11	8	—	—
Brugg	—	17	17	—	—	—
Colombier	—	1	—	1	—	—
Frauenfeld	—	28	17	11	—	—
St. Gallen	—	1	1	—	—	—
Luzern	—	1	1	—	—	—
Thun	—	69	57	12	—	—
Wallenstadt	—	1	1	—	—	—
Zürich	—	100	91	9	—	—
	—	364	319	45	—	—

*) Die stimmberechtigten Militärs sind in der Zahl der übrigen Stimmberechtigten inbegriffen.

Bezirk Zürich.	Zahl der Stimmberechtigten	Zahl der Votanten	Bundesgesetz betreffend die Militärorganisation der schweizerischen Eidgenossenschaft: Ja	Nein	Ungültig	Leer
Äsch	78	65	62	2	—	1
Albisrieden	301	241	140	99	1	1
Altstetten	934	742	328	408	—	6
Birmensdorf	290	231	183	46	—	2
Dietikon	687	612	287	323	—	2
Geroldswil	40	36	29	6	—	1
Höngg	770	641	322	312	—	7
Nieder-Urdorf	61	48	28	19	—	1
Ober-Engstringen	115	94	54	39	—	1
Ober-Urdorf	131	107	68	38	—	1
Örlikon	1344	1094	489	605	—	—
Ötwil a. d. L.	60	60	42	16	—	2
Schlieren	489	386	196	186	—	4
Schwamendingen	297	233	88	143	1	1
Seebach	824	734	237	494	—	3
Uitikon	88	79	66	11	2	—
Unter-Engstringen	85	77	65	10	—	2
Weiningen	186	177	146	29	—	2
Witikon	94	67	56	11	—	—
Zollikon	505	418	334	79	—	5
Zürich	33947	28730	16919	11621	14	176
	41326	34872	20139	14497	18	218
Bezirk Affoltern.						
Äugst	154	136	112	20	—	4
Affoltern	630	558	393	164	—	1
Bonstetten	184	167	114	50	—	3
Hausen	367	312	243	65	—	4
Hedingen	224	172	126	46	—	—
Kappel	161	139	89	43	—	7
Knonau	160	134	113	20	—	1
Maschwanden	132	111	96	13	—	2
Mettmenstetten	378	343	281	61	—	1
Obfelden	324	288	194	89	—	5
Ottenbach	293	241	142	50	46	3
Rifferswil	120	90	71	19	—	—

	Zahl der Stimmberechtigten	Zahl der Votanten	Bundesgesetz betreffend die Militärorganisation der schweizerischen Eidgenossenschaft			
			Ja	Nein	Ungültig	Leer
Stallikon	163	138	115	23	—	—
Wettswil	80	80	71	7	—	2
	3370	2909	2160	670	46	33
Bezirk Horgen.						
Adliswil	988	843	553	285	—	5
Hirzel	266	243	187	51	1	4
Horgen	1727	1581	977	584	—	20
Hütten	147	126	91	35	—	—
Kilchberg b. Z.	495	438	336	99	1	2
Langnau	445	336	181	147	5	3
Oberrieden	304	278	176	96	1	5
Richterswil	994	855	568	286	—	1
Rüschlikon	367	327	227	96	3	1
Schönenberg	314	251	170	79	—	2
Thalwil	1633	1424	761	648	—	15
Wädenswil	1855	1608	1052	540	—	16
	9535	8310	5279	2946	11	74
Bezirk Meilen.						
Erlenbach	351	286	237	47	—	2
Herrliberg	294	248	204	42	—	2
Hombrechtikon	597	535	426	104	—	5
Küsnacht	798	678	559	111	—	8
Männedorf	673	540	424	112	—	4
Meilen	871	713	586	123	—	4
Ötwil a. S.	232	196	172	22	—	2
Stäfa	996	868	645	206	5	12
Ütikon	368	278	204	70	—	4
Zumikon	147	137	103	32	—	2
	5327	4479	3560	869	5	45
Bezirk Hinwil.						
Bäretswil	635	561	418	133	—	10
Bubikon	385	344	264	78	—	2
Dürnten	801	727	395	326	1	5

	Zahl der Stimmberechtigten	Zahl der Votanten	Bundesgesetz betreffend die Militärorganisation der schweizerischen Eidgenossenschaft			
			Ja	Nein	Ungültig	Leer
Fischenthal . . .	582	484	366	91	—	27
Goßau	631	590	419	166	—	5
Grüningen	363	309	245	62	—	2
Hinwil	802	713	573	128	—	12
Rüti	1262	1074	608	457	1	8
Seegräben	188	154	121	30	—	3
Wald	1675	1422	1008	404	4	6
Wetzikon	1464	1262	736	505	—	21
	8788	7640	5153	2380	6	101
Bezirk Uster.						
Dübendorf	640	544	345	196	—	3
Egg	571	510	420	88	—	2
Fällanden	176	147	123	24	—	—
Greifensee . . .	74	72	63	9	—	—
Maur	352	346	304	38	—	4
Mönchaltorf . . .	211	201	172	29	—	—
Schwerzenbach . .	58	58	50	8	—	—
Uster	1843	1605	1032	557	—	16
Volketswil . . .	400	384	316	63	—	5
Wangen	290	270	173	91	—	6
	4615	4137	2998	1103	—	36
Bezirk Pfäffikon.						
Bauma	726	626	452	168	—	6
Fehraltorf	235	217	175	41	—	1
Hittnau	362	343	228	100	—	15
Illnau	706	668	383	270	—	15
Kyburg	101	101	64	34	—	3
Lindau	363	341	171	158	—	12
Pfäffikon	767	709	436	268	—	5
Russikon	337	313	192	112	—	9
Sternenberg . . .	175	164	115	45	1	3
Weißlingen . . .	322	312	235	69	—	8
Wila	221	195	147	43	—	5
Wildberg	191	181	145	36	—	—
	4506	4170	2743	1344	1	82

	Zahl der Stimmberechtigten	Zahl der Votanten	Bundesgesetz betreffend die Militärorganisation der schweizerischen Eidgenossenschaft			
			Ja	Nein	Ungültig	Leer
Bezirk Winterthur.						
Altikon	125	116	107	9	—	—
Bertschikon	176	165	145	19	—	1
Brütten	125	113	69	43	—	1
Dägerlen	123	122	107	14	—	1
Dättlikon	86	67	30	37	—	—
Dinhard	171	170	133	32	—	5
Elgg	395	361	267	92	—	2
Ellikon	117	112	89	22	1	—
Elsau	204	195	111	80	—	4
Hagenbuch	148	142	132	7	—	3
Hettlingen	121	102	51	46	—	5
Hofstetten	121	111	85	24	—	2
Neftenbach	468	387	233	149	—	5
Oberwinterthur	780	685	325	354	—	6
Pfungen	198	184	108	75	—	1
Rickenbach	109	103	91	9	—	3
Schlatt	129	125	109	14	—	2
Schottikon	57	56	28	28	—	—
Seen	722	652	246	396	—	10
Seuzach	236	219	107	111	—	1
Töß	1291	1116	340	767	—	9
Turbenthal	550	515	425	82	—	8
Veltheim	1112	980	409	563	—	8
Wiesendangen	248	244	182	60	—	2
Winterthur	5947	5487	2797	2627	23	40
Wülflingen	782	704	206	495	—	3
Zell	423	349	233	113	—	3
	14964	13582	7165	6268	24	125
Bezirk Andelfingen.						
Adlikon	122	116	107	7	—	2
Benken	147	145	137	8	—	—
Berg	115	115	106	9	—	—
Buch	144	130	122	7	—	1
Dachsen	142	131	83	47	—	1
Dorf	93	88	70	15	—	3

	Zahl der Stimmberechtigten	Zahl der Votanten	Bundesgesetz betreffend die Militärorganisation der schweizerischen Eidgenossenschaft			
			Ja	Nein	Ungültig	Leer
Feuerthalen . . .	407	378	195	178	—	5
Flaach	216	209	193	16	—	—
Flurlingen	201	185	106	78	—	1
Groß-Andelfingen .	204	189	167	17	1	4
Henggart	88	86	74	12	—	—
Humlikon	70	70	47	18	—	5
Klein-Andelfingen .	265	261	210	43	—	8
Laufen-Uhwiesen .	197	186	133	46	—	7
Marthalen	314	289	245	37	—	7
Ober-Stammheim .	209	196	189	4	—	3
Ossingen	252	243	224	14	—	5
Rheinau	167	130	90	39	—	1
Thalheim a. d. Th. .	123	122	111	8	—	3
Trüllikon	253	238	217	16	—	5
Truttikon	90	88	88	—	—	—
Unter-Stammheim .	168	161	140	15	—	6
Volken	68	62	59	3	—	—
Waltalingen . . .	141	130	111	19	—	—
	4196	3948	3224	656	1	67
Bezirk Bülach.						
Bachenbülach . .	159	150	83	65	—	2
Bassersdorf . . .	275	233	137	96	—	—
Bülach	465	418	286	124	—	8
Dietlikon	131	122	76	45	—	1
Eglisau	316	255	214	36	—	5
Freienstein . . .	330	320	213	98	—	9
Glattfelden . . .	360	320	236	74	—	10
Hochfelden . . .	135	127	53	67	—	7
Höri	126	115	62	52	—	1
Hüntwangen . . .	131	129	91	33	—	5
Kloten	408	385	284	93	—	8
Lufingen	97	87	74	11	—	2
Nürensdorf . . .	240	229	164	54	—	11
Ober-Embrach . .	160	149	123	21	—	5
Opfikon	206	171	98	70	—	3
Rafz	352	316	263	46	—	7

	Zahl der Stimmberechtigten	Zahl der Votanten	Bundesgesetz betreffend die Militärorganisation der schweizerischen Eidgenossenschaft			
			Ja	Nein	Ungültig	Leer
Rieden	83	74	34	38	—	2
Rorbas	326	304	163	138	—	3
Unter-Embrach	394	371	230	128	2	11
Wallisellen	284	250	182	110	—	8
Wasterkingen	89	89	66	20	—	3
Wil	186	167	137	22	—	8
Winkel	174	157	123	33	—	1
	5427	4938	3342	1474	2	120
Bezirk Dielsdorf.						
Affoltern b. Z.	388	330	137	189	—	4
Bachs	129	122	91	30	—	1
Boppelsen	74	73	69	3	—	1
Buchs	139	127	105	21	—	1
Dällikon	93	83	78	5	—	—
Dänikon	45	45	31	13	—	1
Dielsdorf	180	167	147	19	—	1
Hüttikon	34	34	28	4	—	2
Neerach	137	124	82	35	2	5
Niederglatt	146	130	61	64	—	5
Niederhasli	218	211	133	74	—	4
Niederweningen	175	159	116	42	—	1
Oberglatt	185	166	121	44	—	1
Oberweningen	77	65	58	5	—	2
Otelfingen	135	126	119	6	—	1
Regensberg	59	57	57	—	—	—
Regensdorf	319	305	240	62	—	3
Rümlang	258	205	123	79	—	3
Schleinikon	84	81	59	20	—	2
Schöfflisdorf	80	77	67	10	—	—
Stadel	256	220	161	50	—	9
Steinmaur	219	175	150	17	—	8
Weiach	153	150	116	33	—	1
	3583	3232	2349	825	2	56

Beschluß des Regierungsrates

betreffend

die Ergebnisse von Bezirkswahlen.

(Vom 7. November 1907.)

Die Direktion des Innern übermittelt dem Regierungsrate die Zusammenstellung der Ergebnisse des am 3. November 1907 in den politischen Gemeinden der Bezirke Pfäffikon und Winterthur vorgenommenen ersten Wahlganges für die Ersatzwahlen eines Mitgliedes der Bezirkskirchenpflege Pfäffikon und eines Mitgliedes des Bezirksgerichtes Winterthur samt den von den Wahlbureaux eingesandten Wahlprotokollen.

Die letztern erzeigen folgende

Wahlergebnisse:

I. Bezirk Pfäffikon.

(Stimmberechtigte 4448.)

Ein Mitglied der Bezirkskirchenpflege.

Abgegebene Stimmen	3296
Davon ab leere Stimmen	1024
Maßgebende Stimmenzahl	2272
Absolutes Mehr	1137

Gewählt ist:

Herr Robert Epprecht, Pfarrer, in Illnau . .	mit	1995	St.
Vereinzelt waren		258	„
Ungültig „		19	„
		2272	St.

II. Bezirk Winterthur.

(Stimmberechtigte 14,601.)

Ein Mitglied des Bezirksgerichtes.

Abgegebene Stimmen	12,718
Davon ab leere Stimmen	1,620
Maßgebende Stimmenzahl	11,098
Absolutes Mehr	5,550

Gewählt ist:

Herr Dr. jur. Ernst Ammann, Bezirksgerichtsschreiber, in Winterthur . .	mit	6,565 St.
Ferner erhielt:		
Herr Jakob Erb, Gemeinderatsschreiber, in Wülflingen		4464 „
Vereinzelt waren		41 „
Ungültig „		28 „
		11,098 St.

Nach Einsicht der vorliegenden Wahlakten und eines Antrages der Direktion des Innern

beschließt der Regierungsrat:

I. Von den getroffenen Wahlen wird Vormerk genommen und es ist den Gewählten nach Ablauf der gesetzlichen Einsprachefrist durch Zustellung von Urkunden, sowie den betreffenden Behörden (§ 18 des Wahlgesetzes von 1869) Kenntnis zu geben.

II. Publikation dieses Beschlusses im kantonalen Amtsblatte und Mitteilung an die Direktionen der Finanzen und des Innern.

Zürich, den 7. November 1907.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident: Kern.

Der Staatsschreiber: Dr. A. Huber.

Antrag des Obergerichtes vom 5. November 1907.

Beschluß des Kantonsrates

betreffend

die Festsetzung der Besoldungen der Inspektoren für die Notariate und Konkursämter.

Der Kantonsrat,

nach Einsicht eines Antrages des Obergerichtes, gemäß § 31 des Gesetzes betreffend die Organisation der Notariatskanzleien,

b e s c h l i e ß t:

I. Die Besoldungen der Notariatsinspektoren betragen Fr. 4500 bis 6000.

II. Mitteilung an den Regierungsrat und an das Obergericht.

Weisung.

Der Inhalt des Kantonsratsbeschlusses vom 12. März 1906 betreffend die Schaffung eines Inspektorates für die Notariate und Konkursämter (O.S. XXVII, Seite 376) ist in der Hauptsache in das Gesetz vom 28. Juli 1907 betreffend die Organisation der Notariatskanzleien übergegangen (§§ 31 bis 33). Währenddem aber der Kantonsratsbeschluß die Besoldungen der Notariatsinspektoren regelte, enthält das Gesetz in § 31, Abs. 2, lediglich die Vorschrift, daß das Obergericht die Besoldungen innerhalb der vom Kantonsrate festgesetzten Grenzen bestimme.

Infolgedessen schlägt das Obergericht vor, der Kantonsrat möge durch Beschluß die Festsetzung dieser Grenzen vornehmen.

In der Voraussetzung, daß der Kantonsrat bei der Normierung der Besoldungen der Notare den Anträgen des Regierungsrates zustimmen werde, schlägt das Obergericht für die Inspektoren eine Mindestbesoldung von Fr. 4500 und eine Höchstbesoldung von Fr. 6000 vor, also eine Erhöhung der durch den Kantonsratsbeschluß vom 12. März 1907 angenommenen Summen von je Fr. 500. Damit würden die Inspektoren bezüglich des Minimums der Besoldung den Notaren gleichgestellt, was wohl als gerechtfertigt erscheinen dürfte. Ihre Maximalbesoldung würde lediglich den für die drei wichtigsten Notariate angenommenen Ansätzen (um Fr. 500) nachstehen.

Zürich, den 5. November 1907.

Im Namen des Obergerichtes,
Der Präsident:
Dr. H. S t r ä u l i.
Der Obergerichtsschreiber:
Dr. S c h o c h.

Antrag des Regierungsrates
vom 7. November 1907.

Beschluß des Kantonsrates

betreffend

die Besoldungen der Notare.

Der Kantonsrat,

nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates und eines Gutachtens des Obergerichtes, in Ausführung des § 26 des Gesetzes betreffend die Organisation der Notariatskanzleien vom 28. Juli 1907,

beschließt:

1. Die Besoldungen der Notare werden in folgender Weise festgesetzt:

I. Klasse: Die Notariate Zürich, Außersihl und Winterthur: Fr. 6500.

II. Klasse: Die Notariate Riesbach, Oberstraß, Hottingen, Enge, Wiedikon, Oberwinterthur, Wülflingen: Fr. 6000.

III. Klasse: Die Notariate Schwamendingen, Wädenswil, Thalwil, Wetzikon, Wald, Uster: Fr. 5500.

IV. Klasse: Die Notariate Höngg, Schlieren, Affoltern, Horgen, Küsnacht, Pfäffikon, Andelfingen, Feuerthalen, Eglisau: Fr. 5000.

V. Klasse: Die Notariate Stäfa, Männedorf, Meilen, Grüningen, Bauma, Illnau, Turbenthal, Elgg, Stammheim, Embrach, Bülach, Bassersdorf, Niederglatt, Dielsdorf: Fr. 4500.

2. Mitteilung an den Regierungsrat und an das Obergericht.

Weisung.

In seinem Gutachten vom 5. November 1907 führt das Obergericht aus:

„Bei der Festsetzung der Notariatsbesoldungen ist nach unserer Ansicht von folgenden Gesichtspunkten auszugehen:

1. Den Notaren sind feste, durch Beschluß des Kantonsrates für jedes Amt festzusetzende jährliche Besoldungen auszurichten. Auch bei den andern, vom Volke gewählten Beamten ist dieser Grundsatz (mit einer Ausnahme) beachtet worden, und man hat es vermieden, die Besoldungen solcher

Beamten von Beschlüssen anderer Behörden abhängig zu machen, die innerhalb der vom Kantonsrate festgesetzten Grenzen zu entscheiden hätten.

2. Die Besoldungen für die Vorsteher der Notariate sind nach der Geschäftslast des Amtes und den örtlichen Verhältnissen abzustufen. Diese Wegleitung gibt das Gesetz selbst (§ 26).

3. Die Notariate sind nach Geschäftslast und örtlichen Verhältnissen in Klassen einzureihen. Eine genauere Differenzierung ist nicht wohl möglich und würde die Gefahr ungleicher Behandlung ähnlicher Verhältnisse mit sich bringen.

Die Abgrenzung der einzelnen Klassen soll nach folgenden Grundsätzen erfolgen: In die erste Klasse fallen die Notariate, die wegen ihres großen Umfanges und ihren sonstigen Verhältnissen (Auskunfterteilungen, Konkurse) eine besondere Arbeitskraft und Geschäftsgewandtheit ihrer Inhaber verlangen. Die zweite Klasse sollen die übrigen Notariate mit Sitz in Zürich und Winterthur bilden; die dritte Klasse, die größeren Notariate an andern Orten mit städtischem oder industriellem Charakter. In die vierte Klasse sollen gewiesen werden die Notariate, die an Vororten oder andern größern Ortschaften residieren, und in die fünfte Klasse endlich die übrigen kleineren Notariate in ländlichen Verhältnissen.

4. Bei der Festsetzung des Maximums und Minimums der Besoldungen der Notare ist davon auszugehen, daß der Wille des Gesetzes betreffend die Organisation der Notariatskanzleien dahin geht, daß die jetzt sehr verschiedenen Einkünfte der Notare im Sinne einer Reduktion der großen und der Erhöhung der kleinen Einkommen ausgeglichen werden. Immerhin darf die Ansetzung einer erheblichen Differenz zwischen Höchst- und Mindestansatz angesichts der Verschiedenheit der Anforderungen an den Notar eines großen geschäftsreichen Kreises und an den Inhaber eines kleinen ländlichen Notariates als gerechtfertigt erscheinen.

5. Bei der Festsetzung der Höhe der Besoldungen ist die Wichtigkeit des Amtes des Notars und die Verantwortlichkeit, der er unterliegt, zu berücksichtigen. Wollte man die Besoldungen der Notare in diejenigen der andern wichtigeren kantonalen und Bezirksbeamtungen einreihen, so müßte man erheblich über den Anträgen der Notare (Fr. 5000—7000) bleiben. Doch soll die Vergleichung mit den andern Beamtungen — die natürlich nicht gänzlich vernachlässigt werden darf — nicht zu ängstlich erfolgen; vielmehr sollen die heutigen Lebensverhältnisse maßgebend sein.“

Zu den im Beschlussesentwurf angesetzten Besoldungen macht das Obergericht folgende Bemerkungen:

„Die Nettobesoldungen der Notare betrugen bisher Fr. 3000 bis 4000 plus Gebühren. Nach den Berechnungen der Notariatsinspektoren machten diese im Jahre 1906 zwischen Fr. 250 und Fr. 12,000 im Jahr für die einzelnen Notariate aus. Hieraus ergibt sich, daß die vorgeschlagenen Ansätze für die großen Notariate eine erhebliche Schlechterstellung, für die kleinen Notariate dagegen eine Besserstellung von zirka 30—40 % bedeuten. Zusammen ergeben die Besoldungen der Notare, wenn den Vorschlägen des Obergerichtes zugestimmt wird, eine Summe von Fr. 202,500.

Die vorgeschlagene Regelung soll auf unbestimmte Zeit erfolgen. Wenn sich die Verhältnisse einzelner Notariate ändern, so müßte auf dieselbe zurückgekommen werden. Eine Änderung im Sinne der Erhöhung der Bedeutung eines Notariates ist möglich infolge der Änderung der wirtschaftlichen Lage des Kreises (Ansiedelung von Industrie, Spekulation). Die Geschäftslast und Bedeutung eines Notariates kann aber auch aus mancherlei Gründen geringer werden, z. B. dann, wenn es sich herausstellen sollte, daß einem Notar die Durchführung von Konkursen nicht, oder in geringem Maße übertragen werden sollte. In solchen Fällen werden die antragstellenden Behörden wieder an den Kantonsrat gelangen. Sie würden dies auch dann tun, wenn sich sonst die erste Regelung der Besoldungen im ganzen oder in einzelnen Teilen als nicht den Verhältnissen entsprechend ergeben sollte."

Der Regierungsrat schließt sich den Gesichtspunkten, von welchen das Obergericht ausgeht, an und empfiehlt dem Kantonsrate, die Besoldungen der Notare gemäß dem vorstehenden Antrage festzusetzen.

Zürich, den 7. November 1907.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident: Kern.

Der Staatsschreiber: Dr. A. Huber.

Pathologisches Institut.

Der Antrag des Regierungsrates vom 31. Oktober 1907 betreffend Einrichtung einer neuen Gefrieranlage im pathologischen Institut der Hochschule (siehe Amtsblatt, Text, S. 770/771) ist vom Regierungsrat zurückgezogen worden, weil die bezügliche Kreditforderung in den Nachtragskreditbegehren pro 1907, I. Serie, erscheint (s. Amtsblatt, Text, Seite 794).

Bericht und Antrag des Regierungsrates

betreffend

Bewilligung von Nachtragskrediten für das Jahr 1907,

I. Serie.

Gemäß § 8 der Verordnung betreffend die Finanzverwaltung des Staates vom 6. August 1879 und Kantonsratsbeschluß vom 6. März 1905 legt der Regierungsrat dem h. Kantonsrate das Verzeichnis der für das Jahr 1907 erforderlichen Nachtragskredite (I. Serie) vor und ersucht ihn um Genehmigung der betreffenden Mehrausgaben.

Hauptrechnung. Nr.

A. Gesetzgebung.

III. Referendum.

Voranschlag Fr. 5,000. Nachtragskredit Fr. 3,600. 1

Zwei Volksabstimmungen, je mit umfangreichen Referendumsvorlagen.

B. Verwaltung.

I. Regierungsrat.

— —

II. Direktion des Innern, resp. des Armenwesens.

A. Kanzlei.

a) Sekretär.

Voranschlag Fr. —. Nachtragskredit Fr. 2,300. 2

Infolge teilweiser Änderung in der Geschäftsverteilung nach Direktionen wurde das Armenwesen von der Direktion des Innern abgetrennt und neuerdings mit dem Gesundheitswesen verbunden.

Im Interesse einer prompten Erledigung der Geschäfte ist die Anstellung eines besonderen Sekretärs notwendig geworden.

Die Armensachen sind ihrer Natur nach fast ohne Ausnahme dringlich und geben sehr häufig zu zahlreichen Korrespondenzen, Audienzen und auch Augenscheinen Anlaß.

Die Zahl der Armengeschäfte wuchs in den letzten Jahren in raschem Tempo (1899 nur 591, 1906 dagegen 1760 Geschäfte; für das laufende Jahr bis Ende September bereits 1500).

III. Direktion der Justiz und Polizei.

— —

IV. Direktion der Finanzen.

B. Ausgaben auf Rechnung des Ertrages des zentralisierten Staatsgutes.

b) 2. Verwaltung und Bewirtschaftung von Liegenschaften.

Voranschlag Fr. 1,500. Nachtragskredit Fr. 1,000. 3

Unvorhergesehene Reparaturen an der Stockarschen und Seilerschen Liegenschaft.

C. Besondere Unternehmungen.

Zuschüsse der Staatskasse:

f) Zur Deckung des Zinsausfalls von der Kaufsumme für die Stockarsche Liegenschaft zum „Berg“ in Zürich I.

Voranschlag Fr. —. Nachtragskredit Fr. 6,200. 4

Die für die Zwecke einer zu gründenden Zentralbibliothek angekaufte Liegenschaft, für welche aus dem zentralisierten Staatsgut Fr. 250,000 (als Teil von Fr. 280,000) bezahlt wurden, trägt zurzeit bloß Fr. 3800 jährlichen Mietzins ab, so daß die Staatskasse (Betriebsrechnung) den Ausfall von Fr. 6200 zu decken hat, als Vergütung an den Konto Ertrag des zentralisierten Staatsgutes. Im Voranschlag 1907 konnte dieses Verhältnis nicht mehr berücksichtigt werden, es ist nun aber im Budget 1908 geschehen.

V. Direktion der Volkswirtschaft.

A. Kanzlei.

d) Viehversicherung und Viehverkehr.

—. Kanzleiaushülfe.

Voranschlag Fr. —. Nachtragskredit Fr. 650. 5

Für die in Aussicht genommene Revision des kantonalen Viehversicherungsgesetzes war eine Verarbeitung der Ergebnisse der Viehversicherung seit der Einführung derselben notwendig. Diese Arbeiten konnten aber nicht von dem regulären Personal besorgt, sondern es mußte hierfür

Nr.

während $4^1/_2$ Monaten eine Aushülfe engagiert werden. Die Entschädigung für dieselbe beträgt Fr. 627. 50.

B. Gewerbe und Handel.

h) Kaufmännische Vereine (Handelsschulen).

Voranschlag Fr. 12,000. Nachtragskredit Fr. 3,000. 6

Seit dem Inkrafttreten des kantonalen Lehrlingsgesetzes vom 22. April 1906 haben sich die Verhältnisse in den kaufmännischen Fortbildungsschulen bedeutend geändert. Das Obligatorium des Fortbildungsschulbesuches und der Lehrlingsprüfungen steigerten die Frequenz der Schulen bedeutend; damit ist auch die Zahl der Schulabteilungen und Kurse größer geworden. Die Ausgaben sind infolgedessen schon im ersten Schuljahr nach Einführung des Lehrlingsgesetzes rasch gewachsen, so daß die Rechnungen dieser Schulen für das abgelaufene Schuljahr 1906/07 überall mit großen Defiziten abschlossen.

Unter diesen Verhältnissen sind gemäß Regierungsratsbeschluß vom 24. Oktober 1907 statt der budgetierten Fr. 12,000 noch weitere Fr. 3000 zu Staatsbeiträgen an die im Kanton bestehenden acht kaufmännischen Fortbildungsschulen für 1906/07 verwendet worden.

VI. Direktion des Gesundheitswesens.

E. Gemeinde- und Privatspitäler etc.

a) Beiträge an den Betrieb der Gemeinde- und Privatspitäler.

Voranschlag Fr. 160,000. Nachtragskredit Fr. 600. 7

Eine Nachprüfung der Rechnungen für das Betriebsjahr 1905 anläßlich der Ausrichtung der Beiträge hat eine Steigerung der maßgebenden Zahl der Pflegetage ergeben, worin die Kreditüberschreitung ihre Begründung findet (Regierungsratsbeschluß vom 24. Januar 1907).

b) Beiträge für das Institut der Gemeindekrankenpflege etc.

Voranschlag Fr. 5,000. Nachtragskredit Fr. 1,700. 8

Vermehrte Zahl von Beitragsgesuchen (22 gegenüber 16 im Vorjahr).

G. Hebammen- und Pflegerinnenschule.

b) Kosten des Hebammenlehrkurses.

Voranschlag Fr. 8,000. Nachtragskredit Fr. 1,600. 9

Die Kreditüberschreitung ist durch die große Zahl der Schülerinnen des Lehrkurses 1906/07, namentlich der kantonsfremden, bedingt, und wird durch entsprechende Mehreinnahmen an Kostgeldern und Unterrichtshonoraren vollständig gedeckt.

VII. Direktion des Militärs. Nr.

—— ——

VIII. Direktion des Erziehungswesens.

B. Höheres Unterrichtswesen.

b) Hochschule.

12. Mietzins der Lokalitäten für „Gerichtliche Medizin".

Voranschlag Fr. —. Nachtragskredit Fr. 1,200. 10

Für die Benutzung der betreffenden Lokalitäten im ehemaligen Stockarschen Hause zum „Berg" in Zürich I muß dem zentralisierten Staatsgute ein jährlicher Mietzins von Fr. 1200 bezahlt werden.

C. Volksschulwesen.

f) Knabenhandarbeitsunterricht.

1. und 2. An Primar- und an Sekundarschulen.

Voranschlag Fr. 9,000. Nachtragskredit Fr. 1,100. 11

Vermehrte Zahl von Abteilungen (1906/07: 350; 1905/06: 347); auch etwas zu niedrig budgetiert.

IX. Direktion der öffentlichen Bauten.

B. Hochbauten.

c) Unterhalt von Gebäuden.

5. Kantonal-Lehranstalten.

Voranschlag Fr. 70,000. Nachtragskredit Fr. 16,500. 12

Einrichtung einer neuen Gefrieranlage für die Leichenaufbewahrung im pathologischen Institut der Hochschule.

C. Straßen- und Wasserbau.

d) Unterhalt der Straßen I. und II. Klasse.

1. Ankauf von Kiesland.

Voranschlag Fr. 15,000. Nachtragskredit Fr. 50,500. 13

Dringlicher Ankauf von Kiesland in Altstetten, woraus in Zukunft das Bekiesungsmaterial für die Straßen der ganzen Gemeinde Altstetten und des tiefer liegenden Teils von Albisrieden bezogen werden muß. Das Land ist bezüglich der Transportdistanzen sehr gut gelegen und es wird die Materialausbeute für zirka 20 Jahre ausreichen.

X. Bezirksverwaltung.

b) Bezirksanwaltschaften.

2. Außerordentlicher Bezirksanwalt in Zürich.

Voranschlag Fr. 4,000. Nachtragskredit Fr. 1,500. 14

Die Zunahme der Geschäftslast machte die Schaffung der Stelle eines zweiten außerordentlichen Funktionärs (Amtsantritt 23. Mai) notwendig.

XI. Kirchenwesen.

A. Behörden.

b) Kirchenrat.

7. Bureauauslagen, Druck- und Buchbinderarbeiten.

Voranschlag Fr. 1,200. Nachtragskredit Fr. 1,000. 15

Druck des Visitationsberichtes 1898—1905 Fr. 1090. Als das Budget für 1907 aufgestellt wurde, waren Umfang und Kostenbetrag dieses Berichtes noch nicht vorauszusehen.

XII. Verschiedenes.

— —

C. Rechtspflege.

VI. Notariate.

c) Beiträge an Grundprotokollbereinigungen und Hofbeschreibungen.

Voranschlag Fr. 5,000. Nachtragskredit Fr. 5,200. 16

Im Laufe dieses Jahres sind die gesetzlichen Staatsbeiträge an die Grundprotokollbereinigungen Wollishofen (Rest), Rüti (Rest), Schlieren, Schönenberg und Hirslanden zur Auszahlung fällig geworden (zusammen Fr. 10,240. 20).

Spezialrechnungen.

IV. Landwirtschaftliche Schule im Strickhof.

b) Gutsbetrieb.

5. Unterhalt der Wirtschaftsgebäude etc.

Voranschlag Fr. —. Nachtragskredit Fr. 1,500. 17

Die Außenrenovation der neuen Anstaltsscheune kostete rund Fr. 1500 mehr als seitens der kantonalen Baudirektion budgetiert war. Der Voranschlag für diese Renovation wurde am 18. Juli 1901 festgesetzt, deren Ausführung jedoch zum Schaden des damals schon morschen, aus den Fugen gegangenen Holzwerkes bis 1906 verschoben. Bei Inangriffnahme der Arbeiten ergab sich dann, daß infolge der Zunahme der Defekte seit 1901 und der im Baugewerbe eingetretenen Preissteigerungen nur etwa die Hälfte der Kosten aus dem pro 1906 bewilligten Kredite von Fr. 1700 sich decken ließ. Der Rest fällt auf Rechnung 1907.

XV. Pflegeanstalt Rheinau.

13. Verschiedenes.

Voranschlag Fr. 9,000. Nachtragskredit Fr. 20,000. 18

Entschädigung an Direktor Dr. Ris für erlittenen Unfall laut Beschluß des Regierungsrates vom 10. Juli 1907.

Zusammenstellung der Nachtragskreditbegehren für das Jahr 1907, I. Serie.

A. Hauptrechnung.

	Fr.	Fr.	Nr.
A. Gesetzgebung.			
III. Referendum		3,000	1
B. Verwaltung:			
I. Regierungsrat		—	
II. Direktion des Innern resp. des Armenwesens.			
A. Kanzlei.			
a) Sekretär		2,300	2
III. Direktion der Justiz und Polizei		—	
IV. Direktion der Finanzen.			
B. Auf Rechnung des Ertrages des zentral. Staatsgutes.			
b) 2. Verwaltung und Bewirtschaftung v. Liegenschaften	1,000		3
C. Besondere Unternehmungen. Zuschüsse der Staatskasse.			
f) Zur Deckung des Zinsausfalles von der Kaufsumme für die Stockarsche Liegenschaft im „Berg", Zürich I	6,200		4
		7,200	
V. Direktion der Volkswirtschaft.			
A. Kanzlei.			
d) Viehversicherung und Viehverkehr:			
—. Kanzleiaushülfe . . .	650		5
B. Gewerbe und Handel.			
h) Kaufmännische Vereine (Handelsschulen) . . .	3,000		6
		3,650	
VI. Direktion des Gesundheitswesens.			
E. Gemeinde u. Privatspitäler etc.			
a) Beiträge an den Betrieb der Gemeinde- und Privatspitäler	600		7
Übertrag	600	16,750	

	Fr.	Fr.	No.
Übertrag	600	16,750	
b) Beiträge für das Institut der Gemeindekrankenpflege etc.	1,700		8
G. Hebammen- und Pflegerinnenschule.			
b) Kosten des Hebammenlehrkurses	1,600		9
		3,900	
VII. Direktion des Militärs .		—	
VIII. Direktion des Erziehungswesens.			
B. Höheres Unterrichtswesen:			
b) Hochschule.			
12. Mietzins der Lokalitäten für „Gerichtl. Medizin“	1,200		10
C. Volksschulwesen.			
f) 1. u. 2. Knabenhandarbeitsunterricht	1,100		11
		2,300	
IX. Direktion der öffentlichen Bauten.			
B. Hochbauten.			
c) Unterhalt von Gebäuden.			
5. Kantonallehranstalten .	16,500		12
C. Straßen- und Wasserbau.			
d) Unterhalt der Straßen I. und II. Klasse.			
1. Ankauf von Kiesland . .	50,500		
		67,000	13
X. Bezirksverwaltung.			
b) Bezirksanwaltschaften.			
2. Außerordentlicher Bezirksanwalt in Zürich . . .		1,500	14
XI. Kirchenwesen.			
A. Behörden.			
b) Kirchenrat.			
7. Bureauauslagen, Druck- und Buchbinderarbeiten .		1,000	15
C. Rechtspflege.			
VI. Notariate.			
c) Beiträge an Grundprotokollbereinigungen		5,200	16
		97,650	

	Fr.	Fr.	No.
B. Spezialrechnungen.			
IV. Landwirtschaftliche Schule im Strickhof.			
b) Gutsbetrieb.			
5. Unterhalt der Wirtschaftsgebäude etc.		1,500	17
XV. Pflegeanstalt Rheinau.			
13. Verschiedenes		20,000	18
		21,500	
Summa der Nachtragskreditbegehren:			
A. Hauptrechnung	97,650		
B. Spezialrechnungen	21,500		
Total . .		119,150	
Abzüglich:			
Mehreinnahme bei Nr. 9		1,650	
Netto . .		117,500	
Dagegen rechnen sich hinzu: Für das Jahr 1907 vom h. Kantonsrat bereits bewilligte Spezialkredite:			
a) 19. Februar 1907: Kantonsspital Winterthur, Erstellung einer neuen Heizungsanlage mit Warmwasserversorgung	108,600		
b) 5. März: Schulvereinigung Dürstelen, Hasel, Ober- und Unter-Hittnau	8,000		
c) 5. März: Schulvereinigung Mettlen-Güntisberg, Laupen, Hittenberg, Hübli und Ried mit Wald . . .	10,000		
d) 22. April: Stipendiat für höhere Lehranstalten	5,000		
und für Lehrerbildung	3,000		
e) 22. April: Lehrerseminar: Lehrerbesoldungen	5,000		
Kantonsschule: Lehrerbesoldungen	4,000		
Übertrag	143,600	117,500	

	Fr.	Fr.	No.
Übertrag	143,600	117,500	
f) 22. April: Unterhalt von Gebäuden, Kantonallehranstalten	3,950		
und Mobiliar	1,050		
g) 27. Mai: Poliklinik für physikalische Heilmethoden	26,300		
h) 19. August: Pflegeanstalt Wülflingen, Anschaffung einer neuen Dynamomaschine	3,800		
		178,700	
so daß nach dieser Aufstellung bis jetzt eine Mehrbelastung des Voranschlages pro 1907 im Betrage von		296,200	

resultiert.

Ein weiteres Nachtragskreditbegehren, das jedoch das Staatsbudget nicht belastet, betrifft die

Separat-Rechnung der Brandassekuranzanstalt.

h) Schätzungskosten.

1. Entschädigungen an die Kreisschätzer.

Voranschlag Fr. 34,000. Nachtragskredit Fr. 6,000. 19

Die regere Bautätigkeit des laufenden Jahres bedingt eine erheblich größere Zahl, namentlich der Zwischenschätzungen, auch ist die Zahl der vorgesehenen ordentlichen Revisionsschätzungen zufolge der beträchtlichen Steigerung der Baupreise im letzten und laufenden Jahre ganz namhaft höher angestiegen.

Zürich, den 6. November 1907.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Kern.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Bericht der Staatsrechnungsprüfungskommission
an den Kantonsrat
über die
Staatsrechnung des Kantons Zürich im Jahre 1906.

Die Kommission hat in ihrer Sitzung vom 27. Juni 1907, abweichend von der bisherigen Übung, die Arbeit einzelnen Subkommissionen zuzuteilen, jedem ihrer Mitglieder einen Teil der Staatsrechnung zur Prüfung überwiesen, und sodann in gemeinsamen Sitzungen die Ergebnisse dieser Prüfungen beraten. Durch Besprechung mit den Direktionsvorständen wurden eine Reihe von Fragen und Bemerkungen erledigt. Gemeinsam mit der Kommission für Prüfung des regierungsrätlichen Rechenschaftsberichtes wurden besucht: Die Anstalt Rheinau und die landwirtschaftliche Schule auf dem Strickhof. Ferner wurden durch die Staatsrechnungsprüfungskommission in corpore oder durch Abordnungen inspiziert: Die Strafanstalt in Regensdorf, die Anstalt Wülflingen, die Metallarbeiterschule Winterthur, das Bezirksgefängnis Winterthur, die Universität, der Kantonsschulneubau, das Bergwerk Käpfnach, das Lehrerseminar in Küsnacht, die Tierarzneischule, die Turngebäude der Kantonsschule und die Staatskellerei. Die Besuche wurden ohne vorherige Anzeige ausgeführt und die Kommission hat von der Tätigkeit der Vorsteher und Angestellten dieser Institutionen wie auch vom allgemeinen Stand derselben einen guten Eindruck erhalten. Ebenso wurde das Wertschriftenarchiv bei der vorgenommenen Revision in Ordnung befunden.

*) Die Kommission besteht aus den Herren: E. Graf-Zürich (Präsident), Walder-Ötwil, Schuler-Winterthur, Flachsmann-Hittnau, Boßhard-Uster, Dr. Escher-Zürich, Greuter-Dübendorf, Bretscher-Winterthur, Benz-Weiningen. Sekretär: Koller-Thalwil.

Allgemeine Bemerkungen.

Während in den Jahren 1899 bis 1903 die Ausgaben des Staates bedeutend größer waren als die Einnahmen, so daß sich mit Ende des Rechnungsjahres 1903 ein Staatsrechnungsdefizit im Gesamtbetrage von Fr. 3,983,901. 26 ergab, wiesen die Jahre 1904 bis 1906 wiederum größere Einnahmen als Ausgaben auf. Die Einnahmen überschritten die Ausgaben im Jahre 1904 um Fr. 603,000, im Jahre 1905 um Fr. 1,438,000 und im Jahre 1906 um Fr. 1,865,000. Das Staatsrechnungsdefizit verminderte sich mit Ende des Rechnungsjahres auf **Fr. 77,068. 99.** Dieses erfreuliche Resultat ist einerseits dem natürlichen Anwachsen der Einnahmen und dem Maßhalten in den Ausgaben, anderseits der Erhöhung des Steuerfußes von 4 auf $4^1/_2\,^0/_{00}$ zu verdanken. Der Mehrertrag der Steuern aus der Steuererhöhung betrug im Jahre 1904 zirka Franken 793,000, im Jahre 1905 zirka Fr. 845,000 und im Rechnungsjahre zirka Fr. 930,000. Die weitere Steigerung der Einnahmen ist im übrigen in der Hauptsache auf die Vermehrung des Steuerkapitals zurückzuführen. Der Aufschwung in Handel, Industrie und Gewerbe spiegelt sich deutlich in dem Anwachsen des Steuerkapitals sowohl im Vermögen als auch im Einkommen. Der Steuerertrag vom Vermögen ist von Franken 3,330,000 im Jahre 1901 auf Fr. 4,436,000 und vom Einkommen von Fr. 2,385,000 auf Fr. 3,818,000 im Jahre 1906 angewachsen. Wenn nun auch das Rechnungsdefizit beinahe verschwunden ist und mit dem nächsten Rechnungsabschluß voraussichtlich völlig verschwinden wird, so werden sich schon in nächster Zukunft die Anforderungen an den Staat derart mehren, daß diesem weitere Einnahmsquellen erschlossen werden müssen, wenn nicht neuerdings mit Rechnungsdefiziten abgeschlossen werden will. Größere Ausgaben warten des Staates auf dem Gebiete des Erziehungswesens (Hochschulbaute, Mittelschulwesen, Fortbildungsschulen), des Gesundheitswesens (Erweiterung der Kranken- und Versorgungsanstalten), durch vermehrte Fürsorge in volkswirtschaftlicher und sozialer Richtung, sowie im Armenwesen. Angesichts dieser vermehrten Aufgaben gehen wir mit der letztjährigen Rechnungsprüfungskommission darin einig, daß mit aller Energie auf die Durchführung der Steuerreform hingearbeitet werden muß.

Es ist daher dringend zu wünschen, daß das neue Steuergesetz von der vorberatenden Kommission mit Beförderung dem Kantonsrate vorgelegt werde, und dies um so mehr, als die Beratungen über die Revision des Erbschaftssteuergesetzes und des Stempelsteuergesetzes so lange verschoben wurden, bis über das Schicksal des Staatssteuergesetzes entschieden sein werde.

Die Betriebsrechnung

zeigt folgendes Ergebnis:

Einnahmen	Fr.	23,810,560. 47
Ausgaben	„	21,945,189. 29
Einnahmen-Überschuß	Fr.	1,865,371. 18

Budgetiert waren inklusive Nachtrags- und Spezialkredite:

Einnahmen	Fr.	21,191,000. —
Ausgaben	„	21,624,500. —
Ausgaben-Überschuß	Fr.	433,500. —

Die Einnahmen überschreiten das Budget um Franken 2,619,560. 47, die Ausgaben um Fr. 320,689. 29. Die Rechnung stellt sich daher um Fr. 2,298,871. 18 günstiger als der Voranschlag.

Die Abweichungen vom Budget verteilen sich auf die einzelnen Rechnungstitel wie folgt:

	Mehreinnahmen *Mindereinnahmen*	*Mehrausgaben* **Minderausgaben**	**günstiger** *ungünstiger* **als das Budget**
Gesetzgebung	15. 40	2,649. 75	2,665. 15
Regierungsrat	580. 30	282. 91	863. 21
Inneres	30,263. 90	2,481. 38	32,745. 28
Justiz und Polizei . . .	109,715. 69	2,412. 71	112,128. 40
Finanzen	1,842,999. 78	*350,748. 39*	1,492,251. 39
Volkswirtschaft	77,242. 19	5,957. 17	83,199. 36
Gesundheitswesen . . .	163,541. 36	*109. 22*	163,432. 14
Militär	108,820. 74	*32,322. 66*	76,498. 08
Erziehungswesen . . .	53,070. 36	26,936. 19	80,006. 55
Öffentliche Bauten . .	61,678. 50	45,194. 65	106,873. 15
Bezirksverwaltung . . .	240. 74	*14,773. 71*	*14,532. 97*
Kirchenwesen	140. —	16,277. 26	16,417. 26
Verschiedenes	—. —	*171. 05*	*171. 05*
Obergericht	*4,650. 11*	3,073. 11	*1,577. —*
Schwurgericht	*870. 20*	*427. 63*	*1,297. 83*

Handelsgericht	*1,527. 70*	*119. 21*	*1,646. 91*
Kassationsgericht . . .	126. —	156. 80	282. 80
Bezirksgerichte	510. 72	*22,878. 15*	*22,367. 43*
Notariate	177,662. 80	*1,881. 20*	175,781. 60
Verschiedenes	—. —	*2,680. —*	*2,680. —*
	2,626,608. 48	*426,111. 22*	2,343,144. 37
	7,048. 01	105,421. 93	*44,273. 19*
	2,619,560. 47	320,689. 29	2,298,871. 18

Eine erhebliche Mehrausgabe zeigt sich nur bei der Bezirksverwaltung und bei den Bezirksgerichten. Die übrigen Rechnungstitel stellten sich zum Teil erheblich günstiger als das Budget. Ganz bedeutende Mehreinnahmen weisen das Finanzwesen und die Notariate auf. Erfreulich ist wiederum das Ergebnis der Steuern, die bedeutend mehr abwarfen als budgetiert war.

	Budget Fr.	Rechnung Fr.	Mehr Fr.
Aktivbürgersteuer .	131,700	136,146. 32	4,446. 32
Vermögenssteuer . .	4,135,000	4,436,310. 77	301,310. 77
Einkommensteuer . .	3,122,000	3,818,068. 02	696,068. 02
Erbschaftssteuer . .	439,000	716,922. 56	277,922. 56
Steuernachzahlungen .	243,000	317,551. 10	74,551. 10

An Abgaben und Gebühren, inkl. Anteil am Ertrage des eidgenössischen Alkoholmonopols, gingen ein netto Fr. 1,652,965 78 Rp. (Budget Fr. 1,611,700). Die Regalien ergaben eine Netto-Mehreinnahme von Fr. 382,741. 31; budgetiert waren Fr. 353,350.

Zu der Betriebsrechnung sind im speziellen noch folgende Bemerkungen zu machen:

Direktion der Finanzen.

Seite 13 A a. Die den Gemeinden von der Finanzdirektion vorgeschriebenen Fristen zur Einsendung des Staatssteuerregisters und zur Abrechnung über den Steuerbezug sollten nicht überschritten werden. Die Kommission ist einverstanden, wenn die Finanzdirektion gegen Fehlbare mit Ordnungsbuße einschreitet.

Steuern.

Seite 55—57 F. Die Summe von Fr. 104,141. 10 an unerhältlichen Steuerrückständen ist sehr hoch. Die Kommission

nimmt daher mit Befriedigung davon Notiz, daß sich die Finanzdirektion angelegen sein läßt, die unerhältlichen Rückstände im allgemeinen und insbesondere diejenigen wegen „unbekannten Aufenthaltes der Pflichtigen" auf ein möglichst geringes Maß zurückzuführen.

Direktion der Volkswirtschaft.

Neuvermessungen.

Seite 62 H e. Die Kommission stellt folgendes Postulat:

Der Regierungsrat wird eingeladen, in Verbindung mit dem Bankrate die Frage zu prüfen und darüber zu berichten, ob nicht die Bestimmungen über den kantonalen gemeinnützigen Hülfsfonds (§§ 26 und 27 des Gesetzes betreffend die Zürcher Kantonalbank vom 16. März 1902) insbesondere in dem Sinne zu revidieren seien, daß aus diesem Fonds auch die Vermessung und Zusammenlegung landwirtschaftlicher Grundstücke gefördert werden könnten.

Obligatorische Viehversicherung.

Seite 62 F. Die Kommission unterstützt ausdrücklich die Volkswirtschaftsdirektion in ihren Bestrebungen, durch genauere Vollziehung des Viehversicherungsgesetzes seitens der Vorstände der Viehversicherungskreise die Schadensvergütungen auf das richtige Maß zurückzuführen.

Direktion des Gesundheitswesens.

Seite 263, Ziffer 14. Von den budgetierten Fr. 1000 für Versorgung von Patienten in privater Irrenpflege ist kein Gebrauch gemacht worden. Die Kommission wünscht, daß zur Entlastung der Anstalten der Unterbringung von Kranken bei Privaten vermehrte Aufmerksamkeit geschenkt werde.

Direktion des Erziehungswesens.

Seite 81, B l. Botanischer Garten. Die Kommission setzt voraus, daß bei der Revision der Verordnung betreffend die Finanzverwaltung bestimmte wegleitende Grundsätze bezüglich der Führung der Staatsinventare und der Wertung der Inventargegenstände aufgestellt werden.

Knabenfortbildungsschulen.

Seite 86, h 1. Die Kommission wünscht baldige Vorlegung des Gesetzesentwurfes über die beruflichen Fortbildungsschulen an den Kantonsrat.

Separatfonds zu bestimmten Zwecken und Fonds, die vom Staate nur verwaltet werden.

Das Guthaben dieser Fonds an die Staatskasse beträgt Ende 1906 Fr. 3,893,991. 42. Die Kommission nimmt in zustimmendem Sinne davon Vormerkung, daß die Finanzdirektion beabsichtigt, beim Eintritt günstigerer Geldverhältnisse die Schuld der Staatskasse an die Separatfonds abzutragen.

Landwirtschaftliche Schule im Strickhof.

Seite 238. In der geschriebenen Rechnung sind die Einnahmen um Fr. 31 und die Ausgaben um Fr. 112. 90 größer als in der gedruckten Rechnung. Der Zuschuß der Staatskasse vermehrt sich daher um die Differenz von Fr. **81. 90** auf **Fr. 26,382. 51.** Der Fehler ist in der nächsten Rechnung auszugleichen.

Spital-Fonds.

Seite 127, Passiven b. Kommunionswein für die Zivilgemeinde Ellikon a. Rh. Die Ablösung dieser Servitut wäre wünschenswert.

Rechnung über den Betrieb der Staatskellerei.

Seite 253. Das im Weinvorrat liegende Kapital wird nicht verzinst. Der Reinertrag zuhanden der Staatskasse ist daher zu hoch berechnet.

Weinverkehr der Pflegeanstalt Rheinau.

Seite 266 und 278. Der Lagerbestand steht nicht im richtigen Verhältnis zum Weinumsatz. Etwelche Reduktion des Lagerbestandes wäre angezeigt.

In Rheinau wird der Weinschwand richtigerweise auf dem Weinvorrat, bei der Staatskellerei dagegen auf dem Geldwerte des Weinlagers in Abzug gebracht. Die Rechnungsweise sollte an beiden Orten, namentlich auch bezüglich der Verzinsung des im Weinlager steckenden Kapitals, die gleiche sein.

Wir ersuchen Sie, die Staatsrechnung über das Jahr 1906 zu genehmigen, und stellen folgenden Beschlussesantrag:

Der Kantonsrat,

nach Einsicht der Staatsrechnung des Kantons Zürich, der Rechnungen über die Separatfonds, der Spezialrechnungen, der Rechnungen über besondere Unternehmungen pro 1906, sowie des Berichtes der Staatsrechnungsprüfungskommission vom 7. November,

beschließt:

I. Die Staatsrechnung, die Rechnungen über die Separatfonds, sowie die Fonds, welche vom Staate nur verwaltet werden, für das Jahr 1906 sind genehmigt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, den 7. November 1907.

Im Namen
der Staatsrechnungsprüfungskommission,
Der Präsident:
Graf.
Der Sekretär:
Koller.

Vom Obergerichte dem Kantonsrate zur Genehmigung vorgelegt.

Verordnung

betreffend

die Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse des Personales der Notariatskanzleien.

(Vom 5. November 1907.)

§ 1. Die Amtsstellung der Notare ist durch das Gesetz betreffend die Organisation der Notariatskanzleien geordnet.

Der Kantonsrat setzt auf Grund eines Vorschlages des Regierungsrates und eines Gutachtens des Obergerichtes die Besoldungen der Notare unter Berücksichtigung der Geschäftslast und der örtlichen Verhältnisse fest (§ 26 des Gesetzes).

§ 2. Soweit die Notare die ihnen gesetzlich obliegenden Arbeiten nicht allein bewältigen können, bewilligt das Obergericht die Anstellung von Substituten, die im Besitze des Wahlfähigkeitszeugnisses sein müssen.

Der Notar ernennt den Substituten unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Obergericht. Die Anstellung erfolgt auf eine dreijährige Amtsdauer oder auf unbestimmte Zeit mit Ansetzung einer Kündigungsfrist (§ 12 des Gesetzes).

§ 3. Das Obergericht bewilligt den Notaren die Anstellung des für die Schreibarbeiten erforderlichen Hülfspersonales (Kanzlisten und Lehrlinge).

Zur Aufnahme von Wechselprotesten kann das Obergericht auf Antrag des Notars auch einen Angestellten ermächtigen, der die Notariatsprüfung nicht bestanden hat, aber im Besitze des Aktivbürgerrechtes ist (§ 13 des Gesetzes).

§ 4. Bei der Ernennung von Beamten und Angestellten (Substituten, Kanzlisten und Lehrlingen) hat der Notar nur gut beleumdete, Zutrauen verdienende Personen zu berücksichtigen.

Von den Lehrlingen ist in der Regel der Ausweis über einen dreijährigen, erfolgreichen Besuch einer Sekundarschule oder einer andern auf gleicher Stufe stehenden Schule zu verlangen.

§ 5. Die Notare haben dem Obergerichte von der Wahl eines Beamten oder Angestellten Kenntnis zu geben und die Zeugnisse derselben einzusenden. Ebenso ist dem Obergerichte von der Entlassung eines Beamten oder Angestellten Anzeige zu machen.

§ 6. Wenn sich der Notar von einem Beamten oder Angestellten Kaution geben läßt (§ 35 des Gesetzes), so hat er hiervon dem Obergerichte unter Angabe der Höhe und Art der Kaution Mitteilung zu machen. Erfolgt die Kautionsleistung durch Hinterlegung von Wertschriften, so sind diese der Finanzdirektion abzuliefern.

§ 7. Die Beamten und ständigen Angestellten der Notariatskanzleien haben dem Amt ihre ganze Tätigkeit zu

widmen. Sie haben in dringenden Fällen auch Arbeiten außerhalb der gewöhnlichen Arbeitszeit zu übernehmen und nach Möglichkeit für abwesende Beamte und Angestellte einzutreten.

§ 8. Das Obergericht kann vorübergehend Beamte und Angestellte einer Kanzlei, deren Geschäftslast es gestattet, in eine andere Kanzlei versetzen, die dringend der Aushülfe bedarf.

§ 9. Dem Personal der Notariatskanzleien wird strengste Diskretion über alle Amtsgeschäfte zur Pflicht gemacht.

§ 10. Für die Lehrlinge beträgt die Lehrzeit mindestens drei Jahre. Es ist darauf zu halten, daß, wenn möglich, ein Jahr auf einem städtischen Notariate zugebracht wird.

Der Notar schließt mit dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlings einen Lehrvertrag ab.

§ 11. Jeder Beamte und ständige Angestellte einer Notariatskanzlei hat Anspruch auf einen jährlichen Urlaub von 14 Tagen. Über den Antritt desselben entscheidet der Notar. Beamten und Angestellten mit mehr als 15 Dienstjahren kann der Notar den Urlaub bis auf drei Wochen verlängern, wenn es die Arbeitslast gestattet.

§ 12. Das Obergericht erläßt nötigenfalls die für einen geordneten Kanzleibetrieb erforderlichen Anordnungen.

§ 13. Die Besoldungen betragen:

a) Für die Substituten	Fr.	2400	bis	4000;
b) für die Kanzlisten I. Klasse .	„	2000	„	3000;
c) für die Kanzlisten II. Klasse	„	1500	„	2500;
d) für die Lehrlinge	„	500	„	1000.

Das Obergericht kann die für die Substituten und Kanzlisten angesetzten Höchstbesoldungen um höchstens Fr. 500 erhöhen, wenn es die örtlichen und Amtsverhältnisse erfordern.

§ 14. Die Besoldungen werden innerhalb der vorgesehenen Grenzen auf Antrag des Notars vom Obergerichte festgesetzt.

Für neu in das Amt eintretende Funktionäre gilt in der Regel das angesetzte Minimum als Anfangsbesoldung. Indessen sind tüchtige bisherige Leistungen, sowie die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen.

Die Erhöhung der Anfangsbesoldungen der Substituten und der Lehrlinge erfolgt nach dem Ermessen des Obergerichtes. Für die Kanzlisten tritt bei guten Leistungen und genügender Eignung je nach einer dreijährigen Dienstzeit auf den Anfang des folgenden Kalenderjahres Erhöhung der Besoldung in der Weise ein, daß frühestens nach 15 Dienstjahren mit Beginn des folgenden Kalenderjahres das Maximum erreicht wird.

§ 15. Die Entschädigung für vorübergehende Kanzleiaushülfe setzt das Obergericht fest.

§ 16. Die Besoldung bildet die Entschädigung für jede amtliche Inanspruchnahme der Beamten und Angestellten; die Annahme von Geschenken für amtliche Verrichtungen ist ihnen untersagt. (§ 6, Abs. 2, und § 14 des Gesetzes.)

§ 17. Die für die Beamten und Angestellten der kantonalen Verwaltung aufgestellten Bestimmungen über den Fortbezug der Besoldung in Krankheitsfällen und bei Abwesenheit im Militärdienste, sowie über die Entschädigung bei im Staatsdienste erlittenen Unfällen gelten in analoger Weise für die Notare und das übrige Personal der Notariatskanzleien. (Vgl. §§ 13 bis 15 der Verordnung vom 27. November 1899.)

§ 18. Diese Verordnung tritt nach erfolgter Genehmigung durch den Kantonsrat am 1. Januar 1908 in Kraft.

Das Obergericht setzt auf diesen Tag die Besoldungen für die Beamten und Angestellten der Notariatskanzleien fest; dabei werden bisherige Arbeitsleistungen im Notariatsfache angemessen berücksichtigt.

Zürich, den 5. November 1907.

Im Namen des Obergerichtes,
Der Präsident:
Dr. H. Sträuli.
Der Obergerichtsschreiber:
Dr. Schoch.

Antrag des Obergerichtes
vom 5. November 1907.

Verordnung des Kantonsrates

betreffend

die Notariatsgebühren.

§ 1. Die Notare beziehen für die Erledigung von Geschäften des **Liegenschaftenverkehrs** und **Hypothekarwesens** folgende Staatsgebühren:

1. Für alle Eigentumsänderungen und für Grundversicherungen jeder Art

bis auf	Fr.	500	von der Verkehrs- bezw. Schuldsumme Fr. 1,			
von	„	501	bis	5,000	je	10 Rp. mehr vom Hundert
„	„	5001	„	15,000	„	15 „ „ „ „
„	„	15,001	„	50,000	„	20 „ „ „ „
„	„	50,001	und darüber		„	25 „ „ „ „

Wenn eine Verkehrssumme nicht ausgesetzt ist, wie bei Schenkungen, Teilungen, Tauschverträgen, Leibdingsverträgen, oder wo die von den Parteien angegebene Fertigungssumme offenbar niedriger ist als der Verkehrswert, wird die vom Notar zu ermittelnde Wertsumme der Berechnung zugrunde gelegt.

Die Taxen für Eigentumsübertragungen und Kaufschuldversicherungen sind, in Ermangelung einer anderweitigen Übereinkunft, von beiden Kontrahenten zu gleichen Teilen, immer aber unter Solidarhaft zu bezahlen (§ 18 des Gesetzes betreffend die Organisation der Notariatskanzleien).

2. Für den Vormerk eines Eigentumsüberganges durch Erbfolge: Fr. 2—20 (§ 21 des Gesetzes).

3. Für ein Transfix in Schuldbriefen ohne Vermehrung der Pfänder und für eine bloße Aufprotokollierung von Grundversicherungen: Die Hälfte; für ein Transfix mit Vermehrung der Pfänder: Drei Vierteile der Normaltaxe.

Für die Pfandvermehrung in einem Grundversicherungsbriefe ohne Änderung des Kapitals: Die Hälfte der Normaltaxe von § 1 nach der vom Notar zu ermittelnden Wertsumme der zugesetzten Unterpfande, jedoch in keinem Falle mehr als die Normaltaxe für die betreffende Versicherung (§ 22 des Gesetzes).

4. Für Geldaufbruchscheine: 50 Rp. für eine Folioseite.

5. Für Pfandschaftsentlassungen: 50 Rp. für jedes zu ledigende Grundstück in Protokoll und Urkunde; für jede andere Vormerknahme, wie z. B. Kapitalabschreibungen, Kapital- und Servituts-Vor- und Nachstellungen, Löschungen von Kapitalvorständen, Veränderungen der Assekuranzen: 50 Rp.

Diese Gebühr ist auch dann zu beziehen, wenn der Vormerk nur im Protokoll oder nur in der Urkunde stattfindet.

Für einen Vormerk in Form eines besondern Protokolleintrages: Fr. 1—5.

6. Für Tenoränderungen (inbegriffen diejenigen bei Auflösung von Einzinsereien) und Briefsumwandlungen: Fr. 1—10 von jeder abgeänderten oder umgewandelten Urkunde.

Für die infolge der Auflösung von Einzinsereien zu errichtenden neuen Schuldtitel (§ 373 des privatrechtlichen Gesetzbuches und Verordnung des Obergerichtes vom 9. Oktober 1888, O. S. XXII, 129) sind nur die Löschungs-, Ausfertigungs- und Vorladungsgebühren, mit Ausschluß der Siegeltaxe, zu berechnen und von demjenigen zu beziehen, welcher das Begehren stellt.

7. Für die Löschung einer Pfandurkunde (Löschungszeugnis inbegriffen): Fr. 1.

8. Für Neuausfertigung einer beschädigten oder verlorenen Schuldurkunde: 50 Rp. Schreibgebühr per Seite und für den Vormerk im Protokoll: Fr. 1.

9. Für Umwandlung von Zehnten, Grundzinsen u. dergl. in jährliche Geldleistungen: Die Normaltaxe (nach Ziffer 1), im Minimum Fr. 3.

10. Für Protokolleinträge betreffend Grundzins- und Zehntenlöschungen: Fr. 3—20.

11. Für die Fertigung einer Reallast: Die Normaltaxe (nach Ziffer 1), berechnet nach der Summe der Gegenleistung oder, wenn keine solche ausgesetzt ist, nach dem durch Multiplikation mit 20 kapitalisierten Wert der einzelnen Leistungen, im Minimum Fr. 3.

12. Für die Erhöhung von Wasserrechtszinsen: Die Normaltaxe von dem gemäß Ziffer 11 kapitalisierten Betrag der Erhöhung, im Minimum Fr. 3.

13. Für die Fertigung einer Dienstbarkeit: Die Normaltaxe (nach Ziffer 1), berechnet nach der ausbedungenen Gegenleistung, wenn diese in einer bestimmten Summe ausgedrückt ist, im Minimum Fr. 2; in Ermangelung einer solchen Fr. 2—10.

14. Für die Eintragung von Miet- und Pachtverträgen in das Grundbuch: Die Normaltaxe (nach Ziffer 1) von der Summe der während dem dinglich sichergestellten Zeitraume zu bezahlenden Miet- beziehungsweise Pachtzinse, in der Meinung, daß die Gesamtsumme den Verkehrswert der Liegenschaft nicht übersteigen darf; in Ermangelung einer Angabe des Zinses oder der Dauer des dinglichen Vertrages: vom Werte der Miet- beziehungsweise Pachtobjekte; in jedem Falle im Minimum Fr. 3.

15. Für die Eintragung von Konzessionen und Reversen: Fr. 2—10.

16. Für die Löschung einer Reallast (unter Vorbehalt von Ziffer 10), sowie einer Dienstbarkeit am Ureintrag und an den letzten Protokollstellen zusammen Fr. 1—5; ist jedoch die Dienstbarkeit infolge Konfusion oder durch Zeitablauf, oder durch Erstellung einer öffentlichen Straße oder eines Flurweges untergegangen, so ist für den Löschungsvormerk keine Gebühr zu beziehen.

17. Für den Vormerk einer Beschlagnahme auf Liegenschaften (Kanzleisperren, ausgenommen die auf Grund des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes erwirkten Arreste): Fr. 2—10; und für den Vormerk der Aufhebung einer Beschlagnahme die Hälfte der bezogenen Gebühr.

18. Für die Zufertigung von im Protokoll noch nicht enthaltenen Liegenschaften die Normaltaxe (nach Ziffer 1), berechnet vom Werte der Objekte; für die Feststellung des Daseins eines solchen Grundstückes oder Gebäudes, sowie von gesetzlichen oder vertraglichen Zubehörden auf dem Lokale: Fr. 1—10.

19. Für die Eintragung von Landanlagen: Fr. 1—5.

20. Für die Eintragung von Schuldurkunden, welche älter als das Notariatsprotokoll oder sonst darin nicht eingetragen sind, in das hierfür besonders errichtete Protokoll: Eine Schreibgebühr von Fr. 2 von der Protokollseite.

21. Für die im Interesse einer geordneten Buchführung von Amtes wegen oder auf Verlangen eines Grundeigentümers stattfindende Neubeschreibung von Liegenschaften: Eine Schreibgebühr von Fr. 2 von der Protokollseite.

22. Für die Fertigung der (unentgeltlichen) Abtretung einer nach Maßgabe des Flurgesetzes oder des Baugesetzes erstellten Privatstraße an die Gemeinde (§ 19 des Gesetzes): Eine Schreibgebühr von Fr. 2 von der Protokollseite.

23. Für die Revision von Gantrodeln und Inventaren jeder Art Fr. 1—5; wird ein Gantrodel durch die Notariatskanzlei angefertigt, so ist außerdem von jeder Folioseite eine Schreibgebühr von 50 Rp. zu beziehen.

24. Für die Mitwirkung des Notars bei Aufstellung von Steigerungsbedingungen und Verteilungsplänen:

a) Von der in Ziffer 17 des Gebührentarifs zum Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz angesetzten Gebühr Fr. 1;

b) von der in Ziffer 19 angesetzten Gebühr:

1. wenn die im ganzen zur Verteilung an die Gläubiger gelangende Summe Fr. 1000, aber nicht Fr. 3000 übersteigt und die Gebühren des Betreibungsamtes zusammen mindestens Fr. 1 betragen . . . . Fr. 1;
2. bei höheren Beträgen . . . . „ 2.

(Von Beträgen unter Fr. 1000 ist keine Gebühr zu beziehen.)

§ 2. In Fällen von **Grundprotokollbereinigungen** beziehen die Notare folgende Staatsgebühren:

25. Für die Abfassung des Gutachtens an die Grundeigentümer über den Zustand der Grundprotokolle der betreffenden Gemeinde oder Ortschaft und die Notwendigkeit zur Vornahme einer gänzlichen oder teilweisen Bereinigung derselben, sowie die Abfassung des Gutachtens an das Bezirksgericht nach beschlossener Bereinigung: Je Fr. 10—20.

26. Für die Teilnahme an Versammlungen der Grundeigentümer: Fr. 10.

27. Für die Anfertigung des Schuldenverzeichnisses, sowie für die Ergänzung und Berichtigung desselben während des Aufrufs der Schuldurkunden, für jeden Tag der auf diese Arbeit verwendeten Zeit: Fr. 10.

28. Für eine schriftliche Anzeige an die Besitzer von Schuldurkunden zum Zwecke der Eingabe der letztern: 50 Rp.

29. Für die Anfertigung des Verzeichnisses der nicht angemeldeten Schuldurkunden, sowie für die Abschrift desselben für das Bezirks- und Obergericht: 50 Rp. von der Folioseite.

30. Für die Anfertigung der Hofbeschreibungen, sowie des Verzeichnisses der Vorstände und Anhänge und für die Eintragung der Hofbeschreibungen in das neue Grundprotokoll zusammen: Von der Protokollseite Fr. 2.

Wird die Anfertigung der Liegenschaftenverzeichnisse dem Notar übertragen, so ist von der Folioseite eine Gebühr von 50 Rp. und außerdem für die verwendete Arbeit Fr. 10 per Tag zu berechnen.

31. Für die Revision einer Hofbeschreibung durch den Notar eines benachbarten Kreises: Fr. 1—10.

32. Für die Protokollführung bei Anlobung der Hofbeschreibungen Fr. 10.

33. Für die Protokollierung und Ausfertigung eines Vergleiches: Fr. 3—10; für die Ausfertigung einer Weisung (mit Inbegriff des Doppels): Fr. 2—5.

34. Für die Ausfertigung und Zustellung einer Kapitalaufkündung (mit Inbegriff des als Empfangschein dienenden Doppels): 50 Rp.

35. Für die Ausfertigung eines Geldaufbruchscheins betreffend die neuen Darlehen: 50 Rp. für eine Folioseite.

36. Für die Löschung einer Schuldurkunde: Fr. 1.

37. Für die Besorgung der Ablösung von Kapitalvorständen, einschließlich der Aufnahme der neuen Anleihen:

bis zu Fr. 100 . . . . 50 Rp.
über 100 bis „ 1000 . . . . 1 Fr.,
darüber 1 ‰.

38. Für eine Pfandbereinigung, sowie für eine einfache Schuldenbereinigung, für jeden Tag der auf die Berichtigung des Grundprotokolls verwendeten Zeit: Fr. 10.

Für eine bloße Servitutenbereinigung: Die gleiche Gebühr und Fr. 2 von der Protokollseite.

39. Für die Verifikation des geometrischen Planes und der Vermessungsergebnisse mit dem Grundprotokoll und die Anfertigung des Grundkatasters: Fr. 10 für jeden Tag der auf die Arbeit verwendeten Zeit; für eine partielle Neubeschreibung des Grundeigentums: Fr. 2 von der Protokollseite.

§ 3. Für Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die von den Notaren zu erledigen sind, beziehen diese folgende Staatsgebühren:

40. Für die Vornahme von Siegelungen (Obsignationen) und die Aufnahme von Vermögensverzeichnissen in gerichtlichem Auftrage sind die in den Ziffern 40, 41, 43, 44, 45, 48 und 50 des Gebührentarifs zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs festgesetzten Gebühren in analoger Weise zu beziehen; für die von den Notaren dabei in Verwahrung genommenen Gelder, Wertschriften und Wertsachen ist überdies eine Depositengebühr von 50 Rappen für jedes Stück und von dem in bar in Empfang genommenen oder in Geld umgesetzten Betrag eine Verwaltungsgebühr analog der Ziffer 19

des Gebührentarifs zum Schuldbetreibungs- und Konkursgesetze zu erheben.

41. Für die Errichtung, Umänderung oder Aufhebung von Leibdings- und Gemeinderschaftsverträgen über bewegliches oder unbewegliches Vermögen, sowie für die Fertigung von Auskaufs- und Leibrentenverträgen: Fr. 5 bis 30; hängt jedoch ein Leibrenten- oder Leibdingsvertrag mit einem Auskaufsvertrag zusammen, so ist die Gebühr nur für einen Vertrag zu berechnen.

42. Für Testamente:

a) Für Errichtung eines öffentlichen und Protokollierung eines mündlichen Testamentes: Fr. 5 bis 30;
b) für Entgegennahme eines eigenhändigen Testamentes: Fr. 5;
c) für Eröffnung eines Testamentes: Fr. 3;
d) für den Rückzug eines Testamentes: Fr. 1;
e) für die Herausgabe ohne Eröffnung: Fr. 2.

43. Für Fertigung von Erbverträgen und von Verträgen über die Erbschaft eines Dritten: Fr. 5—30.

44. Für Wechselproteste:

a) Für Entgegennahme eines Wechsels und Eintragung in die Kontrolle: 50 Rp.;
b) für Vorweisung eines Wechsels oder einer Notadresse: Fr. 1 bis 3;
c) für Ausfertigung der Protesturkunde, Protokollierung und Aushändigung derselben bei Wechselbeträgen

bis	auf	Fr.	100	Fr.	2,
„	„	„	500	„	3,
„	„	„	1,000	„	4,
„	„	„	5,000	„	5,
„	„	„	10,000	„	6,
„	„	„	20,000	„	7,
„	„	„	50,000	„	8,
„	„	„	100,000	„	9,
darüber:			$^1/_{10}\,^0/_{00}$.		

Wird ein Wechsel vor Aushändigung der Protesturkunde zurückgezogen, so ist an Stelle der unter c genannten Gebühr nur eine Schreibgebühr von Fr. 1 zu berechnen.

45. Für die Vornahme von Siegelungen und die Aufnahme von Vermögensbeschreibungen in privatem Auftrage (vergleiche §§ 87—89 des Gesetzes betreffend das Notariatswesen vom 26. Juni 1839 und § 2, Ziffer 5, des Gesetzes betreffend die Organisation der Notariatskanzleien vom 28. Juli 1907): Wie Ziffer 40.

46. Für die Beurkundung jedes andern, an ein Protokoll fallenden Rechtsgeschäftes oder Herganges, bei welchem die Mitwirkung eines Notars entweder gesetzlich vorgeschrieben ist oder von den Beteiligten gewünscht wird: Fr. 5 bis 30.

47. Für die Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens: 50 Rp.

48. Für die Beurkundung von Abschriften, Auszügen u.s.w., soweit solche nicht an das Protokoll zu fallen hat: Fr. 1—5.

49. Für die Aufbewahrung von Barschaften oder Wertschriften: Für jede deponierte Summe und jede deponierte Wertschrift jährlich 50 Rp., und außerdem in beiden Fällen Fr. 2 vom Tausend der betreffenden Geld- oder Wertsumme, so jedoch, daß die Gesamtgebühr per Jahr den Betrag von Fr. 30 nicht übersteigen darf. Für die Aufbewahrung von Gegenständen anderer Art: Fr. 3—20 jährlich.

§ 4. Für jede Art Auszüge, Abschriften, Zeugnisse, soweit solche nicht in ein Protokoll gehören, Vollmachten, Anzeigen, Vorladungen, amtliche Korrespondenzen im Interesse von Privaten werden 50 Rp. von der Seite bezogen. Empfangscheine sind gebührenfrei.

§ 5. Für die Erteilung von Auskünften, die an die Stelle von Auszügen etc. im Sinne von § 4 treten, werden 50 Rp. bis Fr. 5 berechnet.

Im übrigen werden Auskünfte unentgeltlich erteilt.

§ 6. Für die Vermittlung von Geldern (Besorgung der Ablösung grundversicherter Schulden, Expropriationen, Wechselzahlungen etc.) beträgt die Gebühr:

Bis zu Fr. 100 . . . . 50 Rp.,
über Fr. 100 bis 1000 . . . . Fr. 1,
darüber 1 ‰.

§ 7. Zerschlägt sich ein ganz oder teilweise zu Protokoll genommenes Geschäft vor der Unterzeichnung durch die Kontrahenten, beziehungsweise vor vollständiger Perfektion, so ist eine Schreibgebühr von Fr. 1—10 zu beziehen.

§ 8. Die von der Seite zu berechnenden Schreibgebühren dürfen auch für Schriften von weniger als einer Seite Inhalt berechnet werden; für eine weitere angefangene oder halbe Seite ist nur die Hälfte der Gebühr zu beziehen.

§ 9. Stempelpapier und Portoauslagen sind in allen Gebühren nicht mitenthalten und werden zur Taxe hinzugerechnet.

Bei Siegelungen werden für die Hin- und Rücksendung der Titel und die Versendung an die Gläubiger durchschnittlich für Porti 30 Rp. bezogen, für Überbundsanzeigen (inbegriffen das beizulegende Porto für die Rücksendung des als Empfangschein dienenden Doppels): 10 Rp. im Lokalrayon, 20 Rp. in der übrigen Schweiz.

Die Siegelungsgebühr beträgt für alle Titel 50 Rp. (§ 1176, Ziffer 4 des Gesetzes betreffend die Rechtspflege), bei Schuldtiteln ist überdies ein Zuschlag von 50 Rp. per Titel zuhanden der Gerichtskanzlei für die Anzeige an den Schuldner zu beziehen.

§ 10. Bei Verrichtungen außerhalb des Amtslokals dürfen dem Staate beziehungsweise den Parteien außerdem die wirklichen und notwendigen Barauslagen in Rechnung gebracht werden.

§ 11. Die Kosten für die Anfertigung, Revision und Protokollierung der Hofbeschreibungen, der Ausfertigung der Geldaufbruchscheine und der Ablösung der Vorstände sind jedem Grundeigentümer, soweit sie ihn treffen, besonders zu berechnen; ebenso sind die unter Ziffern 28, 30, 31, 33 bis 37 be-

handelten Gebühren jedem Grundeigentümer besonders in Rechnung zu bringen. Die übrigen (allgemeinen) Kosten sind nach Maßgabe des Wertes des Grundeigentums zu verlegen. Die nähern Verteilungsmodalitäten bestimmt die Versammlung der Grundeigentümer auf den Antrag der Bereinigungskommission. Letztere besorgt den Einzug der Gebühren nach Anleitung des Beschlusses der Versammlung der Grundeigentümer.

§ 12. Betreffend die Gebühren, die die Notare als Konkursbeamte zu beziehen haben, gelten die Bestimmungen des Gebührentarifs zum Schuldbetreibungs- und Konkursgesetze.

§ 13. Sämtliche Gebühren und besonderen Vergütungen, auch diejenigen des Konkursamtes und Konkursverwalters, fallen in die Staatskasse (§ 15 des Gesetzes).

§ 14. Die Städte Zürich und Winterthur beziehen von allen in ihrem Gebiete stattfindenden Grundeigentumsänderungen, mit Einschluß von Zwangsenteignungen, einen Zuschlag zur notarialischen Staatsgebühr im doppelten Betrag derselben; der Zuschlag ist von den Notaren nach Maßgabe der für die staatlichen Gebühren festgesetzten Vorschriften zu erheben (§ 9 des Gesetzes betreffend die Liegenschaftensteuer der Stadt Zürich vom 3. Juli 1898 und § 25 des Gesetzes betreffend die Organisation der Notariatskanzleien).

§ 15. Mit Bezug auf Zwangsenteignungen bleiben die abweichenden Bestimmungen der eidgenössischen Gesetzgebung vorbehalten (§ 20 des Gesetzes).

§ 16. Bei der Fertigung von Rechtsgeschäften über Liegenschaften, die zum Teil im Gebiet eines andern Kantons liegen, werden die Gebühren, soweit hierüber in den bestehenden Konkordaten keine Vorschriften enthalten sind, nach Maßgabe der Gesetze des Kantons Zürich, beziehungsweise dieser Verordnung, berechnet.

Bei Eigentumsänderungen ist der Wert der im Kanton Zürich liegenden Objekte zugrunde zu legen; bei Grundversicherungen eine dem Wertverhältnis der im herwärtigen Kanton liegenden Pfandobjekte zum gesamten Unterpfand entsprechende Quote der Versicherungssumme.

§ 17. Dem Staate sind keine Gebühren zu belasten.

§ 18. Für die infolge von Bereinigungen neu zu errichtenden Schuldbriefe werden weder Gebühren noch Barauslagen bezogen (§ 24 des Bereinigungsgesetzes vom 20. April 1854 und § 3 des Ergänzungsgesetzes vom 22. Oktober 1860).

§ 19. Die Gebühren sollen dem Zeitaufwand und der Bedeutung des Geschäftes entsprechend festgesetzt werden. Dem Obergerichte bleibt vorbehalten, durch Anweisung an die Notare auf eine gleichmäßige Feststellung der Gebühren hinzuwirken.

§ 20. Im Falle offenbarer Dürftigkeit können die durch diese Verordnung festgesetzten Gebühren durch Verfügung der Finanzdirektion ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 21. Betreffend die Rechnungsstellung der Notariatskanzleien erläßt das Obergericht die näheren Vorschriften, unter Vorbehalt der der Finanzdirektion zustehenden Kontrolle des Gebührenbezugs.

§ 22. Diese Verordnung, durch die alle mit ihr in Widerspruch stehenden Verordnungen, Beschlüsse und Anweisungen aufgehoben werden, tritt unter Vorbehalt der folgenden Bestimmungen am 1. Januar 1908 in Kraft.

§ 23. Für die am 1. Januar 1908 pendenten Geschäfte, wie Inventare, Grundprotokollbereinigungen, Liquidationen sind die Gebühren, die erst nach Beendigung des Geschäftes in Rechnung gebracht werden können, verhältnismäßig nach den Ansätzen des alten und des neuen Tarifs zu berechnen.

§ 24. Betreffend die am 1. Januar 1908 pendenten Konkurse, Inventare und Grundprotokollbereinigungen hat bei deren Erledigung mit Bezug auf die Gebühren in der Weise Abrechnung zu erfolgen, daß die Notare (Konkursbeamten) für die bis zu diesem Termin geleistete Arbeit, soweit dieselbe erst nach der Beendigung des Geschäfts in Rechnung gebracht werden kann, angemessen entschädigt werden. Indessen ist mit Bezug auf solche Bereinigungen, welche im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieser Verordnung in der Haupt-

sache durchgeführt sind, das Obergericht ermächtigt, die Vollendung dieser Bereinigungen auf Rechnung der Notare zu gestatten.

§ 25. Soweit die Notare am 31. Dezember 1907 Anspruch auf eine Extraentschädigung für die Durchführung von Konkursen und Bereinigungen haben, bleibt derselbe gewahrt. Im übrigen sind Gesuche um Zusprechung von Extraentschädigungen künftig für Rechnung des Staates nur noch für die Besorgung von Konkursen (§ 50 des Tarifs zum Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz) und gerichtlichen Inventaren (nicht dagegen für Grundprotokollbereinigungen) zu stellen.

Bericht.

Die Gebühren, welche die Notariate nach dem Inkrafttreten des Gesetzes betreffend die Organisation der Notariatskanzleien zuhanden des Staates zu beziehen haben, sind teils im Gesetze selbst enthalten (§§ 18 bis 22), teils sollen sie nach § 23 des Gesetzes durch eine Verordnung des Kantonsrates festgesetzt werden.

Das Obergericht beehrt sich, dem Kantonsrat einen Entwurf für den Erlaß eines Gebührentarifs zu unterbreiten und demselben folgende Bemerkungen beizugeben:

Die im Gesetze enthaltenen Gebühren sind in die Vorlage aufgenommen, damit die sämtlichen notariellen Gebühren in einem Tarif enthalten sind, der in den Kanzleien angeschlagen werden kann. Dagegen sind nicht aufgenommen die Gebühren, die die Notare als Konkursbeamte beziehen. Diese Gebühren sind durch den Gebührentarif zum Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz festgestellt (vgl. § 12 der Vorlage).

Eine Vergleichung der jetzigen Gebührenordnung, die im Notariatsgesetze vom 14. Dezember 1873 enthalten ist, mit der Vorlage ergibt, daß bei allen Posten eine mäßige Erhöhung vorgesehen ist. Eine solche bedarf, nachdem seit der letzten Regulierung 34 Jahre verflossen sind, wohl keiner weiteren Begründung. Im einzelnen kann auf eine vom Notariatsinspektorate angefertigte Zusammenstellung der alten und der neuen Gebühren (letztere nach dem Entwurfe der Inspektoren) verwiesen werden (Beilage 1).

Einige neue Gebühren, die aufgenommen wurden, haben sich in der Praxis als folgerichtig erwiesen. Es betrifft dies die in den Ziffern 8, 19, 21, 45 und in § 5 und § 7 des Entwurfes enthaltenen Ansätze.

Der Antrag des Obergerichtes stützt sich in der Hauptsache auf die Vorschläge des Notariatsinspektorates und des Kollegiums der Notare (Beilagen 2 bis 5). Der Regierungsrat hat sich mit denselben im allgemeinen einverstanden erklärt (Beilage 6).

Bei der Beantwortung der Frage, welche Gebühren in den Tarif aufgenommen werden sollen, wurde als leitender Grundsatz betrachtet, daß nur für solche Handlungen Gebühren festzustellen sind, die als Amtshandlungen in den Kreis der Tätigkeit des Notars fallen. Keine Gebühr findet sich daher z. B. für die Anfertigung des Entwurfes zu einem eigenhändigen Testamente, weil dies nicht als eine Amtshandlung betrachtet werden kann, zu deren Vornahme der Notar verpflichtet ist. Dagegen verlangt § 4 eine Gebühr für Korrespondenzen im Interesse von Privaten. Gemeint sind Korrespondenzen, die mit einem notariellen Akte im Zusammenhang stehen und zu dessen Vorbereitung und Erledigung gehören. Solche Korrespondenzen sollen als Amtshandlungen betrachtet werden, denen sich der Notar nicht entziehen kann, und für die daher eine Gebühr gefordert wird. — Was die Auskünfte betrifft, so sollen sie im allgemeinen unentgeltlich erteilt werden; ausgenommen sind die Fälle, in denen die Auskünfte an die Stelle von Auszügen, Zeugnissen etc. treten (§ 5).

Dem Tarif sind einige allgemeine und Übergangsbestimmungen beigefügt worden. Hervorzuheben sind folgende Vorschriften:

Nach § 17 sollen dem Staate keine Gebühren berechnet werden. Die Aufstellung eines gegenteiligen Satzes würde, nachdem alle Gebühren in die Staatskasse fallen, lediglich unnötige Rechnungseinträge bedingen. Die in § 20 vorgesehene Möglichkeit eines ganzen oder teilweisen Gebührenerlasses entspricht der bisher geübten Praxis und dürfte bei vorsichtiger Anwendung nicht zu Bedenken Anlaß geben. Keine Gebühren und Barauslagen sollen ferner bezogen werden für die infolge von Bereinigungen zu errichtenden neuen Schuld-

briefe. Für diese galt bisher der Kantonsratsbeschluß vom 26. Dezember 1899 (O. S. XXV, Seite 523), nach welchem den Schuldnern der neuen Schuldbriefe die entstandenen Kosten ganz oder teilweise zurückzuerstatten sind. Mit dem neuen System, nach welchem sämtliche Gebühren in die Staatskasse fallen, dürfte diese Regelung nicht mehr im Einklang stehen. Das Obergericht beantragt daher, einerseits die Staatsbeiträge an die Grundprotokollbereinigungen zu streichen, anderseits keine Gebühren und Auslagen für die neuen Schuldbriefe (§ 18) und keine Extraentschädigung für die Bereinigungen (§ 25) zu beziehen.

Was die am 1. Januar 1908 pendenten Geschäfte anbelangt, so sind Bestimmungen zu treffen einmal darüber, ob die Ansätze des alten oder des neuen Tarifes zur Anwendung gelangen sollen. Soweit es sich um einzelne Amtshandlungen in pendenten Geschäften handelt, für die spezielle Gebühren zu verrechnen sind, hat dies natürlich vom 1. Januar 1908 an nach dem neuen Tarif zu geschehen. Gesamtgebühren für das ganze Geschäft dagegen sollen verhältnismäßig nach dem alten und dem neuen Tarif zur Berechnung gelangen (§ 23). Sodann ist bei pendenten Geschäften der Anspruch des Notars auf Entschädigung für seine Tätigkeit bis 31. Dezember 1907 zu regeln. Nach dem Entwurfe (§ 24) soll das Obergericht die Möglichkeit haben, den Abschluß von in der Hauptsache durchgeführten Bereinigungen noch auf Rechnung des Notars zu gestatten; im übrigen sind bei pendenten Konkursen, Inventaren und Grundprotokollbereinigungen die Notare für die bis Ende des Jahres 1907 geleistete Arbeit angemessen zu entschädigen.

Zürich, den 5. November 1907.

Im Namen des Obergerichtes,
Der Präsident:
Dr. H. Sträuli.
Der Obergerichtsschreiber:
Dr. Schoch.

Rapport über epidemische und ansteckende Krankheiten vom Oktober 1907.

Bezirke	Pocken		Croup und Diphtherie		Masern		Scharlach		Keuchhusten		Typhus		Varicellen		Genickstarre		Puerperalfieber
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	weibl.
Zürich Stadt	—	—	27	31	7	8	28	24	—	—	2	3	—	2	—	—	3
Zürich Landgemeinden	—	—	—	3	4	5	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Affoltern	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Horgen	—	—	4	10	1	—	2	4	1	—	—	—	1	—	—	—	—
Meilen	—	—	1	2	—	—	1	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—
Hinwil	—	—	6	8	8	6	1	2	—	—	1	1	—	—	—	—	—
Uster	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Pfäffikon	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Winterthur Stadt	—	—	2	5	5	8	2	6	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Winterthur Landgmdn.	—	—	2	2	1	2	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Andelfingen	—	—	2	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bülach	—	—	2	1	—	—	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dielsdorf	—	—	2	—	—	—	—	—	4	5	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	49	68	26	30	37	40	7	5	4	4	2	3	—	1	3

Bericht der Kommission*)

für die

Prüfung des Rechenschaftsberichtes des Regierungsrates für das Jahr 1906

an den Kantonsrat.

Allgemeines.

Zum ersten Male ist dem Rechenschaftsbericht des Regierungsrates im Anhang ein kurz zusammenfassender Bericht über die Tätigkeit des Kantonsrates angefügt. Diese Neuerung ist zu begrüßen; sie bringt die gewünschte leichte Übersicht über die pendenten gesetzgeberischen Arbeiten und gestattet auch einige Bemerkungen und Schlüsse aus dem Stand derselben. Im Verzeichnis derjenigen Vorlagen, welche die Kommissionsberatung bis Ende 1906 noch nicht passiert haben, ist ein Gesetzesentwurf (über die Förderung der Landwirtschaft) angeführt, dessen Überweisung an die Kommission bis in die vorletzte Amtsdauer zurückreicht und auch die Gesetze betreffend Erbschaftssteuer und betreffend Stempelabgabe liegen schon mehrere Jahre bei deren Kommissionen; alle drei sind zur Behandlung nicht gelangt, weil man vorher eine Abklärung der Finanzlage von Kanton und Gemeinden durch das neue Steuergesetz abwarten will.

Im Postulatenverzeichnis und den Bemerkungen des Regierungsrates dazu wird ferner eine Anzahl weiterer, zum Teil dringender gesetzgeberischer Fragen berührt, wie die Revision des Armengesetzes, Einführung einer Liegenschaftssteuer, Steuerausgleich zwischen industriellen Zentren und deren Vororten, die ebenfalls erst nach dieser Abklärung der Situation betreffend Steuergesetz spruchreif werden; das gleiche ist der

---

*) Die Kommission besteht aus den Herren: Wehrlin-Winterthur (Präsident), Arbenz-Andelfingen, Widmer-Steinmaur, Manz-Zürich, Schaufelberger-Tann, Iselin-Richterswil, Boßhard-Zürich III, Zuppinger-Zürich V, Dändliker-Winterthur und Wolfensberger-Zürich als Sekretär.

Fall für manche neue Aufgaben des Staates, auch die von uns im folgenden angeregte Frage der Altersversicherung. So legt die Verzögerung der Steuergesetzberatung tatsächlich die Gesetzgebung in einer gewissen Richtung mehr oder weniger lahm, und wir müssen, bei aller Anerkennung der Schwierigkeit der Steuergesetzmaterie, den schon mehrfach geäußerten Wunsch wiederholen, es möchte die Entscheidung über das Schicksal des Steuergesetzes bald fallen. Dies um so mehr, als die gegenwärtige Besserung der Staatsfinanzen und eine günstige wirtschaftliche Konjunktur eine bessere Referendumsgrundlage ist, als die doch wieder zu erwartende Abflauung in diesen Verhältnissen. Eine klare Situation erscheint überhaupt in gesetzgeberischen Fragen für die Behörden, wie für spezielle Interessenten eine erste Forderung zu ersprießlicher Arbeit; wir machen diese Bemerkung auch mit Rücksicht darauf, daß das Gesetz zur Bekämpfung des unlautern Wettbewerbs schon seit 20. Juni 1904 bei einer Kommission liegt.

Dem Bericht über die Tätigkeit des Kantonsrates ist auch zu entnehmen, daß die im Jahre 1906 vorgekommenen Streikunruhen bereits vom Rate besprochen und die Maßnahmen des Regierungsrates dabei gutgeheißen wurden. Die Kommission hat sich deshalb nicht veranlaßt gesehen, diese Vorfälle, wo sie im Bericht des Regierungsrates erwähnt sind, nochmals zum Gegenstand ihrer Untersuchung zu machen.

Von diesen außerordentlichen Erscheinungen abgesehen, muß das Berichtsjahr für unsern Staatshaushalt als ein Normaljahr bezeichnet werden. Ihm wurde der Regierungsrat, wie auch die ihm unterstellten Amtsstellen und Anstalten gerecht, wie wir glauben konstatieren zu können, durch eine tüchtige, gewissenhafte Verwaltung nach Maßgabe der gesetzlichen Grundlagen und der zur Verfügung stehenden Mittel. Wir haben diesen allgemein günstigen Eindruck nicht nur bei der Prüfung des Berichtes, sondern auch bei den Besuchen erhalten, die wir zum Teil in Verbindung mit der Staatsrechnungsprüfungskommission in einer Anzahl kantonaler Betriebe und Anstalten machten oder durch unsere Subkommissionen machen ließen. Von der Gesamtkommission wurden besucht: Die Pflegeanstalt Rheinau, die landwirtschaftliche

Schule Strickhof, die Reußkorrektion, die Irrenanstalt Burghölzli, das Kantonsspital und das Technikum Winterthur.

Die Aufgabe der Kommission bestand nach ihrer Auffassung in einem Hauptpunkte darin, die Gesetzmäßigkeit der gesamten Verwaltung zu konstatieren. Dabei trat für sie ein Übelstand zutage, der auch von andern Behörden und Behördemitgliedern oft empfunden worden ist. Seit einigen Jahren ist der Sammelband der offiziellen Gesetzessammlung, der die frühern Bände I—XX umfaßte, vollständig vergriffen, so daß einzelne Mitglieder von Behörden jeder Stufe nicht in seinem Besitze sind. Ferner sind in ihm und den nach ihm herausgegebenen Bänden der Sammlung eine Anzahl Verordnungen und auch Gesetze enthalten, welche bereits außer Kraft und durch andere ersetzt sind. So glaubt die Kommission, die Anregung machen zu müssen, es möchte ein ähnlicher auf einen spätern Zeitpunkt hin abgeschlossener Sammelband herausgegeben, oder dann wenigstens derjenige von 1896 neu aufgelegt werden.

Und noch einem Wunsch haben wir in diesen allgemeinen Bemerkungen Ausdruck zu geben. Die Kommission ist am 17. Juni 1907 bestellt worden und hat sich am 28. Juni konstituiert. Ihre Arbeit der Prüfung der Berichte der einzelnen Direktionen in Subkommissionen und im Plenum konnte sie jedoch erst gegen Mitte September beginnen, weil erst anfangs dieses Monats die letzten Berichte eingingen. Es sollte künftig möglich sein können, die Fertigstellung und Drucklegung der Berichte mehr zu fördern, daß den Mitgliedern der Kommission ein ruhigeres und eingehenderes Arbeiten und dem Kantonsrat eine Behandlung des Berichtes gestattet wäre, zu einer Zeit, da derselbe auch noch aktuelles Interesse hat.

Auch dies Jahr beschränkt sich die Kommission auf die Fixierung eines einzigen Wunsches in Form eines Postulates, in der Erwartung, daß den übrigen Bemerkungen des Berichtes gleichwohl die wünschbare Beachtung geschenkt werde.

Im übrigen verweisen wir auf die folgenden einzelnen Bemerkungen und Anregungen, und werden dieselben durch die mündliche Berichterstattung ergänzen.

Direktion des Erziehungswesens.

Keine schriftlichen Bemerkungen.

Direktion der Finanzen.

Die Kommission hat von einer grundsätzlichen Diskussion und Stellungnahme zur Frage der Besteuerung der Nebenbezüge der Eisenbahner (pag. 180) im Hinblick auf die kommende Steuergesetzberatung abgesehen. Dagegen spricht sie die Erwartung aus, es möchten die Taxationsorgane bei der Berechnung des steuerpflichtigen Teils der Nebenbezüge nicht zu rigoros und nach einheitlichen Grundsätzen für den ganzen Kanton vorgehen.

Die Kommission ersieht aus einer Antwort der Direktion, daß in der Frage der Amtskautionen (pag. 135) immer noch keine Einheitlichkeit besteht. Der Umstand, daß für die Personalbürgschaft eine weitergehende Haftung besteht, als für die Realbürgschaft, erschwert denjenigen Beamten, die nicht in der Lage sind, Realkaution zu leisten, die Beschaffung von Bürgschaft wesentlich. Die Kommission wünscht hier Einheitlichkeit in dem Sinne, daß die Personalbürgschaft nicht für weiter verpflichte als die Realbürgschaft, und empfiehlt daher die Abänderung der bestehenden Verordnung hinsichtlich des Bürgschaftsformulars (Postulat 463).

Direktion der öffentlichen Bauten.

In der Kommission haben neuerdings lebhafte Klagen über Automobilbelästigung (Gefährdung von Fußgängern und Fuhrwerken, Staub- und Geruchplage, starke Inanspruchnahme der Straßen) ihren Ausdruck gefunden (pag. 194). Die rasche Erledigung von Postulat 488 wird allgemein begrüßt werden.

Es finden sich in dem Berichte der Baudirektion übungsgemäß Aufzählungen ausgeführter Reparaturen, Unterhaltungsarbeiten (pag. 208 und 209) und Begutachtungen (pag. 247—255), die wohl ohne Not weggelassen oder auf das Wichtigste beschränkt werden könnten.

Die Kommission ist befriedigt davon, daß die Direktion der öffentlichen Bauten die Statistik über die ihr eingegangenen Rekurse (pag. 257) durch Angabe der Prozeßdauer zu vervollständigen gedenkt; sie findet weiterhin die Angabe der Zahl der jeweilen zu Ende des Berichtsjahres pendenten Rekurse in dieser Statistik für angebracht.

Die Kommission hat mit Bedauern davon Kenntnis genommen, daß der Neubau der Kantonsschule (pag. 264) nur

knapp für die gegenwärtigen Raumbedürfnisse genügt und angesichts der wachsenden Schülerzahl der Zukunft zu wenig Rechnung trägt.

Direktion des Innern.

Der bei der Beratung des Rechenschaftsberichtes pro 1905 im Kantonsrat bereits besprochene Rekurs gegen die Verweigerung des Bürgerrechtes an einen minderjährigen Ausländer hat nun auf pag. 295—297 seine aktenmäßige Darstellung gefunden. Die Kommission steht auf dem Standpunkt, daß der Wortlaut des Gemeindegesetzes die Abweisung des Rekurses gerechtgefertigt hätte. Die Gemeinde kann nach § 22 des Gemeindegesetzes von der Erfüllung einzelner Requisite (hier der persönlichen Handlungsfähigkeit) absehen; der Regierungsrat hat aber nicht die Befugnis, sie zu diesem Verzicht anzuhalten. Dabei ist freilich anzuerkennen, daß dieser Wortlaut die Einbürgerung minderjähriger Ausländer sehr erschweren und in einzelnen Fällen zu bedauerlichen Härten führen kann, welche der vom Kantonsrat mehrfach bezeugten Tendenz der Erleichterung der Einbürgerung widerstreben.

Es ist durchaus nötig und anerkennenswert, daß die Regierung, die Direktion des Innern und die Bezirksräte der Gemeindeverwaltung, über die auf den Seiten 303 bis 306 Auskunft gegeben ist, alle Aufmerksamkeit schenken. Insbesondere begrüßt es die Kommission, wenn in Rekursentscheiden (pag. 305) die Bestrebungen der Bezirksräte auf Sanierung der Gemeindefinanzen als deren vornehmste Aufgabe geschützt werden. Zum Aufsehen mahnen nicht nur deren Bemerkungen über Nichtinnehaltung der Amortisationspläne der Stammgutdefizite (pag. 305, g), sondern auch diejenigen über das stete Anwachsen der Gemeindelasten (pag. 305, h). Die Kommission macht die Anregung, es möchte vom statistischen Amt durch eine über mehrere Jahrzehnte sich erstreckende Vergleichung diese Verschlechterung der Gemeindefinanzen festgestellt werden. Die genaue Erkenntnis dieser Verhältnisse und eine einläßliche Diskussion über ihre Ursachen und die Mittel zur Abhilfe auf Grund dieser Statistik wird eine nicht zu umgehende Pflicht des Kantonsrates sein und zugleich eine Grundlage zur ersprießlichen Beratung des Steuergesetzes. Zu

wünschen ist auch, daß die auf Seite 306 vorgesehene Überprüfung der Geschäftsführung und der Unterbringung der Bezirksverwaltungen ausgeführt werde.

Ferner begrüßt es die Kommission, daß der Regierungsrat beim Bundesrat Schritte tut, damit ein rascheres Übernahmsverfahren bei Heimschaffung italienischer Landesangehöriger bewirkt wird (pag. 309).

Die Funktion der Brandassekuranzanstalt (pag. 326 ff.) gibt zu Bemerkungen nicht Anlaß. Wohl aber möchte es an der Zeit sein, die versicherungstechnischen Grundlagen derselben neu zu überprüfen angesichts der Tatsache, daß sich die Risikenverhältnisse durch Steigerung der industriellen schweren Risiken geändert haben. Wir konstatieren, daß von Versicherungstechnikern die Frage der Rückversicherung als dringlich und spruchreif erklärt wird und daß ohne eine solche jedenfalls der gegenwärtige Reservefonds als nicht genügend angesehen werden darf. Diese Tatsache ist der Leitung der Brandassekuranzanstalt nicht unbekannt, so daß eine Verbesserung dieser Verhältnisse wohl erwartet werden kann. Die Kommission ist auch einverstanden, daß die Regierung durch rege Beteiligung an den konferenziellen Verhandlungen von Abgeordneten verschiedener Schweizerkantone über gemeinsame Einführung der staatlichen Mobiliarversicherung sich in anerkennenswerter Weise betätigt (Postulat 379).

Direktion des Militärs und Gesundheitswesens.

Keine schriftlichen Bemerkungen.

Direktion der Volkswirtschaft.

Die Kommission hat, veranlaßt durch Preßäußerungen, an die Direktion die Anfrage gerichtet, ob es zulässig sei, daß Vorträge zugunsten von Gesetzesvorlagen aus der Staatskasse honoriert werden. Die Direktion erklärt in einer Zuschrift vom 23. Oktober, „daß diese Frage zu bejahen sei, gestützt sowohl auf die kantonalen als Bundesvorschriften (§ 24, Lemma 2, des zürcherischen Prämierungsgesetzes vom 12. Juni 1881 und § 27 der hierzu erlassenen Vollziehungsverordnung vom 27. August 1881; ferner Art. 3, Lemma 2, des Bundesgesetzes vom Jahre 1893 betreffend die Förderung der Landwirtschaft und Art. 9 der bezüglichen Vollziehungsverordnung

vom 10. Juli 1894), sowie in Hinsicht auf die bisherige, während mehr als 12 Jahren bestandenen Praxis. Im siebenjährigen Zeitraum 1900—1906 wurden auf Verlangen von landwirtschaftlichen Vereinen und Genossenschaften zusammen 537 landwirtschaftliche Wanderlehrvorträge angeordnet, worunter 24 Vorträge über Materien und Gesetzesvorlagen, die im Kanton oder Bund zur Abstimmung gelangten und speziell mit der Landwirtschaft in engster Beziehung standen. 50 %ige Beiträge an die Kosten dieser Vorträge sind jeweils unbeanstandet vom Bunde der zürcherischen Staatskasse zurückvergütet worden."

Die Kommission findet trotz alledem diese Honorierung wegen ihres Widerspruches mit dem demokratischen Geiste unserer Verfassung nicht unbedenklich (pag. 432).

Direktion der Justiz und Polizei.

Die Kommission nimmt mit Genugtuung davon Notiz, daß die Direktion die Anregung der Kündigung der mit 1910 ablaufenden Haager Konvention im Auge behält und zwar im Sinne der Anbahnung eines günstigeren Abkommens (pag. 518).

Postulat.

Der Regierungsrat wird eingeladen, zu prüfen und dem Kantonsrate darüber Bericht und Antrag zu unterbreiten, ob und wie eine allgemeine kantonale Altersversicherung eingeführt werden kann.

Antrag.

Der Kantonsrat,

nach Einsicht des Rechenschaftsberichtes des Regierungsrates für das Jahr 1906 und des Berichtes und Antrages seiner Prüfungskommission,

beschließt:

1. Der Rechenschaftsbericht des Regierungsrates für das Jahr 1906 wird genehmigt.

2. Die kantonsrätlichen Postulate Nrn. 460, 475, 481, 482, 484, 487 werden als erledigt abgeschrieben.

Zürich, den 1. November 1907.

Namens der Kommission,
Der Präsident:
R. Wehrlin.
Der Sekretär:
P. Wolfensberger.

An die Mitglieder des Kantonsrates.

Tit.!

Sie werden eingeladen, sich **Montag den 18. November 1907,** vormittags 9 Uhr, zur ordentlichen Sitzung des Kantonsrates im Rathause in Zürich einzufinden.

Verhandlungsgegenstände:

1. Rechnung und Geschäftsführung der Zürcher Kantonalbank im Jahre 1906, Antrag der Kommission vom 14. Oktober 1907.
2. Staatsrechnung über das Jahr 1906, Antrag der Staatsrechnungsprüfungskommission.
3. Rechenschaftsbericht des Regierungsrates, Antrag der Geschäftsprüfungskommission.

Mit vollkommener Hochachtung.

Winterthur, den 11. November 1907.

Der Präsident des Kantonsrates:
E. Müller.

Antrag des Regierungsrates
vom 21. November 1907.

Beschluß des Kantonsrates

betreffend

die Statuten der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich.

A. Zweck.

§ 1. Die „Elektrizitätswerke des Kantons Zürich" bezwecken die Versorgung des Gebietes des Kantons Zürich mit elektrischer Energie.

Die Unternehmung kann zu diesem Zwecke eigene Kraftwerke erstellen oder sich an der Errichtung solcher beteiligen oder Energie behufs Verteilung mieten.

B. Organisation und Rechnungswesen im allgemeinen.

§ 2. Die „Elektrizitätswerke des Kantons Zürich" werden nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen als selbständige, von der übrigen Staatsverwaltung getrennte Unternehmung betrieben.

§ 3. Die Unternehmung soll grundsätzlich sich selbst erhalten; doch darf in den ersten Betriebsjahren von diesem Grundsatze so weit abgegangen werden, als dies zur Entwicklung und zur Konkurrenzfähigkeit der Unternehmung notwendig ist.

§ 4. Die zur Gründung, zum Ausbau, zum Unterhalt und zum Betriebe der Unternehmung erforderlichen Kapitalien werden ihr auf Beschluß des Kantonsrates von der Staatskasse vorgeschossen und sind dieser von der Unternehmung zu verzinsen.

Der Zinsfuß für das vom Staate den „Elektrizitätswerken des Kantons Zürich" zur Verfügung gestellte Kapital wird vom Kantonsrate bestimmt; er soll den Selbstkosten des Staates entsprechen.

§ 5. Der bei den Jahresabschlüssen nach angemessenen Abschreibungen und Äufnung des Erneuerungsfonds sich ergebende Reingewinn ist vor allem für Verbesserung der Einrichtungen und zur Bildung von Reserven gegen Schwankungen der Geschäftsergebnisse in der Unternehmung selbst zu verwenden, bei regelmäßig wiederkehrenden Überschüssen sodann zur Reduktion der Verkaufspreise der Energie.

§ 6. Die „Elektrizitätswerke des Kantons Zürich" stehen unter der Oberaufsicht des Kantonsrates.

§ 7. Außer den in § 4 angeführten Kompetenzen steht dem Kantonsrat die Genehmigung des Reglementes für die allgemeine Organisation der Unternehmung und des Geschäftsreglementes des Verwaltungsrates zu.

Der Kantonsrat prüft und genehmigt ferner die ihm jährlich vom Verwaltungsrat vorzulegenden Jahresrechnungen und Jahresberichte der Unternehmung. Er bestellt zur Prüfung derselben jeweilen eine Rechnungsprüfungskommission von drei Mitgliedern, welche ihm darüber Bericht und Antrag hinterbringt.

§ 8. Die Unternehmung wird geleitet von einem Verwaltungsrate (§ 9), einem leitenden Ausschusse (§ 11) und dem Direktor (§ 13).

C. Die leitenden Organe.

a) Der Verwaltungsrat.

§ 9. Der Verwaltungsrat besteht aus fünf Mitgliedern, welche vom Kantonsrate für die Dauer von drei Jahren mit Wiederwählbarkeit gewählt werden.

Bei der Bestellung des Verwaltungsrates ist lediglich auf die Wahl geschäftserfahrener Männer zu sehen, und es sollen soweit möglich kaufmännische, industrielle und technisch erfahrene Persönlichkeiten den Verwaltungsrat bilden.

Nicht wählbar in den Verwaltungsrat und als Direktor sind:

die Mitglieder des Regierungsrates, Mitglieder der Geschäftsleitung anderer Unternehmungen für Energieverteilung

im Kantonsgebiet, ferner die Mitglieder des Obergerichtes, die Bezirksgerichtspräsidenten und die Statthalter.

§ 10. Der Verwaltungsrat hat folgende Befugnisse und Pflichten:

a) Wahl seines Präsidenten, des zweiten Mitgliedes des Ausschusses und des Protokollführers aus seiner Mitte auf die Dauer von drei Jahren, mit Wiederwählbarkeit;

b) Anstellung des Direktors unter Feststellung der Anstellungsverhältnisse; Anstellung der dem Direktor unmittelbar unterstellten höheren Beamten auf unverbindlichen Vorschlag des ersteren; Anstellung weiterer Beamten mit einer Jahresbesoldung von über Fr. 4000; ferner die Erteilung der Unterschrift an Beamte;

c) Vorschlag für das allgemeine Organisationsreglement der Unternehmung an den Kantonsrat und Feststellung des Reglementes über die eigentliche Geschäftsführung durch die einzelnen leitenden Organe;

d) Vorprüfung und Genehmigung von Jahresrechnung und Jahresbericht;

e) Beschlußfassung über grundsätzliche Fragen betreffend die Geschäftsführung, allgemeine Bedingungen für Energieabgabe, bedeutende Bauten und Verträge für die Miete von Energie aus fremden Werken;

f) Berichterstattung und Antragstellung an den Kantonsrat.

b) Der leitende Ausschuß.

§ 11. Der leitende Ausschuß besteht aus dem Präsidenten, einem zweiten Mitgliede des Verwaltungsrates und dem Direktor (§ 13).

§ 12. Dem leitenden Ausschusse kommen folgende Pflichten und Befugnisse zu:

a) Aufstellung des Entwurfes für das allgemeine Organisationsreglement zuhanden des Verwaltungsrates.

b) Die Vorberatung der Geschäfte, die in die Befugnisse des Verwaltungsrates fallen.

c) Die Überwachung der Geschäftsführung durch die Direktion und die Unterstützung der letzteren in der Behandlung wichtiger Geschäfte.

d) Die Ausübung derjenigen geschäftlichen Verrichtungen, welche ihm vom Verwaltungsrate aus dessen Geschäftskreis übertragen werden.

c) Der Direktor.

§ 13. Der Direktor wird vom Verwaltungsrate gewählt, der auch dessen Anstellungsverhältnisse festsetzt.

Er hat im Verwaltungsrate Sitz und Stimme.

§ 14. Dem Direktor liegt die unmittelbare Leitung der Unternehmung ob; es wird ihm das hierfür nötige Personal beigegeben und unterstellt. Dem Direktor stehen alle Befugnisse zu, welche der Betrieb der Unternehmung erfordert, soweit sie nicht ausdrücklich höhern leitenden Instanzen übertragen sind.

Insbesondere sorgt der Direktor mit den ihm unterstellten Beamten und Angestellten

a) für die Ausführung der Beschlüsse der höheren leitenden Instanzen;
b) für die Vorbereitung aller an diese Instanzen zu machenden Vorlagen beziehungsweise von denselben zu treffenden Beschlüssen, speziell der Jahresrechnung und des Jahresberichtes.

§ 15. Soweit die Anstellung von höheren Beamten der Unternehmung dem Verwaltungsrate vorbehalten ist, geschieht sie auf unverbindlichen Vorschlag des Direktors; die nicht vom Verwaltungsrate ernannten Beamten und Angestellten werden vom Direktor gewählt und sind ihm unterstellt.

§ 16. Im Einverständnisse mit dem Direktor können der Chef der Buchhaltung und des Kassawesens, sowie ein betriebsleitender Ingenieur (Stellvertreter des Direktors) unter Entlastung des Direktors direkt dem Verwaltungsrate oder leitenden Ausschusse verantwortlich gemacht werden.

D. Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 17. Die definitive Organisation tritt erst in Kraft, wenn die Entwicklung der Unternehmung dies notwendig macht.

Der Regierungsrat wird dem Kantonsrat Bericht und Antrag über das sukzessive Eintreten der definitiven Organisation einbringen.

Bis nach Wahl des Verwaltungsrates übt der Regierungsrat dessen Pflichten und Befugnisse aus; die Arbeit des leitenden Ausschusses und des Direktors kann bis zum Inkrafttreten der definitiven Organisation unter Zuzug eines im Bau und Betrieb von Elektrizitätswerken erfahrenen Bauleiters, der die dem Direktor zugewiesenen Arbeiten übernimmt, der Baudirektion übertragen werden.

§ 18. Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft.

Zürich, den 21. November 1907.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Kern.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

An die Mitglieder des Kantonsrates.

Tit.!

Sie werden eingeladen, sich **Montag den 25. November 1907**, vormittags 9 Uhr, zu einer Sitzung des Kantonsrates im Rathause in Zürich einzufinden.

Verhandlungsgegenstände:

1. Rechenschaftsbericht des Regierungsrates, Antrag der Geschäftsprüfungskommission, Fortsetzung der Beratung.
2. Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 1908, Antrag des Regierungsrates vom 12. November 1907.

Mit vollkommener Hochachtung.

Winterthur, den 19. November 1907.

Der Präsident des Kantonsrates:
E. Müller.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

vom 6. November 1907.

Die Vorlage betreffend Bewilligung von Nachtragskrediten für das Jahr 1907, I. Serie, wird bereinigt und als Bericht und Antrag an den Kantonsrat weitergeleitet. Die Nachtragskreditbegehren erreichen zusammen die Summe von Fr. 119,150. Unter Hinzurechnung der für das Jahr 1907 vom Kantonsrat bereits bewilligten Spezialkredite ergibt sich bis jetzt eine Mehrbelastung des Voranschlages pro 1907 im Betrage von Fr. 296,200.

Vom 7. November 1907.

Der Beschluß des Kirchenrates betreffend Bewilligung eines jährlichen Ruhegehaltes an den auf Ende 1907 von seiner Pfarrstelle zurücktretenden Pfarrer Nüesch in Zollikon wird genehmigt.

Der Kommission für Kinderversorgung im Bezirke Winterthur wird an die im ganzen Fr. 17,187. 55 betragenden Kosten der im Jahre 1907 für das Pestalozzihaus im Felsenhofe Räterschen erstellten Wasserversorgungs- und Hydrantenanlage unter Vorbehalt ein Beitrag von Fr. 4285 aus der kantonalen Brandassekuranzkasse bewilligt.

Es werden genehmigt:

Das Projekt für den neuen Oberbau der Fischbachbrücke bei Nöschikon an der Straße Seebach-Kaiserstuhl, Gemeinden Niederglatt und Höri;

das Projekt für eine Verbindungsstraße II. Klasse zwischen der Straße I. Klasse Dübendorf-Fällanden beim Friedhof im Wil und der Straße II. Klasse Oberdorf-Dübelstein in der Buhn, Gemeinde Dübendorf;

der Quartierplan Nr. 215 für das Gebiet zwischen der Rösli-, der Riedtli-, der Langmauer- und der projektierten Milchbuckstraße in Zürich IV;

die vom Gemeinderat Wald vorgelegten Bau- und Niveaulinien der Tößtalstraße vom nördlichen Ende der Jonabrücke bis zur Einmündung der Hübli- beziehungsweise Sanatoriumstraße.

Dem Kantonsrate wird eine Vorlage unterbreitet betreffend Festsetzung der Besoldungen der Notare.

Vom 14. November 1907.

Von der Wahl des Fritz Lichtenhahn zum Pfarrer der Kirchgemeinde Weißlingen wird Vormerk genommen.

Nachstehende im Jahre 1869 geborene Hauptleute werden vom Auszug in die Landwehr versetzt:

Infanterie.

Wetli, Karl, von Männedorf, in Meilen, Bat. 62, II.
Honegger, Heinrich, von und in Wald, Bat. 64, II.
Itschner, Otto, von Stäfa, in Zürich, Bat. 65, II.
Weber, Joh., von und in Illnau, Bat. 65, III.
Schellenberg, Adolf, von und in Pfäffikon, Bat. 66, II.
Bär, Friedrich, von Aarburg, in Winterthur, Bat. 70, I.

Artillerie.

Dietrich, Robert, von Zürich, in Altstetten, Batt. 41.

Nachstehende im Jahre 1859 geborene Hauptleute werden von der Landwehr in den Landsturm versetzt:

Jucker, Rud., von und in Wildberg, Bat. 122, III.
Syz, Joh., von und in Zürich, Bat. 123, Adjutant.
Holzmann, Adolf, von und in Zürich, Bat. 123, III.
Ritter, Ulrich, von Marthalen, in Zürich, Bat. 123, IV.
Volkart, Jean, von und in Zürich, Bat. 124, IV.

Nachstehende Offiziere des Landsturms werden auf 31. Dezember 1907 aus der Wehrpflicht entlassen:

1850 Stutz, Emil, Major, von und in Zürich, Landsturm Bat. 69.
1850 Lehner, David, Hauptmann, von Stilli, in Zürich, Landsturm Bat. 63, Quartiermeister.
1852 Rinderknecht, Jakob, Hauptmann, von und in Zürich, Landsturm Bat. 66, Adjutant.
1852 Gugolz, Joh., Hauptmann, von und in Zürich, Landsturm Bat. 67, IV.
1852 Widmer, Josef, Hauptmann, von Luzern, in Zürich, Landsturm Bat. 69, IV.
1852 Boller, Adolf, Hauptmann, von und in Egg, Landsturm Bat. 70, II.
1852 Wunderli, Heinrich, Hauptmann, von und in Meilen, Landsturm Bat. 71, II.

1852 Ritter, Ulrich, Hauptmann, von Marthalen, in Thalwil, Landsturm, Pos.-Art. II/2.

1852 Vogel, Hans, Hauptmann, von und in Zürich, Landsturm, Kavallerie zur Disposition.

1852 Schöller, Arthur, Hauptmann, von und in Zürich, Landsturm, Kavallerie zur Disposition.

Dem Apotheker Dr. Hermann Eisenhut in Feuerthalen wird die staatliche Konzession zum Fortbetrieb der bisher Seifert'schen Apotheke für eine Periode von 20 Jahren, vom 1. Oktober 1907 an gerechnet, erteilt.

Es werden genehmigt:

Die Bau- und Niveaulinien der Flora-, Bahnhof- und Freiestraße, sowie des Imkerweges und des Kreuzweges in Uster;

die Bau- und Niveaulinien der alten Römer- und der Thalackerstraße in Oberwinterthur.

Der Gemeinde Wädenswil wird an die Kosten der Kanalisation in der Zuger- und Oberdorfstraße, sowie des Trottoirs an der Zugerstraße vom „Hirschen" bis zum „Schwanen" ein Staatsbeitrag von Fr. 1256. 50 verabfolgt.

Vom 21. November 1907.

Der Regierungsrat hat den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Kantons Zürich für das Jahr 1908 in neun Sitzungen durchberaten. Das Budget ist gegenüber den ursprünglichen Budgetansätzen der Direktionen um Fr. 268,580 verbessert worden.

An Einnahmen sind vorgesehen	Fr. 23,817,490
und an Ausgaben	„ 23,369,810
es verbleibt somit ein mutmaßlicher Einnahmen-Überschuß von	Fr. 447,680

Dem Budgetentwurf ist zum erstenmal ein textlicher Bericht beigegeben, in welchem alle größeren Veränderungen und namentlich auch neue Budgetposten ihre einläßliche Begründung finden.

Prof. Dr. Otto Schultheß wird auf sein Gesuch hin als außerordentlicher Professor an der I. Sektion der philosophischen Fakultät der Hochschule Zürich auf Schluß des Sommersemesters 1907 entlassen.

Bericht der Kommission*)

für die

Prüfung des Rechenschaftsberichtes des Obergerichtes und des Kassationsgerichtes über das Jahr 1906

an den Kantonsrat.

(Vom 22. November 1907.)

Die Kommission hat sich bei Prüfung des Rechenschaftsberichtes mit Genugtuung überzeugt, daß der Gang der Rechtspflege im Berichtsjahre ein geordneter und befriedigender war; sie glaubt sich in ihrem Berichte im einzelnen auf folgende wenigen Bemerkungen beschränken zu können:

I. Friedensrichter.

Seite 18. Bei Behandlung des Rechenschaftsberichtes pro 1905 (siehe Kantonsratsprotokoll, Seite 633) ist die Frage aufgeworfen worden, ob die Friedensrichter in Ehrverletzungsprozessen, wenn innerhalb drei Monaten die Weisung nicht verlangt werde, die letztere gemäß § 1030 des Rechtspflegegesetzes von sich aus dem Gerichte einzusenden haben, oder ob an der obergerichtlichen Verordnung vom 30. Dezember 1881, wonach die Ehrverletzungsklagen in analoger Anwendung des § 315 des Rechtspflegegesetzes nach drei Monaten abzuschreiben seien, festzuhalten sei.

Das Obergericht spricht sich im diesjährigen Bericht (Seiten 18 und 19) im letzteren Sinne aus, indem trotz der entgegenstehenden rechtlichen Bedenken die erwähnte Verordnung nicht aufgehoben sei und die Friedensrichter dieselbe auch fernerhin zu beachten haben. Die Kommission schließt sich aus praktischen Gründen dieser Ansicht an; denn es liegt gewiß ebensosehr im Interesse der Parteien als der Gerichte, daß jene Ehrverletzungssachen, denen der Kläger nach der friedensrichterlichen Sühneverhandlung nicht weiter nachfragt, schon durch Abschreibung in diesem Stadium aus der Welt geschafft werden.

*) Die Kommission besteht aus den Herren: Dr. Mousson-Zürich (Präsident), Altorfer-Kloten, Bucher-Zürich, Hardmeier-Zürich, Leuthold-Uster, Leuthold-Maschwanden, Honegger-Wald; als Sekretär: Dr. Bindschedler-Männedorf.

II. Gemeindeammänner.

Seite 37. Es hat sich ergeben, daß § 99, Absatz 2 der obergerichtlichen Anweisung vom 16. Januar 1894, mit § 113 des Schuldbetreibungsgesetzes hinsichtlich der Frage, ob der Pfandschein binnen drei Tagen nach der Pfändung oder erst nach Ablauf der Teilnahmefrist dem Gläubiger zugestellt werden müsse, im Widerspruche steht. Die Kommission nimmt davon Notiz, daß eine Revision jener Anweisung in Aussicht steht, wobei auch dieser Punkt geordnet werden soll.

Auf Seite 38 wird die Frage erörtert, ob bei Pfändungen die dem Schuldner belassenen Kompetenzstücke aufgeführt werden sollten oder nicht. Die Betreibungsämter des Bezirkes Zürich sollen z. B. einem diesfalls geäußerten Wunsche des Bezirksgerichtes keine Beachtung geschenkt haben.

Ebenso geht das Obergericht davon aus, daß sich für die vom Bezirksgericht vertretene Ansicht keine gesetzliche Grundlage finde und daß sich der Gläubiger damit begnügen müsse, gegen Bezahlung der Schreibgebühren eine Abschrift zu verlangen.

Wenn auch auf der andern Seite gesagt werden darf, daß die Interessen des Pfändungsgläubigers nur dann richtig gewahrt sind, wenn er in die Lage gesetzt wird, zu wissen, was für Gegenstände des Schuldners als nicht pfändbar bezeichnet worden sind, so wird es Sache der Beschwerdeinstanzen sein, über diesen Punkt eine einheitliche Praxis zu schaffen; die Kommission beschränkt sich darauf, auf die divergierenden Ansichten zu verweisen.

Auf Seite 39 des Rechenschaftsberichtes findet sich der Vormerk, dem Betreibungsbeamten von Uitikon, Oggenfuß, sei eine Ordnungsbuße von Fr. 10 auferlegt worden, weil „einige, wenn auch nicht sehr wesentliche Fristüberwartungen im Verwertungsverfahren konstatiert worden seien“. Laut nachträglicher Berichtigung des Obergerichtes beruht diese Mitteilung auf einer Verwechslung. Die Ordnungsbuße wurde nicht dem Betreibungsbeamten von Uitikon, sondern dem Gemeindeammann Weber von Witikon auferlegt, was hier ausdrücklich festzustellen ist.

III. Notare.

Die Kommission konstatiert mit Befriedigung, daß die Zwangsversteigerungen im Berichtsjahre bedeutend zurückgegangen sind.

Seite 45. Gegenüber dem Betrage von Fr. 6,109,561 im Jahre 1905 entfallen auf das Jahr 1906 Fr. 4,161,861 im Betreibungsverfahren und gegenüber Fr. 8,332,496 pro 1905 nur Fr. 5,475,817 im Konkursverfahren.

Die Kommission stimmt der auf Seite 69 enthaltenen Bemerkung des Obergerichtes bei, daß im allgemeinen auf eine raschere Durchführung der Grundprotokollbereinigungen hingewirkt werden sollte.

Im übrigen steht zu erwarten, daß diese und andere im Berichte gerügten Übelstände bei einzelnen Notariaten nach der nun getroffenen Neuordnung des Notariatswesens verschwinden werden.

IV. Obergericht.

Seite 154. Die obergerichtliche Anweisung vom Jahre 1894 mußte in einem Zeitpunkte erlassen werden, da manche Bestimmung des damals neuen eidgenössischen Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes in ihrer Bedeutung oder Tragweite noch nicht erkennbar war. Seither hat sich das Gesetz eingelebt und über die Anwendung der meisten unklaren oder streitigen Bestimmungen hat sich eine bestimmte Praxis auf die Entscheidungen der Gerichte herausgebildet. Das Obergericht hat daher mit Recht den Zeitpunkt als gekommen erachtet, um seine Anweisung in den abweichenden Punkten mit der nunmehrigen Praxis in Einklang zu bringen, und überhaupt auf dem nunmehr sicheren Boden der Erfahrung zuhanden des rechtsuchenden Volkes und der mit der Handhabung des Gesetzes betrauten Stellen eine zuverlässige neue Wegleitung zu erreichen. Die Kommission hofft, daß die im Entwurfe vorliegende revidierte Anweisung bald definitiv festgestellt werden könne.

Die Kommission beantragt:

Der Rechenschaftsbericht des Obergerichtes und des Kassationsgerichtes über das Jahr 1906 wird abgenommen.

Zürich, den 22. November 1907.

Namens der Kommission,

Der Präsident:	Der Sekretär:
Dr. H. Mousson.	Dr. C. Bindschedler.

Übereinkunft

zwischen

den Kantonen Zürich und Thurgau

betreffend

die neue Feststellung der notarialischen Fertigungsgrenze für die auf der Kantonsgrenze Zürich-Thurgau liegenden Grundstücke der Gemeinden Ossingen, Waltalingen, zürcherisch Wilen und Oberneunforn.

(Vom 18. Oktober/30. November 1907.)

§ 1. Die notarialische Fertigungsgrenze für die auf der Kantonsgrenze Zürich-Thurgau liegenden Grundstücke der Gemeinden Ossingen, Waltalingen, zürcherisch Wilen und Oberneunforn wird, aus Anlaß der erfolgten Katastervermessung und der vollständigen Neuerstellung des Güterkatasters der Gemeinde Oberneunforn, in einer dem Sinne der „Übereinkunft der Stände Zürich und Thurgau, betreffend die Fertigung der an der Grenze liegenden Grundstücke", datiert den 6./20. Oktober 1838, besser entsprechenden Weise abgeändert.

§ 2. Der genaue Verlauf der abgeänderten Fertigungsgrenze ist in besonders zu diesem Zwecke hergestellten Grenzplänen Nrn. 1, 2 und 3 im Maßstab 1 : 1000 durch eine rot bandierte Linie ausgezeichnet.

§ 3. Die Steuerverhältnisse der Gemeinden, ebenso allfällige Beitragspflicht an Straßen-, Fluß-Korrektionsbauten richten sich nach der Kantonsgrenze, sofern nicht spätere Verhandlungen dazu führen, diese notarialische Fertigungsgrenze auch als Kantonsgrenze zu vereinbaren.

§ 4. Den notarialischen Fertigungsstellen: Üßlingen für Oberneunforn, Notariat Andelfingen für Ossingen, Notariat Stammheim für Waltalingen und zürcherisch Wilen ist von der jeweilen zutreffenden Grenzstrecke ein Exemplar des genehmigten Grenzplanes auf Rechnung des betreffenden Kantons zuzustellen und bei notarialischen Fertigungen deren genaue Innehaltung anzubefehlen.

§ 5. Den anstoßenden Gemeinden Ossingen, Waltalingen, Oberstammheim für zürcherisch Wilen sind gleichlautende Pläne von ihren Grenzstrecken gegen Bezahlung dieser Kopien auszufolgen.

§ 6. In den Staatsarchiven der Kantone Zürich und Thurgau ist ebenfalls je ein Exemplar Grenzplan und Übereinkunft, gegenseitig unterzeichnet, niederzulegen. Die aus § 4 und § 6 erwachsenden Kosten sind von beiden Kantonen zu gleichen Teilen zu tragen.

§ 7. Vorstehende Übereinkunft ist doppelt ausgefertigt und von den zuständigen Departementsvorständen unterzeichnet der Ratifikation der beiden Regierungsräte zu unterstellen.

Zürich, } den 14. September 1907.
Frauenfeld, } den 1. Juni 1907.

Die Direktion der Volkswirtschaft
des Kantons Zürich:
Locher.
Departement des Innern
des Kantons Thurgau:
Aepli.

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau hat vorstehender Übereinkunft die Genehmigung erteilt.

Frauenfeld, den 18. Oktober 1907.

Der Präsident des Regierungsrates:
Hofmann.
Der Staatsschreiber:
Dr. Wehrli.

Vorstehender Übereinkunft wird die Genehmigung erteilt.

Zürich, den 30. November 1907.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Kern.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

An die Mitglieder des Kantonsrates.

Tit.!

Sie werden eingeladen, sich **Montag den 2. Dezember 1907,** vormittags 9 Uhr, zu einer Sitzung des Kantonsrates im Rathause in Zürich einzufinden.

Verhandlungsgegenstände:

Rechenschaftsbericht des Regierungsrates, Antrag der Geschäftsprüfungskommission, Fortsetzung der Beratung.

Mit vollkommener Hochachtung.

Winterthur, den 26. November 1907.

Der Präsident des Kantonsrates:
E. Müller.

Die Direktion des Militärs

hat nachbezeichnete Unteroffiziere, welche die diesjährige Artillerie-Offiziersbildungsschule mit Erfolg bestanden haben, gestützt auf die vorliegenden Fähigkeitszeugnisse mit Brevetdatum vom 25. November a. c.

zu Lieutenants ernannt:

a) der Feldartillerie:

1886	F.-Korpl.	Isler, Paul, von und in Pfäffikon.
1886	„	Syz, Harry, von und in Zürich.
1886	„	Stadler, Emil, von und in Uster.
1887	„	Lehr, Karl, von und in Zürich.
1886	„	Guyer, Hans, von Volketswil, in Zürich.
1886	„	Kramer, Alfred, von Berg a. I., in Zürich.
1886	„	Bach, Albert, von Eschenz, in Zürich.
1885	„	Müller, Jakob, von und in Dinhard.

b) der Positionsartillerie:

1881 K.-Korpl. Bänninger, Othmar, von Rorbas, in Zürich.

Zürich, den 28. November 1907.

Die Militärdirektion.

An die Mitglieder des Kantonsrates.

Tit.!

Sie werden eingeladen, sich **Montag den 23. Dezember 1907,** vormittags 9 Uhr, zu einer Sitzung des Kantonsrates im Rathause in Zürich einzufinden.

Verhandlungsgegenstände:

1. Rechenschaftsbericht des Obergerichtes, Antrag der Kommission vom 22. November 1907.
2. Bewilligung von Nachtragskrediten für das Jahr 1907, Antrag des Regierungsrates vom 6. November 1907.
3. Verordnung des Kantonsrates betreffend die Notariatsgebühren, Antrag des Obergerichtes vom 5. November 1907 und Antrag der bestellten Kommission.
4. Besoldungen der Notare, Antrag des Regierungsrates vom 7. November 1907 und der bestellten Kommission.
5. Verordnung betreffend die Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse des Personals der Notariatskanzleien, Antrag des Obergerichtes vom 5. November 1907 und der bestellten Kommission.
6. Festsetzung der Besoldungen der Inspektoren für die Notariate und Konkursämter, Antrag des Obergerichtes vom 5. November 1907 und der bestellten Kommission.
7. Bewilligung eines Kredites von Fr. 3,000,000 zur sukzessiven Erstellung einer kantonalen Kraftverteilungsanlage, sowie als Fonds zum Beginne des Betriebes dieser Unternehmung (Miete von elektrischer Energie und Verwaltungskosten), Antrag des Regierungsrates vom 24. Oktober 1907 und der bestellten Kommission.
8. Statuten der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich, Antrag des Regierungsrates vom 21. November 1907 und der bestellten Kommission.

Mit vollkommener Hochachtung.

Winterthur, den 3. Dezember 1907.

Der Präsident des Kantonsrates:

E. Müller.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

vom 21. November 1907.

Von der Wahl des Walter Bion, zurzeit Pfarrer in Keßwil, Kanton Thurgau, zum Pfarrer der Kirchgemeinde Knonau wird Vormerk genommen.

Pfarrer Zimmermann in Pfungen wird für die Dauer seiner Krankheit ein Vikariat bewilligt.

Zum Major der Infanterie wird Fritz Werdmüller, geb. 1870, von und in Zürich, bisher Adjutant Bat. 63, ernannt.

Als Lehrer am kantonalen Lehrerseminar in Küsnacht werden auf eine weitere Amtsdauer von sechs Jahren bestätigt: Rudolf Spühler von Wasterkingen, Hermann Schletti von Chur, Dr. Fritz Oppliger von Aarburg, Dr. Hans Frey von Olten und Dr. Heinrich Flach von Wädenswil.

Die Ausführung einer Brunnenanlage beim Kantonsspital Winterthur im Kostenbetrage von Fr. 2900 wird bewilligt.

Die Erd- und Maurerarbeiten zum Anbau für das mechanotherapeutische Institut beim Kantonsspital Zürich werden Baumeister J. Wächter in Zürich V übertragen.

Die Vorlage der Baudirektion betreffend die Statuten der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich wird durchberaten und als Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat weitergeleitet.

Vom 30. November 1907.

Dr. Max Cloetta, a.-o. Professor für Pharmakologie an der Hochschule Zürich, wird zum Ordinarius befördert.

Als I. Assistenzarzt der Irrenheilanstalt Burghölzli wird med. pract. Hans Maier von Zürich, als II. Assistenzarzt med. pract. Hermann Brunschweiler von Hauptwil und als III. Assistenzarzt Dr. A. Brill von New-York gewählt.

Der Genossenschaft „Wasserversorgung Klein-Bäretswil“ wird an die im ganzen Fr. 12.129. 80 betragenden Kosten ihrer im Jahre 1906 erstellten Hydrantenanlage ein Beitrag von Fr. 2535, dem Feuerwehrverband des Bezirkes Zürich an die Kosten seines am 13. Oktober 1907 in Höngg abgehaltenen Feuerwehrtages ein solcher von Fr. 250 aus der kantonalen Brandassekuranzkasse bewilligt.

Ferner erhalten Staatsbeiträge:

Die Zentralkommission der Gewerbemuseen Zürich und Winterthur pro 1907 Fr. 12,000;

die Gewerbekommission Winterthur an die Berufsschule für Metallarbeiter in Winterthur pro 1907 Fr. 12,000;

die naturwissenschaftliche Gesellschaft Winterthur als Unterstützung ihrer Bestrebungen pro 1907 Fr. 250.

Es werden genehmigt:

Das Projekt über die Verbauung der Sihl beim Tiefacker-Adliswil unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Bundesbehörden;

der Quartierplan Nr. 14 über das Gebiet zwischen Ütlibergbahn, Sihltalbahn, Gießhübel- und Ütlibergstraße in Zürich III.

Beschluß des Regierungsrates

betreffend

die Verteilung der Zinsen des Blindenfonds.

(Vom 30. November 1907.)

In Anwendung der §§ 4, Abs. 3, und 6 des Regulativs vom 24. November 1892 betreffend die Verteilung der Zinsen des Blindenfonds und auf Antrag der Direktion des Armenwesens,

beschließt der Regierungsrat:

I. Den in der nachstehenden Tabelle aufgeführten 38 armen blinden Kantonsbürgern wird aus dem Ertrage des Blindenfonds für 1907 (Fr. 2480) je ein Betrag von Fr. 65 zu freier Verfügung übermittelt.

II. Mitteilung an die Direktion des Armenwesens zum Zwecke der Zahlungsanweisung, sowie Publikation im Amtsblatte.

Zürich, den 30. November 1907.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Ordnungs-No.	No. im Blindenverzeichnis	Namen der bedachten Blinden		Heimatgemeinde	Wohngemeinde	Geburtsjahr	Jahr der Erblindung
		Familienname	Vorname				
1	69	Heß	Johannes	Wiesendangen	Ob.-Meilen	1842	1887
2	129	Klingnauer-Strehler	Anna	Wald	Wald	1830	1904
3	76	Keller-Meier	Christine	Marthalen	Marthalen	1845	1890
4	53	Vonrüti-Eichenberger	Elisabeth	Boppelsen	Zürich III	1837	1891
5	42	Beerli	Jakob	Hausen a. A.	Hausen a. A.	1833	1892
6	68	Trüb-Schultheß	Christine	Maur	Maur	1842	1893
7	94	Utzinger	Regula	Bülach	Bülach	1862	1865
8	38	Wettstein	Friedrich	Wetzikon	Wetzikon	1831	1894
9	11	Wehrli	Barbara	Bertschikon	Bertschikon	1817	1894
10	44	Weidmann-Hirt	Verena	Bachs	Bachs	1834	1888
11	83	Meier	Emil	Regensdorf	Zürich I	1852	1866
12	34	Benz	Rudolf	Zürich	Äsch	1830	1884
13	113	Meier	Hs. Jakob	Weiach	Stadel	1830	1899
14	19	Nötzli	Jakob	Höngg	Höngg	1823	1886
15	49	Volkart-Hauser	Magdalena	Windlach	Windlach	1836	1890
16	77	Meier	Karoline	Hittnau	Hittnau	1847	1856
17	114	Goßweiler	Konrad	Dübendorf	Zürich III	1860	1885
18	72*	Näf	Hermann	Zürich	Mönchaltorf	1844	1881
19	130	Oswald	Hs. Jakob	Ötwil a. S.	Ötwil a. S.	1829	1902
20	32	Sigrist	Johann Jakob	Obfelden	Obfelden	1829	1867
21	121*	Jucker	Hs. Jakob	Bauma	Bauma	1834	1903

22	36	Benz-Waser	Ursula	Wülflingen	Wülflingen	1830	1891
23	58	Bär-Habersaat	Anna	Rifferswil	Hausen a. A.	1840	1881
24	62	Bertschi	A. Dorothea	Laufen-Uhwiesen	Uhwiesen	1840	1840
25	63	Gut-Egger	Maria	Stallikon	Zürich V	1841	1877
26	73	Helbling	Rosina	Richterswil	Richterswil	1844	1844
27	115	Wylenmann	Regula	Wila	Bauma	1832	1899
28	125*	Vollenweider	Elisabeth	Egg	Wetzikon	1844	1897
29	57	Peter	Elisabetha	Fischenthal	Grüningen	1839	1839
30	61	Honegger	Gottlieb	Wald	Wald	1840	1882
31	95	Bertschinger	Emil	Wetzikon	Rapperswil	1863	1864
32	67	Goßweiler	Luise	Seebach	Seebach	1842	1866
33	71	Diener	Anna	Fischenthal	Fischenthal	1843	1870
34	90	Hasler	Kaspar	Rümlang	Rümlang	1857	1860
35	123*	Jucker	Fritz	Schlatt	Zürich	1859	1870
36	78	Kuhn	Johann Jakob	Opfikon	Lausanne	1847	1847
37	108	Spörri	Barbara	Bäretswil	Hadlikon-Hinwil	1822	1899
38	133*	Wagen-Vogel	Margaretha	Flurlingen	Flurlingen	1824	1907

* Zum erstenmal bedacht.

Auszug aus dem Protokoll

über die

Verhandlungen des zürcherischen Kantonsrates.

61. Sitzung. Montag den 11. November 1907.

403. Verschiedene das Notariatswesen betreffende Vorlagen werden an Kommissionen gewiesen, nämlich:

a) Verordnung des Kantonsrates betreffend die Notariatsgebühren, Antrag des Obergerichtes vom 5. November 1907 (Amtsblatt, Seite 810—823) an eine Kommission von sieben Mitgliedern; ferner

b) Besoldungen der Notare, Antrag des Regierungsrates vom 7. November 1907 (Amtsblatt, Seite 788—790),

c) Verordnung betreffend die Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse des Personals der Notariatskanzleien, Antrag des Obergerichtes vom 5. November 1907 (Amtsblatt, Seite 806—809) und

d) Festsetzung der Besoldungen der Inspektoren für die Notariate und Konkursämter, Antrag des Obergerichtes vom 5. November 1907 (Amtsblatt, Seite 786/787),

an eine Kommission von neun Mitgliedern.

Das Bureau des Kantonsrates hat die Kommissionen in seiner Sitzung vom 14. November 1907 folgendermaßen bestellt: Für Littera a: Werner-Winterthur (Präsident), Sigrist-Zürich, Zuber-Rudolfingen, Zöbeli-Oberweningen, Dr. Bertheau-Winterthur, Albrecht-Boppelsen, Dr. Schmid-Zürich; Sekretär: Wolfensberger-Zürich.

Für Litteræ b—d: Hasler-Zürich (Präsident), Funk-Ottenbach, Schäubli-Bassersdorf, Schäppi-Oberrieden, Kleinert-Zürich, Dr. Farbstein-Zürich, Fischer-Bäretswil, Ott-Kollbrunn, Schmid-Thalheim: Sekretär: Dr. Bindschedler-Männedorf.

406. Es haben folgende Kantonsratswahlen stattgefunden:

a) Am 8. September 1907 ist im Wahlkreise Küsnacht an Stelle des verstorbenen Herrn H. Büeler-Erlenbach Herr Bezirksrat R. Boßhard in Erlenbach gewählt worden.

b) Am 3. November 1907 wurde im Wahlkreis Stäfa für den verstorbenen Herrn Hermann Walder in Hombrechtikon gewählt Herr Albert Wettstein-Boßhard in Hombrechtikon.

Die Wahlen werden validiert.

Viehhandelspatente pro 1908.

Diejenigen Personen, welche im Jahre 1908 im Kanton Zürich den Viehhandel gewerbsmäßig betreiben wollen, werden eingeladen, sich bis Ende Dezember 1907 bei der Direktion der Volkswirtschaft, Abteilung Viehversicherung und Viehverkehr, um ein Viehhandelspatent zu bewerben. Die Bewerber haben sich gemäß § 11 des Viehverkehrsgesetzes über den Besitz eines guten Leumundes auszuweisen und überdies eine Real- oder Personalkaution im Betrage von Fr. 5000 zu leisten. Außerhalb der Schweiz wohnende Viehhändler haben zudem einen Wohnsitz im Kanton Zürich zu wählen, an welchem sie für Forderungen, die aus ihrem Viehverkehr im Kanton Zürich herrühren, belangt werden können.

Formulare für die Personalkautionen können bei der genannten Abteilung der Volkswirtschaftsdirektion bezogen werden.

Sämtliche Inhaber von Viehhandelspatenten pro 1907 haben die gemäß § 13 des Viehverkehrsgesetzes vorgeschriebenen Verzeichnisse, in welche alle, also auch die außerhalb des Wohnortes des Händlers abgeschlossenen An- und Verkäufe von Vieh eingetragen werden müssen, bis Ende Dezember 1907 an die bezeichnete Amtsstelle einzusenden.

Patentierte Viehhändler, die den Viehhandel ganz oder teilweise durch Stellvertreter, jedoch auf Namen und Rechnung des Patentinhabers betreiben lassen wollen, haben hierfür nach § 2 der Verordnung zum Gesetze betreffend den Viehverkehr die Bewilligung der Volkswirtschaftsdirektion einzuholen. Das betreffende Gesuch soll Aufschluß geben nicht nur über Namen, Heimat und Wohnort des Stellvertreters, sondern auch über dessen Leumund.

Zürich, den 10. Dezember 1907.

Direktion der Volkswirtschaft.

Reglement des Obergerichtes

betreffend

die Rechnungsstellung über die Notariats- und Konkursgebühren.

(Vom 9. Dezember 1907.)

§ 1. Die Notare beziehungsweise Konkursbeamten haben über die von ihnen zuhanden der Staatskasse zu beziehenden Gebühren als Rechnungsbücher zu führen:

1. Ein Gebührenhauptbuch;
2. folgende Hülfsbücher:

a) ein Gebührenpendenzenbuch;
b) ein Kostenbuch für Konkurse. Inventare. Siegelungen und Requisitoriale;
c) ein Kostenbuch für Grundprotokollbereinigungen.

Die Notare der Kreise Zürich, Riesbach, Hottingen, Oberstraß, Außersihl, Enge, Wiedikon und Winterthur führen überdies ein besonderes Kassabuch über die gemäß dem Gesetze betreffend die Liegenschaftensteuer der Stadt Zürich etc. vom 3. Juli 1898 (O. S. XXV, 229) zuhanden der Städte Zürich und Winterthur zu erhebenden Gebührenzuschläge.

§ 2. Die Einrichtung der Rechnungsbücher sowohl als die Form der Jahresrechnung (§ 20) wird durch das Obergericht im Einverständnis mit der Finanzdirektion bestimmt.

§ 3. In das Gebührenpendenzenbuch sind, je unter Eröffnung eines Kontos, alle diejenigen Gebühren und Barauslagen einzutragen, welche nicht sofort bezogen, resp. bezahlt werden und weder direkt in das Gebührenhauptbuch (§ 6), noch in eines der in § 4 genannten speziellen Verzeichnisse einzutragen sind, wie namentlich Gebühren für Verrichtungen behufs Vorbereitung von notariellen Akten.

§ 4. Es sind vorzumerken:

a) Die Gebühren für Wechselproteste: in der Wechselprotestkontrolle;
b) die Gebühren für Beglaubigung von Unterschriften und Beurkundung von Abschriften und Auszügen: in der Beglaubigungskontrolle;

e) die Gebühren für Löschung von Pfandurkunden, Geldaufbruchscheinen, Gantrodel- und Inventarrevisionen, Kanzleisperren: in den bezüglichen Verzeichnissen.

§ 5. Die in dem Gebührenpendenzenbuch eröffneten Konti sind sofort nach der Erledigung des Geschäftes abzuschließen und, unter Auseinanderhaltung der Gebühren, Stempel-, Porti- und anderweitigen Auslagen, in die betreffenden Kolumnen des Gebührenhauptbuches zu übertragen.

Ebenso sind die Gebühren aus Konkursen, Inventaren, Obsignationen, Requisitorialen und Bereinigungen sofort nach Beendigung derselben. und die in den in § 4 genannten Verzeichnissen vorgemerkten Gebühren je am ersten und fünfzehnten des Monats summarisch im Gebührenhauptbuch zu vereinnahmen. Ausnahmsweise sind bei Konkursen, Inventaren und Obsignationen größeren Umfangs, sowie bei Bereinigungen von Zeit zu Zeit vorschußweise Gebührenbezüge zu machen.

§ 6. In das Gebührenhauptbuch sind, außer den gemäß § 5 in dasselbe zu übertragenden Gebührensummen, direkt und spezifiziert einzutragen sämtliche Gebühren von Geschäften, welche an ein Protokoll fallen, sowie alle übrigen Gebühren, welche sofort bezahlt, beziehungsweise bezogen werden (vgl. § 3).

§ 7. Fällige, aber noch ausstehende Gebühren sind zunächst in die Kolumne „Summa“ des Gebührenhauptbuches und erst mit der wirklichen Einnahme in die Kolumne „Bezahlung“ einzutragen

§ 8. Die Einträge in das Gebührenhauptbuch sind mit fortlaufenden Ordnungsnummern zu bezeichnen, so zwar, daß verschiedene Einnahmen aus demselben Geschäfte nur eine Nummer erhalten.

Diese Nummern sind in den Journalen und Protokollen rechts neben den Titel des betreffenden Geschäftes, bezüglich der summarisch eingetragenen Gebühren in den Hülfsbüchern und Verzeichnissen, und mit Bezug auf die direkt eingetragenen, auf Protokollvormerke bezüglichen Gebühren bei den betreffenden Protokollstellen vorzumerken.

Bei Wechselprotesten, Beglaubigung von Unterschriften und Beurkundung von Abschriften und Auszügen ist an Stelle der Ordnungsnummer des Gebührenhauptbuches die Ordnungsnummer der bezüglichen Kontrolle (vergleiche § 4 a und b) beizusetzen.

§ 9. Im Gebührenhauptbuch, sowie in den Hülfsbüchern dürfen keine Zahlen radiert, durchgestrichen oder abgeändert werden, vielmehr sollen allfällige, infolge irrtümlicher Berechnung oder Eintragung entstandene Fehler durch Nachträge oder Storniposten berichtigt werden.

Solche Nachträge, sowie nachträgliche Einnahmen von in einer früheren Rechnung als unerhältlich abgeschriebenen Posten sind im Gebührenhauptbuche mit roter Tinte einzutragen.

§ 10. Das Gebührenhauptbuch ist monatlich abzuschließen, unter Vortragung des Saldos und allfälliger Restanzen.

§ 11. Die Führung des Gebührenhauptbuches soll womöglich einem Beamten oder Angestellten übertragen werden.

§ 12. Die Notariate im Gebiete der Stadt Zürich haben die Gebühren der Kantonalbank, diejenigen, an deren Sitz eine Kantonalbankfiliale sich befindet, der betreffenden Filiale für Rechnung der Staatskasse, die übrigen Notariate entweder der Kantonalbank oder der Staatskasse einzuzahlen.

§ 13. Die Notare sind dem Staate für richtige Berechnung und sorgfältigen Bezug, sowie für rechtzeitige Ablieferung der Gebühren verantwortlich.

Gegen säumige Schuldner ist spätestens nach Ablauf eines Monates die Schuldbetreibung anzuheben.

Nicht erhältliche Gebühren können unter Vorlegung der Belege in Ausgabe gebracht werden.

§ 14. Barauslagen, welche den Beamten und Angestellten der Notariate und Konkursämter bei Verrichtungen außerhalb des Amtslokals erwachsen, sowie die Kosten der Kanzleibedürfnisse (Protokoll- und Schreibpapier, andere Schreibmaterialien, Druck- und Buchbinderarbeiten u. s. w.), der Anschaffung von Stempelpapier und Postmarken und anderweitige Auslagen sind aus der Gebührenkasse zu beziehen und im Gebührenhauptbuche, beziehungsweise zunächst in den betreffenden Hülfsbüchern und Verzeichnissen (§§ 1 und 4) in Ausgabe zu bringen.

§ 15. Die Ausgabenbelege sind fortlaufend zu numerieren und chronologisch geordnet beisammen aufzubewahren. Die Belegnummern sind im Gebührenhauptbuche vorzumerken.

§ 16. Die Notare haben diejenigen Ausgaben, welche den Beteiligten nicht in Rechnung gebracht werden können,

wie namentlich die Kosten der Anschaffung des Bureaumaterials, vor der Ablieferung der Jahresrechnung (§ 21), das heißt spätestens bis Mitte Januar, unter Vorlegung der Belege vom Obergerichte genehmigen zu lassen.

§ 17. Die Gebühren und Barauslagen sind auf sämtlichen Schriftstücken, Urkunden und anderweitigen Ausfertigungen, ebenso bei Beglaubigung von Unterschriften und Beurkundung von Abschriften und Auszügen, summarisch, aber gesondert vorzumerken, und zwar an möglichst sichtbarer Stelle.

§ 18. Den Beteiligten ist in jedem Falle, wo ihnen nicht sofort die gemäß § 17 mit dem Kostenvormerk versehene Urkunde ausgehändigt wird, ohne besonderes Verlangen unentgeltlich summarisch Rechnung über die zu bezahlenden, beziehungsweise Quittung für die bezahlten Gebühren und Auslagen auszustellen. Die Notare haben sich hierbei eines Souchenregisters zu bedienen.

§ 19. Sämtliche Korrespondenzen, Vorladungen, Anzeigen und Zeugnisse, von welchen die Notare Gebühren zu erheben haben, sind, soweit hierfür nicht gedruckte Formulare zur Anwendung kommen, zu kopieren.

§ 20. Die Notare haben über die Gebühren am Schlusse des Jahres Rechnung zu stellen. Der Saldo und allfällige Restanzen sind auf neue Rechnung vorzutragen.

§ 21. Die Jahresrechnung ist im Doppel anzufertigen und unter Beilegung der Ausgabenbelege spätestens bis Ende Januar der Finanzdirektion einzureichen.

§ 22. Gleichzeitig mit der Jahresrechnung über die Staatsgebühren haben die in § 1, Absatz 2, genannten Notariate der Finanzdirektion überdies eine Rechnung im Doppel betreffend die den Städten Zürich und Winterthur zufallenden Handänderungsgebühren abzuliefern.

§ 23. Diese Verordnung, durch die alle mit ihr in Widerspruch stehenden Verordnungen, Beschlüsse und Anweisungen aufgehoben werden, tritt am 1. Januar 1908 in Kraft.

Zürich, den 9. Dezember 1907.

Im Namen des Obergerichtes,

Der Präsident: Dr. H. Sträuli.

Der Obergerichtsschreiber: Dr. Schoch.

Anträge der Kommission

für die

Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse der Notare und ihrer Angestellten, sowie der Notariatsinspektoren.

I.

Der Beschluß des Kantonsrates betreffend die Besoldungen der Notare soll folgendermaßen lauten:

Der Kantonsrat,

nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates und eines Gutachtens des Obergerichtes, in Ausführung des § 26 des Gesetzes betreffend die Organisation der Notariatskanzleien vom 28. Juli 1907,

beschließt:

1. Die Besoldungen der Notare werden in folgender Weise festgesetzt:

I. Klasse: Die Notariate Zürich und Außersihl: Fr. 6800.

II. Klasse: Die Notariate Riesbach, Oberstraß, Hottingen, Enge, Wiedikon, Winterthur, Wülflingen: Fr. 6600.

III. Klasse: Die Notariate Schwamendingen, Wädenswil, Thalwil, Wetzikon, Wald, Uster, Oberwinterthur: Fr. 6000.

IV. Klasse: Die Notariate Höngg, Schlieren, Affoltern, Horgen, Küsnacht, Pfäffikon, Illnau, Andelfingen, Feuerthalen, Eglisau, Bassersdorf, Niederglatt, Dielsdorf: Fr. 5400.

V. Klasse: Die Notariate Stäfa, Männedorf, Meilen, Grüningen, Bauma, Turbenthal, Elgg, Stammheim, Embrach, Bülach: Fr. 4800.

2. Mitteilung an den Regierungsrat und an das Obergericht.

---

*) Der Kommission gehören folgende Mitglieder an: Hasler-Zürich (Präsident), Funk-Ottenbach, Schäubli-Bassersdorf, Schäppi-Oberrieden, Kleinert-Zürich, Dr. Farbstein-Zürich, Fischer-Bäretswil, Ott-Kollbrunn, Schmid-Thalheim. Sekretär: Dr. Bindschedler-Männedorf.

II.

Die Kommission beantragt folgende Abänderungen an der Vorlage des Obergerichtes vom 5. November 1907 für eine Verordnung betreffend die Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse des Personals der Notariatskanzleien.

§ 10 soll lauten: Für die Lehrlinge beträgt die Lehrzeit mindestens drei Jahre. Sie sind verpflichtet, eine am Notariatsorte oder in der Nähe bestehende kaufmännische Fortbildungsschule zu besuchen.

Der Notar schließt mit dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlings einen Lehrvertrag ab.

§ 13 soll lauten: Die Besoldungen betragen:

a) Für die Substituten	Fr.	2500	bis	4200;
b) für die Kanzlisten I. Klasse	„	2200	„	3200;
c) für die Kanzlisten II. Klasse . .	„	1500	„	2700;
d) für die Lehrlinge	„	500	„	1000.

Das Obergericht kann die für die Substituten und Kanzlisten angesetzten Besoldungen um höchstens Fr. 500 erhöhen, wenn es die örtlichen und Amtsverhältnisse erfordern.

III.

Im Antrag des Obergerichtes vom 5. November 1907 betreffend die „Festsetzung der Besoldungen der Inspektoren für die Notare und Konkursämter“ sollen die Ansätze für Besoldungsminimum und -Maximum von Fr. 4500—6000 auf Fr. 5000—6500 erhöht werden.

Zürich, den 10. Dezember 1907.

Im Namen der Kommission,
Der Präsident:
E. Hasler.
Der Sekretär:
In Vertretung
Dr. A. Huber.

Antrag der Kommission*)
vom 16. Dezember 1907.

Verordnung des Kantonsrates

betreffend

die Notariatsgebühren.

(Vom . . . .)

§ 1. Die Notare haben zuhanden der Staatskasse folgende Gebühren und besonderen Vergütungen zu beziehen:

I. Für Geschäfte des Liegenschaftenverkehrs und Hypothekarwesens.

1. Für alle Eigentumsänderungen und für Grundversicherungen jeder Art unter Vorbehalt der Bestimmungen der Ziffer 23 und der §§ 8, 9, 11 und 12:

bis auf Fr.	500	von der Verkehrs- bezw. Schuldsumme Fr. 1,				
von „	501	bis	5,000	je	10 Rp.	mehr vom Hundert
„ „	5001	„	15,000	„	15 „	„ „ „
„ „	15,001	„	50,000	„	20 „	„ „ „
„ „	50,001	und	darüber	„	25 „	„ „ „

Wenn eine Verkehrssumme nicht ausgesetzt ist, wie bei Schenkungen, Teilungen, Tauschverträgen, Leibdingsverträgen, oder wo die von den Parteien angegebene Fertigungssumme offenbar niedriger ist als der Verkehrswert, wird die vom Notar zu ermittelnde Wertsumme der Berechnung zugrunde gelegt.

Die Taxen für Eigentumsübertragungen und Kaufschuldversicherungen sind, in Ermangelung einer anderweitigen Übereinkunft, von beiden Kontrahenten zu gleichen Teilen, immer aber unter Solidarhaft zu bezahlen (§ 18 des Gesetzes betreffend die Organisation der Notariatskanzleien vom 28. Juli 1907).

*) Die Kommission besteht aus den Herren: Werner-Winterthur (Präsident), Albrecht-Boppelsen, Dr. Bertheau-Winterthur, Dr. Schmid-Zürich, Sigrist-Zürich, Zöbeli-Oberweningen, Zuber-Rudolfingen; Sekretär: P. Wolfensberger-Zürich.

2. Für den Vormerk eines Eigentumsüberganges durch Erbfolge: Fr. 2—20 (§ 21 des Gesetzes vom 28. Juli 1907).

3. Für ein Transfix in Schuldbriefen ohne Vermehrung der Pfänder und für eine bloße Aufprotokollierung von Grundversicherungen: Die Hälfte; für ein Transfix mit Vermehrung der Pfänder: Drei Vierteile der Normaltaxe.

Für die Pfandvermehrung in einem Grundversicherungsbriefe ohne Änderung des Kapitals: Die Hälfte der Normaltaxe von § 1 nach der vom Notar zu ermittelnden Wertsumme der zugesetzten Unterpfande, jedoch in keinem Falle mehr als die Normaltaxe für die betreffende Versicherung (§ 22 des Gesetzes vom 28. Juli 1907).

4. Für Geldaufbruchscheine: 50 Rp. für eine Folioseite.

5. Für Pfandschaftsentlassungen: 50 Rp. für jedes zu ledigende Grundstück; für jede andere Vormerknahme, wie z. B. Kapitalabschreibungen, Kapital- und Servituts-Vor- und Nachstellungen, Löschungen von Kapitalvorständen, Veränderungen der Assekuranzen: 50 Rp.

Diese Gebühr ist auch dann zu beziehen, wenn der Vormerk nur im Protokoll oder nur in der Urkunde stattfindet.

6. Für jede, in Form eines selbständigen Eintrages stattfindende Vormerknahme im Journal oder Grundprotokoll, für welche nicht eine der in diesem Abschnitte (I) festgesetzten Gebühren bezogen werden kann (Änderungen des Schuldners oder des Kreditors in Kreditversicherungsbriefen, Eigentumsvormerke gestützt auf Spezialgesetze und dergleichen): Fr. 1—5.

7. Für Tenoränderungen (inbegriffen diejenigen bei Auflösung von Einzinsereien) und Briefsumwandlungen: Fr. 1—10 von jeder abgeänderten oder umgewandelten Urkunde.

Für die infolge der Auflösung von Einzinsereien zu errichtenden neuen Schuldtitel (§ 373 des privatrechtlichen Gesetzbuches und Verordnung des Obergerichtes vom 9. Oktober 1888, O. S. XXII, 129) sind nur die Löschungs-, Ausfertigungs- und Vorladungsgebühren, mit Ausschluß der Siegeltaxe, zu berechnen und von demjenigen zu beziehen, welcher das Begehren stellt.

8. Für die Löschung einer Pfandurkunde: Bis auf Fr. 5000 50 Rp., bei höhern Beträgen Fr. 1.

9. Für Neuausfertigung einer beschädigten oder verlorenen Pfandurkunde: 50 Rp. Schreibgebühr per Seite und für den Vormerk im Protokoll: Fr. 1.

10. Für Umwandlung von Zehnten, Grundzinsen u. dergl. in jährliche Geldleistungen: Die Normaltaxe (nach Ziffer 1), im Minimum Fr. 3.

11. Für Protokolleinträge betreffend Grundzins- und Zehntenlöschungen: Fr. 3—20.

12. Für die Fertigung einer Reallast: Die Normaltaxe (nach Ziffer 1), berechnet nach der Summe der Gegenleistung oder, wenn keine solche ausgesetzt ist, nach dem durch Multiplikation mit 20 kapitalisierten Wert der einzelnen Leistungen, im Minimum Fr. 3.

13. Für die Erhöhung von Wasserrechtszinsen: Die Normaltaxe von dem gemäß Ziffer 12 kapitalisierten Betrag der Erhöhung, im Minimum Fr. 3.

14. Für die Fertigung einer Dienstbarkeit: Die Normaltaxe (nach Ziffer 1), berechnet nach der ausbedungenen Gegenleistung, wenn diese in einer bestimmten Summe ausgedrückt ist, im Minimum Fr. 2; in Ermangelung einer solchen Fr. 2—10.

15. Für die Eintragung von Miet- und Pachtverträgen in das Grundbuch: Die Normaltaxe (nach Ziffer 1) von der Summe der während dem dinglich sichergestellten Zeitraume zu bezahlenden Miet- beziehungsweise Pachtzinse, in der Meinung, daß die Gesamtsumme den Verkehrswert der Liegenschaft nicht übersteigen darf; in Ermangelung einer Angabe des Zinses oder der Dauer des dinglichen Vertrages: vom Werte der Miet- beziehungsweise Pachtobjekte: in jedem Falle im Minimum Fr. 3.

16. Für die Eintragung von Konzessionen und Reversen: Fr. 2—10.

17. Für die Löschung einer Reallast (unter Vorbehalt von Ziffer 11), sowie einer Dienstbarkeit am Ureintrag und an den letzten Protokollstellen zusammen Fr. 1—5; ist jedoch die Dienstbarkeit infolge Konfusion oder durch Zeitablauf,

oder durch Erstellung einer öffentlichen Straße oder eines Flurweges untergegangen, so ist für den Löschungsvormerk keine Gebühr zu beziehen.

18. Für den Vormerk einer Beschlagnahme auf Liegenschaften (Kanzleisperren, ausgenommen die auf Grund des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes erwirkten Arreste): Fr. 2—10; und für den Vormerk der Aufhebung einer Beschlagnahme die Hälfte der bezogenen Gebühr.

19. Für die Zufertigung von im Protokoll noch nicht enthaltenen Liegenschaften die Normaltaxe (nach Ziffer 1), berechnet vom Werte der Objekte; für die Feststellung des Daseins eines solchen Grundstückes oder Gebäudes, sowie von gesetzlichen oder vertraglichen Zubehörden auf dem Lokale: Fr. 1—10.

20. Für die Eintragung von Landanlagen: Fr. 1—10.

21. Für die Eintragung von Schuldurkunden, welche älter als das Notariatsprotokoll oder sonst darin nicht eingetragen sind, in das hierfür besonders errichtete Protokoll: Eine Schreibgebühr von Fr. 2 von der Protokollseite.

22. Für die im Interesse einer geordneten Buchführung von Amtes wegen oder auf Verlangen eines Grundeigentümers stattfindende Neubeschreibung von Liegenschaften: Eine Schreibgebühr von Fr. 2 von der Protokollseite.

23. Für die Fertigung der (unentgeltlichen) Abtretung einer nach Maßgabe des Flurgesetzes oder des Baugesetzes erstellten Privatstraße an die Gemeinde (§ 19 des Gesetzes vom 28. Juli 1907): Eine Schreibgebühr von Fr. 2 von der Protokollseite.

24. Für die Revision von Gantrodeln und Inventaren jeder Art Fr. 1—5; wird ein Gantrodel durch die Notariatskanzlei angefertigt, so ist außerdem von jeder Folioseite eine Schreibgebühr von 50 Rp. zu beziehen.

25. Für die Mitwirkung des Notars bei Aufstellung von Steigerungsbedingungen und Verteilungsplänen:

a) Von der in Ziffer 17 des Gebührentarifs zum Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz angesetzten Gebühr Fr. 1;

b) von der in Ziffer 19 angesetzten Gebühr:

1. wenn die im ganzen zur Verteilung an die Gläubiger gelangende Summe Fr. 1000, aber nicht Fr. 3000 übersteigt und die Gebühren des Betreibungsamtes zusammen mindestens Fr. 1 betragen . . . . Fr. 1;
2. bei höheren Beträgen . . . . „ 2.

(Von Beträgen unter Fr. 1000 ist keine Gebühr zu beziehen.)

II. Für Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

26. Für die Vornahme von Siegelungen (Obsignationen) und die Aufnahme von Vermögensverzeichnissen in gerichtlichem oder privatem Auftrage sind die in den Ziffern 40, 41, 43, 44, 45, 48 und 50 des Gebührentarifs zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs festgesetzten Gebühren in analoger Weise zu beziehen; für die von den Notaren dabei in Verwahrung genommenen Gelder, Wertschriften und Wertsachen ist überdies eine Depositengebühr von 50 Rappen für jedes Stück und von dem in bar in Empfang genommenen oder in Geld umgesetzten Betrag eine Verwaltungsgebühr analog der Ziffer 19 des Gebührentarifs zum Schuldbetreibungs- und Konkursgesetze zu erheben.

27. Für die Errichtung, Umänderung oder Aufhebung von Leibdings- und Gemeinderschaftsverträgen über bewegliches oder unbewegliches Vermögen, sowie für die Fertigung von Auskaufs- und Leibrentenverträgen: Fr. 5 bis 30; hängt jedoch ein Leibrenten- oder Leibdingsvertrag mit einem Auskaufsvertrag zusammen, so ist die Gebühr nur für einen Vertrag zu berechnen.

28. Für Testamente:

a) Für Errichtung und Aufbewahrung eines öffentlichen und Protokollierung eines mündlichen Testamentes: Fr. 5 bis 30;

b) für Entgegennahme und Aufbewahrung eines eigenhändigen Testamentes: Fr. 5;

c) für Eröffnung eines Testamentes: Fr. 3—10:

d) für die Herausgabe ohne Eröffnung: Fr. 2.

29. Für Fertigung von Erbverträgen und von Verträgen über die Erbschaft eines Dritten: Fr. 5—30.

30. Für Wechselproteste:

a) Für Entgegennahme eines Wechsels und Eintragung in die Kontrolle: 50 Rp.;

b) für Vorweisung eines Wechsels oder einer Notadresse: Fr. 1 bis 3;

c) für Ausfertigung der Protesturkunde, Protokollierung und Aushändigung derselben bei Wechselbeträgen

bis auf Fr.	100	Fr. 2,
„ „ „	500	„ 3,
„ „ „	1,000	„ 4,
„ „ „	5,000	„ 5,
„ „ „	10,000	„ 6,
„ „ „	20,000	„ 7,
„ „ „	50,000	„ 8,
„ „ „	100,000	„ 9,
darüber:	$^1/_{10}\,^0/_{00}$.	

Wird ein Wechsel vor Aushändigung der Protesturkunde zurückgezogen, so ist an Stelle der unter c genannten Gebühr nur eine Schreibgebühr von Fr. 1 zu berechnen.

31. Für die Beurkundung jedes andern, an ein Protokoll fallenden Rechtsgeschäftes oder Herganges, bei welchem die Mitwirkung eines Notars entweder gesetzlich vorgeschrieben ist oder von den Beteiligten gewünscht wird: Fr. 5 bis 30.

32. Für die Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens: 50 Rp. bis Fr. 5, je nach den Schwierigkeiten, welche mit der Feststellung der Echtheit der Unterschrift verbunden sind.

33. Für die Beglaubigung von Abschriften, Auszügen u.s.w., soweit solche nicht an das Protokoll zu fallen hat: Fr. 1—10.

34. Für die Aufbewahrung von Barschaften oder Wertschriften: Für jede deponierte Summe und jede deponierte

Wertschrift 50 Rp. Einschreibgebühr, und außerdem in beiden Fällen jährlich Fr. 2 vom Tausend der betreffenden Geld- oder Wertsumme, so jedoch, daß die Gesamtgebühr per Jahr den Betrag von Fr. 30 nicht übersteigen darf. Diese Gebühr ist auch dann zu beziehen, wenn die Deposition weniger als ein Jahr andauert. Für die Aufbewahrung von Gegenständen anderer Art: Fr. 3—20 jährlich.

III. Für die Durchführung von Grundprotokollbereinigungen.

35. Für die Abfassung des Gutachtens an die Grundeigentümer über den Zustand der Grundprotokolle der betreffenden Gemeinde oder Ortschaft und die Notwendigkeit zur Vornahme einer gänzlichen oder teilweisen Bereinigung derselben, sowie die Abfassung des Gutachtens an das Bezirksgericht nach beschlossener Bereinigung: Je Fr. 5—20.

36. Für die Teilnahme an Versammlungen der Grundeigentümer: Fr. 10 per Tag.

37. Für die Anfertigung des Schuldenverzeichnisses, sowie für die Ergänzung und Berichtigung desselben während des Aufrufs der Schuldurkunden, für jeden Tag der auf diese Arbeit verwendeten Zeit: Fr. 10.

38. Für eine schriftliche Anzeige an die Besitzer von Pfandurkunden zum Zwecke der Eingabe der letztern: 50 Rp.

39. Für die Anfertigung des Verzeichnisses der nicht angemeldeten Schuldurkunden, sowie für die Abschrift desselben für das Bezirks- und Obergericht: 50 Rp. von der Folioseite.

40. Für die Anfertigung der Hofbeschreibungen, sowie des Verzeichnisses der Vorstände und Anhänge und für die Eintragung der Hofbeschreibungen in das neue Grundprotokoll zusammen: Von der Protokollseite Fr. 2.

Wird die Anfertigung der Liegenschaftenverzeichnisse dem Notar übertragen, so ist für die verwendete Arbeit Fr. 10 per Tag, und außerdem von der Folioseite eine Gebühr von 50 Rp. zu berechnen.

41. Für die Revision einer Hofbeschreibung durch den Notar eines benachbarten Kreises: Fr. 1—10.

42. Für die Protokollführung bei Anlobung der Hofbeschreibungen oder eines Vermessungswerkes: Fr. 5—10.

43. Für die Protokollierung und Ausfertigung eines Vergleiches: Fr. 3—10; für die Ausfertigung einer Weisung (mit Inbegriff des Doppels): Fr. 2—5.

44. Für die Ausfertigung und Zustellung einer Kapitalaufkündung (mit Inbegriff des als Empfangschein dienenden Doppels): 50 Rp.

45. Für die Ausfertigung eines Geldaufbruchscheins betreffend die neuen Darlehen: 50 Rp. für eine Folioseite.

46. Für die Löschung einer Pfandurkunde: bis auf Fr. 5000 50 Rp., bei höheren Beträgen Fr. 1.

47. Für die Besorgung der Ablösung von Kapitalvorständen, einschließlich der Aufnahme der neuen Anleihen:

bis zu	Fr. 100	. . . .	50 Rp.
über 100 bis	„ 1000	. . . .	1 Fr.,
darüber 1 ‰.			

48. Für eine Pfandbereinigung, sowie für eine einfache Schuldenbereinigung, für jeden Tag der auf die Berichtigung des Grundprotokolls verwendeten Zeit: Fr. 10.

Für eine bloße Servitutenbereinigung: Die gleiche Gebühr und Fr. 2 von der Protokollseite der neuen Servitutseinträge.

49. Für die Verifikation des geometrischen Planes und der Vermessungsergebnisse mit dem Grundprotokoll und die Anfertigung des Grundkatasters: Fr. 10 für jeden Tag der auf die Arbeit verwendeten Zeit; für eine partielle Neubeschreibung des Grundeigentums: Fr. 2 von der Protokollseite.

IV. Für verschiedene Verrichtungen.

50. Für jede Art Auszüge, Abschriften, Zeugnisse, soweit solche nicht in ein Protokoll gehören, Anzeigen, Vorladungen, amtliche Korrespondenzen im Interesse von Privaten

werden 50 Rp. von der Seite bezogen. Empfangscheine sind gebührenfrei.

51. Für die Erteilung von Auskünften, die an die Stelle von Auszügen etc. im Sinne von Ziffer 50 treten und für welche ein weitläufiges Nachschlagen in den Protokollen oder zeitraubendes Aktenstudium erforderlich ist, werden 50 Rp. bis Fr. 5 berechnet.

Im übrigen werden Auskünfte unentgeltlich erteilt.

52. Für die Vermittlung von Geldern (Besorgung der Ablösung grundversicherter Schulden, Expropriationen, Wechselzahlungen etc.) beträgt die Gebühr:

Bis zu Fr. 100	50 Rp.,
über Fr. 100 bis 1000	Fr. 1.
darüber 1 ‰.	

53. Zerschlägt sich ein ganz oder teilweise zu Protokoll genommenes Geschäft vor der Unterzeichnung durch die Kontrahenten, beziehungsweise vor vollständiger Perfektion, so ist eine Schreibgebühr von Fr. 2 pro Seite zu beziehen.

54. Stempelpapier und Portoauslagen sind in allen Gebühren nicht mitenthalten und werden zur Taxe hinzugerechnet.

Bei Siegelungen werden für die Hin- und Rücksendung der Titel und die Versendung an die Gläubiger durchschnittlich für Porti 30 Rp. bezogen, für Überbundsanzeigen (inbegriffen das beizulegende Porto für die Rücksendung des als Empfangschein dienenden Doppels): 10 Rp. im Lokalrayon, 20 Rp. in der übrigen Schweiz.

Die Siegelungsgebühr beträgt für alle Titel 50 Rp. (§ 1176, Ziffer 4 des Gesetzes betreffend die Rechtspflege). bei Schuldtiteln ist überdies ein Zuschlag von 50 Rp. per Titel zuhanden der Gerichtskanzlei für die Anzeige an den Schuldner zu beziehen.

§ 2. Die Kosten für die Anfertigung, Revision und Protokollierung der Hofbeschreibungen, der Ausfertigung der Geldaufbruchscheine und der Ablösung der Vorstände sind jedem Grundeigentümer, soweit sie ihn treffen, besonders zu berechnen; ebenso sind die unter Ziffern 38, 40, 41, 43—47 be-

handelten Gebühren jedem Grundeigentümer besonders in Rechnung zu bringen. Die übrigen (allgemeinen) Kosten sind nach Maßgabe des Wertes des Grundeigentums zu verlegen. Die nähern Verteilungsmodalitäten bestimmt die Versammlung der Grundeigentümer auf den Antrag der Bereinigungskommission. Letztere besorgt den Einzug der Gebühren nach Anleitung des Beschlusses der Versammlung der Grundeigentümer.

§ 3. Die Städte Zürich und Winterthur beziehen von allen in ihrem Gebiete stattfindenden Grundeigentumsänderungen, mit Einschluß von Zwangsenteignungen, einen Zuschlag zur notarialischen Staatsgebühr im doppelten Betrag derselben; der Zuschlag ist von den Notaren nach Maßgabe der für die staatlichen Gebühren festgesetzten Vorschriften zu erheben (§ 9 des Gesetzes betreffend die Liegenschaftensteuer der Stadt Zürich vom 3. Juli 1898 und § 25 des Gesetzes betreffend die Organisation der Notariatskanzleien vom 28. Juli 1907).

§ 4. Mit Bezug auf Zwangsenteignungen bleiben die abweichenden Bestimmungen der eidgenössischen Gesetzgebung vorbehalten (§ 20 des Gesetzes vom 28. Juli 1907).

§ 5. Bei der Fertigung von Rechtsgeschäften über Liegenschaften, die zum Teil im Gebiet eines andern Kantons liegen, werden die Gebühren, soweit hierüber in den bestehenden Konkordaten keine Vorschriften enthalten sind, nach Maßgabe der Gesetze des Kantons Zürich, beziehungsweise dieser Verordnung, berechnet.

Bei Eigentumsänderungen ist der Wert der im Kanton Zürich liegenden Objekte zugrunde zu legen; bei Grundversicherungen eine dem Wertverhältnis der im herwärtigen Kanton liegenden Pfandobjekte zum gesamten Unterpfand entsprechende Quote der Versicherungssumme.

§ 6. Dem Staate sind keine Gebühren zu belasten.

§ 7. Für die infolge von Bereinigungen neu zu errichtenden Schuldbriefe werden weder Gebühren noch Barauslagen bezogen (§ 24 des Bereinigungsgesetzes vom 20. April 1854 und § 3 des Ergänzungsgesetzes vom 22. Oktober 1860).

§ 8. Die von der Seite zu berechnenden Schreibgebühren dürfen auch für Schriften von weniger als einer Seite Inhalt berechnet werden; für eine weitere angefangene oder halbe Seite ist nur die Hälfte der Gebühr zu beziehen; wo die Gebühr nach Tagen eingesetzt ist. ist für den angefangenen halben Tag die halbe Tagesgebühr zu beziehen.

§ 9. Bei Verrichtungen außerhalb des Amtslokals dürfen dem Staate beziehungsweise den Parteien außerdem die wirklichen und notwendigen Barauslagen in Rechnung gebracht werden.

§ 10. Die Gebühren sollen dem Zeitaufwand und der Bedeutung des Geschäftes entsprechend festgesetzt werden (§ 23 des Gesetzes vom 28. Juli 1907). Dem Obergerichte bleibt vorbehalten, durch Anweisung an die Notare auf eine gleichmäßige Feststellung der Gebühren hinzuwirken.

§ 11. Im Falle offenbarer Dürftigkeit können die durch diese Verordnung festgesetzten Gebühren durch Verfügung der Finanzdirektion ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 12. Betreffend die Rechnungsstellung der Notariatskanzleien erläßt das Obergericht die näheren Vorschriften, unter Vorbehalt der der Finanzdirektion zustehenden Kontrolle des Gebührenbezugs.

§ 13. Gegen die Berechnung der Notariatsgebühren steht dem Zahlungspflichtigen und der Finanzdirektion der Rekurs an die richterlichen Aufsichtsbehörden zu. Die Rekursfrist beträgt für den Zahlungspflichtigen 10 Tage von der Mitteilung der Gebührenberechnung, für die Finanzdirektion 10 Tage von der Entdeckung der unrichtigen Gebührenberechnung an.

Auf alle Fälle erlischt das Nachforderungsrecht mit Ablauf von zwei Jahren von der Zahlung der zu geringen Gebühr an (§ 24 des Gesetzes vom 28. Juli 1907).

V. Vollziehungs- und Übergangsbestimmungen.

§ 14. Diese Verordnung, durch die alle mit ihr in Widerspruch stehenden Verordnungen, Beschlüsse und Anweisungen

aufgehoben werden, tritt unter Vorbehalt der folgenden Bestimmungen am 1. Januar 1908 in Kraft.

§ 15. Für die am 1. Januar 1908 pendenten Geschäfte, wie Inventare, Grundprotokollbereinigungen, Liquidationen sind die Gebühren, die erst nach Beendigung des Geschäftes in Rechnung gebracht werden können, verhältnismäßig nach den Ansätzen des alten und des neuen Tarifs zu berechnen.

§ 16. Betreffend die am 1. Januar 1908 pendenten Konkurse, Inventare und Grundprotokollbereinigungen hat bei deren Erledigung mit Bezug auf die Gebühren in der Weise Abrechnung zu erfolgen, daß die Notare (Konkursbeamten) für die bis zu diesem Termin geleistete Arbeit, soweit dieselbe erst nach der Beendigung des Geschäfts in Rechnung gebracht werden kann, angemessen entschädigt werden. Indessen ist mit Bezug auf solche Bereinigungen, welche im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieser Verordnung in der Hauptsache durchgeführt sind, das Obergericht ermächtigt, die Vollendung dieser Bereinigungen auf Rechnung der Notare zu gestatten.

§ 17. Soweit die Notare am 31. Dezember 1907 Anspruch auf eine Extraentschädigung für die Durchführung von Konkursen und Bereinigungen haben, bleibt derselbe gewahrt. Im übrigen sind Gesuche um Zusprechung von Extraentschädigungen künftig für Rechnung des Staates nur noch für die Besorgung von Konkursen (§ 50 des Tarifs zum Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz) und gerichtlichen Inventaren (nicht dagegen für Grundprotokollbereinigungen) zu stellen.

Zürich, den 16. Dezember 1907.

Namens der Kommission.
Der Präsident:
S. Werner.
Der Sekretär:
P. Wolfensberger.

Abkommen

zwischen

dem Kanton Zürich und Österreich

betreffend

die gegenseitige Exekution von Zivilurteilen.

Unterm 31. Januar 1907 hat der Regierungsrat des Kantons Zürich dem schweizerischen Justiz- und Polizeidepartement zuhanden der österreichischen Regierung folgende Erklärung abgegeben:

„Auf Grund des § 752 des Gesetzes betreffend die zürcherische Rechtspflege wird im Kanton Zürich den rechtskräftigen Zivilurteilen österreichischer Gerichte über vermögensrechtliche Ansprüche, insbesondere auch bezüglich der darin festgesetzten Gerichtskosten- und Taxforderungen, Vollstreckung gewährt, sofern sie von einem an sich zuständigen Richter ausgefällt sind, dessen Kompetenz auch durch die zürcherische Gesetzgebung nicht ausgeschlossen ist. Eine Nachprüfung der Gesetzmäßigkeit oder Richtigkeit des Entscheides oder des bezüglichen Verfahrens findet nicht statt, ausgenommen hinsichtlich der Frage, ob der Vollstreckungsbeklagte zu dem Verfahren vor dem österreichischen Gerichte gehörig geladen und nicht durch eine Unregelmäßigkeit des Verfahrens verhindert war, daran teilzunehmen.“

Das österreichische Justizministerium hat diese Erklärung durch Verordnung vom 14. März 1907 im Reichsgesetzblatt für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, XXXV. Stück, vom 20. März 1907, veröffentlicht und im Anschlusse daran folgende Bekanntmachung erlassen:

„In diesem Maße ist auch die Gegenseitigkeit als verbürgt anzusehen, wenn es sich darum handelt, ein im Kanton Zürich gefälltes, rechtskräftiges Zivilurteil über vermögensrechtliche Ansprüche, insbesondere auch bezüglich der darin festgesetzten Gerichtskosten- und Taxforderungen, gemäß § 79. E. O. im Inlande zu vollstrecken.“

Der Regierungsrat,
nach Einsicht eines Antrages der Justiz- und Polizeidirektion,
beschließt:

I. Das vorstehende Abkommen ist in den Textteil des Amtsblattes und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

II. Mitteilung an die Justiz- und Polizeidirektion.

Zürich, den 14. Dezember 1907.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Kreisschreiben der Baudirektion

an die

Gemeinderäte

betreffend

die kantonale Kraftverteilungsanlage.

(Vom 10. Dezember 1907.)

Es ist Ihnen bekannt, daß der Regierungsrat dem Kantonsrate eine Vorlage betreffend die Errichtung einer kantonalen Kraftverteilungsanlage eingereicht hat.

Die kantonsrätliche Kommission, der die Prüfung des Projektes übertragen worden ist, hat die regierungsrätliche Vorlage einstimmig als zeitgemäß begrüßt, hat aber beschlossen, dem Kantonsrate den Erlaß eines besonderen Gesetzes betreffend die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich, das der Volksabstimmung unterliegt, zu beantragen. Sodann wird die Kommission dem Kantonsrate schon auf die nächste Sitzung (23. Dezember) den Antrag stellen, dem Regierungsrate gestützt auf Art. 31, Ziffer 5, der Kantonsverfassung vorläufig einen Kredit von Fr. 250,000 zur Beschaffung der notwendigsten Leitungsmaterialien (Holzstangen, Kupferdrähte etc.) zu bewilligen.

Die kantonsrätliche Kommission ist mit dem Regierungsrate der Überzeugung, das Zürcher Volk werde seine Zustimmung zu dem Vorgehen der Behörden in dieser für

Landwirtschaft, Industrie und Gewerbe gleich wichtigen Frage nicht versagen.

Inzwischen werden wir die nötigen Vorarbeiten so fördern, daß wir in der Lage sein werden, Gemeinden, Genossenschaften und Privaten alsbald nach Annahme des Gesetzes beziehungsweise nach endgültiger Erteilung der Kredite bestimmte Stromlieferungsofferten zu machen.

Der Zeitpunkt des Beginnes der kantonalen Energielieferung kann gegenwärtig noch nicht genau angegeben werden. Der Kanton Zürich wird bekanntlich für den Anfang elektrische Energie vom Albulawerk der Stadt Zürich zur Verteilung an die Gemeinden etc. beziehen. Dieses Kraftwerk wird auf Herbst 1909, spätestens Frühjahr 1910, in Betrieb gesetzt werden; auf diesen Zeitpunkt kann auch die staatliche Energielieferung beginnen. Auch die „Motor" A.-G. wird voraussichtlich nicht wesentlich früher neue Stromabnehmer bedienen können, da ihr dies erst nach Eröffnung des Löntschwerkes, Ende 1908 oder im Laufe des Jahres 1909 möglich sein dürfte.

Wir wollen nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß der Strombezug von der kantonalen Verteilungsanlage gewisse Vorteile bieten wird, da der Kanton bei seiner Stromlieferung nicht auf eine große Rendite, sondern auf möglichst billige und in alle Teile des Kantons reichende Versorgung mit elektrischer Energie trachtet. Es muß dabei auf den Anschluß möglichst vieler Gemeinden gerechnet werden und wir hoffen zuversichtlich, die Gemeinden und ihre Behörden werden uns bei der Durchführung dieser volkswirtschaftlich so bedeutsamen Aufgabe nach Kräften unterstützen und insbesondere nicht neue Stromlieferungsverträge mit privaten Werken abschließen, nur deßwegen, weil diese voraussichtlich einige Monate früher als die kantonale Verteilungsanlage werden elektrische Energie abgeben können.

Auch mit der Verlängerung bestehender langfristiger Stromlieferungsverträge sollten die Gemeinden im eigenen Interesse möglichst zurückhalten, da der Kanton, wenn einmal die staatliche Kraftverteilung beschlossen ist, zweifellos in wenigen Jahren ein großes staatliches Kraftwerk besitzen wird.

Schließlich ersuchen wir die Gemeinderäte der bereits von privater Seite mit Elektrizität versorgten Gemeinden, uns bis

Ende Dezember Abschriften ihrer Strombezugsverträge einzusenden, sofern dies nicht schon letztes Jahr zufolge des Kreisschreibens vom 31. Oktober 1906 geschehen ist.

Zürich, den 10. Dezember 1907.

Die Baudirektion des Kantons Zürich:
C. Bleuler-Hüni.
Der Sekretär:
Dr. A. Boßhardt.

Antrag der Kommission*)
16. Dezember 1907.

Beschluß des Kantonsrates

betreffend

Krediterteilung zur Anschaffung von Leitungsmaterial und zur Bestreitung von Verwaltungskosten für das kantonale Kraftverteilungsnetz.

Der Kantonsrat beschließt:

I. Dem Regierungsrat wird ein Kredit erteilt im Betrage von Fr. 250,000 zur Anschaffung von Leitungsmaterial und zur Bestreitung von Verwaltungskosten für das kantonale Kraftverteilungsnetz.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, den 16. Dezember 1907.

Im Namen der Kommission,
Der Präsident:
C. Hörni.
Der Sekretär:
Koller.

*) Die Kommission besteht aus den Herren: Hörni-Unterstammheim (Präsident), Bader-Affoltern b. Z., Brunner-Vogt, Küsnacht, Frey-Nägeli, Zürich, Dr. Haab-Zürich, Hauser-Rifferswil, Heß-Wald, Dr. Huber-Winterthur, Dr. Klöti-Zürich, Moos-Weißlingen, Müller-Winterthur, Schmid-Richterswil, Walder-Glattfelden, Weilenmann-Uster, Dr. Wettstein-Zürich, Zuppiger-Thalwil, Zwingli-Elgg. Sekretär: Koller-Thalwil.

Rapport über epidemische und ansteckende Krankheiten vom November 1907.

Bezirke	Pocken		Croup und Diphtherie		Masern		Scharlach		Keuchhusten		Typhus		Varicellen		Genickstarre		Puerperalfieber
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	weibl.
Zürich, Stadt	—	—	19	21	41	40	25	22	—	—	3	3	3	1	2	1	1
Zürich, Landgemeinden	—	—	4	—	3	6	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Affoltern	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Horgen	—	—	4	6	—	—	2	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Meilen	—	—	3	2	—	—	1	3	1	—	—	1	—	—	—	—	—
Hinwil	—	—	6	4	1	5	—	2	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Uster	—	—	1	3	—	—	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfäffikon	—	—	—	—	1	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Winterthur, Stadt	—	—	1	2	3	4	2	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Winterthur, Landgmdn.	—	—	1	1	7	5	1	—	—	1	1	—	—	2	—	—	—
Andelfingen	—	—	1	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Bülach	—	—	2	2	—	1	1	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—
Dielsdorf	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	3	1	—	—	—
	—	—	42	48	56	65	35	35	3	1	5	6	6	5	2	1	1

Kantonales Gesundheitswesen.

Antrag des Regierungsrates
14. Dezember 1907.

Gesetz

betreffend

Elektrizitätswerke des Kantons Zürich.

---

§ 1. Der Kanton Zürich erstellt und betreibt elektrische Kraftwerke. Er kann auch an der Erstellung und dem Betriebe solcher Werke sich beteiligen oder elektrische Energie behufs zweckmäßiger Verteilung mieten.

§ 2. Die elektrischen Kraftwerke werden als selbständige staatliche Unternehmung betrieben und sollen sich grundsätzlich selbst erhalten; doch darf von letzterem Grundsatze insoweit abgegangen werden, als dies zur Entwicklung und Konkurrenzfähigkeit des Unternehmens notwendig ist.

§ 3. Das zur Gründung, zum Ausbau, Unterhalt und Betrieb einer Unternehmung gemäß § 1 dieses Gesetzes erforderliche Kapital wird vom Staate beschafft und ihm zu einem, vom Kantonsrate zu bestimmenden Zinsfuße verzinst.

§ 4. Über Organisation und Verwaltung der Unternehmung, ebenso über die Verwendung eines nach angemessenen Rücklagen für Abschreibungen, Erneuerungs- und Betriebsreserven allfällig sich ergebenden Reingewinns wird der Kantonsrat auf Antrag des Regierungsrates die notwendigen Bestimmungen erlassen.

Bei regelmäßig wiederkehrenden Überschüssen soll ein Teil zur Reduktion der Verkaufspreise der elektrischen Energie verwendet werden.

§ 5. Die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich sind von allen Staatssteuern und Gemeindeabgaben befreit.

Für die Inanspruchnahme des öffentlichen Eigentums der Gemeinden durch die Verteilungsanlagen hat die Unternehmung den Gemeinden keine Entschädigung zu bezahlen.

§ 6. Über die bis zur definitiven Organisation der Elektrizitätswerke nötige provisorische Geschäftsleitung erläßt der Regierungsrat die erforderlichen Verfügungen.

§ 7. Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch das Volk in Kraft.

Zürich, den 14. Dezember 1907.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Kern.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Antrag der Kommission *)
16. Dezember 1907.

Gesetz

betreffend

die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich.

(Vom . . . . . . 1908.)

§ 1. Der Kanton Zürich erstellt und betreibt Elektrizitätswerke zum Zwecke der Abgabe elektrischer Energie zu billigem Preise. Er kann auch an der Erstellung und dem Betriebe solcher Werke sich beteiligen oder elektrische Energie mieten.

§ 2. Die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich werden als selbständige staatliche Unternehmung betrieben und sollen sich grundsätzlich selbst erhalten; doch darf von letzterem

*) Die Kommission besteht aus den Herren: Hörni-Unterstammheim (Präsident), Bader-Affoltern b. Z., Brunner-Vogt, Küsnacht, Frey-Nägeli, Zürich, Dr. Haab-Zürich, Hauser-Rifferswil, Heß-Wald, Dr. Huber-Winterthur, Dr. Klöti-Zürich, Moos-Weißlingen, Müller-Winterthur, Schmid-Richterswil, Walder-Glattfelden, Weilenmann-Uster, Dr. Wettstein-Zürich, Zuppiger-Thalwil, Zwingli-Elgg. Sekretär: Koller-Thalwil.

Grundsatze insoweit abgegangen werden, als dies zur Entwicklung und Konkurrenzfähigkeit des Unternehmens notwendig ist; allfällige Zuschüsse aus der Staatskasse an den Betrieb sind aus spätern Überschüssen zu tilgen.

§ 3. Die zur Gründung, zum Ausbau, Unterhalt und Betrieb der Unternehmung · erforderlichen Kredite werden vom Kantonsrate bewilligt, das Kapital wird vom Staate beschafft und ihm zu einem, vom Kantonsrate zu bestimmenden und den Selbstkosten entsprechenden Zinsfuße verzinst.

§ 4. Die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich stehen unter der Oberaufsicht des Kantonsrates und haben diesem jährlich Bericht und Rechnung abzulegen.

Über Organisation und Verwaltung der Unternehmung, ebenso über die Verwendung eines nach angemessenen Rücklagen für Abschreibungen, Erneuerungs- und Betriebsreserven allfällig sich ergebenden Reingewinns wird der Kantonsrat auf Antrag des Regierungsrates die notwendigen Bestimmungen erlassen.

Bei regelmäßig wiederkehrenden Überschüssen soll ein Teil zur Reduktion der Verkaufspreise der elektrischen Energie verwendet werden.

§ 5. Die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich sind von allen Staatssteuern und Gemeindeabgaben befreit.

Für die Inanspruchnahme des öffentlichen Eigentums der Gemeinden durch die Verteilungsanlagen hat die Unternehmung den Gemeinden keine Entschädigung zu bezahlen.

§ 6. Über die bis zur definitiven Organisation der Elektrizitätswerke nötige provisorische Geschäftsleitung erläßt der Regierungsrat die erforderlichen Verfügungen.

§ 7. Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch das Volk in Kraft.

Zürich, den 16. Dezember 1907.

Im Namen der Kommission,
Der Präsident:
C. Hörni.
Der Sekretär:
Koller.

Beschluß des Regierungsrates

betreffend

Anwendung des Baugesetzes auf die Gemeinde Seebach.

(Vom 19. Dezember 1907.)

Der Regierungsrat,

nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion,

beschließt:

In Seebach wird unter Annullierung der Regierungsbeschlüsse vom 17. August 1893 (Amtsblatt 1893, Text, Seite 666) und 15. Mai 1896 (Amtsblatt 1896, Text, Seite 453) das ganze Gemeindegebiet dem Baugesetz für Ortschaften mit städtischen Verhältnissen vom 23. April 1893 unterstellt, mit Ausnahme der Waldungen im westlichen Teil der Gemeinde, sowie des Riedes südöstlich von einer Parallelen zur Bahnlinie Örlikon-Bülach im Abstand von 180 m von derselben und nordöstlich von einer Parallelen zur untern Binzmühlestraße in einem Abstand von 360 m von derselben.

Zürich, den 19. Dezember 1907.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Auszug aus dem Protokoll

über die

Verhandlungen des zürcherischen Kantonsrates.

---

61. Sitzung. Montag den 11. November 1907 (Fortsetzung).

407. Der Kantonsrat erhebt folgende Motion der Herren R. Amsler, J. J. Abegg, Dr. W. Bißegger, Th. Frey-Nägeli, Geilinger, H. Heß, C. Hörni, C. Koller, Dr. U. Meister, Ottiker, Ringger, Stadler, Studler, J. Walder, Dr. Zürcher zum Beschluß:

„Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und darüber zu berichten, ob nicht die von Staates wegen obligatorisch erklärte Bespritzung der Reben zur Bekämpfung des falschen Meltaues in der Weise gefördert und für die Weinbauern erleichtert werden könnte, daß der Staat entweder die erforderlichen Chemikalien selbst bezieht und

dieselben an die Landwirte zu einem reduzierten Preise abgibt, oder daß er an die Kosten der genossenschaftlich oder gemeindeweise erfolgten Anschaffung derselben einen angemessenen Beitrag leistet.

Der Regierungsrat wird ferner eingeladen, an die hieraus entstehenden Ausgaben um einen Bundesbeitrag nachzusuchen und die ganze Angelegenheit so zu fördern, daß ein bezüglicher Kantonsratsbeschluß schon im Frühjahr 1908 in Wirksamkeit treten könnte."

408. Der Antrag des Regierungsrates vom 24. Oktober 1907 betreffend „Bewilligung eines Kredites von Fr. 3,000,000 zur sukzessiven Erstellung einer kantonalen Kraftverteilungsanlage, sowie als Fonds zum Beginne des Betriebes dieser Unternehmung (Miete von elektrischer Energie und Verwaltungskosten)" (Amtsblatt, Seiten 753—768) wird an eine Kommission von 17 Mitgliedern gewiesen.

Die Kommission ist folgendermaßen bestellt worden: Hörni-Stammheim, Präsident, Brunner-Vogt, Küsnacht, Frey-Nägeli, Zürich, Dr. Haab-Zürich, Hauser-Rifferswil, Heß-Wald, Dr. Huber-Winterthur, Dr. Klöti-Zürich, Müller-Winterthur, Schmid-Richterswil, Walder-Glattfelden, Weilenmann-Uster, Zuppiger-Thalwil, Zwingli-Elgg, Moos-Weißlingen, Bader-Affoltern b. Z. und Dr. O. Wettstein-Zürich; Sekretär: Koller-Thalwil.

409. Hierauf setzt der Rat die Beratung des Gesetzes betreffend Jagd und Vogelschutz fort und führt sie zu Ende.

410. Der Rat faßt betreffend die Ausführung von Bauarbeiten im Strickhof folgenden Beschluß:

Der Kantonsrat,
nach Einsicht eines Berichtes und Antrages des Regierungsrates,
beschließt:

I. Für Verbesserung der Einrichtungen in der Waschküche, die Erstellung einer Heizung und Ventilation für den Trockenraum, sowie für Erweiterung des chemischen Laboratoriums im neuen Schulhaus der kantonalen landwirtschaftlichen Lehranstalt Strickhof, wird gemäß den Kostenberechnungen der kantonalen Baudirektion ein Nachtragskredit von Fr. 6500 zum Voranschlag der

Spezialrechnung IV, Ausgaben a, 11a, für das Jahr 1907 erteilt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat zum Vollzug.

62. Sitzung. Montag den 18. November 1907.

414. Betreffend die Rechnung und Geschäftsführung der Zürcher Kantonalbank im Jahre 1906 wird der Antrag der Bankrechnungsprüfungskommission (Amtsblatt, Text, Seite 747) zum Beschluß erhoben.

415. Der Rat tritt sodann in die Behandlung der **Staatsrechnung des Kantons Zürich im Jahr 1906** ein und stellt folgende Postulate auf:

I.

Der Regierungsrat wird eingeladen, auf eine Abänderung des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes, eventuell auf den Abschluß eines Konkordates zur Ermöglichung einer interkantonalen Steuerexekution hinzuwirken.

II.

Der Regierungsrat wird eingeladen, in Verbindung mit dem Bankrate die Frage zu prüfen und darüber zu berichten, ob nicht die Bestimmungen über den kantonalen gemeinnützigen Hülfsfonds (§§ 26 und 27 des Gesetzes betreffend die Zürcher Kantonalbank vom 16. März 1902) insbesondere in dem Sinne zu revidieren seien, daß aus diesem Fonds auch die Vermessung und Zusammenlegung landwirtschaftlicher Grundstücke gefördert werden könnten.

Schließlich wird der Antrag der Kommission zum Beschluß erhoben (siehe Amtsblatt, Text, Seite 806).

63. Sitzung. Dienstag den 19. November 1907.

416. Der Rat tritt ein in die Behandlung des Rechenschaftsberichtes des Regierungsrates pro 1906.

64. Sitzung. Montag den 25. November 1907.

418. Die Vorlage des Regierungsrates vom 21. November 1907 für einen Kantonsratsbeschluß betreffend die Statuten der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (Amtsblatt, Textteil, Seiten 833—837) wird an die bestellte Kommission (Amtsblatt, Text, Seite 881) zum Bericht und Antrag gewiesen.

419. Der Rat setzt hierauf die Behandlung des Rechenschaftsberichtes des Regierungsrates pro 1906 fort. Es werden folgende Postulate beschlossen:

I.

Der Regierungsrat ist eingeladen, bis Ende 1908 Bericht und Antrag betreffend die Bezirkslokalitäten in Zürich einzubringen.

II.

Der Regierungsrat wird eingeladen, zu prüfen, ob die Verordnung über Anlage und Bezug des Militärpflichtersatzes im Kanton Zürich vom 24. Oktober 1901 in Revision zu ziehen sei.

---

65. Sitzung. Dienstag den 26. November 1907.

420. Die Beratung des Rechenschaftsberichtes des Regierungsrates pro 1906 wird fortgesetzt.

---

66. Sitzung. Montag den 2. Dezember 1907.

422. Es sind durch das Bureau des Kantonsrates am 29. November 1907 folgende Ergänzungswahlen in Kommissionen vorgenommen worden:

a) In die Kommission für den Gesetzesentwurf betreffend Bekämpfung des unlautern Wettbewerbes für die verstorbenen Herren G. Wolf-Zürich und C. Kunz-Bär, Winterthur, die Herren:
   1. G. Müller, Oberrichter, in Zürich V, zugleich als Präsident der Kommission;
   2. F. Böhny, Verwalter, in Zürich III.

b) In die Kommission für die Gesetzesentwürfe betreffend die Rechtspflege für den verstorbenen Herrn G. Wolf-Zürich:
   Herr Gerichtsschreiber Zöbeli in Oberweningen.

426. Die Beratung des Rechenschaftsberichtes des Regierungsrates pro 1906 wird fortgesetzt.

---

67. Sitzung. Dienstag den 3. Dezember 1907.

427. Die Beratung des Rechenschaftsberichtes des Regierungsrates pro 1906 wird fortgesetzt.

Es wird folgendes Postulat aufgestellt:

Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und darüber zu berichten, ob nicht gesetzliche Bestimmungen zu erlassen seien betreffend einheitlichen Schluß der Verkaufsläden und Magazine an den Abenden der Werktage.

Nach Schluß der Beratung des Rechenschaftsberichtes wird folgender Antrag der Kommission angenommen:

Der Kantonsrat,

nach Einsicht des Rechenschaftsberichtes des Regierungsrates für das Jahr 1906 und des Berichtes und Antrages seiner Prüfungskommission,

beschließt:

1. Der Rechenschaftsbericht des Regierungsrates für das Jahr 1906 wird genehmigt.
2. Die kantonsrätlichen Postulate Nrn. 392, 460, 475, 479, 481, 482, 484, 485 c, 486, 487 werden als erledigt abgeschrieben.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

vom 7. Dezember 1907.

Es erhalten Staatsbeiträge:

Der Konditorenverband von Zürich und Umgebung an die Kosten des im Jahre 1907 abgehaltenen Kurses für Lehrlinge Fr. 75;

der kantonale Handwerks- und Gewerbeverein pro 1907 Fr. 800.

Es werden gewählt:

Als Sekundararzt des Kantonsspitals Winterthur an Stelle des zurücktretenden Dr. Thellung, mit Amtsantritt auf 15. Januar 1908, Dr. med. Albert Wettstein von Küsnacht;

als I. Assistenzarzt der medizinischen Klinik des Kantonsspitals Zürich Dr. med. Charlotte Müller von Wiesendangen, als II. Assistenzarzt Dr. med. Hans von Wyß von Zürich und als III. Assistenzarzt med. pract. Hans Zeller von Zürich, alle mit Amtsantritt auf 1. Januar 1908.

Die Lieferung von Kolonialwaren, Wasch- und Beleuchtungsartikeln, Bettwaren und Linge für die kantonalen Kranken- und Versorgungsanstalten pro 1908 wird vergeben.

Die Ergänzung des Quartierplanes No. 96 über das Gebiet zwischen Mühlebach-, Münchhalden-, Wildbach- und Rudolfstraße, bestehend in Aufteilung des Flurweges Katasternummer 2291, in Zürich V wird genehmigt.
